Landesbibliothek
Coburg

Paul Friedrich Achat Nitſch's,

vormaligen Adjuncts und Pfarrers zu Bibra im thüringi-
ſchen Kreiſe im Königreich Sachſen,

Beſchreibung

des

häuslichen, wiſſenſchaftlichen, ſittlichen, gottes-
dienſtlichen, politiſchen und kriegeriſchen

Zuſtandes

der Römer,

nach den verſchiedenen

Zeitaltern der Nation.

Zum Schulgebrauch und Selbſtunterricht.

Zweyter Theil.

Dritte durchaus vermehrte und verbeſſerte Auflage.

Herausgegeben
von
D. Johann Heinrich Martin Erneſti,
Herzoglichem wirklichem Rathe und Profeſſor zu Coburg.

Erfurt 1812,
bey Georg Adam Keyſer.

Landesbibliothek Coburg
BIBLIOTHEK COBURG

A 9123

Landesbibliothek
Coburg

Vorrede

zur erſten Ausgabe.

Das kritiſche Publikum hat meine geringen Verdienſte bey der Ausarbeitung dieſer Schrift mit einem für mich ſo ſchmeichelhaften Beyfalle belohnt, daß ich es mir nicht verſagen kann, bey dieſem zweyten Theile meinen Namen zu nennen. Ich verbinde damit ſowohl meinen warmen Dank für dieſe gütige Aufnahme, als das Verſprechen, daß, wofern dieſes Buch eine neue Auflage erleben ſollte, ich in dieſem Werke alle die Verbeſſerungen noch anbringen will, zu denen mich Kenner aufgefordert haben.

 Um

Um jedoch noch ſo viel zu thun, als ich konnte, habe ich dieſem Theile einen Grundriß von Rom beygefügt, der zwar eigentlich nicht in dieſem Plan war, wie man auch nach einer kurzen Ueberſicht des erſten Buches bemerken wird, zu dem ich mich aber freylich gedrungen fühlte, nachdem ich die Bemerkungen des gelehrten Herrn Rezenſenten in der allgemeinen deutſchen Bibliothek u. a. geleſen hatte. Ich habe denſelben zwar ſelbſt aus- arbeiten müſſen, und kann daher für eine Minuten- und Sekundenmäßige Pünktlich- keit der Angaben nicht bürgen. Da ich aber den gewohnten Weg, mich der beſten Vorarbeiten mit Auswahl zu bedienen, auch hier gefolgt bin: ſo glaube ich doch, mit Wahrheit wenigſtens ſo viel verſichern zu können, daß dieſe topographiſche Darſtel- lung, wo nicht als eine Anleitung, auf dem Platze des alten Roms Entdeckungen zu machen, doch als eine Aushülfe und

Zu-

Zurechtweiſung für ſtudirende Jünglinge nicht ohne Nutzen wird gebraucht werden können. Ich rühme mich auch dankbarlich, daß ich hier, wie bey dem ganzen erſten Buche, dem gelehrten Herrn Profeſſor Adler in ſeiner klaſſiſchen Beſchreibung von Rom, gefolgt bin. Namentlich habe ich den von ihm ins engere gezogenen, doch nur mit Nummern bezeichneten, Grundriß, dabey vorzüglich mit benützt.

Mein Freund, Herr Keyſer, der Verleger, ſo ſehr er ſonſt wünſchte, den Preis dieſes Schulbuchs nicht unnöthig erhöhen zu dürfen, hat ſich zu dieſer Verbeſſerung um ſo williger finden laſſen, je mehr er ſelbſt die Nothwendigkeit derſelben einſah. Die Ausführung meiner Ideen und Zeichnung habe ich ihm und dem Künſtler überlaſſen müſſen; und indem ich dieſe Vorrede zum Druck abſchicke, noch nichts davon geſehen, weil ich die Wünſche und Winke der Herren Rezenſenten zu ſpät vernahm, und die

Aus-

Ausführung alſo ſpät bewerkſtelliget werden konnte.

Eine zweite Anmerkung ſteht vielleicht hier nicht am unrechten Orte und kann wenigſtens einſtweilen einem gerechten Tadel abhelfen. Sie betrifft die Berechnung des Seſtertius. Ich geſtehe meine Unbekanntſchaft mit dem Verhältniſſe des dermaligen Münzfußes zu dem alten. Sie hat mich verleitet, den Werth des Seſtertius zu 9 Pfennigen Sächſ. anzuſetzen: weil ich Vorarbeitern gefolget bin, die nach ehemaligem oder ſchwererem Geld rechneten. Jetzt ſetzt man wohl richtiger den Werth des Seſtertius auf 1 Groſchen Sächſ. oder Conventionsgeld. Darnach bitte ich alſo die fehlerhaften Stellen zu verbeſſern.

Ich erbitte mir dieſelbe Nachſicht und Güte, aber auch die gründliche Beurtheilung, deren man den erſten Theil gewürdiget hat, bey dieſem zweyten Theile; und verſichere,

ſichere, daß mich beyde zu verdoppeltem Fleiße ermuntern ſollen. In Erwägung meiner Lage, da ich auf einem iſolirten Dorfe wohne, und mit den Muſen in meiner Gegend eben die Vertraulichkeit nicht weit zu treiben vermag, hoffe ich die Gewährung meiner Wünſche eben ſo gewiß, als ich mit der Zeit günſtigere Umſtände und zweckdienliche Hülfsmittel hoffen will.

Das Regiſter war zu dieſem Werk eben ſo nothwendig, als mühſam, und iſt auch von eben genannten meinem Verleger beſorgt worden. Der Kürze mußte man ſich dabey durchaus befleißigen: wenn es bey der Reichhaltigkeit des Sach- und Nameninhalts nicht wieder ein eigenes Buch werden ſollte.

Meinen jungen Leſern aber wünſche ich Eifer und Anhalten, den Weg zum beſſern Verſtändniſſe der Alten, den ich ihnen in ſchwachen Linien vorgezeichnet habe, zu ver-

fol-

folgen und ihren Vorgänger bald zu über=flügeln.

Geſchrieben zu Oberwündſch bey Querfurt in Kurſachſen am 16. April 1790.

Der Verfaſſer.

Vorrede
zur zweyten Auflage.

Schon lange hat man die Wichtigkeit der römiſchen Alterthümer und das Studium derſelben, als das beſte Mittel, um die muſterhaften Schriften der Römer ſowohl, als ihre Wiſſenſchaften und Künſte, zu verſtehen, anerkannt; kein Verdienſt, keine Bemühung wurde in dieſem Fache von undankbaren Zeitgenoſſen überſehen, oder gar vergeſſen. Aber zum Glück hat man auch die römiſchen Alterthümer nicht mehr nach der alten Weiſe bearbeitet; und ſo mußten ſie, ſeitdem die römiſche Statiſtik im ganzen Umfange das Weſentliche der römiſchen Alterthümer ausmacht, an Reichhaltigkeit, Fruchtbarkeit und Intereſſe un=

ungemein gewinnen. Man darf nur jenen vortrefflichen Entwurf des Hrn. geheimen Juſtizraths Heyne: Antiquitas romana, in primis juris Romani, ſehen, um ſich von dem ausgebreiteten Nutzen dieſer Wiſſenſchaft, wie von dem Syſteme ſelbſt, einen würdigen Begriff zu machen und nicht mehr, wie hier und da der Fall iſt, ſich allein oder hauptſächlich auf die ſogenannten Ritus, und zwar ohne innere Verbindung, einzuſchränken. Wie viel der verewigte Nitſch leiſtete, will ich hier nicht unterſuchen oder hererzählen: aber unſtreitig ſind ſeine Alterthümer, die er aus dem rechten Geſichtspunkte anſieht, eine von den beſten ſeiner Arbeiten, wo nicht die vorzüglichſte. Um ſo bereitwilliger unterzog ich mich nach dem Tode deſſelben, dem Reviſionsgeſchäffte und möglichſter Verbeſſerung deſſelben; leiſtete aber, wie mir jeder Kenner und prüfende Leſer, der die mühſame und aufhaltende Vergleichung nicht ſcheut, das Zeugniß geben wird, weit mehr, als man ſelbſt vermuthen möchte. Es ſey fern von mir, daß ich

ich nur im Geringſten das verdiente Lob des ſo achtungswerthen Verfaſſers, der nicht etwa nur als Liebhaber, ſondern auch als Kenner, arbeitete, hier ſchmälern ſollte: aber bekannt iſt, daß er nur zur Erholung, außer ſeinen Berufsſtunden und mancherley Arbeiten, ſich mit dieſem Fache beſchäfftigte, und daß ihm eine große hierzu erforderliche Bibliothek fehlte. Wie Viel war alſo ſchon in dieſer Rückſicht zu verbeſſern, nachzuarbeiten und zu ergänzen! Wer je mit Anführung der Zeugniſſe und mit Berichtigung derſelben zu thun hatte, nur der mag hier an ʼΑυγειου βουςτασια denken. Bey einer ſolchen Arbeit, die nicht nur Zeit und Kräfte erfordert, ſondern auch nach mancherley Verhältniſſen gefördert werden mußte, ſahe ich mich genöthigt, in Abſicht auf Werke, die auch ich nicht beſitze, oder haben konnte, einen Gehülfen, der näher an den Quellen wäre, aufzuſuchen; und ich fand ihn an dem ſchon bekannten Herrn M. Fikenſcher (jetzt Profeſſor der Geſchichte zu Bayreuth), einem würdigen Mitgliede des philologiſchen Semina-

nariums zu Erlangen, durch Beyrath des Herrn Hofraths Harleß. Da aber leicht hin und wieder falſche und unbrauchbare Stellen ſeyn konnten: ſo war nicht genug, daß ich hier mit ausharrender Geduld berichtigte, und wohl halbe Tage oft mit einzelnen Stellen zubrachte, um ja nicht von den Citaten des Verfaſſers, der gewiß mit mühſamen Fleiße forſchte und ſchrieb, ohne Noth Etwas wegzuſtreichen; ſondern ich prüfte auch nach Möglichkeit die mir zugeſchickten Berichtigungen, da Herr Fikenſcher den Text mit den Citatis überall zu vergleichen, nicht allemal Zeit hatte, und auch nicht wiſſen konnte, was ich von dem Texte ſtehen laſſen würde; und ich ſetzte noch neue hinzu, die mit den von mir beygefügten Anmerkungen, außer denen in den fortlaufenden Buchſtaben, immer durch Sternchen unterſchieden ſind.

Was die Hauptſache des Buches, den Text ſelbſt, betrifft: ſo habe ich zwar lieber mit Mühe zu verbeſſern und abzuhelfen geſucht, als (welches oft viel leichter geweſen

wäre)

wäre) neu zu arbeiten, um, nach dem Wunſche und Gründen des Hrn. Verlegers, das Werk auch nicht zu ſehr zu verſtärken. Aber die Wahrheit und der Zuſammenhang erforderten doch in einem großen Theile des Buchs ſo viele Aenderungen, Zuſätze und Umarbeitungen, daß ich zu deren Ueberſicht mehrere Bogen füllen könnte, wenn ſolche undankbare Arbeiten bemerkt würden. Mein Vorſatz war anfänglich, dem Buche, auch bey den verſchiedenen Materien, überall durch Anführung der beſten größern und kleinern Schriften, in welchen man ſich ſonſt weiter Raths erholen könne, noch mehr Werth und Brauchbarkeit zu geben: allein die unvermeidliche Vermehrung der Bogenzahl hielt mich auch davon ab, da ohnehin die Citata dahin mit wieſen.

Das Regiſter habe ich dem Herrn Verleger ſelbſt überlaſſen müſſen: da ich keine Zeit dazu hatte, und dieſe Arbeit nicht für Jedermann iſt. Zu ſolchen Schriften ſind aber gute Regiſter durchaus nothwendig.

Wie

Wie ſehr wünſche ich, daß dieſes Buch, für deſſen Verbeſſerung ich nach meinen Kräften ſonſt Alles gethan habe, ferner den zu hoffenden Nutzen ſtifte!

Coburg, im October 1795.

J. H. M. Erneſti.

Vorwort

zur dritten Auflage des zweyten Theils.

Bey dem jetzt erſcheinenden zweyten Theil der revidirten dritten Auflage der Beſchreibung des Zuſtandes der Römer, wäre, nach der vorhergehenden Vorrede zum erſten Theile, eine neue überflüſſig. Wenn aber der gelehrte Beurtheiler in den Ergänzungsblättern zur (Halliſchen) A. L. Z. Nro. 55. J. 1808, die Mühe der genauen Vergleichung nicht ſcheuend, von dem erſten Theil der dritten Ausgabe mit Wahrheitsliebe und Menſchenfreundlichkeit ſagt, „daß ſich allenthal„ben die Hand des Reviſors, auf „eine für das Werk und deſſen Ge„brauch für die Jugend, höchſter„ſprießliche Weiſe offenbare“: ſo

mußte

mußte dieß für den Bearbeiter dieſer neuen Auflage Ermunterung ſeyn, da er keine andere hat, und Alles in dieſem ſo weit umfaſſenden Fache aufwendet, ein Gleiches (nur zu Anfange und zu Ende weniger) bey dem zweyten Theile nach ſeinen Kräften eben zu leiſten.

Bey der gewiß mühſamen Arbeit vergaß ich übrigens keinesweges, daß die römiſchen Alterthümer anders, als die griechiſchen, behandelt werden müſſen, wie beyde Nationen, die Griechen und Römer ſelbſt, ſo groß in gewiſſem Betracht die Uebereinſtimmung beyder iſt, in Rückſicht ihrer geiſtigen Bildung und Denk- und Lebensweiſe, ſehr von einander unterſchieden ſind.

Coburg, zur Michaelimeſſe 1812.

J. H. M. Erneſti.

Nachrede

Nachrede.

Dieſe Nitſch'iſche Beſchreibung des Zuſtandes der Römer hat das Schickſal gehabt, etlichen öſtreichiſchen, literariſch-merkantiliſchen, öffentlichen Freybeutern in die Klauen zu fallen, die nach den erſten Ausgaben dieſes Buchs, ſcheu- und ſchamloſe Nachdrücke veranſtaltet, und die ſonderbarſten willkührlichſten Veränderungen mit der urſprünglichen Einrichtung auch dadurch vorgenommen haben, daß ſie es in mehrere Theile zerſplittert, ihre Namen, als rechtmäßige Verleger, auf die Titel, und

 unter

unter die Vorreden, wo der ſeelige Nitſch und ich unſere Namen geſetzt, die bloße argliſtige Unterſchrift, der Verfaſſer oder Verleger angebracht haben, um das mit den Kniffen dieſer ehrvergeſſenen eigenen Fabrikanten wenig vertraute Publikum zu berücken, und ihre betrügeriſche Waare manchem ehrlichen Käufer in die Hände zu ſchieben, und ſo auf mannichfaltige Art zu betrügen.

Um nun dieſe abſcheulichen Operationen zu einiger Kenntniß des Publikums zu bringen, erwähne ich nur, daß ein, als ein fameuſer Nachdrucker bekannter Kühnreich in Gräz einen Nachdruck mit deutſchen Lettern, mit den abſcheulichſten Druckfehlern und lächerlichen Abänderungen zu Tage gefördert hat.

Ein anderer, eben ſo rühmlich bekannter

ter Nachdrucker, F. A. Schraembl in Wien, hat aber unter folgendem Titel:

Beschreibung des *häuslichen*, wiſſenſchaftlichen, ſittlichen, gottesdienſtlichen, politiſchen und kriegeriſchen *Zuſtandes der Römer*, nach den verſchiedenen Zeitaltern der Nation etc. neue verbeſſerte Auflage, 1r. u. 2r. Theil, 1792. 3r. u. 4r. Th. 1793. Wien *gedruckt* und *verlegt* bey F. A. Schraembl.

dieſes Buch auf das gewiſſenloſeſte entſtellt, verfälſcht, und mit ſinnloſen Druckfehlern ausgerüſtet, wovon ich nur einige anführen will, um das ehrliebende Publikum zu überzeugen, wie man mit dieſen heilloſen Speculanten daran iſt.

Die von dem ſeeligen Nitſch ausgearbeitete, in meinem Verlag herausgekommene rechtmäßige Auflage iſt aber mit

deutſchen Lettern gedruckt, und Namen, Orte und Haupt-Gegenſtände, durch mannichfaltige Schriftarten unterſchieden, und beſteht in allen Auflagen aus nur zwey Theilen.

Der Wiener Nachdruck iſt aber mit lateiniſchen Lettern erſchienen, und in vier Theile verwandelt, die von den abſcheulichſten, den Sinn entſtellenden Druckfehlern wimmeln.

So ſteht z. B. in der Nitſchl. Vorrede, 1r. Theil, S. IV. Z. IV. im Wiener Druck ſtatt man hat die Vorarbeiten verdienter Gelehrten genutzt — geputzt. S. VI. Z. II. ſtatt Berichtigungen Berichtungen, und ſo könnte man viele Seiten Unſinn ausziehen. Aber unerhörte Verfälſchungen anderer Art läßt ſich dieſer Menſch zu Schulden kommen.

Die Vorrede zum erſten Theil ſchrieb

Nitſch

Nitſch zu meiner nur rechtmäßigen Auf-lage, zur Oſter-Meſſe 1788; im Wiener Machwerk wird aber keine Jahrzahl ange-geben, ſondern nur

der Verfaſſer

unter die Wiener Vorrede geſetzt, der alſo in Wien oder irgendwo leben mußte. Nun folgt aber unmittelbar folgende Nachricht:

Für die Herren Abnehmer von P. A. Nitsch Beschreibung des häuslichen ꝛc. Zustandes der Römer wird hiermit die 1. Lieferung und mit derselben nachstehendes verabfolgt:

Der 1. Band 18½ Bog.

Ferner die zur *Geschichte der Römer* noch gehörige Karte vom alten römischen Reiche in Betrag 6 Bog.

zusammen 24½ Bog.

Da

Da nun von voriger Lieferung noch $7\frac{1}{2}$, von gegenwärtiger $15\frac{1}{2}$ Bogen, somit 23 Bogen, von mir zu vergüten kommen, so wird dieſs bey der nächſtfolgenden Lieferung geſchehen, bey welcher auch der zur *Geſchichte der Römer* noch gehörige *Plan vom alten Rom*, welcher durchaus verbeſſert wird, geliefert werden ſoll.

Wien, den 19. November 1772.

F. A. Schrämbl.

K. K. priv. Buchdrucker-

Kunſt- und Buchhändler.

Der Herr Adjunctus Nitſch hat aber ſeine Beſchreibung des Zuſtandes der Römer, Inhalts ſeiner Vorrede, erſt 1788 geſchrieben, und bey mir herausgegeben, und ſeinen im erſten Theile meiner rechtmäßigen Ausgabe, bey Beſchreibung der Stadt Rom, §. 4. erwähnten Grundriß

vom

vom alten Rom nach ſeiner Beſchreibung erſt gezeichnet.

Das Wiener Langohr liefert alſo zu Nitſch'ns Beſchreibung Karten und einen Grundriß, die mit den Nitſch'iſchen Arbeiten in gar keiner Verbindung ſtehen können, da, wie geſagt, Nitſch den Grundriß nach ſeiner Beſchreibung ſelbſt gezeichnet hat, und ich den nach ſeiner eigenhändigen Handzeichnung, von dem hier noch lebenden Direktor der Zeichen-Akademie, Herrn Profeſſor Wendel, 1788 erſt habe ſtechen laſſen.

Es mögen alſo wohl die erwähnten Karten aus dem von dieſem eigenen, gewerbfleißigen, Ehrenmann, nach freylich auch andern Künſtlern und Verlegern heimlich nachgeſtochenen Karten, geſammelten Atlas, und einer bekannten großen Nachdruck-

Samm-

Sammlung in Verbindung gebracht ſeyn, und dazu paſſen: aber die Liebhaber und Käufer der Nitſch'iſchen Beſchreibung der Römer können dieß quid pro quo wohl wenig oder gar nicht nützen.

Beym dritten und vierten Theil ſteht nun Nitſch'ens Name über dem Titel und der Vorrede, geſchrieben zu Oberwündſch bey Querfurt, den 16. April 1790, iſt die, die der ſeelige Nitſch zu dem zweyten Theil mir damalen zugeſchickt hat.

So hat er auch die von Nitſch auf beyden Titeln angebrachte Zeile zum Schulgebrauch und Selbſtunterricht weggelaſſen. Da aber nach der Vorrede zur zweyten Auflage der Herr Adjunctus Nitſch den 19. Februar 1794 verſtarb: ſo übertrug ich die Reviſion dieſes mit Beifall aufgenommenen Werks zu den folgenden

den neuen Auflagen dem durch mehrere Schriften rühmlich bekannten Herrn Rath und Profeſſor J. H. M. Erneſti, welcher auch beyde Theile in jeder neuen Auflage, bis zu der jetzigen dieſes 2 Theils, durchaus verbeſſert und vermehrt, ſo wie bey der Beſchreibung der Stadt Rom und ihrer Regionen Verbeſſerungen angebracht, und nach dieſen auch den Grundriß verbeſſert hat, was auch auf der Kupferplatte bewerkſtelligt worden iſt.

Es kann alſo wohl bey keinem vernünftigen Liebhaber, oder Lehrer und Lernenden der römiſchen Alterthümer der Gedanke mehr Platz finden, die durchaus ganz unbrauchbaren, verhunzten Nachdrücke, nach den erſten Auflagen zu kaufen: da die neuen rechtmäßigen Auflagen durchaus ſo merklich verbeſſert und nach

nach neuern indeß erſchienenen Schriften vermehrt, und durch literariſche Notizen erläutert ſind.

Es war nun auch nöthig, zu dieſem zweyten Theil ein eigenes Regiſter zu fertigen: da die vorherigen nur zu den ältern Auflagen paßten. Jeder neue Käufer wird nun nach dieſen kurzgefaßten Regiſtern alles auffinden, wenn er nach den Hauptworten die Seitenzahl aufſchlägt.

Erfurt, den 28. September 1812.

A. G. Keyſer.

Inhalt.

Seite

Fünftes Buch. Beſchreibung der Sitten und Denkungsart der Römer = 643

Einleitung = = = ebd.

I. Geſchichte der Denkungsart und Sitten der Römer = = = 645

II. Das Große und Edle in dem Betragen der Römer = = = 679

III. Das Anſtändige und Unanſtändige in den Sitten der Römer = = = 707

Sechſtes Buch. Beſchreibung der gottesdienſtlichen Verfaſſung der Römer = 721

I. Vorerinnerung = = = ebd.

II. Geſchichte = = = 722

III. Römiſche Gottheiten = = 732

IV. Die Diener der Religion = = 792

V. Die Verehrung der Götter = = 828

a) Art der Verehrung = = ebd.

b) Gebete = = = 830

c)

Seite
c) Spiele zur Ehre der Götter 846
d) Feſttage der Römer 864
Siebentes Buch. Beſchreibung der Staatsverfaſſung der Römer 892
I. Einleitung ebd.
II. Geſchichte 893
III. Grundverfaſſung des römiſchen Staats 938
a) Die Eintheilung der römiſchen Bürger, Patricier, Plebejer ebd.
b) Die Rangordnung (Ordines) unter den Römern 948
c) Die Tribus, Curien, und Centurien des römiſchen Volks 964
d) Staatsrecht der Römer 971
IV. Staatsverwaltung der Römer 999
1) Die Verſammlung des Senats 1000
2) Die Verſammlungen des römiſchen Volks 1014
3) Von der Gewalt der Kaiſer 1030
4) Die Geſetze der Römer 1037
5) Die obrigkeitlichen Aemter unter den Römern 1060
6) Die Verwaltung der römiſchen Provinzen 1111
7) Finanzen des römiſchen Staats 1125
Achtes Buch. Beſchreibung der Gerichtsverfaſſung der Römer 1144
I. Einleitung ebd.
II. Geſchichte 1145
III. Von den Geſetzen und Gewohnheitsrechten der Römer 1183
IV. Das römiſche Recht 1237
a) Abtheilungen der Perſonen 1238

Seite
b) Die Eintheilung der Dinge = 1243
c) Die rechtlichen Handlungen, die den Zuſtand der Perſonen und Dinge verändern 1254
A) Von den Arten, ein rechtmäßiges Eigenthum zu erlangen = 1255
1) Von den Erbſchaften = 1257
2) Von der Emancipation = 1283
3) Von der in Jure Cessio = 1284
4) Von der Usucapio (Verjährung durch Beſitz) 1285
5) Von der Emtio sub corona und der Auctio 1288
6) Von der Traditio, Adjudicatio und dem Dominium ex lege. = 1290
7) Von der Erwerbung ex Arrogatione und aus dem SCto Caudiano = ebd.
8) Von den Donationen = 1291
B) Von dem Rechte an einer Perſon oder den Verträgen = = 1294
V. Die Gerichtspflege der Römer 1314
1) Judicia privata = 1315
a) Perſonen, die bey den Judiciis privatis vorkommen = = ebd.
b) Von den verſchiedenen Arten der bürgergerlichen Prozeſſe = 1323
c) Von der Verhandlungsart der bürgerlichen Prozeſſe und ihrer Entſcheidung 1335
2) Judicia publica = 1347
a) Quaestiones perpetuae = 1349
b) Judicia publica extraordinaria 1360
c) Die öffentlichen Verbrechen = 1364
d) Die Strafen der Römer = 1370

Neun=

Neuntes Buch. Beſchreibung des römiſchen Kriegsweſens . . 1380
I. Einleitung . . ebd.
II. Geſchichte des römiſchen Kriegsweſens 1381
III. Die römiſche Landmacht . 1392
a) Die Aushebung der römiſchen Soldaten ebd.
b) Klaſſen der römiſchen Soldaten nach ihren Waffen . . 1401
c) Die Abtheilungen der römiſchen Soldaten nach ihren Schlachthaufen, in verſchiedenen Zeiten . . 1415
d) Die Feldmuſik und Fahnen der Römer 1426
e) Das grobe Geſchütz der Römer, die Sturm- und Belagerungsmaſchinen (Arma poliorcetica) 1429
f) Das Feldgepäck und Gefolge der römiſchen Heere . . 1434
g) Die Befehlshaber der römiſchen Soldaten 1437
h) Der Sold, die Geſetze, Belohnungen und Beſtrafungen der römiſchen Soldaten 1446
i) Die Marſchordnungen der Römer 1467
1) Marſch nach der Manipelſtellung 1470
2) Marſch nach der Cohorten-Stellung 1471
k) Die Lager der Römer . 1473
l) Die Schlachtordnungen der Römer 1484
m) Die Belagerungen der Römer . 1493
IV. Die Seemacht der Römer . 1497

Das

Das fünfte Buch.

Beſchreibung der Sitten und Denkungsart der Römer.

Einleitung.

1.

Die Sitten und Denkungsart einer Nation beziehen ſich entweder auf das Anſtändige und Unanſtändige, oder auf das Edle und Schändliche. In beyder Rückſicht werden die Sitten von der Einſicht und Erfahrung des Verſtandes geleitet. Man lernt eher einſehen, was edel und ſchändlich, als was anſtändig und unanſtändig iſt. Dort kommt

uns ein gewiſſes natürliches Gefühl zu ſtatten, das auch in dem roheſten Menſchen, von den erſten Begriffen der Selbſtliebe abgezogen iſt. Hier aber gehört eine gewiſſe Cultur des Geiſtes dazu, ſie mag nun von andern hergenommen werden, oder durch eigene Uebung entſtehen. Unter jedem Volke finden ſich Umſtände, welche entweder das Eine, oder das Andere, das Gefühl des Edeln oder Schändlichen, des **Anſtändigen** oder **Unanſtändigen**, erhöhen oder ſchwächen. Der große Haufe läuft auch meiſtens hierin denen nach, die ſich ihm ſonſt zu Anführern aufdringen. In dieſen Angaben liegt dasjenige, was wir in dieſem Buche zu entwickeln haben. Ich werde alſo erſt die Umſtände aus der römiſchen Geſchichte anzeigen, welche auf die Sitten und Denkungsart der Nation im Ganzen einen Einfluß hatten, und dabey zugleich mich bemühen, die großen Männer zu charakteriſiren, die in jedem Zeitalter den Ton angaben; dann werde ich die Sitten der Römer auf der Seite des **Großen** und **Edeln**, oder **Schändlichen** und **Niederträchtigen**, und ſo wieder in Rückſicht des **Anſtändigen** und **Unanſtändigen** zu beſchreiben, mir angelegen ſeyn laſſen.

I. Ge-

I. Geſchichte der Denkungsart und Sitten der Römer.*)

2.

Die Gründung des römiſchen Staats war von ganz eigener Art. Ein Haufe meiſt unzufriedener und vertriebener Leute **), aus mehrern benachbarten Völkern und Stämmen, ſammelte ſich in dem von albaniſchen Pflanzern erbauten Rom, die *alle*, Anfangs in der hier errichteten Freyſtätte a) (asylum) des Romulus, nur Sicherheit und Ruhe unter ſeinem Schutze ſuchten. Freyheitsliebe und Ungebundenheit brachte die erſten Römer zuſammen, und ſank mit den letztern ins Grab. Der Charakter der erſten Römer war im Ganzen, bey dem Zuſammenfluſſe ſolcher Menſchen, ſo roh und unbändig, daß es ſelbſt noch eines Geſetzes brauchte, um die Väter zu zwingen, ihren neugebornen Kindern das Leben zu laſſen b). Romulus mäßigte dieſe Ungebundenheit durch das Gleichgewicht der Macht, welches er einigermaßen jedem Theile der Regierung gab. Er ſchränkte das Volk durch den Senat, und den Senat durch die Volksverſammlungen (comitia) ein; nur daß die Senatsſchlüſſe den Comitien vorhergingen, und jene

*) Hauptſchrift: Ueber Sitten und Lebensart der Römer in verſchiedenen Zeiten der Republik, von J. H. L. Meierotto. Zweyte verbeſſerte mit Zuſätzen aus den Papieren des Verfaſſers und einem Regiſter vermehrte Ausgabe (beſorgt von Büttmann und Spalding.) Berlin 1802. Zwey Theile 8.

**) Italien hatte ſo viele kleine Freyſtaaten, daß Parteyen (factiones) entſtanden, und Mächtige ſich zu Herren aufwarfen.

a) Dionys. II, 15. Liv. I, 8. b) Dionys II, 25. 26.

ne in dieſen beſtätiget wurden *). Im gemeinen Weſen gewöhnte man ſich aber doch eher zu gehorchen, als im häuslichen Leben. Hier herrſchte noch Wildheit, und das Recht des Stärkern galt allein; davon man noch Spuren in dem Zwölftafel-Geſetz findet. Der Vater hatte unumſchränkte Gewalt im Hauſe; ſelbſt über Leben und Tod (jus vitae et necis) ſeiner Kinder; das Recht, ſie zu verkaufen. Ein ſo vermiſchtes und rohes Volk jener Zeiten, das faſt keinen andern Nahrungsweg, neben der Viehzucht, kannte, als Krieg und Plündern, mußte nächſt der Tapferkeit und Thätigkeit gleichſam durch eine Zaubermaſchine regiert werden; und dieſe war das nachher gebildete Augurialweſen. Schon **Romulus** brauchte dieſes Mittel gegen den Pöbel c). Aber **Numa** ging als Urheber der gottesdienſtlichen Verfaſſung viel weiter. Wie viel ſeine Anſtalten fruchteten, ſieht man in der letzten Lebensgeſchichte ſeines dritten Nachfolgers **). Tarquin der Aeltere, verſuchte Eingriffe gegen das Anſehn der Auſpicien. Er gab aber bald (laut der Sage) nach; und der Augur (Attius) **Nävius**, der ihn ſo überzeugend dazu beredete d), erhielt eine eherne Statue. Der jüngere Tarquin verſuchte durch ein neueres

*) Ueberhaupt konnten die Rechte des Senats und des Volks und ihre Gränzen, noch nicht genau beſtimmt worden ſeyn. Dionyſius von Halicarnaß, der ſelbſt ſagt, daß er den Griechen eine hohe Idee vom Urſprunge Roms geben wolle, geht offenbar in der urſprünglichen Geſchichte Roms zu weit, wenn er es in ſeiner erſten Gründung, als einen bereits vollkommen eingerichteten Staat ſchildert.

c) Dionys. II, 64. (Liv. X, 6.)

**) Liv. I, 36.

d) Liv. I, 36. Cic. de Div. I, 17.

neueres Mittel, die Gewalt der Auguren zu mäßigen, indem er die ſibylliniſchen Bücher auf dem Capitol niederlegte. Unter dem Schutze des Aberglaubens, oder der auf Aberglauben gegründeten Religion, erhielten nun die Geſetze und die Obrigkeiten Anſehn, und man verſuchte es wenigſtens nicht ganz vergeblich, der rohen Wildheit Schranken zu legen. Doch läßt uns dieſe erſte Zeit noch viele Beyſpiele von Barbarey erblicken, die nur der kriegeriſche Geiſt der Nation entſchuldigt. Romulus ermordete ſeinen Bruder, Einer der Horatier ſeine Schweſter; Tullia (die Jüngere) veranſtaltete den Mord ihres Gemahls und ihres Vaters, und triumphirte darüber. Tullus Hoſtilius ward von ſeinem Nachfolger verbrannt e); Tarquin, der Aeltere, auf Anſtiften der Söhne ſeines Vorfahren, erſchlagen f). Romulus ſelbſt erlag der Wuth ſeiner erbitterten Senatoren. Wir wollen aus dieſen Beyſpielen nicht zu viel folgern: das aber beweiſen ſie doch, daß man dazumal eben nicht ſonderliche Begriffe von der Unverletzbarkeit der Regenten hatte

3.

Der Römer dieſer Zeiten war bey aller Freyheitsliebe ſehr arm. Der Staat hatte ſchon lange geſtanden, bereits eine Menge benachbarter Völker ausgeplündert, als ungefähr 1200 Rthlr. *) noch

e) Dionys. III, 35. (Liv. I, 31.)

f) Dionys. I, 46. Liv. I, 40.

*) Wenn bey dem Cenſus des Servius Uncialaſſe, wie es wahrſcheinlich iſt, zu verſtehen ſind, und jeder As $3\frac{3}{5}$ Pf. oder beyläufig einen Kreuzer gerechnet wird. Oder 2132 Rthlr. nach Stroths Berechnung? S. deſſen Livius P. I. p. 97. sqq.

noch einen reichen Mann der erſten Claſſe machten. Dieſe Armuth gewöhnte den Römer zu einer großen Strenge und Einfalt der Lebensart, zur Mäßigkeit und Enthaltſamkeit. Er, der im Anfange um den Raub einiges Getraides und Viehes Krieg führte, hatte äußerſt wenig Bedürfniſſe. Abgehärtet zu jeder Beſchwerde, und ungewohnt aller Bequemlichkeiten, liebte er die Arbeitſamkeit, und haßte die Ruhe. Die beiden beſchwerlichſten Geſchäfte für Menſchen, der Krieg und der Ackerbau, waren faſt die einzigen, die er kannte. Wie mußte ihn dieß nicht von allen Arten der Weichlichkeit entfernen? welche Feſtigkeit mußten nicht dabey Körper und Geiſt gewinnen? welche Stärke der kriegeriſche Muth? Die Armuth des Römers machte ihm auch den Krieg zur Nothwendigkeit. Er mußte rauben, plündern, um leben zu können. Auf Beute war es auch damals einzig mit allen Kriegen abgeſehen. Die um Rom her zunächſt liegenden Völker waren keine Einwohner von Tarent und Capua. Die Hernicker, Aequer, Volſker ſetzten den Römern unglaubigen Widerſtand entgegen. Dieß hatte mannichfaltige Folgen. Die erſte war: die Römer waren gezwungen, die Regeln des Krieges zu lernen. Sie mußten, was vornehmlich nöthig war, ſich feſt zuſammen halten, und ſtrenge den Befehlen ihres Anführers ſich unterwerfen; wollten ſie anders jener Hartnäckigkeit überlegen ſeyn. Der tapfere Widerſtand ihrer Feinde ſtürzte aber auch die Römer in unaufhörliche Kriege. Sie gewannen mit einem Kriege nicht viel. Weil ſie aber nun die Feinde von allen waren: ſo wurden unbezwinglicher Muth und die beharrlichſte Standhaftigkeit für ſie nothwendige Tugenden. Die Langſamkeit ihrer Siege erhöhte aber auch ihre Größe in jeder Art. Wären die Römer ſobald

mit

mit den um ſie her liegenden Völkern, als mit den Campanern, Tarentern und Hetruskern fertig geworden: ſo hätten ſie ſicher nie die Macht erlangt, welche ſie zu Herren der Welt machte. So bildeten denn ſchon die erſten Schickſale der Römer in ihnen die Freyheitsliebe und Thätigkeit, die große Frugalität und Einfalt der Sitten, den Muth und die Standhaftigkeit, welche ſie ſo beſonders auszeichnen.

4.

Eine der vornehmſten Urſachen des Wachsthums der Römer war die, daß es immer große Männer *) zu Königen hatte. Romulus war von Jugend auf ein unternehmender Kopf. Vielleicht bloß darum wünſchte ihn ſein Großvater entfernt zu ſehen. Die Art, wie er ſeinen neuen Staat ganz auf die Grundſätze und Einrichtung bauete, welche ſeine neuen Unterthanen mit ſich brachten, und der ſogenannte Sabinerraub, und andere Dinge mehr, ſind hinlängliche Beweiſe ſeiner Kühnheit und ſeines unternehmenden Gei-

und

*) Auffallend iſt es aber, daß gerade ſieben Könige, und jeder in der Regierung, ſelbſt Tarquin, der Deſpot, große Männer waren. So ungültig und nichtig die Zweifel ſind, die Pouilly, Beaufort und Sallier gegen die ältere römiſche Geſchichte vorgebracht haben: ſo hat doch die Kritik in der Geſchichte ſelbſt, wie mich dünkt, noch ein weites Feld vor ſich. Sicher wurden die alten Sagen und Familiennachrichten theils von den eiferſüchtigen Nachbarn verdreht, theils von den römiſchen Erzählern und Chronikſchreibern zu Gunſten der Nation, verändert, erweitert und ausgeſchmückt. Livius ſammelte aus den vorhandenen Chroniken oder Annalen, die den Geiſt der Nation und ihres Zeitalters nicht verläugnen.

ſtes. Er verſtand auch die wichtige Kunſt des Eintheilens und Ordnens. *) Numa erſcheint uns als ein Weiſer unter einem durch die vielen Kriege verwilderten Volke g); der die kriegeriſchen Sitten mildert, für den Gottesdienſt und für Ackerbau und Gewerbe ſorgt. Hoſtilius machte Rom nach dem genoſſenen Frieden zum Wenigſten furchtbar. Ancus, Tarquinius der Aeltere, und Servius thaten durch ihre Regierungen in dem kleinen Staate, den ſie beherrſchten, gewiß Alles, was man nur von der weiſen Regierung eines trefflichen Fürſten erwarten kann. Sie bemerkten mit ſcharfem Blicke die Fehler und Mängel, der Eine dieſe, der Andere jene. So beförderte der Erſtere Schiffahrt und Handlung. So verſchönerte der Zweyte (aus der Familie der Bacchiaden) Rom, und theilte von ſeiner vaterländiſchen Cultur mit. Und mit welcher Staatsklugheit ordnete der Letztere den Cenſus an! welch einen weit ausſehenden Plan machte er in der Vereinigung der Lateiner mit den Römern! Auch der ſo verſchriene jüngere Tarquin war nichts weniger, als ein bloß ſtolzer Tyrann. Seine Leutſeligkeit gegen die Ueberwundenen, ſeine Entfernung aller derjenigen, die ſeinen Abſichten hinderlich ſeyn konnten, ſeine Anſtalten zu Beſchäftigung für den gemeinen Mann, ſein Muth, ſeine Entſchloſſenheit, ſeine Tapferkeit, ſeine Standhaftigkeit im Unglücke, alles dieß zeigt, daß er nicht zu den alltäglichen Menſchen gehörte. Männer dieſer Art, welche in dem kaum gewordenen Staate

*) Jede Abtheilung bekam da ihren Vorgeſetzten; die Curien z. B. ihren Curio, und über alle der Curio maximus. S. unten Siebent. B. §. 6 und 7.

g) Dionys. II, 57. 58. Liv. I, 19. Plut. Numa.

Staate das Ruder führten, mußten, das Uebrige dazu genommen, gewiß den größten Einfluß auf die Bildung der Sitten und Denkungsart der Nation ſelbſt haben.

5

Tarquinius ſuchte die Alleinherrſchaft. Es war nun an dem, daß entweder ein ſo muthiges, unternehmendes und ſtarkes Volk, als das römiſche damals, ſanftere Sitten annehmen, oder bey seinem Hange zur Freyheit, das aufgelegte Joch abſchütteln mußte. Die gewaltſame Entehrung der Lucretia h) war nicht nur eine Beſchimpfung einer der erſten Familien; ſondern auch bey den ſehr ſchwierigen Gemüthern die Veranlaſſung des Ausbruchs einer Revolution durch die verſchwornen Väter des Volks, welche nur ſelbſt herrſchen wollten, und an deren Spitze ein am Hofe des Tarquinius beleidigter Brutus iſt *). Der verhaßte König wurde entthront; und mit ſeiner ganzen Familie vermöge eines Senatdecrets aus dem Reiche verbannt: über das Leben und über die perſönliche Freyheit des Königs maßte man ſich keiner Gewalt an. Rom trotzte allen Gefahren, welche ihm der vertriebene Tarquinius zuführte, ſelbſt ſeiner gänzlichen Unterjochung durch den König Porſena von Clusium den Mächtigſten der Lucumonen in Etrurien. Der gedachte Brutus, Horatius Cocles, ſelbſt Mucius Scävola, und ſogar ein Frauenzimmer (Clölia), gaben die größten Proben von Entſchloſſenheit, Kühnheit und

h) Dionys. IV, 64 — 67. Liv. I, 58.

*) Liv. I, 59 u. 60.

und Stärke der Geiſtes i); Uebung im Kriege, abhärtende Beſchwerden, Strenge und Einfalt des häuslichen Lebens, und das Beyſpiel großer Männer hatten ſie dazu erzogen. Die ganze Nation wolte, was einige wenige wollten, und ließ ſich von dieſen leiten, weil ſie nur ein Intereſſe, die Freyheit nämlich, zu haben glaubte. Ob bey dieſem erſten Kriege des Freyſtaats nicht Züge von Barbarey mit unterlaufen? Nichts iſt gewiſſer. Der unverdorbene Menſch iſt ſtets großer Unternehmungen fähig, ſobald ſeine Kräfte angeſpannt werden; allein ſie tragen auch jederzeit ſichtbare Spuren ſeiner Denkungsart an ſich. Anders handelt der Wilde, anders der Gebildete. Doch das Volk in Rom ſah ſich ſehr bald betrogen. Die Großen in der neuen Republik ſuchten die Herrſchaft über daſſelbe, und mäßigten ſich nur ſo lange, als noch Tarquinier lebten. Erſt nach Tarquins Tode fing das ariſtokratiſche Regiment an *); und man ging ſo weit, daß man ſich gewaltſamer, obſchon geſetzmäßiger, Mittel bediente. Rom hatte ſeit ſeinem Urſprunge ein Geſetz (Creditedict), das dem Gläubiger eines unzahlbaren Schuldners die härteſten Mittel, ſich bezahlt zu machen, erlaubte. Der überwieſene Schuldner wurde, wenn er nicht bezahlen konnte, ſeinem Gläubiger Preis gegeben (addicebatur); er haftete für die Schulden nicht nur mit ſeiner Habe, ſondern mit ſeiner Perſon (corpus est obnoxium); als der Sklave ſeines Gläubigers mußte er ihm ſeine Schuld abarbeiten

i) Dionys. V. 21-35. Liv. II, 9. Flor. I, 10. S. Levesque kritiſche Geſchichte der römiſchen Republik (überſetzt Zeiz 1809 gr. 8) Bd. I. S. 71 fg.

*) Liv. II, 9. u. II, 21.

ten *); ja der Gläubiger durfte ihn mit Schlägen und Martern belegen. Jetzt trat der Fall ein, wo dieſes harte Geſetz äußerſt gemißbraucht wurde. Der gemeine Mann in Rom mußte auf ſeine Koſten zu Felde dienen. So lange der Krieg Beute verſprach, ging es an. Allein da man einige Jahre lang nur mit Noth gegen den Tarquinius und ſeine Bundesgenoſſen geſtritten hatte: war der Ackerbau verſäumet worden, ohne daß ihn eine reiche Beute erſetzt hatte. Dazu kam, daß in den römiſchen Ländereyen geplündert, verheert, und auch Vieh weggetrieben wurde **). Der gemeine Mann verarmte. Viele kamen um Haus und Hof, um ihre Aecker und Geräthe. Man ſahe ſich alſo genöthigt, von den Reichen, die meiſtens Patricier waren, zu borgen; die Intreſſen waren groß, es fehlte auch an einem Geſetz über dieſelben. Die Patricier forderten nun, was der Schuldner nicht zu bezahlen vermochte, mit fürchterlicher Strenge zurück; der Römer ehrte die Geſetze, deren Anwendung, wie die ganze Rechtspflege, in den Händen der Patricier war, und ließ ſich oft von ihnen tyranniſiren. Er litt auch dießmal, ſo lange nur zu leiden war. Allein die verlorne Freyheit ſchwächte ſeinen Muth, und verringerte ſeine Vaterlandsliebe. Er ſollte ſtreiten, und man mußte ihn dazu zwingen. Die Ariſtokraten verſuchten jedes Mittel, endlich brachten ſie es durch ihre Grauſamkeit zu einem offenbaren Aufſtand. Bey dem Anblick des Elendes eines Einzigen, eines ſehr ſehr verdienſtvollen Plebejers, der blutrünſtig geſchlagen, auf dem Forum erſchien, brach das ſchon ohnehin glimmende Feuer in

*) Nexi (ob aes alienum) und addicti hießen dieſe Sklaven.

**) Liv. II, 23

in helle Flammen aus. Das Volk entwich endlich, jenſeit des Flußes Anio auf einen Berg, der nachher der heilige genannt wurde; und machte ſich von nun an frey, indem es, nach dem vorgeſchlagenen Vergleiche (lex sacrata), auch unter einer eigenen unverletzlichen Schutzobrigkeit, den Volkstribunen, zu leben anfing k).

6

Ein langer Kampf, den die Patricier mit den Plebejern, an deren Spitze die Tribunen ſtanden, unterhielten, diente zu weiter nichts, als daß die Letztern den Erſtern, ein Stück nach dem andern, von ihrer Macht entriſſen. Rom erhielt während dieſer Zeit eine neue Geſetzgebung, die ſchriftliche der zwölf Tafeln; und hätte beynahe darüber ſeine Freyheit verloren l). Die Armee bekam zum erſtenmale Sold; zuerſt das Fußvolk, dann die Reiterey m). Die Nebenbuhlerin Roms Veji ward beſiegt, und Rom ward dadurch nicht reicher. n) Es wagte jetzt allzuviel auf ſeine Macht, war ſtolz gegen einen barbariſchen Feind; ſeine Armee ward zerſtreuet, und die Stadt von den Feinden verbrannt. Camillus rettete Rom noch von ſeinem Untergang. Ein weit größeres Werk, welches er in Rom ſelbſt ausführte, war, daß er die Patricier und Plebejer ausſöhnte. Während dieſes langen Zeitpunktes kamen die Römer von jener erſten Roheit immer weiter

k) Dionys. VI, 42-89. Liv. II, 31-33. Leges sacratae hieß der Vergleich, weil auf die Verletzung der Tod geſetzt war (caput diis inferis sacratum.)

l) Liv. III, 32. 34. 35-37. 42. 43-54. Dionys. X, 50 u. ſ. f. XI. 1-39.

m) Liv. IV, 60. n) Liv. V, 7. ff. 19-23.

ter zurück. Die Nation ward im Ganzen geſitteter; doch immer fehlte noch viel, daß man die Römer nicht noch halbe Barbaren nennen ſollte. Sie beſaßen zwar noch all die vorigen Tugenden; und wir finden ſchon nicht ſeltene Beyſpiele von wahrer Seelengröße. Ein Marcius Coriolanus wich den Bitten ſeiner Mutter, da es ſein Leben koſtete; ein Camillus übergab den verrätheriſchen Kinder-Lehrer in die Hände derer, die er verrathen wollte o); ein (L. Quinctius) Cincinnatus errettete den Staat, der ihm ſein Vermögen genommen hatte. Doch eben ſo wenig ſelten ſind auch die Beyſpiele der Barbarey, hinterliſtige Ermordungen, Spiel mit dem Leben eines Menſchen, Treuloſigkeit, Grauſamkeit und Undank. Der Tod eines Siccius Dentatus p), Caſſius Viſcellinus q), Sp. Mälius r), M. Manlius s), drey Männer, die einzig die Cabale der Patricier tödtete; die grauſame Strenge der Appier, und ſelbſt t) die Ermordung der Virginia ſind, wie mich dünkt, redende Beweiſe davon. Uebrigens blieb Rom auch jetzt noch im Ganzen ſo arm, als es vormals geweſen war, und war, wenn man zugiebt, daß Uebung Fertigkeit erwirbt, noch kriegeriſcher. Einige Familien beſaßen zwar ſchon ſo viele Aecker, daß man ſie empfindlich kränken konnte, wenn man ihnen nicht mehr, als 500 Jugern (Morgen Landes) zu haben erlaubte. Gleichwohl gab es noch keine reichen Leute in Rom. Der weitere Umfang von Grundſtücken diente zu weiter nichts,

o) Liv. V, 27. Die Erzählung hat ihre Schwierigkeiten. p) Liv. III, 42. 43. Plinius VII, 29. Val. Max. II, 2. q) Liv. II, 41. r) Liv. IV, 13. 15. od. 12-16. (od. von 11-)-20.

s) Liv. VI, 14. t) Liv. III, 44.

nichts, als daß man ſich um ſo mehr auf den Anbau derſelben befliß. Hände von Conſuln trieben noch den Pflug, und der Senator eilte vom Acker an die Spitze der Armeen. Es herrſchte alſo die alte Strenge und Einfalt der Lebensart; aber auch dieſelbe Feſtigkeit in Entſchließungen, nach wie vor.

7

Ein Glück für Rom war es, daß von Zeit zu Zeit Männer von entgegengeſetzten Charaktern das Ruder führten; ein feuriger ehrgeiziger Brutus und ein ſanfter Valerius, ein harter ſtolzer Appius Claudius und ein gütiger herablaſſender Servilius, ein langſamer unentſchloſſener Coſſus und ein thätiger Camillus. Brutus war ohne Zweifel ein Mann von vieler Geiſtesſtärke und Entſchloſſenheit. Es ſcheint aber doch an der von ihm bewirkten Revolution eben ſo viel, nur durch eine lange Zeit unterdrückte Privatrache gegen das Haus des Tarquinius, als Vaterlands- und Freyheitsliebe Antheil gehabt zu haben. Dieß beweiſt unter andern die Art ſeines Todes. Ich ſchwanke auch, ob ich ſeine Richterſtrenge und Standhaftigkeit bey Hinrichtung ſeiner Söhne wahre Größe der Seele nennen ſoll; es liegt hier wohl etwas mehr, als Vaterlandsliebe zum Grunde. Er that auch bey Weitem ſo Viel nicht für die Republik, als der redliche Valerius Poplicola; ein Mann, der den Beyfall und die Liebe ſeines Volkes nicht umſonſt ſich erwarb. Die ſtolze Härte der Claudier war der Uebermuth eines Barbaren u). Coriolanus ſtellt ſich uns als ein Jüngling dar, dar in der ho-

u) Liv. II, 56-61.

hohen Meinung von den Vorzügen ſeiner Geburt erzogen, feurig genug war, eher ſein Leben, als dieſe Vorzüge verliren zu wollen y). Cincinnatus ein zweyter Valerius, vereinigte Rechtſchafenheit mit Herzensgüte, und beſaß wahre Größe ohne Stolz z). Schon mehr Ehrgeiz entflammte einen Camillus. Sein Einzug im Triumphe über Veji mit einem nach dem Modelle der Götterbildſäulen roth bemalten Geſichte a), und mit denſelben Umgebungen, mit welchen man den Apollon vorſtellte, ſchmeckt in der That nach der Eitelkeit eines Barbaren, und war eines ſolchen Mannes unwürdig; er hatte zu dem eine Pracht zur Schau gezeigt, welche die Feinde ſeines Ruhms beleidigen mußte. Warum brauchte er auch erſt die für den herzhaften Pontius Cominius ſo gefährliche Einwilligung der Curien, als Erlaubniß ſein Vaterland zu retten *)? Im Ganzen ſehen wir alſo in dieſem Zeitraume ſchöne Anlagen zu edlen Thaten, unter dem Auswuchſe von Barbarey. Der Römer gewann aber in dieſem Zeitraume beſonders die ſo brennende Liebe zu ſeinem Vaterlande; lernte ſich zu großen Unternehmungen fähig fühlen; und fing an, in die Größe ſeines Vaterlandes ſeinen Stolz zu ſetzen. Nicht minder gaben die wechſelſeitigen Kämpfe der Patricier und Plebejer eine gute Gelegenheit ab, an den ſich der Geiſt des Römers übte. Einen großen Theil der alten Rohheit ſchliff nun auch der mehrere Umgang mit den Etruſkern ab.

8.

y) Dionyſ. VI, 91 - 94. VIII, 9 - 61. Liv. II, 33. 34. ff. 39. 40.

z) Liv. III, 12. 19 - 22. — 25 - 29. - IV, 6. 13.

a) Liv. V, 23. Plin. hiſt. nat. XXII, 36.

*) Liv. V, 46.

8

Wir nähern uns nun dem goldenen Zeitalter in Anſehung der Sitten, das nämlich von dem Tode des Camillus *) bis nach dem zweyten macedoniſchen Kriege fortläuft. Jetzt erlangte der römiſche Staat ſeine größte innere Stärke. Es gab unter den Bürgern von Rom keinen Unterſchied, als den des Verdienſtes. Die alte Einfalt der Sitten ſtellte Männer auf, die mit Rieſenkräften Wunder des Heroiſmus verrichteten, wie ein Valerius Corvus, Manlius Torquatus und die Decier ſich uns empfehlen. Es kann keine mächtigere Armee geben, als Rom dazumal hatte, keinen unbezwinglichern Muth, als der war, den dieſe Krieger zeigten. Nur Hinterliſt und überlegene Klugheit des Feindes konnte ſie bezwingen; doch auch in ihrer Niederlage blieben ſie noch ſchreckbar. Nur aber die damalige immer noch herrſchende große Einfalt der Sitten; die Thätigkeit des Römers, die vom Pfluge zu den Waffen, von den Waffen zu den Pflug eilte; ihre ſo große Unbekanntſchaft mit allen Arten von Bequemlichkeiten, welche die Leinwand der Samniter als etwas Seltenes anſah; ihre feurige Vaterlandsliebe; die beſtändige Nacheiferung und der flammende Ehrgeiz, der in dem Buſen jedes Römers brannte, konnte Soldaten dieſer Art aufſtellen. Ihren Vorſchritten unterwarf ſich ein Theil Italiens nach dem andern; und bald war ganz Italien, ſo weit dieſes Land von civiliſirten Einwohnern bewohnt war, und auch ein großer Theil des obern Theils von denſelben, den Römern unterthänig

*) Oder beſſer von der Theilung des Conſulats mit den Plebejern (dem erſten plebejiſchen Conſul L. Sextius), alſo vom Jahr 388. a. v. c. bis 586.

thänig. Die Römer nahmen allerdings Vieles von den überwundenen Nationen an, fingen auch an, polirter zu werden. Sie verachteten aber einen großen Theil der Künſte und Wiſſenſchaften, die ſie unter den bezwungenen Völkern antrafen, als Pedanterey; oder ſahen dieſe Vorzüge, wie nachher die Deutſchen bey den Römern, für die Urſachen an, welche jene zu Grunde gerichtet hätten. Noch weit weniger behagte den ſtrengen Römern die Schwelgerey und der Luxus der Völker in Unteritalien.

9

Der größte Ehrentitel, welchen ſich damals der Römer wünſchte, war der von einer Rieſenthat oder von einer athletiſchen Leibesſtärke entlehnte Beyname, z. B. Curſor, Torquatus b), Corvus c), und andere dergleichen Benennungen, deren Urſprung bekannt genug iſt. Die Männer, welche dieſe Beynamen führen, haben ſich nicht allein durch Thaten, ſondern auch durch ihre Sitten unſterblich gemacht. Welch' eine Größe erſcheint in der kindlichen Liebe, die Manlius Torquatus bewies d), und hinwiederum welch' ein beynahe bis ans Strafbare gränzender Ehrgeiz, der ſelbſt das leibliche Kind der Strenge ſeiner Befehle aufzuopfern, kein Bedenken truge e)! Mit gleicher Verläugnung ihrer ſelbſt, rannten M. Curtius f) und P. Decius Mus (Vater und Sohn) g) dem gewiſſen Tode für das Vaterland entgegen. Man kann dieſe Erſcheinun-

b) Liv. VII, 10. c) Liv. VII, 26 und 32.

d) Liv. VII, 3-5. Cic. Off 3, 31. e) Liv. VIII, 7. od. 3-7. Cic. am angef. O. f) Liv. VII, 6.

g) Liv. VIII, 9. X, 28.

nungen durch Nichts erklären, wenn man nicht ſagt, daß dieſe ſonſt großen Männer ſich einer ſchwärmeriſchen Begierde nach Ehre, die mit einem ſeltenen Grade von Aberglauben verbunden war, aufopferten. Ruhigere Geſinnungen ſtellen uns Papirius Curſor, Fabricius und Curius auf. Papirius, einer der größten Feldherren, welche Rom ſah, weihete dem Quirinus einen prächtigen Tempel, und richtete dabey die erſte Sonnenuhr auf, die Rom erhielt h). Fabricius machte ſich dem unternehmenden Pyrrhus mehr durch ſeine unerſchütterliche Redlichkeit, als durch ſeine Siege, ehrwürdig i). Curius ſtand geraume Zeit in dem ſchwelgeriſchen Unter-Italien, als ſiegender Feldherr; und konnte ſich doch nachher an einem Gerichte ſelbſt gekochter Rüben begnügen, ja noch mehr, die Geſchenke der Geſandten verachten, die ſein irdenes Tiſchgeräthe mit Silber vertauſchen wollten k). Bey alle dem war in der Mäßigung und Enthaltſamkeit dieſer Männer nicht die geringſte Affectation. Sie lebten unnachahmlich einfach, ohne ſich ſelbſt einmal bewußt zu ſeyn, daß dieſes etwas Außerordentliches ſey. Welch ein Bild entwirft auch Cineas überhaupt ſeinem Pyrrhus von Rom und ſeinem Senate! Und doch ward beynahe dieſer griechiſche Redner fähig, die Unbeſtechlichſten zu verführen: hätte ſich nicht jener blinde Redner Appius Claudius zu gelegener Zeit ins Spiel gemiſcht, und Alles hintertrieben l). Eben dieſer einſichtsvolle Mann gab Rom als Cenſor die erſte

h) Plin. VII, 60. Cens. c. 23.

i) Plutarch. Pyrrh. p. 395 und 396.

k) Val. Max. IV, 3. 5.

l) Plutarch. Pyrrh. p. 391. ed. Fr.

erſte Waſſerleitung, und die erſte ſeiner berühmten Heerſtraßen (Via Appia). — Wir ſehen vielleicht, wenn wir dieſe Schilderung betrachten, den Punkt, wo das römiſche Volk am Ziel war, den höchſten Gipfel ſeiner Größe zu erſteigen, von dem man nicht weiter geht, ohne wieder herabzuſteigen. Jener Horoiſmus durfte nur noch etwas kälter, jene Strenge gegen die Vergnügungen, Künſte und Bequemlichkeiten des Lebens, etwas mehr gemildert werden: ſo war er vorhanden.

10.

Dieſe höchſte Größe enthielt das Zeitalter der Scipionen und Marceller. Jetzt begann der erſte puniſche Krieg. Er war fruchtbar an Begebenheiten, und verwebt mit einer Menge Veranlaſſungen, an welchen ſich der Geiſt der Römer üben konnte. Der Geiſt des Heroiſmus ſchien ſich nun der ganzen Nation mitgetheilt zu haben. Jeder Kopf war thätig, dem Staate zu Ruhm zu verhelfen; jeder einzelne Arm wirkte Wunderkraft. Den Duilliern m) Regulen n) und Lucratiern o) unterlag Carthago, das gegen armſelige Kähne eine wohl bewaffnete Flotte, gegen einzelne Corps große Heere aufzuſtellen hatte, und die größten Reichthümer der damaligen Welt beſaß. Nur Eins entbehrte dieſer mächtige Staat; und dieſes war die Vertheidigung von entſchloſſenen, einmüthigen und zum Kriege abgehärteten Bürgern. Er hatte vielleicht mehrere Generale, als Rom; aber keine ſo vortrefflichen Soldaten. Carthago führte größtentheils

m) Polyb. I, 22. 23. Plin. XXXI, 1.

n) Polyb. I, 25-30. o) Polyb. I, 59-63.

theils den Krieg mit Miethtruppen. Der Krieg ward zum Ruhme für Rom geendiget, und jeder Bürger nahm daran Antheil. Noch immer der alte Römer, der nur ſiegte, ohne von den Laſtern ſeiner Feinde beſiegt zu werden, ging der römiſche Soldat, bald nach den, über Carthago erfochtenen Siegen, wiederum gegen die Gallier und Illyrier zu Felde. Der Sieg gegen die Letztern war leicht p); weit ſchwerer der gegen die entſchloſſenen Gallier q). Der erſte aber brachte den Römern die Bekanntſchaft und äußerſt freundſchaftliche Aufnahme in Griechenland zuwege. Der ſeither nur ehrbegierige Römer ſchien nun auf ſeine Siege eingebildet und eitel zu werden. Wozu brauchte es ſonſt einer ſo feyerlichen Geſandtſchaft an die Griechen, als um Lob zu erhaſchen? Doch nein! Rom ſollte der Nachwelt noch größere Beyſpiele geben. Indem ſich in Rom nach und nach die Liebe zu den Künſten einfand, bereitete ſein fürchterlichſter Feind Hannibal die Waffen gegen daſſelbe. Der Römer eilte nie beherzter zu einem Kriege, als zu dieſem; und doch koſtete ihm keiner mehr. Doch eben da, da Hannibal ſein Heer ins Herz von Italien führte, und die ſtolzen Römer vor ihren Thoren beſiegte, da, und niemals wieder, zeigte der Senat tiefere Weisheit in ſeinen Entſchließungen, unüberwindlichere Standhaftigkeit in den drohendſten Gefahren, und erhabenere Größe der Seele unter den fürchterlichſten Niederlagen und Unglücksfällen; da, und niemals mehr, waren alle Stände von gleich großer Vaterlandsliebe entzündet. Mit größter Bereitwilligkeit opferte Jeder dem Vaterlande Alles auf. Und unerſchrocken und freu-

p) Polyb. II, 8 - 12. q) Polyb. II, 21 - 35.

freudig eilten die Legionen dahin, wo ſie doch gewiß wußten, daß ſie nie zurückkehren würden r). Dabey blieben doch gleichwohl die Sitten noch ſo unverdorben, die Furcht vor den Göttern, die Heiligkeit des Eides ſo groß, daß man jedes ſchändliche Mittel, ſich zu bereichern, verabſcheuete s). Doch Hannibals Armee zu entnerven, wurde nur ein einziger Winter erfordert, den ſie in dem angenehmen Campanien zubrachte. Roms Legionen ſtanden Jahre lang in dieſen wollüſtigen Gegenden und blieben unverwildert. Dieſer Krieg kann alſo als der ſchönſte Zeitraum in der Geſchichte der römiſchen Sitten angeſehen werden. Rom erhielt ſich bey dieſem innern Wohlſtande auch noch geraume Zeit nach dieſem Kriege. Sein glänzendes Glück hatte keine ſeiner alten Tugenden getödtet, kein neues Laſter herrſchend gemacht. Doch die Beſiegung von Carthago war das Loſungszeichen zu neuen Kriegen. Nachdem Rom einmal ſo weit vorgeſchritten war, konnte es dabey nicht ſtehen bleiben. Wie aber Rom vorher um die Oberherrſchaft der Welt geſtritten hatte, ſo kämpfte es nun um neue Eroberungen. Eben dieß aber war es, was der römiſchen Tugend den Untergang brachte.

11.

Binnen den ſechzehn erſten Jahren, nach dem Frieden mit Carthago, überwand Rom den König Phillipp (III.) von Macedonien, den König Antiochus (III. oder den Großen) von Syrien, die kriegeriſchen Aetolier und die Galater, die vor nicht

r) Cic. Tusc. Quaest. I, 42. de senect. 20. cf. Gell. III, 7.

s) Polyb. VI, 54.

nicht allzulanger Zeit Ueberwinder von Aſien geweſen waren. Alle dieſe Siege waren nicht ſonderlich blutig. Sie holten aber Schätze und Reichthümer nach Rom, die dieſem Staate ſo gefährlich waren, als dem zu Sparta. Sie brachten neue Bedürfniſſe dahin, die man um ſo begieriger ſich zu eigen machte, je mehr man Geld beſaß, dieſelben ſich anzuſchaffen. Die ungeheure Menge Geld, die in dieſer Zeit nach Rom geſchafft wurde t), füllte nicht nur alle Lücken in den Finanzen von Rom, welche der letzte puniſche Krieg gemacht hatte; ſondern ſetzte auch den jetzigen Reichthum des Staats, gegen den vorigen, in einen ſo übermäßigen Ueberſchuß, daß unter einem ſo thätigen und bisher armen Volke, als die Römer waren, nicht ohne ein Wunder, die Sitten rein und unverdorben erhalten werden konnten u). Mit den unermeßlichen Schätzen, die aus drey geplünderten Welttheilen in Rom zuſammen floſſen, fanden ſich nun auch griechiſcher Luxus und aſiatiſche Weichlichkeit, alle Arten von Ueppigkeit aus den beſiegten Ländern mit dem gewöhnlichen Gefolge der Laſter ein *).

Die

t) Die Carthager zahlten (Liv. XXX, 37.) 10,000 Talente (Tribut) d. i. 12 Millionen Rthlr. (Liv. XXX, 37.) vermöge des Friedenſchluſſes nach dem zweyten puniſchen Kriege; Phillipp III. 1000 Talente = eine Million und 200,000 Rthlr.; Antiochus M. 15,000 Talente = 15 Mill. Rthlr.; die Aetolier 1000 Talente: alſo 29 Millionen und 200,000 Rthlr., die alle (nur von den Carthagern in einer Friſt von 50 Jahren) binnen kurzer Zeit bezahlt werden mußten. Liv. XXXIII, 30. XXXVII, 45-59. XXXIX, 5. 7. Die Summen, welche die Feldherren nach Rom brachten, ungerechnet. Plin. XXXIII, 11.

u) Lucan. I, 160. sqq.

*) Man leſe nur von dem in Kleinaſien ausgearteten römiſchen

Die ungeſtüme Abſchaffung des oppiſchen Geſe= tzes y), die ſchändlichen Bacchanalien z), die Beraubung der Bundesgenoſſen a) ſchienen aus dieſen Siegen, wie aus einer ſichern Quelle, her= zufließen. Doch beſaß Rom dazumal noch Män= ner, welche dem einreißenden Uebel entgegen zu arbeiten, Muth und Rechtſchaffenheit genug be= ſaßen. Es lebten noch Männer, wie Marcellus b), (Scipio Aſiaticus) c), und Aemilius Pau= lus, welche die eroberten Schätze nur zur Ver= ſchönerung ihrer Vaterſtadt *), aber nicht zur Auszierung ihrer eigenen Häuſer, anwandten d); Männer, die, wie Curius **), die reichſten Ge= ſchenke

miſchen Heere, das die Galater (Gallograeci), Liv. XXXVIII, 12., bezwang, und von der aſiatiſchen Ueppigkeit, die der Triumph ihres Feldherrn Cn. Manlius Vulſo nach Rom brachte. Plin. XXXVII, 6. und XXXIV, 8.

y) Nach dem Oppiſchen Geſetze durfte keine Dame weder eine Unze Gold beſitzen, noch bunte Kleider tragen und im Wagen fahren. Liv. XXXIV, 1.

z) Liv. XXXIX, 8—10.

a) Liv. XLII, 3. XLIII, 19.

b) Cic. in Verr. IV, 54. 55.

c) Liv. XXXVIII, 55. 60. Val. Max. IV, 4.

*) So überließ der römiſche Senat die in Capua und andern Städten Campaniens erbeuteten Sta= tuen dem Collegio Pontificum (Liv. XXXVI, 34.). Man betrachtete dieſen Theil der Beute als hei= lig und den Göttern zugehörig, nicht als bloße Zierden und Kunſtwerke. S. Völkel über die Weg= führung der Kunſtwerke aus den eroberten Ländern nach Rom. (Leipzig 1798. 8.) S. 14 fg.

d) Cic. de Off. II, 11. Cic. in Verr. I, 21.

**) Val. Max. IV, 3.

ſchenke bey der größten Armuth ausſchlagen konnten. Ein ſolcher war Q. Aelius Tubero e). Und welche Muſter von Mäßigung, Enthaltſamkeit und Rechtſchaffenheit ſtellten nicht der ältere Cato f), Scipio Aemilianus g), Piſo, der von ſeiner Enthaltſamkeit den Namen Frugi bekam (Verr. Cic. IV, 25.), und andere, auf, die ihre Nachfolger zu werden ſich angelegen ſeyn ließen!

12.

Die Ueberwindung Macedoniens, die Zerſtörung von Corinth und Carthago, wurden aber der Untergang der römiſchen guten Sitten. Mit jedem Tage ſtieg der Aufwand bei Gaſtmahlen, dem Bau der Häuſer und Landſitze, in den Gärten, Geräthen, Spielen. Der öffentliche Ueberfluß und Luxus breitete ſich aus, ward allgemein; denn die unſelige Begierde, dem Aufwand und der Pracht der Großen nachzuahmen, ergriff auch die geringern Staatsbürger. Aber es war doch eine große Ungleichheit, und deſto auffallender der Unterſchied zwiſchen Reichen und Armen; und die Lebensmittel wurden immer theurer mit den zunehmenden Bedürfniſſen, da Alles nach dem prächtigen Rom zog. Man erlaubte ſich nun, um nur reich zu werden, und die Schätze zu

e) Val. Max. IV, 3. 4. Plin. XXXIII, 11.

f) Plut. v. Cat. Gell. XIII, 23. Liv. XXXIX, 40. Val. Max. IV, 3.

g) Val. Max. l. c. Cic. in Verr. IV, 33. Plin. XXXIII, 11. XXXIV, 4. Concurrite, concurrite cives, moenia urbis noſtrae everſa ſunt; Scipioni enim Africano inter ſuos penates quieſcenti nefaria vis illata eſt, rufte Metellus, ſein Feind, bey ſeiner Ermordung aus. Val. Max. IV, 1.

zu häufen, und im Ueberfluſſe und mit Pracht zu genießen, alle, ſelbſt die niederträchtigſten Mittel; und ſo ward der Habſucht, dem Ehrgeize, den Lüſten und allen Ungerechtigkeiten der Eingang geöffnet. Schon zu den Zeiten der Gracchen gab es nur ſelten Richter, die von Beſtechung frey geweſen wären; in Rom wurden die Staatswürden und Aemter feil; von den obrigkeitlichen Perſonen wurden die Provinzen geplündert, Erpreſſungen und Gewaltthätigkeiten verübt. Die ungeheure Menge Sklaven vertilgte die Liebe zum Ackerbau, und verfälſchte das römiſche Blut, wenn ſie frey gelaſſen wurden. Der gemeine Mann zu Rom machte ſchon zu den Zeiten des jüngern Africanus das elendeſte Geſindel der Erde, an Armuth und Niederträchtigkeit, aus i). Denn die Großen hatten ſich nicht allein im Beſitz alles Reichthums zu ſetzen gewußt; ſondern raubten auch ſelbſt dem gemeinen Bürger, durch die Arbeiten ihrer Sklaven, allen Verdienſt. Tauſende irrten in der äußerſten Armuth umher, und boten ſich Jedem feil, der ſie nur zu kühnen Unternehmungen gebrauchen wollte k). Unter den Händen der Sklaven fiel der Ackerbau immer mehr l). Das ſo fruchtbare Italien brauchte, um ſich zu erhalten, auswärtige Unterſtützung m). Die blühenden Gegenden Italiens wurden nun weite Behältniſſe voll Wüſteneyen und Sklavengefängniſſe. Ja endlich vernachläſſigte man den Ackerbau, der vermeinten ein=

i) Vellej. II, 4. Valer. Max. VI, 2. 3.

k) Plut. Gracch.

l) Plin. XVIII., 3. 6.

m) Tacit. Ann. III, 54. Varro praef. I, 11. de re rust. Lucan. III, 50—70.

einträglicheren Viehzucht halber, ganz n). Tiberius Gracchus, mit Muth, Beredſamkeit und Aufklärung bewaffnet, ſuchte dieſen Gewaltthätigkeiten der Vornehmen Einhalt zu thun. Seine Abſichten waren edel und gut: der Widerſtand ſeiner Gegner veranlaßte ihn nur, zu weit zu gehen; und er kam ums Leben o).

13.

Dieſe Unternehmung hatte mehr böſe, als gute Folgen. Von nun an theilte ſich das römiſche Volk in zwey äußerſt gehäſſige Parteyen, der Patrioten (Optimates) *) und der Volksanhänger (Populares) **), deren jede ſich Alles gegen die Andere erlaubte p). Cajus Gracchus, der Bruder des Ermordeten, von noch größerer Beredſamkeit, aber auch voll Leidenſchaft, ſtellte ſich an die Spitze der letztern Partey. Er war mehr von Rachbegierde und Erbitterung, als von

n) Varro ib. Columell. I, 8.

o) Plut. v. Gracch.

*) Cic. pro P. Sextio, c. 45.

**) Optimates, die das Gemeinwohl, das Beſte des Staats, zur Abſicht hatten; Populares, die aus Intereſſe nur auf der Seite des Volks waren. Da die Volksanhänger ſich dem Senat und den Edlen entgegen ſetzten: ſo werden unter der Benennung Optimates, der Senat und die Nobiles (auch ein ſehr großer Theil der Reichen, die es mit ihnen hielten) verſtanden.

p) Sallust. Bell. Jugurth. 41. ceterum mos partium popularium et senatus factionum ac deinde omnium malarum artium ortus est. Ita — omnia in duas partes distracta. Respublica, quae media fuerat, dilacerata. Tacit. Hist. II, 38.

von wahrer Vaterlandsliebe beſeelt. Seine Maßregeln kehrten die Grundverfaſſung des Staats um. Er nahm dem Senate das Richteramt, und vertrauete es den Rittern (judicia a Senatu ad equites); für den Pöbel, für die Armen verordnete er, daß monatlich aus dem Staatsmagazin Getreide um einen geringen Preis oder umſonſt ausgetheilt würde. Endlich verſprach er allen italieniſchen Bundesgenoſſen das volle römiſche Bürgerrecht q). Bei dieſem Geſetze kam er mit 3000 von ſeinen Anhängern ums Leben. Sein Tod lehrte den Bürgerkrieg, und veranlaßte die Gegenpartey, ſich ihres Sieges auf die ſchändlichſte Weiſe zu bedienen r). Bei dieſer ſo gewaltſamen Behandlung des gemeinen Mannes, die ihn in einer ſchimpflichen Dürftigkeit zu den Füßen ſeiner Gebieter ſchmachten ließ, verſchwand in ihm natürlich alle Vaterlandsliebe und alle Neigung zu großen Thaten. Wie ſie den Pöbel verſchlimmerte: ſo machte ſie nicht weniger die Großen ausgelaſſen. Im alleinigen, faſt erblichen Beſitz der höchſten Ehrenſtellen, bereitete ſich Niemand weder im Felde, noch in dem Cabinette darauf vor s). Nur nach Vergnügungen und Gold dürſteten die Großen und der Pöbel. Dieß lernte ein Jugurtha ſchon im Lager vor Numantia, und fand es nachher in Rom ſelbſt beſtätigt t). Und ſo wurde nie ein Staat ärger beſchimpft, als Rom, in ſeinem Kriege mit dem Jugurtha, durch ſeine Feldherren, Staatsmänner und Soldaten.

14.

q) Vell. II, 2. 6. Flor. III, 13. u. 15. Cic. Off. II, 21.

r) Sall. Bell. Jug. c. 42. (vergl. 31.)

s) S. des Marius Rede beym Salluſt. B. Jug.

t) Salluſt. B. Jug. c. 8. 20. 35.

14.

Die Entnervung der römiſchen Großen ließ einen Mann aufſtehen, welcher der nachdrücklichſte Freund der Volksparthey war, und den doch ſelbſt der Senat nicht entbehren konnte u). Marius und ſein Gehülfe Saturninus wütheten gegen die Optimaten, wie dieſe vorher gegen die Volksparthey. Aus dem niedrigſten Hauſe entſproſſen, durch keine Erziehung gebildet *), erlaubte ſich Marius alles, was nur ein Barbar ſeiner Ehrbegierde zu gefallen ſich erlauben kann. Die Meutereyen des Saturninus entzündeten den ſchrecklichſten aller Kriege, die je Rom führte, den Bundesgenoſſen-Krieg. Er machte Italien zur Wüſte, und zeigte Rom ſeine Schwäche x). Gleichwohl führte des Marius Habſucht und Ehrgeiz bald ein neues Ungemach über Rom. Sulla, der in der Schule des Marius groß gewachſen war, ſtellte ſich dem kühnen Greiſe als Nebenbuhler dar. Sulla beſaß bei den größten Talenten weit mehr Ausbildung, als ſein Rival. Er hatte gelernt, daß man den römiſchen Soldaten jetzt eben ſo ſehr an die Perſon ſeines Feldherrn binden könne, als er ehemals dem Staate ergeben war. Dieſes Mittels bediente er ſich, Alles möglich zu machen, was ſeine Neigung nach Rache, Ruhm, Reichthümern und Vergnügungen ihn wünſchen ließ. Mit einem Schlage vertilgte er alle Bemühungen ſeiner Gegner gegen ihn, nahm Rom wie eine feindliche Stadt ein, und eilte dann nach Aſien gegen den Mithridates, ſich eine verſuchte Armee und Schätze von

u) Vellej. II, 12.

*) Daher averſus a Muſis.

x) Vellej. II, 12-16, Flor. III, 18.

von Königreichen zu erwerben. Seine Gegner bedienten ſich ſeiner Abweſenheit aufs Fürchterlichſte. Allein, alles, was Plünderung, Grauſamkeit und Gewaltthätigkeit genannt werden kann, übertraf Sulla bey ſeiner Rückkehr. Aſien und Griechenland verließ er ausgeplündert, und nach Rom und Italien kehrte er zurück, um es zur Wüſte zu machen. Die Grauſamkeiten, welche in dieſer Zeit von beyden Theilen ausgeübt wurden, gehen über alle Beſchreibung y). Ströme von Menſchenblut wurden vergoſſen, und ganze Städte und Gegenden von Einwohnern entblößt. Doch waren ſelbſt dieſe Mordthaten gegen die Folgen Kleinigkeiten, welche aus dieſer erlangten Oberherrſchaft des Sulla entſprangen. Sulla gab zuerſt das fürchterliche Beyſpiel der Proſcription, da man Namen von Perſonen öffentlich anſchlug, und ſie hierdurch des Lebens und ihrer Güter für verluſtig erklärte. Nicht allein Feinde, ſondern jede Art von Leuten, deren Beſitzungen ſeine, oder ſeiner Anhänger Habſucht reizten z), wurden proſcribirt, und ſelbſt ihre Erben wurden aller Ehrenſtellen für verluſtig erklärt. Aeltern wurden gegen ihre Kinder, Kinder gegen ihre Aeltern, Sklaven gegen ihre Herren, durch Drohungen und Verſprechungen gereizt. Alle Bande der Menſchlichkeit wurden alſo zerriſſen, eine Menge Familien zu Grunde gerichtet, und der Reichthum der Welt einigen Wenigen zugeſpielt. Was war es nun Wunder, daß ſeit dieſen Zeiten Ehre und Geldgeiz allgemeine Laſter aller Römer wurden, und jene

y) Plutarch v. Marii et Sullae. Vell. II, 22. u. 26. - 29. Flor. III, 21. Lucan. Phars. 2. u. 98. sqq.

z) Vellej. II, 28. Salluſt. B. Cat. 51.

jene beyſpielloſe Verſuche gegen alle Geſetze entſtanden, über welche Cicero ſo bitter klagt a). Seitdem wurden die Römer ſo bewundernswürdig in Frevelthaten, als ſie es vorher an großen Unternehmungen waren. Aus den Schulen des Marius und Sulla gingen eine Menge Böſewichter hervor, die kaum ihres Gleichen wieder finden werden. Ich darf nur keines C. Flavius Fimbria b) und L. Sergius Catilina c) gedenken. Ein allgemeines, durch alle Stände ſich verbreitendes Sittenverderbniß war die lange Folge dieſer Zeiten. Sulla war, wie an Grauſamkeit, ſo an ſchändlicher Verſchwendung, Allen ein Vorgänger. Es iſt zu glauben, daß diejenigen, welche er erhob, nicht beſſer geſinnt waren. Chryſogonus, Scaurus und Craſſus wurden jetzt reich d). Andere, wie Catilina, denen die Plünderung nicht ſo viel geholfen hatte, hofften es bey künftigen ähnlichen Vorgängen zu werden, und wagten hierauf ungeheure Schulden zu machen.

15.

Es iſt unglaublich, welche fürchterliche Ausbrüche die Habſucht der Römer nun überall nahm. Man

a) Cic. Or. in Catil. II, 5. Non enim jam sunt mediocres hominum libidines, non humanae ac tolerandae audaciae: nil cogitant nisi caedes, nisi incendia nisi, rapinas.

b) Flor. III, 21. Vell. II, 24. Dio Cassius Excerpt. p. 52. ed. Reim. Vol. I. Cic. pro Sext. Amer. c. 12. Val. Max. IX, 11. (Luc. Phars. 2. v. 124. sqq.)

c) Cic. de pet. Cons. II, 3. Val. Max. IX, 2.

d) Cic. pr. Sext. Amer. 37. sqq. Plin. XXXVI, 16. Cic. de Off. I, 8.

Man raubte ſo viel Grundſtücke zuſammen, daß ihre Verwaltung zu Laſt fiel e). Man erlaubte ſich nun alle Arten von Räubereyen gegen Provinzen, die gewöhnlich von denen ausgeſogen wurden, welche ſie zu verwalten abgeſchickt waren f); und die Räuber waren gewiß, daß ſie ſich mit ihrem Raube ſowohl mächtige Freunde machen g), als auch ihre Richter würden beſtechen können h). Man ſuchte die Ehrenſtellen nur der Provinzen halber, und um darin reich zu werden. Das thaten die Feldherren und ihre niedrigſten Bedienten. Daher ſcheute ſich auch Keiner, ſeine Stelle zu erkaufen i). Selbſt die geringſten Legionairs plünderten. Man leſe nur, um ſich hiervon eine Vorſtellung zu machen, die Verriniſchen Reden des Cicero. Doch nicht allein die Regenten und Soldaten der Römer, auch ihre Handelsleute k), und hauptſächlich der Wucher, den man in den Provinzen trieb l), ſogen dieſelben aus. Welch ein ſchauderhaftes Bild entwirft Plutarch von den Wucherern in Aſien! Wie man aber dieſe Reichthümer ohne Mühe erwarb: ſo verſchwendete man ſie auch auf das Unſinnigſte wieder. Ich berufe mich hier auf das, was ich oben davon geſagt habe, da ich von der römiſchen Verſchwendung redete; und erin-

e) Cic. contr. Rull. I, 5. II, 26. 28. III. 3.

f) Cic. Off. II, 8. in Verr. III, 39.

g) Cic. in Verr. I, 22. III, 4. pr. l. Man. 14.

h) Cic. in Verr. l, 14.

i) Cic. in Piſon. 24. 25. de Provinc. conſul. 3. 4. pr. leg. Man. 13.

k) Cic. Fonte. 1. Sall. B. Jug. 47. 64.

l) Sall. Cat. 40. Cic. ad Att. VI, 1. 2.

erinnere nur hier an die Beyſpiele eines Lucullus, Orata, Hirrius, Scaurus, Hortenſius und Philippus. Die Verſchwendung ging von der Pracht zur Weichlichkeit über. Auch von dieſer Seite haben wir bereits einen Verres, Cäſar und Hortenſius kennen lernen. Eben ſo haben wir auch ſchon von der römiſchen beyſpielloſen Lekkerhaftigkeit und Gefräßigkeit, nicht weniger von dem ungeheuren Aufwande geredet, den der römiſche Große zur Beluſtigung des Pöbels verwendete. Zum Beyſpiel dieſes Letztern führe ich hier nur die Schauſpiele an, welche Scaurus m) und Curio veranſtalteten n).

16.

Die Sitten aller Stände, Geſchlechter und Alter wurden auf dieſe Art vergiftet; und wenn man auch ſchon Alles anwendete, griechiſche Politur nach Rom zu ſchaffen, ſo diente dieſe doch jetzt zu weiter nichts, als das Laſter zu erhöhen. Es iſt gewiß, die äußerlichen Sitten wurden ſeit dem Sulla gar merklich verfeinert. Es war aber gewiß dieſes nur ein ſchönes Gewand, das die innere Zügelloſigkeit bedeckte. Was half es jetzt den großen Römern, die vortrefflchſte Erziehung genoſſen zu haben: da ſie zugleich durch jugendliche Ausſchweifungen ſich dergeſtalt entnervt hatten; daß ſie für Nichts mehr Empfindung beſaßen, und ſorgenlos dem gänzlichen Umſturze des Staates entgegen ſahen o), weil aller Patriotismus, alle Neigung zu

m) Plin. XXXVI, 15.

n) Plin. ib.

o) Dieſe Trägheit beſchreibt Cic. ad Fam. I, 89. ad Att. I, 18. 19. 20. II, 1. Plin. 1, 6. Sall. Cat. 52.

zu großen Thaten in ihnen verloren war? Rom ſtarb ſchon dazumal in ſeiner Jugend ab. Das weibliche Geſchlecht, ſo viel ihr Körper und ihr Geiſt auch gebildet war, war ganz ſchaamlos, ganz leer an Tugend, und durch die unnatürlichſten Laſter befleckt. Beyſpiele und die weitere Ausführung dieſer Behauptung haben wir ſchon geſehen. Nichts war gewöhnlicher, als Ehebrüche, nichts herrſchender, als Ekel vor dem Eheſtande. Die Jugend fröhnte der Wolluſt in Jahren, wo ihr unfehlbares Verderben an Geiſt und Gemüthe daraus entſpringen mußte. Der Pöbel von Rom war ein nichtswürdiges und lüderliches Volk, das allen Arten von Laſtern und Ausſchweifungen nachhing, die es an ſeinen Großen erblickte. Lüderlichkeit, Ausſchweifungen und Schulden brachten den größten Theil deſſelben, der aus Sklaven und Freygelaſſenen beſtand, nach Rom; und die Freygebigkeit des Staats und der Großen ernährte ihn. Welch ein Abſtand von dem ehemaligen römiſchen Volke! p). Cäſar fand 300,000 ſolcher Bettler, die vom Staate Brod erwarteten. Dieſer armſelige Haufe ſtand aber auch jedem Käufer zu aller Art von Bosheit feil. Cäſar, Clodius, Pompejus richteten durch ihn Alles aus. Auch die Armee war der alten römiſchen in keinem Stücke mehr ähnlich. Der römiſche Soldat war nicht mehr der römiſche Bürger, der für Freyheit, Heerd und Vaterland focht, ſondern ein Haufe Sklaven q), Freygelaſſene r) und Miethlinge, denen

p) Sall. B. Jug. 31 — 73. Cic. pro Mur. 36. ad Att. I, 16.

q) Caes. B. Civ. 3. 4.

r) Sall. B. Jug. 49.

denen es nur um Beute und Ländereyen zu thun war. Nur an die Perſon ſeines Feldherrn, nicht an das Vaterland, war jedes Heer geheftet. Von dieſem erwarteten ſie Alles. Er mußte ſie aber auch, wollte er ſie zu Kriegern haben, erſt dazu abrichten. Und oft war das der Lohn, daß ſie ihn verließen, wenn ſie beſſere Erwartungen vor ſich ſahen, oder gar tödteten. Waren alſo ſchon die Heere eines Cäſar, Sulla u. a. geübter, als die ehemaligen: ſo waren ſie auch um ſo treuloſer, wie das Beyſpiel des Flaccus, Fimbria und Lucullus zeigt.

17.

Unter dieſem allgemeinen Sittenverderbniſſe war es unmöglich, daß der römiſche Freyſtaat nicht ſeinen Untergang fand s). Es mußte geſchehen, was durch Cäſar, Pompejus, Antonius und Octavius geſchah. Die allgemeine Geſetzloſigkeit, wozu noch in den letzten Zeiten offenbare Gewaltthätigkeit kam, machte die größte Revolution nothwendig. Leute, wie Clodius und Milo, waren jetzt gleichſam die allgemeinen Muſter, denen Jeder nachahmte, oder nachzuahmen trachtete; und doch kann es kaum eine Gewaltthätigkeit geben, welche der ihrigen gleich kam. Die wenigen Edeln, ein Cato, Brutus, Caſſius, genoſſen aller Achtung: allein ſie waren zu ſchwach,

s) In einem Freyſtaate müſſen die Sitten ſtrenger ſeyn, als in jedem andern Staate: da Alles auf Sitten, auf Geſetzmäßigkeit und Ordnung beruht. Die allgemeine Ausartung in Rom beſchreibt Cicero mehr als einmal mit den lebhafteſten Farben, Orat. de Haruspic. Respons. XXVII, 29. de Off. II, 8. ad Attic. IV, 16. ad Quint. Fratr. III, 4. 5.

ſchwach, den Strom aufzuhalten, der die Dämme einmal durchbrochen hatte. Seit der pharſaliſchen Schlacht hatte Rom keinen Freyſtaat mehr, und die Zeiten wurden ruhiger, obſchon nicht beſſer. Nach der Ermordung Cäſars bis zu dem Triumvirate erwachte die alte Unruhe wieder, und mit ihr neues Elend. Die Verſtellung des Auguſtus ſchmiedete endlich unzerbrechliche Feſſeln für Rom. Sie hielten die Gewaltthätigkeit im Zaum; allein ſie verbeſſerten nicht die Sitten. Die alte römiſche Disciplin und Reinigkeit der Sitten kehrte nun nie wieder nach Rom zurück. Zwar milderte der wohlthätige Einfluß der Künſte und Wiſſenſchaften Etwas: die Kultur und der Geſchmack waren bis aufs Höchſte geſtiegen; daß Auguſts Zeitalter leicht den glänzenden Namen des goldenen *) erhielt. Es war aber in Abſicht ſeiner Sitten nichts weniger; man übte von nun an jede Art von Laſter ſo lange aus, bis man ſich damit zu Grunde richtete. Nur wurden, da Auguſt ſich alle Mühe gab, dem Verderben zu ſteuern, und die Sitten möglichſt zu verbeſſern, die Laſter heimlicher und mit Feinheit getrieben; und die Mittel dazu nicht mehr gewaltthätig, ſondern ſpäterhin kriechend geſucht. Dieß iſt der Schlüſſel für alle künftige Zeiten in Rom, wo unter Kriechen und Niederträchtigkeiten die Laſter und Ausſchweifungen die unnatürlichſte Höhe erlangten. Sonſt befand ſich unter dem römiſchen Pöbel und Vornehmen noch derſelbe Zuſtand der Sitten, den wir oben erblickt haben. Allein das, was mit der Republik nur beſtehen konnte, fiel weg. Verſchwendung, Pracht,

*) Der Künſte und Wiſſenſchaften, aber nicht des Staats. S. oben.

Leckerhaftigkeit, Weichlichkeit, Gefräßigkeit, Geld- und Ehrſucht und entnervende Schaamloſigkeit der Großen, ſo wie Betteley und Müßiggang des Pöbels, fand ſich in Rom noch, wie ehemals. Der römiſche Pöbel nährte ſich jetzt von der Gnade der Kaiſer, und ſuchte ſeine Unterhaltung, ſtatt auf dem Markte, in den Theatern. Die ſchändlichſten Kaiſer, die ihn nur mit beyden reichlich verſorgt hatten, waren ihm unvergeßlich. Indeß konnten alſo die Großen von Rom gegen die Kaiſer ſich verſchwören, oder von ihnen ausgeplündert und zu Tode gefoltert werden, das Volk, deſſen Verbindung gegen ſeine Großen aufgehört hatte, blieb ungerührt. Die vornehmen Römer behielten allerdings noch lange den republikaniſchen Stolz bey; deſto unglücklicher waren ſie aber, zumal wenn ihre Reichthümer reizten. Andere ſchmeichelten ſich bey den Kaiſern ein; ſuchten unter ihrer Begünſtigung ihr Glück zu machen, machten es auch oft; kamen dann aber auch gewöhnlich bald zu ihrem Untergange. Bey alle dem gingen Viele dieſen gefährlichen Weg. Denn die Begierde nach Geld und Ehre verloſch nie in den Römern. Auf gleicher Bahn ſchwangen ſich neben den älteſten Geſchlechtern viele, durch die Gunſt der Kaiſer, aus dem niedrigſten Stande empor. Man denke an die Freygelaſſenen und Günſtlinge der Kaiſer. Ihr Glück war aber eben ſo mißlich. Denn gewöhnlich nahm ihnen der nachfolgende Günſtling oder Kaiſer das Leben mit ihren Gütern. Es gab noch eine vierte Klaſſe der damaligen Großen in Rom, die, welche einen glücklichen Mittelſtand wählten. Sie waren die beglückteſten, dann nämlich, wenn ſie neben mittelmäßigen Gütern ihr Leben der Tugend widmeten. Nur ſelten traf dieſe die Wuth der Kaiſer. So

ſtarben dann die angeſehnſten Familien der Römer nach und nach ab, oder ſanken in Staub zurück; lange vor dem römiſchen Namen ſtarb die römiſche Tugend. Wir wollen damit nicht behaupten, als ob es nicht unter den Kaiſern Männer von alter Sitte gegeben habe. Wir reden nur hier nicht von Einzelnen, ſondern von dem Allgemeinen. Findet man auch noch Patriotismus unter den Kaiſern, die Tyrannen waren: ſo war er, doch mit Ausnahme Einzelner, durchaus egoiſtiſch, und koſtete andern Völkern Ruhe, Eigenthum und ſelbſt die Exiſtenz. Man findet auch immer noch Spuren von der ſittlichen Größe der erſten Zeiten. Selbſt das Verderbniß der Römer hat, wie die Frau v. Staël in ihrer Corinna ſagt, noch etwas Großes; ihre Trauer um die verlorne Freyheit bedeckt die Welt mit Wunderwerken; und die Phantaſie ſucht durch das Erhabene der Kunſt den Menſchen über den Verluſt ſeiner eigentlichen und wahren Würde zu tröſten.

II. Das Große und Edle in dem Betragen der Römer.

18.

Man wird es mir gern verzeihen, daß ich keine Ethik der Römer ſchreiben, noch weniger ein Lobredner ihrer Tugenden werden will. Ich ſammle nur hier einzelne Data, die uns die Größe dieſer Nation darſtellen ſollen. Das gutmüthige Betragen des großen Haufens verdient hier zuerſt unſre Aufmerkſamkeit. Es erweckt in der

That Erſtaunen: wenn wir ſehen, wie ſo ganz unbewacht der römiſche Pöbel lebte. Dieſe tauſend einander entgegen ſtrebenden Köpfe, die noch dazu eine Art von Herrſchaft in den Händen hatten, hielt nichts als die Ehrfurcht vor den Geſetzen in Zaum; und doch findet man kein Beyſpiel, daß dieſer Pöbel, ohne die Anführung eines herrſchſüchtigen Großen, je einen Aufruhr unternommen hätte t). Bey alle dem hatte Rom keine Wachen. Denn was bedeutete etwa auch die Nachtwache der Trevirorum Capitalium *), wenn es, wie Plautus u) vermuthen läßt, eine ſolche gab? Nur in außerordentlichen Fällen, als bey den Verſchwörungen der Bacchanten u. ſ. f., wurden dergleichen angeſtellt x). Die Legiones urbanå kamen nie zuſammen. Das erſieht man unter andern daraus, daß bey außerordentlichen bedenklichen Vorfällen, wie bey dem Aufruhr des Gracchus, oder dem des Catilina, die Conſuln die Ritter bewaffneten y). Allemal geſchah dieſes äußerſt ſelten; und bey den Händeln, die Clodius anſpann, gar nicht. Und doch, was hätte dieſer Pöbel gekonnt; wie erſchütterte er, wenn er je aufgebracht wurde, Alles? Was beſchleunigte den Untergang des Staats zu des Cåſars Zeiten eher, als die Gewaltthätigkeiten, zu welchen man den gemeinen Mann unter einem Milo und Clodius bewegte z)?

19.

t) Cic. pro A. Cluent. 49.

*) Tresviri (Capitales oder rerum capitalium.

u) Amphitr. I, 1. Aulular. III, 2.

x) Liv. XXXIX, 16 sqq.

y) Liv. XXXII, 26. Cic. in Catil. II, 12. Sall. B. Cat. 30.

z) Dio. I, 40. Cic. ad Fr. II, 3 et passim.

19.

Und wie gerechtigkeitsliebend erſcheint nicht oft das römiſche Volk! L. M. Philippus gab als Aedilis keine Spiele. Das Volk murrte; verſagte ihm ſeine Stimmen. Sobald es ſein Verdienſt erkannte, erlangte er alle Ehrenſtellen a). Ein unzeitiger Spott über die ſchwülenvolle Hand eines Landmanns brachte den Scipio Naſica zuerſt um die Stimmung des Volks; allein man verſagte nachher ſeinem Verdienſte keine Stimme b). Einen niederträchtigen Poſthumius, der den Staat betrogen hatte, ließ der Senat durchſchlüpfen; das Volk aber drang auf ein neues Gericht, und er ward verurtheilt c). Der Vater des Pompejus war ein Abſcheu des Volks; den verdienſtvollen Sohn liebte man. Er kam angebetet aus dem Orient zurück: aber er ſprach öffentlich kalt vom Cicero, nicht frey gegen den Catilina; und ſeine Verehrer wurden kaltſinnig d). Cato gab neben den prächtigen Schauſpielen des Curio für ſeinen Freund Favonius Schauſpiele auf gut catoniſch, d. i. ſparſam; das Volk verließ den prächtigen Schauplatz, und eilte zum Cato e). Cicero wollte bey Niederlegung ſeines Conſulats eine Rede halten; die Gegenpartey verhinderte es. Er ſchwur alſo nur bloß, daß er den Staat erhalten wolle; und alles Volk ſchwur mit einer Stimme den Eid des Conſuls nach f). Niemand bot auch auf

a) Cic. off. II, 17.

b) Val. Max. VII, 5.

c) Liv. XXV, 3.

d) Cic, ad Att. I, 14.

e) Plutarch Caton.

f) Plut. Cic. (Cic. de leg. Agr. II, 1. 2.)

auf ſeine Güter, als ſie nach ſeiner Verweiſung öffentlich angeſchlagen wurden. Der Redner Hortenſius hatte eine ſchlechte Sache glücklich vertheidiget; er erſchien im Schauſpielhauſe, und das Volk ziſchte ihn aus g).

20.

Bey aller Unterwürfigkeit gegen die Geſetze, athmete doch daſſelbe Volk die edelſte Freyheitsliebe. Wie oft wurde es nicht gerade dann entlaſſen, wenn es an dem war, ſeinen Abſichten gemäß, aber den Abſichten des Senats entgegen, einen Entſchluß zu faſſen h)! Wie oft wendete man widrige Auſpicien vor! Dieſes Mittel hatte ſtets geholfen i); nur Clodius und ſeine Partey machten es unwirkſam. Das römiſche Volk ehrte die Geſetze; aber nicht ſeine Unterdrücker. So zeigte es ſich, bey aller Strenge und Grauſamkeit des Sulla, gegen dieſen optimatiſchen Selbſtherrſcher. Ihm zum Verdruſſe verwarf das Volk ſeinen Schweſterſohn Nonius, und einen gewiſſen, von Sulla begünſtigten Servius, und gab Andern ſeine Stimmen k). Craſſus theilte vielmal an das Volk Korn und Geld aus, und gab ihm Mahlzeiten; dennoch brauchte es, um ihn zum Feldherrn gegen die Parther zu ernennen, erſt der Empfehlung des Pompejus. Cäſar will den Cato ins Gefängniß ſchicken *); der Senat murrt

g) Cic. ad Fam. VIII, 2.

h) Das Conſulat des *Piso* und *Acilius* Dio Cass. I, 36. *Rabirius* Id. I, 37. und Liv. XXV, 3. 4. liefern Beyſpiele.

i) Cic. Orat. in Vatin. 9.

k) Plut. Sulla.

*) Sveton. Jul. Caes. c. 20.

murrt und klagt; das Volk begleitete den Gefangenen in ſtiller Bewunderung; und dieſes furchtbare Stillſchweigen machte Cäſarn bange l). Alle Macht dieſes großen Siegers, und alle ſeine Wohlthaten, die er mit königlicher Freygebigkeit an daſſelbe verſchwendete, brachten es gleichwohl nicht dahin, daß es dem Sieger zugejauchzet hätte; man heftete vielmehr nachdrückliche Urtheile über ihn an die Bildſäule des Pompejus m). Der Dictator ward umgebracht; ſeine Mörder ſtellten ſich ihm dar, man jauchzte ihnen im Theater zu. Allein Cäſars Teſtament ward bekannt. Man hörte, ſeine Mörder waren ſeine Freunde; ſtiller Verdruß zeigte ſich im Volke, und es geht auf des Antonius Rede in Wuth über n). Und wie oft äußerte es nicht dieſelbe Freyheitsliebe gegen Auguſten! Dem Mäcenas und Virgilius widerfuhr im Theater gleiche Ehre, als dem Regenten o); und ſehr oft war dieſer Allbeherrſcher ein Gegenſtand des Witzes und der beißendſten Urtheile ſeiner geringſten Unterthanen p).

21.

Gleichwohl war das römiſche Volk ſonſt daran gewöhnt, ſeine Obern zu ehren; und ihren Bitten und Zureden verſagte es ſelten das Gehör. Es

l) Val. Max. II, 10. A. Gell. IV, 10. Auch Plutarch. Caes. p. 714. edit. Francof.

m) Cic. ad Att. XIII, 44. Orat. Phil. I, 15.

n) Plutarch. Brut. Dio I, 41. Cic. Phil. I, 15.

o) Hor. L. II, od. 17. L. I. od. 20. de causs. corr. eloq. 13.

p) Macrob. Saturn. II, 4.

Es überließ den Senatoren den Vorrang, ehe noch daran gedacht wurde, für ſie beſondere Plätze auszumachen q). Wie dies geſchah, murrte das Volk r). M. Roscius Otho unterſchied auch die Ritter im Schauſpielhauſe von den gemeinen *); das Volk ziſcht und pfeift ihn aus, ſo oft er ſich ſehen läßt. Cicero verſammelt jetzt daſſelbe im Tempel der Bellona. Er kann nur wenig mit aller Beredſamkeit ſagen. Allein ſeine Rede wirkt; das Volk eilt ins Schauſpielhaus, und jauchzet dem zu, den es ausgepfiffen hatte s). Es braucht im zweyten puniſchen Kriege nur der Rede eines Conſuls, um das, gegen einen Krieg mit Macedonien, eingenommene Volk zum feſten Entſchluſſe dafür zu bewegen t). Wir ſtehen jetzt bey dieſem ſo bedenklichen Kriege. Welche edle Vaterlandsliebe zeigte da der Römer! Manlius Torquatus hat bereits die erſten Stimmen zum Conſulate. Er verweigert, es anzunehmen, und bittet einen Andern zu wählen u). Die Pächter verlangen kein Geld, bis nach dem Frieden; die Herren verſchieben die Bezahlung für ihre Sklaven, bis dahin. Man bringt die Gelder der Wittwen und Waiſen, und legt ſie zum gemeinen Beſten in die Staats-Kaſſe x). Unter dieſe Vaterlandsliebe von Seiten der Großen läßt ſich auch das zählen, daß der große Römer jede Gelegenheit

q) Val. Max. IV, 5.

r) Liv. XXXIV, 54.

*) Liv. Epit. XCIX, 3.

s) Plut. Cic.

t) Liv. XXXI, 1. 7.

u) Liv. XXVI, 22.

x) Liv. XXV, 3.

heit ergriff, dem gemeinen Manne Pflichten der Moralität einzuſchärfen. Wir beſitzen noch einen Theil der Rede, die Metellus Numidicus als Cenſor gegen die einreißende Eheloſigkeit hielt y). Zu den Zeiten des Auguſtus war dieſe Rede, und eine andere des Rutilius, über die Simplicität an den Gebäuden, noch ganz vorhanden z). Paulus Aemilius verſammelte in den erſten Augenblicken nach dem über Macedonien erhaltenen Siege ſeine Soldaten um ſich her, und zeigte ihnen, an dem Beyſpiele der Ueberwundenen, die Abwechſelung der menſchlichen Schickſale, und die Pflicht, im Glücke mäßig zu ſeyn a). Scipio Aemilianus ſtellte den Römern an Beyſpielen die alte Simplicität und Ernſthaftigkeit vor b). Dergleichen Reden hielten beynahe die meiſten zum Heere abgehenden Feldherren c). Wie oft giebt Cicero in ſeinen Reden d) Winke, und noch mehr als Winke, von dem Gewiſſen, von den Folgen böſer und guter Handlungen, dem ewigen Glücke der Tugendhaften u. ſ. f. Mit welcher Wärme pries nicht Cato der Jüngere auf den pharſaliſchen Gefilden die Vorrechte der Freyheit, und redete von der Tugend, vom Tode, von dem Ruhme u. ſ. f. e)! Solche Redner mußten allerdings Viel ausrichten.

y) Gell. I, 6.

z) Sueton. Aug. 89.

a) Plut. Paull.

b) Gell. IX, 20.

c) Liv. XXII, 38.

d) Cic. pro Rab. 10.

e) Plut. Cat. min.

22.

Wir haben oben gehört, daß Mäßigkeit, Enthaltſamkeit und Abhärtung der Körper ehemals natürliche Tugenden der Römer waren. Eben ſo war es mit der Keuſchheit. Dieß waren Tugenden, wozu der Römer erzogen wurde. Gute Sitten galten noch mehr, als Geſetze, die man doch über Alles reſpectirte. Die folgenden Zeiten ließen hierin gar ſehr nach. Man gab Eins mit dem Andern, Einfalt und Strenge der Lebensart, und dieſe Tugenden, auf. Selbſt die ſonſt ſo große Ehrfurcht gegen die Aeltern, und auch gegen die Vorfahren, deren Sitten und Geſetze ihnen immer ſo theuer waren, nahm ab. Laut reden von den Ausſchweifungen die Schauſpiele. Faſt kein Luſtſpiel gefiel, in dem nicht Buhlerinen, bethörte Väter und räuberiſche Gelegenheitsmacher auftraten. Ueberall zeigt man in Abſicht der Wolluſt der Jünglinge ein faſt unglaubliches Nachgeben. Man erklärte ſie für Freyheiten der Jugend. Aber ſelbſt Cicero geſteht, daß keine Komödie übrig bleiben würde, wenn man ſich dieſes nicht gefallen laſſen wollte f). So weit waren alſo damals die Römer von der Unſchuld und Strenge ihrer Sitten zurück gekommen. Doch machten es ſich die Schauſpieldichter zur Pflicht, wo ſie nur konnten, moraliſche Erinnerungen zu geben, als über die Kinderzucht g), über den Eigennutz h), über die Delikateſſe gegen den Ruf des weiblichen Geſchlechts i). Man beklatſchte die Sentenzen, rich-

f) Tusc. IV, 32.

g) Plaut. Bacch. III, sc. 3.

h) Id. Pers. IV, 4.

i) Terent. Hecyr.

richtete ſich aber nicht darnach k). Tapferkeit gehörte allzeit unter die großen Tugenden der Römer. Sie ſuchten dazu auf alle Weiſe zu ermuntern; und ſelbſt dann noch hatten ſie ein Wohlgefallen daran, als ſie dieſe Tugend an ſich nicht mehr kannten. Ein Ermunterungsmittel zur Tapferkeit waren auch die Fechterkämpfe, die zu den Lieblingsvergnügungen des Volks gehörten. Daß ihnen dabey nicht an Morden gelegen war, bewieſen ſie dadurch am Meiſten, daß ſie Thierkämpfe und Gefechte des Stärkern gegen den ungleich Schwächern verabſcheueten l). Allein bald ging auch dieſe Vorliebe unter den Römern in elende Mordſucht über m). Auf gleiche Weiſe war es mit dem Eide und der Ehrfurcht vor den Göttern beſchaffen. Polybius rühmt, daß man dem Eidſchwure eines Römers mehr, als den feyerlichſten Verbürgungen der Griechen trauen könne. Welche Beyſpiele der ſtärkſten Anhänglichkeit an dem hergebrachten Aberglauben ſtellen uns dieſe Zeiten nicht auf, und nur vermöge einer Religion, die bloß für die Römer gebildet war! Wir dürfen aber nur ein wenig weiter vorwärts gehen: ſo finden wir den Eid, wie das Andere, verloren. Es nahm die Aufklärung zu, als bereits das Sittenverderben mit dem auffallendſten Luxus alle Stände ergriffen hatte; und Aufklärung in einem ſolchen Staate,

k) Plaut. Rud. IV, 7. Senec. ep. 108.

l) Plin. VIII, 7. Athen. Deipn. I, 4, wo Einer ſchöne Weiber, der Andere unmündige Kinder, zu dieſem Gefechte dem römiſchen Volke in einem Teſtamente vermacht hatte, welches das Volk für ungültig erklärte.

m) Senec. ep. 7.

Staate, wo zudem kein Gleichgewicht zwiſchen den Edeln und Nicht-Edeln, und zwiſchen den Reichen und Armen war, und wo nur verzehrt, Nichts aber, oder Wenig, hervorgebracht wurde, mußte ſeinen Bürgern nachtheilig werden. Man ſah nun ein, daß in der väterlichen Religion Alles auf Aberglauben gegründet war; und lachte darüber. Zu Auguſt's Zeiten war Irreligion allgemein herrſchend; und Horatius gewiß nicht der Einzige, der ſich einen ſeltenen Verehrer der Götter zu nennen Urſache hatte. Wo die alten Sitten noch herrſchten, waren etwa noch die Häuſer der römiſchen Landleute. Sie überhaupt bewahrten noch das Andenken des alten Roms. Man kann die einzelnen Winke, welche Horatius von ihnen giebt, nicht ohne theilnehmende Freude leſen.

23.

Ich habe es oben zu erklären geſucht, wie es zuging, daß der Römer für alles Große und Außerordentliche ſo viele Neigung beſaß. Die ungeſchwächte Freyheit, welcher der Römer von dem erſten Daſeyn ſeines Staates an bis zur Schlacht bey Actium genoß, und nächſt dem der glückliche Fortgang ſeiner Unternehmungen, ſo wie ſeine oft gedrängte Lage und die glückliche Entwickelung daraus, erzogen unſtreitig dieſe ſo ſeltene Eigenſchaft in ihm. Er hatte Alles ſich ſelbſt zu verdanken; er war nie unterjocht worden. Dieſe Eigenſchaft aber wurde nebenher durch die Erziehung und durch das Beyſpiel unterhalten. Als die Erziehung ſank, verwandelte ſich ſeine Liebe zu dem Großen und Edeln in eine zügelloſe Ausſchweifung und Laſterhaftigkeit. Seine Wünſche blieben immer auf das Außerordent-

ordentliche gerichtet, und hielten ſich Alles für erlaubt und möglich. Allein mit der Freyheit ſtarb jede Art von Größe in dem Römer. Es ward aus dem Manne, der vorher, bey unerhörten Laſtern, doch einzelne Blicke von Seelengröße von ſich gab, ein feiger kriechender Sklave des Laſters; und ſelbſt auf dem Throne gab es keine alten Römer mehr.

24.

Simplicität im häuslichen und öffentlichen Leben, Entſchloſſenheit, Beſonnenheit und Unternehmungsgeiſt ſind die einzelnen Züge der römiſchen Größe. Wir werden dieſe aus einzelnen Beyſpielen am geſchickteſten kennen lernen; und dann ſolchergeſtalt erſt recht im Stande ſeyn, über die Größe des Römers, und ſein gutes und edles Betragen, welches hieraus herfließt, ein Urtheil zu fällen.

25.

Die edle Einfalt, deren ſich der alte Römer ſowohl in ſeinem öffentlichen, als Privatleben, ſo ſicher rühmen konnte, beſtand hauptſächlich darin, daß er ſtets ſo ſprach und handelte, wie es die Natur der Sache und wenige von ihm angenommene Grundſätze erforderten. Strenge Wahrhaftigkeit und Entfernung von aller Hinterhaltung, Verſtellung, Lügen und Heucheley, ſprach aus allen ſeinen Reden. Man tadelte daher das liſtige Verfahren der Geſandten, die man zum Perſeus abgeſchickt hatte: ob ſie ſchon ausdrücklich darum abgeſchickt waren, ihn hinzuziehen, damit er ſeine Macht nicht gebrauchen möchte,

möchte, ehe ſich die Römer rüſteten n). Cicero ſpricht für den bekannten Schauſpieler Roſcius. Er rühmt ihn wegen der Größe ſeiner theatraliſchen Talente und wegen ſeiner Rechtſchaffenheit; er erkennt ihn öffentlich für ſeinen Freund; doch verbirgt er den Wunſch nicht, daß Roſcius kein Schauſpieler ſeyn möchte o). Eben ſo wenig verhehlte man ſeinen Verdruß, ſeine Feindſchaften p). Man widerſprach mit Dreiſtigkeit auch dem Freund, wenn er Gegenpartey hielt. Man ſehe des Cicero Rede für den L. Murena, wo er ſeinen Freund Cato mit beißender Strenge angreift. Mit eben der Offenherzigkeit geſtand es Horatius, daß er Abends den Markt durchirre, ſich unter die Kräuterweiber, Krämer und Marktſchreyer miſche, um Bemerkungen in Anſehung des Lebens der niedrigſten Volksklaſſe zu machen q); Terentius, er habe ſein Stück umgearbeitet, daß er es zum zweytenmale verkaufen könne r); Cicero aber, daß ſein Buch denſelben Eingang führe, den er ſchon bey einem andern gebraucht habe s). Eben derſelbe große Mann läugnet es nicht, daß er einen Abend unter einer ihm unanſtändigen Geſellſchaft zugebracht habe t); er bekennt, daß er in einer lekkerhaften Geſellſchaft mit vielem Vergnügen ſpeiſe.

26.

n) Liv. XLII, 47.

o) Cic. pr. Rosc. 25.

p) Cic. de petit. cons. 9. ad Att. II, 21.

q) Serm. I, 6. v. 111.

r) Prol. Hecyr.

s) ad Att. XVI, 6.

t) ad Q. Fr. III, 1. 6.

26.

Aus dieſer Wahrheitsliebe ergab ſich denn eine Freymüthigkeit in öffentlichen Reden und Verhandlungen, die faſt nicht ihres Gleichen findet. Ohne Umſtände geſteht es der große Regulus, ſein Erbgut werde zu Grunde gehen, wenn er länger die Armee gegen die Carthager anführe; und der Senat ſorgt dafür u, ohne daß einer von beyden Theilen ſich dadurch für beſchimpft hält. Eumenes, der Bundesgenoſſe der Römer, hört, daß man in Rom das eroberte Aſien nicht für ſich behalten wolle. Er kommt deswegen nach Rom, und der Senat nöthigte ihn dreiſt zu ſagen; was er wünſche x). Gracchus belagerte eine Stadt der Celtiberier. Man ſchickt Geſandte an ihn. Dieſe verbergen es nicht, daß ihre Stadt Willens ſey, den Krieg fortzuſetzen, und bitten um Erlaubniß, Hülfe ſich zu holen. Gracchus erlaubt es. Sie kommen nach etlichen Tagen mit zehn andern Geſandten zurück. Dieſe, ohne ihren Auftrag zu verrichten, entledigen ſich erſt bey dem Feldherrn ihres Durſtes; und dann legt man ihm die Frage vor, warum er ſie angreife. Er ſtellt ihnen ſein Heer vor, und ſagt, daß es im Vertrauen auf dieſes geſchehe; und die Geſandten der angerufenen Völker kehren zurück y). Mit eben dieſer Freymüthigkeit ſpricht der Römer von erwieſenen Wohlthaten z). Wie natürlich ſagt es C. Gracchus dem Volke, daß er nicht umſonſt zu ihm rede a).

27.

u) Val. Max. IV, 4. 6.

x) Liv. XXXVII, 5.

y) Liv. XL, 47.

z) Liv. XLV, 14.

a) Gell. XI, 10.

27.

Statt der heimlichen Anklagen und Verſchwärzungen des Gegners, ſagte der Römer es vor dem ganzen verſammelten Volke, was er wußte, ſeinen Gegner verachtungswürdig zu machen. Welche freymüthige Beſchuldigungen, welche Schimpfreden ſtrömten nicht gegen einen Piſo, Gabinius b) Antonius, Verres und Hortenſius, die in unſern Zeiten allgemein als ſittenloſe Grobheiten ausgelegt werden würden, aus dem Munde des ſonſt ſo urbanen Cicero! Eben ſo ſprach Cato der Aeltere gegen den Tribun Cölius c); und Andere mehr. Nur das nannte man läſtern (maledicere), wenn der Vorwurf nicht mit der Wahrheit beſtand d). Sonſt war für den guten Ruf der Bürger ſelbſt durch Geſetze geſorgt e); und wer einen ganzen Stand angriff, kam ſelten ungeſtraft davon f).

28.

Unbeſchränkte Liebe gegen das Vaterland, ſelbſt zum Nachtheil und zur Verachtung anderer Nationen, und Ehrfurcht gegen die Geſetze und Obrigkeiten, das waren die wenigen Hauptgrundſätze, nach denen ſich der Römer bey allen ſeinen öffentlichen Geſchäften bildete. Man kann auch

b) P. Red. in sen. 6.

c) Gell. I, 15.

d) Saltatorem appellat L. Murenam Cato. Maledictum est, si vere objicitur, vehementis accusatoris; sin falso, maledici conviciatoris. Cic. pro Muren. 6. pr. Coel. 3.

e) Hor. II. sat. I, 82.

f) Cic. de or. I. 3. c. 1.

auch jene Freymüthigkeit auf dieſe Rechnung ſchreiben. Daher kam es, daß der Sohn, als Conſul, von ſeinem Vater Ehrerbietung forderte; und daß der alte Fabius Cunctator ſeinen Sohn gar ſehr darum erhob, da er ihn an dieſe Schuldigkeit durch ſeinen Lictor hatte erinnern laſſen g). Eben wegen dieſer verſäumten Ehrerbietung ließ der Conſul Aemilius Scaurus dem Prätor Decius das Prätorkleid zerreißen, ſeinen Richterſtuhl zerbrechen und die Parteyen aus einander jagen. Der Prätor hatte Nichts verbrochen; er ſtand nur nicht auf, als der Conſul vorbey ging h). Der uneingeſchränkten Liebe für ſein Vaterland that der Römer Alles. Daher rührte der Stolz, den er darein ſetzte, ein Römer zu ſeyn. Daher ſtammte es, daß die kühnſten Aufrührer, ſelbſt dann, wenn ganz Rom ſie feindlich behandelte, immer noch ſich für Römer anſahen, und von einer, außerhalb ihres Vaterlandes erworbenen Macht, Nichts hören wollten. Sertorius ſpielte mitten in Spanien an der Spitze einer größtentheils ausländiſchen Armee, und indem Roms Heere gegen ihn ſtanden, die römiſche Magiſtratsperſon; und ſchloß im Namen ſeines Vaterlandes Bündniſſe. Dieſe Rolle kann auf der einen Seite lächerlich vorkommen; ſie iſt aber in dem angegebenen Lichte betrachtet, nichts weniger. So opferten die Decier und Curtier dem Vaterlande ihr Leben; Cicero und Andere ihre Privatfeindſchaften auf i). Man glaubte, Rom auch außerhalb der Stadt erhalten zu können; und der Gedanke, der Se-

g) Liv. XXIV, 44.

h) Aurel. Vict. de vir. ill.

i) Cic. de prov. cons. 9. ad Att. II, 21.

nat oder Rom ſey im Lager, ſpornte zu Allem an. Pompejus glaubte auf dieſe Weiſe, die Republik mit ſich auf den pharſaliſchen Ebenen zu haben; Cato in Afrika.

29.

Der Römer war nicht weniger ein Feind aller Umſtändlichkeit und alles Ceremoniells. Er ging den geraden Weg auf das, was er vor hatte. So lernen wir ihn bey ſeinem öffentlichen und Privatleben kennen. Hannibal belagerte Sagunt. Q. Fabius wird deswegen nach Carthago geſchickt. Er geht mit ſeinen Gefährten in den Rath von Carthago und legt die einzige Frage vor: ob es mit Genehmigung von Carthago geſchehe, daß Hannibal Sagunt belagere. Die Carthager machen viele Umſchweiſe. Der Römer faßt ſeine Toga zuſammen und ſagt: „hier bringen wir Euch Krieg und Frieden, nehmt was Euch gefällt.“ Man ruft ihm zu, er möge geben, was er wolle. Er läßt ſeine Toga fallen und ſagt: „da habt ihr Krieg“ k). Antiochus Epiphanes rückt in Aegypten ein, und hat beynahe das ganze Reich eingenommen. Die Römer ſchicken den Popillius und Andere als Geſandte. Sie erſcheinen. Der König reicht dem Popillius die Hand. Der Römer giebt ſie ihm nicht, ſondern überreicht ſeinen Auftrag, und heißt den König vor allen Dingen leſen. Der König erklärt ſich, daß er die Sache zuvor noch mit ſeinen Miniſtern überlegen müſſe. Hier nimmt Popillius einen Stab, zieht um den König einen Kreis und ſagt: „ehe du dieſen Kreis verläſſeſt, muß ich die Antwort wiſſen, die ich dem

k) Liv. XXI, 18.

dem Senate bringen ſoll.“ Der König, erſchrokken über dieſes gebieteriſche Betragen, verſpricht, ſich nach dem Willen der Römer zu bequemen; und nun erſt reicht ihm der Geſandte die Hand l). Q. Varius (Hibrida) klagt den M. Aemilius Scaurus an. Scaurus erſcheint; und dieß iſt ſeine Rede: „Varius aus Sucro (Sucronensis) „ſagt, M. Scaurus habe die Bundesgenoſſen „zum Kriege gereizt. M. Scaurus, jetzt der „Erſte im Senate, läugnet es. Zeugen ſind „nicht da. Ihr Römer, was dünkt Euch, wem „wollt Ihr glauben?“ — Der Tribun entließ dieſen ſtarken Redner *). Mit gleicher Ungezwungenheit waren die Titulaturen eingerichtet. Einer ſetzte dem Andern ſeinen Namen vor. Cicero ſchrieb als Feldherr an den Staat: M. Tullius, des M. Cicero Sohn, als Oberbefehlshaber, den Conſulen, Prätoren, Tribunen des Volks ſeinen Gruß, wenn ihr Euch wohl befindet, ſo iſt es gut: was mich betrifft, ich bin wohl m). In gleicher Simplicität waren alle Empfehlungsſchreiben eingerichtet. Man leſe die des Cicero an ſeine Freunde n), oder ſeine Glückwünſchungsſchreiben o). Immer kommt der Empfehlende geradezu zur Sache, und ſagt, ſo auch von ſeinem Empfohlnen, gerade nicht mehr, als nöthig iſt. Doch ſchreibt nicht allein Cicero mit dieſer Simplicität. Plinius thut daſſelbe, nur mit einigem Unterſchiede, gegen ſeinen Kaiſer, den Trajan; und er erhält Antworten in derſelben Sprache.

30.

l) Liv. XLV, 12.

*) Liv. Epit. LXXI, 51. 52.

m) Cic. Fam. XV, 1.

n) Fam. XIII, 2. 3. 4. 40.

o) Fam. VI, 15.; XV, 7.

30.

Auf gleiche zwangloſe Weiſe behandelte man den Freund und den Feind. Die Römer waren warme Freunde. Sie waren es aber ohne Ceremoniel. Scipio Aſiaticus wurde verurtheilt. Seine Freunde, Verwandten und Clienten brachten bald ſo viel Geld zuſammen, daß er reicher war, als jemals. Allein er nahm nur ſo viel, als er brauchte, und dieß nahm er ohne Weigerung p). Der Vater des M. Antonius war wohlthätig, aber arm, und ſeine Frau hielt ihn kurz. Jetzt kam ein Freund, der in Noth war, und bat um Geld. Antonius hatte keine Münze; allein er ließ ſich eine ſilberne Schale geben, und überreichte ſie ſeinem Freunde. Als nachher ſeine Frau die Schale vermißte und hitzig ward, geſtand er es und bat um Vergebung q). Kein Römer machte ſich auch ein Bedenken daraus, ſeinem Freunde ſeinen Geldmangel zu geſtehen, und von ihm zu entlehnen. Dieß that der Geringere gegen den Vornehmeren, und Dieſer wieder gegen Jenen; und Jeder half dem Andern. Feindſchaften wurden nie durch Duelle ausgemacht. Die Herausforderung, welche Antonius dem Auguſtus zuſchickte, iſt wahrſcheinlich das einzige Beyſpiel in ſeiner Art. Antonius war auch bis zur Verzweiflung gebracht. Allein Freunde, die mit einander brachen, hielten es ſich für Pflicht, einander die Freundſchaft aufzukündigen. So that es Tiberius, der einen Brief an den Senat ſchickte, und darin dem Labeo die Freundſchaft aufkündigte. Eben dieß that Antonius, der Triumvir, dem Cicero r).

31.

p) Liv. XXXVIII, 60.

q) Plut. Ant.

r) Tacit. Ann. VI, 29.

31.

Wie ſehr aber der Römer Größe der Seele beſaß, um das Edle, Große zu fühlen und mit gleicher Schnelligkeit auszuführen, das beweiſen eine Menge Beyſpiele. Man denke an einen Camillus, bey dem Kinderlehrer von Falerii; an einen Fabricius, bey dem Briefe von dem Leibarzte des Pyrrhus. Man erinnere ſich des Scipio Africanus, bey der Braut des Allucius. Doch einige ſpätere Beyſpiele. Cotys, König von Thracien, erbot ſich zu allem Löſegelde, um damit ſeinen Sohn Bitis aus der Gefangenſchaft zu befreyen, den man aus Macedonien als Geißel mitgenommen hatte. Der Senat läßt ihm antworten, die Wohlthaten des römiſchen Volks hätte man unentgeldlich; und ſchickte ihm den Sohn zurück *). Zwey Hauptleute unter dem Heere Cäſars waren Beide tapfere Soldaten. T. Pulfio und L. Varenus ſind ihre Namen. Beyde wetteiferten um den Vorrang. Sie entſchieden ihre Sache nicht durch Kabale oder einen Duell, ſondern dadurch, daß ſich Einer vor dem Andern bey irgend einem Angriff hervorzuthun ſuchte. Beyde ſtürzten ſich alſo unter die Feinde. Pulfio ward umringt, und war in Gefahr, um's Leben zu kommen; Varenus eilte herbey, und vertheidigte ihn mit Gefahr ſeines Lebens s). Der große Scipio Africanus traf den allgemein beliebten Tiberius Gracchus, den Vater, bey einem Augurſchmauſe an. Ohne Bedenken ſprach er dem jungen Manne zu, und bot ihm ſeine Tochter zur Frau an; und das Verlöbniß ward noch bey der Tafel vollzogen. Als er in ſein Haus

*) Liv. XLV, 42.

s) Caes. de Bell. Gall. V, 44.

Haus eintrat, rief er ſeiner Gemahlin zu: Ich habe unſere Tochter verſprochen. Die Frau erſtaunt: Warum ſo übereilt? haſt du einen Mann für ſie finden können, wie Tiberius Gracchus iſt? Eben dieſen, ſagte Scipio. Auf gleiche Weiſe handelte Antiſtius, vor welchem der junge Pompejus ungerechter Weiſe angeklagt und mit Ehren losgeſprochen worden war.

32.

Dieß Gefühl für das Edle und Große haben wir vielleicht nie mehr zu bemerken die Gelegenheit, als in der Simplicität, mit welcher der Römer Geſchenke und Belohnungen ertheilte. Die Rettung einer ganzen Armee ward mit einer Graskrone, die eines Bürgers mit einem Kranze von Eichenlaube belohnt. Es gab köſtlichere Belohnungen, goldene und mit Juwelen beſetzte Kronen. Allein hier gab man zu verſtehen, daß man die That über alle Belohnungen erhaben erkenne t). Was waren auch im Grunde die Belohnungen, womit Duillius und Andere beehrt wurden? Zogen ſie nicht das Gemüth von allem Eigennutze ab, und lenkten es auf die Seite des Ruhms. Die verdienteſten Männer mußten das als eine Belohnung anſehen, wenn ihnen durch einen Senatsſchluß verſichert wurde, ſie hätten recht gethan u). Wie ſparſam waren nicht die Geſchenke, die man Königen ertheilte, wie wohl gewählt x)! Freylich blickt hier häufig der römiſche Nationalſtolz unverkennbar durch.

33.

t) Plin. XXXVI, 15. XVI, 4.

u) Cic. Phil. X, 11. XIII, 21.

x) Liv. XXXVI, 35. XXVII, 4. 5. XXX, 15.

33.

Ich habe nun noch etwas von der Entſchloſſenheit, Beſonnenheit und Unternehmungsgeiſte der Römer zu ſagen. Die Zeiten, wo wir vornehmlich dieſe Eigenſchaften an ihnen erblicken, ſind vorzüglich die vor der Zerſtörung von Carthago; aber auch die nachherigen ſind nicht ganz leer davon. Man ſehe auf die älteſten Zeiten zurück. Die Nation iſt ſo eben dem ihr unerträglichen Joche einer Monarchie entgangen. In ihrem Innern aber wüthet ein Uebel, das den Untergang drohet, und um ſo fürchterlicher iſt, weil es von dem allgemeinen Feinde herrührt. Die Bürger, gereizt vom Tarquinius, verſagen, gegen den Feind ins Feld zu ziehen. Was ergreift man für einen Entſchluß? Die monarchiſche Regierung wird zwar nur auf ein halbes Jahr, doch in aller ihrer fürchterlichen Strenge wieder hergeſtellt y). Rom liegt von den Galliern zerſtört. Die Bürger wünſchen, es zu verlaſſen. Die Tribunen dringen darauf, man ſoll das Volk nach Veji abführen. Camillus verſchwendet vergeblich alle Künſte der Beredſamkeit. Indem zieht ein Centurio mit ſeinem Truppe vorbey, und ruft aus: „Pflanze deine Fahne Fähndrich! Hier iſt der beſte Ort, ſtehen zu bleiben!" Augenblicklich benutzt L. Lucretius dieſen Umſtand; zeigt, dieß ſey eine Vorbedeutung der Götter, und macht auf dieſe Weiſe dem erhitzteſten Streite ein Ende. Welchen Unternehmungsgeiſt verräth nicht ferner der Entſchluß, die Carthager erſt mitten in Sicilien, und dann in ihrem eigenen Lande anzugreifen! Wie viel Größe des Geiſtes zeigt der Entſchluß, mit

y) Dionys. V, 74.

mit dieſen ſo mächtigen Seefahrern ſich in einen Seekrieg einzulaſſen! Welche glückliche Beſonnenheit war es, daß Rom den bey Cannä ſo unglücklichen Conſul mit Bedauern und Ehrfurcht aufnahm, anſtatt ihm Vorwürfe zu machen, und dann wieder mitten im gefährlichſten Kriege mit Carthago dem macedoniſchen Könige den Krieg ankündigte? Eben dieſen Unternehmungsgeiſt, dieſe Entſchloſſenheit und Beſonnenheit, und wir ſetzen hinzu, dieſelbe Standhaftigkeit, beſtätigt beynahe durchgehends das Beyſpiel jedes großen Feldherrn unter den Römern, eines Scipio, Marcellus, Cäſar, Druſus und Gesmanicus. Der Römer wich faſt niemals von dem vorgeſetzten Ziele, und bot Alles auf, daſſelbe zu erreichen. Er trotzte der Gefahr ſtets mit neuen Mitteln, die er ihr entgegen ſetzte, und war überzeugt davon, daß es ihm nicht mißlingen könne. Die puniſchen Kriege, die Kriege mit Macedonien, mit den Spaniern, Galliern und Teutſchen, ſind fortlaufende Kommentare über dieſe Behauptung. Faſt war es auch unmöglich, daß der immerwährend in Geſchäften lebende, theils ſelbſt darin arbeitende, wenigſtens oft zuſchauende Römer, der überdieß die genaueſte Kenntniß ſeiner vaterländiſchen Geſchichte beſaß, und unter immerwährenden Denkmählern großer Thaten herum wandelte, bey der Freyheit und dem Glücke der Nation, nicht dieſe Eigenſchaften hätte erlangen ſollen. Mußten ihm doch hierin ſelbſt die Fechterſpiele und die Künſte, welche die Gladiatoren gegen einander anwendeten (Casus gladiatorii), lehrreich werden.

34.

34.

Neben dieſen ſo auszeichnenden Tugenden läßt ſich aber auch der Römer in Abſicht mancher Fehler nicht vertheidigen. Stolz, Unbiegſamkeit und Härte, und in den letzten Zeiten Eigennutz und Ehrſucht, waren beynahe Nationalfehler der Römer. Wir haben die erſten Spuren von Härte und Grauſamkeit in der älteſten Geſchichte der Römer erblickt. Dieſe Härte und Grauſamkeit verlor ſich wohl nach und nach, aber nicht gänzlich. Wenn man hülfloſe Kinder ausſetzte*): ſo hatten dieſe insgemein kein beſſeres Schickſal, als entweder vor Hunger und Kälte zu ſterben, oder von Thieren zerfleiſcht, oder von fremden Leuten aufgenommen und imgeheim zu eigennützigen Abſichten aufgezogen zu werden **). Was half es, wenn den ausgeſetzten Kindern oft Klappern (crepundia, γνωρισματα) zur Belohnung für die Erziehung und zu Leichenkoſten im Sterbefalle beygelegt wurden? Und nicht nur gegen neugeborne, auch gegen erwachſene Kinder konnte der Vater hart und grauſam seyn. Das Verbrechen, worüber der Vater des Manlius Torquatus ſollte angeklagt werden, beſtand unter andern auch in einer unnatürlichen Härte gegen ſeinen Sohn z). Wie viele Väter aber wurden nicht angeklagt! Man denke ferner an die Mißhandlung der Schuldner, an die noch weit fürchterlichern Mißhandlungen der Sklaven.

*) Ein von den Griechen entlehnter Gebrauch, für welchen Billigungsgründe vorhanden ſind. Es hörte auch die ſonſt barbariſche Sitte mit der höhern Kultur auf.

**) S. Th. I. (dritte Ausg.) S. 183 u. 276.

z) Liv. VII, 3. Cic. Off. III, 31.

ven. Welche Grauſamkeiten hielt ſich gegen dieſe verlaſſene Menſchenart der harte Römer nicht erlaubt; welche Gefängniſſe, welche Arbeiten in Ketten, welche Martern erſann er, wenn Etwas von ihnen ſollte herausgebracht werden! Wir wollen einzelne Beyſpiele nicht in Erwägung ziehen; nur auf jenes allgemein geltende Geſetz wollen wir ſehen, vermöge deſſen, wenn ein Herr ermordet gefunden wurde, alle Sklaven im Hauſe gefoltert wurden. Welche Härte und Grauſamkeit bewies man nicht gegen gefangene Könige, und überhaupt gegen ganze Völker! Selbſt die Vergnügungen der Römer athmeten Mordſucht. Kein Schauſpiel war unter ihnen beliebter, als das Gefecht von Gladiatoren a). Sie nannten es im einzigen Verſtande das Geſchenk (munus); und man konnte bey dem Volke Alles damit ausrichten. Gleichwohl war kein Schauſpiel grauſamer, als dieſes. Selbſt Männer von anerkannt gutem Charakter, ein Cicero b), Seneca c), Plinius d), tadelten dieſes Schauſpiel nicht nur nicht, ſondern erheben es auch als eine Anleitung, die ſtärker gegen Schmerz und Tod machte, als ein Schauſpiel, würdig der Betrachtung von Göttern, als ein Schauſpiel, welches die Seele ſtark mache, und die Ruhmbegierde entflamme. Wenn dieß auch an dem war: wahrlich, dieſe Ermunterungen kamen dem menſchlichen Geſchlechte ſehr hoch zu ſtehen. Man hat dieß entehrende, Ekel und Abſcheu erweckende Schauſpiel auch in neuern Zeiten, mit der Nothwendig=

a) Cic. Pr. Sext. 59.

b) Cic. Tusc. II, 17.

c) de prov. 2. de const.

d) Plin. Paneg. c. 33.

wendigkeit, kriegeriſchen Muth unter den Römern zu erhalten, vertheidigen wollen e). Ich glaube, dieſe Vertheidigung widerlegt ſich ſelbſt. Gerade da, wo dieſe Spiele am Oefterſten gegeben wurden, waren die Römer am Feigſten; und was waren die Soldaten eines Cäſars, Antonius u. ſ. f., ehe ſie durch die Uebung und Beſchwerden abgehärtet wurden, anders, als die feigſten Krieger? Die Tapferkeit der Römer gründete ſich auf die Einfalt, Strenge und Mäſſigkeit ihres Lebens; nächſtdem auf ihre vortreffliche militäriſche Einrichtung. Als die erſten Urſachen wegfielen, mußte die letztere Uebung in derſelben und ein jenem alten Leben der Römer ähnliches Leben im Felde Alles allein thun. Die Römer aber erzogen ſich bey dieſem Mordſpiele die Triumvire, die Caligula und Neronen, welche eine Grauſamkeit verübten, die nie in der Geſchichte des Menſchengeſchlechts unter gebildeten Nationen wieder ihres Gleichen gefunden hat.

35.

Nächſt der Härte und Grauſamkeit war unſtreitig der römiſche Stolz eine der Neigungen, welche dieſe unmenſchliche Luſtbarkeit beliebt machte. Der Römer verachtete alle andere Nationen um ſich her. Er ſchien öfters in ihrem feigen Betragen Grund zu dieſer Verachtung zu haben. Es waren aber doch nicht alle Nationen feig, mit denen es die Römer zu thun hatten, oder wenn ſie der römiſchen Wildheit und Kriegsübung unterlagen. Viele überwältigte auch mehr die Liſt und ſchleichende Politik der Römer, als ihre Tapferkeit. Man denke an die ganze lange Reihe

e) Lips. Sat. XI, 25.

Reihe von Kriegen der Römer nach dem zweyten puniſchen. Die meiſten wurden durch die Künſte der Politik beendigt; oder doch wenigſtens erſt die Nationen entnervt, ehe man den Krieg mit ihnen unternahm. Welcher Treuloſigkeit machten ſich nicht die Römer mit den Königreichen Syrien und Aegypten ſchuldig! Wie ſuchte man die tapfern Macedonier und die Griechen des achäiſchen Bundes zu entmannen! Wie verfuhr man mit den Carthagern vor dem dritten puniſchen Kriege, und mit den meiſten Nationen Spaniens! Hier übten die Römer die Künſte der Argliſtigkeit aus, die ſie vorher im Streite mit den Tribunen erlernt hatten. So wenig aber die Römer Urſache hatten, über Siege dieſer Art ſtolz zu ſeyn: ſo ſehr waren ſie es. Es ſchlich ſich daher in das Gemüth jedes einzelnen Römers ein Stolz ein, der aus allen ſeinen Handlungen gegen Ausländer hervorblickte. Wir dürfen nur hiervon ein Beyſpiel anführen. Sey es auch, daß die Griechen zu des Cicero Zeiten ein ſo wenig bedeutendes Völkchen waren, als man ſie unter dem Worte Gräculus uns darſtellt; die Römer hatten ihnen doch alle ihre Kenntniſſe und Kultur zu verdanken, und ihre Wiſſenſchaften waren gewiß das nicht, was ſie nach dem Vorgeben des Cicero zu ſeyn ſcheinen f) *).

Von

f) de orat. II, 18 et 19. et alibi.

*) Der aufgeklärte Römer verkannte gar nicht den groſſen Werth und Einfluß der griechiſchen Sprache und Wiſſenſchaften; und am Wenigſten der groſſe Cicero, der ſich (Quinctil. Inst. Orat. I, 10.) nach den Muſtern der Griechen gebildet hatte, ſo gern ihre Schätze, beſonders in ſeinen philoſophiſchen Schriften eröffnet, ihren Einfluß in einer öffentlichen Rede für den griechiſchen Dichter Archias,

und

Von der unter den Römern der letzten Zeit ſo allgemeinen Habſucht habe ich ſchon an andern Orten genugſam geredet. Ich erinnere alſo hier nur an dieſen Fehler.

36.

Wollen wir nun das ganze Bild der römiſchen Moralität vollenden: ſo müſſen wir in der That geſtehen, die ſo hoch geprieſenen Römer waren nicht beſſer und ſchlechter, als jede andere Nation unter ihren Umſtänden geweſen ſeyn würde,

und bey mehrern Gelegenheiten rühmt, ſeinem Sohne Marcus die Sprache der Griechen und ihre Schriften, nicht nur bey dem Studium der Philoſophie, ſondern auch zur Uebung in der Beredſamkeit, ſo ausdrücklich empfiehlt. Es werden auch vor und zu den Zeiten des Cicero die der griechiſchen Sprache und Wiſſenſchaften kundigen Männer periti literarum graecarum, docti, literati genannt; nur die, welche das Studium der Griechen zu eifrig, mit Vernachläſſigung der einheimiſchen Sprache und Vortheile, betrieben, hießen graeculi, kleine Griechen, Pedanten; auch die, welche, wie Cicero (de orat. I, 22.) ihrer ſpottet, alles wiſſen und alles ſeyn wollten, deren Unverſchämtheit, nach Wielands Bemerkungen (ſ. über das Hiſtoriſche im Agathon), in eben dem Maße ſtieg, wie unter den Cäſarn mit dem Geiſte der Ueppigkeit alle Arten von Ausſchweifungen und Thorheiten in Rom aufs Aeuſſerſte ſtiegen, und die Juvenal in ſeiner dritten Satyre ſchildert. Der Römer verbarg in den öffentlichen Staatsgeſchäften, und wenn er als Redner auftrat, die griechiſche Gelahrtheit. Die griechiſche Sprache ſollte keinen ſichtbaren Einfluß in die öffentlichen Geſchäfte haben, um nicht (hier der Nationalſtolz!) zu erkennen zu geben, daß Rom von den überwundenen Griechen gelernt habe.

würde, und manche auch geweſen iſt, hätte nur jede das Glück gehabt, ſo meiſterhafte Lobredner zu erlangen. Die Römer gingen, wie Andere, aus der rohen Wildheit zur Kultur über. Sie genoſſen aber des ſeltenen Glücks, auf dieſem Wege nie ihre Feyheit zu verlieren. Sie blieben ferner ungeſtört bey ihren alten Einrichtungen. Beyde Stücke, welche ſie aus der rohen Menſchheit behielten, warfen einen ungemein auszeichnenden Glanz auf die Nation ſelbſt, und verliehen ihr eine Stärke, welcher alle andere, durch mancherley Schickſale vor ihrem Glücke entnervte, Nationen weichen mußten. Sie beſiegten Alles, und wurden dabey auch dergeſtalt entnervt, wie jede ſiegreiche Nation vor ihnen es wurde. Ihre Tugend war alſo nicht viel mehr, als das Werk des Glücks und der Umſtände, unter denen ſie groß gezogen wurden. Ihre Laſter waren um deſto ausſchweifender, je mehr ſie Macht beſaßen, dieſelben zu nähren. Man muß nur, was den altrömiſchen Tugendſinn betrifft, die Zeiten wohl unterſcheiden; denn gegen die frühere Tugend, welche man bis zu dem Anfange der römiſchen Eroberungen in Griechenland und Aſien rechnen kann, contraſtirt die ſpätere gewaltig *).

III.

*) S. Einige der vorzüglichſten Urſachen des altrömiſchen Tugendſinnes. Zwey Stücke (Programmen) von Johann Georg Zimmermann. Darmſtadt 1806 und 1807. 4.

III. Das Anſtändige und Unanſtändige in den Sitten der Römer.

37.

Bey ſo vielen Anleitungen zur Bildung ſeines Geſchmacks, welche er durch die Griechen erhielt, wäre es wohl dem Römer nicht zu verzeihen geweſen: wenn er nicht Feinheit und Artigkeit in ſeinen Sitten hätte annehmen wollen. Wir müſſen auch in der That geſtehen, daß er hierin es ſehr weit brachte. Dieß beweiſen ſchon die verſchiedenen Wörter, welche er, die Eleganz der Sitten auszudrücken, in ſeiner Sprache beſaß. Ich glaube, es wird hier nicht am unrechten Orte geſchehen: wenn ich dem jungen Leſer einige dieſer Worte theils aus den Schriften der Römer ſelbſt, theils aus Beyſpielen, erkläre. Nur das bemerke man, daß die Römer, wie es in allen Sprachen mit dergleichen Wörtern geht, nicht immer ganz genau ſich an dieſelben banden. Das erſte ſey des Wort Urbanus und Urbanitas *). Dieſe Wörter bezeichnen alle die Artigkeit und Feinheit, welche man bey einem gebildeten Menſchen, bey einem Manne von Welt ſucht,

*) Urbs war dem Römer ſeine Welt; Urbanus, der Mann von Welt, von Bildung, die ſich in jedem Urtheile, Wort und That im Umgange, in dem Bezeigen gegen Andere beweiſt; perurbanus, der Mann von vieler Welt, vorzüglicher Bildung. Cicero und Aemilianus führen uns auf die volle Bedeutung des Worts urbanitas. Der Abbé Gedoyn ſagt: homo urbanus habe bey dem Römer faſt eben das bedeutet, was der Franzoſe durch honnête homme ausdrücke.

ſucht. Dahin gehört eine gewiſſe Feinheit in der Ausſprache g), wie im Ausdrucke ſelbſt, eine Anmuth in den Scherzen h), und eine Artigkeit in dem ganzen Betragen, die auch unter Sklaven auffällt i). Etwas Anderes ſagte das Wort Festivus und Festivitas. Es bezeichnet eine wohl angebrachte, gutartige, muntere und anmuthige Laune, die über das ganze Weſen, Handeln und Sprechen irgend eines Menſchen ausgegoſſen iſt. Dergleichen bewunderte man an dem Satyrenſchreiber Lucilius, an einem Q. Granius, Licinius Craſſus, Lälius und Cicero, auch an ſeinem Freunde Pätus k). Reden, die, wie Cicero ſich ausdrückt, ganz von dieſer Laune angefüllt waren (perpetuae Festivitatis), nannten inſonderheit die Alten Cavillationes l); ſo wie Cicero den natürlichen Witz, der bey dieſer Laune zum Grunde lag, Saporem Vernaculum, (elegantiam vernaculam m). Der Ironie, welche durch eine ganze Rede herrſchte, und welche man, wie wir oben gehört haben, Cavillatio auf gut römiſch nannte, wurde die Dicacitas entgegen geſetzt, die in kurzen, geſchwinden und witzigen Antworten, Anſpielungen und beißenden Ausfällen, geſucht wurde. Cicero handelt von die=

g) Cic. Brut. 46.

h) Cic. pro. M. Coel. 3. Quae (scil. contumelia) si petulantius jactatur, convicium; si facetius, urbanitas nominatur.

i) Cic. pr. Rosc. Am. 41. Epist. ad Div. III, 7. Ib. VII, 3. VII, 32. Quinctil. VIII, 3.

k) Cic. ad Dio. IX, 15, in quo possim imaginem antiquae et vernaculae festivitatis agnoscere.

l) Cic. de orat. 54.

m) Brut. 46.

dieſen Scherzreden ſehr umſtändlich. Er findet auch davon auf römiſchem Grund und Boden eine ſo reiche Aernte, daß er nicht einmal nöthig hat, zu den Griechen ſeine Zuflucht zu nehmen n). Die Feinheit, welche man bey dergleichen Scherzen bewies, ward inſonderheit Facetum geheiſſen o). Im Ganzen aber hatte das Wort Facetus einen weitern Umfang *). Es begriff Alles, was man bey uns unter dem Worte Eleganz verſteht, das Ausgeſuchte, Feine und Angenehme in dem Umgange, nicht nur im Reden p). Dahingegen nahm das Wort Elegans und Elegantia, in Abſicht der Sitten und Lebensart, das ein, was wir Anſtand, Geſchmack und gute Wahl nennen; es mochte nun Schmuck und Pracht Statt finden, oder nicht q). Daher auch in der Schreibart die richtige und mit Geſchmack gewählte Art, ſich auszudrücken, die den Schriftſtellern des beſten Zeitalters eigen iſt, Elegantia genannt wurde r). Venustus und Venustas im Gegentheile kamen wieder meiſt mit dem Worte Facetus überein. Sie bezeichnen den Reiz der Bildung, und die Annehmlichkeiten in dem Benehmen, vorzüglich der Frauenzimmer: ex venere venustas dicta s). Das

n) De orat. II, c. 54 u. ſ. f.

o) Cic. orat. 6.

*) S. Richard Hurd zu dem 247ſten Vers der Horaziſchen Epiſtel an Auguſtus; aber bey weitem iſt noch nicht Alles erſchöpft, da noch nicht einmal alle Stellen geſammelt ſind, um die Bedeutungen mit den Nüancen zu beſtimmen.

p) Quinctil. II, 3.

q) Cic. ad Div. IX, 20.

r) Cic. Brut. 75. Heren. IV, 12.

s) Cic. de off. I, 27. 30. 36. pr. Dom. 34.

Auffallende, Ausgeſuchte, im Putze und in der Pracht, ward inſonderheit Deliciae geheißen. Bediente, welche hierin ſich auszeichneten, oder nur zum Staate und zu Vergnügungen waren, nennt Cicero mulierem et delicatum ancillarum puerorumque comitatum t). Daher ward auch dieſes Wort ſelbſt auf das Ausgeſuchte in den Vergnügungen übergetragen; und ſowohl ein Kenner der verfeinerten Vergnügungen, als dieſe ausgeſuchten Vergnügungen ſelbſt, erhielten den Namen Delicatus u), deliciae.

38.

Das Wort Liberalitas und Liberalis bezeichnete die gute Erziehung, wodurch Jemand in ſeiner Lebens- und Handlungsart ſich auszeichnete. Dahin gehörte ſowohl die Art, ſich überall gut zu benehmen, als die Gefälligkeit *) und Bereitwilligkeit, Andern zu dienen x); eine gewiſſe edle Art von Gutmüthigkeit y) und Freundlichkeit z). Das Wort Mollis, Mollitia und Mollitudo zeigte entweder einen Fehler oder eine Tugend an. Der Empfindſame und Weichmüthige a) ſowohl, als der Weichling b), erhielten dieſe Benennung. Dem Letztern wurde dieſe

t) pro Milon. 10. conf. Burmann. ad Petron. 63.

u) Cic. Verr. IV, 57. Att. II, 14. Or. III, 25.

*) Cic. ad Div. I, 7.

x) Cic. off. I, 14.

y) Cic. ad Qu. Fr. I, 1. 4.

z) Cic. Brut. 25.

a) Cic. Att. I, 17. III, 9. Or. III, 40. Ovid. Am. III, 8. 18.

b) de Fin. I, 10 u. 11.

dieſe Weichlichkeit auch in der nachläſſigen Kleidung, in einem ſchleppenden Gange und in einer gewiſſen weibiſchen Bewegung des Nackens (Mollitia cervicum), vorgeworfen c). Beiden, ſowohl der Weichmüthigkeit, als Weichlichkeit, ſetzte der Römer das entgegen, was er Severus, Severitas nannte. Dieſer Ernſt ſchloß an ſich Freundlichkeit und Heiterkeit aus. Daher denn öfters Tristitia damit verbunden wird. Modestus und Modestia nannte der Römer die Mäßigung, Sittſamkeit und Ordnung, womit irgend Jemand Etwas that. Man lobte dieſe Mäßigung an dem Pöbel, der nicht tumultuariſch war d), und an Conſuln, die ſich ſcheueten, gegen die Geſetze zu handeln e). Gravis und Gravitas wurden von der Würde und dem Anſehen gebraucht, das die Tugend giebt; von dem Ernſt und feſtem Geiſte des Weiſen und Tugendhaften, der vermöge ſeiner Grundſätze (sibi semper consentiens) ſich immer gleich bleibt, von der Pflicht nicht weicht. Dieſen wurde entgegengeſetzt Levis und Levitas. Man nahm die Benennung von der Verächtlichkeit und Unbeſtändigkeit her, die das Laſter begleitet. Beide Namen waren alſo ein ſtarker Vorwurf; wie Gravis und Gravitas eine Beehrung.

39.

Doch genug von den Worten, mit welchen die Römer das Anſtändige und Unanſtändige in ihren Handlungen bezeichneten. Nun zu einigen allgemeinen Anmerkungen, die uns das Betragen in

c) Cic. off. I, 36. Or. 18.

d) Cic. Agr. II, 31.

e) Cic. in Sen. p. Red. 2.

in Abſicht dieſer Stücke beurtheilen lehren. Der Römer war zu Feyerlichkeiten und Pomp geneigt. Dahin gehören erſtlich die zahlreichen Begleitungen, um welche er ſich bey jeder Gelegenheit bewarb, wenn er aus der Fremde zurückkehrte, oder ſich als Candidat um eine Stelle bemühete; ja ſelbſt dann, wann er vor Gericht als Kläger oder Beklagter erſchien. Die angeſehenſten Männer hielten es dann nicht für ſchimpflich, ihre geringern Freunde wenigſtens einige Stunden lang zu begleiten. Geringere thaten dieß oft zu Tagen. Dieſe Bemühung, das Volk durch ſeine Sinnlichkeit zu reizen, ward endlich ſelbſt durch Geſetze verboten f). Eine zweyte Gelegenheit, durch das Sinnliche zu rühren, gaben die Kleider ab. Diejenigen, welche ſich um öffentliche Ehrenſtellen bewarben, waren inſonderheit ſehr ſorgfältig in ihrem Putze. Sie legten ſehr weiße Kleider an, um ſich durch die glänzende Farbe auszuzeichnen, und erhielten daher den Namen Candidati. Im andern Falle legte der ſchwer Angeklagte, ſo wie Alle, die für ihn bitten wollten, Trauerkleider an. Cicero that dieſes mit 20,000 von ſeinen Fürſprechern. Eben dieß geſchah auch dann: wenn der Senat viel von gewiſſen Anſchlägen befürchtete; als damals, wie Tiberius Gracchus die Ackervertheilung in Vorſchlag brachte; oder da, als die Unruhen über die Leiche des Clodius den Staat zerrütteten. In gleicher Abſicht zerriß man auch, um ſein äußerſtes Mißfallen zu erkennen zu geben, ſeine Kleider, wie Auguſtus, der dieſe Tragödie ſpielte, da man ihm den Dictatortitel beylegen wollte g). Oder man ließ dem

f) Cic. pr. Muren. XXX, 34.

g) Dio. Cass. I, 54.

dem Volke Kriegskleider anziehen, nicht etwa, um daſſelbe zu bewaffnen, ſondern um ihm hiermit eine große und dringende Gefahr zu verſtehen zu geben. Dazu brachte es Cicero gegen den Antonius, nach dem Tode Cäſars h).

40.

Solcher in die Augen fallender ſinnlichen Bewegungsgründe bediente man ſich ſehr oft. Bald zeigte man ſeine Wunden k); bald brachte man die erhaltenen Siegeszeichen zum Vorſchein; bald ſtellte man Kinder öffentlich auf l); bald bemühte man ſich, wenigſtens durch aufgeſtellte Bilder, Haß oder Mitleid zu erwecken. So ſtellte man des ermordeten Saturninus Bild bey der Anklage des Rabirius auf; ſo brachte Gabinius eine Zeichnung von dem prächtigen Landſitze des Lucullus zum öffentlichen Augenſchein m). Es kam auch auf dieſe Dinge dermaßen viel an, daß man die Verurtheilung des Milo zum Theil dem Eigenſinne zuſchreibt, daß er ſich weigerte, wie andere Angeklagte in Trauerkleidern zu erſcheinen n). Dieſer Schauſpiele, wie viele gab es nicht? Cäſar erweckte, als Aedilis, das lebhafteſte Andenken an den Marius dadurch, daß er in Einer Nacht alle dieſem Feldherrn errichteten Trophäen wieder aufrichten ließ. Clodius ſuchte dem Gabinius dadurch bey dem Volke zu ſchaden,

h) Cic. Phil. XIV, 1. Dio. Caſs. 46.

k) Cic. Verr. V, 1.

l) Dieß that Cicero, als er für den L. Flaccus, ſ. c. 42., und für den P. Cornelius Sulla, ſ. c. 31., ſprach.

m) Cic. pr. Sext. 43.

n) Plut. Cic.

den, daß er ihn feyerlich mit verhülltem Haupte verfluchte *). Ein Gleiches that der Tribun Ninnius dem Clodius.

41.

Doch nicht allein um die Augen des Volks zu beluſtigen, auch um ſein ſelbſt willen, liebte der Römer den Pomp und das Ceremoniel. Wie waren nicht beynahe alle ſeine öffentlichen und Privatunternehmungen damit umgeben! Welche Feyerlichkeiten führte nicht der öffentliche Gottesdienſt, wie viel war hier nur allein für das Auge! Man bedenke nur die zahlloſe Menge gewöhnlicher Opfer, die Spiele, Lectiſternien, Prozeſſionen, Gaſtmahle und Feyertage, die der römiſche Kalender enthält. Und wie viel ſetzte man nicht jährlich, bey erfolgten Wunderzeichen, nach empfundenen Erdbeben, wegen erhaltener Siege, oder anderer Glücks- und Unglücksfälle, hinzu! Schon im Jahre d. St. 560 war dieſe Menge ſo groß, daß man Anſtalten dagegen nöthig zu haben glaubte, und die übermäßigen Ferien auf wenigere Tage einſchränkte o). Und doch war dieß noch lange dem nicht gleich, als man für den Cäſar Supplikationen von zwanzig und mehreren Tagen anſtellte. Es konnte nicht fehlen, das Jahr in Rom mußte größtentheils aus Feyertagen beſtehen. Eben dieſes Ceremoniel herrſchte nun durch alle öffentliche Verhandlungen der Römer bey ihren Volks- und Senatsverſammlungen, bey ihren Gerichten, bey ihren öffentlichen Reden, bey Kriegs- und Friedenserklärungen, bey dem Abgange und der Zurückkunft ihrer Magiſtrats-

gistrats-

*) Cic. pro domo sua. 47. 48.

o) Liv. XXXIV, 55.

giſtratsperſonen aus der Stadt und in dieſelbe zurück. Ueberall traf man feyerliche Gebete, ausgeſtellte Fahnen, Opferhandlungen, zahlreiche Begleitungen, gewiſſe feſtgeſetzte Formeln und Worte, beſondere Wagen, Stühle und andere Geräthſchaften an.

42.

Eben dieſes Pomphafte begleitete aber auch die Privatunternehmungen. Mit welchen Feyerlichkeiten war nicht jede Verheirathung verbunden; wie beging man die Feſte der Geburt eines Kindes, oder der Anlegung der männlichen Toga! Am Meiſten zeichneten ſich wohl die Leichenbegängniſſe durch dieſe Eigenſchaften mit dem zunehmenden Luxus aus. Hier war, wie wir bereits oben geſehen haben, der Ceremonien eine ſolche Menge, daß eigene Klaſſen Menſchen dazu gedungen wurden, dieſelben zu beobachten. Man leſe nur die Pracht des Sullaniſchen Leichenbegängniſſes beym Plutarch, oder das, welches Nero ſeiner Poppäa gab, beym Dio Caſſius nach; kaum wird man etwas Aehnliches finden. Selbſt Cato, der ſonſt ſo altrömiſch geſinnte Cato Uticenſis, ging bey dem Leichenbegängniſſe ſeines Bruders von ſeinen ſonſt ſo unwandelbaren Grundſätzen der Einfalt und Sparſamkeit ab, und feyerte, wie uns Plutarch in ſeinem Leben erzählt, daſſelbe mit außerordentlicher Pracht. Nur das Denkmahl, welches er aus thaſiſchem Marmor errichten ließ, koſtete ihm acht Talente. Wie aber ein Cato (der Jüngere) dieſen Aufwand machen konnte, bemerkt Plutarch zur Ehre deſſelben in der gedachten Lebensbeſchreibung.

43.

Die glänzendeſte Feyerlichkeit aber in den Augen des Römers war der Triumph. Wir werden unten Gelegenheit haben, das Gepränge eines römiſchen Triumphes näher zu beſchreiben. Jetzt gedenken wir nur an den Werth, welchen dieſer Prachtaufzug in den Augen des Römers hatte, und an die Aengſtlichkeit, mit welcher er geſucht wurde. Weder Cicero noch Cato ſchämten ſich, zu geſtehen, daß ſie dieſe Ehre für eine der höchſten Glückſeligkeiten des Lebens hielten. Der ſonſt ſo empfindungsvolle Aemilius Paullus vergaß, über die Freude eines dreytägigen Triumphs, den für ihn ſo empfindlichen Verluſt ſeiner Söhne p); und der ſonſt ſo raſtloſe Cäſar konnte ſo gut, als ein bequemer Lucullus, mehrere Tage hinter einander die Beſchwerlichkeit, das Geräuſch und die Unruhe dieſes Gepränges ertragen. Allein ſo war es; der Römer kannte keine größere Ehre, als dieſe Eitelkeit. Alles wurde dabey angewendet, ihn den Göttern ähnlich zu machen; Räucherwerke, Schminke des Geſichts, ſein Wagen, ſeine Kleidung, alles äffte die Majeſtät der Götter nach. Um dieſer Ehre willen wagte daher der römiſche Feldherr Alles, drang in die tiefſten Wüſteneyen, und ertrug oft übermenſchliche Beſchwerden, ſich des Sieges, oder was noch näher zum Triumphe brachte, ſeines Feindes zu bemächtigen. Kam er dann nach Rom: ſo wurde inſtändigſt, oft mit Thränen um dieſelbe gebeten, keine Gunſtbezeigung, kein Geld geſchont, derſelben theilhaftig zu werden; und der verdienteſte Feldherr ließ es ſich nicht verdrießen, Jahre lang außerhalb den Thoren

p) Senec. Consol. ad Marc. c. 13.

ren Roms darauf zu warten. Nur ſelten entſagte Jemand dieſer Ehre, der ſich, dieſelbe zu erlangen, für fähig hielt. Ja dieſes Glücks theilhaftig zu werden, war der gültigſte und annehmlichſte Vorwand, wodurch man es entſchuldigte, wenn man eine Provinz allzubegierig ſuchte q). Die höchſte Staffel dieſer Ehre aber war, daß man ſelbſt ſeinen Feind gebunden vor ſeinem Wagen herführte. Was that Auguſtus nicht, um dieſes Glück an der Cleopatra zu erlangen!

44.

Dieſe Neigung zu Pomp und dem Feyerlichen ging dann in dem Römer zu einem gewiſſen Abgemeſſenen in ſeiner Kleidung, ſeiner Rede und ſeinem Betragen über. In allen dieſem herrſchte bey wohlerzogenen urbanen Römern eine gewiſſe Feyerlichkeit und ein Anſtand, deſſen Vernachläſſigung man Jemand zum Vorwurf machte. Dieſen Vorwurf ertrug Mäcenas, weil er ſeine Toga etwas weiter herab hängen ließ, als ſonſt gewöhnlich war. Alles dieß hatte ſeine gehörige Abmeſſung. Zu viel oder zu wenig wurde für gleich fehlerhaft gehalten. Ja ſogar bis zu einzelnen Haltungen und Bewegungen des Armes, der Finger, des Nackens, des Fußes u. ſ. f. erſtreckte ſich dieſe Vorſchrift. Wie eigen aber der Römer in ſeinen Ausdrücken und Worten war, davon iſt ſeine ganze Sprache der Beweis. Wir dürfen aber ja nicht glauben, als ob jene Verabredungen, in der Art ſich zu betragen, zu kleiden und zu ſprechen, nur eine Frucht der ſpätern Jahrhunderte und der Erziehung geweſen. Aller=

q) Cic. in Pison. 24—26.

Allerdings feilte dieſe daran. Doch ſchon in den früheſten Zeiten gab es unter den Römern Regeln, in Abſicht dieſer Anſtändigkeit. Schon damals befahl man dem Jünglinge, wie er ſeinen Arm in der Toga tragen müſſe, und ſelbſt dem großen Manne wurden nicht alle Bewegungen des Armes und Fußes verziehen. Die nachfolgende Zeit übertrieb dieſe Sorgfalt für das Anſtändige, und wurde darüber als weichlich, ſtutzerhaft und weibiſch getadelt. Wir können aber auch in dieſer ſorgfältigen Auswahl des Anſtändigen an dem Römer keinen Widerſpruch mit ſeiner oben gelobten Simplicität finden: wenn wir nur das bemerken wollen, daß dieſe Regeln des römiſchen Anſtandes gröſtentheils den Geſetzen der Natur gemäß angeordnet waren *).

45.

Dieſes läßt uns allerdings eine feine Empfindung vermuthen; und wir würden irren, wenn wir dieſelbe den Römern abſprechen wollten. Wir haben ſchon hier und da Gelegenheit gehabt, Beyſpiele dieſer Feinheit anzuführen, die der römiſche Pöbel ſowohl, als die Großen an ſich blicken ließen. Wir wiederholen alſo nur hier einige der auffallendſten Züge. Es war bey dem mit Schauſpielen verbundenen Floraſeſte eine hergebrachte Gewohnheit, daß auf ein von dem Volke gegebenes Zeichen die Tänzerinen ſich nackend

*) S. im Magazin für die Philoſophie und ihre Geſchichte, von Michael Hißmann, fortgeſetzt von Joh. Herm. Pfingſten, Bd. VII, die Abhandlung von den Höflichkeiten der Römer, S. 18—27.

nackend zeigen mußten. Dieſes Zeichen wurde aber einſt nicht gegeben: weil gerade Cato der Jüngere zugegen war, deſſen ſtrenge Tugend dem ganzen römiſchen Volke dieſe Ehrfurcht abzufordern ſchien. Dem Cato wurde dieſes geſagt, er begab ſich hinweg; das Volk jauchzte ihm zu, und ertheilte dann Befehl, den alten Spas, wie man es nannte, zu wiederholen r). Eben ſo fein handelte der römiſche Senat nach der Schlacht am Thraſimeniſchen See (jetzt Lago di Perugia). Die Neapolitaner ſchickten eine Geſandtſchaft, boten auf eine ſehr verbindliche Art ihre ganze Hülfe an, und überſchickten zugleich vierzig goldene Schüſſeln. Die Römer dankten für ihre Großmuth, und nahmen nur die kleinſte an s). Pompejus erhielt vom Senate und Volke die Erlaubniß, im Circus allezeit im Triumphkleide erſcheinen zu dürfen. Seine Politik erlaubte ihm nicht, von dieſem Vorzuge Gebrauch zu machen; doch wollte er den Senat und das Volk nicht beleidigen. Er erſchien in dieſer Kleidung einmal, und dann nie wieder t). Scipio wurde an der Tafel des Syphax, ſelbſt von dem feindlichen General Asdrubal, wegen der Feinheit ſeiner Lebensart bewundert u); und Paulus Aemilius ärntete bey ſeinen zu Amphipolis angeordneten Spielen und Feyerlichkeiten, ſelbſt unter den Griechen, das Lob, daß er ihre Erwartung bis zur Verwunderung übertroffen habe x).

46.

r) Val. Max. II, 10.

s) Liv. XXII, 32.

t) Plutarch. Pompej.

u) Liv. XXVIII, 18.

x) Liv. XLV, 28.

46.

Wir dürfen nur das Ende des zweyten Buches vom Redner des Cicero überleſen, und daſelbſt die insgeſammt auf römiſchem Grund und Boden erwachſenen Scherzreden überſehen: ſo werden wir nicht mehr zweifeln, ob der Römer Feinheit des Witzes beſaß. Eben dieſelbe Feinheit treffen wir auch in den Wendungen und Stellungen der Gedanken ſeiner berühmten Schriftſteller an. Cäſar war der Erſte, welcher nach dem Plutarch in Rom die Gewohnheit ſchriftlicher Unterhandlungen einführte. Welch eine Sprache man in dieſen Briefen redete, können wir am Beſten aus den Vorwürfen erkennen, die Cicero dem Antonius y) macht: „Selbſt Briefe „von mir las er öffentlich ab. — Das Zuverſichtliche den Unterredungen abweſender Freunde „nehmen, heißt das nicht alle Verbindungen des „geſellſchaftlichen Lebens aufheben? Wie viel „Scherz befindet ſich in Briefen, der, unter die „Leute gebracht, fade erſcheint? Wie viel ernſt„hafte Erklärungen, die auf keine Weiſe müſſen „bekannt gemacht werden.“ Welches feine und edle Sentiment! Braucht es mehr Beweiſes, daß der Römer alle die Feinheit des Herzens und Geiſtes beſaß, der wir Neuern uns nur rühmen können?

y) Cic. Phil. II, 4.

Sechs-

Sechstes Buch.

Beſchreibung der gottesdienſtlichen Verfaſſung der Römer.

I. Vorerinnerung.

1.

Unter dem Worte Religio (von relĕgo *) verſtanden die Römer überhaupt jede beſondere Sorg=

*) (Relego, religo, ich denke von Neuem, genau darüber nach.) Das iſt die Ableitung der Stoiker, und die richtige; nicht aber jene des Lactantius von religo, weil die Religion die Menſchen mit Gott verbände. Cicero de nat. Deor. II, 28. erklärt ſich ſelbſt dafür, und zeigt zugleich den Unterſchied zwiſchen religio und superstitio, obgleich auch bey ihm religio einigemal, z. B. de Divin. II, 54., doch im uneigentlichen Sinne, für superstitio, und superstitio für religio im guten Sinne gebraucht wird. Er bemerkt zugleich, woher es komme, daß der Name eines Superſtitiöſen etwas Fehlerhaftes, und der Name eines Religiöſen etwas Lobenswerthes anzeige.

Sorgfalt und Gefliſſenheit, die man auf eine Sache wendete a); inſonderheit aber eine genaue Beobachtung aller derjenigen Dinge, die zur Verehrung der Götter gehörten b). Die falſche Verehrung der Götter und den fremden Götterdienſt nannten ſie Superstitio c).

2.

Wir wollen bey dieſem Buche folgende Ordnung wählen, daß wir zuerſt die Geſchichte der Religion und des Einfluſſes, den ſie auf die Nation hatte, vortragen; dann ſowohl von den Gegenſtänden ihrer Verehrung, den Göttern, als von ihren Dienern und der Art der Verehrung, und den beſondern Gebräuchen des Gottesdienſtes umſtändlich handeln.

II. Geſchichte.

3.

Im Ganzen haben wir bey der Religion der Römer drey Hauptperioden zu unterſcheiden. Die erſte begreift die älteſte Religion, und erſtreckt ſich bis zum macedoniſchen Kriege; die zweyte faßt die Zeit in ſich, wo die Römer ihre religiöſen Begriffe nach der Fabel der Griechen bildeten, bis zu den Zeiten des K. Adrians; die

a) Gellius IV, 9. Terent. Andr. V, 4. 37.

b) Cic. Nat. Deor. II, 28. Qui omnia, quae ad cultum Deorum pertinerent, diligenter pertractarent, et tanquam relegerent, sunt dicti religiosi ex *relegendo*.

c) Timor inanis Deorum. Superstitiosus Deum, Deos timet, religiosus veretur ac colit.

die dritte war die Zeit, da ſie inſonderheit die ſuperſtitiöſe Religion der neueren Aegypter und der Aſiaten annahmen.

4.

Die Römer waren unter dem Romulus ein Gemiſche mehrerer Stämme und Völker, das nach den Völkern, aus welchen es entſtand, auſſer den gemeinſchaftlichen Gottheiten, noch beſonderen Schutzgöttern opferte. Es war alſo ein politiſcher Kunſtgriff dieſes Königs, daß er Nichts unternehmen wollte, wobey er nicht vorher aus angeſtellten Beobachtungen den Willen und Beyfall der Götter erfahren hätte. Die Etrusker, aus deren Schule er kam, leiſteten ihm hierin gute Dienſte. Bereitwillig nahm er ihre Wahrſager, die Haruſpices in Rom auf; und machte ſo den erſten Anfang, die etruskiſche Religion, nach welcher Nichts in Staats-, Haus- und anderen Angelegenheiten geſchah, ohne jenen Willen durch mancherley Wahrzeichen erforſcht zu haben, auf römiſchen Grund und Boden zu verpflanzen.

5.

Das Hauptwerk der älteſten und auch nachherigen römiſchen Religion war der Glaube des gemeinen Mannes an Anzeigen, Vorbedeutungen und Auſpicien, aus denen man den Willen der Götter zu errathen ſich überredete. Er macht das Eigene aus, wodurch ſich die Religion der Römer, wie die der Etrusker, von der ſpätern griechiſchen Religion vortheilhaft unterſchied. Dieſe wichtige Angelegenheit in den Händen ſolcher Leute zu laſſen, wie die etruſkiſchen Haruſpices waren, fand Numa bedenklich. Ueber-

 haupt

haupt hielt er eine ſtrenge Vorſchrift und Einrichtung des Gottesdienſtes bey einem noch rohen vermiſchten Volke für nothwendig. Er ſchuf alſo eine eigene Religionsverfaſſung, wo Zorn und Rache der Götter, Aberglauben, Heiligthümer (pignora imperii) und Vorbedeutungen aus der pelasgiſchen, ältern griechiſchen und etruſkiſchen Religion die Haupttriebfedern waren. Es glückte ihm hiermit: weil er, durch Hülfe der vorgeblichen Göttin Egeria, aus einem bey Rom gelegenen Haine, ſeine Rolle vortrefflich zu ſpielen wußte. Er ſuchte auch ſeinen Römern in dem Jupiter Elicius *) ein Orakel zu geben. Es ſcheint aber damit nicht ſo gut gegangen zu ſeyn. Damit aber nun die von ihm eingeführte Religion ihre Beſtändigkeit und Wirkſamkeit behalten möchte, übergab er dieſelbe in die Hände der vornehmſten Bürger, aus denen er ſeine Prieſter wählte, welche man alſo nicht mehr aus Fremdlingen nahm. Dieſen Prieſtern gab er, ſo zu ſagen, den einzigen Zaum, womit man den Pöbel bezähmen konnte, in die Hände. Sie ſollten jedoch ihre Macht weder mißbrauchen, und doch in ihrem Beſitze geſichert ſeyn. Darum erhielten ſie zwar ihre Würden auf lebenslang, und ſogar die Macht, in ihren Kollegien ſich ſelbſt die neuen Mitglieder zu wählen (Cooptare). Dennoch ſollten ſie nicht als ein abgeſondertes Glied des Staates angeſehen werden. Sey es, daß dieſes, was wir als Wirkung der Klugheit des Numa beſchrieben, Zufall war, oder daß es ſich nach und nach entwickelte; kurz, dieſe Einrichtung, welche man gewöhnlich dem Numa zuſchreibt, war die Grundverfaſſung der

*) S. §. 18. des zweyten Theils. 6s B.

der römiſchen Religion, die der Vornehme aus Politik und Privatintereſſe hochſchätzte, und an welche der Pöbel durch verjährte Vorurtheile gefeſſelt war.

6.

Sie that bey dem Einen wie bey dem Andern Wunder. Der Pöbel, den Nichts bändigen konnte, ward durch ſie in Ruhe und Ordnung erhalten, und wie ein Kind geleitet. Auch die ſtürmiſcheſten Volksverſammlungen trieb ein einziges angekündigtes Anzeichen aus einander; und ein Heer, das ſeinem Feldherrn geſchworen hatte, ließ ſich eher aufs Grauſamſte mißhandeln, als daß es ſeinem Eide untreu wurde, vielmehr folgte es ihm mit blinder Ergebenheit. Im Gegentheil ſchien Alles verloren: wenn die Auſpicien bey irgend einer Unternehmung nicht glücklich ausfielen, wie es vor dem Auszuge zu der berühmten Schlacht am Fluſſa Allia war. Es iſt aber gewiß, daß die meiſten Auſpicien glücklicher Bedeutung waren. Da dieſe Vorbedeutungen aber Geſchöpfe der Auguren, das iſt, der erſten Männer im Staate waren: womit konnte man den gemeinen Römer zu großen Unternehmungen eher anfeuern und beflügeln, als damit?

7.

Die Großen kannten dieſe Stütze des Staats zu wohl, als daß ſie jemals hätten verſuchen ſollen, ſie wankend zu machen. Freylich ſahen ſie die Nichtigkeit dieſer Religionsgrundſätze, als Prieſter und Verwalter derſelben, ein. Es gab auch von Zeit zu Zeit einige Leichtſinnige, welche ihre Verachtung dagegen öffentlich bemerken lieſ-

ſen; wie wir aus der Geſchichte des ältern Tarquinius mit dem Augur Attius Nävius, ingleichen aus der Geſchichte des unbeſonnenen Conſuls Claudius Pulcher mit den Pullariern, und der des berüchtigten Clodius mit den Auſpicien überhaupt wiſſen. Sie wurden aber ſtets durch den Ernſt, mit dem ihnen angeſehene Männer ihres Standes widerſprachen, in die Gränzen der Ehrfurcht für die Religion zurückgewieſen. In der That ward auch den Plebejern, nachdem ſie ſchon ſich Alles angemaßt hatten, Nichts länger vorbehalten, als der Zutrit zu dieſen Geheimniſſen, oder zu den Prieſterwürden. Die einzige Urſache, warum man ihnen Anfangs die Conſulwürde verweigerte, und lieber eine neue Ehrenwürde dieſer Art, die Kriegstribunen mit conſulariſcher Gewalt, erfand, war dieſe, weil es unſchicklich wäre, daß ein Anderer, als ein Patricier, den Göttern opfere. Zu dieſen Geheimniſſen wurden ferner auch nur betagte und erfahrne Männer aufgenommen. Warum dieſes, als weil man weit eher von jungen Leuten Mißbräuche befürchtete? Man ſuchte alſo neue Sybilliniſche Bücher auf; aber als die Schriften des Numa entdeckt wurden, verbrannte man dieſelben. Des Numa Schriften und Anſtalten, bey welchen ſo vieler Volksbetrug herrſchte, vertrugen die Publicität nicht, mit der die eines Moſes bekannt gemacht und geleſen wurden.

8.

Bey aller Strenge beſaß die römiſche Religion doch bey Weitem das Finſtere, Melancholiſche nicht, das die etruſkiſche an ſich führte. Der beſte Beweis davon ſind die Todtenurnen beyder Völker, welche man mit einander zu vergleichen

gleichen ſich die Mühe genommen hat. Auf den erſten herrſchen nichts als lachende Bilder; auf den andern, den etruſkiſchen, findet man Leichenkämpfe, ſchwarze Genien, die den Verblichenen mit Hämmern erſchlagen u. ſ. f. Bey alle dem beſaß auch die römiſche Religion ungemein viel Empfehlendes, vermittelſt der Pracht und Fröhlichkeit, welche mit dem Gottesdienſte verbunden war. Selbſt die Ausſöhnung der Götter bey traurigen Vorfällen und dergleichen, die Lectiſternien, das Einſchlagen eines Nagels auf dem Capitol, und was noch mehr dazu gehörte, trug dieſe Eigenſchaft an ſich. Zu Menſchenopfern nahmen die Römer nur ſelten ihre Zuflucht. Sie liebten zwar die, den Menſchenopfern ähnlichen, Gladiatorenkämpfe. Hier ward aber doch keine Ohnmacht beſiegt. Allein die gequälten Elephanten waren ihnen ein gräßlicher Anblick. Endlich war auch in der römiſchen Religion für alle Menſchenklaſſen, für den Landmann, für den Künſtler, für den Bürger, ja ſogar für die Leibeigenen, geſorgt. Wir übergehen es, nochmals der römiſchen Toleranz zu gedenken, die dem Ausländer nie die Beobachtung ſeiner Religion verwehrte, allein ſie dennoch einſchränkte, daß ſie nicht den Sitten der Römer nachtheilig werden konnte, wie uns die Bacchanalien und der Gottesdienſt der Iſis hierzu Beyſpiele ſind. Ein ſo fröhlicher, mit ſo vielem Feyerlichen begleiteter, mit ſo großer Weisheit geleiteter, und dennoch ſo alter Aberglaube, mußte allerdings die tiefſten Wurzeln ſchlagen.

9.

Zu dieſen allgemeinen Betrachtungen müſſen wir nur noch eine hinzufügen. Es ergiebt ſich nämlich

nämlich aus dem Angezeigten von ſelbſt, daß wir unter den Römern, in Abſicht ihres Gottesdienſtes, zweyerley Rückſichten nehmen müſſen. Der eine Theil der römiſchen Nation war mit dem Betruge, den die Prieſter und Auguren ſpielten, vorzüglich ſeit der beginnenden und zunehmenden Kultur, bekannt. Dieſer war aber der Kleinſte; und die Meiſten ſetzten ſich bey dem bald eingeriſſenen Sittenverderben über alle Religion hinweg. Der andere und weit größere Theil kannte ihn nicht, und an dieſem bewies er ſeine volle Wirkſamkeit. Die Erſtern, und zwar die Vernünftigeren, beſaßen alſo im Grunde eine Art natürlicher Religion, die ein höchſtes Weſen fürchtet, ohne übrigens ſich an die Ceremonien zu kehren. Dieſe geheime natürliche Religion bewies ihre Kraft, die Menſchen nach Gewiſſen und Pflicht handeln zu laſſen, ſo lange, als ſie innerhalb der Gränzen der natürlichen Einfalt blieben, und Wahrheit und Tugend liebten.

10.

Wir werden dieß am Beſten verſtehen: wenn wir, den angegebenen Epochen zufolge, nun den Einfluß näher beſchreiben, welchen die Religion der Römer auf die Nation ſelbſt hatte. So lange die Römer noch nicht eigentliche Kultur der Künſte und Wiſſenſchaften hatten, ungebildet waren, erſcheinen uns die römiſchen Weiſen, die mit dem innern Weſen ihrer Religion bekannt waren, als Menſchen, die nach einem geſunden, unverdorbenen natürlichen Gefühl handelten. Sie erlaubten ſich zwar Manches, das nach einer ſtrengern Moral verboten ſeyn würde: wir ſehen ſie aber doch durch dieſe Empfindung des Rechts und Unrechts zu mancher guten, edeln

und

und entſchloſſenen Handlung geleitet werden. Den Pöbel und die Uebrigen feſſelte Nichts, als die Furcht vor den Göttern, und die Angewohnheit an manche Sitten und Gebräuche. Seine Religion machte ihn ſelbſt der angewieſenen Ordnung gehorſam, und unterdrückte nicht das natürliche Gefühl. Aber jene ſtrenge Anhänglichkeit an den väterlichen Aberglauben brachte ihn zu Aufopferungen, die uns in den Beyſpielen eines Curtius und der Decier in Erſtaunen ſezzen. Eine unverbrüchliche Haltung des Eides, Vertrauen auf die Götter in Unternehmungen, die man nach ihrem Rathe unternommen zu haben glaubte, Gehorſam gegen die Obrigkeit, und Ehrfurcht gegen das Leben ſeiner Mitbürger, häusliche Treue und Treue gegen einander, Glaube an die Unſterblichkeit und an künftige Vergeltungen, waren die Folgen dieſer Religion. Nächſtdem aber auch ein zahlloſer und in die geringſten Kleinigkeiten ſich ergießender Aberglaube.

11.

Allein da die Großen anfingen, ihrer Ehrſucht und Geldgierde Alles für erlaubt zu halten; da die Nation ſelbſt mit Millionen Fremdlingen vermiſcht wurde, und größtentheils nur in den großen Familien noch übrig war: änderte ſich ſehr Viel von dieſen. Die griechiſche Philoſophie vertrat nunmehr die Stelle jener geheimen natürlichen Religion, erzeugte aber auch in jeder ihrer Sekten andere Folgen. Nur wenige Edle wurden durch die beſten dieſer Sekten, die akademiſche und ſtoiſche, noch richtig geleitet. Andere ermüdeten ſich in Zweifeln, oder — dieß thaten inſonderheit die Nachfolger Epikurs, Cäſar, Salluſtius u. a. m. — hielten ſich Alles

für

für erlaubt, was ihnen zu thun nicht durch ihre eingeſchränkte Macht verboten war. Unter dieſen Ausartungen zerſtörten die römiſchen Großen ſelbſt den Einfluß ihrer Religion auf den gemeinen Mann. Der Gottesdienſt artete in ein Prachtſpiel aus, das den müßigen Römer vergnügte. Der Eid ward wenig mehr geachtet; das Vertrauen auf die Götter verwandelte ſich in eine blinde Anhänglichkeit an die Großen; man gehorchte dem Mächtigſten, und hielt die Treue nur ſo lange, als es Privatvortheil erlaubte. Die künftige Beſtimmung blieb eine Sache, deren Unterſuchung man ſich gern überhob.

12.

Daß eine ſolche Vernichtung der väterlichen Religion, ein ſolches, dem Eigennutz und den herrſchenden Begierden angepaßtes Sittenſyſtem, eine allgemeine Laſterhaftigkeit und Weichlichkeit erzeugen mußte, iſt gewiß. Der durch die Monarchen in Unthätigkeit verſetzte Römer ergab ſich dieſen Fehlern ohne Widerſtand. Dieß entnervte die Nation. Der Entnervte und Bedrückte nimmt gern zu außerordentlichen Erwartungen und zu einem myſtiſchen Glauben ſeine Zuflucht. Es entſtand alſo unter den erſten Kaiſern eine neue Art von ſuperſtitiöſer myſtiſcher Religion, die ſich mit Zaubereyen, Liebestränken und andern Arten dieſes Aberglaubens beſchäfftigte, deren uns Horaz in ſeinen Epoden einige beſchreibt. Dieſe neue Religion ward zuerſt durch die Diener der ägyptiſchen und morgenländiſchen Religion, die ſich nach Rom eingeſchlichen hatten, in Bewegung geſetzt. Verſchiedene Betrüger, welche dem Stifter der beſten Religion nachäfften, nebſt der neu=

LBC

neuplatoniſchen Philoſophie, unterhielten dieſelbe. Adrianus aber und ihm gleichdenkende Große brachten ſie in vollen Schwung.

13.

In dieſem Gemälde haben wir nun den Gang gezeigt, welchen die Religion der Römer nahm, ſowohl in Abſicht ihres Einfluſſes, als in Abſicht der Feyerlichkeiten, die den öffentlichen Gottesdienſt ausmachten. Der älteſte Römer nahm unter dem Romulus und Numa die Hauptgrundſätze der etruſkiſchen Religion an. Er vermehrte ſie nach den Zeiten des Camillus, indem er auch den prachtvollen Theil des etruſkiſchen Gottesdienſtes ſich zueignete. Nach dem macedoniſchen Kriege brachten neuere griechiſche Künſtler den neuern verbeſſerten Mythos der Griechen in ihren Werken nach Rom. Das Ganze blieb etruskiſch, und erlitt nur griechiſche Verbeſſerungen. Aber der Grieche lehrte dem Römer immer mehr ſeine Theologie für Fabel halten, und ſchnitt die ganze Kraft der Religion ab, indem er die Sitten verderbte. Der entnervte Römer ward wieder abergläubiſch, wie der Weichling es immer iſt. Der prachtvolle Gottesdienſt dauerte fort. Allein die ägyptiſchen und morgenländiſchen Prieſter machten immer mehrere Proſelyten. Daher kam in den letzten Zeiten der ſo allgemeine Dienſt der Sonne, der Iſis und anderer ausländiſcher Götter.

III. Römiſche Gottheiten.

14.

Die Römer verehrten Anfangs ſehr wenige Götter: allein ihre Bekanntſchaft mit anderen Völkern, ihre Eroberungen und der dabey herrſchende Aberglaube, man könne ein Land nicht gewiſſer behaupten, als wenn man die Götter deſſelben zu den ſeinigen aufnehme; endlich der ungeheure Zuſammenfluß von Fremden in Rom, denen die römiſche Toleranz ihre eigenen Götter mitten in Rom zu verehren erlaubte, machten, daß zuletzt Rom eine Menge Götter erhielt, ob ſich ſchon nicht behaupten läßt, daß ſie alle durchgehends von den Römern angebetet worden. Nach dem römiſchen geiſtlichen Rechte, deſſen Cicero d) gedenket, gab es vorzüglich zwey Hauptklaſſen unter den Göttern, nämlich große oder höhere (Dii majores), und kleine oder geringere Götter (Dii minores) e).

15.

Der eigentliche Unterſchied rührte aber ganz unſtreitig von der älteſten Religion der Römer und

d) De leg. II, 8.

e) Der Ausdruck Dii majorum gentium, und Dii minorum gentium, iſt von den römiſchen Patriciergeſchlechtern entlehnt; aber nicht der ächte und gewöhnliche. Gesner irrte hier, und mit ihm Gruner. Cicero hat einmal, Tusc. Quaest. I, 13., die Benennung: *Dii majorum gentium*, aber nicht Dii minorum gentium; und die vermeintlich klaſſiſche Stelle iſt tropiſch. Anſtatt Dii minorum gentium findet man ſatyriſch den Ausdruck: Dii plebeji, minuti.

und der mit ihnen verwandten Völker her. Man vergeſſe es nur nie, daß die Römer ihre erſte Ausbildung von den Griechen erhielten. Schon die älteſten Vorväter der Römer, die von den Pelasgern abſtammenden Aboriginer, erhielten ihre erſte Religion von den Griechen: da ihr Gottesdienſt vorher der Gottesdienſt eines ganz wilden Volkes war, der wenige Götter, einen dunkeln Unterricht von denſelben, aber auch eine äußerſt unbeſtimmte Verehrung derſelben in ſich begriff. Gegen dieſe wenigen Götter, welche meiſtens Feldgötter waren, nahmen freylich die Götter der Griechen, deren Geſchichte und Verehrung weit beſtimmter war, einen vorzüglichen Rang ein: dennoch ließen ſich die alten Götter nicht ganz abſchaffen. Es entſtand alſo unter den Göttern der Römer, oder vor ihnen, der Lateiner, eine Rangordnung. Wir wollen deutlicher ſprechen. Schon in den älteſten Zeiten waren in Latium die zwölf großen Götter eingeführt; der höchſte Gegenſtand der Verehrung aller Lateiner. Man nannte ſie Dii magni f) publici, urbani, proprii, coelestes, und ſchrieb ihnen zu, daß unter ihrem gemeinſchaftlichen Rathe die Regierung der Welt ſtehe. Daher ſie auch (von dem alten Worte Consere, d. i. consulere, berathen) *Consentes* geheißen wurden. Dieß waren die *Dii majores*.

16.

Den zweyten Rang nach ihnen nahmen die ehemaligen Feld- und andere Götter der Lateiner ein (Dii minores). Zu dieſen ſetzte man mit

f) Virg. Aen. III, 13. cf. Servius ad h. l. Aen. VIII, 679.

mit der Zeit einige, ſowohl aboriginiſche, als ausländiſche Gottheiten, und fügte dieſelben gleichſam dem Götterrathe jener Zwölfe bey. Dieſe beygefügten Götter wurden insbeſondere *Selecti* geheißen, und erhielten, nebſt den gedachten Zwölfen, den Rang der obern Götter, deren Anzahl dann nicht weiter vermehrt wurde. Die niederen Götter aber erhielten erſtaunliche Zuwüchſe. Die Rangordnung, welche unter ihnen ſich befand, war dieſe. Einige wurden als wirkliche unter die Zahl der Götter aufgenommen, *Indigetes*; andere nur als Halbgötter angeſehen, die als Menſchen zu Göttern waren aufgenommen worden, *Semones* (gleichſam Semihomines); noch andere wurden nur als göttliche Kräfte und Eigenſchaften (Virtutes divinae) verehrt.

17.

Dieß war die Haupteintheilung der römiſchen Götter, unter denen ſich freylich wohl manche ausländiſche Götter befanden: dennoch legte man ihnen dieſen Namen nicht bey. Allein es gab eigentliche ausländiſche Götter (Dii peregrini), welche nämlich Rom nie für ſeine Götter erkannte. Wir wollen nun nach der angegebenen Eintheilung das römiſche Götterweſen abhandeln. Zuerſt ſprechen wir von den römiſchen Göttern, und zwar machen wir den Anfang mit den großen Göttern (Dii majores), unter welchen wir zuerſt den Götterrath der Zwölfe (Consentes) betrachten. Unter dieſe wurden gezählet: Jupiter, Juno, Veſta, Minerva, Ceres, Diana, Venus, Mars, Mercurius, Neptunus, Vulcanus, Apollo g).

33.

g) Wir merken hier nur überhaupt an, daß wir uns, um Weitläuftigkeiten zu vermeiden, bey Beſchreibung

18.

Jupiter ward auch unter den Römern als die höchſte Gottheit (nach dem Ζευς der Griechen), welche über Götter und Menſchen herrſcht und das Welltall regiert, angeſehen. Man nannte ihn daher den Vater der Götter und Menſchen h). Cicero leitet ſeinen lateiniſchen Namen von Juvans pater i) ab. Als die höchſte Gottheit der Stadt und des Volks nannte man den Jupiter *Optimus Maximus*, *Rex*, *Imperator*, *Servator*, *Vindex*, *Custos*. In Rückſicht des Ortes ſeiner Verehrung ward er Capitolinus von dem Haupttempel der Stadt, Fagutalis von einem Haine auf dem esquiliniſchen Berge, Latiaris (Latialis) als der Beſchützer des lateiniſchen Bundes, geheißen. Andere Beynamen dieſer Gottheit hatten ihren Grund in der Geſchichte der Römer. Dahin ſind zu rechnen Feretrius (σκυλοφορος), weil ihm Romulus die erbeutete Rüſtung (Spolia opima) weihete, die er bey dem Triumphe über den erſchlagenen König der Cäninenſer auf einer Trage (Feretrum), oder einem zu

bung dieſer Götter einzig auf Rom und die Rückſichten einſchränken, in welchen dieſe und jene Gottheit in Rom verehrt wurde. S. die römiſchen Gottheiten, beſonders Abbildungen ägyptiſcher, griechiſcher und römiſcher Gottheiten, nach vorzüglichen Steinen aus dem ehemaligen Stoſchiſchen Kabinet, mit mythologiſchen und artiſtiſchen Erläuterungen (von Fr. Schlichtegroll). Zweyte Lieferung. Nürnberg 1794. 4. Dritte Lieferung. 1794. u. ſ. w., wo man auch die Reſultate der neueſten Forſchungen findet.

h) Hor. Od. I, 12. 13. Virg. Aen. I, 58.

i) De Natur. Deor. II, 25. Oder Jovis pater, wie Diespiter für Diei (lucis) pater.

zu dieſer Abſicht verfertigten Geſtelle vor ſich hertragen ließ k). Ferner der Beyname Stator *), da ihn Romulus in der Schlacht mit den Sabinern anrief, er möchte die flüchtigen Römer Stand halten laſſen — und erhöret wurde l). Drittens Elicius ward Jupiter genannt, weil man ihn, vermittelſt eines gewiſſen Geſangs, vom Himmel herab zu holen glaubte m); Piſtor aber, weil er den im Capitolium belagerten Römern gerathen, durch Auswerfung vieler Brode über die Mauer, den Galliern ihren Brodmangel zu verbergen n). Andere Beynamen des Jupiters waren Hospitalis, weil er den Gaſtfreundſchaften vorſtand; Prädator, weil das Capitol an jeder erhaltenen Beute ſeinen Antheil bekam; Fulgurator oder Tonans, weil ihm der Blitz beygelegt wurde o). Jupiter Lapis ward er von dem Steine geheißen, welchen diejenigen in die Hand nahmen, die einen wichtigen Eid ablegten

k) Liv. I, 10.

*) (a sistendo, quia stitit, i. e. stare fecit Romanos) So ſagen die Geſchichtſchreiber, als Liv. I, 12. Cicero aber, der den Beynamen von status abzuleiten ſcheint, weil er das römiſche Reich erhalte. S. Or. in Catil. I, 13. In einer andern Stelle heißt es: Statiorem hujus urbis atque imperii vere nominamus. Seneca a stando, weil Alles durch ſeine Güte beſtehe.

l) Liv. I, 12. Man findet ihn auf den Münzen des Antonius Pius und Gordianus abgebildet.

m) Ovid. Fast. III, 327. Plin. II, 53. Oder weil Numa bey ſchweren Gewittern von ihm die Urſache derſelben wiſſen wollte. S. Livius.

n) Liv. V, 48. Ovid. Fast. VI, 349.

o) Jupiter Tonans iſt von dem Jupiter Capitolinus wohl zu unterſcheiden. S. Sueton. Aug. 41.

ten p). Endlich da auch bey den Römern Jupiter die obere Luft und der Himmel genannt wurde: ſo müſſen damit eine Menge Beywörter des Jupiters erklärt werden, als serenus, pluvialis u. ſ. f. Hieher gehören auch Dieſpiter, Lucetius, der Vater des Tages und des Lichtes. Vejovis ward entweder Jupiter als Knabe geheißen, oder dieſe Gottheit, in ſo fern ſie Schaden zufügte q). Die Abbildung des Jupiters war vornehmlich dieſe, daß man ihn als einen Regenten voll Huld und Gnade, ſitzend auf einem Throne von Elfenbein, vorſtellte. In der rechten Hand hielt er einen Donner oder Blitzſtrahl, in der linken ein Scepter. Neben ſich pflegte er den Ganymedes, als ſeinen Liebling und Mundſchenken zu haben; imgleichen einen Adler, welches ihm die Blitzſtrahlen überreichte r). Die Eiche (quercus) ward ihm geheiligt. Das gewöhnliche Opfer, welcher man dieſer Gottheit brachte, war ein junges Rind. Nach den Vorſtel-

p) Festus v. Lapis. Gell. I, 21. Memoir. de l'Acad. des Inscr. T. IX. p. 204.

q) Gell. V, 12. Ovid. Fast. III, 447.

r) S. Gruter. Inscr. p. 12. 20. de Wilde Sign. antiq. p. 28. Hor. Od. IV, 4, 1. Virg. Aen. I, 32. V, 752. Wir folgen überhaupt bey Beſchreibungen der Götter den Abbildungen der Dichter; daß die Künſtler des beſten Styls bey ihren Vorſtellungen ſich hieran nicht kehrten, haben wir ſchon anderswo bemerkt. Doch läßt ſich nicht läugnen, daß auch viele Kunſtwerke in ihren Vorſtellungen mit dem Dichter übereinſtimmen. Mehr für Künſtler iſt Ramlers Kurzgefaßte Mythologie. Berlin 1790. Zwey Bände. 8. mit Kupfern; und Moritzs Götterlehre. Berlin 1791. 8. mit Kupfern. Ganz für Künſtler; Rambachs Abriß der Mythologie für Künſtler. Berlin 1796. Zwey Bände. 8.

ſtellungen der Römer war Jupiter ſelbſt dem Schickſale, den Parcen und dem Glücke unterworfen s).

19.

Juno wurde für die Schweſter und Gemahlin des Jupiters gehalten; gleichwie ſie auch phyſiſchen Urſprungs, und phyſiſch betrachtet, als Sinnbild der untern Luft, Schweſter und Gemahlin des Jupiters iſt. Wir übergehen die Erzählungen von ihrer üblen Ehe und von den eiferſüchtigen Verfolgungen, welche ſie über die Geliebten ihres Gemahls verhängte, die ſo wenig ungereimt ſind, als wenn Jupiter, nach dem Homer *), die Juno mit zwey Amboßen an ihren Füßen aufhängt. Die Römer verehrten in dieſer Göttin die Vorſteherin der Staaten, der Reichthümer, der Ehen und Geburten; die Beherrſcherin der Götter und Menſchen. Daher nennen ſie dieſelbe Regina. Unter dieſer Benennung war ſie von Veji nach Rom gebracht, und ihr ein prächtiger Tempel auf dem aventiniſchen Berge erbauet t). Nicht weniger ſchöne Tempel beſaß die Juno Regina auch zu Alba und bey Crotona in Unteritalien, wovon ſie Albana und Lacinia (von dem Vorgebirge bey Croton), wie von Lanuvium Lanuvina, und von Gabii Gabina, die Namen führte u). Andere Beynamen, als Matrona, Domiduca, Pronuba, Adulta, Cin=

s) Ovid. Met. IX, 433.

*) Hom. Iliad. XV, v. 18 seq. Juno die Luft, und die Amboße ſollten Erde und Waſſer ſeyn.

t) Liv. V, 22. XXII, 1. XXVII, 37.

u) Liv. XXIV, 3. Cic. de divin. I, 45.

Cinxia, Unxia, Zygia, Jugalis, erhielt ſie als Vorſteherin der Ehen, und von den oben angezeigten verſchiedenen Heyrathsgebräuchen *). Lucina und Patulcia ward ſie von ihrer Hülfe beym Kindergebären geheißen. Eine beſondere Juno Moneta (von moneo) verehrten die Römer, weil ſie ein Erdbeben vorher geſagt, und die Art, wie es abzuwenden ſey, angegeben habe x). Auch unter dem Namen Soſpita, welcher ihr in Rückſicht der Geſundheit der Luft zukam, waren der Juno verſchiedene Tempel erbauet y). Sie wurde vornehmlich als eine Matrone in königlichem Schmucke, mit einer goldenen Krone auf dem Haupte, einem Scepter in der Hand, ſitzend auf einem goldenen Seſſel, abgebildet z). Ihre Geſandtin war Iris, welche ſowohl den Regenbogen und den Merkur der weiblichen Göttinen vorſtellte, als die Sterbenden unter den Weibsperſonen beſorgte a). Als ein Attribut der Juno wurde der Pfau vorgeſtellet. Die Genien der Frauensperſonen wurden Junonen geheißen b).

20.

*) Unxia (daher Uxor, Unxor) heißt ſie z. B., weil ſie die Schwelle vom Hauſe des Bräutigams ſalbt.

x) Cic. de div. I, 45. II, 32. Ovid. Faſt. VI, 183. Man ſieht ſie auch oft mit Werkzeugen zum Münzen. S. Auguſtini Dialog. Numiſmatici. Die römiſche Münze war bey dieſem Tempel angelegt.

y) Ihre Abbildung ſiehe Cic. Nat. Deor. I, 29. cf. Montfaucon Antiq. T. II, p. 57.

z) S. Gruter. p. 24. ed. nov. in Numm. Croianis f. 48. n. 15. 16.

a) Ovid. Met. I, 270. IV, 829. Virg. Aen. IV, 691. Statius Theb. XII, 137.

b) Plaut. Merc. IV, 1. 24. Plin. H. N. II, 7. Gruter. Inſcr. p. 25. n. 11.

20.

Veſta. Unter dieſem Namen verehrten die Römer die ſogenannte Veſta Minor, welche man für die Schweſter des Jupiters hielt, und unter ihr das Feuer anbetete. Den Veſtadienſt hatten die Römer von den Albanern bekommen *); und Jungfrauen (Virgines Vestales) waren zum Dienſt gewidmet (wie in Griechenland die Wittwen), welche beſtändig das Feuer unterhielten. Numa Pompilius richtete ihren Orden ein **). Ebenderſelbe bauete ihr den erſten Tempel zu Rom, in welchem keine Bildſäule dieſer Göttin befindlich war, ſondern ſie allein unter dem Bilde eines immerwährenden Feuers vorgeſtellet wurde c). Doch gab es auch Abbildungen von ihr ***). Sie ward als eine betagte Matrone im langen Gewande (Stola) und mit einem Schleyer auf dem Haupte, in der linken Hand eine Fackel oder brennende Lampe, oder ein Opfergefäß, in der rechten aber das Palladium haltend, vorgeſtellet d). Doch gewöhn-

*) Liv. I, 20.

**) Die Hauptſtelle iſt A. Gellii Noct. Att. I, 12.

c) Dion. Halicarn. II, p. 126. Ovid. Fast. VI, 269. VI, 291. 295 sq.

***) Ich ändere hier Nichts, und bemerke nur, daß Hr. Hofrath Böttiger das bildliche Daſeyn der Veſta in allen Monumenten bezweifelt, oder vielmehr im klaſſiſchen Alterthume nicht annimmt, ſo großen Schein auch immer die gewöhnliche Meynung, nach den weit mehrern Stellen und Denkmählern, welche Sponheims Collectaneen de Vesta etc. enthalten, haben mag. Man hat wohl Ceres, oder Dea Roma, oder eine Vestalis maxima auf Münzen zum Symbol der Veſta genommen. Auf den Münzen findet ſich auch die Umſchrift Vesta.

d) Cic. de nat. Deor. III, 32. De Orat. 3. Nächſt Pli-

wöhnlich bezeichnete ſie ein bloßer Altar, mit darauf befindlichem brennenden Feuer. Einen ſolchen Altar fand man in den Vorhöfen der mehreſten Häuſer e). Das Palladium, deſſen wir eben erwähnt haben, war ein kleines hölzernes Bildchen, welches eine mit Schild und Lanze bewaffnete Minerva vorſtellte. Dieſes Bildchen, an dem der Kopf, die Augen und die Lanze beweglich waren, ſoll, dem Vorgeben nach, vom Himmel gefallen und von dem Aeneas mit nach Italien gebracht worden ſeyn. Man verwahrte daſſelbe als das köſtlichſte Heiligthum des Staats, an deſſen Erhaltung die Wohlfahrt des Reichs gelegen ſey (Pignus imperii), mit noch anderen dergleichen Heiligthümern, in dem von Numa erbaueten Tempel der Veſta f). Dieſe Göttin ſoll auch das Häuſerbauen und die Bereitung der Koſt auf dem Feuerheerde erfunden haben. Daher auch der griechiſche Name ἑστια, ein Heerd; welchen die Römer in ihrer Sprache beybehalten haben g).

21.

Minerva oder Pallas entſprang der Sage nach aus dem Gehirne ihres Vaters Jupiter; und in dieſem Mythus erkennt man das Sinn-

* Plinius, welcher in der bekannten Stelle eine ſizzende Veſta unter den ſchönſten Werken des Scopas rühmt, nennt Pauſanias einigemal ihre Bildſäule, z. B. VII, 22., eine ſteinerne, an welcher eherne Lampen mit Bley feſt angemacht waren.

e) Ovid. Fast. VI, 301.

f) Ovid. Fast. VI, 295.

g) Cic. de leg. II, 12. De nat. Deor. II. 27.

bild der ewigen göttlichen Weisheit. Sie erfand viele nützliche Fertigkeiten und Künſte; nicht nur das Spinnen und Weben (lanificium et textura) und Oelpreſſen; auch lehrte ſie, als Beſchützerin der Künſte des Friedens, die Kunſt Krieg zu führen. Man ſah ſie daher für die Vorſteherin aller Wiſſenſchaften und Künſte, der Städte, des Kriegs und der Waffen, ſo wie für die höchſte Gottheit nach dem Jupiter, in Rückſicht ihrer Verrichtungen und Verdienſte, an, und ſie wurde im Capitolium nebſt dem Jupiter und der Juno vorzüglich verehrt h). Sie ward als die Göttin des rechtmäßigen und mit Weisheit und Klugheit geführten Krieges, wie auch als Friedensſtifterin mitten im Kriege, betrachtet; daher theils oft mit der Victoria vereiniget, theils Cuſtos, Victrix, Armipotens, genannt. Die Gelehrten ließen oft auf einem langen Fußgeſtelle den bloßen Kopf der Minerva zugleich mit dem Kopfe des Merkurs ausarbeiten, und ſtellten ſolche Gruppen unter dem Namen Hermathenä in ihren Bücherſälen auf i). Die Kranken legten ſich

h) Horat. Od. I, 12. 19. Proximos illi (sc. Jovi) — honores, i. e. munera: ſie hat nächſt Jupiter (der die Oberherrſchaft führt, die Ordnung der Welt durch ſeine Macht erhält) die wichtigſten; ſie regiert unter ihm als Göttin der Weisheit im Kriege und im Frieden. Daher ſitzt ſie im Götterſaal zunächſt neben dem Jupiter. S. Spanhem. ad Callimach. in Apoll. 29. Auch Hom. Iliad. XXIV, 100—131. (Hesiod. Theog. v. 895.) Sie wird auch auf alten Denkmählern mit dem Jupiter in Geſellſchaft abgebildet, auf Münzen, daß ſie ſich die Hände geben. S. Mus. Capitol. T. IV, t. 8.

i) Cic. ad Att. I, 3. 4. Cf. Sponii Miscell. erud. antiq. p. 12 et 13, wo auch der Grund dieſer Vereinigung angegeben wird: Eloquentia (heißt es unter

ſich in den Tempel der Minerva, beſonders der von der Heilkunde benannten Minerva Medica, zum Schlafen nieder, um in einem Traume zu erfahren, womit ihnen geholfen werden könne k). Minerva wurde alſo auch Medica, desgleichen wegen Erfindung der Flöte Muſica, und von dem großen Triton's=See in Lybien, an deſſen Ufern, der Sage nach, ſie zuerſt geſehen worden iſt, wo auch ihr zur Ehre die Anwohner ein Feſt mit Spielen feyerten und Jungfrauen kämpften, Tritonia geheißen. Große hellblaue Augen (glauci oculi, γλαυκωπις 'Αθηνη) werden ihr durchgehends beygelegt. Uebrigens bildete man ſie als eine anſehnliche Jungfrau in kriegeriſcher Rüſtung ab, die oft in der rechten Hand eine Lanze, in der linken ein Schild *) führte, auf dem der Schlangenkopf Meduſens zu ſehen war. Aber auf dem ſanften Geſichte herrſchte hoher Ernſt. Den Kopf hatte ſie mit einem Helme, die Bruſt mit einem geſchuppten Bruſtpanzer, der eigentlich Aegis genannt wurde, bewaffnet. Doch weicht ihre Abbildung bisweilen etwas ab l). Ein uraltes Bild von der Pallas (Palladium), welches Aeneas nach Italien gebracht haben ſoll, wurde in dem Veſtatempel zu Rom aufbewahrt, und als Pfand der römiſchen Herrſchaft betrachtet. Als Attribute wurden ihr der Oelbaum und

ter andern) nisi comitem doctrinam habeat, quid est, nisi nudus inanisque sonus? Doctrina vero absque eloquentia obscurus et inutilis thesaurus?

k) Vergl. Harduin Opp. sel. p. 121.

*) Virgil. Aen. VIII, 354.

l) Cf. Montfaucon Ant. I, 10. p. 137. T. V. Suppl. p. 102. de la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect I. Tab. 5. 6. 7. de Wilde Gemm. sel. n. 107. Numism. n. 65.

und die Nachteule beygeſellt. Ihr als Geſpielinen, mehr noch aber dem Apollo, waren die neun Muſen zugegeben, deren Namen und Verrichtungen Auſonius in dem bekannten zwanzigſten Idyllion beſchreibt m). Beſonders merkwürdig iſt noch das der Minerva gewidmete Feſt Quinquatrus oder Quinquatria, welches vom 19. März (ad XIV. Calend. April.) fünf Tage hindurch dauerte, zugleich ein Feſt der Knaben, die dieſe Zeit über Ferien hatten und ihren Lehrern Geſchenke (Minervalia) brachten *). Die Minerva wurde vorzüglich in den Gymnaſien verehrt.

22.

Ceres, eine Schweſter des Jupiters, ward als die Göttin des Getreides und Landbaues verehrt,

m) Wir wollen daſſelbe anzeigen:

Clio gesta canens, transactis tempora reddit.
Melpomene †) tragico proclamat moesta boatu.
Comica lascivo gaudet sermone Thalia.
Dulciloquos calamos Euterpe flatibus urget.
Terpsichore affectus citharis movet, imperat, auget.
Plectra gerens Erato, saltat pede, carmine, vultu.
Carmina Calliope libris heroica mandat.
Urania coeli motus scrutatur, et astra.
Signat cuncta manu, loquitur Polyhymnia gesta.
Mentis Apollineae vis has movet undique Musas.
In medio residens complectitur omnia Phoebus.

*) Ovid. Fast. III, 810. Juven. Sat. X, 115. Das gemeine Volk hat nach der Analogie der übrigen Feſte aus Quinquatrus (uum, fem.) quinquatria gemacht. S. VI. B. §. 99 des zweyten Theils, wo Mehreres von dieſem Feſte vorkömmt.

†) Von der Melpomene ſ. Sponii Miscell. eruditae antiquitatis, p. 46

ehrt, und als Urheberin der bürgerlichen Geſellſchaft und Geſetze (θεσμοφορος), die Ackerbau Eigenthum und Geſetzgebung nothwendig machten *). Sie hatte die Inſel Sicilien zu ihrem Sitze gewählt, und daſelbſt das Schickſal, daß Pluto ihre einzige Tochter Proſerpina **) raubte. Sie ſuchte alsdann, wie die Sage lautet, die Geraubte durch alle Länder der Erde mit einer Fackel in der Hand, welche ſie auf dem Berge Aetna angezündet hatte, vergebens auf; verbreitete aber bey dieſer Gelegenheit überall ihre nützliche Erfindung und gute Geſetze und Sitten. Unter andern vertraute ſie das Geheimniß des Getreides dem Könige von Athen, Triptolem, der dann den Menſchen, die ſich vorher von wilden Baumfrüchten (Glandes) n) nährten, die Kunſt lehrte, Getreide zu ſäen. Dieſerwegen wird auch Triptolem als der Gefährte der Ceres angeſehen. Als Vorſteherin der Fruchtbarkeit führte Ceres die Beynamen Frugifera, Spicifera, Mater agrorum, Alma (die Ernährerin); auch wurde ſie Flava von der gelben Saat, und Mammoſa geheißen. Wegen ihres Wohnſitzes, der Stadt Enna ***) mitten in Sicilien aber, nannte

*) Plin. Hist. Nat. VIII, 56.

**) Das Symbol des im Schooße der Erde verborgenen Saamenkorns. Ceres, in tiefer Trauer, vergaß darüber die Pflege der Erde.

n) Daß dieß die rechte Bedeutung des Wortes Glans ſey, beweiſen die XII Tafeln, wo erlaubt wird, Glandem in alienum fundum procidentem colligere.

***) Jetzt Caſtro Janni. In der Nähe der alten Stadt Enna war zudem eine ſehr tiefe Höhle, welche um ſo mehr Gelegenheit zu der bekannten Sage von Pluto's Entführung gab.

nannte man ſie Ennäa. Die Beynamen Deſerta, Tädifera, beziehen ſich auf die Entführung ihrer Tochter; Legifera und Arcana auf ihre Geſetzgebung und auf den Gottesdienſt, welcher (beſonders zu Eleuſis in Attika) auf eine geheimnißvolle Art begangen wurde *). Das Bild der Ceres ſtellte insgemein ein junges Frauenzimmer in ehrbarer Kleidung vor, die eine Krone von Aehren auf ihrem Haupte, und eine Fackel oder Mohnköpfe in der Hand trägt o). Ein Fruchtkorb, Aehren, Mohnköpfe, Füllhorn, Sichel, Fackel, ſind überhaupt ihre Kennzeichen; Aehren und Mohnköpfe (cereale papaver) aber ihr Hauptattribut. Sie wurde vornehmlich in Sicilien verehrt und ihr Gottesdienſt ſehr geheim gehalten. Aus Großgriechenland kam die Verehrung zu dem römiſchen Landmann, und ward bald zum öffentlichen Cultus gezogen. Daher wurde jährlich der Ceres ein feyerliches Opfer gebracht (Sacrum anniverſarium), und das Ceresfeſt (Cerealia) von den Matronen feyerlich begangen **). Als Opfer brachte man dieſer Göttin trächtige Schweine***) und Füchſe, beyde dem Ackerbau ſchädliche Thiere, dar p); auch Feld-

*) Ein vorzüglicher Theil des Gottesdienſtes beſtand in den Myſterien, und die heiligen Gebräuche wurden ſo geheim gehalten, daß der Verräther beſonders als ein Gegenſtand der göttlichen Rache zum Tode verurtheilt wurde.

o) S. Liebe Goth. Num. p. 13. Gruter. Inſcr. ed. nov. p. 1065. Des Mohns bediente ſie ſich, um ſich bey ihrer Unruhe nächtliche Ruhe zu verſchaffen.

**) S. VI. B. §. 100 des zweyten Theils.

***) Keine Rinder. S. Ovid. Faſt. IV, 415. cervix apta jugo non eſt ferienda, ſind Schweine.

p) Ovid. Faſt. IV, 681.

Feldfrüchte, Mohn. Die Landleute pflegten ihr ihre Ackergeräthe zu widmen. Der erſte Tempel bey den Römern wurde der Ceres, nebſt dem Bacchus und der Proſerpina (ungefähr ums Jahr 258 nach der Erbauung Roms) vom Dictator A. Poſtumius Albus in dem berühmten Treffen und Sieg beym See Regillus gelobt, und vom Conſul Caſſius eingeweiht. Für den Sohn der Ceres (Göttin des Ackerbaues und der Kultur) ward Plutus, der Gott der Reichthümer, gehalten, den man wohl von dem Höllengotte Pluto zu unterſcheiden hat q).

23.

Diana, die Tochter des Jupiters und der Latona und Schweſter des Apollo, ward unter verſchiedenen Beziehungen, bald als der Mond und die Göttin der Nacht, bald als die Vorſteherin der Jagd, bald als die Geburtshelferin der Frauen, betrachtet. Man ſieht leicht ein, wie alles dieſes ſich mit der Vorſtellung, ſie ſey der Mond und die Schweſter des Apollo, zuſammen reime. Daher laſſen ſich auch ihre Beynamen Phoebe, Siderum Regina, Noctiluca, Lucifera, Nemorenſis, Montium Cuſtos, Pharetrata, Hekate, Lucina *), die Geburtshelferin, und was eben ſo viel iſt, Ilythia (und Multimammia)

q) Vgl. Demster ad Rosin. p. 142. Cic. Verr. IV, 49. Meursius de eleusiniis ap. Gronov. T. VII. Spanhem. ad Callimach. Hymn. in Cerer.

*) Was die Aehnlichkeit der Diana und Juno betrifft: ſo hatte Letztere vim calefaciendi; Erſtere vim illuminandi. Die Jäger nannten ſie beym nächtlichen Lichte Diana lucina. Die Gebärenden riefen; Juno Lucina, fer opem, serva me, obsecro.

mia) leicht erklären. Und als dieſe wurde ſie von den Alten als eine Jungfrau, und zwar als Göttin der Keuſchheit, betrachtet. Allein außer ihren Geſchäften am Himmel und auf der Erde, vermiſchte man ſie auch mit der Höllengöttin Proſerpina; und als dieſe ward ſie als die Vorſteherin der magiſchen Künſte angeſehen, und ihr die Herrſchaft über die Kreuzwege beygelegt. Dieß iſt ſie, wenn ſie Triformis, Trivia genannt wird r). Unter einem beſondern Beynamen, als Lua Mater *), ward ſie von den Sicilianern verehrt, weil ſie dieſelben von einer beſondern Krankheit befreyete s). Unter den Römern erbaute ihr der König Servius auf dem aventiniſchen Berge den erſten Tempel. Einen beſondern Gottesdienſt hatte ſie in dem Haine der Stadt Aricia, wo als eine Anſpielung auf die Geſchichte der Familie des Agamemnons ihr oberſter Prieſter allezeit ein entlaufener Knecht ſeyn mußte, der ſeinen Vorgänger ermordete. Es ging aber bey dieſem Gottesdienſte nicht allezeit ſehr züchtig zu t). Es gab von dieſer Göttin verſchiedene Abbildungen. Die gewöhnlichſte war, daß ſie,

r) Dreyfach geſtaltet (Beywort der Diana und Hekate) von ihrem dreyfachen Gebiete am Himmel, in der Ober- und Unterwelt: und auf Dreywegen dargeſtellt: in der Oberwelt war ſie Luna, auf der Erde Diana, und in der Unterwelt Proſerpina (als Hekate), unter deren Namen man ſich die Verbindung mehrerer Naturkräfte dachte. Ihre Statüen wurden dahin geſetzt, wo drey Scheidewege zuſammen liefen. S. Horat. III, 22. 9—14. Virgil. Aeneid. IV, 511. Edit. Heyn.

*) Plin. Hist. Nat. XV, 36.

s) Liv. VIII, 1. XLV, 33.

t) Ovid. Fast. III. 263. de Arte Am. I, 257 sqq.

ſie, als eine zur Jagd aufgeſchürzte Jungfrau, mit Beinſtiefeln, Pfeilen und Bogen, und einem halben Monde auf dem Kopfe vorgeſtellet wurde u). Als Begleiter hatte ſie viele Nymphen und Jagdhunde bey ſich. Die Fichte war ihr heilig, und zum Opfer brachte man ihr einen Eber. Diejenigen, welche von der Jagd zurückkehrten, weiheten ihr ein Stück des gefangenen Wildprets *).

24.

Venus war die Göttin der Liebe und der Reize. Die Alten verehrten inſonderheit die Venus Urania oder Coeleſtis, welche die Vorſteherin der geiſtigen und reinen Liebe, und Venus Popularis (πανδημος), Vulgivaga, welche die Vorſteherin der ſinnlichen und wollüſtigen Liebe war. Ihr Dienſt kam aus dem Orient nach Griechenland, und von da nach Rom **). Nach der Sage iſt ſie aus dem Schaume des Meeres entſtanden; daher bey den Griechen der Name Aphrodite und Anadyomene, und die Venus Marina beſonders von den Seefahrenden verehrt x) wurde. Der Nachdenkende findet ihre Ent=

u) De la Chausse Mus. Rom. T.. I. Sect. I, Tab. 39. Sect. II, Tab. 19—22. Graev. Thes. V, p. 775. Beger Thes. Brand. T. III, p. 147, 227, 230. Spanh. Comm. in Hymn. Callim. in Dian. p. 277.

*) Horat. Carm. saecul.

**) Nicht weit vom Thor der ausgegrabenen Stadt Pompeji fand man über der Hausthüre einen Priap, woraus offenbar zu ſchließen iſt, daß hier öffentlich die Venus Vulgivaga verehrt wurde. Ex ungue leonem.

x) Horat. Od. IV, 2. 13. III, 26, 3.

Entſtehung aus dem Meere zur Kosmogonie der Phönicier gehörig. Mehrere Götter haben ſich um ſie beworben; aber nur Vulcan hatte das Glück, ſie zur Gattin zu erhalten. Sie ſtritt wegen des Vorzugs ihrer Schönheit mit der Juno und Pallas; und Paris erkannte ihr vor dieſen, vor allen Göttinen den Preis zu. Man glaubte in Rom durch den Aeneas von ihr abzuſtammen *). Man verehrte ſie daher als die Mutter dieſes Ahnherrn, und nannte ſie Genetrix. Gleichwohl war die Venus unter den Königen noch keine Gottheit **). Erſt unter den Conſuln ließ ihr Fabius Gurges, der Sohn des Conſuls, aus den Strafgeldern (ex mulctatio aere) unkeuſcher Frauensperſonen eine Kapelle bauen ***). Unter dieſem Namen ****) bauete ihr Cäſar, als ſeiner Stammmutter, einen prächtigen Tempel: er hatte ihn der Göttin vor der pharſaliſchen Schlacht gewidmet. Eine Kapelle der Venus, Cloacina oder Cluacina †), ſtand an dem Orte, wo ſich die Römer und Sabiner nach ihrer

*) Aeneas wurde für den Stifter des auf dem Berge Eryx erbauten Venustempels gehalten. S. Virgil. Aeneid. V, 759—61 (Heyn. Excurs. II.). Mela II, 7.

**) Mit Recht behauptet Macrob. Saturn. I, 12., daß ihr Name zu den Zeiten der Könige noch nicht bekannt geweſen ſey, indem er hierin der Meynung des Varro folgt, auf den er ſich beruft, welcher der Meynung des Ovidius, Fast. IV, 28., entgegen iſt, der fälſchlich vorgiebt, Romulus habe ihr ſchon den zweyten Monat Aprilis gewidmet.

***) Liv. X, 31.

****) Venus genetrix, Αφροδιτη προγονος.

†) Von Cluere (luere oder purgare).

ihrer Ausſöhnung wieder reinigten *); ein Tempel der Venus Verticordia wurde erbauet, als man auf einmal drey Veſtalinen der Unkeuſchheit wegen anklagte, damit ſie die Herzen der römiſchen Frauen wieder zur Keuſchheit neigen möchte. Der Venusdienſt ward erſt im ſechſten Jahrhundert herrſchend **), als er im puniſchen Kriege aus Sicilien nach Rom kam. Die Römer hatten, als ſie nach Sicilien kamen, der daſigen Venus Erycina einen Tempel zu Rom gelobt ***). Um dieſe Zeit bekam ſie bey einem feyerlichen Mahl das man den Göttern gab, ihren eigenen Sopha (pulvinar oder ſlectus). Die prächtigſten Tempel baueten der Venus erſt im achten Jahrhundert Pompejus und Cäſar; dieſer der Venus Genetrix, und jener der Venus Victrix in ſeinem zweyten Conſulate. Von mehreren Hauptſitzen ihrer Verehrung, z. E. von der Inſel Cypern und ihrer Stadt Paphos, und dem Berge und der Stadt Eryx in Sicilien, ſind ihre Beynamen Cypria, Paphia, Erycina. Man ſtellte die Venus als das reizendſte Bild, als das höchſte Ideal der weiblichen Schönheit dar; man bildete ſie aber auf verſchiedene Art ab, bald ganz nakt, bald halb, bald gänzlich bekleidet, bald bewaffnet ****). Sie trug bisweilen einen Apfel zur Be-

*) Plin. XV, 29. s. 36.

**) Die Dichter ſcheinen Vieles zur Ausbreitung des Venusdienſtes beygetragen zu haben, und unter ihnen wohl vornehmlich Ovidius zur Zeit Auguſts. So nennt Ovidius (Fast. IV, 123.) die Venus eine Schwiegertochter des Aſſaracus, deſſen Enkel Anchiſes war; und die römiſchen Matronen nurus Veneris (IV, 162).

***) Liv. XXIII, 31.

****) Die Kunſtvorſtellungen der Griechen, welche die edlere

Beziehung auf die Geſchichte des Paris, bisweilen fuhr ſie auf einem von Schwanen, Sperlingen oder Tauben gezogenen Wagen y). Alle drey Arten von Vögeln, ſo wie die Myrthen, Roſen und Lilien, und der Monat April *), waren ihr heilig. An manchen Orten wurde ihr nicht geopfert, ſondern nur geräuchert (adoluerunt ei). Von den vorzüglichſten Feſten nennen wir nur die Anagogia (Ἀναγωγια) und Katagogia (καταγωγια), das Feſt des Aufbruchs der Venus von Sicilien nach Lybien, und das Feſt der Wiederkehr **), und das Frühlingsfeſt in Rom

edlere und gemeine, oder die geiſtige und ſinnliche Liebe genau unterſchieden, z. E. die edle reine Liebe durch die Venus mit einem Fuße auf einer Schildkröte in dem Venustempel zu Elis (Pausan. VI, 25.), und die ſinnliche, wollüſtige Liebe durch die Venus auf einem Bocke in demſelben Tempel (ibid.) darſtellten, gehören nicht hieher.

y) De la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect. I, Tab. 40—43. Sect. II, Tab. 51. 52.

*) Der April heißt daher Mensis Veneris. Er war ihr heilig, nicht, weil er auf italiſchem Boden Blumen hervor bringt, ſondern weil Venus Anadyomene in dieſem Monate aus dem Schaume (αφρος) des Meeres entſtanden ſeyn ſoll. Am erſten April wurde auch ihr Götterbild gewaſchen, und die Frauen pflegten ſich, mit Myrthen bekränzt, in der Tiber zu baden. Ovidius ſagt Fast. IV, 133—139:

Rite Deam Latiae colitis matresque nurusque
Et vos, quis vittae, longaque vestis, abest.

Der erſte Vers bezieht ſich auf die ehrbaren Frauen; der zweyte auf die, welche Ehre in der Schande ſuchten. Horat. Serm. I, 2. v. 63.

**) S. Aelian. Var. Hist. I, 15. Die Tauben zogen zu gewiſſen Zeiten von Eryx weg, und kamen nach neun Tagen

Rom *), mit welchem wohl die Pervigilia Veneris verbunden geweſen ſeyn mögen. Die Anagogia gehen nur die Griechen an, wie die Aphrodiſia, welche in Griechenland hier und da, beſonders aber zu Cypern, gefeyert wurden, und bey welchen mancherley geheime Gebräuche waren, dazu ſich Manche einweyhen ließen. Ihre Begleiter waren zwey Jünglinge, ihr Sohn Eros, Amor **) oder Cupido, der die Liebe vorſtellte; Anteros hingegen hieß bey den Griechen der Gott der Gegenliebe, oder der, welcher Haß und Abſcheu gegen den Geliebten einflößte z). Nicht weniger waren die Cupedines, Söhne der Nymphen, ihre Begleiter; auch die Gratiä, Aglaja, Euphroſine und Thalia, drey nackende unſchuldige Mädchen, welche die Liebreize vorſtellten, gehörten zu ihrem Gefolge.

25.

Auch Mars, von welchem ebenfalls die Römer ihr Geſchlecht herleiteten, war eine vorzügliche Gottheit für die kriegeriſche Nation; nächſt Jupiter der wichtigſte für die Römer. Man verehrte dieſen Gott des Krieges, den Vorſteher des rohen verheerenden Kriegs und der Waffen, auch als Vater des Romulus und Remus (fratres Iliades) von der Ilia (Rhea Sylvia), beſonders aber als Schutzgott der Stadt Rom, des römi-

Tagen wieder; und man glaubte, daß die Venus mit ihnen zöge und wieder käme.

*) Ovid. Fast. IV, 133 x.

**) Von dem Amor und Amors Pſyche ſ. Sponii Miscellaneas eruditae antiquitatis, p. 7—9.

z) Ovid. Rem. Am. 549.

römiſchen Volks. So verwahrte man zu Rom in dem Marstempel den heiligen Schild (Ancile) als Symbol der Dauer und Herrſchaft des römiſchen Reichs; und damit dieſer nicht entwendet würde, wurden noch eilf andere, ihm ganz ähnliche (Ancilia) verfertigt. Abgebildet findet man ihn entweder ſtehend oder ſitzend, angethan mit einem römiſchen Sagum, oder dem griechiſchen Pallium. Uebrigens iſt er bewaffnet; führt Helm, Schild, Schwerdt und Lanze, und fährt bisweilen auf einem mit zwey Pferden beſpannten Wagen, die von der Bellona regiert werden a). Die Göttin der Zwietracht Discordia läuft vor dem Wagen her; die Furien oder Diră begleiten ihn b). Numa Pompilius hat ihm zu Ehren zwölf Prieſter, die Salier *) genannt, eingeſetzt **). Ihm waren der Wolf, der Specht und das Pferd, und der weite offene Platz zu Rom, das Mars-Feld (campus Martius), und der Monat März geheiliget. Die Thracier nannten ihn Mavors. Er wurde auch Gradivus und Gradivus Pater genannt; daher man ihn zuweilen fortſchreitend bildetete. Ein Anderer iſt Quiescens, der ruhende Mars, wie ihn Ovidius in den Faſtis, im dritten Buche, gleich zu Anfange beſchreibt. Unter dem Namen Ultor (und bis ultus) erbauete ihm Auguſtus einen prächtigen Tempel ***). Mars iſt in der Kunſt das Ideal eines jungen Helden voll Muth, Kühnheit

a) Liebe Goth. Numm. p. 278. Wilde sign. ant. p. 31.

b) Virg. Aen. VIII, 700. Statius Silv. IV, 441.

*) S. VI. B §. 62 des II. Theils.

**) Liv. I, 20.

***) Ovid. Fast. V, 569—596.

heit und Kraft, in welchem ſich die Stärke des Herkules mit der Gewandheit des Mercurs vereinigt. Die vornehmſten Begleiterinen des Mars waren Bellona und Victoria. Bellona, die wilde (griechiſch Enyo), ward als eine häßliche Jungfrau mit fliegenden Haaren, einem Schild oder einer Trompete in der linken, und einer brennenden Fackel oder Peitſche in der rechten Hand haltend, vorgeſtellet c). Sie hatte eigene Prieſter, welche, wie die Prieſter des Mars, an ihren Feſten die Wuth auszudrücken pflegten, mit welcher ſie im Kriege die Menſchen entflammt. Bey den Schriftſtellern unter den Kaiſern findet man den Namen Bellonarii, eine Art von Prieſtern, wie die Galli d). Victoria ward als ein Frauenzimmer mit Flügeln, einer Krone und einem Palmzweig in der Hand, und mit dem einen Fuße auf einer beflügelten Kugel ſtehend, abgebildet.

26.

Mercurius, der Sohn des Jupiters und der Maja, ward für den Herold Jupiters, für den Geſandten der Götter, für den Gott oder Vorſteher der Beredſamkeit e), der Handlung, des Gewinnſtes, der Gymnaſtik; ferner auch für den Er=

c) Wilde Gemm. sel. p. 87. Gewöhnlich auf Münzen und andern Denkmählern ſitzt ſie vorn auf dem Wagen des Mars.

d) Lampr. Commod. 9. Liv. I, 20. Ovid. Fast. III, 259 seq. Martial II, 84. 3. Juven. IV, 119. Tibull. I, 6. 43. Lucan. I, 565. Juvenal. Sat. VI, 510.

e) Daher nennt Hor. (Od. II, 17. 29.) Dichter, Gelehrte Mercuriales viri.

Erfinder der Lyra, oder des Inſtruments, testudo (von der Schale einer Schildkröte) genannt, das einen Reſonanzboden hatte, und der Paläſtre, und für den Beſchützer der Reiſenden, für den Gott der Straßen, gehalten. Man ſah ihn als die (erſte) Quelle der Kultur an, indem er durch die Erfindung der Sprache und Schrift die Menſchen näher zuſammen brachte, ſich einander ihre Begriffe mittheilen und bereichern lehrte; auch ihnen zeigte, wie ſie durch allerley Uebungen ſich weiter bilden und zu allen Verrichtungen geſchickt machen könnten. So ward er auch der Herold der Götter und Menſchen, der Gott des Friedens, indem durch Unterhandlungen und geſchloſſene Verträge der Friede unter den Völkern befördert, die Plagen der Länder entfernt werden. Endlich eignete man ihm das Geſchäfte zu, die abgeſchiedenen Seelen der Männer an den Ort ihrer Beſtimmung zu bringen (Mercurius Fatalis), und legte ihm deswegen einen Stab bey, womit er die Seelen regiere. Das Nämliche wurde der Iris mit den weiblichen Seelen zugeſchrieben. Aller dieſer Dinge halber drückte man in ſeiner Abbildung große Geſchwindigkeit aus. Man ſtellte ihn zuerſt als einen bärtigen alten Mann vor (ſo in den Myſterien der Religion), wegen der Beredſamkeit, die Erfahrung und Klugheit vorausſetzt, dann als einen ſchlanken, wohlgebildeten, aber meiſt nackenden und forteilenden Jüngling, der Flügel an den Füßen (talaria) und auf dem Kopfe einen beflügelten Reiſehut (Petasus, s. Galera), in der Hand aber einen Geldbeutel und einen Heroldsſtab trug f). Dieſer Heroldsſtab (Caduceus),

f) Gruter. Inscr. p. 42. 51. de la Chausse Mus. Rom.

ceus), mit welchem er die Seelen der Verſtorbenen in das Schattenreich hinab bringt, war zum Zeichen der Vereinigung mit zwey Schlangen umwunden, die die Köpfe gegen einander richteten. Auch ſetzte man dem Mercur, beſonders an öffentlichen Plätzen und Straßen, Statüen *), die blos aus einem Kopfe oder Bruſtbild, und übrigens viereckigen oder zugeſpitzten Steine, der zugleich zum Fußgeſtelle diente, beſtanden, Hermen **) hießen, und urſprünglich dem Mercur ***), in der Folge aber auch Andern zu Ehren, verfertiget wurden. Der Hahn und der Widder waren ihm geheiligt; und ſeine gewöhnlichſten Beynamen **Cyllenius**, **Atlantiades**, **Ales**, **Caducifer**.

27.

Neptunus, der zweyte Bruder des Jupiters, wurde als der Herr des Meeres, als der Urheber des Erdbebens und der Ueberſchwemmungen, und, ehe Rom noch eine Seemacht hatte, mehr in anderen Rückſichten, z. E. als Erfinder und

Rom. T. I. Sect. I. Tab. 45. 46. Sect. II. Tab. 15. Thes. Graev. T. V. p. 773. Tab. 8.

*) Quia Hermae in viis collocabantur, Mercuriusque Diis praesidebat, exinde Trivius cognominabatur iste Deus, imo et Viacus in lapide Grat. p. 1. v. 5. S. Sponii Misc. erud. ant. p. 11.

**) De Hermis, Hermathenis, Hermerotibus, Hermanubibus, Hermheraclibus, Hermharpocratibus et Hermaphroditis. S. Sponii Misc. erud. antiq. p. 9—16.

***) Dieſe Hermen waren in früheren Zeiten ſehr unförmlich; daher das Sprüchwort: Non ex quovis ligno non fit Mercurius.

Vorſteher der Fahr- und Reitkunſt *) verehrt. Die Seeleute flehten ihn um glückliche Rückkunft an. Er iſt unbekannten Urſprungs; ward aber, ſeit der Seemacht der Römer, mit dem Poſeidon der Griechen Eine Gottheit. Er wird abgebildet wie Jupiter, nur daß er im Ganzen etwas Wildes hat; ein kraftvoller Mann mit blauen Augen, einem krauſen Barte, einer breiten Bruſt und gewöhnlich heiterm Geſichte, aber auch im Sturme mit der Miene eines zürnenden Gebieters — und mit Jupiters Majeſtät, größtentheils nackend, oder mit einem im Sturmwinde flatternden Gewande. Er hält in der einen Hand den bekannten Dreyzack (Tridens), und ſitzt entweder auf einer Muſchel, oder, und zwar meiſt mit ſeiner Gemahlin Amphitrite, auf einem Wagen, der die Geſtalt einer Muſchel hat, und von Meerpferden gezogen wird g). Seine Begleiter ſind Portunus, die Tritonen und Matuta (ſiehe unten). Außer der Gedachten ſchreibt man ihm noch zwey Gemahlinen, Salacia und Venilia, die Ebbe und Fluth, zu. Man opferte ihm einen ſchwarzen Ochſen. Wegen der Erdbeben wurde er inſonderheit Ennoſigäus oder Siſichthon (Erderſchütterer) geheißen. Hippius, Conſus, Stabilitor u. ſ. w. ſind andere von dieſem Könige der Gewäſſer hier und da vorkommende Namen.

28.

*) Daher das Feſt und die feyerlichen Spiele, welche dem Neptunus Equeſter zu Ehren unter dem Namen Conſualia (ſchon zur Zeit des Romulus a. d. XV. Cal. Septembris Liv. I, 9.) gefeyert und gehalten wurden. Conſus (dator sonsilii) hieß der Neptun, gleichſam der Gott geheimer Anſchläge.

g) Gruteri Inscr. ed. nov. p. 1073. Wilde Gemm. sel. n. 43.

28.

Vulcanus, der Sohn Jupiters und der Juno, ward als der Gott des künſtlichen Feuers und der mechaniſchen Künſte, die dieſes Elements bedürfen, verehrt. Jupiter warf ihn, weil er ſeiner Mutter, als ſie Jupiter in der Luft aufhängen *) wollte, zu Hülfe kam, von dem Himmel hinab. Er fiel auf die Inſel Lemnos, wurde lahm **) — und erfand hier die Bearbeitung des Eiſens. Er hatte daher ſeine Werkſtätte auf der Inſel Lemnos, wie auch auf den äoliſchen Inſeln bey Sicilien, wo er mit Hülfe der Cyklopen ***), ungeheurer einäugiger Rieſen, verſchiedene in der alten Mythologie berühmte künſtliche Werke verfertigte. Unter ſeinen Werken zeichneten

*) S. oben Juno, wo ſie als das Sinnbild der Atmoſphäre (und Jupiter als die oberſte Luft) vorkommt. Hier bemerke ich nur, als ein Beyſpiel zur näheren Deutung, daß Juno und Vulcan Götter von phyſiſcher Herkunft ſind, daß Beyde mit einander in einer genauen Gemeinſchaft ſtehen, weil Feuer ohne Luft nicht ſeyn kann, und daß Vulcan hinkend erſcheint, wohl wegen des ſchwankenden Laufes des Feuers, oder zum Zeichen der Schwäche, weil das Feuer ſich nicht ſelbſt erhalten kann, oder weil es, ohne von brennbarer Materie unterſtützt zu werden, verlöſcht.

**) Des Künſtlers Geſchicklichkeit ſuchte aber das Hinken zu verbergen. Die Schönheit verlor Nichts. So die ſtehende und bekleidete Statüe von Alcamenes zu Rom. S. Cic. de nat. Deor. I, 30. Val. Max. VIII, 11.

***) Namentlich ſind bekannt: Brontes (Donner), Steropes (Blitz), Pyrakmon (feuriger Ambos). S. Virgil. Aen. VIII, 424. Ferrum exercebant vasto Cyclopes in antro Brontesque Steropesque et nudus membra Pyracmon.

ten ſich unter andern aus: die Burg des Phöbus, die Palläſte des Mars, der Venus, und ſeine eigene Wohnung; Jupiters Scepter, den Agamemnon zuletzt bekam; der goldene Thron ſeiner Mutter; die Donnerkeile Jupiters und Pfeile der Liebesgötter; zwanzig Dreyfüße als Speiſetiſche für die Götter; Waffenrüſtungen für Helden, auf Fürbitte dieſer oder jener Gottheit; die Schilde des Achilles, des Herkules, des Aeneas. Wie eifrig iſt er im Frühling beſchäftigt *), um dem Jupiter für den Sommer einen Vorrath von Donnerkeilen zu verfertigen! Seine Gemahlin war Venus, die ihn oft durch Untreue betrübte. Dieß und noch Mehreres erzählen uns Mythen und Dichter; die Geſchichte aber erinnert uns, daß die Erzählung von einem kunſtreichen König von Lemnos, mit der eines uralten ſicilianiſchen Volkes, zuſammen geſchmolzen worden ſey. Vulcan wurde wegen der Geſchmeidigkeit, welche er dem Eiſen zu geben wußte, auch ſonſt Mulciber genannt. Romulus, oder vielmehr ſein Mitregent Tatius, hat ihm einen Tempel erbaut, in welchen Berathſchlagungen über Staatsgeſchäfte gehalten wurden **). Die Vulcanalia und deren Feyer nahmen ihren Anfang mit dem 23ſten Auguſt, und währten ſieben Tage ***). An den Vulcanalien hielt man Wettlaufe mit Fackeln. Man zündete auch an dieſem Feſte zu Rom ein Feuer an, in welches verſchiedene

*) Horat. Carm. I, 4. 7. (graves ardens urit officinas).

**) Dionys. Halic. II.

***) Mit dieſem Feſte fingen die Gelehrten ihre nächtlichen Arbeiten an, jedoch nur gleichſam zum Schein. (dicis caussa, ἀφοσιώσεως χάριν.) Vid. Plin. ep. III, 5. 8.

ſchiedene lebendige Thiere geworfen wurden, um dadurch die Feuersbrünſte von der Stadt abzuhalten. So ſuperſtitiös war man in den älteſten Zeiten. Sein Dienſt war uralt unter den Römern. Man thät ihm häufig bey dem Anfange eines Krieges Gelübde, daß er den Fortgang der Waffen ſegnen möchte h). Er wurde gewöhnlich in einer Werkſtätte beſchäftigt, mit einem Hute auf dem Kopfe, oder einer phrygiſchen Mütze, einem Ambos oder Hammer in der rechten, und einer auf der Schulter liegenden Zange, oder mit einem Pfeil in der linken Hand, und bald nakt, bald halb bekleidet, abgebildet. Der eine Fuß war gebogen, und ſeine Stellung zeigte an, daß er damit hinke i).

29.

Apollo, der Sohn Jupiters von der Latona und der Bruder der Diana, wurde als der Vorſteher der Muſen, als Gott der Wiſſenſchaften und Künſte, und beſonders der Muſik, Poeſie und Medicin verehrt; auch für Eine Gottheit mit der Sonne, die ihre Strahlen verſendet — oder für das Bild der Sonne gehalten. Als Sonne wird er von den glänzenden Strahlen Phöbus, und als Erfinder der Kunſt, mit dem Bogen zu ſchießen, Arcitenens, und von den Pfeilen (παιειν, werfen), Påan geheißen. Der Urbegriff von dem Phöbus als Sonnengott führte dahin, ihm Bogen und Pfeile beyzulegen; er ſpannt

h) Liv. I. 37. XXIII, 46. XXX, 6. XLI, 12.

i) Cic. de nat. Deor. I, 30. Spanhem. ad Callim. p. 164. de la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect. II, Tab. 26. Thes. Graev. T. V. p. 779. Tab. 19.

ſpannt den Bogen, wenn er erzürnt, z. B. über die Verächter der Götter, mit Abſchießung ſeiner Pfeile Seuchen, Peſt und Verderben *) ſendet; und er verbirgt ihn, wenn er gnädig und huldreich erſcheint **). Mit ſeinen Pfeilen nimmt er überhaupt das Leben plötzlich, beſonders Männern, bald als Strafe, bald als Belohnung. Auf der Inſel Delos, ſeinem Geburtslande, zu Patara in Lycien, und zu Delphi in Griechenland, hatte er prächtige Tempel, und führte von denſelben Beynamen. Begebenheiten aus ſeiner Geſchichte, durch Dichter und Künſtler hervorgehoben, ſind: ſein Aufenthalt bey dem arkadiſchen König Admetos (Pastor ab Amphryso); ſein Wettſtreit mit Pan und Marſyas (Apollo tortor); ſeine Liebe zur Daphne (und ihre Verwandlung), zu Hyacinth, zu Cypariſſos (und ihre Verwandlungen). Zu Rom hatte er ſpäterhin ſeinen vornehmſten Sitz auf dem palatiniſchen Berge, und man feyerte ihm beſonders die hundertjährigen Spiele. Man ſtellte ihn als das Ideal der blühenden Jugend und Schönheit vor — einen überaus wohlgebildeten, unbärtigen ***) Jüngling, mit blondem lockigen Haupthaar,

*) Daher ſein Name Apollon (von απολλυμι). Man dachte ſich epidemiſche Krankheiten und Peſt als eine Folge ſeines Zorns (des Zorns der Sonne), weil ſolche in heißen Ländern leichter entſtehen und um ſich greifen.

**) Hom. Iliad. I, 58 x. Hom. Hymn. in Apoll. 3. Horat. Carm. II, 10. 19—20 Carm. saec. 33—34 (condito mitis placidusque delo). Stat. Theb. I. 658.

***) Formosus, Intonsus, (χρυσοκομης, ακερσεκομης). Jünglinge, bey welchen der Bart hervor keimte, machten mit ihrem Haare ein Geſchenk in ſeinen Tem-

haar, von Lorbeer umkränzt, mit der Cither, Lyra, *) (urſprünglich) dem Symbol der Harmonie des Sonnenlaufes, oder dem ſilbernen Bogen in der Hand, und in dieſem Fall den Köcher auf dem Rücken. Ubrigens iſt er wegen ſeiner jugendlichen Schönheit unbekleidet: doch geben ihm die Künſtler auch ein leichtes Gewand, eine Chlamys, die mit einer Agraffe über die Schultern frey hing **). Der Lorbeerbaum, der Oelbaum, der Schwan, die Heuſchrecke, der Wolf, waren ihm heilig. Man findet auch öfters neben ihm ein Gefäß mit drey Füßen (Cortina, Tripus) k). Dieß war das Gefäß, auf welchem ſich die Prieſterin zu Delphi niederließ, wenn ſie weiſſagen wollte. Daher man auch öfters dergleichen Gefäße dem Apollo ſchenkte Der Sohn des Apollo, von der Nymphe Coronis, war Aeſculap (Asklepios, die perſonificirten Heilkräfte), der Gott der Arzneykunde. Er ward als ein bärtiger Mann, in einen Mantel gehüllt, in

Tempel, gleich wie Jungfern, wenn ſie heyratheten, ihren Gürtel in den Tempel der Diana ſchenkten. S. Horat. Epod. XV, 9. Tibull. I, 4. 37. Hor. IV, 6. 28.

*) Merkur ſchenkte ſie ihm; daher die brüderliche Lyra. Horat Carm. I, 21. 12.; vgl. I, 10. Wenn Apollo die Lyra hält, ſo hat er auch gewöhnlich ein Plectrium, um zu ſpielen.

**) Man findet ihn auch als Sänger mit einem langen Pallium; in dieſer Vorſtellung heißt er Apollo Citharoedus (als Cantor Apollo [Horat. Epist. ad Pison. v. 407.] oft auf Münzen.)

k) de la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect. I. Tab. 9. 36. Gemm. sel. n. 144. S. auch Sponii Dissertatio de Tripodibus, in ſeinen Miscell. eruditae antiquitatis, p. 118.

in der Hand einen Stab, an den er ſich ſtützt, und um welchen ſich (aber nicht immer) eine Schlange (das Symbol der Geſundheit) wand, abgebildet l). Zuweilen ward auch ein Hund oder ein Hahn das gewöhnliche Opfer, welches man ihm brachte, neben ihn geſtellt. Man findet ihn auch mit einer Keule. Die Kranken legten ſich in ſeinem Tempel ſchlafen, und erwarteten im Traume Offenbarungen vom Aeſkulap, was ihnen helfen werde. Aus Dankbarkeit hing man dann die Beſchreibung der Krankheit, nebſt ihrer Kur, auf einer marmornen oder ehernen Tafel eingegraben, in den Vorhöfen ſeines Tempels auf. Nach Rom wurde er bey Gelegenheit einer Peſt (J. 112 vor Chr.) in Argolis *), wo ſein Haupttempel war, gebracht, und auf der Tiberinſel (jetzt St. Bartolomeo) ihm ein prächtiger Tempel errichtet m). Seitdem verehrten ihn die Römer mit vieler Auszeichnung **); er hatte nach Ovidius die göttliche Geſtalt in Rom wieder angenommen, d. i. diejenige,

l) Die Beſchreibung der Bildſäule des Aeskulaps im 15ten Buche der Verwandlungen des Ovidius, weicht von jener im Pausan. II, 27. ab. Beym Pauſanias ſitzt er auf einem Throne mit einem Stabe in der Hand, die andere legt er auf den Kopf der Schlange, und neben ihm lag ein Hund. S. de la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect. I. Tab. 9. Sect. II. Tab. 24. Thes. Graev. T. V. p. 778. Seine Gemahlin Hygea de la Chausse T. I. Sect. I. Tab. 10. Thes. Graev. T. V. p. 778.

*) Von da aus hat ſich Aesculaps Verehrung in Griechenland und andere Länder verbreitet. S. Pausan. II, 26.

m) Val. Max. I, 8, 2. Ovid. Met. XV, 622.

**) Liv. Epitom. XI. Ovid. Metam. XV, 622—744.

jenige, in welcher er in Epidauros verehrt wurde; auch die Römer von der Peſt befreyt *).

30.

Zu den, dem größern Götterrathe beygefügten Gottheiten (Diis selectis) gehörten folgende acht: Janus, Saturnus, Rhea, Genius, Pluto, Bacchus, Sol und Luna. Janus war ein uralter König in Italien, welcher, nach der alten Sage, den von ſeinen Söhnen vertriebenen Saturnus aufnahm. Man verehrte ihn als einen ſehr alten einheimiſchen Gott, als den Vorſteher der Pforten des Himmels, der Jahre, des Friedens, und als den Aufſeher, Beſchützer der Thüren und Eingänge **). Abgebildet wurde er als ein alter Mann, welcher einen Schlüſſel in der Hand trug, und mit einem doppelten Geſichte: daher die Namen Bifrons, Biceps n). Numa erbauete ihm auf dem Argiletumplatze den berühmten Tempel, der aber ſehr klein war, und nur zwey gegenüber ſtehende Thüren hatte, mit der

*) Ovid. Metam. XV, 658 seq. Geſchichtliches liegt wahrſcheinlich zum Grunde. Man brachte von Epidauros eine Schlange als das Sinnbild von Aeskulap nach Rom, und erbauete dem Aeskulap einen Tempel. Eine ähnliche Geſchichte iſt Pausan. III, 23.

**) Daher von ihm (wie der Monat Januar) die Thüren januae den Namen haben. Auch die Jani, d. i. domus transitioni perviae, welche in den Straßen, die ſich in den Markt endigten (da, wo ſie ſich endigten) gebaut wurden. Alle Arten von Aus- und Eingänge (Jani, Januae) waren unter ſeiner Obhut.

n) Liebe Goth. num. p. 392. 398. Cuper. in monim. ant. p. 204.

der Verordnung, daß derſelbe immer während des Krieges geöffnet, und zu Friedenszeiten — welches in achthalbhundert Jahren nur dreymal geſchah — geſchloſſen werden ſollte. Er heißt deswegen Janus Clusius und Patulcius. Der Monat Jänner war ihm heilig. Daher brachte man ihm am erſten dieſes Monats einen Kuchen (Janual), gedörrtes, mit Salz vermiſchtes Mehl und Wein dar, und räucherte mit Weyhrauch.

31.

Saturnus iſt, wie bereits gedacht wurde, (aus Creta) vertrieben, und vom Janus in Latium aufgenommen worden *). Mit dieſem regierte er nun gemeinſchaftlich, und ward ſein Nachfolger. Als Regent muß er um ſein Volk große Verdienſte gehabt haben; er lehrte ſie nach langen Kriegen das Glück der Ruhe und der friedlichen Künſte kennen. Denn unter ſeiner glücklichen Regierung war das goldene Zeitalter **), deſſen Andenken das alljährlich im December gefeyerte Saturnusfeſt (Saturnalia) ***), an welchem volle Freyheit und Gaſtfreundſchaft herrſchte, die Herren ihren Sklaven bey Tiſche aufwarteten, noch aufbewahrte. Er ſtellte die Zeit vor — oder iſt ein Sinnbild der Zeit; und wurde als Greis mit einer Sichel (ἅρπη), oder einem

*) Ovid. Met. I, 150 seq.

**) Die Mythen Beyder erhielten durch die Römer eine genaue Verbindung. Die Sage vom Saturn hat eine große Aehnlichkeit mit der griechiſchen vom Kronos und dem goldenen Zeitalter.

***) Liv. II, 21. Ovid. Fast. I, 247—253. Met. I, 88. S. VI. B. §. 107. dieſes II. Theils.

einem ſichelförmigen Meſſer *) in der Hand, oder mit einem Kinde, das er verſchlingen will, abgebildet. Man findet ihn insgemein mit bedecktem Haupte (mit welchem er auch verehrt wurde) bis über den Scheitel, und zu ſeinen Füßen eine kreisförmige Schlange. In ſeinem Tempel zu Rom war die öffentliche Schatzkammer.

32.

Rhea oder Ops ward für die Gattin des Saturns, und, in ſo fern die Sagen und der Dienſt derſelben mit der Verehrung der phrygiſchen oder helleniſchen Cybele ſo vermiſcht wurde, daß man ſie für Eine Perſon hielt, auch für die Vorſteherin der bewohnten Erde ausgegeben **). Deswegen wurde ſie als eine Königin mit einer Thurm- oder Mauerkrone (turrita) abgebildet ***). Sie trug auch einen Schlüſſel oder das Tympanon in der Hand, und fährt oft auf einem Wagen, der von zwey Löwen gezogen wurde o). Gewöhnlich erſcheint ſie mit verſchleyertem Haupte,

*) Saturn war in Italien das Symbol der Wiederhervorbringung der Früchte. Späterhin bildete man die Sichel in eine Senſe um. Es iſt aber eine falſche Vorſtellung, wenn man, wie gewöhnlich, darunter die Alles verzehrende Zeit denkt.

**) Rhea, durch die Metatheſis aus ερα, und dieß aus ארץ, die Erde; vergl. Engl. earth; Niederländ. eerde.

***) Wodurch ihre Allgewalt, und zugleich ihre Herrſchaft über den mit Städten beſäeten Erdkreis ausgedrückt werden ſoll.

o) Gruteri Inscr. ed. nov. p. 27. 29. und 1065. de la Chausse Mus. Rom. T. I. Seot. I. Tab. 35, Sect. II. T. 12.

te, ſitzend auf einem Stuhle, und hat neben ſich einen Löwen. Ihr Hauptfeſt waren die Megaleſia; und der Dienſt dieſer Göttin dauerte bis zum Ende des römiſchen Staats. Ein heiliger Stein — ihre Statüe — in der Geſtalt eines viereckigen Altars wurde in den Zeiten des zweyten puniſchen Krieges auf Anrathen des Delphiſchen Orakels von der phrygiſchen Stadt Peſſinus nach Rom gebracht *). Man bediente ſich bey ihrem Gottesdienſte der Pauken und anderer rauſchender Inſtrumente, und opferte ihr einen Ochſen oder eine trächtige Sau. Sie wurde als Mutter des Jupiters auch *Magna mater* genannt, und ihre Feſte ſtehen mit der Ceres- und Bacchusfeyer in genauer Verbindung. Andere Beynamen ſtammen von den Orten ihrer Verehrung her, als Berecynthia, Idäa, und Dindymene, von drey Bergen in Phrygien. Noch iſt zu bemerken der Liebling der Cybele, Atys, ein Heros, der auch in den Feſten der Cybele verehrt ward.

33.

Genii waren eigentlich Schutzgeiſter oder Schutzgötter der Menſchen, durch welche man zu erkennen gab, daß in dem Menſchen etwas Göttliches wohne. Sie ſind, wie die Lares und Penates, nicht eigene Gottheiten: ſondern man nannte diejenigen Götter ſo, welche man zu ſeinem Schutze gewählt hatte. Doch findet man einer beſondern Gottheit gedacht, die den Namen Genius führt **). Man redet auch von einem Genius

*) Liv. XXXIX, 10. 11. 14. Ovid. Fast. IV, 251 seq.

**) Horat. Epist. I, 7. 94. II, 1. 144. II, 2. 187. Virg. Georg. I, 302.

Genius bonus, dem die Lares und Penates, und von einem Genius malus, dem die Lemures oder Larvå (Nachtgeiſter) beygefügt waren. Man dachte ſich die Genien, d. i. die ſchützenden Gottheiten für einzelne Perſonen, als Weſen, welche die Sterblichen ſtets bewachten, und von ihrer Geburt bis zum Tode als rathende Freunde durchs Leben leiteten, um das Leben, eingedenk der Kürze und Flüchtigkeit, recht zu gebrauchen und zu genießen. Es hatte jeder Menſch, wie jeder Ort, jede geſellſchaftliche Verbindung, jede Beſchäftigung, einen Genius, der ihn nie verließ. Er iſt der unzertrennliche Begleiter des Menſchen, aber auch verſchieden, günſtig oder ungünſtig, nach der eigenen Denkungsart, nach dem jedesmaligen Verhalten des Menſchen, und er nimmt Theil an Allem, was dieſen betrifft — ſo genau ſind ſeine Empfindungen an die des Menſchen geknüpft: er ſtirbt mit ihm, wie er mit ihm geboren ward. Er verlangt eben keine Opfer, aber Ehrerbietung und Liebe, und freuet ſich am Meiſten über die Aeußerung dieſer Geſinnungen an Geburts- und anderen Feſten p). Man ſtellte ſich übrigens die Genien als ſchöne Jünglinge, bald mit, bald ohne Flügel, vor. Man konnte ihnen opfern; und dann werden ſie mit einem Altar und einer Opferſchaale vorgeſtellt.

p) Ez. Spanhem. de Us. et Praest. Num. T. II. p. 147. Thes. Graev. T. V. p. 154. 666. Gori Museum Etrusc. T. III. Diss. de genio domest. Die Abbildung findet man im Thes. Graev. T. V. p. 785. Gruteri Inscr. ed. nov. p. 1075.

34.

Pluto, welcher auch Orcus, Jupiter Infe=rus, Stygius, Dis, Summanus (d. i. Summus manium, Beherrſcher der Verſtorbenen) genannt wird, war der jüngſte Bruder des Jupiters und der Regent der Unterwelt (Domus Ditis); als Herr des unterirdiſchen Reichs auch Gott der unterirdiſchen Schätze (terrae metalliferae), wie ihn ein ſpäterer Mythus nennt. Sein Sitz heißt Orcus, der nur einen Schimmer des Tages hatte, ſo wie er ſich für das Reich der Schatten ſchickte. Mercur führte ihm die Schatten aus der Oberwelt zu; und im Vorhofe ſeiner ſchauer=vollen Burg, von welchem die Manen in das Schattenreich eingingen, lag, den Ein= und Aus=gang zu verhindern, der dreiköpfige (τρικρανος) Cerberus (ianitor); verpeſtender Hauch und ei=ternder Geifer entquillt ſeiner Zunge. Dieſem Könige der Unterwelt widmeten ſich die römi=ſchen Fechter. Er wurde mehr gefürchtet, als geliebt und geehrt; daher er eben nicht viele Tempel bekam. Die Römer baueten ihm einen Tempel unter dem Namen Vejovis oder Vedius, und einen andern, unter dem Beynamrn Sum=manus. Man ſah ihn als eine Gottheit an, die wegen ihres Zorns nur immer muß verſöhnt werden; dieß that man beſonders bey Begräbniſ=ſen. Die Cypreſſen waren ihm heilig, und die dargebrachten Opfer gewöhnlich von ſchwarzer Farbe. Er wird in der Geſtalt eines alten bär=tigen Mannes, mit einer Krone und einem Scep=ter auf dem Throne ſitzend, abgebildet. Man findet auch auf Kunſtwerken des Alterthums, z. E. auf einem runden Altar bey dem Marcheſe Rondinini den Cerberus auf der einen, und die Proſerpina auf der andern Seite. Die Proſer=

pina

pina war ſeine Gemahlin, welche als eine dreyfache Göttin (Dea triformis) betrachtet wurde, nämlich als die Göttin der Geſpenſter (quae terret) und magiſchen Künſte, als der Mond (quae lustrat), und als die Göttin der Jagd (quae agit). Eine Menge Dinge wurde auf ſie übertragen, die auf die Natur, Nacht und den Mond ſich bezogen. Sie führte in dieſer Rückſicht und als Vorſteherin der Zauberey, der Giftmiſcherey und anderer verbotenen Künſte, verſchiedene Namen, z. E. Juno profunda oder infera, Hecate, Trivia. Stricke und Schlüſſel waren ihre Attribute q). Man opferte ihr eine unfruchtbare Kuh oder einen Hund. Ihr Dienſt ward beſonders in den letztern Zeiten der verderbten Römer ſehr beliebt, da man die unter ihr ſtehenden Künſte ſehr zu ſchätzen anfing. Zu dem Hofſtaate des Pluto gehörten 1) die Parcä (a partiendo), oder bey den Römern auch Fata, Schickſalsgöttinen. Es waren drey Schweſtern, mit Namen Clotho, Lacheſis, Atropos, welche die Schickſale und den Tod der Menſchen anzeigten; bey der Geburt eines Kindes ihre Spindel ergriffen, und ihm ſein Schickſal in Fäden zuſpannen, den Lebensfaden nach Willkühr verlängerten oder abkürzten. Dieſe Töchter der Nacht wurden als drey Jungfrauen mit und ohne Flügel, weiß gekleidet und ſpinnend, mit weißen Binden, oder mit Kränzen von weißer Wolle, mit Blumen um das Haupt, abgebildet r; doch insgemein mit dem Unterſchiede, daß die Eine (den Rocken hält, oder) den Faden anknüpft, die An-

q) Liebe Goth. Num. p. 374.

r) Liebe Goth. num. p. 75. Spanhem. de Us. et P. Num. II. p. 639 sq.

Andere (die ſchöne Tochter der Nothwendigkeit) den (Lebens-) Faden ſpinnt, und die Dritte ihn abſchneidet. Sie wurden für unerbittlich gehalten; ihre Beſchlüſſe ſind unveränderlich (αμεταтροπον) *). Man oferte ihnen Lämmer. Von ihrem Dienſte aber findet man bey den Römern keine Spur. 2) Die Furiä (Rach- und Plage-göttinen), ebenfalls drey Schweſtern, mit Namen Alecto, Tiſiphone und Megära **). Unter dieſer Vorſtellung beſchrieben die Alten das peinigende böſe Gewiſſen. Die Furien wurden auch Erinnyen, Eumeniden und Dirä genannt, und als häßliche Weibsbilder mit Schlangenhaaren, und in den Händen Fackeln und Geißeln haltend, abgebildet. Ihre Begleiter waren ſcheußliche Vögel, die Harpyen. 3) Die drey Höllenrichter, welche das Urtheil über die abgeſchiedenen Seelen ausſprachen, Aeacus, Minos und Rhadamantus; es wurde Alles nach der Strenge der Gerechtigkeit beurtheilt. 4) Der Fährmann Charon, welcher die abgeſchiedenen Seelen über den Fluß Styx in die andere Welt überſetzte. 5) Der Höllenhund Cerberus.

35.

Bacchus, der Sohn des Jupiters von der Semele, erfand den Wein und die Weinpreſſe, und ward für den Gott des Weins gehalten. Er war auch vermittelſt des Weinbaues der Gott der

*) Von Unzufriedenen oft grauſam genannt. S. Hor. Carm. I, 2. 47. II, 6. 9. II, 16. 39. Carm. saec. 25.

**) Virg. Georg. III, 551. Aen. IV, 473. VII, 325 et 454. XII, 845. Ovid. Met. IV, 481 sq.

der Kultur *). Viele große Thaten und Verdienſte, beſonders um die Geſetzgebung und Sittenverbeſſerung, und um die Schifffahrt und Handlung, wurden ihm zugeeignet. Der Bacchusdienſt war daher im römiſchen Reiche ſowohl, als in Griechenland, einer der allgemeinſten. Keine Religion, kein Dienſt hat ſich ſo verbreitet, als der des Bacchus. Man bildete ihn bisher in den alten Zeiten als eine Figur (und daher in den Myſterien bärtig), gewöhnlich aber als einen ſchönen blühenden Knaben oder Jüngling im Anfange der Pubertät **), ab, der in der Hand einen Epheubuſch, oder einen Thyrſus (ferula), d. i. einen mit Weinreben und Epheuzweigen umwundenen Stab, dergleichen man bey dem Gottesdienſte des Bacchus zu gebrauchen pflegte, hielt. Auf dem Haupte trug er einen Kranz von Rebentrauben, oder immergrünendem Epheu, oder auch zwey kleine Hörner (das Sinnbild der kraftvollen Natur), welche die bildende Kunſt in Weinlaub verſteckte, oder nur ein wenig hervor ſchimmern ließ, um der Schönheit

*) S. hier (wie zu jedem Artikel der gottesdienſtlichen Verfaſſung) Erneſti Alterthumskunde der Griechen ꝛc. Erſten Bandes 3r Th. S. 760 — 764. Dort konnte ich beſtimmter ſagen: er war durch die Kultur des Bodens, mit der Ceres, der Gott des geſelligen und geſitteten Lebens. Hier iſt auch nicht der Ort, von der zeugenden Natur, als der Hauptidee des Bacchus, auszugehen.

**) Wenn die erſte Mannbarkeit vorüber iſt, dann ſind nicht mehr dieſe Reize der zarten Muskeln: die noch weichen und zarten Muskeln ſchicken ſich zur Göttergeſtalt des ewig jungen, ewig blühenden Bacchus, wie zu dem Charakter der Weichlichkeit, der ausgedrückt werden ſoll.

heit nicht Abbruch zu thun. Er iſt in der Kunſt Ideal der Schönheit, aber als Gott des Weins mit dem Ausdruck der Weichlichkeit, oder mit dem Nebenbegriff der Erziehung in Weichlichkeit und Wohlleben. Wenn er auf einem Wagen ſitzend vorgeſtellt wird: ſo ziehen denſelben Tiger, Panther oder Leoparden s). Man hatte nämlich die Geſchichte des Seſoſtris in die ſehr zuſammengeſetzten und vermiſchten Sagen des Bacchus verflochten, oder man verehrte dieſen Aegypter unter dem Namen des Bacchus *). Daher, und um die bis nach Indien **), d. i. Orient verbreitete Erfindung und Kultur auszudrükken ***), wurden dem Bacchus weite ſiegreiche Heerzüge zugeſchrieben, auf denen er von den Satyren, Geſchöpfen in Pavians Geſtalt, von dem Silenus, ſeinem ehemaligen Erzieher t), den man

s) Gruteri Inscr. ed. nov. p. 66. de la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect. I. Tab. 44. Graev. Thes. T. V. p. 770. Liebe Goth. Num. p. 281. 316. Wilde Gem. sel. n. 148. Partoli Vet. Sept. f. 509.

*) Unter den mehrern Bacchus oder Dionyſos (Cicero de nat. Deor. III, 23., zählt 5.) ſind der ägyptiſche und thebaniſche die merkwürdigſten. Das Vorbild iſt im Orient; der thraciſche Bacchus kam nach Theben, wo nun der Hauptſitz des Bacchusfeſtes war, und auf den thebaniſchen Bacchus wurden von jetzt alle Sagen und Vorſtellungen bezogen.

**) So nannten die alten oder älteſten Griechen den Orient, weil Aſien noch wenig bekannt war; auch Indiens Nyſa war jetzt überall, wo man den Sitz des Bacchus ſuchte.

***) S. Natal. Com. Mythol. V, 13. Hier ausführliche Nachrichten von ſeinen Thaten und von der durch ſeinen Zug hervorgebrachten Bildung.

t) Seine Abbildung in de la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect. I. Tab. 11. Sect. II. Tab. 4. 5. 8.

man als einen wohlbeleibten Mann auf einem Eſel reitend und immer trunken vorſtellt, inglei= chen von den Bacchantinen (Maenades s. Thyades) *), d. i. trunkenen Prieſterinen des Bacchus, begleitet wurde. Nach allen Gegenden ſeiner Triumphzüge brachte er Friede und Freude. Er war nur ein Feind derer, die ſeinen weiſen Unterricht verachteten. Sein Feſt, genannt die Bacchanalien, in welchen man ſeine Heerzüge nachahmte, artete bald in Muthwillen, Zügelloſigkeit und Ausſchweifungen aus, daß es durch einen noch vorhandenen Senatsſchluß endlich abgeſchafft wurde. Uebrigens war dem Bacchus unter den Thieren beſonders der gefleckte Panther geweiht; als Opfer aber ſchlachtete man ihm vorzüglich Böcke. Beynamen des Bacchus waren Liber (aperit praecordia), Dionyſus (von der Inſel Nyſa, wo er erzogen wurde), Lenäus (der Kelterer) Indicus (von ſeinen Zügen nach Indien). Seine Gemahlin war die vom Theſeus verlaſſene Ariadne.

36.

Sol (der Sonnengott), iſt im Grunde eben dieſelbe Gottheit, die wir ſchon unter dem Namen Apollo beſchrieben haben. Die Aſiaten aber verehrten die Sonne unter einigen abgeänderten Vorſtellungen. Von daher wurde ſie in ſpätern Zeiten nach Rom gebracht. Man gab dem Sol Strahlen ums Haupt, und einen mit vier muthigen Roſſen neben einander beſpannten Wagen (Quadriga) **). Die Göttinnen der Zeit, der Jahrs=

*) Von dem Bacchus, Silen und den Mänaden ſ. Sponii Misc. erud. antiq. p. 25—30.

**) Ovid. Met. II, 1—366.

Jahrs- und Tageszeiten, die tanzenden Horen (Eunomia, Dike, Irene), wurden als ſeine Begleiterinen, Aurora als die Verkündigerin deſſelben, angeſehen. Dieſe Gottheit Sol führte auch die Beynamen Mithras, Titan. Luna, und auch bisweilen Lunus u), iſt eben dieſelbe Gottheit mit der Diana. Dem Monde wurden Hörner auf dem Kopfe (Lunulae) und eine Biga zugeſchrieben; der Wagen der Luna wurde nur von zwey Roſſen gezogen.

37.

Wir kommen nun auf die geringeren Gottheiten (Dii minores), die ſich in aufgenommene *) (Indigetes), oder Halbgötter (Semones, d. i. Halbmenſchen), und in göttliche Kräfte und Eigenſchaften (virtutes divinae) abtheilen. Zu den aufgenommenen Göttern ſind vorzüglich zu rechnen: Quirinus, Hercules, Caſtor, Pollux und Aeneas; ingleichen die vergötterten Kaiſer.

Quirinus **) war der erſte römiſche König Romulus. Als ihn die Eiferſucht ſeiner Senatoren

u) Spartian. Caracalla 7. conf. Spon. Miscell. erud. ant. p. 90. Ihre Abbildung in Liebe Goth. Num. p. 119.

*) Nicht aufgenommene ausländiſche — dieſe hießen z. B. Novensiles dii; ſondern von indigetare, anrufen, weil ſie des Anrufens, der Anbetung, würdig waren.

**) Zuerſt und eigentlich eine Gottheit der Sabiner, welche in der Stadt Cures, deren Einwohner Curetes (Quirites) hießen, verehrt wurde. Der Sabiner-König Tatius theilte, ob er gleich mehr Macht und Anſehen hatte, nach der bekannten Vereinigung die Regierung mit dem Romulus; und als Letzterer nach

toren ums Leben gebracht hatte, wußte man den über die Verſchwindung des Königs unruhigen Pöbel nicht anders zu beſänftigen, als daß einer der Senatoren, Julius Proculus, eidlich bekräftigte, Romulus ſey ihm im Glanze einer Gottheit erſchienen, und habe ihm aufgetragen, ſeinen Römern zu melden, daß er künftighin unter dem Namen Quirinus ſie beſchützen und von ihnen verehrt ſeyn wolle *). Dieſe Erfindung erſchuf die neue Gottheit, welcher eine Menge Tempel geweihet wurden. Man legte dem Quirinus die Hora als Gemahlin zu. Er wurde als ein bewaffneter Mann abgebildet.

38.

Herkules, ein Sohn Jupiters, von der Alcmene, der berühmteſte der Heroen, deſſen Thaten die Sagen mehrerer Völker vergrößert und vermehrt haben. Die Fabeln, aus deren Miſchung die Idee von Herkules entſtand, ſind theils ägyptiſchen, theils phöniziſchen (tyriſchen), theils kretiſchen Urſprungs: die zuſammengeſetzte Idee wurde in Griechenland gebildet. So entſtand der böotiſche oder thebaniſche Herkules: eine Menge Sagen wurden auf den thebaniſchen Herkules übergetragen. Von ſeiner erſten Kindheit an war er, der mythiſchen Dichtung nach, beſtändigen Verfolgungen, den härteſten Prüfungen und Leiden ausgeſetzt: aber er überſtand alle die Kämpfe mit unbeſiegbarem Heldenmuthe, daß man zuletzt ſeinen großen Verdienſten um die

nach ſeinem Tode vergöttert, den Namen Quirinus erhielt, wurde das ganze Volk in der Folge der Zeit auch mit dem Ehrennamen Quirites angeredet.

*) Liv. I, 16.

die Welt Gerechtigkeit widerfahren ließ, und ihn in den Himmel, d. i. nach ſeinem Tode unter die Götter aufnahm. Seine zwölf Arbeiten, die er auf des Euryſtheus Befehl vollbringen mußte, entſtanden eben daher aus den zwölf Himmelszeichen: ſie ſind nur Folgen der Idee von den Himmelszeichen. Als Menſch, heißt es, habe er die größte unüberwindliche Stärke beſeſſen, ja, ſchon als Kind in der Wiege die von der Juno geſchickten Schlangen, welche ihn tödten ſollten, erwürgt. Eben deswegen waren auch die zwölf gefährlichen Arbeiten des Herkules, welche er mit ſeinem Muthe und mit ſeiner Standhaftigkeit ſo glücklich ausführte, unter den Alten berühmt. Dieſe ſind die Erlegung des Nemeiſchen Löwen, deſſen Haut kein Pfeil durchdringen konnte *); die Bekämpfung der Lernäiſchen Schlange (vielköpfigen Hydra) **); die Wegſchaffung des ungeheuern Ebers aus dem erimanthiſchen Gebirge; die Erjagung des wunderbaren ſchnellen Hirſches; die Reinigung der Ställe des Königs Augias zu Elis; die Ausrottung der gräßlichen Vögel an dem Stymphaliſchen See; die Herbeyſchaffung des auf der Inſel Kreta wüthenden Stiers; der feuerſpeyenden Roſſe des thraciſchen Königs Diomedes; des Gürtels oder Wehrgehenkes der Amazonenkönigin Hippolyta; die Bezwingung des dreyköpfigen Rieſen Geryon, um ſeine Heerden, als einen koſt=

*) Er trug nachher die Haut von dieſem Löwen immer um ſeine Schultern; und dieſe war nun nebſt der Keule das Kennzeichen ſeines Heldenmuthes und der unüberwindlichen Stärke.

**) Juno erſchwerte noch den Sieg durch einen Seekrebs, der dem heißkämpfenden Herkules an den Ferſen nagte, und ihn nöthigte, ſich umzuwenden.

koſtbaren Schatz, von den entfernteſten Ufern des Oceans nach Mycene zu bringen; der Raub der goldenen Aepfel aus dem Garten der Hesperiden; und zuletzt das Hinabſteigen in die Hölle, von da er den Cerberus gebunden in die Oberwelt führte *). Herkules war ſeinem wirklichen Daſeyn nach ein ſehr wohlthätiger Held **), der Länder von Ungeheuern der Thiere und Menſchen befreyte, durch kühne Seefahrten und Verbreitung des Handels Völker entwilderte, und Kultur der Künſte und Sitten beförderte. Man ſahe ihn daher, als er vergöttert wurde, als den Gott der Stärke, Tapferkeit und Treue, als Freund der Muſen (Hercules Musarum sive Musagetes — ſpäterhin) ***) und als den Vorſteher der Schätze an. Daher rief man ihn an, wenn man Schätze graben, oder ſonſt reich werden wollte, und gelobte ihm den zehenten Theil ſeiner Güter oder Einkünfte. Man nannte dies Pollucere, und ein Gaſtmahl, welches man dem Herkules zu Ehren anſtellte, Polluctum v). Er ward beſonders von den Römern und Sabinern unter dem Namen Sancus, Sanctus, Deus Fidius angebetet w). Bey ſeinem Dienſte durfte kein

*) Ueber die letzten Schickſale des Herkules ſ. Ovid. Met. IX, 1—272.

**) Der wirkliche Herkules, der Stammheld Alexanders des Großen, war in Theben, daher die Herakliden, die Prätenden der Krone von Mycene, ſeine Nachkommen, die ſich 60 Jahre nach der Zerſtörung Trojas zu Herren von Peloponnes machten.

***) Sueton. in vita Augusti: *Aedes Herculis et Musarum.*

v) Pers. II, 9. Horat. serm. II, 6. 10. Plaut. Stich. II, 1. 80. Bacch. IV, 4, 15. Macrob. Sat. III, 12.

w) Fest. h. voce. Gruter. Inscr. p. 96. n. 5.

kein Frauenzimmer gegenwärtig ſeyn, und er wurde mit unbedecktem Haupte verrichtet. Man bildete den Herkules als einen ſtarken nackenden Mann, mit einer Löwenhaut bedeckt und einer Keule in den Händen ab x). Frühere Dichter und Künſtler aber gaben ihm Bogen und Pfeile und einen Speer, oder Schild, Schwert und Rüſtung. In der Kunſt iſt Herkules das Ideal eines durch Leibesübungen abgehärteten ſtarken Körpers.

39.

Caſtor und Pollux (Polydeukes), jene Helden unter den Argonauten, Erſterer berühmt als Roßbändiger, und Letzterer als Fauſtkämpfer, ſtellten das Geſtirn der Zwillinge vor. Der Fabel nach waren ſie Söhne des Jupiters und der Leda. Sie wurden beſonders als Beſchützer der Seefahrenden und der Streitenden verehrt, und hatten ihre Tempel und Altäre. Man ſtellte ſie als Jünglinge mit glatten Helmen (πιλοι λακωνικοι) *) auf weißen Roſſen vor. Sie trugen Hüte, und um dieſelben her waren Sternchen abgezeichnet **). Man nannte ſie auch Dioscuri (Ju-

x) Wilde Numism. ant. p. 5. seq. Gruteri Inscr. p. 4. ed. nov. p. 42. 48. de la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect. I. Tab. 44. Secs. II. Tab. 37—39.

*) Daraus hat die Fabel halbe Eyerſchalen (ἡμιτομα) gemacht. S. Fabric. ad Sext. Empir. p. 558. und Hemsterhuys ad Lucian. T. I. p. 281 seq. Denn nach der Fabel brachte Leda zwey große Eyer zur Welt, aus deren einem Helena und Clydämneſtra, aus dem andern Caſtor und Pollux geboren wurden.

**) Als erſcheinendes Geſtirn verkündigen ſie glückliche Fahrt (σωτῆρες). S. von dieſen Zwillingen überhaupt

(Jupiters Kinder), oder beyde Caſtores. Das Hintertheil der Schiffe war ihnen geweiht.

Aeneas hatte unter den Lateinern viel Gutes geſtiftet. Deswegen war er unter die Götter verſetzt worden. Man lieſt aber nirgends Etwas von ſeinem Dienſte.

40.

Eben ſo wurden auch verſchiedene unter den Kaiſern von ihren Nachfolgern unter die Götter gezählt, wie Auguſtus, und vor ihm Cåſar, und nach ihm Andere, Beyſpiele ſind. Das Zeichen der vergötterten Kaiſer auf den Münzen iſt ein Adler, ein Scheiterhaufen und ein Altar. Sie wurden auch alsdann Divi genannt, z. B. Divus Cåſar u. ſ. a. Die Art ihrer Vergötterung (Apotheosis) erzählt Herodian y) umſtändlich. Das Hauptſächlichſte davon iſt: man verbrannte nach einem prächtigen und feyerlichen Leichenzuge die Leiche auf einem koſtbaren Rogus, aus welchem man, wenn er in Brand geſteckt war, einen Adler fliegen ließ. Alsdann erhielt der neue Gott Prieſter und Tempel. Die nämliche Ehre widerfuhr auch den kaiſerlichen Gemahlinen und Töchtern; ja ſogar noch bey Lebzeiten wurden den Kaiſern Tempel errichtet und Prieſter zugegeben.

41.

Wir kommen nun zu den Halbgöttern (Semones), und wollen dieſelben nach ihren Verrich-

haupt Horat. Carm. I, 3. 2. I, 12. 25—32. III, 29. 64. IV, 8. 21. Serm. II, 1. 26.

y) L. 4. C. 2. cf. Hor. Od. III, 3. 11.

richtungen anzeigen. Hier gab es I. Dii Ruſtici. Unter dieſe gehören 1) Pan, bey den Römern auch Lupercus und Inuus genannt, der Gott des Hirten- und Landlebens, der Berge und der Viehzucht. Sein Dienſt war uralt. Schon Evander brachte ihn nach Italien; man verglich ihn mit Faunus; und das berühmteſte Feſt, das ihm zu Ehren gefeyert wurde, waren die lupercalia. Er erſcheint, ehe er nach Italien kam, ſeitdem die Bacchus-Orgien allgemein herrſchend wurden, als Einer der Vorzüglichſten im großen Bacchusgefolge; er überwand die Feinde durch ein unerwartetes oder plötzlich erregtes Schrecken; daher das Sprüchwort: δειμα πανικον, terror panicus. Man ſtellte ihn als Gottheit gewöhnlich in der Geſtalt eines Satyrs mit Hörnern auf dem Kopfe, einem rothen Geſichte, am Unterleibe rauch und mit Ziegenfüßen vor. Bisweilen umhing man ihn mit einer Bockshaut oder mit einem Parderfelle, und insgemein gab man ihm eine ſiebenröhrige Flöte in die Hand z). Milch und Honig waren die Opfer, welche man ihm brachte. 2) Faunus (in Italien einheimiſch) war Anfangs eine eigenthümliche Gottheit, und dem Ackerbau und den Gärten vorgeſetzt; aber in der Folge wurde er mit Pan Eins. Seine Abbildung iſt auch dieſelbe mit der des Pans a). Es entſtanden Faune und Satyrn **), die auch unter

z) Wilde Gem. sel. n. 61. Liebe Goth. Num. p. 318.

a) Beger. Thes. Brand. T. I, p. 18. Wilde Gem. sel. n. 139.

*) Namen, die vermiſcht vorkommen; bald Satyre bey den Griechen, bald Faunen bey den Römern. Man unterſcheidet in den neuern Zeiten ſeit Winkelmann die menſchenähnlichen (die Faunen) und die thierähnlichen

unter Pans Göttergeſtalt zuſammen begriffen wurden. Man opferte dem Faunus Lämmer und Ziegenböcke. Seine Gattin war die Fauna oder Fatua, welche unter dem bekanntern Namen Bona Dea verehret wurde. Ihr Feſt war ein Geheimniß, bey dem nur die römiſchen Frauen und Jungfrauen gegenwärtig ſeyn durften *). Das Opfer, welches ihr gebracht wurde, ward Damium, das Verborgene, genannt **). 3) Silvanus; er war der Beſchützer der Wälder und Grän-

lichen (die Satyre); der Allerthieriſcheſte iſt der Pan, welcher ſich durch ſeinen zottigen Bart und durch große Hörner auszeichnet. Alles iſt ſinnliche Vorſtellung von dem erſten rohen Zuſtande der Menſchen, vom rohen Waldmenſchen. Man kleidete ſich, um dieß vor Augen zu ſtellen, in Felle, und wandelte ſich ganz in thieriſche Natur. Aber die Künſtler verſchönerten nach und nach die Satyre und Faunen: bald ſtellten ſie dieſe als rohe bäuriſche Körper, bald als Ideale vor. Es iſt überhaupt ein merklicher Unterſchied, als der Satyre, die mit ihren Geißfüßen die thieriſche Natur ausdrücken. Einige verrathen Bosheit, Andere die wollüſtigen Begierden. Die Künſtler gingen noch weiter: man brauchte Satyre und Faunen auch im Gefolge des Bacchus, und gab ihnen nun mehr Anziehendes, mannichfaltigen Reiz. **Silenen** ſind die ältern Begleiter des Bacchus, alte Satyre und Faunen; ſie zeichnen ſich gewöhnlich durch eine Stumpfnaſe, ſehr krauſe Haare und ſtarken Bart aus. Wie es ſcheint, hat Praxiteles den Charakter beſtimmt. Der Erzieher oder Pflegevater des Bacchus war ein Silen, und heißt vorzugsweiſe Silen.

*) (Sacra bonae deae, non adeunda viris); es wurde nur von Frauenzimmern gefeyert, in dem Hauſe einer vornehmen Matrone.

**) Wenn wir den uralten Lingan- oder Phallusdienſt mehr kennten, und wüßten, wie derſelbe in der Folge

Gränzen, ein Genius der Männer, aber dem andern Geſchlechte gehäſſig; von dem Pan in der Abbildung nur wenig verſchieden. Er trug zum Unterſchied einen Cypreſſen- oder Fichtenzweig in der Hand b) (Dendrophorus). Man opferte ihm Schweine, Milch und Wein; nur kein Frauenzimmer durfte dabey gegenwärtig ſeyn c).

Es gehören auch hierher: 4) **Priapus**, Beſchützer der Gärten-, Obſt- und Weinpflanzungen *); 5) **Pomona**, die Göttin des Obſtes; 6) **Flora**, die Göttin der Blumen und Blüthe; 7) **Pales**, der Gott oder die Göttin, welche der Weide für das Vieh vorgeſetzt war; 8) **Terminus**, der Gott, welcher die Gränzen und das Eigenthum bewachen ſollte, weswegen er in Geſtalt eines viereckigen Steines an die Scheidungen der Felder geſetzt wurde. **Numa** nämlich wollte die Sicherheit des Eigenthums befördern, und verordnete, daß man in den Gränzſteinen dieſe Gottheit verehren ſolle. Ferner noch zu den Feldgöttern gehörten: 9) **Vertumnus**, Gott der Gärten; ſeine Gemahlin 10) **Pomona** hatte die Aufſicht über die Baumfrüchte; 11) **Flora** **), die

Folge ausartete: ſo würde es uns weniger an Aufſchlüſſen fehlen.

b) Gruteri Inſcr. ed. nov. p. 63. 1071.

c) Cato de R. R. 83.

*) Keine Statüe war wohl häufiger, als die des Priapus; als das Bild der Fruchtbarkeit in Gärten und auf Feldern, auch meiſtens als Herme. Der Priapdienſt hatte einen eigenen Gottesdienſt, welcher in der Folge in Ausſchweifungen ausartete.

**) Praxitelis Flora Romae, Plin. Hiſt. Nat. XXXVI. 5. Ovid. Faſt. v. 195. Das Feſt Floralia hatten

die Göttin der Blumen und Blüthe; 12) Pales, die Göttin der Heerden *). Weniger bedeutend waren: 13) Dea Seja, Hoſtilina, Matura, Tutelina, Göttinen, welche der Saat, den Aehren, der Reife des Getreides vorſtanden, und daſſelbe vor Wildſchaden bewahren ſollten; 14) Deus Sator, Inſitor, Occator, Stercutius, Meſſor, Conditor, Robigus, Götter, die der Saat, dem Eggen, der Düngung, der Aernte und den Scheunen vorgeſetzt waren, und den Brand aus dem Getreide entfernen ſollten. Endlich 15) noch verſchiedene Arten von Nymphen, d. i. Genien der Gewäſſer, als die Bergnymphen Oreades, die Waldnymphen Napää, die Nymphen, welche den Eichen überhaupt (Dryades), oder beſondern Eichbäumen vorſtanden (Hamadryades). Alle dieſe Nymphen und Götter wurden nicht für unſterblich gehalten, ſondern ihnen nur ein ſehr langes Leben zugeſchrieben.

42.

II. Dii Marini. Zu dieſen gehörten, auſſer den bereits angezeigten, Oceanus, oder das Weltmeer, der Aelteſte unter den Göttern; 2) Thetis, ſeine Gemahlin; 3) Glaucus, ein gewiſſer Fiſcher, welcher vermittelſt eines gewiſſen Krautes die Unſterblichkeit erlangte: er weiſſagte und ſtand dem Fiſchfange auf der See vor; 4) Nereus, von welchem eine Hauptgattung von Nymphen abſtammte; 5) Marica, die Göttin der Ufer; 6) Melicerta oder Portumnus, der Gott der

ten die Römer von den Sabinern, ſ. VI. B. §. 100 dieſes II. Theils.

*) Servius ad Georg III, 1.: Pastoria Pales Flor. I, 20.

der Häfen. Er war der Sohn der Ino, welche nachher als die Göttin der Morgenzeit und der menſchlichen Fruchtbarkeit unter dem Namen Matuta verehrt wurde. 7) Triton, der Stammvater der Tritonen, die, auf Seemuſcheln blaſend, vor dem Wagen des Neptuns herſchwimmen. 8) Auch die Stürme, Tempeſtates verehrte man und brachte ihnen Opfer. Endlich ſind hierher zu zählen die verſchiedenen Arten von Waſſernymphen, als die Meernymphen Nereides, die Flußnymphen Potamides und die Nymphen der Quellen und Brunnen Najades.

43.

III. Dii Nuptiales. Außer der Juno, Diana und Venus ſind hieher zu zählen: 1) der Hochzeitgott Hymenäus; 2) Volumnus, der den Willen der Eheleute gutgeſinnt erhalten ſollte; 3) Domiducus und Jugatinus, die Vorſteher der ehelichen Treue; 4) Viriplaca, die Göttin, welche die Männer bey Guten erhalten ſollte; Janus conſivus und Matuta, die Vorſteherin der ehelichen Fruchtbarkeit. Nicht weniger die Götter der Gebärenden, als: 6) Natio, die Schutzgöttin der Geburten; 7) Juno Lucina oder Parunda; 8) Proſa und Poſtverta, die unglückliche Geburten abwendeten; 9) Dii Nixii, die Wochengöttinen. Endlich die Kindergöttinen: 10) Levana, die den Vater bewegen ſollten, das Kind aufzuheben und anzunehmen; 11) Cunina, die Wiegenbeſchützerin; 12) Dea Potina, Eduſa, Cuba, die den Kindern den Trank, das Eſſen und den Schlaf gedeihlich machten; 13) Fabulina, die den Kindern das Sprechen verleihen ſollte; 14) Rumia oder Rumina, die Göttin der Säugammen.

44.

IV. Andern menſchlichen Handlungen ſtanden vor: 1) Nemeſis (Adraſtea), die Göttin der lohnenden und ſtrafenden Gerechtigkeit; 2) Horta, die Göttin des Raths; 3) Comus, der Gott der Scherze und geſelligen Freuden; 4) der Gott des Schlafs, Somnus; 5) Vacuna, die Göttin der Ruhe; 6) Strenua, die Göttin der Arbeitſamkeit; 7) Anna Perenna, die Göttin der Wohlthätigkeit d); 8) Bonus Eventus, der Gott des glücklichen Ausgangs, welcher als ein Mann, der in der einen Hand eine Schale, in der andern einen Mohnkopf hielt, abgebildet ward; 9) Dea Angeronia, die von Angſt und Traurigkeit befreyen ſollte, ward vorgeſtellet als ein Frauenzimmer, welche mit dem Finger den Mund zuhielt; 10) Dea Murcia, die Göttin der Ruhe; 11) Dea Laverna, die Göttin der Diebe und Betrüger. Ihr Bildniß war ein bloßer Menſchenkopf. Ingleichen gehörten hieher: 12) Carna, die Göttin der Geſundheit *); 13) Mephitis, die Göttin ſchädlicher Ausdünſtungen; 14) Pollentia, die dem Menſchen Stärke verleihen ſollte; 15) Averruncus oder Faſcinus, der dem Vorgeben nach Böſes abwendete und Zauberey abtrieb. Endlich über die letzten Stunden des Menſchen waren geſetzt die Näniä (oder Neniä) **).

45.

d) Macrob. I, 12. Ovid. Fast. III, 523.

*) Ovid. Fast. VI, 101 seq., nach welchem ſie bey den Alten Grane geheißen haben ſoll; vergl. mit Macrob. Saturn. I, 12. Sie mag mit der von ſpätern Scribenten angegebenen Cardea oder Carda einerley ſeyn. August. de Civit. Dei VI, 8. (Heinſius zur angef. Stelle des Ovidius).

**) Augustin. de Civit. Dei VI, 9.

45.

Unter den Tugenden und Eigenſchaften wurden inſonderheit in Rom verehrt: 1) Mens; 2) Honor und Virtus *). Man ſtellte die Ehre vor als einen Mann, der in der rechten einen Spieß hielt, in der linken ein Füllhorn, und mit dem Fuße auf eine Kugel trat. Die Virtus führte einen mit Lorbeer bekränzten Helm. 3) Pietas. Dieſe Göttin ſtand an einem Altar, neben ihr ein Rauchfaß oder ein Storch; 4) Pudicitia, Patricia ſowohl, als Plebeja e). Man ſtellte ſie als eine ſitzende verſchleyerte Matrone, neben ihr zwey Tauben, vor; 5) Juſtitia. Ihre Abbildung beſchreibt Gellius XIV, 4. 6) Concordia; 7) Clementia. Sie trug einen Diadem und einen Lorbeerzweig. 8) Salus; 9) Libertas; 10) Felicitas; 11) Fides wurde als eine Matrone mit dem Füllhorn abgebildet. 12) Victoria; 13) Spes. Ihre Abbildung glich der Ceres. Sie war mit Blumen bekränzt, und trug Lilien, Mohn und Kornähren. 14) Fœcunditas; 15) Pax; 15) Fortuna; und dieſe Göttin zwar unter verſchiedenen Beynamen, als: Fortuna Virilis, Muliebris, Primigenia, Publica, Aurea, Equeſtris, Hujus diei, Redux, Mala u. ſ. f. f). Auch böſe Dinge und Laſter, als: Voluptas, Pavor, Febris und Mors, wurden verehret. Wir übergehen eine Menge anderer, und wenden uns nun zu den fremden Gottheiten.

46.

*) S. den Freymüth. Nr. 74 und 75. J. 1806.

e) Liv. X, 23.

f) de la Chausse Mus. Rom. T. I. Sect. II. Tab. 27. 29. Graev. Thes. Tom. V, p. 779. Tab. XX.

46.

Unter die fremden Götter der Römer gehören vorzüglich die ägyptiſchen Gottheiten: Iſis, Oſiris, Serapis, Orus, Anubis, Harpocrates *) und andere mehr. Unter dieſen Namen verehrten die Aegypter vorzüglich die Sonne, den Mond und den Nilſtrom, was auch eigentlich die wunderbaren Abbildungen derſelben ſagen wollen. Zugleich hatte man die älteſte Geſchichte des Landes mit in die Geſchichte ihrer Götter verpflochten. Daher es denn außerordentlich ſchwer fällt, etwas Beſtimmtes von dieſen Göttern zu ſagen. Die Römer baueten ihnen Tempel, weil ſie mit dem Beſitz der Götter auch ſich den Beſitz des Landes zu ſichern glaubten; theils ſollten auch die Ausländer ihren Gottesdienſt in der Hauptſtadt des Reichs halten können, theils verehrten ſie dieſelben in gewiſſen Rückſichten ſelbſt. Die Iſis **) wurde ſowohl als der Mond ***), wie auch als die Gemahlin des alten Königs Oſiris angeſehen, und ihr die Fruchtbarkeit zuge-

*) Vom Harpokrates, ſ. Sponii Miscell. erud. antiquit. p. 16—18.

**) Sie wurde zeitig in Rom verehrt, ſ. Martial. XII, ep. 29. S. von der Iſis, Oſiris u. ſ. w. Gatterer de Theoponia Aegyptiorum in den Commentatt. Soc. Reg. Gotting. a. a. 1784 et 85., und Vogels Verſuch über die Religion der alten Aegypter und Griechen. S. 157 ff.

***) Der Mond war nach der Kosmogonie der alten Aegypter die Mutter aller Dinge (auf Erden), und für die Aegypter wenigſtens eben ſo wohlthätig, als die Sonne, da die Nilüberſchwemmungen und die Ebbe und Fluth u. ſ. w. von ihm herzukommen ſchienen. Daher auch die Iſis die Natur, die Königin der Erde, genannt wurde.

geſchrieben; daher ſie auch unter andern mit vielen Brüſten abgebildet wurde. In Rom hatte ſie eigene Prieſter, welche mit geſchornen Köpfen und in weiße Leinwand gekleidet, einher gingen. Selbſt die Göttin erhielt daher den Namen Linigera. Sie ward vorzüglich von Frauensperſonen verehret, welche in dieſer Zeit ſich alles Umgangs mit Mannsperſonen enthalten (in Isidis casto esse), und Tag und Nacht im Tempel bleiben mußten. Es gehörte einige Zeit zu dem guten Ton in Rom, eine Dienerin der Iſis zu ſeyn; daher Iſisbilder, die nur Abbildungen römiſcher Matronen ſind. Gleichwohl finden wir die Erzählungen der Alten voll von Beyſpielen der Unkeuſchheit, die bey dieſem Gottesdienſte begangen wurde, weswegen er auch zu verſchiedenenmalen gänzlich unterſagt wurde g).

47.

Unter dem Namen Oſiris verehrten die Aegypter zugleich die Sonne und den unter ihren älteſten Königen, der den Ackerbau lehrte, und den Pflug erfunden haben ſoll. Die Fabel erzählt, dieſen König habe ſein Bruder Typhon getödtet; darauf wäre die Seele des Oſiris in einen mit beſondern Flecken bezeichneten ſchwarzen Ochſen, den man Apis nannte, gewandert, in welchem ihn die Aegypter zu Memphis anbeteten. Apis war eine lebendige Hieroglyphe des Oſiris — das Sinnbild der Sonne und des Nils. Die Römer kannten dieſen Ochſen nicht; aber ſie hatten Tempel und Kapellen, die dem Oſiris gewidmet waren. Serapis ward gemeiniglich

g) Dio Cass. 40, 47, 42, 26. Juven. VI, 487. Ovid. de A. A. I, 77. Svet. Othon. 12.

niglich mit der Iſis zugleich verehrt, und iſt kein anderer, als Oſiris; nur in einer gewiſſen Beziehung — nämlich die Sonne unter dem Horizonte; denn die Aegypter erhielten eine Richtſchnur des wachſenden Nils, wenn ſich die Sonne dem ägyptiſchen Horizont näherte. Daher die Idee des Gottes der Unterwelt, welche Sarapis mit der Iſis regierte; und daher ſelbſt die ägyptiſchen Prieſter, als die Statüe des Pluto von Sinope nach Alexandrien kam, dieſe für die Statüe des Serapis erklärten. Er ſtellte den Nilſtrom vor. Deswegen ward ihm der Scheffel, ein Zeichen der Fruchtbarkeit, und eine Elle, das Steigen und Fallen des Stroms damit anzudeuten, als Attribute beygelegt. Man ſchrieb ihm auch die Heilkunſt zu, und brachte deshalb die Kranken in ſeinen Tempel. Anubis wurde als Horizont, oder in ſeinem Bilde der Horizont verehrt, und mit dem Merkur, der die Sonne immer begleite, verwechſelt. Man verwechſelte den Hermes, den Begleiter des Oſiris, mit dem Anubis, ſeinem Sohne; nannte nun den Hermes — Anubis, und bildete ihn, wegen der Gelehrigkeit und Schlauheit des Thiers, mit einem Hundskopfe ab. Harpocrates war eins mit Horus; nur daß Horus (Orus) die Sonne in der Sommer-Sonnenwende, Harpocrates aber die Sonne in der Winter-Sonnenwende vorſtellte. Das Auszeichnende in ſeiner Abbildung war der auf den Mund gelegte Finger. Sein Bild trugen die Römer häufig in Ringen *).

48.

*) Von den ägyptiſchen Gottheiten ſiehe außer den ſchon genannten Schriften, Baumgärtners Geſchichte der vier älteſten Gottheiten des Orients. Nebſt einer Einleitung von der gentiliſchen Theologie. Erlangen, 1786. 4.; und: Abbildungen ägyptiſcher, griechiſcher

48.

Dieſe ſind die hauptſächlichſten Gottheiten, welche die Römer als fremde Götter betrachteten. Unter dieſelben gehörten auch Aeskulap und Cybele, weil man beyde von Ausländern nach Rom geholt hatte. Die fremden Götter hatten dieß gemeinſchaftlich, daß ihre Prieſter nicht geborne Römer, ſondern Ausländer waren. Man nannte überhaupt den Dienſt der fremden Götter Superſtitio. Unter die fremden Götter gehörten auch, doch nur in gewiſſer Rückſicht, die Dii Novenſiles h). Solche waren z. E. diejenigen Götter, welche Titus Tatius als ſabiniſche Gottheiten mit nach Rom brachte, die aber nachher unter die ächten römiſchen aufgenommen wurden i).

IV. Die Diener der Religion.

49.

Die Diener der Götter unterſcheiden wir billig in zwey Klaſſen, nämlich in Prieſter und Aufwärter oder Gehülfen der Prieſter. Die Prieſter waren entweder überhaupt für den Gottesdienſt

chiſcher und römiſcher Gottheiten, mit mythologiſchen und artiſtiſchen Erläuterungen. Erſte Lieferung. Nürnberg, 1793. gr. 4.

h) S. Voss. Etym. Opp. T. I. p. 346.

i) *Cicero* de natura Deorum, und ſonſt Varro, Hygin, *Lucian*, *Diodorus Siculus* und *Apollodorus* liefern unter den Alten die klaſſiſchen Stellen über das Götterweſen,

tesdienſt und für alle Götter, oder für beſondere Götter eingeſetzt. Dann gab es eigentlich wieder römiſche und ausländiſche Prieſter. Alle römiſche Prieſterſtellen waren Staatswürden, die nur den Männern vom erſten Range anvertrauet wurden. Dieß, wie die ganze Einrichtung ihres Gottesdienſtes, verdankten die Römer dem K. Numa. Die Prieſter, welche keiner beſondern Gottheit, ſondern dem Gottesdienſte, oder beſondern Verrichtungen derſelben vorſtanden, waren die Pontifices, Augures, die Quindecimviri Sacris faciundis, die Fratres Arvales, die Curiones, die Septemviri epulonum, die Feciales, Sodales, Titii und der Rex ſacrorum.

50.

Die Pontifices, welche wahrſcheinlich ihren Namen von der Aufſicht über die Brücken entlehnen,

terweſen, ſowohl der Alten überhaupt, als der Römer. Einige Hauptmeynungen der Alten von den Göttern findet man beym Auguſtin, in ſeinem Buche de Civitate Dei. 6. 9. 7. 17. 5. 6. Unter den Neuern haben *Gyraldus* de histor. Deorum, *Struvius* in antiq. Rom. *Choulius* de relig. Rom. *Pitiscus* in ſeinem Lexikon; *Demster* ad Rosinum; *Cuperus* in apotheosi Homer. in Harpocrate und in Var. Observ. *Banier* la Mythologie et la fable expliquées par l'histoire, a Paris 1764, deutſch, Leipzig 1766. 5 Bde. *Pomey* Pantheum mythicum. Amst. 1741. Dictionaire iconologique. 1751. deutſch, Gotha, 1759. Natalis Comes Begebenheiten der Götter und Helden, Gotha 1778. Inſonderheit aber *C. C. Heyne* ad Apollodori Atheniensis Bibliothecam Notae, 1783. 3 Theile. Abbildung findet man in *Montfaucon* Antiquité expliquée 1719. XV. Tom. und *de la Chausse* Mus. Rom. Tom. I. Thes. Graev. Tom. V, p. 769 seq.

lehnen, die ihnen der König **Ancus Marcius** anvertrauete k), wurden vom König **Numa** eingeſetzt. Livius redet nur von Einem (einem gewiſſen Marcus aus den Vätern), welchem **Numa** die Oberaufſicht über den Gottesdienſt übergab, und nennt ihn Pontifex l). Es iſt alſo ungewiß, ob er, oder ſpäterhin andere, mehrere Pontifices eingeführet. Im Jahr 454 gab es vier Pontifices; und dieſe waren ſämmtlich Patricier. In dem benannten Jahre aber wurden noch vier Plebejer hinzugefügt m). Damit ſtieg ihre Zahl auf acht, die Sulla noch mit ſieben andern vermehrte *); und zu den funfzehn fügte Cäſar noch den

k) a ponte ſublicio facto, oder a ſacris ad pontem faciundis. Jährlich war die größte und feyerlichſte Religionsübung auf dieſer Brücke. S. Varro de lingua latina IV, 15. Dion. Halic. II, 73. Sacra fecere cis et trans Tiberim, adeoque curare debuerunt, ne pons ſubliciis collaberetur. Nach Plutarch im Numa aber wäre dieſe Wortforſchung unrichtig; das Wort Pontifex ſey zu Rom ſchon gebräuchlich geweſen, ehe man noch Brücken daſelbſt gehabt habe. Er leitet es von dem alten lateiniſchen Wort potnis, mächtig (wie König von können), ab.

l) Liv. I, 20.

m) Liv. X, 6.

*) Nieuport und andere Alterthumskenner irren, daß man dieſe ſieben pontifices minores genannt habe; denn dieſe waren eigentlich (Liv. XX, 57.) nur die Sekretäre der Oberprieſter, ſcribae Pontificum, wurden aber Ehren halber Pontifices genannt. S. auſſer Livius, Capitol. in vita Macrinii, Cic. de Haruſp. c. 6. Cenotaphia. Noviſius hat dieß vorzüglich in ſeinen Cenotaphiis Piſanis gründlich auseinander geſetzt, und Ducker und Drakenborch ſtimmen ihm bey.

den ſechzehnten hinzu. Bis zum Jahre d. St. 649 erwählte das Collegium Pontificum ſelbſt die neuen Mitglieder. Dieß war mit dem eigenen Worte Cooptare *) benannt. Dieſes Recht aber wurde ihnen durch die Lex Domitia genommen, und befohlen, daß künftighin die Pontifices von dem Volke (durch die Comitien nach den Tribus) erwählt werden ſollten n). Sulla ſchaffte dieſes Geſetz im Jahr 690 wieder ab; allein T. Labienus ſtellte es dem J. Cäſar zu Gefallen wieder her o). Unter der Monarchie eigneten ſich die Kaiſer dieſe Beſetzung zu. Die Hauptgeſchäffte der Oberprieſter (Pontificum) waren nächſt der Aufſicht über den ganzen religiöſen Kultus und deſſen Diener, die religiöſen Feyerlichkeiten anzuordnen, und in Anſehung des Gottesdienſtes guten Rath zu ertheilen, alle andere Prieſter zu ihrer Pflicht anzuhalten, über Religionsſachen, über Rechtshändel, die mit der Religion in Verbindung ſtanden, zu entſcheiden, Verordnungen und Geſetze in Religionsſachen zu geben, wenn dieſe noch nicht durch Geſetze beſtimmt waren, und ſelbſt diejenigen zu beſtrafen, welche von den Geſetzen abweichen, in der Pflichterfüllung nachläſſig und ſchuldig befunden würden; ſie mußten auch verhindern, daß der Privatgottesdienſt nicht den Geſetzen zuwider vorgenommen würde, und das Kalenderweſen beſorgen **). In allen ihren Geſchäften aber waren ſie weder dem Volke, noch dem Senate Rechenſchaft

*) So viel als subrogare oder surrogare, sufficere.

n) Dionys. II, 73. Vellej. Paterc. II, 12.

o) Dio Cass. XXXVII, 37.

**) Dionys. Halic. II, 37. Plutarchi Numa p. 120. Edit. Steph.

ſchaft zu geben verbunden p). Die feyerliche Kleidung der Oberprieſter beſtand in einer mit Purpur verbrämten Toga, und einem Hute, der aus Fellen geſchlachteter Opferthiere verfertiget war, Galerus genannt. Der Vornehmſte in dieſem Prieſterorden, und überhaupt das Oberhaupt der geſammten Religion der Römer, war der Pontifex Maximus. Er ward ſchon vom K. Numa eingeſetzt. Die Comitien nach den Tribus (ob Anfangs die Curiat- oder Centuriatcomitien?) wählten ihn aus den patriciſchen Pontificen q). Nach dem Jahre 500 d. St. gelangten aber auch Plebejer — der Erſte war T. Coruncanius — zu dieſer Würde. Der Erwählung (Creatio) folgte die Aufnahme von dem Collegio (Cooptatio); und dann die feyerliche Einweihung (inauguratio) r). Nach dem Auguſtus bekleideten die Kaiſer immerwährend die Würde eines ſolchen oberſten Prieſters, die ihnen die Oberaufſicht über den ganzen Gottesdienſt gab s). Der Pontifex Maximus hatte als der Vorſteher aller übrigen Prieſter, als das Oberhaupt, die höchſte Gewalt und Aufſicht in Religionsſachen, und vor allem darauf zu ſehen, daß Nichts der Religion Nachtheiliges unternommen wurde. Er verhinderte, daß niemals, weder der Senat, noch das

p) S. Dionys. l. c. Cicero pro Domo. cf. Onuphr. Panvin. de civit. rom. c. 33. in Thes. Graev. T. I. p. 237. Bosius de pontif. rom. c. 6. in Thes. Graev. T. V. p. 260.

q) Liv. XXV, 5. Epit. I, 67.

r) Cic. Phil. XIII, 5. Orat. II, 2. Liv. VI, 1. Tac. Hist. II, 91.

s) S. Spanhem. de Us. et praest. Numism. T. II, p. 422.

das Volk, Etwas, was der Religion zuwider war, beſchloſſen; daß Niemand die hergebrachten gottesdienſtlichen Gebräuche abänderte, oder abſchaffte; er unterdrückte auch die der Religion läſterlichen und nachtheiligen Bücher t). So mußte er bey allen Arrogationen gegenwärtig ſeyn, damit dadurch der Familien-Gottesdienſt keinen Schaden litte. Es lag ihm vorzüglich die Wahl (captio, lectio) der Veſtalinen ob, über welche er nicht minder, wie über die anderen Prieſter, die Aufſicht hatte, und daher Vestae Sacerdos heißt. Er erwählte und beſtrafte die veſtaliſchen Jungfrauen, wenn ſie Etwas verſehen hatten. Bey allen öffentlichen Feyerlichkeiten war er zugegen, und ſprach die gewöhnlichen Formeln (verba praeibat) oder Gebete vor. Unter ſeiner Aufſicht beſorgten die übrigen Pontifices die Zeitrechnung und das ganze Kalenderweſen *), und entwarfen v), nächſt dem Kalender, nicht nur die Jahrbücher Fasti majores, s. consulares, Commentarii Pontificum), in welchen bloß die wichtigſten Vorfälle des Staats verzeichnet wurden x), ſondern auch die wirkliche Geſchichte der Zeit — die Staatsannalen (annales maximi) **). Aber in den älteren Zeiten

t) Sueton. Aug. 31. conf. Macrob. Sat. I, 12. Liv. XXXI, 9.

*) Sueton. Jul. c. 40. August. 31. Macrob. Saturn. I, 14. Julius Cäſar beſchäfftigte ſich viel damit: daher der Julianiſche Kalender.

v) Liv. IV, 3.

x) Cic. de Orat. II, 12. Ernesti Excurs. ad Suetonium.

**) Maximi wurden ſie genannt, weil ſie der Pontifex maximus verfertigte.

ten durfte er auch nicht ſich außerhalb Rom entfernen y). Das Anſehen des Hauptes der Prieſter war überhaupt ſehr groß *), ob er ſchon ohne das Collegium der Pontificum nur Wenig unternehmen, und ſelbſt von ihm an das Collegium appelliret werden konnte z). Er bekleidete ſeine Stelle auf Lebenszeit, und bewohnte die Regia Domus mit dem Opferkönige (Rex sacrorum) in der heiligen Straße neben dem Veſtatempel. Sein Ehrenzeichen war die Toga prätexta, und eine ſpitzig in die Höhe ſtehende Mütze von Fellen, Tutulus genannt a).

51.

Die Augures waren unter denjenigen Prieſtern, welche den Römern den Willen der Götter aus verſchiedenen Anzeigen erklärten, die vornehmſten, oder ſie führten eigentlich die Oberaufſicht über das ganze Wahrſagerweſen der Römer **). Numa ſetzte ſie ein. Schon aber unter dem Romulus hatte man Wahrſager. Sie wa-

y) Liv. XXVIII, 44. Tac. Ann. III, 58.

*) Selbſt die Kaiſer von Auguſtus bis auf den Gratianus bekleideten dieſe Würde; aber Auguſtus nahm ſie, weil ſie lebenslänglich war, nie an, ſo lange Lepidus lebte.

z) Liv. XXXI, 8. 9. XXXIV, 44.

a) Guther. de vet. jure pontif. in Thes. Graev. T. V. p. 58 sqq. de la Chausse de insignibus Pontif. Max. in Thes. Graev. T. V. p. 313. Bosius de pontificatii max. Imp. Roman. et Christian. cura Walchii. Jenae 1723. 8. in Thes. Graev. T. V. p. 261.

**) S. A. C. Eschenbach Diss. de Auguriis Veterum. Demster de disciplina augurali in ſ. Etruria regalis.

waren jedoch Ausländer. Allein Numa machte angeſehene Römer zu Auguren, und ſetzte drey ein; eine jede der drey Tribus hatte einen Augur. Haruſpex war das Wort, welches überhaupt einen Wahrſager bedeutete. Augur aber bezeichnete diejenigen Wahrſager, welche als Prieſter des römiſchen Volkes angeſtellt waren. Haruſpices waren oft gemeine Leute (eigentlich nur ministri sacerdotum), welche ſich dieſer Sache ergaben; Augures allezeit vornehme und angeſehene Römer b). Nach der Zeit des Numa werden vier Auguren erwähnt gefunden; ſie waren ſämmtlich Patricier. Zu dieſen wurden im J. d. St. 454 noch fünf Plebejer *), vom Sulla aber dieſer ganze Prieſterorden auf die Zahl von funfzehn geſetzt. Ihr Vorſteher wurde Augur Maximus oder Magiſter Collegii Augurium geheißen. Die Wahl derſelben, welche vorher von den Prieſtern geſchah (cooptatio), ward durch das domitiſche Geſetz (A. U. 650.) ein Eigenthum der Comitien nach den Tribus. Ein beſonderes Vorrecht der Auguren war, daß ſie, ſo lange ſie lebten, nicht aus ihrem Amte entlaſſen werden konnten c). Aber nur die höchſte Obrigkeit und der Feldherr hatten das Recht, am Himmel Beobachtungen anzuſtellen (jus servandi de coelo); ſie mußten erſt den Auguren befehlen, den Himmel zu beobachten. Das Geſchäfft der Auguren beſtand darin, daß ſie den Willen der Götter aus verſchiedenen Anzeigen erklärten. Dergleichen Anzeigen wurden zuerſt und vornehmlich aus dem

Fluge

b) So muß es erklärt werden, daß Dionys. II, 64. *Haruspices*, was Liv. X, 6. *Augures* heißt.

*) Liv. X, 6. 9.

c) Plin. IV, ep. 8.

Fluge der Vögel hergenommen; davon (Augurium quasi Avigerium) hatten ſie auch ſelbſt ihre Benennung. Dieſe Beobachtung ward auch ſonſt Auſpicium genannt. Die Vögel, auf deren Flug (Praepetes, Alites) oder Stimme (oscines) man achtete, waren der Adler, der Habicht, der Geyer, die Krähe, der Rabe, die Eule und die Schwalbe. Der Flug von der rechten, und ihr Geſchrey oder ihr Geſang von der linken Seite, war glücklich, und es heißt aves jubent, vetant, remorantur *). Die zweyte Art der Anzeigen waren die Zeichen am Himmel, Blitz, Donner, plötzlicher Wind und dergleichen. Die dritte Art von Anzeigen wurde von gewiſſen Hühnern, welche man auf öffentliche Koſten erhielt; die vierte Art von andern ſich ereignenden ſeltſamen Dingen entlehnt.

52.

Ueberhaupt war die Beobachtung der Auguren entweder feyerlich, oder nicht. Der feyerlichen gab es verſchiedene Arten. Es pflegte der Augur in ſeiner vollſtändigen prieſterlichen Kleidung, in der Regel um Mitternacht, oder gegen Anbruch des Tages, auf einen erhabenen Ort, gewöhnlich auf das Capitolium, oder den capitoliniſchen Berg, ſich zu begeben, brachte dann zuerſt ein Opfer, und ſagte dabey ein feyerliches Gebet, welches ihm ein Anderer vorſprach, damit er Nichts verfehlen möchte. Das Wetter mußte ſtill und freundlich ſeyn. Hierauf ſetzte ſich

**) Cic. de Div. I, 17 und I, 47. de Nat. Deor. II, 64. A. Gell. VI, 6. Plin. Hist. Nat. X, 20 und 22. Addicant, admittunt, kommt bloß von den Auſpicien mit Hühnern vor.

ſich der Augur, das Geſicht gegen Mittag gerichtet, ſo, daß er den Morgen, die glückliche Seite, zur Linken hatte, nieder, und bezeichnete unter Ausſprechung einer gewiſſen Formel d) mit ſeinem (krummen) Augurſtabe (lituus) *) die Himmelsgegend (meta), worin er beobachten wollte. Dieſe bezeichnete Gegend ward Templum geheiſſen, und die Handlung Templum capere oder facere. War ein Zelt für die Conſuln und den Magiſtrat aufgeſchlagen, wenn dieſe Auſpicien anſtellen wollten, ſo ſagte man auch tabernaculum capere, So bald der Augur ein glückliches Anzeigen ſah, ſtand er auf, damit kein unglückliches folgen möchte (ex templo abire, e tabernaculo surgere e). Dieſes war die gewöhnliche Art, wenn Magiſtratsperſonen ſollten erwählt werden.

53.

Sonſt konnte auch der Augur am hellen Tage dergleichen Beobachtungen anſtellen (de coelo servare s. spectare). Worauf er Achtung gab, das waren ſowohl Vögel, als Himmelszeichen, Blitz, Wetterſtrahlen und dergleichen. Allezeit aber ſaß er mit verhülltem Haupte (capite velato), d. i. er hatte, wie die Flamines, ein Filum lanâ über den Kopf gebunden f). Und ſo lange Jemand eine ſolche Beobachtung anſtellte, durften keine Comitien gehalten werden. Es iſt jedoch aus den Alten deutlich genug zu er-

d) Dieſe hat uns Varro de L. L. 6. aufbehalten.

*) Baculus sine nodo aduncus. S. Liv. I, 18.

e) Ernest Clav. Cic. P. 375.

f) Liv. I, 18.

erſehen, daß die Auguren den größten Theil der angegebenen Zeichen erdichteten; daß auch die Auguren nicht immer zu Rathe gezogen und die Auſpicien bisweilen verworfen wurden. Fand man ein widriges Zeichen, ſo wurde in den Comitien, wenn ein Augur zugegen war, dem verſammelten Volke (κατ' ευφημισμον) zugerufen: alio die, d. i. alio die comitia esse instituenda. Dieß nannte man obnuntiare. Der Augur ſelbſt, war er keine Magiſtratsperſon, durfte nicht an- und aufkündigen (obnuntiare, habebat tantum spectionem) g); nur der Conſul, Magiſtrate hatten das Recht, bey widrigen Zeichen die Verſammlungen des Volks aufzuheben (jus obnuntiandi) *). Dergleichen Beobachtungen am Himmel wurden eigentlich Auguria oder Auspicia genannt h). Die Auguren erklärten aber auch noch auf eine andere Art feyerlich den Willen der Götter. Dazu wurden nämlich gewiſſe Hühner (pulli) auf öffentliche Koſten erhalten. Eine Art von Bedienten der Auguren, welche Pullarii hießen, warteten dieſelben. Sollte nun eine Beobachtung mit ihneu angeſtellt werden, ſo ließ man bey früher Tageszeit die Hühner aus dem Käſich oder Verſchlag (arcula, cavea), und warf ihnen Futter von geſchrotenen Körnern (puls, offa)

g) Hieraus erklärt ſich Cic. Phil. II, 32.

*) Die höchſte Gewalt im Staate, ſowohl im Kriege, als Frieden, wurde daher durch Auſpicien ausgedrückt; daher die bekannten Redensarten der Römer. Es wurde auch nicht leicht etwas Wichtiges unternommen, ohne vorher Auſpicien angeſtellt zu haben (inauspicato).

h) Dionys. I. l. c. 70. Liv. I, 80. S. M. Andr. Christ. Eschenbachii Diss. de auguriis veterum. Altd. 1692. 4.

offa) vor. Ob nun die Hühner geſchwind aus dem Kaſten ſprangen, das Futter begierig auffraßen, oder ob ſie herum liefen, in das Futter kratzten, davon flogen, oder kräheten, daraus nahm man günſtige oder ungünſtige Vorbedeutungen her. Das Günſtigſte war, wenn ſie Etwas aus dem Schnabel fallen ließen, und dann hurtig wieder von der Erde aufpickten (Tripudium solistimum). Dergleichen Beobachtungen ſtellte man inſonderheit auf den Schiffen und bey der Armee im Felde an. Die römiſchen Feldherren hatten neben ihrem Prätorium einen Ort, wo dieſer Verſchlag mit den Hühnern aufbewahrt wurde *).

54.

Die Auguren gaben endlich auch mit den Haruſpicen über gewiſſe außerordentliche Dinge oder andere Anzeigen, welche man für bedeutend hielt, z. B. über beſondere Geburten, aus der Erde ſich erhebende Feuer, Erdbeben und dergleichen, welche Dinge Dirä genannt wurden, auf eine weniger feyerliche Art Antworten; und befahlen, was man thun müſſe, um das dadurch angezeigte Uebel abzuwenden. Eine ſolche Antwort ward durch das Wort commentari **) ausgedrückt; und der Rath, den ſie gaben, hieß Procuratio. Dahin gehören auch die Auspicia ex

*) Der Ort hieß augurale (auguratorium); daher tropiſch das Zelt des Feldherrn ſelbſt augurale genannt wurde.

**) Cicero Laelius de amicitia c. 2. de Divin. I, 41. Commentari ſo viel als cogitare, disputare, quid possit accidere.

ex acuminibus ſupremis, von dem Glanze der Lanzenſpitzen (bey Nacht im Lager), oder ex acuminibus infimis ſignorum, von den unterſten Spitzen der Fahnen. Man gab nämlich Achtung, ob ſich die Fahnen, welche vor den Hauptzelten aufgeſtellt waren, leicht wieder aus der Erde herausziehen ließen, oder ob im römiſchen Lager des Nachts auf den Spitzen der Adler, als der Hauptfahne, und der Lanzen oder Wurfſpieße (pilorum) bey einem Gewitter ſich elektriſche Funken ſehen ließen. Beydes wurde für ein glückliches Zeichen genommen i). Endlich das letzte Geſchäft der Auguren war, Tempel und andere heilige Orte, vornehmlich ſolche, wo Opfer ſollten gebracht werden, einzuweihen. Dergleichen Plätze wurden dann *Loca (ab auguribus) effata* genannt, ſo wie die Weihungsformel effatum augurum, und das Einweihen effari locum. Die Kleidung der Auguren war doppelt. Die Staatskleidung derſelben beſtand in einem ganz rothen purpurnen Mantel, **Trabea** oder Dibaphum genannt k). Ingleichen trugen ſie auch einen Kranz von Oelzweigen **Corona** l). Die Kleidung aber, in welchrr ſie ihre Augurien anſtellten, ward **Läna** oder **Chläna** geheißen, und beſtand in einem weitem Mantel von dichtem Zeuge m). Die Bücher, in denen ihre Kunſt (dis-

i) Dionys. l. V. p. 312. Plutarch Sulla p. 455. Liv. I, 22. 3. Plutarch Craſſo p. 557. Cic. de Divin. I, 35. Tacit. Annal. XII, 64. Oſtertag Comment. philologico-phyſica de auſpiciis ex acuminibus. Ratisb. 1780. 4.

k) Cic. ad Fam. II, 16. ad Attic. II, 9. (purpurea bis tincta.)

l) Statius Theb. III, v. 466.

m) Varro de L. L. 4.

(disciplina) regulirt war, hatte Numa nach den Grundſätzen der Etruſker niederſchreiben laſſen n).

55.

Die *Quindecimviri sacris faciundis* erhielten ihren Urſprung von Tarquin dem Aeltern oder dem Jüngern, welcher, als er mit großen Koſten die drey Bücher der erythräiſchen Sybille, in welchem man prophetiſche Aufſchlüſſe über wichtige Begebenheiten des römiſchen Staats zu finden wähnte, erkauft hatte, zwey Prieſter zur Erklärung und Bewahrung derſelben einſetzte o). Im Jahre 387 d. St. wurde ihre Anzahl auf fünf Patricier und fünf Plebejer erhöhet p). Sulla, der alle Prieſterorden vermehrte, ſetzte ihre Anzahl auf funfzehn *), und nannte den erſten Magiſter Collegii. Die ſibylliniſchen Bücher, welche auch carmina sibyllae, carmina fatalia, libri fatales heißen, wurden in einer beſondern Celle unter dem capitoliniſchen Tempel aufbewahrt. Dieſe Prieſter waren nun dazu beſtimmt, dieſelben nachzuſchlagen (adire, inspicere) und zu erklären. Sie durften aber dieſes nicht

n) Cic. de Div. I, 33. S. Dempsteri Disciplina auguralis (was die Auguren zu wiſſen und zu thun hatten). Auch unter dem Titel: Etruria regalis, Zuſtand Etruriens, d. i. des Augurienweſens unter den Königen; ein vortreffliches Werk. Vorſtellungen hierüber trifft man in Begeri Flor. rer. rom. p. 15. 34. 240 an.

o) Dion. IV, 62. Plin. Hist. Nat. XIII, 3. Gell. I, 19.

p) Liv. VI, 42.

*) Unter den Kaiſern ſtieg ihre Zahl auf ſechzig. S. Servius ad Virgil. Aen. VI, 73.

nicht anders, als auf Befehl des Senats in allgemeinen Gefahren und bey wichtigen Staatsereigniſſen thun, und ertheilten dann ihr ſchriftliches Gutachten. Es läßt ſich leicht erkennen, daß auch hierin der größte Theil nur eine feine Betrügerey war; und da Niemand erlaubt war, darin zu forſchen, ſo ſagten die Prieſter nur politiſch, was ſie wollten oder ſollten *). Deswegen wurde dieſes Amt keinen andern, als den angeſehenſten Männern, auf welche man ſich verlaſſen konnte, ertheilt, die alsdann von allen andern Geſchäfften frey waren. Daher, daß ſie öfters außerordentliche Feyerlichkeiten anordneten, rührt ihr Name. Im Jahre d. St. 670 brannten dieſe Bücher mit dem Capitolium zugleich ab. Man ließ alſo überall durch ganz Italien und Aſien alle Ausſprüche der Sibyllen zuſammen tragen. Darüber ſtellte Auguſtus eine Muſterung an, und ließ das Beſte davon unter dem Fußgeſtelle der Bildſäule des Apollo in dem palatiniſchen Tempel aufbewahren. Von nun an wurden dieſe Prieſter zugleich Prieſter des Apollo (Antistites Apollinares, oder Apollinis; sacrorum Apollinarium); und ihr Ehrenzeichen war eine Cortina, oder ein apollinariſcher Dreyfuß mit einem Deckel, welchen ſie in ihren Häuſern und auf den Münzen bey ſich führten q). Sie waren endlich auch diejenigen Prieſter, welche die hundertjährigen Spiele anſtellten, und ſie pflegten

**) So machten z. B. die Prieſter dem Lentulus, auf welchen ſie nicht gut zu ſprechen waren, Einwürfe, und gaben vor, es ſtünde in den ſibylliniſchen Büchern: „In dieſem Jahre ſollte Niemand zum Proconſul erwählt werden."

q) Liv. X, 8. Spanhem. de U. et P. Num. Tab. II. p. 86. 13 [illegible] sq.

ten zu dieſem Behufe ein Archiv zu halten. Der oberſte dieſer Prieſter wurde Magister quindecim virorum genannt.

56.

Die Fratres Arvales *) waren eine der älteſten Prieſterordnungen, welche ſchon zu den Zeiten des Romulus entſtand r): denn wie die eilf Söhne der Acca Larentia, der Pflegemutter des Romulus, die Romulus ſeine Fratres Arvales nannte, allen Gottesdienſt, der auf dem freyen Felde geſchah, verrichteten; ſo ſetzte Romulus auch dergleichen Prieſter ein. Er war der Zwölfte. Das eigentliche Geſchäfft dieſer Prieſter war alſo der Gottesdienſt auf dem Felde; dahin gehörte die feyerliche Luſtration der Felder alljährlich im Anfange des Frühlings (am 11ten Mai); das Opfer hieß Ambarvale s); ferner die Weihung eines Hains, in welchem der Blitz einen Baum berührt hatte, und andere dergleichen Dinge mehr. Auch auf dem Capitolium brachten dieſe Prieſter gewöhnlich feyerliche Opfer für die Wohlfahrt des römiſchen Reichs (pro salute imperii romani), wie man aus vielen Inſchriften t) ſieht. Nach geen=

*) S. J. Paul Reinhard de Sacrificiis et sodalibus arvalibus. Erlang. 1744. 4.

r) Gell. VI, 7.

s) Vopisc. Aurel. 20. Plin. H. N. XVII, 1. XVIII, 2. Von dieſem sacrificium ambarvale (von ambio und arvum) iſt das amburviale oder amburvium sacrificium, welches zwar auch ein Sühnopfer oder eine Luſtration war, aber in einer bloßen Proceſſion um die Mauern Roms, ohne Opferthiere, beſtand, zu unterſcheiden. S. Lucan. I, 591—605.

t) Man ſehe Gruteri Inscr. F. 117—122, aus denen viel,

geendigter Feyerlichkeit wurde davon immer eine vollſtändige Beſchreibung in ſteinerne Tafeln eingegraben, wie noch heutzutage einige gefunden worden ſind, welche ein gewiſſer Römer im J. 1778 herausgegeben hat. Ein Aehrenkranz (corona spicea) und eine weiße Binde (infula) war das Ehrenzeichen dieſer Prieſtergattung.

57.

Die Curiones waren die eigenen Prieſter der 30 Curien, die Romulus einſetzte. Sie beſorgten den Gottesdienſt der Curien, welche die Parochien oder Sprengel nach den Quartieren der Stadt ausmachten. Ihr Vorſteher oder Chef ward Curio Maximus genannt, wie die Uebrigen auf den Münzen Curiones minores heißen. Sie wurden durch die Curien aus dem Mittel derſelben ernannt. Der Ort, wo ſie ihren Gottesdienſt hielten, hieß Curia u). Anfangs war die Curia der Ort oder das Gebäude, wo die Curien zu den öffentlichen Berathſchlagungen, mit welchen gottesdienſtliche Handlungen und Opfer immer verbunden wurden, zuſammen kamen. Aber nach und nach blieben nur Gottesdienſt und Opfer, und eigene Curien für die Senatsverſammlungen.

58.

Die Septemviri epulones wurden zur Beyhülfe der Pontificen eingeſetzt, als deren Geſchäffte

viel, in Abſicht dieſer Prieſterordnung, erklärt werden kann.

u) Dionys. Hal. II, 7. 64. Liv. XXVII, 8.

ſchäffte ſich allzuſehr anhäuften, und ihnen die Beſorgung der feyerlichen Opfermahlzeiten (epularum), davon ſie den Namen haben *), bey den römiſchen Spielen anvertrauet. Anfangs (im J. d. St. 557) waren ihrer nur drey (triumviri epulones). Bald wurden ſie, nicht ganz gewiß iſt es, ob von Sulla, auf ſieben, und endlich von Cäſar auf zehn (decemviri) geſetzt y). Sie hatten auch gewiſſermaßen die Aufſicht bey den feſtlichen oder öffentlichen Spielen; und brachten es bey den Pontificen, unter welchen ſie ſtanden, an, wenn Etwas aus Nachläſſigkeit beym Gottesdienſte überſehen oder verſehen wurde, oder irgend Etwas geſchah, wodurch die ganze Feyerlichkeit ungültig ward (si quid in sacris omissum, commissum, pollutum esset). Bey den Göttermahlen hatten ſie auch die Bedienung, d. i. ſie beſtellten den Tiſch und ſetzten die Götterbilder auf den Speiſeſopha an die Göttertafel; dazu luden ſie Gäſte ein, welche die Mahle verzehren halfen (Viri epulares) z). Schon Jünglinge von ſechzehn Jahren konnten zu dieſer Würde gelangen; ob ſie gleich ſo anſehnlich war, daß auch ein Cäſar und andere Große ſolche bekleideten. Sie trugen ein mit Purpur verbrämtes Oberkleid, wie die Oberprieſter.

59.

Eine weit wichtigere Prieſterordnung waren die Fetiales (φητιαλεις), altitaliſchen Urſprungs, deren

*) Wie Curatores epularum.

y) Liv. XXV, 2. XXXIII, 42. Cic. de Orat. III, 19. Dio I, 43 am Ende.

z) Gellius XII, 8. Dio Cass. XLVIII, 52. Martial. XII, 48.

deren *) man ſich zu allen öffentlichen Unterhandlungen, in Abſicht auf Krieg und Frieden **), mit andern Völkern bediente. Sie erhielten ihr Daſeyn durch den K. Numa (Collegium fetialium), und waren ein lebenswieriges Amt, *sacerdotium perpetuum* a). Ihre Anzahl erſtreckte ſich bis auf zwanzig, und der Vorſteher wurde Pater patratus geheißen b). Sie mußten 1) die Streitigkeiten mit andern Staaten in der Güte beylegen; dabey ſuchten ſie von dem Feinde eine Entſchädigung zu erhalten, oder ſchlugen in Abſicht auf den beleidigten Theil eine Genugthuung vor (clarigare) ***); 2) wenn keine gütliche Vergleichung zu treffen war, dem Feinde den Krieg erklären, und auch Frieden und Bündniſſe ſchließen. Doch mußten ſie, was die Ankündigung des Kriegs und Schließung des Friedens oder andere Bedürfniſſe betrifft, den Be⸗

*) Schwer iſt die Ableitung; daher auch von der verſchiedenen Etymologie die verſchiedene Schreibart, Fetiales und Felciales, welche man ſchon in den älteſten Zeiten findet. Einige Grammatiker leiten das Wort von facere, sc. pacem; andere von fari, weil ſie Oratores waren, den Vortrag thaten. Varro de lingua latina c. 4. leitet es von fides, Treue und Glauben, ab. Richtiger wohl von fetus (fedus, foedus). Ihre Hauptgeſchäffte waren auch Friedensſchlüſſe und Bündniſſe.

**) Interpretes belli ac pacis: griechiſch heißen ſie daher ἐρμηνοδικοι (auch ερημοδοκοι).

a) Dionys. II, 22. 72. (Dionyſius beſchreibt ihr Amt ausführlich.) Cic. leg. II, 9. Liv. I, 24. 32. Gell. XVI, 4. Varro de L. L. IV, 15.

b) Servius ad Virg. Aen. IX, 53.

***) D. i. res ademtas clara voce repetere. S. Plin. Hist. Nat. XXII, 2. Servius ad Virgil. Aeneid. IX, 52.

Befehl dazu vom Senat und einer dirigirenden Magiſtratsperſon erhalten c). Sie hatten alſo die Beurtheilung, ob ein Krieg rechtmäßig geführt werde, und ſahen auch darauf, daß man die Geſandten fremder Völker nicht beleidigte. Hatte irgend ein Volk die Römer beleidiget, oder mit Plünderung überfallen, ſo wurden die Feziales dazu gebraucht, Genugthuung zu fordern. Res repetere war hier der eigene Ausdruck, auch wenn nichts entwendet worden war d). Nach dreißig Tagen mußte dann dieſe Genugthuung erfolgen; widrigenfalls kündigten die Fetiales den Krieg an, welcher nun bellum justum et pium hieß. Dieß geſchah nämlich auf eine doppelte Weiſe. Erlangte der Fetialis ſeine Forderung nicht: ſo drohete er mit Krieg, berichtete die Sache hierauf an den Senat, und nun erfolgte die feyerliche Kriegserklärung, indem der Fetialis unter gewiſſen Formeln (tribus puberibus praesentibus) eine blutroth gefärbte Lanze (hasta sanguinea) in des Feindes Land hinüber warf e). Als ſich das römiſche Gebiet vergrößſerte, geſchahe dieſe Ceremonie vor dem Tempel (Aedes) der Bellona auf der Columna bellica, und auf einem gewiſſen Felde, das deswegen Campus hoſtilis genannt wurde f). Eben dieſe Fetiales wurden auch zur Errichtung eines Waffenſtillſtandes gebraucht g). Endlich ſchloſſen ſie auch auf Befehl des Senats Bündniſſe. Dieß geſchah auf folgende Weiſe. Der Vorſteher der Fe-

c) Liv. XXX, 43.

d) Liv. VII, 32.

e) Amm. Marc. IX, 2,

f) Ovid. Fast. VI, 205.

g) Cic. leg. II, 9.

Fetialen, Pater Patratus genannt, weil er den Eid im Namen des römiſchen Volkes leiſtete (patrabat, i. e. praestabat), ging, mit einem weißen Kleide angethan, und mit einer Krone von Epheu auf dem Kopfe, auch mit verhülltem Haupte, nach dem Altar, der den Schutzgöttern gewidmet war. In der einen Hand trug er einen ſcharfen Kieſelſtein, in der andern die Tafel, worauf die Bedingungen des Bündniſſes aufgeſchrieben waren. Neben ihm führte ein anderer Fetial ein Schwein herbey, und ein dritter trug Waſſer und Feuer zu. Dann las der Pater Patratus die Bedingungen des Bündniſſes ab, ſchlug das Schwein mit dem Kieſel todt, und leiſtete im Namen des römiſchen Volkes den Eid, wobey er den brennenden Altar hielt. Daher kommen die Ausdrücke Foedus ferire u. ſ. f. h). In den älteſten Zeiten war der Pater Patratus nicht beſtändig, ſondern er wurde von einem der Fetialen dazu erhoben, indem ihm derſelbe einen Kranz von Gras (corona graminea) oder Eiſenkraut, heiligen Kräutern (sagmina quasi sancimina) aus dem Capitolio (ex arce Romana) aufſetzte i). Durch dieſen Kranz wurde ſeine Perſon unverletzlich.

60.

h) Liv. I, 24, wo die Feyerlichkeit umſtändlich beſchrieben wird.

i) Franc. Car. Conradi de Fetial. et jure feciali Pop. Rom. Helmst. 1734. 4. M. Jo. Dan. Ritter de fetialibus pop. Rom. Lips. 1732. 4. Gedanken von den Fetialen des alten Roms, von Juſt. Chriſtian Stuß (mit J. M. Geßners Vorrede), angehängt der Heinziſchen Ueberſetzung der drey Bücher des Cicero von den beſten Geſetzen.

60.

Wer die *Sodales Titii* waren, läßt ſich allerdings nicht genau angeben. Aus dem Tacitus ergiebt ſich, daß ſie ihren Urſprung dem Sabiniſchen Könige Titus Tatius verdankten k). Selbſt Tacitus läßt es aber in Zweifel, ob ſie vom Könige Tatius zu Erhaltung des Sabiniſchen Gottesdienſtes, oder vom Romulus zum Dienſte des vergötterten Tatius eingeführt worden ſind l). Ein anderes ſind die Sodales, Augustales, Flavii, Trajanales, Hadrianales, Aelii, Antonini, und andere Opferprieſter vergötterter Kaiſer *). Der Opferkönig (*Rex sacrorum,* auch *Rex sacrificus* oder *Rex sacrificulus*) wurde nach Vertreibung der Könige in der Abſicht eingeſetzt, um die Opfer zu verrichten, welche ehemals der König in eigener Perſon zu verrichten hatte **). Er bewohnte ein öffentliches Haus, welches den Namen Regia, d. i. der königliche Palaſt, führte, und ſeine Gemahlin (auch Prieſterin) ward Regina (*sacrorum*) genannt m). Damit er ſich aber nicht beykommen ließ, wirklich einen König vorzuſtellen, ward er auf verſchiedene Art gedemüthiget. Er durfte weder im Kriege, noch im Frieden, ein öffentliches Amt führen; an Staatsſachen nicht den geringſten Antheil nehmen; er ſtand ſelbſt (aber nur im Amte) unter den Befehlen des Pontifex Maximus, und war genöthiget, ſo bald er die ihm zukom-

k) Ann. I, 54. Hist. II, 95. Varro de L. L. V.

l) Demster ad Ros. III, 14.

*) Sueton. Claud. 6. Galb. 8.

**) Festus sub voce Rex und Regifugium.

m) Liv. II, 2. Dionys. V, 1. Ovid. Fast. I, 2. 3. Macrob. Sat. I, 15. Festus sub voc. Regia.

zukommenden feyerlichen Opfer bey den Comitien verrichtet hatte, aus der Verſammlung zu entfliehen und ſich zu verbergen (Regifugium) n). Er durfte ſich überhaupt nicht viel öffentlich ſehen laſſen, weil der Königsname, zumal in der erſtern republikaniſchen Zeit, verhaßt war. Es wurden blos Patricier in den Curiatcomitien dazu genommen.

61.

Die Prieſter, welche einzelnen Gottheiten gewidmet waren, waren die Flamines, Salii, Luperci, Potitii, Pinarii, Galli und die Veſtales. Die Flamines waren entweder Majores, welche Patricier ſeyn mußten, und deren es drey gab, Flamen Dialis, Martialis und Quirinalis, alle drey ſetzte Numa zuerſt ein, und ſie hatten den nächſten Rang nach dem Opferkönig; oder ſie waren Flamines Minores, die auch aus den gemeinen Bürgern genommen werden konnten, und deren Anzahl immer größer wurde, je mehr ſich nämlich die Gottheiten in Rom mehrten *). Jeder Tempel alſo, der nicht ſeinen beſtimmten Prieſterorden hatte, ſtand unter einem Flamen o). Die Inſchriften haben uns von dieſen *Flaminibus minoribus* zwölf kennen gelehrt. Ohnſtreitig gab es deren mehrere, zumal in den letztern Zeiten, da faſt jeder vergötterte Kaiſer ſeine beſondern *Flamines* erhielt. Der Erſte unter allen dieſen größern und kleinern Flaminen, war Flamen Dia-

n) Van Dale Diss. ad Marm. ant. II, 3.

*) S. Joh. Conr. Schwarz de Flaminibus. Coburgi 1742. 4.

o) Cic. pro Dom. 14.

Dialis. Er genoß ganz vorzüglicher Ehre und Vorrechte. Man geſtand ihm ſogar den elfenbeinernen Stuhl (Sella curulis) und einen eigenen Lictor zu. Ein Miſſethäter, der in ſein Haus flüchtete, war der Bande, und einer, der zur Geißelung verdammt war, und ſich vor ihm niederwarf, der Strafe frey. Sein vornehmſtes Ehrenzeichen war der Hauptſchmuck, der weiße Hut (Albogalerus). Er hatte aber auch, ſo manchen Einſchränkungen unterworfen, viel zu beobachten: er durfte z. B. keine Nacht außerhalb Rom ſeyn, kein Roß beſteigen, keine Armee und Flotte, keine Arbeit an einem öffentlichen Feſte verrichten ſehen p); es gingen Bediente (Praeciae oder Praeclamitatores) vor ihm her, welche die Leute von der Arbeit abrufen mußten. Auch ſeine Gattin war gewiſſen Einſchränkungen unterworfen, und wenn ſie ſtarb, ſo legte er ſein Amt nieder. Das Haus des Flamen wurde, wie ein Tempel, Aedes Flaminia, und ſeine Gattin Flaminica genannt. Die Kleidung der Flaminen war eine Prätexte, und beſonders eine von den Fellen eines geopferten Schaafs zubereitete Mütze, zu der oben eine Spitze von Erz hinterwärts hervor ragte. Die Mütze wurde Apex (auch pileus), die obere Spitze Tutulus, und dann auch die ganze Mütze ſo geheißen q); und die Bänder, womit ſie zugebunden wurde, nannte man amenta. Wollte oder konnte der Flamen bey großer Sonnenhitze dieſe Mütze nicht tragen,

p) Gellius X, 15. Macrob. Saturn. I, 16. Plutarch. Quaest. Rom. c. 39. 43. (Auch in Thes. Graev. T. V. p. 1015.

q) Guther de jure Pontif. II, 29. in Thes. Graev. T. V. p. 53 sqq. wo dieſe Mütze, oder der ſpitz zugehende Hut, abgebildet iſt.

tragen, ſo mußte er ſich wenigſtens einer ſchmalen Binde *) (eines wollenen Fadens) Filum (Laneum) genannt, um den Kopf bedienen, wovon die Prieſter auch wahrſcheinlich ihren Namen haben **).

62.

Die Salii (a saliendo) waren Prieſter des Mars, und werden eingetheilt in Palatini und Collini. Die Palatini wohnten auf dem palatiniſchen Berge ***) in öffentlichen Gebäuden, und waren eigentlich Prieſter des Mars Gradivus. Numa ſetzte dieſen Orden zu Ehren des Mars ein r). Ihre auszeichnende Verrichtung war, daß ſie jährlich am Feſte des Mars (am erſten März, Calendis Martii) die berühmten Ancilia unter Tanz und Singen feyerlich herumtrugen. Dieſe Ancilia haben ihren Namen von einem ehernen Schilde (Ancile), welches dem Vorgeben nach zu Zeiten des K. Numa vom Himmel herab fiel; und zwar von der Geſtalt, weil die Schilde auf beyden Seiten zurückgebogen waren. Die Egeria behauptete: welche Stadt dieſes Schild in ihrer Verwahrung habe, die könne nicht

*) Ovid. Fast. III, 259. Dionys. II, 72.

**) Flamines für Filamines, weil ſie nie mit bloßem Haupte gehen durften, ſtatt des Hutes wenigſtens Filum um daſſelbe trugen. Nach dem Dionyſius aber wäre der Name von flama, welches ſo viel als infula bedeutet haben ſoll. S. Fest. voc. Apiculum cum animadvers. und Scaligeri Collectan. ad Varron. Lib. VI. p. 73.

***) in palatio suam curiam habuerunt. S. Cic. de Divin. I, 17.

r) Dionys. II, 70. Liv. I, 20.

nicht erobert werden. Man übergab alſo dieſes Schild als ein Unterpfand des Reichs (*Pignus imperii*) der Aufbewahrung der Veſtalinen. Um es aber deſto beſſer zu verbergen, ließ Numa mehrere ähnliche Schilde durch einen gewiſſen Künſtler Veturius Mamurius verfertigen s). Dieſe Schilde holten dann die Salier am Feſte des Mars aus dem Tempel; dieß hieß Ancilia movere. Daher die Redensart kommt: Anciliis motis rem bellicam attingere non licet. Es durfte nämlich zu derſelben Zeit nichts von Kriegsſachen unternommen werden: es waren Feyertage, dies religiosi *). Nach dreyßig Tagen wurden die Ancilia wieder aufgehoben; dieß ward Condere geheißen. Mit dieſen Ancilien nun hielten die Salier in feyerlicher Proceſſion einen Tanz durch die Stadt. Sie waren mit einer geſtickten Tunika (tunica picta) und darüber mit einer Trabea bekleidet. Auf dem Kopfe trugen ſie eine ſpitzige Mütze (Apex). Sie waren ferner mit einem Schwerte umgürtet, und führten in der rechten Hand einen Spieß, in der linken aber das Ancile. Bey ihrem Tanze, der zuweilen eine Art von Waffentanz war, machten ſie wunderliche Sprünge, wie der Anführer als Vortänzer (Praesul) ſie ihnen vorzeigte. Seine Art zu tanzen wurde Amtruare, und das Nachtanzen der übrigen Salier Redamtruare genannt **).

Sie

s) Von der Ausſchweifung führten die Schilde den Namen. S. Festus h. v. Man findet ihre Abbildung auf den Münzen. Croian. tab. t. 14. f. 5. tab. 41. f. 14. Vergl. Virg. Aen. VIII, 268 seq.

*) Dieſe hießen auch ancilia mota, ſo wie das Ende dieſer Feyerlichkeiten ancilia condita.

**) Druo ſo viel als moveo im alten Latein.

Sie hatten auch einen Vorſänger (Vates), und begleiteten den Tanz mit Geſang und Muſik, wobey ſie durch Anſchlagen an die Schilde den Takt führten. Dieſe Geſänge wurden Aſſamenta oder Axamenta geheißen; ſie waren im älteſten Latein, welches zu Ciceros und Horazens Zeiten Niemand mehr verſtand, abgefaßt *). Der Zug währte mehrere Tage durch die Gaſſen der Stadt; und an jedem Orte, wo die Salier Abends bleiben mußten, endigte er ſich mit einem prächtigen Schmauße **). Dieſer Prieſterorden, deſſen Vorſteher Magister saliorum hieß, war ſo angeſehen, daß die vornehmſten Römer ſich in denſelben begaben. Vater und Mutter von ihnen aber mußten noch leben, d. i. ſie mußten Patrimi und Matrimi ſeyn, wenn ſie ſich hinein begaben. Wie die Salii Palatini ihre Wohnung auf dem palatiniſchen Berge hatten: ſo die Colliniſchen ***) oder Quirinaliſchen auf dem quirinaliſchen Berge. Dieſe wurden Manſiones, auch Curiä geheißen. Auf jedem Berge erſtreckte ſich ihre Anzahl jedesmal auf zwölf Prieſter †).

63.

Die Luperci (älter als die Salier) waren die Prieſter des Pans (Λυκαιος Lycäus). Es gab

*) Quinctil. I, 6. Zu Quinctilians Zeiten nicht einmal die Prieſter mehr.

**) Daher dapes oder epulae saliares eine koſtbare, prächtige Mahlzeit, und epulari saliarem in modum, wie z. E. Cic. Epist. ad Attic. V, 9.

***) Die Colliniſchen nicht weit von der porta Collina.

†) Onuphr. Panv. de civit. Rom. c. 54. in Thes. Graev. T. I. p. 241.

gab verſchiedene Kollegien dieſer Prieſter, die man Sodalitates (Brüderſchaften) nannte. In den älteſten Zeiten waren deren nur zwey, die Fabier und Quintilier: aber zur Zeit des Cäſars fügte der Senat, um ihm zu ſchmeicheln, noch ein drittes Kollegium — die Brüderſchaft der Julier bey u). Man feyerte jährlich im Februar dem Pan (Lupercus) *) ein Feſt, welches nach ſeinem Namen Lupercalia hieß. Es tanzten bey dieſem Hauptfeſte die Prieſter unbekleidet — nur um den Unterleib mit Ziegenfellen umhangen **) durch die Stadt, und ſchlugen mit Riemen oder Peitſchen von dieſen Fellen alle, die ihnen entgegen kamen. Es wurde dieſen Schlägen eine gewiſſe Kraft zugeſchrieben. Beſonders glaubten Weiber durch ſie fruchtbar zu werden x), und ließen ſich über den Rücken hauen (catomitiatio), oder reichten die flache Hand hin. Dennoch waren dieſe Prieſter lauter Patricier y).

64.

Die Potitier und Pinarier waren zwey Familien, denen insbeſondere der Dienſt des Herkules oblag. Dem Vorgeben nach ſoll ſelbſt Herkules, da er in die Gegend des italiſchen Fürſten Evanders kam, ſie in demſelben unterrichtet haben.

u) Liv. I, 5. Justin. XLIII, 1. Svet. Jul. 76. Aug. 31.

*) Lupercus, ut arceat lupos, daß er die Wölfe von den Heerden abhalte.

**) Servius ad Virgil. Aeneid. VIII, 663.

x) Ovid. Fast. II, 361. Dio Cassius XLIV, 6.

y) Cic. Phil. II, 34. III, 5. VII, 1.

haben. Die Potitier, welche zahlreicher waren, hatten vor den Pinariern den Rang, weil ſie bey dem prächtigen Schmauſe der Salier mitſpeiſen durften. Die Pinarier hatten zwar ſonſt auch die Ehre: aber ſeitdem ſie einmal nicht zur gehörigen Zeit bey dem Feſte ſich eingefunden hatten, wurden ſie derſelben von der Stunde an beraubt, ſo daß ſie bloß Gehülfen bey der Verrichtung der heiligen Gebräuche waren. Die Potitier galten Anfangs dabey mehr, als die Pinarier: als ſie aber im J. 444 ausſtarben *), wurde ihre Stelle von den öffentlichen Sklaven vertreten z). Die Galli **), Prieſter der Cybele ***), die Isiaci, Prieſter der Iſis, Bellonarii, Prieſter der Bellona, wurden eigentlich unter das römiſche Sacerdotium nicht gerechnet. Die beyden erſten Klaſſen waren noch dazu Ausländer, und die dritten ſtanden in keinem großen Anſehen. Von den letztern beiden Arten haben wir ſchon geredet. Von den Gallis a), welche an den Feſten der Cybele umherzogen, und in enthu-

*) Liv. IX, 29.

z) Dionys. I, 40. Val. Max. I, 1. 17.

**) Von dem Phrygiſchen Strom Gallus ſo genannt. Man glaubte, daß er diejenigen, welche davon tranken, in den Zuſtand der Manie verſetze, daß ſie ſich ſelbſt (ut sibi genitalia abscinderent cultris lapideis, vel samia testa) entmannten, wie die Prieſter der Cybele. S. Ovid. Fast. IV, 363.

***) Daß die Prieſter der Cybele auch den Namen Cabiri (deren Weihen urſprünglich phöniciſch ſind; Herodot. Lib. III, c. 37.) geführt hätten, iſt ein Irrthum, den Strabo ſelbſt, bey dem allein (Lib. X, p. 715.) die Behauptung vorkommt, dafür erkennt.

a) Die Hauptſtelle von ihnen iſt Herodian. Hist. I, p. 24. cf. Cuper. observ. III, 4.

thuſiaſtiſchen Geſängen (Galliambi) ihre Myſterien verkündeten, fügen wir nur noch dieſes bey, daß ſie ſich ſelbſt zu entmannen pflegten. Sie waren aber auch ſämmtlich Phrygier von Geburt; kein Römer verrichtete das Prieſteramt der Cybele ſelbſt *). Ihr Anführer hieß Archigallus. Sie liefen jährlich zu verſchiedenenmalen nackend durch die Stadt, verwundeten ihre Rükken mit Geißeln, um Mitleid zu erregen, und ſammelten auf dieſe Weiſe Almoſen ein b). Dieß thaten auch die Bellonarii. Sie ſtellten nämlich furchtbare Waffentänze an, bey welchen ſie ſich oft bis aufs Blut ritzten; ſangen Schlachtgeſänge, welche oft in ein wildes Geſchrey ausarteten; und liefen wie wahnſinnig durch die Stadt. Der Pöbel hielt dieſes für einen von dem Einfluß der Göttin herrührende Begeiſterung.

65.

Unter den weiblichen Prieſterinen — (von den Prieſterinen der Bona Dea weiß man nichts Beſtimmtes zu ſagen) c) — ſind die Vornehmſten die Veſtalinen (Virgines Vestales), welche zwar von Griechenland nach Rom kamen, aber ihren Urſprung von Perſien haben, wo das Feuer als Sinnbild der Sonne und des reinſten höchſten Weſens, der allbelebenden einigen Gottheit verehrt und beſtändig in den Feuerkapellen unter-

Fff 2

*) Nach dem Dionys. II, 18. verwaltete nur Ein Phrygier und eine Phrygierin dieſes Amt. Unter den Kaiſern vermehrte ſich erſt die Zahl dieſer Art Prieſter.

b) Ovid. Fast. IV, 350.

c) Macrob. Saturn. I, 12.

terhalten wurde. Numa ſetzte deren in Rom vier ein *), nach dem für die Veſta erbauten Tempel, der nach der Geſtalt der Erde rund war, und in der Mitte einen Altar mit einem ewig unterhaltenen Feuer hatte: aber nach der Zeit kamen noch zwey hinzu, daß alſo die Zahl auf ſechs beſtimmt ward — und blieb. Die Vornehmſte von ihnen hieß Virgo maxima. Wenn eine abging: erſetzte der Pontifex Maximus, unter welchem ſie ſtanden, deren Stelle (die Wahl ward Captio geheißen); und band ſich dabey weder an Geſchlecht, noch Geburt d). Es mußten ſich nämlich zwanzig Jungfrauen, deren Aeltern noch lebten, auf einen gewiſſen Platz ſtellen; unter dieſen ſuchte der oberſte Prieſter (legere, capere) die beſten **) aus und ſagte: amatam te capio. Sie gelobten eine ewige Keuſchheit: leider ſind aber die häufigſten Beyſpiele des Gegentheils vorhanden. Wurde indeſſen eine dieſes Verbrechens überwieſen, ſo war ihre Strafe ſehr hart. Sie wurde Anfangs enthauptet, nachher aber auf dem davon benannten *Campus sceleratus* in einem unterirdiſchen Gewölbe lebendig eingemauert oder begraben e). Um wegen ihrer Keuſchheit geſichert zu ſeyn, wurden ſie ſehr jung, keine über zehn, doch auch keine unter ſechs Jahren, aufgenommen. Sie waren gehalten, dreyßig Jahre Prieſterinen zu ſeyn. Zehn Jahre waren ihre Lehrjahre, zehn Jahre verbrachten ſie im Dienſt, und

*) Dionys. II, 65.

d) Gell. I, 12.

**) Sie durften weder unter ſechs, noch über zehn Jahre alt, auch nicht von niedriger Herkunft (ingenuae) ſeyn, und keinen körperlichen Fehler haben.

e) Dionys. II, 67. Liv. XXVIII, 8.

und die letzten zehn Jahre unterrichteten ſie die neu angekommenen Veſtalinen. Nach dieſer Zeit konnten ſie ihren Prieſterſtand verlaſſen und ſich verheyrathen. Es thaten aber dieſes nur Wenige. Das Geſchäfft der Veſtalinen war erſtlich die immerwährende Erhaltung des heiligen Feuers (aeternus, penetralis genannt) im Tempel der Veſta; man glaubte, es müſſe ewig brennen, lustrationis urbis caussa *). Welche dieſes Feuer aus Unachtſamkeit verlöſchen ließ, die mußte es nicht allein durch Reiben zweyer trokkenen Breter wieder anzünden, ſondern wurde obendrein noch an einem dunkeln Orte von dem Pontifex Maximus mit der Geißel gepeitſcht f). Das zweyte Geſchäfft war, daß ſie die in dem Veſtatempel aufbewahrten Heiligthümer des Staats (Pignora imperii), das Palladium, die Ancilia u. d. m. g), von welchen das Wohl des Reichs abhängen ſollte, bewachen mußten. Sie hatten auch Opfer h), Vorbereitungen und einige andere gottesdienſtliche Handlungen von weniger Bedeutung zu beſorgen. Die Ehre, die man ihnen (in solatium custodiendae virginitatis) erzeigte, war außerordentlich. Sie waren außer aller väterlichen Gewalt; konnten ſelbſt Teſtamente errichten; auch einen Miſſethäter, der ihnen von ohngefähr begegnete, begnadigen. Ihre Fürſprache war auch allezeit von dem größten Gewichte. Auf der Gaſſe trat ihnen ein Lictor vor. Es war ihnen erlaubt, ſich eines bedeckten Wagens oder der Caroſſe (carpentum s. currus ca-

*) Ovid. Fast. III, 143.

f) Liv. XXVIII, 2.

g) Boecler de pignoribus imperii.

h) Seneca de prov. c. 5. Dio Cass. LIV, 17. 37. 35.

cameratus) zu bedienen, und auf dem Theater hatten ſie ihren Ehrenſitz im Orcheſter. Endlich brauchten ſie keinen Eid abzulegen, und wurden auf öffentliche Koſten in einem öffentlichen Hauſe prächtig unterhalten i). Eine anſtändige Kleidung zeichnete ſie aus. Ihr Hauptſchmuck, wie man ihn noch auf Medaillen findet, beſtand aus den auf dem Scheitel mit umwundenen und herabhängenden Bändern geknüpften Haaren, und ließ das Geſicht frey. Nächſtdem eine Stirnbinde, Infula, und wenn ſie opferten, noch einen dichten Schleyer, Suffibulum genannt. Ein langes weißes Gewand, kürzeres Ueberkleid von derſelben Farbe, verhüllten ihren Wuchs nicht, und ein Purpurmantel war auf der einen Schulter alſo befeſtigt, daß der andere Arm halb entblößt gelaſſen wurde. Nur mit dem zunehmenden Luxus verfeinerte ſich die vorher rohe und unzierliche Kleidung immer mehr; ihre Sänften wurden prächtig, und oft begaben ſie ſich, von vielen Sklaven und Sklavinen umringt, in einer Art von Triumphwagen auf den Capitol. Sehr lange *) dauerte dieſer Dienſt der Veſta — bis auf die Zeit des Kaiſers Theodoſius, der ihn erſt, nach der Ueberwindung ſeines Gegenkäiſers, um alle Abgötterey aus ſeinem Reiche zu vertilgen, abſchaffte k); er ließ im J. 389 alle Tempel verſchließen.

66.

Unter den geringern Dienern der Religion (Miniſtri ſacrorum) ſtellen wir zuerſt die Haruſpices

i) Tacit. Ann. III, 86. IV, 16.

*) 1101 Jahr blühete oder dauerte er.

k) Symmach. Epiſt. IX, 6. Vergl. Lipſ. de Veſta et Veſtalibus.

ruſpices *), d. i. die eigentlichen Wahrſager und Zeichendeuter der Römer, auf. Es waren drei Arten: 1) diejenigen, welche ſich mit Unterſuchung der innern Theile des Opferthiers und ihrer Deutung beſchäfftigten (Extispices) **); dieſe inneren Theile oder Eingeweide waren die Leber (jecur oder hepar), unter allen der vorzüglichſte Theil, womit auch der Anfang gemacht wurde, das Herz ***) (cor), die Gallenblaſe (fel), die Milz (lien), die Lunge (pulmo), die Nieren (renes), das Zwergfell (praecordia) ****); 2) diejenigen, welche mit Unterſuchung des Wetterſtrahls, und mit der Deutung und Sühnung der vom Blitze getroffenen Sachen zu thun hatten (fulguratores), hierher gehört das Bidental, das iſt der Ort, wohin der Ueberreſt der vom Blitz getroffenen Sache ſorgfältig vergraben und das Sühnopfer (von einem zweyjährigen Schaafe) gebracht wurde; 3) diejenigen, welche die Wunderzeichen, jede ſeltſame unnatürliche Begebenheit (prodigia, portenta, monstra) ausdeuteten, und die Mittel zur Abwendung des göttlichen Zorns (pro-

*) C. El. Gensel de haruspicum collegio, fatis, dignitate, ex antiquitate romana. Lips. 1759. 4.

**) Daher ihr Name — extispices, ἱεϱοσκοποι von dem Beſehen der innern Theile.

***) Nächſt der Leber folgte in der Beſichtigung das Herz, darauf die Lunge, und nach der Lunge die Galle. Cic. de Divin. I, 39. Plin. XI, 37.

****) Wenn ſich bey der Schau der Eingeweide Nichts von zukünftigen Dingen und Nichts von dem Erfolge entdecken ließ: ſo nannte man die Opfereingeweide exta muta (auch außerdem arguta), bisweilen auch mala minantia; daher minae extorum beym Seneca.

(procuratio, expiatio prodigiorum) dabey lehrten. Dieſe ganze Wiſſenſchaft *) (haruspicina, haruspicum disciplina) hatte ihren Hauptſitz in Etrurien, wohin von Zeit zu Zeit einige Römer zur gründlichen Erlernung derſelben zu reiſen pflegten. In den alten Zeiten waren auch die Haruſpices Etrusker, und keine römiſchen Bürger **), und ſie ſcheinen erſt unter den Kaiſern, welche ihre beſondern Haruſpices hatten, größere Ehre genoſſen zu haben. Einen eigenen Prieſterorden machten ſie nicht aus l). Ja es gab außer den öffentlichen, noch Privat-Haruſpicen, die ſich von Jedem gebrauchen ließen, und mit unſern heutigen Zigeunern viel Aehnliches hatten. Alle dieſe Leute waren alſo in keinem großen Anſehn, und das beſonders auch deswegen, weil ſie das rauchende Eingeweide beſahen m). Noch gab es bey dem Gottesdienſt eine Menge Gehülfen und Aufwärter. Camilli und Camillä waren Knaben und Mädchen von vornehmen Aeltern (pueri et puellae matrimi et matrimae), die beyde noch lebten, und warteten den Prieſtern bei dem Opfern auf. Sie trugen n) dann Kränze auf den Köpfen

*) Es gab dreyerley Bücher der Haruſpicen: libri haruspicini, welche von der Divination aus den Eingeweiden der Opferthiere handelten; libri fulgurales und libri rituales. In den Letztern war ohne Zweifel der modus procurandi portenta enthalten.

**) Daher ſie (Cic. de Nat. Deor. II, 4.) barbari genannt werden.

l) Liv. V, 15. Valer. Max. I, 1. Dionys. II, 12. Cic. de Harusp. Resp. 9. de leg. II, 9. Sallust. B. Cat. 48.

m) Virg. Georg. II, 194. Eine Hauptſtelle iſt Cic. de Harusp. Respons. l. c. Cic. de div. I, 58. 6. II, 10. de Nat. Deor. III, 6. 12.

n) Dion. II, 22.

pfen. Tibicines waren gewiſſe Pfeifer, welche auf den Tibien (tibiae dextra, sinistra) während der Opfer blieſen o). Aeditui hatten die Sorgfalt für die Tempelgebäude auf ſich, und wohnten auch meiſt darin. Die Popä und Victimarii waren die eigentlichen Opferſchlächter. Sie gingen bey dieſer Verrichtung nackt bis auf den Nabel (usque ad umbilīcum) und mit einem langen Kleide bis auf die Füße bedeckt, und trugen Lorbeerkränze p). Sie trugen Feuer, Waſſer und Geräthſchaften herbey, banden, ſchlachteten und weideten die Thiere aus. Ihre Bemerkungen, wie ſich das Thier geberdete, das Feuer brannte und dergleichen, gehörten in das Augurweſen. Die Fictores buken und verfertigten allerley Opferthiere aus Mehl und Honig, oder aus Wachs, für die Armen, die kein Opferthier bezahlen konnten q). Ueber dieſes hatten noch die Pontifices und Andere ihre Schreiber r), Lictoren s), Herolde (Calatores) t), welche alle gewiſſermaßen zur römiſchen Kleriſey gehörten. Endlich ſind hieher zu rechnen die Pullarii, welche die Hühner fütterten, deren man ſich bey den Augurien bediente; die Ausruferinen des Flamen Dialis Präciä; die Klagweiber, welche für Geld gemiethet wurden, bey einem Leichenzuge

o) Ovid. Fast. VI, 657 (tibia canere).

p) S. Sallengr. Thes. T. II, p. 1010.

q) Gruteri Inscr. p. 270. N. 6.

r) Gruteri p. 420. n. 6. p. 306. n. 6.

s) Ovid. Fast. II, 23.

t) (Von καλεῖν, calare), welche favete linguis, oder linguas pascite, oder procul est profani, und den Kalender ausriefen.

zuge vor der Leiche her zu klagen und zu weinen Präficä *); die Leichenmarſchälle Deſignatores **), die Veſpä und Veſpillones Todtengräber, welche Abends arme Leute hintrugen u).

V. Die Verehrung der Götter.

a) Ort der Verehrung.

67.

Die Orte, wo die Verehrung der Götter geſchah, waren hauptſächlich die Tempel. Von dem Unterſchiede der dabey vorkommenden Namen und ihrer Bauart, haben wir bereits oben geredet. Jetzt iſt nur noch unſere Sache, anzugeben, wie dieſe Gebäude zu Tempeln wurden. Zuerſt alſo wurde von irgend einem Feldherrn, oder ſonſt Jemand, das Gelübde gethan, daß er um dieſer und jener Wohlthat willen, die er den Göttern zuſchrieb, einen Tempel erbauen wolle (Vovebatur); alsdann wurde es den Auguren überlaſſen, den dazu gehörigen Platz abzumeſſen (definire, terminare) x) und einzuweihen

*) Quae praeficiebantur ancillis, et illis praeirent in lamentationibus ob herum mortuum instituendis. S. Varro de lingua latina. c. 6. Nach dem zweyten puniſchen Kriege aber kam dieſe Gewohnheit ab. S. Nonius sub hac voce.

**) Horat. Epist. I, 7.

u) Martial. I, 48.

x) Spatium capere cf. Tac. Hist. IV, 83.

hen (effari s. inaugurare). Zu gleicher Zeit umſteckten Leute von glücklichen Namen den Platz mit Reiſern, und Knaben und Mädchen, deren beiderſeitige Aeltern noch lebten, beſprengten ihn, unter der Aufſicht der Veſtalinen, mit Flußwaſſer. Endlich war auch eine Magiſtratsperſon zugegen, die nach einer feyerlichen Prozeſſion ein Opfer ſchlachtete, und mit einem großen Steine (lapis auſpicalis) den Grund legte y). Nach vollendetem Baue wurden die heiligen Gebäude öffentlich geheiliget und den Göttern gewidmet (conſecrare s. dedicare) z). Zu der Dedication oder Conſecration (beyde Wörter zeigten einerley an) eines Tempels aber wurde erſtlich erfordert, daß der Senat dazu die Erlaubniß ertheilte. Dann wurden aus geweſenen Magiſtratsperſonen zwey Männer beſonders zu dieſer Feyerlichkeit gewählt (Duumviri dedicandis templis). Dieſe begaben ſich, nebſt dem Pontifex Maximus und noch einem dritten Manne, der die ganze Handlung beobachtete, und einem Pfeifer und Herold in den Tempel, worin bereits das Bild der Gottheit ſtand. Waren ſie daſelbſt angelangt, ſo gebot der Herold mit den Worten: Favete linguis, Stillſchweigen. Man räucherte hierauf auf einem kleinen Betaltar; die beyden *Duumviri* ergriffen die Pfoſten des Tempels, und der Pontifex Maximus ſagte ihnen die von ihm aufgeſetzte Dedicationsformel a) vor (praeibat verba), die ſie dann laut und bedächtig unter der Be-

y) Tacit. Hiſt. IV, 83. Gruteri Inſcr. p. 39. 5.

z) Cic. pro Dom. c. 40. de leg. II, 11. Ovid. Faſt. I, 609. cf. Erneſt. Clav. Cic. v. Conſecrare.

a) Liv. X. 1. hat eine dergleichen Formel uns aufbehalten.

Begleitung der Flöte nachſprachen. Der dritte Mann aber gab genau Achtung, daß ja kein Wort anders ausgeſprochen würde. Nach vollendeter Dedication wünſchte das Volk Glück; man brachte die erſten Opfer, und ſtellte oft Spiele und andere Freudensbezeigungen an, und hing zuletzt eine Inſchrift an den Tempel, worin das Jahr der Einweihungs, die Namen des Gelobenden ſowohl, als derer, die die Einweihung verrichtet hatten, angezeigt waren.

b) Gebete.

68.

Der Gottesdienſt der Römer beſtand theils in Gebeten, theils in Opfern, theils in öffentlichen Spielen, um ſich den Beyſtand der Götter zu erbitten, oder ihnen für ihre Hülfe zu danken, oder ſie zu verſöhnen, die Abwendung des Böſen und Mittheilung des Guten zu erflehen. Wir wollen eins nach dem andern vornehmen. Zuerſt reden wir von den Gebräuchen beym Gebete überhaupt. Das erſte, was zu einem Beter erfordert wurde, war eine vollkommene äußerliche und innerliche Reinigkeit. Die innerliche Reinigkeit oder ein unſträfliches Leben, ward durch den Ausdruck Manus purae verſtanden b). Dazu kam noch die äußere Reinigkeit. Man wuſch den Leib, Kopf, Füße und Hände, legte ein Feyerkleid (veſtis pura), oder wie bey den Magiſtratsperſonen geſchah, ſein Amtskleid an, und ging in einen Tempel. Die Profanen oder Laſterhaften wurden durch einen beſondern Ausruf hinweg zu gehen

b) Liv. XLV, 5. Prop. IV, 6. 9. Plaut. Amphitr. V, 1. 41.

gehen bedroht. Beim Gebete ſelbſt verhüllte man größtentheils das Angeſicht, und bedeckte den Kopf, um durch Nichts geſtört zu werden. Nur zu dem Herkules und Saturn betete man mit unbedecktem Haupte. Dann bückte man ſich bis zu den Füßen herab c), drehete ſich von der Rechten zur Linken in einem Kreiſe, oder man warf ſich zu gewiſſen Zeiten (in Supplicationibus) aufs Angeſicht vor den Göttern, ſie zu verſöhnen, nieder. Oft auch umfaßten die, welche ihre Demuth vorzüglich zu erkennen geben wollten, die Kniee der Götterbildniſſe. Sie brachten ferner ihre Hand zum Munde und küßten dieſelbe, was Venerari mit dem eigenen Namen geheißen wurde. Salutare Deos *) hieß ſein Gebet verrichten. Beym Gebet richtete man das Geſicht vornehmlich gegen Morgen, und hob bey den obern Göttern die Hände gen Himmel empor, wie man ſie bey den untern Göttern nach der Erde zu ausſtreckte. Man brachte etwas Dinkelkorn (Far) dar, räucherte, und hielt dabey den Altar mit den Händen. Zum Anfang des Gebets rief man gewöhnlich den Janus und die Veſta an; den Janus, damit er dem Gebete Eingang verſchaffen möchte; die Veſta aber, daß ſie den Göttern die geheimen Wünſche der Betenden vortragen ſolle. Man nannte die Götter, welche man anrief, vertraulich Vater und Mutter, bediente ſich auch, um nicht durch das Gebet die Götter zu erzürnen, der Formeln: si Deus, si Dea, oder tu Deus sive Dea, oder quisquis es, oder quis invocari velis. Dieß Letz=

c) Mart. XII, 77.

*) Eigentlich ſagen: Salve Deus, z. B. Salve Jupiter. So redeten ſie die Götter an.

Letztere beſonders darum, damit man nicht wegen der unzähligen Beynamen der Götter einen Fehler begehen möge. Zum Ende aber ſchloß man auch oft alle Götter und Göttinen in ſein Gebet ein. War das Gebet zu Ende, ſo beſchenkte man die Götter; man küßte ihre Hände, Kniee, Füße u. ſ. f. Man ſetzte ſich auch oft darauf nieder und wartete ein günſtiges Omen ab d). Einige waren ſo demüthig, daß ſie auf den Knieen in die Tempel hinein krochen e).

69.

Die Gebete waren entweder Privat= oder öffentliche Gebete. Unter die Privatgebete wurden inſonderheit dreyerley Arten gezählt: Preces, die man in jedem Anliegen beſonders den Göttern vortrug; *Salutationes Deorum* f), darunter verſtand man inſonderheit die täglichen Anrufungen der Hausgötter, ingleichen die kurzen Gebete, die man, ehe man etwas Wichtiges, z. B. eine Reiſe und ſonſt etwas vornahm, vor dem Heerde der Hausgötter verrichtete; und endlich die Gelübde, Vota. Die Gelübde wurden in den Tempeln der Götter abgelegt, wenn man um einen glücklichen Ausgang ſeines Unternehmens, um Abwendung des Unglücks — um die Erfüllung ſeiner Wünſche bat. Man ſchrieb dann gewöhnlich ſeinen Wunſch und das Verſprechen auf eine

d) Gell. II, 28.

e) Beyſpiele von römiſchen Gebeten findet man Liv. I, 10. 12. 18. 32. V, 21. VI, 16. VIII, 9. Vell. Paterc. II, 131. Cic. in Verr. V, 72. Vergl. Brover a Nieudek. de adorat. vet. popul. in Poleni Thes. ant. rom. T II.

f) Sen. ep. 95. Ovid. Triſt. I, 3. 33 sq.

eine Tafel oder auf einen Zettel, und klebte denſelben mit Wachs an die Bildſäule der Gottheit. Dieß ward genua Deorum incerare genannt g).

70.

Die öffentlichen Gebete wurden *Precationes* geheißen, und entweder von einem Prieſter oder einer Magiſtratsperſon verrichtet. Etwas Eigenthümliches von dieſen Gebeten war, daß ſie einer Perſon, welche dieſelben vorſagte (Verba praeibat), nachgeſprochen, und mit Begleitung einer Flöte geſangmäßig ausgeſprochen wurden; daher der Ausdruck solenne carmen precationis h). Dergleichen Gebete verrichteten die Conſuln bey dem Antritte ihres Amtes; die Cenſoren nach gehaltenem Cenſus; die dirigirende Magiſtratsperſon, ehe man die Comitien anfing, und ſo Andere. Inſonderheit aber gehören hieher die Conſecrationes, Dedicationes, Reſecrationes, Devotiones, Expiationes, Procurationes, Supplicationes und Exſecrationes. Die Conſecrationes und Dedicationes wurden überhaupt bey allen Dingen gebraucht, die man den Göttern widmete i). Wir haben kurz vorher davon geſprochen. Die Reſecratio geſchah vornehmlich, wenn man einen, von einem gegebenen Verſprechen, wiederum durch das Wort Resecro losmachte. Z. B. wenn Jemand etwas an Eidesſtatt verſprochen

g) Conf. Graev. Thes. T. V, p. 209. T. XII, p. 543. Thomasini liber de donariis et tabellis votivis in Graev. Thes. T. XII, p. 746 sqq.

h) Liv. XXXIX, 15.

i) Brisson. de Form. et sol. pop. roman. verb. I, p. 114.

ſprochen hatte, das ihm zu erfüllen unmöglich war. Nämlich das Wort Obſecro, ich bitte Dich um Gottes willen, hatte die Kraft, daß man dem, der ſo bat, Etwas nicht abſchlagen konnte. Nun trug es ſich bisweilen zu, daß ein Miſſethäter das Volk bey dem Worte Obſecro um Erlaſſung der Strafe anrief. Man mußte ihm dann freylich dieſelbe zugeſtehen. Fand aber der Konſul oder überhaupt die dirigende Magiſtratsperſon dieß nicht für gut: ſo nöthigte man ihn, dem Volke durch das Wort Reſecro das Verſprechen wieder zu erlaſſen. Und wollte er das nicht gutwillig: ſo ließ man ihn durch die Gerichtsdiener mit dem Kopfe zur Erde beugen, goß etwas Wein darauf, und rief die Götter an, ſie möchten das Volk von der Verbindlichkeit losmachen. Dergleichen Reſecrationes wurden nun alſo, ſowohl im gemeinen Leben, als öffentlich gebraucht, feyerlich gethanene Verſprechungen zurück zu nehmen k).

71.

Devotio war, wenn ſich Jemand für einen andern, oder für das ganze römiſche Volk, den Göttern alſo weihete, daß ſie alle Uebel, welche jene ertragen ſollten, auf ihn legen möchten l). Procurationes waren überhaupt alle Anſtalten, welche man anwendete, den Zorn der Götter, wel=

k) Plaut. Aul. IV, 7. 4. Persa I, 1. 49. Amm. Marc. XXIV, 6. ibique Valesius. Taubmann in Plaut. p. 186, 222. 1119.

l) Liv. V, 41. VII, 6. VIII, 9. Cic. de Nat. deor. III, 6. Macrob. Sat. III, 9. Guther. de Jur. Pont. IV, 15. in Thes. Graev. T. V. 304.

welchen ſie durch irgend ein böſes Zeichen erklärt hatten, abzuwenden. Dahin gehören denn auch die Piacularia Sacra und Expiationes, oder die Opfer, durch welche man dieſes zu bewerkſtelligen ſuchte. Dergleichen Opfer nannte man auch Poſtuliones oder Poſtulationes m). Die ganzen Feyerlichkeiten, die unſern Bußtagen ähnlich waren, wurden Obſecrationes geheißen n). Die Obſecrationes und Procurationes waren überhaupt eine Gattung der Supplicationen. Unter dieſem allgemeinen Worte verſtanden die Römer alle außerordentliche Feyerlichkeiten, welche den Göttern, um trauriger oder freudiger Begebenheiten willen angeſtellt, aber jedesmal vom Senat beſtimmt wurden. Bey freudigen Begebenheiten wurden ſie auch Gratulationes oder Gratiarum actiones genannt o). Daß ſie bey traurigen Obſecrationes geheißen wurden, haben wir ſchon gedacht. Dann wurden alle Tempel geöffnet; man hielt feyerliche Umgänge, brachte öffentliche Opfer und Gebete dar, ſpeiſete das Volk, gab öffentliche Spiele, bereitete den Göttern Lectiſternia, und that öffentliche Gelübde. Andere Arten von Ehrenbezeigungen gegen die erzürnten oder gnädigen Götter wurden ſpäterhin erdacht, als Nachtwachen Pervigilia p), Faſten Jejunia q), Feſte, wo

m) Varro de L. L. IV, 32. Gothofr. Edit. Auct. L. L. p. 24 sq. Carl Fr. Hoffmanni Diss. de postulionibus Rom. Vit. 1762. 1764.

n) Liv. IV, 21. X, 23. Svet. Claud. 22.

o) Cic. ad Fam. XI, 18. Cat. IV, 10. Liv. XXXIV, 7.

p) Tacit. Hist. II, 68. Sveton. Calig. LIV, Galb. 4. Aug. 94.

q) Liv. XXXVI, 37.

wo man mit bloßen Füßen ging, Nudipedalia r). Schon vorher aber war die Einſchlagung eines Nagels (clavus annalis) in dem Tempel der Minerva auf dem Capitol als Verſöhnungsmittel gewöhnlich, und hieher zu rechnen s).

72.

Die Lectiſternia waren anſehnliche Gaſtgebote, welche die Epulonen anordnen, und da bey der Mahlzeit dienen mußten. Die Bildniſſe der Götter wurden dann auf prächtige Kiſſen oder Polſter (Pulvinaria) gelegt, die Bildniſſe der Göttinen aber auf Stühle geſetzt t). Von den weiblichen Gottheiten gebraucht, wurde dieſe Feyerlichkeit Selliſternium genannt: die Sitze der Frauenzimmer hießen sellae. Allezeit waren Opfer und feyerliche Gebete mit dieſen Mahlzeiten verbunden, welche am Ende von den Epulonen und ihren Gäſten verzehrt wurden *). Unter die Gelübde, welche man bey Supplikationen ablegte, gehörte vornehmlich: *Novendiale sacrum* oder *sacrificium*, ein neuntägiges Opfer, auch *Ver sacrum*, da man alles Vieh, was zwiſchen dem erſten März und dem letzten April fallen werde, den Göttern zum Opfer verſprach u). Der Conſul

r) Juvenal. Sat. VI, 159.

s) Liv. VII, 3. Dieſer Nagel hieß clavus annalis, weil er in den erſten Zeiten des Staats bey der Seltenheit der Buchſtabenſchrift oder ihres Gebrauchs die Jahrzahl anzeigte.

t) Valer. Max. II, 1.

*) S. C. E. Schumann de Lectisterniis Romanorum. Lips. 1739. 4.

u) Liv. XXII, 10. Oſtertag, zum Juſtin XXIV, 4.

ſul legte dieſes Gelübde im Namen des ganzen Volkes ab.

73.

Luſtrationes waren feyerliche Reinigungen und Ausſöhnungen des Volks, welche nach dem beendigten Cenſus, durch eine Prozeſſion und durch das Opfer eines Ochſen, Schweins und Schafes (Suovetaurilia) vollbracht wurden x). Zu den Luſtrationen gehörten auch die feyerlichen Umgänge um die Stadt, wodurch man die Götter auszuſöhnen ſuchte, Amburbium. Ferner die jährliche Reinigung der Felder Ambarvalia y). Evocationes waren Gebete, vermittelſt deren die Römer ſich die beſchützenden Gottheiten einer belagerten Stadt zuzueignen und auf ihre Seite zu bringen ſuchten, damit der Feind, von ſeinen Göttern verlaſſen, deſto eher gezwungen ſeyn möchte, ſich zu ergeben z). Man glaubte nämlich, daß die Götter durch dringende Gebete veranlaßt werden könnten, ihre Tempel und Wohnſitze zu verlaſſen a).

74.

Die Exſecrationes endlich waren feyerliche Verfluchungen, die man entweder gegen ſich ſelbſt

x) S. Jo. Lomeier de veterum gentilium lustrationibus syntagma. Is. Casaubonus ad Theophrast. Char. Cap. XVI. p. 185 sqq.

y) Vopisc. Aur. 20.

z) Plin. XXVIII, c. 2. Liv. I, 31. Macrob. Sat. III, 9. giebt eine ſolche Gebetsformel an.

a) Vergl. Bergeri Diss. II. de evocatione Deorum ex obsessis oppidis.

ſelbſt b), oder gegen Andere feyerlich und öf-fentlich, oder in geheim ausſprach. Man opferte und räucherte dabey. Geſchah dieſes gegen ſich ſelbſt, ſo war es eine feyerliche Art von Eid. Der Eid endlich ſelbſt, Jusjurandum, deſſen man ſich bediente, um Etwas heilig und theuer zu verſprechen, gehörte auch mit unter die Gebete. Er war entweder öffentlich, dergleichen alle Ma-giſtratsperſonen bey Antritt und Niederlegung ih-res Amtes ſchworen, oder ein Privat-Eid, da einer dem andern etwas verſprach. Anfangs wa-ren die Römer in Beobachtung der Eide ſehr gewiſſenhaft; nachher aber wurden ſie ſehr leicht-ſinnig darin. Man erdachte alſo von Zeit zu Zeit der Feyerlichkeiten mehrere. Man ließ ſich Etwas beym Opfer, mit Ergreifung des Altars, oder der Bildſäule eines Gottes, zuſchwören. Eine der feyerlichſten Arten war, wenn der Schwörende einen Stein in der Hand hielt, und alſo im Capitol ſeinen Eid ablegte. So ließ Sulla den Cinna ſchwören c).

75.

Wir kommen nun auf die Opfer *) zu re-den. Hier wollen wir erſtlich von den Erfor-derniſſen der Opfernden ſowohl, als der Opfer-thiere; dann von der Art, die Opfer darzubrin-gen; und endlich von den verſchiedenen Opferge-räthen, handeln. Diejenigen, welche ein Opfer darbringen wollten, mußten ſich keuſch halten, um

b) Sall. B. Cat. 22.

c) Briſson. de Form. et sol. P. R. verbis VIII, p. 72 sq. Selden ad Marmor. Oxon. p. 43.

*) Saubert de sacris et sacrificiis.

um vor der Gottheit mit reinem Herzen (caste) zu erſcheinen, dann ſich waſchen (Manus purae), mit Quell- oder fließendem Waſſer, weiße Feyerkleider anlegen, und mehrentheils Kränze von einem der Gottheit gewidmeten Baume, auf dem Kopfe tragen. Auch das Opferthier ſelbſt ward mit dergleichen, oder mit Blumenkränzen behangen. Sonſt trug man überhaupt den Kopf bedeckt und das Geſicht verhüllt. Unter den Opferbenennungen war allerdings ein Unterſchied. Hoſtia ward das Opfer eines Jeden genannt; auch ein kleines Thier, inſonderheit aber ein ſolches, das man darbrachte, ehe man zu Felde ging. Victima wurde dagegen inſonderheit von großen Thieren gebraucht, welche diejenigen, die einen Feind überwunden hatten, nach erlangtem Siege darbrachten. Indeß ward dieſer Unterſchied nicht ſtets beobachtet; und es ſind viele Stellen vorhanden, wo Hoſtia durchgehends von allen Opfern gebraucht wird. Allerdings aber war in Anſehung der großen und kleinen Thiere ein Unterſchied, und nicht Jeder durfte die erſtern darbringen. Einen andern Unterſchied drückten die Wörter Präcidanea und Succidanea Victima aus. Präcidaneå wurden diejenigen Opfer geheißen, die man vorher brachte, ehe man etwas vornahm d); Succidaneå aber, die man nachher ſchlachtete, wenn auf das, was man erbeten hatte, die Erhörung nicht erfolgt war (si litatum non esset). Alle Opfer mußten die Eigenſchaft an ſich tragen, daß ſie ohne Fehler und Gebrechen (integrae), bey der Heerde auferzogen (gregales), fett (opimae), und die der Gottheit, wel-

d) Gellius IV, 6. eigentlich die den Tag vorher, ante sacrificia solennia, geſchlachtet wurden.

welcher man opfern wollte, eigenen Opfer (gratae) waren. Der erſten Urſachen wegen wurden von den Opferprieſtern Unterſuchungen (Probationes) angeſtellt, und die, welche man für gut erkannte, eximiae, lectae, probatae, egregiae e) geheißen. Man hatte auch eigene Viehhändler, bey denen man dergleichen Opfer kaufen konnte. Die Opferthiere wurden mit ſchönen Bruſtdecken behangen, mit Kränzen und Blumenbändern geſchmückt und ihnen oft die Hörner mit dünnem Goldblech vergoldet f).

76.

Den oberen Göttern opferte man weiße, den unteren ſchwarze Thiere g). Dann waren die Opfer auch in Anſehung der Abſicht, die man damit verband, als der Zeit, verſchieden. Man opferte ſowohl, um die Götter zu verſöhnen und ihre Strafen von ſich abzuwenden, als um zu erlangender Wohlthaten willen; und dankte, hatte man dieſe Wohlthaten erlangt, ihnen wieder durch Opfer. Dann waren einige Opfer jährliche Opfer, die zu einer gewiſſen feſtgeſtellten Zeit jährlich dargebracht wurden (Stata sacrificia); andere in Anſehung der Zeit der Willkühr überlaſſen (conceptiva) *). Sie mußten zwar jährlich dargebracht werden; allein der jedesmalige Conſul beſtimmte die Zeit. Andere Opfer wurden auf gemeine

e) Ausgeſucht von den Viehhändlern (Pecunariis); daß ſie alſo gregales ſeyn mußten, welche den feris entgegengeſetzt ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

f) Plin. XVI, 4. XXXIII, 3. Liv. XXV, 12.

g) Ovid. Fast. I, 56. Virg. Aen. VI, 243.

*) So feriae stativae (auch immobiles) und feriae conceptivae s. imperativae (mobiles).

LBC

meine Koſten gebracht; andere brachten Privatperſonen auf ihre Koſten. Unter dieſen letztern gab es, außer den Geburtstags-, Hochzeits-, Geneſungs-Opfern u. a. m., auch Sacra stata gewiſſer Familien (Sacra gentilitia). So opferten die Fabier dem Jupiter, die Nautä der Pallas, die Julier der Venus, Andere andern Göttern.

77.

Die Opferhandlung ſelbſt geſchah auf folgende Weiſe. Nachdem alle zum Opfer nöthige Perſonen vorhanden waren, wurde das Opferthier von dem Popa gebunden und zum Altar hingeführt. Dieß hieß Admovere, weil es langſam geſchehen ſollte, und es ein übles Zeichen war, wenn das Thier dabey ſich ungeberdig ſtellte. Hierauf ward das Thier an den Altar angebunden. Man gab auch hier genau Achtung, wie es ſich geberdete. Murren, Brüllen, Schlagen, oder gar Losreißen, wurden als böſe Anzeigen betrachtet h). Stand das Thier am Altar, ſo rief der Herold: Sacris exeste profani! und gebot zugleich Stillſchweigen mit den Worten: Favete linguis i). Nun nahten ſich die Opfernden dem Altare, wo bereits das Holz von einem, derſelben Gottheit geweiheten Baume aufgelegt und angezündet war, ergriffen den Altar, und baten, die Götter möchten das Opfer geneigt aufnehmen. Nach dieſem Gebete wuſchen die Opfernden ſich ihre Hände, beſprengten das Thier mit Weihwaſſer, welches nur reines Waſſer war, und gaben Befehl, das Thier zu ſchlachten. Sie zogen hierauf die ſtarken Haare zwiſchen den Hör-

h) Tac. Ann. II, 69. Ovid. Fast. I, 357.

i) Fest. h. voc. Brisson. de Formul. et sol. P. R. verb. l. n. 9. V. p. 2.

Hörnern des Thiers heraus, und warfen ſie auf den Altar. Der Prieſter goß ſodann einige Tropfen Wein auf die Stelle, wo die Haare geſtanden hatten, und rief: Macte hoc vino inferis esto, d. i. durch dieſen herzugetragenen Wein ſoll es den Göttern angenehm ſeyn k). War dieſes geſchehen, ſo nahm der Opferſchlächter ein ſcharfes Meſſer, Secespita, fuhr damit den Rücken lang hin und ſchnitt alle Haare hinweg l). Dann wurde gedörrtes und mit Salz vermiſchtes Dinkelkorn (Mola Salsa) unter einem Gebete von dem Opfernden, auf den Kopf des Thieres geſchüttet m). Dieß hieß eigentlich Immolare. Nun rief der Opferſchlächter dem Opfernden zu: Agone? d. i. ſoll ich es ſchlagen? und wenn dieſer geantwortet hatte: Hoc age, wurde dann das Thier mit einem Beile, Hammer oder Keule geſchlagen (Percutere, ferire) n). Gleich nach erfolgtem Schlage kehlte man daſſelbe mit einem Meſſer ab (jugulabatur). Dieß geſchah bey den oberen Göttern von Oben her (imponebatur ferrum), bey den untern von Unten her (supponebatur). Auch faßte man bey den oberen Göttern das Blut in eine Schaale, und goß es auf den Altar; bey den untern aber ließ man daſſelbe in eine Grube laufen o).

78.

Bey allen dieſen Dingen hatte man auf alle glückliche und unglückliche Anzeigen die genaueſte Ob:

k) Cato de R. R. c. 132. Ovid. Met. VII, 594.

l) Virg. XII, 172.

m) Ovid. Fast. I, 337.

n) Ovid. Fast. I, 321. Svet. Calig. 58.

o) Ovid. Metam. VII, 240. 45.

Obſicht. Dann wurde die Haut abgezogen, und Bruſt und Unterleib geöffnet, wo denn eigentlich der Haruſpex ſeine Beobachtungen anſtellte. Dieß geſchah auf einem beſondern Altare oder Tiſche, welcher den Namen Anclabre *) führte. Hatte nun der Haruſpex ſeine Beobachtungen vollendet: ſo wurde das Opferthier gliederweiſe getheilt, dann von jedem Theil ein Stückchen vorn abgeſchnitten **) (praesecabatur) und den Gottheiten gewidmet. Die Stücke insgeſammt wurden in einem Gefäße, welches Olla extaris hieß, ausgewäſſert und gekocht p). Hierauf ſonderte man das Beſte ab, beſtreuete daſſelbe mit Salz, Mehl und Weihrauch, wickelte es in Schmeer, und brachte es in Körben zu den Opfernden, die dann die Stücke ſelbſt aufs Feuer legten und Weihrauch darauf ſtreuten. Zugleich goſſen ſie Wein darauf, welchen ſie vorher gekoſtet hatten, und dann bey den obern Göttern mit geneigter Schale (fundere), bey den untern mit umgekehrter Schale (vergere) auf das Feuer goſſen (Libatio secunda) †) r). Während der ganzen Opfer=

*) Von anculus, (bey den Alten ſo viel als αγγελος, minister, Diener, Bedienter (daher ancilla).

**) Dieſe abgeſchnittenen Stücke wurden primitiae, prosectae, prosiciae genannt.

p) *Liv.* XXV, 16.

†) Von der Libatio prima S. §. 80. Die erſte Libatio muß von der andern oder zweyten wohl unterſchieden werden. Dort träufelte man Wein auf den Kopf des Opferthiers (dapes libatae, ſo viel als paululum gustatae); hier goß man Wein mit den Worten cape libens ins Feuer.

r) Ovid. Metam. IX, 159 sq. Gruteri Inscript. f. 47. n. 10.

Opferhandlung wurde gebetet, und es ließen ſich die Tibicines auf ihren Flöten hören *). Nach geendigtem Opfer wuſchen ſich die Opfernden, und der Präco entließ das Volk mit der Formel: extemplo oder ilicet, und man gab eine feyerliche Opfermahlzeit s). Auch die Popä erhielten ihren Theil von dem Opferthiere, den ſie nachher verkauften.

79.

Waren die Zeichen, welche der Haruſpex fand, günſtig, ſo hieß es: litato oder litatum est, ſonſt litatum non est, und man opferte ſo lange, bis man günſtigere Zeichen bekam t). Noch müſſen wir auch Etwas von den Opfern der Meer- und unterirdiſchen Götter ſagen. Den Meergöttern warf man die Stücke ins Meer (exta victimae porriciebant) u). Den unterirdiſchen wurden unfruchtbare ſchwarze Thiere auf der bloßen Erde, oder auf einem niedrigen Altare in ſchwarzer Kleidung geopfert. Man ließ das Blut in eine Grube laufen, heulte dabey, zerbrach endlich ſelbſt die Gefäße und warf ſie mit ins Feuer, gebrauchte keinen Wein, keine Mola, ſondern Oel und Blut x).

80.

*) Liv. IX, 30. eine klaſſiſche Stelle, nicht nur von dem Dienſte dieſer Leute, ſondern auch von ihrem Charakter und Schickſalen.

s) Stuck in ſ. Antiquit. convivales, und Merula haben eigentlich über die Opfer geſchrieben.

t) Liv. XXVII, 23. XLI, 19. Cic. de divin. II, 15. Sveton. Caes. 81. Nero 56. Otho 8.

u) Liv. XXIX, 27. Macrob. Saturn. III, 2.

x) Silius Bell. Punic. XIII, 427. Stat. Theb. IX, 461. seqq. Virg. Aen. VI, 224. Ovid. Met. VII, 241.

80.

Die vornehmſten Opfergeräthſchaften waren: die Opferaxt, das Opferbeil (Securis, Malleus) – Inſtrumente, mit welchen man das Opferthier tödtete. Simpulum (Simpuvium, Simpullum), war ein kleiner Opfernapf mit einer Handhabe und Schnauze, um Wein zur Ehre der Gottheit auszugießen (Libare). Eben dieſen Behuf hatte ein anderes Gefäß (Guttus oder Guttum), mit welchem man auf den Kopf des Opferthieres einige Tropfen Wein hingoß (Libatio prima). Paterae waren Geſchirre, Opferſchalen, in welchen man das Opferblut auffing. Aspergillum, ein Büſchel von Pferdehaaren, und *Vasa aquae lustralis*, hatten zu ihrem Endzwecke die Beſprengung der Thiere mit Weihwaſſer. Die Secespita war das eigentliche Schlachtmeſſer; doch hatte man dazu auch noch andere Meſſer. Das Praefericulum und Lanx dienten, die Eingeweide darin zu tragen. Der Ligula, eine Gattung eines kleinen Spatels, bediente ſich der Haruspex. Die Acerra war die Lade, worin der Weihrauch aufbewahret ward, Thuribulum die Rauchpfanne, und Cochlear ein Löffel, womit man den Weihrauch aufſtreuete. Die Olla extaris und das Anclabre haben wir ſchon erklärt. Endlich gehören noch hieher die verſchiedenen Arten der Altäre. Die großen oder oberen Götter führten Altaria, erhabene große Altäre, die Erdgötter niedrige Altäre, Arae, die unterirdiſchen niedrige Altäre, Foci, oder es ward ihnen auf der bloßen Erde geopfert. Nur das war gewöhnlich, daß um die Altäre der unterirdiſchen Götter ein Graben, Fossa oder Scrobs, gezogen wurde, in welchen das Blut ablief. Doch werden dieſe Wörter häufig verwechſelt.

ſelt. Die Altäre, welche in den Tempeln ſelbſt ſtanden, wurden eigentlich nicht zum Opfern, ſondern nur zum Beten und Räuchern gebraucht. Zu dem erſtern Gebrauche waren eigentlich die Altäre beſtimmt, welche außen vor der Thüre des Tempels ſtanden. Die kleinen Handaltäre, welche man mit ſich tragen und darauf räuchern konnte, wurden Foculi geheißen. Die Geſtalt der Altäre war meiſt viereckig und länglich; auf den Münzen findet man ſie auch oft rund gezeichnet y).

c) Spiele zur Ehre der Götter.

81.

Die öffentlichen Spiele endlich machen ein ganz eigenes, nichts deſto weniger ganz beſonders merkwürdiges Stück des alten römiſchen Gottesdienſtes aus. Man theilt ſie gewöhnlich in die Ludi Circenſes, Ludi Gladiatorii und Ludi Scenici ab, welcher Eintheilung wir denn gleichfalls nachgehen wollen.

82.

Die Ludi Circenſes (auch vorzugsweiſe ludi magni) haben ihren Namen von dem Circus Maxi-

y) Greg. Gyraldus de instrumentis et vasis sacris im Thes. Graev. Beſchreibungen und Erklärungen von den Vasis sacris in Guther. de Jure pontif. IV, 24. in Thes. Graev. T. V, p. 220 sqq. Desgleichen enthalten die Columna Trajani, die Numi Famil. Rom. des Vaillant, Urſinus, Morelli, Begeri Florus, Vorſtellungen davon. Am Vollſtändigſten findet man ſie in de la Chausse Museo Rom. T. II. Sect. III. Tab. II. sqq. Thes. Graev. T. V. p. 313 sqq.

Maximus, worin ſie vorzüglich gehalten wurden; aber auch in andern Circis, und ehemals ſelbſt auf dem Campus Martius, wurden ſie gegeben. Wir haben oben den Circus (welchen Etrusker aufführten) beſchrieben, und wollen alſo jetzt nur von den hier gegebenen Spielen und Feyerlichkeiten reden. Die erſte Feyerlichkeit war der Einzug in den Circus *); und er ging von dem Capitolium aus z). Voraus zog eine Menge Knaben, die der Mannbarkeit am nächſten waren; zu Pferde Ritterſöhne, und zu Fuße ſolche, die bey dem Fußvolke einſt dienen ſollten. Ihnen folgten die Wettfahrenden mit zwey- und vierſpännigen Wagen, und die, welche nicht ans Joch geſpannte Pferde führten. Darauf die verſchiedenen Arten von Kämpfern. Nach dieſen die Tänzer, ſowohl Männer, als mannbare und unmannbare junge Leute; ferner ein Chor von Muſikern; und unter den Tänzern und Spielern in Silenen und Satyrn verkleidete Menſchen. Nun wurden die Opfer- und Weihrauchgefäße von Gold und Silber getragen, hinter welchen die Prieſter mit den Opferthieren kamen. Den Zug beſchloſſen endlich die Bildniſſe nicht allein der großen, ſondern auch vieler anderen Götter; davon einige, vielleicht nur die höheren, auf dazu verfertigten Wagen **) (thensae oder tensae), von weißen Roſſen gezogen, geführt, die anderen auf Trag-

*) Pompa Circensis; pompa der feyerliche Aufzug, was wir jetzt Prozeſſion nennen; daher das Frohnleichnamsfeſt am ſchicklichen Orte ſehr wohl durch pompa corporea Christi ausgedruckt werden kann.

z) Dionys. VII, 7 sqq.

**) Auf beiden Seiten Knaben (patrimi et matrimi) mit Seilen, welche an die tensas geknüpft waren.

Tragbahren (fercula), getragen wurden. Kam nun dieſer Zug bey dem Circus an: ſo verrichteten zuerſt die Conſuln und Prieſter das feyerliche Opfer. Dann ging derſelbe in den Circus hinein und einigemal um die Spina herum. Der Spiele, welche gegeben wurden, waren vorzüglich ſechſerley Arten: *Curſus, Certamen gymnicum, Ludus Trojae, Venatio, pugna pedeſtris et equeſtris*, und *Naumachia* *).

83.

Den Anfang und gleichſam das Vorſpiel machten gewiſſe Reiter, welche mitten im vollen Laufe der Pferde, von einem Pferde auf das andere, und von Pferden auf- und abſprungen. Sie wurden Deſultores genannt a), und die Pferde equi deſultorii. Während dieſes Vorſpiels looſten die Wagenrenner um die Kammern (oſtia, vor welchen Schranken, cancelli, carceres, waren), aus denen ſie auslaufen ſollten. Denn der Curſus der Wagen war die erſte Art des Spiels. Die Wagenrenner (Aurigae s. Quadrigarii) ſelbſt waren anfangs in vier, zuletzt in ſechs Partheyen getheilt, welche ſich durch die Farben ihrer Kleidung unterſchieden. Die Farben

*) S. Onuphr. Panvini de ludis Circenſibus (auch in Thes. Graev. aber die ältere Ausgabe). J. C. Bulenger de Circo Rom. ludisque Circenſibus. M. Jo. Fried. Günther de Curſoribus veterum gymnicis. 1709. 4.

a) Liv. XXIII, 29. beſchreibt ihre Geſchicklichkeit; aber nicht von römiſchen Kunſtbereitern, die wohl ſechs, auch acht Pferde zuſammenkoppelten, und in vollem Galopp von einem Pferde aufs andere voltigirten, die daher Metabatae genannt wurden.

ben waren röthlich, weiß, hellgrün, waſſerblau, goldgelb und purpur (russeus, albus, prasinus, venetus, auratus, purpureus). Jede Parthey nahm eine von den Kammern ein; und vier oder ſechs verſchiedene Wagen, aus allen Partheyen, traten zu gleicher Zeit den Lauf an. Jeder Wettlauf (Missus) beſtand aus ſieben Umläufen um die Spina *), bey welchen der den Sieg davon trug, welcher zum ſiebentenmale am erſten das Ziel erreichte. Dieſes Ziel wurde Calx geheißen, und war ganz natürlich der Anfang des Auslaufs. Damit nämlich nicht einer dem andern ſich vordrängte: ſo war eine Linie gezogen, hinter welcher ſich die Aurigä ſo lange halten mußten, bis ihnen das Zeichen von dem Vorſteher der Spiele, entweder mit einer Trompete, oder unter den Kaiſern mit einem weißen Tuche (Mappa), gegeben wurde b). Dieſe Linie war Anfangs nur mit Kreide oder Kalk gezogen, und hieß Calx; dann aber zog man ein Seil vor die Carceres oder einen Schlagbaum, der vermittelſt

*) So hieß die lange Mauer mitten im Circus, um welche die Wettläufe geſchahen.

b) Das Zeichen ſelbſt kommt unter dem Ausdruck Mappa vor: mappam mittere oder demittere, das Zeichen den Wettfahrenden geben. Gelegenheit zu dem Ausdruck gab, wie in Cassiodor. Var. III, 51. ſteht, der Kaiſer Nero, der, nachdem er einmal über das anderemal von der Tafel, bey welcher er ſo lange zur Zeit der anzufangenden Spiele bis zur Ungeduld ſitzen blieb, aufzuſtehen gebeten wurde, endlich aufſtand und ein Tellertuch zum Fenſter hinauswarf. S. auch Sueton. Domit. 4. Nero 22. Solin. Polyh. c. 45. ibique Salmas. in exercitatt. Plinian. Man findet noch chriſtliche Kaiſer mit ſolchen Mappis auf den Münzen.

mittelſt ſteinerner Gewichte, welche Mercurs vorſtellten, auf das gegebene Zeichen niedergelaſſen wurde. In dem alten Rom waren die Fuhrleute meiſt Sklaven: aber unter den Kaiſern, unter denen überhaupt die Neigung der Römer für dieſe Spiele herrſchend wurde, ſchämten ſich die angeſehnſten Leute nicht, dergleichen Wagenrenner abzugeben, und die Begierde nach dem Sieg, und die Wuth der Partheyen ward ſo groß, daß oft die wichtigſten Folgen daraus entſtanden. Die Kaiſer hielten es mehrentheils mit einer Parthey, und dann ward die andere verachtet. Die Pferde wurden mit großen Koſten angeſchafft, und die Sieger unter ihnen auf eine auffallende Weiſe beehrt; ſie führten eigene Namen, und wurden prächtig begraben c). Dennoch war der ganze Preis Nichts, als ein Kranz und ein Palmzweig.

84.

Die Gymniſchen Wettſtreite (Certamina gymnica) beſtanden aus einer Menge körperlicher Uebungen, die gleichfalls erſt in ſpätern Zeiten aufkamen. Sie hatten ihren Namen davon, daß man nackend um den Preis kämpfte. Zuerſt wollen wir die Klopffechter (Pugiles) aufſtellen. Dieſe fochten nackend, und die Waffen, womit ſie ſich angriffen, beſtanden entweder in der geballten Fauſt, oder in einem Riemen, mit welchem ſie die Fauſt umwickelten (Caestus), und zwiſchen welchen Stücke Bley und Eiſen waren. Jeder dieſer Streiter bemühete ſich, dem Andern ſolche Streiche zu geben, wodurch er zu Boden ſtürzte

c) Juven. sat. X, 36 sqq. 78 sqq. XI, 191 sqq.

ſtürzte d). Die zweyte Art machten die Ringer oder Athletae aus. Dieſe fochten ebenfalls ganz nackend und auf der bloßen Haut mit Oele beſtrichen, und ſuchten ſich durch Ringen nieder zu werfen. Die Athleten waren eigentlich Sklaven, und wurden in ihrer Kunſt von Jugend auf erzogen e). Ferner gehörte hieher das Wettlaufen, und eine Art von Tanz, der in eigentlichen hohen Sprüngen beſtand; nicht weniger das Werfen des Discus, einer vier Zoll dicken und einen Fuß langen Scheibe, welche man ſich nakkend in die größte Höhe zu ſchleudern bemühete f).

85.

Die dritte Art der Spiele, Ludus Trojä, war nach unſerer Art ein Carouſſel, worin ſechs und dreißig junge Leute von Adel, die in drey Partheyen getheilt waren, zu Pferde alle die Bewegungen, Schwenkungen und Evolutionen nachmachten, welche im Kriege vorkommen. Sie ſowohl, als ihre Pferde, waren vortrefflich geſchmückt und mit koſtbaren Waffen verſehen. Dieſe Art von Spiel kam aus Alba nach Rom, und ward zuerſt unter dem Auguſtus recht beliebt g).

86.

d) Cic. Brut. 69. Tusc. II, 17. Amm. Marc. XIV, 7.

e) Plaut. Mostell. I, 2. 71 sqq.

f) Ovid. Met. X, 176 sqq.

g) Die Hauptſtelle iſt Virg. Aen. V, 345. worüber wir einen meiſterhaften Excurſum des Herrn Hofrath Heyne beſitzen.

86.

Die vierte Art der Luſtkämpfe war Venatio *), da entweder wilde Thiere ſich jagen und mit einander kämpfen mußten h), oder Menſchen ſich mit ihnen herum ſchlugen. Dergleichen Menſchen waren entweder zum Tode verdammte Miſſethäter, denen man keine Waffen erlaubte i); oder Leute, die ſich dazu verkauft hatten und Beſtiarii geheißen wurden. Die letztern führten Waffen k). Der Kaiſer Auguſtus fand an dieſem Spiele vieles Vergnügen, und ſchaffte viele ſeltene Thiere dazu nach Rom. Das prächtigſte Spiel dieſer Art gab der Kaiſer Probus l).

87.

Die Pugna equeſtris und pedeſtris war Nichts anders, als Uebungen der römiſchen Soldaten, welche hier zur Luſt Treffen, aber oft nicht ohne Blutvergießen lieferten m). Eben dieß war Naumachia (proelia navalia), da in einem ſehr großen, tiefen und mit Waſſer ausgefülltem Teiche mit einander ſtreitende Schiffe Seetreffen vorſtell-

*) Et pugnae cum bestiis. Unter dieſen Thieren liebte man vorzüglich die Elephanten, welche in den Kämpfen oder Spielen ſich auszeichneten, ja ſelbſt auf dem Seil tanzten. Man will ſogar bemerkt haben, daß ſich die Elephanten in den Künſten, die ihnen bey Tag gewieſen worden, noch des Nachts geübt hätten.

h) Martial. de Spect. Ep. IX, 19. 22.

i) Dio Cass. IX, 10. LXXVI, 10.

k) Dio Cass. LXI, 17. LXVII, 14. LXXVIII, 21.

l) Vopiscus in Vita Probi, c. 19.

m) Svet. Caes. XXXIX. 7. Domit. 4.

ſtellten *). Da die meiſten Leute auf den Schiffen dabey umkamen: ſo wurden gewöhnlich nur Miſſethäter und gefangene Feinde zu dieſer grauſamen Luſtbarkeit genommen n).

88.

Das liebſte unter allen Spielen war den Römern das Gefecht der Gladiatoren, welches daher auch mit dem eigenen Namen Munus **) benannt wurde, weil man damit dem Volke das köſtlichſte Geſchenk machen konnte. Die Fechter, Gladiatores, welche in dieſen Spielen auftraten, waren ſämmtlich von geringer Herkunft, Sklaven oder Gefangene. Es gab aber auch Leute, die ſich für eine anſehnliche Summe dazu erkaufen ließen, und dieſe nannte man Auctorati, wie das Handgeld, das ſie erhielten, Auctoramentum genannt wurde o). Alle dieſe Leute wurden nun zu dieſem grauſamen Vergnügen in einer Fechterſchule (Ludus gladiatorius) wohl unterhalten, und

*) Auch der Ort, wo ein ſolches Seegefechte gehalten wurde, hieß Naumachia. Cäſar ließ auf dem Campo Martio das Seetreffen halten, und zu dem Ende den Tiberſtrom in den ausgegrabenen See leiten.

n) Dio Caſs. LXI, 9. LXVI, 25.

**) Vorzugsweiſe von der Freygebigkeit (Munificentia) derjenigen, welche dieſe Arten von Spielen zum Vergnügen des Volks gaben.

o) Sueton. Tiber. c. 7. Salmas. de mod. uſur. p. 861. Livius XLIV, 31. nennt es gladiatorium. Das Handgeld, das ſo ein Sklave bekam, hieß Auctoramentum, wie der Servus Auctoratus, von Auctor, dem Verkäufer, in ſo fern er Gewähr leiſtete (evictionem praeſtitit), daß er Macht hatte, zu verkaufen.

und von einem Fechtmeiſter (Lanista) unterrichtet. Die reichen Römer hatten dergleichen Fechterſchulen gar viele, beſonders, wegen der wohlfeilen Lebensart, in Campanien. Die Laniſtä nannten ihre Zöglinge Tirones, und lehrten ihnen dieſe Kunſt an einer Art von Rappieren oder Stäben (Rudis) p). Das Geben des Unterrichts ward Commentari q) oder Dictata dare r) geheißen; das Fechten mit dieſen Stäben Batuere s). Bey dem erſten Unterricht ging der Gladiator auf einen Pfahl, hernach gegen Andere los. Und da rief ihnen der Laniſta zu: attolle! caede! declina! percute! urge! t). Waren die Lehrjahre zu Ende: ſo ſchwur der Gladiator dem Laniſta einen Eid, daß er Leib und Leben bey keinem Gefechte ſchonen wolle u). Die Fechter wurden ſehr gut gehalten; waren aber, um Meutereyen zu vermeiden, von einander abgeſondert.

89.

An ſich ſelbſt wurden die Gladiatoren in den ſpätern Zeiten nach der verſchiedenen Art des Kampfes von einander unterſchieden; ſo auch in Anſehung des Herrn, der ſie unterhielt. Da gab

p) S. Gladius praepilatus, wo an dem Vordertheil ſtatt der Spitze ein Ball oder etwas Aehnliches war.

q) Cic. de Or. Lib. III, 23.

r) Sveton. Caes. 26. Juven. XI, 8. Daher die Worte des Cäſars (S. ibid. c. 77.): *Syllam nescisse literas* etc., d. i. er ſey kein guter Dictator geweſen, zu erklären ſind.

s) Svet. Cal. 32 und 54.

t) Daraus erklärt ſich Hirtius de Bell. afric. 71.

u) Petron. p. 412. ed. Lott.

gab es erſtlich Retiarii. Dieſe waren ganz nakkend, nur mit einem Unterkleide verſehen, und hielten in der rechten Hand ein Netz, das ſie ihrem Gegner über den Kopf zu werfen ſuchten, um ihn damit zu fangen; in der linken Hand aber einen Dreyzack (Fuscina), mit welchem ſie denſelben niederſchlugen, auch tödteten x). Fehlten die Netzfechter den Gegner mit ihrem erſten Wurfe: ſo flohen ſie ſo lange vor dem Verfolger, bis ſie das Netz zu einem zweyten Wurf geſchickt gemacht hatten. Der Fechter, welcher ihnen entgegengeſetzt wurde, hieß insgemein Secutor, und war mit einem Schwerdt, Helm und Schilde bewaffnet *). Eine andere Art von Fechtern, die den Netzwerfern oder auch andern entgegengeſtellt wurden, waren die Mirmillones. Dieſe waren ganz geharniſchte Leute, welche ihren Gegnern beſonders durch Bücken zu entgehen und ſie durch Hiebe in den Unterleib zu fällen trachteten y). Dieſe kämpften auch oft mit einer andern Art von Fechtern, welche Threx oder Thrax (von der thraciſchen Rüſtung) geheißen wurden. Sie führten nur einen Schild und Dolch, und trugen meiſtens den Sieg davon z). Wieder eine andere Art nannte man Samnis, oder unter den Kaiſern Hoplomachus. Sie führten Samnitiſche Waffen, einen, beſonders dieſer Nation eigenen, Bruſt-

x) Juven. II, 143. Sueton. Calig. 30. Claud. 34.

*) Eine ſchöne Beſchreibung von dem Kampfe ſ. beym Juvenal. Sat. 8. Vergl. Lips. Saturnal. Sermon. Lib. II, c. II, 7. 8.

y) Festus h. voc. Juven. VIII, 200. Amm. Marcell. XVI, 12. XXIII, 6.

z) Amm. Marcell. XXVII, 4. Hor. II. Sat. VI, 44.

Bruſtharniſch, und einen beſondern Schild a). Die Eſſedarii ſaßen in Wagen mit zwey Rädern (Esseda gallica). Sie bekriegten einander mit großen Pfeilen; und das Hauptwerk beſtand darin, daß ſie, nachdem ſie mit den Wagen gegen einander angeſprengt waren, den Pferden eine ſchnelle Richtung zu geben wußten, wodurch ſie den Pfeil des Gegners vermieden b). Die Andabatä waren Fechter, die bey ihren Gefechten auf Pferden ſaßen, dann ſich den Helm in die Augen drückten, gegen einander anſprengten, und ſo blind mit Spießen auf den Gegner hinein ſtachen c). Die Dimachäri fochten mit zwey Schwerdtern d). Die Laquearii ſuchten ihren Gegner in Schlingen zu fangen e). Alle dieſe verſchiedenen Arten von Mordſpielen kannte man anfangs nicht. Sie wurden erſt mit der Zeit erfunden, da man auch Weiber (Gladiatrices) und Zwerge gegen einander auftreten ließ f). Andere Beynamen zeigten keinen Unterſchied des Kampfes an; als Suppoſitus, auch Subditius, war ein Fechter, der einem Ueberwinder zum zweyten Kampfe entgegen geſtellt wurde g). Meridiani waren Fechter,

a) Liv. IX, 40. Sueton. Cal. c. 35.

b) Caes. B. G. V, 15. 19. IV, 33. Svet. Cal. 35.

c) Cic. ad Div. VII, 10. Hieronymus adv. Jovian. I, p. 130. L. I. Edit. Colon.

d) Artemidor. Oneirocr. II, 33.

e) Isidor. Hisp. Orig. XVIII, 56. Man vergleiche über alle dieſe Arten von Gefechten Lipsii Saturnal. L. II. c. 4. sqq., wo man Vorſtellungen und Erklärungen findet.

f) Tacit. Ann. XIV, 15. XV, 32. Sveton. Dom. 4. Dio Cass. LXVII, 8. LXXV, 16.

g) Martial. V, 24.

ter, welche in der Mittagszeit zwiſchen den Wagenrennen kämpften. Catervarii waren Fechter, die in ganzen Haufen den Kampf gegen einander antraten h). Ceſariani, Fiscales, Aulici, waren Fechter aus der kaiſerlichen Fechtſchule. Poſtulaticii, welche das Volk namentlich zum Gefechte aufrief.

90.

Wir kommen nun auf die Fechterſpiele ſelbſt. Derjenige, der ſie gab, ward Editor muneris, und nach Auguſtus Zeiten Munerarius geheißen. Er mußte die Fechter kaufen, und manche machten ſich dadurch arm. Man ſtellte aber auch nicht wenige, ſondern oft zu 100 und 200 Paaren gegen einander auf. Vorher aber machte der Munerarius durch einen öffentlichen Anſchlag, worin er die Zahl der Fechter und die Namen der Vornehmſten angab, die Spiele bekannt. Das ward Edictum geheißen, auch proponere, pronunciare, oſtendere, munus i). Das Nächſte war, daß der Laniſta die Paare zuſammenſtellte (Comparatio oder Compoſitio parium), wie ſie ſich zuſammen ſchickten, und wie ſie mit einander fechten ſollten k).

91.

Der Ort, wo die Fechter gegen einander auftraten, war entweder der Platz, wo eine vornehme

h) Svet. Aug. 45.

i) Cic. ad Div. II, 8. Svet. Jul. 26.

k) Cic. ad Qv. Fr. III, 4. Liv. XXX, 28. Terent. Ad. II. IV, 4.

nehme Leiche ſollte verbrannt werden (ad rogum), oder der Markt l), auch oft ein Speiſezimmer: der Hauptkampfplatz aber doch das Amphitheater *). Wir haben oben die Amphitheater beſchrieben, und gedenken hier nur noch das einzige, daß eigene Stellenanweiſer dazu beſtimmt waren, Deſignatores (auch Locarii), den Zuſchauern die Plätze anzuweiſen, die ſich denn damit viel Geld verdienten m). Andere Leute waren die Conquiſitores, welche für Geld unter den Zuſchauern herum gingen, und ſie für dieſen und jenen Schauſpieler oder Gladiator einzunehmen ſuchten n). Nahm nun das Mordſpiel ſeinen Anfang: ſo zog man in einem feyerlichen Aufzug in das Amphitheater o). Dann wurden die Waffen probiert, ob ſie ſcharf genug waren. Dieſe Waffen der Gladiatoren nannte man Ornamenta. Man überreichte ſie dem, der das Schauſpiel gab p). Indeß wurde ein Luſtgefecht, Ventilatio, angeſtellt, wo man mit Prügeln einander angriff, und hölzerne Spieße in die Höhe warf und fing q). Nun nahm, nach einem mit der Trompete gegebenen Zeichen, das Morden ſeinen Anfang. Die Paare ſtellten ſich in Poſitur (se componebant, in statu stabant), gingen entweder auf den Stich (punctim), oder auf den Hieb

l) Proper., IV, 9. 50. Cic. Verr. I, 22.

*) Ehe noch die Amphitheatra errichtet wurden, hielt man die Fechterſpiele auf dem Foro; und Anfangs gab man ſie nur bey den Leichenbegängniſſen der Aeltern.

m) Plaut. Poen. Prol. 19. Martial. V, 24.

n) Plaut. Amphitr. Prol. 64.

o) Jul. Capitol. vita Antonin. Phil. 19.

p) Sveton. Vespas. c. 9.

q) Martial. IX, 39. Senec. ep. 117.

hieb (caesim) *) gegen einander los, und ſuchten einander zu überwältigen. Habet! Habet! rief das Volk, wenn einer eine tödtliche Wunde erhielt. Bey dem Volke ſtand es auch, ob der Ueberwundene das Leben behalten ſollte. Er blieb nämlich ſtill auf der Erde liegen, und ſtreckte den Zeigefinger in die Höhe, das Zeichen, daß er um Gnade bat. Darauf antwortete das Volk ebenfalls durch ein Zeichen. Entweder es hob die Fauſt in die Höhe und ſchlug den Daumen ein (pollicem premebat), das bedeutete, er ſolle begnadiget werden; oder es ſtreckte alle Finger mit dem Daumen aus (vertebat pollicem), rief ihm auch wohl zu: recipe ferrum und confice, das bezeichnete, er ſolle getödtet werden r). Da aber das Volk mehr Luſt am Morden hatte, ſo wurde nur ſelten einer begnadiget. Sie ſuchten daher daher durch allerlei Fechterſtreiche (Casus gladiatorii) s) dem Tode zu entgehen, machten ſich jeden Umſtand zu Nutze, ſprangen auf, verſteckten ſich hinter ihre Schilde (in arma se colligebant), parirten aus (molli articulo impetum excipiebant) t) und beſiegten ſo hintennach oft ihre Gegner u). War denn aber keine Rettung: ſo empfing der Ueberwundene, mit einer verſtellten Verachtung des Todes, den Stich in die linke

*) Der Grieche nannte beydes πὺξ καὶ λάξ — den Zweck oder die Abſichten des Einen oder des Andern im Hauen oder Stechen durch eine Wendung vereiteln, hieß petitiones corpore effugere.

r) Persius V, 119. Plin. XXVIII, 2. Juven. III, 36.

s) Cic. Fam. V, 13.

t) Dieſe und dergleichen gladiatoriſche Redensarten erklärt Gisb. Cuper in ſ. Obſerv. I, 12.

u) Svet. Cal. 30.

linke Seite x). Dann kamen dazu beſtellte Knech-
te, ſchlugen dem Getödteten eiſerne Haken in den
Leib und ſchleppten ihn durch die Porta Libi-
tina ins Spoliarium, wo er verſcharrt wurde y).
Der Sieger, hatte er ſich brav gehalten, ward
dann ſeiner Dienſte gänzlich entlaſſen, und mit
einem Rudis, d. i. nach dem heutigen Ausdruck,
mit einem Rappier beſchenkt. Er hing ſeine
Waffen im Tempel des Herkules auf, und lebte
entweder in der Stille, oder ward ein Laniſta.
Rudiarius ward ein ſolcher Entlaſſener geheißen z).
Oft aber mußte er noch denſelben Tag wieder
fechten, oder ward auf ein anderesmal aufgeho-
ben. Eben dieß geſchah den Begnadigten.

92.

Der Urſprung dieſer Mordſpiele leitete ſich
von dem Gebrauche her, die Gefangenen bey dem
Grabe ihres Ueberwinders zu ſchlachten, oder auf
den Tod kämpfen zu laſſen a). Die erſten Schau-
ſpiele dieſer Art führten im J. d. St. 490 zwey
Brutier bey dem Grabe ihres Vaters ein b).
Der Hang der Römer zu dieſen Spielen ging in
Raſerey über, und ſie konnten nur mit großer
Mühe durch Conſtantin den Großen davon ab-
gebracht werden c).

93.

x) Cic. Tusc. II, 17. pro Rosc. Am. 12.
y) Ael. Lampr. Commod. 18.
z) Hor. Ep. I, 1. 2.
a) Virg. Aen. X, 518.
b) Val. Max. II, 4. 7. Liv. ep. 16.
c) Euseb. vit. Const. IV, 25.

93.

Die Ludi Scenici wurden in den Theatern gegeben, von deren Geſtalt und Bauart wir oben geredet haben. Wir haben alſo jetzt nur noch von den daſelbſt gehaltenen Spielen zu reden. Die Schauſpiele der Römer theilten ſich vornehmlich in folgende fünf Gattungen ein: Satyra, Mimus, Atellana, Comoedia, Tragoedia. Erſt nach ihrer Bekanntſchaft mit den Griechen erlangten die Römer die letzten beiden Arten. Bis zum zweyten puniſchen Kriege aber wurden in Rom weder Comödien noch Tragödien aufgeführt. An deren Stelle aber hatte man, ſeit der nach dem Tode des großen Camills in Rom wüthenden heftigen Peſt, die erſten drey Arten d). Die Schauſpiele, welche damals aus Etrurien nach Rom gebracht wurden, waren die Satyra und Mimus. Die Schauſpieler dieſer ganz unregelmäßigen Stücke wurden Hiſtriones genannt, und ihr Spiel war die gröbſte Perſonal-Satyre, die ſich denken läßt *). Beynahe zu eben der Zeit kamen auch die Atellaniſchen Spiele auf; dieß war eine Art von Farçe, in der man Bonmots und luſtige Ausfälle in Verſen vortrug. Die Schauſpieler dieſer Stücke waren junge Römer, denen auch hier aufzutreten keineswegs zum Schimpf gerechnet wur-

d) Liv. VII, 2.

*) Fabulae Atellanae, die von der uralten Stadt Atella in agro Oscorum), jetzt Arpino, ihrem Vaterlande, den Namen haben, und in der Folge als Nach- und Zwiſchenſpiele aufgeführt wurden. Cicero ad Div. VII, 1. nennt ſie ludos Oscos. Sie unterſchieden ſich von den andern, wie die Städte von den Dörfern, und es kam wenig oder nichts vor, was keuſche Ohren beleidigen konnte.

wurde; da ſonſt die übrigen Schauſpieler, als Leute einer verächtlichen und ſchimpflichen Lebensart angeſehen wurden e). Die Sprache dieſer Farzen war die alte Auſoniſche oder Oſciſche.

94.

Als jene geſitteteren Arten von Schauſpielen aufkamen, wurden dieſe Stücke zwar nicht gänzlich aufgehoben, doch ſehr verdrängt. Die Tragödie wurde bey den Römern ein Schauſpiel genannt, das nicht eben allezeit einen traurigen Ausgang haben mußte *), ſondern, welches vornehmlich große Perſonen und große Handlungen vorſtellte. Dagegen ſtellte die Comödie Hausväter, und überhaupt das gemeine Leben und ſeine Sitten vor. War der Inhalt aus Griechenland hergenommen: ſo traten die Schauſpieler auch in griechiſcher Kleidung auf, und die Comödie hieß dann Palliata. War aber der Inhalt römiſch: ſo ward die Comödie nach den Kleidungen der Schauſpieler Togata geheißen. Die Schauſpieler der Tragödie ſuchten ſich die Rieſenform der Götter und Helden zu geben, und trugen deswegen hohe Schuhe, Cothurnus, ingleichen ein gemeiniglich langes und weites Obergewand, Palla, oder (mit einer Schleppe) Syrma; beyde Wörter werden daher öfters für die Tragödie ſelbſt geſetzt. Sowohl die Komiker, als Tragiker, trugen Larven, nur mit dem Unterſchiede,

e) Svet. Caes. 39. Aug. 43. Cicero pro Quinctio 25.

*) Beyde, die Tragödien und Comödien unterſcheiden ſich in Anſehung des Inhalts, der Schreibart und der Perſonen; jene wurden aber von den Römern weit weniger geachtet und aufgeführt.

ſchiede, daß die in der Comödie unförmliche große Mäuler hatten, um damit Lachen zu erwecken. In beyden Arten von Schauſpielen wurden die weiblichen Rollen mehrentheils nicht durch Frauenzimmer, ſondern durch Mannsperſonen geſpielt. Endlich muß man merken, daß die Comödie ſowohl, als Tragödie, eine Art von Geſang war, und daher unaufhörlich mit Pfeifen begleitet wurde.

95.

Als Zwiſchenſpiele gebrauchte man die gebildeteren Mimi und Atellanä. Die Mimen ſuchten üble Sitten, Laſter und Thorheiten nicht nur durch Worte (im Monolog oder Dialog), ſondern meiſtens durch Geſticulationen lächerlich zu machen; da kamen mitten in dem komiſchen Geberdenſpiele, auch Moralien und Sentenzen vor *). Nur mußten ſich die Mimendichter ſpäterhin hüten, auf Jemand mit Fingern zu weiſen; ſonſt wurden ſie des Landes verwieſen f). Die Pantomimi unterſchieden ſich von den vorigen dadurch, daß ſie nichts redeten, und nur in einer Art vom Tanze Geberden und Handlungen vorſtellten. Sie wurden auch Saltator s **) geheiſſen, und kamen unter dem K. Auguſtus erſt auf. Da die meiſten in ihrer Kunſt ſehr geſchickt waren,

*) Octav. Ferrarii Dissert. de Pantomimis et Mimis. in Supplem. Polen. 3. W. C. L. Ziegler de mimis Romanorum. Gotting. 1789. 8.

f) Svet. Aug. 45. Ner. 39.

**) Ballettänzer, die nur geſticulirten: 1) oculis, 2) vultu, 3) manuum jactatione. Bey den Alten waren überhaupt die Hände im Tanzen mehr beſchäfftigt, als die Füße.

ren, vorzüglich ein Pylades und Bathyllus: ſ
machte man außerordentlich viel aus ihnen; un
es entſtanden ihrentwegen oft Unruhen g). Hie
traten auch Tänzerinen auf.

d) Feſttage der Römer.

96.

Dieß ſind die vornehmſten römiſchen Spiele, welche zum Götterdienſt gehören. Wir wollen nun dieſes Kapitel mit einer Anzeige der vornehmſten römiſchen Feſte, welche das Jahr hindurch gefeyert wurden, beſchließen. In dem Monat Januar fielen folgende Feſte. Der erſte Jänner war kein eigentlicher Feſttag: denn man arbeitete an demſelben, und hielt auch Gericht. Er war aber doch der Juno, und vornehmlich dem Janus geheiligt. Der letztern Gottheit brachte man an dieſem Tage ein Opfer, das aus einem Kuchen von Mehl, Honig und Milch beſtand (Libum Janual) h), und räucherte mit Weihrauch. Auch die Conſules traten in ſpäteren Zeiten an dieſem Tage ihre Regierung an, und opferten dem Jupiter einen weißen Ochſen. Man beſchenkte ſich auch an dieſem Tage mit Neujahrsgeſchenken (Strenae), und wünſchte ſich Glück. — Am 9ten Jänner (V. Id. Jan.) fiel ein Feſt, das den Namen Agonalia führte. Es wurden dergleichen Feſte jährlich mehrere gefeyert. Wir

g) Sie wurden deswegen öfters aus Rom vertrieben, aber auch wieder zurück berufen, bis ſie endlich Trajan auf immer verbannte. S. Sveton. Ner. 26. Martial. XI, 14. Plin. Panegyr. 46.

h) Festus h. v.

Wir wiſſen nichts davon, als daß der Rex ſacrorum dem Janus einen Widder opferte i). Eben ſo unbekannt ſind die Carmentalia am 11ten Jänner (III. Id. Jan.). Sie wurden der Mutter des Evanders Carmenta zu Ehren gefeyert. Sie hatte vor dem, davon benannten, carmentaliſchen Thore einen Altar; auch einen kleinen Tempel. Am 15ten Jänner (XVIII. Kal. Febr.) geſchah eine Wiederholung dieſes Feſtes k). Die Carmenta ward als eine Geburtshelferin betrachtet.

97.

Alle Idus waren feyerlich. An denſelben opferte der Flamen Dialis ein Schaf, davon Idulis genannt l)*; an den Idibus Januarii (den 13ten Jänner) aber einen Hammel, weil an dieſem Tage Octavianus den Namen Auguſtus erhalten hatte. Am 16ten Jänner (XVII. Kal. Febr.) fiel der Gedächtnißtag der Einweihung des von Camillus gelobten Eintrachtstempels; und wegen der Einweihung des vom Cäſar erbaueten Tempels der Venus Genetrix, wurden die Ludi Palatini mit Theaterſpielen auf dem palatiniſchen Berge drey Tage lang alljährlich gehalten m). Nach vollendeter Ausſaat feyerten die römiſchen Landleute die Sementinä (sc. feriae). Der *Rex sacrorum* beſtimmte dieſes Feſt;

i) Ovid. Faſt. I, 317 sqq. 335 sqq. Varro de L. L. V. c. 3. in Gothofr. edit. Auctor. L. L. p. 32.

k) Ovid. Faſt. I, 617 sq.

l) Macrob. Sat. I, 15.

m) Joseph. Ant. XIX, 1. Dio Caſs. LVI, 46 sqq. Sveton. Calig. 56.

Feſt: im Kalender aber wurde es auf den 25ſten Jänner (VIII. Kal. Febr.) angeſetzt. Sie umzogen dabey ihre Felder [Ambarvalia privata], putzten ihre Laſtthiere mit Kränzen, und Knechte und Mägde feyerten von der Arbeit, und brachten das Feſt mit Luſtbarkeiten zu. Man opferte ein trächtiges Schwein, und der Tellus und Ceres Kuchen von Dinkelkorn n). Am 27ſten Jänner (VI. Kal. Febr.) wurde ſeit des Tiberius Zeiten die Weihung des Tempels von Caſtor und Pollux begangen o). — Am 30ſten Jänner (III. Kal. Febr.) aber das Feſt des Friedens mit dem Opfer eines weißen Ochſen, und dieß zwar ſeit Auguſtus Zeiten p). Am 31ſten Jänner (Prid. ant. Kal. Febr.) fiel das Feſt der häuslichen Schutzgötter (Penatium) ein. Man ſchlachtete ihnen zu Ehren einen Ochſen q).

98.

Am erſten Februar (Kal. Febr.) wurde das bekannte Feſt der Juno Sospita zu Ehren gefeyert. Da mußte der regierende Conſul im Tempel derſelben zu Lanuvium eine Ziege opfern r). An eben dieſem Tage wurden zum Andenken des von Romulus errichteten Aſylum die Lucaria gefeyert. Auch der Veſta, dem Jupiter Tonans und Jupiter Capitolinus brachte man Opfer s). Am

n) Ovid. Fast. I, 657—698.

o) Ovid. l. c. V, 705 sqq.

p) Ovid. l. c. V. 709 sqq.

q) Reines. Inscr. Class. IV, n. 8. (Edit. Lips. et Francof. 1682. fol. p. 341.)

r) Cic. de nat. Deor. I, 29. Pro Murena 41. Ovid. Fast. II. 55 sq.

s) Ovid. l. c. v. 69 sq.

Am 5ten Februar. (Non. Febr.) beging man das Auguſtus-Feſt, weil an demſelben Tage dieſer Kaiſer war Pater Patriä genannt worden t). Am 13ten Februar (Id. Febr.) wurden die Faunalia auf der Tiberinſel begangen, und den Faunen eine junge Ziege, Wein und Milch geopfert u). Am 15ten Februar (XV. Kal. Mart.) traten die Lupercalia ein. An dieſem Tage verſammelten ſich die Prieſter des Pans auf dem palatiniſchen Berge, zogen ſich da nackend aus, und ſchlachteten jeder eine junge Ziege, mit deren Fell ſie ſich die Schaam bekleideten, und ſo nackend durch die Stadt liefen, wobey ſie, vermittelſt eines aus eben dieſem Felle geſchnittenen Riemens, einem jeden, der ihnen begegnete, einen Schlag gaben. Nachher ſchlachteten ſie dem Pan zu Ehren einen Hund, und beſchloſſen das Feſt mit einem Schmauſe x). Am 16ten Februar (XIV. Kal. Mart.) feyerte man das Feſt der Göttin Fornax, Fornacalia, wegen der Dürrung des Getreides, über welche dieſe Göttin den Schaden zu verhüten geſetzt war. Denn die Römer, ehe ſie Mühlen hatten, mußten lange ihr Getreide dörren, um es dann in einem Mörſer zu zerſtoßen. Es wurde dieſes Feſt von den Curien gefeyert, und daher von dem Curio Maximus angekündigt. Viele verſäumten es demohngeachtet, und begingen daſſelbe erſt Tages darauf, da es dann Feſtum Stultorum genannt wurde y). Am 17ten Februar

t) Svet. Aug. 58.

u) Ovid. Fast. II, 193 sq.

x) Plut. Romul. c. XXI. Edit. Reisk. p. 124 sqq. Ovid. Fast. II, 267 sqq.

y) Ovid. Fast. II, 573 sqq. Varro de L. L. V. c. 3. Virg. Aen. I, 178 sq. Serv. ad h. l. Festus sub voce stultor. feriae.

bruar feyerte man das Feſt des vergötterten Romulus, Quirinalia, mit Weyhrauch, den man räucherte z). Am 18ten Februar (XII. Kal. Mart.) nahm das jährliche Reinigungsfeſt (*Februa*) ſeinen Anfang, und dauerte bis zu Ende des Monats. Es geſchah hier eine feyerliche Reinigung der Stadt, die Februatio genannt wurde. Den Namen hatte ſie von dem Pluto, der auch ſonſt Februus heißt, und der Beherrſcher der abgeſchiedenen Seelen war a), welche man am Ende des Feſtes mit einem Todtenopfer (Feralia) ausſöhnte, d. i. ihnen eine Mahlzeit bereitete, die, nachdem ſie bis am Abend zur Schau geſtanden, von armen Leuten verzehrt wurde b). Die Februatio erfolgte auf folgende Weiſe. Die höchſten obrigkeitlichen Perſonen ſetzten ſich vor dem Capitolio nieder, und theilten daſelbſt Reinigungsmittel (Februa) aus. Dieſe beſtanden in Pechfackeln, Schwefel und Harz, die man alsdann in den Häuſern anzündete und alle Zimmer durchräucherte c), das übrige aber, nebſt der Aſche, über den Kopf in die Tiber warf d). Man gebrauchte auch Eyer, und hielt ſie dabey in der Hand e). Am 19ten Februar (XI. Kal. Mart) ward das *Sacrificium magicum Lalare Deae Mutae* gefeyert, da eine angeſehene Zauberin allen

z) Ovid. Fast. II, 475—512.

a) Isidor. Hisp. Orig. V, 33. in Gothfr. edit. auct. L. L. p. 940.

b) Ovid. Fast. II, 533 sqq.

c) Ovid. Fast. II, 21 sqq. Juven. II, 156.

d) Virg. Eclog. VIII, 101.

e) Juven. Sat. V, 84 sq. VI, 518. Ovid. Fast. II, 567.

len Verläumdern den Mund band f). Tages darauf gaben alle römiſchen Familien einen Familienſchmaus, bey dem ſich jeder, der zu einer Familie gehörte, einfand, Feſtum Chariſtiorum. Der Aelteſte der Familie richtete allezeit den Schmaus aus g). Am 21ſten Februar (IX. Kal. Mart.) wurden die Terminalia begangen, da man für die Beſchützung der Gränzen des Staats eine Meile von der Stadt, und bey den Gränzſteinen der Privatäcker Opfer brachte, die Gränzſteine mit Kränzen behing, und den *Deus Terminus* um Fruchtbarkeit anrief h). Den 23ſten Februar beging man die Vertreibung der Könige mit einem Feſte, das Regifugium (Regis fuga) genannt wurde i). Den 27ſten Februar (III. Kal. Mart.) feyerte man dem Mars zu Ehren mit einem Pferderennen Equiria k).

99.

Der erſte März war dem Mars beſonders geheiligt; die Salier fingen ihr Feſt an. Die römiſchen Hausfrauen feyerten an dieſem Tage die Saturnalien für ihre Mägde, Matronalia l); beſchenkten ihre Ehemänner m), und riefen die

f) Ovidius beſchreibt dieſes Opfer ungemein launig. Fast. II, 571—582.

g) Val. Max. II, 1. 8. Ovid. l. c. 617 sqq.

h) Ovid. Fast. II, 653 sq. Tibull. I, 1. 11 sqq.

i) Ovid. l. c. 685.

k) Varro de L. L. VI, c. 3. Gothofr. edit. p. 32. Ovid. Fast. II. 857 sqq.

l) Solin. Polyh. c. 1. ibique Salmas. in Exercit. Plin. (Traj. ad Rhen. 1689. n. 13.) Ovid. Fast. III, 167 sqq.

m) Tibull. III, 1. 3. sqq. Martial. V, 84 sq. Sueton. Vesp. 19.

Juno Lucina um Fruchtbarkeit an n). Man behing die Tempel mit friſchen Blumenkränzen o). Die Veſtalinen reinigten auch an dieſem Tage den Altar ihrer Göttin, und zündeten ein neues Feuer an p); und am 6ten März beging man der Veſta ein eigenes Feſt; ſo wie am ſiebenten (Non. Mart.) das Feſt des Vejovis. Am 17ten März (XVI. Kal. April.) wurde das ehrbare Feſt des Bacchus, die Liberalia, begangen, und man rief ihn an, daß er den Wein möchte gerathen laſſen q). Das ausſchweifende Feſt der Bacchanalien war nicht römiſchen, ſondern griechiſchen Urſprungs, und wurde durch das noch vorhandene *Senatusconſultum Martianum* verboten r). Die Liberalia feyerte man auf dem Lande mit Schlachtung eines Ziegenbocks; in der Stadt aber durch ein feyerliches Opfer, welches man in den Tempel des Caſtors und Pollux brachte, und durch Honigkuchen, Liba, welche alte, mit Epheu bekränzte Weiber aller Orten in der Stadt feil hatten s). An dieſem Tage legten auch gewöhnlich die jungen zehnjährigen Römer ihre Toga prätexta, ihre Bullas und Hofmeiſter ab; und die Togam virilem, Puram, Liberam an t). Zwey Tage darauf, nämlich am 19ten März (XIV. Kal. April.) nahm das fünftägige Feſt der Minerva (Quinquatrus oder Quin-

n) Ovid. Faſt. III, 255 sqq.

o) Ovid. F. III, 138.

p) Ovid. l. c. 143.

q) Tibull. I, 7. 35 sqq.

r) Liv. XXXIX, 8—19.

s) Varro de L. L. V. c. III, p. 32. Ovid. Faſt. III, 712 seq. 726 sqq. Virg. Georg. II, 283 seq.

t) Ovid. F. III, 771 seq.

Quinquatria) ſeinen Anfang. Dieß war das Feſt der Gelehrten, Künſtler und Profeſſioniſten. Man brachte ihr einen weißen Ochſen zum Opfer. Die Redner und Dichter hielten unter den Kaiſern dabey auf dem albaniſchen, ſonſt palatiniſchen Berge Wettſtreite, und die Sieger erhielten einen Kranz, Palladium oder Albanum aureum u). Auch gab man gladiatoriſche und Theaterſpiele. Außer dem wurden an dieſem Tage die Lehrer von den Aeltern ihrer Zöglinge beſchenkt; das Geſchenk hieß Minerval x). Endlich am letzten Tage wurden die bey dem Gottesdienſte gebrauchten Pfeifen geweyht y). Gleich nach dieſem Feſte am 23ſten März (X. Kal. April.) nahm ein fünftägiges Feſt der Cybele ſeinen Anfang. Am erſten Tage brachte man eine geheiligte Fichte in den Tempel derſelben. Am zweiten, Dies ſanguinis genannt, ritzten ſich ihre Prieſter, Galli, bis aufs Blut. Darauf folgten zwey Tage der Ruhe und Freude gewidmet, Hilaria und Requieta genannt. Endlich am fünften brachte man mit einer großen Prozeſſion das Bildniß der Göttin zu dem Flüßchen Almo, und wuſch es daſelbſt, wie die blutigen Meſſer der Prieſter, die während des Zuges bettelten (aeruscare)

u) Gell. II, 21. Dio Cass. LXVII, 1. Ovid. Fast. III, 809 seq. Stat. Silv. IV, 2. 67.

x) Macrob. I, 12. Plaut. Mil. glor. III, 1. 98.

y) Fest. sub voce Quinquatrus. Varro de L. L. V. (Gothofr. ed. Auct. L. L.) c. III, p. 33. Nach Varro haben einige Nachbarn der Römer den fünften, ſechſten, ſiebenten Tag nach den Idus quinquatrum, sexatrum, septimatrum genannt, und das Feſt habe den Namen Quinquatrus erhalten, weil der erſte Tag der Quinquatrium auf den fünften Tag nach den Idibus Martiis fiele.

ruscare) ab z). Am 30ſten März endlich wurde dem Janus, der Concordia, Salus und Pax, und am 31ſten der Luna ein Feſt begangen.

100.

Der erſte April war ein Feſt der römiſchen Frauen, an welchem ſie die Bildſäule der Venus Verticordia wuſchen und mit Blumen ſchmückten; eben ſo auch das Bildniß der Fortuna Virilis a). Am 5ten April fielen die Megaleſia ein; das Feſt, welches der Cybele zu Ehren mit einer feyerlichen Herumführung der Bildſäule und ſechstägigen Spielen (Ludi Megalenses s. magni) auf dem Theater und im Circus (circences et scenici) gegeben wurde b). Ihnen folgten am 6ten (VIII. Id. April.) das Feſt der *Fortuna publica primigenia* c), und am 8ten April (VI. Id. April.) die Ludi Cäſa is, die man mit Luſtſpielen beging d). Gleich am 9ten darauf ward das Ceresfeſt *) (Cerealia, eine Nachahmung der attiſchen Thesmophorien) von den Matronen (pridie Idus Aprilis) gefeyert. Die Matronen mußten ſich bis auf den Abend des Eſſens enthalten, und gaben eine Vorſtellung von der Trauer der Ceres, wegen des Raubes der Proſerpina. Die erſten drey Tage wurden von den Prieſterinen (der Ceres) am Tage mit Opfern und Traurigkeit,

z) Macrob. I, 21. Ovid. Fast. IV, 187 seq. 337 sqq. Herod. I, 32. 35. Cf. Liv. XXIX, 11.

a) Ovid. F. IV, 139—160.

b) Ovid. Fast. IV, 179 sqq. Liv. XXXIV, 34. 54.

c) Ovid. l. c. 373 sq. (Liv. XXIX, 36. XXXIV, 53.)

d) Ovid. l. c. 377 sqq.

*) Cic. pro Balbo c. 24.

rigkeit, des Nachts aber mit ausſchweifenden Schmäuſen (Privilegia Cereris) im Tempel derſelben begangen e). Dann folgten die Ludi Cereales, die man ſieben Tage lang mit aller Pracht im Circo Maximo beging, und am 18ten dieſes Monats, mit dem Verbrennen eines Fuchſes, beſchloß (Vulpis Compuſtio) f). Am 15ten April (XVII. Kal. Maii.) ſchlachtete man der Göttin Tellus in jeder der 30 Curien eine trächtige Kuh, um von ihr die Fruchtbarkeit der Erde zu erbitten. Dieſes Feſt wurde von der trächtigen Kuh (Forda) *Fordicidia* genannt g). Der 21ſte April (XI. Kal. Maji.) war das alte Feſt der Hirtengöttin Pales, und der Geburtstag der Stadt Rom. Es wurde aber durch keine ſonderlichen Feyerlichkeiten ausgezeichnet, ausgenommen, daß man mit einer beſondern Räucherung die Stadt weihete. Auch die Hirten räucherten an dieſem Tage ihr Vieh, und ſchmauſten. Der Göttin oder dem Gotte Pales brachte man Opfer von Hirſen. Die römiſchen Frauen legten ſich an dieſem Tage (Parilia s. Palilia), gleichſam als Wöchnerinen, ins Bette h). Am 23ſten April (IX. Kal. Maii.) wurden die Vinalia gefeyert, d. i. man that ſeine Weinfäſſer auf, und weihete dem Jupiter davon einen Becher i). Zugleich

e) Ovid. Faſt. IV, 531 ſeq. Liv. XXXIX, 8. Plaut. Aul. Prol. 36. Act. IV, 10. 65. Gell. II, 23.

f) Tacit. Ann. XV, 53. 74.

g) Varro de L. L. V. c. III. (ed. Gothofr. auct. L. L.) p. 32. Ovid. Faſt. IV, 629 ſeqq.

h) Propert. IV, 4. v. 73. Ovid. Faſt. IV, 721 ſqq. Tib. II, 5. v. 87.

i) Varro de L. L. V. c. 3. p. 33. (Cf. Liv. I, 1. Dion. Halic. I, 57. ſq.) Ovid. Faſt. IV, 863. 898 ſq.

gleich wurde das äußerſt ausſchweifende Feſt der Venus Erycina, das auch ſonſt Feſtum Meretricum genannt wird k), gefeyert. Am 25ſten April (VII. Kal. Maii.) feyerten die Landleute dem Gotte Robigus, der ſie vor dem Brand am Getreide und überhaupt allen ſchädliche Mehlthau bewahren ſollte, die Robigalia. Der Flamen Quirinalis ſchlachtete dabey in dem Haine dieſes Gottes, vor dem Catulariſchen Thore, einen röthlichen ſäugenden Hund l). Einer andern ländlichen Göttin, der Flora, zu Ehren wurden vom 28ſten April bis zum Abend des erſten May's die Floralia gehalten. Man verband mit dieſem Feſte die Spiele, welche der Flora geweiht waren; und da arteten freylich oft bey den vielen Gaſtmählern die Freude in wilde Ausſchweifungen aus m). Es geſchahen auch dabey mancherley Spenden. Der letzte Tag des Aprils wurde der Veſtä Palatinä zu Ehren begangen, welcher Auguſtus unter dem Dache des Apollotempels ein Delubrum einräumte n).

101.

Am erſten May wurde das Feſt der Bona Dea, zwar allezeit in einem Privathauſe, allein doch mit ſo großer Entfernung der Mannsperſonon begangen, daß der bekannte Clodius, welcher ſich

k) Ovid. F. IV, 865—875. Cf. Liv. XX, 10. XXX, 38. XL, 34.

l) Varro de L. L. l. c. Columella X, 342 sq. Ovid. Fast. IV, 905—932.

m) Ovid. Fast. IV, 945 sqq. V, 183 sqq. Lactant. I, 20. Pers. V, 177. Val. Max. II, 10.

n) Ovid. Fast. IV. 949 sqq. Ej. Metam. XV, 865 sq.

ſich verkleidet dazu drängen wollte, in Gefahr war, dieſe Verwegenheit mit ſeinem Kopfe bezahlen zu müſſen. Man weiß alſo nicht viel von dieſem Feſte. Nur daß die Veſtalinen gegenwärtig ſeyn mußten, daß das Haus mit Weinranken umgeben war, daß man ein Opfer brachte, und Wein (er wurde jedoch Milch genannt) trank, in welchem ſich die Damen oft berauſchten und dann grobe Ausſchweifungen begingen o). Am 9ten May (VII. Id. Maji.) war das Feſt Lemuria, um die Schatten verſtorbener Vorfahren zu verſöhnen p). Den 12ten May beging man das Feſt des Mars Ultor mit Pferderennen im Circus q). Den 15ten May (Idus Maji) zogen der Senat und die vornehmſten Prieſterorden feyerlich nach der Tiber, und warfen 30 Puppen (Menſchenfiguren) von Bimſen verfetiget in die Tiber. Dieſe Puppen hießen Argei; das Feſt Argeorum Projectio. Mit dieſem Gebrauche ſchaffte Herkules ein gräuliches Mordſpiel ab, da die Aboriginer jährlich 30 Menſchen dem Pluto zu Ehren in die Tiber ſtürzten r). An eben dieſem Tage hielten die Kaufleute das Feſt des Merkurs in einem Aufzug nach dem Tempel dieſes Gottes vor dem capeniſchen Thore, wobey ſie Waſſer aus dem dabey gelegenen Brunnen ſchöpften, und ſich und ihre Waare damit weiheten.

102.

o) Cic. de Har. Resp. 17. Dio Caſs. XXXVII, 35. Lactant. I, 22. Plutarch. Caes. c. IX, p. 711. (ed. Reisk. V. §. IV. p. 185.) Frf. Juv. VI, 314.

p) Ovid. Faſt. V, 419 sqq.

q) Ovid. F. V, 545 sqq. Svet. Aug. 29.

r) Dionys. Halic. I, 38. Ed. Reiske Vol. I, p. 97. Lips. Ovid. F. V, 621 seq.

102.

Der erſte Junius wurde mit Feyerlichkeiten begangen, die der Dea Carna, der Juno Moneta, dem Mars Extramuraneus und den Tempeſtates gewidmet waren. Eben ſo wenig berühmt und merkwürdig ſind eine Menge anderer Feſte in dieſem Monate, als das Feſt der Bellona am 3ten, des Herkules am 4ten, das Feſt des Sancus am 5ten Junius. Am 7ten hielten die Fiſcher auf der Tiber ihre Spiele (Ludi Piscatorii); am 9ten die römiſchen Matronen barfuß einen Aufzug nach dem Tempel der Veſta, *Vestalia* s); am 10ten feyerten ſie das Feſt der Göttin Matuta, *Matralia* t), und die Männer das Feſt der Fortuna virilis u). Am 13ten Junius (Id. Jun.) zogen die Opferpfeifer verkappt durch die Stadt; das Feſt ward Quinquatrus Minores (Minusculà) geheißen x). Zwey Tage darauf wurde unter vielen Solennitäten der Tempel der Veſta ausgekehrt, und das Kehricht durch ein beſonderes Thor (Porta Stercoraria) auf den capitoliniſchen Berg getragen und daſelbſt verſcharrt (Stercoris deportatio) y). Das Feſt der Pallas am 18ten, und das Feſt des Summanus (vielleicht des Pluto) am 19ten Junius ſind beyde unbekannt. Bey dem Tempel des Letztern wurden alljährlich zwey Hunde gekreuzigt, weil ſich dieſe Thiere bey Belagerung des Capitols, durch die Gal=

s) Ovid. F. VI, 395.

t) Ovid. l. c. 475 sqq. cf. Apollod. Bibl. L. I, c. 9. Ed. Heyne. I. p. 40 sqq.

u) Ovid. l. c. 569.

x) Liv. IX, 30. Ovid. l. c. 651 sqq.

y) Varro de L. L. V. c. 4. Ed. Gothofr. p. 35. Fest. sub voc. *stercus*. Ovid. Fast. VI, 711 sqq.

Gallier, nicht wachſam genug bewieſen z). Das Feſt der Fortuna Fortis am 24. Junius war ein luſtiger Tag für den gemeinen Pöbel. Der 27. Junius ward dem Jupiter Stator gefeyert a), der 30ſte dem Herkules und den Muſen b).

103.

Die Ludi Apollinares wurden am 5ten Julius (III. Non. Quinct.) mit Thierjagden und Schauſpielen im Circus Flaminius begangen c). Am 6ten Julius fiel das Feſt der Fortuna Muliebris ein, welches man der Unruhen wegen, die Coriolanus erregte, beging d). Der 7te Julius (Non. Quinct.) war der feyerliche Tag, an welchem Romulus ermordet ward (Romulus non apparuit, Populifugium) e). Die Mägde aber feyerten dieſen Tag der Juno Caprotina f). Der 2te Julius war der Geburtstag Cäſars, von dem auch der ganze Monat den Namen Julius erhielt g). Am 15ten (Id. Quinct.) fiel das Feſt des Caſtor und Pollux und die *Annua transvectio Equitum*, wo die römiſchen Ritter von dem Tempel des Mars vor dem kapeniſchen Thore nach dem Tempel des Caſtors einen feyerlichen Auf-

z) Plin. Hist. nat. XXIX, 3. sq. cf. Liv. V, 47.

a) Liv. I, 12. Ovid. Fast. VI, 793 sq.

b) Ovid. Fast. VI, 797 sqq. cf. Sveton. Aug. 29. Liv. XXXVIII, 35. Plin. XXXV, 10.

c) Liv. XXIII, 11. XXV, 12. XXVII, 23.

d) Liv. II, 34—40.

e) Varro de L. L. V. c. 3. Gothofr. ed. p. 35.

f) Plut. in Camillo p. 145. Macrob. Sat. I, 11.

g) Dio Cass. XLIV, 5.

Aufzug hielten, und dabey auf dem Markte von den Cenſoren gemuſtert wurden.

104.

Der erſte Auguſt ward durch ein Feſt, das man der Spes (Hoffnung) und durch gladiatoriſche Spiele dem Mars zu Ehren beging: weil der K. Claudius den Tempel deſſelben an dieſem Tage wieder eingeweiht hatte h). Am 5ten Auguſt feyerte man die Einweihung des Tempels der Göttin Salus i). Am 13ten fiel ein Geſindefeſt (Festum Servitiorum), und ein Jägerfeſt (Dianae); am 17ten ein Schifferfeſt, *Portunalia.* Am 18ten Auguſt (XV. Kal. Sept.) war der Gedächtnißtag des Raubes der Sabinerinen. Dem Gott (der Rathſchlüſſe) Conſus wurde dieſes Feſt (Consualia) begangen. Sein unter der Erde im Circus Maximus befindlicher Altar ward dann ausgegraben, und darauf geopfert. Nach beendigtem Opfer gab man Wettrennen mit Wagen, und endlich vergrub man den Altar wieder. Am 21ſten Auguſt fing man nach einem Opfer die Weinleſe mit Abflückung der erſten Trauben an (Vinalia altera) k). Am 23ſten Auguſt feyerte man dem Vulcan zu Ehren ein Feſt (Vulcanalia), daß er die Stadt vor Feuersbrünſten bewahren möchte. Man warf ihm zum Opfer Seethiere ins Feuer, und gab in dem flaminiſchen Circus Rennſpiele l). Von dieſem Feſte

h) Dio Cass. LVI, 24. LX, 5.

i) Liv. IX, 43.

k) Varro de L. L. l. V, c. 3. Gothofr. ed. p. 33.

l) Varro de L. L. l. V, c. III, p. 34. Gruteri Inscr. p. 61. n. 3.

Feſte an fing man an, früh aufzuſtehen und bey Lichte zu arbeiten. Dieß ward Lucubrare geheißen m). Der 24ſte Auguſt (nebſt dem 4ten October und 8ten November) war einer der Tage, da man eine gewiſſe myſtiſche Kiſte eröffnete und hinein ſehen ließ. Mundus patens hieß dieſes Feſt, weil die Kiſte die Welt vorſtellen ſollte n). Tages darauf ward der Ops, oder der fruchtbringenden, alles ernährenden Erde in dem Hauſe des Rex ſacrorum ein geheimes Opfer gebracht, wobey die Veſtalen zugegen waren. Es ward *Opeconsiva* genannt o).

105.

Am 13ten September geſchah mit großen Feyerlichkeiten die ſchon oben gedachte Einſchlagung eines Nagels (clavus figendus), und zwar in die Wand oder Mauer, welche die Kapelle der Minerva auf dem Capitolio von der des Jupiters trennte. Es wurde dazu ein eigener Dictator erwählt, der nach der Feyerlichkeit ſogleich ſein Amt wieder niederlegte *). Dieſe alte Art, die

m) Plin. 3. ep. 5. Quinct. Inst. X, 3.

n) Fest. h. voee und Clemens Alex. Protrept. ad gentes p. 12 sqq. edit. Fr. Sylburg. beſchreiben dieſelbe.

o) Fest. voce Opalia. Varro l. c. p. 34.

*) Nach einem alten Geſetz, welches an dem Tempel Jupiters zur Rechten befeſtigt war, ſollte der Praetor maximus die Feyerlichkeit begehen: die Conſulen wurden aber in den früheren Zeiten Praetores genannt, und von dieſen kam ſie nachher auf die Dictatoren, weil dieſe die höchſten obrigkeitlichen Perſonen waren; ja man ernannte in der Folge, ihrer Wichtigkeit wegen, einen eigenen Dictator. S. Liv. VII, 3.

die Jahre zu zählen, ward in folgenden Zeite als eine Art von Ausſöhnung der Götter betrach tet p). Am 22ſten September wurde das Ge burtsfeſt des K. Auguſtus mit Spielen begangen Die Soldaten leiſteten an dieſem Tage jährlic den Kaiſern den Eid der Treue q). **Meditrinali** am 30ſten September war das Feſt, an welchen man den friſch ausgepreßten Moſt koſtete. Man ſchrieb dieſem Koſten eine Heilkraft zu; dahe kömmt der Name r).

106.

Am 12ten October beging man die Augu ſtalia, d. i. Spiele in der Rennbahn und au dem Theater, die zu Ehren der Siege des K. Auguſtus angeſtellt wurden s); und am 13ten das Brunnenfeſt (fontinalia), an welchem die Brunnen feyerlich bekränzt wurden. Am 15ten Oc tober opferte man im Marsfelde, wo man Wettrennen mit Wagen anſtellte, dem Mars ein Pferd, welches vor einem zweyſpännigen Wagen im Kriege als Handpferd gedient haben mußte (Equus bigarum victricium dexter). Das Pferd wurde **Equus October** genannt; ſein Kopf angenagelt, und der Schwanz blutend aufs Capitolium getragen t). Am 19ten October fiel ein Soldatenfeſt (Armiluſtrium), wo die Soldaten in dem auf dem aventiniſchen Berge hierzu errichteten Gebäude, Armiluſtrum, in Waffen opfer-

p) Liv. VII, 3. VIII, 18. IX, 28.

q) Plin. X, ep. 60. Dio LVI, 46.

r) Fest. h. v. Varro l. c.

s) Dio LIV, 10. LVI, 46. Tacit. Ann. I, 15.

t) Plut. Quaest. rom. c. 96. in Thes. Graev. T. V. p. 1055. Festus h. v.

opferten, und ihre Waffen weiheten u). Die Feſte des Novembers ſind wenige, und auch dieſe, da uns Ovid mit ſeinen Nachrichten verläßt, ungewiß und unbekannt. Daß aber die auf dem Theater und der Rennbahn gegebenen Volksſpiele (*Ludi* plebeji) auf einen gewiſſen Tag dieſes Monats angeſetzt worden wären, iſt ein Irrthum. Die Aedilen, welche von jeher die Schauſpiele zu beſorgen hatten, gaben dieſe, wenn und wie oft ſie im Jahre wollten.

107.

Auf den 5ten December (Nonis Decemb.) feyerten die Landleute (wie die Städter im Februar) den Faunen die Faunalia. Sie kamen da von den Wäldern zuſammen, opferten junge Böcke, baten, daß die Faunen ihr Vieh, und ihre Kinder nicht beſchädigen möchten, und beſchloſſen das Feſt mit Schmauſen und Tänzen, wobey viel gepfiffen wurde. Am 19ten December traten die Saturnalien (auch der Ops zur Ehre die Opalien), jenes allgemeine Volksfeſt, ein, welche mit Luſtbarkeiten aller Art begangen wurden v). Anfangs war dieſes Feſt nur für dieſen Tag beſtimmt: aber weiterhin dauerte es drey, vier und mehrere Tage; daher Saturnalia prima, ſecunda, tertia u. ſ. w. Alle Arbeit, aller Handel, alle öffentlichen Geſchäffte ruhten an dieſem Feſte; und man überließ ſich ganz den Vergnügungen und der Ueppigkeit w). Um das Freu-

u) Feſtus h. v. Varro l. c.

v) Macrob. Sat. I, 8. Dio Caſs. LIX, 60. XIX, 25. V, 4. Martial. IV, 89. VII, 52.

w) Sen. ep. 18. Uebermäßig waren die Zubereitungen zu dem Feſte; und doch ward der Unterſchied der Sa-

Freudenfeſt um ſo bequemer und freyer genießen zu können, trug man ſogar an dieſen Tagen nicht ſeine gewöhnliche Kleidung, ſondern den leichten Ueberwurf (Ueberrock, Synthesis), den man ſonſt bey Tiſche, auch nur überhaupt im Hauſe *) anzog. Dem Saturn opferte man mit Wachskerzen und mit unbedecktem Haupte. Freunde und Bekannte ſchickten ſich unter einander Geſchenke x). Die Knechte wurden dann mit koſtbaren Mahlzeiten von ihren Herren bewirthet, und auch von ihnen bedient; und es war ihnen vergönnt, dabey ihren Herren manche ſonſt bittere Wahrheit zu ſagen y). Sie zogen dann auch die Kleider ihrer Herren an, und Herren und Knechte gingen in Hüten (Pileus) z). Selbſt Gefangene wurden an dieſem Tage losgelaſſen, und weiheten dann ihre Bande dem Saturnus a). Man gab auch Fechter- und Theaterſpiele. Die letzten beyden Tage waren vornehmlich den Kindern gewidmet, die alsdann mit Bilderchen und andern Geſchenken (Sigillaria) zum Spielen erfreut wurden. Daher hießen dieſe Tage Sigillania, d. i. Bilderfeſt b). Das Feſt der Angeronia, welche

Saturnalien von den übrigen Tagen zu den Zeiten des Seneca ſo gering, daß ihm derjenige nicht geirrt zu haben ſchiene, welcher ſagte: „Vordem wäre der December ein Monat geweſen; nun ſey er ein ganzes Jahr geworden.“

*) *Martial.* V, 80.

x) Id. IV, 19. VII, 5: 2.

y) Mart. XIV, 79. Hor. 2. Sat. 7.

z) Dio LX, 19. Mart. XI, 7.

a) Macrob. Sat. I, 7. Martial. III, 29. Lucian. Saturnal. c. 2. sqq. Tom. III, opp. ed. Reitzii p. 386 sqq.

b) Lucian beſchreibt in ſ. Saturnal. die Luſtbarkeiten des Pöbels,

welche alle Traurigkeit entfernen ſollte, ward am 21ſten December gefeyert; die Compitalia aber den Laren der Scheidewege (Lares compitales) zu Ehren, zu Ende des Decembers. Dieſes Feſt war auch ein Feſt der römiſchen Leibeigenen. Der K. Servius ſetzte es ein, und der Senat beſtimmte die Feyer deſſelben. Es unterblieb oft, wenn man nämlich Urſache hatte, die Zuſammenkünfte der Knechte für gefährlich zu halten c). Auch der Göttin Mania zu Ehren wurden ehemals Kinder, hernach Mohnköpfe, geopfert; und damit ſie die Kinder und Geſinde geſund erhalten möchte, ſo viel Knäule Wollengarn an der Hausthüre aufgehängt, als Kinder, und Knechte und Mägde im Hauſe waren d). Die Opfer und alle Feyerlichkeiten bey den Compitalien wurden durch Leibeigene beſorgt. Das Opfer war ein fettes gemäſtetes Schwein e). Die Knechte und Mägde genoſſen an dieſem Tage alle Freyheiten, und die Gaſſen-Aufſeher (Vicorum Magistri) veranſtalteten die nöthigen Spiele, die allem Anſehen nach Ludi ſcenici waren f). Endlich am 23ſten December beging man der

Pöbels, und Gellius L. XVIII. c. 2. die Beſchäfftigungen der Gelehrten an dieſen Tagen. — Aus dem angeführten 18ten Briefe des Seneca ſieht man, wie die Saturnalien auch ohne Ueppigkeit gefeyert werden konnten, und der Weiſe mitten unter einem trunkenen und ausgelaſſenen Volke nüchtern und enthaltſam blieb, ohne ſich ganz und gar abzuſondern.

c) Plin. XXXVI, 27. Cic. ad Att. VII, 7. in Pis. 4. Gell. X, 24.

d) Macrob. Sat. I, 10. Fest. v. Mania.

e) Dionys. Hal. IV, p. 219. Propert. IV, 1. 23.

f) Dionys. l. c. Varro de L. L. V. c. III, (Gothofr. ed.) p. 34. Ascon. Ped. p. 159. (Lugd. B. 1644. 12.)

der Acca Larentia zu Ehren ein öffentliches Feſt die Larentalia genannt, wo man ihr und de Diis Manibus opferte g).

108.

Dieß waren die feſtgeſetzten Spiele und Feſt (Stati), welche jährlich zu einer gewiſſen Zei gehalten wurden. Zu ihnen gehörten noch di Ludi Säculares. Sie wurden alle hundert Jahre, auch wohl in kürzerer und längerer Zeit, beſonders aber in Peſtzeiten, gefeyert h). Di Prieſter der ſibylliniſchen Bücher beſtimmten di Zeit. Dann wurden dieſelben durch ganz Italien ausgerufen, und jedermann dazu, als zu Spielen, die er noch nicht geſehen und nie wieder ſehen werde, eingeladen i). Vor den Spielen ſelbſt noch wurde noch dem Dis, oder Pluto, und der Proſerpina auf der Ara Terenti auf dem Marsfelde; ferner den Parcen, der Geburtshelferin Ilithyia, der Tellus, dem Jupiter, der Juno und dem Apollo geopfert, und allen dieſen Göttern Lectiſternia bereitet. Man brachte Eßwaaren zuſammen, und verzehrte ſie bey nächtlichen Schwärmereyen. Endlich am dritten Tage ſangen dem Apollo und der Diana zu Ehren 27 Knaben und 27 Mädchen, ſämmtlich ſolche, deren beide Aeltern noch lebten, ein Carmen ſäculare

g) Varro de L. L. I. V. c. III, p. 34. Macrob. Sat. I, 10.

h) Zosim. Hist. II, 5 sqq. hier der Hauptort (ed. Reitmeier. p. 105 sqq.) Val Max. II, 4. beſchreiben ihren Urſprung. Cf. Censorinus de die natali c. XVII, (ed. Havercamp.) p. 84. Ch. Gottl. Schwarz diss. de tempore ludor. secul. etc. Altd. 1723.

i) Svet. Claud. 21.

lare ab, wie das eins iſt, was uns Horatius noch hinterlaſſen hat. Der übrige Theil dieſer drey Tage wurde mit allen nur erſinnlichen Arten von Spielen und Luſtbarkeiten begangen k). Ebenfalls hieher ſind auch zu rechnen *Feriae latinae*. Dieſes Feſt ſchrieb ſich von der unter Tarquin dem Deſpoten geſchehenen Verbindung der lateiniſchen Städte mit den Römern her. Dem Jupiter Latialis, deſſen Tempel auf den Ruinen von Alba ſtand, ward dabey ein Stier geopfert. Das Feſt dauerte anfangs einen, zuletzt drey Tage; zu den gemeinſchaftlichen Gaſtmählern brachte jedes Volk ſeinen Beytrag mit l). Der Tag, wenn dieſes Feſt gefeyert werden ſollte, beruhte auf den Willen der Conſuln m).

109.

Außer dieſen feſtgeſetzten Feſten und Spielen gab es auch noch gelobte und außerordentliche Spiele.

k) Außer den bereits angeführten Schriftſt. — S. Augustin. de Civit. Dei III, 18. Unter den Neuern haben davon gehandelt Tassin de anno saec. et lud. saec. Turretin quaest. acad. de ludis saecul. Jo. Matth. Gesneri Commentat. de annis ludisque saecularibus veterum Romanorum. J. Chr. Stussii (praes. Gesnero) de opinatis saec. lud. notis in num. Rom. Chr. Gottl. Schwarz diss. de tempore ludor. secul. sub Philippis Augustis celebratorum. Altd. 1723. 4. Jo. Andr. Mich. Nagel diss. de ludis secular. veter. Romanorum in Gemara Babylonica commemoratis. Altd. 1743. 4.

l) Dionys. IV, c. 49. VI, 31. 95. Liv. V, 17. 19. XXII, 1. XXXII, 1.

m) Liv. XLIV, 19. XLII, 10. XXXII, 1. cf. Plin. H. N. XXVII, 7.

Spiele. Unter die gelobten (Ludi votivi) müſſen wir, nächſt jenen, die von Feldherren, welche in den Krieg zogen, durch ein Gelübde verſprochen und gegeben wurden, diejenigen Spiele während der Monarchie verſtehen, da die Kaiſer alle fünf Jahre, die ſie in ihrer Regierung zurückgelegt hatten, ein Dankfeſt begingen, und dieß abermals zu feyern verſprachen, wenn ihnen die Götter nochmals fünf Jahre würden zurücklegen laſſen *). Die Spiele für die erſten fünf Jahre hießen Quinquennales, die für die zweyten Decennales, für die dritten Quindecennales, für die vierten Vicennales — für dreyßig Jahre Tricennales **). Merkwürdig iſt es, daß die Kaiſer immer an den Quinquennalen das Conſulat geführt haben; auch daß man ſolche fünfjährige Spiele durch wichtige Dekrete feyerlich zu machen ſuchte; daher die Hauptverfolgungen der Chriſten an dieſen Tagen. Das Beywort Cäſarei oder Auguſtei bezeichnete, ob man die fünf Jahre als Cäſar, oder als wirklicher Kaiſer gefeyert habe. Die ganze Gewohnheit ſchreibt ſich vom Auguſtus her. Außerordentliche Spiele wurden gegeben, entweder bey Leichen, Funebres, oder wenn ein kaiſerlicher Prinz den männlichen Rock anlegte, Juvenales, bey Geburtsfeyer, Natalitii, und ſonſt bey andern Gelegenheiten.

110.

*) Es dankten vielmehr die Unterthanen für die fünfjährige Erhaltung ihres Kaiſers, und thaten für die Wohlfahrt deſſelben dann weitere Gelübde, welche ſie nach anderen fünf glücklich erlebten Regierungsjahren zu bezahlen verſprachen.

*) Dieſe Spiele haben ohne Zweifel ihren Urſprung von den Lustris der Cenſoren, welche alle fünf Jahre gehalten wurden.

110.

Bey dieſen Feſten fanden ſich unter andern auch allerley Arten von Gauklern ein, die dem römiſchen Volke verſchiedene ſeltſame Künſte ſehen ließen. Da aber öfters in den alten Autoren dieſer Künſtler gedacht wird: ſo iſt es nothwendig, daß wir ſie nicht ganz mit Stillſchweigen übergehen. Die Abhandlung von dieſen Gauklern mag alſo eine Art von Anhang zu dieſem ſechſten Buche abgeben. Unter dieſe Künſtler gehörten alſo erſtlich die Präſtigiatores. Sie zeigten dem Pöbel allerley Wunderdinge, *Miracula theatri*. Einige ſpielten Ball mit den Füßen; andere verſchluckten Stücke Eiſen und abgebrochene Stücke Lanzen; noch andere hatten künſtlich abgerichtete Hunde bey ſich, die auf Befragen anzeigten, wer reich oder arm, jung oder alt ſey, von einer Menge ihnen vorgelegter Ringe, jeden ſeinem Eigenthümer zurück gaben, und welches der Künſte mehr waren n).

111.

Es zeigten ſich ferner bey dergleichen Feſten allerley Luftſpringer. Einige ſprangen durch aufgeſtellte eiſerne Reifen, die man bisweilen mit Pech beſtrich und dieſes anzündete o). Andere hoben mit den Zähnen ſchwere Gewichte auf p). Wieder andere wurden Petauriſtä, und ihr Spiel, ſo

n) Zonar. Annal. L. XIV, c. 6. T. II. Ed. Paris. 1686. p. 63. Corp. Hist. Byzant. Edit. Venet. Vol. X. T. II. p. 49 sq. cf. Manil. Astron. V, 163 seq.

o) Manil. Astron. V, v. 436 sq.

p) Petron. Satyric. c. 53.

ſo wie das Werkzeug, das ſie dabey gebrauchten, Petaurus genannt. Man ſtellte nämlich ein groſſes Rad auf, welches, ohngefähr wie die Räder unſerer Wollenſpinner, an ſeiner daran befeſtigten Achſe konnte gedrehet werden. An dieſes Rad klammerten ſich zwey und mehrere Luftſpringer an, und ließen ſich dann verſchiedenemale herumdrehen. War das Rad in vollen Schwung gebracht: ſo ließ einer der Luftſpringer nach dem andern die Hände los, und wurde auf ſolche Art weit hinweg geſchleudert. Die Kunſt dabey war, daß der Springer allezeit entweder auf die Füße, oder auf den Kopf zu ſtehen kam q). Noch andere Luftſpringer ſetzten über losgelaſſene Pferde hinweg r). Wieder andere ſtiegen einer auf des andern Schultern, und bildeten auf dieſe Art eine Pyramide, wo z. B. auf fünfen drey, auf dieſen dreyen zwey, auf den zweyen einer, und auf deſſen Kopfe noch ein Knabe auf dem Kopfe mit in die Höhe gekehrten Beinen ſtand s). Nicht weniger kannte man ſchon damals das Seiltanzen (Funambuli s. Neurobatae); ja man rich=

q) Juven. XIV, 265. Manil. V, 433 erklären ſich hieraus.

r) Prudent. Hamartig. v. 370 sq.

s) Claudian. in Consul. Mallii Theodori v. 321 sq.
Corporaque aedificent celeri crescentia nexu,
Quorum compositam puer amentatus in arcem
Emicet.

Faſt auf dieſelbe Weiſe ſieht man dieſe Gauklerübung noch zu Venedig auf dem Markusplatze; es ſteigen ſechs, auch ſieben Mann hoch auf einem, auf einer Baſis von ſechzehn, auch mehrern Menſchen, und ganz oben zeigt ſich ein auf dem Kopfe ſtehender Knabe, als die Spitze dieſer Menſchenpyramide.

richtete ſogar Elephanten und andere Thiere dazu ab t). Auch künſtliche Balancierer ſahe man, und wie weit es beyde Arten von Gauklern in ſpätern Zeiten gebracht hatten, erzählt uns Nicephorus u).

112.

Zu dieſen Luſtigmachern gehörten noch ferner die Acetabularii, oder Taſchenſpieler. Sie führten ihren Namen von zwey kleinen Becherchen (Acetabula), unter welchen ſie künſtlich kleine Kugeln zu verwechſeln wußten. Sie trieben nächſt dieſer noch mancherley andere Geſchwindigkeitskünſte v). Ferner ſind hieher zu zählen die Cernuatores oder Radſchläger; die Ascoliaſtä oder Schlauchtänzer, die auf Schläuchen, welche mit Oel beſtrichen waren, tanzten; und das ganze Heer der Poſſenreißer, die Sanniones w); die Moriones, d. i. verwachſene, monſtröſe und dabey blödſinnige *) Leute (auch Zwergfiguren) x), die beſonders verſchiedene Kaiſer zu Nar=

t) Vopisci Carinus c. 19. edit. Script. Hist. Augustae. Lugd. Bat. 1671. T. II. p. 817.

u) Hist. Byzant. L. VIII, c. 10. (Corp. Byzant. Vol. XX. p. 173. edit. Paris. p. 214.)

v) Senec. ep. 45.

w) Cic. Orat. II, 61.

*) Blödſinnig und albern pflegten ſie zu ſeyn, wie unter andern aus Plin. Lib. IX. 9. ep. 17. erhellt, wo der Morio von dem Scurra und Cinädus, die alle bey den meiſten Tafeln der Großen durchaus eingeführt waren, unterſchieden wird. S. Flögels Geſchichte der Hofnarren, S. 159 ff.

x) Pumiliones Stat. Silv. I, 6. 57.

Narren gebrauchten *). Die Apinarii, eine Art unſerer Hanswürſte y); die Tänzerinen aus Gadix (tinnulae Gades), die während eines leichtfertigen Tanzes auf Cymbeln ſpielten z); endlich die Syri, ganze Banden Poſſenreißer und Muſikanten, die ſich in Rom aufhielten und durch wollüſtige Tänze und Geſänge beluſtigten a).

113.

Zu den Luſtbarkeiten gehörte endlich noch die Austheilung von allerley kleinen Geſchenken, die man unter den Pöbel warf, und denſelben darnach haſchen ließ (Missilia oder Missilium Sparsio). Unter dergleichen Miſſilia gehörten theils geringe Dinge, als Erbſen, Linſen, Bohnen, wo nur die Vielheit etwas ausmachte b); theils beſtan-

*) Martial. VI, 39. erwähnt z. E. eines Morio mit ſpizzigem Kopfe und langen Ohren, die er wie ein Eſel bewegen konnte. Es war zu Rom ein ordentlicher Markt (Forum Morionum), wo ſolche elende Leute, aus allen Theilen der Welt zuſammen gebracht, und — je auffallender die Abweichung von der gewöhnlichen Menſchengeſtalt war, deſto theurer ſie von den Narrenhändlern verkauft wurden. Elagabel liebte vorzüglich dieſe Monſtra, weil, wie Flögel bemerkt, ſeine Seele ſelbſt ein Monſtrum war.

y) Martial. XIV. 1. I. 114. Trebelli Gallieni duo c. 8. ibique Casaubonus et Salmasius in Hist. Augustae scriptor. edit. Lugd. Bat. T. II. p. 206 sqq.

z) Statius Silv. I, 6. 71. cf. Serv. ad Virg. Georg. IV, 64.

a) Juv. Sat. III, 62 sqq. Jul. Capitolini Verus. c. 7. sq.

b) Horat. Satyr. 2, 3, 177—185.

ſtanden dieſelben in getrocknetem Obſt, vergoldeten Honigkuchen, Moſtkuchen und andern Näſchereyen, was man eigentlich Bellaria nannte c). Oder man warf Tafeln (Tesserae) aus, auf welchen ſtand, wie viel derjenige, welcher eine ſolche Tafel eroberte, an Getreide, Geld oder Vieh haben ſollte. Agrippa ließ auch ganze Krambuden aufbauen, die er alsdann dem Pöbel, vermittelſt dergleichen Tafeln, Preis gab. Wer eine erhielt, durfte die Buden mit plündern d).

c) Stat. Silv. I, 6. 10.

d) Dio Cass. XLIX, 43. LIX, 9. LXVI, 25. LXI, 18, LXVII, 4. LXIX, 8. ibique nota in Edit. Fabric. et Reimari T. II. p. 998. Sueton. Nero. VI, 17. Martial. VIII, 78.

Sie.

Siebentes Buch.

Beſchreibung der Staatsverfaſſung der Römer.

I. Einleitung.

1.

Wir haben bey der römiſchen Staatsverfaſſung vorzüglich auf zwey Stücke zu ſehen: Erſtlich auf die Conſtitution oder Grundverfaſſung; und dann auf die Verwaltung des Staats. Die Grundverfaſſung beruhte theils auf den Perſonen, die den römiſchen Staat ausmachten, theils auf den Geſetzen und Verhältniſſen dieſer Perſonen. In Abſicht der Perſonen, welche den römiſchen Staat ausmachten, iſt die Eintheilung des römiſchen Volks, und die verſchiedene Rückſicht, in welcher ein römiſcher Bürger

ger betrachtet wurde, eine Hauptſache. Alle dieſe verſchiedenen Rückſichten gaben verſchiedene Rechte. Nicht weniger mannichfaltig waren die Grundgeſetze (Jura), nach denen die verſchiedenen Unterthanen des römiſchen Reichs regiert wurden. Bey der Staatsverwaltung endlich haben wir ſowohl auf die dirigirenden Verſammlungen des Senats und des Volkes, und die dabey vorkommenden Rechte, Geſetze und Gebräuche, als auf die Macht der römiſchen Kaiſer; und dann wieder theils auf die innerhalb der Stadt und auswärtig in den Provinzen regierenden Staatsbeamten, theils auf die Verwaltung der Provinzen und die Einkünfte des Staats zu ſehen. Wie alle dieſe beſondern Einrichtungen entſtanden ſind, wird uns die Geſchichte des römiſchen Staats am beſten erklären.

II. Geſchichte.

2.

Die Geſchichte des römiſchen Staats theilt ſich in drey Hauptepochen ab. Wir haben nämlich die Zeit unter den Königen, den Zuſtand des Staats während der freyen Republik, und endRom unter den Kaiſern, genau von einander zu unterſcheiden. Während der Regierung der Könige entwickelte ſich die Grundverfaſſung der Römer: wenn ſchon die einzelnen Theile weder das Gewicht, noch den Umfang hatten, den ſie nachher erhielten. Während der freyen Republik wurden unter mannichfaltigen Zufällen und Veranlaſſungen, mehr nach den jedesmaligen Bedürfniſſen, als nach einem beſonders dazu entworfenen Plane, die Theile des römiſchen Staatsſyſtems

ſtems ausgebildet. Sie gaben nach Maßgabe des Ganzen der Republik Dauer und Feſtigkeit, und trugen wieder dazu bey, dieſelbe über den Haufen zu werfen. Endlich unter der kaiſerlichen Regierung arbeitete man ſtufenweiſe daran, Alles dieß Alte wieder zu vernichten, und die ganze Regierung auf die Willkühr eines einzigen zurück zu führen.

3.

Die königliche Gewalt in Rom dauerte, wenn die Sage richtig zählt, 244 Jahre. Wie bekannt, führten die beyden Brüder Romulus und Remus 752 J. vor Chriſti Geburt eine Kolonie aus Alba, und erbaueten damit Rom, oder eroberten die auf dem Palatium vorhandenen Hütten, und richteten die Stadt nur von Neuem auf. Man mag annehmen, was man will a): immer bleibt es dabey, Romulus iſt der Stifter des nachher ſo mächtigen Volkes der Römer. Die Zahl der Koloniſten, die nun Romulus führte, und bald regierte, war Anfangs nicht ſehr anſehnlich:

a) Es läßt ſich hier Nichts entſcheiden. Weder Livius, der überhaupt von Roms erſtem Anfange keinen richtigen Begriff giebt (z. B. Liv. I, 4.; vergl. VI, 1.), noch Dionyſius von Halicarnaß (Lib. I, c. 40. c. 85. L. II, c. 2.), der, wie er ſelbſt ſagt, die Abſicht hat, den Griechen von Roms Urſprunge eine hohe Idee beyzubringen, können uns davon ſichere Nachrichten gewähren. Doch ſind die Dionyſiſchen Nachrichten, oder die der Griechen, welche den Zeiten der Erbauung Roms nahe lebten, glaubwürdiger; bey dem ſorgfältig forſchenden Dionyſius aber, der Auszüge aus den Griechen über dieſen Gegenſtand liefert, lieſt man, daß ſchon Hütten oder Wohnungen da waren.

lich: aber unter ihnen befand ſich ſchon ein wichtiger Unterſchied. Es wendeten ſich nämlich auch aus Alba gegen 50 Familienhäupter mit nach Rom, welche ihren Urſprung von den Trojanern ableiteten, die unter dem Aeneas nach Italien gekommen waren b). Dieſe Abkömmlinge der Trojaner behaupteten aber unter den Lateinern, ſowohl wegen ihrer Reichthümer, als wegen ihrer überwiegenden Kultur, eine Art von Adel, oder machten vielmehr die Häupter der Gauen, Volksſtämme und Familien aus, die ſich aus dem mit kleinen Freyſtaaten angefüllten Italien nach Rom wendeten. Sie hatten eine Art von Lehnleuten, und brachten dieſe mit ſich nach Rom.

4.

Es war alſo keinesweges zu verwundern, daß ſich dieſe Köpfe der Regierung mit anmaßten. Dieß beſtätigt die ganze Geſchichte des Romulus; nur war dieſer Herr entſchloſſen genug, Nichts einer blinden Willkühr zu überlaſſen, ſondern jede ihrer Anmaßungen durch Geſetze in gewiſſe Schranken zu bringen. Dieſe Patres oder Pa-

b) Dionys. Hal. l. I, 85. p. 72. ed. Lips. 1691. f. Es war die herrſchende, oder vielmehr die allgemeine Meynung der Römer, worauf ſich auch die meiſten Münzen beziehen, daß Rom trojaniſchen Urſprungs ſey. Wood ſucht aber in ſeinem Verſuch über das Originalgenie des Homeros das Gegentheil darzuthun; er ſcheint, dem Sophſſt Gorgias zu Folge, anzunehmen, daß die Trojaner eine eigene Sprache gehabt hätten — was den Dionyſiſchen Zeugniſſen (I, 61. I, 89.) völlig widerſpricht. Von der gewöhnlichen und andern Meynungen ſ. Ovid. Fast. III, 50. und Plutarch. vita Romuli (zu Anfange.)

Patroni drängten ſich alſo zuerſt dem König in der Geſtalt eines Staatsrathes zu Mitregenten auf: das Anſehn des Alters und andere Vorzüge würdigten ſie aber auch zur Regierung, zur Mitregentſchaft. Romulus ſetzte nun dieſen Staatsrath unter dem Namen Senatus auf immer feſt, und beſtimmte die Anzahl ſeiner Mitglieder (freylich in keinem Verhältniß gegen die erſte Volkszahl) auf 100, ließ 9 von den drei Tauſenden (Tribus) ſeines Volkes, 90 von den dreyßig Hunderten (Curiae) nach einer alten Sage wählen, und ernannte den Erſten oder Vorſitzer (Princeps senatus, der auch in des Königs Abweſenheit Vicekönig war) ſelbſt. Unſtreitig kamen auf dieſe Weiſe auch manche andere angeſehene Perſonen unter den Koloniſten in den Senat, die nicht trojaniſche Abkömmlinge waren; und Manche von dieſen gelangten nicht dazu. Romulus aber eignete nur dieſen erwählten Senatsgliedern *) und ihren Familien die Rechte eines Erbadels zu, und gab ihnen allein das Vorrecht zu allen Prieſterwürden und zu den Stellen im Senat **).

5.

*) Damals wohl noch nicht Senatores, ſondern Patres genannt. Die Kinder und Nachkommen dieſer Väter bekamen auch erſt den Namen Patricii (entgegengeſetzt den Plebejis, welche Clientes, wie die Patricii Patroni waren).

**) Es iſt hier und im Folgenden wohl zu bemerken, daß Alles Sagen ſind, welche aber beynahe das Anſehn einer zuverläſſigen Geſchichte gewonnen haben; ein Umſtand, der ſich vielleicht daher leitet, daß dieſe Sagen ſehr oft bearbeitet worden ſind, und durch den Glauben der Nation an dieſelben, eine Art von Gültigkeit ohne Ausnahme erhalten haben.

5.

Doch Romulus hatte außer dieſen vornehmen Unterthanen auch noch geringere, theils ſolche, die unter den Vornehmen als Lehnsleute ſtanden, theils ſolche, welche dieſe Verbindlichkeit nicht erkannten. Dieſe zugleich mit den Vornehmen machten das Volk aus, deſſen Verſammlungen (Comitia) *) er die wichtigſten Entſchlüſſe in Staatsſachen anvertrauete; oder es maßte ſich das Volk dieſe Macht (Majestas) an, wie es glaublicher iſt. Dem ſey, wie ihm wolle: Romulus gab durch Geſetze dem Ganzen eine weiſe Einrichtung. Er ließ den Verſammlungen des Volks die höchſte Macht (Majestas): allein er erlaubte ihm nicht Entſchlüſſe zu faſſen, worüber ihm nicht vorher von dem Könige, der einzigen damaligen Magiſtratsperſon, Vorträge (Relatio) geſchehen waren. Der König aber berathſchlagte vorher über dieſe Vorträge mit dem Senat. Auf dieſe Art ward alles in das beſte Gleichgewicht geſetzt; der Senat dem Volke, von dem er nur einen kleinen Theil ausmachte, unterworfen, und das Volk wieder durch den Senat eingeſchränkt.

6.

Damit aber auch bey den Volksverſammlungen die Entſchlüſſe der verſammelten Menge in eine regelmäßige Ordnung gebracht und überſehen werden könnte; theilte der König das ganze Volk in drey Hauptheile ab, welche Tribus genannt wurden, und in 30 Unterabtheilungen, welche

*) Coeunt (cives) in eundem locum; daher der Name comitia (orum) von den Volksverſammlungen; comitium aber von dem Ort der Zuſammenkunft.

welche den Namen Curiä erhielten. Dieſe Curien hatten einmal die Abſicht, daß die, welche zu einer Curie gehörten, einen gemeinſchaftlichen Gottesdienſt unterhielten (denn das erſte Rom begriff mehrere Völker), und dann auch bey den Volksverſammlungen eine Stimme gaben. Der Entſchluß des ganzen Volks beruhete alſo auf dreyßig leicht zu überſehende Stimmen. Die Tribus hatten ihren Gebrauch nicht ſowohl bey den Stimmungen, als bey den militäriſchen Werbungen; davon unten. Nur ſo viel hier. Auf das Volk kam alſo Alles an. Jeder Bürger war Soldat (wie der Soldat Bürger, Gatte und Vater zugleich); jeder hatte ſeine Stimme im Staate; und doch war Romulus genöthiget, eine Menge Leute aller Art aus den benachbarten Staaten aufzunehmen.

7.

Es brauchte folglich mehr, als eines Dammes, die Frechheit und Zügelloſigkeit dieſer Menge einzuzäunen. Romulus war auch geſchickt genug, mehr als ein Mittel zu erfinden. Die ſtrenge Subordination bey den Fahnen ſicherte ihn vor allen Meutereyen im Felde; die weiſe Einrichtung in Abſicht der Comitien, welche nie ohne eine dirigirende Magiſtratsperſon konnten gehalten werden, brachte Ordnung in die Volksverſammlungen; vermittelſt eines zum Staatsgeſetze gewordenen Aberglaubens, deſſen Geheimniſſe aber nur in den Händen weniger Prieſter waren, bändigte er die Wildheit der Gemüther, und gab der Regierungsform Anſehn. Dennoch ſchien ihm noch Etwas nöthig zu ſeyn; und dieſes Mittel fand er in der Art von Lehnſchaft, welche die Trojaner bereits mit nach Rom gebracht

bracht hatten. Er forderte nämlich (was zu Roms Grundeinrichtung gehört), daß jeder gemeine Römer (Plebejus) ſich einen aus dem Adel (Patricius) zum Schutzherrn (Patronus) erwählen, und von ihm als ſein Lehnsmann (Cliens) abhängen ſollte. Die Vortheile, welche die Plebejer hieraus zogen, waren, außer dem Rathgeben in ihren Rechtshändeln, und der wenig bedeutenden Fürſprache vor Gerichte, und der etwanigen Vorſtreckung von kleinen Kapitalien, nur gering. Deſto wichtigere erlangten aber hiermit die Patricier. Ihre Clienten mußten, wo nicht vielleicht gar einen jährlichen Tribut ihnen abtragen, doch gewiß die Töchter ihrer Patronen ausſtatten, ſie ſelbſt aus der Gefangenſchaft loskaufen; und ſtarb der Client, ohne natürliche Erben ſo war der Patron Erbe von allen ſeinen Gütern. Wie denn überhaupt der Patron ſtets ſeinen Clienten zu ſeinen Befehlen hatte c).

8.

So entſtand denn alſo ſchon unter dem Romulus der Unterſchied unter den Bürgern des Staats, der Senat, die Comitien, und überhaupt die Grundverfaſſung des römiſchen Staats. Ganz gewiß aber hatte Romulus hierbey (der größten Wahrſcheinlichkeit nach, weil er gezwungen war), den Patriciern zu Viel eingeräumt. Er bezahlte dieſes Verſehen mit dem Leben: aber nach ſeinem Tode zeigte ſich doch ſogleich eine glückliche Folge ſeiner Einrichtung. Der Staat konnte weder in eine Anarchie ausarten, noch der Raub des erſten Beſten werden. Der Senat bemühete ſich ver-

c) Dionys. Hal. I, 7—14. II, 9 sq.

vergeblich, in der Geſtalt eines wandernden Zwi-
ſchenreichs, die Herrſchaft an ſich zu ziehen; da-
Volk verlangte einen König, die Wahl, nach vie-
lem Streit dem vereinigten Senat überlaſſen
fiel auf einen Sabiner, Numa Pompilius, deſſe-
Weisheit *) und Rechtſchaffenheit in beſonder-
Rufe ſtand, und das Volk beſtätigte ihn. Nu-
ma änderte in der Staatsverfaſſung Nichts. E-
richtete allein das Syſtem der römiſchen Religio-
ein, eine Einrichtung, die ihm ſein Vorfahre
noch zurückgelaſſen hatte; und gab heilſame Ge-
ſetze. Tullus Hoſtilius, der dritte König, ver-
beſſerte das Kriegsweſen, und erweiterte das Ge-
biet. Ancus Marcius, der vierte, liebte die Kün-
ſte, und that Einiges für Schifffahrt und Hand-
lung, worin die Römer damals noch ſehr unwiſ-
ſend waren. Von ihm ſoll das Fecialrecht, wel-
ches das Kriegs- und Geſandſchaftsrecht in ſich
faßt, aber mehr in Gebräuchen beſtand, herrüh-
ren. Unter beyden Königen blieb es im Uebri-
gen bey dem Alten.

9.

Allein die Nachfolger des Ancus dachten au-
nichts mehr, als ihre Regierung unumſchränkt
zu machen. Die erſten Verſuche hierzu wagte
Tarquinius der ältere (Priscus), der auch mehr
Kultur nach Rom brachte, und von dem die er-
ſten Cloaken, oder die ungeheuer großen unter-
irdiſchen Gewölbe mit Schleußen, die Anfänge
zum Circus Maximus und zu dem capitoliniſchen
Tempel herrühren. Er änderte jedoch nur Klei-
nigkeiten, und konnte Vieles, was er wünſchte,
nicht

*) Abnormis sapientia, Horat. Serm. II, 2. 3.

nicht durchſetzen. Kühnere Regierungsſchritte wagte ſein Nachfolger Servius Tullius. Er ordnete den Cenſus an, wo jeder Staatsbürger ſeinen Vermögenszuſtand aufzeichnen laſſen mußte; und theilte zu dem Ende das Volk nach dem Vermögen in verſchiedene Klaſſen, und dieſe wieder in Centurien ein, wonach nun die Steuern, der Kriegsdienſt (ob zu Fuß oder zu Pferde?) und die zu gebenden Stimmen beſtimmt wurden; eine Einrichtung, welche die römiſchen Schriftſteller ganz beſonders rühmen. Hiermit entſtand eine durchaus veränderte Form des römiſchen Kriegsweſens, aber auch eine ganz neue Art von Volksverſammlungen, nämlich die Comitien nach den Centurien (comitia centuriata) *) der Bürgerklaſſen, worin ganz unläugbar die Reichen und Angeſehnſten das Uebergewicht, aber auch gröſſere Beſchwerden hatten. Denn die reichſten Bürgerklaſſen beſaßen die meiſten Centurien, alſo auch die meiſten Stimmen. Nicht weniger veränderte auch Servius die Zahl der Tribus, indem er ſie von drey oder ſechs Tribus (Tarquin verdoppelte die Tribus) — auf vier ſtädtiſche (urbanae), und funfzehn (nach andern 17) ländliche Tribus (Tribus rusticae) **) ſetzte. Noch mehr zur Befeſtigung des Staats trug eine andere Einrichtung dieſes Königs bey. Rom hat-

*) Man kam, wobey die Staatsabſicht wohl zu beachten iſt, nach der Abtheilung in Centurien (centuriatim) zuſammen.

**) In der Folge wurden die ländlichen Tribus bis auf 31 vermehrt, und bekamen von jener Zeit an, da Q. Fabius Maximus als Cenſor die ſchlechten Leute alle in die ſtädtiſchen Tribus verſetzte, den Vorzug vor den ſtädtiſchen. S. Onuphr. Panvinii Civit. Rom. c. 47—50. auch in Graev. Thes. Rom. T. I.

hatte zwar ſeither anſehnliche Eroberungen gemacht: allein es hatte, um weiter in denſelben fortzuſchreiten, einen Feind vor ſich, welchen es nimmermehr zu überwinden hoffen konnte. Dieß waren die verſchiedenen Diſtrikte oder Gauen der Lateiner, von denen es ſelbſt ſeinen Urſprung ableitete. Wie, wenn es möglich wäre, Rom zur Hauptſtadt (Metropolis) des allgemeinen Bundes der Lateiner zu machen? Dieſen großen Entwurf unternahm Servius, und führte ihn auch größtentheils aus, durch die Stiftung eines Dianenfeſtes auf dem aventiniſchen Berge, wo Abgeordnete ſich jährlich in dem Dianentempel zu Berathſchlagungen über die wichtigſten Angelegenheiten verſammelten. Bey alle dem gab dieſer große König durch ſeine Anſtalten den Patriciern ein Uebergewicht, welches eine unſägliche Menge von Streitigkeiten erweckte d), und für den nächſten, aber auch letzten König gefährliche Folgen hatte. Von Wichtigkeit ſind übrigens die Geſetze dieſes Königs (aber wohl keine geſchriebenen), welche nachher in das Zwölftafelgeſetz aufgenommen wurden. Es wurde auch das Privatrecht unter ihm eingeführt.

10.

Sein Nachfolger, Tarquin II. oder der Jüngere*) warf

d) Dionys. IV, 15 sq.

*) So ſollte er heißen, mit dem Beyſatz: **insgemein Superbus, der Despot, genannt.** Die Geſchichte iſt hier durchaus entſtellt; erweiſen kann man nicht, daß er der Tyrann war, wie er allenthalben dargeſtellt wird. Es fehlen uns gänzlich hiſtoriſch diplomatiſche Nachrichten; was wir haben, ſind nur Sagen, und es ergiebt ſich aus den Sagen ſelbſt, wenn man nicht

warf ſich mit Gewalt *) zum Beherrſcher der Römer auf, und ſuchte es auch in allem Betracht zu werden. Er griff, nach der Sage, die Rechte des Senats und des Volks an, und verfuhr ohne Zuziehung oder Einwilligung der Väter, ſelbſt der Volksverſammlungen, mit eigener Macht **), daß er daher bald allgemein gehaßt und

nicht das gehäſſige Bild durch den Beynamen und durch die Deutungen in die Charakteriſirung hinein trägt, daß er ein ganz anderer Herr war, vielmehr den Ruhm der Mit- und Nachwelt verdient hätte. Würden auch wohl die **Latini** oder **Lateiner, welchen mehrere Völkerſchaften** folgten, ſich mit ihm verbunden, ſeiner Herrſchaft unterworfen haben: wenn er der verabſcheute Tyrann geweſen wäre? Was ich an einem andern Orte berührt habe, verdient gegen das allgemeine widrige Urtheil in einer beſondern Abhandlung ausgeführt zu werden. Es fällt in die Augen, wie ein ſolcher Herrſcher ſich den unverſöhnlichen Haß, vornehmlich der beleidigten und übermüthigen Patricier zuzog, und entſetzliche Nachreden und Erdichtungen auf die ſpäteſten Zeiten verbreitet wurden. Aus voller Ueberzeugung habe ich den Nitſchiſchen Text auch hier geändert, und der Ausſpruch eines **Cicero** (Orat. Philipp, III, 4.) beſtärkt mich darin, in Verbindung mit einer Stelle in *Manilii* Astronomico: Romanique viri, quorum jam maxima turba est: *Tarquiniique nimis reges* (die zu ſehr Könige waren) et Horatia proles; **welche Leseart** doch wohl jener in meiner Ausgabe von J. Joach. Bökler (Argentor. 1655. 4. p. 24.) Tarquinioque minus reges, oder Tarquiniisque minus reges (wie Joſ. Scaliger ließt, ändert) d. i. reges omnes Romanorum excepto uno Tarquinio, vorzuziehen iſt.

*) Nec populi jussu; nec patrum auctoritate regnavit. Liv. I, 49.

**) Liv. c. 1.

und verabſcheut wurde: ſo unverkennbar es gleichwohl war, daß er den innern und äußern Wohlſtand des Reichs beförderte. Beſonders merkwürdig iſt, daß er den Jupitertempel ſo weit vollendete, daß Nichts, als die Weihung, dedicatio, fehlte. Er bildete ſich einen eigenen Staatsrath, in welchem die innere Verwaltung beſtimmt, und über Krieg und Frieden entſchieden wurde; und ließ zur gewiſſern Dauer ſeiner unumſchränkten Regierung den alten Senat nach und nach ausſterben. Nur die Großen und Patricier waren es, welchen er Haß, Druck und Allgewalt empfinden ließ: er hatte aber auch Urſache, den Erbadel, der ſich immer erheben und nur herrſchen wollte, zu demüthigen; er hatte Urſache, ſeine Herrſchermacht zu vermehren, und ſeinen Thron als Souverain zu befeſtigen. Seinen vorzüglichſten Schutz ſetzte er in das noch mehr befeſtigte Bündniß der Lateiner *). Es läßt ſich ſehr leicht vermuthen, daß der Römer dieſe ſtolze und bisher freyere Herrſchaft mit dem größten Unwillen ertrug, und nur auf eine Gelegenheit und auf einen guten Anführer wartete, es abzuſchütteln. Dieſe Gelegenheit fand ſich in dem freywilligen Tode der Lucretia; und L. Junius Brutus war der gewünſchte

*) Um ſich des Bundes, welchen er erneuerte, zu verſichern, wurde auf dem albaniſchen Hügel dem Jupiter Latialis zu Ehren ein neuer Tempel gebaut, wo man das Lateinerfeſt (feriae latinae, die damals Einen Tag, nach Verjagung der Könige drey bis vier Tage dauerten) zu halten, den Bund ſelbſt durch religiöſe Feyerlichkeiten zu befeſtigen pflegte; ein Feſt, Ferien, welche, wie die griechiſchen Spiele, wirken ſollten. Nach dieſer erneuerten und immer zunehmenden Verbindung war nun Rom das Haupt, ſowohl in den Verſammlungen, als im Kriege.

wünſchte Anführer, der auch (aber nicht mit vollem Rechte) *) die Bewunderung und der Stolz ſeiner Zeitgenoſſen und der Nachwelt wurde. Nach der Vertreibung des Königs und ſeiner Famlie, iſt nun aber auch begreiflich, wie man es jetzt nicht dabey bewenden ließ, das Gute und Wohlthätige der Regierung des Letzten der Könige verdunkelt und entſtellt zu haben, ſondern auch Alles zur Läſterung und Verabſcheuung deſſelben ſowohl, als der königlichen Regierung überhaupt anzuwenden. Rom errichtete nun im J. d. St. 245 einen Freyſtatt, der von Zeit zu Zeit große Revolutionen hatte.

11.

Wir ſind bei dieſer Erzählung der gewöhnlichen Sage gefolgt, und haben der Anordnung der Könige zugeſchrieben, was man ihnen gewöhnlich zuſchreibt. Es iſt aber Nichts wahrſcheinlicher, als dieſes, daß manche Einrichtung, deren Urſprung man nicht kannte, ohne Erweis den Königen beygelegt wurde. Manche alte Einrichtungen mögen auch wohl ſchon vorher ihr Daſeyn gehabt haben, und konnten dann nicht geändert werden. Denn man kann nicht glauben, daß die Könige ſonſt ſo oft gegen ihren Vortheil gehandelt haben würden. Ueberhaupt hat man ſich zu hüten, daß man dieſen rohen Beherrſchern nicht zu weisheitsvolle Plane beylegt.

12.

Der König war nach der ſeitherigen Verfaſſung die einzige lebenslängliche Obrigkeit der

Rö-

*) S. oben

Römer, der oberſte Feldherr, der oberſte Rich-
ter und der oberſte Aufſeher über die Geſetze.
Jetzt übergaben ſie dieſe Würde an zwey Män-
ner (als Präſidenten des Senats), deren Re-
gierung unter dem Namen Conſul nur ein Jahr
dauern, doch alles das in ſich begreifen ſollte,
was der Name König in ſich begriffen hatte:
denn ſie traten ganz an die Stelle und in die
Rechte der vorigen Könige. Der Anfang dieſer
neuen ariſtokratiſchen Republik war ſehr ſchwer,
Rom jetzt armſeliger, als unter den Königen.
Tarquinius ſuchte alle Mittel auf, ſich des ver-
lornen Thrones wieder zu bemächtigen; und ſo
lange er und die königliche Familie noch lebten,
war die Freyheit auch ſehr unſicher. Endlich
glückte es den Römern, in einem Siege ſich die-
ſes alten Feindes zu entledigen, und die Latei-
ner wieder an ſich zu feſſeln. Allein der Staat
führte in ſich ſelbſt eine tiefe Wunde. Bey Er-
richtung des Freyſtaats hatten die Patricier, de-
nen Servius ſo viele Uebergewalt gab, alle Macht
und Recht an ſich gezogen; der ganze Staat war
in den Händen der Patricier. Die Comitien des
Volks nach Centurien waren nach der neuen Ein-
richtung Nichts als Werkzeuge des Senats. Die-
ſer regierte alſo ganz allein *). Selbſt die Con-
ſuln beſaßen die Macht und die Inſignien der
Könige, ohne daß von ihnen an das Volk ap-
pellirt werden konnte. Der bekannte Valerius
Poplicola änderte dieſes; gab den Bürgern die
Berufung (Appellation) von den Urtheilen der
Conſuln auf die Verſammlung des Volks (Lex
Valeria de provocatione), und ließ die gehäſ-
ſigen Beile (secures) aus den Ruthenbündeln
neh-

*) Liv. II, 1.

nehmen. Tarquinius aber war der Erſte, welcher die Plebejer auf jenes Uebergewicht aufmerkſam machte; und die Patricier trugen, durch den härteſten Mißbrauch des Patronatrechts, wobey ihnen die Plebejer von Zeit zu Zeit Viel ſchuldig wurden, und durch eine geſetzmäßige, allein gewiß äußerſt harte Eintreibung dieſer Schulden, das Ihrige bey, die Plebejer immer ſchwieriger gegen ſich zu machen. Doch hielten die Patricier noch immer ein, waren überaus gemäßigt, ſo lange noch Jemand von der Tarquiniſchen Familie lebte: als aber der Letzte dieſes Geſchlechts im J. 259 ſtarb, da verläugnete ſich der Despotismus der Ariſtokraten nicht mehr.

13.

Nach vielen Unruhen, wobey man, nach dem Beyſpiele der Albaner, im J. R. 256 die außerordentliche Würde eines Dictators, d. i. eines unumſchränkten Oberhaupts des Staats, erfand, artete dieſes Mißvergnügen endlich im J. d. St. 260 in eine völlige Empörung der Plebejer aus. Sie verließen die Stadt, und zwangen, wollte man nicht die Stadt von dem größten Theile ſeiner Einwohner verlaſſen ſehen, die Patricier, die härteſten Bedingungen einzugehen. Eine der Hauptbedingungen war, daß nun die Plebejer eine eigene Obrigkeit unter dem Namen Tribuni Plebis erhielten. Dieſe Obrigkeit hatte bey ihrer Entſtehung keinen andern Zweck, als die Plebejer vor den Beeinträchtigungen des Senats zu ſchützen, und ihnen ſowohl im Ganzen, als im Einzelnen gegen die übermäßige Gewalt oder offenbaren Gewaltthätigkeiten der Patricier beyzuſtehen. Zu befehlen hatte ſie Nichts; aber das Recht, gegen alle Unternehmungen des Senats

durch

durch ihren Machtſpruch, durch ein feyerliches Veto zu proteſtiren, und hiermit ſie entkräften zu dürfen. Ihre Perſon ward auch für heilig und unverletzlich erklärt. Allein dieſe Vorrechte, welche die Einfalt der Zeiten und die dringende Nothwendigkeit dem Volke durch die Tribunen verwilligte, wurden bald in den Händen derſelben, bey der Erweiterung ihrer großen Gewalt, zu einem Schwerdte, das nach und nach die Vorzüge und Privilegien der Patricier vertilgte.

14.

Die Tribunen erfanden eine neue Art von Comitien, die nach den Tribus (comitia tributa)*), worin ſie den Vorſitz hatten, und die Stimmen der Plebejer nicht weniger, als die der Patricier galten. Bekanntlich hatten in den Centurial-Comitien, die Reichen und Großen das Uebergewicht. Die Tribunen gingen in der Folge noch weiter; ſie machten die Tribus-Comitien von ſich allein abhängig. Sie konnten nunmehr das Volk zuſammen berufen, trugen die Angelegenheiten demſelben vor, und brachten es durch die öffentlichen Vorträge zu bindenden Volksſchlüſſen, die jeder Römer, der Patricier, mit dem Senat, wie der Plebejer, beobachten mußte: als es nach dem Volero-Publiliſchen Geſetz, im J. 285 ſo weit gekommen war, daß das

*) Man verſammelte ſich nach der Abtheilung in Tribus (tributim), wie zuvor allein in Curien (curiatim); die **Tribus-Comitien**, wo jeder Bürger gleiche Rechte hatte, kamen im Jahre Roms 265 auf. Von dem Urſprunge der Tribus-Comitien ſ. Liv. II, 56—60.

das Volk ſelbſt, ohne Beyſeyn und Vorwiſſen des Senats, zuſammen berufen werden konnte, um plebejiſche Obrigkeiten zu wählen, und Geſetze zu machen oder vorzuſchlagen. Die Schritte wurden immer kühner. Sie zwangen den Senat, ein Geſetzbuch (die berühmten XII. Tabulae) niederſchreiben zu laſſen (im J. d. St. 302.). Sie verurtheilten vor ihrem Richterſtuhl die angeſehenſten Magiſtratsperſonen. Sie nöthigten endlich die Patricier, die Plebejer nicht allein an der Senatorwürde, ſondern auch an allen Magiſtrats- und den meiſten Prieſterwürden Theil nehmen zu laſſen, ja ſogar die, ohne den Vortrag einer andern Magiſtratsperſon, als der Volkstribunen, in den Tribus-Comitien bewilligten Volksſchlüſſe (Plebiscita) *) als allgemein verbindlich anzuſehen **), und noch ehe ſie abgefaßt waren, durch die vorhergeſchehene Einwilligung des Senats gut zu heißen (Auctores fieri). Während dieſer Unruhen wurde die Macht der Conſuln getheilt, und in verſchiedene Nebenzweige abgeleitet. Die Prätoren erhielten die Aufſicht über das Juſtizweſen, die Cenſoren über den Cenſus und die Sitten der Bürger, die Aedilen über das Policeyweſen, die Quäſtoren über die Einkünfte des Staats. Auch andere weniger

*) Eigentlich Schlüſſe der Plebs, da Volksſchlüſſe allgemeiner iſt, da noch Schlüſſe des Geſammtvolkes über die Verbindlichkeit der Plebiscite nöthig waren; nur in ſo fern man Tribuni Plebis Volkstribunen überſetzt, können auch Plebiscita Volksſchlüſſe heißen.

**) Die Plebiscita, d. i. die Geſetze, welche in den Tribus-Comitien gemacht wurden, erhielten ſeit 306 nach Erb. Roms die Kraft allgemein verbindender Geſetze.

weniger bedeutende obrigkeitliche Aemter wurden eingeſetzt.

15.

Von dieſer Zeit, dem J. d. St. 388. an, verwandelte ſich die Ariſtokratie in eine mehr gemiſchte Regierungsform, wenn ſie ſich auch nicht ganz Demokratie nennen läßt. Die Geſchäffte waren wohl vertheilt, das Gewicht der Theile des Staats gegen einander gleich groß, und die Republik erhielt bey aller innern Armuth, doch eine Stärke, welche ſie die mächtigſten Eroberungen thun ließ. Die neuen plebejiſchen Magiſtratsperſonen erzeugten eine Art von Dienſtadel: da man nämlich anfing, diejenige Familie für angeſehen, edel (Nobilis) zu halten, die unter ihren Vorfahren mehrere Perſonen zählte, welche die höchſten obrigkeitlichen Würden (Magistratus Majores) bekleidet hatten. Nobilität reichte aber nicht hin, wenn nicht Vermögen damit vergeſellſchaftet war. Der alte Erbadel der Patricier wurde freylich nicht ganz vergeſſen, ſondern nur um ſo glänzender mit dem Verdienſtadel (Nobilitas) vereiniget; es blieben auch Aemter übrig, z. B. die Würde eines Interrex und einige andere, welche für die Plebejer nicht waren *).

16.

Allein bey den immer weiter fortſchreitenden Eroberungen, wo unglaubliche Beute und Reichthü=

*) S. Th. I, §. 122. S. 216, und Schwarz's Anmerkungen zu Nieupoorts Compendium, wo aber noch Manches in Abſicht auf die römiſche Nobilität zu berichtigen und zu erläutern iſt.

thümer nicht nur den Feldherren, ſondern auch vielen Andern, zufielen, war dieſer Unterſchied mit dem eingeriſſenen Luxus dem Staate äußerſt gefährlich. Diejenigen Familien, welche zu den öffentlichen Staatswürden gelangten, thaten Alles, ihren Reichthum, beſonders bey anvertrauten Feldherrenämtern, oder in den Provinzen, zu vermehren. Die gemeine Klaſſe der Bürger aber ſank täglich tiefer herab, indem durch unaufhörliche Freylaſſungen und Aufnahmen müßiger Ausländer zu römiſchen Bürgern, die Armuth und das Elend, aber auch die Niederträchtigkeit derſelben, immer größer ward. Zudem war auch ſelbſt die Denkungsart der Großen bey dem immerwährenden Streben nach Reichthum und Macht herabgeſunken; man erlaubte ſich ſogar die ſchändlichſten Mittel, der immer ſteigenden Verſchwendung und Ueppigkeit neue Nahrung zu verſchaffen. Kein Wunder alſo, daß dieſer Staat in ſolchem Zuſtande bey einem allgemeinen Verderbniſſe der Sitten, bald die mächtigſten Revolutionen erleben mußte. Das Signal dazu gaben mit dem beſten Herzen (wenigſtens von dem älteſten iſt dieß gewiß), nach dem J. d. St. 620., die beiden Brüder, die Gracchen, welche ſich des armen Volks annahmen. Tiberius Gracchus verkannte nur die gewiſſe Wahrheit, daß der größte Theil der gemeinen Römer nicht mehr dieſes Namens würdig war. Er ſtürzte ſich in die Kluft zwiſchen den römiſchen Großen und dem römiſchen gemeinen Volk, und ſuchte Beide einander näher zu bringen, indem er den Reichthum der Großen zum Theil auf die Gemeinen zu leiten ſuchte. Er bediente ſich zu Durchſetzung ſeines Plans der Würde eines Volkstribuns, erreichte ihn, kam aber dabey um. Sein Bruder Cajus folgte ſeinen Fußſtapfen, und

trug

trug noch mehr zur Demüthigung des Senats bey, fand aber daſſelbe Ende *). Ihm verdankte Rom einen dritten Stand, die Rangordnung der Ritter. Gracchus übergab ihnen die Gerichte, verbeſſerte aber damit nur Wenig. Denn dieſe Leute waren die eigenen Generalpächter der Römer. Er erſchuf alſo nur einen neuen Weg für Leute, die da reich, und damit groß zu werden ſuchten. Von dieſen Zeiten an lernten die Römer mit Blutvergießen ihre Abſichten erreichen, und ſcheueten ſich nicht mehr, in der Stadt Kriege zu führen.

17.

Die Parthey der Optimaten triumphirte über dieſen, über den Gracchus erhaltenen Sieg nicht lange. Sie fand bald an neuen Volkstribunen, einem Druſus und Apulejus, kräftigen Widerſtand. Doch dieſes würde weniger geſchadet haben. Allein die entlegenen Provinzen der Römer waren es eigentlich, die den Staat zu Grunde richteten. Sie machten die römiſchen Statthalter ungeheuer reich; und gewöhnten große Heere, ihren Feldherrn als den Oberherrn, zu betrachten. Ein ſolcher Feldherr war Marius, ein glücklicher Krieger, aber ein Mann von einer unbeſchränkten Ehrgierde. Als er nach Rom zurückkam: hängte er ſich an die Volks-Partey, mit

*) S. des Herrn Profeſſors **Heeren** Geſchichte der Revolution der Grachen, in deſſen kleinen hiſtoriſchen Schriften. Erſter Theil. (Göttingen 1803. 8.) S. 147—254. Auch Geſchichte der Grachiſchen Unruhen in der römiſchen Republik, von D. H. Hegewiſch. Hamburg 1801. 8.

mit dem bitterſten Haß gegen die wieder empor-gekommenen Patricier; und ſo wurde ihm und derſelben, eine Zeit lang Nichts unmöglich. Allein ſein Anſehn entflammte bald wieder den Ehrgeiz eines Andern. L. Cornelius Sulla gerieth wegen der vom Senat erhaltenen Oberbefehlshaberſtelle im Kriege (imperium) mit dem Marius, die dieſer gern für ſich ſelbſt gehabt hätte, in Streit, und unterwarf ſich an der Spitze einer anſehnlichen Armee Italien, wie ein feindliches Land. Er drang mit ſeinem Heere ſelbſt in Rom ein, und ward hier unter dem Titel eines beſtändigen Dictators zum Oberherrn des römiſchen Staats ernannt. Er erfand, ſeine Herrſchaft zu befeſtigen, jene unſeligen Proſcriptionen, wodurch von dem Abſchaume der römiſchen Bürger, das Blut der edelſten Männer vergoſſen, und ihr Vermögen ihren Mördern zu Theil wurde. Nicht weniger erlaubte ſich der Tyrann eine große Menge eigenmächtiger Veränderungen in der Republik, wodurch das Anſehn der Volkstribunen und die zu große Macht des Volks eingeſchränkt wurde, und die ganze Staatsverwaltung wieder in die Hände der Patricier kam *): er vermehrte die Anzahl der Senatoren, der Prieſter, der Prätoren und anderer Magiſtratsperſonen, und gab mehr als 10,000 Ausländern das römiſche Bürgerrecht. Endlich, nachdem Sulla zum Untergang der römiſchen Freyheit gleichſam die Fackel angezündet hatte, legte er ſeine Macht freywillig nieder, und ſtarb (J. 676.), ohne weitere Rechenſchaft abzulegen, auf

*) S. von dieſem veränderten Zuſtande durch Sulla Vellej. Paterc. II, 17, und von den Zeiten des Sulla bis zum Cäſar Salluſt. Bell. Catil. c. II, 12. 13.

auf ſeinem Landgute. Nach ſeinem Tode erfolgten große Bewegungen im Staate; und der Staat war, nachdem die Volkstribunen wiederum ihre Vorrechte erhalten, und dieſe dem Volke faſt alle ihre Gewalt aufs neue verſchafft hatten, faſt mit allen jenen Gebrechen wieder behaftet, welche er vor Sulla hatte.

18.

Seit dieſer Zeit, dem J. d. St. 671., hatte Rom unter mannichfaltigen Titeln, immer einen Oberherrn. M. Aemilius Lepidus und L. Sergius Catilina verunglückten mit ihren Anſchlägen, ſich die höchſte Macht zuzueignen. Liſtiger ging Pompejus der Große zu Werke. Er, dem es bey ſeinem ausnehmenden Stolze mehr um Ehre, als um Macht zu thun war, bemächtigte ſich, ganz gegen die Verfaſſung einer Menge Ehrenſtellen. Mit ihm vereinigten ſich dann C. Julius Cäſar, ein Mann von noch größern Talenten als Pompejus, und M. Craſſus zu der Abſicht, keinem Andern die Oberherrſchaft zu laſſen. Man nennt ihre Verbindung, die im J. d. St. 694. erfolgte, das Triumvirat *). Jeder der Verbundenen ſuchte ſich allein zu erheben. Im Grunde aber

*) Es iſt wohl entſchieden, daß am 27ſten November im J. R. 711 die genannten drey Feldherren, bekannt unter dem Namen Triumviri, eine beſſere Staatsverfaſſung gründen wollten: aber ob *triumviratus*, der beſtimmte Ausdruck eines obrigkeitlichen Amts bey den Römern, von dieſer Privatverbindung gelten kann? Nur die Verbindung des Cäſar Octavianus, Marcus Lepidus und Cajus Antonius, wurde durch das römiſche Volk beſtätigt.

aber waren die beyden Uebrigen Werkzeuge des Cäſars. Er ließ ſie in Rom alle Künſte der Cabale gebrauchen, um ſich auf den Trümmern der Republik zu erheben. Endlich nachdem er ſich in Gallien eine genugſam zahlreiche Armee erzogen, und gute Unterfeldherren zubereitet, ſeine Kaſſen ſattſam gefüllt, uud damit das feile Rom erkauft hatte, und nun Alles zu ſeinem Plane reif ſah: griff er die Republik und den Pompejus — (Craſſus war noch vorher in Partien ein Opfer ſeiner eigenen Habſucht geworden) — an, und warf Beyde durch den berühmten Sieg in den Ebenen der theſſaliſchen Stadt Pharſalos, im J. d. St. 706. v. Chr. Geb. 48., über den Haufen. Cäſar verdunkelte aber nur durch ſein Glück, Pompejus, den großen Mann. Unzähliche Schritte gegen die Verfaſſung, die man ſich zu Gunſten der Triumviren erlaubt hatte, beförderten die Abſichten Cäſars. Nach der gänzlichen Unterdrückung der Pompejaniſchen Parthey, wurden ihm mit einer der Lage der Dinge ſehr angemeſſenen Klugheit die größten Ehrfurchtsbezeigungen zu Theil; alle die obrigkeitlichen Aemter, ſelbſt die Würde eines beſtändigen Dictators in ihrem Umfange — eine nnumſchränkte Macht, welche er mit bewundernswürdiger Mäßigung, und mit dem redlichſten Eifer für das Beſte des zerrütteten Staats anwendete. Zu dem Ende nahm er eine merkwürdige Reform vor, durch die von ihm benannten Juliſchen Geſetze, die z. E. die Verbrechen und ihre Strafen, den Aufwand — die Polizey *) betrafen; vermehrte die Anzahl der Mitglieder des Senats, die Zahl der Präto-

*) Zu den Polizeygeſetzen gehörte auch die Verbeſſerung des Kalenders.

Prätoren und anderer Staatsbeamten; bedung ſich ſelbſt die Ernennung der einen Hälfte der Staatsbeamten aus, und empfahl dem Volke die andere, welche ſie wählen ſollte; ernannte die Magiſtratsperſonen auf mehrere Jahre zum voraus; beſtimmte die Klaſſen der Richter; und nahm Ausländer in den Senat auf. Er ſoll zuletzt darauf umgegangen ſeyn, ſich zum Monarchen, *) unter dem Titel eines Königs (Rex), erklären zu laſſen: nachdem er bereits vorher in völliger Gewalt eines Königs, eine Menge Geſetze gegeben hatte. Dieſer verhaßte Name aber erweckte das letzte Gefühl der römiſchen Freyheit. Man brachte ihn an dem 15ten März im J. d. St. 710. ums Leben. Sein Tod gab nun die Herrſchaft in die Hände dreyer Wütriche, des Octavianus, Lepidus und Antonius. Ihre Verbindung, das zweyte Triumvirat, war mit unzählichen Proſcriptionen verbunden Der Kern der Römer ſtarb dabey. Der Sieg über den Brutus bey Philippi befeſtigte die Herrſchaft der Triumviren. Sie wurden jedoch bald ſelbſt uneins. Antons Schwelgereyen, des Lepidus Trägheit und die Schlacht bey Actium (in Golfo di Larta) im J. d. St. 723. gaben endlich die Herrſchaft dem darnach lüſternen Octavianus, welche er jetzt mit vieler Staatsklugheit zu behaupten anfing, als wäre die ſich bildende Monarchie nur eine

*) Im Grunde iſt **Cäſar** der Stifter der römiſchen Monarchie; wie denn von ihm auch, als dem erſten eigentlich römiſchen Imperator, die Kaiſer ihren Namen haben. **Auguſtus** (Cäſars Erbe und Adoptivſohn) ſetzte eigentlich nur die von ſeinem Großoheim gegründete Alleinherrſchaft, welche durch den Tod vernichtet zu ſeyn ſchien und allmählich gewonnen wurde, mit weißer Mäßigung fort.

eine Republik unter Einem Oberhaupte. Furcht und das ſchreckende Beyſpiel Cäſars ſchränkten ihn ein. Er hob die Staatsverfaſſung von Rom nicht auf; ließ das Gebäude der Republik unangetaſtet: ſuchte aber Alles zur Gründung einer feſten Monarchie anzuwenden, die allein die vielen Wunden und Gebrechen des Staats heilen, und Friede und Wohlſtand wieder herſtellen konnte.

19.

Mit dem ſiebenten Conſulate des Auguſtus, im J. d. St. 727., da ihm dieſer Name *) und hiermit Majeſtät, Heiligkeit und Anbetungswürdigkeit, durch ein Decret des Senats beygelegt wurde, fängt ſeine Regierung an: indem er nun ſchon als das Oberhaupt des Staats betrachtet werden konnte; und alle Macht die ſeither der Senat und das Volk beſeſſen hatte, durch verſchiedene Senatsſchlüſſe oder Leges **) in die Hän=

*) Nicht ſowohl von augere, als vielmehr von Augurium (Sueton. Aug. c. 7.). Der Name oder Titel war mit keiner Macht und Gewalt an ſich verbunden; er drückte nur die geheiligte Perſon, eine Art von religiöſer Verehrung, die ihm gebühre, aus.

**) Die Lex regia — das feyerliche Geſetz, deſſen der Vf. in der erſten Ausgabe gedenkt, war damals noch nicht vorhanden, Kraft welcher der Senat und das Volk alle ſeine Rechte, und mit dieſen alle Gewalt den Kaiſern beym Regierungsantritte übertrug; es war keine lex regia auch nur dem Namen nach vorhanden. S. unten §. 86. mit der Note **). Zu bemerken iſt hier, daß im Griechiſchen das Wort regius wie ein Nomen proprium gebraucht und nicht überſetzt wird; bey Theophilus §. 6, I, 2. ließt man z. B. νομου ϱεγιου τουτο etc.

Hände eines Einzigen kam, nur mit dem Unterſchiede, daß Auguſtus nach und nach erhielt, was ſeine Nachfolger ſogleich mit Einem Male beym Antritt ihrer Regierung erlangten. Wie er nach und nach die Alleinherrſchaft empfing, ſieht man aus der Geſchichte aller der wichtigen ihm übertragenen Staatswürden, da er z. B. als Imperator den Oberbefehl (imperium) über die ganze Land- und Seemacht, als Tribun oder Schutzobrigkeit des Volks die höchſte richterliche Gewalt über die Magiſtratsperſonen und das Volk *), nebſt der Unverletzbarkeit ſeiner Perſon, als Cenſor oder Präfectus Morum die Aufſicht über die Sitten und Macht, Senatoren und Ritter zu wählen, und als Proconſul die höchſte Gewalt in allen Provinzen erhielt, und öfters auch beſtändiger Conſul war. Alle die Würden waren ſo beſchaffen, daß ſie die Staatsveränderung unmerklich machten. So nahm oder erhielt er nach dem Tode des Lepidus, das oberſte Pontificat. Es iſt hier nicht zu übergehen, daß auch Auguſt drey Jahre nach dem Regierungsantritt (730) von der Verbindlichkeit gegen bürgerliche Geſetze **), welche nicht mehr für ihn waren,

*) Er ließ ſich eigentlich nicht zum Volkstribun machen, ſondern nur vom Volke die potestatem tribunitiam geben; die potestas tribunitia war aber von einem weit größern Umfange, als die Gewalt der eigentlichen Volkstribunen.

**) Insbeſondere der legis Cinciae de donis et muneribus, gegeben im J. 550. nach Erb. Roms; legibus (von dieſem oder jenem ausdrücklich genannten Geſetz) solutus est. In dem Sinn, in welchem es Ulpian zu nehmen ſcheint, war das zu Auguſts Zeit wohl nicht bekannt. S. Sainte Croix über die geſetzliche Gewalt Auguſts, in den Memoires de littératu-

waren, entledigt, und in dem nächſtfolgenden Jahre das Vorrecht, im Senate ſtets Vorträge zu thun (jus referendi in perpetuum), und wieder vier Jahr darauf (735) endlich die volle Gewalt, Alles nach ſeinem Wohlgefallen zu ändern, und Geſetze zu geben, wo und wie er wolle, überkam.

20.

Bey alle dem ging der verſchlagene Auguſtus, nach der Anleitung ſeiner vertrauten Miniſter, ſo künſtlich zu Werke, daß man den Uebergang von der Republik zur Monarchie nicht bemerkte. Auguſt ſelbſt wollte ſeine Macht, die er als Princeps *), oder als der Erſte im Staate nach und nach erhielt, nicht als eine ihm auf immer verliehene Oberherrſchaft angeſehen wiſſen: ſondern überredete die Römer, daß er ſie nur auf fünf Jahre übernehme. In ſolcher Geſtalt konnten ſie ſich immer noch mit der angenehmen Hoffnung ſchmeicheln, er werde endlich einmal ſeine Gewalt niederlegen. Zu gleicher Zeit wußte er aber doch die Römer ſo ſehr zu zerſtreuen, und ſeine Herrſchaft ſo beliebt zu machen, daß es ihm gar nicht fehlen konnte; er erhielt ſie (mit der Erneuerung und Verlängerung hatte es keine Noth) nach Verlauf der fünf Jahre, auf

rature tirés des Registres de l'Acad. Roy. des Inscript. et Belles Lettres. Tome XLIX. 4. p. 359.

*) Auguſtus nahm zuerſt keinen andern Namen, als dieſen in Rom ſchon bekannten (Princeps senatus), an; die Dictatur war nach Cäſars Tode förmlich abgeſchafft.

auf neue fünf, oder zehen Jahre e), wenn er ſich ſchon jedesmal anſtellte, als wolle er gern niederlegen, und nehme die Laſt der Regierung nur durch Bitten auf ſich. Offenbar ſicherte er ſich, durch dieſe Wendung, für einen ähnlichen Ausgang, als die immerwährende Dictatur des Cäſars hatte; und fand doch zugleich Mittel, ſeinen Thron immer ſtärker zu befeſtigen. Er ſpielte aber ſeine Rolle um deſto glücklicher: da er es ſich zum Geſetze machte, dem Namen nach, Nichts von der alten Verfaſſung zu ändern. Auguſt ließ auch, nachdem er die höchſte Gewalt erhalten hatte, alle römiſche Staatsämter; hob kein einziges derſelben auf, und ſchmälerte weder ihre Ehre, noch ſonſtige Vorrechte; nur ihre Macht zog er an ſich, oder verlieh ſie denjenigen Staatsbeamten, die er neuerdings eingeſetzt hatte *). Dem Volke ließ er noch ſeine gewöhnlichen Verſammlungen (Comitia), und dem Namen nach die Macht, ſich ſeine Staatsbeamten ſelbſt

e) Da wurden die **Quinquennien** oder **Decennien** durch Spiele gefeyert; daher die Feſte: Quinquennalia, Decennalia. — S. oben von den Feſten.

*) Mit ſeiner Staatsklugheit wußte er auch die wichtigeren innern Geſchäffte des Reichs ſich vorzubehalten: indem er einen Ausſchuß des Senats veranſtaltete, um mit ihm die Sachen, welche in dem vollen Senat vorkommen ſollten, erſt vorzubereiten, ſ. Sveton. August. 35. Dieſer geheime Staatsrath (Consilium) wurde in den letzten Tagen des Kaiſers vom Senate beſtätigt und noch vermehrt. Tiberius verlangte noch zwanzig der Vornehmſten in ſeinen Staatsrath (Svet. Tiber. 55.). Das Anſehen und der Einfluß dieſes Conſiliums wurde noch größer; die Kaiſer wählten ſich auch die Glieder zu demſelben ſelbſt, und dieſe hießen **Comites**.

ſelbſt zu wählen. Da er aber die Candidaten ſelbſt dazu vorſchlug: ſo wählte im Grunde er dieſelben; und die Wahl des Volkes blieb Nichts als ein Cerimoniel. Auch wurde dem Senate noch ſeine vorige Macht gelaſſen, Statthalter in die Provinzen zu ſchicken: er ward aber genöthiget, dieſe Macht mit dem Kaiſer zu theilen. Auguſtus machte eine neue Einrichtung in den Provinzen; einige, welche die Grenzen des Reichs bildeten, und wo ſtehende Armeen zur Stütze ſeiner Oberherrſchaft unterhalten werden mußten, behielt er für ſich, nächſt der Leibgarde (Cohortes praetoriae); die andern, welche im Innern lagen, wo man keine Armee brauchte, überließ er dem Senat, oder dem Volke. So wußte er die Truppen des Staats ganz allein für ſich zu behalten: da er alle Provinzen des Senats unter dem Vorwande, er wolle gern, daß ſeine Römer ruhig lebten, von Truppen entblößte, und ſie nur in diejenigen verlegte, wohin er Statthalter abſchickte. Er tauſchte auch die Provinzen, ſo wie in den Provinzen Ruhe und Unruhe abwechſelten. Durch eine eben ſo liſtige Eintheilung der Staatskaſſe in Aerarium und Fiſcus bemächtigte er ſich der Einkünfte des Staats. Und ſo fort verſtand der ſtaatskluge und ſchlaue Auguſtus die Kunſt, durch Unterſcheidungen, Zuſätze und Mäßigungen, alle Theile der römiſchen Staatsverfaſſung ſich zu unterwerfen, und die Macht der Römer zu entkräften: ob es ſchon das Anſehn hatte, als ob er Alles bey dem Alten laſſe. Doch dieſe Veränderungen werden wir nachher vollſtändiger anzeigen. Er verſtand auch, die Ruhe der Welt herzuſtellen: befreyte die Provinzen von den Bedrückungen derer, die ſie verwalteten; beförderte Population und Moralität, verbreitete überall Zufriedenheit, Wohlſtand

und Ueberfluß, *) und verherrlichte das große Reich durch den Ruhm der Wiſſenſchaften und Künſte, deren goldenes Zeitalter nun bald nicht mehr iſt **).

21.

Auguſtens erſte Nachfolger behielten größtentheils die Einrichtungen bey, wie ſie derſelbe hinterlaſſen hatte. Wenn ſie ſich ſchon oft über alle Ordnung hinweg etzten, ſo geſchah doch eben in der Staatsverfaſſung keine wichtige Veränderung. Tiberius folgte dem Auguſtus im Jahre d. St. 767. Dieſer handelte ſchon weit eigenmächtiger; und gründete den ſchrecklichen Deſpotismus auf Eingeben des abſcheulichſten Miniſters Sejan — ſeines Vertrauten. Er zog die bis hierher durch Italien zerſtreute kaiſerliche Leibwache (nur drey Cohorten waren in Rom) auf den Quirinalhügel oder Berg, in Caſernen vor Rom zuſammen, ***) und machte damit ſowohl

*) Er verdiente nun doch auch den Ehrentitel **Vater des Vaterlandes.**

) Mehrere Schriftſteller, z. B. der vortreffliche Suhm in Bemerkungen über den 11ten und 12ten Theil der allgemeinen Welthiſtorie, haben den K. Auguſt gegen ſo manche Beſchuldigungen gerechtfertigt. Zu ſeinem vorzüglichſten Ruhme gehört wohl, was er ſelbſt in ſeinem Monumentum Ancyranum (von deſſen Ueberreſten auf den in Ancyra gefundenen Steinen **Busbeck als öſterreichiſcher Geſandter zu Konſtantinopel eine Abſchrift nehmen ließ) unter ſeinen Thaten erzählt: orbis terrarum pacatus; und rex Parthorum amicitiam noſtram patens, plurimaeque gentes expertae ſunt Romanam fidem *me principe.*

***) Sejan, auch Chef der Garde (praefectus praetorio), war

wohl ſich, als ſeine Unternehmungen nur furchtbarer. Dem Volke, das bisher noch mit dem Scheine der Freyheit Comitien hatte, und darin die Hälfte der Magiſtratsperſonen auf dem Marsfelde wählen durfte, nahm er dieſes Recht; er hob unter dem Vorwande, es ſey dem Volke läſtig, ſich dort zu gewiſſen Zeiten zu verſammeln und über die Wahl zu berathſchlagen, der Senat könne als Repräſentant dieſes eben ſo gut verrichten, die Volksverſammlungen förmlich auf, und übertrug das Wahlrecht dem Senat, welchen er leichter zu ſeinen Abſichten gebrauchen konnte. Daher der Ausdruck: comitia e campo in curiam, in Senatum ad patres transtulit*). Die Wahlen und die Geſetzgebung geſchahen nunmehr im Senate. Am Furchtbarſten aber machte er ſeine Gewalt durch die Einführung des berüchtigten Majeſtätsverbrechen**), crimen laesae Majestatis, durch

war der Urheber dieſer Veränderung; und dieſe Soldaten, die zuſammen das Praetorium ausmachten, wurden in dieſer Nähe luxuriös und inſolent.

**) Es hatte dieſe Veränderung auch für die Sitten ſchlimme Folgen; man fing nun an, um zu Ehrenämtern zu gelangen, dem Senate zu ſchmeicheln und niederträchtige Mittel anzuwenden.

**) Man kannte ſchon zu den Zeiten der Republik mit der majestas populi die Majeſtätsgeſetze und Majeſtätsverbrechen (Tac. Annal. I, 72.); bekannt iſt auch Lex Julia de vi et Majestate vom Julius Cäſar, und Lex Julia de Majestate vom Auguſtus: aber jetzt bekam Majeſtätsverbrechen eine ganz andere Bedeutung; da es Tiberius (nach jener majestas populi, die auf das Oberhaupt des Staats übergetragen war, und nach jenen legibus majestatis fragte man nicht) nicht nur lediglich auf ſeine Perſon bezog, ſondern ſogar auf jede Rede und Handlung, die nicht die kriechendſte Sklaverey verrieth, auf

durch welches nun den Kaiſern die freye Macht wurde, ſich eines Jeden zu endledigen, den man ſonſt keines Verbrechens beſchuldigen konnte. Die Nachfolger des Tiberius lehrten die Römer vor Beherrſchern zu knieen, denen in den alten Zeiten das Bürgerrecht verſagt worden wäre. Sie verwandelten ihre Macht in den wüthendſten Deſpotismus; opferten Leben, Eigenthum, Freyheit, Alles, was dem Regenten heilig ſeyn muß, ihren Lüſten auf; und behandelten den Senat und das Volk als Sklaven, die einzig ihrer Willkühr unterworfen worden waren. Bey alle dem dauerte der Schatten der alten Staatsverfaſſung, welche Auguſtus den Römern gelaſſen hatte, noch größtentheils fort. Mit Nero, dem Wütherich, war das kaiſerliche Haus ausgeſtorben, und das Reich unter die Gewalt der Kriegsheere gekommen, die ſich nun aus eigener Macht Kaiſer wählten, und dadurch Revolutionen und innere Kriege zum weiteren Verfall des Staats bereiteten. Des Galba, der zuerſt die

auf die unſchuldigſten Worte und Werke zur Schande der Menſchheit ausdehnte. Nach ſeinen Grundſätzen und ſeinem verworfenſten Charakter, war es ihm daher ſehr leicht, gegen Perſonen, welchen er nicht wohl wollte, Etwas zu erdenken, woraus ein Majeſtätsverbrechen gemacht werden konnte. Der unmenſchliche Sejan und der ſklaviſche feile Senat, deſſen mehreſte Glieder durch falſche Ankläger reichen Gewinn hofften, thaten auch das Ihrige. Conſiskation der Güter wurde ja noch mit dem Majeſtätsverbrechen verbunden. Eine Menge Angeber (delatores), geheime und öffentliche, fanden ſich in jenen äußerſt verderbten Zeiten, da dieſe den vierten Theil des Vermögens der Verurtheilten erhielten, und noch, außer Reichthum, auf Ehre und andere wichtige Vortheile rechnen konnten.

die Namen Cäſar und Auguſtus als Ehrentitel führte, und des Otho und Vitellius militäriſche Regierungen dauerten aber zu kurz, und waren viel zu heftigen Unruhen ausgeſetzt, als daß, während derſelben, wenn auch Galba nicht ſo alt und geizig, und Vitellius kein Unthier geweſen wäre, Etwas zum Beſten des Staats hätte ausgeführt werden können.

22.

Um ſo wohlthätiger ward für die Römer, nach mehrern Ungeheuern auf dem Kaiſerthron, die Regierung des K. Veſpaſianus, welchem im J. d. St. 823. nach Chr. Geb. 70. die Regierung, durch die noch zum Theil vorhandene berühmte *Lex Regia* *) übergeben ward. Dieſer gute Kaiſer fand allerdings unglaubliche Arbeit, die durch Kriegsunruhen und Brand verwüſtete Stadt, und die Ordnung der Dinge wieder herzuſtellen; die Sitten des ganz verwilderten Volks zu mildern, ſeiner Armuth abzuhelfen — und die erſchöpften Kaſſen des Staats wieder anzufüllen. Aber er beſaß den erforderlichen Muth und die Stärke des Geiſtes, dem zerrütteten Reiche wiederum Wohlſtand zu verſchaffen. Die Zerrüttung der Finanzen, welche er zuerſt wieder in Ordnung brachte, machte die äußerſte Sparſamkeit nothwendig; und Rom erholte ſich wieder, kam allmählich zu einem blühenden Zuſtand, durch ſeine eifrigen Bemühungen für die Sicherheit, Ruhe, Ordnung, durch Anſtellung der einſichtsvollſten und rechtſchaffenſten Männer, durch

*) S. §. 86. In derſelben iſt aber Vieles enthalten, was erſt in die folgenden Zeiten gehört.

durch Entfernung der unwürdigen Glieder, durch Verbeſſerung der Rechtspflege, durch kräftige Unterſtützung der Wiſſenſchaften. Er ſtiftete auch dadurch für die Staatsverfaſſung von Rom ein unvergeßliches Werk, daß es das alte zerſtreute und vernichtete Archiv (Tabularium) der Staatsurkunden wieder herſtellte, *) und damit der Geſchichte und Jurisprudenz einen ungemein wichtigen Schatz ſammelte. Unter ſeiner Regierung genoſſen die Römer beynahe zum erſtenmale die Früchte einer wohleingerichteten Monarchie. Titus, des Veſpaſians älteſter Sohn, genannt der Liebling und die Wonne des menſchlichen Geſchlechts, der (eine Erkältung beſchleunigte ſeinen Tod) nur zwey Jahre von 832 — 834. regierte, erhielt dieſes Glück den Römern: allein der jüngſte Sohn, **Domitianus**, ein geſchworner Feind aller Tugend, zeigte den Römern wieder einen zweyten Tiberius und Nero. Ihm folgte im Jahre d. St. 849. **M. Coccejus Nerva** **), ein liebenswürdiger Regent, und dieſem im J. d. St. 851. und nach Chr. Geb. 98. **Trajanus**. Trajan war in allem Betracht für die Römer ein Wohlthäter. Seine Geſetze zielten ſtets auf das Beſte ſeiner Unterthanen. Er

*) Indem er überall die Copieen der Verordnungen des Senats und Volks dazu aufſuchen, und ſie in einem eigenen Gebäude, auf dem capitoliniſchen Berge, aufbewahren ließ. Sueton. Vespas. c. 8.

) Mit **Nerva beginnt Herr Etatsrath und Profeſſor **Hegewiſch** in ſeiner Schrift: Ueber die für die Menſchheit glücklichſte Epoche in der römiſchen Geſchichte (Hamburg 1800, gr. 8.) durch Thatſachen beweiſt, Roms glücklichſte Regierungsperiode, von ungefähr 96—180 nach Chriſti Geburt.

Er ließ ihnen die Verfaſſung, die ſie ſchon längſt beſeſſen hatten: er gab ihnen aber auch alle die neuen Einrichtungen, die zum Flor des Staates nöthig waren; und ſuchte, ſo viel als es möglich war, Freyheit und Ruhe jedem zu gewähren. Eines ſeiner nicht geringſten Verdienſte war, daß er die Unterſuchungen über das Majeſtätsverbrechen verbannte, hingegen Freyheit im Denken und Schreiben begünſtigte. Die Veränderung der Staatsverfaſſung brachte auch neue Geſetze und Rechte hervor. Die öffentlichen Geſetze, welche die Kaiſer gaben, erhielten bis zum Tiberius noch den Namen Lex; nachher traten die Senatusconſulta in ihre Stelle, welche der Senat auf Befehl der Kaiſer geben mußte. Durch Edicta entſchieden die Kaiſer in wichtigen Rechtsfälleu; Mandata ertheilten ſie als Inſtructionen an die Magiſtratsperſonen.

23.

Die vortreffliche Regierung des K. Trajans gab ſeinem Nachfolger Hadrianus (Restitutor orbis terrarum), der nach Erb. R. 870. nach Chr. Geb. 117. den Thron beſtieg, freye Gewalt, in der römiſchen Staatsverfaſſung eine Menge Veränderungen zu machen, die uns das Jahr ſeiner Tronbeſteigung als eine eigene Epoche in der Geſchichte des römiſchen Staats anſehen laſſen. Dieſer Kaiſer hob die willkührlichen Gerichtsordnungen der beyden Prätoren*) und anderer

*) Jeder Prätor (Pr. urbanus und peregrinus), jede neue Magiſtratsperſon gab neue Edikte; und es war Gewohnheit der Prätoren, beym Antritte der Prätur ein ſolches Edikt, oder die Formel, nach welcher ſie ſprechen würden, in jedem Jahre bekannt zu machen.

derer Magiſtratsperſonen auf (Jus praetorium, jus honorarium), *) und ſetzte dafür eine im Ganzen beſtändige Rechtsregel in dem bekannten *Edictum Perpetuum* **) feſt, welches der große Rechtsgelehrte Salvius Julianus nicht als ein neues

chen. S. unten §. 101. Meiſtens ging die Sache dahin, daß die Edikte in den Geſetzen Ergänzungen, und von dem ſtrengen Rechte Abweichungen machten, daß mehr Billigkeit eingeführt wurde.

*) So genannt, weil es Kraft der obrigkeitlichen Stellen (honores) eingeführt war.

**) Es iſt alſo dieſes Edikt, worüber Salvius Julianus ein ſehr berühmtes Werk (Digesta) ſchrieb, eine Auswahl von den bisher vorhandenen Magiſtratsedikten, und eine Hauptquelle des römiſchen Rechts geworden. Zuvor war große Verwirrung: da immer neue aufgenommen, und andere abgeſchafft wurden; jeder Magiſtrat jährlich neue gab; und darnach doch die Advokaten Proceſſe führen, und die Richter urtheilen mußten. Hadrian ließ demnach alle die Edicta magistratuum, welche gültig und praktiſch waren, mit den nöthigen Abänderungen in eine Sammlung bringen; und er nannte dieſe: Edictum perpetuum i. e non mutabile, weil nun die bisherigen Veränderungen und Willkührlichkeiten aufhören ſollten; wie denn auch das Edikt von der Zeit der Promulgation an (im J. Chr. 131. nach dem Euſebius, der einzige Schriftſteller, der (in ſ. Chron.) das Jahr anführt, und die wahrſcheinlichſte Zeitrechnung, da in dieſem Jahr ein Quinquennale fällt), aber nicht ohne Aenderung und Zuſätze, bis auf den K. Juſtinian beybehalten wurde. S. Theil I. der dritten Ausgabe, S. 432. fg. und 521. fg. Es iſt ein auffallender Irrthum, wenn man erſt mit Hadrianus den Namen edictum perpetuum anfangen läßt, und ſich daraus eine ganz neue Legislation, beynahe neue zwölf Tafeln vorſtellt.

neues *) verfertigte, ſondern nach des Kaiſers Willen, aus den ſchon vorhandenen Edikten, in ſo weit ſie die Kraft eines beſtändigen Rechts im ganzen römiſchen Reiche haben konnten, entwerfen, oder vielmehr nach einer gewiſſen Ordnung (nach welcher dann alle Rechtsſchriften und die Pandekten ſelbſt abgefaßt wurden), als vollſtändig und künftighin geltend (aber nicht als unabänderlich in alle Ewigkeit) zuſammen fügen ließ. Er theilte Italien, das bisher noch nie als eine Provinz angeſehen worden war, in vier Provinzen ein. Ferner übergab er dem Senat die Gerichte, ſetzte für die Richter Beſoldungen feſt, und befahl, daß Niemand ohne Erlaubniß Rechtshändel zu führen übernehmen ſollte. Er zog bey ſeinen wichtigſten Berathſchlagungen Rechtsgelehrte zu Rathe, eine Gewohnheit, in welcher ihm die meiſten nachfolgenden Kaiſer nachgingen. Wie aber von dieſem Herrn die meiſten Staats- und Hofſtellen geſtiftet waren, die man von nun an dem römiſchen Hofe erwähnt findet: ſo war auch Hadrianus der Erſte, der römiſche Ritter und andere Leute von anſehnlicher Geburt, anſtatt der ſeitherigen Freygelaſſenen, zu Sekretairen (ab epistolis, a libellis) und in andern Geſchäfften gebrauchte, und dadurch dieſem Dienſt mehr Achtung verſchaffte. Und ſo fort machte Hadrianus durch das ganze römiſche Staatsweſen die merkwürdigſten Verände-

*) Er änderte auch ſehr wenig an dem Edikt; nur einen Zuſatz machte er, welcher nachher geblieben iſt: (Fr. 3. D. XXXVII, 8. wird dieſe nova clausula, dieſes caput edicti, quod a Juliano introductum est, erwähnt; es iſt die Stelle de coningendis cum emancipato liberis). Hugo S. 359.

derungen, die wir weiter unten näher zu erklären nicht vergeſſen wollen. Antoninus der Fromme, der im J. Chr. 138. auf den Thron kam, und mit gleichem Rechte auch der Vater des Vaterlandes genannt zu werden verdient, ſetzte dieſe rühmliche Sorgfalt für das Beſte ſeines Reichs fort. Von dieſem vortrefflichen ja unvergleichlichen Regenten, den auch auswärtige Fürſten und Völker liebten, und fürchteten, oft zum Rathgeber und Schiedsrichter wählten, deſſen Namen ſeine Nachfolger, aus Ehrfurcht für ihn, ein ganzes Jahrhundert hindurch führten, und noch mehr von M. Aurelius oder Antoninus dem Philoſophen von ſeltener Gelehrſamkeit, der ihm in dem Jahre 161. folgte, und der den Lehren der Stoa mit Eifer ergeben, ſie auch in ſeinem ganzen Leben ausübte, ſich zugleich auf dem Throne mit raſtloſer Thätigkeit auszeichnete, indem er alle ihm obliegende Geſchäffte und Pflichten ſo gewiſſenhaft und treu erfüllte, rührten eine Menge guter Anſtalten her, wodurch, wäre es der übrigen Umſtände halber möglich geweſen, das Reich in ſeiner Blüthe hätte erhalten werden können. Bisher waren ſehr glückliche Jahre, unter den beſten Monarchen, trotz dem von ihren Vorgängern eingeführten Deſpotismus: aber jetzt folgte militäriſche Deſpotie, und der Verfall des Reichs wurde ſichtbarer. Antoninus des Weiſen oder Philoſophen abſcheulicher Sohn, Commodus, beſtieg im J. Chr. 180. den Thron, und ſetzte einen Chef oder Oberbefehlshaber der Garde (Praefectus praetorio), mit unumſchränkter Militär- und Civilgewalt; wodurch am Ende der Senat ſein noch übriges Anſehen verlor, und nun von den ſtolzen Gardiſten, die ſich ſchmeichelten, die Repräſentanten des Volks zu ſeyn, Alles im Staate ab-

abhing. So ward Pertinax, der nur 3 Monate, und Didius Julianus, der nur 10 Wochen regierte, durch die Prätorianer Kaiſer. Septimius Severus, der erſte Ausländer, von ſeiner Legion in Jllyrien zum Kaiſer ausgerufen, vermehrte zwar die militäriſche Deſpotie: der Zuſtand des Reichs aber, das ſelbſt nach der Ermordung des Pertinax, den Meiſtbietenden feil geboten war, entſchuldigt ihn. Er machte in ſeiner Regierung vom J. 194-211. Epoche, und erwarb ſich Verdienſte um den Staat; bey allen den nachtheiligen Folgen der jetzigen Stratiokratie, daß ſelbſt alle bürgerliche Geſchäffte auf militäriſchen Fuß behandelt wurden; ſeine Nachſicht gegen die Soldaten machte dieſe auch ſo kühn, daß ſie ſich das Recht anmaßten, Kaiſer ein- und abſetzten. Sein Sohn Caracalla, ein Feind der Menſchheit (regierte v. 211-217.), zeichnete ſich durch Nichts ſo ſehr aus, als durch die merkwürdige Verordnung, wodurch er nun ſeine erſchöpfte Schatzkammer wiederum zu füllen, allen Provinzialen oder freygebornen Unterthanen des römiſchen Reichs das römiſche, jetzt nur noch wenig bedeutende, Bürgerrecht ertheilte. Es war von und ſeit Auguſtus eingeführt, daß jeder römiſcher Bürger fünf von Hundert in den Schatz bezahlen ſollte, um die Armen zu unterhalten (Vicesima hereditatum, der zwanzigſte Pfennig von Erbſchaften): Caracalla aber forderte den zehnten Theil von Hundert. Sein zweyter Befehlshaber der Leibwache, Macrinus, ließ ihn umbringen; und er wurde von den Soldaten erwählt, wie ſein Nachfolger Elagabal oder Heliogabalus, den die Prätorianer nach einer vierjährigen tollen Regierung (v. 218-222.) ermordeten. Alexander Severus, Einer der weiſeſten Regenten, die Rom jemals beherrſchten,

ten, ſchenkte dem Reiche Ruhe, und durch Beſetzung der Staatsämter mit den würdigſten Gliedern, wiederum Wohlſtand; räumte überall den Rechtsgelehrten den Vorzug ein; konnte aber nicht, auch mit den weiſeſten Männern ſeines Staatsrathes, das Verderben der Stratiokratie aufheben. Unter ſeinen vertrauten Staatsräthen waren die größten Rechtsgelehrten damaliger Zeit, und die Befehlshaber der Leibwache Domitius Ulpianus und Julius Paulus. Mit dem Tode des Alexander Severus, das iſt mit dem J. nach Erb. R. 988. n. Chr. Geb. 235. verlor der Senat das Recht, die Kaiſer in ihren Würden zu beſtätigen; und die römiſchen Soldaten erhoben nun, ohne weitere Anfrage, wen ſie wollten auf den Thron.

24.

Rom erlebte nun eine Reihe unglücklicher Regenten, die theils ohne eigene Verdienſte waren, theils durch die Frechheit der Soldaten in ihren beſten Unternehmungen getödtet wurden. Bedrückungen auf der einen und Empörungen auf der andern Seite richteten das Reich zu Grunde. Nun beſtieg C. Aur. Valerius Diocletianus im J. Chr. 284. den Thron; ein Herr von großen Verdienſten, nur allzuſehr zur Ruhe geneigt. Er glaubte dem ſinkenden Reiche aufzuhelfen, wenn er ihm mehrere Regenten gebe. Er wählte ſich daher nicht allein ſelbſt einen Mitregenten: ſondern bewog auch dieſen, ſich, was er ſelbſt that, unter dem Namen Cäſar, einen jüngern und gewiſſermaßen untergeordneten Mitregenten und Nachfolger zu wählen. Dieſe Veranſtaltung hatte nur den einen Vortheil, daß ſie ſichere Nachfolger auf den kai=

kaiſerlichen Thron beſtimmte, und die oft unſinnige Wahl der Kriegsheere vereitelte. Sie brachte aber dafür eine Menge anderer Uebel mit ſich, worunter die allzugroße Verkleinerung und Zerſtückelung der Provinzen, vielfältige und drükkende Abgaben, zahlloſe Kriegsheere, weitläufige und vermehrte Hofhaltungen, und häufige und grauſame Kriege der Mitregenten unter einander ſelbſt, nicht die kleinſten waren. Nachdem endlich Conſtantinus der ſogenannte Große, ſo glücklich geweſen war, alle ſeine Nebenbuhler und noch zuletzt den Licinius zu überwinden: gelangte er allein wieder im J. Chr. 323. zur Beherrſchung des ganzen römiſchen Reichs. Noch waren in dieſem Zeitraume, vom K. Hadrianus bis zum Conſtantinus dem Großen, kaiſerliche Geſetze gewöhnlich, die den Namen Senatusconſulta oder Orationes führen: ſie wurden jedoch immer ſeltener. Die Kaiſer gaben vielmehr aus eigener Bewegung Edicta, die nun als die ordentlichen kaiſerlichen Befehle angeſehen wurden.

25.

Unter dieſem Kaiſer ging die letzte und unſtreitig auch die ſtärkſte Veränderung in der römiſchen Staatsverfaſſung vor. Conſtantinus erhob, nicht ohne Grund, die aus Byzanz (vom J. 325 - 334.) neu erbaute Stadt (zehn Jahre wurde daran gebaut), von ihm Neu-Rom, nachher ihm zur Ehre Conſtantinopel genannt, zur Reſidenz des Reichs; ſelbſt die Lage von Conſtantinopel mag Viel dazu beygetragen haben; der herrſchenden Stadt Rom fehlte es beſonders an einer förderlichen Communication, mit allen Provinzen und Theilen des Reichs. Um

das neue Rom dem alten gleich zu machen, ertheilte er demſelben eben die Vorrechte, Staatsbeamten und Freyheiten; ſogar, daß der Eine der Conſuln in Rom, der Andere in Conſtantinopel war. Ueber dieſes machte er die chriſtliche Religion, welche ſich ſchon durch das weite römiſche Reich verbreitet hatte, zur herrſchenden. Endlich gab er dem ganzen Reich eine neue Organiſation; den Provinzen und Städten neue Eintheilungen *) und Magiſtratsperſonen, und trennte die bürgerliche und kriegeriſche Macht gänzlich von einander, ſo, daß dadurch der römiſche Staat nicht nur aufhörte, eine militäriſche Deſpotie zu ſeyn, ſondern auch ein ganz neues Anſehn erhielt, und, wie er vorher von den heutigen Staatsverfaſſungen ſehr abwich, ſich nun denſelben weit mehr näherte **). Wir finden alſo ſeit dieſen Zeiten die alten Namen mit ganz andern, als den vorigen Bedeutungen, und eine Menge ſeither ungewöhnlicher Titel. Von nun an finden wir auch keine eigentlichen Senatusconſulta mehr, deſto mehr aber von kaiſerlichen Edicten und Conſtitutionen.

26.

Doch dieſe neue Einrichtung gab dem Reiche ſelbſt

*) S. von den Eintheilungen unten §. 146. 147.

**) Er behielt von dem Diocletianus, der überhaupt ſchon auf die Veränderung vorbereitet hatte, die vierfache Eintheilung des Reichs (S. unten §. 146. und 147.) bey, und ſetzte vier Praefecti Praetorio (aber nur mit bürgerlicher Gewalt, jetzt bloße Staatsbeamte), und zwey Praefecti urbi (einen für Conſtantinopel, den andern für Rom), die mit Jenen gleichen Rang hatten; jede Präfectur theilte er wieder in Diöceſen, und dieſe in beſondere Provinzen.

ſelbſt nur wenig Stärke; auch ſogar die herrſchend eingeführte chriſtliche Religion ward, wegen der in derſelben bereits eingeriſſenen Unordnung und Verderbniß, und wegen der äußerſten Intoleranz eine Urſache mehr zum Untergange des Reichs. Zwiſchen den Söhnen Conſtantius brachen unſelige Bruderkriege aus; und Julianus, der Abtrünnige (Apostata), dieſer Fürſt von unverkennbaren Vorzügen und Verdienſten (auch als Schriftſteller und Feldherr), beſchäfftigte ſich aus fanatiſchem Religionseifer und Aberglauben (was nicht von der Erziehung und von dem Umgange mit heidniſchen trefflichen Gelehrten allein kam), in ſeiner ſo kurzen Regierung (J. 361-363.) mit der Vertheidigung des Heidenthums gegen das Chriſtenthum, zum offenbaren Nachtheil des Reichs): gleichwohl verfolgte er, bey ſeinem (blinden) Haß gegen das entartete und daher verkannte Chriſtenthum, die Chriſten nicht, nach der Güte ſeines Herzens — er war nur bemüht, ſolches zu untergraben. Eben ſo bekümmerte ſich eine Reihe ſeiner Nachfolger mehr um die Vertilgung des Heidenthums, und um Ketzerkriege, als um die Erhaltung des Reichs; und bey aller Ausbreitung des Chriſtenthums ſaßen laſterhafte Regenten auf dem Thron. Endlich beſaß, vom J. nach Chr. Geb. 394. an, Theodoſius, nach völliger Bezwingung des Gegenkaiſers Eugenius, denſelben allein. Theodoſius und ſein Nachfolger rotteten den noch übrigen heidniſchen Aberglauben gänzlich aus. Erſterer gab aber auch der vom Conſtantin dem Großen getroffenen Einrichtung mancherley Abänderungen; er erfand verſchiedene neue Staatsämter, und machte in den Provinzen verſchiedene, von den bisherigen abweichende, Einrichtungen. Die Hauptverände-

rung aber, die ler der römiſchen Staatsverfaſſung zuzog, war die Theilung des Reichs unter ſeine beiden Söhne Arcadius (J. 395 - 408.), und Honorius (J. 395 - 423.).

27.

Dieſe Theilung, nach dem Teſtament des Theodoſius, beförderte den Untergang von Rom, und damit das Ende der römiſchen Nation ganz ungemein. Zwar ging die Abſicht des Theodoſius nicht dahin, daß beyde Reiche gänzlich getrennt, oder als abgeſonderte Staaten angeſehen werden ſollten: vielmehr ſollten ſich beyde Kaiſer als Mitregenten eines gemeinſchaftlichen Staates anſehen. Daher ſetzte auch ein Jeder von ihnen den Namen des andern, zugleich nebſt dem ſeinigen, unter ſeine Befehle, ob ſie ſchon im Grunde nur für Ein Reich verbindend ſeyn ſollten; und der griechiſche Kaiſer ernannte, nach Abgange des Theodoſianiſchen Stammes, die Kaiſer des Occidents. Dennoch war im Grunde dieſe Theilung vorhanden; der Occident und der Orient betrachteten ſich bald als iſolirte Reiche, und die Theilung der Zerſchlitterung der Monarchie ermunterte die Barbaren nun zu noch größeren Anfällen gegen die geſchwächten Reiche. Hierzu kam noch, daß ſelbſt die ſchwachen Regenten und ihre treuloſen Miniſter, die als Vormünder ſelbſt die höchſte Gewalt an ſich zu reißen ſuchten, das Ihrige mächtig beytrugen, den Staat zu Grunde zu richten. Rufinus (und nach ihm der Verſchnittene Eutropius) im Oriente, und Stilicho im Occidente (dieſer wohl ein eben ſo großer Staatsmann, als Feldherr, der aber am Wenigſten einen Nebenbuhler, kaum über ſich einen Fürſten ertragen konnte), riefen

Beyde die Barbaren herzu, um durch ihre Beyhülfe ſich den Thron zu erwerben. Gleichwohl iſt es dem Stilicho, der immer ein großer Mann bleibt, allein zuzuſchreiben, daß der Sturz des weſtrömiſchen Reichs nicht früher erfolgte. Er mußte ſeinen Plan, Alleinherr des weiten Reichs zu ſeyn, aufgeben, und nur dahin arbeiten, das abendländiſche Kaiſerthum von innern und äußern Feinden zu befreyen. Valentinianus der dritte, der Nachfolger des Honorius (nach dem hingerichteten Johannes), war ein wollüſtiger, träger Regent, unter deſſen elenden Regierung der größte Theil der römiſchen Provinzen, Afrika an die Vandalen, Gallien an die Franken, Britannien an die Angeln und Skoten verloren ging. Die übrigen Provinzen verwüſtete, von Pannonien aus, der berühmte Attila, der die verſchiedenen Hunniſchen Horden, alle barbariſche Völker vom Orient bis an den Rhein, und von Norden bis an die Donau, unter ſich vereinigte und zuſammen brachte; und die ganze Conföderation der barbariſchen Nationen trennte ſich mit Attilas Lebensende, welches im J. 454. erfolgte. Nach Valentinians Tode (nach Chr. Geb. 455.), gab es im Occidente keine eigentlichen Auguſti, oder Kaiſer mehr. Eine Menge erhielten zwar von Conſtantinopel aus dieſen Titel, oder eigneten ſich denſelben ſelbſt zu: allein ſie waren ohne Macht und Anſehn. Sogar die kaiſerlichen Inſignien hatten die Vandalen bey ihrer Eroberung der Stadt Rom mit ſich nach Afrika genommen. Romulus (Momyllus) Auguſtulus der Letzte, wurde ſelbſt als Kind von ſeinem Vater, dem General Oreſtes (im J. 475.) zum Kaiſer ernannt, den er aber als Vormund nicht gegen einen Odoacher, welchen die im römiſchen Kriegsdienſte ſtehenden deutſchen

Völ-

Völker — als ihren beſtverdienten Oberfeldherrn (J. 476.) zum Könige von Italien, oder zum Könige der Deutſchen in Italien *) ausriefen, ſchützen konnte. So nahm das römiſche Reich nach zwölf merkwürdigen Jahrhunderten, mit dem Untergange des weſtrömiſchen ein Ende; es hörte nun ſelbſt der Name von Weſt-Rom auf; nur das oſtrömiſche oder morgenländiſche Reich, erhielt ſich (wie der römiſche Name hier und da im Occident, als in der Mitte von Gallien, noch einige Zeit), noch beynahe tauſend Jahre.

III. Grundverfaſſung des römiſchen Staats.

a) Die Eintheilung der römiſchen Bürger, Patricier, Plebejer.

28.

Der Unterſchied, welcher unter den römiſchen Bürgern Statt fand, machte, wie wir bereits erklärt haben, ein Hauptſtück der Staatsverfaſſung dieſes Volks aus. Wir müſſen daher bey der Auseinanderſetzung deſſelben, mit größter Genauigkeit, ſowohl die einzelnen Theile, als die verſchiedenen Zeiten der römiſchen Staatsverfaſſung, in Betrachtung ziehen Man kann aber das römiſche Volk überhaupt als ein Volk, oder

*) Man kann daher wohl ſagen: Odoacher, der Rüge, hat das erſte deutſche Reich in Italien errichtet.

oder als einen Staatskörper betrachten, in deſſen Händen die Regierung war. Als ein Volk betrachtet, machte unter den Römern Geburt und Rang den Unterſchied; zu dem erſten wurde man geboren, zu dem zweyten erhoben. In Anſehung ihrer Geburt theilten ſich die Einwohner von Rom in Sklaven (Servi), Freygeborne (Ingenui) und Freygelaſſene (Libertini), in Patricier und Plebejer, und ſpäterhin in Nobiles und Ignobiles ein; in Anſehung des Ranges aber in Magiſtratus, Senatoren, Ritter und Privatleute. Im Gegentheil, wenn wir das römiſche Volk als einen Staatskörper betrachten: ſo ward auf alle dieſe Unterſcheidungen nicht geſehen: ſondern dann zerſchnitt ſich das Ganze in zwey große Theile, die man unter den Namen *Senatus Populusque Romanus* *), oder in dem abgekürzten Zeichen *S. P. Q. R.* verſtand. Der Senat aber ſowohl, als das Volk, hatte ſeine eigenen Verſammlungen, in welchen jeder Theil ſeine Entſchlüſſe abfaßte. In Abſicht der Volksverſammlungen und zugleich in Rückſicht auf das Kriegsweſen, den Gottesdienſt und die Abgaben, ward nun das ganze römiſche Volk wieder in Tribus, Curien und Centurien abgetheilt. Dieß Alles müſſen wir voraus ſchicken, und genau kennen lernen: ehe wir von den Rech-

*) Wenn Populo Plebique in der alten Gebetsformel, in den älteſten Monumenten, z. B. in dem Gebete des Scipio, beym Liv. XXIX, 27. (Macrob. I, 17.) vorkömmt: ſo ſind Populus die Patricier. Anfänglich waren nur Patres und Plebs. Seitdem die Ritter (zu Auguſts Zeiten) ein eigener anſehnlicher Stand wurden, findet man auch in den öffentlichen Briefen an den Senat und das Volk von Rom: Senatui Populoque Romano et Equitibus.

Rechten eines jeden Theiles und der Verwaltung des gemeinen Weſens reden können.

29.

Wir haben das Hauptſächlichſte, was ſich in Anſehung des Unterſchieds, welchen die Geburt unter den Römern machte, ſagen läßt, bereits angezeigt: doch wollen wir, der Deutlichkeit halber, die Begriffe hier noch einmal zuſammenſtellen. Wer der römiſchen Rechte in einem vollkommenen Grade genießen wollte, der mußte ein freygeborner Römer (Ingenuus) ſeyn. Zum römiſchen Bürgerrechte erhob ihn entweder die Geburt aus einer rechtmäßigen römiſchen Ehe, oder eine geſetzmäßige Freylaſſung von einem Römer, oder die Aufnahme unter die Bürger. Ein Freygeborner (Ingenuus) war er, wann er aus einer geſetzmäßigen römiſchen Ehe (matrimonium justum) gezeugt worden war, und nie in einer geſetzmäßigen Sklaverey geſtanden hatte *). War dieſes nicht; war er vorher ein Sklave geweſen, und als Sklave entweder erkauft, oder geboren, und hernach freygelaſſen worden: ſo wurde er kein Freygeborner, ſondern ein Freygelaſſener (Libertus) **). Dagegen wurde

*) Laurentius Valla de elegantia latini sermonis IV, 1. ſagt: ingenui sunt, qui libera matre nati, nec postea (jure civili aut gentium gehört noch dazu) Servi Facti sunt.

) Libertus, ein Freygelaſſener in Rückſicht des Herrn, als: Phaedrus Augusti Libertus; Libertinus aber, ein Freygelaſſener in Rückſicht des Standes. Libertus und Libertinus iſt alſo **eine und dieſelbe Perſon. Doch wurden in den älteſten Zeiten (im fünf-

wurde ein Freygeborner, wenn er auch in Sklaverey gerieth, nach ſeiner Loslaſſung, nicht als ein Freygelaſſener, ſondern als ein Freygeborner betrachtet. Die Ausländer (Peregrini) hatten eben ſo wenig, als die Sklaven (Mancipia), einen Anſpruch auf die Vorrechte der Römer.

30.

Doch die Geburt machte in Anſehung der Familie, aus welcher man abſtammte, einen zweyten Unterſchied. Man ſtammte entweder von ſolchen Vorfahren her, die von den älteſten Zeiten her in dem Senate geſeſſen, oder durch denſelben unter die alten großen Familien waren aufgenommen worden, d. i. man war ein Patricier; oder man hatte dieſe Abkunft nicht, war auch nie mit ſeiner Familie zu den Patriciern aufgenommen worden, d. i. man war ein Plebejer. Hinwiederum ſtammte man entweder von ſolchen Vorfahren ab, die einſt die höchſten Würden des Staats bekleidet hatten, d. i. man war Nobilis; oder es war dieſes nicht, und man war Ignobilis. Die Würde der Patricier war, wie wir bereits oben angezeigt haben, wo nicht dem Namen, doch der Sache nach, älter, als die

fünften Jahrhundert Roms, und lange) auch die Kinder der Freygelaſſenen, Libertini genannt, wie in der Folge zum Unterſchied libertinorum Filii, libertini Filius — ein Solcher: z. B. Horaz — vorkommt. Man hat eine Stelle beym Sueton. in vita Claudii c. XXIV, unrecht verſtanden und erklärt; daher aus Irrthum: daß libertini die Kinder der Freygelaſſenen wären; Suetons wahrer Sinn iſt nur der, welcher in der Clav. Ciceron. von Erneſti bemerkt wird.

die Stadt Rom. Sie ſtammte von einer gewiſſen Art von Lehnſchaft (Patronatus) ab, da nämlich die Reichern und Angeſehenern als Schutzherren (Patroni) ihre Lehnsleute hatten. Romulus aber brachte dieſe willkührliche Einrichtung in eine geſetzmäßige Geſtalt: indem er das Patronatrecht an die Würde eines Senators knüpfte, damit aber auch das ausſchließende Vorrecht zu allen Staats- und Prieſterwürden (magiſtratus et ſacerdotia), und namentlich das Vorrecht, allein Auſpicien anzuſtellen f), verband. Dieſe letztgedachten neuern Vorrechte wurden unter der Einrichtung der Republik für die Plebejer ſehr kränkend, und erweckten mannichfaltige Eiferſucht: bis es endlich den Plebejern glückte, dieſe letztgedachten Rechte, nämlich das Vorrecht, allein zu den Staats- und Prieſterwürden zu gelangen, und das Vorrecht, Auſpicien halten zu dürfen, den Patriciern zu entreißen. Allein das Patriciat und das damit verbundene Patronat erlangten ſie nicht.

31.

Nämlich die bloße Aufnahme in den Senat erhob nicht zu der Patricierwürde: ſondern dieſes Recht ward erſt durch Bewilligung des Senats ertheilt; ob ſchon die Senatsglieder unter dem Romulus ſämmtlich und ausſchließend die Vorrechte der Patricier erhielten g), oder vielmehr die erſten Väter des Staats ſelbſt Patricier waren *), wenn auch der Name noch nicht üblich gewe-

f) Liv. VI, 41.

g) Dyonys. Hal. III, 29. V, 13.

*) Nach dem Liv. I, 8. und X, 8. waren nur hundert er-

geweſen wäre. Nach der Zeit wurden auch andere Familien, theils vom K. Tarquinius, dem Aeltern, und Junius Brutus, theils nachher durch den Senat in den Senat aufgenommen: jederzeit aber war es nöthig, daß die Aufzunehmenden vorher das Patriciat erhielten. Aber vom Jahr d. St. 302. an h) ward es gewöhnlich, daß Plebejer geradezu, und ohne vorher Patricier zu werden, in den Senat eintraten: was ſie jedoch vorher nicht beſaßen und erlangten, nämlich den Patricier-Adel, das erwarb ihnen auch dieſe Einrückung in den Senat nicht. Der Plebejer, welcher nicht unter die Patricier aufgenommen worden war, blieb alſo auch nachher, ungeachtet er Senator geweſen war, ja ſelbſt die höchſten Staatswürden bekleidet hatte, ein Plebejer. Es entſpann ſich aber durch die ſpätern Aufnahmen unter die Patricier ein Unterſchied, nämlich die Abſtufung unter Aeltere und neuere Patricier. Die älteſten Patricier, d. i. diejenigen Familien, denen Romulus die Senatorwürde ertheilet hatte, wurden *Patricii majorum gentium* i); die aber ſpäterhin unter die Pa-

erfahrne Männer, die zu Vätern des Volks erkoren werden konnten; nur hundert, die ihre Väter (patres nobiles) angeben konnten. Ohne Grund iſt die Sage nicht, daß aus den Patriciern, welche damals in dem erſt erbauten Rom lebten, die hundert Senatoren ſollen erwählt worden ſeyn.

h) Sigonius de antiquo jure P. R. L. II, c. II. in Graev. Thes. T. I. p. 139. ſq.

i) Nur die Patricier hatten Anfangs gentem und gentilitatem; nur ſie, ſagte man immer, wären von **Familie** (gentem habere, gentiles esse). Liv. X, 8. vergl. Cic. Topic. VI, wo Cicero nach dem Scävola erklärt, wer die Gentiles ſind.

Patricier aufgenommenen Familien, *Patricii mi norum gentium* genannt k). Höchſt wahrſchein lich verloſch dieſe Unterſcheidung mit der Läng der Zeit: der Unterſchied zwiſchen den Patri ciern und Plebejern aber dauerte bis ans End des römiſchen Staates fort. Die Kaiſer verlie hen die Patricierwürde anſtatt des Senats. Vo den Zeiten Conſtantins des Großen an bezeich nete aber das Patriciat den höchſten Rang nach den Kaiſern und ihren Familien. Wie es ſcheint, ſo wurde der Rang eines Patriciers, der zwa ohne bürgerliche Macht war l), aber den ver trauteſten Zutritt zum Kaiſer hatte, mehr er kauft.

32.

Ganz etwas anderes war es mit dem Dienſt- oder Verdienſtadel (Nobilitas), welcher nach den Zeiten des Camillus aufkam, ſeitdem die Plebejer faſt gleiche Rechte mit den Patriciern erhielten; daß alſo das Patriciat beynahe gar kei-

k) Tac. Annal. XI, 25. Liv. I, 35. Nach der Vertreibung der Könige kam zuerſt der Name Conscripti in dem Senate auf. So wurden die neuern Patricier, die ſeit dieſer Zeit (vielleicht aber auch ſchon zur Zeit Tarquinius I.) neuaufgenommenen Glieder genannt; es war die Zahl der Väter durch Tarquinius II. Gewaltthätigkeiten ſehr vermindert worden. Daher alſo (nach Liv. II, 1.) Patres et Conscripti, woraus (vom Senate geſagt) Patres Conscripti (mit Weglaſſung des et). Es mußten aber die neuen Senatsglieder vor ihrer Aufnahme erſt Patricier werden, wenn ſie es nicht ſchon waren.

l) Zosim. II, 40. Gutherius de Officiis Dom. Aug. II, 19.

keinen Vorzug mehr, und das Alter einer Familie wenigſtens keinen rechtlichen Vorzug gab *). Die Nation erlaubte nämlich denen, welche die wichtigſten Staatsämter (Magiſtratus curules) **) verwaltet hatten, daß ſie ihre Bilder (imagines cereas) öffentlich im Vorſaale (Atrium) in großen Niſchen aufſtellten (Jus imaginum); dergleichen Ahnenbilder wurden nun von den Nachkommen ſorgfältig aufbewahrt, und bey Leichen und andern Feyerlichkeiten ließ man dieſelben vor ſich hertragen ***). Wer nun ſolche Ahnen und ihre Bilder aufzuweiſen hatte, er mochte übrigens Patricier oder Plebejer ſeyn, der war adelich (Nobilis); und jemehr Ahnenbilder, deſto vorzüglicher der Adel. Wer keine hatte, war er auch ſonſt von Geburt ein Patricier, der gehörte nicht zu dieſen Geſchlechtern, ſondern war unadelich (Ignobilis, homo obſcurus). Und Jeder, der in ſeiner Familie den Anfang machte, dergleichen wichtige Staatsämter zu bekleiden, der wurde ohne Unterſchied, ob er Patricier oder Plebejer war, *homo Novus* genannt. Damit hoben ſich allerdings viele plebejiſche Geſchlechter empor. Es iſt aber auch ſehr leicht einzuſehen, daß dennoch die alten patriciſchen Ge-

*) In den älteſten vorhergehenden Zeiten waren die Patricier allein adelich (nobiles), gleich wie das Patriciat (der Erbadel) allein den Weg zu den hohen Staatswürden öffnete.

**) Oder magiſt. majores, ſuperiores; dieſe waren das Conſulat und die Prätur, auch wohl die euruliſche Aedilität. Mit der Bekleidung dieſer Staatswürden ging die Nobilität an.

***) S. den erſten Theil der Beſchreibung der Römer. S. 217.: dazu Benedict de imaginibus Romanae nobilitatis inſignibus. Torgov. 1783.

Geſchlechter immer noch ihren Rang behaupteten. Eine eigene Art von Dignität erfand Conſtantin der Große, indem er den Titel *Nobiliſsimus* einführte, und ihn ſeinen Verwandten, und überhaupt den Verwandten des kaiſerlichen Hauſes, ertheilte m).

33.

Eine andere uralte Einrichtung war, daß jeder Ausländer, der nur erſt unter die römiſchen Bürger aufgenommen wurde, damit allein unter die Plebejer eintrat. Um unter die Patricier zu kommen, bedurfte es einer beſondern Bewilligung des Senats. Daraus entſtand es, daß zwey Familien eben deſſelben Geſchlechts, die aber zu verſchiedenen Zeiten das römiſche Bürgerrecht erlangten, die eine patriciſch, die andere plebejiſch war. Oder es konnte auch ein Familienhaupt eines urſprünglichen patriciſchen Geſchlechts, beſonderer Vortheile halber, durch Adoption oder Arrogation, zu den Plebejern übergehen *): ſo entſtand eben derſelbe Fall. Dieſer ereignete ſich drittens, doch nur ſcheinbar: wenn zwey Familien eben denſelben Namen, obſchon nicht einen Urſprung hatten. Alles dieß verurſachte eine Vermiſchung von Patriciern und Plebejern, in eben demſelben Geſchlechte und unter demſelben Namen.

34. Wir

m) Zosim. II, 39.

*) Man ſieht aus mehr als Einem Beyſpiel, (z. B. aus Auguſts Verfahren), wie ſich Patricier aus dem Patriciat zum Volke begeben haben: erſt unter dem Julius Cäſar, Auguſts Großoheim, hatte ſich das Octaviſche Geſchlecht ſein Patriciat wieder erneuern laſſen.

34.

Wir haben endlich bereits verſchiedentlich erwähnt, daß mit dem Patriciate auch das Patronat verbunden war, und den Urſprung ſowohl, als die Abfaſſung dieſes Rechts, beſchrieben; jetzt wollen wir dem nur noch einige Anmerkungen beyfügen. Der Client erholte ſich in zweifelhaften Fällen bey ſeinem Patrone Raths, und erwartete ſeinen Schutz und Beyſtand, ſowohl in Criminal= als Civil=Gerichten *); daher faſt alle Patricier Rechtsgelehrte waren. Dafür war aber auch der Client aufs Engſte an die Perſon ſeines Schutzherrn gebunden. Er mußte ihn, wenn er verarmte, unterſtützen; zur Bezahlung ſeiner Schulden, zur Ausſtattung ſeiner Töchter, wenn er kein Vermögen hatte, beytragen; und ihn, oder ſeine Kinder, aus der Gefangenſchaft loskaufen; ja ſtarb der Client, ohne natürliche Erben zu hinterlaſſen, ſo war der Patron ſein geſetzmäßiger Erbe. Hinterließ er aber Kinder, ſo wurde der Patron der Vormund derſelben n). Jeder Plebejer war aber den Rechten nach gehalten, ſich einen ſolchen Patron unter den Patriciern zu wählen; ja das Recht ſelbſt war erblich, daß alle Nachkommen einer plebejiſchen Familie, bey der Familie des anfangs gewählten Patrons unverändert blieben. Doch die Länge der Zeit und die Beſtrebungen der Plebejer dagegen, milderte von dieſen Geſetzen ſehr viel; und es gab viele Plebejer, welche niemals einen ſolchen Schutzherrn erkannten. Unter den Kaiſern verloſch die Sache ganz; nur die

*) Patronus clienti reſpondebat de jure.

n) Dionyſs Hal. II, 8. II, 10.

die Freygelaſſenen erkannten in ihren ehemaligen Herren, und die emancipirten Söhne in ihren Vätern, gewiſſermaßen dergleichen Patroni. Deſto nöthiger war aber ein ſolcher Schutz den in Rom lebenden Ausländern; nur daß dieſe nicht die Patricier allein, ſondern auch jeden andern römiſchen Bürger zu ihrem Patron wählten. Dieſe Art von Schutz, welche in ihren Rechten vollkommen mit dem Patronate übereinſtimmte, wurde das *Jus applicationis* geheißen o). Ja es begaben ſich ganze bezwungene Völker unter den Schutz vornehmer römiſchen Familien, beſonders ſolcher, aus dem ihre Ueberwinder herſtammten. So waren die Sicilianer Schutzverwandte der Marceller, die Allobroger der Fabier u. a. m. p).

b) Die Rangordnungen (Ordines) unter den Römern.

35.

Der römiſche Bürger diente dem Staate entweder in einer obrigkeitlichen Würde, und hiermit zugleich als Senator, oder als Ritter, oder er lebte außer allen öffentlichen Bedienungen als Privatmann. Dieß gab die drey verſchiedenen Rangordnungen im Staate. Sie waren *Ordo senatorius*, *Ordo equester* und *Ordo plebejus* *). In allen drey Rangordnungen aber traf

o) Cic. de Orat. I, 39.

p) Cic. Orat. Verr. I, 1. Sallust. B. Cat. 41.

*) Ueber dieſe Abtheilung vergl. Paul. Manutius de civit. Roman. ap. Graev. Tom. I. Id. de legibus Roman

traf man zuletzt Plebejer und Patricier durch einander vermiſcht an. Der Senat war lange, ehe noch der Senator-Stand ſelbſt entſtand. Die Entſtehung des Senats und die erſte Einrichtung deſſelben haben wir oben erzählt. Es blieb jedoch nicht immer bey dieſer erſten Einrichtung; ſchon Romulus vermehrte, nachdem die Sabiner ſich mit den Römern vereiniget hatten, die Anzahl der Senatoren, welche Anfangs 100 war, mit hundert neuen Mitgliedern, die abermals durch die Curien erwählet wurden q). Die folgenden Könige vermehrten dieſe Anzahl der Zweyhunderte nicht. Tullus Hoſtilius, dem man dieſes hat zuſchreiben wollen, ließ nur die angeſehenſten Familien der Albaner, die er nach Rom verſetzt hatte, unter die Patricier aufnehmen, und beſetzte dann aus ihnen die erledigten Stellen des Senats r). Tarquinius I. oder der Aeltere aber erhob die Anzahl der Senatoren auf 300 s). Sein Enkel, Tarquinius der Jüngere, haßte dieſen ſeitherigen Staats- oder Nationalrath, wie Alles, was ihn einſchränkte; er ließ daher den Senat ausſterben, und vertrieb noch über dem viele Mitglieder deſſelben. Nach ſeiner Vertreibung war alſo eine große Ergänzung des Senats nothwendig, wenn er bey ſeinem Anſehen bleiben ſollte. Junius Brutus unternahm dieſelbe; ließ Viele der angeſehenſten plebejiſchen Familien unter die Patricier aufnehmen, und ſchrieb dann Familien-

Roman. apud. Graev. Tom. II. Sigonius de Jur. ant. Pop. Rom. Lips. 1715. 8. ap. Graev. Tom. I.

q) Dionys. II, 47.

r) Dionys. III, 29. Liv. I, 30.

s) Liv. I, 35. Dionys. III, 67.

milienväter von ihnen in die Liſte der Senatoren ein t). Bey der Zahl von 300 blieb es aber bis auf die letzten unruhigen Zeiten des Freystaats. M. Livius Druſus entwarf nur eine Vermehrung; Sulla aber nahm ſie wirklich vor; allein ungewiß, mit wie vielen Mitgliedern. Zu Ciceros Zeiten zählte man 415 Senatoren bey einer nicht vollen Verſammlung u); und Cäſar ſoll ihre Zahl bis auf 1000 vermehrt haben. Nach ſeinem Tode belief ſich die Zahl nicht nur über tauſend; ſondern man hatte auch aus Gunſt oder für Geld die Unwürdigſten zu Gliedern aufgenommen. Dieß bewog den K. Auguſtus, eine Muſterung der Senatoren anzuſtellen, und die Anzahl derſelben wieder auf 600 herabzuſetzen x). Unter den Kaiſern war die Zahl der Senatoren unbeſtimmt, und ſehr willkührlich. Es müſſen übrigens die Senatsglieder in die eigentlichen Senatoren, und in diejenigen, welche im Senate zu erſcheinen und da in demſelben ihre Meynung zu ſagen ein Recht hatten, eingetheilt werden *). Alle konnten auch nicht um ihre Meynung befragt werden.

36.

Daß die Senatoren nach dem Jahre d. St. 302.

t) Dionys. V, 13. Liv. II, 1.

u) Cic. ad Attic. I, 14.

x) Sveton. August. 35.

*) Eine Hauptſtelle findet man beym Liv. XXXVI, 3. qui senatores essent, quibusque in Senatu sententiam dicere liceret, quique minores magistratus essent etc.. Vergl. Gell. Noct. Att. III, 18. Daher von Einem, der kein Senator war, aber das Recht zu votiren hatte, es heißt: Sententiam dixit loco Senatorio. S. Liv. XXVII, 8.

LBC

302. theils Patricier, theils Plebejer waren, haben wir ſchon erwähnt; ſo auch, daß man ſie ehemals in *Patres majorum* und *minorum gentium* eintheilte: noch aber müſſen wir einen dritten Unterſchied angeben, den das Alter machte. Nur die Seniores und nächſt dieſen die Magiſtratsperſonen, ſowohl während ihres Amtes, als auch nach Niederlegung ihrer Stelle, wurden um ihre Meynung gefragt, die Juniores aber nicht. Sie hießen daher *Pedarii*, weil ſie nur der Meynung Anderer beytraten y) (quod pedibus in aliorum sententiam ibant). Die Senatoren hatten auch nicht zu allen Zeiten denſelben Namen; unter den Königen wurden ſie Patres geheißen, nach den Zeiten des Junius Brutus aber *Patres conscripti*, weil dieſer neue Mitglieder hinzuſchrieb. Daher enſtand die Formel des Herolds: Qui patres quive conscripti essent. Dieſer Unterſchied fiel aber nachher weg; ſie wurden alle Senatores geheißen, und *Patres conscripti* angeredet, wenn man zur Senatsverſammlung zu ſprechen hatte.

37.

Die Wahl eines Mannes zum Senator (legere, adlegere in senatum, lectio) verrichteten in den Zeiten der freyen Republik anfangs die Conſuln z), welche aber das Recht von dem Volke erhielten; dann wurde dieſes Geſchäfft den Cenſoren übertragen. Der Cenſor las, ſo oft ein Cenſus gehalten wurde, eine Liſte der Senatoren

y) Dieſes ſagt Varro beym Gell. III, 18. ausdrücklich.

z) Liv. II, 1. Ueber die ſtrittige Stelle Cic. pro Sext. 65. ſ. Gruner Ant. Rom. p. 104.

toren ab. In dieſer Liſte wurden ſowohl diejenigen ausgelaſſen, welche dieſes Amtes nicht mehr würdig oder fähig waren (wir reden unten davon), als diejenigen hinzugeſetzt, welche die erledigten Stellen einzunehmen für würdig erkannt wurden. Derjenige, deſſen Name der Cenſor auf der Senatorliſte zuerſt herlas, wurde der *Princeps Senatus* genannt; eine Ehre, die, ob ſie ſchon mit keiner Macht verbunden war, dennoch den Römern ungemein ſchmeichelte a). In der Folge thaten dieß die Kaiſer. Die Rückſichten, auf welche die Cenſoren bey der Wahl neuer Senatoren ſahen, waren: Abkunft, Stand, Vermögen, Alter, Amt (*genus*, *ordo*, *census*, *aetas*, *magistratus gestus*). Das erſte Erforderniß war, ehe noch die Plebejer zum curuliſchen Magiſtrat gelangten, daß kein anderer, als ein Patricier, in dem Senat aufgenommen wurde; nach dieſer Zeit aber (vom J. d. St. 388.) wählte man auch Plebejer. Die **Rangordnung** (ordo), aus welcher man gewöhnlich die Senatoren aushob, waren die **Ritter**. Dieß bedeutete zu des Junius **Brutus** Zeiten, daß man die reichſten und angeſehenſten Plebejer dazu erhoben habe: denn dieſe dienten eben im Kriege zu Pferde b). Nach den Zeiten des Gracchus war die Ritterſchaft die eigentliche Pflanzſchule der Senatoren (Seminarium Senatus). Das **Vermögen** (Census) mußte drittens allerdings, nur nicht in den älteſten Zeiten, *) mit in Betrachtung kommen. Denn

a) Liv. XXVII, 11. XXXIV, 44. Gell. XIV, 7. Er votirte auch zuerſt.

b) Liv. II, 1.

*) Bekannt ſind die Beyſpiele ſo arm geſtorbener Senatoren (z. B. Liv. II, 16. 33.), daß ihr Nachlaß nicht

Denn die Senatoren hatten keine Beſoldung, und mußten ſich doch in der Lebensart und Kleidung vor Andern auszeichnen. Das (erforderliche) Vermögen eines Senators (Census Senatorius) war in den ſpätern Zeiten der freyen Republik DCCC HS (800,000 Seſtertien), d. i. über 30,000 Rthlr.; unter dem K. Auguſt ſtieg es bis auf MCC HS (1200,000 Seſtertien c). Dabey ſah man auch zugleich auf die Beſchäfftigung. Keiner, der ein entehrendes Geſchäfft trieb, auch Keiner, der eines Verbrechens halber war angeklagt und verdammt worden, konnte zu dieſer Würde gelangen. Weiter kam auch das Alter in Betrachtung, da man nämlich auf keinem andern Wege, als durch vorhergegangene Bekleidung gewiſſer obrigkeitlicher Stellen in den Senat aufgenommen wurde: ſo konnte man auch nicht vor dem 31ſten Jahre in denſelben kommen; denn das 30ſte Jahr war das Alter, in welchem man nach den *Legibus annalibus* geſetzmäßig um die Quäſtur anhalten konnte d). Man ſahe aber endlich meiſtentheils darauf, daß diejenigen, welche im Senate Sitz und Stimme erhalten ſollten, vorher ein obrigkeitliches Amt bekleidet hatten. Von den hohen Staatsämtern war

nicht zur Leichenbeſtattung hinreichte. Als Servius Tullius die römiſchen Bürger nach ihrem Vermögen in ſechs Klaſſen geordnet hatte: da kam es erſt in der Folge dahin, daß die Senatoren ein gewiſſes Vermögen haben mußten.

c) Dio Cass. LIV, 17.

d) Ernesti Clav. Cic. in indice legum, p. 6 — 7. Man findet auch das 25ſte Jahr vom K. Auguſt beſtimmt, nach Quinctil. XII, 6. S. Lipsius ad Taciti Annal. III, 29. Casaubonus ad Sueton. August. 38.

war aber die Quäſtorwürde die niedrigſte Stufe. Jedoch war damit Jemand noch kein Senator, daß er ein ſolches Staatsamt erhalten hatte: ſondern es ward erfordert, daß ihn zuvor noch der Cenſor ordentlich in der Liſte der Senatoren mit her las (Censoris lectio); ob es ſchon gewiß iſt, daß die Quäſtoren und Tribuni Plebis, ſo lange ihr Amt dauerte, Sitz im Senate, aber keine Stimme hatten. Dann hießen ſie eben *Senatores pedarii* e).

38.

Die Urſachen, welche einen Senator ſeiner Stelle verluſtig machten, waren theils ſchändlich, theils nicht. Unter die letztern gehörte, wenn Einer nicht mehr das Vermögen beſaß, was für einen Senator erforderlich war. Dann wurde er nach Beſchaffenheit ſeines Vermögens unter die Ritter, oder unter die Plebejer aufgenommen. Doch ſchimpflich war dieſes nicht f). Deſto ſchimflicher war es, wenn dieſes eines Verbrechens halber geſchah. Der Cenſor mußte aber allezeit die Urſache angeben, warum er einen Senator von der Liſte ausließ. Dieß hieß: Notam adscribere. g).

39.

Die Ehrenzeichen (Insignia) der Senatoren

e) Gell. III, 18. Cic. ad Attic. I, 16. 17. Plutarch. in Catone.

f) Cic. ad Fam. XIII, 5. Pro Cluent. 42. Val. Max. II, 9. 9.

g) Liv XXXIX, 42. XLI, 32. Val. Max. lc.

ren waren: 1) der breite Purpurſtreif (ein einziger), welcher auf der Tunica von oben bis herunter ging (latus clavus oder laticlavia, wobey tunica verſtanden, aber nirgends ausgedrückt wird). Wie dieſer Purpurſtreif an der Tunica beſchaffen geweſen, haben wir bereits oben gezeigt. Er unterſchied ſich von den zwey ſchmalen Purpurſtreifen der Ritter (angusticlavia). 2) Trugen die Senatoren Schuhe von ſchwarzem ſämiſchem Leder (*Calcei nigri ex aluta*) *), an denen 3) ein Zeichen in Geſtalt eines halben Mondes von Elfenbein oder Silber, allein ungewiß, ob vorn, oder hinten, oder um die Knöchel, befeſtigt war (Lunula argentea s. eburnea) h). 4) Hatten die Senatoren ihre eigenen Sitze bey den Schauſpielen. In den Theatern hieß dieſer Platz im Parterre gleich vorn am Theater *Orchestra*; in den Amphitheatern zunächſt an der Mauer, welche die Sitze umgab, *Podium*. Dieſe beſonderen Sitze erhielten ſie aber erſt im Jahre d. St. 559. i). Dieſe Vorrechte erklären, was die Re-

*) Nach Ruben (de re vestiaria Veterum, praesertim de lato clavo, Antwerp. 1665. 4. auch de calceo Senatorio mit Balduin de calceo antiquo, Paris. 1615. 8. Amstel. 1677. 12.) wären die Schuhe der Senatoren und Patricier keineswegs ſchwarz geweſen, ſondern **nur die Riemen, womit die Schuhe gebunden waren.** Ob die patriciſchen Senatoren an ihren Schuhen keinen ſilbernen, ſondern elfenbeinernen kleinen Mond gehabt, und ob das Zeichen eines halben Mondes oder C der Anfangsbuchſtabe von Centum, wie man meynt, die centum antiquissimos Senatores a Romulo lectos ausdrücke? Wer kann es entſcheiden?

h) Philost. de vitis Soph. II, 8. Juven. VII, 192.

i) Sveton. August. XLIV, 35. Tiber. LXVI. Claud. XXI, 25. Tacit. Ann. XIII, 54.

Redensarten calceos mutare (Senator werden), in orchestra sedere, ad podium spectare (Senator ſeyn), bedeuten. Daß allerdings dieſer Orden in dem freyen Staate das größte Anſehen behauptete, iſt ganz gewiß. Man kann die hohe Würde eines Senators, was ſie Alles in ſich begreift, recht deutlich beym Cicero ſehen *), wo verſchiedene Merkmahle beyſammen gefunden werden, als locus, auctoritas, domi splendor, gratia apud populum, nomen et gratia apud exteras gentes, toga praetexta, sella currulis, imperia, provinciae, fasces, triumphi, imagines. Man pflegte daher den Senatororden mit dem alten Ehrentitel *amplissimus ordo* zu benennen k). Unter den Kaiſern verlor ſich dieſes Anſehen nicht gänzlich; Auguſtus ertheilte ihnen und ihren Kindern viele neue Ehrenbezeigungen, doch war es damit nur Schattenwerk gegen die vorigen Zeiten l).

40.

Die zweyte Rangordnung im römiſchen Staate

*) Z. B. pro Cluent. c. 56. pro Rabir. Postumo c. 7.

k) Cic. pr. Sext. 65. pro rege Dejotaro c. 3. Zu bemerken iſt hier, daß Cicero, was pro Cluentio c. 56. locus heißt, pro Rabirio Postumo c. 7 amplissimum civitatis gradum nennt.

l) Die Hauptſchriftſteller vom römiſchen Senate ſind Joh. Zamoscius (Zamosky), P. Manutius und Fr. Hottomannus; man findet ihre Werke T. I. u. II. Thes. Graev. (cf. Sigonius de ant Jure P. R. I. II. 2.) Ferner: Chapmans history of the Roman Senate. Cambridge 1750. (claſſiſch) Curtii Comm. de Senatu Romano post tempora reipublicae liberae. Halae 1768. 8. Genev. 1769. 4. *Knowles* letters between Lord Hervey and *Middleton* concerning the Roman Senate. Lond 1788. 4.

Staate war *Ordo equester*. Der erſte Urſprung dieſes Standes iſt ſeit Romulus in der Garde des Königs (Celeres *) auch Flexumines Trossuli) zu ſuchen. Sie wurde vermehrt, und nachher die Cavallerie der Römer; an die Stelle des Oberſten der Leibwache (Tribunus Celerum) kam dann der Befehlshaber oder General der Reiterey (Magister Equitum). Unter der Cavallerie dienten immer die Reichſten im Staate; die Pferde waren theuer, und koſteten Viel zu unterhalten. Nun erhielten vermöge des Sempronischen Geſetzes (lex Sempronia iudiciaria) im J. d. St. 631. dieſe Equites die Gerichte **). Da bildete ſich allmählig der Ritterſtand, aus welchem große Männer hervorgingen. Aber erſt zu den Zeiten des Cicero, der ſo Viel zu ſeiner Vollkommenheit beytrug, wurde die Erhebung zu einem beſondern Reichsſtand durch das Roſciſche Geſetz (von Roscius Otho ſo genannt) vollendet ***). Man muß daher die Equites vor und nach den Zeiten des C. Sempronius Gracchus ſehr genau unterſcheiden. Vor den Zeiten dieſes Gracchus waren Equites nur

*) Die Benennung der Celerum iſt aus dem Griechiſchen κελης, κελητος, ein Reiter, äoliſch κελῃρ, daher celer.

**) Vorher wurden die Richter aus dem Senate genommen. Seitdem aber Ritter die Gerichtsſtühle einnahmen, ſpielten ſie eine wichtige Rolle im Staate, und konnten nicht mehr bey den Legionen dienen; wohl als Oberſte kommen Ritter bey der Cavallerie der dienenden Bundesgenoſſen vor. S. Naſt's römiſche Kriegsalterthümer, S. 92. ff.

**) Conf. Plin. H. N. XXXIII 1. 2.

nur Reiter, nicht Ritter mit Würde *), un dienten bey den Legionen als Cavallerie; ſtellte aber im Grunde vom Anfange des römiſche Staats einen eigenen Stand vor, und ſtan den um ſo mehr, da der Cenſus mit ihren Dienſt verbunden war, ſeitdem Servius Tulliu die Centurien der Ritter in die erſte Klaſſ geſetzt hatte, jederzeit in großem Anſehen. Nach der Einrichtung des Servius Tullius, mußt ein Eques das größte Vermögen eines römiſchen Bürgers beſitzen, und jeder Eques mußte von dem Cenſor dazu ernannt, daher auch von guter Abkunft und guten Sitten ſeyn. Patricier und Plebejer konnten Equites ſeyn; arme, verarmte Patricier dienten zu Fuße. Von den Rittern als Reitern iſt hier nicht die Rede; es beſtand auch in der Folge, da der Kriegsdienſt aufhörte, das Merkmal eines römiſchen Ritters zu ſeyn, da ſelbſt die Kaiſer die Ritterwürde denen als eine Belohnung ertheilten, welche ihnen im Kriege treue Dienſte geleiſtet hatten, die Cavallerie nicht mehr aus Rittern, ſondern aus fremden Miethvölkern und Bundesgenoſſen m); zu derſelben Zeit fing man auch an, die Reiterey von den Legionen zu trennen. Schon ſeit den Zeiten der Gracchen, und vollends gegen das Ende des Freyſtaates, entzogen ſich die Ritter dem Kriegsdienſt, und ſuchten ſich immer mehr vom Volke zu unterſcheiden; und lange vor dieſen Zeiten machten ſie einen beſondern Stand aus **); ſeit der Verordnung des C.

Sem-

*) Einen Ritter nennt Cicero einmal: Equus Romanus equo publico.

m) Svet. Aug. LVI. Cic. ad Att. II, 1.

**) Der Conſul Valerius nennt nach Liv. III, 65. die Ritter einen beſondern Stand, und im J. Roms 543.

Sempronius Gracchus, welche Lex Sempronia heißt, verwalteten ſie nur das Amt der Richter im römiſchen Staate, welchen Vorzug in den älteſten Zeiten bis aufs J. 620. der Stadt die Senatoren allein und ausſchließend behaupteten. Beſaß der Römer die erforderlichen Eigenſchaften: ſo wurde er unter die Ritter aufgenommen, und bekam ein (Ritter=) Pferd vom Staate (equus publicus) *), für deſſen Unterhaltung er aber ſorgen mußte. Bisweilen ſchafften ſich die Ritter auf ihre eigenen Koſten die Pferde an; ſo findet man zweyerley Art von Rittern; von den letztern ſagte man: merere (Sc. stipendia, Kriegsdienſte thun) suo equo **). Die Söhne der Senatoren und Patricier waren gleichſam geborne Ritter; ſie bekamen vom Cenſor das Pferd zum Geſchenk: doch konnten auch viele von den Plebejern Ritter werden, wenn ſie das Vermögen und untadelhafte Sitten hatten. Das Staatspferd war ein Ehrenzeichen der Ritter. Wir müſſen immer die Zeiten zur Unterſcheidung vor Augen haben. Vorher wurden die Ritter alljährlich gemuſtert, und hielten am 15ten Julius (Idibus Quintilibus) einen feyerlichen Aufzug in voller Waffenrüſtung (annua transvectio) ***) nach dem Capitol zu; in der Nähe

543. gedenkt auch Liv. XXVI, 36. ausdrücklich des Ritterſtandes.

*) Liv. I, 43.

**) Liv. V, 7.

***) Dionys. Halicarn. VI, 15. iſt die Hauptſtelle, dazu Liv. IX. 46. Drakenborch. S. Joh. Erh. Kappii dissertat. de annua equitum transvectione et de eorumdem recognitione s. censura — Lips. 1734. 4. und Spanhem. de Usu et Praest. Numismatum. Tom. II. p. 55. 101.

Nähe des Capitols ſaß der Cenſor auf der Cu-
rulis, und die Ritter erſchienen in ihrem größ-
ten Schmuck; jeder Ritter mußte in einer gewiſ-
ſen Entfernung abſteigen, mit dem Pferde an der
Hand ſich dem Tribunal des Cenſors nähern
und auf alle Fragen ehrerbietig antworten.
Nachher fiel dieſes weg, oder war wenigſtens
nichts mehr, als ein leeres Gepränge. Vorher
wurden auch die Equites bey jedem Luſtrum noch
beſonders von den Cenſoren gemuſtert. Dies
nannte man Recensio, Probatio, Censura,
Cognitio Equitum. Hatte ſich der Eques gut
gehalten, war er im Kriege tapfer geweſen, wa-
ren ſeine Sitten, untadelhaft, und ſein Vermögen
und Pferd im guten Stande: ſo erlaubte ihm
der Cenſor mit der Formel: Traduc equum län-
ger unter der Reiterey zu dienen. Waren aber
alle dieſe Stücke an einem Eques nicht anzutref-
fen: ſo rief ihm der Cenſor zu: vene equum,
und verſtieß ihn hiermit von der Reiterey n).
Nachher fand aber dieſe Art von Muſterung nicht
mehr Statt: ſondern der Cenſor verlas allein das
Verzeichniß der Namen der Ritter, und ſetzte
neue hinzu; die Namen der Verſtoßenen wurden
nicht geleſen. Derjenige aber, deſſen Namen der
Cenſor zuerſt nannte, ward Princeps Juventutis
geheißen o). Im Gegentheil hatten vor den Zei-
ten des Gracchus die Equites keine öffentliche
Bedienung: nachher aber waren ſie die beſtän-
digen Richter des Staats; daher ſie auch, z. B.
beym Plinius, ſchlechthin Richter genannt wer-
den. Auch wurden vorher die Equites von je-
der commandirenden Magiſtratsperſon ernannt;
nach-

n) S. Spanhem. citat. T. II. Diss. X. p. 110.

o) Spanh. l. c. Diss. XII. p. 264. 354. 359.

nachher geſchah ihre Ernennung nur durch die Ableſung ihres Namens von der Ritterliſte der Cenſoren. So waren auch die Ritter vorher nicht befugt, einen goldenen Ring (annulus aureus) zu tragen, als welches nur den Patriciern erlaubt war p): nachher aber erhielten ſie den goldenen Ring *), und eine ſchmale Purpurverbrämung an der Tunica (angustum clavum s. angusticlaviam); auch einen beſondern Sitz in den Schauſpielen, nämlich die vierzehn erſten Sitze nach den Senatoren **) (quatuordecim gradus sedes); daher die Redensart sedere in quatuordecim, da dieſe Sitze oft ſchlechthin quatuordecim genannt wurden. Dieſes letztere Vorrecht erhielten ſie im Jahre d. St. 687. q).

41. Durch

p) Plin. XXXIII, 2. Cic. Verr. III, 76.

*) Doch trugen eben nicht alle Ritter goldene Ringe. Plinius, deſſen Nachrichten von den Equitibus Liv. XXXIII, c. 12. claſſiſch ſind, ſagt es ausdrücklich, daß zu Auguſts Zeiten der größte Theil der Richter, und folglich auch der Ritter, noch eiſerne Ringe getragen haben; aber zu den Zeiten des Tiberius, wurde der goldene Ring (wie das Staatspferd, und zwey ſchmale Purpurſtreife) ein allgemeines Inſigne der Ritter.

**) Von den Ehrenzeichen der Ritter wäre noch Manches hinzuzuſetzen. S. Chr. Gottl. Schwarz dissertat. de Insignibus ordinis equestris veterum Romanorum. Altd. 1715.

q) Durch die lex Roscia theatralis, welche von dem Roſcius Otho, einem Volkstribun, und den angewieſenen Plätzen im Theater den Namen hat: Plin. Hist. lat. XXXIII, 8. u. 12. Liv. Epit. 99. Das Volk war über dieſen Vorzug der Ritter ſo ungehalten, daß es die Ritter in den Schauſpielen öfters ausſtampfte und ausziſchte. Die Beredtſamkeit des Cicero, mit welcher er auch unter ſeinem Conſulat

die

41.

Durch den Cenſus wurde man Ritter, (eques censetur ex censu), wie ſchon bemerkt wurde. Bey der Wahl eines Ritters ſah man nun vorzüglich auf ſein Vermögen, er mußte wenigſtens halb ſo Viel beſitzen, als ein Senator; dann auf ſeine Geburt, er mußte ein Freygeborner, Patricier oder Plebejer ſeyn. In Anſehung des Alters ſchrieb man nichts Beſtimmtes vor; nur durfte er nicht unter 16 Jahren ſeyn. Die vornehmſten Geſchäffte der Ritter beſtanden darin, daß ſie die Gerichte hielten, und die Einkünfte des Staats pachteten, welche ſie auch in ganzen Geſellſchaften mit dem Senate über dieſe und jene Provinz abſchloſſen. Sie machten ſich durch dieſe Staatspachtungen und durch mancherley Speculationen ſehr reich: da zugleich der Großhandel und der Geldwechſel des Staats in ihren Händen war r). Ihr Hauptgewicht beruhete alſo vornehmlich in ihrem Reichthume; daher ihnen ein *Splendor*, ſo wie den Senatoren *Dignîtas* beygelegt wurde. Zu dem ehrte ſie das beſonders, daß aus ihnen die mehreſten Magiſtrats- und Senatorſtellen beſetzt wurden s). Die höchſte Würde, zu welcher ein Ritter unter den Kaiſern gelangen konnte, war die

die Unbilligkeit eines ſolchen entſtandenen Unfugs dem Volke vorſtellte, wirkte allein ſo Viel, daß daſſelbe nie mehr dergleichen that, vielmehr den Rittern, ſtatt ſie auszuziſchen, Beyfall zuklatſchte.

r) Ernesti Clav, Cic. voc. Negotiator Ei. opusc. Phil. p. 1.

s) Die Hauptſtelle von den neuen Rittern iſt Plin. XXXIII, 1. Vergl. Ernesti Clav. lex Aurelia. L. Sempronia. Schwarz. Obs. p. 108.

die Praefectura Praetorii: Sueton nennt ſie daher *) summum gradum equestrem.

42.

Ordo plebejus oder *Plebs Civitatis*, wie er ſonſt genannt wird, begriff alle übrige Privatleute unter ſich, die weder *Equites*, noch *Senatores* waren, folglich weder das ganze Volk (Populus zuweilen für Plebs), noch den gemeinen oder niedrigſten Haufen, den wir Pöbel nennen. Es gab auch Plebs urbana und ruſtica. Man rechnete zum Plebs, zur letzten Klaſſe des römiſchen Volks 1) viele Bürger des Staats, welche von kleinen Bedienungen lebten, als Tribuni aerarii, scribae publici et privati, magistri vicorum, designatores etc.; es wurde für niedrig gehalten, um Beſoldungen zu dienen; 2) Wechsler, Kauf= Handels= und Seeleute; 3) Künſtler und Handwerksleute, welche freylich außer den Sklaven größtentheils Fremde waren; aber es gab doch Innungen und eigene große Gebäude (Basilicae), worin ſich die Handwerker berathſchlagten; 4) Leute, die Grundſtücke hatten, ſie anbaueten, auf ihren Landgütern lebten (der größte und edelſte Theil der Bürger), und zu gewiſſen Zeiten den Volksverſammlungen beywohnten; 5) Freygelaſſene; 6) müßiges Volk, das keine Grundſtücke hatte, auch von guten Gelegenheiten, z. B. von Getreide= Fleiſch= und Geldvertheilungen, von öffentlichen Wahlen, vorzüglich von dem Verkauf ihrer Stimmen lebte. Zuletzt waren aber die Plebejer und Patricier

*) Sueton. in vita Galbae. XIV. 5.

tricier in dieſen drey Ordnungen dergeſtalt vermiſcht, daß es *Patricii Senatores*, *Patricii equites* und *Patricii de populo* und hinwiederum *Senatores*, *Equites* und *Privati Plebeji* gab.

c) Die Tribus, Curien und Centurien des römiſchen Volks.

43.

Die Tribus, Curien und Centurien waren die drey Abtheilungen des römiſchen Volkes, nach welchen es ſeine Verſammlungen anſtellte. Wir müſſen ſie daher genauer kennen lernen. Der Erfinder der Tribus war Romulus. Als er ſeine Coloniſten das erſtemal muſterte, fand er ſie 3300 Mann ſtark. Nach dieſer Anzahl theilte er dieſelben in drey Theile oder Regimenter ab, die zur Zeit des Mitregenten Tatius *Tatienses*, *Ramnes* oder *Ramnenses* (*Albani*) und *Luceres* genannt wurden: denn die erſte Abſicht dieſer Eintheilung ging auf die Werbung zum Kriege. So ſtark aber auch nachher, ſchon unter dem Romulus, die Anzahl der römiſchen Bürger ſich vermehrte: ſo blieb es doch unter den erſten Königen, bey den drey alten Tribus, deren jeder ſeinen militäriſchen Vorſteher, oder Obriſten (Tribunus) hatte, welcher als der Anführer der aus ſeinem Tribus ausgezogenen Mannſchaft dem Könige in den Krieg folgte. Doch davon unten mehr t). Erſt der ältere Tarquinius verdoppelte dieſe Tribus; doch mit Beybehaltung der alten Namen, alſo daß nun *primi et secundi Ramnenses*, *primi*

t) Dionys. II, 7.

primi et secundi Tatienses, primi et secundi Lucernes entſtanden. Endlich warf Servius dieſe ganze ſeitherige Eintheilung um *), und theilte die Stadt in vier, die Landſchaft aber in 15 (oder 17) u) Tribus ab. Auf dieſe Weiſe entſtanden ſtädtiſche (urbanae) und Landtribus (rusticae). Dieſe letztern begriffen alle reiche Güterbeſitzer in ſich; daher kam es, daß ſie ſich bis auf 31 vermehrten, und mit der Zeit auch weit ehrenvoller wurden, als die ſtädtiſchen; beſonders da der Cenſor Q. Fabius zum gemeinen Beſten **) die geringern Bürger, welche meiſtens Künſtler und Handwerker waren, und keine liegenden Gründe oder Aecker hatten, und alle Freygelaſſene in die ſtädtiſchen verwies v). Jeder römiſche Bürger mußte ſich nothwendig zu einem gewiſſen Tribus zählen ***); daher ſetzten ſie

*) Servius machte eine örtliche Eintheilung. Seine Tribus ſind Viertheile der Stadt. Dionyſ. von Halic. nennt daher die Tribus des Servius Τοπικας (wie die des Romulus γενικας) ſ. oben. Die Eintheilung des Servius von Seiten der Stadt wurde beſtändig bis auf den K. Auguſt beybehalten: denn dieſer theilte erſt Rom in 14 Regionen oder Diſtrikte, wie auch Pabſt Sixt V. in 14 Rioni (regiones).

u) Dionys. IV, 15.

**) Wegen dieſer Handlung erhielt Fabius den Beynamen Maximus. Man änderte zwar Einiges in der Folge; aber in der Hauptſache blieb man doch bey dem Alten.

v) Liv. IX, 46. Es war daher eine öffentliche Beſchimpfung, wenn der Cenſor einen Bürger in eine ſtädtiſche Tribus aus der ländlichen verſetzte (tribu movere).

***) Man nennte denjenigen, welcher zu einer und derſel

oft den Namen des Tribus dem ihrigen bey w).

44.

Wie Romulus der Werbung halber ſein Volk nach den Tauſenden der erſten Coloniſten in drey Tribus abtheilte: ſo theilte er daſſelbe (oder die Stadt) für Volksverſammlungen und den gemeinſchaftlichen Cultus nach den dreyßig Hunderten ſeiner erſten Unterthanen in 30 Curien (Quartiere) ab x); dieſe Curien machten die Sprengel oder Bezirke nach den Wohnungen in der Stadt aus. Es wurden zu der Abſicht für die Verſammlungen und für die feyerlichen Opfer Häuſer erbaut, in welchen jede Curie ihren eigenen Saal hatte; jeder dieſer Säle hieß wieder Curia. Man mußte nothwendig in Rom wohnen, um in den Curien zuſammen zu kommen und Theil zu nehmen. Die Curien gehörten immer zur Stadt. Sie waren als Quartier- und Verſammlungsgebäude, auf dem Palatium oder dem palatiniſchen Berge, und jede hatte ihren Curio oder

ſelben Tribus gehörte, Tribulis. Der Name Tribus iſt entweder von der Zahl **drey** (*tres*), in ſo fern Romulus das Volk in **drey** Klaſſen theilte, (man behielt dann den einmal gewöhnlichen Namen bey), oder von *tribuere* eintheilen; nach dem Livius aber, Liv. I, c. 43. von dem zu erlegenden Tribut.

w) Cic. ad Div. XIII, 9. §. 3.

x) Liv. I, 13. Dionys. II, 7. 47. laſſen ſich vielleicht auf dieſe Art vereinigen. S. auch Liv, I, 36 43. IX, 46. Dionys. Halic. II, 7. 33. 65. IV, 14. etc. Eine ähnliche Eintheilung die vom Könige Alfred in Hunderte, Grafſchaften (Conuties) und Vogteyen (Sheriffdoms).

oder Vorſteher (Praefectus curiae), welcher von ſeiner Curie, der Curio Maximus aber, als der Oberſte, von ganzem Volke, gewählt wurde. Jeder opferte im Namen ſeiner Curie; nach und nach dauerte bloß der religiöſe Dienſt, und ſo blieb der vornehmſte Curio ein Sacerdos. Bey der Einrichtung des Romulus blieb es y) ſogar, daß die Curien ihre alten Namen behielten *).

45.

Künſtlicher war die Eintheilung des römiſchen Volkes nach Centurien, deren Erfinder Servius war. Sie genau zu beſchreiben, müſſen wir erſt von dem Cenſus und den Vermögensklaſſen reden, welche dadurch entſtanden. Den Cenſus führte der König Servius alſo ein, daß alle fünf Jahre jeder römiſche Bürger vor ſeiner dirigirenden Obrigkeit erſcheinen, und daſelbſt ſeinen Namen und Alter, ſein Vermögen, ſeinen Wohnplatz, ſeine Kinder und Geſinde, eidlich und umſtändlich anzeigen und niederſchreiben laſſen mußte. Wer dieſes unterlaſſen würde, ſollte mit Ruthen gehauen, ſein Vermögen confiſcirt, und er ſelbſt zum Sklaven verkauft werden. Nächſtdem theilte Servius ſein ganzes Volk nach ſeinem Vermögen in ſechs Klaſſen, und warf in jede Klaſſe die Leute zuſammen, welche einander an Vermögen gleich waren **).

Die

y) Cic. pro domo c. XXIX.

*) S. Theil I, §. 25. S. 44—46. wo mehreres von den Curien, die übrigens eine Beziehung auf die comitia curiata hatten.

**) Liv. I, 43. Dionys. Hal. IV, 16. der Antheil an der Regierung ſollte mit dem Antheile an den Laſten

des

Die Klaſſen wurden aber nun wieder nicht nach ihren Köpfen, ſondern nach ihrem Vermögen geſchätzet und in Centurien eingetheilt. In Proportion derſelben ſtellten ſie die Mannſchaft ins Feld, gaben die Abgaben, und ertheilten auch die Stimmen; alſo, daß die Vornehmeren und Reichen mehr Abgaben, und mehr Mannſchaft ſtellten, als die Geringern und Armen, aber auch in den Verſammlungen mehr Stimmen hatten, als dieſe. Die zu dieſem Behufe erfundenen Unterabtheilungen wurden Centurien genannt. Die erſte Klaſſe hatte 98 Centurien, den Kern der Fußvölker (80 Centurien), und die ganze Ritterſchaft (18 Centurien, nebſt zwey Centurien der Aufſeher über die Kriegsmaſchinen), mithin die Patricier und reichſten Bürger, welche ſchon vermöge ihrer Bildung und ihrer eigenen Vortheile wegen, von einer mächtigen Vaterlandsliebe beſeelt waren. Die erſte Klaſſe überwog daher bey der größeren Zahl der Centurien die andern immer in der Stimmengebung *); und nur ſelten geſchah' es, daß mehr, als die drey erſten Klaſſen votirten. Die zweyte, dritte und vierte Klaſſe, jede nur 20; die fünfte 30; die ſechste endlich, ob ſie ſchon an Volksmenge die zahlreichſte war, nur Eine **). Wie dieß überhaupt dahin zielte, den Vornehmeren und Reichen, welche auch die Gebildeteren waren, das Uebergewicht zu geben: ſo hatte es auch ſeinen Nutzen im Kriege. Der Kern der Truppen

des Staats, dem Dienſte und der Abgaben, und beyde mit dem Vermögen, d. h. dem Eigenthume und dem Alter in Verhältniß ſtehen. **Hugo.**

*) Gell. Noct. att. VII, 13.

**) In allem 191 Centurien.

pen, die beſte Infanterie und die geſammte Cavallerie wurde von der erſten Klaſſe, alſo aus den reichſten Leuten hergeſtellt, denen es an Muth und Antrieb, für's Vaterland zu fechten, nicht fehlen konnte. Die Bürger der letzten Klaſſe, welche (wie die Bürger der erſten Klaſſe, Classici) *Proletarii* und *Capite censi* genannt wurden z), kamen gar nicht ins Feld (immunes militia), oder nur im Nothfall *): ob gleich dieſe Klaſſe an Volksmenge die zahlreichſte war. Ferner war die geſammte Mannſchaft in alte, über 45 Jahre, und in junge, darunter, abgetheilt. Die erſten mußten in's Feld gehen, die letzten blieben zu Hauſe zur Beſatzung der Stadt. Man erſieht dieß vielleicht deutlicher aus folgender Tabelle:

Die

z) Gell. XVI, 10. Proletarii, weil ſie zu Hauſe blieben und nur ihr Geſchlecht fortpflanzten: Capite Censi, weil ſie nur ihre Perſon beym Cenſor angaben: auch Aerarii, weil ſie nur ein As entrichteten; und caerites, weil ſie, wie die Einwohner von Cäre (wohl das Bürgerrecht, aber) kein Stimmrecht (jus suffragii) hatten.

*) Der erſte Fall war bey dem Einfall des Epirotiſchen Königs Pyrrhus.

Die Erſte Klaſſe	muß haben wenigſtens 100,000 Aſſe oder 2132 rthl.	ſie ſtellte 80 Centurien, 40 von alten, 40 von jungen Leuten.	wozu noch 18 Cent. Reiter gehörten u. 2 Cent. Fabror.*)	S. 98 C. mit den 2 Cent. Fabrorum 100 Cent.
Die Zweyte Klaſſe	beſaß wenigſtens 75,000 Aſſe, 1600 rthl.	ſtellte 20 Centur. 10 von alten, 10 von jungen Leuten.	— —	S. 20 C.
Die Dritte Klaſſe	beſaß wenigſtens 50,000 Aſſe, 1066 rthl.	ſtellte 20 Centur. 10 von alten, 10 von jungen Leuten.	— —	S. 20 C.
Die Vierte Klaſſe	beſaß wenigſtens 25,000 Aſſe, 533 rthl.	ſtellte 20 Centur. 10 von alten, 10 von jungen Leuten.	— —	S. 20 C.
Die Fünfte Klaſſe	beſaß wenigſtens 11,000 Aſſe, 266 rthl.	ſtellte 30 Centur. 15 von alten, 15 von jungen Leuten.	dazu noch 2 Centuriae Tibicinum.	S. 30 C. mit den 2 Centur. Tibicinum 32.
Die Sechste Klaſſe	beſaß weniger als 11,000 Aſſe.	ſie ſtellte keine Truppen, und hatte 1 Centurie überhaupt.	— —	S. 1 C.

Das

*) S. Liv. I, 43. vergl. Dionys. Halic. IV, 16. Die Fabri

Das ganze Volk alſo hatte 193 Centurien, wovon 98 *) zur erſten Klaſſe gehörten; mithin beſaß dieſe ein Uebergewicht von drey Stimmen a). Auf gleiche Weiſe nun, als dieſes bey dem erſten Cenſus geſchah, wurden auch in den nachfolgenden Zeiten die römiſchen Bürger geſchätzt, und in Klaſſen gebracht; bald erhöhet, bald zurückgeſetzt. Dieſelbe Einrichtung mit den Centurien blieb aber bis ans Ende des Freyſtaats.

d) Staatsrecht der Römer.

46.

Unter dem Staatsrechte der Römer verſtehen wir die Rechte und Freyheiten, deren ſich jeder zu erfreuen hatte, der ehemals zu dieſem Staate

Fabri gingen mit zu Felde; aber unbewaffnet, als Ingenieur oder Aufſeher der Kriegswerkzeuge, wie auch Livius hier bemerkt. So wird Melanchthons Vater in gut lateiniſchen Schriften Faber genannt, der beides, Waffenſchmiedt und Artilleriecommiſſär war.

Anmerk. Nach der oben angegebenen Rechnung wäre das Vermögen in der 1ſten Klaſſe nur ohngefähr 1200 rthl. geweſen; in der 2ten 800 rthl.; in der 3ten 600 rthl.; in der 4ten 300 thl.; in der 5ten 137½ rthl.; in der 6ten weniger als 137 rthl. Vergl. Ferguſon's Geſchichte der römiſchen Republik. Erſter B. S. 13.

*) Mit den Centuriis Fabrorum 100. Liv. I, 43.

a) Liv. I, 43. Dionys. IV, 16 17. Vergl. Jo. Gvil. Jani Commentat. de Censu Roman. primo in opusc. (ed. C. A. Klotz. Hal. 1769. 8.) p. 31. sqq.

Staate gehörte. Da diejenigen, die unter der römiſchen Herrſchaft lebten, nicht von einerley Beſchaffenheit waren: ſo genoſſen ſie auch nicht derſelben Rechte. Anderer Vorrechte genoſſen die Bürger von Rom (Jus Quiritium), anderer die Einwohner von Latium (Jus Latii), anderer die Unterthanen der Römer in Italien (Jus Italicum), anderer die römiſchen Colonien, anderer die Municipien, anderer die Praefecturen, anderer endlich die römiſchen Bundesgenoſſen (Jura coloniarum, municipiorum, Praefecturarum, Civitatum Foederatarum). Alle dieſe verſchiedenen Rechte jetzt in Kürze zu entwickeln, ſoll unſere Bemühung ſeyn.

47.

Die Rechte, welche ein römiſcher Bürger genoß, hatten verſchiedene Schickſale. Zuerſt erlangten alle diejenigen das römiſche Bürgerrecht (civitas), welche entweder in der Stadt wohnten, oder auf dem römiſchen Gebiete ihren Sitz hatten b). Ja Romulus und ſeine erſten Nachfolger waren ſo beeifert, Rom zu bevölkern, daß ſie ſelbſt die Einwohner eroberter Städte nach Rom verſetzten, und ihnen das römiſche Bürgerrecht ertheilten c). Daher auch ſchon von dem Könige Servius die Freygelaſſenen unter die römiſchen Bürger aufgenommen wurden. Ja ſelbſt noch in den Zeiten der freyen Republik fehlt es nicht an Beyſpielen, daß Einwohner überwundener Städte das römiſche Bürgerrecht er:

b) Liv. I, 8.

c) Liv. I, 13. 29. 33. Tac. Ann. XI, 24. Cic. pro Balb. 21.

erhielten d). Mit der Zeit kam die Gewohnheit auf, auch Einwohner fremder Städte, ob ſie ſchon nicht nach Rom zogen, entweder einzeln, oder ihnen insgeſammt das römiſche Bürgerrecht zu verleihen. Es ereignete ſich alſo nun ein doppelter Unterſchied zwiſchen den römiſchen Bürgern; daß ſie entweder in der Stadt wohnten (Cicero nennt dieſe Ingenui e), oder eigentlich Bürger einer andern Stadt waren, Municipes *). Ganze dergleichen Städte, Municipia **), wurden dann mit Rom für eine Stadt angeſehen f). Daher konnte auch ein ſolcher römiſcher Bürger zu Rom und in ſeinem Vaterlande Ehrenſtellen verwalten. Milo ſuchte als Dictator von Lanuvium das Conſulat g). Cicero's Sohn ward Aedilis zu Arpinum h), Hadrianus in ſeinem Vaterlande Quinquennalis i).

48.

Mit der Zeit ward das Bürgerrecht von Rom

d) Liv. VI, 4.

e) Brut c. 75.

*) Sie hatten dieſen Namen, quod capere poſſent Romae munera civilia.

**) Jo. de Waſteau de Jure et Jurisdictione Municipiorum Lugd. Bat. 1727. 4. auch in Oelrichii Theſ. diſſert. jurid. Vol. II, T. II. Frid. Roth de re municipali Romanorum libri II. Stuttgard 1801. 8.

f) Ez. Spanh. Orb. Rom. (Lond. 703. 4.) Exc. II, c. 6. cf. Cic. Leg. II, 2.

g) Cic. pro Mil. 9.

h) Cic. ad. Div. XIII, 11.

i) Spartian. Adr. c. 19.

Rom höher geachtet, und ſeltener ertheilt k
Als es Sp. Caſſius den Hernicern und einig
lateiniſchen Völkerſchaften ertheilt hatte, u
dieſe nun zu ſeinen Gunſten von ihrem Stim
rechte Gebrauch machen laſſen wollte, gab er i
J. d. St. 267. damit zu der Vorſicht die Gel
genheit, daß man von nun an den Einwohne
fremder Städte das Bürgerrecht entweder m
dem Stimmungsrechte (jus suffragii) gab, od
daſſelbe ausdrücklich ausnahm l). Da die Ei
wohner von der etruſciſchen Stadt Cäre (Caer
tes), am erſten, und zwar nach dem Galliſch
Kriege oder Brande, das Bürgerrecht oh
Stimmung (sine suffragio) erhielten: ſo kam e
dann, daß man von denen, welche durch di
Cenſoren das Stimmungsrecht verloren, ſagte
ſie wären in Caeritum tabulas eingetragen m)
Auf dieſe Weiſe entſtand nun unter den Muni
cipien ein wichtiger Unterſchied. Einige Mun
cipien lebten nach römiſchen Geſetzen und Anord
nungen, an welche ſie, ohne Verzichtleiſtung au
ihre beſonderen religiöſen und andere Einrichtun
gen, ſo weit ſie damit beſtehen konnten, gebun
den waren; und genoſſen das Bürgerrecht faſt i
ſeinem völligen Umfange (optimo jure) *), un
ihre Bürger waren in Rom ſtimm= und wahl
fähig (municipia cum suffragio); durften abe
das Stimmrecht nur in Rom ausüben **). An
der

k) Liv. VIII. 13. 14.

l) Dionys. I, 8. cf. Liv. II, 41.

m) Gell. N. A. XVI. 13. Hor. Ep. I, 6. 62. cf. As
con in Cic. Divin.

*) Nur das jus Curiae hatten ſie nicht.

**) Die römiſchen Bürger der Municipien mußten dahe
jedesmal zum Votiren in die Volksverſammlunge
nach Rom kommen.

dere Municipien lebten nach ihren eigenen Geſe=
tzen und Gewohnheiten, und hatten nur einige
Vorrechte; ſie führten nur den Namen römiſcher
Bürger; und konnten bloß zu militäriſchen Eh=
ren bey der römiſchen Armee gelangen (civitas
sine suffragio). Nach unterdrückter Freyheit
wurde unter den Kaiſern den Municipien das
Stimm= und Wahlrecht genommen. Von bey=
den Arten aber fuhren die Römer fort, verſchie=
dene zu ernennen n). Die Städte der erſtern Art
wurden eigentlich **Municipia** genannt o).

49.

Bald hernach bewilligte man denjenigen,
die in ihrem Vaterlande, welches das Recht der
lateiniſchen Bürger genoß, eine obrigkeitliche
Würde bekleidet hatten, das Bürgerrecht; eine
Gewohnheit, die noch zu des Trajans Zeiten
Statt fand p). Auf gleiche Weiſe vergönnte
man auch denjenigen Lateinern das Bürgerrecht,
die zu Hauſe in ihrer Vaterſtadt Nachkommen
hinterließen, wenn ſie ſich nach Rom wendeten;
ingleichen wurde es auch allen denen nach dem
Serviliſchen Geſetze vom J. d. St. 663. zuge=
ſprochen, die als Lateiner einen Römer der Er=
preſſung halber (repetundarum) anklagen, und
es bewirken würden, daß er verurtheilt wür=
de

n) S. Beyſp. beym Spanhem. I, c. Exerc. I, c. 7.

o) Gell. XVI, 13. Ulpian. I, 1. §. 1. D. ad munici-
pal. Schulting. Jurisprud. ante Justin. p. 402.
Not. 12.

p) Appian. de Bell. civ. II, p. 443. Edit, Toll. Plin.
Pan. 37.

de *). Sie ſollten dann in ſeine Stelle einrükken q). In demſelben Jahre erhielten durch das Juliſche Geſetz, alle diejenigen Lateiner das römiſche Bürgerrecht, die in dem Bundesgenoſſenkriege den Römern ergeben geblieben waren r). Im J. d. St. 666. erhielten daſſelbe alle lateiniſche Bundesgenoſſen, auch ſogar die Fremdlinge, die bey Bekanntmachung des Geſetzes in dieſen Städten Bürger waren, vermöge des Plotiſchen Geſetzes s). Im J. d. St. 670 wurden auch die Lucaner und Samniter und alle übrige Italiener dazu aufgenommen. Alle dieſe erhielten das nicht ganz vollſtändige römiſche Bürgerrecht t); ſie wurden Anfangs nur in die acht ſtädtiſchen u), endlich vom Cinna in die 30 vornehmſten Tribus aufgenommen. Seit dieſer Zeit genoß

*) Von dieſer Zeit an waren die Bundesgenoſſen nicht mehr Latini oder Italici; ſie waren jetzt alle römiſche Bürger. Doch blieb der Begriff von jure Latii, welches die Anwartſchaft auf das römiſche Bürgerrecht in ſich ſchloß, und vom Jure Italico, welches einen mäßigen Tribut auflegte, noch immer bey den Römern: denn ſie haben beyderley Vorrechte auswärtigen Städten geſchenkt, als die Lateiner und übrigen italiſchen Völker die römiſche Civität abgenöthigt hatten. Die Latinität (Jus Latii) wurde aber den **Juniſchen Freygelaſſenen** — Daher der Name Latini Juniani — ertheilt. S. unten §. 62.

q) Cic. pr. Balb. 24.

r) Vell. II, 16. 17. Cic. pr. Balb. 12.

s) Cic. pro Arch. Poet. c. 4.

t) Liv. epit. I, 84.

u) Vell. II, 20.

genoß der italiäniſche Bürger des völligen römiſchen Bürgerrechts v).

50.

Nach den Italiern beſchenkte man die Einwohner von Gallien dieſſeits der Alpen damit. Pompejus Strabo gab ihnen erſt das Jus latii, oder Latinitas; dann J. Cäſar im J. d. St. 707. auch das völlige Bürgerrecht w). Eben dieſer verlieh daſſelbe auch den Einwohnern von Gades in Spanien, und anderen Städten dieſes Landes; desgleichen allen Aerzten x); endlich aber vermachte er dieſes Vorrecht in ſeinem Teſtamente allen Sicilianern y). Auguſtus war zwar mit Verleihung des Bürgerrechtes ſparſam z); doch erhielten mehrere Städte daſſelbe von ihm a). Claudius gab es dem ganzen Gallien und noch mehreren Städten, und man verkaufte daſſelbe ſogar b). Nero beſchenkte viele Griechen damit; Galba viele Städte in Spanien und Gallien; Trajanus viele Spanier; ſo auch Hadrianus c). Endlich ertheilte Caracalla daſſelbe allen freygebornen Unterthanen der Römer, um damit

v) Spanhem. Orb Rom. Exercit. I, c. 10.

w) Idem I, c. I. c. XI, 13. Svet. Caes. c. VIII. ibiq. Torrentius et Casaubonus.

x) Svet. Caes. 42.

y) Cic. Or. Phil. I, 10.

z) Svet. Aug. 40.

a) Svet. Aug. 47.

b) Tacit Annal XI, 24. Act. Apost. XXII, 28, cf. Spanhem. Orb. Rom. I, c. I, 16.

c) Spanhem. I, c. Exerc. I, 18.

damit die von ihm eingeführte Erbſchaftſteu
deſto einträglicher zu machen d).

51.

Wir hören ſehr oft, daß die Schriftſtelle
römiſcher Alterthümer das römiſche Bürgerrech
in *jus Civitatis* und *jus Quiritium* eintheilen; dan
aber ſchwankend ſind, wie ſie *Jus Civitatis* vo
dem *Jure Quiritium* unterſcheiden ſollen; inden
einige die *Jura privata* der Römer unter den
Jure Quiritium verſtehen; andere *Jus Quiritium*
für die höchſten Vorzüge der römiſchen Bürge
ausgeben (Civitas optimo jure). (Die Sach
verdient eine genauere Erörterung Es iſt woh
ausgemacht, wie Nitſch bemerkt, daß Civitas al
lein das Bürgerrecht bedeutet: aber er irrt, wenn
er ſagt, daß bey keinem ächtrömiſchen Schrift
ſteller jus civitatis vorkomme, was doch, wenn
die Rechte ſelbſt, der Inbegriff derſelben be
zeichnet werden ſoll, als ächtrömiſcher Ausdruck
ſelbſt beym Cicero ſo vorkommt. Allein es iſ
ein bedeutender Unterſchied unter den Rechten de
römiſchen Bürgers, und Jus Civitatis und Ju
Quiritium nicht einerley. Das Jus oder di
jura civitatis (auch oft unter libertas *) be
griffen) waren umfaſſend: es gab öffentliche un
Pri

d) Dio Cass. LXXVII, 9. ibique nota Valesii (Edit
Reimar. T. II, p. 1295.) Spanhem. Orb. Rom
Exercit. II, c. 5. Burmann de vectigal. pop. Rom
c. 11. Salmas. de modo usur. c. 19.

e) S. z. B. Klein. Epist. X, 4. 6. 22.

* Es kommt auch jus civitatis et libertas z. B. beym
Cicero zuſammen vor, wie die Freyheit ſelbſt ent
weder eine natürliche oder eine bürgerliche iſt.

Privatrechte der römiſchen Bürger; jene betra=ten den öffentlichen, dieſe den Privatzuſtand, und in Anſehung des letztern, wiederum den perſön=lichen und den häuslichen Zuſtand der römiſchen Bürger. Da konnten die Rechte eines römiſchen Bürgers bald im weitern, bald im engern Um=fange verliehen werden; es fand auch ein Un=terſchied zwiſchen den Rechten eingeborner und aufgenommener Bürger Statt *): es gab eine volle und eine geringere Civität, es gab Grade und verſchiedene Beziehungen bey den Rechten des römiſchen Bürgers. Das Jus Quiritium bezeich=net, wie ſchon der Name dahin führt, die Rechte des römiſchen Bürgers in dem höhern und zu=gleich beſchränkten Sinn; es begriff alle die Rech=te, Freyheiten und Vorzüge, welche nur den ein=gebornen und zu Rom wohnhaften Bürgern zu=kamen f), was man auch ſonſt jus civitatis optimum et plenum nennt. Das Jus Quiritium faßte daher das Jus Civitatis, aber nicht jedes Jus Civitatis auch das Jus Quiritium in ſich: eben ſo kam nicht Jedem, der Civität hatte, das Jus Quiritium zu; aber Jeder, der Civität hatte, konnte auch das Jus Quiritium er=

*) Man erinnere ſich an den ehemaligen Unterſchied der Genfer.

f) So drückt ſich namentlich Cicero pr. A. Caecinna c. 33. aus: Deinde nil rationis adfers, quamobrem, ſi libertas nullo modo adimi poſſit, *civitas* poſ-ſit. Nam et eodem modo de utraque re nobis traditum eſt, et ſi ſemel civitas adimi poteſt, re-tineri libertas non poteſt. Qui enim poteſt *Jure Quiritium* liber eſſe is, qui in numero Quiritum non eſt? u. ſ. f. Es gehört hieher Franc. Car. Conradi diſs. de jure Quiritium a civitate Ro-mana non diverſo. Helmſt. 1742. 4.

erhalten). (Ern.) So können immerhin *Civitas* und *Jus Quiritum* einander entgegengeſetzt werden, und derjenige, welcher bereits *Civitatem* erlangt hatte, konnte noch das *Jus Quiritium* erhalten; d. i. er erhielt nun alle Vorzüge, Privilegien und Prärogative, deren ein römiſcher Bürger fähig war, die man aber nicht zugleich mit der *Civitate* erhielt *). Z. B. ein Bürger, der vormals das *Suffragium* oder das *Jus Militiae* und *Honorum* u. ſ. f. nicht hatte, erlangte nun daſſelbe. So ward ihm, der *Civitatem* ſchon längſt beſeſſen hatte, noch *Jus Quiritium* zu Theil. So konnte man zum Genuß aller Rechte der eingebornen und zu Rom wirklich wohnhaften Bürger gelangen, aber nicht ohne Einſchränkung; die römiſchen Bürger der Municipien, mußten das Stimmrecht in Rom ſelbſt ausüben, in die Volksverſammlungen nach Rom kommen.

52.

Das römiſche Bürgerrecht begriff aber in ſeinem Umfange zwey Haupttheile; öffentliche und Pririvatrechte. Zu den erſten gehörten Jus libertatis, Census, militiae, tributorum et vectigalium, suffragiorum, honorum, sacrorum; zu den letztern Jus gentilitatis, agnationis, connubii, patriae potestatis, legitimi dominii usucapionis, testamenti et hereditatis, tutelae. Doch nicht alle Römer beſaßen dieſe Rechte in gleichem Maße. Einige genoſſen alle Privilegien und Prärogative eines römiſchen Bürgers (Cives Romani optimo jure, lege s. conditione) g);

An-

*) Plin. Epist. VII, 6.

g) Cic. Agr. II, 11. Ernesti Clav. V. Jus.

Andere hatten nur an den mehreſten, doch nicht an allen, Antheil.

53.

Unter das *Jus Quiritium* gehörte 1) *Jus Libertatis*; dieſes ſetzte die perſönliche Freyheit gegen alle Knechtſchaft und Tyranney, gegen Härte und Strenge der Magiſtrate, gegen Mißhandlungen und Grauſamkeit der Gläubiger, und gegen die Anmaßungen mächtiger Bürger in Sicherheit. Daher ſagte man von denen, die aus allen Tribus verſtoßen waren: ſie hätten ihre Freyheit verloren, ob ſie ſchon damit keine Sklaven wurden h). Vermittelſt dieſer Freyheit konnte kein römiſcher Bürger gemartert, geſchlagen oder ſchimpflich behandelt werden i): weil dieſe Behandlung nur Knechten widerfuhr, und die Beſchuldigung, daß Jemand ſich das erlaubt habe, war eine der härteſten. Es war daher dem römiſchen Bürger erlaubt, ſich von den gegen ihn gerichteten Befehlen eines Staatsbeamten auf das geſammte römiſche Volk zu berufen. Dieſes Vorrecht (Provocatio) ertheilten ihm die Valeriſchen Geſetze vom J. d. St. 245 304 452. k), das Geſetz des *Portius Laeca* l), und das Geſetz des *C. Sempr. Gracchus* m), daher

 konnte

h) Cic. pr. Caec. 33.

i) Liv. IV, 15. cf. L. 5. D. de extraord. cognition. §. 2. 3. et Ger. Nood. Obſerv.

k) Liv. II, 8. III, 55. X, 9. cf. Fr. Car. Conradi diſs. de jure provocationum ex antiquitate Romana eruto. Helmſtad. 1723. 4.

l) Liv. X, 9. cf. Patin de Fam. Rom. 229. ed. Patin.

m) Gell. X, 3.

konnte auch Niemand, als das geſammte römiſche Volk in den Comitien nach Centurien einen römiſchen Bürger verurtheilen, und die Worte: Civis Romanus sum ſchützte ihn vor aller Richter Urtheile n). Es gehört daher die Beſchützung von dergleichen Provocanten, ſobald ſie ſich an einen wendeten (Appellatio), unter die vornehmſten Pflichten dieſer Magiſtratsperſon. Endlich zählte man zu dieſer Freyheit auch die Vernichtung des Geſetzes der XII Tafeln gegen die Schuldner durch das Popiliſche Geſetz vom J. R. 427. und die gänzliche Befreyung von aller perſönlichen Verfolgung ſeiner Gläubiger, deren der Römer genoß o). Doch dieſe ſo berühmte Freyheit der Römer ward unter den Kaiſern immer mehr eingeſchränkt; und brachte höchſtens nur das hervor, daß der römiſche Bürger allein ſeine Kaiſer für ſeine rechtmäßigen Oberherren und Richter erkennen durfte.

54.

Ein anderes Vorrecht (*Jus Quiritium*) der Römer war 2) der Cenſus, wodurch, wie Cicero ſagt p), das Bürgerrecht zwar nicht verliehen, aber doch erwieſen wurde; der Hauptbeweis des Bürgerrechts. Es pflegten daher öfters Ausländer, beſonders Lateiner, ſich in die Vermögensliſte, Bür-

n) Cic. in Verr. V, 54. 57. 62. seq. Act. Apost. XXII, 24. Man nannte die Ausſprechung dieſer Formel Civis Romanus sum, mit einem eigenen Namen. Quiritare S. Clav. Cic. Ernest. h. v. Christ. Gottl. Schwarz ad Plinii Panegyr. c. 29. p. 99.

o) Liv. VIII, 28, Varro d. L. L. Lib. VI, c. 5. (Edit. Gothofr. p. 58.)

p) Cic. pro Arch. Poeta c. 5.

Bürgerliſte einzuſchleichen, wogegen der römiſche Senat eine Menge Anſtalten traf, die in der Geſchichte bekannt genug ſind q), und endlich die *Lex Licinia Mucia*, eine der vornehmſten Urſachen des nachherigen Bundesgenoſſen-Krieges gab r). Wir haben unten die Gebräuche des Cenſus angegeben, und bemerken nur noch das, daß ein jeder verbunden war, in ſeiner Stadt ſich ſchätzen zu laſſen s). Dieſe Einzeichnung (Professio census oder απογραφη t) geſchah in den Provinzen vorzüglich durch die Ritter u). Sie führte das Uebel bey ſich, daß dann unter den Kaiſern meiſtentheils die Abgaben erhöhet wurden v). In Rom wurden vornehmlich die Bürger verzeichnet; und es war Keinem derſelben erlaubt, wegzubleiben, oder ſich abweſend anzugeben. In den Provinzen aber geſchah der Cenſus der übrigen Unterthanen. Beide Arten wurden unter den Kaiſern fleißiger, als in der freyen Republik wiederholet.

55.

Ein anderes Vorrecht der römiſchen Bürger war 3) *Militia*, oder das Recht, unter den römiſchen Legionen im Felde zu dienen. Bis zur Zeit des Marius genoſſen dieſes Vorrecht nicht einmal die letzte Bürger-Klaſſe. Die Lateiner ſtellten

q) Liv. XXXIX, 3. XLI, 12. 13. XLII, 10.

r) Cic. pr. Corn. Balbo 21. de Off. III, 11.

s) Gell. V, 19.

t) Luc. II, 1.

u) Reinesii Insc. II, 26. IX, 99.

v) Amm. Marcell. XIX, 11.

ſtellten bloß Hülfstruppen. Doch nach der Zeit kam der Dienſt der Römer bey der Armee größtentheils ab. Schon ſeit dem dritten puniſchen Kriege, zog ſich der Adel und die Ritterſchaft von dem Kriegsdienſt zurück. Sogar den Lateinern und Italiern erließ Auguſt die Schuldigkeit, bey der Armee zu dienen w). Die Legionen wurden in den Provinzen angeworben, und die Hülfstruppen waren meiſt in Sold genommene Barbaren x); ja zuletzt hatte man ganze Legionen von Barbaren y).

56.

Abermals ein Theil des römiſchen Bürgerrechts war 4) *Tributum*, oder die Schuldigkeit, dem Staat, nach dem Verhältniß ſeines Vermögens-Zuſtandes, Steuern zu entrichten. Dieſe Steuern wurden nach den Tribus errichtet, und erhielten davon den Namen. Alle andere Abgaben (Portorium, Decumae, Scriptura) begriff man aber unter dem allgemeinen Namen *Vectigal* z). Bis zu dem Servius zahlten die Römer die Steuern nach den Köpfen (in capita), nachher nach dem Vermögen (ex Censu). Dieſe Steuer wurde ſehr erhöhet, als die römiſche Armee Beſoldung erhielt, und verurſachte viele Streitigkeiten a). Ja man ſah ſich oft genöthiget,

w) Herodian. II, 2.

x) Ez. Spanhem. Orb. Rom. Exercit. II, c. 21.

y) Amm. Marc. XXVI, 1. Claudian. in Eutrop. I, 58 sqq. Zosim. IV, 30. 31.

z) Varro de L. L. IV, 36.

a) Liv. IV, 59. 60.

get, außerordentliche Steuern auszuſchreiben, die man *Tributum temerarium* nannte b). Endlich wurden den Römern im J. d. St. 586. nach dem macedoniſchen Kriege alle Steuern erlaſſen c). Dieß dauerte fort bis zum Conſulate des Hirtius und Panſa, da der Tribut unter den Römern wieder eingeführt, und dann ſtets beybehalten wurde d). Von dem *Vectigal*, das die Römer der freyen Republik und Monarchie zahlten, werden wir unten reden. Unter dem Conſulate des Q. Metellus Nepos wurde den Römern das *Portorium* erlaſſen e); Julius Cäſar ſtellte es in Abſicht der fremden Waare wieder her f). Durch die Vertheilung der Aecker in Italien ging der größte Theil der *Decumae* und *Scripturae* verloren, welche die Römer gezahlt hatten g).

57.

Eines der vorzüglichſten Vorrechte der Römer, 5) *Jus ſuffragii*, oder *ſuffragiorum*, oder das Recht, in den Comitien eine Stimme zu geben, welches vorzugsweiſe das Jus Quiritium genannt wurde, ging unter dem K. Tiberius verloren, als welcher alle Comitien, wie wir weiter unten hören werden, aufhob. 6) Das *Jus honorum* begriff das Vorrecht, zu allen Staatsämtern

b) Liv. XXVI, 35. sqq. Fest. v. Tributum.

c) Cic. de off. II, 22.

d) Plut. Aem. Paull.

e) Dio Caſs. XXXVII, 51.

f) Sveton. J. Caes. 43.

g) Cic. Att. II, 16.

tern und Prieſterwürden (magistratus, imperia, sacerdotia) gelangen zu können h). Nach der Vertreibung der Könige eigneten ſich allein die Patricier das Recht zu den Staats- und Prieſterwürden zu. Allein die Plebejer entriſſen ihnen beide, und zwar die Magiſtratus durch mancherley Anſtalten, (ſ. oben), die Prieſterwürden inſonderheit durch das Ogulniſche Geſetz i). Dennoch blieben verſchiedene Prieſterſtellen, welche nie ein Eigenthum von Plebejern wurden, als der *Rex sacrorum*, die drey erſten *Flamines*, die *Salii*, *Luperci*, die *Potitii* und *Pinarii*, endlich die Stellen der Curionen. So theilten auch die Patricier nie die Würde eines *Interrex* mit den Plebejern k). Unter den Kaiſern ertheilten dieſe die Prieſter- und Staatswürden, wem ſie wollten, auch öfters Ausländern l). 7) Jus sacrorum, das Recht, an den Opferhandlungen, an der religiöſen Feyer des ganzen Volkes (Sacra publica), und einzelner Geſchlechter, oder Familien und Häuſer (Sacra privata), Antheil zu nehmen. Im letztern Falle gehörte dieſes Recht eigentlich zu dem Privatrechte der Römer; jede Gens hatte ihre eigenthümlichen heiligen Gebräuche, und jeder Hausvater ſeine eigenen Hausgötter Es miſcht ſich aber auch öffentliches Recht hier in das Privatrecht, da die Opfer und Feſte für einzelne Familien nicht minder, als die öffentlichen für den ganzen Staat, unter der Aufſicht der Pontifiken, welche beſonders darauf ſehen mußten, daß ſie

h) Valer. Max. III, 5. I, 3. D. de off. Praetor.

i) Liv. X, 6.

k) Cic. pr. Dom. 14.

l) Ez. Spanhem. Orb. Rom. Exerc. II, c. 20.

ſie nicht vernachläſſigt, und nicht den Geſetzen zuwider unternommen würden *), ſtanden, da große Familien ſelbſt ihre eigene Prieſter hatten **).

58.

Zu den Privatrechten ſind zu rechnen: 1) das *Jus gentilitatis*, oder das Recht, ein Geſchlecht m) (gens) zu haben, und an den Gütern und Erbſchaften eines Geſchlechts Theil zu nehmen. Denn nach den Geſetzen der XII Tafeln gelangte eine Erbſchaft, wenn keine Erben von Seiten des Vaters (Agnati) vorhanden waren, an diejenigen, welche zu der nämlichen Gens (Gentiles) n) gehörten. Niemand konnte aus einer patriciſchen Familie in eine plebejiſche, oder aus einer plebejiſchen in eine patriciſche übergehen, außer durch Adoption. Dieſes Recht dauerte noch zu Cicero's o) und Cäſars Zeiten p) fort; war aber zu Ulpians Zeiten verloſchen

*) Sacra privata perpetua ſunto.

**) Auf Volkskultur, auf Belehren und Beſſern, zweckte wohl der ganze Kultus eigentlich nicht ab; aber die Vortheile für den Staat waren berechnet: es gab auch keine dem Staate entgegengeſetzte geiſtliche Macht.

m) In den älteſten Zeiten eigneten ſich allein die Patricier eine *Gentem* zu, Liv. X, 6. Sie theilten aber dieſes Recht, da die Plebejer an den Staats- und Prieſterwürden Antheil erhielten. Es begreift alſo dieſes Recht auch die Ehrenſtellen.

n) Ulpian. Fragm. Tit. XXVI, 1. Moſaicarum et Romanarum legum collatio Tit. XVI, 3.

o) Cic. de Orat. I, 38.

p) Svet. Jul. 1.

ſchen q). 2) *Jus Agnationis*, oder das Recht, welches den nächſten Blutsverwandten die gemeinſchaftliche Abkunft aus einer Familie gab. Dahin zählte ſich theils die *legitima ſucceſſio agnatorum*, da nach den XII Tafeln denjenigen, der keine Leibeserben hinterließ, der nächſte Agnate, oder waren Mehrere von demſelben Grade der Verwandtſchaft vorhanden, die nächſten Agnaten beerbten r), theils die *legitima agnatorum tutela*, da die Agnaten die geſetzmäßigen Vormünder eines hinterlaſſenen Unmündigen aus ihrer Familie waren. Wir haben oben B. 2. bereits davon geredet. Die römiſchen Juriſten beſchreiben die *Agnati*: ſunt Cognati per virilis ſexus perſonas cognatione conjuncti. Beſſer aber merkt man ſich die Definition des Cicero s). Die Gentiles nannten ſich unter einander *Agnati*; aber nur von väterlicher Seite *). Gentiles führten ein *Nomen*, und Niemand ihrer Vorfahren durfte jemals ein Sklave t), oder ſie capite deminuti geweſen ſeyn; und ſo waren wieder *Agnati*, die ein *Cognomen* oder *Agnomen* führten, und nicht *capite deminuti* waren.

59.

Ferner gehört zu den Privatrechten 3) *Jus con-*

q) Ulpian I, c.

r) Ulpian. Fr. Tit. 26. c. 6. Pauli Sentent. recept. Lib. IV, Tit. 8. de inteſtatorum ſucceſſione 3. ſqq.

s) Top. VI.

*) S. unten §. 86.

t) Dieß ſetzt er zur Unterſcheidung der Freygelaſſenen bey, die ihrer Herren Namen ſich beylegten.

connubii, das Recht der geſetzmäßigen Ehe. Es war wichtig wegen der häuslichen Herrſchaft. Die Ehe zwiſchen Patriciern und Plebejern war verboten, und zwar nach dem Zwölftafelgeſetz; aber durch das Canulejiſche Geſetz (im J. 309.) erlaubt; man ſagte indeſſen in der Folge von einem patriciſchen Frauenzimmer, wenn ſie ſich mit einem Plebejer ehelich verband, Patribus enubere, und man ſchloß ſie von den heiligen Gebräuchen der patriciſchen Damen aus *). Ohne Genehmigung oder beſondere Erlaubniß durfte auch kein römiſcher Bürger eine Ausländerin, oder die Tochter eines Freygelaſſenen heyrathen. 4) *Jus patrium* oder *patriae potestatis*; nebſt der Adoptio und Emancipatio, oder dem Recht, zu adoptiren, zu emancipiren. Von dieſen beyden Stücken haben wir bereits im zweyten Buche gehandelt. 5) *Jus legitimi dominii*, oder das Recht eines geſetzmäßigen Eigenthums, und die damit verbundenen *Jura* als *Manicipii et nexus* **), oder das Recht *per aes et libram* zu kaufen und zu verkaufen, usucapionis; von der Uſucapio, im nächſten Buche. Ingleichen 6) *Jus testamenti et hereditatis*, das Teſtaments- und Erbſchaftsrecht, werden hier verbunden; es kam bey einem Teſtamente zuerſt auf die Perſon des Teſtirers an, daß dieſer testamenti Factio, das Recht zu teſtiren hatte, ſowohl zur Zeit des Teſtirens, als zur Zeit des Sterbens. 7) Jus tutelae. Nach dem Vormundſchaftsrecht konnte der

*) Liv. X, 23.

**) Mancipium, der Beſitz mit völligem Eigenthumsrecht, nexus oder nexum, oder wodurch ich ein Recht an die Sache, aber nicht als mein völliges Eigenthum, wie bey Pfändern, Hypotheken, habe.

der Vater zu Vormündern (tutores) über ſeine Kinder beſtellen, wen er wollte, und der Mann, bey dem Ableben, ſeiner Frau einen Vormund, wie ſeiner Tochter ſetzen, oder es der Frau freyſtellen, ſich Einen zu wählen. Nur noch Einiges von dem Jus Sacrorum. Wir haben daſſelbe nicht ohne Grund zu dem öffentlichen Rechte gezogen; man kann es aber auch, wenn man will, zu beyden Rechten rechnen. Nahm das ganze Volk an der öffentlichen religiöſen Feyer, wozu es auch die Koſten beytrug u), Theil: ſo wurde doch der Privatgottesdienſt, welchen ganze Geſchlechter, oder Familien, oder einzelne Häuſer begingen, und den man beſonders heilig achtete, ſelbſt von dem Pontifex Maximus beachtet, daß man ihn nicht vernachläſſiigte v). Eben ſo ſorgfältig waren die Römer während der freyen Republik, daß kein fremder Gottesdienſt eingeführt werden möchte; erſt unter den Kaiſern wurden die *Superstitiones* herrſchend. Die *Municipes* wurden deswegen nicht für *Cives optima lege* gehalten x), weil ſie nicht die römiſchen Sacra hatten y). Ja ſie behielten ihre alten *Sacra* bey, ſelbſt dann, wenn ſie ſich nach Rom wendeten z). Die Colonien der Römer aber hatten keine andern, als die römiſchen *Sacra* a).

60. Die

u) Festus v. publica. Zosim. IV, 59.

v) Macrob. Sat. I, 16. Liv. V, 52. Beyſpiele dergl. Sacrorum ſ. Liv. V, 46. Macrob. l. c. Plin. H. N. XXXIV, 13.

x) Sigon. de J. Ant. civ. Rom I, 8.

y) Fest. v. Municipalia. Cic. de leg. II, 1.

z) cf. Cicero l. c.

a) cf. Noris. Cenot. Pisana diss. I, c. 5. in Thes. antiquit

60.

Die *Cives non optima lege*, dergleichen die Bürger der letzten Klaſſe (Proletarii s. capite ſensi), zum Theil auch die Freygelaſſenen waren, genoſſen das römiſche Bürgerrecht nicht mit allen ſeinen Privilegien. Sie hatten namentlich das *Jus militiae, tributorum, honorum, gentilitatis, agnationis* u. ſ. f. nicht b). Unter die allgemeinen Verbindlichkeiten und Vorrechte dehörten endlich noch folgende Grundſätze des römiſchen öffentlichen Rechts: 1) Niemand konnte zugleich in Rom und anderswo Bürger ſeyn c), wollte er nicht des römiſchen Bürgerrechts verluſtig werden d). 2) Nach dem römiſchen Staatsrechte konnte auch Niemand ſeines Bürgerrechts verluſtig werden, er mußte denn dieſen Verluſt ſelbſt veranlaßt haben (nisi ipse esset auctor factus) e), das heißt, Bürger einer fremden Stadt geworden ſeyn, wozu ihn denn freylich bisweilen die äußerſte Noth, in welche er *Interdictione aquae et ignis* geſetzt wurde, zwang. Die Kaiſer machten in beiden Stücken große Aenderungen. Sie gaben die Erlaubniß zu einem doppelten, oft dreyfachen Bürgerrechte, und maßten ſich das Recht an, einzelnen Perſonen ſowohl, als ganzen Gemeinſchaften, das Bürger-

tiquit. et historiarum Italiae Tomi VIII, Part. III, p. 66. sqq.

b) Gell. XVI, 10. (Liv. VIII, 10. Vellej. I, 14.)

c) Cic. pr. Balbo 18. sqq. pr. Caecinna 33. pro Arch. 4. sq. cf. Spanhem. I, c. I, 5.

d) Cornel. Nep. Attic. 3. Hieraus erklärt ſich Cic. pr. Domo sua c. 29. 30.

e) Cic. pr. Dom. pr. Caec. 33.

gerrecht zu nehmen f). Schon Sulla that di-
ſes und nahm ganzen Municipien ihr Bürger-
recht g).

61.

Das römiſche Bürgerrecht erlangte man theils durch Geburt (von einem römiſchen Bür-ger), theils durch eine geſetzmäßige Entlaſſung aus der Sklaverey, theils durch Schenkung, d. entweder einzelne Perſonen h), oder ganze Völ-ker ihrer Verdienſte halber daſſelbe erhielten, end-lich durch Verkauf unter den Kaiſern i). Man ward deſſelben verluſtig; erſtlich dadurch, wenn man in einer Stadt, die nicht das römiſche Bürgerrecht hatte, Bürger wurde. Denn, kein römiſcher Bürger durfte anderswo das Bürger-recht beſitzen k). Zweytes gingen dieſe Rechte verloren durch die Gefangenſchaft. Doch nur ſo lange man ſich darin befand; denn alsdenn konnte man ſie *Jure postliminii* wieder erlangen l). Drittens verloren dieſe Rechte alle diejenigen, welche unter den Kaiſern in die Bergwerke, oder auf eine wüſte Inſel verwieſen wurden (deportati)

f) Beyſpiele gibt Dio XLV, 54. 60.

g) cf. Cic. pr. Dom. 30. Sallustius Histor. Fragm. 1. (Edit. Bipont. p. 219.)

h) Ein Beyſpiel ſtellt Cicero an dem Dichter Archias auf, deſſen Vertheidigungsrede hier klaſſiſch iſt. Cic. pro Archia beſonders c. 4. u. 5. cf. Liv. II, 16. XXXIX, 19. Sveton. Caes. c. 42.

i) Svet. Caes. 84.

k) Cic. pr. Balbo. 11.

l) Cic. pr. Caecina 33. sqq. pr. Balbo, 12.

tati) m). In den Zeiten der freyen Republik aber beraubte ſelbſt die *Interdictio ignis et aquae* dieſes Rechts nicht n); es ſey denn, daß ſich Jemand in einer ausländiſchen Stadt niedergelaſſen, und daſelbſt Bürger geworden wäre.

62.

Das *Jus Latii s. Latinitatis* genoſſen die mit den Römern im Bunde o) ſtehenden Lateiner, welche die erſten Verbündeten waren, und die mit dieſen vereinigten Volſker und Aequier p) u. andere. Sie erkannten die römiſche Hoheit (majestatem); hatten aber ihre eigenen Geſetze, nach welchen ſie lebten, und mit dieſen ihre Verfaſſung, ihre Obrigkeit. Diejenigen, welche dieſes Recht genoſſen (Socii latini nominis), konnten, wenn ſie dazu aufgerufen wurden, in den Comitien eine Stimme geben q); und hatten ſie in ihren Städten eine obrigkeitliche Würde bekleidet, auch römiſche Bürger werden r). Uebrigens hatten ſie nicht die Freyheit von Banden und Schlägen. Sie durften ſich auch nicht mit Römerinen verheyrathen s), keine Teſtamente machen,

m) Digest. L. XLVIII, leg. 6. et 14. Tit. XXII, de interdictis et relegatis et deportatis.

n) Cic. pro Caecina 33. 35. pro. Dom. 29. 30.

o) Liv. I, 52. II, 21. Cic. pro Balb. 21,

p) Cic. pr. Balbo c. 23. 24. 28.

q) Liv. XXV, 3.

r) Spanhem. Orb. Rom. Fxercit. I, c. 5. Ernesti Clav. Ciceron. voc. *latinitas*.

s) Appian. de bello civil. L. II. edit. Toll. p. 443: Gell. IV, 4.

chen, und dienten nicht unter den Legionen, hatten auch weder Anſpruch auf die römiſchen Würden und Erbſchaften, noch Antheil an den *Sacris* der Römer. Einige von ihnen nahmen das *Jus civile Romanum* an, und wurden dann römiſche Bürger, *lege Julia Plotia*. Dieſe nannte man *Populi fundi* t). Endlich erhielten ſie ſämmtlich das römiſche Bürgerrecht: ſie wurden jedoch nur *Cives non optima lege*. Das *Jus Latii* wurde aber dennoch beybehalten, und ſowohl ganzen Völkern, als inſonderheit den nicht geſetzmäßigen Freygelaſſenen, ertheilt *). Dieſe hießen daher *Latini Juniani*; von der Lex Junia Norbana, welche unter Tiberius im J. Roms 771., unter dem Conſulat des M. Junius Salvius und C. Junius Norbanus gegeben, die Rechte der Freylaſſenen zuerſt beſtimmte.

63.

Noch eingeſchränkter waren die Rechte der übrigen, mit den Römern verbündeten Völker Italiens **), deren es vor dem italiſchen Kriege ſehr

t) Cf. Ernesti Clav. Cic. voc. Fundus. Cic. pro Balbo, c. 8. 11. 18. 21. Gronov. ad Gell. XVI, 13. *Fundus* iſt ſo viel als ein Auctor, ein Genehmiger, ein Unterſchreibender, Gell. XIX, 8. weil ſie die Geſetze unterſchrieben, und dadurch die Annahme derſelben öffentlich erklärten.

*) Nur Freygelaſſenen, die auf eine feyerliche Art, die geſetzmäßig in Freyheit geſetzt worden waren (liberti justa libertate), wurde das römiſche Bürgerrecht verſtattet.

**) Tusculum und Tusculani waren unter den Municipien Tusculum, Tusculani optima lege; ein Tuſculaner konnte daher in Rom ſein Glück ſo gut, wie

ſehr viele gab (Jus italicum), obſchon vorzüglicher, als die Rechte der übrigen Provinzen. Das *Jus Italicum* gab weder das Stimmrecht, noch die Anwartſchaft auf das römiſche Bürgerrecht, welche die Lateiner beſaßen. Doch hatten einige Völker ihre eigenen Geſetze und Obrigkeiten. Alle ſtellten Truppen (eine vertragsmäßige Zahl) zu den römiſchen Armeen; wurden aber mit dem Tribute nicht ſo hart angeſehen, als die übrigen Provinzen u). Die Italier entrichteten auch beſtimmte, und nicht, wie die Provinzialen, willkührliche Tribute. Im J. d. St. 664. erhielten die Italier *lege Julia Plotia* das römiſche Bürgerrecht; die verbündeten Städte hörten in Italien faſt ganz auf, aber das *Jus Italicum* dauerte fort.

64.

Die übrigen Provinzen genoſſen keiner eigenen Rechte, als die ihnen gleich nach ihrer Ueberwindung bey ihrer Einrichtung (Formula) von dem Senate waren gegeben worden, oder welche die Statthalter durch ihre Edicte feſtſetzten. Auch gingen ihnen die übrigen Geſetze an, worein die Römer ſie mit einſchloſſen. Sie hatten weder eigene Obrigkeiten, noch Gerichte. Indeß hatten nicht alle Städte eine Verfaſſung. Sie bedienten ſich entweder des Rechts der Municipien, oder der Colonien, oder der Präfekturen.

wie ein geborner Römer machen. So auch Arpinum und Arpinenses. Cicero (auch der weiſe Cato, Cic. de leg. II, 2.) hat ſich in Rom zu den höchſten Ehrenſtellen empor geſchwungen.

u) S. Schwarzii exercit. acad. de Jure Italic.

ren. Die Municipien waren beſondere mit den Römern verbündete Republiken, die entweder das römiſche *Jus civile Romanum* angenommen hatten, oder nicht. Hatten ſie daſſelbe angenommen: ſo genoſſen ſie das römiſche Bürgerrecht nach ſeinem weiteſten Umfange *), hatten Stimmen in den Comitien, und konnten ſelbſt zu den Staatswürden gelangen v). Im gegenſeitigen Falle war ihnen bloß erlaubt, unter den römiſchen Legionen zu dienen, und daſelbſt die militäriſchen Ehrenſtellen zu erlangen. Immer aber behielten die Municipien ihre eigenen Geſetze und Obrigkeiten; ſie hatten alle ihr Privatrecht. Ihre Magiſtratus hießen *Decuriones*, ihr Senat *Collegium Decurionum*, ihre Conſules *Quatuorviri* (in manchen Städten Duumviri). Außer dieſen hatten ſie *Aediles*, *Praetores*, *Cenſores*, ja ſelbſt *Dictatores* w).

65.

Die *Coloniae* waren Pflanzſtädte der Römer, wohin ſie aus der einen oder der andern Stadt die müßigen, ärmſten und entbehrlichſten Bürger zur Bewohnung und Anbauung ſchickten. Sie

*) Alle italiſche Städte, die nicht Colonien, Municipien und Präfekturen waren, waren verbündet, und mußten Kriegsleute und Tribut liefern; aber nicht dieſe allein hatten das Jus Italicum; es gab dergleichen Städte auch außer Italien.

v) Gell. XVI, 13. Liv. VIII, 14. Feſtus h. v.

w) Cic. ad Div. X, 32. Manut. ad Ciceron. L. XIII, epiſt. ad Divers. 76. L. X, ep. 32. Erneſti Clav. Cic. voc. *quatuorviri* et voc. *Dictator*. Cic. pro Milone c. 10. Ausführl. hiervon Everard Otto de Aedil. coloniar. et municipior. Lipſ. 1732. 8.

Sie wurden ſämmtlich nach Soldatenart mit Commando und Fahnen (sub vexillo) abgeführt x). Auf den Münzen werden ſie mit einem Pfluge bezeichnet, weil nämlich, wenn dergleichen Colonien ankamen, zuvor das Land ausgemeſſen, und dann, wie bey Rom, mit einem Pfluge der Umfang ihrer Mauern bezeichnet wurde. Sie wurden entweder aus Rom oder Latium oder Italien abgeführt. Sie behielten aber nicht die volle Civilität; einigen wurde mehr, andern weniger davon genommen. Das Jus Quiritium wurde ihnen nur ſelten gelaſſen, und dieſe hießen coloniae civium Romanorum, gleichwie die übrigen coloniae latinae, und eine dritte Art, unter den Kaiſern coloniae Italici juris genannt wurden. Sie alle hatten ſelten das römiſche Bürgerrecht, meiſt nur *Jus Italicum* oder *Latinum.* Endlich führte Sulla die Gewohnheit ein, ganze Legionen anzupflanzen (Coloniae militares), die Nero wieder aufhob. Doch hatten ſie ihre eigene Magiſtratus, wie die Municipien, erhielten aber von Rom aus Geſetze y).

66.

Die geringſte Verfaſſung, und auch vielleicht die traurigſte, hatten die *Praefecturae.* Dieß waren ſolche Städte, denen man wegen der Rebellionen nicht trauen durfte, die wegen ihres Benehmens, wenn ſie wieder unterwürfig gemacht wurden, eine andere Einrichtung erhielten, oder ſolche, die ſich auf Willkühr hatten ergeben müſ-

 ſen.

x) Cic. Orat. Agr. II, 12. 32. Phil. II, 40.

y) Gell. XVI, 13. cf. Heinecc. Ant. rom. Append. lib. I. c. 5. p. 409. sqq.

ſen. Sie hatten daher weder einen Senat, noch obrigkeitliche Perſonen: ſondern man ſchickte ihnen einen *Praefectum* von Rom aus, welcher das Recht ſprach, Steuern und Truppen ausſchrieb. Sie genoſſen bald des römiſchen, bald des lateiniſchen, bald des italiſchen Rechtes, bald nur des Rechts der Provinzen. Es waren aber in dieſem Zuſtande oft die angeſehenſten Städte. So in Italien *Capua*, *Forum Julii*, in Aegypten Alexandrien, welches von Rom aus einen *Juridicum* erhielt z).

67.

Andere mit Rom in Bunde ſtehende Städte (civitates foederatae) wurden ganz bey ihrer Einrichtung gelaſſen. Alle diejenigen welche keine Cives waren, oder ein doppeltes Vaterland, d. i. nächſt dem fremden Orte, wo ſie geboren worden, und gewöhnlich lebten, auch Rom durch die Aufnahme nach dem bürgerlichen Recht zum Vaterlande hatten *), wurden, ſie mochten in Rom oder anderswo wohnen **), von den alten Rö-

z) Manut. ad Cic. ad Div. II, 17. Sigon. Antiq. Jur. Ital. II, 10. sq. Erneſti Clav. Cicer. voc. *praefectura*.

*) S. Cic. de legibus II, 2. wo er von dem doppelten Vaterlande redet: habuit alteram loci patriam alteram juris.

) Keineswegeſ dergleichen Einwohner von Rom allein, wie Nitſch den Begriff der Peregrinen beſchränkt. Es waren überhaupt die **Peregrinen oder Fremdlinge entweder **Bundesgenoſſen**, oder *Deditii*, die ſich ergeben hatten, und von einem römiſchen Präfect regiert wurden, oder **Provinzialen**, die außerhalb

Römern *) Fremde, Fremdlinge (Peregrini) genannt; von welchen Viele einige Vorrechte römiſcher Bürger, und Manche ſogar das Bürgerrecht erhielten **).

IV. Staatsverwaltung der Römer.

68.

Nach der königlichen Regierung erhielt, wie ſchon oben bemerkt wurde, der Senat die Rechte der Könige, und die Häupter deſſelben — die Conſuln, die vollziehende Gewalt. Die höchſte Macht im Staate beſaßen der Senat und das Volk in ihren Verſammlungen ***): nachher aber

halb Italien unter römiſcher Bothmäßigkeit von römiſchen Magiſtraten regiert wurden.

*) Spähin verlor ſich der Name, da Caracalla durch ſeine berühmte Verordnung (constitutio) allen freygebornen Unterthanen im römiſchen Reiche, und einige Zeit nachher Juſtinian auch den Freygelaſſenen das Bürgerrecht ertheilt hatte.

**) Diejenigen Fremden, welche zu Rom zwar das Bürgerrecht hatten, aber nicht in Rom wohnten, waren entweder Municipes, oder Coloni; auch dieſe wurden unter den Peregrinen begriffen. Eine Ciceronianiſche Stelle pro Sulla c. 24. ſagt es recht deutlich, daß die Municipes für Peregrinen angeſehen wurden.

***) Potestas in populo, auctoritas in senatu. Cic. de leg. III, 12. Die höchſte Macht und Gewalt hatte eigentlich nur das Geſammtvolk, aber theils mit Ausſchluß des Senats (Plebs), theils der Senat und die Magiſtrate. Die Civilmacht des Senats gründete ſich aber bloß auf Auctorität; nur war dieſe Auctorität nicht immer dieſelbe.

nach dem Untergange des römiſchen Freyſtaates, aber die Kaiſer. Von dem einen, wie von dem andern; nicht weniger von den dadurch entſtandenen Geſetzen, Anordnungen und Einrichtungen; endlich von den Magiſtratsperſonen, welche den Staat nach dieſen Geſetzen verwalteten, die Berathſchlagungen an das Volk brachten, die Beſchlüſſe des Senats und Volks ausführten, haben wir hier zu reden. Als einen Anhang wollen wir die Verwaltung der römiſchen Provinzen und die Einkünfte des Staats abhandeln.

1) Die Verſammlung des Senats.

69.

Wenn der römiſche Senat über etwas berathſchlagen ſollte: ſo war es nothwendig, daß er ſich verſammelte. Dieß geſchah bey den gewöhnlichen Zuſammenkünften (Senatus ordinarius) an beſtimmten Tagen, zur Zeit der freyen Republik alle Monate dreymal, nämlich an den Calenden, Nonen und Idus; unter dem Auguſt aber, oder ſeit Auguſts Zeiten, waren nur die Calenden und Idus feſtgeſetzt. Außerdem konnte auch beſonderer Vorfälle halber der Senat außerordentlich zuſammen berufen werden (Senatus indictus) a), nur mußte ſolches an keinem Tage, da das Volk verſammelt war (Die comitiali) geſchehen; aber an Feſttagen durfte ſich der Senat verſammeln. Das Recht der Zuſammenberufung (Senatum cogere, in Senatum vo-

a) Jul. Capit. in Gord. 11.

vocare) hatten in den erſten Zeiten die Könige, nachher die Magiſtrate und zwar die höheren, curuliſchen b); dieſe präſidirten auch im Senate. War ein Dictator im Senate, zur Zeit der Republik: ſo konnte nur allein der Dictator den Senat züſammen berufen. Waren keine ordentlichen Magiſtrate zugegen: ſo konnten es die Volkstribunen thun c); dieſe hatten auch das vorzügliche Recht, daß ſie ſelbſt wider den Willen der Conſuln den Senat verſammeln konnten *). Unter den außerordentlichen Magiſtraten hatte der Interrex und der Präfekt von Rom, in Abweſenheit der höchſten Obrigkeit, das Recht der Zuſammenberufung. Auch die Triumviri eigneten ſich das Recht zu; war aber eine höhere Magiſtratsperſon gegenwärtig: ſo durfte es keine niedere thun. Die erſten und vornehmſten Magiſtrate waren die Conſuln und Prätoren; und unter den Conſuln konnte nur derjenige, welcher die Regierung hatte, oder der Aelteſte war, den Senat verſammeln, gleichwie die höchſte gegenwärtige Magiſtratsperſon im Senate ſtets präſidirte. Die Einladung geſchah in den ältern Zeiten durch einen Herold (praeco, voce praeconis) d); in der Folge aber durch Staats- oder Gerichtsbediente (viatores). Die meiſten Senatoren hielten ſich nämlich zur ſchönen Jahreszeit nicht in Rom, ſondern auf ihren Land-

gü-

b) Gell. XIV, 7. iſt die Hauptſtelle.

c) Cic. de Orat. III, 1. Vergl. Chr. Gottl. Schwarzii Diſſert. de Auguſtornm Caeſarumque Roman. Tribunicia poteſtete §. XI.

*) Cic. de Orat III, zu Anfange.

d) Juven. Sat. IV, 75. In Cic. Orat. Philipp. III, 8. und in Liv. XXXVI, 3. ſteht eine Formel.

gütern auf *). Häufig geſchah es, daß nur ſehr wenige Senatoren kamen; das Edikt, nach welchem man zuſammen kam, enthielt die Materie der Berathſchlagungen, und hiermit die Urſache der Verſammlung e).

70.

Der Verſammlungsort war unbeſtimmt; nur mußte der Ort von den Auguren dazu geweiht ſeyn f). Gewöhnlich verſammelte ſich der Senat in den Curien, deren viele, z. B. Anfangs ganz allein die Hoſtiliſche, nachher die Juliſche, Pompejiſche, und andere in Rom waren; und dieſe Curien waren eingeweihte Orte (loca augurata), daher auch templa. Außerdem konnte auch jeder andere Tempel, eigentlich dem religiöſen Dienſt geweihte Gebäude, nur der Veſtatempel ausgenommen, der Verſammlungsort des Senats ſeyn, beſonders aber das Capitolium, der Tempel der Eintracht des Apollo, des Saturns u. ſ. f. Deswegen hatten dieſe Tempel beſonders eigene dazu eingerichtete Säle (Senacula). Konnte ein Feldherr, der von dem Senate den Triumph erhalten wollte, nicht in die Stadt kommen **); oder war Geſandten fremder Völker Audienz zu ertheilen: ſo wurde der Senat außerhalb der Stadt in den Tempel der Bellona, des Mars u. ſ. w. zuſammen berufen.

71. Dann

*) Columella de re rustica in der Einleitung oder Vorrede.

e) Liv. l. c. Tac. Ann. II, 28.

f) Gell. l. c.

**) Ein aus der Provinz zurückkehrender Feldherr oder Proconſul, durfte, ſo lange er noch das Imperium hatte, nicht in die Stadt.

71.

Dann kam auch die Tageszeit in Betrachtung; weder vor Sonnenaufgang, noch nach dem Untergange derſelben, konnte eine Berathſchlagung gehalten werden, außer nur in äußerſt wichtigen Fällen g). Ehe man die Berathſchlagungen anfing: ging noch ein Opfer voraus, wobey der Vorſitzende (qui senatum habebat) zugegen war; ingleichen wurden Auſpicia angeſtellt h). Derjenige aber hatte den Vorſitz, welcher in der ganzen Verſammlung die erſte Magiſtratsperſon war. Die Senatoren ſaßen auf gemeinen Stühlen, die höchſten obrigkeitlichen Perſonen aber auf ihren curuliſchen elfenbeinern Stühlen. Endlich konnte auch keine geſetzmäßige Berathſchlagung angeſtellt werden, wenn nicht eine hinreichende Anzahl von Senatoren vorhanden war i). Doch konnten über gewiſſe Sachen, wenn auch die erforderliche Zahl nicht vollſtändig war, Senatsſchlüſſe gegeben werden; nur wenn ein Vortrag nicht den Beyfall hatte, pflegten die mit dem Schluß nicht zufriedenen Glieder zu demjenigen, welcher den Vortrag that, zu ſagen: numera Senatum. In den erſten, früheren Zeiten ſcheinen hundert Glieder zur Senatsſitzung, zur Abfaſſung eines Schluſſes, hinreichend geweſen zu ſeyn (numerus legitimus, senatus frequens). Zu den Zeiten des Sulla wurde bey verſchiedenen Fällen eine größere Anzahl erfordert; ſeit dem Jahre Roms 686 zwey hundert: nequis legibus solveretur, nisi

g) Gell. I. c. Cic. Orat. Philipp. III, 10.
h) Gell. I. c. Cic. ad Div. X, 12. Sueton. Jul. 81.
i) Liv. XXXIX, 18.

nisi 200 Senatores adfuissent. Man findet auch auf 400 beyſammen, zu Ciceros und Auguſts Zeiten; Auguſt fand aber eine Verminderung nöthig. Ein Senatsſchluß, der von einer unzulänglichen Zahl der Senatsglieder gefaßt wurde, hieß Senatusconsultum furtim factum. Oft wurde der Senat bey Strafe angeſagt, und bezahlten die Weggebliebenen ihre Geldbuße nicht, ſo wurden ſie ausgepfändet (pignus capiebatur, pignoris captio). Häufig kamen zu wenig Senatoren (Senatus infrequeus); und dieſe Zeit wurde immer bey Factionen oder Verſchwörungen abgewartet. Bisweilen bekamen die Senatoren des Senats den Auftrag, ſich über eine Sache zu berathſchlagen, und ihre Schlüſſe hießen Senatusconsulta tacita; ſonſt weiß man von keinem Ausſchuß.

72.

Den Anfang der Berathſchlagung machte der Vortrag der vorſitzenden oder dirigirenden Magiſtratsperſon (Senatum habere dicebatur) *); und den erſten bey Eröffnung der Verſammlung, wie bey allen übrigen Unternehmungen, mit deu Worten: quod bonum felix faustumque sit. Dieſer erzählte entweder Etwas, was ſich ereignet hatte (deferebat), oder er trug

*) Auch andere Magiſtrate konnten, wenn die Erſten und Vornehmſten nicht wollten, den Vortrag thun; doch geſchah es nicht, ſo bald ſich der Conſul widerſetzte. Nur den Volkstribunen, die ſich nach und nach auch das Recht zu referiren angemaßt hatten, durfte es nicht gewehrt werden; ſie verwarfen ſogar bisweilen die Relation, auch änderten ſie in derſelben. Cic. ad Div. X, 16.

trug eine Sache vor, worüber kein Schluß gefaßt werden ſollte (referebat), und fragte dann die übrigen Senatoren um ihre Meinung (rogabat sententiam) *). Die Ordnung aber, wie das geſchah, war genau beſtimmt, und mußte ſtreng gehalten werden. Zuerſt wurde der *Princeps senatus*, und waren bereits erwählte Conſules vorhanden, dieſe, hierauf die geweſenen Conſuln, Prätoren, Aedilen, und ſo fort die übrigen Senatoren, gefragt. Blieb übrigens der Vorſitzende in dieſer Ordnung: ſo mochte er unter den geweſenen Conſuln u. ſ. f. zuerſt fragen, wen er wollte; dieß war gleich viel. Man pflegte aber gewöhnlich die Ordnung beyzubehalten, die man gleich Anfangs im Jahre beobachtet hatte k). Der Befragte ſagte nun ſeine Meinung (censebat), entweder ſitzend, und mit kurzen Worten, oder er ſtand auf, und hielt über die Sache, gewöhnlich der Erſte, der befragt wurde, eine eigene Rede (surgere, stare) l); denn es war jedem Senator erlaubt, mit ſeiner Antwort auch andere Sachen zu verbinden, von denen zu berathſchlagen er für nothwendig erachtete *). Er ſtellte dann die Sache dar, und bat, daß der Vorſitzende Vorträge dar=

*) Die Frage war: de hac re quid vobis placet, patres conscripti?

k) Suet. Caes. 21. Gell. I. c. auch IV, 10.

l) Davon mehrere Beyſpiele in Cicero's Reden. S. auch Cic. ad Div. V, 2. Sallust Bell. Catil. c. 51. 52.

**) Daher die gegebenen Vota (Suasio und dissuasio) auch Orationes heißen. Das erſte Votum war immer eine Rede; ſie enthielt wenigſtens die Auseinanderſetzung der Gründe des Votums, und wurde bey dem Senatsſchluß zu Grunde gelegt.

darüber thun möchte. Dann konnte auch die Abſicht des Befragten ſeyn, die Berathſchlagung über die Sache, worüber er befragt worden war, zu verhindern. Man pflegte alſo weitläuftige Reden zu halten, von der Sache auszuſchweifen (egredi relationem) m), und dieſe und jene Fragen auf die Bahn und (Altercatio), um den Tag mit Reden zu verbringen n) (diem dicendo eximere, diem consumere sermonibus), damit die Sache noch nicht vorgenommen, nicht durchgeſetzt werden möchte. Ferner beſtand ein beſonderes Kunſtſtück der referirenden Magiſtratsperſonen darin, daß ſie zwey, drey, und noch mehrere Dinge in Eins verbanden, und auf ſolche Weiſe das Wichtige mit dem Geringen bewilliget zu erhalten das Glück hatten. Merkten aber dieſes die Senatoren: ſo riefen ſie, wenn ſie befragt wurden, dem Vorſitzenden zu: Divide sententias, d. i. singulas propone sententias; und jeder Vortrag mußte nun beſonders geſchehen o). Eine andere Art, den Vortrag zu hindern, war, daß man den Senat zu zählen bat (Numera senatum), oder um die Befragung aller Einzelnen (ut singuli consulerentur) anſuchte. Ein beſonderes Recht maßten ſich die Volkstribunen an, nämlich neben dem Vorſitzenden, welchem allein der Vortrag zukam, noch einen beſondern Vortrag zu halten

m) Tacit. Ann. II, 38. Ernesti Clav. Cic. v. referre und Altercatio.

n) Cic. ad Div. I, 2. ad Att. I, 16. ad Quint. Fratr. II, 1. Die Verſammlung konnte bis 10 Uhr Abends dauern.

o) Cic. ad Div. I, 2. Liv. VIII, 14. Senec. ep. 21.

ten p), oder mit Verwerfung der Relation, nach ihrer Art zu referiren. Allein den ganzen Vortrag durch ein Machtwort: Veto zu verbieten, kam ihnen ohnedieß zu.

73.

Ein beſonderer Fall war die *Discessio*, d. i. die zum Votiren erfolgte Scheidung in zwey Hauſen, welche hauptſächlich Statt fand, wenn Verſchiedenheit der Stimmen und Geſinnungen merklich wahr genommen wurde. Es pflegte nämlich der Conſul oder der vorſitzende Magiſtrat, wenn die Befragten ihre Stimmen gegeben hatten, die verſchiedenen Meinungen kurz zu wiederholen (pronuntiare sententias); erklärte ſich aber für diejenige zuerſt, welcher er ſeinen vollen oder meiſten Beyfall ſchenkte, und ſagte dann: Vos, Patres conscripti, qui hoc censetis (q), in hanc partem discedite; Vos, qui alia omnia, in illam *). Er ſelbſt ging damit an einen beſondern Platz. Diejenigen, welche mit ihm einer Meinung waren, folgten ihm dann; (dieß nannte man pedibus ire, auch ire allein, in alicujus sententiam) **). Die von der gegenſeitigen Meinung nahmen einen andern Platz ein; daher discedere ab aliquo, ire in alia omnia für

p) Cic. pr. Sextio 32. ad Div. X, 16. Phil. VII, 1. ad Quinct. II, 1.

q) Die ihr dieſer Meinung ſeyd: Censere ward eigentlich vom Senate gebraucht; aber jubere vom Volke.

*) Plin. L. 8. epist. 14.

**) Daher Senatores pedarii, welche ſpäter votirten und nur den Stimmen Anderer beypflichteten; die Judices pedarii ſind davon unterſchieden.

für dissentire. Nun zählte man die Senatoren oder die Stimmen jeder Parthey; oder auf welcher Seite die mehreſten waren, von der ſagte der Conſul oder der vorſitzende Magiſtrat: hier iſt die Mehrheit (haec pars major videtur). Darauf wurde die Sache beſchloſſen, wenn kein Einſpruch (intercessio) geſchah. Dieſe leichte und geſchwinde Art, eine Sache auszumachen, ward vornehmlich bey wichtigen, eine Entſcheidung erfordernden, Fällen gebraucht: es iſt aber dieß die einzige bekannte Art, die Vota (sententiae) der Senatoren zu ſammeln; andere kennen wir nicht. Doch kommen beym Vopiſcus *) verſchiedene Arten der Stimmengebung vor. Wollte man ein bloßes Ja oder Nein: ſo wurde ohne Vorzug dahin entſchieden, wohin die mehreſten Senatoren ſtimmten.

74.

War nun der Vortrag geſchehen (referre), worüber berathſchlaget worden; hatten die Senatoren ihre Meinung geſagt (censere); der Vorſitzende durch Erklärung ſeiner Meinung (pronuntiare) die Votirung (discessio) veranlaßt; und dieſe war geſchehen; hatte auch kein Tribun ſich dagegen erklärt (intercedere): ſo war der Entſchluß ein Senatusconsultum **). Im gegenſeitigen Falle aber, wenn ein Tribun wider-

*) Vopiscus Vita Aureliani c. 20.

**) Ueber den Unterſchied des Senatusconsult. Senatus-Decret. von Senatus auctoritas u. ſ. w. ſ. Manut. de Senatu Rom. c. 10. in Graev. Thes. Tom. VI, Gravina L. I, c. 24. Cataneus ad Plin. epist. III, 4. (Ernesti Clav. voc. *auctoritas*.)

verſprochen hatte, oder wenn die Anzahl der Senatoren, der Ort, die Zeit, eine Senatsverſammlung nicht geſetzmäßig ſeyn ließ; nannte man den Entſchluß nur *Senatus-Auctoritas* *). Der Schluß des Senats wurde hernach von dem, auf deſſen Vortrag er geſchehen war (Auctor), einem Secretair (*Scriba*) in die Feder dictirt, und zwar nach der Formel **), mit welcher er ihn vorgetragen hatte; und dann von dem Vortragenden, und Allen, die ſeiner Meinung waren, unterſchrieben s), und hierauf in das Archiv (in aerarium condere, reponere in tabulis, ad aerarium deferre), wo auch der Schatz war ***), beygelegt. Zuletzt ****) entließ

*) Ernesti Clav. Ciceron. voc. auctoritas.

**) Die Formel vor einem Senatsſchluſſe ſ. in Cicer. ad Divers. Lib. 8. ep 8. und in Liv. Lib. 39. c. 18. Es wurden in demſelben nicht nur Zeit, Ort und die Namen der Senatsglieder, welche bey der Unterſchreibung zugegen waren, angezeigt; ſondern auch die Materie der Verhandlungen zugleich mit dem Namen der Magiſtratsperſon, welcher ſie dem Senat vorgelegt hatte.

s) Cic ad Divers. VIII, 8. XV, 6. IX, 15. Die Namen wurden oben angeſchrieben, praescribebantur Cf. Manut. ad Cic. Epist. ad divers. V, 2. Oft wurden perscriptio und praescriptio verwechſelt. Cic. de Orat. I, 58.

***) Liv. XXXIX, 4. Sveton. Aug. c. 94.

***) Nicht alle Senatsglieder blieben bey der Abfaſſung gegenwärtig; es war aber auch nur an den Namen derer gelegen, welche beygetreten waren (accesserant), und dieſe kamen am Eingange der Senatsſchlüſſe vor. Man nannte dieß auctoritates praescriptas, ſ. Ciceron. Epist. ad Divers. L. VIII, ep. 8. Orat. XV. 6.

ließ der Vorſitzende die Senatoren (Senatus dimittebatur) mit den Worten: nihil vos moramur, Patres Conscripti *), oder: nihil vos tenet. Die Aufhebung des Senatusconſults in das öffentliche Archiv war aber noch ein nothwendiges Erforderniß, wenn daſſelbe gültig ſeyn ſollte; daher ſuchte man es zu verhindern t). War der Entſchluß wichtig: ſo ward er auf ehernen Tafeln (in aes incisum) aufbewahret; in den älteſten Zeiten im Tempel der Ceres, nachmals aber im Tempel des Saturns **). Wir haben dergleichen noch in dem berühmten Senatusconsulto Marciano Bacchanalibus u) u. a. Die Senatusconſulta hatten wohl lange das Anſehen nicht, welches Geſetze oder Plebiſcita hatten; aber die geſetzliche Kraft erhielten ſie auch nicht erſt unter den Kaiſern, ſeit dem Tiberius ***), da nämlich nunmehr der Senat bey

*) Capitolinus in vita Marci c. 10.

t) Tacit. Ann. III, 51. ibique Lipsius Liv. XXXIX, Sueton. Caes. 28. Aug. 94.

**) Liv. III, 55. XXXIX, 4.

u) Brissonius de Formulis p. 198. sqq. gibt mehrere an. In der Ausgabe des Livius von Clericus iſt die Formel dieſes Senatsſchluſſes auf einem eigenen Blatte abgedruckt, und Matthäus Aegyptius hat es erklärt; ſein Commentar, Explicatio Senatusconsulti de Bacchanalibus, zu Neapel 1729. erſchienen, findet ſich in Poleni Supplem. thesauri utriusque Antiquitat. V. Volum. Venetiis 1737. in Fol.

***) Seit dieſer Zeit wird es auch üblich zu ſagen: Senatusconsulta ad orationem imperatoris (auf des Kaiſers Vorſtellung, Antrag) facere. Was die Comitien betrifft, wie die Volksverſammlungen oft ſchlechtweg genannt werden: ſo iſt freylich nur Taciti Annal. I, 15. wie der Zuſammenhang lehrt, von

bey den eingegangenen Volks-Comitien als Repräſentant des Volkes galt; ſie hatten ſolche ſchon zur Zeit der freyen Republik vor Cicero, der ſie ſelbſt namentlich unter den Quellen des römiſchen Rechts aufführt *). Sie waren auch in den früheren Zeiten von größerem Anſehen, wenn der Senat die Oberhand hatte, als wenn die Partey des Volks triumphirte; und ſowohl jetzt, als ſpäterhin, konnten ohne Senatusconſulte keine Comitien und keine Magiſtratswahlen Statt finden. Eigentlich aber galten die Senatsſchlüſſe nur über ſolche Dinge, wovon dem Senate ein Vortrag geſchehen konnte; und dieß waren alle Sachen, die nur nicht die Wahl der obrigkeitlichen Perſonen, die Geſetzgebung, und die Entſcheidung des Kriegs betrafen. Denn hierüber entſchied allein das Volk; gleichwie daſſelbe nur diejenigen Senatsſchlüſſe, in welchen Etwas genehmigt wurde, was von ihm abhing, in den Comitien beſtätigte. Die Senatsgutachten (Senatus auctoritates) waren zwar weniger entſcheidend; aber doch in den meiſten Fällen von eben der Gültigkeit, als die förmlichen Senatsſchlüſſe v): man berief ſich wohl auch, wenn ein Tribun mit ſeinem Veto hinterlich war, auf den

von Wahl-Comitien die Rede. Da aber nach der Geſchichte die Comitialgeſetze mit der Regierung des Tiberius aufgehört haben, und an deren Stelle die Senatsconſulte gekommen ſind: ſo iſt wohl offenbar, daß Tiberius alle Comitien aufgehoben habe. S. oben §. 21.

*) S. das Hugoſche Lehrbuch der Geſchichte des römiſchen Rechts, S. 192. und 330. der 4ten Auflage.

v) Man vergleiche hierüber Zamoscium de senatu als das beſte und klaſſiſche Buch.

den Umſtand, man habe doch auch den Senat auf ſeiner Seite gehabt (Senatus auctoritas).

75.

Die Macht des Senats wurde überhaupt durch die Worte Auctoritas und Decernere ausgedrückt. Sie ward allerdings noch während der Republik durch das Valeriſch-Horaziſche Geſetz w), durch das Publiliſche x) und Hortenſiſche Geſetz y) ſehr geſchmälert, und durch das Publiliſche und Mäniſche Geſetz z) wurden ſogar die Patres gezwungen, die Entſchließungen des Volkes gut zu heißen, ehe ſie noch geſchehen waren. Auch konnten die Volkstribunen Einſprache thun, Beſchlüſſe hintertreiben. So wurde der Senat, als der Plebs mit den Tribunen concurrirte, und für ſich zu beſchließen vermochte, ein bloßer Staatsrath und verlor um ſo mehr von ſeinem Einfluß, ſeitdem das Volk die geſetzgebende Gewalt erkämpft hatte. Dennoch war die Macht des Senats immer ſehr groß a). Er hatte nicht nur die Oberaufſicht über den Staat, alle innere und auswärtige Staatsgeſchäffte, das ganze Finanz-Gerichts-Polizey- b) und Religionsweſen, die Beſtimmung römiſcher

w) Liv. III, 55.

x) Liv. VIII, 12.

y) Liv. Ep. 11. Gell. XV, 27.

z) Cicero Brutus c. 14. cf. Ernesti Clav. Cic. voc. Auctoritas.

a) Polyb, VI, 11. 13. Edit Schweighäuser T. II. 479. 481. sq.

b) Ducker ad Liv. XXXIX, 14.

ſcher Botſchafter, und die Unterhandlung mit den auswärtigen Geſandten, die Anordnung, Einrichtung und Verwaltung der Provinzen, ſondern auch das ganze Militärweſen, die Abſchließung von Frieden und Bündniſſen, unter ſich und konnte über alle dieſe Dinge, ohne Vorwiſſen und Einwilligung des Volks, gültige Anordnungen abfaſſen. In den übrigen Angelegenheiten aber gehörte dem Senate Nichts, als die Berathſchlagung über die Gegenſtände und Vorſchläge, welche dem Volke ſollten vorgetragen werden. Es ſtand auch das Volk in den Comitien, ſo groß immerhin ſeine Gewalt war, bald mehr, bald minder, unter der Leitung des Senats und der mit ihm vereinigten Magiſtrate. Unter den Kaiſern wurde die Macht und Auctorität des Senats ſehr verringert. Auguſtus vereinigte in ſeiner Perſon die ſonſt vertheilten Staatswürden, und machte den Senat gänzlich abhängig. Unter dem Tiberius ſtieg er wieder: comitia e campo in curiam translata; der Senat ward Volksrepräſentant. Nun erſchien das Volk nicht mehr; die Wahl der Magiſtrate, die Geſetzgebung und die Entſcheidung über Krieg und Frieden, geſchah im Senate. Er blieb zwar noch immer der Staatsrath: aber bey dem eingeführten Deſpotismus, der aus dem allgemeinen Sittenverderben entſtehen mußte, fehlte dem vorigen Anſehen alle Gewalt; der Senat war in die Knechtſchaft dahin gegeben, daß Tiberius ſelbſt, ſo oft er die Verſammlung verließ, in griechiſchen Worten ausgerufen haben ſoll: o homines ad servitutem paratos! Tac. Annal III, 65. So wurde mit der um ſich greifenden Deſpotie aus einem Senate, der ſonſt das Schickſal von Königen und Staaten entſchied, endlich ein Gerichtshof, der nur nach der Willkühr des

ſerlichen Hofes ſprach, und die Geſetze beſtätigte, welche Sklaverey über ihn und das Volk brachten.

2) Die Verſammlungen des römiſchen Volkes.

76.

Die Verſammlungen des römiſchen Volkes, worin daſſelbe, auf den Vortrag einer Magiſtratsperſon über eine Sache einen Entſchluß faßte, wurden *Comitia* *) geheißen; es konnte ſeinen Willen nicht anders zu erkennen geben, als wenn es verſammelt war. Von der Art der Votirung erhielten die Comitien ihren Namen. Dieſe geſchah entweder nach den Curien — alsdenn hießen ſie *Comitia curiata*; oder nach den Centurien — dieß waren *Comitia Centuriata*; oder man nannte ſie drittens *Comitia tributa*, wenn nämlich von dem Volke nach den Tribus votiret wurde. Dieſe drey Arten von Comitien führten in den älteſten Zeiten den gemeinſchaftlichen Namen comitia calata, von calara zuſammenberufen, wenn ſie außerordentliche waren, und ſind dann den comitiis statis entgegengeſetzt; die Comitia curiata wurden durch die Lictoren, die Centuriata durch den Cornicen zuſammen geru=

*) S. §. 4. Theil II, Not. *). Concilium und concio heißen zwar auch die Verſammlung des Volks: aber concilium iſt die allgemeine Benennung der Zuſammenkunft des Volks, und concio die Benennung des verſammelten Volks, um einen Vortrag, eine Rede anzuhören.

gerufen. Die Comitien ſind auch nach den Zeiten verſchieden. In den ſpätern Zeiten waren comitia calata nur die Curiata, wenn Teſtamente gemacht, und Flamines, Curiones, Pontifices gewählt werden ſollten *).

77.

Der Erfinder der Comitien nach Curien war Romulus; und dieſe dauerten bis auf den Servius Tullius. Anfangs wurde in denſelben Alles, was das römiſche Volk betraf, behandelt und beſchloſſen. Nach Erfindung der beyden übrigen Arten von Comitien, kamen ſie ſehr ab, und wurden nur noch zu gewiſſen feſtgeſetzten Entſcheidungen, allein der Ceremonien halber, gebraucht. Dahin gehörte erſtlich, daß einer Magiſtratsperſon, welche in Krieg, oder in eine Provinz abging, durch den Beſchluß der Curien das Commando der Armee (lex curiata de imperio, d. i. summa rei militaris potestate) übergeben wurde c). Zweytens geſchahen in dieſen Comitien alle *Arrogationes* **), wobey noch außerdem, heiliger Familien-Gebräuche halber, der

*) Gell. Noct. Att. XV, 27.

c) (Auch ſchlechthin lex curiata genannt) Liv. V, 46. 52. IX, 38. Cic. Orat. Agrar. II, 11. 12. klaſſiſch iſt die Stelle: ad umbrata comitia auspiciorum causa per XXX, lictores. Schon lange vor Cicero war nur noch ein Schatten; ſie wurden nicht wirklich gehalten (dieſe comitia curiata). Mit dem Kriegsweſen durften ſich außerdem die Magiſtrate nicht befaſſen; ſie hatten bloß bürgerliche Gewalt. Cic. in Rullum II, 12. Consuli, si legem curiatam non habet, attingere rem militarem non licet.

**) S. Th. I, §. 73 und 77.

der *Pontifex Maximus* zugegen ſeyn mußte d). Drittens geſchahen in dieſen Comitien die *Detestationes sacrorum*, oder die feyerlichen Verſicherungen eines Erben, daß er bey Uebernehmung einer Erbſchaft, auch die eingeführten Famlienopfer und Gebräuche des Erblaſſers (jede Familie hatte die ihrigen, und dieſe konnten nicht von der Familie getrennt werden) übernehmen und nicht untergehen laſſen wolle. Denn da die Beybehaltung dieſer religiöſen Gebräuche und Feyer dem Erben viele Koſten verurſachte e): ſo ſuchte man ſich von der Verbindlichkeit zu befreyen, und nahm, um nicht die ganze Erbſchaft zu verlieren, zu Kunſtgriffen ſeine Zuflucht. Man erklärte z. B. öffentlich, daß man auf einen Theil der Erbſchaft völlig Verzicht leiſte, oder ſchenkte 100 Aſſes von ſeinem Erbtheile an die Oberprieſter *). Wollte Jemand die Sacra vergeben: ſo mußte dieß in den Comitiis calatis geſchehen. Denn die Römer waren geizig, und ſcheueten ſich vor ſolchen Familienfeſten, die nur Koſten verurſachten. Endlich wurden in dieſen Comitien die *Flamines Diales*, *Martiales* und *Quirinales* und der *Curio Maximus* erwählt. In den älteſten Zeiten wurden auch in dieſen Comitien Teſtamente gemacht, oder abgeleſen; dieſer Gebrauch kam aber endlich ganz ab.

78. Es

d) Cic. pro domo 15 ff. Sveton. Augustus 65. Gell. V, 19.

e) Cic. pro Domo c. 14. de legg. II, 8. 21. pr. Murena 21. Plaut. IV, 1. v. 8.

*) Eine Erbſchaft ohne dieſe Verbindlichkeit heißt daher beym Plaut. Captiv. IV, 1. hereditas sine sacris.

78.

Es ward vor dieſen Comitien allezeit ein Auſpicium angeſtellt. Darum konnten ſie nur von den höhern obrigkeitlichen Perſonen den Conſulen, Prätoren, Dictatoren und dem Interrex gehalten werden. Bey den *legibus de imperio*, und den *Arrogationen* hielten ſie dieſe; bey der Wahl der Prieſter und den *Detestationibus sacrorum* der *Pontifex Maximus*. Der Ort, wo ſie gehalten wurden, war meiſt das *Comitium* auf dem *Forum*, bisweilen das Capitol (intra pomoerium). Die Perſonen, welche hier votirten, waren nur die in der Stadt anſäßigen und in die 80 Curien vertheilten Bürger; und Arme und Reiche waren gemiſcht. Erſtere aber hatten, wie leicht zu erachten, das Uebergewicht. Die Art der Votirung war dieſe. Die Namen aller dreyßig Curien waren auf ſo viel Kugeln geſchrieben. Dieſe Kugeln insgeſammt that der Vorſitzer in eine Urne, und zog dann eine nach der andern wieder heraus. Die Curie nun, deren Name herausgezogen worden war, gab ihre Stimme *). Waren ſechzehn Curien einer Meinung: ſo wurden die Namen der übrigen gar nicht einmal gezogen. Nachdem dieſe Comitien in Abnahme gekommen waren: geſchahe das Votiren allein durch aufgeſtellte Lictoren, welche, wie man es ihnen befohlen hatte, ſtimmten.

79.

Weit wichtiger waren die Comitia nach den

*) Principium hieß die Curie, welche zuerſt durch das Loos zum Votiren war aufgerufen worden, ſ. Liv. IX, 38. wo dieß von der Curia Faucia geſagt wird, und die Beſtimmung durch das Loos Sortitio.

den Centurien, deren Urſprung ſich von dem Könige Servius Tullius ableitete; daher auch ihr Name Comitia maxima. Hier wurden die wichtigſten Dinge entſchieden, Magiſtrate *) erwählt, Geſetze und Vorſchläge, welche alles Mögliche betreffen konnten, gegeben, und über Annahme oder Verwerfung, wie über Krieg und Frieden, und eine Menge peinlicher Prozeſſe, entſchieden. Die Magiſtratsperſonen, welche hier erwählt wurden, waren die höheren, als die Conſuln, Prätoren, auch Cenſoren, und aus den Prieſtern der Rex Sacrorum. Die Erwählten wurden, bis ſie ihr Amt antraten, *Designati* genannt, und hatten den nächſten Rang nach den wirklichen Magiſtraten. Zweytens wurden in dieſen Comitien alle Geſetze gegeben, welche das ganze Volk binden ſollten und die auf den Vortrag eines Conſuls abgefaßt wurden (Leges consulares), als das bekannte Valeriſche Geſetz von der Berufung aufs Volk, die XII Tafeln u. a. m. Nicht weniger die Geſetze, in denen Krieg beſchloſſen wurde f). Drittens wurde in dieſen Comitien das Verbrechen des Hochverraths (Perduellionis) **) beſtraft. Dergleichen Verbrechen begingen diejenigen, die nach der Oberherrſchaft ſtrebten, oder ſonſt die Rechte eines römiſchen Bürgers und dadurch die Freyheit des römiſchen Volkes verletzten.

80. Dieſe

*) Nur der Dictotor und der Interrex nicht, ob ſie gleich zu den vornehmſten Magiſtraten gehörten; aber jener wurde auch nur im Fall der Noth und vom Conſul ernannt, und dieſer, wenn die Conſuln abweſend oder geſtorben waren (a patriciis coeuntibus prodebatur).

f) Cic. pr. Sext. XXX, 34. Liv. III, 34. 37.

**) Liv. VI, 20.

80.

Dieſe Comitien wurden ebenfalls erſt nach angeſtellten Auſpicen gehalten. Daher konnte keine andere Obrigkeit dabey dirigiren, als ein Conſul, Prätor, Dictator oder Interrex. War ein Conſul zu haben, ſo wurde dieſer herbeygeholt. Die beyden Conſuln looſten entweder, oder verglichen ſich ſonſt (Comparatio). Es war aber dieſes Directorium der Comitien eigentlich eine große Laſt. Denn der Conſul mußte den ganzen Tag über mit unbedecktem Haupte unter freyem Himmel auf ſeinem Tribunal ſitzen. Bey der Wahl des Opferkönigs führte der Pontifex Maximus den Vorſitz. Der Ort, wo dieſe Comitien gehalten wurden, war gewöhnlich das Marsfeld, weil das Volk dabey in Waffen erſcheinen mußte g); wie wenn ein Heer gegen den Feind hätte zuſammen kommen ſollen; und während der Zeit war eine Beſatzung auf dem Capitolium. Bey dieſen Comitien waren eine Menge Dinge zu beobachten. Erſtlich mußten ſie voraus angekündigt werden, weil Jeder, der optima lege civis Rom. war, hier ſeine Stimme geben konnte. Dieß geſchah ehemals durch einen Herold h), nachher aber durch einen Anſchlag (Edictum) i), aber allezeit drey Markttage (per Tri-

g) Gell. XV, 27. Aber Keiner, der nicht Kriegsdienſte that. Bewaffnet erſchienen Alle, da ſonſt Niemand in Rom außer der Zeit Waffen tragen durfte; daher exercitum imperare, das Volk zu den Comitien zuſammenrufen, und exercitus imperatus est ſo viel, als comitia indicta sunt.

h) Gell. I. c. aber nur die magistratus majores konnten comitia anſagen.

i) Liv. XXIV, 7.

Trinundinum), das iſt, ſiebenzehn Tage vorher. Sollte ein Geſetz vorgeſchlagen werden: ſo ward zugleich bey der Ankündigung auch der Inhalt deſſelben mit angezeigt. Während dieſer ſiebenzehn Tage zog man nun die dem Vorſchlage günſtige Perſonen in die Stadt; erwählte ſich auch irgend einen geſchickten Redner, welcher ſchon an dieſen drey Markttagen auftrat, und das Volk dahin zu überreden ſuchte, daß es dem Geſetze beypflichten möchte. Dieſer Redner hieß *Auctor* oder *Suasor legis*, die, welche dagegen ſprachen, *Dissvasores*, derjenige aber, der den Vorſchlag zu dem Geſetze that, *Lator legis* k). War dann dieſes alles erfolgt, und brach der Tag der Comitien an: ſo wurden zuerſt Auſpicien gehalten, und ein Opfer von der dirigirenden Magiſtratsperſon gebracht. Zugleich wurde eine Fahne auf das *Janiculum* geſteckt l). Dann beſtieg drittens der Conſul ſein Tribunal, und hielt an das auf dem Marsfelde verſammelte Volk eine Rede, worin er ihnen den Patriotismus empfahl, und entweder das Geſetz bekannt machte, oder die Canditaten zu einem Staatsamte nannte und empfahl. Zu dieſem Tribunal, oder zu der für den Magiſtrat erbauten Bühne, führten verſchiedene ſchmale Stege oder kleine Brücken (Ponticuli) empor; und die ſehr großen Plänen, das weite Ganze, Anfangs mit Pfählen oder Schranken (cancellis), nachher aber mit marmornen Mauern und einem prächtigen Säulenwerke umgeben, hatte und behielt den Na=

k) Svet. Caes. 16. Cic. ad. Att. I, 19. de leg. III, 16. Liv. XXXIV, 1. erklären ſich hierdurch.

l) Woher dieſes, erklärt Dio Cass. XXXVII, 28.

Namen Septa oder Ovile m). Vor dieſem Geländer ſtanden alle Centurien. Sollte nun votirt werden: ſo nahm der Conſul eine Klaſſe nach der andern vor. Von jeder Klaſſe nun that er, ſo viel Centurien ſie hatte, ſo viel mit dem Namen der Centurie beſchriebene, Kugeln in eine Urne, ſchüttelte dieſelbe (aequabantur sortes), und zog dann eine Kugel nach der andern heraus. Die Centurie, deren Kugel gezogen worden war, wurde nun aufgerufen, und marſchirte Mann für Mann über die Brücke ins Geländer, gab ihre Stimmen, und zog auf einer andern Seite wieder vom Gerüſte. Sechzigjährige Greiſe durften nicht mehr mitſtimmen, und hießen daher *Depontani*.

81.

Anfangs gab jeder Bürger ſeine Stimme laut. Allein im J. d. St. 614. wurde durch ein Geſetz, das Gabinius n) aufbrachte, das laute Stimmen abgeſchafft, und anſtatt deſſen mit Wachs überzogene Täfelchen (Tabellae) eingeführt. Dann wurden verſchiedene Gattungen von Leuten aufgeſtellt, dieſe Täfelchen auszutheilen und einzunehmen. Nämlich betraf das Comitium

m) Cic. pro Mil. c. 13. Sueton. August. c. XXVIII. 43. Calig. c. VIII, 18. Cäſar gedachte ſchon die Septa mit marmornen Mauern und Säulen einfaſſen zu laſſen; er brachte es aber nicht zu Stande. Lepidus und dann K. Auguſtus mit Agrippa führten es aus.

n) Andere leges tabellariae waren Cassia, Papiria Coelia cf. Cic. legg. III, 16. Lael. 25. Ernesti Clav. Cicer. in indice legum Cassia, Papiria, Coelia, Gabinia.

mitium ein Geſetz: ſo erhielt jeder Stimmende zwey Tafeln, eine mit der Aufſchrift U. R. das iſt, uti rogas, es ſolle nach dem Vortrage ergehen o); die andere mit dem Buchſtaben A, das iſt, antiqua probo oder antiquo (sc. legem) ich laſſe, oder es bleibt beym Alten, ich verwerfe das Geſetz. Waren die meiſten Stimmen dafür, ſo hieß es: populus jubet oder sciscit, und darauf: lex est perlata. Ward der Vorſchlag, das Geſetz, verworfen; ſo ſagte man: lex antiquatur. Betraf die Stimmung die Wahl einer obrigkeitlichen Perſon: ſo wurden ſo viel Täfelchen, als Canditaten vorhanden waren, ausgetheilt, und auf jedem derſelben ſtand der Name (die Anfangsbuchſtaben) eines Candidaten. Endlich wenn ein Urtheil geſprochen werden ſollte: ſo bekam jeder Bürger drey Täfelchen mit den Zeichen A absolvo C. condemno N. L. Non liquet (die Sache iſt mir zweifelhaft) p). Alle dieſe Tafeln wurden durch angeſtellte Leute, *Diribitores*, *Divisores* *) an die Bürger ausgetheilet, ehe ſie auf die Brücke ſtiegen. Oben auf dem Tribunal vor dem Conſul ſtanden dann ſo viel Kiſten, als Täfelchen ausgetheilet worden waren. Bey dieſen Kiſten befanden ſich dann Leute, welche die Tafeln aus der Kiſte heraus nahmen und zählten (Diremtores)', dieſelben auch bewachten, daß beym Looſen und Votiren kein

o) Cic. ad. Att. I, 14. de leg. III, 17.

p) Gell. XIV, 2.

*) Divisores ſind eigentlich diejenigen, welche Geld unter die Centurien vertheilten, um das Volk zu beſtechen; doch können zuweilen auch die Diribitores dieſes gethan haben, die Divisores waren in übelm Rufe.

kein Betrug vorging *), Custodes, und wieder Andere, welche auf einer beſondern Tafel, die mehrere Columnen hatte, durch Punkte anmerkten, wie viel Stimmen eine Meinung oder ein Canditat erhalten habe q). Dieſe wurden *Rogatores* genannt, weil ſie an die Stelle derer gekommen waren, die ehemals, als noch das laute Votiren gewöhnlich war, die Bürger um ihre Stimmen fragten r), und am Eingange in das Ovile ſtanden. Von der Gewohnheit aber mit Punkten die Menge der Stimmen zu bemerken, kam es her, daß man die Stimmen (suffragia) ſelbſt *Puncta* nannte s). Bey den vor dem Conſul ſtehenden Kiſten legte alſo der Stimmende durch eine Tafel, welche er in dieſe oder jene Kiſte ſchob, ſein Votum ab. Die noch übrigen Tafeln aber warf er beym Herabſteigen in die daſelbſt hierzu bereit ſtehenden Käſten, wobey eben=

*) Es ſtanden Viele um diejenigen umher, welche ihre Tafeln in die Kiſten legten, daß ſie ſehen wollten, was dieſe geſchrieben hatten, und gewöhnlich ſtellten ſich die Reichen hin, wo die Kiſten waren, um Cabalen zu ſpielen.

q) Cic. post. Redit. II, 11.

r) Schwarz. Observat. ad Nieuport p. 143. Rogator Comitiorum (magistratus, qui comitiis praeerat) und rogator Centuriarum ſind wohl zu unterſcheiden. Von den rogatoribus Centuriarum heißt es: eos, qui intrabant, rogaverunt tabellas, et demonstraverunt cistellas, ubi tabellam deponerent.

s) Daher für Beyfall, und der Vers oder die Redensart: Omnium tulit punctum, qui miscuit utile dulci. Horat. ars pöet. 343. Cic. pro Murena c. 34.

ebenfalls Wächter mit Namen *Nongenti* ſtanden t). Alle dieſe Leute waren aber keineswegs gemeine Staatsbediente, ſondern oft Leute von größtem Anſehen, und zwar aus der Zahl der Freunde von den Candidaten, oder den Beförderern des einzuführenden Geſetzes, welche dieſes Geſchäfft aus freyem guten Willen übernahmen u). Unter den Kaiſern wurden alle dieſe Geſchäffte einigen Rittern übertragen. Hatte nun auf dieſe Art eine Centurie durchvotirt: ſo zählte man die Stimmen, und das Reſultat davon rief ein Herold aus. Die erſten 98 oder 100 Centurien der erſten Klaſſe, welche für eine Meinung ſich erklärten, entſchieden dann die Sache. Nur ſelten kam dabey die vierte Bürgerklaſſe ans Votiren *). Gleichwohl hielt dieſe Stimmung ſehr auf. Welche Meinung, oder welcher Candidat nun die mehreſten Stimmen erhielt, der ſiegte **). Bey den Candidaten folgte

t) Plin. Hist. Nat. XXXIII, 2.

u) So war einſt Cicero ein ſolcher Aufſeher in Pison. c. 7 und 15. post redit. in Senatu 7 und 11.

*) Man begegnete aber in der Folge dem zu großen Gewichte der erſten Klaſſe, indem die Centurien nicht mehr nach der Reihe, ſondern nach dem Looſe, und da die Tribus noch hinzu kamen, beide vermiſcht ihre Stimmen gaben, wie jede das Loos traf Diejenige Centurie oder Tribus, welche durchs Loos zuerſt zum Votiren aufgefordert ward, wurde praerogativa (quia alia prae aliis rogabatur); die übrigen wurden jure vocatae genannt, Liv. V, 18. B. Ernesti Clav. Ciceron. v. Praerogativa.

**) Wenn die Stimmen einer Centurie gleich (puncta paria) waren, ſo wurde dieß für keine Stimme weiter angeſehen, das Votum nicht ausgerufen; in den Gerichten aber wurde die Gleichheit der Stimmen für Losſprechung gehalten. Dionys. Halic. VII, 64.

folgte nun die feyerliche Ernennung von dem Vorſitzenden (Pronuntiatio), ohne welche ſeine Wahl nicht gültig war v), und dann der Ausruf des Herolds (Proclamatio).

82.

Dieſe Comitien konnten nicht anders, als an gewiſſen dazu beſtimmten Tagen gehalten werden (Dies comitiales) man bemerkt 184 Tage im Jahre, an welchen Comitien angeſtellt werden konnten; doch mußten ſie an einem Tage eingeſtellt werden, auf welchen ein Feſt fiel *). Eine am Himmel beobachtete widrige Vorbedeutung, oder ungewöhnliche Naturbegebenheit, das *Veto* des Volkstribuns, die fallende Sucht, die daher *morbus comitialis*, *vitium comitiale* hieß, insgleichen das Hinwegnehmen der Fahne vom Janiculum, konnte ſie ſogleich aufheben (obnuntiare, dirimere) w). Ja es durfte Jemand nur behaupten, er habe einen Blitz, oder einen von der Epilepſie befallenen Menſchen geſehen, oder nur ſagen: er wolle Himmelsbeobachtungen anſtellen (de coelo se eo die servaturum): ſo waren ſie getrennt x). Doch war Alles, was bereits

v) Suet. Caes. 41. Cic. ad Divers. L. 1. epist. 2. Caesar de Bello Civ. I, 2.

*) Der Senat hat ſich dieſes Mittels oft bedient, um Comitien zu zerſchlagen.

w) Cic. Phil. II, 33. Ascon. ad Verr. III, 46. Liv. VI, 75. Fest. v. prohibere.

x) Briss. Form. p. 110. 134. Ernesti Clav. p. 5. in ind. legg. *lex Aelia* in Clav. ips. vocab. servare. Man nannte dieſes Obnuntiatum est, und die Formel (Formula nuntiantis, non obnuntiantis), welcher ſich die Augurn (nicht der Präco) nach dem Cu-

reits in den Comitien ausgemacht worden war, von Gültigkeit, wenn ſie auch nicht beendigt wurden; ſie wurden, ohne das Volk wieder aufs Neue zuſammen zu berufen, am nächſtfolgenden Tage gehalten *).

83.

Bey den Geſetzen und Beſchlüſſen, welche die *Comitia Curiata* ſowohl, als *Centuriata* faßten, war endlich nothwendig, daß ſie der Senat beſtätigte (Auctoritas Senatus), ſanctionirte. Der Senat konnte verwerfen oder beſtätigen; das Volk ſtrebte ſelbſt nach der Sanction ſeiner Beſchlüſſe. Die Tribuni Plebis zwangen aber doch den Senat ſchon im Voraus, alle plebejiſche Schlüſſe (Plebiscita) gut zu heißen; es heißt auch nach der Lex Mänia über die Unabhängigkeit der Volkswahlen, von einer Genehmigung oder Verwerfung von Seiten des Senats: ut Senatus in incertum comitiorum eventum auctor fieret. Nicht weniger ward erfordert, daß ein Senatsſchluß vorausgegangen ſeyn mußte, ehe die Gebung eines Geſetzes dem Volke vorgetragen wurde.

84.

Alle dieſe, weder Auſpicien, noch der Vorſitz einer höhern Magiſtratsperſon, noch ein vorhergegan-

Euphemismus bedienten, wenn ſie der Magiſtratsperſon die widrige Vorbedeutung zu melden hatten, war: *alio die* sc. comitia habenda; in den Tribus-Comitien fand daher Solches nicht Statt, weil da keine Auſpicien galten.

*) Liv. VII, 18 21.

gegangenes Senatusconſult, wurden bey den Comitien nach den Tribus erfordert. Hier votirte man nach den Tribus, in welche das Volk eingetheilt war, und zwar nach der Lage der Grundſtücke; gleichwie das römiſche Gebiet in Diſtrikte oder Tribus getheilt war. Sie kamen veranlaßt durch den Kampf zwiſchen den Patriciern und Plebejern, den Centurialcomitien entgegen, auf, um das in denſelben geltende Uebergewicht der Patricier wenigſtens zu ſchwächen. Sie wurden bey dem Gericht über Cariolanus einen Patricier, indem dieſer ſchuldige Volksfeind in den Centurialcomitien losgeſprochen worden war (zwey Jahre nach dem Urſprunge der Volkstribunen), zum erſten Mahle gehalten, und waren urſprünglich eine Erfindung des Volkstribuns Valero, der im Jahr 282. d. St. ein Geſetz ausbrachte, daß alle plebejiſche Obrigkeiten nicht anders, als nach den Tribus (tributim) erwählet werden ſollten, und eben damit der tribuniziſchen Macht gleichſam die Krone aufſetzte *). Denn bey dieſer Art von Comitien führten die Volkstribune den Vorſitz, thaten Vorträge an das Volk, und konnten nun Alles, was ſie wünſchten, möglich machen. Man hielt dieſe Comitien vorzüglich um einer vierfachen Urſache willen, theils um obrigkeitliche Perſonen zu erwählen, theils um Prieſterwürden zu ertheilen, theils

*) Liv. II, 56 und 57. In den frühern Zeiten wurden in den Tribus-Comitien nur plebejiſche Sachen verhandelt; aber es währte nicht lange: ſo kamen in dieſen Comitien, wo nur der Plebejer, auch der geringſte, ſeine Stimme gab, alle und jede Staatsangelegenheiten vor, und die Plebiſcita erhielten geſetzliche Kraft für alle Bürger des Staats, und waren nun auch leges im vollen Sinn.

theils um Geſetze zu geben, theils endlich um Gericht über gewiſſe Verbrecher zu halten. Die Magiſtratsperſonen, welche in dieſen Comitien erwählt wurden, waren: 1) *Magiſtratus minores urbani ordinarii*, als die *Aediles curules*, die *Quaeſtores patricii*; 2) *Magiſtratus extraordinarii urbani*, als die *Duumviri aedibus dedicandis*, die *Triumviri menſarii*, *Duumviri navales*, *Triumviri reficiendarum aedium*, *Praefectus annonae*, *Quaeſtor parricidii*; 3) *Magiſtratus extraordinarii non urbani*, als die *Triumviri deducendis coloniis*, die *Triumviri dividendis agris*; 4) *Magiſtratus provinciales*, als die *Proconſules*, *Propraetores*, *Quaeſtores* und *Proquaeſtores* y). Bey allen dieſen Wahlen wurden die Comitien von den Conſuln dirigirt, die Tribuni Plebis aber präſidirten bey denſelben, wenn *Tribuni plebis*, *Aediles plebeji*, *Quaeſtores plebeji*, *Triumviri monetales*, *capitales*, *nocturni*, *Curatores viarum*, *Conquiſitores* gewählt wurden. Bey den Prieſtern, die nach dem Domitiſchen Geſetz vom J. d. St. 658. in dieſen Comitien gewählt wurden, führten den Vorſitz die Conſulen. Dergleichen Prieſter waren die *Pontifices*, *Augures*, *Fetiales*, *Quindecimviri ſacris faciundis*, *Fratres Arvales*, *Sodales Titii*, *Epulones*. Die Geſetze, welche in dieſen Comitien gegeben wurden, waren theils allgemeine, theils ſolche, die nur gewiſſe Perſonen betrafen. So erhielten die Feldherren das *Imperium* am Tage ihres Triumphs durch dieſe Comitien; ingleichen wurden die Befreyungen von den Geſetzen, die peinlichen Proceſſe (quaeſtiones publicae), das Bürgerrecht, die mit den Ausländern einzugehenden Bündniſſe u. dergl. in dieſen Comitien beſchloſſen. Dieſe Geſetze hießen *Con-*

y) Liv. VIII, 23. XXIX, 13.

Consulares, wenn ſie auf den Vortrag eines Conſuls und mit Vorwiſſen des Senats gegeben wurden; und *leges Tribunitiae*, wenn die Volkstribunen, ohne Vorwiſſen des Senats, den Vortrag machten. Die peinlichen Gerichte, welche ehemals in dieſen Comitien, ſowohl unter Vorſitz der Conſulen, als *Tribuni Plebis* gehalten wurden, betrafen nur ſolche Verbrechen, die nicht an's Leben gingen. An deren Statt kamen nachher die *Quaestiones publicae* auf.

85.

In dieſen Comitien, die gewöhnlich auf dem Capitolium gehalten wurden *), verſammelte ſich eigentlich nur der *Plebs;* die Senatoren und Ritter hatten hier keine Stimme, oder wurden überſtimmt, wenn ſie auch erſchienen, und fanden ſich daher lieber nicht ein z). Uebrigens wurde es beym Stimmen in dieſen Comitien größtentheils ſo, wie bey den *Centuriatis* gehalten. Man ſonderte die Tribus durch gezogene Stricke ab, und einer nach dem andern ſtimmte. Bey der Wahl der Prieſter waren nicht alle 35 Tribus; ſondern nur 17 nöthig; ſo viel kamen zu Cicero's Zeiten zuſammen **). In den neuern Zeiten waren gewiſſermaßen die *Comitia tributa* und *centuriata* vermiſcht a). Man muthmaßt daher, daß man die Centurien nach der Ordnung der Tribus

 habe

*) Unter Auguſtus auf dem Marsfeld.

z) Liv. II, 56. Gell. XV, 27.

**) Cic. Agrar. II, 7.

a) Cic. leg. Agrar. II, 2.

habe votiren laſſen: denn in jedem Tribus wären einige Centurien der erſten Klaſſe geweſen b).

3) Von der Gewalt der Kaiſer.

86.

Juſtinianus c) und Ulpianus d) leiten alle Macht der römiſchen Kaiſer von der berühmten *Lex Regia* her. Es iſt daher unſere Schuldigkeit, vorher zu erörtern, was es damit für eine Bewandtniß habe. Viele unter den Neuern haben das Daſeyn irgend eines ſolchen Geſetzes bezweifeln wollen; es läßt ſich daſſelbe aber nicht geradezu läugnen. Dieſes Geſetz war nach den Zeiten des Auguſtus ſchon vorhanden *), obgleich

b) Gronov. Obs. IV. 1. trägt dieſe Meinung vor. Ihr pflichtet *Nicol. Gruchius*, der Hauptſchriftſteller de comitiis Rom. nebſt *Paul Manutius*, bey. Beide Bücher ſtehen T. I. Graev. Thes. Vergl. auch Otto Aicher de comitiis. veter. Roman. Salisb. 1678. 8. und wiederum aufgelegt mit Hildebrands Antiquitatibus Rom. Jenae 1701. Sigonius de ant. Jur. P. R. Lib. II.

c) Institut. Lib. I. Tit. 2. de jure natur. gentium et civili.

d) Nach einem Fragment in den Pandekten, welches dem Ulpianus zugeſchrieben wird. Institut. L. I. Digestor. L. I. Tit. 4. de Constitutionibus Principum; es heißt daſelbſt: quod principi *placuit* (wohl verſtanden, wie zur Zeit der Republik), legis habet vigorem, utpote cum *lege regia*, quae de imperio eius lata est, populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem conferat. Eben ſo §. 6. Institut. I, 2. aber nirgends findet man Etwas davon.

*) S. oben §. 18. Not. *), vergl. Chr. Dan. Beckii Diatribe

gleich demſelben der, wegen des verhaßten Kö-nigs-Namen, den römiſchen Ohren übellautende, Titel, nicht gegeben wurde *). Denn Tiberius und ſeine erſten Nachfolger erhielten die höchſte Gewalt geſetzmäßig. Wie aber anders, als durch eine *Lex* oder durch ein *SCtum*? Gewiſſer wiſſen wir dieſes vom Veſpaſianus. Nicht allein Tacitus erwähnte ein *SCtum*, wodurch dieſem Kaiſer die höchſte Gewalt (Imperium) übertragen worden e); ſondern wir beſitzen auch noch ein anſehnliches Fragment dieſes Geſetzes auf einer ehernen Tafel, die zu Rom im Capitol aufbewahrt wird f). In dieſem Geſetze werden als namentliche Stücke der kaiſerlichen Gewalt angeführt: die Macht, Bündniſſe zu ſchließen, im Senate Vorträge zu machen, die zu wählenden Magiſtratsperſonen vorzuſchlagen, das Pomö-rium

Diatribe de lege regia Romanorum. Lipsiae 780. 4.

*) Unter dem Namen lex imperii oder de imperio und Augustum privilegium, wie es in den Pandekten heißt, ward es wohl bekannt; denn der Name lex regia (νομος βασιλικος) iſt in dieſer Bedeutung erſt in ſpätern Zeiten aufgekommen, wie die Römer ſich allmälich an den Königsnamen gewöhnten, und Alles, was die Kaiſer beſaßen, königlich nannten; und vielleicht gar erſt unter den Byzantiniſchen Kaiſern, als nämlich die römiſchen Kaiſer Βασιλεις, Reges genannt wurden. Ueber die Entſtehung des Namens ſ. Jo. Fr. Gronovii Oratio de lege Regia p. 15. sqq. Es erhielt dieſes Geſetz zu verſchiedenen Zeiten Zuſätze.

e) Tac. Hist. IV, 3. 6. Ernesti Excurs. ad Tac. IV, 6.

f) Gruter Inscr. p. 242. Gravina Orig. Jur. Civ. Heinecc. Ant. Jur. I, 2. sub fin. Ernesti Excurs. ad Tacit. in Calc. haben dieſelbe.

rium zu erweitern, in Religions- Civil- öffentlichen und Privat-Angelegenheiten nach ſeiner Willkühr Anordnungen und Befehle zu geben, endlich die Erlaubniß, von den Geſetzen (aber nicht von allen) *) frey geſprochen zu ſeyn (ut legibus solutus sit). Hieraus ſehen wir alſo, daß dieſe Lex regia nichts Anders enthielt, als die Uebertragung der höchſten Macht und Gewalt an die Kaiſer **). Auguſtus, wie wir oben angezeigt haben, erhielt dieſelbe nach und nach durch mehrere *SCta* und *Leges*; ſeinen Nachfolgern aber ward ſie auf einmal übergeben g).

87.

Die Namen, unter welchen man die höchſte Gewalt begriff, haben wir ebenfalls ſchon oben angezeigt; wir wollen ſie jetzt erklären. Der Name, welchen commandirende Feldherren als Sieger während des Triumphes führen durften, der in den Zeiten der Freyheit dem erſten Senator

*) S. oben §. 19.: es iſt auch kein einziges Geſetz vorhanden, wodurch die Monarchen von allen andern Geſetzen freygeſprochen wurden.

**) Eine merkwürdige Stelle finden wir unter andern in Tac. Histor. I, 47. *decernitur Othoni tribunitia potestas et nomen Augusti, et omnes Principum honores.* So war es bis in die ſpäteſten Zeiten.

g) Cf. Jo. Aug. Bach. Hist. Jurispr. Rom. Lib. III, c. 1. p. 278—285. Edit. VI, 8. Aug. Cornel. Stockmanni. Hauptſchrift iſt: Leopoldus Metastasius de lege Regia, s. Tabula aenea Capitolina, Notis, Animadversionibus et variis Quaestionibus illustrata, Romae 1757. Im Uebrigen Saxii Onomastic. litterar. P. I, p. 259—264. Man ſucht hier nicht, was man alles da findet.

tor *) gegeben wurde, bezeichnet nun, daß der Kaiſer über alle Bürger des Staats erhaben ſey h). Den Namen Imperator hatte J. Cäſar zuerſt angenommen **); er bedeutete in dem neuern Sinne das Commando über alle römiſche Truppen, und die Gewalt über Leben und Tod nicht nur außer, ſondern auch in der Stadt. Auguſt erhielt ihn im J. R. 725. i). Der Name Auguſtus zeigte die Heiligkeit und Unverletzbarkeit der Kaiſer, und ihre der allgemeinen Verehrung würdige Majeſtät an. Denn Augustus bedeutet ſo viel, als Sanctus k), daß auch die Ver-

*) Der Erſte in dem Verzeichniſſe der Cenſoren, wie überhaupt der Rang der Senatsglieder von dem Cenſor beſtimmt wurde. Auf dieſen Namen, oder auf die Würde, welche man Principatus nannte, gründete ſich der Kaiſertitel. Der Name enthält alſo nur die höchſte Würde, und drückt keinesweges die höchſte Gewalt aus, welche Auguſtus von dem Geſammtvolke, und nur nach und nach erhielt; daher man auch nicht das Antrittsjahr der Regierung Auguſts beſtimmen kann; doch der Wahrheit am Nächſten von der Zeit des zweyten Conſulats an, wo ihm durch ein Decret des Senats der Name ertheilt wurde.

h) Dio Cass. LIII, 17. Tac. Ann. I, 1. Spanhem. de Usu et Praest. Numism. diss. 12. p. 354. 359.

**) Nur die oberſten Magiſtratsperſonen, ein Conſul, Dictator, welcher die Armee commandirte, konnten Imperatores heißen; ſie wurden aber öffentlich nicht eher ſo genannt, als bis Siege und Triumph ſie fähig machten; und Keiner nannte ſich außer dieſem Ehrenfalle ſelbſt ſo. Unter Auguſt kam die Gewohnheit ab, die ſiegreichen Oberfeldherren ferner Imperatores zu nennen.

i) Spanhem. l. c. p. 394. 404. S. oben §. 19.

k) (Σεβαστος) Ovid. Fast. I, 609. Spanh. l. c. p. 371.

Verordnung von ihm, und alles, was ſein war, und auf ihn Beziehung hatte, als sacrae leges, sacra domus, sacrae legationes etc. heilig hieß. Unter die Zeichen der allerhöchſten Macht der Kaiſer gehörte ferner die *Tribunitia potestas*, welche ſie ſämmtlich führten. Sie ſetzten auch ſelbſt in dieſe Würde ein ſo großes Gewicht, daß ſie die Jahre ihrer Tribunicia Poteſtas, als die Jahre ihrer Regierung auf den Münzen und andern Monumenten zählten. Vermittelſt dieſer Gewalt nun erhielten die Kaiſer die Macht, das Volk und den Senat zu verſammeln, zu welcher Zeit ſie wollten, im Senate und dem Volke Vorträge zu machen, an ſie gerichtete Appellationen anzunehmen und darüber zu erkennen l), die Entſcheidungen der Richter und Magiſtratsperſonen zu mildern, zu entkräften und aufzuheben, und waren dabey frey von allen Verletzungen und heilig für ihre Perſon m). Wenn

371. Alſo nicht zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, ſiehe J. L. E. Püttmannus de Titulo semper Augustus. Die Worte Augustus sempiternus, Augustus perennis u. ſ. w., welche auf Inſcriptionen von den Kaiſern vorkommen, haben keine andere Bedeutung, als daß dieſe auch nach dem Tode immer ehrfurchtswürdig, heilig ſind. Möſer vermuthet, daß der dem Octavian übertragene Pontificatus maximus zu dem Titel Augustus Anlaß gegeben habe.

l) Auch die Tribuni Plebis während der freyen Republik ſcheinen eine gewiſſe Art von Gerichtsbarkeit über die Apellationen gehabt; zu haben. S. Ernesti Excurs. II. ad Suet. 43.

m) St. Spanhem. l. c. u. C. G. Schwarzii diss. de ribunitia Augustorum; Caesarumque potestate (Altd. 1715.) u. Ej. Diss. de numeranda tribunicia postestate Augustorum Caesarumque rom. (ibid.

Wenn aber auch ſchon die Kaiſer die Macht der Tribunen ſich zueigneten: ſo ließen ſie ſich doch nicht ſelbſt Tribunen nennen, ſondern erwählten vielmehr ſelbſt dergleichen Staatsbeamte, die nun nichts mehr von der vorigen Macht beſaßen. Das Proconſulat nahmen die Kaiſer an, damit ihre Macht auch in den Provinzen größer seyn möchte, als der daſelbſt reſidirenden Magiſtratsperſon. Sie führten aber den Titel, ſelbſt in der Stadt nicht; man findet ihn daher nur auf den Monumenten in den Provinzen n). Die Cenſorwürde oder *Praefectura morum*, wie ſie jetzt genannt wurde, führten ebenfalls viele Kaiſer, und erhielten dadurch die Macht, über die Würden ihrer Unterthanen zu entſcheiden, den Senat, die Ritterſchaft, die Richter zu wählen, und die öffentlichen Staatseinkünfte zu verwalten o). Endlich das höchſte Pontificat verlieh ihnen den größten Einfluß in die Religionsangelegenheiten, und machte ſie zum Oberhaupte der Religion. Daher auch die chriſtlichen Kaiſer ſie beybehielten, und erſt Gratianus dieſer Würde entſagte p).

88.

Unter dieſen Würden war die Würde eines *Augustus* diejenige, an welcher am Wenigſten

(ibid. 1721.) in der vom Hrn. Hofr. Harleß herausgegebenen Sammlung der Schwarziſchen Diſſert. davon einige bisher genannt wurden.

n) Cf. Noris. Cenot. Pisan. p. 189. seq.

o) Dio Cass. LVII, 8.

p) J. A. Bosii de Pontificatu max. Imperator. Christianor. in der Walchiſchen Sammlung ſ. gelehrten Abhandl. und *Bohierius* Diss. de Pontif. Max. Imper. Rom. T. V. Memoir. de l'acad. des Inscr.

ſten die Kaiſer Andere Theil nehmen ließen. Auguſtus ſelbſt ertheilte dem Agrippa die Tribunicia Poteſtas, dem Tiberius aber, ſogar die Würde eines Proconſuls und den Titel Imperator; allein den Namen Auguſtus behielt er ſich einzig vor. Eben ſo thaten Veſpaſian mit dem Titus, und Nerva mit dem Trajanus daſſelbe. Das Beyſpiel des M. Aurelius und L. Verus, iſt das erſte in der Geſchichte, daß zwey den Titel Auguſtus beſaßen. Die Söhne des K. wurden mit dem Titel *Princeps juventutis* beehrt, den ſonſt der Erſte unter den Rittern in dem Verzeichniſſe der Cenſoren führte. Auguſt nahm ſeine Herrſchaft von fünf Jahren zu fünf Jahren an, und feyerte dabey beſondere Feſte. Nur dieſe Feſte hielten und gelobten ſeine Nachfolger; die oftmalige Wiederholung ihres Regierungsauftrags fiel hinweg.

89.

Wollen wir nun die Macht der Kaiſer beſchreiben: ſo müſſen wir ſagen: ſie vereinigten in ſich theils allein, theils mit dem Senat, die geſetzgebende, die richterliche und vollziehende Gewalt, alle die Macht, welche während des freyen Staates der Senat und das römiſche Volk, die Conſulen, Proconſulen, Cenſoren, Tribuni Plebis, Prätoren und Feldherren des römiſchen Volkes beſaßen. Der Gottesdienſt, die Armee, die öffentlichen Staatseinkünfte, die Gerichte, Geſetze, Rechte und Freyheiten ihrer Unterthanen, ja ſelbſt Leben und Tod derſelben, hing von ihnen ab. Sie ernannten die Staatsbeamten, ertheilten Würden und Aemter, ſetzten neue obrigkeitliche Perſonen ein, ſchloſſen Krieg, Frieden, Bündniſſe und Verträge, gaben Geſetze

und

und Anordnungen, und ließen dieſelben durch Perſonen, die ſie wählten, verwalten. Alle römiſche Provinzen, ſo wie Rom ſelbſt, ſtanden unter ihrer höchſten Obergewalt; nur waren die Grenzen der kaiſerlichen Macht nicht beſtimmt; es fehlte zwiſchen dem Kaiſer und Volke gänzlich an einer Mittelmacht, welche der Senat allenfalls nur vorſtellte. Ihre Perſon war heilig und unverletzbar, und ihre Macht ihnen durch Geſetze übertragen. Es war auch Nichts über die Thronfolge beſtimmt; Alles beruhte auf das Herkommen. Vor den Zeiten des K. Konſtantins des Großen, läßt ſich eigentlich nicht ſagen, daß die kaiſerliche Würde erblich geweſen ſey. Der Schatten von alter Verfaſſung, den die Kaiſer fortdauern ließen, war ein bloßes Formale, das im Grunde ſie an Vollſtreckung ihrer Macht nicht hinderte. Wenn ſie ſich oft an dieſe Verfaſſung zu binden ſchienen: ſo waren ſie dadurch nicht mehr eingeſchränkt, als unſere heutigen Monarchen, wenn ſie bey ihren Befehlen ſich des alten Curialſtyls bedienen. Doch auch ſelbſt dieſe Einſchränkung warfen ſie immer mehr ab. Schon Hadrianus und ſeine Nachfolger thaten dieß; noch mehr that es Conſtantinus der Große. Je gewohnter die römiſchen Kaiſer ihrer Macht waren; je länger ſich das Volk unter kaiſerlicher Regierung befand: je mehr unternahmen ſie.

4) Die Geſetze der Römer.

90.

In den Zeiten der freyen Republik erhielt zwar der römiſche Senat die Rechte, welche zuvor die Könige hatten, und die Conſuln an der

Spitze

Spitze die vollziehende Gewalt: aber nur das geſammte Volk hatte die Macht, in ſeinen Verſammlungen ſich gültige Geſetze vorzuſchreiben. Dieſe Geſetze wurden Anfangs allein in den Comitien nach den Curien und Centurien auf den Vortrag einer Magiſtratsperſon (rogante magistratu) gegeben, und hießen in ſolcher Geſtalt *Leges*; es erfolgten geſchriebene Geſetze mit dem Freyſtaat, welche die Freyheit des Volks gegen die Väter und Magiſtrate ſichern ſollten. Bald aber eigneten ſich die Tribunen des Volks zu, eigene Verſammlungen des Plebs nach den Tribus zuſammen zu berufen, und darin auf Geſetze und Verordnungen des Volks anzutragen, die, waren ſie durchgegangen, die Tribuni und der Plebs *Leges* nannte, und als gültig und verbindend für jeden römiſchen Bürger angeſehen wiſſen wollten. Der Senat widerſetzte ſich dem lange, bis nach einer abermaligen Entweichung des Volks auf den Aventiniſchen Berg, im J. d. St. 306. durch zwey Volksfreunde, die Conſuln L. Valerius und M. Horatius, das Geſetz vorgeſchlagen wurde, daß die Verordnungen der nach Tribus verſammelten Plebejer, das ganze Volk, alſo auch die Patricier, verpflichten ſollten q). Von nun an erhielten auch die plebejiſchen Schlüſſe (Plebiscita, in den Comitiis tributis), die vorher nur der Plebs als vollgültige Geſetze angeſehen hatte, die Kraft allgemein verbindlicher Geſetze. Eben dieſes gedachte Geſetz wurde im J. d. St. 416. oder 418. durch den plebejiſchen Dictator Q. Publilius Philo r), und im J. 466. nach der dritten Entweichung und

q) Liv. III, 55.

r) Liv. VIII, 12.

der Plebejer auf den Janiculus-Berg durch den Dictator Q. Hortenſius s) wieder erneuert. Daher es zuvor nicht Kraft genug zu haben, oder nicht ſtreng beobachtet worden zu ſeyn ſcheint. Von der Zeit des Hortenſiſchen Geſetzes an, wodurch das Volk die höchſte Gewalt in die Hände bekam, hörten jene Streitigkeiten auf, und das ganze römiſche Volk machte keinen Unterſchied mehr zwiſchen Plebiſcitum und Lex; ſo wie ſchon Anfangs der Plebs ſeine Verordnungen für nichts anders, als Leges angeſehen hatte t).

91.

Das Wort *Lex* aber bedeutete im allgemeinen Sinn und in der Sprache der Römer nichts anders, als eine vorgeſchriebene Formel (Formula verborum, qua praeſcribitur vel imperatur aliquid). So ſagten ſie lex foederis für den ſchriftlichen Aufſatz eines Vertrags, *lex jus jurandi* für die Eidesformel. *Lex mancipii* bezeichnete das vorgeſchriebene Formular, deſſen man ſich bey Abſchließung eines Kaufs bediente. Da nun die Magiſtratsperſon, welche den Vortrag zu einem Geſetze machte, ſelbſt die Worte und Formel des Geſetzes vorſchlug: ſo erhielt hiervon ſowohl der Vorſchlag, als das Geſetz ſelbſt den Namen *Lex*. Es hießen aber nicht allein die Staats- und Civilgeſetze *Leges*; ſondern auch alle Befehle erhielten dieſen Namen, welche das Volk ertheilte. Hieraus merken wir nun

s) Gell. N.A. XV, 27. (ut eo jure, quod plebs statuisset, omnes Quirites tenerentur.).

t) Das beweiſet Liv. III, 32. die Lex Icilia u. a. m.

nun folgende Bedeutungen des Worts *Lex* in der Staatsverfaſſung der Römer. *Lex* bedeutete 1) einen jeden Entwurf, Vorſchlag, den man an das Volk brachte, irgend einen Befehl zu ertheilen; wie derjenige, welcher den Vorſchlag that, Auctor oder Princeps legis, und derjenige, welcher einen Vorſchlag unterſtützte, (qui suadet legem), suasor legis genannt wurde. In dieſer Bedeutung ſagte man Legem ferre (sc. ad populum), einen Vorſchlag thun; in dieſer Bedeutung heißt auch jene bekannte Rede des Cicero Oratio pro lege Manilia, nicht, als ob ſie für das Geſetz des Manilius ſpräche, ſondern weil ſie eine Vertheidigung, Empfehlung des Vorſchlags (suasio legis) iſt, den Manilius gethan hatte. 2) Bezeichnet dieſes Wort einen jeden Befehl des römiſchen Volkes überhaupt. Lex Manilia war der Befehl, daß Pompejus den Krieg gegen den K. Mithridat führen ſollte. Lex curiata de imperio war der Befehl des römiſchen Volkes, der einem Feldherrn das Commando über die Armee auftrug. Und ſo fort wurden die Wahlen des römiſchen Volkes, die Erlaubniß, dieſelbe zu einer Adoption ertheilte u. d. m. *Lex* geheißen. Endlich 3) iſt unter *Lex* eine ſolche Verordnung über eine Sache zu verſtehen, die für jeden römiſchen Bürger und Unterthan verbindlich war, oder was wir eigentlich ein Geſetz nennen u): daher legem ferre, sciscere in dieſer Bedeutung; legem perferre wurde von der Sanction des Geſetzes geſagt — man ſetzte es durch, hörte nicht auf, den Vorſchlag zu unterſtützen, bis das Geſetz zu Stande kam. Bey allen Geſetzen zur Zeit der freyen Republik und unter

u) Ernesti Clav. Cic. ind. leg. ab. in.

unter den Kaiſern findet ſich Förmlichkeit; bey den republicaniſchen Geſetzen aber mehr, als bey den monarchiſchen. Es hatten ferner viele Geſetze, welche ſonſt ihren Namen von dem Urheber erhielten, in ſpätern Zeiten keinen Namen, ſie bekamen ihn von dem Inhalte, z. B. lex testamentaria, lex commissoria.

92.

Wir haben bereits oben der Vorſicht erwähnt, die man nahm, um zu verhindern, daß nicht ein ſchädliches Geſetz dem Volke abgelocket werden möchte; wir wollen ſie hier noch einmal neben einander aufſtellen. Hierher gehörte alſo zuerſt das Grundgeſetz des ganzen römiſchen Staates; daß kein Befehl, kein Geſetz von dem römiſchen Volk gegeben werden konnte, bis nicht vorher dazu von einer höhern Magiſtratsperſon, z. B. einem Conſul, Prätor, Interrex oder Dictator, und die ähnliche Gewalt hatten, oder von einem Tribun des Volks, ein Vorſchlag geſchehen war. Niedrigere Staatsbeamte konnten dergleichen Vorſchläge nie thun. Dieſe Handlung ward mit dem Worte rogare *) ausgedrückt, weil derjenige, der den Vorſchlag that, fragte: velitis, jubeatis, Quirites? Man ſagte abrogare (legem), wenn ein Geſetz abgeſchafft werden ſollte; derogare (legi oder de lege), oder exrogare, wenn nur der eine oder der andere Punkt von dem Geſetze abgeſchafft wurde; obrogare, wenn ein dem vorigen entgegengerichtetes Geſetz gegeben wurde. Ferner war

*) Populus rogatur hieß es; rogatio, die Anfrage an das Volk, der Vorſchlag.

war es nothwendig, daß der Vorſchlag zu einem Geſetze 17 Tage vorher (per Trinundinum) v) öffentlich angeſchlagen wurde, um dem Volk Zeit zur Ueberlegung zu geben w). Auch traten während dieſer Zeit verſchiedene Redner auf, die entweder für oder wider den Vorſchlag ſprachen x). Nicht weniger konnten dergleichen Vorſchäge durch Proteſtation (Intercessio) eines Tribuns, oder durch die Ankündigung widriger Auſpicien (Obnuntiatio), und durch andere Mittel, entkräftet werden, welche die Comitien aufhoben y).

93.

Außer dieſen allgemeinen Geſetzen (Leges), welche durch die Einwilligung des geſammten Volkes entſtanden, gab es auch während der Zeit der freyen Republik *Senatusconsulta*, die eine allgemein verbindende Kraft beſaßen, und für Geſetze galten. Der Beweis dazu iſt, daß nicht allein die Urkunde über die Civität, und Cicero ſelbſt ſie neben den Geſetzen (Legibus et Plebiscitis)

v) S. Ernesti Clav. Cic. h. v. Das Trinundinum war wegen juriſtiſcher Angelegenheiten ſehr merkwürdig. Wenn man die Tage zählt, wie der Römer rechnete, nämlich den Tag, welcher der letzte iſt, und dann den erſten mitzählt: ſo ſind trinundinae, trinundinum, eine Zeit von drey Nundinis, wovon die zweyten nundinae auf den neunten und die dritten auf den ſiebzehnten fielen, mithin nur ſiebzehn Tage.

w) Nach der Lex Coecilia Didia, und Licinia Junia.

x) Liv. XLV, 36. Cic de Legibus III, 4.

y) S. Sigonius und Gruchius de Comitiis; P. Manutius und A. Augustinus de legibus.

ſcitis) aufführt z), ſondern daß ſie auch durch ausdrückliche Geſetze wieder aufgehoben und abgeſchafft worden. Wir beſitzen auch noch bekannte Nachrichten von dergleichen *Senatusconſultis.* Wie bekannt iſt nicht z. B. das im J. R. 558. gegebene *Senatrsconſultum* de Bacchanalibus, von welchem wir ſelbſt noch die eherne Tafel beſitzen, auf welcher daſſelbe aufbewahret wurde a); und noch mehrere führen die Schriftſteller an, z. B. daß Niemand in der Stadt begraben b), daß kein Menſch geopfert werden c); daß man keine wilden Thiere aus Afrika nach Rom ſchaffen ſoll d).

94.

Die Römer behielten noch unter dem K. Auguſtus die Freyheit, ſich in ihren Comitien Geſetze zu geben. Freylich gaben ſie dieſe *Leges* nur nach dem Willen des Kaiſers. Uebrigens aber handelte Auguſtus auch bey ſeinen Verordnungen, wie immer, mit der ſtärkſten Behutſamkeit; ſo bey den Juliſchen Geſetzen, unter welchen auch Geſetze des Privatrechts ſind. Was alſo nach Jedermanns Einſehen einer Verbeſſerung bedurfte, darüber ließ er dem Volke Vorträge machen, und veranſtaltete eine *Lex.* Dergleis

z) Cic. Top. 5. Or. I, 57.

a) Cf. Matth. Aegyptius de h. tab. Nap. 1729. Drakenborch in Append. Livian.

b) Serv. ad Virg. Aeneid. Lib. 11. v. 206.

c) Plin. H. N. XXX, 1.

d) Plin. H. N. VIII, 17. Vergl. überhaupt Bachii Hist. Jurisprud. Rom. Edit VI, Stockmanni p. 206. sqq.

gleichen Geſetze waren die, welche er dem Ehebruche, der allzuhäufigen Eheloſigkeit, den allzu uneingeſchränkten Freylaſſungen, den Gewaltthätigkeiten entgegenſetzte, oder, wodurch er die Gerichtshöfe vor Mißbräuchen, die öffentlichen Waſſerleitungen vor Beſchädigungen, ſicherte. Bekannt ſind, um mehrere Geſetze des K. Auguſtus ausdrücklich zu nennen: Lex *Julia* (poſterior) et *de Majeſtate*; Lex *Julia* et *Papia Poppaea* *) *de maritandis ordinibus*, de caducis, de poenis coelibatus et orbitatis (die wichtigſte Lex von Auguſt in Abſicht auf Bevölkerung und Sittlichkeit); Lex *Julia de adulteriis* et de pudicitia; Lex *Julia* judiciaria (beſtimmte das Verfahren in Civilſachen); Lex *Quinoctia de poenis eorum, qui rivos, fiſtulas, caſtella, lacus, aquarum publicarum violarint vel corruperint;* Lex *Petronia de ſervis*; Lex *Julia de vi publica*, Lex *Julia de vi privata.* Was nicht ſo offenbar einer geſetzlichen Rückſicht bedurfte, das überließ er entweder der Vorſicht der Magiſtratsperſonen, oder empfahl es gleichſam nur in ſeinen Verordnungen, oder Conſtitutiones; ſo heißen die kaiſerlichen Verordnungen.

95.

Von dieſen Verordnungen oder Conſtitutionen der Kaiſer müſſen wir nun beſonders reden. Sie machen ein eigenes Fach der Geſetzgebung unter den Kaiſern aus; ſind aber nur in ſofern

*) S. Jo. Gottl. Heineccii Commentarius ad legem Juliam et Papiam Poppaeam, quo multa juris auctorumque veterum loca explicantur, vindicantur, emendantur atque illuſtrantur. Neueſte Aufl. zu Leipzig 1778. 4.

ſofern eine neue und eigene Rechtsquelle, als der jetzige Princeps, darauf Kaiſer, eine neue Obrigkeit iſt; und in ſofern dieſer die höchſten Würden der republikaniſchen Regierung in ſich auf Lebenszeit vereinigt, ſind auch ſeine Conſtitutionen nur noch wichtiger und dauernder, als das was jene republikaniſchen Oberhäupter verfügt hatten. Die Conſtitutionen wurden auch um ſo häufiger, je ſicherer und unumſchränkter die Macht der Kaiſer wurde. Die kaiſerlichen Conſtitutionen aber hatten unſtreitig ihren Grund in der Lex Regia, da ihnen nämlich bewilliget worden war, in Religions- Civil- in öffentlichen und Privatangelegenheiten, was ihnen belieben würde, anzuordnen; und es ging allmälich mit der Sache; man kann ſchon Constitutiones Principis vor Auguſt annehmen. Unter Auguſt wurden Conſtitutiones, noch wie zur Zeit der freyen Republik, gegeben; ſo anſehnlich der kaiſerliche Gerichtshof war. Es blieben Senat und Volk in Wirkſamkeit, ſelbſt den Ausſchuß aus dem Senat hatte Auguſtus nicht ohne Genehmigung. Tiberius aber regirte ſchon ungleich monarchiſcher; unter ihm wurde Alles an den Senat gebracht, der völlig von ſeiner Willkühr abhing, mit den Magiſtraten ſich ſklaviſch hingab, zumal da für die Monokratie keine Grundgeſetze vorhanden waren, nach der nun gänzlich zerſtörten republikaniſchen Verfaſſung, worauf ſich doch Alles gründete. Lange noch hatte der Senat, ungeachtet des eingeführten Ungeheuers der Deſpotie, die gar mit Commodus militäriſch wurde, Antheil an der Geſetzgebung; da aber Septimius Severus allein die geſetzgebende Gewalt an ſich zog, unter ihm Alles durch Furcht erzwungen wurde, die Oberſten der Garde (Praefecti Praetorio), daher Groß-

Vezire, Alles, auch Juſtiz- und Finanzſachen unter ſich hatten: da gab es nur kaiſerliche Conſtitutionen, wie ſie erwartet werden konnten.

96.

Die kaiſerlichen Conſtitutionen ſind aber nicht alle einerley Art. Vorzüglich theilen ſie ſich in folgende vier Hauptarten ein: in *Reſcripta*, *Decreta*, *Edicta* und *Mandata*. Die kaiſerlichen Reſcripta wurden wiederum entweder auf Bittſchreiben von Privatperſonen (ad libellos Privatorum) gegeben, und hießen *Subnotationes* *) oder *Annotationes*; oder die Kaiſer ertheilten ſie auf Berichte (relationes) und Erkundigungen der Magiſtratsperſonen, dann wurden ſie *Epiſtolae* **) genannt; oder endlich enthielten ſie Entſcheidungen auf die Anfrage ganzer Gemeinſchaften, Städte und Provinzen, und führten den Namen, aber erſt unter den byzantiniſchen Kaiſern, *Sanctiones pragmaticae* ***), sacra pragmatica, divina pragmatica lex, pragmaticum rescriptum. Die erſte Art dieſer Reſcripte leitete ſich von der tribuniſchen Gewalt her, vermöge der die Kaiſer das Recht beſaßen, auf die an ſie gerichteten Appellationen zu ſprechen. Die Epiſtolä ertheilten ſie als die höch-

*) Die Kaiſer ſchrieben gewöhnlich die Reſolution unter die Bittſchrift (libelli supplices); daher der Name.

**) Weil dieſe Reſcripte in Form eines Briefs oder Sendſchreibens geſchrieben waren.

**) Weil die Antworten mit Zuziehung der Rechtsgelehrten ſehr reiflich überlegt waren. Nach Cic. de Orat. I, 45. wurden die wenig geachteten griechiſchen Juriſten πραγματικοι genannt.

höchſten Proconſuln ihren Staatsbeamten in den Provinzen e). Die letzte Art wurde hauptſächlich den Städten ertheilt. Da aber alle dieſe Reſcripte nur beſondere Fälle in Rückſicht hatten, und die Kaiſer in den Reſcripten meiſtens nur das alte Recht beſtätigten oder erklärten: ſo hatten ſie keine geſetzliche Kraft; und wenn ſie dieſe ja erlangten, ſo galten ſie nur als Gewohnheitsrecht f).

97.

Decreta wurden die Entſcheidungen oder entſcheidenden Urtheile genannt, welche die Kaiſer gaben, nach Unterſuchung einer Sache, worin man an ſie appellirt hatte, um damit Streitigkeiten zu beendigen. *Mandata* hingegen waren Befehle an kaiſerliche Stellvertreter und Magiſtratsperſonen, wie ſie ſich während der Amtsführung verhalten, oder dieß oder jenes verrichten ſollten — Inſtructionen. Da denn freylich oft die Kaiſer durch ihre Staatsbeamte das ausführen ließen, was ſie ſelbſt auszuführen und anzubefehlen nicht wagten. Doch da die Dekrete mehrentheils nur einzelne Fälle betrafen, die Mandata aber eigentlich an einzelne Perſonen gerichtet waren: ſo hatten beyde die Kraft von Geſetzen nicht.

98.

Unter allen kaiſerlichen Verordnungen ſind alſo

e) Exempel hiervon enthält das 10te Buch der Briefe des Plinius, und die Briefe des Symmachus.

f) Cf. Schulting de reſcript Imper. Rom. diſs.

alſo die *Edicta* die einzige Art, die wir den Geſetzen beyrechnen können. Je geſicherter die Kaiſer in ihrer Gewalt waren; deſto freyer gaben ſie dieſe Edicte, in Rechts-Polizey-Finanz-Kriegs- und andern Angelegenheiten. Kam Etwas vor, wo das Recht ſtrittig war: ſo wurde ein kaiſerliches Edict erlaſſen. Der Anfang dazu war ſehr geringfügig. Die erſten Kaiſer ertheilten ihre Edicte bloß als Magiſtratsperſonen, in einzelnen Fällen g), oder in ſolchen Dingen, die zu ihrer eigenen kaiſerlichen Gewalt gehörten, als in Zollſachen und anderen Fiſcus-Angelegenheiten, ſo auch in Militärſachen u. dergl. und überhaupt mehr in den ihnen zuſtändigen Provinzen, als in Rom, wo ſie überhaupt die Gewalt nicht beſaßen, die ſie dort hatten. Ja es war nothwendig, daß dieſe erſt durch *Senatusconſulta* beſtätigt wurden, wenn ſie die Kraft allgemein verbindender Geſetze erlangen ſollten. Allein die Kaiſer nach Hadrians Zeiten, gingen weiter. Je mehr ihre Macht zunahm; deſto zuverſichtlicher befahlen ſie. Daher werden in dieſen Zeiten die *SCta* immer ſeltener, der eigenmächtigen Befehle der Kaiſer, die als Geſetze galten, immer mehrere. Sie ſchickten dieſelben dem Senate zur Bekanntmachung zu; und da öfters der knechtiſche Senat, ſie mit ſeinem allgemeinen Beyfall beehrte und bekräftigte: ſo erhielten ſie wohl auch fälſchlich den Namen Senatusconſulta.

99.

Die eigentlichen *Senatusconſulta* traten ſeit des

g) Ein Beyſpiel führt Plin ep. X, 71. an.

des Tiberius Zeiten an die Stelle der alten Leges. Da nämlich Tiberius dem Volke das Recht nahm, ſich in den Comitien zu verſammeln, und daſelbſt Geſetze zu geben; dieſe Macht der Geſetzgebung aber dem Senate verlieh (im römiſchen Ausdrucke Comitia e campo in curiam transferebat) h): ſo wurden nun die eigentlichen Geſetze Senatusconſulta genannt. Der Kaiſer hielt dann im Senate über den zu berathſchlagenden Gegenſtand eine Rede, oder er ſchickte nur darüber dem Senate eine Schrift, oder einen Brief zu; und hierauf faßte denn der Senat (Niemand wagte es, einen Einwand zu machen) das Geſetz ab, welches nunmehr Senatusconſultum hieß, oder auch wohl wegen der dabey gehaltenen Rede i) des Kaiſers, den Namen *Oratio* führte k). Ein ſolches vom Senat begebenes Geſetz aber hatte eher keine Kraft, bevor es nicht der Kaiſer durch ſeine Einwilligung beſtätigte l). Sollte es dann an das Volk gebracht werden: ſo machte der Kaiſer daſſelbe mit einem Edicte dem Volke m) bekannt, oder die Sache wurde zum Scheine dem verſammelten Volke in den Comitien vorgetragen n), und von ihm bewilliget, daher auch noch *Leges* von den

h) Tac. Ann. I, 15. S. oben §. 21. und §. 75.

i) Die Reden hielt entweder der Kaiſer ſelbſt, oder er ließ ſie von einem Quäſtor Candidatus ableſen. S. Tac. Ann. XVI, 27.

k) Eine ſolche Rede des K. Claudius iſt noch auf einer ehernen Tafel zu Lyon vorhanden. Lipsius liefert ſie Excurs. A. ad. Tac. Ann. XI, 34.

l) Tac. Ann. XIII, 26.

m) Cf. Burman. de vectig. Pop. Rom. c. 6.

n) Tac. Ann. XII, 25. 26.

den Zeiten, nach den abgeſchafften Comitien erwähnt werden, z. B. *Junia Norbana* u. a. Nach den Zeiten des Kaiſers Hadrianus werden die Senatusconſulta mehrentheils *Orationes* geheißen, und zugleich immer ſeltener. Der römiſche Senat war nun ſo knechtiſch geworden, daß er über die, von den Kaiſern gemachten Vorſchläge, Reden oder Briefe, nicht einmal mehr zu berathſchlagen wagte, ſondern ſie ſogleich, durch einen feyerlichen Zuruf, als weiſe und vortrefflich billigte. Wir treffen viele von dergleichen beyfälligſten Zurufen (*Adclamationes* wie man ſie nannte), in den *Scriptoribus Historiae Augustae* an. Sie wurden ſogar in die öffentlichen Staatsregiſter eingetragen o). Die Kaiſer ſetzten ſich alſo, gewiſſermaßen mit Recht, über das Ceremoniel weg. Nach den Zeiten des K. Alexander Severus hörte der Gebrauch der *SCtorum* gänzlich auf; unter ihm ſelbſt kommen ſchon keine mehr vor.

100.

An die allgemeinen Geſetze ſchloſſen ſich gewiſſermaßen die *Edicta* der römiſchen Magiſtratsperſonen an. Sie laſſen ſich füglich in *ordinaria* und *extraordinaria* (peculiaria et repentina) abtheilen. Die erſtern gaben beſonders die *Praetores urbani* und *peregrini*, die *Censores*, *Aediles*, *Curules* und *Tribuni plebis*. Sie galten das ganze Jahr der Amtsführung eines ſolchen Magiſtrats hin-

o) S. Ferrar. Franc. Bernard. de Veterum de Adclamationibus et plausu (Mediol. 1627. 4.) und in Graev. Thes. Ant. Rom. T. VI, 1. Salmas. ad Capitol. Avid. Cass. c. 13.

hindurch. Die Letztern gaben dieſe und alle und jede Magiſtratsperſonen, ſobald ſie nöthig fanden, ihres Amtes halber etwas dem Volke bekannt zu machen p). Anfangs waren alle Edicte der Magiſtratsperſonen *extraordinaria.* Nachher aber, als die Menge der Proceſſe ſo überhand nahm, daß die Geſetze ohnmöglich Alles beſtimmen konnten, machten die Prätores Urbani und Peregini, ſogleich bey dem Antritte ihres Amtes Edicta bekannt; damit man wiſſen konnte, wie ſie das Recht ſprechen würden. Dieß thaten auch nachher die genannten Magiſtratsperſonen und die Staatsbeamten in den Provinzen; ob ſie ſich ſchon insgeſammt damit nicht die Macht nahmen, außer dieſen ordentlichen, auch außerordentliche Edicte zu publiciren. Die Edicte wurden aber in *Albo*, das heißt, auf einer hölzernen Tafel, die ihre natürliche Farbe behielt, mit ſchwarzen Buchſtaben eingeſchnitten, öffentlich ausgeſtellt, und man richtete ſich darnach das ganze Amtsjahr hindurch. Es handelten alſo die Edicte des Prätor Urbanus von der Verwaltung des Rechts in Sachen zwiſchen Bürger und Bürger, die des Prätor Peregrinus q) von der Rechtspflege in Sachen zwiſchen römiſchen Bürgern und Fremden (eine Parthey mußte Nicht-Römer ſeyn); auch dieſer ſprach in Rom ſelbſt Recht. Die Edicte der Curuliſchen Aedilen gingen Handel und Wandel, die öffentlichen Gebäude und die übrigen Dinge an, wel-

p) Ritter ad Heinecc. Hiſt. Jur. Civ. (Argentor 1765. p. 117. ſqq.) L. I. c. 3. §. 61.

p) Es gab allerdings auch von dieſem Edicte. S. *Mylius* diſs. de praetor. peregr. Conradi Parerg. L. I. c. 1. de praet. peregr.

welche unter ihrer Gewalt ſtanden. Die Tribuni Plebis machten Edicte über die Verhörung und Entſcheidung der Appellationen r) bekannt. Endlich die Edicte der Proconſulen und Proprätoren gingen nicht allein die Gerichtsbarkeit, ſondern auch die ganze Regierung der Provinz an. Endlich gaben auch die Cenſoren jährliche Edicte, welche theils die guten Sitten und öffentliche Zucht s), theils die öffentlichen Verpachtungen der Einkünfte des Staats, der Zölle und öffentlichen Werke t) angingen, und oft auch *Leges censoriae* genannt werden u). Unter allen dieſen Edicten aber ſind die Edicta der Prätoren, beſonders des Prätor Urbanus oder Major, am Merkwürdigſten.

101.

Die Edicte insgeſammt hatten ihre Dauer nur auf ein Jahr; daher nennt Cicero v) ein Prätor-Edict das für alle in einem Jahre vorkommende Fälle gilt, lex annua: ein einzelnes Edict galt auch nur ſo lange, als ſein Urheber re-

r) Cic. Verr. II, 41.

s) Daher zählt Plinius ihre Anordnungen unter den Aufwands-Geſetzen mit auf. Hist. Nat. XXXVI, 1. VIII, 57. XIII, 13. XIV, 14. cf. Cic. pr. Rabir. 4.

t) Digest. L. XXXIX. Tit. IV. de Publicanis et vectigalibus l. 15. Lib. L. Tit. XVI. de verbor. signif. l. 203.

u) Cic. in Verr. I, 42. Corn. Nep. Cat. 1. Ernesti Clav. Cic. v. Censoriae.

v) Cic. in Verr. I, 42. Bachii hist. jur. Ed. VI, Stockmann. p. 218.

regierte — nach einem Jahre ging dieſer ab. Jede neue Magiſtratsperſon gab neue *Edicta*. Doch war es ſehr gewöhnlich, daß einzelne Anordnungen und Capitel aus den Edicten der vorigen Prätoren in das neue Edict des neuen Prätors, und ſofort bey andern Magiſtratsperſonen, inſonderheit bey den Cenſoren, von einem zum andern übergenommen und beybehalten w) wurden (Edicta tralatitia); und das ſo häufig, daß man dergleichen in jedem neuen Edicte wieder erwartete, weil man ſich nicht erinnerte, daß er je weggelaſſen worden ſey (omnes Praetores ita edixerunt). Auf ſolche Weiſe aber konnte es denn leicht geſchehen, daß aus den Edicten der Magiſtratsperſonen Gewohnheitsrechte, die ſelbſt oft den Geſetzen entgegen waren x), und dann ausgemachtes römiſches Recht wurden. *Edicta perpetua* der Prätoren hat es vor den Zeiten des K. Hadrianus nie gegeben *). Dieſer Irrthum iſt aus einer falſchen Lesart y) entſtanden. Wohl aber wurden

w) Cic. ad Div. III, 8.

x) S. Bachii Hist. Jurispr. p. 218. ſqq.

*) Siehe (Cic. in Verr. I, 41. 46.) S. 752. §. 23. Not. *).

y) Beym Ascon. Pedian. in Ciceronem pro Corn. Majeſt. reo, wo gewöhnlich perpetuis (aber offenbar falſch) ſtatt *perpetuo* geleſen wird. Daß dort *perpetuo* jus dicerent die richtige Lesart ſey, ſieht man ſchon aus dem Gegenſatze in derſelben Stelle, und in Vergleichung mit Dio Caſs. XXXVI, 22 u. 23. beſonders aus dem Gegenſatze, indem unmittelbar darauf folgt: *varie* jus dicere, d. i., im Rechtſprüchen **veränderlich, partheyiſch** ſeyn. S. dagegen des Herrn Profeſſor Ritters Hugo öfter angef. Lehrbuch S. 200. §. 141. Not. 1) u. S. 335. §. 217.

den die Prätoren nach dem Corneliſchen Geſetze verbunden, nicht bald ſo, bald anders, ſondern beſtändig nach den Rechtsvorſchriften (perpetuo), nach ihren Edicten zu ſprechen *), zu entſcheiden. Man muß hier die Zeitumſtände erwägen, in welchen der Volkstribun Cajus Cornelius dieß Plebiſcit gab, und zuſammen halten mit dem, was Aſconius ſagt: Ambitioſi Praetores *varie* jus dicere conſueverant. Das aus den Edicten entſtandene Recht ward *Jus honorarium* **) geheißen. Der Prätor war nicht gehalten, in ſein Edict aufzunehmen, was ſein Vorgänger aufgenommen hatte: er konnte hinzuſetzen und weglaſſen, nach Gutbefinden, beym Antritt der Prätur; aber man behielt der Ehre wegen das Edict des Vorgängers bey, ergänzte, änderte und führte, abweichend vom ſtrengen Rechte, mehr Billigkeit ein.

102. Die

§. 217. S. übrigens oben §. 23. mit der Not. **) unſeres Buchs.

*) Ut Praetores ex ſuis edictis *perpetuo* jus dicerent. Die falſche Lesart in dem vorhandenen Senatusconſulto: edictis perpetuis (ſtatt *perpetuo*) iſt aus dem offenbar untergeſchobenen Fragmente der actorum urbis Romae diurnorum S. Bacchii Hiſtor. Juriſpr. Rom. VI, Edit. Stockmanni p. 404—470. Vergl. Erneſti Excurs. ad Svetonii Caes. c. XX.

**) Jus honorarium (oder tralatitium, praetorium) war demnach der Inbegriff aller der Rechtsgrundſätze oder Rechtsvorſchriften, die aus den edictis ordinariis entſtanden ſind. Dieſes Recht erhielt den Namen i. honorarium, entweder weil es Kraft der obrigkeitlichen Würden eingeführt, oder weil es zur Ehre der obrigkeitlichen Perſonen, von welchen die Edicte herrührten, beybehalten wurde. So honorarius arbiter Cic. Quaeſt. Tuſc. V, 41.

102.

Die Provincial-Edicte enthielten nach der ſehr vollſtändigen Beſchreibung des Cicero z) vorzüglich drey Hauptttheile. Zuerſt nahmen die Statthalter viele Stücke aus den Edicten ihrer Vorgänger in die ihrigen über. Dann gaben ſie viele eigene Verordnungen über die Verwaltung der Provinz, über den Aufwand und die Rechnungen der Städte, über die Beſitznehmungen, Zinſen, Erbſchaften und Pachtabſchlüſſe mit den Zollpächtern, und was hierher zu dem eigentlichen Polizey- und Finanzſache der Provinz gehörte. Endlich ſetzten ſie die Gerichtsordnung und die Abhandlung der bürgerlichen Streitigkeiten feſt, und befolgten darin meiſtens das von dem

z) Ad Div. III, 8. cf. ad Att. VI, 1. Die Worte ſind dieſe: Romae composui Edictum, nil addidi, nisi quod publicani me rogarunt, cum Samum ad me venissent, ut de tuo edicto totidem verbis transferrem in meum. Diligentissime scriptum caput est, quod pertinet ad minuendos sumtus civitatum, quo in capite sunt quaedam nova, salutaria civitatibus, quibus ego magnopere delector. Und am andern Orte: Breve autem Edictum est, propter hanc meam διαιρεσιν, quod duobus generibus edicendum putavi; quorum unum est provinciale, in quo est de rationibus civitatum, de jure alieno, de usura, de syngraphis, in eodem omnia de publicanis; alterum, quod sine edicto satis commodo transigi non potest, de haereditatum possessionibus, de bonis possidendis, magistris faciundis, vendendis, quae ex Edicto et postulari et fieri solent. Tertium de reliquo jure dicundo αγραφον reliqui. Dixi mea de eo genere decreta ad edicta urbana accommodaturum:

dem Prätor Urbanus öffentlich bekannt gemachte Edict.

103.

Auguſtus änderte Nichts an der Gewohnheit der Magiſtratsperſonen, Edicte zu geben. Es gaben alſo die Prätoren und andere Magiſtratsperſonen, bis auf die Zeiten des Kaiſer Hadrians, jährliche Edicte aus. Nur den in die Provinz abgehenden Statthaltern ertheilte Auguſtus, ſo wie in Abſicht ihrer Verwaltung überhaupt, als auch beſonders in Abſicht der Einrichtung des Gerichtsweſens, beſondere Inſtructionen (Mandata) a). Durch dergleichen Mandata wurden z. B. namentlich die Fideicommiſſe und Codicilli eingeführt. Doch war den Statthaltern hiermit das Recht nicht benommen, ſelbſt anzuordnen, was ſie für gut und heilſam hielten.

104.

Endlich hob der Kaiſer Hadrianus durch ſein im J. d. St. 885. und im Jahr Chr. 131. öffentlich bekannt gemachtes *Edictum perpetuum* alle *Edicta ordinaria annua* der Prätoren auf. Da nämlich, ſo viel Billiges und Gutes auch die jährlichen Edicte enthielten, dennoch in denſelben die größte Willkühr herrſchte; und ſchon mehrere Kaiſer und Privatperſonen es gewünſcht und

a) S. Cuiacii Expoſitio Novell. XVII. — in oper. Cuiac. (Hanov. 1602. Fol.) Tom. III. p. 553. — Jac. Gothofredi ad Codic. Theodos. Lib. I. Tit. 3. de Mandatis pricpium — Edit. J. Dan. Ritteri p. 28. ſqq. Guther. de offic. dom. Aug. L. I. c. 33.

und verſucht hatten, dieſe jährlichen willkührlichen Edicte, in ein feſtgeſetztes beſtändiges Syſtem des Juris Honorarii zu verwandeln; dieſer Kaiſer aber vorzüglich ſein Augenmerk auf die Verbeſſerung des Gerichtsweſens gerichtet hatte: ſo ließ er durch den damaligen berühmteſten Rechtsgelehrten Salvius Julianus b) aus allen noch vorhandenen Edicten der Prätoren ein *Edictum perpetuum* entwerfen, das eine beſtändig fortdaurende Kraft haben ſollte, durch ein *SCtum* gebilliget und dann im gedachten Jahre durch ein kaiſerliches Edict bekannt gemacht wurde. Salvius behielt in demſelben Viel von den alten Edicten bey, ſetzte aber auch viel Neues hinzu c): man konnte es nach ſeiner Einrichtung und Beſtimmung als Ergänzung des Zwölftafelgeſetzes anſehen.

105.

Dieſes Edict ward nun als die beſtändige Norm betrachtet, von welcher die Prätoren und alle übrige obrigkeitliche Perſonen nicht abweichen durften, nach welchen ſich alle und jede Magiſtrate richten mußten; und ſeit dieſer Zeit wurde das Jus Honorarium in ein geſchriebenes Recht verwandelt. Hiermit war freylich die Macht nicht benommen, über neue vorkommende beſondere Fälle Edicte zu geben, und bekannt zu machen d), ſo weit ſie jenem Edict (von welchem wir nur Bruchſtücke, die hier und da in den

b) Er war wahrſcheinlich ſchon zum Prätor Urbanus ernannt. Cf. Heineccii H. Jur. I, 270.

c) Cf. Nordkerk obs. c. 8.

d) Nordkerk l. c.

den Pandekten zerſtreut ſind, übrig haben), nicht widerſprachen; denn es konnte nicht fehlen, daß nicht Fälle gekommen wären, wo Nichts in Hadrians Edict verordnet war. Nur die jährlichen prätoriſchen Edicte fielen hinweg. War der Sinn in demſelben Edict zweifelhaft: ſo wurden von dem Kaiſer Edicte oder Reſcripte darüber gegeben. Uebrigens ſchweigen alle alte Schriftſteller von einem *Edicto perpetuo provinciali* oder *aedilitio*, deren Daſeyn Dodwell *) und Spanheim vermuthet haben. Beyde mußten ſich im Ganzen nach dem *Edicto perpetuo Praetorio* richten. Die Statthalter gaben nach, wie vor, jährliche Edicte. Die Aedilen waren aber eine Magiſtratsperſon, deren beſtändiges Daſeyn in dieſen Zeiten ſich nicht einmal erweiſen läßt e).

106.

Hadrians Edict bewirkte übrigens in dem Syſtem der ganzen römiſchen Rechtsgelahrheit die größte Revolution. Man ſahe es als den Quell des ſämmtlichen bürgerlichen Rechts an, ſchrieb unzählige Commentare darüber, und befolgte bey allen juriſtiſchen Werken die Ordnung deſſelben; ſo wurde daſſelbe zum Grunde gelegt, als Juſtinian die Digeſta oder Pandecten verfertigen ließ. Viele unter den Neuern, namentlich Jacobus Gothofredus (Godefroi) in ſeinen Quatuor Fontibus Juris Civilis und Andere ha=

*) Henr. Dodwell praelection Camdenian IX, p. 341. Ezech. Spanhemii Orb. Rom. (Lips. 1728) II, 8.

e) Cujac. Obs. VIII, 28. Vergl. überhaupt Bacchii H. Jur. Edit. VI, Stockmanni p. 469. Vor Allem J. Gr. G. Heineccii florum sparsio ad edictum Aedilitium, Halae 1738.

haben ſich daher die Mühe gegeben, dieſes Edict aus ſeinen Bruchſtücken wiederum in ein Ganzes zuſammenzuſetzen; der gelehrte (Joh. Gottl.) Heineccius ſtarb über dieſer Unternehmung. Was er davon fertig hinterließ, ſteht in ſeinen Opusculis postumis (Halae 1774. 4). Am Vollſtändigſten hat ſie Wieling geſammelt *). Es iſt aber ſehr nützlich, ſich die Ordnung und den Inhalt dieſes Edicts bekannt zu machen.

107.

Nach den Zeiten Conſtantins des Großen, finden wir keine Edicte der Prätoren und Aedilen mehr erwähnt; die Prätoren geben nicht einmal außerordentliche mehr (in singulis causis). Die Präfecti Prätorio und Präfecti Urbi allein gaben Edicte. Sie machten nicht allein durch ihre Edicte die Befehle der Kaiſer bekannt, ſondern gaben auch über verſchiedene Dinge, aus eigener Bewegung, Edicte f). Kein Wunder; Commodus hatte dem Oberbefehlshaber, oder Chef der Garde (Praefectus Praetorio), die höchſte Civilgewalt neben der militäriſchen gegeben; es konnte von ihm nicht einmal an den Kaiſer appellirt werden, Klagſachen und Appellationen gelangten nur an ihn. So blieb es, aber

*) Abr. Wielingius: Fragmenta Edicti perpetui. Franequ. 1733. 4. S. übrigens des Herrn Oberhofgerichtsrathes und Profeſſors Haubold Abhandlung über die Verſuche, das prätoriſche Edict herzuſtellen, im Hugoſchen Civiliſt. Magaz. Bd. II, St. 14.

f) Man nannte dergleichen Edicte der Oberbefehlshaber der Leibwache τυποι oder τυποι γενικοι. S. Novell. CLXV. Cod. L. I. Tit. I. de judicibus.

aber mit Einſchränkung und Veränderungen bis auf Conſtantin. Bisweilen war einer, bisweilen zwey Oberbefehlshaber der Leibwache. Conſtantinus der Große ſetzte vier Präfecten oder Oberbefehlshaber, und ließ Solchen bloß die Jurisdiction, d. i. er theilte die Stelle des Präfectus Prätorio unter vier Präfecten, und unter dieſe die Verwaltung des ganzen römiſchen Reichs. Die Edicte der Präfecten (Prätorio und Urbi) hatten nicht allein die Kraft von Geſetzen; ſondern wurden auch, wie die Befehle der Kaiſer, in beſondere *Codices* geſammelt, welche Επαρχικοι genannt wurden g). Von den Edicten der Präfecti Urbi beſitzen wir aber noch zwey, die unter dem K. Conſtantinus gegeben wurden h).

5) Die obrigkeitlichen Aemter unter den Römern.

108.

Alle diejenigen, denen ſie einen Theil der öffentlichen Geſchäffte übertrugen, nannten die Römer *Magiſtratus* *). Dieſe *Magiſtratus*

g) Cujac. Obs. VI, 10.

h) J. G. Heinecc. Opusc. Posthuma, Cura J. Chr. Gottl. Heinecci (Halae 1744. 4) hist. edictor. Lib. l. c. 5. p. 59. sq. Gruteri Inscript. p. 1079. 1. u. 476. 7.

*) Von dem alten Wort *magiſterare*, regere, und dieß von *magiſter*, qui magis poteſt, quam caeteri; magiſtratus alſo, von obrigkeitlicher Perſon und Stelle (beydes): qui poteſtatem habet, eamque a populo in rebus civilibus; denn die Prieſter, ſelbſt der

LBC

tus *) waren aber ſämmtlich Ehrenſtellen (Honores), welche durch die Ehre belohnten, allein ohne öffentliche Beſoldung. Daher wurden die, welche ſie erlangt hatten, *Honorati* geheißen i). Ehemals führten auch alle Magiſtrate den gemeinſchaftlichen Titel *Praetores* (quia praeibant) k). Alle Magiſtrate wurden von dem Volke erwählt, und die ihnen ihrer Würde halber zukommende Macht ward *Potestas* geheißen. Das Wort *Imperium* **), das ihnen ebenfalls

 bis-

Oberſte, waren, wie z. B. aus Ciceron. Catilin. Orat. l. erhellt, wo er einen Pontifex Maximus Privatum nennt, keine Magiſtrate.

*) Janus Guilielmus s. Gulielmus de magistratibus Reipublicae Romanae, Rostock 1577. 8. u. in Sallengr. Thes. antiq. Roman. T. III, Praevotius de Magistratibus Populi Romani Laus. 1578. 8. und beym Sallengre Tom. III.

i) Cic. ad Divers. X, 9. Brutus. c. 81. Ernesti Clav. Cic. voc. honoratus.

k) In den erſten Zeiten war Praetor ſo viel, als Dux belli, der Feldherr; daher die Feldherren beym Livius öfters Praetores genannt werden. Die Conſuln ſelbſt hießen zuerſt Praetores — Der Name Consules iſt ſpäter; und Praetor maximus wurde der Dictator genannt. S. Liv. III, 55. Cic. de legib. III, 3. Cf. Ernesti Clav. v. praetor.

**) Imperium muß in ſeiner Bedeutung nach den Zeiten und Gegenſtänden unterſchieden werden. In den Zeiten des Freyſtaates wird imperium dem magistratus entgegengeſetzt; nur der Oberfeldherr hatte imperium (potestatem belli gerendi, rei militaris); und ſeine Gewalt, ſeine Oberbefehlshaberſtelle (imperium) hörte auf, wenn er vor Rom kam. Eben ſo hatte der Magistratus in der Provinz, entgegengeſetzt dem in Rom, imperium, und es heißt von ihm, z. B. von dem Conſul, Proconſul, und Pro-

bisweilen zur Beſchreibung ihrer Macht beygelegt wird, bezeichnet entweder daſſelbe, was *Poteſtas, imperium civile* bedeutet, oder die ihnen anvertrauete militäriſche Gewalt l) *imperium militare.* Sie waren entweder *urbani* oder *provinciales*, ferner entweder *ordinarii*, welche zu beſtimmten Zeiten gewählt wurden, und ſtets fortdauerten, als die Conſuln, Prätoren, Aedilen ꝛc. oder *extraordinarii*, ſolche, die weder zu einer feſtgeſetzten Zeit, noch auf immer ernannt wurden *). Wiederum wurden ſie in höhere (majores), d. i. in Magiſtrate oder Häupter des ganzen Volks, alſo auch des Senats, welche die erſten Stellen des Staats bekleideten, und in niedere (minores), d. i. in die Uebrigen bis auf den Aedilis Curulis, welcher zwiſchen Jenen und Dieſen in der Mitte ſteht, abgetheilt. Die höheren ordentlichen Magiſtrate des ganzen Volks, oder die höchſten obrigkeitlichen Perſonen der Republik, waren die Conſuln und Prätoren, die außerordentlichen die Dictatoren, mit dem Magiſter Equitum, der Interrex, der Präfekt von Rom ꝛc. Auch durch die Inſignien unterſchieden ſich die höchſten obrigkeitlichen Perſonen. Dieſe waren der curuliſche Stuhl (Anfangs nur ein Ehrenzeichen der Könige); das Recht der Ahnen (jus ima-

Proprätor, cum imperio eſſe, das Commando bey der Armee haben, da in imperio eſſe die große obrigkeitliche Gewalt und Macht derſelben Perſonen der Provinz, in Abſicht auf die Jurisdiction und andere Provinzialangelegenheiten, ausdrückt.

l) S. Erneſti Clav. v. imperium.

*) S. Lipſii Tractat. de Magiſtratibus veteris Populi Romani in Tom. III, ſ. opp. Edit. Hal. und in Clauſingii Jure Publ. Rom. Tom. I.

imaginum); die höheren Auſpicien. Oft werden wenigſtens die höheren Magiſtrate des Staats auf der Seite betrachtet, in wiefern ſie höhere Auſpicien hatten. Die geringeren Magiſtrate (im Gegenſatz der höchſten Ehrenſtellen), zu welchen auch die Oberhäupter der Plebs, die Volkstribunen gehörten, hatten entweder die Erlaubniß, Auſpicien zu halten, gar nicht, oder ihre Auſpicien ſtanden den der höheren nach. Endlich unterſchieden ſich die *Magistratus* in *curules* und *non curules*. Dieſer Unterſchied gründete ſich bloß auf den Umſtand, daß einige Magiſtrate das Jus sellae curulis hatten, andere nicht. Die *Curules* hatten den elfenbeinernen Stuhl, als ein Inſigne; und wer einen ſolchen Magiſtratus erhielt, erlangte zugleich das Recht, ſein Bildniß in ſeinem Hauſe aufzuſtellen, *Jus imagines prodendi*, oder die Nobilität. Der Aedilis Curulis wird zu den höhern Magiſtraten, oder erſten obrigkeitlichen Perſonen des Staats; gerechnet; weil Sellacurulis und das Jus Imaginum ausſchließende Inſignien der erſten Magiſtrate ſind; er wird aber auch zu den niedern gezählt, weil er die niedern Auſpicien hatte. Eine beſondere Vorſicht des römiſchen Staats, in Abſicht ſeiner Magiſtratsperſonen, war die, daß immer der größere dem geringern, ein Staatsbeamter von gleichem Range dem andern, die Volkstribunen ſich Allen widerſetzen (intercedere), und ihre Handlungen verhindern konnten m). Nicht geringer war das allgemeine, und durch drey Valeriſche Leges von den J. R. 245. 305. 454. und das Porciſche vom J. R. 557. beſtätigte Geſetz, daß einem jeden römiſchen Bürger die Macht

m) Schulting. Diss. de recus. jud. c. 6.

Macht vorbehalten war, von den Befehlen der Magiſtratsperſonen an das geſammte römiſche Volk zu appelliren.

109.

Diejenigen, welche ein römiſches Ehrenamt erhalten wollten, mußten ferner, nur in den erſten Zeiten nicht, ein gewiſſes Alter erreicht haben. Dieß ward in den Geſetzen beſtimmt *). L. Villius that im Jahre Roms 575 als Volkstribun den Vorſchlag, daß beſtimmt werden ſollte, in welchem Alter man um jedes Amt anhalten könne; und dieſes Geſetz, das erſte bekannte, von welchem er und ſeine Familie den Zunamen Annales erhielten, heißt *Lex Annalis*, auch *Lex Villia*. Da aber dieſe Geſetze verloren gegangen ſind, und wir ſonſt keine Nachricht von denſelben antreffen: ſo läßt ſich hier nichts Gewiſſes ſagen. Nach Cicero's vollgültigem Zeugniß kann man jedoch, da er öfters rühmt, daß er zu allen die von ihm im Staate bekleideten Würden, gleich in dem erſten dazu beſtimmten Jahre, in welchem er darum anſuchte, erhalten habe, die im Villiſchen Geſetze beſtimmten Jahre ungefähr in folgender Ordnung angeben: für die Quäſtur (als die erſte Stufe zu den höhern Ehrenämtern) das 27= oder 31ſte Jahr; für das Tribunat das 34ſte; für die Aedilität das 36ſte; für die Prätur das 40ſte; für das Conſulat das 43ſte. Gelangte der junge Römer in dem geſetzten Termin ſogleich in dem erſten Jahre

*) Liv. XXV, 2. XL, 44. Tac. Ann. XI, 22. vor dem Villiſchen Geſetz entſchied das Alter Anfangs nur durch Gewohnheit und Sitte, welche als Geſetz galt.

Jahre der geſtatteten Zeit zu dem geſuchten Amte, ſo ſagte man: Anno ſuo Aedilis, Praetor, Conſul factus eſt, wie es Cicero von ſich an vielen Stellen ſagt *). Doch wurden die Geſetze nicht allezeit genau beobachtet. Ein anderes Erforderniß derer, die um ein öffentliches Ehrenamt anhalten wollten, war ehemals die Abkunft, das Geſchlecht; da nämlich nur die Patricier zu gewiſſen Ehrenämtern gelangen konnten; allein dieſes Erforderniß hob ſich auf, da die Plebejer den Zutritt zu allen öffentlichen Ehrenämtern erhielten. Gleichwohl erhob ſich daraus eine neue Rückſicht des Geſchlechts, weil nur die Plebejer zu gewiſſen Ehrenſtellen, nämlich zu dem plebejiſchen Tribunat und Aedilat, gelangen konnten.

110.

Diejenigen, welche bey dem Volke um ein öffentliches Ehrenamt anſuchten (petere), wurden *Candidati* (petitores) genannt. Der Name rührte von den Kleidern her, womit ſie ſich auszuzeichnen ſuchten. Dieſe Kleider nämlich waren glänzend weiß (durch Kreide und Kunſt ſo bereitet, toga candida). Es wurden auch verſchiedene Geſetze gegeben, dieſen Gebrauch abzuſchaffen n). Nichts deſto weniger wurde er beybehalten. Die Candidaten trugen aber die Toga auf dem bloßen Leibe, um deſto beſſer ihre, für das Vaterland erhaltenen, Wunden oder ihren geſunden nervigen Körper dem Volke zeigen

*) S. Clav. Ciceron. von Erneſti im Indice legum p. 6 und 7.

n) Liv. IV, 25.

gen zu können. Das Erſte nun, was ein ſolcher Candidat zu thun hatte, war, daß er ſich bey dem Conſul, oder dem, der die Comitien hielt, drey Markttage (trinundinum) zuvor meldete, und daſelbſt in die Liſte der Candidaten eintragen ließ (nomen apud rogatorem profiteri) *). Die Magiſtratsperſonen unterſuchten, ob derjenige, welcher ſich meldete, auch das gehörige Alter erreicht habe, und ob ſeine Geſchicklichkeit und Sitten ſo beſchaffen waren, daß man ihm ein ſolches Amt anvertrauen konnte. War dieſes nicht: ſo meldeten es die Conſuln dem Senate, und verwarfen ihn. Ehe aber Jemand angenommen worden war, durfte er die *Candida toga* nicht tragen. War aber dieſes geſchehen: ſo bemüheten ſich die Candidaten auf alle nur mögliche Weiſe um die Gunſt des Volks (Auram populi captare) o). Sie hielten Reden an das Volk p); ja oft fingen ſie zwey und mehrere Jahre vorher an, griffen jeden Bürger, der ihnen begegnete bey der Hand (prenſare), begrüßten ihn und baten um ſeine Gunſt q). Daher nennt Cicero in einer Rede die Candidaten Natio officioſiſſima. Auch durch Freygebigkeit ſuchten ſie dieſe zu erhalten. Dazu bedien=

*) Von dem rogator hieß es: nomen accipit.

o) Erneſti Clav. Cic. v. Aura.

p) Liv. XXIV, 8. Wir haben in Cicero's Werken noch ein Fragment einer ſolchen Rede, die Toga candida überſchrieben iſt; in den opp. Ciceronis ſteht es in der Zweybr. Ausgabe Vol. VI, p. 473. ſqq.

q) Val. Max. VII, 5. 2. Sie hielten auch deswegen eigene Knechte, die große Bekanntſchaft unter den gemeinen Leuten hatten, und ihnen den Namen eines jeden ſagten, *Nomenclatores*.

dienten ſie ſich verſchiedener Leute, als *Interpretes*, durch welche ſie Geſchenke verſprachen, *Sequestres*, bey denen ſie das Geld niederlegten, und *Divisores*, durch welche ſie das Geld austheilten, wann dieſe nicht mit den oben genannten *Diribitoribus* bey den Comitien ein und daſſelbe ſind r). Endlich gingen ſie täglich in Begleitung vieler großen und angeſehenen Männer aus, um das Volk durch ihren Anhang zu reizen. Mit dieſen ſtellten ſie ſich denn auch, um von den Centurien geſehen zu werden, am Tage der Wahl auf den *Collis Hortulorum* s). Alles dieſes veranlaßte, daß man genöthigt ward, die unredlichen Bemühungen, beſonders die Beſtechungen bey den Wahlen, für ein Verbrechen zu erklären, welches unter dem Namen *Crimen Ambitus* bekannt genug iſt t): daher leges de ambitu.

111.

Hatten dann die Candidaten in den Comitien durch die meiſten Stimmen ihre Abſicht erreicht: ſo wurden ſie von dem Vorſitzenden ernannt (pronuntiabantur), und von dem Herold ausgerufen; und hießen nun *Designati* bis zum völligen Antritte ihres Amtes. Sie wurden dann auf das Gerüſte gerufen, und legten in die Hände

r) Ernesti Clav. Cic. h. v. Den Beweis von allen dieſen enthält Cicero de petitione Consulatus et Heinec. Ant. Rom. jur. ill. IV, 18. 77.

s) Liv. XXVI. 18. Cic. ad Att. II, 18.

t) Heineccius l. c. Ambitus iſt von Ambitio wohl zu unterſcheiden: Ambitus geſchah durch unerlaubte Mittel.

Hände der dirigirenden Magiſtratsperſon einen feyerlichen Eid ab (in leges jurare), daß ſie die Geſetze genau beobachten wollten u); und man ſtattete ihnen Glückwünſche ab. Ehe ſie aber ihr Amt antreten konnten: war es zuvor nothwendig, daß ihre Wahl noch durch ein zweytes Comitium beſtätigt wurde v). Dieß geſchah bey den durch die Centurien erwählten höhern Magiſtratsperſonen — den Cenſor ausgenommen, welcher durch die Centurien erwählt und beſtätiget wurde — durch die Curien. Bey den niedern auch durch die Tribus, von denen ſie ernannt worden waren w). Dieſe Beſtätigung, der Eid und die Zuſage der Vögel (Addictio avium), oder günſtige Auſpicien, waren bey allen Magiſtratsperſonen nothwendig. Eben ſo nothwendig war es, daß man die Stufen der verſchiedenen Ehrenämter beobachtete. Man fing von dem *Quaestor* an, wurde dann *Aedilis*, hierauf *Praetor* und zuletzt *Consul*. Als man dieſe Stufen überſchritt, war es um den Staat geſchehen. Nicht weniger iſt zu bemerken, daß keine Perſon zwey Aemter zugleich, oder eines länger, als ein Jahr, bey den Cenſoren 18 Monate, verwalten konnte; auch daß man zwiſchen den verſchiedenen Stufen mehrere Jahre vorbey laſſen mußte, auch innerhalb zehen Jahren nicht wieder um daſſelbe Amt anhalten durfte x).

112.

Unter den gewöhnlichen Obrigkeiten in der Stadt

u) Liv. XXXI, 50. Plin. Panegr. c. 29.

v) Cic. Agrar. II, 11.

w) Cic. pro Planc. 20. cf. Manut. de Comitiis p. 11.

x) Liv. X, 13.

Stadt (urbani ordinarii) waren die höhern (majores.) ehemals die Könige, dann die Conſuln und Prätoren. Die alten Könige waren nichts weiter, als die höchſte Obrigkeit, ob ſie ſchon ihre Würde auf Lebenszeit behielten. Außerdem, daß das Volk Krieg und Frieden beſchloß, Steuern und Geſetze verwilligte, gehörte ihnen alle Macht y), die man nur unter dem Namen der Majeſtät verſteht; ſelbſt das jus belli ac pacis hatten urſprünglich die Könige; es wurde nur dem Volke von dem erſten Könige verliehen. Rom war alſo unter den Königen monarchiſch, da Einer herrſchte, nicht minder aber auch ariſtokratiſch, da der Senat an allen Geſchäfften Theil nahm, und endlich demokratiſch, da alle wichtige Dinge in der Beſtimmung des Volks beruheten; unter den erſten fünf Königen hatte der Staat wenigſtes mehr Ariſtokratiſches und unter dem Servius Tullius mehr Demokratiſches. Die Geſchäffte des Königs beſtanden im Frieden, in gewiſſen Opfern, die er ſelbſt darbrachte, und in der Oberaufſicht über den Gottesdienſt; ferner, daß er den Senat und das Volk zuſammen rief, und im Senat und auf den Comitien präſidirte; weiter in der Aufſicht über die Sitten und Geſetze, wie in der Verwaltung der bürgerlichen ſowohl, als peinlichen Gerichtsbarkeit, und die Gerichtsbarkeit ſelbſt in dem Unfange, daß ſie auch Geſetze vorſchrieben. Im Kriege führte er die Armee als Feldherr an; und hatte hier unumſchränkte Gewalt. Die äußern Zeichen der königlichen Gewalt, deren ſich nachher auch die Conſuln größtentheils bedienten z), waren: zwölf Lictoren mit

y) Dionys. II, 14.

z) Liv. II, 1.

mit Ruthenbündeln, in deren Mitte ein Beil befeſtiget war (cum fascibus) *), ein elfenbeinerner Pracht-Stuhl (Sella curulis), oder Thron (θρονος ελεφαντινος), ein Scepter, das iſt ein elfenbeinerner Stab, an deſſen Spitze ſich ein Adler befand a), und das Diadem oder die weiße Stirnbinde, endlich ein pupurnes mit Gold geſticktes Oberkleid **). Die Könige nahmen die Ehrenzeichen theils von den alten lateiniſchen Königen an, theils von den Etruſkern; insgeſammt aber ſtammen ſie von den letztern ab. Zur Unterſtützung hatten die Könige einen *Praefectus Urbis*, der in ihrer Abweſenheit die Stadt kommandirte, ingleichen einen Befehlhaber über ihre Leibwache (Tribunus Celerum), ingleichen einige *Quaestores* (s. Curatores pecuniae publicae).

113.

An die Stelle und in die Rechte der Könige traten nach ihrer Vertreibung die Conſules ***). Um allen Mißbrauch der ihn anvertraueten

*) Liv. I, 8. Romulus nahm die Sache von den zwölf Völkerſchaften der Ertruſker.

a) Juven. X, 43. Dieſer Scepter ward nebſt den *Anciliis* und dem *Palladio* unter die *Pignora imperii* gerechnet und heilig aufbewahret. Flor. I, 2. Die Conſuln führten einen ähnlichen Commandoſtab. Cfr. Salm. ad Vopis. 13. Er hieß Scipio eburneus.

**) Romulus wurde, wie man aus Plin. VIII, 48. IX, 39. ſieht, in einer ſolchen trabea vorgeſtellt.

***) Der Name iſt a consulendo Senatu, oder a consulendo i. e. iudicando nach der Bedeutung in den älteſten Zeiten (Quinctil. I, 6.).

traueten Gewalt zu verhüten, wurden deren zwey, und Beyde nur auf ein einziges Jahr erwählt b). War dieſe Zeit ihrer Regierung vorüber, ſo konnten ſie vom Volke zur Rechenſchaft gezogen werden. Uebrigens aber beſaßen ſie eben die Gewalt, und bis auf die Trabea und das Diadem, dieſelben Ehrenzeichen, welche ehemals die Könige beſeſſen hatten. Anfangs hatte jeder Conſul zwölf Fasces; nachher aber führte ſie nur derjenige, welcher die Regierung hatte; das Präſidium wechſelte. Anfangs war auch ihre Macht noch größer, ehe ſie noch von den Volkstribunen geſchmählert wurde. Der Erſte aber, welcher ſie einſchränkte, war Valerius Poplicola; er nahm in der Stadt Rom die Beile aus den Faſcibus der Lictoren *) (daß ſie nur im Zuge außer Rom beybehalten werden durften), und erlaubte den Bürgern, von den Conſuln an das ganze Volk zu appelliren c). Doch bisweilen ward ihnen eine uneingeſchränkte Macht ertheilt, wenn nämlich, bey äußerſt bedenklichen Lagen der Republik, ſie, mit der Formel des Senatsſchluſſes: videant consules, ne quid res pu-

b) Cic. post. Redit. Orat. II. c. 4.

*) Er verordnete auch, daß die Lictoren zum Zeichen der Hochachtung gegen das Volk, wenn die Conſuln in die Verſammlungen des Volks kamen, die Fasces niederſenken ſollten (Fascium submissio). Liv. II, 7.

c) Liv. II, 8. Dionys. V, 19. Lex Valeria de provocatione (ad populum). Dieſes merkwürdige Geſetz, das für die Volksfreyheit in Rückſicht der Ariſtokraten ein Palladium war, den römiſchen Bürger vor Ungerechtigkeiten ſchützte und ſicherte, erhielt in der Folge eine ſtärkere Sanction, und wurde öfterer, immer von Männern aus der Valeriſchen Familie, erneuert S. Liv. III, 55. X, 9.

publica detrimenti capiat, zu allen Unterneh⸗mungen autoriſirt wurden d). Gewöhnlich aber waren ihre Geſchäffte dieſe: ſie ſtanden (wenn kein Dictator nöthig war) als die höchſte Obrig⸗keit *), an der Spitze der Staatsverwaltung; ſie beriefen die Senats⸗ und Volksverſammlun⸗gen, führten in beyden den Vorſitz, und hatten nicht nur den Vortrag, ſondern auch den Voll⸗zug der Beſchlüſſe **); ſie leiteten die innern und auswärtigen Staatsgeſchäffte und Provin⸗zialverhältniſſe; verhörten alle auswärtige Ge⸗ſandten, und empfingen alle Staatsbriefe e). Die Provinzen ſtanden unter ihrer beſondern Aufſicht. Die Provinzialen konnten ſich mit ih⸗ren Angelegenheiten an die Conſuln wenden; ſich bey ihnen über Gewaltthätigkeiten der Statt⸗halter beklagen (Postulare, postulata apud Consules edere) f). Endlich wurden die Geſetze, welche ſie in Vorſchlag brachten und durchſetz⸗ten und auch das Jahr von ihnen benannt ***).

Daher

d) Ein ſolcher Senatsſchluß hieß Senatusconsultum ultimae necessitatis. Liv. III, 4. VI, 19. Sall. Cat. 29. Caes. de Bello civil L. I, c. 1.

*) Sie heißen daher im Griechiſchen ὕπατοι summi.

**) Ohne den Senat, ohne den einmüthigen Schluß die⸗ſer Verſammlung, durften ſie nichts unternehmen: in auctoritate Senatus fuêre, ſ. Liv. IV, 26.

e) Caes. Bell. Civil. I, 1. Cic. ad Div. X, 8. XXXV, 12. und an mehrern andern Orten. Dieſe und an⸗dere Geſchäffte lagen ihnen als Häuptern oder Vor⸗ſitzern des Senats ob. Von ihren Hauptgeſchäfften ſ. Polyb. VI, 12.

f) Cic. in Verr. Action. II. L. II, c. 4. Tac. Ann. III, 38.

***) So ſagte man, hatte Jemand die Zeitbeſtimmung ver⸗

geſ⸗

Daher die Annalen des Staats, die Faſti Romani, in welchen die jährlichen Magiſtrate nach den Namen aufgezeichnet ſtehen, *Faſti conſulares* *) heißen. Auch das *Aerarium* ſtand unter ihnen, und vor der Einführung der Prätoren dirigirten ſie auch das ganze Gerichtsweſen. Im Kriege waren ſie, ſobald ſie *lege Curiata* das *Imperium* erhalten hatten, die oberſten Feldherren, und ernannten ſowohl die Kriegstribunen und Centurionen, als die Chefs der Hülfstruppen g). Ihr Anſehen war ſo groß, daß ſelbſt Könige und ganze Völker die Conſulen zu ihren Schutzherren wählten.

114.

Ihre Inſignien haben wir bereits angezeigt. Sie führten die Faſces (mit Lorbeerzweigen umwun-

geſſen: ſine die et conſule hoc ſcripſit. So bezeichneten die Worte: M. Tullio Cicerone et Antonio Conſulibus, das 69oſte Jahr von Rom. Dieſe Gewohnheit, das Jahr von den Conſuln zu benennen, war auch noch unter den Kaiſern bis auf Juſtinianus. — S. C. G. Schwarz. diſs. de Faſtorum Romanorum formula poſt Conſulatum (Altd. 1735. 4.) in der vom Hrn. Hofr. Harleß herausgegebenen Sammlung der Schwarziſchen Diſſertationen.

*) Wir haben eigene Schriften unter dieſem Namen, die als Hauptwerke in der Materie von den Conſulen genannt zu werden verdienen: Faſti Romani conſulares von Theod. Jans. Almeloveen, Amſtelod. 1705. 8. und Faſti Conſulares ad illuſtrat. cod. Juſtin. et Theodos. von Pet. Reland, die ſein Bruder Adrian Reland mit einem Anhange heraus gab; Traj. ad Rhen. 1715. 8.

g) Cic. de legib. III, 3. Polyb. VI, 12. VI, 34.

wundenen Ruthenbündel). Anfangs jeder zwölf, aber nachher nicht mehr beyde zugleich, ſondern, waren ſie beyde zu Hauſe, ſo hatten ſie, einer um den andern einen Monat lang die Regierung oder das Präſidium, und hiermit die zwölf Lictoren *). Ja es iſt wahrſcheinlich, daß ſie oft dieſelben getheilet haben. Die Lictoren traten vor dem Conſul in einer Linie, einer nach dem andern her, und mußten darauf Acht haben, daß den Conſuln von den Leuten auf der Straße die gebührende Ehrerbietung erwieſen wurde. Der, welcher unmittelbar vor dem Conſul herging, rief den Leuten zu, auszuweichen (submovit turbam), und hieß *Proximus* oder *primus* h); und die Conſuln pflegten, wenn er bemerkte, daß die Reſpectbezeigung unterlaſſen wurde, zu dem vor ihm hergehenden Lictor zu ſagen: *Animadverte*. Die Beile fügten ſie nur außerhalb der Stadt den Ruthenbündeln bey **). Die Toga prätexta kam zu den königlichen Ehrenzeichen, den Lictoren, dem elfenbeinernen Stuhl und Stabe, anſtatt der Trabea, als welche die Conſulen nie führten, noch hinzu. Die Kaiſer gaben ihnen dieſe wieder; dann hieß ſie Toga picta; ebenfalls durften unter den Kaiſern die Conſuln ihre Faſces mit Lorbeerzweigen umwinden (Fasces laureati). Daß bis zum J. d. St. 391 die Conſuln nur Patricier ſeyn konnten, auch daß ſie vorher Quäſtoren, Aedilen und Prätoren ſeyn mußten, iſt bereits angezeigt worden. Auch die Art um das Conſulat anzuhalten, und ihre Wahl haben wir an-

*) Liv. II, 1.

h) Liv. XXIV. 44. Cic. ad Fr. I, 1,

**) Liv. XXIV, 9.

angegeben. Jetzt wollen wir nur noch anzeigen, daß die gewöhnliche Zeit zur Wahl der neuen Conſuln, aufs künftige Jahr der Julius, Auguſt und October war. Bis zum puniſchen Kriege ſcheinen ſie ihr Amt mit dem erſten März, nachher aber mit dem erſten Jänner angetreten zu haben; doch gab es allerdings Ausnahmen. An dem Tage aber des Antritts, ſtattete der Senat und die Angeſehenſten des Volks den neuen Conſuln in ihrem Hauſe feyerliche Glückwünſche ab. Dieß ward *officium* geheißen, und ſpäterhin *Processus consularis* i). Hierauf führte man ſie aufs Capitol, wo ſie ein feyerliches Gebet verrichteten, und Jeder dem Jupiter einen weißen Ochſen zum Opfer brachte. Gleich darauf hielten ſie zum erſtenmale Senat k). In den erſten Tagen ihres Regierungsantritts looſten auch die neuen Conſulen über ihre künftigen Provinzen, oder verglichen ſich darüber (comparabant) l). mit einem abgelegten Eide, daß ſie ihr Amt nach ihrer Pflicht verwaltet, gingen endlich die Conſuln wieder ab.

115.

Unter den Kaiſern dauerte zwar die Conſulwürde bis auf die letzten Zeiten von Rom fort; allein ſie verlor das vorige Anſehen und die Gewalt, welche ſich die Kaiſer zueigneten, die faſt nur den Vortrag an den Senat (referre ad Senatum), und dieſen immer nach dem unumſchränk=

i) Spanhem. de Us. et Praest. Numism. diss. XII. p. 457.

k) Liv. XXI, 63. XXII, 1. XXVI, 26.

l) Liv. XXIV, 10. Caes. B. C. I, 6.

ſchränkten Willen des Kaiſers, übrig ließen. Aber den äußern Glanz vermehrten ſie; ſtatt der mit Purpur verbrämten (praetexta) Toga erlaubten die Kaiſer den Conſuln in den ſpätern Zeiten die geſtickte und gepalmte (picta et palmata s. purpurea auro intertexta), und Faſces mit Lorbeern umwunden, was in der freyen Republik allein an dem aus der Provinz ſiegreich zurückkehrenden Oberfeldherrn geſehen wurde. In den letzten Zeiten führten die Conſuln auch Beile in den Faſcen in der Stadt Rom ſelbſt. Die Würde wurde inſonderheit auch dadurch entkräftet, daß Auguſtus die *Consules suffecti* (oft nur auf einige Monate) einführte, und von den *Ordinariis* *) unterſchied. Die *Ordinarii* traten ihre Regierung mit dem erſten Jänner an; von ihnen führte das Jahr den Namen, und ſie verwalteten das Conſulat die erſten Monate hindurch; dann überließen ſie daſſelbe an die *suffecti* **). Anfangs regierten die Conſuln ein halbes Jahr, dann vier Monate, endlich drey, zuletzt gar nur zwey Monate. Es wurde aber nicht nur mehreren Perſonen auf beſagte Weiſe das Conſulat von den Kaiſern ertheilt; die Kaiſer erlaubten auch die Ehrenzeichen der Conſulwürde ſolchen Männern: z. B. den Viris Praetoriis, Aedilitiis, Quaestoriis, welche das Conſulat ſelbſt nie geführt hatten. Julius Cäſar machte ſchon den Anfang, und Auguſtus und ſeine

*) Der Ausdruck Consul Ordinarius kommt in Sueton. Galba c. 6. Vitell. c. 2. Domitian. c. 2. vor.

**) So war der junge Cicero, der Sohn des großen M. Tullius Cicero, ſchon unter Auguſt Consul suffectus. Die Consules suffecti traten ſonſt nur an die Stelle der verſtorbenen Conſuln.

ſeine Nachfolger ſetzten es fort. In den letzten Zeiten machten die Kaiſer im eigentlichen Verſtande Titular-Conſuln (Consules honorarii oder codicillares), d. i. ſolche, welche durch ein vom Kaiſer erhaltenes Codicill den Namen Conſul, und mit ihm die Ehrenzeichen der Conſuln, erhielten. Man ſieht alſo, daß es mit dem Conſulate nur noch auf Ehre und Rang ankam, und daß die Kaiſer ſich deſſelben als ein Mittel bedienten, ſich gute Freunde damit zu machen. Doch hatten die Conſuln von Auguſts Zeiten an bisweilen eine Art von Jurisdiction, z. B. über Fideicommiſſe u. dgl. m). Bis zu den Zeiten des Kaiſers Juſtinianus wurden Conſuln ernannt; unter ihm hörten ſie mit dem J. 541 gänzlich auf. Aber die Kaiſer fuhren fort, in ihrem erſten Regierungsjahre ſelbſt das Conſulat anzunehmen, und behielten es beſtändig.

116.

Die nächſte wichtige Magiſtratsperſon nach den Conſulen waren in der Zeit der freyen Republik die Prätoren *). Dieſe Würde wurde bey der überhäuften Menge von Geſchäfften, von dem großen Camillus im J. d. St. 387 zum Troſt der Patricier erfunden. Nachdem dieſe genöthigt worden waren, das Conſulat mit den Plebejern zu theilen, verlangten ſie,

 daß

m) Pagi Diss. Hypatica P. I. c. 1. 8. Ger. Noodt ad D. L. I. Tit. X. de offic. Consulis. in ei. Opp. T. II. (Lugd. Bat. 1735. Fol.) p. 40. sq.

*) Von dem erſten Prätor der Römer fehlen uns die Nachrichten, weil dieſes Stück beym Livius verloren gegangen iſt.

daß eine patriciſche Obrigkeit ſollte erwählet werden, welche in Abweſenheit der Conſuln ihre Stelle verträte n). Anfangs ward nur Ein Prätor (Collega Conſulum) mit eben den Auſpicien, wie die Conſuln gewählt und eingeſetzt. Bald hernach aber im J. d. St. 510 verdoppelte man die Zahl, und übergab dem einen die Jurisdiction über die Römer (Praetor urbanus), dem andern die Jurisdiction über die Nichtrömer in Sachen zwiſchen römiſchen Bürgern und Ausländern (inter cives et peregrinos) *), welche in Rom ſich häufig mit der Erweiterung des römiſchen Gebiets einfanden, wovon er *Praetor peregrinus* geheißen wurde o). Als Sicilien und Sardinien, und ganz Hiſpanien dieſſeits und jenſeits des Ebro, römiſche Provinzen wurden: ſo erwählte man noch vier neue Prätoren, welche man abſchickte, dieſe Provinzen zu regieren p). Endlich, als die *Quaestiones perpetuae* **) im J. d. St. 604 erfunden worden wa-

n) Liv. VI, 42. VII, 1. ſagt das letztere ausdrücklich. Die beſtändigen Kriege machten die Gegenwart der Conſulen bey der Armee, über welche ſie das Commando hatten, nothwendig; daher die Wahl dieſes neuen Magiſtrats, der nun ſtatt der Conſulen Recht und Gerechtigkeit handhaben mußte.

*) S. Franc. Carol. Conradi Diſſert. de praetore peregrino in ſ. Parergis, quibus antiquitates et hist. illustrantur. (Helmstad. 1735 — 39. 8.).

o) Liv. ep. 19.

p) Digest. Lib. II. Tit. II. de orig. juris. L. 2. §. 32. Liv. XXXII, 27. ep. 20.

**) Eine ſtehende Commiſſion eines der vier Prätoren, die keine Jurisdiction hatten, wie Herr Profeſſor Ritter Hugo ſagt. Dieſe Criminal-Gerichte oder Unterſuchungen wurden deswegen ſo genannt, weil alle

waren, behielt man alle Prätoren in der Stadt, und ſchickte nur abgegangene höhere Magiſtratsperſonen in die Provinzen. Der Prätor Urbanus und Peregrinus ſollten ihre Gerichtsbarkeiten handhaben, die übrigen aber den Criminaluntersuchungen (Quaestiones) vorgeſetzt werden (quaestionibus praeesse, quaestionem exercere). Sulla, von dem bekannt iſt, daß er, zur Wiedereinführung der ariſtokratiſchen Regierung, die Magiſtrate vermehrte, fügte noch neue Quäſtionen hinzu, und vermehrte hiermit auch die Anzahl der Prätoren auf acht; dabey es blieb q), bis Cäſar und die Kaiſer ihre Anzahl auf 16 und mehrere erhöheten r). Immer aber war der Prätor Urbanus auch Major Maximus genannt, unter ihnen der angeſehenſte. Seine Beſtimmung war zunächſt, für die bürgerliche Juſtiz, und darum iſt er für das römiſche Recht von der größten Wichtigkeit. Er war der eigentliche Aufſeher über das römiſche Civilrecht (Custos juris civilis) s); gab ſein Edict (edicebat),

alle Urtheile über die Verbrechen von dem dazu angeſtellten Magiſtrat nach der einmal vom Volke hierüber geſetzlich vorgeſchriebenen Norm, ſich richten mußten.

q) Dig. l. c. cfr. Lips. Excurs. ad Tac. Ann. I, 14.

r) Lipsii Excurs. ad Taciti Annal. I, 14. Claudius ſetzte zu den 16 noch 2 in Rückſicht der Fideicommiſſe (praetores, qui de fideicommissis jus dicerent) hinzu; aber auch dieſe Zahl blieb nicht. M. Aurelius, z. E. der den Pupillen einen Vormund gab, ſetzte zugleich einen praetorem tutelarem oder pupillarem. Zu Juſtinians Zeiten ſcheinen ſie ganz aufgehört zu haben.

s) Cic. de leg. III, 3. wo Cicero ſeine Functionen in Abſicht der Jurisdictionen beſchreibt.

cebat), und mußte die Geſetze bey jedem neuen Vorfall erklären und anwenden, ſprach das Urtheil, und ließ es vollziehen. Gleich beym Antritte ſeines Amtes hatte er ſchon die zum Beruf hinlängliche Zahl von Richtern, nach abgelegtem Eide, ernannt (decurias judicum describere). Außerdem war er auch der Stellvertreter des Conſuls, ſo oft derſelbe abweſend war. Vor ſeinem Tribunal geſchahen die Manumiſſionen per Vindictam. Er legte auch den jungen Römern die *togam virilem* an, und erlaubte ihnen zu practiciren (Forum attingere t). Endlich hatte er die Beſorgung gewiſſer Spiele im Circus, namentlich der Apollinariſchen, auf ſich u). In den letzten Zeiten blieb den Prätoren faſt nur allein dieſe Beſorgung der Spiele (cura ludorum); denn ihre übrigen Geſchäffte hatten die Kaiſer dem Präfectus Prätorio übertragen. Auguſt hatte ſchon den größten Theil der Geſchäffte dem Präfectus Urbi übergeben.

117.

Allezeit am erſten Jänner bey dem Antritte ſeines Amtes, machte der Prätor urbanus eine Proceßordnung (Edictum s. Formula) bekannt, nach welcher er in Punkten verfahren wolle, wo keine Geſetze vorhanden waren. Dieſes Edictum ward am erſten Jänner angeſchlagen, und nach demſelben formten ſowohl der Prätor Peregrinus, als die Magiſtrate in den Provinzen, die ihrigen v). Da dieſe Edicte immer ſehr nach der

t) Cic. pr. Muraena 9.

u) Spanhem. de Us. et Praest. Num. T. II. p. 103. 121. 137. 140.

v) Cic. de Fin. II, 22. in Verr. Act. II. L. I. c. 44. sqq.

der Billigkeit eingerichtet waren: ſo erlangten ſie mit der Zeit die Kraft eines Rechts, das *Jus honorarium* genannt wurde. Da die Prätoren aber öfters von ihren Edicten abgingen: ſo zwang ſie das Corneliſche Geſetz im Jahre 686. dabey zu bleiben (ex edictis perpetuo jus dicere). Wir haben hiervon oben weitläuftiger geſprochen, ſo wie von der Sammlung des *Juris honorarii,* welche der K. Hadrianus veranſtaltete, und gleichfalls *Edictum perpetuum* nannte w).

118.

Die römiſche Rechtsgelahrheit unterſchied ferner Jurisdictio (Civiljuſtiz) und Quaestio (Criminaljuſtiz). Jenes betraf die Privat- dieſes die öffentlichen Proceſſe x); die Quaestiones publicae, oder die judicia de criminibus publicis, gehörten dem Volke. Was der Prätor urbanus bey der Jurisdiction that, werden wir unten zeigen; er nahm aber auch, wie der Peregrinus, an den Quäſtionen Antheil. Der Prätor urbanus verhörte die Proceſſe (Cognoscebat) y) bey ſeinem Tribunal; ließ dann ihre Unterſuchung durch geſchworne Richter anſtellen, und beſtätige und vollzog das Urtheil derſelben, entweder *per Decretum e tribunali*, im Beyſeyn von fünf Beyſitzern, oder *de plano per libellum*. Die geſchwornen Richter aber wählte der Prätor

w) Asconii Argum. in Cic. orat. I. pr. C. Corn. Edit. Bipont. Vol. VI. p. 463. sqq. Eutrop. VIII, 17.

x) Ernesti Clav. v. Jurisdictio ad Suet. Caes. c. 6. 11. cf. Excurs. ad C. XLV.

y) Ernesti Clav. v. cognitio.

tor urbanus. Beydes, das Amt und die Macht des Prätors beſtand in drey Worten: do, dico, addico. Er gab (dabat) das Formular zur Einleitung und Beylegung der Klage (formula, actio), und ernannte die Richter, um darüber zu erkennen; er ſprach das Urtheil oder Recht (dicebat, scil. sententiam s. jus); und ließ es vollſtrecken (addicebat) — ſprach zu, was dem Andern gehörte z). Der K. Auguſt nahm den Quäſtoren die Aufſicht über das *Aerarium*, und ſetzte denſelben zwey P*raetores* vor, die daher *Praetores Aerarii* hießen; Claudius änderte aber dieſes wieder a). Die Ehrenzeichen der Prätoren waren ſechs Lictores *); und ein Tribunal **), das beſchrieben zu werden verdient. Es war eine Art von beweglichem Tempel, in der Geſtalt eines halben Kreiſes, mit Säulen umgeben, zu welchem man über Stufen hinaufſtieg; und mitten auf der erhabenen Richter

z) Die ganze Jurisdiction des Prätors beſtand, ſo zu ſagen, in dieſen drey Worten: *do, dico, addico* (judicatum facio, exsequor).

a) Sveton. Claud. 24. Lipsii Excurs. ad Tac. Annal. XIII, 29.

*) Daher Polybius die Prätoren gewöhnlich ἑξαπελεκεῖς, sexlictorios, nennt. In den älteſten Zeiten ſcheinen nur zwey Lictoren geweſen zu ſeyn, nach dem Cenſorinus, welcher (de die natali c. 24.) die Worte eines alten Geſetzes anführt: Praetor urbanus, qui nunc est, quique posthac fuat, duos lictores apud se habeto.

**) Der vorderſte Theil des Tribunals, der die Form eines, in einem halben Cirkel (nicht viereckig, ſ. Vitruv. I, 1.) gebaueten Tempels hatte, wurde Cornu tribunalis genannt. Tac. Ann. I, 75.

ter-Bühne befand ſich ein Suggeſt im Viereck, auf welchem der Prätor mit ſeinem Pracht-Seſſel ſaß. Hinter dem Suggeſt waren Sitze für die Beyſitzer des Prätors, gleichwie an der Wand andere für die Zuhörer *). Vor dem Prätor ſtanden die Kläger und Beklagten mit ihren Beyſtänden. Zu den Kaiſer-Zeiten findet man auch ein Schwerdt, zum Zeichen ihrer Gewalt über Leben und Tod b). Die Haſta war kein Ehrenzeichen des Prätors (wie die fasces consulis), ſondern ein Zeichen der öffentlichen Auctionen, die ohne Vorwiſſen des Prätors nicht gehalten werden durften c). Doch war eine Haſta gegen die cancellos hin in den Boden eingeſtoßen, als Zeichen der Jurisdiction.

119.

Unter die Magistratus ordinarii urbani minores gehörten die *Aediles, curules* und *plebeji*, die *Quaestores*, die *Tribuni plebis*, die *Triumviri nocturni, monetales, capitales* und die *Curatores viarum*. Nachdem das römiſche Volk die Tribunen für ſich erlangt hatte, wurden auf deren Bitten ihnen (263. A. V.) zwey Aedilen (Aediles

*) S. Car. Ferd. Hommel de Forma tribunalis et majestate Praetoris. Lips. 1743. und 1763. 4. Es enthält die Schrift ſehr Viel; z. B. von den Sitzen der Beyſitzer und Zuhörer, von den Advokaten, von den Dienern der Obrigkeiten, als dem Summator, Präco, Accenſus.

b) Ernesti ad Svet. Caes. 16.

c) In dieſer Rückſicht ſteht Senec. de Brevitate vitae c. 11. hasta praetoris. So hasta Caesaris, Pompeji, d. i. auctio bonorum Caesaris, Pompeji. Uebrigens ſ. Brisson. de Formul. etc. 511.

diles plebis) *), als untergeordnete Gehülfen, zugeſtanden, welche die Aufſicht über die Lebensmittel und Gebäude der Stadt (cura urbis et annonae) **), nebſt der Beſorgung der öffentlichen Schauſpiele haben ſollten d). Bey der Ausſöhnung aber, welche zwiſchen den Patriciern und Plebejern durch die Bemühung des großen Camillus entſtand, warfen ſich gewiſſe junge Patricier auf, den Göttern zu Ehren die großen Spiele zu geben, deren ſich die Aedilen verweigerten, wenn künftig aus ihrer Mitte Aediles Curules gewählt würden; man erhob alſo auch dieſe zu Aedilen, und nannte ſie, zum Unterſchiede von den plebejiſchen, *Aediles Curules* e). Doch ſchon ein Jahr darauf (388. A. U.) theilten die Patricier die Würde mit den Plebejern

*) Sie führten aber damals noch nicht dieſen Namen; ſie erhielten denſelben erſt in der Folge von der ihnen obliegenden Aufſicht über öffentliche Gebäude.

**) Sie hießen auch curatores urbis, weil ſie die Straßen, Fora, Haine, Tempel, Theater, Bäder, Waſſerleitungen, alle öffentliche Gebäude, ſelbſt Privatgebäude und Landhäuſer in öffentlicher Rückſicht unter ihrer Aufſicht hatten, und curatores annonae et ludorum solennium. S. Cic. de legibus III, 3. Was die Cura Annonae betrifft: ſo erſtreckte ſich dieſe außer der Aufſicht über das Getreide, über Alles, was auf den Markt zum Verkauf gebracht wurde, über das ganze Marktweſen.

d) Dionys. VI, 90.

e) Die jungen Patricier erboten ſich, die Koſten zu den ludis maximis gerne zu beſtreiten, wenn künftig von den Geſchlechtern Aediles curules gewählt würden. S. Liv. VI, 42. VII, 1. Dionys. Hal. VI, 95. II, 57.

iern *); das Volk ſah es mit Mißvergnügen, daß die Patricier wieder allein eine hohe obrigkeitliche Stelle beſitzen ſollten, und ſetzten es noch in dieſem Jahre durch, daß auch Plebejer die Aedilität erhalten konnten. Das eigentliche Geſchäfft beyder Arten von Aedilen war die Polizey **). Sie führten daher die Aufſicht über die Privat= und öffentlichen Gebäude, über die Fora und Straßen, über die Sittlichkeit und Ausſchweifungen der Wolluſt ***); über das Theaterweſen und über die Archive ****); ferner über die Lebensmittel und den Preis derſelben; und waren endlich gehalten, die öffentlichen Spiele (munera) auf ihre Koſten zu geben †). In Hoffnung künftiger Ehrenſtellen erſchöpften manche bey dieſen Spielen ihr ganzes Vermögen mit der unſinnigſten Verſchwendung. Ehe die Curuliſche Aedilität aufkam, hatten die plebejiſchen Aedilen eben die Verrichtungen, welche man nachher bey den curuliſchen findet; aber nach der Zeit theilten die curuliſchen die Verrichtungen mit den plebejiſchen. Wir wiſſen aber nur ſo Viel, daß die curuliſchen Aedilen auch die Macht hatten, Edicte ergehen zu laſſen, und die plebejiſchen für die Aufbewahrung der Senats=

*) Liv. VI, 42. VII, 1.

**) Ihr Amt hat Dionys. Halicarn. VI, 97. beſchrieben.

***) Daher Lupanaria bey dem Seneca de vita beata c. 7. loca Aedilem metuentia genannt werden.

****) Liv. III, 55.

†) Cic. de leg. III, 3 nennt ſie curatores urbis, annonae ludorumque sollemnium cf. Spanhem. de Us. et P. Num. diss. X, p. 154. sqq. Lipsii Excurs ad Tac. Annal. II, 85. Heinecc. Ant. Jur. IV, 18. 53.

natsconſulte und der Plebiſcite zu ſorgen. Di Ehrenzeichen der curuliſchen Aedilen waren ein Toga prätexta und die *sella curulis*; überdieſ hatten ſie das Ahnenrecht (jus imaginum), un einen vorzüglicheren Platz (locus antiquior) in Senate *). Die Aedilen durften auch Nieman den weder greifen, noch citiren laſſen. Unter de Kaiſern erhielten ſie die Jurisdiction.

120.

Die *Quaestores* (welche ihren Namen a pecuniis conquirendis haben) waren die Aufſeher über die Schatzkammer des Staats und die Einkünfte derſelben. Ihr Amt war unſtreitig ſchon unter den Königen g). Im J. d. St. 333 wurden zu den zwey Quäſtoren der Stadt, von welchen wir hier reden, noch Andere hinzugethan, welchen das Finanzweſen der Armee und der Provinzen übergeben wurde (militares, provinciales). Sulla vermehrte ſie bis auf 20 h); Cäſar bis zu der Zahl von 40 i). Unter den Kaiſern war die Zahl unbeſtimmt. Von dieſen Quäſtoren waren zwey gleich zu Anfange für Rom beſtimmt (Quaestores urbani s. aerarii). Die *Quaestores urbani* hatten insbeſondere die Aufſicht über die Schatzkammer des Staats im Tem-

*) Cicero in Verr. V, 14.

g) Pighii Annal. magistr. L. II, ad ann. urb. 244. (Antwerp. 1599. fol.) p. 70. sq. L. VI, ad ann. urb. 488. p. 467. sq. Ernesti ad Tac. Annal. XI, 22. Sie waren gleichſam die erſten Miniſter der Könige.

h) Tac. Annal. XI, 22.

i) Dio Cass. XLIII, 47.

Tempel des Saturns k). Sie nahmen daher die Einkünfte und die Beute, welche in dieſelbe floß, in Empfang, beſtritten die Ausgaben, und hielten darüber Buch und Rechnung (in tabulas accepti et expenſi referre) *). Sie ſtanden aber mit ihrer ganzen Verwaltung unter der Aufſicht des Senats, ohne deſſen Wiſſen ſie nicht das Geringſte unternehmen durften. Mit der Schatzkammer hatten ſie zugleich das Staatsarchiv, da die Senatsſchlüſſe in derſelben aufbewahrt wurden, und die Kriegsfahnen (ſigna militaria) unter ihrer Verwahrung l). Letztere reichten ſie den Conſuln, wenn dieſelben zum Kriege abgingen. Sie verſteigerten auch die vom Feinde gemachte Beute. Endlich mußten ſie für die Verpflegung (lautia) der fremden Geſandten ſorgen. Sie hatten keine Jurisdiction, keinen Lictor in der Stadt, und vielleicht auch keine Toga prätexta m); doch war dieſe Würde der Anfang zur höhern (primus gradus honoris), und führte in den Senat n). Von den Zeiten des K. Auguſt an, wurde den Quäſtoren der Stadt die Aufſicht über die öffent-

k) Sveton. Claud. 24.; Asconius ad Verr. III, 4. lehrt uns aber auch zugleich, daß ſie eine Art von geringer Gerichtsbarkeit hatten.

*) Ihnen zur Hülfe waren die Tribuni aerarii. Dieſe mußten die Einkünfte zuſammen bringen, und die Gelder, z. E. an die Soldaten, auszählen, und die dabey vorkommenden Händel oder Streitigkeiten ſchlichten. S. Plin. Hiſt. Nat. XXXIII, 3. XXXIV, 1.

l) Liv. III, 69. VII, 23.

m) Gell. XIII, 13.

n) Liv. XXXII, 7. Cf. Petr. Burmann. de Vectig. Pop. Rom. c. 8.

fentliche Schatzkammer genommen, und den Prä-
toren oder geweſenen Prätoren anvertraut *):
er führte eine neue Art von Quäſtoren ein, di
Quaestores Principis, welche auch Candidat
Principis, Quaestores Candidati genannt wer-
den **). Ihr Geſchäfft war, daß ſie die Send-
ſchreiben des Kaiſers (libellos, epistolos e
orationes principis) im Senate vorlaſen. Aus
dieſen Quäſtoren entſtand eine neue Art nach
den Zeiten des Conſtantins, die Quaestores pa-
latii (Canzler).

121.

Wie die Tribuni Plebis entſtanden, haben
wir oben geſehen. Ihrer waren bis zum J.
261 zwey, nach dem J. d. St. 283 fünf, nach
dem J. d. St. 297 zehen. Ihr Beruf war ei-
gentlich, daß ſie die Rechte der Plebejer gegen
jede Beeinträchtigung vertheidigen, die Freyheit
des Volks bewahren ſollten ***). Es wurde ih-
nen daher verſtattet, gegen alle Handlungen des
Senats und der Magiſtratsperſonen durch ihr
feyerliches *Veto* (intercedo) zu proteſtiren, und
dieſelben unkräftig zu machen. Daher ward ihre
Perſon für unverletzlich (sacrosanctus), und
derjenige, der ſie nur mit einem Worte belei-
digte, für geächtet (oder vogelfrey) (sacer, de-
testabilis) erklärt o). Selbſt die Geſetze, in de-
nen

*) Sveton. August. c. 36. Ibid. Claud. c. 24. Lipsii
Excurs. ad Tac. Annal. XIII, 28.

**) Sueton. August. c. 56. Claud. 40. Tacit. Annal.
XVI, 27.

***) Liv. II, 33.

o) Liv. III, 55. Plutarchi Tiber. Gracchus. c. 10. 15.
Cajus Gracchus c. 3.

nen dieſe Vorrechte bewilliget wurden, hießen *leges sacratae* p). Sie hatten daher das Recht, jeden, der ſich ihnen widerſetzte, durch ihren *Viator* (Lictoren hatten ſie nicht) ergreifen zu laſſen, ob ſie ſchon keine Jurisdiction *) beſaßen. Auch konnten ſie einen Gefangenen ſeiner Bande entledigen, und ihr Haus mußte deswegen Tag und Nacht offen ſtehen; ſie durften ſich auch nicht außerhalb der Stadt entfernen q). So weit ging rechtmäßig ihre Gewalt, und nach ſolcher konnten ſie eigentlich auch keine Magiſtratus genannt werden **). Allein im Vertrauen auf ihre Unverletzlichkeit griffen ſie bald weiter, warfen alle Geſetze über den Haufen, miſchten ſich in Alles, gaben neue Geſetze, und machten ſich ſo gewiſſermaßen zu Oberherren des Staats, bis ſie endlich ſelbſt Sitz und Stimme im Senate erhielten ***), und denſelben ſogar zuſammen beriefen. Sulla demüthigte ſie gar ſehr r). Allein Pompejus ſetzte ſie in ſeinem er=

p) Ernesti Clav. Cic. Ind. legum, voc. *leges sacratae.*

*) Sie hatten als Schutzobrigkeit des Volks nur jus prehendendi, nicht jus vocandi oder vocationem, Gell. Noct. Att. XIII, 12.

q) Gell. III, 2. XIII, 12.

**) Sie hatten nur eine negative, keine poſitive Gewalt; auch erſtreckte ſich ihr jus intercedendi, oder ihre Macht im Proteſtiren, nicht auf gerichtliche Fälle.

***) Anfangs ſaßen ſie nur im atrio curiae vor den Thüren.

r) Nach der lege Cornelia Tribunitia ſ. Ernesti Clav. ibid. v. *lex tribunitia*, Cic. de legg. III, 9. sqq. Er nahm ihnen alle Rechte, und ließ das jus intercedendi nur in einzelnen (beſtimmten) Fällen gelten. Daher ſagt man: „Sulla hat die tribuniziſche

erſten Conſulat wieder in völligen Genuß ihrer alten Anmaßungen, obſchon zu ſeinem eigenen Verderben s). Sie hatten eine eigene Art von Stühlen *Subſellia*, und eine beſondere Kleidung, deren die Alten erwähnen, worin ſie aber beſtanden, iſt ungewiß t). K. Auguſtus und ſeine Nachfolger, ob ſie ſich ſchon die tribuniziſche Gewalt zueigneten, wählten dennoch noch Tribunen. Sie beſaßen aber keine Gewalt mehr.

122.

Die *Triumviri*, oder *Tresviri nocturni*, hatten die Aufſicht über die Feuersbrünſte und Nachtwachen; und ſtanden in Rückſicht dieſer Polizey mit den Aedilen, wie mit den Volkstribunen in Verbindung. Der Oberſte hieß *Praefectus vigilum* u). — Die *Triumviri monetales* hatten die Aufſicht über die Münze, und heißen ſonſt auch *Treveri auro*, *argento*, *aeri* nämlich *flando*, *feriundo* v), oder abgekürzet A. A. A. F. F. w). Die *Triumviri capitales* hatten die eigentliche Aufſicht über die Gefängniſſe, wie über die Miſſethäter, und die der Vollziehung der Todesſtrafen x).

Nächſt-

ziſche Gewalt aufgehoben; nur den Namen der Tribunen hat er übrig gelaſſen."

s) Cic. Verr. I, 15. 16.

t) Schwarz. Obs. p. 158. 159.

u) Val. Max. VIII, 1. Liv. IX, 46. Plaut. Amphitr. I, 1. 3. Wir haben in den Digestis einen eigenen Titel de officio praefecti vigilum.

v) Cic. ad div. VII, 13.

w) Es ſind auch oft ihre Namen auf den Münzen; aber das Prägen geſchah nach der Verordnung des Senats.

x) Liv. XXXII, 26. Lips. ad Tac. Annal. V, 9. Val. Max. VIII, 4.

Nächſtdem hielten ſie auch über Sklaven und Freygelaſſene, und über Leute von dem niedrigſten Stande, peinliches Gericht; und ließen dieſelben durch ihre Lictoren abſtrafen y). Die *Curatores viarum* hatten die Aufſicht über die Landſtraßen, um dieſelben im baulichen Weſen zu erhalten z). Daher gehören auch die *Quinqueviri cis et ultra Tiberim* a). Die Triumviri Valetudinis scil. tuendae wurden angeordnet, wenn es gefährliche Krankheiten gab.

123.

Unter die *Magistratus urbani extraordinarii majores* gehörten der *Dictator* mit ſeinem *Magister equitum*, der *Interrex*, die *Censores*, die *Praefecti Urbis Latinorum causa*. Als die erſten Unruhen zwiſchen den Patriciern und Plebejern ſich erhoben, und die Letztern ſich weigerten, Dienſte gegen die Lateiner zu nehmen, an deren Spitze Tarquinius ſtand: gab man die höchſte unumſchränkte Gewalt unter dem Namen eines Dictators in die Hände eines einzigen Mannes; nur mit der Bedingung, daß dieſer Auftrag nicht länger, als ein halbes Jahr beſtändig ſeyn ſollte. Der erſte Dictator ward nach vorhergegangenen Auſpicien, um die Zeit der Mitternacht, von den Conſulen, aus einem der geweſenen Conſuln, erwählt b). Dieſe Umſtände wurden nachher Obſervanzen, die man genau beobachtete, ſo oft man

y) Plaut. Aulul. Act. III. Sc. 2. v. 2. Sallust. Bell. Cat. 55. Hor. epod. IV, 11.

z) Lips. ad Tac. Ann. III, 29.

a) Liv. XXXIX, 14.

b) Liv. II, 18. Dionys. V, 73.

man es für nöthig fand, die höchſte Gewalt in die Hände eines Einzigen zu geben. Man gibt beſonders acht Urſachen an, um deren willen man einen Dictator ernannte. Die erſte und vornehmſte war ein ſehr bedenklicher Krieg *); dann, wenn beyde Conſuln abweſend waren, und Niemand da war, der die Comitien halten konnte: ferner, was nur ein einziges Mal geſchah, zur Ergänzung des Senats (Senatus legendi causa), wie nach dem großen Verluſt bey Cannä; oder wenn in Abweſenheit der Conſuln große Spiele gehalten werden ſollten; oder zu Anſtellung wichtiger Staatsunterſuchungen; oder zu Haltung des Lateinerfeſtes; desgleichen um einen Cenſor zu wählen, wenn Einer der beyden Cenſoren mit Tode abging. Endlich wurde ein Dictator erwählt, wenn mit großen Feyerlichkeiten und zur Ausſöhnung der Götter ein Nagel in die Wand des Minerventempels eingeſchlagen werden ſollte. Die Hauptgewalt, welche dem Dictator in die Hände gegeben war, beſtand beſonders darin, daß er den Senat um Nichts zu fragen nöthig hatte, ferner, daß er das Recht über Leben und Tod über jeden römiſchen Bürger ausüben konnte, ohne daß eine Proteſtation an das Volk gültig war c); ingleichen, daß alle Magiſtratsperſonen ihre Aemter niederlegten d), auch ſelbſt die Volkstribunen dem Dictator nicht widerſprechen durften. Er führte auch 24 Lictoren und die Beile in den Bündeln (fasces cum securibus) e). Dagegen wurde dieſe Macht wiede

*) Ein ſolcher Dictator wurde Dictator belli causa dictus genannt.

c) Liv. II. 29. c. VIII, 33.

d) Polyb. III, 87.

e) Liv. II, 18.

wieder eingeſchränkt, theils durch die Kürze der Zeit *), theils dadurch, daß er keine Gewalt hatte, ſich ohne Erlaubniß des Volks der öffentlichen Gelder zu bedienen, theils, daß ihm, ohne beſondern Auftrag, kein Commando verliehen war, und endlich dadurch, daß er nicht aus Italien gehen durfte. Zuletzt konnte er, ſo wie er ſein Amt niedergelegt hatte, wegen der Amtsführung zur Rechenſchaft gezogen werden. Die meiſten legten dieſes Amt nach wenigen Tagen freywillig nieder. Dennoch ſahen die Römer an dem Sulla und Cäſar, wie gefährlich dieſe Macht bey einem verwegenen Kopfe werden könne; und hoben ſie daher durch ein Senatusconſult auf ewig auf f). Der Amtsgehülfe, und gewiſſermaßen auch der Untergebene eines Dictators, war der Magiſter equitum (der General der Cavallerie). Der Dictator wählte denſelben ſelbſt (dicebat); bisweilen aber auch der Senat oder das Volk. Seine Geſchäffte waren, daß er dem Dictator auf alle Fälle beyſtehen, und auch in ſeiner Abweſenheit vertreten ſollte. Seine Ehrenzeichen waren *Sella curulis*, *toga praetexta* und ſechs *Lictoren* g).

124.

Den Cenſus hielten anfangs die Könige,

 dann

*) Gewöhnlich nicht länger, als bis die Abſicht erreicht war (Liv. III, 29. IV, 47.), höchſtens nur auf tempus ſemeſtre) ein halbes Jahr; bisweilen wurde aber auch bey äußerſt dringenden Umſtänden, wie bey dem Camillus (Liv. VI, 1.) der Termin verlängert.

f) Cic. Phil. I, 1. 2.

g) Vergleiche überhaupt Jenſius (Jens) in Fercul. lit. p. 112.

dann die Conſuln; als aber der Senat, um plebejiſchen Conſulen auszuweichen, auf das Projekt der Kriegstribunen mit conſulariſcher Gewalt gerieth, welche, ſowohl aus den Plebejern, als Patriciern, ſollten genommen werden können; trennte man zuvor dieſes wichtige Stück der conſulariſchen Gewalt davon, und übergab es einer beſondern Obrigkeit, den Cenſoren h), die zu den erſten Männern im Staate gehörten. Es hat nicht immer Cenſoren gegeben; darum gehören ſie zu den außerordentlichen obrigkeitlichen Perſonen. Ihr Amt beſtand darin, den Cenſus auszuüben, welcher der Regel nach alle fünf Jahre gehalten wurde. Dabey ſchätzten ſie ſowohl das Vermögen *), als die Sitten der Bürger. Die Angabe des Vermögens geſchah in der *Villa publica*. In Anſehung der Sitten hatten ſie nicht allein die Gewalt, einen Bürger aus ſeiner Tribus in eine geringere herabzuſetzen, ja unter die Proletarier (oder Capite Cenſi) zu verſtoßen; ſondern ſie konnten ſelbſt Senatoren aus dem Senate (ſenatu movere), und Ritter aus ihrem Stande verweiſen i). Da ſie dieſes durch beygefügte Anmerkungen thaten: ſo wurde ihre

h) Liv. IV, 8. Perizonii diſſert. de Cenſoribus Romanis, Lugd. Bad. 1697. 4. und Lipſius in ſeinem oben angef. Tractat. de Magiſtratibus veteris pop. Rom. Cap. XVIII, Tom. III, opp. edit. Veſal. (auch einzeln in 8 und 12 gedruckt, und eingerückt in Clauſingii Jure publ. Rom. Tom. I.)

*) Beſonders die ſteuerbaren Güter (bona cenſui cenſendo): denn es gab auch ſteuerfreye Güter (bona immunia). Von den Acker-Cenſoren (Cenſores agrarii) iſt hier nur dieß, daß ſie öfters die Müßiggänger zur Arbeit durch Strenge anhielten.

i) Gell. IV, 12. 20. Plin. XVIII, 3.

ihre Strafe *Nota* (censoria, ignominia) geheiſſen *). Sie beſtraften aber nicht ſowohl öffentliche Verbrechen, als ſolche, über die eigentlich die Geſetze nicht ſprachen, beſonders den Meineid k). Weiter gehörte auch zu dem Geſchäffte der Cenſoren, daß ſie den Senat l) und die Ritterſchaft wählten (Legere). Das Verzeichniß, welches ſie von beiden verfertigten, ward im *Aerario* aufgehoben. Endlich beſchloſſen ſie auch den Cenſus auf dem Campus Martius mit dem feyerlichen *Lustrum*, oder der Weihung des römiſchen Volkes. Sie ließen nämlich einen Stier, ein Schaaf und eine Sau um das verſammelte römiſche Volk herführen, und ſchlachteten ſolche unter einem Gebet für das Wohl der Römer den Göttern zum Opfer m). Nicht weniger waren ſie dafür bedacht, daß Geſetze über den Aufwand auf den Vortrag einer Magiſtratsperſon gegeben wurden (Leges sumtuariae n). Sie waren überhaupt die Aufſeher der Sitten **), nicht weniger ſtanden die öffentlichen und Privatgebäude der Stadt, und die öffentlichen Einkünfte unter ihrer Aufſicht ***). Sie leg=

*) Gell. Noct. Att. VII, 18.

k) Val. Max. II, 9. Cic. Off. III, 31. Gell. IV, 12.

l) Cf. Drakenb. ad Liv. XXXIX, 42.

m) Das Opfer ſelbſt hieß daher suovetaurilia, und die Opferverrichtung, die ganze Handlung lustrum condere. S. Fest. voc. solitaurilia, Varro de Ling. Lat. V, 2.

n) Gell. II, 24. Plin. XXXV, 17. Cf. Frid. Platneri Exercitationes II, de legibus Romanorum summariis Lips. 1752. 4.

**) Daher heißen ſie Magistri morum, und hatten dazu auch ihre Leute, die Achtung gaben.

***) Cic. de legg. III, 3. Liv. IV, 8.

legten bey Antritt ihres Amtes einen Eid ab, daß ſie Nichts aus Gunſt oder Haß thun wollten. Niemand durfte vermöge des Marciſchen Geſetzes auch zweymal Cenſor werden; und ſtarb Einer von ihnen: ſo mußte der Andere abdanken o). Das Aemiliſche Geſetz ſetzte ihre Würde von der Dauer von fünf Jahren auf 18 Monate, im J. d. St. 321., herab p). Ihr Amt aber war mehr ehrenvoll, als mit Macht verſehen; daher hatten ſie auch keine Lictores, und keine Jurisdiction, aber wohl eine Sella curulis und Toga prätexta. Die Kaiſer eigneten ſich alle Macht der Cenſoren zu, unter dem Titel der *Praefecti morum*: dennoch wählten ſie, um den Cenſus zu halten, Cenſoren. Die letzte Spur von der Cenſorwürde findet man unter Theodoſius dem Großen.

125.

Wenn ein König geſtorben war, und ein neuer an ſeine Statt ſollte gewählt werden: ſo ernannte man (prodere) einen Interrex, welcher die Comitia dirigirte. Dieß geſchah auch während der freyen Republik, wenn beyde Conſuln krank, abweſend, oder jähling geſtorben waren,

o) Martius Rutilius eiferte in einer Rede ſehr darwider, als man ihm zum zweytenmale die Cenſorwürde übertragen hatte; von dieſem iſt das Geſetz; daher er den Namen Cenſorinus bekam. S. Val. Max IV, 1. Warum nach dem Tode eines Cenſors nie wieder eine erledigte Stelle beſetzt wurde? S. Liv. V, 31. Warum der ihm überlebende Cenſor ſein Amt niederlegte? S. Liv. VI, 27. vergl. Liv. XXIV, 43. XXVII, 6.

p) Liv. IV, 24.

ren, wenn es an einer höhern Magiſtratsperſon, die Comitien zu halten, fehlte, oder wenn die Wahl der Conſuln durch die Augurien geſetzwidrig und ungültig erklärt wurde (si vitio essent creati *). Ein Interrex ſtand aber nicht länger, als fünf Tage in ſeinem Amte; dann ward ein neuer ernannt. Nur der Senat konnte einen Interrex ernennen. Dieſe Magiſtratswürde, welche gleiche Inſignien mit den Conſuln hatte, haben die Patricier nie mit den Plebejern getheilt **). Endlich iſt noch zu bemerken, daß während eines Interregnum alle Gerichte ſchwiegen q). Nach Julius Cäſar erſcheinen keine Interreges mehr.

126.

Daß die Könige einen *Praefectus urbi* (oder *urbis*) bey ihrem Abgange aus der Stadt zurückließen, iſt ſchon erwähnt worden. Eben dieß thaten auch nachher die Conſuln ***). Nachdem man aber die *Praetores urbani* eingeführet hatte, wurden nur während des Lateinerfeſtes (feriae latinae) dergleichen *Praefecti* ****) beſtellet.

*) Liv. I, 17. 31. IV, 7. 43. VIII. 3. 17. XXII, 33.

**) Cic. pro domo c. 14. Interreges und Interregna ſind wohl zu unterſcheiden. Unter den Kaiſern gab es keine Interreges; aber interregna.

q) Cic. ad Div. VII, 11. pro Dom. c. 14. cf. Manut. et Cellarium ad l. pr. Dion. Hal. IX, 67. 68. II, 57.

***) Hier war nun der Praefectus urbi in Abweſenheit der Conſuln Viceconſul; er verlor aber von ſeiner Würde, als die Praetores urbani den größten Theil dieſes Amts erhielten.

****) Der Praefectus urbi hatte zu der Zeit das Regiment oder das Commando über die Stadt.

ſtellet. Unter den Kaiſern, beſonders unter Auguſt, gelangte der Präfekt von Rom wieder zu ſeiner alten und erſten Würde. Auguſtus verwandelte auch dieſe Stelle in eine immerwährende r). Die *Decemviri legibus scribundis* s), und *Tribuni militum consulari potestate* t) wurden anſtatt der Conſuln eine Zeit lang eingeführt, und genoſſen mit denſelben einerley Macht und Inſignien.

127.

Außer dieſen außerordentlichen höhern Obrigkeiten der Stadt, gab es auch geringere. Dahin gehören die *Triumviri*, *Quatuorviri*, *Decemviri coloniis deducendis*. Wenn eine neue Pflanzſtadt ſollte angelegt werden, waren ſie die Commiſſarien, welche die römiſchen Bürger in die neuen Pflanzſtädte führten, und die Ländereyen unter ſie vertheilten u). Dieſem Geſchäfft unterzogen ſich bisweilen die vorzüglichſten Männer. Die *Praefecti Annonae* waren Proviantcommiſſaire, welche erwählt wurden, dem Mangel und der Theurung der Lebensmittel abzuhelfen, und dem Wucher zu ſteuern. Pompejus machte dieſe Stelle ſehr angeſehen v). Die *Duumviri navales* w), *Triumviri aedibus* x), *muris et turribus reficien-*

r) Tac. Ann. VI, 11. Dig. de orig. jur. 33. de off. praef. urb. und Ger. Noodt über dieſe Stelle, ingl. *Drackenborch* Diss. de praefectis Urbi Libell. cur. Jo. Christ. Kappii (Baruthi, 1787. 8.)

s) Dionys. X, 56.

t) Dionys. XI, 56 61. 62. Liv. IV, 2—7.

u) J. Guilielm. de Magistr. reip. rom. c. 21.

v) Liv. IV, 12. Cic. ad Att. VI, 1.

w) Liv. IX, 30. XL, 18.

x) Liv. XXV, 7.

ſciendis y); *Triumviri sacris conquirendis* z); *Duumviri dedicandis aedibus* a) waren Commiſſarien, von welchen jeder beſondere Aufträge hatte, deren Inhalt ſchon in dem Namen liegt. So wurden auch zu verſchiedenen Zeiten *Quinqueviri mensarii* (Zahlmeiſter) angeſtellt. Dieſe waren Männer, die man zu Regulirung der Schulden der Plebejer anſtellte b).

128.

Die Magiſtratsperſonen hatten gewiſſe Unterbediente des Staats, welche unter dem allgemeinen Namen *Ministri magistratuum* verſtanden werden. Dahin gehören die *Scribae* (die Secretäre); ſie führten ihren Namen von der Magiſtratsperſon, welcher ſie zugegeben wurden, oder zur Seite ſeyn ſollten, waren, z. B. *Scriba consularis*, *praetorius*, *aedilitius* u. ſ. f. Der Senat beſoldete ſie; ſie waren daher, wie alle dieſe Unterbedienten, in Decurien abgetheilt. Daraus nahmen die neuen Magiſtratsperſonen einen, oder wählten ſich ſelbſt dergleichen c). Sie waren ehrbarer *), als die *Lictores*, aber nicht ſo angeſehen, als bey den Griechen; doch meiſt

y) Liv. 25. VII.

z) Liv. l. c.

a) Liv. VI, 5. VII, 28. XXIII, 30.

b) Zur Bezahlung ihrer Schulden an die Patricier aus der Staatskaſſe, weil die Sache eine Angelegenheit des Staats war. Liv. VII, 21. XXIII, 21. XXIV. 18. XXVI, 36.

c) Cic. pr. Cluent. 45. Ernesti Not. ad Svet. Aug. 57. Claud. 1.

*) Magis honestum quam honorificum.

meiſt nur Freygelaſſene, und andere arme Bürger, welche ſich dergleichen Stellen kauften d). Ihr Geſchäfft, welches bisweilen durch scriptum facere ausgedrückt wird *), war, die Urkunden des Staats, Gerichtsakten, Protokolle und Manuale der Magiſtratsperſonen, zu halten, und niederzuſchreiben, auch was nöthig war, aufs Reine zu ſchreiben. Die Archive und Schriften der Magiſtrate, welche ſie in ihrer Verwahrung hatten, hießen Tabulae publicae et pericula **) Magistratuum e). Es gab auch Notarii, welche mit Abkürzungen die Reden und Verhandlungen aufſchrieben (notis excipere). Die *Lictores* waren zum Dienſt der höhern Magiſtrate, und trugen dieſen, bey welchen ſie angeſtellt waren, die Fasces vor ***). Sie gingen hinter einander her. Dabey erinnerten ſie die Begegnenden, auszuweichen (Discedite de via, date viam consuli), oder vom Pferde abzuſteigen f). Sie züch-

tig-

d) Ernesti Clav. Cic. voc. scriba. S. Wielands Satyren des Horaz. 2ter Th. S. 200. 201.

*) Liv. IX, 46. Gell. Noct. Attic. VI, 9.

**) Daher im Codice der Titel de sententiis iudicum ex periculo i. e. tabula recitandis.

e) Cic. in Verr. Act. II, Lib. III. c. 79. pro Domo c. 28. Ernesti Clav. Cic. voc. periculum.

***) Apparere iſt der hier vorkommende Ausdruck, welcher aber von dem Aufwarten eines jeden obrigkeitlichen Bedienten im Staate gebraucht wurde. Die Synonymen praesto esse, ministrare haben Nebenbedeutungen.

f) Liv. XXIV, 44. Svet. Caes. 78. So rief der Hinterſte (proximus, der Vorderſte hieß primus), oder Letzte vor der hohen Magiſtratsperſon dem Vater des Fabius, der ſchon vor eilf Lictoren vorbey geritten war, zu, vom Pferde zu ſteigen (der folgenden Magiſtratsperſon Ehrfurcht zu bezeigen).

tigten auch auf Befehl ihrer Magiſtratsperſon die Verbrecher, und enthaupteten dieſelben *). Die Herolde, oder öffentliche Ausrufer, *Praecones*, machten die Befehle ihrer Magiſtratsperſonen bey den Gerichten, in den Comitien und bey Auctionen laut bekannt; riefen den Senat und das Volk zuſammen, verlaſen die eingelaufenen Briefe, citirten die Partheyen, luden zu den öffentlichen Schauſpielen und zu den feyerlichen Leichenbegängniſſen ein, geboten Ruhe und Stille (silentium imperare) g); auch bey den *Sacris* wurden ſie gebraucht. Sie wurden für eine geringe Bedienung gehalten h). Die *Viatores* wurden überhaupt zum Verſchicken und Beſtellen gebraucht; in den erſten Zeiten Roms hießen die Aufwärter der Magiſtrate ſo a via, weil die erſten Senatoren vom Lande in die Stadt zu Berathſchlagungen oder andern Geſchäfften gerufen werden mußten. Die *Tribuni* und *Aediles plebis*, weil ſie keine Lictores hatten, gebrauchten dieſelben; doch auch andere Magiſtratsperſonen i). *Accensi*, ſo wie *Apparitores*, auch *Statores*, ſind allgemeine Wörter, die eigentlich von jedem Unterbedienten der Magiſtratsperſonen, die *Scribae* ausgenommen, gebraucht werden k). Man nannte doch beſonders diejenigen

*) Liv. I, 26. XXVI, 16. Sie führten daher auch den Namen a ligando, quod damnatos ligebant. Lipſius gibt in ſ. Elector. (Antwerp. 1582. 8.) L. I. 23. von den Lictoren umſtändlichen Unterricht.

g) Brisson de Formul. p. 134. 470. 732.

h) Cic. ad Div. VI, 18.

i) Liv. II, 56. VI, 15. XXII, 11. Plin. Hist. Nat. XVIII, 6. Ernesti Clav. Cic. ad h. v.

k) Liv. III, 33. Sueton. Caes. c. 20. Ernesti Gloss. Livian. h. v.

nigen Accenſi, welche den einen Conſul begleiteten, wenn der andere die Lictoren hatte. Der *Carnifex* war kein obrigkeitlicher Unterbedienter; ſondern gehörte zu den Leuten (Operae) der *Trevirorum capitalium* und wohnte außerhalb der Stadt. Dahin, aber auch unter die Aufſicht der Aedilen, gehörten die Sklaven, welche dem Staate gehörten (Servi publici), *) die man zu allerley Behufe gebrauchte.

129.

Wir kommen nun auf die neuen Staatswürden, welche die Kaiſer erſchufen, und denen ſie den größten Theil des Anſehens beyfügten, welches die ehemaligen Staatsbeamten beſaßen. Wir wollen dabey dieſe Ordnung beobachten, daß wir erſt von denen reden, die Auguſtus ernannte; dann von denen, die K. Adrianus und Conſtantinus der Groſe dieſen beyfügten. Unter den Staatsbeamten, die Auguſt einſetzte, verdient der *Praefectus Urbis* zuerſt genannt zu werden. Der gedachte Kaiſer machte dieſe Würde, die man ſchon ehemals kannte, zu einer beſtändigen, mit dem Auftrage, daß er immerwährend für die Ruhe und Stille der Stadt ſorgen, die Knechte unter ſich haben l), und ihre Klagen über ihre Herren beurtheilen ſolle. Bald aber wurde dieſen Staatsbeamten die ganze peinliche Jurisdiction über alle ſchädliche Menſchen, und ſelbſt die Macht, peinliche Urtheile zu fällen m), zu

*) Dieſe hießen zu den Zeiten der republikaniſchen Regierung Bruttiani.

l) Daher nennt ihn Juv. sat. VI, v. 77. Villicus urbis Tac. Annal. VI, 11.

m) Digest. L. XLVIII. Tit. 22. de interd. et relegat. lex 6.

zu Theil. Ja er ward der eigentliche Richter über die Senatoren und Ritter, und ſeine Gewalt erſtreckte ſich bis zur hundertſten römiſchen Meile aus der Stadt. Sogar die Appellationen in der Stadt überließ ihm Auguſtus n). Dieſe Präfecti Urbis wurden meiſt aus den Conſulaten gehoben, und behielten ihre Würde auf mehrere Jahre, oft auf Lebenszeit o).

130.

Der *Praefectus praetorio* oder *praetoriis cohortibus*, d. i. der Oberbefehlshaber der kaiſerlichen Leibgarde, war die neue Staatswürde, welche Auguſtus nach dem Rathe des Mäcenas einführte. Auguſtus wählte deren zwey aus der Ritterſchaft, damit ſie nicht zu mächtig würden, und ſtellte ſie den Prätorianiſchen Soldaten vor p); denn ſo hießen die Gardiſten. Tiberius übertrug dieſe Würde dem einzigen Sejan, ſeinem Vertrauten *), und dieſer wendete, wie wir ſchon oben bemerkt haben, Alles an, ihr Anſehen zu erweitern q). Dann wechſelte man oft; hatte bald einen, bald zwey, bald mehrere Präfecti der prätoriſchen Cohorten. Mit der Zeit aber erlangten dieſe Staatsbeamten auch in bürgerlichen und

n) Svet. Aug. 33.

o) S. Arnold. Drakenborchii de Praefectis urbi. Auch Joh. Tob. Krebs hat über dieſe Staatswürde geſchrieben: de Praefecto urbis Romano in ſeinem Opusculis Acad. (Lips. 1778. 8.) n. IV.

p) Dio Cass. LII, 24. V, 10. Jac. Perizon. Diss. de praetorio I.

*) Tacit. Annal. IV, 2.

q) Tac. Ann. IV, 2. (una in castra conducendo).

und allen andern Dingen eine ſo groſse Macht, daſs ſie als die erſten Miniſter, die unmittelbar den Kaiſern folgten, angeſehen werden konnten r); ja von den Zeiten des Commodus an, der ſeinem Oberbefehlshaber der Leibwache die höchſte militäriſche und Civilgewalt ertheilte, war ihre Macht nicht geringer, als die des Kaiſers; ſie ward mit der Zeit den Kaiſern ſelbſt fürchterlich.

131.

Auſserdem ernannte auch Auguſt einen *Praefectum vigilum*, einen *Praefectum Annonae* und die *Quaestores Candidati*. Der *Praefectus vigilum* kam an die Stelle der *Triumvirorum nocturnorum*, und hatte ſieben Cohorten Stadtwächter unter ſich. Seine Aufſicht erſtreckte ſich über die Ruhe der Stadt in der Nacht und über die Feuersbrünſte. Daher beſaſs er auch über Mordbrenner, Diebe und Einbrecher u. ſ. f. eine Art von Jurisdiction s). Der *Praefectus Annonae*, ehemals eine auſserordentliche Obrigkeit, wurde von Auguſtus zu einem beſtändigen Staatsbeamten gemacht, und ihm ſowohl die Sorgfalt über das Getreide der Stadt und die Preiſe deſſelben, als die Austheilung des Getreides und der Bilets dazu (tesserae frumentariae) übertragen t). Er beſtrafte auch die in ſein Fach einſchlagenden Verbrechen. Die *Quaestores Candidati Principis*, wie ihr vollſtändiger Titel lautet, nahm Auguſt in

r) Ritteri Histor. Praef. Praet. und Drakenborch. Diſsert. ſind hier vorzüglich nachzuleſen.

s) Suet. Aug. 30.

t) Suet. Aug. 37. Lipsii Elector. I. c. 8

Rückſicht ſeiner Proconſulwürde an. Sie waren unter den Kaiſern gewiſſermaßen die Canzler und Abgeordnete ihres Fürſten. Die Kaiſer bedienten ſich ihrer vorzüglich im Senate, wenn ſie nicht ſelbſt erſcheinen konnten oder wollten *); wo ſie alsdann die kaiſerlichen Reden und Sendſchreiben oder Reſcripte ablaſen. Zu ihrem Amte gehörte, daß ſie die Ausfertigung beſorgten, und ſowohl hier, als in den Reſolutionen auf die Memoriale, ihren Namen unterſchrieben. Sie hatten auch die kaiſerliche Chatoulle (Fiscus) unter ſich, und führten Rechnung darüber. *Candidati Principis* wurden ſie genannt, weil ſie bey ihrer Wahl von dem Fürſten empfohlen wurden; und dann *Candidati*, weil ihnen allein den glänzend weißen Rock bey ihrer Wahl zu tragen erlaubt war u).

132.

Eine Menge kleiner Magiſtratsperſonen verdankten ebenfalls dem K. Auguſtus ihr Daſeyn, als die *Curatoros viarum*, die den einzelnen Landſtraßen, *aquarum*, die den Waſſerleitungen, *alvei Tiberini*, welche der Räumung der Tiber, und *operum publicorum*, die den öffentlichen Gebäuden vorgeſetzt waren. Alle dieſe Curatores behaupteten eine gewiſſe Art von Anſehn, und hatten mehrere Unterbedienten v).

133.

*) Svet. Titus c. 6.

u) Ritter ad Heinecc. H. J. I, 200. cf. Spartiani Adr. 3. Vales. ad Ammian XX, 9.

v) Sueton. Aug. 37.

133.

Es läßt ſich allerdings nicht ſo genau beſtimmen, welche neue Staats- und Hofämter K. Hadrianus zu den alten hinzuſetzte. Doch werden ihm eigentlich die *Officia Domus Auguſtæ* zugeſchrieben, die noch unter dem K. Conſtantinus dem Großen gangbar waren, und welche dieſer Kaiſer nur abänderte. Daher verbinden wir die Abänderungen dieſes Kaiſers gerade mit denen, welche Conſtantin machte. Conſtantinus aber verwandelte erſtlich die Würde eines *Praefecti praetorio*, die den Kaiſern ſeither ſo gefährlich geweſen war, aus der Würde des erſten Staats-Civil- und Militär-Beamten in die eines Generalſtatthalters, ohne militäriſches Commando. Er ernannte dieſer *Praefectorum praetorio* vier, und gab jedem eine Hauptabtheilung des Reichs unter ſeine Befehle w). Wie aber die *Praefecti praetorio* wegen des Commando der Armee vorher bey allen Zügen die Kaiſer begleiten mußten: ſo fiel dieſes nun gleichfalls hinweg. Dieſen Generalſtatthaltern wurden nachher verſchiedene Unterſtatthalter untergeordnet. Da aber dieſes eigentlich zur neuen Verwaltung der Provinzen gehört: ſo wollen wir von den hierbey getroffenen Anſtalten unten ein Mehreres ſagen. Das militäriſche Commando erhielten nun die *Magiſtri Militum*, welche in Generale der Cavallerie und Infanterie abgetheilt waren. Eine zweyte Hauptcharge, die Conſtantinus einführte, war der *Quaeſtor palatii.* Dieſer Hofſtaats-Canzler entſtand aus den Quäſtoribus Candidatis, welche ſchon ſeit dem Auguſtus

w) Zosim. II, 33. S. unten §. 147. des ſiebenten Buchs.

ſtus an dem kaiſerlichen Hofe angeſtellt waren. Seine Verrichtungen beſtanden darin, die kaiſerlichen Edicte im Senate abzuleſen, und die Geſetze daraus abzufaſſen. Zugleich nahm er auch die an den Kaiſer gerichteten Bittſchreiben und Appellationen an, und ertheilte darüber nach dem Willen des Kaiſers die Entſchlüſſe x).

134.

Von den übrigen Hof- und Staatsſtellen des K. Conſtantinus haben wir bey dem allgemeinen Stillſchweigen der Schriftſteller keine genaue Kenntniß; es iſt auch gewiß, daß hier öfters die Anordnungen des K. Hadrianus mit denen vom Conſtantinus und Theodoſius vermiſcht werden; doch wir wollen anzeigen, was man weiß. Alle diejenigen, welche eine ſolche Hof- oder Staatsſtelle bekleideten, wurden mit einem gemeinſchaftlichen Namen *Comites* belegt y). Dieſe *Comites* waren dann in drey Ordnungen abgetheilt und *Comites primi, secundi, tertii ordinis* genannt. Unter denſelben hatten diejenigen, welche Sitz und Stimme im kaiſerlichen geheimen Rathe hatten (consistorini) den Vorrang z). Bekannte Stellen waren 1) der *Magister officiorum* (Einer im Orient, der Andere im Occident), der Obriſthofmeiſter oder Oberhofmarſchall:

x) S. Zosim. V, 32. Ritter ad Heineccii Hist. Jur. I, 200. Gutherius de offic. domus Augustae II. 18.

y) Ueber den Urſprung dieſes Titels muß man Ernesti Exc. XV. ad Suet. Tib. 46. vergleichen.

z) S. Salmas. ad Spartian. Hadr. c. 13. et ad Trebell. Pollion. Macrin. I. c. 12. Ritter ad Heinecc. Hist. Jur. I, 280. Meermanni Thes. juris T. I. (Hag. Com. 1751. Fol.) p. 335. sqq.

ſchall. Der ganze Hofſtaat hieß officia sc. palatina, und Magister officii war der Erſte in ſeinem Departement. Er hatte die Aufſicht über alle kaiſerliche Hofbediente, und Hoftrabanten, über alle Künſtler (Scholae) und Handwerker (Castrenses), welche zum Hofe gehörten, und war ihr beſtändiger Richter in bürgerlichen und peinlichen Angelegenheiten a). 2) Der *Praepositus sacri cubiculi*, der den kaiſerlichen Kämmerern vorſtand. Der erſte unter dieſen ward 3) *Primicerius sacri cubiculi* (der Oberkammerherr) genannt. 4) Der *Comes sacrarum largitionum*, vielleicht derſelbe mit dem *Primicerio largitionum*, auch *Comes remunerationum* genannt, hatte den kaiſerlichen Schatz unter ſich, und die Beſoldungen und Gnadengelder daraus zu vertheilen b). 5) Der *Comes rerum privatarum* beſorgte den kaiſerlichen Fiſcus, die Kämmerey und Domainengüter. Unter ihm ſtanden die *Magistri rei privatae* und *Rationales* in den Provinzen c). 6) Die *Comites equitum et peditum domesticorum* waren die Befehlshaber der kaiſerlichen Leibwache d). 7) Der *Primicerius notariorum* hatte das geheime Kabinet unter ſich; das große Reichsbuch (laterculum majus), worin alle Aemter und Würden verzeichnet waren, in ſeiner Verwahrung. Durch ihn ſtellten die Kaiſer die Diplomate zu Würden und Ehrenſtellen aus e); und die Schrei-

a) Guther. de off. dom. Aug. II, 20. Salmas. ad Capit. Anton. Phil. 8.

b) Guther I. 3. c. 16. Salmas. ad Lampr. Anton. Diad. 4.

c) Guther. III, 26. Salmas. ad Spartian. Sev. 12.

d) Salmas. ad Lamprid. Heliog. 33.

e) Guther. III, 9.

Schreiber, welche er unter ſich hatte, wurden theils Notarii, theils Laterculenses, theils tribuni honoris causa genannt. 8) *Scrinia* wurden die Kanzelleyen und Archive geheißen, in welchen man die kaiſerlichen Verordnungen und Reſcripte, beſonders die das Recht angingen, ausfertigte und aufbewahrte. Sie hatten vier Departements, und jedes ſeinen eigenen Vorſteher. Die Vorſteher wurden überhaupt *Magistri scriniorum*, insbeſondere *Magister* Scrinii *memoriae* (der Memoriale) *Magister scrinii Epistolarum* (der Reſcripte), *Magister libellorum* und *Magister Scrinii dispositionum*, *Magister a bibliotheca*, *marmoribus* genannt f). Noch andere Hofchargen waren *Comes domorum*; *Comes castrensis*, *Comes sacrae vestis* (über die Garderobe), die *Decuriones sacri palatii*, die Silentiarii *), *Magister Larum*, *Sriba cubiculi*, *Chartularii*, *Tricliniarcha* u. ſ. f. g). Unter dem Kaiſer Conſtantinus wurden zuerſt die Hofſtellen vermehrt.

f) S. Guther. III, 3. 4. 5. 6.

*) Silentiarii ſind die, welche vor dem Audienzzimmer, geheimen Kabinet die Wache hielten, wenn der Kaiſer geheimen Rath hielt, oder mit Geſandten ſprach, und da für Stille und Ordnung ſorgten. Sponius ſagt in ſ. Miscell. eruditae antiquitatis p. 216.: *silentiarius* officium erat in Aula Caesarea, Orientali praecipue, is nempe, qui silentium et quietem populo indicebat. Eos Apathias lib. 5. appellas 785 ἐπιστάτας etc. i. e. praesides silentii quod circa Imperatores observari debet, Eodemque nomine et is, qui a secretis Caesaris erat, vocabatur, inferiori scilicet Imperii aetate. Plura vide in Glossario Med. latin. du Conge.

g) S. Guther. III, 29.

135.

Theodoſius traf hier viele uns nicht bekannte Abänderungen; inſonderheit führte er eine neue Rangordnung ein, und ertheilte Einigen ſeiner Hof- und Staatsbeamten, auch Andern ſeiner Unterthanen, den Titel *Illustres* (in der erſten Rangordnung vom Präfectus Prätorio bis zum Comes Domeſticorum), oder *Spectabilis* (in der zweyten, bis zu den Vicarien), oder *Clarissimi* (in der dritten, die Statthalter), oder *Perfectissimi viri* (in der vierten) *). Es kamen Titel ohne Ehrenſtellen und Aemter auf. Ueberhaupt vermehrten die Kaiſer ſeit Conſtantin ihre Hofbedienungen h) zur großen Beſchwerde ihrer Kaſſen und Provinzen ungemein; denn jetzt waren ſie nicht mehr ohne Beſoldungen. Sie erhielten wenigſtens an Korn, Oel, Wein u. ſ. f. kaiſerliche Deputate; und die Provinzen waren verbunden, den Kaiſer ſowohl und ſeinen weitläuftigen Hofſtaat, als auch jeden in Geſchäfften reiſenden kaiſerlichen Bedienten, auf ihre Koſten von einem Orte zu dem andern fortzu-

*) Der höchſte Titel war Nobilissimi, der nicht in dieſe Rangklaſſe gehörte; ihn erhielten nur die kaiſerlichen Prinzen (Nobilissimi pueri) — die nächſten Verwandten des Kaiſers. Von dem Nobilissimat (welches nur dem Kaiſer und ſeiner Familie zukam), iſt das Patriciat wohl zu unterſcheiden. Das Patriciat (nun nicht mehr erblich) war ein Titel ohne Amt; aber ſo wichtig, daß der Beſitzer deſſelben nicht nur den erſten Rang unmittelbar nach dem Kaiſer, — daher auch auswärtige Könige nach dieſer Würde ſtrebten; ſondern auch im Reiche den vertrauteſten Zutritt bey dem Kaiſer hatte.

h) Zosim. IV, 27.

zubringen und auf der Reiſe zu verpflegen. Eine Art von Staatskalender, die Notitia dignitatum, wurde, wie es ſcheint, gegen das Ende des vierten Jahrhunderts verfertigt *).

6) Die Verwaltung der römiſchen Provinzen.

136.

Das Wort *Provincia* bedeutete ehemals einen Auftrag, in irgend einem Lande Krieg zu führen; ſpäterhin das Land, welches dem Auftrag zu Folge erobert wurde, das die Römer weit von Rom entfernt ihrer Herrſchaft unterworfen hatten i). Denn nicht jedes von ihnen eroberte Land hieß *provincia*; da es öfters geſchah, daß ſie ein erobertes Land wegſchenkten, oder die Einwohner in Freyheit ſetzten. Alle römiſche Provinzen waren außerhalb Italien; und die Einwohner derſelben hießen provinciales, auch socii, man blieb in der Einrichtung bey der urſprünglichen Verfaſſung; daher Städte von verſchiedenen Rechten und Freyheiten. Es gab aber auch Provinzen, welche nicht durch Eroberung, ſondern durch Erbſchaft den Römern zufielen; ſie werden jedoch Provinciae genannt, weil ſie Rom unterworfen und ſteuerbar waren. Die Provinzen theilte man in den Zeiten der freyen Republik, in *Consulares* oder *Proconsulares*, und *Praetorias*, nach

*) S. Panciroli Commentarius in Notitiam dignitatum Imperii in Graev. Theſaur. T. VII.

i) Festus in voce provincia. Erneſti Gloss. Liv. h. v. Locus classicus iſt Vellej. Paterc. II, 38.

nach den Magiſtratsperſonen ein, die dahin abgeſchickt wurden. Italien wurde von Rom aus regiert: doch war es in vier quäſtoriſche Provinzen abgetheilt, denen vier beſondere *Quaestores* vorſtanden: *Calena*, *Umbria*, *Calabria* und *Ostiensis* s. *aquaria* *), waren ihre Namen. Mit den in die Provinz abzuſchickenden Magiſtratsperſonen ward es ſo gehalten: Der Senat ernannte noch, ehe die neuen Staatsbeamten erwählet wurden k), zwey conſulariſche und ſechs prötoriſche Provinzen, und beſtimmte dann den Aufwand, die Begleitung und das Reiſegeld, das jeder künftige Statthalter dieſer Provinzen haben ſollte l); je nachdem Mehreres ausgeſetzt, verwilligt wurde, je nachdem ſagte man, provinciam magis esse ornatam. Dann wenige Tage nach ihrem Regierungsantritt looſten oder verglichen ſich die neuen Magiſtratsperſonen über die Provinzen, in welche ſie nach Beendigung ihres Amtjahres abgingen. Man vergab aber die Provinzen an die Conſuln oder Prätoren, nach Beſchaffenheit der minder, oder mehr kriegeriſchen, Lage der Provinzen. In die wegen der Kriege nicht bedenklichen Provinzen ſchickte man gern Prätoren; oft wurde auch nach geendigtem Kriege aus einer conſulariſchen Provinz, eine prätoriſche, wie der Fall mit Hiſpanien war. Die abgehenden waren eigentlich in den Provinzen nach dem römiſchen Staatsrechte keine

*) Calena die erſte, und Ostiensis die letzte und geringſte.

k) Dieß geſchah inſonderheit darum, damit beliebte Staatsbeamte nicht begünſtigt werden möchten.

l) Dazu war er lege Sempronia verbunden. S. Manut. ad Cic. Ep. ad Div. I, 7. Or. de provinc. consular.

keine Magiſtrate, ſondern nur *pro Magiſtratibus.* Daher auch ihr Titel *pro Conſule, pro Praetore* m). Vor der Einführung der *Quaeſtiones perpetuae* übertrug man die Regierung der Provinzen den eigen dazu erwählten Prätoren; nachher aber den abgegangenen Staatsbeamten, Conſuln und Prätoren.

137.

Alle dergleichen Statthalter aber ſuchten noch, ehe ſie abgingen, bey dem Volke um das Militär-Commando oder *Imperium* an, welches ihnen durch die Curien bewilliget wurde: ob ſie übrigens ſchon gerade in ihrer Provinz keine Armee zu commandiren hatten n). Nachdem ſie dieſes erhalten, und der Senat ihre Provinz mit Begleitern *), Gelde und allem Uebrigen, was zur Reiſe nöthig war, ausgeſtattet hatte (ornare provinciam): begaben ſie ſich auf das Capitolium, um dem Jupiter ein Opfer und Gelübde zu bringen; hielten dann (votis in Capitolio nuncupatis) von da ihren Auszug, und reiſten nebſt ihrem Gefolge **) und guten Freunden,

m) S. Ernesti Clav. ad h. v. und zu Svet. Caes. 54.

n) Cic. ad Fr. I, 1. Ernesti Clav. Cic. v. Imperium. Von denjenigen, welchen dieſes Commando gegeben wurde, ſagte man: ſie wären cum imperio; von denen aber, die ohne Commando in ihrer Provinz waren, in ſo fern ſie als Statthalter nur jurisdictionem provinciae in cauſis publicis et privatis hatten: ſie wären in imperio. Beyde Redensarten werden jedoch verwechſelt. S. Ernesti l. c.

*) Die vorzüglichſten waren die Legati und Quäſtoren mit ihrem Gefolge.

**) Das Gefolge war ſehr groß; nächſt den Quäſtoren, Le-

den, die ſie bis einige Meilen von der Stadt begleiteten, ab. Der neue Statthalter trug dabey das *Paludamentum* (den Kriegsmantel), wenn er *cum imperio* abging o); und da er dann *jus vitae et necis* hatte: ſo führten ſeine Lictoren die Beile in ihren Faſcibus. Das Reiſegeld begriff alles Geld zur Equipage für ihn und für ſeine Amtsgehülfen, und für die Officianten, und die kleinſten Dinge, welche er nöthig hatte. Es wurde *Viaticum*, und in Rückſicht ſeiner Meublen und Serviçen *Vasarium* genannt p).

138.

War nun der Statthalter in ſeiner Provinz angelangt: ſo kam ihm die ganze Verwaltung derſelben in allen Polizey- Civil- Gerichts- und Criminalfällen, die Ausſchreibung der Einkünfte und ſo fort, zu; und was die Rechtspflege betrifft: ſo war in ſeiner Perſon die Gewalt der beyden Juſtiz- Prätoren für Rom ſelbſt vereinigt, d. i. er ſprach, ſowohl unter den Römern, als unter den Nicht-Römern ſeiner Provinz Recht und entſchied; er hatte das ganze Staatsweſen unter ſich, auch die höchſte Militär-G

wo

Legaten und Präfekten, hatten ſie eine M... Staats- und andere Bedienten, von verſchiedenen Klaſſen, viele Schreiber, Commentarienſes, Präconen, Apparitoren. Auch folgten in die Provinz junge Römer von Stande (Comites genannt), um die Behandlung der Staats- und bürgerlichen Geſchäffte, um auch den Krieg, kennen zu lernen.

o) Ernesti Clav. v. imperium.

p) Cic. in Pisonem. c. 35. ad Div. XII, 3. Svet. Aug. 36. Ernesti Clav. Cic. voc. *viaticum* et *vasarium*.

walt. Der Gerichtsbarkeit halber gab er eine Proceßordnung *Edictum* q) heraus; dann hielt er ehemals in verſchiedenen Hauptſtädten, die er beſonders im Winter bereiſte, Gericht (Forum agere), und zwar zur Zeit der freyen Republik, wo er wollte, da hingegen unter Auguſt gewiſſe Orte hierzu beſtimmt wurden. In den letztern Zeiten waren die Provinzen deshalb in Kreiſe (conventus) abgetheilt *), nach welchen man in den Hauptſtädten das Recht ſprach. Zu dieſen Gerichten wurden theils die *Quaestores* und *Legati*, die bisweilen ſelbſt, anſtatt des Statthalters Gericht hielten, theils die an dem Orte vorhandenen römiſchen Bürger, theils die vornehmſten Perſonen aus der Provinz, gezogen r). War denn die Zeit des Statthalters (die gewöhnlich ein Jahr dauerte, aber auch bisweilen auf zwey, ſelten auf drey Jahre, verlängert wurde) **) verfloſſen: ſo mußte er (nach der lege Cornelia) innerhalb 30 Tagen aus der Provinz abgehen (decedere), wenn ſchon ſein Nachfolger noch nicht vorhanden war; zuvor aber war er gehalten, die Rechnung der Provinz bey zwey Städten niederzulegen. An ſeiner Stelle ließ er einen Quäſtor oder Legat zurück s). Hatte er ſich

q) Cic. ad Div. III 8. ad Att. VI, 1.

*) Cic. in Verr. V, 11. IV, 48. Erneſti Clav. voc. conventus. Sowohl die Kreisſtadt, wo die Gerichtstage gehalten wurden, als auch das Gericht ſelbſt, hieß conventus; daher conventum (oder forum) agere, Gericht halten.

r) Die Haupſtelle iſt Cic. in Verr. III, 7.

**) J. Cäſar blieb 10 Jahre. Andere baten darum, nach verfloſſenem Jahre die Provinz verlaſſen zu dürfen.

s) Cic. ad Div. II, 15. 17. Ibique Manutius.

ſich gut verhalten: ſo ehrten ihn die Provinzialen durch Geſchenke und Ehrenbezeigungen und Bildſäulen *). Widrigenfalls wurde er in Rom verklagt und zur Verantwortung gezogen. Die Beſoldung des Statthalters beſtand bloß in Deputaten, welche ihm die Städte lieferten oder bezahlten. Dennoch wurden die meiſten in den Provinzen reich. Sobald er die Thore von Rom überſchritten hatte, hörte ſeine Würde auf.

139.

Dem Statthalter wurden zur Beyhülfe *Quaestores provinciales* und *Legati* zugegeben. Die *Quaestores provinciales* führten die Aufſicht über die öffentlichen Einkünfte der Provinz, und beſtritten die nöthigen Ausgaben. Sie beſorgten den Sold und die Lebensmittel für die Armee, und verwalteten bisweilen anſtatt des Statthalters die Gerichtsbarkeit. Sie wurden auch von ihm bey ſeinem Abgange zurückgelaſſen. Die *Quaestores* und Statthalter (Praesides) ſtanden in der engſten Verbindung, die mit Pflichten verbunden war; jede Beleidigung, oder Beſchädigung, welcher der Statthalter dem Quäſtor, oder der Quäſtor dem Statthalter zufügte, wurde für das höchſte Unrecht gehalten **). Erſtere führten in der Provinz auch Lictoren t) mit Faſcibus, aber ohne Beile. Starb der *Quaestor*, und kam ein Anderer an ſeine Stelle: ſo ward er P*roquaestor* geheißen u).

Ge-

*) Satuae, fana, templa, dies festi, Cic. ad Attic. V, 21. Orat. Verr. II, 21.

**) Cic. ad Div. XIII, 10. Cic. pro Plancio c. 2. 11.

t) Cic. ad Div. II, 19. ibique Manutius.

u) Spanh. de Usu et praest. Numism. Diss. X, T. II. p. 166.

Gewöhnlich hatte eine Provinz nur einen Quäſtor; Sicilien aber zwey. J. Cäſar gab dieſer Provinzial-Quäſtoren halber ein eigenes Geſetz v). Die *Legati* waren gleichſam die Vicarien der Statthalter. Je mehrere einen Statthalter begleiteten, je ehrenvoller war es: die Zahl ward aber vorgeſchrieben, und richtete ſich nach der Größe der Provinzen; theils wählte ſie der Senat, theils der Statthalter ſelbſt (adsciscere, sibi legare). Sie hatten großes Anſehn, commandirten unter dem Proconſul als Generallieutenants im Kriege, und vertraten ſehr oft, ſonderlich beym Abgange, die Stelle des Statthalters. Weniger als drey, hatte kein Statthalter w). Ein Anderes war es, wenn ein Senator, der eine Privatreiſe vorhatte, ſich vom Senate, um mit Anſtand reiſen zu können, *Legationem liberam* *), oder die Würde eines Legaten ausbat x).

140.

v) Cic. ad Div. V, 20.

w) Cic. ad Div. I, 7. ibique Manut, Cic. de Provinc. consul. II, 2. pro Flacco 21. Sigonius de jure provinc.

*) Freye Geſandtſchaft, weil die Legati an keinen Ort und an keine Amtsgeſchäffte gebunden waren; nur in ihren Angelegenheiten unter dieſem Charakter reiſten, der ihnen alle die Ehre und Vortheile wirklicher Geſandten gewährte. Von dem Mißbrauche in der Folge, ſ. 3. S. Cic. de legg. III, 8.

x) Cic. ad Div. XI, 1. XII, 21. Manut. ad I. Wegen dieſer Legaten ward unter dem Conſulate des Cicero ein *SCtum* gegeben, das dieſe Legationen auf ein Jahr einſchränkte. Cic. de leg. III, 8. Aber bald darauf beſtimmte Cäſar eine Zeit von fünf Jahren, während welcher ein Senator in ſeinen Angelegenheiten reiſen und abweſend ſeyn konnte. S. Cic. ad Attic. XV, 11.

140.

Die Provinzen, welche die Römer während der freyen Republik beſaßen, waren außerhalb Italien *), das ſie eigentlich nie als eine Provinz anſahen, oder in welchem vielmehr kein Land, das unter römiſcher Herrſchaft war, Provinz genannt wurde, Sicilien, Sardinien, Corſica, das dieß- und jenſeitige Spanien, Gallien, Illyricum, Macedonien, Achaja, Kleinaſien, Syrien mit Phönice und Paläſtina, Cilicien, Cypern, Cyrenaica und Afrika oder das eigentliche Gebiet von Carthago. Dazu kamen noch beym Anfange der Monarchie Aegypten und Numidien.

141.

Sobald die Römer eine Provinz beſiegt, oder ſonſt an ſich gebracht hatten, war ihre erſte Sorge, dieſer Provinz eine Einrichtung zu geben, durch welche der Zuſtand der Provinz und der geſammten Städte derſelben in eine beſtimmte Form gebracht würde. Man nannte dieſes in formam provinciae redigere, und blieb ſo viel als möglich war, bey der urſprünglichen Verfaſſung. Es geſchah auf ein SC*tum*, nach dem Gutachten von zehn oder fünf Legaten, und von derjenigen Magiſtratsperſon, welche die Provinz in die Botmäßigkeit des Staats gebracht hatte. Dieſe Verordnung ward *Formula* oder *Lex*

*) Man nahm in ältern Zeiten Italien in einer engern Bedeutung, als unter dem K. Auguſt. So war Gallia Ciſalpina eine römiſche Provinz; aber unter Auguſt wurde dieſes Gallien zu Italien gerechnet.

Lex provinciae geheißen, und erhielt ihren Namen von dem Feldherrn, der die Einrichtung traf, z. B. Sicilien ward nach der *Lex Rupilia*, Bithynien nach der *Lex Pompeja* regiert. Nach dieſem Geſetze aber mußten ſich die Statthalter richten, und durften nicht davon, weder in Polizey- noch gerichtlichen Sachen, abweichen y). Die Provinzen und einzelne Städte derſelben erhielten aber nicht eine und dieſelbe Einrichtung; ſie wurden mehr oder minder abhängig, je nachdem ſich die Einwohner freywillig ergeben hatten; einige Städte wurden für freye erklärt, die ſich ſelbſt Geſetze gaben, andere nicht. In jeder Provinz waren Städte von verſchiedenen Rechten und Freyheiten.

142.

Eine ganz neue Einrichtung erhielten die Provinzen nach Errichtung der Monarchie. Jetzt theilte Auguſtus die Provinzen mit dem Senate. Die ruhigen, die keiner Armee, keines Militär-Commandos nöthig hatten, ließ er dem Senate, und erlaubte ihm, dieſelben durch ſeine abgegangenen Magiſtratsperſonen regieren zu laſſen. Diejenigen aber, die einer Vertheidigung, Truppen und Statthalter, mit der Macht Krieg zu führen, bedurften, behielt er für ſich ſelbſt. Um dieſes deſto beſſer überſehen zu laſſen, wollen wir die Provinzen nach der erſten Eintheilung anzeigen. Wir erinnern aber zugleich, daß hieran oft viele und wichtige Abänderungen gemacht wurden. Senatoriſche Provinzen alſo waren Afrika, Numidien, das eigentliche Aſien, Achaja,

y) Sigon. de Ante Jur. provinc. L. II, c. 4. sqq.

Achaja, Epirus, Dalmatien, Macedonien, Sicilien, Sardinien, Creta, Libyen, Cyrenaica, Bithynien, Pontus und Hiſpania Bätica. Die kaiſerlichen Provinzen dagegen waren Luſitania, Hiſpania Tarraconſis, Gallien, Germanien, Vindelicien, Noricum, Coeleſyrien, Phönicien, Cilicien, Cypern und Aegypten z). Kam es in einer Provinz, die dem Senat zugehörte, zum Krieg: ſo ward auch dieſe Auguſt's Provinz, wie jede, die er eroberte. Uebrigens ſtanden die ſenatoriſchen Provinzen bey weitem nicht in dem glücklichen Zuſtande, wie die kaiſerlichen a).

143.

Die Statthalter, welche der Senat abſchickte, wurden nun insgeſammt, ſie mochten Conſuln, oder Prätoren geweſen ſeyn, Proconſules genannt; die des Kaiſers aber führten den Namen *Legati Caesaris*, *Legati Augusti* *) pro Consule s. pro Praetore b). In kleinere Provinzen oder in ſolche,

z) Strabo I. 17. (Edit. Almeloveen.). p. 1197. sq. cf. Ernesti Exc. ad Suet. Aug. c. 47. Sie waren alle zuvor conſulariſche Provinzen, wo alſo Armeen ſtanden; da hingegen die, welche dem Senat zufielen, ohne Armeen waren.

a) Man vergleiche über den Unterſchied von beyden Lips. Exc. ad Tac. Ann. I, 75. et Ernesti ad h. l.

*) Hier in der Bedeutung: Statthalter des Kaiſers. Dieſe waren entweder Conſuln oder Prätoren geweſen, und hießen dann bald Legati Caesaris Consulares, bald Legati Caesaris pro Consule, pro Praetore, auch Praesides — der allgemeine Name alle derer, welche Provinzen regierten.

b) Salmas. ad Spart. Adr. c. 22. Spanhem. de V. et P. N. Diss. X, 13. T. II, 179. sqq. 587. sqq.

LB Coburg

ſolche, die als Anhang hinzukamen, wurden nur *Procuratores* (Intendanten) *Caesaris* geſchickt, z. B. nach Judäa. Die eigentlichen *Procuratores* waren Finanzdirectoren, welche ſowohl in den kaiſerlichen, als ſenatoriſchen Provinzen, die Aufſicht über die Einkünfte des Staats auf ſich hatten. Aegypten erhielt eine beſondere Einrichtung. Da der Kaiſer dieſer Provinz, ihrer Lage, Einwohner und Reichthümer halber, am Wenigſten trauete: ſo gab er ihr bloß einen römiſchen Ritter, mit dem Titel eines *Praefecti Augustalis* c). Der Stadt Alexandrien aber nahm Auguſt das Recht, einen eigenen Senat, eigene obrigkeitliche Perſonen und Gerichte zu haben, weil die Einwohner vorzüglich zur Rebellion geneigt waren; und ließ ſie durch einen beſonderen Magiſtrat, der von ſeinem Amte *Juridicus Alexandriae* genannt wurde, regieren d), der jedoch keinesweges über ganz Aegypten zu befehlen hatte *). Endlich verbot der Kaiſer, daß ohne ſeine Erlaubniß, weder ein Ritter, noch Senator nach Aegypten kommen ſollte.

144.

Sowohl die ſenatoriſchen, als kaiſerlichen e) Statthalter hatten Legaten. Die letztern aber waren eingeſchränkter in ihren Handlungen, als die

c) D. de off. praef. aug. et Schulting in πρωτα ej.

d) Heinecc. Hist. Jur. I. 177.

*) Er war dem Praefecto Augustali untergeordnet. Heineccius, und Andere irren, wenn ſie ihn über ganz Aegypten ſetzen. S. Ritter (J. D.) Not. ad Heineeci Hist. Jur. I, 172.

e) Strabo III. p. 253. ed. Almeloveen.

die erſten; denn ſie hingen ganz von dem Willen des Kaiſers ab f). Dafür waren die erſtern daran gebunden, ihre Provinz nach Verfluß eines Jahres wieder zu verlaſſen, letztere aber genoſſen ihre Stellen, wie alle kaiſerliche Bedienten, viele Jahre, gröſtentheils lebenslang. Nicht weniger war auch den erſtern anbefohlen, daß ſie nicht eher, als nach Verfluß von fünf Jahren, ſeit der Niederlegung ihres Amtes in der Stadt, nach ihrer Provinz abgehen, in derſelben weder eine Werbung anſtellen, noch Geld aufbringen, auch nicht einmal eines kriegeriſchen Anzugs ſich bedienen durften. g).

145.

Hadrianus traf in Abſicht der Provinzen viele beſondere Anſtalten. Er zerſtückelte vornehmlich die Provinzen in viele Theile h). Italien aber theilte er in vier große Provinzen ab, deren Regierung er Statthaltern übergab, die er *Conſulares* nannte i). Dieſe Provinzen führten aber eigentlich den Namen *Adminisrationes*. Ihre Statthalter hatten allein in Civilſachen zu befehlen; und es iſt zweifelhaft, ob ſie das Recht über Leben und Tod beſaßen.

146.

f) S. Gebauer Progr. de different. Proconſulis et legati Caeſaris. Goett. Dieß größere Anſehn der Proconſuln vor den Legaten erhellt aus dem zehnten Buche von Plinius Briefen.

g) Svet. Aug. 47. Dio Caſs. LIII, 13. ſq.

h) Ein Mehreres und die Namen der Provinzen, findet man in Onuphr. Panvinii Imp. Rom. c. 23. Theſ. Graev. T. I. p. 445.

i) Guther. de off. Aug. Dom. I, 5. Spartian. Hadr. c. 22.

146.

Noch wichtiger waren die Veränderungen, die Conſtantinus der Große traf. Er theilte das römiſche Reich in zwey Haupttheile, den Orient und Occident, ein. Von dem erſten ſollte Conſtantinopel, vom zweyten Rom die Hauptſtadt seyn. Jeder dieſer Theile erhielt wieder zwey Generalſtatthalterſchaften, nämlich der Orientaliſche Illyricum und Oriens, der Occidentaliſche *Italia et Galliae*. Ueber die vier Generalſtatthalterſchaften ſetzte der Kaiſer vier Praefecti praetorio, welchen er alle Beſorgung des Kriegsweſens nahm, daß ihnen nur allein die Jurisdiction blieb; zwey im Occident und zwey im Orient. Er theilte dann dieſe Präfekturen wieder in 14 Bezirke, *Dioeceses* oder *Vicariatus* ab, denen er Unterſtatthalter gab, welche *Vicarii* oder *Exarchi* geheißen wurden. Endlich zerſchnitt er wieder die 14 Diöceſen in 120 Provinzen ab, die durch *Proconsules*, *Consulares*, *Correctores*, *Praesides* regiert wurden. Alle dieſe Staatsbeamten waren bloß Civilbediente, die Truppen wurden durch die Magiſtri Militum regieret; in wichtigen Städten waren beſondere Commendanten angeſtellt, die *Defensores civitatis* hießen. Die gedachten Statthalter hatten die Pflicht auf ſich, auf die Verwaltung der Gerechtigkeit zu ſehen, die kaiſerlichen Geſetze zu vollſtrecken, und die Abgaben ihrer Provinzen einzutreiben. Von dem niedern konnte an den obern appelliret werden.

147.

Die Präfekturen mit ihren Bezirken und Provinzen waren folgende.

Unter dem *Praefectus Praetorio Galliarum*

 ſtanden

ſtanden die Bezirke 1) **Britannien** mit einen Theile von Schottland, enthielt fünf Provinzen 2) **Gallien** mit 17 Provinzen, 3) **Spanien**, wo zu ein Theil von Afrika gehörte, mit 7 Provin zen. Insgeſammt 3 Bezirke, 29 Provinzen.

Unter dem *Praefectus Praetorio Italiae* ſtande die Bezirke 1) **Italien** (begriff nur den oberhal Rom gelegenen Theil) mit 7 Provinzen, 2) **Rom** worunter das übrige Italien enthalten war, mi 10 Provinzen, 3) **Afrika** mit 6 Provinzen Insgeſammt 3 Bezirke, 23 Provinzen.

Unter dem *Praefectus Praetorio Illyrici* ſtan den die Bezirke 1) **Illyrien** mit 7 Provinzen 2) **Dacien** mit 5 Provinzen, 3) **Macedonien** mi 7 Provinzen. Insgeſammt 3 Bezirke, 19 Pro vinzen.

Endlich dem *Praefectus Praetorio Orientis* wa ren unterworfen die Bezirke 1) **Thracien** mi 6 Provinzen, 2) **Pontus** mit 11 Provinzen, 3 **Kleinaſien** mit 11 Provinzen, 4) **das übrig Morgenland** mit 15 Provinzen, 5) **Aegypten** mi 6 Provinzen. Insgeſammt faßte dieſes größt Viertheil 5 Bezirke, 49 Provinzen in ſich k).

148.

Die Kenntniß dieſer Präfekturen und Diö ceſen leiſtet ungemeinen Nutzen, ſowohl bey de Auslegung der beiden Codicum, als bey de g

k) Zosim. II, 32. 33. Ueber die Diöceſen und Provin zen ſ. Spanhem. Introd. in Geogr. sacr. P. *II.* Jo Andr. Diezii diss. de forma imperii administran di a Constantino M. recte et sapienter mutat Lips. 1752.

genauern Studium des kanoniſchen und geiſtlichen Rechts und der geſammmten Kirchengeſchichte, auf welche ſie insgeſammt einen großen Einfluß behauptet.

7) Finanzen des römiſchen Staats.

149.

Es iſt bey dem unverkennbaren Einfluſſe des Finanzzuſtandes auf die Staatsverfaſſung, und auf die Sitten und den Charakter einer Nation ſehr Viel daran gelegen, das Finanzweſen näher kennen zu lernen: obgleich die Römer für uns hier wenig Muſter ſeyn können. Natürlich entſtehen die Fragen: was hatte Rom für Bedürfniſſe, welche Staatsausgaben nothwendig machten? was hatte es für Einkünfte, dieſen Staatsbedürfniſſen abzuhelfen, die Ausgaben zu beſtreiten? und wie wurden Einnahmen und Ausgaben verwaltet? Bey der Beantwortung der Fragen ſind aber die Zeiten wohl zu unterſcheiden. Es gab in den erſten Zeiten nur wenig und ſehr einfache Bedürfniſſe für den Staat, nämlich die Errichtung, Unterhaltung und Pflege öffentlicher Gebäude, Werke und Anſtalten, als der Verſammlungs-Häuſer, Tempel und Altäre, ſammt den Prieſtern *, der Straßen, Waſſerleitungen und Kanäle; und die Art, wie den Bedürfniſſen damals abgeholfen wurde, bewies

 ſchon

*) Nur in der Folge der Zeit machten die Ausgaben für den öffentlichen Religionsdienſt, wo ja Alles auf Gefühl und Phantaſie berechnet und wirkſam war, einen beträchtlichen Theil der Staatsausgaben aus.

ſchon den Charakter der Nation, welche in ihren öffentlichen Werken und Anſtalten zugleich für die Zukunft ſorgte; die Armee bekam auch noch keinen Sold (bis zum J. Roms 348.), indem jeder Bürger ſelbſt Kriegsdienſte thun, für Waffen und Lebensmittel, während des Feldzuges, ſorgen mußte. Für Bedürfniſſe der Art würde die damalige Hauptbeſchäfftigung, der Ackerbau, faſt allein hingereicht haben; wäre dieſer von der kriegeriſchen Nation mehr getrieben worden; der Krieg war aber ſelbſt, wegen des Mangels eigentlich nährender Gewerbe, und wegen des noch zu unfruchtbaren römiſchen Gebiets, für jene Zeiten nothwendig. Da eröffneten ſich nun keine andern Einkünfte für den Staat, als die Beiträge, welche Anfangs nach den Köpfen *) von Menſchen und Vieh (tributa capitis), ſeit Servius Tullius aber nach dem Vermögen und den Grundbeſitzen (tributa census, soli) gehoben wurden, und nächſt dem Antheile des Staats an den Eroberungen im Kriege, die übrigen Abgaben, welche unter dem Namen Vectigalia begriffen, mit der Vergrößerung des römiſchen Staatsgebietes allmälig eingeführt wurden. Und dieſe beyden Abgaben (tributa et vectigalia) ſind es, unter welche die römiſchen Finanzen gebracht wurden. Tributum, tributa können mit unſern Steuern verglichen werden; und waren die Geldbeyträge, welche von dem Ver-

*) Das Verderbliche der Kopfſteuer traf die Römer der erſten Zeit nicht. Anfänglich war kein Römer arm, und es gab noch keine Capitaliſten; daher bezahlte Einer ſo viel wie der Andere. Es offenbarte ſich aber in der Folge die Vermögensſteuer als die einzig gerechte und beſte Steuer, wo der Staat und die Einzelnen gewinnen.

Vermögen der römiſchen Bürger nach den Tribus (daher der Name), aber nicht beſtändig, und nicht immer auf gleiche Weiſe, zu den Staatsausgaben entrichtet wurden. Vectigal und Vectigalia aber, die ihren Namen von vehere fahren, überführen, es ſey auf Wagen, Laſtthieren und Schiffen, haben, ſind nicht nur die Abgaben von ein- und ausgehenden Waaren, ſondern auch die weiteren, welche nicht Tribut hießen. Mit dem Aufkommen des Solds (Stipendium im J. R. 348), wurden auch die Tributa und Vectigalia nach und nach vermehrt, die Finanzen ſofort vervielfacht und verwickelter; es entſtand alsbald zum Unterhalt der durch Kriege und Eroberungen vermehrten und verſtärkten Legionen, eine Ausgabe die ununterbrochen fortdauerte, und immer höher ſtieg, daß ſchon im J. Roms 354. das Volk, welches ſich ſonſt in der Beſteuerung willig und rühmlich bewies, darüber laut murrte, und daß es nothwendig wurde, die Finanzquellen ſelbſt zu vermehren. Nach der Eroberung Macedoniens aber, im J. R. 586., wurden die Römer von allem Tribut befreyt l), nur nicht in dem Umfange, daß, wie man annimmt, dieſe Befreyung unausgeſetzt bis zum J. R. 710 gewährt habe. Der Senat hatte ja nicht förmlich die Vermögensſteuer aufgehoben, kein Decret der Aufhebung gegeben: wie hätte er auch den Schritt thun können; da er wiſſen wußte, daß Zeiten eintreten würden, die dergleichen Steuern wiederum nothwendig machten? Der Senat erließ bloß von dieſer Zeit an

l) Dionys. V, 20. 22. Cic. de offic. II. 22. Plin. Hist. Nat. XXXIII, 17. Plutarchi Vit. Paul. Aemil. c. 38. Appian. IV. 34.

an die Steuern, und machte ohne Drang keine weitere Forderung; wie ſchon zuvor die Vermögensſteuer nicht alljährlich und nicht zur beſtimmten Zeit, ſondern je nachdem ſie zur Beſtreitung der Staatsausgaben nothwendig war, entrichtet wurde. Nur für die Provinzen wurden Steuern ausgeſchrieben, auch außerordentliche Steuern (tributa imperata) angelegt, z. B. in den bürgerlichen Kriegen. Und nicht immer wurden die tributa in Geld, zum Theil auch (in den früheren Zeiten allein) in Naturalien geliefert. Wir bemerken hier, daß das Wort tributum, tributa auch von den überwundenen Völkern in der Bedeutung vorkommt. Die Unterthanen und Bundesgenoſſen gaben Tribute von verſchiedener Art. Populi tributarii wurden diejenigen genannt, welche nach dem Ertrag ihrer Felder und der Beſchaffenheit der Aernte, ihren Tribut entrichteten. Populi stipendiarii aber waren überwundene Völker, welche eine gewiſſe feſtgeſetzte Summe in einem Jahre, wie im andern, es mochte Fruchtbarkeit oder Theurung Statt finden, bezahlen mußten m). Für dieſe waren beſondere Steuerregiſter, die von den Bedingungen, unter welchen ſie waren aufgenommen worden, abhingen. Die Landſchaften hielten Leute, welche die Steuern unter ihre Einwohner vertheilten und Censores genannt wurden, weil die Cenſoren in Rom daſſelbe thaten. Die Tributarii waren bey Weitem nicht ſo hart angeſehen, als die Stipendiarii. Beyde (oder letztere) ſind von den Völkern unterſchieden, welche nur Vectigalien, d. i. den Grundzins, den Fruchtzehnten und

m) Cic. pro Caecinn. 3. in Verr. III, 6. Ernesti Clav. Cic. voce *stipendiarius*.

und die Zölle bezahlten, und daher populi vectigales hießen.

150.

Die Vectigalia waren verſchiedener Art, und kamen mehr nach Abgang der Könige auf. Die erſten, welche man in den früheren Zeiten kennt, ſind die Abgaben von den Ländereyen, welche agri publici heißen. Waren nämlich Ländereyen dem überwundenen Feind abgenommen: — manchmal nahm der Sieger nur ein Drittel, manchmal auch wohl zwey Drittel von dem Landeseigenthum — ſo wurden dieſe, welche nun dem Staate gehörten, entweder gemeiniglich mit Vorbehalte eines Grundzinſes, verkauft, oder an römiſche Bürger oder Provinzialen gegen den zehnten Theil des Ertrags verpachtet (zuweilen vertheilt), und was man zum Pacht erlegte, hieß, wie der Grundzins, vectigal; in manche Ländereyen wurden auch, unter der Bedingung, den Zehnten zu entrichten, Colonien geführt. Gewöhnlich wurde von Feldfrüchten der zehnte Theil ſowohl von den Beſitzern, als Pachtern, aber von Gartenfrüchten, von Wein, Oel, nur der fünfte Theil, abgegeben. Solche Ländereyen waren durch ganz Italien, auch in den Provinzen. So war der größte Theil des kornreichen Sicilien dem Staate zugehöriges Ackerland (ager publicus), und Sicilien daher Roms Kornkammer. Sicilien mußte, wie andere Provinzen mehr, den Zehnten der Aernten in Natur liefern. Dieſe Einkünfte, mit jenen von Gütern und Waaren, welche von einem Orte zum andern geſchafft wurden, und von den Triften, Weiden und Wieſen, welche man benutzen durfte, machten einen Haupttheil der römiſchen Fi-

nan-

nanzen aus; und zu noch ſcheinbar größerem Gewinn, aber auch zum Unheil (was man ſpäterhin wohl einſah, nur nicht mehr ändern konnte), wurden alle Finanzen verpachtet (locare et conducere). Die größten Nationalgüter, die Abgaben von ganzen Provinzen, pachteten die Generalpächter, welche den Namen Publicani n) führten geringere Güter der Coloniſten und Provinzialen, oft auch die alten Beſitzer. Die Verpachtungen geſchahen öffentlich alle fünf Jahre (in lustrum), und nur die Cenſoren waren es, welche die Verpachtungen an ganze Geſellſchaften von Rittern (auctoritate Senatus) o) beſorgten; denn die Ritter hatten den ausſchließenden Beſitz der Staatspachtungen. Viele der Pachtungen waren zu groß für das Vermögen einzelner, auch der reichſten Ritter; daher ſich Mehrere vereinigten, um entweder die Einkünfte ganzer Provinzen oder eines ganzen Zweiges der Einkünfte zu pachten. So entſtanden mehrere Pächter-Societäten, die oft wieder die einzelnen Einkünfte an Unterpächter verpachteten. Wenn Mehrere zuſammen traten, und einen Pacht übernahmen: ſo erſchien Einer von der Geſellſchaft, auf deſſen Namen die Pachtung geſchrieben wurde. Er hieß Manceps (von manus und capere); weil

n) Cic. in Verr. III, 6. Ern. Clav. Cic. v. leg. censoriae.

*) Publicani wurden die Staatspächter von publicum i. e. aerarium, oder von dem Eigenthume, den Einkünften des Staats genannt; ſie pachteten gleichſam die Einkünfte dem Aerarium ab, und ihr Pachtgeld floß zuſammen ins Aerarium. Nach Ulpian Publicani sunt, qui publico fruuntur, L. I. D. de publicanis.

o) Cic. pro Planc. 9. Liv. XXV, 3.

weil derjenige, welcher bot, die Hände, um gleichſam den Pacht zu ergreifen, in die Höhe hob; und dieſer mußte ſogleich Bürgen (pres, praedes) für die gebotene Summe ſtellen. Nun wurde der Pachtkontrakt geſchloſſen. Nach den Verpachtungen hatte ſich der Staat nun nicht weiter um die Erhebung der Abgaben zu bekümmern. Cicero beſchuldigt, deswegen den Verres eines Verbrechens, daß er als Proprätor in Sicilien an den ſicilianiſchen Pachtungen Antheil genommen habe. Die Sorge für die Erhebung der Abgaben kam lediglich der Societät zu, welche ſie gepachtet hatte. Die General- oder Staats-Pächter hatten in Rom ihren Director (Magister societatis), und ſchickten Andere, als Vicidirectoren (Promagistri), zu welchen unter den Kaiſern auch libertini genommen wurden, in die Provinzen p). Die Unterbedienten waren von verſchiedener Art, Leute aus der Provinz, oder ihre Sklaven, welche die Pachtungs- und Zollgeſchäffte beſorgten; es gab z. E. Controleurs (Tabularii), und mancherlei Zolleinnehmer (Portitores), und alle wurden als dazu gedungene Perſonen *Operae* *) (Publicanorum) genannt. Sowohl die Staats- als Unterpächter ließen mit der ſtrengſten Genauigkeit die Abgaben beitreiben; und beyde waren befugt, zu der Abſicht um militäriſche Hülfe anzuſuchen.

151.

Wenn die Römer ein Land eroberten: ſo eigneten ſie ſich einen Theil der Ländereyen zu. Dieſe

p) Cic. ad Div. XIII, 9. in Verr. II. 70.

*) Qui se locarunt, locarunt operam Publicanis.

Dieſe wurden dann, wie wir ſchon bemerkt haben, von den Generalpächtern (Publicanis) an römiſche Bürger oder Provinzialen, gegen den zehnten Theil des Ertrags, verpachtet. Dieß war *Decuma*, und eine ſolche Länderey hieß ager decumanus, wie die Beſitzer derſelben aratores. Nur aus den Provinzen wurde der Zehnte entrichtet; der römiſche Bürger ſelbſt gab keinen von ſeinem Privatvermögen, weil er die Vermögensſteuer von dem Werthe ſeines ganzen Vermögens entrichtete. Einige Provinzen, z. E. Hiſpanien, gaben für den Zehnten eine gewiſſe Geldſumme (vectigal certum); andere lieferten den Zehnten in Natur (frumentum decumanum). Eben die Provinzen mußten bey dringenden Umſtänden auch einen doppelten Zehenten entrichten, der Frumentum imperatum genannt wurde, wenn der Scheffel (modius) auf 4 Seſterzien angeſetzt war. Der Name iſt von dem neuausgeſchriebenen Getreidelieferungen, die außer dem gewöhnlichen Fruchtzehnten jetzt beyzutreiben waren. Noch eine Lieferung geſchah nach den Geſetzen in das Magazin (in Cellam) an den Prätor, zu ſeinem und ſeines Hofſtaates Unterhalt. Wenn das Frumentum oder die Molestia Vecturae nicht in Natur geſchah, ſondern zu Geld geſchlagen wurde: hieß es Frumentum aestimatum. Es ſtand nämlich in der Willkühr des Prätors, des Befehlshabers der Provinzen, ob er das Getreide in Natur, oder dafür den Werth bezahlt haben wollte. Oft wurde dieſes Frumentum aus der Staatskaſſe bezahlt. Bey einigen Provinzen eigneten ſich die Römer das Recht zu, den zehnten Theil des jährlichen Ertrages (Decuma) zu verdoppeln q). Eben ſo wurde

q) Cic. in Verr. III, 81. Liv. XXXVI, 2.

es mit den Gemein-Triften und Weiden (compascua, pascua publica) der eroberten Länder gehalten, auf welche man die Erlaubniß erhielt, das Vieh zu treiben, wenn man ein gewiſſes Geld jährlich dafür erlegte; es waren viele Eigenthümer in den Gegenden, die Viehzucht trieben und große Heerden hielten. Zu ſolchen öffentlichen Weide-Plätzen oder Ländereyen gehörten auch die großen Waldungen (Saltus), als Eichen- und Kaſtanienwälder, in welche das Vieh zur Maſtung geſchickt wurde. Die Einkünfte, welche man von dieſen Gemeingütern erhob, waren nicht gering, und wurden von Pecuariis (gemeiniglich waren es Ritter) entrichtet, welche die Vieh-Weiden gepachtet hatten. Die Cenſoren bemerkten ſchriftlich nicht nur die verpachteten Viehweiden oder Gemeinheiten, ſondern auch die Heerden und ihre Zahl; daher man die Abgabe von der Viehweide oder den Kontrakt *Scriptura* r), dieſe Ländereyen *ager publicus Scriptuarius*, und die, welche mit der Sache zu thun hatten, *Scriptuarii* nannte. Unter den Kaiſern änderte es ſich; da findet man dieſe Art der Länderey als eine Revenüe der Kaiſer. *Portorium* wurde für ein- und ausgehende Waare bezahlt, und beſtand in fünf von hundert s); eben dieſe fünf wurden auch bey Freylaſſungen, von dem Werthe des Knechtes, wenn man ihn verkauft hatte (vicesima manu missionum) t), gegeben u). Ueberall, wo nur Zölle waren, mußten die aus- und eingehenden Waaren, ohne Rück-

r) Ernesti Clav. Cic. h. v.

s) Cic. in Verr. II, 75.

t) Liv. VII, 16.

u) Ernesti Clav. Cic. v. Vicesima.

Rückhalt angegeben werden; Waaren, die nicht angezeigt, nicht eingeſchrieben (merces inscriptae) waren, verfielen. Es waren aber alle Waaren, mit Ausnahmen, die nur den Staat betrafen, z. B. das für Rom beſtimmte Getreide, das Gepäck der Armeen, dem Zolle unterworfen; und Luxuswaare (was im römiſchen Zollweſen hervorſticht) hatten hohen Zoll. Es gab Gränzzölle überall, an den Gränzen von Italien, an der Gränze von Rom ſowohl, als an den Gränzen jeder römiſchen Provinz, und an den äußerſten Gränzen des Reichs; es gab Hafenzölle, Weg- Brücken- und Flußzölle. Das römiſche Reich war mit Zollſtätten zu Lande und zu Waſſer gleichſam beſäet. Hatte man eine Provinz erobert: ſo wurden alsbald Zölle angelegt, oder noch neue eingeführt. Da gab es dann eine zahlloſe Menge von Auffehern und Unterbedienten, meiſtens Sklaven. Aber alle Zöllner (portitores) höherer und niederer Art, waren wegen der Bedrückungen, Räubereyen und Betrügereyen, der Gegenſtand des tödtlichſten Haſſes aller Volksklaſſen. Es kommen Zölle mit Contrebande für das ganze Reich vor. Die *Vectigalia ex metallis* und *salinis* (aus den Bergwerken und Salzkothen) wurden, wie bey der Decuma, von dem zehenten Theile ihres Ertrags gegeben *): denn die Metall- und Salzgruben der eroberten Länder eigneten ſich die Römer zu. Dieſer Bergzehend, zu dem der Ertrag aller Mineralien gerechnet wurde, brachte ſehr Viel ein, beſonders aus den Provinzen Hiſpanien und Macedonien. Davon unterſchieden waren die *Annonae Salariae*, oder die Einkünfte, die man aus dem

*) Liv. XLV, 18.

dem Verkaufe des Salzes zog. Der Staat beſaß das Monopol mit dem Salz *); und die Salzwerke müſſen ſehr ergiebig geweſen ſeyn, da, nächſt dem hinreichenden Gewinn für den inländiſchen Gebrauch, auch die Ausfuhr deſſelben ſo beträchtlich war, daß man die Wege, auf welchen es zu den Nachbarn ging, ausſchließend Salzwege nannte. Ein Geſchlecht der Livier erhielt davon den Namen *Salinator* v); und zwar zuerſt Marcus Livius der Cenſor, als Urheber der Salzſteuer, weil er die unentbehrliche Würze der Speiſen, das Salz, durch dieſe Abgabe gleichſam verſalzte. Die Salzacciſe kam erſt im J. d. St. 548. unter den Cenſoren M. Livius und C. Claudius auf. Von dem größten Theile dieſer Abgaben machten ſich die Römer ſelbſt während der Republik los w). Nach der Zeit kamen noch manche Abgaben hinzu, unter mancherley Titeln; z. B. die ſchon gedachte Abgabe von Freylaſſungen, welche nie abgeſchafft wurde, d. i. die Entrichtung des zwanzigſten Theils

*) Rom hatte ſchon in den früheſten Zeiten Salzwerke im Oſtia und an der Tiber. Die erſten Beſoldungen erhielten daher ihren Namen **Salarien**; wohl aus keiner andern Urſache, als um deswillen, weil der Salzhandel die einzige und beſtändige Quelle war, aus welcher der Staat damals ſeine Einkünfte in baarem Gelde erhielt, und einen Theil der auf dieſem Wege gewonnenen Einkünfte dazu anwandte, um die Unterbedienten und in der Folge die Magiſtratsperſonen zu bezahlen. S. **Boſſe**.

v) Liv. XXIX, 37.

w) Man vergleiche überhaupt Petr. Burmann. de vectigalibus pop. Rom. L. B. 1734. eingerückt in Poleni Thes. Antiq. Tom. I. und Bulenger de trib. et vect. Rom. Graev. Thes. T. VIII.

Theils von dem Werthe freygelaſſener Sklaven. Endlich gehörten auch die Beute und die confiſcirten Güter in die römiſche Schatzkammer. Bey der Beute ward es ſo gehalten: einen Theil erhielten die Soldaten einen Theil die römiſche Schatzkammer, (die dann durch die Quäſtoren Geld daraus machen ließ), einen dritten Theil aber (Manubiae) der Feldherr. Auch die Strafgelder gehörten zu den öffentlichen Einkünften; und ſie wurden bey dem ſich vermehrenden Reiz zu Verbrechen immer häufiger.

152.

Die Kaſſe, wohinein endlich alle Staatseinkünfte floſſen, ward während der freyen Republik *Aerarium* genannt, und nebſt dem Staatsarchiv in dem Tempel des Saturns und zwar in einem eigenen Gewölbe unter demſelben aufbewahrt. Das Gewölbe ſelbſt beſtand aus mehreren Zimmern oder Kammern, und eine dieſer Kammern, die entferntere (die vordern waren für die laufenden Ausgaben und weniger außerordentliche Vorfälle), die heiligere Schatzkammer (aerarium sanctius) genannt, enthielt die Gelder, welche nur in ganz außerordentlichen Unfällen *) ſollten angegriffen werden. Der ganze Staatsſchatz ſtand unter den Befehlen des Senats, und die beſondere Aufſicht hatten die Conſuln. Die Quäſtoren aber (quaestores urbani) waren ordentliche Vorſteher, und ihre Zahl ſtieg mit der Zahl der Untergeordneten, wie die Einnahme

*) Man nannte dieſe Nothfälle bella celtica, weil Rom in dem galliſchen Kriege ſeinem Untergange ſo nahe war.

nahme und Ausgabe des Staats ſelbſt; unter Cäſar waren zwey Aedilen, und unter Auguſt zwey geweſene Prätoren (Praetorii). Der heiligſte Schatz ward durch die obgedachten *Vicesimae* auf die höchſten Nothfälle des Senats geſammelt x). Es beſtand auch die Einrichtung, daß keine Summe aus dem Staatsſchatze ohne ein Senatsdecret ausgezahlt werden durfte, und nach der Einrichtung konnte man zu jeder Zeit eine genaue und richtige Ueberſicht der Finanzen haben. Uebrigens wurde mit dem Staatsſchatze eine Leihanſtalt verbunden, bey welcher man Kapitalien, die ſonſt ungenützt verſchloſſen gelegen hatten, gegen billige Zinſen erhalten konnte.

153.

Sehr viel von alle dem änderte die monarchiſche Regierung. Seit dem Conſulate des Hirtius und Panſa, welches in die Zeit der Bürgerkriege nach Cäſars Ermordung, in das J. 710 nach Erbauung Roms, fällt, zahlten die römiſchen Bürger wiederum Tribut; Plutarch nennt dieß Conſulat ausdrücklich, in dem Leben des Paulius Aemilius, als die Epoche, wo die Steuern wieder den Anfang genommen hätten, und Appianus *), der noch beſtimmter davon ſpricht, ſtimmt damit überein. Unter den Triumviren wurden eine Menge läſtiger Steuern aufgelegt, die jedoch von nicht langem Beſtande waren. Auguſtus aber, nachdem er das ganze römiſche Militair einzig an ſich gezogen hatte, theilte die Staatskaſſe in zwey Theile, nämlich in

x) Liv. XXVII, 10.

*) Plutarchi Paul. Aemil. c. 38. Appian. IV, 34.

in das *Aerarium Populi*, welches dem Senat gelaſſen wurde, und in das *Aerarium ſuum* oder *Militare* (zur Erhaltung der Truppen) ab, was nachher *Fiſcus* *) der kaiſerlichen Schätze genannt wurde; obgleich dieſer Fiſcus Anfangs dem Scheine nach, ebenfalls eine Kaſſe des Staats ſeyn ſollte. In die letztere Kaſſe zog er den größten Theil der Staatseinkünfte, die er ſowohl mit einem hunderten Pfennig von allen kaufbaren Dingen (Centeſima rerum venalium einer Acciſe) y), mit dem zwanzigſten von allen Erbſchaften, die an Andere, als nahe Anverwandten fielen (Viceſima hereditatum) **), einer ſehr einträglichen Revenue ***), als mit dem hunderten Pfennig von allen Auctionen (Centeſima auctionum) erhöhete. Ueberhaupt ſann man auf allerley Mittel, den kaiſerlichen Schatz zu bereichern; daher die privilegia et jura fiſci.

154.

Tiberius verwandelte den Hunderten von Sachen, welche auf öffentlichen Märkten oder Auctionen verkauft: wurden, in den Zweyhunderten (ducenteſima rerum venalium) z). Dieſen erließ Caligula nachher wieder: dafür aber forderte er bey jedem Proceſſe den 40ſten Theil

*) Noch unter dem Kaiſer Alexander Severus waren beyde Kaſſen vorhanden.

y) Tac. Annal. I, 78. Lipſ. ad Tac. II. 42.

**) Dio Caſs. LV, 25. ibique Fabric. Man kann dieſe Abgabe mit Boſſe vortrefflich nennen.

***) Bach. Hiſt. Juriſpr. rom. p. 315.

z) Tacit. Annal. II, 42. cf. ibid. I, 78. Burmann de Vectig. c. 5.

Theil der Summe, worüber geſtritten wurde, den Laſtträgern den achten Theil ihres täglichen ſauer erworbenen Verdienſtes (octava ex diurnis gerulorum quaestibus) ab. Eben ſo belegte auch dieſer Kaiſer alle Eßwaare in der Stadt, und ſelbſt die öffentlichen Weibsperſonen von ihrem ſchändlichen Gewerbe mit Abgaben a). Und ſo wurden denn forthin unter den Kaiſern eine Menge bis in's Unglaubliche fortſchreitender neuer Abgaben erſonnen. Da aber viele von dieſen Abgaben leicht verſtändlich ſind, auch nicht alle beſtändig blieben, ſondern oft wieder aufgehoben, und mit andern verwechſelt wurden: ſo begnügen wir uns nur mit Anzeige der merkwürdigſten. Ein Mehreres findet der Wißbegierige in Peter Burmanns oben angezeigtem Buche.

155.

Man verpachtete die öffentlichen Abtritte (Vectigal foricarum), die Pächter, geringe Leute, hießen *Foricarii* b); ferner das Waſſer aus den Waſſerleitungen (Vectigal ex aquae ductibus) c); ingleichen die Erlaubniß, den Unflath aus den Häuſern in die öffentlichen Kloaken (Vectigal cloacarium) abzuleiten. Auch auf die Landſtraßen ward ein Zoll gelegt. K. Veſpaſianus führte nothgedrungen unter andern auch die Abgabe auf den Urin (Vectigal Urinae s. Urinarium) ein d), den nachher erſt im fünften chriſtlichen Jahrhunderte der griechiſche Kaiſer Ana-

a) Suet. Calig. c. 40.

b) Juven. III, 38. l. 22. D. t. 1. l. 17. §. 5.

c) Frontin. de Aquae duct. passim.

d) Sueton. Vesp. XVI, 23. Dio LXVI, 14.

Anaſtaſius abſchaffte. Es hatte damit folgende Bewandniß. Die Walker in Rom (Fullones) brauchten zum Bereiten des Tuches vielen Urin: ſie pachteten alſo die Erlaubniß, in alle römiſche enge Gäßchen (Angiportus) Gefäße zu Jedermanns Gebrauch auszuſtellen. Dergleichen Gefäße wurden testa viae oder Dolia curta genannt e). Es erhielt aber nachher dieſe Abgabe eine andere Einrichtung. Zu den Zeiten der griechiſchen Kaiſer wurde ſie für jeden einzelnen Menſchen, ja für Pferde und Hunde, bezahlt. Eine andere wichtige Erweiterung der kaiſerlichen Einkünfte machte der K. Caracalla damit, daß er, anſtatt des zwanzigſten Pfennigs zufälliger Erbſchaften, den zehnten (Decimam hereditatum) einführte f), und, um deſto mehr Gelegenheit, ihn einzuheben, ſich zu verſchaffen, allen freygebornen Unterthanen des römiſchen Reichs, das Bürgerrecht verlieh.

156.

Conſtantinus der Große belegte inſonderheit die Reichen mit einer Art von Vermögensſteuer, welche *Follis* geheißen wurde g). Er führte auch das *Chrysargyron*, oder *Lustralis collatio*, oder *Aurum lustrale* *), ein; eine Abgabe, nach welcher ein jeder von ſeiner Handthierung, ſelbſt Hu-

e) Martial. XII, 48. VI, 93. Macrob. Saturn. II, 12.

f) Burmann. de Vect. P. R. c. 11. p. 1037. in Poleni Thes. T. I.

g) Zosim. II, 38. cf. Petavii diss. de Folle in App. Com. in Epiphan. de Pont. et Mensur.

*) Bachii Hist. Jurispr. rom. p. 515 u. 516. Edit. VI. Stockmanni.

Hurenwirthe, einen gewiſſen Tribut entrichten mußte h). Noch ſpäterhin wurde durch den K. Theodoſius das *Vectigal siliquaticum* eingeführt, da nämlich auf jedem Markt, von allen verkauften Dingen, der Verkäufer ſowohl, als der Käufer, auf jeden *Solidus* des Kaufpreiſes eine halbe, beyde eine ganze, *Siliqua* oder den 24ſten Theil des Werthes entrichten mußte i). Je länger die kaiſerliche Regierung dauerte; je beſchwerlicher wurden auch die Abgaben, und ſie eine vorzügliche Urſache, warum die Provinzen ſich ſo willig an die Barbaren ergaben. Hier nur noch die Frage: wie hoch ſich die Staatseinkünfte während der freyen Republik, und während der kaiſerlichen Regierung, wohl belaufen mochten? Denn zuverläſſige Angaben und Berechnungen haben wir nicht; man hielt ja Kenntniſſe dieſer Art im Senate ſehr geheim. Angenommen mit Gibbon, daß die Einkünfte des Staats kurz vor Auguſtus 120 Millionen Thaler, und die neuen unter Auguſtus gleiche Summen ausgemacht haben: ſo wäre die ganze Einnahme 240 Millionen Thaler. So Viel betrug auch nach dem an ſeinem Ort gedachten Breviarium Imperii Augusti das ganze Staatseinkommen unter Auguſt; eine Summe, welche gleichwohl für die Staatsausgaben zu gering würde geweſen ſeyn, wenn dieſe ſich wirklich ſo hoch ſollten belaufen haben, als ſie nach Suetonius *), Veſpaſian einſt angegeben haben ſoll.

h) Zosim. l. c.

i) Cassiod. Var. lect. IV, 19. Cujac. Observ. XVI, 23.

*) Sueton. Vespas. c. 16. Wenn freylich, wie einige wollen, ſtatt quadringenties nur quadragies zu leſen wäre, dann hätten die wirklichen Einkünfte 40 Millionen Thaler mehr betragen; und wenn ſie uns in

157.

Wir wiſſen, daß der Senat während der freyen Republik die höchſte Gewalt in Finanzſachen hatte, ſie ſelbſt, der Form nach, nur in Militärangelegenheiten nicht, faſt noch einige Jahrhunderte lang unter den Kaiſern behielt. Wir haben auch von den höchſten Vorſtehern und Verwaltern der römiſchen Einkünfte, von den Cenſoren und Quäſtoren während der freyen Republik, von den Präfekten, der Militärkaſſe, die Anfangs auch durch Stimmen im Senate, dann durchs Loos erwählt, endlich von den Kaiſern ernannt worden waren, von den *Procuratoribus fiſci*, den *Praetoribus aerarii* und Andern, während der Monarchie, ſchon oben geredet. Wir errinnern nur noch, daß es unter den Kaiſern gewöhnlich ward, für jede Haupteinnahme einen beſondern Einnehmer, z. B. von der Viceſima Hereditatum den *Viceſimarius*, zu ernennen. Kaiſer Nerva ſetzte für die Streitigkeiten der Unterthanen mit dem kaiſerlichen Fiſcus einen eigenen *Praetor Fiſcalis* k) ein, und der gütige K. Trajanus richtete dieſes Gericht erſt recht ein l). Kaiſer Hadrianus aber ernannte einen neuen Staatsbeamten (Advocatus oder Patronus Fiſci), der

die

in Vergleichung mit den Staatseinkünften mehrerer größerer Staaten für das ungeheuere römiſche Reich zu gering erſcheinen: ſo iſt zur gehörigen Beurtheilung **der Unterſchied der Zeiten und des Geldes**, ſowohl der Maſſe, als der Circulation deſſelben, wohl zu erwägen.

k) Vergl. Car. Acoluth Commentat. de praetore Romanorum fiſcali. Jonae 1758. 4.

l) Dig. L. I. Tit. I. de orig. juris l. 2. §. 32.

die Streitigkeiten des Fiſcus unter ſich hatte m), und aus den vorzüglichſten Rechtsgelehrten immer gewählt wurde *).

m) Spart. Adr. 20. et ibi Salmas. Guther. de off. Dom. Aug. III, 1.

*) Zu den angeführten Finanzſchriften von **Burmann** und **Bulenger** gehört auch *Jo. Andr. Wendel* Commentatio de reditibus Reipublicae Romae Gottingae 1801. 4. Die darauf erſchienenen Hauptwerke ſind: Hiſtoriſcher Verſuch über die römiſchen Finanzen von D. H. **Hegewiſch**. Altona 1804. 8. Grundzüge des Finanzweſens im römiſchen Staate, von Rudolph **Boſſe**, 2 Bände. Braunſchweig, 1804. 8.

Achtes Buch.

Beſchreibung der Gerichtsverfaſſung der Römer.

I. Einleitung.

1.

Dieſes Buch faßt außer der Geſchichte der römiſchen Gerichtsverfaſſung vier Haupttheile in ſich. Wir haben erſtlich anzuzeigen, welches die verſchiedenen Geſetze und Gewohnheits-Rechte (Jura) waren, nach denen die Streitigkeiten und peinlichen Fälle der Römer entſchieden wurden; dann, welche Rechte (Jura), Verpflichtungen, Verbindlichkeiten, Vorrechte, Lagen und Zuſtände daraus entſtanden. Von da aus können wir erſt zur bürgerlichen und peinlichen Gerichtspflege, und zu den Verbrechen und Strafen der Römer übergehen.

II. Ge-

II. Geſchichte.

2.

Die älteſten Richter der Römer waren ihre Könige, in deren Willkühr der größe Theil ihrer Urtheile beruhete a), in ſo weit ſie nämlich nicht hierin dem alten Herkommen folgten *). Der Geſetze gab es nur wenige, und die man gab, gingen mehr den öffentlichen Zuſtand des gemeinen Weſens, als Privatumſtände der Bürger an b); es war auch kein Unterſchied zwiſchen Privat- und Criminal-Proceß. Romulus war allerdings bemühet, ſein rohes Volk einzurichten. Unter ſeinen Geſetzen werden uns namentlich einige aufgezählt, welche (nach der Sage) die Verfaſſung des Römers in ſeinem Hauſe, ſeine väterliche und ehliche Gewalt, die Nothwendigkeit, Kinder zu erziehen, zu heyrathen, die gute Zucht der Weiber, die Ehrfurcht gegen die Aeltern, angingen, und den Vatermord beſtraften. Dem Numa werden beſonders Geſetze zugeſchrieben, die den Aufwand und die Menſchlichkeit betreffen **); daß z. E. einer Schwangeren vor der Beendigung erſt das Kind aus dem Leibe geſchnitten werden ſollte c); daß eine Frau nicht binnen Einem Jahr nach des Mannes

a) Tac. Annal. III, 26.

*) Wie eingeſchränkt aber die richterliche Gewalt der Könige war, kann man aus dem Beyſpiele jenes Horaziers ſehen, der an das Volk appellirte, und von demſelben frey geſprochen wurde. S. Liv. I, 26.

b) Dig. L. I. Tit I. de orig. juris L. 2. §. 1.

**) Bachii Histor. Jurisprud. Rom. p. 10 u. 11. Ed. VI.

c) Dig. L. XI. Tit. 8. de mortuo infer. L. 2.

nes Tode wieder heyrathen durfte. Tullus Hoſtilius verpönte inſonderheit den Hochverrath (Perduellio). Waren alles dieſes mehr Staats-Polizey- und Criminalgeſetze: ſo werden dagegen dem K. Servius Tullius ausdrücklich Civilgeſetze zu beſſerer Einrichtung der Kontrakte und der Gerichte zugeeignet d). Zu des jüngern Tarquinius Zeiten lebte ein gewiſſer C. Papirius, welcher der Erzählung der Alten nach e), eine Sammlung der königlichen Geſetze veranſtaltete. Allein ſowohl dem Commentar nach, welchen Grantus Flaccus, Cäſars Zeitgenoß, darüber machte, und der *de Indigitamentis*, d. i. von den Gebräuchen bey dem Gottesdienſte (Liturgie) überſchrieben war f); als aus den noch übrigen Fragmenten g) ergiebt ſich, daß dieſes *Jus Papirianum* mehr gottesdienſtliche, als bürgerliche Verordnungen und Civilgeſetze enthielt *). Eher können dieſe in den *Commentariis regum* enthalten geweſen ſeyn, die Cicero anführt h).

3.

Nach der Vertreibung der Könige kamen die meiſten königliche Geſetze **), aus Haß gegen Alles,

d) Dionys. IV, 10 Tac. Annal. III, 25.

e) Dig. L. I. Tit. I. de Orig. Jur. L. 2. §. 2. Dionys. III, 36.

f) Censorin. de die nat. 3.

g) Dig. Lib. L. Tit. 16. de Verb. signif. L. 144. Macrob. Saturn. III, 11.

*) Bachii Histor. Jurispr. Rom. p. 16 u. 17. Edit. VI. Glückii Tr. de Jure Papiriano.

h) Pr. Rabir. c. 5.

**) Nämlich alle die Geſetze, welche die monarchiſche Verfaſ-

Alles, was nur auf Könige Bezug hatte, in Verachtung; und man bediente ſich wieder eines ungewiſſen willkührlichen Rechtes. Die Conſuln erneuerten zwar einige königliche Geſetze, z. B. des Servius Tullius von den Kontrakten; es wurden einige, wiewohl wenige Civilgeſetze, z. B. die *Lex Ateria Tarpeja* *) von den Strafen (de mulctis) i) gegeben; der Rechtshändel gab es wenige. Dem größten Theile nach hing jedoch der Ausſpruch in den Rechten von der Willkühr der Conſuln ab k), welche die Civil- und Criminaljuſtiz (jurisdictio et quaestio) hatten.

4.

Dieß bewog endlich die Volkstribunen, auf die Verfaſſung eines beſtändigen bürgerlichen Geſetzbuches zu dringen. Durch die *Lex Terentilla* vom J. R. 293. ward verordnet, daß fünf Männer mit Conſulariſcher Gewalt dieſes Geſetzbuch niederzuſchreiben autoriſirt werden ſollten l). Dieſem Geſetze mußte man endlich nachgeben. Man ſchickte alſo hierauf im J. d. St. 300

faſſung betrafen; hingegen diejenigen, welche ohne Beziehung auf königliche Regierung ad jura privata gehörten, wurden mit Achtung, aber nicht unter dem Namen der leg. regiarum, ſondern als Herkommen (ut mores majorum) beybehalten.

*) Iver. Ottonis Theſaur. juris rom. Tom. V. ibique Joo. Kool commentar. über dieſes Geſetz.

i) Cf. Ritter ad Heinecc. H. J. L. I. c. 2. §. 21. Ever. Ottonis Thes. juris romani T. V. (Traj. ad Rhen. 1735. Fol.) ibique Jo. Kool commentar. in hanc legem p. 1521. sqq.

k) Dionys. X. und Liv. I. 2. an mehreren Orten.

l) Liv. III, 9.

300, vermöge eines *SCti*, welches durch ein Plebiſcitum beſtätigt wurde m), drey Geſandte nach Griechenland ab, welche daſelbſt (auch in Großgriechenland) eine Sammlung von Geſetzen, beſonders des Solon's, zuſammen tragen ſollten aus der man das Beſte für Rom wählen wollte Rom holte ſich auswärtige Geſetze, weil die Geſetzgebung zwiſchen dem Senate und Volke ſtreitig war n). Die Geſandten kehrten im J. R. 302. zurück; und nun erwählte man aus den Patriciern die berufenen *Decemviri legibus scribendis*; hob alle obrigkeitliche Macht, auch die Gewalt der Tribunen, auf, und bevollmächtigte ſie, dieſes Geſetzbuch niederzuſchreiben, mit uneingeſchränkter Gewalt. Man durfte auch nicht an das Volk wider ſie appelliren. Die Decemviri bedienten ſich in Abſicht der griechiſchen Geſetze der Beyhülfe des gelehrten Griechen Hermodorus aus Epheſus o); und verfaßten denn, aus dieſen, in ſo fern ſie für die römiſche Staatsverfaſſung und Lage paßten, und aus den vaterländiſchen lateiniſchen Rechtsgebräuchen, zehn Tafeln Geſetze, die ſie auf eichene Tafeln eingeſchnitten, dem Volke zur Beurtheilung vorlegten, und nachdem dieſes ſie gebilliget hatte, in Erz gegraben, auf dem römiſchen Markte aufhingen p). Man wünſchte noch einige Zuſätze, und verlängerte daher die Gewalt der Decemviren. Sie verfertigten zwey Tafeln Zuſätze: mißbrauchten aber, wie bekannt, ihre Macht da-

m) Liv.. III, 31.

n) Cf. Otto diss. de Leg. XII. Tab. c. 1.

o) Plin. H. N. XXXIV, 5. Edit. Bipont. c. 11. Vol. V. p. 227.

p) Liv. III. 34.

dabey dergeſtalt, daß eine der größten Staats-revolutionen nöthig war, ihnen dieſelbe zu entreißen q). Endlich wurden im J. R. 305. alle zwölf Tafeln von dem Volke beſtätiget, und öffentlich vor den Roſtris aufgehängt r).

5.

So war denn nun ein Anfang gemacht, dem römiſchen Gerichtsweſen eine ordentliche Geſtalt und Einrichtung zu geben. Die Conſuln waren bis jetzt noch die erſten Richter der Römer: aber ſie waren nun gehalten, nach den Geſetzen der zwölf Tafeln zu ſprechen, und durften ſich nicht mehr der vorigen Willkühr bedienen. Freylich waren die zwölf Tafeln bey weitem nicht hinreichend, für alle vorkommende Rechtsfälle; und man ſah ſich bald genöthigt, ihnen durch eine Menge Geſetze und durch Edicte der Magiſtratsperſonen, Beyträge und Erweiterungen zu verſchaffen. Indeß bildete ſich ſchon jetzt eine gewiſſe Art von Rechtskenntniß und Gelehrſamkeit. Die Patricier ſahen ſich anfangs als die Eigenthümer dieſer Rechtsgelehrſamkeit an: da ſie als Patroni ihren Clienten das erklärten, was Rechtens war, und für ſie in den Gerichten ſprachen. Inſonderheit eigneten ſich dieſe Kenntniſſe des Rechts die Pontificen zu: weil ſie dem Kalender vorſtanden, beſtimmten, welche Tage Gerichtstage waren, oder nicht s), und auch bey ihnen die Geſetze niedergelegt wurden t). Allein die

q) Liv. III, 37. 42. sqq.

r) Liv. III, 57.

s) Dig. L. I. Tit. 2. de Or. Jur. II. §. 6.

t) Cic. pr. Muren. 11.

die Patricier und Pontificen ſahen ſich nicht ſo geſchwind im Beſitze dieſes Vorrechts: als ſie auch ſchon anfingen, hierdurch ihre Macht zu vermehren und zu befeſtigen. Bald nach der Feſtſetzung der 12 Tafeln erfanden ſie die *Actiones legis* oder *Actus legitimi*, wodurch ſie das Volk in die Nothwendigkeit ſetzten, alle ihre gerichtlichen Handlungen und wichtigen Privatgeſchäffte nach gewiſſen ſolennen Formeln abzuhandeln, deren Beſitz ſie, die Patricier, ſich allein zueigneten. Alles, was in Prozeß- und andern Rechtsgeſchäfften vorzutragen war, mußte in einem gewiſſen Formular vorgetragen werden. Die *Actiones legis* aber waren ſowohl die Rechtsformeln, vermittelſt deren man vor Gerichte ſein Recht verfolgte, als auch die außerordentlichen Gebräuche und Formeln, oder diejenigen, vermittelſt deren man allein rechtsbeſtändige Geſchäffte entweder zu Hauſe, oder auch vor einer Obrigkeit, abſchließen konnte, als Käufe, Freilaſſungen, Emancipationen, Adoptionen u. ſ. f. u). Durch dieſe Künſte bemäch-

u) Man hat einen Unterſchied zwiſchen actiones legis (Proceßformeln) und actiones legitimi (außergerichtliche Formeln) gemacht, der aber nicht darin beſteht, wie Herr Profeſſor Ritter Hugo (und vor ihm Höpfner in einer ſeinem Commentar angehängten Abhandlung) zeigt, da lege agere und legis actio ſehr oft, wenn auch nicht immer ausdrücklich, von **Handlungen außer dem Proceß**, z. B. von Arrogation, Manumiſſion, Emancipation, vorkommt, und actus legitimi nirgends, weder im römiſchen Rechtsbuche, noch anderswo als Kunſtwort in dem Sinne einer feyerlichen Handlung gebraucht wird, Papinian ſelbſt in der L. 77 weiter nichts unter actus legitimi, als **geſetzliche, rechtliche Handllungen**, welche keine Zeit oder Bedingungen leiden, verſteht. So ſind actiones Manilianae bey Ter. Varro de re rust. II.

mächtigten ſich alſo die Patricier, ſowohl die Pontifices, als die Magiſtrate, beynahe aller Handlungen und Unternehmungen des gemeinen Volks. Um ſo ſorgfältiger bemüheten ſie ſich auch, dieſe *Actiones legis* oder *Actus legitimi* (Formular-Jurisprudenz) zugleich mit dem Kalender, oder den Tagen, an welchen Klagſachen vor Gericht gebracht werden durften (Fasti scil. dies), vor dem Volke verborgen zu halten v).

6.

Deſto geneigter war aber der gemeine Mann, ſich dieſer Geheimniſſe zu bemächtigen. Die Ernennung eines Prätors im J. R. 388, der eigentlich zu Beſorgung des Gerichtsweſens angeſtellt wurde, war ein neuer Schritt zur Vervollkommnung des Gerichtsweſen der Römer. Die Conſuln waren oft genöthigt, abweſend zu ſeyn: nun aber war beſtändig Jemand in der Stadt, der das Recht ſprach. Noch wichtiger ward für die Plebejer die Mittheilung dieſer Staatswürde an Leute aus ihrem Mittel im J. R. 418. Doch ein noch weit wichtigerer Schritt erfolgte im J. R. 449. Der große patriciſche Rechtsgelehrte Appius Claudius Coecus hatte jene gedachten *Actiones legis* in ein Syſtem gebracht. Dabey bediente er ſich der Hülfe ſeines Secretärs, eines gewiſſen **Cn. Flavius**, der der Sohn eines Freygelaſ-

u. Formulare zu Kaufkontrakten, zu Mancipationen. Actus legitimi iſt auch ein Ausdruck der ſpätern Latinität, z. B. Cassidor. Varriar. L. VIII. *n.* 25. S. im Hugoſchen Lehrbuche S. 210-212 und S. 217-221. (4te Aufl.)

v) Cic. pr. Muren. c. 11. Orator. I, 41. Liv. IV, 3. 9. 46.

gelaſſenen war, und ermahnte ihn oft, dieſe Formeln auswendig zu lernen w). Dieſe Ermahnung war nicht umſonſt: denn bald darauf machte Flavius alle dieſe Formeln mit den Faſtis dem geſammten Volk *in Albo*, d. i. auf einer hölzernen Tafel, bekannt, und ſtellte ſie öffentlich aus. Sie erhielten von ihm den Namen des *Jus Flavianum*; und dem Volke war dieſe Entdeckung ſo ſchätzbar, daß Flavius nächſtens zum Tribunus Plebis, Senator und Aedelis Curulis emporſtieg x). Die Patricier ſchmiedeten zwar neue Formeln y), die man notas nannte, allein ſie blieben eben ſo wenig in ihrem Beſitz. Denn im J. R. 552 machte dieſelben der Rechtsgelehrte S. Aelius Catus, deſſen Tripertita juris civilis die zwölf Tafeln mit einer Erklärung, und ein Formularbuch enthielten, von neuem dem Volk bekannt. Dieß iſt das *Jus Aelianum* z). Immer blieb es aber dabey, daß, wer vor den römiſchen Gerichten etwas gewinnen wollte, ſich der zu Recht beſtändigen Formeln bedienen mußte, oder durchfiel. Dieß machte denn allerdings den ſtreitenden Parteien die Beyhülfe von erfahrnen Rechtsgelehrten unentbehrlich.

7.

In dem Jahre 510 hatten bereits, wegen der immer wachſenden Größe der Stadt, die Rechs-

w) Plin. H. N. XXXIII, 1. (Edit. Bipont. c. 6. Vol. V. p. 178.

x) Liv. IX, 46. Cicero pro Murena c. 11. Plin. l. c. Gell. VI, 9.

y) Cic. pr. Muren. 11.

z) Norisius Cenot. Pisan. diss. III. c. 9.

Rechtshändel dermaßen zugenommen, daß man ſich genöthigt fand, einen neuen Prätor für die Ausländer a) anzuſtellen. Die Prätoren hatten ſich auch ſchon vorher zur Verhörung und Entſcheidung der Sachen eigene Richter beygelegt, was vor den Zeiten des Camillus nicht Statt fand. Jetzt, im Jahre R. 513, wurde ihnen das Collegium der Centumviren beygeſellt, deſſen Geſchäffte immer wichtiger wurden. Wir kennen aber weder den eigentlichen Charakter derſelben, noch die Einrichtung der einzelnen Senate oder Kammern; die Recuperatoren, welche mit Verſchaffung des Rechts in Geld- und Poſſeſſionsſachen zu thun hatten, und deren es in jeder Provinz eine Menge gab, gehören ſicher nicht dazu. Zu gleicher Zeit machte auch die immer mehr entſtehende Verſchiedenheit der Rechtshändel es nothwendig, ſowohl daß, wegen neuer Vorfälle, neue Anordnungen und Geſetze gegeben wurden, als auch, daß man ſich bemühete, die kurzabgefaßten Geſetze anzuwenden und zu erklären. Die Prätoren hielten es nun für billig, über diejenigen Fälle, welche in den Geſetzen nicht beſtimmt waren, nach der Regel der Billigkeit zu erkennen, und machten deswegen, damit man wiſſen könnte, wie ſie das thun würden, jährliche Edikte bekannt. Die Rechtsgelehrten aber nahmen bey ihren Auslegungen eigene Meinungen an, denen ſie beſtändig treu blieben. Dieß alles, die hinzugekommenen Geſetze, die Edikte der Prätoren, die Auslegungen der Rechtsgelehrten, und eine gewiſſe Gewohnheit, die Sachen zu behandeln, vermehrte das ehemalige, ſo kurze römiſche Recht ungemein,

a) Conradi Parerg. Liv. IV, 1. Jo. Henr. Mylius in opusc. academ. Lugd. Bat. 1758.

mein, und machte es von allen Seiten weitläu[f]tig, und zu einer weit ausgebreiteten Wiſſenſchaf[t]. Seit dem Tiber. Coruncanius (dem erſten plebe[-]jiſchen Pontifex Maxim.), oder dem J. R. 50[0] ward es gewöhnlich, daß große Rechtsgelehrte ö[f]fentlich in ihrer Wiſſenſchaft Unterricht ertheilte[n] (publice jus profiteri), und Lernbegierigen z[u] ſich einen Zutritt verſchafften. Sie ſchrieben nu[n] ſelbſt Bücher; und dieſe Kenntniſſe erlangten im[-]mer mehr die Geſtalt einer Wiſſenſchaft, wozu ſi[e] inſonderheit, bey dem Anfange des ſiebenten Jah[r]hunderts der Stadt, die drey berühmten Juriſte[n] P. Mutius, M. Junius Brutus und Maniu[s] Manilius empor hoben b).

8.

Mit dem J. R. 605 und der *Lege Calpur[-]nia de repetundis* wurden die Criminalgerichte de[r] Römer, oder *Quaestiones perpetuae* *) eingeführt. Dabey ſtellte man die übrigen vier Prätoren al[s] *Quaestores* an. Ihnen als Richter wurden erſ[t] die Senatoren, dann aber von Gracchus im J. R. 630, die Ritter zugegeben. Sulla entſetzt[e] im J. R. 672 dieſe wieder ihres Richteramts un[d] gab daſſelbe allein an den Senat zurück. Sei[n] Geſetz wurde aber, wegen des unrühmlichen Be[-]tragens der Senatoren bey dieſem Amte, ſcho[n] im Jahre 683 durch die *Lex Aurelia* wieder auf[-]gehoben. Nach dieſer letztern *Lege* nahmen nu[n] alle drey Ordines an dem peinlichen Richteramt[e] Antheil. Aus den Senatoren, aus den Ritter[n] . un[d]

b) L. 2. D. de or. Jur. §. 39.

*) Siehe §. 154 — 156. des achten Buches unſers Werks.

und Tribunis Aerarii wurden, von jeder Ordnung drey Decurien ausgehoben, und daraus die Richter erwählt; und dieſe Anſtalt erhielt ſich während der ganzen freyen Republik. Uebrigens wurden ſeit dem Sulla die peinlichen Proceſſe dergeſtalt vermehrt, daß kaum die gewöhnlichen Richter mehr zureichten. Und wie über alle Theile des römiſchen Staats jenes allgemeine Sittenverderben einen Einfluß hatte: ſo zeigte es auch denſelben in Abſicht der Gerichte. Keine Klage war häufiger, als daß die Prätoren nicht ſtandhaft bey ihren Edikten blieben; und welche ſchändlichen Künſte und Beſtechungen bey peinlichen Gerichten vorwalteten, kann uns nichts beſſer belehren, als der Proceß, welcher gegen den berüchtigten Clodius, wegen der geweiheten Geheimniſſe der Bona Dea, angeſtellt wurde.

9.

Deſto glänzender erhob jetzt die Rechtsgelehrtheit, ſelbſt als Wiſſenſchaft, ihr Haupt empor. Man verband mit derſelben eine gründliche Kenntniß der griechiſchen und inſonderheit der ſtoiſchen Philoſophie, welcher letztern die meiſten Rechtsgelehrten folgten, und damit ſo mannichfaltige, aus dieſer Philoſophie entlehnte, Definitionen und Diviſionen in das römiſche Recht verflochten. Man ſuchte ferner dieſe Wiſſenſchaft, durch den Glanz einer hinreißenden Beredſamkeit, zu verſchönern. Und vom Ruhme geleitet, unternahmen die größten und anſehnlichſten Männer, die gewiß nur ſelten genugſam belohnte, und dabey äußerſt beſchwerliche Mühe, Rechtskonſulenten zu ſeyn. L. Craſſus Orator c), Q. Mutius Scaevola

c) Cic. Brut. 37 seq.

vola P. F. P. N. d), der Lehrer des Cicero im Jure Civili, C. Aquilius e), der große M. Tullius Cicero, der jedoch eigentlich nie den Rechtsconſulenten abgab f), Serv. Sulpicius Rufus, nach dem Urtheile des Cicero der größte Juriſt ſeiner Zeiten g), und C. Trebatius Teſta ein Epicuräer h) theilten den Ruhm der größten Jurisprudenz in dem ſiebenten Jahrhunderte von Rom. Dennoch fing bereits jetzt die römiſche Rechtsgelehrtheit an, unter der Laſt der Geſetze, Edikte und Gewohnheiten zu erliegen; alſo daß ſowohl Cicero, als Cäſar u. a. m. daran dachten, ſie in ein zuſammenhändendes Syſtem zu bringen. Sie hatten auch dabey nicht wenige Vorarbeiter. Beyde aber kamen damit nicht zu Stande.

10.

Die Veränderung der Regierungsform zog auch im Gerichtswesen der Römer wichtige Veränderungen nach ſich. Auguſtus wollte zwar den Schein davon nicht haben, gleichwohl veränderte er ungemein viel. Er gab zuerſt die Jurisdiction nebſt den alten Magiſtratsperſonen, auch dem von ihm neu erwählten Präfectus Urbi. Dann maßte er ſich allein das Recht an, das man ſonſt einzig dem Prätor Urbanus zugeſtanden hatte, die Richter in bürgerlichen Angelegen=

d) Cic. Or. I, 39. Brut. XXXIX, 40.

e) Cic. pro Caes. 27.

f) Ant. Schulting de Jurispr. Ciceronis in ej. Dissert. Franc. 1708.

g) Brut. 41.

h) Cic. ad Div. VII, 12.

genheiten zu ernennen i). Zu den bereits gewöhnlichen drey Decurien der peinlichen Richter ſetzte Auguſt noch die vierte aus Bürgern der letzten Vermögensklaſſe (Ducenariorum) hinzu k). Er ſelbſt hielt in allen Fällen, wo von einer Magiſtratsperſon an ihn appelliret worden war, Gerichte l). Nicht weniger behielt er ſich, ſowohl in peinlichen- als bürgerlichen Proceſſen, eine eigene und beſondere Entſcheidung vor. Hieraus entſtand eine neue Unterſcheidung der Gerichte. Diejenigen, welche nach dem gewöhnlichen Rechte und von den gewöhnlichen Magiſtratsperſonen abgethan wurden, nannte man *Juris ordinarii* m); andere, die der Kaiſer mit Zuziehung einiger Räthe und Richter abhandelte, *Juris extraordinarii* n). Selbſt die Magiſtratsperſonen wichen bisweilen von der Regel ab, und ſtellten außerordentliche Entſcheidungen aus, welche in den Rechten cognitiones extraordinariae genannt werden o). Ferner gab auch Auguſtus den *Decemviris* aus dem Collegio Centumvirali die Gewalt, Auktionen zu halten (hastam cogere), was vorher nur die Quäſtores konnten, und und erhob ſie damit zu Magiſtratsperſonen.

i) Ernesti Exc. ad Suet. Tib. 40.

k) Suet. Aug. 32.

l) Ib. 33.

m) Suet. Claud. c. 15. et ad h. l. Ernesti.

n) Spart. Adr. 8. Vergleiche überhaupt Ernesti Exc. ad Suet. Caes. c. 43. Salmas. de Mod. Usur. c. 3.

o) S. Auc. cit.

11.

Die Hauptveränderung aber, welche Auguſtus bey dem Gerichtswesen der Römer wagte, war dieſe: daß er den Ausſprüchen der Rechtsgelehrten die größte Gewalt beylegte. Er befahl nämlich, daß alle Richter und rechtſprechende Magiſtratsperſonen, den Ausſprüchen der von ihm ernannten Rechtsgelehrten (Responsa) nachgehen, und davon nicht abweichen ſollten p). Doch verſtand er dieſes nur von denjenigen Rechtsgelehrten, denen er, der Kaiſer ſelbſt, das *Jus respondendi* verliehen hatte q). Den übrigen benahm er zwar nicht die Macht, zu Recht zu erkennen (respondere); nur hatten ihre Ausſprüche das Anſehn nicht, als der übrigen. Mit dieſer Abänderung ſchmeichelte Auguſt zugleich dem Volke und erhöhte ſeine Macht. Denn bey dem Volke waren jene Rechtskonſulenten ausnehmend angenehm; und auf der andern Seite war nichts gewiſſer, als daß dieſe Ausſprüche der Rechtskonſulenten das geſchickteſte Mittel waren, die Gewalt der Prätoren zu unterbrechen, und die Geſetze und das geſammte Gerichtswesen der neuen Regierungsart anzupaſſen.

12.

Dieſe Unternehmung hatte aber auch dabey eine doppelte Folge. Die Ausſprüche der Rechtsgelehrten, inſofern ſie ſich nämlich dabey gleich blieben, brachten nach und nach eine neue Art von

p) §. 8. Inst. J. N. G. et C. v. Gottfr. Mascov. de Sect. Sabin. et Proculei. c. 2.

q) L. 2. §. 47. D. Or. I.

von Recht hervor, und erhielten die Gewalt von Geſetzen. Da aber ferner nicht zu erwarten war, daß alle Rechtsgelehrten in ihren Meinungen einſtimmig ſeyn würden: ſo erzeugten ſich nach und nach aus ihren Abweichungen beſondere juriſtiſche Secten. Dieſe Secten konnten während der freyen Republik nicht entſtehen, ob es ſchon damals Widerſprüche unter den Rechtsconſulenten gab; denn es kam auf ſie nichts an: nunmehr aber, da auf den Ausſpruch eines beſtätigten kaiſerlichen Rechtsconſulenten ſo viel ankam, erzeugten ſie ſich. Die beyden berühmteſten Secten unter den alten Juriſten nahmen ſchon zu den Zeiten Auguſtus ihren Anfang. Q. Antiſtius Labeo und C. Atejus Capito, zwey Männer, die in ihren Sitten, Geſinnungen und Urtheilen, in allen Stücken einander entgegen waren, wurden ihre Urheber. Der Erſte ein großer Anhänger der Freyheit r), welcher ſeine Anhänglichkeit an den Republikanismus nach der Schlacht von Philippi mit ſeinem Tode beſiegelte, ein Mann, der in allen Grundſätzen der epicuräiſchen Philoſophie folgte, war der Stammvater der erſten Schule, die von einem ſeiner erſten Anhänger Sempronius Proculus, die Benennung Proculianer erhielt. Seine Bücher, worunter wohl auch Kommentare über beyde prätoriſche Edikte ſeyn mochten, wurden noch lange nachher gebraucht, und ſind ſogar, nach den Umarbeitungen ſpäterer Rechtsgelehrten, für die Pandecten excerpirt worden. Dieſe Schule vertheidigte überall die Billigkeit; daher war weder ihr Urheber, noch ſie ſelbſt den Kaiſern angenehm, und dieß um ſo mehr, jemehr dieſe Grundſätze zu dem Rechte der Präto-

r) Tac. Ann. III, 75.

toren zurückführten. Des Labeo Gegner war alſo Capito, wie uns ihn Tacitus ſchildert, ein eifriger Anhänger des kaiſerlichen Hofes, und bis zur Schmeicheley ihm ergeben s). Er hielt Nichts für recht und billig, was nicht die Geſetze befahlen t) *). Dieſen Grundſätzen blieb denn ſeine Schule ergeben. Sie beſtand ſtets auf das geſchriebene Recht, und haßte alle Neuerungen. Dieſe Secte ward von den beyden Schülern des Capito, Maſurius Sabinus und C. Caſſius Longinus die Sabianiſche oder Caſſianiſche genannt. In beiden Schulen gab es große juriſtiſche Schriftſteller u).

13.

Tiberius handelte in allem gewaltſamer, als ſein Vorgänger. Er führte auch das ſo berüchtigte Majeſtätsverbrechen in einem ganz neuen, und ſeither unerhörten, Sinne ein, da es nämlich ſo viel bedeutete, als die Unverletzbarkeit der

s) Tac. Ann. III, 75.

t) Ibid. eodem.

*) Hier mit Hugo in Abſicht auf den Streit, welcher von beyden für die Billigkeit und welcher für die ſtrenge Theorie geweſen ſey, die Frage: Woher weiß man denn, daß überhaupt beyde Patheyen ſich gerade in ihren Meinungen vom Verhältniſſe der Billigkeit zum ſtrengen Rechte von einander geſchieden haben? und deſſelben Schlußurtheil: „Eher läßt ſich der Charakter angeben, Labeo's Schule nahm Vieles aus den andern Wiſſenſchaften in das römiſche Recht auf, Capito's Schule war mehr ſtockjuriſtiſch, wenn man ſo ſagen darf.“

u) Man ſehe überhaupt Maſcov's oben angeführte, ſehr gründliche, Schrift nach.

der Kaiſer mit irgend einem Worte oder einer Handlung beleidigen v). Wir haben bey Gelegenheit bereits davon geredet, wie es ſchon ein altes Verbrechen war, wenn ſich Jemand an der Würde des römiſchen Volkes vergriff, wie Majeſtas populi (amplitudo ac dignitas), populi, civitatis, und alle leges Majestatis auf den Princeps, welcher den ganzen Staat repräſentirt, übergetragen, und alſo alle Verbrechen gegen den Kaiſer Crimina Majestatis laesae wurden, wie Tiberius ſolche bloß auf ſeine Perſon bezogen, daher lauter ſolche Handlungen zu Verbrechen gemacht habe, welche in den Augen eines jeden vernünftigen Menſchen keine Verbrechen ſind, wie endlich mit dem Verbrechen der beleidigten Majeſtät noch die Confiscation verbunden wurde; und daher die vielen Delatores, welche den vierten Theil der confiscirten Güter bekamen. In Abſicht der Juſtiz war Tiberius inſonderheit darauf bedacht, die Falſarien bey gerichtlichen Handlungen oder Verträgen, als Zeugenverhören, Teſtamenten u. ſ. f. zu unterdrücken. Er gab hierwider das *SCtum Libonianum* w) und verſchiedene andere x). So führte er auch das Geſetz ein, daß die Entſchlüſſe des Senats nicht eher, als bis nach zehn Tagen, nach dem *Aerarium* gebracht, und folglich auch ſo lange die Vollziehung des Endurtheils an Uebelthätern ſollte verſchoben werden y). Er hob endlich auch das Recht

v) Tacit. Ann. I, 72. Suet. Tib. 58. Senec. de Benef. III, 26. 27. cf. Bach. in Trajan. p. 27. seq.

w) S. Mascovii diss. de h. SCto.

x) S. Schultingii Jurispr. Antejustin. p. 763.

y) Tac. Annal. III, 51. Suet. Tiber. 75. Lips. ad Tac. l. c.

Recht der Freyſtätte oder Aſylen auf z). Unter dieſer Regierung kam auch die Gewohnheit auf, die *Judicia publica* im Senate abzuhandeln. Nicht weniger fingen die Rechtsgelehrten nun an, ihre Reſponſa verſiegelt zu übergeben, da ſie dieſelben vorher nur ſchriftlich ausgefertiget, oder mündlich den ſtreitenden Partheyen ertheilt hatten a). Caligula zeichnete ſeine Regierung durch nichts, als durch den erklärteſten Haß gegen die Rechtsgelehrten aus. Er hatte bereits beſchloſſen, ſie auszurotten, und ſich alle Ausſprüche in den Recht zuzueignen, als er ſtarb b). Claudius gehörte in Abſicht ſeiner Fürſorge für das römiſche Gerichtsweſen nicht unter die unrühmlichen Kaiſer. Er ſetzte für die Fideicommiſſe, welche ſeit dem K. Auguſt erſt recht in Gewohnheit gekommen waren, zwey Prätoren ein c). Ihm verdankte Rom unter andern das berühmte *SCtum Macedonianum*, welches das ausſchweifende Schuldenmachen junger Leute unterdrückte d), und daß dem Frauenzimmer ſo günſtige *SCtum Velleganum* (de Intercessionibus mulierum e). Er beſtimmte auch zuerſt den Rechtsgehülfen eine geſetzmäßige Belohnung f).

14.

Des K. Claudius erſte Nachfolger bewieſen nicht

z) Tac. Annal. III, 63. Sueton. Tiber. 37. cf. Erneſti Exc. ad h. l.

a) L. 2. § 47. D. d. O. J.

b) Suet. Cal. 34. et ibi Erneſti.

c) Suet. Claud. 23. et ibi Erneſti.

d) Tac. Ann. XI, 13. (cf. Erneſti ad Suet. Veſp. c. 11.)

e) Noodt. obs. I, 18. in opp. Vol. I. p. 316. ſq.

f) Tac. Ann. XI, 7.

nicht eben eine beſondere Sorgfalt für das Gerichtswesen: deſto mehr beſchäfftigte ſich Veſpaſianus damit. Er veranſtaltete unter andern auch zu Gunſten der Rechtsgelehrtheit ein öffentliches Archiv, und die Sammlung aller alten Geſetze, Senatusconſulta und Verträge g). Nicht weniger war er bemühet, durch Geſetze die, erſt neuerlich aufgekommene, noch ſehr unbeſtimmte, Lehre von den Fideicommiſſen zu beſtimmen. Eben dieß that ſein Sohn Titus, der zugleich einen der fideicommiſſariſchen Prätoren wieder aufhob h). Nerva beſtellte einen Prätor fiscalis, mit dem Auftrage, über die Streitigkeiten zu entſcheiden, die zwiſchen dem kaiſerlichen Fiſcus und den Unterthanen entſtehen würden i). Trajan beſtätigte dieſes Gericht, und richette es ordentlich ein k), verminderte auch das Anſehn und den Umfang der Unterſuchungen über das Majeſtätsverbrechen. Uebrigens beſtimmte er die Belohnungen der Rechtsgehülfen, und ſuchte durch mancherley Einrichtungen, die Geſetze ſowohl, als die Verwaltung der Juſtiz, zu verbeſſern.

15.

Mit dem Kaiſer Hadrianus fing das Gerichtswesen der Römer an, eine ganz neue und veränderte Geſtalt zu gewinnen. Sein *Edictum perpetuum*, das gewiſſermaßen neue Rechtsſyſtem, welches wir oben beſchrieben haben, hob das ehemalige Jus honorarium beynahe gänzlich auf, oder

g) Suet. Vesp. 8.

h) Liv. 2. §. 32. D. de O. J.

i) D. l. c.

k) Ibid. eod.

oder machte vielmehr den beſten Theil deſſelben zum immerwährenden Geſetze. Zugleich wa auch mit dieſem Edicte ein Anfang gemacht, die, ſeither noch in vielen zerſtreuten Meinunge beruhende Rechtsgelehrtheit, in ein vollſtändige Syſtem zu bringen. Die nach dieſen Zeiten le benden Rechtsgelehrten faßten darauf ſicher Fuß, und ſuchten, was der Kaiſer ſelbſt ange fangen hatte, zu vervollkommnen. Da auch zu gleich dieſer Kaiſer die Gewohnheit einführte die Rechtsgelehrten als Räthe zu gebrauchen l) und ohne weiteres Anſuchen, jedem erlaubte Recht zu erkennen, der es ſich zutrauen konnte hierin etwas zu leiſten m): ſo erlangte von die ſen Zeiten an bis auf den Kaiſer Alexande ohnſtreitig die Jurisprudenz ihre höchſte Blüthe Eben dieſer Kaiſer ſcheint auch der geweſen z ſeyn, welcher den proceſſirenden Partheyen di Wahl, Verwerfung und Verbittung eines Rich ters nahm n). Unter manchen erſprießliche Geſetzen ſtammte auch von dieſem Kaiſer da bekannte *SCtum Tertullianum* her, welches eine Mutter die Beerbung ihrer Kinder verſtattete o) Die Ausſprüche und Reſcripte (Epiſtolas) de Hadrianus fand der Grammatikus Doſitheus ein Zeitgenoß des Ulpians, ſo merkwürdig, da er dieſelben in einem griechiſchen Werke der Nach welt aufbewahret hat. Goldaſt und Schul ting p) haben uns dieſes noch vorhandene Wer bekannter werden laſſen. Ueberhaupt aber kame

l) Spart. Adr. 18.

m) L. 2. §. 47. de Or. Iur. D.

n) L. 47. D. de jud.

o) L. 2. Inſt. de SCt. Tert.

p) Juriſpr. Antejuſt. p. 560 ſeq.

zu den Zeiten Hadrians die Reſcripte der Kaiſer immer in mehreres Anſehn.

16.

Antoninus der Fromme folgte, wenn wir dem Capitolinus glauben dürfen q), in dieſen Bemühungen, dem römiſchen Gerichtsweſen aufzuhelfen, ſeinem Vorfahrer treulich nach. Noch mehr that dieſes ſein Nachfolger M. Aurelius, welchen die Pandekten, zugleich mit ſeinem Bruder L. Verus, gewöhnlich unter dem Namen Divi Fratres benennen. Außer einer Menge Befehlen, womit dieſer Kaiſer das Vormundſchaftsweſen, dem er auch einen eigenen *Praetor tutelaris* vorſetzte r), einrichtete, ſtammte auch von ihm das bekannte *SCtum Orphitianum* her, das den Kindern das Recht gab, ihre Mutter ohne Teſtament (ab intestato) zu beerben s), und mehrere Edicte, wodurch er die ganze Rechtsverhandluug in eine beſſere Form zu bringen ſich bemühete t). Von nun an aber ſchlummerte dieſe Sorgfalt für das Gerichtsweſen in den Kaiſern. Macrinus, zwar ein laſterhafter Regent, doch ein guter Juriſt u), bemerkte den Uebelſtand, welcher dem römiſchen Gerichtsweſen durch die unzähligen Edicte der Kaiſer, zuwuchs; und beſchloß daher ihre Gültigkeit gänzlich abzuſchaffen v): führte es aber, durch den Tod verhindert,

q) Anton. Pio. c. 6.

r) Capitolin. Antonin. Philos. c. 10.

s) Capit. l. c. c. 16. Ulpian. Tit. XXVI, 7.

t) Aurelius Victor vit. M. Anton.

u) Capit. Macrin. 13.

v) Capitol. ib.

dert, nicht aus. Alexander Severus aber nahm ſich wieder mit dem vorigen Eifer der gerichtlichen Verfaſſung an. Er bediente ſich zu ſeinen Räthen beſonders großer Rechtsgelehrte w), und führte denn durch dieſe eine Menge gerichtliche Anſtalten aus. Er ſetzte in Rom zu Verhörung der Rechtshändel, neben den Prätoren, vierzehn *Curatores Urbis* ein, beſtimmte jedem Richter ſein eigenes Fach von Rechtsſachen x), den Beyſitzern aber eigene Gehalte y). Nach dem Tode dieſes vortrefflichen Regenten nahmen die kaiſerlichen Reſcripte immer mehr zu; und, da durch ſie alles entſchieden wurde, ſchlief die römiſche Jurisprudenz ein. Die gerichtliche Verfaſſung aber gewann dabey ebenfalls nicht.

17.

Doch wir müſſen noch etwas von den großen Rechtsgelehrten ſagen, die in dieſer Zeit lebten. Die alten Secten waren noch vorhanden, Juſtinian ſchrieb ja noch, ihre gegenſeitige Meinungen zu vereinigen, 50 Deciſionen; nur die Hitze ihres Widerſpruch war erkaltet. Nach dem immerwährenden Edicte entſtand aber ein neue Secte, derer nämlich, welche die Mittelſtraße zu treffen ſich bemüheten. Man nannte ſie *Miscelliones* *), weil ſie nach Unterſuchung der übrigen

w) Lampr. Alex. 16.

x) Lampr. l. c. 33.

y) Lampr. l. c. 46.

*) Ohne hier den Text zu ändern, berufe ich mich, Herrn Profeſſor Ritter Hugo zu Folge, auf §. 26. S. 453. im erſten Theile, wo über dieſe vorgegebene Secte, wie über das Edictum perpetuum, als eine geworDene

gen Meinungen das Beſte aus den beiden Secten ausgewählt haben; obgleich auch anderen Rechtsgelehrten dieſes Lob gebührte. Unter den großen Juriſten dieſer Zeit nimmt aber billig der Verfaſſer des immerwährenden Edicts Salvius Julianus, ein Sabinianer, den Vorrang ein z). An Ruhme, wo nicht unter den Alten, doch unter den Neuern, näherte ſich ihm ſein Zeitgenoß Sext. Pomponius a). Mit beiden zugleich lebte der ſchon ehemals ſo hochgeſchätzte Cajus, ein Herciſcundus. Wir beſitzen noch von ſeinen vier Büchern *Institutionum* *) einen Auszug von zwey Büchern b). Dieſe Inſtitutionen leiſten nicht nur jetzt noch den größten Nutzen, ſondern wurden

dene Hauptquelle des römiſchen Rechts, das Nöthige geſagt iſt. Jo. Sam. Brunquell Prol. de ICtis erciscundis sive miscellionibus, quorum fragmenta in Digestis supersunt, Jenae 1728. 4. und in Opusc. T. I. p. 419 sqq. verdient gleichwohl immer angeführt zu werden.

z) Heineccii diss. de Salvio Juliano. Mascov. de Sectis Sab. et Proc. II, 7.

a) S. Bachii Histor. Jurispr. Rom. p. 477. sq. Edit. VI. Sext. Pomponius iſt auch der Verf. der erſten Geſchichte des Rechts, und das noch übrige Fragment in Dig. L. 2. de orig. jur. die Quelle der Historiae juris Romani.

*) Die Inſtitutionen ſelbſt von ihm ſind verloren gegangen. Alarich, der weſtgothiſche König, verſtümmelte ſie zu ſeinem Gebrauche, und ließ aus dem Rechte ſeines Volks Principien mit eintragen; und nach dieſer veränderten Arbeit haben wir noch zwey Bücher — jedoch verbeſſert und vermehrt.

b) Mascov. l. c. Schultingii Jurispr. Antejustinianea. Edit. Ayrer. p. 762 sqq. Animadversiones in Caji Institut. ed. a Meermanno 1742.

den auch ſchon ehemals zum Unterrichte ge-
braucht. Zu den Zeiten des Septimius Seve-
rus lebte der große Juriſt Aemilius Papinianus.
Er ſtand in den ſpätern Zeiten in der größten
Achtung c); ſo ſehr, daß Kaiſer befahlen, daß
ſeine Stimme entſcheiden ſollte, wenn zwey Ju-
riſten verſchiedener Meinung wären. Sein Zeit-
genoß, doch mit ihm nicht allezeit einer Meinung,
war der berühmte Domitius Ulpianus d). Die-
ſer in gar vieler Hinſicht für uns der Wichtig-
ſte von allen Rechtsgelehrten, hinterließ ſehr viel
ſchriftliche Werke *), von denen nur noch 29 Ti-
tel ſeines Buchs *Regularum*, als äußerſt ſchätz-
bare Bruchſtücke der alten Jurisprudenz, übrig
ſind e). Noch mehrere Bücher lieferte der nicht
minder große Zeitgenoß, dieſer beyden Rechts-
gelehrten, Julius Paulus. Seines Raths be-
dient

c) Ev. Otto in Papiniano.

d) Mascov. de Sect. c. VIII, 7.

*) S. Bachii Histor. Jurispr. Rom. Édit. VI, p.
492—495. Von den Pandekten beſteht auch der
dritte Theil aus Fragmenten Ulpians.

e) Schultingii Jurispr. Antejust. p. 560. liefert dieſelben
mit des Cujas, Charondas und ſeinen Anmerkun-
gen: Jean du Tillet (Jo. Tilius) gab ſie zuerſt un-
ter dem Titel: Ulpiani, ICti veteris liber, titulis
29, quorum in Pandectis nulla mentio est. Paris
1549. 8. heraus; nach welchem auch Ant. Auguſtin
das Werk Fragmentum Tilianum nennt, während
Andere ihn als Ulpiani Institutiones anführen.
Wegen der großen Wichtigkeit dieſer Fragmente für
das gelehrte Studium — wer ſie nicht kennt, ſagt
Hugo, entbehrt im Perſon- und Sachen-Recht die
beſte Quelle — ſind noch die Ausgaben von Gerh.
Meermann (in Thes. Jur. Civ. et Conj. Tom.
VII. p. 739. sqq.) und von Guſtav Hugo (Göt-
tingen 1788. 8.) zu bemerken.

diente ſich beſonders Alexander Severus f). Von ſeinen vielen Werken iſt uns nichts erhalten worden, als die *Libri V, ſententiarum receptarum* (ſein wichtigſtes Buch), das er ſeinem Sohne zueignete. Sie betreffen Meinungen, die nach und nach in der Praxis eingeführt worden ſind — entſchiedene Rechtsſätze. Wir beſitzen jedoch davon mehr zerſtümmelte Ueberbleibſel, als das vollſtändige Werk g).

18.

Der Schüler des Ulpians, Herennius Modeſtinus, beſchließt endlich die Reihe der großen Juriſten h). Nach ſeinen Zeiten gab es aber ſowohl in Rom, als in der blühenden juriſtiſchen Akademie zu Berytus i) in Phönicien, viele Rechtsgelehrte, welche die Rechtsgelehrtheit lehrten. Sie erlangten aber nie Anſehen, und trieben dieſe Wiſſenſchaft mehr als ein Handwerk k). Von nun an finden wir aber auch *Profeſſores juris* l), die endlich ſogar beſoldet wurden; und die Rechtsgelehrtheit zog und verbreitete ſich von Rom aus in die Provinzen.

19.

f) Mscov. de Sect. VIII, 8.

g) Schultingii Jurispr. Antejust. p. 211. sqq. liefert dieſelben; ſie hatten das Schickſal der Inſtitutionen des Cajus.

h) Von jener Zeit an reſcribirten nur die Kaiſer. S. überhaupt von der letzten Periode der großen Juriſten Bachii Hist. Jurispr. Rom. p. 466 sqq.

i) Cf. Io. Strauchius und Hasaeus von dieſer Schule.

k) Mamert. Paneg. X, 20.

l) Gell. XX, 1.

19.

Wir kommen nun auf die letzten Zeiten der römiſchen Jurisprudenz, die ſich mit dem K. Conſtantinus dem Großen anfangen, und mit dem griechiſchen Kaiſer Juſtinian ſchließen. Wir wollen uns dabey der möglichſten Kürze befleißigen. Wir können aber nicht umhin, dieſe Geſchichte über die Zeiten des eigentlichen römiſchen Volkes auszudehnen, da den künftigen Rechtsgelehrten unter unſern jungen Leſern, zur vollſtändigen Kenntniß des römiſchen Gerichtsweſens, auch die Zeiten und Anſtalten dieſes letztern Kaiſers ganz unentbehrlich ſind. Es läßt ſich ſehr leicht begreifen, daß die großen Abänderungen, die Conſtantin der Große im ganzen römiſchen Reiche machte, ſo wie die Erhebung der chriſtlichen Religion zur herrſchenden, auch die größten Veränderungen in der Gerichtsverfaſſung der Römer hervorbrachte. So geſchah es auch. Es läßt ſich daher gar nicht läugnen, daß von dieſen Zeiten an die römiſche Jurisprudenz ein neues Leben und eine ganz veränderte Geſtalt erhielt. Conſtantinus und ſeine Nachfolger gaben eine Menge Edicte, worin auch in den Gerichten die Ueberbleibſel des Heidenthums vertilgt wurden, ſo, daß nun das Heidenthum ſich kaum noch auf den Dörfern erhielt, und die Heiden daher Pagani genannt zu werden anfingen. Freylich erhielten nun auch die Biſchöfe, von den allzu unbedachtſamen Kaiſern, einen zu mächtigen Einfluß in das Gerichtsweſen m): doch arbeitete man mit größtem Fleiße daran, die Juris-

m) L. 11. Cod. Just. Tit. XIII. de S. S. Eccles. Cod. Theodos. L. IV. Tit. VII. de manum. in ecclesia.

LBC

risprudenz zu ihrer alten Einfalt zurückzuführen, und namentlich das Formularweſen in den Gerichten abzuſchaffen n). Inſonderheit ging Theodoſius damit um, ſo viel möglich alle juriſtiſche Weitſchweifigkeiten und Subtilitäten aus dem Jure zu verbannen o).

20.

Die Senatusconſulta kamen, wie bereits erwähnt worden, jetzt gänzlich außer Gebrauch: deſto häufiger finden wir Edicte und Conſtitutionen der Fürſten, die ſie an den Senat ſchickten, und durch ihn bekannt machen ließen. Daß es auch in dieſen Zeiten Edicte der Präfekti Urbis und Präfecti Prätorio in der Geſtalt von Geſetzen gegeben habe, haben wir ſchon oben angezeigt: wir ſind alſo nur noch den Zuſtand anzugeben ſchuldig, welchen man damals die Jurisprudenz hatte. Sie zog beſonders aus der damals blühenden Schule zu Berytus p) einige große Männer, deren Gelehrſamkeit und Anſehen dem der vorigen zwar nicht gleich kam, doch allerdings von Gewichte war. Im Ganzen genommen, war aber dieſe Wiſſenſchaft dürftig. Dieß bewog ohngefähr unter dem K. Conſtantin dem Großen den Juriſten Gregorius (Cod. Gregorianus), die Conſtitutionen der Kaiſer vom Hadrian bis zu Conſtantin dem Großenin einen Codex zu ſammeln q); wozu denn in der Folge (Hermo-

n) l. 1. de form. et impetr. act.

o) Socrat. H Eccl. V, 18.

p) Liban. Or. 26. p. 595. ed Morel. Spanhem. ad Julian. Or. I. p. 36. 120.

q) Ritter ad Heinecc. H. I. I. 367. sq. Cf. Schulting. Jur. Antej. p. 683.

mogenes) Hermogenianus durch einen zweyten Codex (Cod. Hermogenianus) Supplemente, beſonders in Rückſicht der K. Diocletian und Maximinian ſammelte *). Beide Codices waren zwar nur Sammlungen von Privatleuten: ſie erlangten aber durch die Bewilligung der Kaiſer das Anſehn, daß man auf ſie in den Gerichten zurückwies r). Sie folgten im Ganzen der Ordnung des Edicti perpetui. Juſtinian bediente ſich derſelben bey Verfertigung ſeines Codex **) und damit gingen ſie verloren. Allein das *Breviarium Legum Romanarum* des gothiſchen Königs Alarichs ***) (eine Art von Corpus Juris für die Weſtgothen), hat uns mehr als einige Trümmer dieſer Werke erhalten s). Das Breviarium Alaricianum ſelbſt, iſt größtentheils noch auf uns gekommen.

21.

Nach den Zeiten der Söhne des Theodoſius brachen die Barbaren immer ſtärker in das römiſche Gebiet ein. Sie beſaßen größtentheils die Klugheit, den neuen Provinzen ihr römiſches Recht

*) Von den beyden Codd. ſ. Bachii Hist. Jurispr. Rom. p. 536 — 539. Edit. VI.

r) S. Ritter. l. c. p. 369 sqq..

**) Aus dem urſprünglichen Codd., ſo weit wir noch Fragmente haben, ſieht man auch, wie Juſtinian in ſeinem Codex vereinigte, was dort getrennt iſt.

***) Wir kennen dieſe Sammlung, deſſen wahrer Verfaſſer der Kanzler Gojarich iſt, ſchon aus dem von Anian unterſchriebenen Patent.

s) S. Schulting. l. c. cf. Bach. H. Jur. l. 3. c. 3. s. 4. §. 14.

Recht zulaſſen: dennoch wurde daſſelbe gar häufig von barbariſchen Rechten und Gewohnheiten entſtellt. Ganz leer ſind gleichwohl dieſe Zeiten nicht. **Valentinian der dritte** befahl unter andern, bey den Gerichten, wo jetzt größtentheils Unwiſſenheit herrſchte, auf die alten Edicte der Fürſten und Reſponſa der Rechtsgelehrten, beſonders eines **Papinian, Paulus, Cajus, Ulpians** und **Modeſtini** Rückſicht zu nehmen t). Auf Befehl des **jüngern Theodoſius** aber wurde durch acht geſchickte Männer ein neuer Codex aller kaiſerlichen Conſtitutionen, von Conſtantin dem Großen an, nach der Ordnung des immerwährenden Edicts geſammelt. Dieſer Codex wurde im J. Chr. 438. unter kaiſerlicher Autorität als Geſetzbuch bekannt gemacht, und dann auch im Occidente angenommen u). Mit dieſem Werke hatte Theodoſius zur Abſicht, eine Fortſetzung der oben gedachten beyden Codicum zu liefern; was auch um ſo nöthiger war, da durch die neuen Abſchaffungen ſo vieler Rechtsformeln und gerichtlichen Gebräuche, das Gerichtsweſen ſelbſt eine neue Geſtalt erhalten hatte. Wir haben dieſen Codex größtentheils noch; deſſen Nutzen bey allen ſeinen Fehlern *) nicht leicht von einem

t) L. Cod. Theod. L. I. Tit. IV. de Resp. Prudent. Dem Papinian wurde das meiſte Gewicht beygelegt.

u) S. vornehmlich Ritter Proleg. ad Cod. Theodos.

*) Es ſind z. E. Verordnungen, die nicht zuſammen gehören, in Einer vereinigt; viele unter fremde Rubriken gebracht; andere oft ſehr zerſtückt und zerſtreut worden; auch fehlen oft bey der Unterſchrift die Namen der Kaiſer nnd Conſulen, oder ſind falſch angegeben. S. Godofredi (des jüngern Godefroi) Prologom. ad Cod. Theodos. c. III.

nem Kenner des alten Rechts verkannt werden wird, da er nicht nur eine Quelle des Juſtinianiſchen Codex, ſondern auch überhaupt für das Recht und für die Geſchichte *) iſt. Die Bemühungen verſchiedener Gelehrten haben ihn ſtufenweiſe ergänzt, bis ihn uns der verdiente Ritter v), nebſt den ſpätern Conſtitutionen einiger der erſten Nachfolger des Theodoſius, und dem *Appendix Codicis Theodosiani*, in der möglichſten Vollſtändigkeit geliefert hat. Das Anſehn deſſelben erhielt ſich im Oriente bis zu dem K. Juſtinian; im Occidente aber weit länger.

22.

Wir dürfen hier wohl nicht die Bemühung der Barbaren übergehen, das römiſche Recht ihren Unterthanen zu erhalten w). In dieſer Abſicht machte der Oſtgothiſche König Theodorich ſein aus 150 Kapiteln beſtehendes, größtentheils aus

*) Nach Godefroi's und Ritter's vortrefflicher Bearbeitung. Die letzte und beſte Ausgabe des Godefrediſchen Cod. Theodos. von J. D. Ritter, mit eigenen Obſervationen (Lips. 1736-45. Fol. Tom. VI.) enthält unter andern: Chronologia nova Constitutionum Codic. Theodosiani, wo die Kaiſer, die Conſuln, der Ort, das Jahr, der Tag, nebſt einer Geſchichte der Verordnungen verzeichnet ſind: Prosopographia, d. i. Lebensbeſchreibungen der im Cod. Theodos. vorkommenden Perſonen: Topographia, d. i. Beſchreibung der genannten Provinzen und Oerter: Glossarium legum et rerum, wo die Geſetze und vorkommenden Sachen angezeigt und erklärt werden.

v) Lips. 1736 — 1743. Volumin. 6. Fol.

w) Ritter prol. ad C. Theod. c. 5.

aus dem römiſchen Rechte entlehntes Edict x) öffentlich bekannt. Noch merkwürdiger wurde das *Breviarium legum Romanarum* *), welches der Weſtgothiſche König Alarich durch den Comes Goiarich in Toulouſe, als Excerpt aus den Codd. des Gregorius und des Hermogenianus, aus den Inſtitutionen des Cajus oder Gajus, und noch einigen Schriften des Paulus, Ulpians und Papinians, n. Chr. 506. durch den Referendar Anian bekannt machen ließ **). Es war ein bloßer Irrthum, daß man wegen der Unterſchrift Anians im Patent ihn meiſtens für den Verfaſſer der Sammlung hielt. Nach dieſem Geſetzbuche, welches nicht ohne Grund für jene Zeit den Namen erhielt, ſollten die unterworfenen weſtrömiſchen Provinzen regiert werden. Es galt auch noch lange nachher, ſelbſt unter den Franken; und wir verdanken ihm den größten Theil des noch vorhandenen Codex Theodoſianus, ſo wie der noch übrigen Fragmente des Gregorianiſchen und Hermogenianiſchen Codex, und der Werke eines

x) Es findet ſich in Cassiodori (der unter Theodorich lebte) Opp. in Lindenbrog Cod. Leg. Antiqu. p. 329. cf. Ritter praef. ad T. II. Cod. Theod.

*) Breviarium heißt die Sammlung, weil die römiſchen Geſetze praktiſcher in's Kurze gezogen waren.

**) Es geſchah durch das Commonitorium, geſandt an einen gewiſſen Timotheus, von welchem man aber Nichts weiß. Dieſes Commonitorium, welches noch vorhanden iſt, enthält den Befehl des Königs Alarich an alle Richter der ihm unterworfenen Provinzen, daß ſie in Zukunft allein nach dieſem Breviario ſich richten ſollten; bey Verluſt des Lebens war verboten, nach einem andern Geſetzbuche zu ſprechen. Dieſes Breviarium hat in der Folge auch unter den Franken gegolten.

eines Cajus, Paulus und Ulpians y). Aus eben dieſen Quellen floß auch jene Sammlung, die den Namen (von dem erſten Excerpte) *Responsa Papiani* (Papiniani) führt; ein minder wichtiges Werk, das der Burgundiſche König Gundebald für ſeine Burgunder veranſtaltete z).

23.

Bey aller Barbarey erhoben ſich dennoch die juriſtiſchen Schulen dieſes Zeitalters zu Berytus, Conſtantinopel und Rom ganz vorzüglich, und lieferten in der Folge einem Juſtinian wichtige Männer, die er bey ſeinen großen juriſtiſchen Werken gebrauchen konnte. Dieß verdankte die Jurisprudenz beſonders der Sorgfalt des jüngern Theodoſius, der an allen den gedachten Orten Profeſſores Juris, jetzt *Antecessores* genannt, anſtellte, ihnen den Rang eines Comes der erſten Klaſſe beylegt, und ſie mit anſehnlichem Gehalte, und ſogar mit Penſionen aufs Alter verſah. Die Einrichtung dieſer hohen Schulen giebt Juſtinian an a). Die Schüler hatten einen Curſum von fünf Jahren zurückzulegen, in welchem ſie mit jedem Jahre ihre Namen veränderten, und im erſten *Dupondii*, im zweyten *Edictales*, im dritten *Papinianistae*, im vierten *Lytae*, im fünften *Prolytae* genannt wurden. Wir verdanken dieſen Zeiten einige ſehr brauchbare Werke, als die *Notitia dignitatum imperii*, ein Werk, das zur Kenntniß der damligen Verfaſſung un-

y) S. Gothofr. Proleg. in C. Theod. c. 5. 6. 7.

z) Es findet ſich in Schultingii Jurispr. Antejustin. p. 827 sqq.

a) Constit. omnem reip. §. 1 seq.

ungemeinen Nutzen leiſtet b). Ferner gehören hierher die *Collatio Legis Moſaicarum et Romanarum.* Dieſes Buch hilft beſonders ungemein zur Kenntniß der alten Geſetze c). Gleichen Vortheil gewährt auch die *Conſultatio veteris ICti de Pactis* aus etwas ſpätern Zeiten d).

24.

Wir kommen nun auf den K. Juſtinian, der der ganzen römiſchen Rechtsgelehrtheit die größten Veränderungen durch alle ihre Theile gab, die ſie jemals erfuhr. Dieſer Kaiſer bemerkte nämlich den geringen Erfolg, welchen bis hierher, ſowohl die drey Codices, als das Edict des Valentinians, zur Vereinigung und Gewißheit des Rechts, gehabt hatten: er beſchloß alſo, dieſes Werk mit aller ſeiner Macht anzugreiſen. Er ließ erſtlich durch zehn geſchickte Männer eine Sammlung aller annoch brauchbaren kaiſerlichen Conſtituitionen vom K. Hadrianus bis auf die ſeinigen, zuſammentragen; mit der Freyheit, an den Verordnungen nach Gutbefinden zu ändern *). Dieſes Werk, deſſen nöthige Abänderungen und Verbeſſerungen er dem Tribonianus übertrug, publicirte der Kaiſer im J. Chr.

b) Die beſte Ausgabe Guido Pancirolli 1553. f. ſ. Bachii Hist. Jurispr. Rom. p. 568 sq.

c) Schulting. in Jurispr. Antejust. hat daſſelbe am beſten p. 727 seq. geliefert.

d) Man findet ſie ebendaſelbſt p. 813.

*) Sie durften Conſtitutionen, die nicht mehr für die gegenwärtige Zeit anwendbar waren, und auch Stellen nach Gutbefinden weggelaſſen; und ſowohl in Anſehung der Gedanken, als des Ausdrucks ändern.

Chr. 529. an den Jdus des Aprils unter dem Namen *Codex Justinianeus*, und hob damit das Anſehen der drey vorigen Codicum gänzlich auf e).

25.

Nach Vollendung dieſes Werkes übergab der Kaiſer dem Tribonianus, und mit ihm ſechzehn erfahrnen Juriſten, worunter vier Professores waren, ein anderes, nicht weniger wichtiges, Werk, nämlich das, aus allen vorhandenen Büchern alter Rechtsgelehrten, ein vollſtändiges Syſtem der Rechtsgelehrtheit zu verfertigen, und dabey, ſo viel möglich, die Widerſprüche der Rechtskundigen und ihre Antinomien zu vermeiden f). Dieſe erwählten Juriſten leiſteten, was ſie ſollten, binnen drey Jahren *) größtentheils; und dieſes Werk ward unter dem Namen *Pandectae* oder *Digesta* im J. Chr. 533. publicirt, und zum Gebrauche der Gerichtshöfe und Rechtsſchulen eingeführt. Zugleich aber wurde das Anſehen und die Gültigkeit anderer alten Rechtsausſprüche in den Gerichten gänzlich aufgehoben. Man

e) Const. de nov. Cod. fac. et Const. de confirm. Cod. Justin.

f) Drey Conſtitutionen des Kaiſers belehren uns beſonders über die Abſicht dieſes Werkes: Const. Deo auctore Const. omnem und Const. Tanta.

*) Juſtinian hatte den Rechtsgelehrten zehn Jahre Friſt gegeben, und er glaubte kaum, daß da die herkuliſche Arbeit würde zu Stande kommen. Aber ſie erleichterten ſich auch ihr Geſchäffte dadurch gar ſehr, daß ſie nicht immer aus den Quellen ſelbſt, ſondern oft nur aus Epitomatoren, die ſchon nach den Materien zuſammengetragen hatten, excerpirten.

Man folgte in der Ordnung ohngefähr dem Zwölftafelgeſetz und dem Edictum perpetuum, wie man es nach den Materien für gut hielt; und faßte das ganze Werk in 50 Bücher und ſieben Abtheilungen ab. Zugleich verbot Juſtinian, dieſes Syſtem des Rechtes durch Abbreviaturen abzuſchreiben, damit nicht Irrthümer daraus entſtehen möchten; und erlaubte keine weitere Erklärung deſſelben, als eine wörtliche, oder durch *Paratitla* *) g).

26.

Zum Behufe der Pandekten gab aber Juſtinian, während der Verfertigung derſelben, zwey andere Werke heraus. Das erſte enthielt 50 (mehr oder weniger) *Decisiones*, die, wie man wohl merken muß, an die Präfecti Prätorio Joannes und Julianus gerichtet waren, und zur Abſicht hatten, die vielen entgegengeſetzten Meinungen und Streitigkeiten der alten Rechtsgelehrten, die noch herrſchend waren, beyzulegen h). Es ſind nur einzelne Conſtitutionen oder Ausſprüche, die Juſtinian nach und nach publicirte, und die man auch nur im Juſtinianeiſchen Codex eingeſtreut findet. Das zweyte Werk aber, welches *Institutiones* betitelt wurde, und nach dem Mu=

*) Paratitla ſind Anzeigen der Geſetze aus andern Titeln (oder Supplemente), welche den gegenwärtigen Titel angehen. S. Bachii Hist. Jurispr. Rom. p. 596 u. 637. Edit. VI.

g) Ein Mehreres findet man in Abſicht auf dieſe Art der Erklärung in Bachii Hist. Jurispr. Rom. 596 sq. und in den daſelbſt angezeigten Schriftſtellern.

h) §. 1. Const. de Emend. Cod.

Muſter der Inſtitutionen des Cajus *) von dem Tribonianus Dorotheus und Theophilus verfertiget ward, ſollte als eine Anleitung zur geſammten Rechtswiſſenſchaft, als Elementarbuch dienen: ob es gleich, außer dem letzten Abſchnitt de judiciis publicis, nichts als Privatrecht enthält. Die Inſtitutionen bekamen mit den Pandekten zugleich geſetzliches Anſehen, wurden aber früher als dieſe publicirt, daher im Fall des Widerſpruchs die Inſtitutionen vor den Pandekten gelten.

27.

Nach Vollendung der Pandekten befahl Juſtinian ſeinen Juriſten, den bereits herausgegebenen Codex noch einmal zu überſehen, zu verbeſſern und zu erweitern. Man behandelte alſo jetzt die Conſtitutionen, wie vorher die Bücher der Rechtsgelehrten; ſchaltete die 50 Deciſionen und die neuen Verordnungen am gehörigen Orte ein; kürzte ab, ſchnitt hinweg und änderte, wie man es für nöthig fand. Und ſo ward dieſer Codex in 12 Büchern im J. Chr. 534. unter dem Namen *Codex repetitae praelectionis* publicirt, und damit der vorige Juſtinianiſche aufgehoben. Späterhin wurden noch in dieſem Codex die ſogenannten *Authenticae* eingeflochten, die entweder von neuern Kaiſern (Friedrich I. und II.) herrühren, denen ſie auch in der Unterſchrift zugeſchrieben werden, oder Auszüge aus den Juſtinia-

*) Juſtinian, der den Cajus ungemein ſchätzte (ihn nur Cajum noſtrum nennt), borgte von ihm, außer dem Plan und einer Menge Stellen, ſelbſt den Titel. Vergl. oben §. 17.

nianiſchen Novellen, und denjenigen Geſetzen beygefügt ſind, auf welche ſie einigen Bezug haben.

28.

Die Sammlung der Novellen (Novellae Constitutiones s. Νεαραι Διαταξεις) finden wir ebenfalls in unſerm Corpore Juris. Die Novellen ſind nichts anders, als neuere Verordnungen, welche die Lücken der bisherigen Sammlungen ausfüllen, und ihre Fehler verbeſſern ſollten; da immer Fälle vorkamen, die in Juſtinians Rechtsbüchern noch nicht entſchieden waren, oder jetzt anders entſchieden werden mußten. Juſtinian hatte eine Sammlung der Novellen zu veranſtalten verſprochen, und ohne Zweifel auch bewerkſtelligt: aber wahrſcheinlich iſt die, welche wir beſitzen, nicht von ihm ſelbſt *). Unwiderſprechlich iſt es wenigſtens, daß unächte Novellen, und ſogar Edicte von Präfectis Prätorio (Eparchica) in unſerer (ſchon alten) Sammlung ſind **). Julian, ein berühmter Rechtslehrer (Antecessor Constantinopolitanus), machte (um das J. 570.) aus Juſtinians Novellen einen Auszug in lateiniſcher Sprache; und dieſer erhielt wegen der Kürze und angenehmen Schreibart, ein ſolches Anſehen, daß man ihn lange ſtatt des Originals gebrauchte, und darüber die vollſtändigen Novellen vergaß. Darauf nannte man ſie, als das Original wieder zum Vorſchein kam, Authenticä (Authenticae, Corpus athentico-

*) S. Chr. Gottfr. Hoffmanni Histor. Jur. Roman. Justianei p. 609. am Ende.

**) S. Bachii Hist. Jurispr. Rom. p. 609 u. 610.

corum), d. i. die ächten Novellen *). Alle Novellen waren urſprünglich (dem größten Theile nach) griechiſch abgefaßt. Jetzt aber gilt mehr die wörtliche lateiniſche Ueberſetzung derſelben (Versio vulgata) im Gerichtsgebrauche; doch mit dem Unterſchiede, daß, wenn die Vulgata von dem Originaltexte abweicht, man alsdann dem Original folgt. Der griechiſche Text wurde erſt ſpät (ums J. 1531.) entdeckt i).

29.

Dieſes ſind denn die Bücher des Juſtinians, wodurch ſich dieſer Kaiſer die Ehre erworben hat, ein Wiederherſteller und Verfaſſer des römiſchen Rechts genannt zu werden. Seine Juriſten ſind oft ſchwer getadelt worden; doch der größte Theil dieſes Tadels war ungerecht. Ihre Nachläſſigkeit und die allzugroße Eilfertigkeit, die man ihren Arbeiten durchgängig anſieht, iſt ganz gewiß die härteſte und treffendeſte Beſchuldigung, die man ihnen machen kann k).

III.

*) Die ältere Bedeutung des Worts Authenticae oder Authentica iſt heut zu Tage nicht mehr üblich. Man verſteht jetzt unter den Avthentiken, 1) die Conſtitutionen der Kaiſer Friedrichs I. und II., welche in der Regel im Gebrauche nicht gelten, weil ſie keinen Theil des römiſchen Rechts ausmachten, 2) die ſchon genannten Auszüge aus den Juſtinianiſchen Novellen, die den Titeln des Codex, wohin ſie gehörten, beygefügt wurden.

i) Mehr hiervon ſ. Bach. l. c. p. 611. — 614.

k) Ueber Juſtinian und ſein Leben ſelbſt, verdient Abr. Wieling. Schediasm. de Justiniano et Theodoro Franck. 1729. 4. über ſeine Verdienſte um die Rechtsgelehrtheit Fr. Balduini meiſterhaftes Buch nachgeleſen zu werden.

III. Von den Geſetzen und Gewohnheits-Rechten der Römer

30.

Das Wort *Jus* hat bey den Römern vorzüglich zwey Hauptbedeutungen. Einmal bezeichnet es alles das, woraus man erkennen kann, was recht oder unrecht iſt, was man zu thun oder zu laſſen hat, oder überhaupt, was wir die Rechte nennen. Hierher gehören die öffentlichen Geſetze, die Verordnungen von Magiſtratsperſonen, die Ausſprüche der Rechtskundigen und die hergebrachten Gewohnheiten. Man verſtehet dann bald unter dem Worte *Jus* einzelne Geſetze, bald ganze Arten unter ſich ähnlicher Geſetze; als *Jus Praetorium*, *Jus Pontificium*, *Jus Civile* u. ſ. f. Dann drückt zweytens das Wort *Jus* wieder alles dasjenige aus, was mit dieſen Geſetzen, Verordnungen, Ausſprüchen und Gewohnheiten übereinſtimmt, und uns nach demſelben von Rechts wegen zu thun oder zu leiden zuſtehet. So nannte man den Ort, wo Gericht gehalten wurde, die Macht Gerichte zu halten, die Gerechtigkeiten, die der Bürger beſaß, die Verbindlichkeiten, die er auf ſich hatte, die Lage und Umſtände, in welchen er nach jenen Geſetzen ſtand, *Jus*, oder was wir ſagen, das Recht l). In der erſten Bedeutung nehmen wir das Wort *Jus* in dieſem Abſchnitte; in der letztern in dem folgenden.

31.

l) Cf. Erneſti Cic. Clav. v. Ius.

31.

Die Rechte der Römer ſtammten nach ihrer eigenen Erklärung entweder aus den Geſetzen oder aus Gewohnheiten her; nnd zwar waren die Rechte, welche den letztern Urſprung erkannten, weit häufiger, als die, welche aus den Geſetzen herfloſſen m). Unter die Geſetze zählten die Römer der freyen Republik theils die eigentlichen Leges, theils die Senatusconſulta: während der Monarchie aber wurden dazu gerechnet ſowohl die in die Stelle der vormaligen Legum eingetretenen neuern Senatusconſulta, als die Edicte der Kaiſer. Von allen dieſen Arten von Geſetzen haben wir in dem vorhergehenden Buche §. 90. u. ſ. f. weitläuftig geſprochen, und weiſen alſo darauf zurück.

32.

Was die Gewohnheits-Rechte der Römer anlangt: ſo theilen ſich dieſelben hauptſächlich in vier Theile, 1) in das *Jus honorarium*, welches aus den Edicten der ſtädtiſchen Magiſtratsperſonen und denen in der Provinz herfloß, 2) in das κατ᾽ ἐξοχην ſogenannte *Jus civile*, welches aus den Ausſprüchen und rechtlichen Erkenntniſſen der Rechtsgelehrten ſeinen Urſprung nahm, 3) in die *Disputationes fori* oder *res judicatas*, oder in den hergebrachten Gebrauch, ſo und nicht anders, in den Gerichten zu erkennen, 4) in die *mores majorum*, oder in die, von den Alten übergepflanzten und erhaltenen Grundſätze des

m) Quinct. Inst. Or. V, 10. 13. in jure pleraque non legibus sed moribus constant.

des Rechts. Von allen dieſen Stücken werden wir bald weitläuftiger reden.

33.

Die Geſetze der zwölf Tafeln habe ich oben als den Grundſtein der römiſchen Gerichtsverfaſſung angegeben, und ihre Geſchichte erzählt *). Wir beſitzen ſie nicht mehr ganz; denn ſowohl die ehernen Tafeln, auf welchen ſie niedergeſchrieben waren, als des Caji Dodecadelton, in dem ſie enthalten waren, ſind verloren gegangen: allein die Mühe großer Rechtsgelehrten, hat uns die Trümmer, deren man habhaft werden konnte, geſammelt n). Ich halte es daher für keine vergebliche Verſchwendung des Raums, ſie hier in der Geſtalt, wie ſie Bach, in dem unten angezeigten Buche, aus der beſten und vollſtändigſten Sammlung des jüngern Godefroi **) (prin-

*) Nachzuholen iſt in Abſicht auf die Geſchichte: Histoire de la Jurisprudence Romaine par Mr. Antonie Terrasson (a Paris 1750. Fol.) p 76—94. Jani Vincentii Gravinae Opera s. Originum Juris Civilis libri III (vermehrt von G. Maſcau. Lips. 1737. 4.), wo auch, wie bey Terraſſon das Zwölftafelgeſetz mit einer Paraphraſe vorkommt und erklärt wird, und von Albr. Hummels Encyklopädie des geſammten poſitiven Rechts Erſt. Band (Gießen 1804. 8.) der hiſtoriſche Theil.

n) Ihren Namen zeigt Bach. in Hist, Jurispr. Rom. Lips. 1782. 4te Ausgabe L. l. c. 2. sect. 2. §. 11. oder pag. 33—35. 6te Ausgabe, an.

**) Jacobi Gothofredi Fontes Quatuor Juris Civilis in unum collecti. Genev. 1653. 8. (und in Ev. Ottonis Thes. Jur. Rom. T. III. n. 1.) Vergl. in der Zweybr. Ausg. der Opp. Ciceron. Vol. XI. Fragmenta

(princeps interpretum) darſtellt, einen Platz finden zu laſſen; wäre es aus nur, um unſern jungen Leſern ein Begriff von dieſem ſo merkwürdigen Geſetzbuche zu machen:

menta XII. Tabb. ex restitutione Funccii cum Paraphrasi. Funck hat ſich vorzüglich Mühe gegeben, die alte Schreibart und die eigenen Worte der Geſetze wieder herzuſtellen. Außer dieſem (Joh. Nik.) Funck, deſſen Buch Comment. ad LL. 12. Tabb. s. leges XII. Tabb. quotquot reperiri potuerunt fragmentis restitutae et observatt. critico-antiquariis illustratae (Rintelii 1746. 4.) betitelt iſt, hat M. Bouchaud ein treffliches Werk: Commentaire sur la loi des douze Tables (a Paris, 1787. 4.) Edit. II. (ſehr vermehrt, ebendaſ. 1803. II. Vol. 4.). Der Text ſelbſt des Zwölftafelgeſetzes befindet ſich nicht nur mit den Erklärungen in dem erſtgedachten Gravina (gelegentlich), und des Terraſſon (jedesmal unter und nach dem Texte), ſondern auch in der erwähnten Hummeliſchen Encyklopädie des poſitiven Rechts, und zwar aus den beſten Quellen vollſtändig und mit beſonderm Fleiße hergeſtellt; und auch hier iſt eine Paraphraſe (in deutſcher Sprache) nebſt Erläuterungen (hier und da) beygegeben.

TABULA I.

TABULA I.

De in Jus vocando.

SIn Jus vocATqvEat: NIt antestamino: igitur, em 1) *capito.*

SI calvitur, pedemve StrVit, manum endo iacito 2).

Si morbus aevitasve vitium escit 3) *qvIn ius vocabit* 4), *iumentum dato: si nolet, arceram ne sternito.*

SI ENSIET, qui in ius vocatum vindicit 5) miTito.

ASiduo vindex aSidVs esto 6): *proletario, cuiqui volet vindex esto.*

Endo via *rem uti paicunt, orato* 7).

NIta

1) D. i. eum, wie endo für in eum, auch für in allein.

2) So darf er Hand an ihn legen.

3) Für erit.

4) Nach der bekannten Formel: ambul amecum in ius.

5) i. e. Siquis erit: **Wenn Jemand verſpricht, für den Beklagten vor Gericht zu erſcheinen**: vindex heißt der Bürge ſelbſt, der dieſes verſpricht, und die Vertheidigung, Befreyung über ſich nimmt.

6) **Für einen Reichen ſoll ſich nur ein Reicher verbürgen** (ein Armer hätte ja oft vor Dankbegierde ſich aufopfern können) Asiduus heißt hier locuples der Reiche, qui asses habet multos et dare potest. Daher Cicero in Topic. locuples enim esassiduus ab asse dando.

7) **Wenn beyde** (Kläger und Beklagte) **ſich unterwegs vergleichen**; ſoll die Sache entſchieden ſeyn: orare, ſo viel als judicare.

NIta 8) *paicunt in comitio, aut in foro* ab *ortu ante meridiem causam conscito,* cum *perorant ambo praesentes.*

Post meridiem praesenti stlitem *) *aDicito* 9).

Sol oCasus suprema tempestas esto.

Para-

8) i. e. ni ita, wenn ſie ſich nicht vergleichen.

*) Stlitem ſetzten die Alten für litem.

9) Erſchien Einer von beyden Partheyen Nachmittags nicht: ſo wurde dem das Recht zugeſprochen, der erſchienen war.

Paraphrasis.

Si quis aliqvem in ius vocet, vocatus statim sequitor:

Si in ius vocatus non sequatur, qui vocabit testes, ante adhibeto, et tum in jus vocatum sistere ei ius esto.

Si et tum in ius vocatus moretur, frustretur, fugamve adornet, manum ei iniicere ius esto.

Si imbecillitas, aut invalentia quaedam, aetasve senilis impedimento sit, quo minus vocatus in ius sequatur, qui in ius vocabit, vocato vectabulum, seu vehiculum, quod adiunctis pecoribus trahetur, dato: si nolet is, qui in ius vocabit, vocato petenti plaustrum undique tectum, munitumque sternere ne cogitor.

Si tamen sit aliquis, qui in ius vocatum, vel prensum defendat, dimittitor.

Caeterum locupleti vindex locuples esto: pauperi (prolem tantum Reipublicae sufficienti) quilibet vindex esto.

Item si de re transactum fuerit inter vocantem, et vocatum, dum in ius venitur, ita ius, ratumque esto.

Si neque vindex aliquis sit, neque de re in via transactum fuerit, tum in comitio, aut in foro Praetor caussam cognoscito, ante meridiem, cum ambo litigatores praesentes perorant.

Post meridiem, etiamsi unus tantum praesens sit, praesenti actionem dato, iudiciumque constituito.

Sole occidente supremus terminus iudiciorum esto, seu iudicia solvuntor. Ad solem proinde occasum Praetor ius reddito.

TABULA II.

De Judiciis et furtis.

— *Vades subvades* 1) —

extra quam si *morbus sonticus* — *votum*, absentia Reipublicae ergo 2), *aut status dies* 3) *cum hoste* 4), intercedat: nam si *quid horum fuat unum iudici arbitrove, reove, eo die diFensus esto.*

Cui testimonium defuerit, is tertIs diebus obportum obvagulatum ito.

Si nox furtum faxit, sIm aliqvis oCisit, iure caesus esto.

Si luci furtum faxit, sIm aliqvis endo ipso capsit, verberator iLiqve, cvi furtum factum escit, aDicitor.

Servus, virgis caesus, saxo delcitor.

Para-

1) Vades, diejenigen, welche auf Bitten des Verklagten, als Bürgen vor Gericht erſchienen, beſonders in Kapitalſachen. Bey Kapitalverbrechen forderte die Magiſtratsperſon einen Vadem, bey geringern Verbrechen, in causis mulctae hingegen einen praedem. S. Liv. III, 13. Subvades (Subvas) ſind die Bürgen für einen andern Bürgen.

2) Wenn Jemand in Angelegenheiten des Staats abweſend war.

3) Der vom Prätor beſtimmte Termin: condictus dies hingegen, der Termin, welchen die Partheyen ſelbſt beſtimmt hatten.

4) Cum peregrino (i. e. qui non est civis). Bey einem ſolchen Termin (cum peregrino) brauchte man nicht zu erſcheinen.

Paraphrasis.

Iudicio constituto, iudiceqve adito vades, et subvades iudicio sistendi utrimqve dantor, iiqve sistere tenentor: nisi morbus vehemens vim graviter nocendi habens, votum aliqvod, absentia Reipublicae ergo intercedat, aut constitutus sit dies cum peregrino: nam si quid horum fuerit, et obvenerit iudici, arbitrove, vel reo, iudicii dies differatur.

Qvi testimonium denunciare volet, is trinundino, id est, ter intra XVII dies ad domum ejus, cui testimonium denunciat, denunciatum ito.

Si noctu furtum ſiat, furem autem aliqvis occiderit, impune esto.

Si interdiu furtum aliqvis fecerit, eumqve aliqvis in furto deprehenderit: verberetur, illiqve, cui furtum factum fuerit, addicatur.

Servus prius virgis caesus saxo Tarpejo deiiciatur.

In-

Inpubes, praetoris arbitratu verberator, noxiamqve decernitor.

Si se telo defensit qviritato *endoqve plorato*: post deinde si saesi escint, se fraude esto.

Si furtum lance licioqve conceptum escit, atque uti manifestum vindicator.

Si *adorat furto, qvod nec manifestum escit*, duplione decidito.

SIn iuri Alienas arbores caesit, in singulas XXV aeris luito.

Si pro fure damnum decisum escit, ne odorato.

Furtivae rei aeternAuctoritas esto.

Impubes Praetoris arbitrio verberetur; noxaqve ab eo facta sarciatur.

Qvod si se telo defendant, dominus cum clamore (quiritatio) prius id testificetur: tum si occisi fuerint; iure caesi sunto.

Si furtum per lancem et licium conceptum erit, perinde ac si manifestum foret, vindicator.

Si agatur de furto non manifesto, fur dupli damnator.

Qvi iniuria seu furtim, alienas arbores ceciderit, pro singulis arboribus caesis XXV assibus multator.

De furto pacisci ius esto; et si pactum intercesserit, furti amplius agere ius non esto.

Furtivam rem usucapere ius ne esto.

TABU

TABULA III.

De rebus creditis.

Si qvi endo deposito dolo malo factun escit, duplione luito.

Si qvi unciario foenore amplius foeneraSit qvadruplione luito.

Adversus hostem aeternAuctoritas esto.

Aeris confeSi, rebusque iure iudicatis XXX die justi sunto:

Post deinde manus iniectio esto, in ius ducito.

Ni iudicatum facit, aut qvips endo eo in iur vindicit, secum ducito, vincito, aut nervo aut compedibus XV pondo ne maiore,: at si volet minore, vincito: *)

Si *volet, suo VIto, ni suo VIt, qvi em vinctum habebit, libras faRis endo dies dato: si volet, plus dato.*

Ni cum eo paçit, LX dies endo vinculis retineto: Interibi trinis nundinis continuis in Comitium procitato, aerisqve aestimiam iudicati praedicato. **)

Ast si plures erunt rei, tertIs nundinis partis secanto: si plus minusve secuerunt, se fraudEsto: s volent, uls Tiberim peregre venumdanto.

Para

*) S. §. 153. des achten Buchs unſers Werks.

**) Hier fehlt etwas: S. Jo. Nic. Funcci erſt. §. 33 in der Note angeführtes Buch p. 189.

Paraphraſis.

Si quid circa rem depoſitam apud ſe depoſitarius dole malo admiſerit, dupli poena adficitor.

Si qvis maius, qvam unciarium foenus (qvod unciam menſtruam dependit in centenos aſſes) exercuerit, qvadrupli poena adficitor.

Peregrinus qvidqvam uſucapere non valeto; cuius adverſus eum in perpetuum actio eſto.

Si debitum qvis confeſſus fuerit, vel condemnatus iure fuerit, induciae ei menſtruae, XXX dierum ad debitum exſolvendum dantor.

Si intra XXX dies illos debitor non ſatisfaciat, tum creditori capere eum, ſive prehendere atqve in ius ducere ius eſto.

Debitor ita nexus ſi poterit ſuo vivat: ſi non habeat, tum creditor, qvi eum vinctum habebit, ſingulas farris libras in ſingulos dies ei dato: ſi volet, plus ei pro arbitrio dare liceto.

Si et tum iudicatum non ſolvat, neqve interea qvisqvam eum iure defendat, proqve eo interveniat, in privatum carcerem, ſeu vincula adducere creditori ius eſto, eumqve vel nervo, vel compedibus vincire, ſic tamen ut vincula non ſint graviora qvam XV pondo; leviora enim adhibere pro arbitrio ius eſto.

Paciſcendi interea addicto cum creditore ius eſto: ſi non pactus fuerit, LX diebus creditori addictum in vinculis habere ius eſto: intra eos dies trinis nundinis continuis ad Praetorem in comitium producitor, quantaeque pecuniae iudicatus eſſet praedicator.

Aſt ſi plures erunt creditores, tertiis nundinis, id eſt die XXVII partes ſecanto: ſi plus minusve ſecuerint, ſine fraude eſto: ſi malent, trans Tiberim eum peregre venumdanto.

TABU-

TABULA IV.

De Jure Patrio, et Jure Connubii.

Pater insignem ad deformitatem puerum cito necato.

Endo liberis iustis vitae necis venumdandique potestas ei esto.

Si *pater filium ter venundVit*, *filius a patre liber esto* *).

Si qui ei in X. *mensibus proximis* postumus natus escit, iustus esto.

Para-

*) Dieſes Geſetz (urſprünglich von Romulus) ſagt, daß der Sohn von der väterlichen Gewalt frey werde, daß der Vater keine Rechte mehr an ihm habe; aber keinesweges, daß er nun ſein eigener Herr (sui iuris) ſey. Dazu brauchte es noch der Manumiſſion. S. (Ulpian. X. §. 1.) das Hugoſche Lehrbuch § 60. S. 71 — 73. (Das Geſetz hängt zuſammen mit der noxae datio, durch welche Haus-Kinder (Filii Familiarum) nur zu Sklavenarbeiten verbunden, nicht aber eigentliche Sklaven, wurden: ſo daß ſie nach verdienter Noxa alsbald wieder frey gelaſſen werden mußten).

Paraphrasis.

Pater filium sibi natum monstrosum, vel prodigiosum statim necato.

In liberos iustis ex nuptiis quaesitos patri ius vitae necis, vendendique eos ius esto.

Si pater filium ter vendiderit, filius post tertiam venditionem plene a patre liber fiat.

Si filius patri post mortem ejus intra decem menses proximos a morte natus ex vxore erit, iustus ei filius esto.

TABU-

TABULA V.

De Hereditatibus, et Tutelis.

Paterfamilias uti legaSit, ſuper pecuniae tutelaeve ſuae rei, ita ius eſto.

Aſt Inteſtato moritur cui sVs heres nec eſcit, agnatus proximus familiam habeto *).

Para-

*) Stirbt der Hausvater ohne Teſtament, und hinterläßt er keine Leibeserben: ſo erbt der nächſte Seitenverwandte. Sui heredes ſind die Leibeserben, welche zur Zeit des Abſterbens noch in der väterlichen Gewalt des Verſtorbenen, und zwar in einer unmittelbaren Abhängigkeit von derſelben (von dem Erblaſſer), waren, ſo daß er nach deſſen Tode auf keine Weiſe, in eines andern Gewalt fallen konnte, oder, wie in **Ludw. Friedr. Grieſingers** Geſchichte und neue Theorie der Suität (jus sui heredis) (Stuttgardt 1807. 8.), zugleich mit Betrachtungen über den Geiſt der daraus ſich ergebenden Inteſtaterbſchaftsordnung, S. 14—125. und S. 227. fg. ausführlich dargethan wird, der Filius familias allein im ſtrengſten Sinne des Worts, d. h. der in der väterlichen Gewalt des Erblaſſers befindliche leibliche Sohn deſſelben, mit Ausſchluß der entferntern Deſcendenten, Töchter, Ehefrauen, Adoptiv- und nachgebornen Kinder, welche erſt durch ſpätere Interpretation hinzugekommen ſind. Sui her. (heredes sui ohne weitern Zuſatz kommt nie vor) heißen die Leibeserben, um deswillen, weil ſie in der Gewalt des Vaters, weil ſie ſein, ſein Eigenthum waren. Emancipirte Kinder waren alſo keine sui heredes: auch konnte die Mutter keine suos heredes haben, und alle Kinder, ſobald ſie aus der väterlichen Gewalt heraus getreten waren, verloren die Suität (jus sui heredis). Es iſt aber wohl zu bemerken, daß die ganze Erbfolge den zwölf Tafelgeſetzen der suorum oder das Suc-

ceſ-

Paraphraſis.

Paterfamilias vti legem dixerit, ſeu prout diſpoſuerit de bonis ſuis, et liberorum ſuorum tutela ita poſt mortem eius obſeruator.

Aſt ſi inteſtato moritur paterfamil. neque ei ſuus heres erit, tum agnatus proximus heres eſto.

Si agnatus non erit, tum gentilis heres eſto.

Si libertus inteſtato decedat, neque ſuum heredem reliquerit, ſed patronum tantum, vel etiam patroni liberos; tum liberti bona ex eius familia in patroni familiam tranſlata proximo in patroni familia addicuntor.

Defuncto creditore, vel debitore, eius heredes pro portionibus hereditariis conuenire et conueniri tantum poſſunt, ipſaque inter eos obligatio diuiditor.

At ceterarum rerum, ſi volent heredes diuiſionem, faciunto: ad eam diuiſionem Praetor tres arbitros dato.

Si paterfamilias inteſtatus decedat, cui ſuus heres extabit impubes, Agnatus proximus, tutor huius ſui heredis eſto.

Si

Si *agnatus nec escit*, *gentilis familiam heres nancitor.*

Si libertus intestato moritur, cui sVs heres nec escit, ast patronus patroniue liberi escint, *ex ea familia in eam familiam* proximo pecuniADicitor.

Nomina inter *heredes* pro portionibus hereditarls *ercta, cita* sunto.

Ceterarum *familiae* rerum *ercto non cito*, si volent *heredes*, *erctum* faciunto: Praetor ad *erctum ciendum* arbitros tris dato.

Si paterfamilias intestato moritur, culnpubes suus heres escit, *agnatus proximus tutelam nancitor.*

Si *furiosus aut prodigus existat*, *ast ei custos nec escit*, *agnatorum gentiliumqve in eo pecuniavEius potestas esto.*

Si

ceſſionsrecht ſolcher Perſonen nicht ſowohl angeordnet, als vorausgeſetzt, oder mit einer Hinweiſung beſtätigt wird. Im Uebrigen galt hier die Succeſſion nach Linien (divisio in stirpes). S. Hugo S. 112—113.

Si quis furioſus, aut prodigus eſſe incipiat, neque is curatorem habeat, agnatorum, iisque deficientibus, gentilium curae tam ipſe, quam eius bona committuntor.

TABULA VI.

De Domino, et de Possessione.

QVm nexum faciet mancipiumqve, uti lingua nuncupaSit, ita ius esto.

SInficias ierit, duplione damnator.

Statuliber, *emptori* dando, liber esto 1).

Res vendita *transqvedata* emptori non adquiritor, donicum satisfactum escit.

US auctoritas 2) *fundi* 3) *biennium:* caeterarum rerum,

aNVs VS esto.

Para-

1) Statuliber ſcheint in dem Zwölftafelgeſetz etwas anders zu ſeyn, als was nachher ſo hieß. Hier iſt's wohl ein Sklave, dem die Freyheit unter einer gewiſſen Bedingung verſprochen war, und der Satz heißt: Wenn ein Solcher verkauft wurde, mußte der Käufer den Sklaven, hatte er die Bedingung erfüllt, frey laſſen.

2) Usus auctoritas, i. e. dominium, quod usu paratur. Gravina nimmt in ſ. Originibus Juris Civilis Usus als den Genitiv, und verſteht gleichfalls unter Usus auctoritas, dominium ex possessione quaesitum κυριοτης δια χρησεως (*usus* iſt ihm possessio, und *auctoritas* dominium); Hotomann aber in Commentario ad Orat. Cic. pro Caecinna cap. 19. et Lib II. Observat. c. 2. nimmt Usus auctoritas als Appoſitio.

3) Fundus iſt im Zwölftafelgeſetz jede unbewegliche Sache, und ſie ſoll in zwey Jahren verjährt werden: der Beſitzer mußte ſie zwey Jahre lang beſeſſen und gebraucht haben, ehe er Eigenthümer davon ward; über bewegliche Dinge aber erlangte man das Eigenthumsrecht durch einjährigen Beſitz und Gebrauch. S. unten von der Usucapio §. 97.

Paraphraſis.

Cum dominus rei ſuae nexum faciet, vel mancipium, uti nominarit, locutus pactusue erit, ita ius esto.

Statu liber ſub hac conditione liber eſſe iuſſus, Si hoc vel illud dederit, si venditus poſtea fuerit, emtori dando liber esto.

Res vendita traditaque non ante emtori acquiratur, quam ab emtore venditori aliqua ratione ſatisfactum fuerit.

Fundi biennio.

Ceterae res anno vſucapiuntor.

Mulier, quamuis ſine legibus viro iuncta, ſi vno anno ſine vſurpatione, id eſt, interruptione trinoctii, apud vnum virum fuerit, vſucapta eſto.

Si de qua re in iure apud Praetorem diſceptatur, ſecundum eum, qui poſſidet Praetor vindicias dato.

Excepta liberali cauſa, in qua ſecundum libertatem Praetor vindicias ſemper dato.

Omnis materia iuncta aedibus, aut vineae ne vindicator neque ſoluitor.

Qui alienam iunxit, duplo damnator.

Certe

Mulieris, quae aNum matrimonI erg apud virum remanſit, nitrinoctium ab eo vsur pandi ergo abescit, vsus esto.

Si *qvIn iure manum conſerunt* 4), secundun eum qui poSidet:

ast si qui quem liberali causa manu ad serat, secundum libertatem Vindicias dato.

Tignum iunctum aedibus vineaeve ne concapE ne solvito.

Ast qui iunxit, duplione damnator.

Tigna *qvandoqve sarpta, donec demta erun* vindicare ius esto.

Si vir mulieri Repudium miTere volet causam dicito harumce vnam.

Para

4) Wenn der Streit um den Beſitz einer Sache war: ſ mußte der Prätor in den älteſten Zeiten mit an de Ort gehen; und nun fingen die ſtreitenden Partheye an, in Gegenwart des Prätors handgemein zu wer den (manum conserere), d. i. Einer den Ander kämpfend aus dem Beſitz zu bringen (Vis vindicia rum). Die Ausdrücke manum conserere und Vin dicatio wurden noch von ſolchen Streitſachen ge braucht, da längſt die Consertio manuum aufgehobe war. S. unten §. 129. des 3ten Buches.

Certe vbi soluta, demtaque fuerit, tum eam vindicare ius esto.

Si vir ab vxore diuertere voluerit, cauſam diuortii dicito.

TABULA VII.

De Delictis.

Si *qvadrupes* 1) *pauperiem* 2) faxit, dominus noxi AEstimiam oFerto: si nolet, quod noxit, dato 3).

SIniuria *rupitias* —

— — — — — —

Ast si casu 4), *sarcito.*

Qvi fruges *excantasit* *).

Qui frugem aratro quaentam furtim nox pauit secuitue, suspenſus Cereri necator: Impubes Praetoris arbitratu verberator, noxiamque duplione decernito.

Qui pecu *endo alieno impescit.* — — —

— — — —

Qui

1) Nicht jedes vierfüßige Thier, ſondern nur diejenigen, welche vorzüglich zum Feldbau, zur Arbeit gebraucht wurden, als Ochſen, Pferde, Eſel, Maulthiere. S. unten §. 62. des 8ten Buches.

2) Pauperies bedeutet juriſtiſch damnum den Schaden.

3) Der Eigenthümer des Thiers hatte die Wahl, ob er dem von Thier zugefügten Schaden erſetzen, oder ob er das Thier ſelbſt dem Beſchädigten überlaſſen (noxae dare) wollte. Wenn ein wildes Thier Schaden zufügte, war der Eigenthümer nicht ſchuldig, ſolchen zu erſetzen.

4) Casus heißt im Rechte alles, was man nicht verhindern, nicht abwenden kann (es komme von der Natur, Vorſehung, z. B. der Wetterſchlag, oder von den Menſchen).

*) Wer durch magiſche Künſte macht, daß Nichts wächſt.

Paraphrasis.

Si quadrupes damnum dederit, dominus quadrupedis damni aestimationem offerto: vel si malit, quadrupedem ipsam noxae dato.

Si per iniuriam damnum dederit: — — —

Ast si casu, damnum soluito, praestato.

Qui fructus alienos, alienamue segetem incantamentis in alias terras transtulerit, pellexerit: vel ne crescerent obligauerit. . . .

Qui frugem industrialem, aratro videlicet partam, fortim noctu pauerit immaturam, vel maturam secuerit, Cereri sacer, et deuotus suspendio necator. Impubes tamen si id fecerit, arbitrio Praetoris verberator; damnumque datum in duplum sarcito.

Qui pecus in alienam segetem, vel frugem immiserit pascendi gratia. . . .

Qui aedes aut aceruum frumenti iuxta domum positum sciens prudens dolo incenderit, vinctus verberatus igni necator.

Si vero casu, id est, negligentia, damnum datum sarcito:

Aut si minus idoneus sit, leuius castigator.

Si

Qui *aedes* aceruumue frumenti ad *aedes* poſitum dolo ſciens incenſit, victus verberatus igni necator:

Aſt ſi caſu, *noxiam ſarcito.*

Si nec idoneus eſcit, leuius caſtigator.

Si *QvIniuriam alteri faxit, XXV. aeris poenae ſunto.*

Si *qvi pipul* 5) *OcentaSit carmenue* 6) *con* DISit, *qvod infamiam faxit flagitiumve alteri* fuſte ferito.

Qvi membrum rupſit, ni cum eo paicit, talio eſto.

Qvi os ex genitali fudit, libero CCC. ſeruo CL. aeris poenae ſunto.

Qvi ſe ſiri Teſtarier libripenſue fuerit, ni teſtimonium fariatur, improbus inteſtabilisqvEſto.

Si falſum teſtimonium *dicaSit* ſaxo delcitor.

Si qui hominem liberum dolo ſciens morti duit. . . . .

Qvi malum carmen 7) *incantaSit, malum venenum* 8) faxit duitue, *paRicida eſto.*

Qvi parentem necaSit 9), *caput obnubito, culeoqve* inſutus in profluentem mergitor 10).

Si

5) l. e. publice, in Gegenwart Mehrerer.

6) Carmen, d. i. libellus famoſus, ein Paſquill.

7) l. e. magicum.

8) Venenum überhaupt Arzney; hier Gift, da malum dabey ſteht.

9) Parricida (qui parentem occiderat), hier der Vatermörder. Erſt in der Folge der Zeit wurden auch diejenigen Parricidae genannt, welche ſich des Mords ihrer nächſten Verwandten (Parentes) ſchuldig gemacht hatten.

10) Soll, nebſt einer Schlange, einem Affen, einem Hahn und

Si quis iniuriam leuiorem, siue re, siue verbis alteri fecerit, 25 aſſibus multator.

Si quis publice aliquem diffamauerit, eique conuicium fecerit, vel carmen famosum condiderit ad alterius iniuriam, seu infamiam, fustibus feriatur.

Si quis alteri membrum aliquod ruperit, ni cum eo pacisci velit, membrum ei pariter rumpere, iniuria affecto ius esto.

Qui dentem ex gingiva excusserit libero homini, trecentis assibus multator: qui seruo CL.

Qui alicui actui testis fuerit rogatus, vel libripens, si postea testimonium ferre detrectet: infamis habetor, neque eius testimonium deinceps admittitor, neue ipsi testimonium dicatur.

Si quis falsum testimonium dixerit, Saxo Tarpeio deiicitor.

Si quis hominem liberum dolo sciens occiderit, capitalis criminis reus esto.

Item qui magico carmine, seu incantamentis alium defixerit: Item qui malum venenum fecerit dederitue. . . . .

Qui parentem necauerit, capite obuoluto, culleo insutus in aquam abiicitor.

Si

Si tutor *dolo malo* gerat 11), vituperato 12), quandoque finita tutela escit, furtum duplione luito 13).

*Patronu*SI *clienti fraudem faxit, sacer esto* 14).

Para-

und einem Hunde, mit verhülltem Antlitz in einen Sack genäht, und im fließenden Waſſer erſäuft werden.

11) Ein Vormund, der **mit Wiſſen und Willen** ſeine Curatel geſetzwidrig verwaltet; es iſt ein Unterſchied, wie zwiſchen culpa lata und culpa levis.

12) Hic notetur, nota turpitudinis inuratur: er ward infam.

13) Er mußte es gedoppelt erſetzen.

14) Der Patron, welcher ſeinem Schutzbedürftigen nicht mit Rath und That beyſtand, ihn nicht vertheidigte, ſey verflucht, für vogelfrey erklärt.

Si tutor dolo malo tutelam gerat, suspectum eum facere cuiuis liceto: si quid de rebus pupilli furatus fuerit, cum finita fuerit tutela, duplum praestato.

Si quis quo tutior esset a vi, et iniuria, alterius sese patrocinio commiserit, patronus autem eum fefellerit, execrabilis esto.

TABU-

TABULA VIII.

De Juribus Praediorum.

Ambitus parietis ſextertius pes eſto 1).

Sodales, legem, quam volent, dum ne quid ex publica coRompant, ſibi ferunto.

De *finium* ratione lex incerta ad exemplum legis

— Atticae Solonis *) — Intra V. P. 2) aeternAuctoritas eſto.

Si *iurgant* adfines, finibus regundis Praetor arbitros tris aDicito.

— *hortus* —

— *heredium* —

— *tugurium* —

Si arbor in vicini fundum impendet, XV. P. altus ſublucator. 3).

Para-

1) Es ſoll ein Zwiſchenraum von (wenigſtens) zwey und einem halben Fuß zwiſchen jedem Hauſe ſeyn (wie in den ältern Zeiten wegen der Feuersgefahr). Ambitus hieß dieſer Zwiſchenraum.

*) Lex ſolonis de finibus regundis wird in Buchaldi Diſs. praelimin. de leg. XII Tabb. P. I. Sect. III p. 55. sq. Edit. nov. p. 65. erklärt.

2) Intra quinque pedes; ſo breit mußte der Rain oder der Raum zwiſchen zwey Feldern ſeyn; und dieſer konnte nie verjährt werden (aeterna auctoritas eſto), es konnte nie ein Eigenthumsrecht Statt finden.

3) Wenn ein Baum mit den Aeſten in des Nachbars Grundſtück hinüberreicht: ſo muß der Nachbar die Aeſte 15 Fuß hoch von der Erde an abhauen. (Sind aber die Aeſte höher, als 15 Fuß vom Boden entfernt: ſo darf der Nachbar die Früchte (glandes), welche

Paraphrasis.

Inter vicinorum aedificia ad circumeundi facultatem spatium vacuum duorum pedum, et semis relinquitor a).

Sodales, it est, collegiati (quorum certa fuerunt corpora) leges inter se ferre, liceto, quas volent, dummodo publicis legibus contrariae non sint.

Spatium quinque pedum (quod vacuum inter duos agros erat ad accessum, et circumductum aratri) vsucapere ius non esto.

Si vicini de finibus disceptent, decertent, Praetor dirimendae controuersiae tres arbitros dato.

Si arbor ex vicini fundo in vicinum impendeat, arboris illius rami XV. pedibus altius circumcidantur.

Si fructus e vicini arbore in vicini fundum cadat, domino arboris legere fructum ius esto.

Si

a) Die alten Römer baueten, der Feuersgefahr halber, ihre Gebäude nicht an einander. Man konnte zwiſchen allen Häuſern durchgehen, das gab eben die vielen Angiportus. Es änderte ſich, als die Stadt mehr angebauet wurde; dann brachte man die Häuſer näher an einander. Nero wollte zwar dieſes abſchaffen: K. M. Aurel aber ertheilte wieder Erlaubniß dazu. S. Tacit. Ann. XV. 42. l. 14. D. de serv. praed. urb.

Si *glans* in *EM* caduca fiet, domino legere ius esto 4).

Si *aqva pluvia manu nocet* 5), Praetor arcendae aquae arbitros tris aDicito *Noxaeqv*
Domino cavetor.

Via in poRecto VIII. P. in *amfracto* XVI
P. lata esto 6).

Si via amsegetes iMunita escit, qua volet
iumentum agito 7).

S

welche auf ſein Grundſtück fallen, aufleſen). S.
L. I. D. de glande legenda.

4) Wenn die Baumfrucht (glans) auf denſelben (em für eundem) Boden (des Nachbars, abfällt: ſo hat der Eigenthümer das Recht, ſolche auf dem Grund und Boden des Nachbars zu holen.

5) **Durch einen Graben oder Damm**; in dieſem Fall mußte das Regenwaſſer wieder in ſeine Schranken zurückgebracht werden (aquam arcere, dem Waſſer ſeinen natürlichen Lauf wieder geben).

6) Der Fahrweg, die Landſtraße, muß in gerader Linie 8 Fuß und in der Krümme 16 Fuß breit ſeyn.

7) Wenn ein Weg zwiſchen Feldern nicht umzäunt iſt, ſo kann man das Vieh nach Belieben hier treiben (daher Servitus actus).

Si aqua pluuia opere manufacto nocere poterit, Praetor ad arcendam aquam, ne noceat, tres arbitros dato: damni infecti nomine caueto.

Latitudo viae, qua se recta porrigit, via VIII. pedum esto: at vbi flexum est, sedecim.

Si via ab iis, qui vicina praedia possident, munita non sit, iumentum agere, quo quis velit, ius esto.

TABULA IX.

De Jure Publico.

Privilegia ne inroganto.

Nexo soluto, forti sanati siremps ius esto 1

Si index arbiterue iure datus, ob rem i dicandam pecuniam 2) aCepsit, capital esto 3

De capite civis nisi per maximum comitiat ne ferunto.

Quaestores paRicidI 4), qvi de rebus cap talibus quaerant, a populo creantor.

Si qvIn urbe coetus nocturnos agitaSi capital esto.

Si qvi perdueLem concitaSit, civemq perdueLi transduit, capital esto.

Par

1) Abtrünnige Völker, die wieder zu ihrer Pflicht zurüc kehren (sanati), ſollen mit den überwundenen Vö kern, die treu geblieben waren (fortes), gleic Rechte genießen.

2) Pecunia hier nicht nur Geld, ſondern jeder Gewin vom Richter, der ſich beſtechen läßt.

3) Soll am Leben geſtraft werden: hier iſt's die wah Todesſtrafe, nicht capitis deminutio maxima (d bürgerliche Tod).

4) Auch Quaestores perduellionis, rerum capitaliu genannt.

Paraphraſis.

In ſingulos homines leges iuraque ne feruntor.

Nexo ſoluto, item ei, qui in fide conſtanter manſit, et ei qui ſanata veluti mente ad obſequium rediit, ius idem eſto.

Si iudex aut arbiter iure datus ob rem iudicandam, pecuniam acceperit, capite luito.

De vita, libertate, ciuitate, familia adimenda civi Rom. populi iudicium eſto, centuriatis comitiis.

Iudices rerum capitalium a populo conſtituuntor.

Si quis in vrbe coitiones agitauerit, capite luito.

Si quis hoſtem in pop. Rom. ſeu patriam concitauerit, vel civem hoſti tradiderit, prodiderit, capite luito.

TABU-

TABULA X.

De Jure Sacro.

— de *Jureiurando* —

Hominem mortVm in urbe ne ſepelito, neve urito

Sumptus et luctum a DeoruManium iuREmoveto

Hoc plus ne facito.

Rogum aſcia ne polito.

Tribus riciniis, et X tibicinibus foris eFeRe ius eſto.

Mulieres genas ne radunto: neve leSum funeris ergo habento.

Homini mortuo oSa ne legito, qvo poſt funus facias, extra qvam ſi beLi, endove hoſtico mortVs eſcit.

*Servilis unctura, omnisqve circumpotatio au*feritor *).

MuRata (murrata) *potio mortuo ne inditor* **).

Ne longae coronae, neve aceRae praeferuntor.

Qui coronam parit ipſe pecuniave ejus, virtutis ergo, arguitor: et ipſi mortuo parentibusqvEius, dum intus poſitus eſcit forisvEFertur, ſe fraude impoſita ſiet.

Uni plura funera ne facito, neve plures lectos ſternito.

Neve

*) Alle Leichenmahle ſind verboten.

**) Der Leichnam (der Scheiterhaufen) darf nicht mit koſtbarem Waſſer (gewöhnlich Wein mit Myrrhen vermiſcht) beſprengt werden.

Paraphrasis.

Hominem mortuum in urbe humare, vel urere ius ne esto.

Sumtuosa et magnifica funera, et lamentabilia prohibentor.

Funerum modus, qui nunc definitur, deinceps esto, neqve eum excedere liceto.

Ligna, ex qvibus rogus comburendo cadaveri construitur, dedolando ne levigentur, sed rudia et impolita rogo adhibentor.

Tribus vinculis purpurae, neqve pluribus componi vel uri mortuum ius esto: X tibicines neqve plures funeri adhibere ius esto.

Mulieres ne genas unguibus dilanianto, seu faciem carpunto. Neqve lugubrem ejulationem seu fletum in funeribus adhibento.

Homini mortuo e cadavere membrum aliqvod ne adimito, cuius causa postea funus, funerisqve impensae de novo iterentur, nisi qvis in bello mortuus sit, vel peregre.

Servorum cadavera ne unguntor. In funeribus epulae omnes prohibentor.

Sumtuosa adspersio omnis in mortuum et rogum amovetor.

Ne longae coronae, vel longae coronarum series, neve arae thuri adolendo, aliisve odoribus, funeri praeferuntor.

Qui coronam meruerit in ludicris, sive servi eius eqvive, in funere ob virtutem laudator, ipsiqve mortuo et ejus parentibus, et qvamdiu domi per novem dies collocatum est cadaver, et cum effertur, coronam illam imponi ius esto.

Unius hominis cadaveri funus unum fiat et unus lectus sternitor.

Neve aurum aDito: aſt ſi cui auro dentes vincti eſcint, im cum iLo ſepelire uREve ſe fraudEſto.

Rogum buſtumve noVum propius LX. P. aedes alienas, ſi dominus nolet, ne adlcito.

Fori buſtive aeternAuctoritas eſto.

TABULA XI.

Supplementum V. priorum Tabb.

Quod poſtremum populus iuSit id ius ratum eſto.

Patribus cum *plebe* coNubI ius nec eſto *).
— *Deteſtatum* —
seu de *ſacris deteſtandis.*

Para-

*) Patricier dürfen ſich nicht mit Plebejern ehelich verbinden.

Aurum a funere omnino removetor; excipitur aurum, qvo dentes vincti, id enim cum cadavere sepelire, aut urere ius esto.

Rogum vel sepulcrum deinceps aedibus alienis domino invito propius LX pedes admovere ius ne esto.

Vestibulum sepulcri, sepulcrumve usucapere ius ne esto.

Paraphrasis.

Posteriores populi leges prioribus potiores sunto.

Inter patricios et plebeios matrimonia ne contrahantur.

TABULA XII.

Supplement. V. poster. tabb.

— de *Pignore* —

S*i* qvi rem, de qva stlis siet, **in** sacrum dedicaSit, duplione decidito.

Si Vindiciam falsam tulit *), ***Praetor*** *rei sive stlitis arbitros tris dato: Eorum arbitrio fructi duplione decidito* **).

Si seruus sciente domino furtum faxit, noxiamve noxit, noxae dedito.

Para-

*) Wer durch einen ungerechten Proceß zum Beſitz irgend einer Sache gekommen war.

**) Nach ihrer Entſcheidung muß er den doppelten Erſatz der Nutznießung gewähren.

Paraphraſis.

Rem, de qva controverſia eſt, in ſacrum dedicare ne jus eſto, qvi dedicaverit, dupli poena multator.

Mala fide poſſeſſionem ſi qvis nactus ſit, Praetor ei rei definiendae tres arbitros dato, eorumqve arbitrio malae fidei poſſeſſor fructus in duplum praeſtato.

Si Servus domino ſciente furtum fecerit; damnumve alicui dederit, dominus eum, pro delicto, iniuria, vel damno affecto dedito.

34.

So vollſtändig und hinreichend dieſes Geſetzbuch für ein Volk war, deſſen Bedürfniſſe und Beſitzungen klein und gering, und deſſen Sitten äußerſt einfach waren: ſo brauchte es doch bey demſelben bald mehrerer Nachträge. Die veränderten Zeiten, Sitten und Lagen der Dinge, erheiſchten neue Geſetze und Verordnungen. Wo ſollte man dieſe hernehmen? Man gab zwar nach den Zeiten der zwölf Tafeln, während der freyen Republik, verſchiedene Geſetze: allein ſie gingen mehr den öffentlichen Zuſtand der Republik, und die Criminal-Juſtiz, als das Jus Civile an. Um ſo mehr ſahe man ſich denn genöthiget, zu den oben beſchriebenen Arten des Gewohnheitsrechts ſeine Zuflucht zu nehmen, die wir nun ſowohl unter der freyen Republik, als während der Regierung der Kaiſer wollen kennen lernen.

35. Das

35.

Das *Jus honorarium*, oder die Edicte der Magiſtratsperſonen, inſonderheit des Prätoris Urbani mögen das erſte ſeyn *). Wir haben oben im ſiebenten Buche, §. 100. u. ſ. f. von dieſen Edicten bereits geredet, ihre Geſchichte, Klaſſen und Arten angegeben: wir fügen alſo hier nur noch einige allgemeine Anmerkungen über das Verhältniß dieſer Edicte zu dem Jure Civili und über ihre Gültigkeit bey. Die Edicte der Magiſtratsperſonen aber hatten vornehmlich zur Abſicht, den Umfang der Geſetze zu erweitern, nach den Umſtänden der Zeit ſie zu mildern, und aus der Aehnlichkeit der Vorfälle für neue Rechtsfälle neue Entſcheidungen zu erfinden. Hierzu bedienten ſie ſich mancherley Wendungen, als 1) der *Fictionum juris*, in welchen eine große Billigkeit liegt. Sie nahmen z. E. an, eine Sache ſey in Beſitz genommen worden, die es nicht war, oder ſo im Gegentheil b); 2) neuer Namen. Sie gaben zum Beyſpiele dem *Bonorum poſſeſſionem*, dem ſie nach den Rechten die Erbſchaft verweigern mußten. Sie erfanden ferner 3) *Exceptiones*, oder Rechtsbehelfe, und endlich 4) die Wiedereinſetzung in den vorigen Zuſtand (*Reſtitutio in integrum*), zum Behufe derer, gegen welche ſie die Geſetze für zu hart erkannten. Freylich hat man ſie darum oft als Zerſtörer der Geſetze auklagen wollen: allein dieſer Vorwurf iſt offenbar ungerecht. Denn zu geſchweigen, daß dieſes von dem, auf ſeine Magiſtratsperſonen ſo

*) Ch. Henr. Breuning. diss. inaug. de praetoribus et jure honorario (Lips. 1752.)

b) §. 4. 5. Inst. de action.

ſo aufmerkſamen Volke, und den Volksvertretern ſicherlich ſehr bald würde geahndet worden ſeyn: ſo wurden ſie theils zu dem, was ſie thaten, ordentlich und geſetzmäßig autoriſirt; theils konnten ſie nichts dafür, wenn ihr Wille zum Geſetz wurde. Die Prätoren waren die eigentlichen Bewahrer und Erklärer des bürgerlichen Rechts. Ihre Pflicht war, Recht zu ſprechen, zuerſt aus den Geſetzen; wenn dieſe ſchwiegen, aus den Gewohnheiten; und ſagten auch dieſe nichts, nach dem Recht der Natur. Bey allen dieſen Ausſprüchen kamen ſie ihrer Pflicht nach. Wurde aber einer ihrer Ausſprüche ſo gerecht und billig gefunden, daß ihn mehrere Prätoren in ihre Edicte aufnahmen: ſo wurde freylich daraus ein Gewohnheitsrecht. Nur ſie verdienen keinen Tadel: wenn ſie erfanden, was man nachher allgemein als billig befand. Eben ſo wenig verdienen ſie wegen offenbarer Milderungen und Abänderungen der Geſetze Vorwürfe. Was konnte ungerechter ſeyn, als daß der emancipirte Sohn den Vater nicht beerben ſollte? Was grauſamer, als die Schulden-Geſetze der XII Tafeln; oder die auf das nächtliche Abſchneiden des Getreides c), oder andere kleine Injurien, geſetzte Strafen? Auch iſt es ſo erwieſen noch nicht, daß alle dieſe Stücke die Edicte der Prätoren und nicht vielmehr die Gewohnheit abänderte. Von einigen wiſſen wir es gewiß d).

36.

Bey alle dem iſt nichts gewiſſer, als daß der

c) Plin. N. H. XVIII, 3.

d) Cic. in Verr. I, 41.

dee größte Theil des bürgerlichen Rechtes mehr von den Edicten der Prätoren, als von den Geſetzen herſtammte. Zu Cicero's Zeiten war dieß unläugbar e). Konnte es auch wohl anders ſeyn: da mit der Zeit der ganze Zuſtand des Volks, ſeine Lage, Verbindungen, Sitten und Gebräuche ganz eine andere Geſtalt erhielten, und himmelweit von den Zeiten der zwölf Tafeln verſchieden waren? Dieſe veränderte Lage erheiſchte alſo andere Geſetze; und, da dieſe nicht in den Comitien gegeben wurden: ſo erfanden ſie die Prätoren. Einer folgte dem andern in dem, was er Gutes und Löbliches fand, und das Volk billigte es durch ſein Stillſchweigen f). Was einige übelgeſinnte Prätoren thaten, von dem iſt hier die Rede nicht. Niemand nahm die ſchädlichen Edicte eines Prätors in die ſeinigen über. Sie erlangten alſo auch nie das Anſehen, das gute, billige und weiſe Verordnungen erlangten; ſie wurden keine Gewohnheitsrechte.

37.

Wir haben oben geſehen, daß die Edicte der Magiſtratsperſonen unverrückt, bis auf das Edict des Hadrianus, jährlich gegeben wurden; und finden genugſame Spuren, daß ſie auch die alte Kraft noch beſaßen, Gewohnheitsrechte einzuführen. Mit dem Edicto perpetno änderte ſich freylich dieſes; die Magiſtratsperſonen gaben nur in außerordentlichen Fällen Edicte; dennoch behauptete noch das Jus Honorarium ſeine alte Kraft. Selbſt das Edictum perpetuum erhielt nicht

e) Cic. de legg. I, 5.

f) Cic. Invent. II, 22.

nicht das Anſehn eines Geſetzes, ſondern galt mehr, als eine Sammlung von gerichtlichen Gewohnheiten g); und ſo blieb es, bis daß die Präfecti Urbi und Prätorio ſich einfallen ließen, in ihren Edicten eigentliche Geſetze vorſchreiben zu wollen h). So viel aber iſt gewiß, die Gewohnheitsrechte erhielten ſeit dem K. Hadrian von dieſer Seite her, nur wenig neue Zuſätze mehr.

38.

Das zweyte Geſchlecht der Gewohnheitsrechte machte das eigentlich ſogenannte *Jus civile* oder die *Responsa* der Rechtsverſtändigen (Jureconsultorum oder Resp. Prudentum) aus, von denen in den Alten geradezu geſagt wird, daß ſie den Römern Rechte und Geſetze gegeben hätten i). Die Reſponſa der Rechtsgelehrten haben mit der Zeit geſetzliche Autorität erhalten. Das Patronatsrecht gab zur Entſtehung der römiſchen Jureconſultorum ohnſtreitig die erſte Veranlaſſung. Denn vermöge deſſelben waren die Patroni gehalten, ihren Clienten vor Gerichte beyzuſtehen, ſie zu berathen und zu vertreten. Als die Gewohnheit aufhörte, daß jeder einzelne Plebejer ſich einen Patron wählte: dienten die Patricier, und hernach überhaupt die Rechtsgelehrten, mit ihrer Rechtshülfe jedem, der ſie dazu aufrief; und dieß trotz des Cinciſchen Geſetzes, mehrentheils für Geld. Die Namen Patron und Client blieben: aber ſie erlangten eine neue Bedeutung. Man darf ſich nur zu Anfange und ſehr

g) Nordkerk Obs. c. 8.

h) S. oben Buch VII.

i) Cic. de Orat. III, 33. de Senect. c. 9.

ſehr lange noch keine Rechtswiſſenſchaft denken. Von den Richtern hing Alles ab; und man conſulirte in Rechtsſachen betagte, erfahrene Geſchäfftsmänner. Die älteſten Rechtsgelehrten welche um Rath befragt wurden, und Rechtsſprüche gaben (qui respondebant de jure), waren Patricier als Patroni; es ward in der Folg gänzlich ein Vorrecht der Patricier, und wir haben oben bemerkt, mit welcher Mühe man ihnen dieſes Vorrecht entzog. Weiterhin waren es erfahrne, angeſehene Männer im Staate. Erſ ſeit den Zeiten des T. Corumcanius, oder den J. d. St. 500. ward die Rechtsgelehrtheit ei Studium, das ſich unter alle Bürgerklaſſen ver theilte, und jeder ein rathgebender Rechtsgelehrter, der ſich dazu fähig fühlte.

39.

Das Amt der Rechtsgelehrten aber, die conſulirt wurden, war dreyfach. Sie hatten di Pflicht auf ſich respondendi, scribendi, cavendi k). Das erſte, oder die Ausſprüche, die ſi im Rechte thaten, bezog ſich theils dahin, daß ſi denen, die ſie fragten, ſagten, was den Geſetze und Gebräuchen gemäß Rechtens ſey, theils da hin, daß ſie über unbeſtimmte Fälle, nach de Regeln der Billigkeit, erkannten. Sie waren al ſo die erſten Ausleger der Geſetze, nicht ſowol darin, daß ſie die Worte derſelben erklärten, al vielmehr, daß ſie, bey zwey einander ähnliche Dingen, auch auf ähnliche Rechte erkannten, ol ſchon in den Worten der Geſetze die Sache ſelb nicht beſtimmt war (Interpretatione extensiva) l)

Schwi

k) Cic. pr. Muren. 9. l) S. Cic. Top. c. 5.

Schwiegen aber die Geſetze: ſo unterſuchten ſie, was recht und billig ſey, verglichen das Aehnliche mit dem Aehnlichen, nahmen erdichtete Fälle an, und erklärten ſo nach der Billigkeit ihre Meinung m). Man zog ſie hauptſächlich dann zu Rathe, wenn das, was Rechtens ſey, ſelbſt ſtreitig war. Dann ertheilten ſie ihre Reſponſa mündlich den ſtreitenden Partheyen, die ſie hierauf den Richtern n) oder Rednern wieder ſagten. Bey den bürgerlichen Proceſſen hatten dieſe Ausſprüche allerdings ſehr großes Gewicht o): doch waren die Richter keinesweges daran gebunden; ſondern wichen vielmehr oft davon ab p).

40.

Der zweyte Theil der Geſchäffte der Rechtsconſulenten machte ſie eigentlich den Rechtskundigen am Unentbehrlichſten. Wir haben oben erzählt, daß es die Patricier bald nach den zwölf Tafeln dahin brachten, daß man ſich bey allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen gewiſſer Formeln bediente, die eine dermaßen ſtrenge Obſervanz hatten, daß derjenige, der nicht in der gehörigen Formel klagte, bey der beſten Sache zu verlieren in Gefahr war q). Dieſe Rechtsformeln, in deren Beſitz allein die Rechtscon-

m) Cic. off. III, 16. enthält ein Beyſpiel in der reticentiae poena bey Verkauf von Grundſtücken, welche die *JCti* erfanden.

n) Cic. de Orat. I, 56. sqq.

o) Cic. Top. 17. privata judicia maximarum quidem rerum in Jureconsultorum prudentia posita sunt.

p) Cic. Muren. 13. Caecin. 24.

q) Cic. Inv. II, 19.

conſulenten waren, und die täglich aus den neuen Geſetzen und Edicten vermehrt wurden, machte das Amt eines Rechtsconſulenten dem gemeinen Manne ungemein angenehm. Sie ſchrieben alſo oder ſetzten dieſe Formeln — denn es kam genau auf die Worte an — ihren Clienten auf; dieß hieß scribere, wie agere lege, einen Proceß anfangen, und formula agendi die Klage. Dahin gehörten aber ſowohl die Klagen ſelbſt, die man bey den Gerichtshöfen anbrachte, als andere Formulare, in denen man auf eine zu Recht beſtändige Art irgend eine feyerliche Handlung, einen Kauf, Emancipation, Adoption, Vergleich u. dgl. zu verrichten; Alles ging nach den Buchſtaben des Geſetzes *). Mit beyden Arten von Formularen verſorgten die Rechtsconſulenten ihre Clienten. Dieß iſt denn auch die Urſache, warum einige gelehrte Juriſten ganze Bücher voll dergleichen Formeln herausgaben r). Die niedrigſten und ungeſchickteſten unter den Rechtsconſulenten begnügten ſich daher nur eine Sammlung ſolcher Formeln von irgend einem großen Juriſten zu haben. Dieß ſind die *Formularii, Praecones actionum, Cantores formularum* s), Pragmatici t), die Cicero tadelt.

41

*) S. §. 5. des achten Buchs unſeres Werks.

r) Hierher gehören die Actiones Hostilianae ſ. Ernest Clav. Cic. Ind. Histor. h. v. Cic. Or. I, 57. Actiones rei uxoriae Gell. IV, 3. Die Formulae C. Aquilii Galli de dolo malo Cic. off. III, 14. Die *Leges Manilianae venalium vendendorum* Cic. Or. I, 58. Varro R. R. II, 5. u. a. m.

s) Cic. Or. I, 55.

t) Cic. ib. 59.

41.

Das dritte Geſchäfft der Rechtsconſulenten endlich erforderte, daß ſie durch ihren guten Rath ihre Clienten in bürgerlichen Geſchäfften, bey Verkauf, Verpachtungen u. dergl. vor allem Betrug, Schaden und Hinterliſt bewahreten, und dieſelben, wie ſie am Sicherſten zu verfahren hätten, belehrten (cavere); was auch bey den ſo ſehr an den Buchſtaben der Vergleiche hängenden Geſetzen der Römer überaus nöthig war. Die *JCti* wurden daher oft *Cauti* genannt. Man befragte ſie entweder, wenn ſie auf dem Markte herumſpazierten u), oder in ihren Häuſern, die denn deswegen täglich von Fragenden umgeben waren v). Die Richter ſelbſt kamen zu dieſen *JCtis*, um in vorkommenden Rechtsmaterien ihr Gutachten zu erfahren; und nach und nach wurde es gewöhnlich — war es Pflicht der Richter, ſich nach ihren Ausſprüchen zu richten. Die Kaiſer ſelbſt holten Gutachten von ihnen ein, und ihre Ausſprüche (responsa) kamen in die kaiſerlichen Reſcripte. Die Meinungen der Rechtsconſulenten hatten freylich an und vor ſich keine verbindende Kraft; ſie erlangten dieſelbe nur als Gewohnheitsrecht: aber dennoch war ihr Gewicht ſehr groß; beſonders, wenn eine Meinung lange hergebracht, und von vielen angenommen worden war. Daher nannte man das daraus entſtehende Recht *Jus receptum, Receptae sententiae* w); im eigentlichen Sinne *Jus civile* x), oder

u) Cic. Or. III, 33. quod erat insigne, eum, qui id faceret, facere omnibus civibus sui copiam.

v) Cic. Or. I, 46. leg. I, 3.

w) Davon Julius Paulus ein ganzes Buch ſchrieb, ſ. oben S. 911. §. 17. zu Ende und Not. g).

x) Cic. off. III, 16.

oder auch wegen der vielen darin angenommenen Fälle *Jus commentitium*). Sie ſelbſt die Rechtsgelehrten aber werden *Juris auctores*, *Conditores* *Nomothetae* geheißen.

42.

In dem freyen Rom gab es keine eigentlichen juriſtiſchen Schulen, wo Rechtsgelehrte über das Recht docirt, oder gewiſſe Stunden zum Unterricht ausgeſetzt hätten. Man ließ den jungen Römer die zwölf Tafeln auswendig lernen, hieß ihn darauf ſich mit den Edicten der Prätoren bekannt machen; und führte ihn dann nach angenommener männlicher Toga in das Haus eines großen Rechtsgelehrten (in domum Jureconsulti deducere), wo er gegenwärtig war, wenn dieſer ſeinen Clienten Rath ertheilte, und damit durch Zuhören, wie auch durch fleißiges Leſen der Schriften, die nöthigen Kenntniſſe erlangte y).

43.

Endlich gab es auch unter den Rechtsconſulenten der freyen Republik keine Secten; aber wohl ſtreitige Meinungen. Inſonderheit theilten ſich die Rechtsgelehrten in zwey Klaſſen, aus denen in der Folge unter dem Auguſtus die beyden obengedachten Secten entſtanden. Die erſte vertheidigte das, was man *Jus strictum* oder *Jus summum* nannte, d. i. ſie folgte dem Buchſtaben der Geſetze und Verträge. Die zweyte aber nahm mehr den Sinn der Geſetze und Verträge in Rückſicht, oder wie man ſagte, ſie verfolgte

aequi-

y) Cic. de Orat. I, 42 seq.

aequitatem. Dieſer letztern Klaſſe gehörten beſonders die Redner zu z).

44.

Daß ſeit dem Auguſtus unter den Rechtsconſulenten die Gewohnheit aufkam, die Erlaubniß, Recht ſprechen zu dürfen, ſich zu erbitten; daß Auguſtus dieſe von ihm beſtätigten Rechtsconſulenten und ihre Reſponſa mit der größten Gültigkeit vor allen Gerichten beehrte; daß endlich hieraus die berühmten zwey Secten römiſcher Rechtsgelehrten entſtanden; dieß alles haben wir oben in der Geſchichte der römiſchen Gerichtsverfaſſung näher entwickelt. Eben ſo umſtändlich haben wir auch die Verfaſſung angegeben, in welcher die römiſchen Rechtsgelehrten nach den Zeiten des Kaiſers Hadrian und Conſtantin des Großen ſtanden. Der Kaiſer Auguſtus gab ihnen Anſehn und Gültigkeit; K. Hadrian machte ſie groß, indem er und ſeine Nachfolger ſie an den kaiſerlichen Hof zogen, und zu den erſten Staatsminiſtern machten. Nach Alexandern (Alex. Severus) verloren ihre Ausſprüche, verdrängt durch die häufigen Reſcripte der Fürſten, ihr Anſehn gänzlich. In den Zeiten von Hadrian bis Alexandern, blüheten die größten römiſchen Juriſten: nach dieſen Zeiten aber verwandelte ſich dieſe Wiſſenſchaft in ein Brodſtudium, und der denkende Rechtsgelehrte in einen Sammler kaiſerlicher Befehle. Erſt Theodoſius der Jün-

z) S. Auct. de caus. corr. eloqu. 31. Beyſpiele aber von dergleichen ſtreitigen Meinungen ſ. Cic. Fin. I, 4. Or. I, 38. 39. 40. 56. 57. Brut. 52. Top. 8. ad Div. VII, 20.

Jüngere erweckte durch die Stiftung der juri-
ſtiſchen Schulen zu Conſtantinopel, Rom und
Berytus den alten Glanz dieſer Wiſſenſchaft,
und gab dem Juſtinian zu ſeinem Corpus Ju-
ris geſchickte Juriſten.

45.

Die dritte Klaſſe der Gewohnheitsrechte mach-
ten die *Res judicatae* oder die *Disputatio fo*[ri]
aus a). Man muß darunter nicht etwa verſte-
hen, als ob die Rechtsgelehrten ſich zur Berath-
ſchlagung über eine wichtige Streitfrage (wi[e]
Viele glaubten, entweder im Forum oder unte[r]
einer Halle, nahe bey dem Tempel des Apollo)
verſammelt, und alsdann nach den meiſten Stim-
men entſchieden hätten; eine ſolche Art von
Unterſuchung fand weder in den Zeiten der freyen
Republik, noch unter den Kaiſern, Statt b):
vielmehr beſtand die *Disputatio fori* in nichts an-
deren, als in einer beſtändigen Gewohnheit der
Gerichte, ſo, und nicht anders zu erkennen; was
man alſo heut zu Tage Usus fori s. forensis
nennt. Sie wurde beſonders da gebraucht, wo
Streit zwiſchen dem ſtrengen Rechte und der
Billigkeit war, und das ſtrengſte Recht nach der
Billigkeit gemildert werden ſollte. Man blieb
dann bey den angenommenen Grundſätzen; ſprach
in ähnlichen Fällen auch ſo. Und ſo entſtand
durch die lange Gewohnheit, in ähnlichen Fällen
allezeit auf ähnliche Weiſe zu ſprechen, eine Art
von Recht, welche das Volk ſtillſchweigend bil-
ligte

a) Cic. Top 5.
b) S. Bachii H. Jur. p. 273 — 275.

ligte, und annahm c). Beſonders fruchtbar an dergleichen Gewohnheiten waren die Centumviral-Gerichte.

46.

Unter den Kaiſern machten beſonders die kaiſerlichen *Decreta* und *Rescripta* *) dieſe Art von Gewohnheitsrechten aus. Beyde betrafen nur einzelne Fälle, und konnten alſo nicht geradezu als allgemeine Geſetze angenommen werden. Als Particulargeſetze galten ſie nur im gegenwärtigen oder vorkommenden Falle. Da aber die Kaiſer bey ähnlichen Fällen ſich meiſtentheils ähnlicher Entſcheidungen bedienten: ſo ſahen die Rechtsgelehrten und Richter endlich dieſe ihre Entſcheidungen als hergebrachten Gebrauch an, und bedienten ſich ihrer, auch darnach in andern ähnlichen Fällen zu erkennen. Je häufiger die Gewohnheit wurde, Alles durch kaiſerliche Reſcripte entſcheiden zu laſſen; je gültiger ward auch dieſe Art des Gewohnheitsrechts. Aus ſolchen Decreten und Reſcripten beſteht auch der Juſtinianeiſche Codex; die aber nicht ganz eingetragen ſind, ſo, daß ſowohl der Fall ſelbſt, als auch der Grund, warum der Kaiſer auf dieſe Weiſe entſchied, hier vermißt wird.

47.

Zur letzten Klaſſe des Gewohnheitsrechts zählen wir endlich alle diejenigen Grundſätze, wel-

c) Cic. Or. I, 38. Val. Max. VII, 7.

*) S. oben von den Constitutionibus Principum, und Ant. Schultingii dissert. de Rescript. Imperat.

welche ſeit undenklichen Zeiten als gültig angeſ
hen wurden, ohne daß ſich in irgend einem G
ſetze, Edicte, oder aus irgend einer Schule eine
römiſchen Rechtsgelehrten ihr Urſprung ableite
läßt. Man nennt dergleichen Gewohnheiten übe
haupt *Mores majorum.* Sie ſtammten ohne Zwe
fel aus den älteſten Zeiten des römiſchen Staa
her, wo man noch keine geſchriebenen Geſetze hatt
und die Geſetze über Rechtsfälle nur ſelten ſpr
chen, wo mehr die Billigkeit des Richters en
ſchied. Hieraus wurden mit der Zeit Gewoh
heiten; ein Theil derſelben ging in die Geſetz
ein Theil in die Edicte der Magiſtratsperſon
über; ein dritter erhielt ſich durch die Ausſpr
che der Rechtsconſulenten; doch noch ein viert
blieb, ohne eine von dieſen Empfehlungen,
den Gerichtshöfen gangbar. Und eben dieſe G
bräuche und Herkommen, die, weil man ihre
Grund nicht angeben kann, keinen beſondern Na
men führten, verſteht man unter der allgemei
nen Benennung *Mores majorum* *). Sie behaup
teten ein großes Anſehn, und werden ſelbſt noch
in den Pandekten angeführt d).

48.

Endlich dürfen wir auch, noch zuletzt unt
den Gewohnheitsrechten das *Jus Pontificium* d
R

*) S. Bachii Hiſt. Juriſpr. Rom. p. 276 ſqq.

d) S. Jo. Godofr. Richteri Diſs. de Mor. Majorun
tamquam antiquiſsimo romani juris fonte. Lip
1744. 4. Henr. Er. Rumpelii Diſs. de moru
ad leges romanas habitu ac relatione. Erfor
1766. 4. Car. Chriſtoph Hofackeri Diſs. de ju
conſuetudinis ſecundum doctrinam juris natur
et romani. Tubing. 1774. 4.

Römer zu erwähnen, nicht vergeſſen. Da die alten Pontifices vorzüglich unter die Bewahrer des römiſchen Rechts gehörten: ſo behaupteten beyde Rechte einen groſſen Einfluß auf das römiſche *Jus civile*. Selbſt in den Pandekten ſind Spuren und Ueberbleibſel davon zu entdecken. Das *Jus Pontificium* verdankte ſeinen erſten Urſprung dem Könige Numa, der verſchiedene Geſetze dazu gab. Mit der Zeit wurden noch mehrere Geſetze gegeben: das Hauptwerk machten aber doch die Decreta und Entſcheidungen der Pontificum aus, welche ſorgfältig in die Commentarii Pontificum eingetragen wurden, und wornach man ſich oft bey ähnlichen Fällen richtete. Dadurch kamen dann auch viele Sätze dieſes Rechts in das *Jus civile* e). Zu den Zeiten des Redners L. Craſſus, kam es in Verachtung; und man veraaß die Verbindung, in welcher es mit dem bürgerlichen Rechte ſtand f). Heut zu Tage gehöret wenigſtens einige Kenntniß deſſelben zur Erklärung der juriſtiſchen Antiquitäten und des alten bürgerlichen Rechts g).

IV. Das römiſche Recht.

49.

Die Römer nahmen bey dem, was ſie Rechtens nannten, eine doppelte Rückſicht; theils

e) Cic. de legg. II. 19. 20. 21.

f) Cic. Or. III, 33. Brut. 42.

g) Guther hat davon geſchrieben. Man muß ihm jedoch nicht allezeit auf das Wort glauben.

auf den Zuſtand der Perſonen, theils auf den Zuſtand der Dinge, die dieſen Perſonen angehörten, oder angehören konnten. Beider Zuſtand war entweder urſprünglich und natürlich; oder er war aus beſondern Verbindungen und Verpflichtungen, oder aus andern zu Recht beſtändigen Handlungen entſtanden. Wir haben alſo hier theils die Unterſcheidungen unter den Einwohnern von Rom, und den Perſonen überhaupt, auf welche das römiſche Recht Rückſicht nahm; theils die Klaſſifikationen der Güter und Dinge, die dieſen Perſonen zugehörten, oder nicht; theils die Verträge und rechtlichen Handlungen zu betrachten, die den natürlichen Zuſtand der Perſonen und Dinge veränderten, und neue Rechte und Verbindlichkeiten hervorbrachten.

a) Abtheilungen der Perſonen.

50.

Die Perſonen, auf welche das römiſche Recht Rückſicht nahm, wurden überhaupt in ſolche eingetheilt, die sui juris oder alieni juris waren. Alieni juris waren diejenigen, welche unter eines andern Gewalt und Botmäßigkeit ſtanden, als Leibeigene, Kinder und Ehefrauen, deren Gebieter ihre Herren, ihre Väter und Ehemänner waren. Diejenigen, welche keine von dieſen Arten von Gewalt über ſich erkannten, wurden sui juris genannt. Außer dieſer Abtheilung fand auch wiederum eine andere Statt, nämlich die Eintheilung der Menſchen in Sklaven, Freygelaſſene und Freygeborne. Der Sklave, der Freygelaſſene und Freygeborne konnte unter einer andern Botmäßigkeit ſtehen; allein nur der Freygelaſſene und Freygeborne konnte sui juris ſeyn.

51. Wir

51.

Wir haben oben von allen dieſen Abtheilungen umſtändlich im zweyten Buche geſprochen, und wiederholen nur hier der Ueberſicht und des Zuſammenhanges halber das Nothwendigſte. Der Sklave, er mochte es durch Gefangenſchaft, durch Kauf oder Geburt, oder zur Strafe, oder durch ſonſt eine Verbindung geworden ſeyn, ward in römiſchen Rechten zwar als ein Menſch, aber nicht als eine Perſon, betrachtet. Er konnte kein Eigenthum beſitzen, keine Verbindlichkeiten Andern auflegen. Der Herr und Gebieter ſeines Leibes, ſeines Lebens, ſeiner Kräfte, ſeines Eigenthums, ſelbſt ſeiner Kinder, war ſein Herr, in deſſen Gewalt (Potestas) er war, der ihn, wie jede andere Sache, behandeln, verkaufen, vererben, vertauſchen, verſchenken, ja ſelbſt tödten konnte. Geſetzmäßig konnte der Knecht nie eine Klage über ſeinen Herrn führen.

52.

Faſt unter denſelben Bedingungen, ja noch unter härtern, waren rechtmäßig erzeugte Kinder das Eigenthum ihres Vaters, und ſtanden unter ſeiner väterlichen Gewalt (Patria potestas) *). Er hate in den ältern Zeiten Roms das Recht, ſogleich nach ihrer Geburt ſie aufzunehmen (Tollere), oder wegſetzen zu laſſen. Er konnte ſie verkaufen, zur Schadloshaltung Andern übergeben (noxae dare), von ſich verſtoßen, ja ſelbſt tödten. Ihm gehörte ihr Eigenthum und ihre Ar-

*) Chph. Frid. Schott de potestate patria veterum Romanorum secundum scita juris naturae considerata. Tubingae 1756. 4.

Arbeit zu; ſogar wenn ſie verheyrathet waren, ſtanden nicht allein ſie, ſondern auch ihre Kinder und Ehefrauen unter ſeiner väterlichen Gewalt. Der Sohn durfte nie Klage gegen den Vater erheben, und der Vater war der erſte competente Richter ſeiner Kinder. Noch mehr ſelbſt dann, wenn der Vater einen Sohn verkaufte, und er wieder freygelaſſen wurde, kam er von neuem in die väterliche Gewalt; und erſt ein dreymaliger Verkauf machte ein Kind gänzlich von der väterlichen Gewalt frey. Nach und nach wurde freylich sehr viel an dieſen Vorrechten geändert: dennoch blieb der römiſche Vater bis an das Ende des römiſchen Staats in der größten Gewalt über ſeine Kinder; und im Grunde war lange Zeit wenig Unterſchied unter einem Leibeigenen und einem der väterlichen Gewalt unterworfenen Kinde, doch dieſer, daß die Ingenuität nicht verloren werden konnte. Auch dann, wenn der Vater den Sohn verkaufte, oder zur Schadloshaltung gab, blieb er *Ingenuus*, und ward nach ſeiner Manumiſſion nicht den Freygelaſſenen, ſondern den Freygebornen zugezählt.

53.

Die Ehegattin, war ſie durch die Confarreation oder Coemtion ihrem Manne beygelegt worden, ſtand ebenfalls in ſeiner Gewalt. Sie beſaß kein Eigenthum; er war ihr Gebieter, und hatte ſelbſt in den älteſten Zeiten das Recht, unter gewiſſen Bedingungen ſie zu tödten. Alles, was die Ehefrau erwarb, gehörte ihrem Manne. Eben dieſe Gewalt (potestas maritalis) erlangte der Ehegatte, wenn er ſie durch eine dritte Art von Vermählung *Usu* uſucapirte, das heißt, wenn eine Ehegattin ſich ein ganzes

Jahr

Jahr lang zu einem Manne hielt, ohne einmal drey Nächte außer ſeinem Hauſe abweſend zu ſeyn. Das geſchahe aber denn gewöhnlich, daß Frauen, die ſich auf die letztgedachte Art vermählten, durch dieſe dreynächtliche Abweſenheit die Uſucapion unterbrachen. Dann kamen ſie nicht unter die männliche Gewalt, ſondern blieben unter der Gewalt ihrer Väter, oder wurden als *ſui juris* angeſehen

54.

Diejenigen, welche *ſui Juris* waren, hatten nun die freye Macht über ſich, ihre Güter und über jeden, der unter ihrer Gewalt ſtand. Dieſe Macht konnte ihnen nicht anders genommen werden, als wenn ſie ſich derſelben entweder ganz dadurch begaben, daß ſie ſich der Gewalt eines Andern unterwarfen, oder wenn ſie ihr Recht an einzelne Stücken ihres Eigenthums an andere abtraten, oder zu Recht derſelben verluſtig erkannt wurden. Bisweilen verlor auch Jemand dieß Recht, *ſui Juris* zu ſeyn, ohne ſeinen Willen, wenn er entweder Verbrechen halber zur Knechtſchaft verdammt, oder in den älteſten Zeiten an ſeine Schuldener übergeben wurde.

55.

Ingenui waren diejenigen, die aus einer geſetzmäßigen Ehe eines freygebornen Römers mit einer Römerin erzeugt worden waren, und niemals als eigentliche Sklaven geſetzmäßig gedient hatten. Dieſe waren an und vor ſich aller Rechte der Römer fähig, und traten in den Beſitz derſelben, ſobald ſie *ſui Juris* wurden. Eben dieſe Vorrechte beſatzen während der freyen Republik

die

die geſetzmäßigen (d. i. Vindicta, Cenſu, et teſta
mento) Freygelaſſenen: unter den Kaiſer
aber wurden die Freylaſſungen eingeſchränkt, un
die Rechte der Freygelaſſenen beſchnitten. Di
ehemals in der Knechtſchaft waren gemarter
oder gebrandmarkt worden, traten auch nach ih
rer Freylaſſung nur in die Rechte römiſcher Un
terthanen ein (Liberti deditii). Diejenige
aber, welche nicht auf die drey oben gedachte
geſetzmäßigen Arten, ſondern auf neu erfunden
weniger feyerliche, Arten, waren freygelaſſe
worden, erlangten nur die Rechte der Lateine
und wurden, wegen des hierüber gegebene
Junianiſchen Norbaniſchen Geſetzes *Liberti Junian*
genannt. Allein diejenigen, die auf die obge
dachte feyerlichen drey Arten ihrer Knechtſchaf
waren entlaſſen worden, kamen in den gänzliche
Beſitz des römiſchen Bürgerrechts.

56.

Endlich wurden die römiſchen Perſonen in
Abſicht ihrer Rechte in *Puberes* und *Impuberes* ein-
getheilt Dieſes hatte vorzüglich bey dem männ-
lichen Geſchlechte die Rückſicht, daß die Impube-
res zwar als im Beſitz ihrer Rechte angeſehe
wurden, ſobald ſie *ſui Juris* waren, ihnen abe
doch durch die Geſetze während der Minderjäh
rigkeit der freye Gebrauch derſelben beſchnitte
wurde. Die Jahre, wenn ein Knabe *Pubertaten*
erreichte, waren bey den Alten unbeſtimmt. Wahr-
ſcheinlich erlangte er ſie in den älteſten Zeite
mit der Anlegung des männlichen Rocks im funf
zehenten Jahre h). Späterhin aber waren di
Rechts

h) Noriſii Cenot. Piſ. diſs. II, 4.

Rechtsgelehrten darüber ſtreitig. Die *Proculejaner* beſtimmten das vierzehnte Jahr, die *Caſſianer* wollten die Männlichkeit nach dem Zuſtande des Körpers entſchieden wiſſen. Andere forderten, daß man auf beydes Rückſicht nehmen müſſe i). Doch ward nachher die Meinung der Proculejaner die herrſchende k). Bey dieſer Ungewißheit beſtimmten öfers die Väter ſelbſt in ihren Teſtamenten die Jahre l). Endlich entſchied Juſtinian die Sache, und ſetzte das 14te Jahr feſt m).

b) Die Eintheilung der Dinge.

57.

Die Dinge (Res), welche nach dem römiſchen Rechte als Eigenthum angeſehen werden konnten, theilten zuvörderſt die römiſchen Rechtsgelehrten in *Corporales* und *Non Corporales*; dann aber in *Res Juris divini* und *juris humani* ein. Die *Res divini juris* unterſchied man wieder in *Sacrae, religioſae* und *ſanctae*; die *Res humani juris* in *Communes, publicae, univerſitatis, nullius,* und *privatorum.* Von dieſen Eintheilungen müſſen wir etwas umſtändlicher handeln.

58.

Wir nehmen aber die letztere Eintheilung vorweg. Da ſich die erſte in *res corporales* und *non*

i) Ulpian. Tit. XI, 28.

k) Macrob. Saturn. VII, 7. Id. Somn. Scip. I. 6.

l) Daher erklärt ſich Paul. Ep. ad Gal. IV, 2.

m) Durch die Conſtit. l. ult. C.

non corporales mehr auf die Privatbeſitzungen be zog, ſo führen wir ſie nach denſelben aus. Zu den *Rebus Iuris divini* gehörten 1) *res sacrae*; dar unter verſtand man alle die Gebäude, Plätze Altäre und Geſchenke, welche auf öffentliche Ver anſtaltung durch den Pontifex Maximus feyer lich waren den Göttern geweiht worden n). Di öffentliche Veranſtaltung, entweder durch ein Ge ſetz vom Volke, oder durch ein *SCtum*, war hie vor allen Dingen nothwendig. Aus eigener Au torität konnte kein Privatmann etwas den Göt tern weihen o). Ein ſolcher geweiheter Ort ode Sache blieb aber ewig geheiliget, und konnte ni wieder zum Eigenthume eines Privatmanne werden p); es mußte denn eine *Exauguratio* ge ſchehen ſeyn q). Wurde irgend eine heilige Sa che vom Feinde erobert, ſo hörte ſie auf heili zu ſeyn; ſobald ſie aber wieder befreyet wurde kehrte die vorige Heiligkeit zurück r). Von den Rebus ſacris muß man diejenigen Dinge unter ſcheiden, die der Sicherheit halber in den Tem peln niedergelegt wurden. Sie waren keines weges heilig, und den Göttern geweiht. Cicero nennt ſie Res sacris commendatae s).

59.

Res juris divini waren ferner 2) die *Res re ligiosae*

n) Fest. v. sacer.

o) Guther Jure pont. III, 12.

p) Plin. X, ep. 76.

q) Die Gebräuche hiervon beſchreibt Macrob. Saturn. III, 3.

r) l. 3. D. de relig. et sumt. fun.

s) De leg. II, 9. 16.

ligiosae. Hierunter ſind diejenigen Orte zu verſtehen, wo man einen Todten hinlegte, und die überhaupt zu den Begräbniſſen gehörten. Hier brauchte es keiner Conſecration; ſobald der Todte an den Ort eingegraben war, war derſelbe Ort *religiosus*, der Todte mochte ein freyer Menſch, oder ein Sklav geweſen ſeyn, oder es durfte nur für einen Todten, war auch der Leichnam nicht vorhanden, ein *Cenotaphium* errichtet werden t). Denn dergleichen Oerter wurden von der Zeit an, als den *Diis Manibus* (D. M. S. wie es öfters auf Inſchriften heißt) geweihet, betrachtet. Die Römer begruben ihre Todten nicht in der Stadt, ſondern mehrentheils auf dem freyen Acker. Die Begräbniſſe waren entweder nur für einen Aſchenkrug, oder für mehrere eingerichtet. Das Gewölbe unter der Erde ward *Hypogaeum* (ὑπογᾶιον); der Ort, wo man die Aſchenkrüge hinſetzte, *Ollarium* oder *Schola Ollarum* genannt. Die über einander angebrachten Niſchen für die Urnen wurden *Columbaria* geheißen, weil ſie die Geſtalt von Taubenhäuſern an ſich führten. In ſpätern Zeiten kam die Gewohnheit auf, daß man die Todten ſeltener verbrannte, eher begrub. Dann wurden die Leichname in Särge von Thon, Marmor, Tiburtiniſchem Stein oder dem Stein *Asius* gelegt, welcher die Kraft hatte, den Körper geſchwind zu verzehren. Von dem letztern erhielten die Särge den Namen *Sarcophagi* u). Die Aufſchriften zeigen gewöhnlich an, ob man in den Begräbniſſen Aſchenkrüge oder Särge zu ſuchen habe. Die *Hypogaea* enthielten ferner Lampen, die oft mehrere Jahre brannten, ingleichen Bildſäu=

t) l. 2. D. relig. et sumt. fun. et l. 6.

u) Cuiac. obs. XXI, 13.

Bildſäulen von Göttern und Familien Genien. Man machte ſich dabey, wenn man ſie anlegte, aus, daß man hin und her und herum gehen durfte (itum, ambitum, aditum). Ueber dem *Hypogaeum* waren kleine Speiſeſäle zur Anrichtung der Todtenmahlzeiten (Coenacula) angelegt. Es gehörten ferner dazu Treppen und Plätze, wo der Rogus ſtand (ustrinae), auch andere Gebäude, Gärten und Wirthshäuſer waren dabey angebracht Man hielt eigene *Aeditu*... die auf die Begräbniſſe Acht haben mußten, und umzog ſie oft mit einer Mauer v).

60.

Die Begräbniſſe waren entweder Familien Begräbniſſe, wo Niemand, der nicht zu der Familie gehörte, allenfalls noch verdiente Freygelaſſene der Familie, hineingelegt werden durfte. Oder ſie waren Erbbegräbniſſe, wo auch die Erben, waren ſie ſchon auswärtige, Platz fanden. Oder man hatte ſie allein für ſich und die Seinigen angelegt. Nicht aber allein die Begräbniſſe; auch die herumliegenden Plätze und Gebäude, deren Umfang oft auf den Inſcriptionen angegeben iſt, gehörte zu den Rebus religioſis und konnte daher eben ſo wenig, als die Begräbniſſe ſelbſt, veräußert werden w); doch konnte man unter einem andern Namen, durch ein Vermächtniß, und ſo fort, einem die Erlaubniß bewilligen, ſeine Todten in ein Begräbniß zu bringen x). Lag ein Begräbniß bey andern nicht da...

v) S. Gruter. und Reines. Inscript. an vielen Orten.

w) l. 9. §. 1. D. de relig.

x) l. 14. C. de legat. Hiermit wurde denn oft ein ver... deckte...

dazu gehörigen Gebäuden: ſo konnten dieſe wohl veräußert werden; das Begräbniß mit ſeinen Gebäuden war aber nie im Handel eingeſchloſſen. Die Begräbniſſe ſtanden unter der Aufſicht der Pontificen. Ohne deren, der regierenden Fürſten und Statthalter, Erlaubniß, durfte kein Todter aus einem Ort in den andern geſchafft, oder nur ein Begräbniß reparirt werden y).

61.

3) *Res sanctae* wurden inſonderheit die Mauren und Pomöria (ſ. 1. B.), nicht allein von Rom, ſondern auch in allen andern Städten genannt, weil ſie durch eine feyerliche Sanction gegen alle Beleidigungen waren verwahrt worden z). Die Römer wünſchten, daß ihre Bürger ihre Mauern als heilig, und den Göttern gehörig anſehen, und ſie alſo um ſo williger und ſtandhafter vertheidigen möchten a). Die Feyerlichkeit, womit man dergleichen Mauern gründete, beſtand aber darin, daß eine Magiſtratsperſon ein Paar Rinder männlichen und weiblichen Geſchlechts vor einen ehernen Pflug ſpannte, und damit, ſo weit die Mauer zu ſtehen kommen ſollte, eine tiefe Furche zog. Die Coloniſten gingen hinter her, und warfen die auswärts gefallenen Erdenklöße einwärts. Wo ein Thor zu ſtehen kommen ſollte, ward der Pflug ausgehoben,

deckter Handel gemacht. Daher rühren die Verwahrungen auf den Inſchriften, daß dieſer Ort nicht verpfändet, vertauſcht, verſchenkt werden ſoll u. ſ. f.

y) Vergl. überhaupt tit. C. und D. de religios.

z) Fest. v. Religiosus und Sanctum.

a) Plutarch. Quaest. Rom. 27.

ben, daher *Porta* von *Portare*; wie denn ſelbſ
der Name *Urbs* von den alten Verbum *Urbare*
d. i. mit dem Pfluge beſtreichen, hergenommen
iſt b). Die Rinder, welche den Pflug gezogen
hatten, wurden den *Diis Medioxumis* geopfert.
Endlich nach der Vollendung der Mauern wur
den dieſelben feyerlich den Göttern geweihet (de
dicabantur) c), und erlangten damit das Vor
recht, daß nichts darauf gelegt oder gebauet wer
den durfte d).

62.

Die *Res humani juris* waren 1) die *Res com
munes*, oder *publicae*, daran jeder Theil hatte, als
Waſſer, Luft, das Meer u. ſ. f. Es verſteh
ſich, daß hiermit weder die Oberherrſchaft des
Staats, noch das beſondere Recht, das dieſer
oder jener an dergleichen Dingen, Flüſſen, Hä
fen, dem Meere, den Küſten haben konnte, auf
gehoben wurde. 2) Zählte man hierher *Res uni
versitatis*, an denen alle diejenigen Theil hatten,
die zu irgend einer Societät (Universitas s.
Collegium) gehörten, als die Bürger einer
Stadt, die Mitglieder einer Zunft u. ſ. f. Der
gleichen Dinge waren die Theater, Rennbahnen
Bäder, die Raths- und Verſammlungshäuſer
gewiſſer Zünfte u. d. m. e). 3) *Res humani ju
ris* wurden auch die *Res nullius*, beſonders Erb
ſchaften, ehe der Erbe ſich fand, genannt f)
Alle

b) Varro de L. L. IV, 32.

c) Gruter. Inscr. p. 107. 128.

d) Vergl. überhaupt Plutarchii Quaest. 24. 26. 27. Fest
v. Quadrata.

e) Plin. Ep. X, 93. 94. tit. C. de Colleg. et Corp

f) l. 1. pr. D. de div. rer.

Alle dieſe drey vorbenannte Klaſſen von Dingen wurden auch überhaupt im Gegenſatze derer, die in privato patrimonio waren, *Res nullius* geheißen. 4) *Res privatae* theilten ſich ein in *res mancipi*, das heißt ſolche, welche nur durch einen feyerlichen Kauf veräußert werden konnten (davon bald unten), und *res non mancipi*, wo es dieſer Feyerlichkeiten zu einer Veräußerung nicht brauchte. Die *Res mancipi* waren die vornehmſten Beſitzungen der Römer, die man alſo nicht anders, als mit Ueberlegung, verkaufen ſollte g). Dahin gehörten 1) alle auf italieniſchem Grund und Boden liegende Güter (fundi in solo Italico siti, praedia urbana et rustica) h); ſowohl die eigentlichen Grundſtücke, z. B. Felder, Gärten, Wieſen, als alle Arten von Gebäuden, und zwar nicht nur in Italien ſelbſt, ſondern auch in den Diſtrikten, welche den Rechten nach angeſehen wurden, als gehörten ſie zu Italien (was man außerhalb Italien in den Provinzen beſaß, hieß possessiones, nicht praedia); 2) alle Gerechtſame, oder Servituten von Erbauung Roms, oder von Alters her, welche den Grundſtücken, die keine Gebäude ſind, oder den Landgütern zuſtehen; 3) alle Sklaven beyderley Geſchlechts; 4) alle Zug- und Laſtthiere (quadrupedes), mit Ausnahme derjenigen, welche in Italien nicht zu den Hausthieren gerechnet wer-

den

g) Bynkershoeck de reb. mancipi nec manc. p. 109. in Ei. Opusc. varii argumenti (Lugd. Bat. 1719. 4.) p. 108. seq. Theod. Maximil. Zachariae de rebus mancipi et nec mancipi conjecturae. Lips. 1807. P. I. et II. 4.

h) Ulpian. Tit. IX, 1. Cic. de off. III, 16. de Orat. I. 39.

den *); die Elephanten und Kameele, wenn ſi
gleich ſchon zahm gemacht worden waren, ware
nicht darunter (nec mancipi sunt), weil ſi
zu den wilden Thieren gehören.

63.

Die Römer theilten ferner ihre Dinge ode
Beſitzungen in *corporales res* und *non corporal*
ein i). Dieſe Unterſcheidungen ſtammten au
der ſtoiſchen Philoſophie her. Unter den Dinge
die man *corporales* nannte, verſtand man Beſi
tzungen, die in die Augen und Sinne fallen; un
ter den andern aber Rechte und zuſtändige Be
fugniſſe (Servitutes), die freylich ſich nicht ſe
hen oder berühren laſſen. Die Gerechtigkeite
oder *Servitutes*, theilte das römiſche Recht wiede
ein in *Reales*, die auf Grundſtücken hafteten, ode
die ein Grundſtück an das andere zu fordern hatte
und *Personales*, die einzelnen Perſonen geleiſtet
werden mußten.

64.

Unter den Befugniſſen oder *Servituten*, wel-
che ein Grundſtück an das andere zu forder
hatte, oder dem andern zu leiſten ſchuldig wa
(servitus realis), machte man wieder den Un-
terſchied, daß man ſie nicht von dem Orte, ſon-
dern

*) S. im Hugoſchen Lehrbuche §. 161. S. 243. fg. Pu-
fendorf (Observat. II, 79. §. 11.) nimmt an, nu
die Zug- und Laſtthiere, welche als Inventarium
eines Grundſtückes angeſehen wurden; Herr Profeſſo
(Th. Max.) Zachariä nur die, welche wirklich zu
Arbeit gehalten wurden, ſeyen res mancipi geweſen.

i) Cic. Top. V.

dern von dem Gebrauche, der entweder zum Stadt- oder Landleben gehörte, in *Servitutes praediorum urbanorum, et rusticorum* eintheilte. Die Villen der Alten nämlich enthielten, wie die unſrigen, drey Theile; erſtlich das Herrnhaus, oder die Gebäude, die zum Ackerbau nicht gehörten, ſondern allein zum Vergnügen und zur Bequemlichkeit aufgeführet waren, welcher Theil *pars urbana*, auch wohl *Praetorium* k) genannt wurde; zweytens die Wirthſchaftsgebäude, wo der Villicus mit dem Hofgeſinde wohnte, und die Ställe für das Vieh ſtanden; welcher Theil *pars rustica* geheißen ward; drittens die Scheunen und Fruchtböden, *pars fructuaria* l).

65.

Die *Servitutes praediorum urbanorum*, oder die auf ſtädtiſchen Grundſtücken hafteten, waren 1) *Servitus oneris ferendi*, wenn zwey Nachbarn darüber einig waren, daß einer gehalten war, auf ſeiner Mauer, ſeinen Säulen einen Theil des benachbarten Gebäudes ruhen zu laſſen, und daſſelbe zu unterſtützen, auch die unterſtützende Mauer oder Säule im baulichen Weſen zu erhalten m); 2) *Servitus tigni immittendi*, da dem Nachbar erlaubt war, einen Balken, einen Stein, oder ein Stück Eiſen in des andern Mauer zur Befeſtigung ſeines Gebäudes einzulegen n); 3) *Servi-*

k) Pallad. I, 8. Suet. Cal. 37.

l) Varro de R. Rust. l. 1. c. 13. Columel. de R. R. I, 6.

m) l. 33. D. de serv. praed. urb. l. 6. §. 5. D. si serv. vind.

n) l. 1. §. 1. D. de tigno iuncto.

Servitus stillicidii et fluminis, da Jemand gehalte
war, das, von ſeines Nachbars Dache tropf
oder gußweiſe o) herabfallende, Regenwaſſer i
ſeinem Hof aufzunehmen; 4) *Servitus cloacae*
wenn ein Nachbar dem andern erlaubte, dur
ſein Haus die Unflathsrinne des andern Hauſe
nach den öffentlichen Kloaken zu führen p). 5
Servitus non altius tollendi verhinderte den Nach
bar ſein Haus höher, als bis zu einer gewiſſe
ausbedungenen Höhe aufzuführen q). 6) *Serv*
tus luminum et ne luminibus officiatur beſtand in d
Erlaubniß, in des Nachbars Hof, Fenſter an
zulegen, und dem Verbote, daß dieſe Fenſt
nie verbaut werden durften r).

66.

Die *Servitutes praediorum rusticorum*, oder die
jenigen, welche auf ländlichen Grundſtücken haf
teten, waren vornehmlich 1) *iter*, *actus*, *via*, di
Erlaubniß über eines andern Grundſtück einen
Fußſteig anzulegen, worauf man gehen, reiten
und in einer Sänfte ſich tragen laſſen, jedoch
kein Vieh treiben oder mit Wagen fahren durft
(Iter); oder die Erlaubniß, über des ander
Grundſtück Vieh zu treiben, und mit leichte
Wagen zu fahren ((Actus); oder die Erlaubniß
über eines andern Grundſtück mit beladenen Wa
gen zu fahren (Via). Die letzte Gerechtigkei
begri

o) Varro de L. L. 4. 5.

p) l. 1. §. 4. D. de Cloac.

q) Cf. Suet. Aug. 89. ibique Torrentius atque Casau
bonus. Tacit. Ann. XV, 43.

r) l. 3. D. de serv. urb. praed.

begriff die beyden erſten in ſich s). 2) *Viae et actus latitudo.* Eine Straße mußte nach den Geſetzen der zwölf Tafeln acht, ein Actus 4 Fuß breit ſeyn. Doch bisweilen ruhete auf einem Gute die Servitut, daß entweder ſchmälere oder breitere Straßen ausbedungen waren t). 3) *Aquaeductus* war die Gerechtigkeit, über eines andern Grundſtück Waſſerleitungen zu führen. Andere *Servituten* oder Befugniſſe, welche auf ländlichen Grundſtücken hafteten, laſſen ſich aus ihren Namen ſelbſt leicht verſtehen. Dahin gehören *Aquae haustus, Pecoris ad aquam adpulsus, jus pascendi, calcis coquendae, arenae fodiendae.*

67.

Unter die *Servitutes personales*, oder die gewiſſen Perſonen geleiſtet werden mußten, zählte man vorzüglich folgende vier: *Usufructus, Habitatio, Usus* und *Operae servorum. Usufructus* begriff den vollen Gebrauch einer Sache zum Nutzen oder Vergnügen, daß ſie nur dabey nicht ſelbſt verzehret wurde (jus utendi fruendique rebus alienis salva earum substantia). Dieſe Servitut verlor ſich entweder nach der feſtgeſetzten Zeit, oder mit dem Tode und der *Capitis deminutione* des Genießers, oder wenn er ſie in einer gewiſſen Zeit nicht gebrauchte, oder abtrat u. ſ. f. u). Der *Usus* hatte weit engere Gränzen. Der Genießer durfte hier nur nach ſeiner Nothdurft eine Sache gebrauchen, die Sache

s) l. 1. 11. 12. D. de serv. rust. praedior.

t) Varro de Lingv. Lat. IV, 4. Fest. v. actus l. 23. pr. D. de serv. rust. praed.

u) Cf. Noodt de Vsufructu.

durfte an ihrem Wohlſtande nichts verlieren; d Genießer konnte ſeine Benutzung weder verpac ten, noch verſchenken, noch ſonſt auf einen ande übertragen. Nach Verfluß der geſetzen Zeit, n dem bürgerlichen oder natürlichen Tode d Uſuarii, oder wenn er ſich, binnen einer gewiſſ Zeit, ihrer nicht bediente, hörte ſie auf. *Ha tatio* war in Anſehung verſchiedener Dinge n wenig von dem Uſus verſchieden. Doch kon dieſe Servitut verpachtet, oder umſonſt verlieh werden. Sie hörte auch mit dem bürgerlich Tode und dem unterlaſſenen Gebrauche nicht a Daß es übrigens die Befugniß geweſen ſey, einem andern Hauſe zu wohnen, iſt leicht a dem Namen zu verſtehen. *Operae ſervorum* w ren gewiſſe Dienſte, die man Andern durch ſei Knechte leiſten laſſen mußte, oder ſelbſt leiſte Uebrigens entſprangen dieſe *Servitutes perſona* hauptſächlich von Teſtamenten her, da man nä lich aus Vorliebe oder gehäſſigen Abſichten J manden zwar nicht das Eigenthum, aber do den Gebrauch einer Sache vermachte. Doch en lich wurden auch durch Vergleiche und gerich liche Handlungen dergleichen Befugniſſe erzeugt v

c) Die rechtlichen Handlungen, die den Z ſtand der Perſonen und Dinge veränderten

68.

Wir kommen nun auf diejenigen Handlu gen, die den Zuſtand der Perſonen und Din nach den römiſchen Geſetzen, änderten. Von d Handlungen, wodurch der Zuſtand einer Perſ geä

v) Man ſehe überhaupt Gerard Noodt de Uſufructu.

geändert, aus Sklaven freye Leute, aus Leuten *sui Juris* Leute wurden, die unter eines Gewalt ſtanden, von der *Manumiſſio*, *Adoptio*, *Arrogatio*, *Emancipatio* und den verſchiedenen Arten, wie eine Ehefrau in die Gewalt ihres Mannes kam; nicht weniger von der Beſtätigung der Vormünder und Curatoren haben wir oben im zweyten Buche geredet. Es iſt alſo nur noch nöthig, daß wir hier von den Handlungen und Verträgen handeln, die den Zuſtand der Dinge veränderten. Wir theilen ſie in zwey Klaſſen. Sie verliehen theils ein rechtmäßiges Eigenthum, oder ein Recht auf eine Sache, theils waren ſie überhaupt beſondere Verträge, und gaben ein Recht an die Perſon.

A) Von den Arten ein rechtmäßiges Eigenthum zu erlangen.

69.

Das Eigenthum an einer Sache theilten die Römer ein in das ſtrenge Eigenthum (Dominium, dominium civile, legitimum), daß eine Vindicationsklage ex jure Quiritium (nach dem alten römiſchen Beſitzrechte) wirkte (bey Theophilus Quiritarium genannt), und in das natürliche, überall vorkommende (Dominium naturale, gentium), das kein Vindicationsrecht ex jure Quiritium gab (bey Theophilus bonitarium). Wenn der Dominus naturalis oder bonitarius den Beſitz verlor: ſo konnte er keine ſolche Vindicationsklage gegen den Beſitzer anſtellen. Die Vindication iſt das charakteriſche Merkmahl des wahren, ſtrengen römiſchen Eigenthums. Wem alſo eine Sache gehört, der

hat

hat entweder die römiſche ſtrenge Vindicatio[n] gegen den unſchuldigen dritten Beſitzer, ohn[e] dieſen irgend zu entſchädigen (vindicatio ex jur[e] Quiritium victajo hanc rem meam esse e[x] jure Quiritium); oder er hat nur ein Rech[t] an der Sache, ſo lange er ſie ſelbſt beſitzt, ſo daß Niemand ihn ſtören darf, ohne ſich eine[r] Forderung zu unterwerfen. Nun kann es ſey[n] (wir folgen hier dem berühmten Rechtsgelehrte[n] buchſtäblich *), daß von einer und derſelben Sa-che, der Eine römiſcher und der Andere nur na-türlicher Eigenthümer iſt; es kann aber auc[h] ſeyn, daß eine Sache nur einen einzigen Eigen-thümer hat, und dieſer kann dann entweder bey-de Rechte an ſich vereinigen; oder er kann auc[h] nur römiſcher, oder endlich nur natürlicher Ei-genthümer ſeyn. Man irrt, wenn man zur Zei[t] des Zwölftafelgeſetzes noch kein natürliches Ei-genthum, kein Eigenthum ohne Vindication er-kennen will; man unterſchied ja ſchon in bonis esse, und bona fide possidere; das natürlich[e] Eigenthum wurde nur in der Folge mehr ausge-bildet, daß daraus nun auch wohl eine Klag[e] gegen einen dritten Beſitzer Statt findet. De[r] Unterſchied zwiſchen dem ſtrengen römiſchen un[d] dem natürlichen Eigenthume, den römiſchen un[d] natürlichen Erwerbungsarten, dauerte auch noc[h] in der Periode von Cicero bis auf Alexande[r] Severus, wie er wohl ſchon zur Zeit vor Cice-ro war. Es gehören nun einmal doch die zwe[y] Fälle, in bonis esse, und bona fide possider[e] zu dem römiſchen Eigenthume; und die Uſucapio[n] wurde eingeführt, daß römiſches Eigenthum i[n] bey

*) S. das Hugoiſche Lehrbuch der Geſchichte des römiſche[n] Rechts. S. 85—86. 254 fg. 414.

beyden Fällen entſtehe. Das *Dominium Quiritarium* zu erlangen, gab es zwölferley Arten: *Hereditas, Mancipatio, in Jure Ceſſio, Uſucapio, ſub corona Emtio, Auctio, Traditio, Adjudicatio, Lex, Arrogatio, Donatio, SCtum Claudianum.*

1) Von den Erbſchaften.

70.

Die Römer theilten ihre Erben in dreyerley Arten ein. Sie waren entweder *Heredes neceſſarii,* oder *ſui et neceſſarii,* oder *extranei et voluntarii.* Unter den Heredibus neceſſariis verſtand man Knechte, denen es als eine Bedingung ihrer Freylaſſung angeſetzt war, daß ſie ihren Herrn beerben, und ſeine Erbſchaft ſchlechterdings antreten ſollten. Es war nämlich oft der Fall, daß ein Römer ſein ganzes Vermögen verſchuldet hinterließ. Hier war nun nichts natürlicher, als daß die Gläubiger um die Subhaſtation und Veräußerung der Güter anhielten, und ſelbige auch erlangten. Eine ſolche Subhaſtation unter ſeinem Namen hielt aber der Römer für die äußerſte Schande, die ihm nach dem Tode widerfahren konnte. Derſelben alſo zu entgehen, ſetzte er einen Knecht zum Erben ein; unter deſſen Namen geſchah dann die Veräußerung. Ein ſolcher Erbe war aber ſchlechterdings gehalten, die Erbſchaft anzutreten. *Sui* *) *et neceſſarii heredes*

*) S. L. Fr. Grieſingers Geſchichte und neue Theorie der Suität. Stuttg. 1807. 8. Dieſe Schrift handelt nicht von der geſammten Theorie der Suität, ſondern nur von der Frage: wer *ſuus heres* ſey.

des waren die Kinder, die gleichfalls ihres Vaters Erbſchaft anzutreten gezwungen waren.

71.

Die *Extranei* waren Erben, die weder Kinder, noch Leibeigene des Verſtorbenen waren. Sie waren alſo zugleich *Voluntarii*, das iſt, es kam auf ſie an, ob ſie die Erbſchaft antreten wollten, oder nicht. Erben dieſer Art gelangten vornehmlich auf eine vierfache Weiſe zur Erbſchaft. Die erſte war *Cretio*, das iſt, eine feyerliche Erklärung vor fünf Zeugen, die der beſtimmte Teſtamentserbe ablegte, daß er Erbe ſeyn wolle w). Dieſe Erklärung erfolgte nur dann, wenn der Teſtator dieſelbe ausdrücklich verlangt hatte, und es wurde dem Erben mehrere Tage Zeit zur Ueberlegung gelaſſen x). Die zweyte Art, *Aditio*, oder die feyerliche Beſitznehmung der Erbſchaft, iſt in Anſehung der dabey beobachteten Gebräuche, ſo bekannt nicht. Sie war entweder mit der *Cretio* verbunden, oder geſchah ohne dieſelbe. Es gab drittens eine minderfeyerliche Art, die Erbſchaft anzutreten, da man ſich nämlich nur als Herrn des Hinterlaſſes betrug, Dinge davon verkaufte, den Knechten Speiſe reichte, und ſo fort. Sie ward *pro herede gestio* genannt. Die letzte Art war eine Art von Anerkenntniß *Agnitio*. Es läßt ſich aber nicht gewiß beſtimmen, worin dieſe Art von Beſitznehmung einer Erbſchaft eigentlich beſtanden habe. — Bey den nothwendigen und natürlichen Erben war nichts weiter nöthig, als daß man ſich in die Geſchäffte der Erb

w) Varro L. L. VI, 5.

x) Ulpian. Tit. XXII, 25 ſqq.

Erbſchaft miſchte. Dieß bedeutete den Antritt der Erbſchaft, und ward *Immixtio* geheißen.

72.

Man erbte aber entweder mit, oder ohne ein Teſtament. Von beyden haben wir hier zu handeln. Schon ſeit den älteſten Zeiten hatten die Römer im Gebrauch, über ihren Nachlaß und deſſen Beſitz, Teſtamente oder letzte Willen zu verfertigen. Der Urſprung der Teſtamente kommt von einer Pelasgiſchen Gewohnheit, und zwar von dem Privatgötzendienſt (cultu larium privato), welchen die neue römiſche Kolonie mit nach Rom brachte *). Man theilte aber die letzten Willen ein, in ſolche, die in Friedenszeiten und zu Hauſe, und in ſolche, die im Felde (in procinctu) gemacht wurden. Von beyden findet man bereits unter den Königen, und kurz darnach

*) Romulus ſetzte feſt: cultus larium perpetuus esto. Dieſer cultus larium ſtand nun unter der Direktion des ſogenannten Patrisfamilias, oder deſſen, der an ſeine Stelle trat, d. i., auf welchen er dieſe Sacra oder die Direktion derſelben übertrug, und an dieſer directione sacrorum privatorum hing das Vermögen, ſo, daß derjenige, auf welchen dieſer Vorſteher den cultum larium übertrug, auch mit dieſen sacris oder ihrer Direktion das ganze Vermögen erhielt. Daher iſt jenes Geſetz der zwölf Tafeln de Testamento zu erklären, wenn es (Tab. V. de Hereditatibus et Tutelis) heißt: Paterfamilias vti legaSit, super pecuniae tutelaeve suae rei, ita ius esto, d. i., wenn der director sacrorum privatorum den cultum larium einem andern übertrug: ſo mußte er nothwendig über ſein Vermögen diſponiren, und wer die sacra (die directio sacrorum) fortſetzt, der hat auch das Vermögen.

nach Beyſpiele. Die Teſtamente, die zu Hauſe verfertiget wurden, wurden in den älteſten Zeiten in den Comitien, nach den Curien ſowohl, als Centurien, gemacht y). Die zwölf Tafeln führten die Niederſchreibung der Teſtamente ein. Denn nun war einem jeden Bürger freygegeben, über ſeine Güter zu diſponiren. Es hatte alſo auch keiner Aufrufung des Volks mehr nöthig z). Damit aber doch nach der Meinung der Rechtsgelehrten ein Geſetz das andere, das von der Erlaubniß, Teſtamente zu machen, nicht das von der Beerbung *ab intestato* aufheben möchte: erfand man für die Sache einen Vorwand, nämlich die *Testamenta per aes et libram* *). Hier wurden, wie bey einer jeden *Mancipation*, ein Käufer der Erbſchaft, ein Anteſtatus, ein Libripens und fünf Zeugen gebraucht. Der Teſtator verkaufte *per aes et libram* ſeine Erbſchaft. Dieß, *Familiae mancipatio* a), war gleichſam der erſte Theil dieſer Handlung. Denn nachdem ſie geſchehen war: brachte der Teſtator ſein Teſtament auf einer Wachstafel geſchrieben hervor, und rief die Gegenwärtigen mit Ergreifung des Ohrläppchens (Antestatione) zu Zeugen auf, daß dieß ſein letzter Wille ſey b). Man brauchte zur Niederſchreibung des letzten Willens ſeine Söhne, Sklaven, Freunde und

y) Gell. XV, 27.

z) Ulp. Tit. XI, 14.

*) Man wog das Kaufgeld in den früheren Zeiten dem Verkäufer zu; auch in den ſpätern Zeiten des eingeführten geprägten Geldes, bediente man ſich der Sicherheit wegen noch der Waage bey wichtigen Geldangelegenheiten.

a) Quinct. Dec. I. 308.

b) Ulpian. Tit. XX, 9.

und andere. Dieſe Schreiber wurden eigentlich *Testamentarii* geheißen. Die Teſtamente mußten in lateiniſcher Sprache und auf Wachstafeln niedergeſchrieben werden. Man ließ oft zwey und mehrere Exemplare verfertigen, und legte ſie entweder bey einem Freunde, oder bey den Veſtalen, oder ſonſt in einem Tempel, zur Verwahrung nieder c).

73.

Nach der Zeit führten die Prätoren eine andere Art von Teſtamenten ein, die vor ihrem Tribunal bloß in Gegenwart von ſieben Zeugen, die ſich unterſchrieben, verfertiget wurden; worauf ſie dem Erben *Bonorum possessionem* gaben d). Noch mehrere Formalitäten erſannen die Konſtitutionen der Kaiſer: doch blieben die Teſtamente per aes et libram immer noch im Gebrauche e). Bey keiner Art von Teſtamenten konnten aber Weiber, unmündige Knaben, Sklaven, Tollſinnige, Verſchwender, Taube oder Stumme Zeugen abgeben. Sie waren von dieſem, wie von jedem andern *Actu legitimo* ausgeſchloſſen.

74.

Die *Testamenta in procinctu* der älteſten Zeiten erforderten dreyerley; es mußte die äußerſte Gefahr vorhanden, der Teſtator mußte in völliger Waffenrüſtung und *in cinctu Gabinio*, vor drey oder vier römiſchen Bürgern, ſeinen Mitſoldaten teſti=

c) S. Heinecc. Ant. Jur. II, X, 9. ibique citati.

d) Cic. in Verr. I, 45.

e) Ulpian. Tit. XX, 2.

teſtiren, d. i. den Namen ſeines Erben nen- nen f). Außerdem teſtirten auch im Felde die Soldaten auf die ordentliche Weiſe. Dieſe Art von Teſtamenten hörte auf: als die Römer nicht mehr auſpicato zu Felde gingen und ſtatt der Bürger, Miethſoldaten aufkamen g). Dieſe Te- ſtamente hatten auch nicht anders Kraft, als wenn der Teſtator bey der Gefahr ums Leben kam h). Die Kaiſer führten unter andern Pri- vilegien, die ſie ihren Soldaten gaben, auch dieß ein, daß ihre im Felde, auch außer irgend einer Gefahr, gemachten Teſtamente, wenn ſie bloß den Namen ihres Erben vor ihren Kamera- den genannt, oder auch nur auf ihren Degen geſchrieben hatten, in dem Falle, daß ſie im Fel- de ſtarben, bis ein Jahr nach ihrer Entlaſſung gültig waren. Dieß ſind die neuern *Teſtamenta militaria*, deren wir gedacht finden i).

75.

Die Erlaubniß, ein Teſtament zu machen, ſtand weder den Ausländern, noch den Söhnen eines Hauſes; eben ſo wenig aber auch den Un- mündigen, den Blödſinnigen, den Verſchwendern, den Tauben oder Stummen, und denen zu, die auf irgend eine Art das römiſche Bürgerrecht verloren hatten. Denn derjenige, welcher zu Recht beſtändig teſtiren wollte, mußte die *Jura Quiritium* beſitzen. Er mußte ferner fähig ſeyn, ei-

f) Vellej. II, 5.

g) Cic. de Nat. Deor. II. 3.

h) Cic. orat. I, 53. läßt dieſes ſchließen.

i) Ulpian. Tit. XXIII. 10.

einen *Actum legitimum* zu vollziehen k). Daher konnten die Frauenzimmer in den älteſten Zeiten gar nicht; in der Folge aber nicht anders, als unter der Autorität ihrer Vormünder, Teſtamente verfertigen l). Frauenzimmern aber, die unter väterlicher, oder männlicher Gewalt ſtanden, war dieſes Vorrecht freyer Römer ganz abgeſchnittten.

76.

Der römiſche Vater hatte von den älteſten Zeiten her das Recht, ſich von ſeinem Sohne beerben zu laſſen, oder nicht. Er brauchte ihn nicht einmal zu nennen, ſondern konnte denſelben ganz mit Stillſchweigen übergehen. Dieß fand während den Zeiten der Republik immerwährend Statt m). Nachher aber war der Vater gehalten, ſeinen Sohn entweder zum Erben einzuſetzen, oder namentlich zu enterben. Eben dieſes galt auch von den adoptirten Söhnen und den Filiis poſthumis. Die nachgebornen Töchter mußte der Vater wenigſtens mit einem Legate bedenken n). Die Prätoren führten nachher, die allzuwillkührlichen Enterbungen der Väter einzuſchränken, die *Querelam inofficiosi testamenti* ein o); und K. Juſtinian ſetzte p) gewiſſe Grundſätze feſt, wenn die Enterbungen gelten ſollten, oder nicht.

77.

k) Ulp. Tit. XX, 9. 10.

l) Cic. pr. Caecin. 6. Ulp. Tit. XX, 15.

m) Cic. Orat. I, 38.

n) Ulp. Fr. XXII, 21.

o) Val. Max. VII, 7.

p) in der Nov. 115.

77.

Als Teſtamentserben konnte man übrigens ſowohl freye Leute, als ſeine und andere Sklaven einſetzen. Fremde Sklaven traten dann die Erbſchaft auf Befehl ihrer Herren an. Die eigenen Sklaven wurden damit, daß man ſie zu Teſtamentserben einſetzte, für freygelaſſen erklärt. Allein als Teſtamentserben konnten durchaus nicht eingeſetzt werden: Ausländer q); Hageſtolze nach der Lege Papia Poppäa; eben ſo wenig konnten Municipien, Städte, Collegien, oder andere Corpora (Universitates), die dem römiſchen Staate zugehörten, oder die Götter, als Erben eingeſetzt werden. Doch gaben die Kaiſer den Univerſitatibus das Recht, durch Fideicommiſſa zu erben, und den Göttern gaben ſie *Jus trium liberorum*, und damit die Befugniß, Erbſchaften aus Teſtamenten zu erlangen r). Nur zu gewiſſen Theilen konnten als Erben eingeſetzt werden: Aeltern, die keine Kinder hatten (Orbi), und Ehefrauen. Aeltern, die keine Kinder hatten, konnten ſich einander nur bis auf den zehnten Theil beerben; ſie hätten denn aus einer vorhergegangenen Ehe noch Kinder am Leben gehabt. Für jedes derſelben erhielten ſie einen Zehentheil mehr s). Von Fremden erbten ſie nur die Hälfte (Semissem). Dieß verordnete die *Lex Papia Poppaea*. Die *Lex Voconia* aber verbot Ehemännern, die über 100,000 Seſtertien beſaßen, ihren Eheweibern mehr, als den zehenten Theil zu

q) Cic. pr. Caec. 35.

r) Ulpian. Fr. XXV, 6.

s) Ulp. Tit. XV, 1.

zu hinterlaſſen. Doch der zunehmende Reichthum der Römer entkräftete endlich dieſes Geſetz t). Die Erbſchaftstheile wurden nach dem römiſchen As, das iſt, nach Zwöltheilen, berechnet. *Heres ex asse* war ein Erbe, der die ganze Erbſchaft, alle zwölf Zwölftheile erhielt; *Heres ex uncia*, der nur ein Zwölftheil bekam.

78.

Den Römern war außerordentlich viel daran gelegen, daß ihre Teſtamente nicht unerfüllt blieben, beſonders der Familienopfer und Feſte wegen. Das konnte aber geſchehen, wenn der Erbe ſtarb, oder die Erbſchaft nicht antrat. Damit ihnen nun in beyden Fällen kein Erbe fehlen möchte, pflegten ſie dem erſten einen zweyten, ja wohl einen dritten Erben (secundus, tertius, heres) u) beyzuſetzen, daß nämlich dieſer Erbe ſeyn ſolle, wenn der erſte es nicht ſeyn wolle, oder könne. Dieß nannte man *Substitutio*, und zwar in dieſem erſten Falle *Vulgaris*. Es konnte aber auch ein Vater ſeinem unmündigen Sohne, im Fall er ſterben ſollte, einen Erben beſtellen. Das ward *Substitutio pupillaris* genannt v). Man pflegte dann den Namen des Sohnes-Erben unten auf der Teſtamentstafel *in ima cera* beyzufügen, um dadurch den erſten Erben vor den Verfolgungen des zweyten Erben zu ſchützen w).

t) Gell. XX, 1.

u) Cic. pr. Cluent. 11. de Inv. II, 21. Suet. Aug. 101.

v) Hor. Serm. II, 5. 45.

w) Hor. l. c. 53. Suet. Caes. 83.

79.

Die Teſtamente, welche vom Anfange an, wegen eines Fehlers, der zu teſtiren verbot, ungültig waren, wurden *Nulla*; die den Geſetzen zuwider gemacht waren, *Injusta* geheißen. Nicht alle Teſtamente waren ſchlechterdings gültig. Man konnte ſowohl nach dem *Jure praetorio* als nach dem *Jure civili* ein Teſtament entkräften. Im erſten Falle ſprach der Prätor den Beſitz der Güter dem Teſtamente entgegen zu (dabat bonorum possessionem contra tabulas). Im letztern Falle wurde ein Teſtament entweder als unterbrochen und aufgehoben (rupta) angeſehen, wenn zum Beyſpiel noch ein Sohn nach demſelben war geboren worden, der darin nicht bedacht war, oder ein neues Teſtament war gemacht worden u. ſ. f. Oder man betrachtete ſie als leer und vergeblich (Irrita), wenn der Teſtator nach ſeinem Teſtamente und bey ſeinem Tode Capitis Deminutus geweſen war. Oder man nannte ſie verlaſſen (destituta), wenn der Erbe die Erbſchaft nicht antrat. Oder man ſah ſie als über den Haufen geworfen an (Rescissa), wenn nämlich dagegen *Querela inofficiosi Testamenti* angeſtellt und erwieſen wurde.

80.

Da nämlich oft der Fall entſtand, daß böſe Stiefmütter ihre Ehemänner dahin bewogen, ihre Kinder zu enterben x): ſo erlaubten dieſen die Prätoren eine Klage anzuſtellen, worin ſie erwieſen, ihr Vater ſey bey Abfaſſung des Teſtamentes nicht wohl bey Sinnen geweſen. War dieſes zu

x) Val. Max. VII, 7.

zu erweiſen: ſo war das Teſtament null und nichtig; denn kein Wahnſinniger konnte teſtiren. Man erwies es aber dadurch, daß man zeigte, der Sohn habe ſich betragen, wie er ſolle, einen ſolchen Sohn zu enterben, ſey wider alle Grundſätze eines vernünftigen Vaters u. dergl. Man nannte aber dieſe Klage *Querela* um des Wohlklangs willen, weil es nicht gut geklungen haben würde, wenn man hätte ſagen wollen, der Sohn klage ſeinen Vater, als einen Wahnſinnigen an; das Teſtament aber *inofficioſum*, weil der Vater ſeiner Pflichten (Officia) gegen den Sohn vergeſſen hatte. Dieſe Klage fand ſchon in den Zeiten der freyen Republik ſtatt y), ward aber unter den Kaiſern erſt recht in Schwang gebracht. Der Sohn konnte ſie gegen den Vater, der Vater gegen den Sohn, anſtellen. Sie fand nicht Statt, wenn der *Teſtator* dem Uebergegangenen den Pflichttheil vermacht hatte.

81.

In den Teſtamenten wurde nicht allein der ſämmtliche Nachlaß des Teſtators einem oder mehreren Erben vermacht; der Teſtator befahl ſeinen Erben auch bisweilen von ſeinem Nachlaſſe gewiſſe Geſchenke an benannte Perſonen abzugeben. Da der Teſtator als Geſetzgeber redete, ſo wurden dergleichen verordnete Geſchenke *Legata* genannt z). Nach dem Ausdrucke, deſſen er ſich dabey bediente, wurden die Legata in vier Klaſſen getheilt. — 1) *Legatum per vindicationem*, wenn der Teſtator den Legatarius anredte:

y) Cic. in Verr. I, 42.

z) Ulpian. Tit. XXIV, 1. 2.

redte: Ich gebe; Nimm; du ſollſt haben. Hie gab es der Erbe nicht, ſondern der Legatariu nahm nach angetretener Erbſchaft das Geſchenk oder bat *rei vindicatione* darum. 2) *Per damnationem*, wenn der Teſtator den Erben anredete Du ſollſt ſchuldig ſeyn (heres damnas esto Dann mußte der Erbe das Geſchenk geben: un läugnete er es, ſo ward er zum doppelten Erſa verdammt. 3) *Legatum ſinendi modo*, wenn de Erben befohlen wurde, er ſolle zugeben, daß di und jener das Beſtimmte nehme. 4) *Legata p praeceptionem*, da dem Legatarius erlaubt wurd dieß oder jenes voraus hinweg zu nehmen. Je dieſer Klaſſen hatte ihre eigenen Rechte a). Nic aber allein einzelne Geſchenke, auch ganze Er ſchaftstheile wurden auf dieſe Art vermach Indeſſen waren dieſe Legate für den Erben o ſehr beſchwerlich. Man ſahe alſo ſehr zeitig da auf, die Freyheit der Teſtatoren, in Abſicht de Legate, einzuſchränken, die vielmals ihre ganz Erbmaſſe zu Legaten verwendeten. Die *Lex Fu ria* hatte keine andere Abſicht, als dieſe. Si verbot, irgend Jemand, außer den nächſten An verwandten, mehr als tauſend As zu verma chen b). Ihr folgte im J. R. 594 die *Lex Vo conia* *), ein Geſetz, das außerdem, daß es all weibliche Erben von der Erbſchaft *ab inteſtat* ausſchloß, und dem Manne nicht mehr, als de zeh

a) S. Ulpian. Tit. 24.

b) Ulpian. Tit. XXVIII, 7.

*) Ueber den Inhalt, die Gründe und das Verhältn dieſes Geſetzes zur früheren Geſetzgebung, hat ma ſich, wie in den Heidelberg. Jahrbüchern der Litter tur (Nr. 7. J. 1811. verdient hier volle Aufmer ſamkeit) bemerkt wird, bis jetzt noch nicht vereinig können.

zehnten Theil ſeines Nachlaſſes, ſeiner Gattin zu vermachen erlaubte, keinem Teſtator verſtattete, mehr aus ſeiner Erbſchaftsmaſſe zu Legaten zu verwenden, als ſein Erbe erhalten könne c). Da aber dieſes Geſetz ſehr bald durch den überhand nehmenden Reichthum der Bürger aufgehoben wurde: ſo erneuerte dieſelben Vorſichten die im J. R. 714. gegebene *Lex Falcidia*. Vermöge dieſes Geſetzes mußte dem Erben allezeit der vierte Theil der Erbſchaft hinterbleiben. Hatte der Teſtator dieſe Gränzen überſchritten: ſo ſtand dem Erben das Recht zu, an den Legaten ſo viel abzuziehen, bis er ſeinen vierten Theil herausbrachte. K. Juſtinian erlaubte aber den Teſtatoren die Freyheit, daß ſie den Gebrauch dieſes Geſetzes ausdrücklich ihren Erben verbieten konnten.

82.

Da die ebengedachte *Lex Voconia* das weibliche Geſchlecht in Abſicht der Erbſchaften ſehr einſchränkte: ſo erfand man zu Umgehung dieſes Geſetzes eine neue Art von letztem Willen, die *Fideicommiſſa*. Nämlich man erſuchte Jemanden, den man zu ſeinem Erben einſetzte (Heres fiduciarius), dieſe Erbſchaft wieder ganz oder theilweiſe an eine andere Perſon, die nach den Geſetzen nicht erben konnte, z. B. an ein Frauenzimmer, einen Ausländer, eine Societät zu übergeben (Heres Fideicommiſſarius). In den eigentlichen Teſtamenten redete der Teſtator befehlend, hier aber bittend. Dieſe Art von letztem Willen war ſchon während der freyen Republik gewöhn-

c) Cic. in Verr. I, 43.

wöhnlich d); allein ohne Verbindung. Der Erbe war nicht gehalten, etwas herauszugeben. Der K. Auguſtus aber brachte dieſe Sache in Gang, und autoriſirte ſie ſowohl durch ſein Beyſpiel, als dadurch, daß er durch ſeine *Mandata* die Statthalter der Provinzen befehligte, ihr Anſehn dahin zu verwenden, daß die Erben angehalten würden, die ihnen anvertrauten Erbſchaften richtig zurückzugeben. Eben dieß trug er auch den Conſulen auf. Ein gleiches thaten mit einer ſeltenen Standhaftigkeit alle ſeine Nachfolger, wie wir oben gehöret haben. Damit gedieh es denn bald dahin, daß dergleichen fideicommiſſariſche Erbſchaften für den Fiduciarius die größte Laſt wurden, indem er alle Proceſſe und Verbindlichkeiten der Erbſchaften auf ſich behielt, alle ihre Vortheile aber dem fideicommiſſariſchen Erben überlaſſen mußte. Dem abzuhelfen, erſchien unter dem K. Nero das *SCtum Trebellianum*, wodurch anbefohlen wurde, daß dem letztern Erben mit den Vortheilen auch die Beſchwerden der Erbſchaft zu Theil werden ſollten. Als aber auch hier wiederum viele Unordnung entſtand: publicirte K. Veſpaſianus das *SCtum Pegasianum*, und verordnete nun für den Erben, der alle Laſten behalten ſollte, den vierten Theil der Erbſchaft. Dabey blieb es, bis K. Juſtinian der Sache die im römiſchen Rechte bekannte Wendung gab e). Wie aber ganze Erbſchaften durch Fideicommiſſa überlaſſen werden konnten (Fideicommissa universalia), ſo konnte man auch einzelne Theile auf dieſe Art an Jemand übertragen (Fideicommissa singularia). Anfangs

d) Cic. de Fin. II, 18. Val. Max. IV, 2.

e) Ulpian. Fr. XXV, 15.

fangs war zwiſchen dieſen und den eigentlichen Legaten der Unterſchied, daß bey den letztern in allem mehrere Strenge vorwaltete. Allein K. Juſtinian hob ebenfalls dieſen Unterſchied auf.

83.

Zum Behuf der Fideicommiſſen erfand K. Auguſtus die *Codicilli*, d. i. Briefe, die der Erblaſſer an ſeinen Erben richtete, und ihn bat, dieſes und jenes nach ſeinem Tode zu thun. Der erſte, welcher ſelbſt an Auguſten auf dieſe Art ſchrieb, war L. Lentulus, der den Kaiſer zu ſeinem Erben eingeſetzt hatte. Der Kaiſer berathſchlagte ſich über dieſe Sache mit ſeinen Rechtsgelehrten. Man fand ſie als billig, und ahmte ſie nach. Dieſe *Codicilli* hatten ganz die Geſtalt eines Briefes, ſogar bis auf den anfänglichen Gruß f), und brauchten eben ſo wenig beſonderer Formalitäten. Es mußte aber, ſollten ſie gelten, der Erblaſſer im Teſtamente erwähnt haben, daß er noch dergleichen Codicilli beyfügen werde.

84.

Wer nun über ſeinen Nachlaß kein Teſtament machte, der wurde *ab inteſtato* beerbt; und zwar erſtlich von ſeinen leiblichen Erben (*sui heredes*), worunter die Söhne und Töchter des Verſtorbenen, ſeine Enkel und Enkelinen, wenn ihre Väter nicht mehr lebten, und ſie nicht mehr unter des Großvaters Botmäßigkeit waren; nicht weniger ſeine adoptirten Söhne; ſeine Gattin, ſobald

f) Briſſon. de form. l. 7. p. 606 sqq.

ſobald ſie in ihres Mannes Gewalt war, und ſeine Schwiegertochter, wenn eben der Fall war; die nach dem Tode des Vaters gebornen Kinder; desgleichen die aus der Gefangenſchaft zurückkehrenden Söhne; auch die zum erſten oder zweytenmale, nach ihrer wahren oder ſcheinbaren Verkaufung, wieder entlaſſenen Söhne; aber keinesweges die emancipirten Söhne, oder ihre nach der Emancipation erzeugten oder adoptirten Kinder — gehörten. Söhne und Töchter erbten nach den Köpfen, die entferntern aber nach den Stämmen, und traten in die Stelle ihrer Väter ein.

85.

Eine große Veränderung in dieſer Beerbung machte das Voconiſche Geſetz (de mulierum hereditatibus), als welches allen Frauenzimmern die Nachfolge in ihres Vaters Nachlaß abſchnitt, ſogar, daß der Vater nicht einmal ſeine Tochter zur Erbin einſetzen konnte. Doch mußte ein Vater ſeine Tochter ausſtatten. Aber dieſes allzu ſtrenge Geſetz verlor bald ſein Anſehn, und die Prätoren wußten Mittel zu erfinden, ſowohl die Gattinen durch das Edict *Unde vir et uxor*, als die emancipirten durch das Edict *Unde liberi* in den ihnen geraubten Beſitz einzuweiſen. Juſtinian aber hob endlich den Unterſchied zwiſchen emancipirten und nicht emancipirten Kindern auf. So vernichtete er auch den ſeitherigen Unterſchied zwiſchen den Enkeln und Kindern, die von Töchtern und von Söhnen herſtammten. Die erſtern hatten ſeither nur mit den Agnaten erben können: nun erhielten ſie mit den letztern gleiche Rechte. Uebrigens erbten auch ſolche Nachkommen, und wurden als Heredes ſui ab inte-

inteſtato angeſehen, die von der ihnen zugefallenen Erbſchaft nichts wußten, als Kinder, Wahnſinnige, Abweſende u. dergl.

86.

Die Römer machten einen gar wichtigen Unterſchied zwiſchen den Worten *Agnatus* und *Cognatus*. *Cognatus* wurde jeder Blutsverwandte geheißen, er mochte von männlicher oder weiblicher Seite abſtammen; *Agnati* aber hießen nur die von männlicher Seite abſtammenden Blutsverwandten, und Mitglieder einer und derſelber Familie. Starb nun ein Römer, und hinterließ keine Leibes-Erben (sui heredes): ſo erbte der nächſte, oder die nächſten Agnaten, und zwar Anfangs ohne Unterſchied des Geſchlechts nach den Köpfen. Das Voconiſche Geſetz ſchloß die Agnatä aus. Waren keine Agnaten vorhanden: ſo kam die Erbſchaft an die, welche eines und deſſelben Geſchlechts waren, an die *Gentiles* g). Doch die Prätoren gaben häufig den *Cognatis* den Beſitz der Erbſchaft, und Kaiſer Juſtinian ſchaffte endlich die Unterſcheidung zwiſchen den *Agnatis* und *Cognatis* und den Agnaten männlichen und weiblichen Geſchlechts gänzlich ab h).

87.

Die Väter beerbten ihre emancipirten Söhne als Patroni. Allein die Mütter hatten weder ihre Kinder in ihrer Gewalt, noch konnten ſie, waren ſie anders nicht in der Gewalt ihrer Ehemänner,

g) Noch zu des Cicero Zeit de Orat. I, 38.
h) Nov. CXVIII, 4.

männer, als Agnaten angeſehen werden, und folglich hatten ſie kein Recht zu den Erbſchaften ihrer Kinder. Dieſe unnatürlichen Rechte milderten anfangs die Prätoren durch ihr Edict *unde cognati*. Endlich erſchien unter dem K. Hadrian, das *SCtum Tertullianum*, das allen Müttern, die als freygeborne drey, als freygelaſſene vier, geſunde und lebendige Kinder gezeugt hatten, das Recht gab, ihre verſtorbenen Kinder zu beerben. Dieſes Recht blieb ihnen auch, wenn ſie ſchon unter der Botmäßigkeit eines andern ſtanden. Auf die Großmütter dehnte es ſich aber keinesweges aus. Jedoch durften Kinder, welche eine Mutter nach dieſem *SCto* beerben wollte, keine Heredes ſui, keine noch lebenden Väter, keine emancipirten Söhne und keine annoch lebenden Brüder hinterlaſſen: denn dieſe ſchloſſen die Mutter aus i).

88.

Auf eine gleich unnatürliche Weiſe konnten auch in den alten römiſchen Rechten die Mütter nicht von ihren Kindern *ab inteſtato* beerbt werden: denn die Mütter hatten keine Heredes ſui. Nur in dem Falle, daß die Mutter von ihrem Vater emancipirt worden war, konnten ſie als die nächſten Agnaten, und war die Mutter in des Vaters Gewalt geweſen, als die nächſten Blutsverwandten, gegen ein Teſtament, das ſie ganz überging, *Querelam inofficioſi teſtamenti* anſtellen k). Allein das *SCtum Orphitianum*, welches unter dem K. Marcus Aurelius erſchien, gab allen

i) Ulpian. Tit. XXVI, 8.

k) Val. Max. VII, 8. 7. p. in. ep. V, 1.

allen Kindern ohne Unterſchied der Geburt und ihres Zuſtandes das Recht, ihre Mutter *ab inteſtato* zu beerben l).

89.

Die Blutsverwandten von weiblicher Seite (Cognati) erlangten zuerſt durch das Edict des Prätors *unde cognati* das Recht, *ab inteſtato* zu erben, wenn keine Agnaten vorhanden waren: doch erſtreckte ſich dieſes Recht nicht weiter, als bis zum ſiebenten Grade. Die Römer nämlich theilten ihre Verwandtſchaften in zwey Hauptlinien, und dieſe wieder in verſchiedene Grade ab. Die erſte Hauptlinie (linea directa) ſteigt aufwärts vom Sohne zum Vater (superior), oder abwärts vom Vater zum Sohne herab (inferior). In der *Linea directa superior* machten Vater und Mutter den erſten, Großvater und Großmutter den zweyten, Urgroßvater und Urgroßmutter (proavus, proavia) den dritten, Ururgroßvater und Ururgroßmutter (abavus, abavia) den vierten, deren Aeltern (atavus, atavia) den fünften, deren Aeltern (tritavus, tritavia) den ſechſten Grad aus. Die übrigen nannte man *Majores*. In der *Linea directa inferior* ſtanden Sohn und Tochter im erſten, Enkel und Enkelin im zweyten, Urenkel und Urenkelin (pronepos, proneptis) im dritten, Ururenkel und Ururenkelin (abnepos und abneptis) im vierten, deren Kinder (atnepos, atneptis) im fünften, deren Kinder (trinepos und trineptis) im ſechſten Grade. Die folgenden wurden überhaupt *Poſteriores* oder *poſteri* genannt. Die zweyte Hauptlinie

l) Ulp. Tit. 26.

Linie (Linea transversa) geht durch die Geſchwiſter, Bruder und Schweſter machen den erſten, Bruders- und Schweſter-Kinder, den zweyten, des Vaters Brüder (Patrui) und Schweſtern (Amitae); und der der Mutter Brüder (avunculi) und Schweſtern (materterae) den dritten Grad aus. Im vierten Grade ſtanden des Bruders und der Schweſter Enkel und Enkelinen, die Kinder von des Vaters - Bruder (patrueles) und des Vaters Schweſter (amitini); die Kinder von der Mutter - Brüdern und Schweſtern (consobrini), nicht weniger des Großvaters Brüder (patrui magni) und Schweſtern (amitae magnae) und die Brüder der Großmutter (avunculi magni) und der Großmutter - Schweſtern (materterae magnae). Zu dem fünften Grade wurden gezählt die Urenkel des Bruders und der Schweſter, die Enkel von den Geſchwiſtern des Vaters und der Mutter, ferner die Söhne von den Geſchwiſtern der beyderſeitigen Großältern, endlich die Geſchwiſter von den beyderſeidigen Urgroßältern (Propatruus, Proamita, Proavunculus, Promatertera). Im ſechſten Grade endlich zählte man die Kinder von den Urenkeln der Brüder und Schweſtern, die Urenkel von den Geſchwiſtern der beyderſeitigen Aeltern, die Geſchwiſter der Urgroßältern von Vaters- und Mutterſeite (abpatruus, abamita, abavunculus, abmatertera); oder es folgten nach römiſchem Sinne über einander: *Pater*, deſſen Geſchwiſter *Patruus* und *Amita* waren, und deren Kinder *Patrueles* und *Amitini* hießen, *Avus*, deſſen Geſchwiſter *Patruus magnus* und *Amita magna* genannt wurden, *Proavus* mit ſeinen Geſchwiſtern dem *Propatruus* und der *Proamita*, *Abavus* mit ſeinen Geſchwiſtern *Abpatruus* und *Abamita*, *Atavus* mit ſeinen Geſchwiſtern *Atpatruus* und *Atamita*,

mita; *Tritavus*, *Majores*. Von weiblicher Seite aber ſtiegen in der Linie aufwärts *Mater*, deren Geſchwiſter *Avunculus* und *Matertera* und ihre Kinder *Consobrini* hießen, *Avia* mit ihren Geſchwiſtern dem *Avunculus magnus*, und der *Matertera magna*, *Proavia* mit ihren Geſchwiſtern *Proavunculus* und *Promatertera*, *Abavia*, deren Geſchwiſter *Abavunculus* und *Abmatertera* waren, *Atavia*, *Tritavia* und *Majores*. Abwärts hieß die Linie *Filius Filia*, *Nepos Neptis*, *Pronepos Proneptis*, *Abnepos*, *Abneptis*, *Atnepos Atneptis*, *Trinepos Trineptis*, *Posteri*.

90.

Bey dieſer Gelegenheit wird es auch wohl nicht unſchicklich ſeyn, die Grade der Schwägerſchaft (Affinitatis) anzuzeigen. Sie waren aufſteigend dieſe: der Schwiegervater (Socer), und die Schwiegermutter (Socrus); des Schwiegervaters Vater oder der Frau Großvater (Prosocer), und des Schwiegervaters oder Schwiegermutter Mutter (Prosocrus). Die beyderſeitigen Schwiegerväter und Schwiegermütter nannten ſich *Consocer* und *Consocrus*. In abſteigender Linie hieß der Tochtermann *Gener*, der Enkelin Mann *Progener*, des Sohnes Frau *Nurus*, des Enkelsfrau *Pronurus*. In der Seitenlinie wurden des Mannsſchweſter *Glos*, ihr Mann *Levir* geheißen; des Bruders Weib *Fratria*, der Schweſter Mann *Sororius*. Der Stiefvater führte den Namen *Vitricus*, die Stiefmutter *Noverca*, der Stiefſohn *Privignus*, die Stieftochter *Privigna*.

91.

Die Sklaven, und mithin auch die Freygelaſ-

laſſenen hatten in Anſehung der Erbfolge keine Verwandtſchaft (nullos cognatos). Starb ein Freygelaſſener, und hinterließ keine Leibeserben: ſo war ſein *Patronus* der geſetzmäßige Erbe m). Dieß erſtreckte ſich ſo weit, daß der Patonus auch in dem Teſtamente ſeines ohne Leibeserben verſterbenden Freygelaſſenen zur Hälfte eingeſetzt werden mußte n). Widrigenfalls wies ihm das Edict des Prätors zur Hälfte die Güter an. Auch den Kindern des Patronus ſtanden dieſe Rechte zu. Hinterließ der Libertus nur einen adoptirten Sohn oder eine Gattin, die in ſeiner Gewalt geweſen war: ſo erbten dieſe zwar *ab intestato*; doch nur zur Hälfte, die andere Hälfte gehörte dem Patronus. Die Libertä hatten keine Heredes ſuos; mithin erbte hier der Patron allezeit. Doch gab die Lex Papia Poppäa Freygelaſſenen, die vier Kinder gezeugt hatten, die Befreyung von der Vormundſchaft ihres Herrn; mithin auch das Recht, Teſtamente zu machen und ihren Patron auszuſchließen. Nachher aber waren ſie gehalten, dem Patron nach der Zahl der Kinder, die ſie hinterließen, einen *Pars virilis*, das iſt, bey vier Kindern den vierten, bey drey den dritten Theil zu hinterlaſſen. Doch ward dieſes Geſetz verſchiedentlich wieder gemildert o). Durch das Papiſche Poppäiſche Geſetz wurde dieſes Recht der Patrone auch auf die *Patronae*, welche die Vorrechte dreyer Kinder (jus trium liberorum) genoſſen, ausgedehnt *), in=

m) Ulp. Tit. XXVII, 1. XXIX, 1. Der Libertus führte des Herrn Namen. Daher ward der Patron für ſeinen Agnaten gehalten.

n) Ulp. l. c. Suet. Ner. 32.

o) Ulp. Tit. 29. §. 2. Inst. de succ. libert.

*) Das jus trium liberorum wurde auch Kinderloſen, An=

ingleichen auf ihre Kinder p). Die nachherigen *Liberti deditii* beerbte der Manumiſſor, wie ſeine übrigen Sklaven. Ein anderes war, wenn der Vater einem ſeiner Kinder dieſen oder jenen Freygelaſſenen, entweder durch eine Schenkung bey Lebzeiten, oder durch ſein Teſtament, beſonders zugeeignet hatte (Adsignatio libertorum); dann hatten die übrigen Kinder kein Recht an ihm. Nur mußte der, welchem der Freygelaſſene zugeeignet wurde, kein Emancipatus ſeyn q). Daß der Knecht, dem eine verſchuldete Erbſchaft unter der Bedingung der Freyheit, hinterlaſſen worden war, ſie antreten mußte, haben wir ſchon geſagt.

92.

Wo die Geſetze unbilliger Weiſe einem die Erbſchaft verſagten, dem ſie nach den Rechten der Natur zukam, oder, wo die Teſtamente unbillig abgefaßt waren, da gaben die Prätoren dem beleidigten Theile *Bonorum Possessionem* r), oder, wie es auch ſchlechtweg genannt wurde, *Possessionem*. Die *Bonorum possessio* war alſo nichts anders, als eine Erbſchaft, die nach dem Edicte des Prätors an diejenigen übertragen wurde, die dazu nach den Geſetzen nicht fähig waren. Dieſe *Bonorum possessiones* wurden mannich-

Anfangs vom Senate, nachher von den Kaiſern, aus beſonderer Gnade ertheilt.

p) Ulp. Tit. 29. Vergl. Cellar. ad Plinii Epist. Lib. VII, 16.

q) l. 1. pr. D. de adsign. libert., wo auch die Worte des deshalb gegebenen *SCtus Claudiani* enthalten ſind.

r) Man verwechſele Bonorum possessio nicht mit Possessio bonorum. Dieſe letztere beſtand in der Einweiſung in die Güter ihres Schuldners, die der Prätor den Gläubigern gab, §. 4. Inst. de bon. poss.

nichfaltig eingetheilt. Einige geſchahen nach dem Edicte des Prätors (Ordinariae), andere nach den Geſetzen oder Befehlen der Kaiſer (Extraordinariae) *). Jene gab der Prätor wieder entweder nach dem Edicte, mit dem Worte: DO (Edictales), oder nach geſchehener Erkenntniß der Sache, durch ein Decret mit dem Worte: JVBEO (Decretales). Sie wurde gegeben, theils, wenn ein Teſtament vorhanden war (ex testamento), theils, wenn keines vorhanden war (ab intestato). War ein Teſtament vorhanden: ſo geſchahe ſie entweder demſelben entgegen (contra tabulas), beſonders wenn der Vater ſeinen emancipirten Sohn im Teſtamente übergangen hatte; oder nach dem Teſtamente (secundum tabulas), wenn bey dem Teſtamente nicht alle Formalien waren beobachtet worden **), und der Prätor dann den eingeſetzten Erben die Erbſchaft zuſprach s). Ohne Teſtament ſprach der Prätor den Beſitz der Güter zu auf ſiebenfache Weiſe: 1) aus dem Edicte *unde liberi* erhielten *Bonorum possessionem* alle Kinder, auch die emancipirten und

*) Der Ausdruck Bonorum possessio *extraordinaria* findet ſich zwar nirgends bey dem Römer; aber doch der Gegenſatz bonorum possessio ordinaria.

**) Nach dem Hugoiſchen Lehrbuche hat secundum tabulas derjenige die Bonorum possessionem, welcher in einem Teſtament eingeſetzt iſt, dem es zwar vielleicht an äußern oder an innern Solennien fehlt, welches aber dagegen von ſo vielen Zeugen beſiegelt iſt, als die lex fordert, d. h. bey einem Civis von ſieben, bey einem Peregrinus aber bald mehr bald weniger.

s) Cic. in Verr. I, 45. *Non minus multis signis, quam e lege oporteat,* ſind die Worte des Edicti tralatitii, welches in der angeführten Stelle des Cicero vorkommt.

LBC

und adoptirten; 2) aus dem Edicte *unde Legitimi* erhielten ſie die Agnaten, und alle andere geſetzmäßige Erben; 3) aus dem Edicte *unde cognati* ward ſie dem nächſten Cognaten; 4) aus dem Edicte *tanquam ex familia* den Agnaten des Patrons; 5) aus dem Edicte *pro patronis* den im Teſtamente übergegangenen Patronen und ihren Erben; 6) aus dem Edicte *cognati manumissoris*, auch den Cognaten des Patrons gegeben. 7) Aus dem Edicte *unde vir et uxor*, wurde den Eheleuten verſtattet, einander zu beerben. Die *Bonorum Possessio* mußte in der Stadt bey dem Prätor urbanus; in der Provinz bey dem Statthalter erbeten werden (peti s. postulari). Von den Aeltern und Kindern mußte es längſtens binnen Jahresfriſt, von den übrigen Erben in hundert Tagen geſchehen t). Wird gefragt, wer das Vermögen bekomme, der heres oder der bonorum possessor: ſo ſieht man leicht, daß weder der heres immer dem bonorum possessor, noch der bonorum possessor immer dem heres vorgehen konnte; ſondern es kam, wie der Verfaſſer des mehrmals erwähnten ſo vortrefflichen Lehrbuches ausdrücklich ſagt, im Colliſionsfalle darauf an, ob der bonorum possessor vor, oder neben, oder nach dem heres civilis zur bonorum possessio berufen war. In den beyden erſten Fällen war es eine bonorum possessio cum re *), es hieß: eum praetor tuetur; im dritten war ſie sine re (eum praetor non tuetur). Ueber Alles, giebt eben dieſer Rechtsleh-
rer

t) Ulp. Tit. XXVIII, 23. t. D. de success Edict..

*) Der Ausdruck findet ſich beym Ulpian. XXIII, 6 und XXVI, 8. beyläufig, und XXVIII, 13. iſt er, im Gegenſatze der bonorum possessio sine re abſichtlich erklärt.

rer (doch mit der nöthigen Einſchränkung) den beſten Unterricht *).

93.

Die Erben, denen eine Erbſchaft gemeiniglich zufiel, konnten, wegen der darauf haftenden Anſprüche, nur einzeln und nach ihrem Antheil belangt werden. Sie wurden auch wegen der Erbſchaft, als in einer Art von Societät betrachtet, die ſie aber trennen konnten, wenn ſie *actionem familiae erciscundae* (von Erctum ciere die Erbſchaft theilen) anſtellten. Dann wurden ſie durch drey *Arbitri* aus einander geſetzt. Dieß alles verordnete ſchon die fünfte Tafel der Decemviralgeſetze.

94.

War kein Erbe vorhanden, der auf die Erbſchaft Anſpruch machen konnte, oder ließ der Erbe ſein Recht fahren, oder ſtarb er vor Eröffnung des Teſtaments: ſo wurde die Erbſchaft als verfallen (caduca) betrachtet, und fiel nach der *lege Papia Poppaea* dem Aerario anheim u), nach den Zeiten des Caracalla aber dem kaiſerlichen Fiſcus v).

2) Von

*) S. Hugo's Lehrbuch der Geſchichte des römiſch. Rechts. S. 103. 258 fg. 274 fg. 277. 280. 285 ff. 423 fg. 486. 516. Dazu die Heidelberg. Jahrb. Nr. 7. J. 1811.

u) Tacit. Ann. III, 28. Ulp. Tit. XXVIII, 7.

v) Ulpian. Tit. XVII, 2.

2) Von der Mancipation.

95.

Alle *Res Mancipi*, aber auch andere Dinge, wurden vorzüglich durch die *Mancipatio*, oder *Emancipatio*, welche allein unter römiſchen Bürgern Statt fand, veräußert. Dieſes war die feyerlichſte Art eines Verkaufs unter den Römern, und gehörte unter die zu Recht beſtändigen Handlungen (Actus legitimi); ſie war auch unter allen Erwerbungsarten, welche mit Einem Male das römiſche Eigenthum gaben, die wichtigſte und gewöhnlichſte, ſo daß nach ihr ſogar das römiſche Eigenthum den Namen hat. Man verfuhr nämlich dabey folgendergeſtalt. Der Käufer und Verkäufer nahmen fünf Zeugen zu ſich, die insgeſammt römiſche Bürger, und mündig ſeyn mußten, außer dieſen noch einen andern römiſchen Bürger, der eine eherne Wage (neben welcher die zu verkaufende Sache geſtellt war) in der Hand hielt, und daher *Libripens* (secundus auctor) genannt wurde, und noch einen andern, der den Namen *Antestatus* bekam. Hierauf redete der Verkäufer den Käufer mit der Formel an: *Mancupo tibi hanc rem* (hoc praedium, hunc servum), *quae mea est*, und übergab die Sache dem Käufer, der ſie hierauf anfaßte und unter der Formel: *Hanc ego rem ex Jure Quiritium meam esse aio, eaque mihi est emta hoc aere aeneaque libra* einen Kaufſchilling (Nummum sestertium) in die Waage des Libripens warf. Hiermit war der Kauf beſchloſſen. Der *Antestatus* aber faßte jeden der Zeugen bey dem Ohrläppchen, und ſagte: *Memento, quod et mihi in ea causa testis eris* w). Eine auf ſolche

w) Cf. Heinecc. Ant. Jur. I, XII, 7. f.

ſolche Art verkaufte Sache, gehörte nun dem Käufer *Jure mancipi vel nexi* *). Der *Nexus* war allerdings etwas anderes, als *Mancipium*. Beyde Arten von Recht erlangte man durch die Mancipation, d. i. nach der älteſten Weiſe zugewogen, per Aes et libram. Bey dem *Mancipio* erlangte aber der Käufer völliges Recht an die Sache, und kam zu ihrem Beſitze (dominio Quiritario). Bey dem *Nexo* ward ſie ihm nur verbunden, alſo, daß er z. B. eine Pfandgerechtigkeit und dergleichen daran hatte x). Man muß dieſes wiſſen, weil die Alten ſehr oft das *Jus mancipi et nexi* mit einander verbinden und auch unterſcheiden **).

3) Von der *in Jure Cessio.*

96.

In Jure, das iſt, vor dem Tribunal des Prätors oder Statthalters in der Provinz, konnten alle Arten von Privatbeſitzungen (Res mancipi et non mancipi, corporales et non corporales) abgetreten werden. Zu dieſem Actu legitimo wurden drey Perſonen erfordert. Der Herr, welcher die Sache abtrat (cedebat), derjenige, welcher ſich dieſelbe zueignete (vindicabat), und der Prätor, der die abgetretene Sache dem

*) Rem esse nexam ſagte man, wenn die Sache noch nicht tradirt war, ſich aber Jemand zur Tradition verbindlich gemacht hatte; dieß, oder daher das jus nexus.

x) S. Gronov. ep. 302. ad Claud. Salmas. in Burm. Epistol. Clariss. viror. T. 2. p. 548 sqq.

**) Theodos. Maximil. Zachariae de rebus mancipi et nec mancipi conjecturae P. I, et II. Lips. 1807. 4.

dem neuem Beſitzer zuſprach (addicebat). Nicht ſelten war der Fall, daß Jemand ſich den Beſitz einer Sache wieder zueignete, oder ihn gerichtlich verfolgte, und der bisherige Eigenthümer ſich dem widerſetzte (lis vindiciarum); da kam die Sache vor den Prätor, und beyde Theile waren jetzt in jure (in jus ire). Ward die Sache vor dieſer Obrigkeit (coram praetore agere) abgethan: ſo hieß dieſes cessio in jure. Der neue Eigenthümer, oder derjenige, welcher die Sache erhielt, nahm ſie nunmehr durch Vindication in Anſpruch, indem er ſagte: *hanc ego rem ex Jure Quiritium meam eſſe ajo.* Darauf fragte der Prätor oder Statthalter den eigentlichen Herrn, ob er ſich dieſelbe nicht zueigne, oder ob er es beſtätige (an fieret auctor). Schwieg nun der Beſitzer, oder bekräftigte er es, daß jenem die Sache gehöre: ſo ſprach ſie der Prätor dem erſten zu y) (addicebat).

4) Von der *Usucapio.*
(Verjährung durch Beſitz).

97.

Nach den Geſetzen der zwölf Tafeln konnten alle bewegliche und unbewegliche Dinge uſucapirt werden, das iſt, ſie kamen durch einen beſtimmten ununterbrochenen Beſitz in die Gewalt desjenigen, der ſie benützte. Dazu wurde bey unbeweglichen Dingen oder Grundſtücken ein Beſitz von zwey, bey andern Sachen von einem Jahre erfordert *). Uebrigens mochten dieſe

 Dinge

y) Ulp. Tit. 19. Boetn. ad Cic. Top. 3.

*) *Usus Auctoritas* (zwey Nominative) *fundi biennium caete-*

Dinge unter die *Res mancipi* gehören oder nicht z). Das Weſentliche dieſer Erwerbungsart, welche ausdrücklich in dem Zwölftafelgeſetze ſtand, war der eigentliche juridiſche Beſitz (possessio civilis); wie denn possessio civilis und possessio ad usucapionem Eins ſind, was auch Herr Profeſſor von Savigny in ſeinem Rechte des Beſitzes dargethan hat, und es kam nur dabey zuvörderſt auf die Art und Weiſe an, wie der Beſitzer zum Beſitze gekommen war (initium possessionis, causa possessionis). Nur außerhalb Italien gelegene Grundſtücke, weil ſie nämlich dem Staate, und keinem Privatmanne zugehörten, konnten nicht uſucapirt werden. Auch geliehene Sachen, oder Dinge, die man in Nutzen hatte, nicht. Niemand konnte auch uſucapiren, der nicht ein römiſcher Bürger war, *contra hostem* (i. e. peregrinum) *) *aetern Auctoritas esto* a) ſagten die XII Tafeln. Eben ſo wenig konnte nach der *lege Atinia* eine geſtohlne Sache b), oder nach der *lege Plautia* und *Julia* etwas uſucapirt werden, das mit Gewalt in Beſitz genommen worden war c). Die *lex*

caeterarum rerum annuus usus esto. S. Cic. pro Caec. c. 19. Topic. c. 4.

z) Ulp. Tit. XIX, 8. Ulpianus fängt das ganze Sachenrecht mit dem Unterſchiede zwiſchen Mancipations-Sachen (res mancipi) und allen andern (res nec mancipi) an.

*) In den älteſten Zeiten wurde hostis i. e. peregrinus dem Civis entgegengeſetzt.

a) Cic. de off. I, 12.

b) Gell. XVII, 7. Cic. Verr. I, 42.

c) Cic. ad Attic. IV, 16. pr. Caecin. 26. Sallust. B. Cat. 31.

lex Scribonia aber verbot auch die Uſucapio der Servituten; obſchon vorher dieſelbe nach den Ausſprüchen der Rechtsgelehrten für Rechtens gehalten wurde d). Juſtinian änderte dieſes wieder e), und hob auch den Unterſchied auf, den man bis dahin nach dem Jure Honorario zwiſchen der *Usucapio* und *Praescriptio longi temporis* angenommen hatte. Nach letzterer nämlich waren auch die außerhalb Italien gelegenen Grundſtücke der Beſitznehmung durch den Gebrauch unterworfen; nur daß bey dieſen nicht ein ununterbrochener Gebrauch von zwey Jahren, ſondern waren beyde Theile zugegen, von zehn, waren ſie abweſend, von 20 Jahren erfordert ward *). Dieß nannte man die *Praescriptio longi temporis, Longa possessione capio*, oder *Longae possessionis praerogativa* f). Juſtinian ſetzte zur Uſucapio der beweglichen Dinge zwey, zur Uſucapio der in und außerhalb Italien gelegenen Grundſtücke aber, unter Gegenwärtigen zehn, unter Abweſenden zwanzig Jahre feſt g).

5) Von

d) Cic. pr. Caecin. 26.

e) l. ult. C. de praescr. long. temp.

*) Aber nur bey unbeweglichen Sachen oder Grundſtücken; bey beweglichen Sachen wird nicht auf die Gegenwart oder Abweſenheit des Eigenthümers geſehen. Die Hauptbeweisſtelle iſt in L. §. 1. Cap. de Praescript. XXX vel XL annorum.

f) Paul. Rec. Sent. V, 2. 3.

g) L. un. C. de usucap. transform. S. übrigens über Beſitz und Verjährung. Von Anton Friedrich Juſtus Thibaut. Jena 1802.

5) Von der *Emtio sub corona* und der *Auctio*.

98.

Emtio sub corona war der Erkauf feilgebotener Sklaven, die eben, um ihre Ausbietung anzudeuten, mit Kränzen bedeckt wurden. Es geſchah dieß beſonders, wenn man die erbeuteten Gefangenen feilbot h). Der Römer, welcher ſich einen ſolchen Sklaven erkaufte, erlangte damit das volle *Dominium Quiritarium*, und war gegen Jedermann bedeckt i). Durch die *Auctio* erkaufte man ſich Dinge, welche öffentlich auf Befehl einer Magiſtratsperſon von einem Herold, bey einer ausgeſteckten Haſta ausgerufen, und dann von eben dieſer Magiſtratsperſon dem meiſtbietenden Käufer zugeſchlagen wurden k). Wenn nämlich ein Schuldner, ſeinen Gläubigern ſo viel ſchuldig war, als der Werth ſeiner Güter betrug: ſo erlangten dieſe bey dem Prätor ein Edict, wodurch ihnen *Poſſeſſio bonorum* zugetheilt wurde. Waren ſie dreyßig Tage im Beſitze geweſen: ſo wurde auf Befehl des Prätors ein Commiſſarius (Magister) zum Verkauf der Güter beſtellt l), und in der Stadt an den frequenteſten Orten wurde ihr Verkauf vermittelſt folgenden Anſchlags bekannt gemacht: *Ita ille Debitor*

h) Liv. LIII, 4. Caes. B. G. III, 74. Gell. VII, 4.

i) Varro de R. R. II, 10. S. hierüber Hugo S. 97. §. 73.

k) Fest. v. hasta.

l) Cic. ad Att. I, 1. VI, 1. ad divers. XII, 30. pro Quinct. c. 15. Ernesti Clav. Cic. voc. Magister.

bitor noster in ejusmodi causa est, ut bona ejus divendi debeant, qui emere volet, adesto m). Nach wenig Tagen erbat man von dem Prätor die Erlaubniß, des Verkaufs wegen ein Geſetz zu machen, nämlich, daß der Käufer gehalten ſeyn ſollte, den Gläubigern für die Hälfte ihrer, auf die zu verkaufende Sache haftenden Schuld gut zu ſeyn, oder zu haften. Die Verkaufung geſchahe entweder auf einmal, und über Bauſch und Bogen, da ſich Leute einfanden, welche den ganzen Vorrath der zu verkaufenden Sachen an ſich brachten, und dann ihn wieder einzeln verkauften, und damit großen Gewinn machten n), oder ſie geſchahe einzeln durch Ausruf des Herolds o). Die Käufer, welche die ganze Auctionsmaſſe an ſich brachten, wurden *Sectores* genannt. Von dem Meiſtbieten (Augere) erhielt dieſe Art von Verkauf den Namen *Auctio*; der Verkäufer ward *Auctor*, das dadurch über die erkaufte Sache erworbene Recht, *Auctoritas* genannt. In der Auction zu kaufen ward für ſchlecht gehalten; kein ehrliebender Römer fand ſich dabey ein p).

6) Von

m) Theophili Paraphrasis Institut. Justinian. L. III, Tit. 13. de successionibus sublatis, quae ſiebant per bonorum venditiones. Cic. de Orat. I, 57. nennt dieſes triste carmen magistri.

n) Cic. pr. Ros. VI. Ascon. in Cic. Verr. 3.

o) Cic. ad Att. VI, 1. cf. Sigon. Ant. Jur. civ. Rom. I, 11.

p) Cornel. Attic. 6.

6) Von der *Traditio, Adjudicatio* und dem *Dominium ex lege.*

99.

Traditio war, wenn man einem andern auf eine minder feyerliche Art etwas verkauft hatte, und dann zur Vollendung des Kaufes ihm die Sache übergab. Durch dieſe Uebergabe kamen Dinge, die nicht *Mancipi* waren, ſie mochten übrigens unter die beweglichen gehören, oder nicht, in eines andern Beſitz, und er erhielt darüber *Dominium Quiritarium.* Eben dieſe Wirkung hatte die Losgebung einer Sache (Cessio vacuae possessionis) q). *Adjudicatio* war die Erwerbung eines Eigenthums durch den Ausſpruch des Richters. Sie fand nur in drey Fällen Statt, nämlich wenn gemeinſchaftliche Erben, Theilnehmer oder Gränznachbarn die Theilung verlangten (Familiae erciscundae, communi dividundo, finibus regundis), ſonſt nirgend r). Das *Dominium ex lege* erhielt man, ſo oft die Geſetze ſelbſt unter gewiſſen Umſtänden einem das Eigenthum an einer Sache zuſprachen. So war der *Legatarius* nach den XII Tafeln ſogleich nach dem Tode des Erblaſſers Eigenthümer des ihm zugefallenen Vermächtniſſes s) und dergl. m.

7) Von der Erwerbung *ex Arrogatione* und aus dem *SCto Claudiano.*

100.

Da der Arrogatus gänzlich in die Gewalt und

q) Ulpian. Tit. XIX, 7.

r) Ulp. Tit. XIX, 16.

s) Ulpian. Pr. XIX, 17.

und Botmäßigkeet ſeines Arrogatoris überging, wovon wir oben im zweyten Buche weitläuftig geredet haben: ſo kamen auch alle ſeine Beſitzungen und Eigenthumsrechte in die Hände des neuen Vaters, und dieſer machte alſo mit ſeiner Arrogation Erwerbungen t). Doch ward in verſchiedenen Stücken der Arrogatus noch als Beſitzer dem Rechte nach betrachtet. Gänzlich aber gingen alle ſeine Rechte und Anſprüche verloren: wenn ſie der Art waren, daß dieſelben der Arrogatus, als ein Capitis deminutus gar nicht weiter beſitzen konnte u). Das berühmte *SCtum Claudianum* erniedrigte alle diejenigen freygebornen Römerinen zu Sklavinen, welche ſich durch wiederholte Erinnerungen nicht abbringen ließen, mit Sklaven ein unkeuſches Liebesverſtändniß zu unterhalten, und darüber ertappt wurden. Sie wurden alsdann dem Herrn ihrer leibeigenen Buhler, als rechtmäßig zugehörige Sklavinen, zuerkannt v): mit ihrer Freyheit verloren aber dieſe Sklavinen zugleich auch alle ihre Beſitzungen an ihren Herrn. K. Juſtinian ſchaffte erſt dieſes Geſetz ab.

8) Von den *Donationen.*

101.

Es iſt noch übrig, daß wir etwas von Dona-

t) l. 15. pr. D. de adopt.

u) Paul. Recept. Sentent. L. III. Tit. VI, 29.

v) Tacit. Annal. XII, 53. Pauli Recept. Sent. Lib. II. Tit. 21. A. Der berühmte Freygelaſſene Pallas war der Urheber dieſes *SCti.* Cf. Plin. H. N. 35. c. penult. Plin. Ep. VIII, 5.

nationen der Römer ſagen, als der letzten Art, ein *Dominium Quiritarium* zu erlangen. Die Römer theilten ihre Geſchenke überhaupt ein in *Dona* und *Munera*. Die *Munera* waren Geſchenke, die man Andern wegen Verbindlichkeit, als eine Art von Widervergeltung gab, oder überhaupt bey denen ſich eine Art von Urſache vorfand, warum man ſchenkte. *Dona* wurden überhaupt alle Arten von Geſchenken genannt, die nichts als den freyen oder guten Willen des Gebers zum Grunde hatten w). Anfangs waren die Römer bey ihren Geſchenken ſehr ſparſam; deſto freygebiger wurden ſie, als ſich ihre Reichthümer vermehrten. Dann ſchenkten Clienten ihren Patronen, Freygelaſſene und Sklaven ihren Herren, die Bürger und Unterthanen ihren Fürſten, Freunde ihren Freunden x). Man beſchenkte ſich an dem erſten Tage des Jahres. Dieſe Geſchenke wurden eigentlich *Strenae* genannt y). Ferner geſchahen dieſe Geſchenke an den Saturnalien, an den Geburtstagen, bey der Geburt der Kinder vom Hauſe, bey Verheyrathungen, und an die Kaiſer bey ihren Regierungsfeſten (Aurum oblatitium). Auch den Gaſtfreunden ſchickte man dergleichen Geſchenke, die eigentlich den Namen *Xenia* führten z). Das Cineiſche Geſetz war das erſte, welches in Anſehung der Geſchenke (de donis et muneribus) gegeben wurde. Es verordnete dieſes Geſetz im J. R. 549 theils, daß es den Patronis nicht er=

w) l. 194. D. de verb. sign.

x) Terent. Phorm. I, 1. 6. Suet. August. 57. Calig. 42.

y) Martial. Epigr. VIII, 33. XIII, 27. cf. Scaliger ad Tibull. 1.

z) S. Heinecc. Ant. Jur. Lib. II. Tit. 7. §. 9.

erlaubt ſeyn ſollte, von ihren Clienten Geſchenke zu nehmen a); theils ſetzte es eine gewiſſe unbekannte Summe feſt, über welche ſich keine Art von Geſchenken verbreiten ſollte *). Wäre mehr geſchenkt worden, ſo ſollte der Ueberſchuß zurückgegeben werden. Endlich ſetzte auch dieſes Geſetz feſt, daß Geſchenke von einem wichtigen Werthe nicht anders, als durch die Mancipation übergeben werden ſollten b) **). Nach den Zeiten des K. Antoninus Pius ward den Anverwandten erlaubt, ihre Verwandten auch ohne dieſe Feyerlichkeit zu beſchenken c). Bey dergleichen Donationen mußten alle einzelne Dinge einzeln angegeben werden. Beſondere Arten von Schenkungen waren 1) die Schenkungen der Aeltern an ihre Kinder, die keine Kraft hatten, wenn nicht erwieſen werden konnte, der Vater ſey bey der Meinung, dieß ſeinem Sohne zu ſchenken, ver-

a) Cic. ad Attic. Lib. I. ep. ult. Tac. Ann. XI, 5. XIII, 42.

*) Ut ne supra certum modum donaretur heißt es eigentlich, ſ. Anton. Schulting (welcher den Sinn wieder hergeſtellt hat) in ſ. Jurisprud. Antijustinian. (ex Corpore Ulpiani Tit. I. de legibus et moribus) p. 561. Nero überließ die Beſtimmung dem Richter; Juſtinian aber machte eine Sportelordnung.

b) Plin. Ep. X, 3. Val. Max. VIII, 6.

**) Ut in donationibus mancipatio traditiove interveniret, ſ. Caji Institut. Lib. I. Tit. 6. §. 3. Zu den Zeiten des Cincius war noch die Eintheilung in res mancipi und non mancipi im Gebrauche; es mußten alſo res mancipi per ritum mancipationis, d. i. per aes et libram (durch Anſchlagung eines As an die Wage) übergeben werden.

c) Paul. Rec. Sent. IV, 1. XI, 5. XI, 4.

verſtorben. Daher pflegten die Aeltern das, was ſie ihren Kindern bey Lebzeiten geſchenkt hatten, ihnen im Voraus zu vermachen d). 2) *Donationes propter nuptias.* Dieſes waren Schenkungen, die der Mann ſeiner Frau machte, um dadurch ihre eingebrachte Mitgabe zu ſichern. Andere Schenkungen ſich zu machen, war übrigens Eheleuten gänzlich verboten. 3) *Donationes mortis cauſſa*, Schenkungen, die man unter der Bedingung gemacht hatte, wenn ich ſterbe. Dieſe konnten in jedem Falle zurückgenommen werden, da bey andern Schenkungen dieſes nicht verſtattet war e).

102.

Auf alle dieſe ſeither beſchriebene Arten erlangte man das höchſtgeſicherte Eigenthumsrecht, *Dominium Quiritarium*, welches hauptſächlich von dem *Dominio bonitario*, wie man die übrigen Erwerbungen, nach dem Jure Gentium nannte, dadurch unterſchieden war, daß es vor allen Rechtshändeln und Ausflüchten ſicherte. K. Juſtinian hob dieſen Unterſchied gänzlich auf, und brachte, wie durch andere Aufhebungen, ſo auch hiermit, eine wichtige Veränderung in den römiſchen Rechten zuwege.

B) Von dem Rechte an eine Perſon oder den Verträgen.

103.

Alle ſeither beſchriebene Handlungen gaben ein Recht an die Sache (Jus in rem): die Verträge (Obligationes) aber, verſchafften ein Recht an die Perſon (Jus in perſonam). Die Römer mach-

d) Plin. H. N. XXXIII, 2.
e) D. de mort. caus. don.

machten aber einen großen Unterſchied zwiſchen gemeinen Verträgen und ſolchen, die mit den im römiſchen Rechte vorgeſchriebenen Feyerlichkeiten abgeſchloſſen worden waren. Bey den älteſten Römern hatten nur die letztern eine verbindende Kraft. Dieß ſetzte ſowohl der König Servius Tullius durch die Geſetze feſt, die er über die Kontrakte ertheilte, als die Decemviren in den zwölf Tafeln. Die Prätoren aber fanden dieſes unbillig, und legten daher auch den letztern eine Verbindlichkeit, nämlich aus dem Rechte der Natur, bey. Es floß alſo die Verbindlichkeit eines *Contractus*, entweder aus den natürlichen, oder aus den bürgerlichen Rechten, oder aus beyden zugleich her. Die erſten wurden *Contractus naturales*, die zweyten *civiles*, die dritten *mixti* genannt. War dieß die Eintheilung der Verträge in Rückſicht des Rechts, auf welche ſie ſich gründeten: ſo gab es noch eine andere in Rückſicht der Handlungen, die ſie hervorbrachten. Dann war die Handlung entweder erlaubt, und die daraus erzeugte Verbindlichkeit (obligatio) wurde *Contractus* genannt; oder ſie war unerlaubt, und die dadurch entſtehende Verbindlichkeit führte den Namen *Delictum*. Hinwiederum fand bey einem Kontrakte entweder eine wahre Einwilligung ſtatt, dieß war *Contractus*; oder eine vorausgeſetzte Einwilligung, dieß war *Quesi contractus* und ſo waltete bey den *Delictis* entweder ein wahrer Betrug vor, dieſes ward *Delictum*; oder es waltete nur eine Verſchuldung ob, dieſes ward *Quasi delictum* geheißen. Endlich wurden die *Contractus* f) von den gemei=

f) Man nannte ſie auch negotia civilia, caussae civiles, formae negotii, contractus negotii, negotia contractus.

gemeinen Verträgen (Pacta nuda) dadurch un
terſchieden, daß ſie *Nomen* und *Cauſſam* vor ſic
hatten. *Nomen* zeigte an, daß der Vertrag ein
im Jure erlaubte Action verſtatte; *Cauſſa* abe
daß er entweder durch die Uebergabe der Sach
oder durch eine dabey gebrauchte feyerliche Fo
mel, oder durch eine Schrift, oder durch beide
ſeitige Einwilligung über etwas Gegenwärtig
abgeſchloſſen worden. Um dieſer Unterſcheidun
gen willen theilte man die Kontrakte ein i
Nominati und *Innominati*, ferner die *Nomina*
wieder in *Reales*, *Verbales*, *Literales* und *Conſen*
ſuales (contrahitur *re*, aut *verbis*, aut *literi*
aut *conſenſu*). Ein Verſprechen über eine zu
künftige Sache konnte nicht eigentlich ein Kon
trakt genannt werden. Der Contrahirende ſagte
do, vendo, emo, loco, conduco; der Paciſc
rende aber: dabo, vendam, emam, locabo
conducam.

104.

Unter die *Contractus reales* gehörte vornehm
lich *Mutuum*, *Commodatum*, *Depoſitum* und *Pig*
nus. *Mutuum* (res creditae, wie es im Edict
hieß) war, wenn man dem andern etwas über
gab, das ſich meſſen, wiegen, oder zählen lieſ
in der Abſicht, daß es der andere zu ſeiner Zei
in derſelben Zahl, demſelben Maß und Ge
wicht und von derſelben Natur und Beſchaffen
heit, wiedergeben ſollte. Es betraf folglich ein
Sache, die genießbar (fungibilis) war, un
bey dem Gebrauche verzehret wurde. Es wa
aber bey den Römern ein großer Unterſchied zwi
ſchen *Mutuum* und *Foenus* g). Das erſtere wur
d

g) Non. Marcell. V, 70.

de umſonſt, das letztere für Zinſen dargereicht. Das erſtere hielten die alten Römer für erlaubt und ehrbar; das letztere aber ward für ſchimpflich angeſehen h). Drittens liehe man ein *Mutuum* auf unbeſtimmte Zeit; *Foenus* auf beſtimmte Zeit. Die Geldmäkler (Argentarii) und *Foeneratores* nahmen alle Monate an den Calenden die Zinſen ein i). Daher erklärt ſich die Redensart tristes Calendae. Ihr Schuldbuch ward auch Calendarium genannt. Sie hatten ihren Stand bey dem mittelſten Schwibbogen auf dem Markte (ad medium Janum) k). Da die Föneratores oft ihre Zinſen überſpannten: ſo erlaubte das Geſetz der zwölf Tafeln nicht mehr zu nehmen, als *unciarium foenus*. Noch genauer ſchränkte das Liciniſche Geſetz die Wucherer ein, und einige andere, die Tacitus l) anführt. Die *Centesimae usurae* wurden endlich die gewöhnlichen Zinſen m). Nur das *Foenus nauticum* war davon ausgenommen Wenn nämlich das Geld zu Schiffe zu dem Schuldner gebracht wurde: ſo ward dem Gläubiger erlaubt, während der Zeit, als es auf der See war, ſo viel Zinſen zu nehmen, als er wollte, weil er hier vor alle Gefahr allein ſtehen mußte n). Die Berechnung der Zin-

h) Plin. H. N. XXXIII, 5. Cic. de off. II, 25. Cato de R. R. init. Daher war es ein großer Vorwurf, welchen Antonius dem Octavius machte, daß er unter ſeinen Vorfahren auch einen Geldmäkler mit aufzählte. Suet. Aug. I.

i) Hor. Epod. II, 67. Serm. I, 3. 86.

k) Cic. l. c.

l) Annal. VI, 16. vergl. Liv. VII, 16. 27. 28. XXXV, 7.

m) Paul. Rec. sent. Lib. II. Tit. XIV, 2.

n) Paul. Rec. sent. L. II. Tit. XIV, 3.

Zinſen war ſchon unter den Römern eine ſo verwickelte Sache, daß man es als ein Hauptſtück des Unterrichts junger Leute anſah, ihnen dieſelbe beyzubringen o).

105.

Es iſt alſo nothwendig, daß wir hier etwas von dieſer Berechnung anzeigen. Die Römer berechneten ihre Zinſen nach Hunderttheilen. Da ſie nun dieſelben alle Monate entrichteten; ſo wurden zwölf Hunderttheile, der Betrag der jährlichen Intereſſen, ein *As uſurarius* genannt p), und nach den Theilen des As die Zinſen berechnet; man denkt ſich das Capital als hundert Asses. Die ſtärkſten erlaubten Zinſen waren, 1) *Centeſimae* oder 12 pro Cent, da nämlich von jeden 100 Seſtertien monatlich einer, jährlich 12 als Zinſe bezahlt wurden. Dieß machte das ganze *As uſurarius* aus, nämlich 12 Hunderttheile. 2) *Deunces* waren, wenn jährlich 11 pro Cent, oder monatlich $\frac{11}{12}$ Theile eines hunderſten, oder von 100 Denarien $\frac{11}{12}$ eines Denars, bezahlet wurden q). So fort machten 3) *Decunces* oder *Dextantes* (sc. usurae) jährlich zehn pro Cent, 4) *Dodrantes* neun pro Cent, 5) *Beſſes* r) acht pro Cent, 6) *Septunces* ſieben pro Cent, 7) *Semiſſes* (usurae) ſechs pro Cent aus. Dieſe ſechs pro Cent waren die Zinſen, welche man für billig und gemäßigt hielt s). 8) *Quincunces* des

o) Hor. Serm. I, 6. 71. Art. Poet. 325.

p) Erneſti Clav. Cic. voc. As.

q) Perſ. Sat. V, 149.

r) Cic. ad Att. IV, 15. Erneſti Clav. Cic. voc. Bes.

s) Plin. H. N. XIV. 4.

betrugen, nach unſerer Art zu rechnen, fünf pro Cent t); 9) *Trientes* vier pro Cent u), 10) *Quadrantes* jährlich drey, 11) *Sextantes* jährlich zwey pro Cent. 12) Das *Foenus unciarium* von 100 Denaren monatlich $\frac{1}{12}$ eines Denars, belief ſich folglich nicht höher, als jährlich auf eins von hunderten (unciae usurae); und 13) *Semiunciarium* betrug nur ein halb pro Cent jährlich. Die Wucherer aber blieben bey dieſen geſetzmäſſigen Zinſen nicht ſtehen. Sie nahmen zweyfache v) (binae d. i. 24 pro Cent), dreyfache w), vierfache x), ja fünffache y) (60 pro Cent), *Centesimae*. Der *Anatocismus* war, wenn man die Zinſen zum Kapital ſchlug. Er ward durch ein *SCtum* verboten z).

106.

Commodatum enthielt die einſtweilige Anleihe einer

t) Pers. l. c.

u) Cic. ad Att. IV, 15.

v) Cic. Verr. III, 71.

w) Juven. S. IX, 7.

x) Dieſes that ſelbſt der jüngere Brutus. Cic. Att. V, 21. VI, 1. 2. Er nahm von Auswärtigen alſo 48 pro Cent.

y) Hor. Serm. I, 2. 12 sqq.

z) Cic. Att. V, 21. S. und vergl. überh. Eisenschmidius de ponderibus et mensuris, item de numis Veterum. Argentorati 1708 und 1737. 8. (dazu Reizii dissert. de nummi Romani Valore, in deſſen Miscellis litterariis. Argentor. 1770. 4. Arbuthrotii Tabulae Antiquorum nummorum, mensurarum et ponderum pretiique rerum venalium, aus dem Engliſchen lateiniſch überſetzt, von König. Utrecht 1756. 4. Salmasius (Saumaise) de usuris. Lugdun. Batav. 1638. 8. Claud. Salmasius de Modo Usurar.

einer ſolchen Sache, die nach verfloſſener Zei ſelbſt wieder erſtattet werden mußte, z. B. ein Pferd, ein Wagen u. drgl. Das *Depoſitum*, da man nämlich einem etwas aufzuheben und zu verwahren übergab, wurde bey den Alten ſo hei lig gehalten, daß nach den Geſetzen der zwölf Tafeln derjenige, welcher das Depoſitum läug nete, oder ſonſt eines Betrugs ſich dabey ſchul dig machte, zum doppelten Erſatz verdammt war Man glaubte, der Zorn der Götter verfolge ei nen ſolchen, der eine zur Verwahrung niederge legte Sache abläugne a). Doch milderten di Prätoren dieß nachher nur auf den einfachen Erſatz, ausgenommen bey Dingen, die in de äußerſten Noth und Gefahr irgendwo niederge legt wurden (Depoſitum miſerabile). Di Verpfändung (Pignus) hatte bisweilen noch das Beſondere, daß dabey ein Wiederkauf (Contractus fiduciae) geſchloſſen wurde b).

107.

Die *Contractus verbales* wurden mit gewiſſen feyerlichen Vertragsformeln abgeſchloſſen. Sie führen den gemeinſchaftlichen Namen *Stipulationes*, welcher nach dem Varro c) von dem Worte Stips (Münze) ſeinen Namen hat. Jede *Stipulatio* beſtand in einer Abhandlung durch Frage und Antwort. Der Fragende rogabat, der Antwortende ſpondebat oder promittebat d). Die Ant-

a) Juven. Sat. XIII, 199 ſqq. Plin. Ep. X, 97. weiß auch nichts Vortheilhafteres für die Chriſten zu ſagen, als dieſes: Sie läugnen kein Depoſitum ab.

b) Paul. Rec. Sent. L. II. Tit. IV. V. XIII.

c) de L. L. IV, 36.

d) S. Beyſpiele Plaut. Pſeud. I, 1. 112. ſqq. IV, 6. 14. ſqq.

Antwort mußte vollkommen paſſend ſeyn. Z. B. der erſte fragte: Giebſt du mir 10 As? und der andere antwortete: Ich gebe dir 15; und die Stipulatio war richtig. Uebrigens mochte nun der Antwortende ſeine Antwort mit den Worten der Frage, oder nur durch andere Bejahungswörter vortragen: ſo war ſie gültig. Keineswegés aber, wenn er bloß zunikte oder ſchriftlich ſeine Erklärung von ſich ſtellte. *Reus ſtipulandi* ward der fragende, *Reus promittendi* der antwortende Theil genannt. Von beyden Theilen konnten ſich Mehrere verpflichten, und jeder einzelne war dann verbunden, das Ganze zu leiſten. Man verpflichtete ſich aber entweder geradehin (pure), oder auf eine gewiſſe feſtgeſetzte Bedingung (sub conditione). Man gebrauchte aber dergleichen Stipulationen bey allen Arten von Verträgen, Käufen, Verpachtungen u. drgl. Unter die vornehmſten Arten von Stipulationen gehörte das Eheverlöbniß, wovon wir oben geredet haben. Die einzige Art mündlicher Verträge, welche auch ohne Stipulation oder Frage und Antwort gültig waren, war die Beſtimmung einer Mitgabe (dictio dotis) und der Eid, den ein Knecht ſeinem Herrn leiſtete, daß er ihm auch als Freygelaſſener verſchiedene Dienſte thun, oder ein gewiſſes Geſchenke entrichten wolle. Die Action, welche aus der *Stipulatio* entſtand, war *Condictio certi*; war die Stipulation aber nicht erwieſen, ſo wurde die Action nur *Condictio incerti ex ſtipulata* genannt.

108.

Eine der hauptſächlichſten Arten von Stipulationen machten die Bürgſchaften aus. Die Bürgen erhielten bey den Römern mancherley

Namen. *Vindex* ward der Bürge genannt, de den, welchen man widerrechtlich vor Gericht zie hen wollte, vertheidigte, von dem Unrecht, da man ihm anthun wollte, rettete, und alſo ih die Freyheit verſchaffte e). *Vas* hieß derjenig welcher Bürgſchaft leiſtete, daß der Beklagte be dem anberaumten Termin (Vadimonium) g genwärtig ſeyn werde. *Praedes* nannte man d Bürgen, die ſich über die Bezahlung der dicti ten Strafe für einen Verurtheilten, oder üb die Bezahlung der Kaufgelder für die Zolleinne mer, verbürgten. Die übrigen Arten von Bü gen wurden *Fidejussores, Fidepromissores* und *Spon soros* geheißen, je nachdem man ſie bey der St pulation gefragt hatte: Fidejubes? oder Fide promittis? oder Spondes? Die Nebenbürgen die ſich neben andern zu einer Sache verbürgten nannte man *Adpromissores*. Der Gläubiger hatt gegen Bürgen daſſelbe Recht, wie gegen de Schuldner, und es kam auf ihn an, wen er an greifen wollte. Jeder einzelne Fidejuſſor wa auch zu Abtragung des Ganzen verbunden. Mi der Zeit aber ward dieſe Strenge gemildert Frauenzimmer konnten weder ſtipuliren, noc Bürgſchaft leiſten. Das *SCtum Vellejanum* beſtä tigte dieſen uralten Rechtsgebrauch f).

109.

Worin die *Contractus litterales* bey den Alte beſtanden, iſt ſehr ungewiß. Was ſich davon ſa gen läßt, iſt folgendes. Dieſer Kontrakt, wel che

e) Qui vim illatam propellit, et facit, ut vi in ju trahendus dimittatur. Gell. XVI, 10.

f) Paul. rec. sent. L. II. Tit. XI.

cher viel Aehnlichkeit mit dem Ab- und Zuſchreiben bey den Giro- oder Depoſitenbanken hatte, beſtand in dem Bekenntniß, daß man einem ſo und ſo viel ſchuldig ſey. Dieſes Bekenntiß geſchahe durch die Namensunterſchrift in Gegenwart herbeygebrachter Zeugen: es mußte jedoch eine Stipulation vorhergegangen ſeyn. Z. B. es war Jemand einem andern 100 Aurei wegen eines Kaufs ſchuldig; ſo ſchrieb der Gläubiger auf eine Tafel: *Centum aureos, quantum mihi ex cauſſa emtionis debes, expenſos tibi tuli*, und dann ſeinen Namen, und der andere ſchrieb dabey: *Expenſos mihi tuliſti*, und ebenfalls ſeinen Namen. Damit ward nun der alte Vertrag vernichtet, und über die Schuldforderung ein neuer errichtet. Auch das ging an, daß man auf dieſe Weiſe einem andern eine Schuldforderung cediren und zuſchreiben konnte g). Die Alten nämlich hatten die Gewohnheit, daß der Name des Schuldners von ihm ſelbſt in das Schuldbuch ſeines Gläubigers eingetragen wurde: daher bedeutete das Wort scribere oft ſo viel, als Geld aufnehmen h). Dieſe Aufzeichnung ward *Expenſi latio* geheißen, und hatte eine gerichtliche Gültigkeit i). Von hieraus wurde nun dieſer Gebrauch auch zu andern Kontrakten übergenommen, wo eigentlich keine baare Zahlung geſchehen war. Auf ausge-

g) Hieraus erklärt ſich die Redensart scribere ab aliquo Hor. serm. II, 3. 69. S. überh. Caji Instit. L. II. Tit. IX. 2. in Schultingii Jurisprud. Antejustinian. p. 160 sqq. Theophili Paraphras. Institut. Justin. L. III. Tit. 21. de Fideiuss.

h) Cic. ad Att. IX, 2. Plaut. Asin. II, 4. 34. Curcul. III, 40. et alibi.

i) Cic. pr. Rosc. Com. 5.

geſtellte Handſchriften konnte aber Niemand klag=
bar werden. Dieß wurde erſt ſpät unter den
Kaiſern eingeführt.

110.

Zu den Kontraktibus conſenſualibus zählte
ſich 1) *Emtio venditio*, oder der Verkauf einer
Sache. Wir haben oben gehört, daß ſowohl die
Mancipario, als Traditio, ingleichen Jure ceſſio
das Eigenthum einer Sache gab. Dieſe *Emtio
venditio* war alſo nur der Vertrag dazu, und
wurde durch jene vollendet. Deſſen ungeachtet
gehörte, ſobald nur der Käufer und Verkäufer
über das Kaufpretium einig geworden waren,
dem erſtern die Sache zu. Ihm fiel aller Scha=
de daran, aber auch aller Vortheil an der Sache
zu k). 2) Gehörte unter die *Contractus conſen-
ſuales Locatio Conductio*, oder derjenige Vertrag,
da man ſich den Gebrauch einer Sache für ein
gewiſſes Geld ausbedung. Dieſer Mieth= oder
Pachtzins hieß bey ländlichen Grundſtücken *Pen-
ſio*, bey den übrigen Verpachtungen *Reditus* oder
Redactus. Man pachtete aber ſowohl öffentliche
Dinge, als die Einkünfte des Staats u. dergl.
(dergleichen Pächter wurden *publicani* geheißen),
als Privateigenthum. *Locator* war der Verpach=
ter, *Conductor* der Abpachter. Man verpachtete
aber, gewöhnlich auf fünf Jahre, ſowohl Grund=
ſtücke, Ländereyen, Häuſer und andere Dinge,
als ſeine und ſeiner Sklaven Dienſtleiſtungen.
Dieſer Kontrakt ward als vollſtändig angeſehen,
ſobald beyde Theile über den Pachtpreis einig
waren. 3) Ward unter die Conſenſuales Kon=
trak=

k) Paul. rec. sent. II, 17.

traktus bey den Römern der geſellſchaftliche Vertrag gerechnet, *Societas.* Dieſer Vertrag betrawieder entweder öffentliche Dinge, wohin beſonſders die Geſellſchaften der Staats- oder Generalpächter zu rechnen ſind; oder er betraf Privatbeſitzungen. Hier ſchloſſen zwey und mehrere entweder über ihre ſämmtliche Güter, oder über ein gewiſſes Unternehmen dieſen Vertrag. Bisweilen gab nur der eine Geld; der andere aber ſetzte ſeine Bemühungen dagegen l). Verluſt und Gewinn wurde getheilt, wenn nicht hierüber etwas Beſonderes ausgemacht und bedungen worden war. 4) Rechnete man zu dieſen Vergleichen *Mandatum* m), oder einen Auftrag, welchen zu verrichten Jemand mit einem Andern einig geworden war. Jeder Betrug, ja ſelbſt jede Nachläſſigkeit, welche man ſich bey dieſen letzten beyden Arten von Kontrakten zu Schulden kommen ließ, ward mit der Infamie beſtrafet n).

111.

Unter die *Quasi Contractus* rechneten die Alten *Negotiorum gestio*, *Tutela*, *Communio rerum*. Das Letztere gehörte eigentlich gar nicht unter die Kontrakte. Von der Vormundſchaft haben wir ſchon oben geredet; es bleibt uns alſo nur noch das erſtere Negotiorum gestio übrig. Dieß beſtand darin, daß Jemand in Abweſenheit eines

l) Plaut. Asin. I, 3.

m) Den Urſprng des Worts Mandare, von Manumdare die Hand darauf geben, beſtätigen Plaut. Cap. II, 3. 82.

n) Cic. pr. Caec. 3. pr. Rosc. 38.

nes Andern deſſen Geſchäffte über ſich nahm. Dieſer ward denn nicht allein gehalten, den genaueſten Fleiß anzuwenden, und Alles zu vertreten: ſondern er konnte auch Nichts einnehmen, ohne daß er Sicherheit ſtellte; derjenige, welcher daran zu fordern habe, ſolle es nicht weiter fordern o). Dagegen aber mußte ihn auch der Herr aller aufgewendeten Koſten halber ſchadlos halten.

112.

Die Verträge wurden aufgehoben 1) durch die Bezahlung der Schuldforderung (solutione). Wenn ein Schuldner nicht bezahlen konnte (obaeratus): ſo wurde er von dem Prätor ſeinem Gläubiger zugeſprochen (addicebatur), und mußte dieſem ſklaviſche Dienſte leiſten. Doch ward er damit kein *Mancipium*, ſondern nur *nexus*. Sein Gläubiger hatte Anſprüche an ihm: er blieb übrigens frey, und ging keinesweges in die Knechtſchaft über. Dieſes Recht war den Gläubigern bereits unter den Königen gegeben: da es aber K. Servius Tullius wieder aufhob, ſtellten es die Decemviri wieder her, und zwar folgendermaßen p). War der Schuldner der Bezahlung überwieſen: ſo wurden ihm 30 Tage Friſt gegönnt. Binnen dieſer Zeit mußte er zahlen, oder einen reichen Bürgen ſchaffen. Konnte er Beydes nicht: ſo ſprach ihn der Prätor ſeinem Gläubiger zu, und dieſer führte ihn dann ge-

o) Hieraus erklärt ſich Cic. Brut. 4. pr. Caec. 5. wo Cicero einen ſolchen Negotiorum gestor, voluntarium amicum s. procuratorem nennt.

p) Gell. XX, 1.

gebunden in ſein Haus ab q). Der Gläubiger behielt ihn 60 Tage in ſeinem Privatgefängniſſe, und reichte ihm während deſſen, wenn er ſich ſelbſt nicht beköſtigen konnte, die Koſt dar; führte ihn auch alle Markttage auf den Markt, und ließ die Schuld ausrufen, ob ſich vielleicht ſeiner Jemand annehmen wollte. Erfolgte dieſes nicht: ſo ward der Schuldner mit allen ſeinen Gütern dem Gläubiger zugeſchlagen; und er hatte das Recht, ihn jenſeits der Tiber zu verkaufen. Waren der Gläubiger Mehrere: ſo ſtand ihnen ſogar frey, ſich in den Leib ihres Schuldners zu theilen, und folglich auch Alles, was ſein war, unter ſich zu vertheilen. Dieß wird *Sectio* genannt; wie derjenige, welcher die Güter eines Verurtheilten im Ganzen kaufte, und hernach wieder vereinzelte, Sector hieß. Man hat dieſes grauſame Geſetz der zwölf Tafeln, nicht nach den Worten verſtehen wollen: allein ſelbſt die Alten r) legen es wörtlich aus; und, wie mehrere Geſetze roher Nationen, drückte wohl nur dieſes Geſetz ſo viel aus, daß dem Gläubiger Alles, gegen den unzahlbaren Schuldner zu thun erlaubt ſey. Die *Lex Poetilia Papiria* nahm im J. R. 427 den Gläubigern das Eigenthum an der Perſon ihres Schuldners. Doch daß Volk war auch damit nicht zufrieden, ſondern verlangte ſtets neue Geſetze (novas tabulas); und es entſtanden hierüber häufige Unruhen s), bis Cäſar den Schuldnern erlaubte, ihren

q) Cic. de Or. II, 63. Plaut. Bacchid. V, 2. 87. Menaechm. I, 1. 20.

r) Gell. XX, 1.

s) Suet. Jul. 42. Liv. XXXII, 38. Caes. Bell. Civ. III, 1.

ihren Gläubigern ihr Eigenthum gänzlich, oder zum Theil, anſtatt der Bezahlung abzutreten (in solutum dare) t). Auch die Freyheit, daß ganz verſchuldete Gläubiger ihre Güter zur Bezahlung ihrer Schuldner offen ließen (cessio bonorum), ſcheint damals zugleich mit eingeführt worden zu ſeyn.

113.

Die Alten nannten *Acceptum ferre*, wenn der Gläubiger geſtand, ſeine Forderung zurück erhalten zu haben; gleich wie *expensum ferre* das Bekenntniß des Schuldners war, er habe die bewilligte Summe baar erhalten. Jenes wurde im Rechnungsbuche (Tabulae s. Cod. accepti et expensi) auf der Schuldner-Seite, und dieß auf der Gläubiger-Seite bemerkt. Hieraus entſtanden die beyden Worte: *Acceptilatio* und *Expensilatio* u). Die *Acceptilatio* war eine neue Art, die aus einem Vertrage obliegende Verbindlichkeit aufzuheben. Man verſtand nämlich darunter die Stipulation, wodurch der Gläubiger auf Befragen des Schuldners, ob er befriediget ſey, geſtand, er ſey es. Der pünktliche Römer hob gern eine Verpflichtung mit eben der Feyerlichkeit auf, mit der ſie abgeſchloſſen worden war. Dieß war der Urſprung der Acceptilatio v). Da jedoch die *Acceptilatio* nur mündliche Verträge aufhob: ſo erſann C. Aquillius Gallus die *Stipulatio Aquilliana*, wodurch alle übrige Arten von Ver-

t) Caes. B. Civ. III, 1.

u) Gell. XIV, 2.

v) §. ult. D. de acceptilat.

Verträgen aufgehoben werden konnten, und die der vorigen beynahe ähnlich war w).

114.

Andere Arten, einen Vertrag aufzuheben, waren *Novatio*, wenn ein neuer Kontrakt abgeſchloſſen, mithin der vorige aufgehoben wurde; *Delegatio*, wenn man ſeine Anſprüche an Andere übertrug; *Compenſatio*, wenn beyde Theile gegen einander aufhoben; *Interitus*, wenn der Gegenſtand des Vertrags zu Grunde ging; *Obſignatio*, wenn der Gläubiger ſich weigerte, das ihm zahlbare Geld anzunehmen; daſſelbe aber verſiegelt in einem Tempel, oder bey einem Manne von bekannter Rechenſchaft niederlegte.

115.

Als einen Anhang zu der Lehre von den Verträgen der Römer, fügen wir die Abhandlung von den Privatverbrechen unter den Römern bey. Auch daher entſprangen Anſprüche eines Privatmannes an den andern, und dieſe Verbrechen ſammt ihren Strafen wurden zu den *Judiciis privatis* gerechnet. Die öffentlichen Verbrechen wollen wir nachher abhandeln. Der Privatverbrechen waren hauptſächlich vier: *Furtum, Rapina, Damnum injuria datum,* und *Injuria.*

116. Die

w) Cic. de Nat. deor. III, 30. de off. III, 15. pro Caec. 27. Die Formel deſſelben liefert Juſtinian §. 2. Inst. quib. mod. toll. oblig.

116.

Die Römer theilten die Diebſtähle in mancherley Klaſſen ein. Es gab *furta diurna* und *nocturna*. Die zwölf Tafeln gaben das Recht, einen nächtlichen Dieb ungeſtraft zu tödten x): mit der Zeit aber kam dieſes Geſetz außer Gewohnheit. Beyde Arten von Diebſtählen waren wieder *manifeſta* und *non manifeſta*. *Fur manifeſtus* ward der Dieb genannt, den man auf der Stelle und über der That ertappte, oder mit der Sache, im Beyſeyn mehrerer angerufenen Zeugen, laufen ſah y). Dieſe Art von Diebſtahl ward nach den XII Tafeln bey den Sklaven mit der Herabſtürzung von dem tarpejiſchen Felſen beſtraft. Der Freygeborne ward dem Beſtohlnen als ein *Nexus* zugeſprochen, und vorher ausgepeitſcht. Die *Fures manifeſti* ertappte man wieder entweder mit, oder ohne tödtliches Gewehr. Im erſten Falle konnte auch den Tagedieb Jeder ungeſtraft umbringen, wenn er nur Römer dabey zum Zeugen aufrufte. Dieß ordneten die XII Tafeln. Aber der Prätor ſetzte auf jeden offenbaren Diebſtahl die Strafe des vierfachen Werthes (Quadruplum), und noch außerdem die Schadenerſetzung. Das *Furtum non manifeſtum* ward, nach den Decemviral-Geſetzen mit doppeltem Erſatz (Duplo) beſtraft. Eine andere Gattung von Diebſtählen waren die *Furta lance licioque concepta*, d. i. wo Jemand bey geſchehener Hausſuchung als Dieb ertappt wurde. Die Hausſuchung geſchahe von Lictoren, die nur mit einem Schurz (Licium) bekleidet waren, und auf

x) Macrob. I, 4. Gell. XI, 18.
y) Virg. Eccl. III, 17.

auf einer Schüſſel (Lanx) die Anzeige des Diebſtahls trugen z). Dergleichen Diebſtähle wurden Anfangs, wie die öffentlichen Diebſtähle beſtraft. Die Prätoren aber verminderten die Strafe a). *Furta oblata* nannte man ſolche, wenn ein Dieb ſelbſt, oder durch Andere, das geſtohlne Gut, noch vor der Hausſuchung, an Jemand verkaufte. Wurde dann daſſelbe bey dem dritten gefunden: ſo hatte dieſer das Recht, den Ueberbringer *actione furti oblati* zu belangen; und die Strafe war der dreyfache Erſatz, außer der Schadloshaltung b). Das *Furtum prohibitum* war, wenn Jemand die Hausſuchung verhinderte; *Furtum non exhibitum* aber, wenn Jemand den gefundenen Diebſtahl herauszugeben ſich verweigerte. Beyde konnten nach den Edicten der Prätoren darüber belangt werden. Endlich dürfen wir das nicht zu erinnern vergeſſen, daß jeder überwieſene Diebſtahl die Infamie zuzog c).

117.

Rapina unterſchied ſich dadurch vom Diebſtahl, daß man ſich hier mit offenbarer Gewalt beweglicher oder unbeweglicher Dinge, die Andern zugehörten, bemächtigte. Von beweglichen Dingen ſagte man, ſie würden geraubt (Rapi), von unbeweglichen, ſie würden eingenommen (Invadi). Bey den erſten klagte man *Actione vi bonorum raptorum*, bey den zweyten aus dem *Interdicto unde*

z) S. Petron. Satyr. Gell. XVI, 10. Heinecc. Ant. Jur. Lib. IV. Tit. I. §. 13.

a) Gell. XI, 18.

b) Gell. XI, 18. Paul. rec. sent. 2. 31. 14.

c) Paul. rec. sent. 2. 31. 15.

unde vi. Die Strafe des Raubes war der vier≈ fache Erſatz und die Schadloshaltung des Be≈ raubten d).

118.

Das *Damnum injuria datum*, oder der bös≈ licher Weiſe zugefügte Schaden, ward ſchon in den XII Tafeln, noch umſtändlicher in der *lege Aquilia*, verpönt e). Nach dieſem Geſetze mußte jeder, der böslicher Weiſe des Andern Vieh oder Sklaven getödtet hatte, dem Herrn derſelben, ſo viel Erſatz thun, als nach dem vorigen Jah≈ re berechnet, der Herr den wahrſcheinlichen Ge≈ winn von dem nächſten Jahre hätte bringen kön≈ nen, wäre der Sklave, oder das Thier leben ge≈ blieben (quantum id in eo anno plurimi fuit). Eben ſo verbot dieſes Geſetz, böslicher Weiſe ei≈ nes Andern Vieh, oder Sklaven zu verletzen, oder zu verwunden; bey Strafe des Werths, den die Sache in den nächſten dreyßig Tagen haben würde f).

119.

Injuriae nannten die Römer alle Beleidigungen, wo≈

d) l. 2. pr. D. de vi bon. rapt.

e) Cic. Brut. 34. D. de lege Aquilia S. von dieſem Geſetz, welches mehrere Kapitel hatte, und deſſen Inhalt wir nur von dem erſten und dritten Kapitel wiſſen, und von den mannichfaltigen Beziehungen, deſſelben Jo. Henr. Mylii Diss. de tribus legis Aquiliae capitibus, welche in dem Reiziſchen Excursibus Theophilinis Tom. II. p. 1107 sqq. bey≈ gedrückt iſt, und Egid von Löhrs Theorie der Culpa. Gieſſen und Wetzlar 1806. 8.

f) l. XXVII, 5. D. de leg. Aquil.

womit man den Andern an ſeiner Ehre oder Leibe kränkte. Die XII Tafeln theilten ſie in leichte ein, als Schläge und Schimpfreden, die mit 25 As beſtraft werden ſollten g); ferner in grobe Beleidigungen an der Ehre, als Pasquille und andere öffentliche Beſchimpfungen, deren Strafe Stockſchläge waren h); und endlich in grobe Beleidigungen am Leibe, bey denen das Wiedervergeltungsrecht (Talio) Statt finden ſollte i). Die Prätoren führten dafür die *Actiones aeſtimatoriae* ein, da es auf den Kläger ankam, wie hoch er den ihm angethanen Schimpf anrechnen wollte. Man ſahe dabey, theils auf die Würde des Beleidigten, theils auf die Größe der Beleidigung k). Die *Lex Cornelia* und verſchiedene SC*ta* verpönten grobe Beleidigungen mit noch härtern Strafen.

120.

Unter die *Quaſi delicta* wurden gezählt: 1) *Si judex litem ſuam fecerit*, das iſt, wenn ein gegebener Richter ein falſches Urtheil geſprochen, und ſich damit die Gefahr zugezogen hatte, daß der Werth des Proceſſes von ihm erſetzt werden mußte l). Er that dieſes entweder mit Vorſatz; dann war er ein Verbrecher, mußte den Werth des Proceſſes bezahlen, und verlor ſeine Ehre m): oder

g) Gell. XX, 1.

h) Hor. Serm. II, 1. Paul. Rec. Sent. V, 4. 15,

i) Gell. l. c.

k) Paul. Rec. Sent. V, 4. D. de Injur.

l) Cic. de Cr. II, 75.

m) C. de poen. jud. qui male judic.

oder er that es aus Unwiſſenheit; dann hatt
er ein *Quasi delictum* begangen, und mußte eine
willkührliche Strafe erlegen, oder ſich zu einer
Art von Abfindung gegen den verlierenden Thei
verſtehen n). Unter die *Quasi delicta* gehörte fer=
ner 2) der Schaden, den einer durch Herab
werfen, Ausgießen, Aufhängen und gefährliche
Anlegen einer Sache, die auf die Straße herab
fiel, verurſachte (dejectis, effusis, positis, e
suspensis). Der Urheber dieſes Schadens wur
de auf den doppelten Erſatz belangt, und, wa
dabey ein Menſch ums Leben gekommen, mußt
er zehn Goldgülden erlegen o). Endlich zählt
man hierher 3) die Schadenerſetzung, welch
Schiffer, Garköche, Stallvermiether, denen lei=
ſten mußten, die Etwas bey Ihnen verloren
hatten (Actiones contra nautam, cauponem,
stabularium). Der Prätor führte dieſelbe ein.
Dieſe Art von Leuten war überhaupt ſehr betrü=
geriſch p).

V. Die Gerichtsflege der Römer.

121.

Die Römer theilten ihre Gerichtspflege in
Judicia publica, und *Judicia privata* ein Die *Ju-
dicia publica* waren Gerichte, die über Dinge ge=
halten wurden, welche das ganze gemeine We=
ſen angingen (ad statum pertinebant publi-
cum),

n) D. de extr. cog. l. alt.

o) D. de his qui effud. vel. dejecerint.

p) D. naut. caup. stabul. cf. Hor. serm. I, 5. 4.
Mehrere delicta privata ſ. D. libr. 47. tit. 11 seq.

cum), und dafür wurden inſonderheit alle Hauptverbrechen (crimina maleficia) gehalten. Die *Judicia privata* betrafen nur das Privatintereſſe, es mochten ſolches Streitigkeiten, oder Verbrechen (Delicta privata) ſeyn. Wir müſſen bey dieſer Eintheilung ſtehen bleiben q), und nehmen die *Judicia privata* zuerſt. Dabey wollen wir ſowohl von den dabey vorkommenden Perſonen, als von den Prozeſſen ſelbſt, von der Verhandlungsart derſelben, und von ihrer Entſcheidung reden.

1) *Judicia privata.*

a) Perſonen, die bey den Judiciis privatis vorkamen.

122.

Unter den Perſonen, die bey den Judiciis privatis vorkamen, waren Kläger und Beklagte allerdings die erſten. Der Kläger hieß eigentlich *Petitor* r), der Beklagte *is, unde petitur* s). Den Judiciis privatis ſelbſt ſtanden innerhalb der Stadt in den älteſten Zeiten die Könige, dann die Conſuln, endlich die Prätoren, und auch in einigen Dingen die Aedilen, in den Provinzen die

q) Da die Römer einige ihrer Verbrechen zu den Judiciis publicis, andere zu den privatis rechneten: ſo fällt bey ihnen der Unterſchied zwiſchen bürgerlicher und peinlicher Gerichtspflege hinweg; ob man wohl ſonſt die *Judicia publica* durch peinliche Gerichte ausdrücken kann.

r) Cic. pr. Quinct. 13.

s) Cic. de Or. I, .37

die Statthalter, vor. Dieſen Vorſtehern ka
nun theils *Imperium* (sc. civile), theils *Juri*
dictio zu. Das *Imperium civile* beſtand in de
Macht, Edicte zu publiciren, Angeklagte vorla
den, und gefänglich einziehen zu laſſen (edicen
di, vocandi, prehendi). Die *Jurisdictio* begri
zweyerley, *Decretum* und *Judiciis datio*, das i
der Prätor, oder Statthalter unterſuchte entw
der die Sachen ſelbſt, und entſchied alsdann, od
er ernannte Richter, welche über die Sache e
kennen ſollten. Das erſte geſchah, wenn üb
das Recht geſtritten wurde (de Jure discept
batur); das letztere, wenn der Streit ein F
ctum betraf t).

123.

Der Ort, wo Gerichte gehalten wurde
ward überhaupt *Jus* geheißen. Man ſagte da
her: veni mecum in Jus. Der Prätor ſprac
aber das Recht entweder *pro tribunali* oder *a*
plano. Das Tribunal des Prätors war ein er
habener, im halben einwärts gebogenen Zirke
aufgeführter Ort, auf dem römiſchen Markte u)
Auf dieſem Gerüſte ſaß der Prätor auf ſeine
Sella curulis, wenn er feyerlich Recht ſprac
Dem wurde entgegengeſetzt, daß man den Prä
tor bisweilen auch auf dem Wege, oder in ſei
nem Hauſe anging. Man überreichte ihm hie
Klaglibelle, und er antwortete durch Unterſchrif
ten. Dieſer Ort, er war, welcher es wolle, wur
de *Locus planus* oder *aequus* genannt, und den
Tri

t) S. Ger. Noodt de Jurisd. I, 8.

u) Vitruv. V, 1. Tacit. Annal. I, 75. der die beide
Enden Cornua nennt. Mart. Epigr. XI, 99.

Tribunal entgegengeſetzt v). Nicht alle Dinge konnten *de plano* entſchieden werden.

124.

Der Prätor hatte hinter ſich, auf dem Tribunal, noch verſchiedene Rechtsgelehrte, die zwar nicht das Recht ſprachen, allein ihn unterſtützten und ihm Rath ertheilten. Dieſe Männer waren oft auch die Richter, welche der Prätor gab, oft bloße Rechtsgelehrte. Sie wurden *Consilium* genannt w). Nachher wurden gewöhnlich fünf Senatoren und fünf Ritter dazu erwählt. Sie hießen ſpäterhin *Aſſeſſores*, obgleich ſchon im Grunde beym Cicero der Ausdruck Aſſeſſores und Conſeſſores von den Richtern vorkommt; und erhielten vom K. Alexander eine Beſoldung x). In der Regel brauchten überhaupt die Magiſtrate die Klagſachen nicht zu unterſuchen: ſondern ſie nahmen die Klage an, und beſtellten Einen oder Einige ihrer Beyſitzer (Aſſeſſores s. Conſeſſores) zur Unterſuchung und Entſcheidung (judicem dabant); der Prätor gab ihnen auch eine Inſtruction, wornach ſie ſich in der Entſcheidung zu richten hatten. Dieſe waren die Richter. Dieſer Unterſchied dauerte bis auf die Kaiſer Diocletianus und Maximianus; die Magiſtrate mußten alsdann ſelbſt Richter ſeyn, die Klagſachen unterſuchen und entſcheiden.

v) Cic. ad Div. III, 8. Sen. de Clem. I, 5.

w) Suet. Nero 33. ibique Torrentius. Amm. Marcell. 23. extr. Daher erklärt ſich Plin. Ep. I, 20.

x) Ulp. Tit. I, 13. Lampr. Alex. 44.

125.

Die Richter (Judices) waren entwede *privati*, und dieſe wieder *Judices* und *Arbitri* oder ſie wurden aus dem Collegio Centumviral genommen, und wurden dann wieder bald *Recu-peratores*, bald *Decemviri stlitibus judicandis*, bal *Centumviri* geheißen. Der Prätor richtete ſich be Ernennung dieſer Richter nach dem Inhalt un der Wichtigkeit der Streitſache. Die Rechtsſa chen erforderten nämlich entweder *strictum jus*, d man ſich ſtreng an die geſchehene Sache, an d Worte der abgefaßten Schrift und der dabey ge brauchten Formeln hielt, kurz, da man ohne all Rückſicht genau nach den Buchſtaben verfuhr oder ſie waren judicia arbitraria, bonae fide da, der Natur der Sache nach, mehr auf di Billigkeit geſehen wurde — wohin auch größten theils die Edicte zielten, da ſie nämlich von den ſtrengen Rechte abzuweichen, geſtatteten, und di Billigkeit einführten. Dann wieder betrafen di Rechtsſachen theils geringere, theils wichtiger Dinge, theils den ſtreitigen Beſitz und Geldſa chen. Nach Maßgabe dieſer Unterſcheidungen wurden von dem Prätor gemeine Richter gege ben, wenn die Entſcheidung am Tage lag, un die Sache nicht wichtig war. Arbitri gab e vornehmlich in Dingen, wo es auf Billigkei ankam; Recuperatores, wenn über den Beſit oder über Geldſachen geſtritten wurde. Waren die Angelegenheiten wichtig: ſo wurde ihre Ent ſcheidung entweder den Decemvirn, oder i noch wichtigeren Fällen y) den Centumvirn zuer kannt. Nur das muß man merken, die Judices, Arbi-

y) Cicero zeigt dieſe Fälle Or. I, 38. an.

Arbitri u. dergl. entſchieden und erkannten niemals über das, was Rechtens war, ſondern ſie unterſuchten allein das Factum. Daher gab der Prätor auch allen Richtern z) eine Vorſchrift oder Formel; nach dieſer mußten ſie ſich bey ihren Erkenntniſſen richten, und das zwar bey den Judiciis ſtricti Juris ſo ſehr, daß nicht einmal eine Exception Statt fand, hatte ſie der Prätor nicht in ſeiner Formel beygefügt. Z. B. bey den Judiciis ſtricti Juris war die Formel dieſe: *C. Aquili judex esto; et si paret fundum Capenatem Servilii esse ex Jure Quiritium, Catulum damnato.* Nun fügte er die eingewendete Exception bey: *extra quam, si testamentum producat, ex quo apparet Catuli esse.* Bey den Judiciis bonâ fidei ward vornehmlich die Klauſel: ex fide bona, oder quantum aequius melius, oder uti inter bonos bene agier oportet beygefügt, und gab dann dem Richter oder Arbiter mehr Freyheit, die Sache nach der Billigkeit zu entſcheiden. Dann lautete ungefähr die Formel, mit welcher der Prätor den Richter gab, ſo: *Si paret Maevium Servilio domum vendidisse, tum quantum Maevio Servilium ob eam rem dare ex fide bona oportet, tanti damnato.* Die Arbitri wurden vornehmlich bey Vormundſchafts- Auftrags- Societäts- und fiduciariſchen Angelegenheiten gegeben; und zwar ungefähr mit dieſer Formel: *Esto arbiter et si paret, Maevium vestem Servilii habere, neque is arbitrio judicis exhibuerit, tum, quantum*

z) Selbſt denen aus dem Judicio centumvirali, vergl. Cic. in Verr. III, 28. Quaerebant, quae in verba recuperatores daret, cet.

tum in litem, Servilius jurarit, tanti damnato.

126.

Die Römer waren bey der Wahl der Richter ſehr ſorgfältig. Unmündige, Frauenzimmer, Leibeigene, waren gänzlich von dem Richteramte ausgeſchloſſen. Unter 25 Jahren konnte auch Keiner dazu gelangen a). Die Arbitri und gemeinen Richter ſcheinen die Prätoren einzeln aus Privatleuten gewählt zu haben. Dieſe zogen dann Rechtsgelehrte zu Hülfe, deren Rathſchläge ſie befolgten b). Sie ſaßen auf Subſellien, und ſprachen bald bey dem Puteal Libonis, bald im Comitio, bald in einer Baſilica das Recht. Die *Recuperatores* aber und *Decemviri ſtlitibus judicandis* wurden aus dem Collegio Centumvirali genommen. Dieſes war eine große Anzahl von Richtern, welche man um die Zeit, da der Prätor Peregrinus eingeſetzt wurde, bey den immer mehr ſich anhäufenden Rechtshändeln, dem Prätor Urbanus zur Beyhülfe einführte. Wenn der Streit mehr über das Recht oder über das Factum nach Rechtsſätzen, als über die Thatſache war: ſo verwies der Prätor die Sache an die Centumviros, von welchen er dann ſelbſt der Präſident war *). Sie wurden aus allen 35 Tribus, aus jedem drey, alſo an der Zahl ei-

a) L. 12. D. de jud.

b) Gell. XIV, 2.

*) S. ein Verzeichniß von den hierher gehörigen Sachen in Cic. de Orat. I, 38. Man denke übrigens hier an das engliſche Recht, an they join an issue of fact, und an issue of right, und was letzteres betrifft, an die Gerichtshöfe (judges).

eigentlich 105 gewählt, und waren ein Ausſchuß des Volks, der geſetzgebende und richterliche Gewalt vereinigte; ſie waren gleichſam die Stellvertreter des römiſchen Volkes, daher von ihnen keine Appellation Statt fand. Unter den Kaiſern ſtieg die Anzahl der Mitglieder dieſes Collegiums bis auf hundert und achzig, und ſie wurden in gewiſſe *Conſilia* abgetheilt c). Sie hatten dann ihren Sitz in der Baſilica Julia, und ihre Gerichte wurden öffentlich gehalten. Weil ihnen K. Auguſtus die Erlaubniß gab, Auctionen zu halten d), war ihr beſonderes Ehrenzeichen eine Haſta; daher auch das Centumviralgericht oft judicium hastae genannt wird. Der Prätor Urbanus war ihr Vorſitzer, in deſſen Abweſenheit vertraten geweſene Quäſtoren ſeine Stelle e). Die Centumviri urtheilten vornehmlich über ſtreitige Erbſchaftsſachen, wo man kein Geſetz als Entſcheidungsgrund hatte. Die *Recuperatores* und *Decemviri litibus judicandis* wurden aus ihnen ausgehoben. Das erſieht man unter andern daher, weil Cicero den Recuperatoren und Decemvirn Gerichte zuſchreibt, die er anderwärts den Centumvirn zueignet f). Nur ſelten und in den allerwichtigſten Dingen war es nöthig, daß ſich das ganze Collegium und alle ſeine Conſilia verſammelten g).

127. Die=

c) Plin. ep. VI, 33. IV, 24.

d) Suet. Aug. 36.

e) Suet. l. c.

f) Cic. pr. Caec. 33. pr. dom. 29.

g) Val. Max. VIII, 1. Vergl. überh. Siccama de judicio centumvirali. Francof. 1596. 4. und im T. II. des Thes. Graev.

127.

Diejenigen, welche ſich der Sache der beiden Partheyen, vor Gerichte annahmen, waren theils *Patroni*, theils *Advocati*, theils *Cognitores*, theils *Procuratores*. Die Patroni und Advocati nahmen ihren Urſprung von der alten Verbindung der römiſchen Patrone und Clienten, da nämlich die Patricier ihre plebejiſchen Clienten vor Gerichte vertraten. Nachher fiel die Erwählung eines beſtimmten Patrons weg, und man wählte ſich bey jeder Streitſache einen rechtlichen Beyſtand, der Patronus genannt wurde, wenn er ein Redner war, Advocatus aber, wenn er zwar für die Partheyen Nichts ſprach, ihnen aber guten Rath und Auskunft gab. Die *Cognitores* und *Procuratores* erſchienen ſelbſt im Namen der Partheyen vor Gerichte, und zwar die *Cognitores* für Partheyen, die ſelbſt zuerſt mit im Gerichte waren, und ihnen die Sachen auftrugen h); die *Procuratores* aber für Abweſende. Eigentlich konnte in den römiſchen Gerichten Niemand für einen Andern handeln: denn Niemand konnte für den Andern ſtipuliren; gleichwohl wurden alle Actiones und Exceptiones im Forum in Stipulationen verwandelt. Niemand konnte auch für den Andern Etwas erwerben. Ja ſelbſt die Rechtsformeln verſtatteten nicht die Vertretung eines Andern i). Dennoch wurden nachher inſonderheit Greiſen und Kranken *Cognitores* zugelaſſen k), und Abweſenden *Procuratores*

h) Cic. pro Rosc. Com. 11. Hor. Serm. I, 5. 35. Ernesti Clav. Cic. voc. cognitor.

i) l. 126. §. 2. l. XXXVIII, 17. D. de verb. obl. l. 123. pr. D. de reg. Jur.

k) Auct. ad Heren. II, 13.

res geſetzt. Und, um dieſes mit dem römiſchen Rechte zu vereinigen, erdichtete man einen gewiſſen Beſitz der Rechtsſache (Dominium litis), der von der gerichtlichen Parthey, vermittelſt eines Auftrags (Mandatum), an den Procurator oder *Cognitor* gelangte l).

b) Von den verſchiedenen Arten der bürgerlichen Prozeſſe m).

128.

Die Prozeſſe (Actiones) waren entweder gegen eine Sache (in rem), oder gegen eine Perſon (in personam), oder gegen beyde zugleich (mixtae) gerichtet. Nach dem Unterſchiede des Rechts, auf welches ſie ſich gründeten, wurden ſie, in ſo fern ſie aus den Geſetzen, Senatusconſulten und Conſtitutionen herfloſſen, *Civiles*; in ſo fern ſie ſich auf die Edicte der Prätoren gründeten, *Praetoriae* genannt. *Actiones in rem civiles* waren *Rei vindicatio*, *actio in rem utilis*, *hereditatis petitio*, *confessoria negatoria*.

129.

Bey der *Rei vindicatio* (Eigenthumsklage), womit man eine Sache wieder zu erlangen ſich beſtrebte, mußte vor allen Dingen ausgemacht werden, wer jetzt im Beſitze der Sache ſey. Man legte

l) Böhmer (Just. Henn.) diss. de Dominio litis in Ej. Exercitat. ad Pandect. Tom. II. num. 32.

m) Der Verf. wählte dieſes nicht genugſam treffende Wort in Ermangelung eines ſchicklichern. Klage ſagt doch nicht gänzlich, was der Römer *Actio* nannte.

legte alſo, war es ein Sklave, oder eine andere bewegliche Sache, vor dem Tribunal Hand an dieſelbe, und behauptete damit ihren Beſitz. Bey Grundſtücken ſuchten ehemals, wie ſchon an ſeinem Orte bemerkt wurde, die ſtreitenden Partheyen vor den Augen des Prätors, der erſucht worden war, zu dem ſtreitigen Grundſtück mit zu gehen, Einer den Andern durch Ringen und Kämpfen aus dem Beſitz zu bringen; dieß nannte man *Manum conserere*. In der Folge kam dieſe Consertio manuum ab, und die Sache wurde ſo abgethan, daß die Partheyen eine Erdſcholle (gleba), welche auch vindiciae hieß, von dem Streitfelde oder Grundſtücke nahmen, und ſie vor den Prätor brachten, und nun eben ſo, wie vorhin, ſtritten. Die Erdſcholle wurde derjenigen Parthey übergeben, welcher vom Prätor der Beſitz zuerkannt wurde n). Weiterhin kam auch dieſes ab; es ward einer nur verklagt, und eine neue Prozeßform von Juriſten erfunden, über welche Cicero mit Recht ſpottet o). Der Prätor kehrte ſich auch nicht an dieſe beiderſeitige Beſitznehmung; ſondern ſprach ſie dem zu, qui eam rem, nec vi, nec clam, nec precario teneret. Erſt dann, wenn der Beſitz erwieſen war, konnte der Prozeß über die verlorne Sache (Rei vindicatio) angeſtellt werden. Dieß geſchah ſo: der Kläger fragte den Beklagten: quando te in foro conspicio, postulo, anne sies auctor? d. i. ob du den Beſitz der ſtreitigen Sache noch behaupteſt? Behauptete er ihn, ſo ſtellte der Kläger ſeine Klage alſo an: quando ais, neque negas, te auctorem esse, hunc fundum

n) Gell. XX, 10.

o) Cic. pr. Muren. 14.

dum e. s. a. ex Jure Quiritium meum esse aio. Der Prätor fragte hierauf den beklagten Beſitzer, ob er nicht ebenfalls denſelben Acker u. ſ. f. ſich zueigne? That der Beklagte dieſes nicht: ſo ſprach der Prätor ihn dem Kläger zu. Im Gegentheil erklärte ſich der Beklagte: Et ego eundem fundum et s. a. meum esse aio ex Jure Quiritium. Se nonne tu dicis, qua caussa vindicaveris? Und ſo mußte der Kläger den Grund ſeines Eigenthums erweiſen. Ehe er aber dieß that, ließ er ſich Bürgſchaft leiſten, daß der Beklagte indeß die ſtreitige Sache nicht beſchädigen wollte. Leiſtete Beklagter dieſe Bürgſchaft nicht: ſo wurde der Kläger in den Beſitz derſelben eingewieſen p); mußte aber gleichfalls Bürgſchaft leiſten. Wenn aber nun Beklagter den Beſitz nicht behauptete (quod auctor sit): ſo ſetzte der Kläger eine Art von Wette auf (Sacramento contendebat) folgendergeſtalt: Quando negas, te sacramento quingenario provoco. Spondesne te daturum quingentos, si auctor sis. Das verſprach der läugnende Beklagte, forderte aber den Kläger zu derſelben Stipulation auf, wenn er der Beſitzer nicht seyn ſollte; und dann ging der Prozeß, wie oben gedacht, durch Beweis des Eigenthumsrechts fort.

130.

Beynahe auf dieſelbe Weiſe ward *Actio in rem utilis*, und *Hereditatis petitio* (die Erbſchaftsklage) angeſtellt. Aio, hanc hereditatem meam esse, ſagte der Kläger; und wenn hierauf der Beklagte läugnete, fuhr er fort: Spondesne quin-

p) Cic. in Verr. I, 45.

quingentos, si mea sit? Spondeo, antwortete der Beklagte, si tua sit, und bedung ſich ein Gleiches aus, wenn die Erbſchaft oder Sache nicht ſein ſeyn ſollte. Dann mußte, wie bey der Rei Vindicatio, der beklagte Beſitzer Bürgſchaft leiſten, und die Sache nahm ihren Forkgang q). Gleiche Bewandtniß hatte es mit der *Actio Confessoria* und *Negatoria*; nur daß beyde allein bey Servituten gebraucht werden konnten. In der erſten behauptete man, daß man ein Befugniß beſitze, was der Andere läugnete, z. B. das Recht, einen Aquäductum über ſeine Grundſtücke zu führen; in der andern läugnete man, daß der Andere ein Befugniß beſitze, was er ſich doch anmaße, z. B. höher zu bauen.

131.

Die *Actiones Praetoriae in rem* waren theils die *Actio Publiciana* *), womit Jemand den Beſitz einer Sache behauptete, die er ſich rechtmäßig erworben **), aber nie in Beſitz genommen, ſondern

q) Ascon. ad Cic. Verr. III.

*) Von ihrem Erfinder, Quintus Publicius, einem Prätor, ſo genannt. **Reinold** (Bernh. Heinr.) erläutert in ſ. Opuscul. juridic. (von J. Fr. Jugler Lugd. Bat. 1755. gr. 8.) das Edict ſelbſt, und **Weſtphal** (Ernſt. Chr.) erklärt in ſ. Syſtem des römiſchen Rechts über die Arten und Sachen, Beſitz, Eigenthum und Verjährung (Leipzig 1787. gr. 8.). Die einzelnen Geſetzſtellen des Römiſch-Juſtinian. Rechts über dieſe Klage, in den §. 983. ff.

**) Es iſt ja, wenn man auch eine Sache durch einen rechtlichen Titel erhalten, und guten Glauben für ſich hat, noch zu erweiſen, ob derjenige, von dem ich die Sache erhalten habe, Eigenthümer war, und die

dern noch vorher verloren hatte. Hier fügte der Kläger den Grund des Eigenthumsrechts bey, z. B. Aio hanc rem, quam poſſides, meam eſſe, quandoquidem eam bona fide a. L. Titio emi, et ab eodem bona fide traditam accepi. Theils zählten ſich hierher die *Actiones reſciſſoriae*, womit man einen geſchehenen Verkauf, und dergleichen, wegen näherer Rechte an die Sache, trennte. So auch endlich die *Actiones praejudiciales*, die allen andern vorhergingen, weil ſie den Zuſtand eines Menſchen beſtimmten. Ihrer waren beſonders drey, ob einer ein freyer Menſch ſey (de Libertate), ob er ein Bürger ſey (de civitate), daß dieſes Kind dem Beklagten angehöre (de partu agnoſcendo) r). Die Actiones de Libertate waren zweyfach; entweder man behauptete, daß einer, der für einen Leibeigenen gehalten wurde, ein Freygeborner ſey, was liberali cauſſa manu aſſerere genannt wurde s); oder man erwies, daß ein Menſch, der für einen Freygebornen gehalten wurde, ein Sklave ſey, was in ſervitutem aſſerere hieß, und zur *Vindicatio rei* gehörte.

132.

Die *Actiones perſonales* führten gewöhnlich den

die Sache verjährt hat. Die Publiciſche Klage, welche ſich in einem putativen Eigenthume gründet, findet aber nur Statt gegen Jemand, welcher nicht Eigenthümer iſt, und nur alsdann, wenn der Beklagte und jetzige Beſitzer von ſchwächerm Rechte iſt, wenn er z. B. keinen rechtlichen Titel, oder keinen guten Glauben für ſich hat.

r) Ter. Eun. IV, 7. 35. ſind ſie alle drey angeführt.

s) Ter. Adelph. II, 1, Plaut. Poen. 4. ult. Poen. V, 2. Perſ. I, 3.

den Namen *Condictio.* Hier ward überhaupt darauf angetragen, daß Jemand theils der Billigkeit, theils eines Kontrakt's, theils eines Verbrechens wegen, Etwas zu leiſten ſchuldig ſey. Hierher ſind erſtlich zu rechnen: die *Condictiones ex mutuo, commodato, deposito, stipulatione*, nach denen Jemand angehalten wurde, Etwas zu geben, oder zu thun. Ajo te ex mutuo, stipulatione dare, facere, oportere. Der Beklagte läugnete dann entweder geradezu, oder exceptionsweiſe: nego me tibi ex stipulata centum dare oportere, nisi quod metu, dolo, errore adductus, minor XXV annis, spopondi. Zweytens zählten ſich hierher die *Actiones praescriptis verbis*, die daher ihren Namen hatten, weil die Formeln dazu nicht vorgeſchrieben waren, ſondern erſt von einem Rechtsgelehrten vorgeſchrieben werden mußten t). Sie entſtanden aus den *Contractibus innominatis*, z. B. aio te mihi triticum, de quo inter nos convenit, ob polita vestimenta tua, dare oportere. Drittens die Actiones, welche aus einem Verbrechen ihren Urſprung nahmen. *Ex Furto, Rapina, Damno, Injuria* waren zweyfach. Man klagte entweder auf Erſatz des Schadens, dergleichen waren *Condictiones*; oder man klagte auf die Strafe, dahin gehörten die *Actiones poenales.* Dergleichen *Condictiones* waren: aio te mihi vestem, quam abstulisti furto, dare oportere; te mihi pugnum inflexisse, atque mihi tantum, quantum aestimavero, dare oportere; te mihi librum vi rapuisse, atque mihi quadruplum ejus pretium dare oportere; te hominem meum occidisse, atque mihi, quantum ille hoc anno plurimi fuit, dare oportere.

133. End:

t) Val. Max. VII, 2.

133.

Endlich zu den *Actionibus mixtis*, bey welchen ſich der Kläger zugleich auf ein dingliches und perſönliches Recht gründet *), wurde gezählt, die oben angeführte *Hereditatis petitio*, ferner die *Actiones herciscundae familiae*, *communi dividundo*, *finium regundorum*. Hier klagte der Kläger auf die Theilung einer Erbſchaft, einer Societät und auf richtige Abtheilung der Gränze, und forderte zugleich ſeinen Antheil. z. B. Aio te familiam dividere debere, et hoc nomine, quantum ex inventario mihi debetur, te mihi dare oportere; aio res communes divicundas esse, eoque nomine te mihi dimidium dare oportere; ajo ſines nostri agri regundos, teque, quod ex meo agro percepisti, dare oportere.

134.

Zweytens theilte man die Klagen und Prozeſſe ab in *Persecutoriae*, *Poenales*, *mixtae*. Zu den erſten gehörten alle *Actiones in rem*, und alle *Actiones ex contractu*. Die zweyten trugen auf die Strafen an, z. B.: Ajo, centum mihi

ex

*) Die klaſſiſchen Juriſten und Juſtinianus theilen freylich die Klagen eigentlich nur in Real- und Perſonalklagen ein; daher viele Rechtsgelehrte die vermiſchten Klagen läugnen. Aber es giebt doch einige Klagen, welche in dem dinglichen und perſönlichen Rechte zugleich ihren Grund haben, und es hindert nicht, obgleich bey der hereditatis petitione das Erbrecht die Hauptſache, ſie alſo mehr real, als perſonal iſt, und die actio familiae herciscundae mehr perſonal, als real iſt, beyde eine vermiſchte Klage (actionem mixtam) zu nennen.

ex furto tuo manifesta abesse, teque eo nomine quadringentos aureos mihi dare oportere. Die *Mixtae* endlich klagten zugleich auf die Strafe für des Beklagten Vergehen, und auf die Schadenerſetzung, z. B.: ajo te mihi vestem rapuisse, eoque nomine quadruplum dare oportere.

135.

Ferner theilte man, wie wir bereits gedacht haben, die Proceſſe ein, in *Actiones stricti Juris* und *bonae fidei*. Bey den erſten blieb man ſtreng an den Vergleich und den Worten deſſelben hängen; bey den letztern, die vornehmlich bey den Konſenſualkontrakten gebraucht wurden, kam es hauptſächlich auf die ebenfalls gedachten Formeln: ut inter bonos bene agier oportet; quantum aequius melius; ne propter te tuamque fidem fraudes an u). Z. B. man klagte: Ajo, te mihi domum locasse, teque mihi ex bono et aequo dare facere oportere, quicquid alterum locati nomine dare facere oportet bona fide v).

136.

Man theilte weiter die Proceſſe nach der Forderung ein, in ſolche, wo man Alles (solidum), oder nur ſo viel, als der Andere konnte (minus quam solidum), forderte. Die Formel des letztern war: quantum facere poteris. Väter,

u) Cic. de off. III, 15. pr. Q. Rosc. com. 4.

v) Val. Max. VIII, 2, 1.

ter, Geſchäftshelfer oder Genoſſen, Patrone, Donatores u. dergl. w), wurden auf dieſe Art belangt. —

137.

Auch dieß machte unter den Proceſſen einen Unterſchied, ob man den Beklagten ſelbſt, oder in ihm nur ſeine Stellvertreter anklagte. Hierher gehörte die *Actio institoria*, da einer bey dem Herrn der Handlung das ausklagte, was er ſeinem Buchhalter oder Handlungsdiener (Institor) geliehen hatte; ferner *Actio exercitoria*, da man den Herrn eines Schiffes über die Verträge belangte, die ſein Steuermann (Magister navis) eingegangen war. Nicht weniger rechnete man hierher die *Actiones quod jussu*, da der Herr und Vater das vertreten mußte, was in ſeinem Namen und auf ſeinen Befehl ſein Sohn oder ſein Sklave eingegangen war; ingleichen *Actio de in rem verso*, wenn ein Herr oder Vater durch einen ſolchen Kontrakt zu viel gewonnen hatte, und zur Erſetzung des Ueberſchuſſes verpflichtet wurde; endlich *Actio de peculio*, wenn Jemand mit einem Sohne, der noch unter väterlicher Gewalt war, kontrahirt hatte, und nun den Vater anhielt, von dem *Peculio profectitio* *) des Sohnes, die Bedingungen des Kontraktes zu erfüllen. Auf dieſes Privatvermögen des Sohnes (pecul. profectit.), hatte der Vater zu jeder Zeit ein volles Recht; und nur im Falle eines ſolchen Privatvermögens des Sohnes, welches derſelbe vom Vater, oder aus Liebe zum Va-

w) Sigon. de jud, I, 21.

*) S. Erſt. Theil unſ. Werks S. 193 fg.

Vater, von nahen Verwandten erhalten hatte, hatte die Actio de peculio Statt; über das Privatvermögen des Sohnes von der Mutter oder von Andern (peculium adventitium), oder von dem Erwerb durch Kriegsdienſte *) (peculium castrense), auch von dem Erwerb als Redner, Rechtsgelehrter oder Sachwalter, Künſtler (peculium quasi castrense), hatte der Vater dem Sohne Nichts zu befehlen.

138.

An dieſe fremden Handlungen, die irgend Jemand vertreten mußte, ſchließen ſich die *Actiones noxales* und *de pauperie* an. Nach den erſten war ein Vater und Herr gehalten, auch die *Delicta privata* und *Quasi delicta* ſeiner Kinder und Sklaven zu vertreten. Er hatte aber die Wahl, entweder den verurſachten Schaden zu erſetzen, oder er konnte die Kinder und Sklaven zur Schadloshaltung hingeben (Noxae dare). Geſchahe dieß letztere gleich mit Kindern: ſo wurden ſie dennoch damit keine Sklaven, ſondern ſie mußten nur ſo lange knechtiſche Dienſte leiſten, bis ſie den verurſachten Schaden erſetzt hatten, dann ſprach man ſie wieder frey. Doch auch hier wurden ſie nicht unter die Freygelaſſenen, ſondern ſogleich wieder unter die freyen Leute gezählt. Ein anderes war es mit Sklaven, dieſe waren wirkliche Sklaven der Herrn, denen ſie überantwortet wurden, ob ſie ſchon freygelaſſen werden mußten, wenn ſie den verurſachten Schaden abverdient hatten x). Es gab aber kein be-

*) Unter dem Cäſar aber konnte ein Sohn darüber disponiren.

x) Quinctil. Inst. Orat. V, 10. VII, 5. Paul. Rec. sent. II, 31. 9.

beſondern *Actiones noxales*: ſondern jede *Actio ex Delicto* oder *Quasi delicto* wurde *noxalis*, wenn man den Vater oder Herrn über ſeinen Sohn oder Knecht belangte. Dieſe Actio ſchrieb ſich aus den zwölf Tafeln her. So auch die folgende *de Pauperie*, d. i., wenn ein Thier, außer ſeiner natürlichen Art, Schaden angerichtet hatte, ein Ochſe geſtoßen, ein Pferd geſchlagen hatte (si quadrupes pauperiem fecerit). Unter die vierfüßigen Thiere zählte man aber alle Arten von Hausthieren, auch die Hunde, wenn ſie Schaden anrichteten; nur nicht die wilden Thiere. Dann aber wurde der Herr von dergleichen Thieren, durch dieſe Action belangt, daß er entweder den Schaden erſetzen, oder das Thier zur Schadloshaltung des Andern überantworten mußte. Ein Anderes war, wenn das Thier durch ſein Abhüten und auf der Weide Schaden angerichtet hatte, wo die *Actio de pastu pecoris* angeſtellt wurde y).

139.

Weiter waren auch die *Actiones* in Anſehung der Zeit unterſchieden, in welcher ſie ausgeführt werden konnten. Einige waren *perpetuae*, die man zu jeder Zeit anſtellen konnte, ohne von ſeinem Rechte zu verlieren, die Anfangs wenigſtens auf keine Zeit eingeſchränkt waren *). Hierher gehören alle Actiones aus Verträgen oder Verbrechen. Andere dauerten nur ein Jahr (tempora-

y) Juven. XIV, 151. Fest. v. pauperies.

*) Theodoſius II. ſchrieb dieſen Klagen nur eine Friſt von 30 Jahren vor, aber ſie behielten ihren Namen nach wie vor.

porariae oder annuae), wie der größte Theil der prätorianiſchen. Einige konnten von den Erben angeſtellt werden, andere nicht. Einige gegen die Erben, andere nicht.

140.

Zuletzt haben wir noch von den Actionibus die *Interdicta* zu unterſcheiden. Der Kläger klagte entweder geradezu mit dem Worte *ajo* (petebat), oder er ſuchte um den ſtreitigen Beſitz einer körperlichen Sache an. Dieß nannte man Interdicere. Hierauf ſprach ihm der Prätor denſelben durch ein Interdict zu (Interdictum dabat) z). Die Hauptformel aller Interdicte war *Veto*; z. B. uti nunc poſſidetis eum fundum, de quo agitur, quod nec vi, nec clam, nec precario alter ab altero poſſidetis. Ita poſſideatis. Adverſus ea vim fieri VETO a). Dergleichen Interdicta gab auch der Prätor, daß man Nichts in einen heiligen Ort bringen, keinen Todten in ein fremdes Begräbniß legen ſollte, und ſo fort. Läugnete nun der Gegner den Beſitz: ſo ward hierauf die Sache durch den Weg Rechtens ausgemacht, und ein Judex oder Recuperator gegeben b); auch ſtipulirten die Partheyen unter einander.

141.

Eine beſondere Art der Actionen waren die *Actiones populares, albi corrupti, ſepulcri violati, dejecti*

z) Quinct. Inſt. III, 6.

a) Feſt. v. poſſeſſio.

b) Cic. pr. Caecin. I, 2. in Caecil. c. 17.

cti s. defusi etc. Sie trugen das Eigene an ſich, daß ſie zwar vor dem Prätor abgehandelt, auch auf bürgerliche Strafen angetragen wurde; allein nicht nur der, welcher dabey verlor, ſondern Jeder aus dem Volke konnte hier Kläger werden c).

c) Von der Verhandlungsart der bürgerlichen Prozeſſe und ihrer Endſcheidung.

142.

Zuerſt ſuchte man eine Sache gütlich zu vergleichen d). Schlug dieſes nicht an: ſo citirte der Kläger, ſobald er den Beklagten an einem ſchicklichen Tage, an welchem der Prätor zu Gerichte ſaß, auf der Straße antraf, denſelben ſelbſt vor Gericht, mit der Formel: Veni mecum in jus, sequere ad tribunal. In jus eamus. Ambula in jus e). Dieß hieß in jus vocare (citatio). Wollte der Beklagte nicht mitgehen: ſo war dem Kläger nach den zwölf Tafeln erlaubt, ſeinen Gegner mit Gewalt vorzuführen (rapere optorto collo). Nur mußte er in dieſem Falle vorher Jemand zum Zeugen anrufen. Dieß nannte man *Antestari*; und es geſchah damit, daß man den Zeugen beym Ohrläppchen anfaßte, und fragte: *Licet antestari*? wor=

c) l. ult. D. de delict. priv.

d) Liv. IV, 9. Cic. pr. Quinct. 5. pro Caecin. c. 2, wo die vergleichenden Freunde disceptatores domestici genannt werden.

e) *Jus* hieß der Gerichtsplatz Cic. pr. Caec. 19. pro Muren. 12.

worauf Jener antwortete: *Licet* f). Alten Leuten und Kranken mußte man wenigſtens ein Fuhrwerk verſchaffen. Ein für alle Male war es aber nicht erlaubt, Jemanden in ſeinem Hauſe zu citiren, ſondern es mußte auf der Straße und mündlich geſchehen. Doch verſtattete dieſes ſtrenge Geſetz g), daß derjenige, der nicht mit wollte, Bürgen ſtellen konnte (satisdare per vindices). Ein ſolcher Bürge, der den Vorgeforderten von dieſer gewaltſamen Vorführung befreyte, hieß Vindex, wie die Handlung ſelbſt vindicatio. Wollte er aber auch dieſes nicht; dann konnte der Kläger allerdings Gewalt gebrauchen h); und der Ungehorſame ward bisweilen ſogar ins Gefängniß geworfen i). Der Prätor verſtattete auch nicht, daß verheyrathete Frauen k), Mädchen, Unmündige, Aeltern, Patrone oder ihre Kinder gewaltſamer Weiſe citiret werden durften.

143.

Verbarg ſich aber Jemand in ſeinem Hauſe, in dem ihm, wie geſagt, Niemand beykommen konnte l), ſo ließ der Prätor die Citation (Edictum) im Beyſeyn einiger Zeugen anſchlagen; und erſchien der Beklagte auf die dritte Citation nicht

f) Hor. Serm. I, 9. 76 sqq. Plaut. Curcul. V, 2. 32. cf. Küstner de antestato in mancipationibus, Lips. 1742. 4.

g) Gell. XX, 1.

h) Ernesti Clav. Cic. voc. satisdare und satisdatio.

i) Plaut. Pers. II, 4, 18.

k) Val. Max. II, 1. 5.

l) l. 18. 19. 21. D. de in jus. voc.

nicht (auf jede wurden 10 Tage gerechnet), ſo wurden ſeine Güter angeſchlagen und verkauft m). Obſchon nicht aus ſeinem Hauſe: ſo konnte man doch den Beklagten aus dem Bade, dem Theater, aus ſeinem Weinberge u. dergl. wegnehmen n).

144.

Erſchien nun der Beklagte (stitit): ſo brachte der Kläger ſeine Klage an (actionem s. formulam edebat), und erklärte, wie er ſein Recht beweiſen wollte (qua actione adversus reum experiri vellet). Denn es geſchah oft, daß bey einer Sache mehrere Klagen zuſammen kamen, und aus verſchiedenen Gründen geklagt wurde o). Der Kläger mußte ſich hierbey einer beſtimmten Formel bedienen, denn es kam auf gewiſſe Formeln an, aus was für einem Grunde Jemand eine Klage anſtellen konnte; und wenn er die vorgeſchriebene Formel herſagte oder aufzeichnete, ſo durfte er auch nicht in einem einzigen Worte irren, wenn er nicht die ganze Sache verlieren wollte *): doch half bisweilen der Prätor, daß nicht gefehlt wurde (Praetor in integrum restituit). Wer hier fehlte, den Prozeß nicht recht einleitete, verlor denſelben (formula cadere s. excidere, auch causa Cadere). Die Formel ſchrieb der Beklagte ab, und ſie ward auch in das Protokoll des Prätors eingetragen.

145. Hatte

m) L. 68. D. de judiciis.

n) Schwarz. obs. p. 211.

o) Cic. ad Att. VI, 1. pr. Mur. 11. de orat. I, 41.

*) Cic. de Invent. II, 19.

145.

Hatte nun der Kläger ſeine Klage angebracht: ſo bat er bey dem Prätor um Erlaubniß, die Klage förmlich anzuſtellen (actionem s. judicium postulabat); und der Prätor gab ſie ihm (impetrabat a Praetore actionem) mit den Ausdruck: do sc. actionem. Der Beklagte aber forderte eine Friſt zur Vertheidigung (postulabat advocationem) p). Der Kläger dagegen forderte Bürgſchaft (petebat vades s. sponsores), daß auch der Beklagte zum beſtimmten Tage wieder vor Gericht erſcheinen wolle. Dieſe Bürgſchaft geſchah durch einen Bürgen, der den Namen *Vas* führte. Der Beklagte leiſtete nun dieſe, und ſo ſagte man: Res esse coepit in vadimonium, ſie haben ſich einen Termin geſetzt. Der Vergleich über dieſe Bürgſchaft hieß *Vadimonium*. Der Kläger forderte dieſe Bürgſchaft (actor vadabatur reum), wozu auch eine beſtimmte Formel erfordert wurde, die uns aber verloren gegangen iſt. Der Beklagte verſprach ſie (Vadimonium promittebat). Der Bürge aber verſprach (spondebat), daß der Beklagte auf den Tag erſcheinen ſolle, und machte ſich zugleich, wenn er nicht erſchiene, zu einer gewiſſen Strafſumme anheiſchig q). Am dritten Tage (*Dies perendinus*; r) dieß war gewöhnlich der beſtimmte Tag) ließ der Prätor die Namen der Partheyen durch den Herold ableſen, um

p) Cic. ad Divers. VII, 11. D. de postul.

q) Cic. pr. Quinct. 6.

r) Cic. pr. Muren. 12.

um zu ſehen ob, ſie gegenwärtig wären s). Erſchienen beyde Theile nicht: ſo war die Klage null und nichtig t). Erſchien nur der Beklagte nicht, ſo ſagte man: *Vadimonium deſeruit*, und der Prätor konfiscirte ſeine Güter u). Im entgegengeſetzten Fall ſagte man *obibat l. ſiſtebat Vadimonium.* Die Partheyen konnten aber auch beide den Termin verſchieben (Vadimonium differre) v).

146.

Kamen beyde Partheyen vor Gerichte w): ſo brachte der Kläger nochmals ſeine Klage vor (intendebat actionem), die denn der Beklagte entweder läugnete, oder ihr Exceptionen entgegen ſtellte. Hier muß man genau unterſcheiden, ob der Prozeß *ſtricti Juris* oder *bonae fidei* war; mit andern Worten: ob der Richter wirklicher Judex war, und in Sachen des ſtrengen Rechts erkannte (cognoscebat causas stricti juris), oder ob er nur Arbiter war, welcher allein, in causis bonae fidei, und in Fällen, die nach der Billigkeit entſchieden wurden, erkannte. Im erſten Falle excipirte der Beklagte, und der Kläger beantwortete die Exceptionen ſchon vor dem Prätor (in Jure); ja man bat ſich bereits von dem Prätor die Erlaubniß dazu aus (postulabat exceptionem) x). Denn der Richter, der nach

s) Cic. Verr. II, 40. Man nannte dieſes Vadimonia dicere, Macrob. Sat. I, 16.

t) Hor. Serm. I, 9, 35.

u) Cic. pr. Quinct. 6.

v) Cic. pr. Quinct. 6. ad Fam. II, 8. Auch der Prätor konnte dieſes Ep. Liv. 86.

w) Vergl. Plaut. Curc. I. 3. 5.

x) Cic. de Inv. II, 20.

nach dem *ſtricto Jure* judicirte, erkannte keine Exception für billig, wenn ſie nicht in der ihm vom Prätor ertheilten Formel mit enthalten war. Ein Anderes war es in den *Actionibus bonae fidei*, wo die Exceptionen erſt vor dem Richter (in judicio) vorgebracht wurden. Auf alle Fälle aber mußten die Exceptionen vor dem Richter erwieſen werden.

147.

Die *Exceptiones* waren hauptſächlich entweder *Peremtoriae*, das iſt ſolche, die den ganzen Prozeß mit einem Male abthaten, z. B. die Sache ſey bereits abgeurthelt (res judicata), oder *Dilatoriae*, d. i. ſolche, die den Prozeß aufſchoben, wenn z. B. der Beklagte einwendete, er ſey zwar das Geforderte zu leiſten ſchuldig, aber die Zeit ſey noch nicht verfloſſen. Der Kläger beantwortete die Exceptiones mit der Replik (*Replicatio*), worauf der Beklagte abermals einwendete (Duplik, Duplicatio), der Kläger zum zweytenmale antwortete (Triplik, Triplicatio) y).

148.

War (in Judiciis ſtricti Juris) die Anzeige der Exceptionen geſchehen: ſo geſchahe ebenfalls noch vor dem Prätor (in Jure) die *Poſtulatio judicis*, und zwar folgendergeſtalt. Der Kläger ſchlug zuerſt dem Beklagten einen Richter vor. War dieſer es zufrieden: ſo ſagte man *Judex convenit* z), und der Richter wurde nun von dem Prä=

y) Cic. Verr. I, 45. ibiqv. Ascon. Ped. pr. Caecin. 16. Liv. XXXIX, 43. Val. Max. II, 8, 2.

z) Val. Max. l. c.

Prätor erbeten (postulabatur) a). Man konnte, war man übrigens einig, ſich alle Arten von Richtern erbitten b). Forderte aber der Beklagte (procare war hier das eigene Wort) einen andern mit den Formeln: Ejero, quem tulisti, judicem, iniquus est. Hunc nolo, timidus est u. ſ. w.: ſo gab ihn der Prätor von ſelbſt. Daß der Judex allezeit vom Prätor eine Formel erhielt, nach welcher er ſprechen mußte, haben wir bereits angezeigt.

149.

Der Prätor konnte nur den zum Richter geben, über welchen die beyden Partheyen ſich vereinigt hatten *). Hatte der Prätor den Richter gegeben: ſo beſtimmte er auch die Zahl der Zeugen, deren gewöhnlich zehn waren, und beſtätigte ſie c). Hierauf folgten die Verbürgungen beyder Theile gegen einander (Satisdationes). Den Alten waren aber alle Arten von Bürgſchaften unbekannt, die bey uns gewöhnlich ſind. Sie verbürgten ſich weder durch ausgeſtellte Caution, noch durch Pfänder, noch eidlich, noch durch bloßes Verſprechen, ſondern allein durch aufgeſtellte Bürgen d). Waren die *Actiones in rem*: ſo verbürgte ſich 1) der Beſitzer, daß, wenn er überwunden werden ſollte, und weder die Sache, noch den Werth derſelben, aus-ant-

a) Ernesti Clav. Cic. voc. postulare.

b) Cic. Verr. III, 58. Coepit Scandilius recuperatores aut judicem postulare. cf. Plin. Ep. V, 1.

*) Cic. pro Cluent c. 43.

c) Sigon. de jud. I. 25.

d) l. 1. D. qui satisd. cog.

antwortete, der Kläger ein Recht haben ſolle gegen ihn oder gegen ſeinen Bürgen zu verfahren. Dieſe Art von Bürgſchaft ward *Judicatum solvi* geheißen, und ungefähr in folgender Formel abgefaßt: Si ea res secundum me, heredemve meum, a Sempronio judice, quive in ejus locum substitutus erit, judicata erit, quod ob eam rem te, heredemve tuum dare facere praestare oportebit, quanti ea res erit dare spondes? Spondeo antwortete der Beſitzer. 2) Leiſtete der Beſitzer Bürgſchaft, daß er während des Prozeſſes Nichts an der Sache zu Schaden kommen laſſen wolle. 3) Mußten auch Procuratoren, Vormünder und Curatoren Bürgſchaft leiſten, daß ihre Bevollmächtiger die Sache für genehm halten würden (Rem ratam dominum habiturum). In den *Actionibus in personam* verbürgte ſich weder Kläger, noch Beklagter; wohl aber der Bevollmächtigte, ſowohl der Genehmhaltung des Herrn, als der Erfüllung des Ausſpruchs (Judicatum solvi) halber e). In gewiſſen Fällen forderte der Kläger von dem Beklagten, daß eine gewiſſe Geldſumme oder ein Pfand niedergelegt würde, welches der verlierende Theil nicht wieder zurück erhielt. Dieß hieß Sponsio; das Geld ſelbſt aber sacramentum, weil ſolches in das aerarium sacrum kam f).

150.

Die letzte Handlung, welche vor dem Prä-
to

e) Cic. pr. Quinct. 7.

f) Cic. pr. Rosc. Com. 4. Varro de lingua lat. IV, 36. und über die ganze Materie. Schreiter de antiquitatibus sacramentorum in vet. Romae judiciis solennium. Lipsiae 1740. 4.

tor (in jure) nach dieſen geleiſteten Bürgſchaften erfolgte, war die *Litis contestatio*, d. i. die Einleitung des Prozeſſes durch Herbeyrufung der Zeugen; der Kläger fragte den Beklagten, was er zugeſtehe oder läugne? Darauf beſchieden ſich beyde Theile auf Uebermorgen, auf den dritten Tag (in perendinum) nach der Litis Conteſtatio — der Prätor ſetzte den Termin (diem condicere): dieß hieß Comperendinatio *) (bey uns die Läuterung), oder wie auch beym Feſtus vorkommt, Condictio.

151.

Wir kommen nun auf dasjenige, was vor den Richtern geſchah (in judicio). Der angeſetzte Termin ward aufgeſchoben (diffindebatur) **), wenn einer der Partheyen, oder der Richter wichtige Hinderniſſe (morbo sontico, voto, absentia reipublicae ergo, impediri) angab. Wo nicht, ſo ward an dieſem Tage die Sache von dem Richter entſchieden. Zuvor legte der Richter einen Eid ab, daß er bey dieſem Rechtshandel nach den Geſetzen (Ex animi sententia war die Formula ſolennis) ſprechen wolle. Dann leiſteten beyde Partheyen einander das *Juramentum calumniae*, daß ſie nicht, um einander zu beunruhigen oder zu betrügen, den Streit unternähmen, oder wie man ſonſt ſagte, *jurabant in litem* g). Auch zog bisweilen der Judex noch einen oder mehrere Rechtsverſtändige zu Rathe. Hierauf wurde der Prozeß, und zwar münd=

*) Gell. XIV, 2. XX, 1.

**) S. §. 145.

g) Cic. pro Rosc. Com. 1.

mündlich, von beyden Theilen durch gehaltene Reden, geführt (causa perorabatur). Vorher erzählten die *Causarum Patroni* die Sache mit kurzen ungekünſtelten Worten; man hieß dieſes auch causae conjectio h). Dann hielt man, nachdem die Richter dazu aufgefordert hatten i), lange weitläuftige Reden, dergleichen die ſind, welche Cicero für den Quinctius und den Schauſpieler Roſcius gehalten hat. Zugleich wurden Zeugen aufgeſtellt, und die Urkunden vorgelegt. Wenn die Richter die Reden anhörten, ſagte man von ihnen *Operam dant* k). Die Redner waren nach der Lex Pompeja gehalten, nach der von den Richtern geſetzten Zeit (ad clepsydram) zu ſprechen l), da ſie vorher, ſo lange als ſie wollten, reden durften; gewöhnlich waren ihnen ſechs Stunden verſtattet *).

152.

War denn der Tag beynahe vergangen: ſo ſprach der Richter das Urtheil **); er müßte dann durch einen Eid betheuert haben, daß er die Sache nicht faſſe (non liquere). So wurde er des Richteramts bey dieſer Sache entledigt

h) Gell. V, 10. cf. Ascon. in Verr. Cic. III.

i) Gell. XIV, 2.

k) l. 18. pr. D. de jud.

l) Cic. de Or. III, 34. Plin. ep. IV, 9. I, 23. VI, 2.

*) Plin. Epist. I, 2. 3. II, 11.

**) Hier iſt wohl zu unterſcheiden: was der Prätor (der nur die Klage annahm) ſelbſt (quid in jure fiebat), und was der vom Prätor beſtellte Richter that (quid in judicio fiebat).

ledigt m). Oder er verſchob die Sache zur Berathſchlagung auf einen andern Tag (ampliabat) n). Die Richter drückten ſich gern zweifelhaft aus (videri sibi) o): allein ſie waren ſtreng an das Recht und das Edict des Prätors gebunden. Die *Arbitri* dagegen hatten freyere Hände. Sie ſagten erſt ihr Gutachten (Arbitrium); und wollten ſich die Partheyen dieſes nicht gefallen laſſen, ſo verdammten ſie den Schuldigen, ſo viel zu leiſten, als Anfangs beſchworen worden war (quantum in litem juraverant) p). Endlich beſtätigte der Prätor die Urtheile der Richter, durch ein Edict. Erſchien der Beklagte beym Haupttermin nicht, ohne ein wichtiges Hinderniß eingewendet zu haben: ſo gab der *Praetor* gegen ihn ein *Edictum peremtorium*, wodurch er der Klage nach verdammt wurde q).

153.

War nun die Klagſache entſchieden (lite dijudicata): ſo mußte der verurtheilte Beklagte, binnen 30 Tagen den Ausſpruch des Urtheils erfüllen, judicatum facere vel (wenn es Geldſache war) solvere. Wenn er es nicht that, und auch nicht, im Fall er ſeine Unſchuld in der Folge beweiſen konnte, appellirte (appellatio est querela iniquae sententiae a judice latae): ſo wurde von dem Prätor, vermöge des ihm

m) Gell. XIV, 2.

n) Cic. in Verr. I, 9. Ernesti Clav. Cic. voc. ampliare.

o) Cic. Quaest. Acad. IV, 47.

p) L. 18. D. de dolo malo. Sen. de benef. III, 7.

q) D. de judic. l. 68.

ihm zukommenden *Imperii mixti* *), durch die Lictoren die Hülfe vollſtreckt r); er wurde ſeinem Gegner übergeben (nexus addicebatur), und es war vorgeſchrieben, wie der nexus gehalten werden durfte. War es Geld-Schuldſache: ſo geſchahe es bisweilen, daß der Prätor den Beklagten gebunden an ſeine Kläger übergab, der ihn dann ſo lange ſklaviſche Dienſte verrichten ließ, bis er bezahlte s). Nach dem Zwölftafelgeſetz (Taf. III.) konnte der Gläubiger den Schuldner, wenn er auch nach Verlauf der dreißig Tage die Schuld nicht bezahlte, und keine Bürgen für ſich ſtellte, in ſein Gefängniß werfen, ihn mit den Fußblock oder mit Ketten feſſeln; doch durften die Ketten nicht ſchwerer als funfzehn Pfund ſeyn. Mehrentheils nahm man den

*) Der Prätor hatte die executive Macht, mit der Jurisdiction (oder potestas exsequendi sententiam in causa civili, cum jurisdictione conjuncta). Dieß nannte man zur Zeit der Kaiſer (wie es ſcheint, mit Zuverläſſigkeit läßt ſich nicht darüber entſcheiden) imperium mixtum, wie das Recht und die Gewalt, Verbrechen zu ſtrafen, ohne die Jurisdiction, imperium merum. Bey den Römern gehörte nur Erkenntniß (cognitio) und Ausſpruch (sententia) zur Jurisdiction, aber nicht Vollziehung der Strafe (executio sententiae s. potestas exequendi), welche nicht dem Richter, ſondern allein dem Prätor zukam. Unter den Kaiſern war bekanntlich die militäriſche Gewalt mit dem Recht über Leben und Tod (jus vitae et necis, jus gladii) verbunden (bey uns iſt keine Unterſcheidung mehr zwiſchen imperium und jurisdictio: ſtatt des imperii meri haben wir die peinliche Gerichtsbarkeit).

r) Casaub. ad Suet. Jul. 17.

s) Ernesti Clav. Cic. v. Nexus Liv. II, 23. VIII, 28. cf. Cic. Flacc. 19.

den Regreß an die Güter des Beklagten. Der Kläger dagegen, hatte er falſch geklagt, wurde für einen Rechtsverdreher (*Calumniator*) angeſehen, und darüber verklagt t). Hatte der Richter aus Gunſt betrügeriſcher Weiſe ein falſches Urtheil geſprochen (Litem ſuam fecerat): ſo mußte er den Werth der Sache, und die Summe, worüber man ſtritte, bezahlen u). Auf angenommene Beſtechungen war die Todesſtrafe geſetzt. Zu den Zeiten der freyen Republik fand nur in einigen beſondern Fällen, z. B. wenn der Prätor nach dem ſtrengen Rechte in ſeiner Formel die Erwähnung der Exceptionen vergeſſen hatte, die Appellation an die Volkstribunen Statt v): die Kaiſer aber eigneten ſich dieſes Recht immer mehr zu. Beynahe eben ſo ſelten waren in früheren Zeiten die Fälle, daß ein verlorner Prozeß wieder hergeſtellt wurde; die Wiedererneuerung eines verlornen Prozeſſes (*reſtitutio in integrum*) kam auch erſt unter den Kaiſern recht in Gewohnheit.

2) *Judicia publica.*

154.

Wir haben bereits erwähnt, daß die *Judicia publica* die *Delicta publica*, oder ſolche Verbrechen angingen, welche die öffentliche Sicherheit verletzten. Anfangs hatten die Römer für dergleichen Verbrechen gar keine beſondern Criminal=

t) D. de calumm.

u) L. 15. D. de judic.

v) Cic. Vat. 14.

minalgeſetze; ſondern jeder einzelne Fall wurde von dem geſammten Volke in den Comitien beurtheilt und entſchieden. Das erſte Verbrechen, gegen welches ein öffentliches Geſetz ſeiner Beſtrafung halber gegeben wurde, war das Verbrechen der Erpreſſungen in den Provinzen. Da dieſes Verbrechen allzu oft vorfiel, daß es bedenklich war, ſo oft das Volk, einer Anklage wegen, nach der Stadt zu bemühen, und noch bedenklicher, es ungeahndet zu laſſen: ſo wurde im J. d. St. 605 die *Lex Calpurnia* dagegen gegeben, und damit zugleich ein beſtändiges Gericht (quaestio perpetua de repetundis sc. pecuniis) aufs ganze Jahr feſtgeſetzt, wo unaufhörlich Anklagen dieſes Verbrechens halber angeſtellt und verhöret werden konnten w). Die peinlichen Prozeſſe hießen bey den Römern *Quaestiones* *); dieſe Gerichte wurden alſo *Quaestiones*, und zwar *perpetuae* genannt, weil ſie beſtändig ſaßen, und ohne Volksverſammlung die Anklage verſtatteten. Der Grund der Einrichtung lag in dem durch das Zunehmen des Reichs und der Nation an Umfang und Reichthum ſich immer mehr verſchlimmernden Nationalcharakter. Bey dieſem peinlichen Gerichte wurden als peinliche Richter (*Quaesitores*), diejenigen Prätoren angeſtellt, die man ſeither nach den Provinzen als Statthalter verſendet hatte, und an ihrer Statt abgegangene Magiſtratsperſonen in die Provinzen geſchickt. Da die Römer die Bequemlichkeit bey dieſen peinlichen Gerichten einſehen lernten: wurden bald über mehrere Verbrechen Geſetze gegeben, und

w) Cic. Brut. 27. de Off. II, 21. in Verr. IV, 25.

*) S. oben von dem Unterſchiede der jurisdictio und quaestio.

und dieſe bey den *Quaestionibus perpetuis* abgehandelt. Daher entſtand nun der Unterſchied der Römiſchen peinlichen Gerichte, daß ſie in *ordinaria* und *extraordinaria* abgetheilt wurden. Die *Ordinaria* wurden in den *Quaestionibus perpetuis* abgehandelt, und betrafen ſolche Verbrechen, über welche bereits in beſtimmten Geſetzen entſchieden und die Strafe feſtgeſetzt war; *extraordinaria* dagegen waren diejenigen peinlichen Gerichte, wo noch kein Geſetz die Strafe beſtimmte, und alſo dieſelbe erſt durch die Verſammlung des Volks für den Verbrecher ausgemacht werden mußte. In den älteſten Zeiten waren alle judicia publica auch extraordinaria. Wir wollen von beyden reden, und dabey jedesmal der Ordnung gemäß, ſowohl die dabey vorkommenden Perſonen, als die Art ihrer Verhandlung, anzeigen, zuletzt aber von den Verbrechen und Strafen der Römer reden.

a) *Quaestiones perpetuae.*

155.

Die peinlichen Richter bey dieſen Gerichten waren alſo die vier letzten Prätoren, die man deswegen *Quaesitores* nannte. Sie ſprachen Anfangs insgeſammt über das Verbrechen der Erpreſſungen (pecuniarum repetundarum), nach der Zeit aber, da mehrere Verbrechen vor dieſe peinliche Gerichtsſtelle gezogen wurden, übergab man jedem Quäſitor ein eigenes Verbrechen, auch wohl einem mehrere x). Dieſe Quäſitoren ſaßen, wie die übrigen Prätoren mit ihren Beyſitzern

x) l. 2. §. 32. Dig. de orig. jur.

ſitzern auf dem Römiſchen Markte auf Tribunälen, und hatten ihre Bedienten um ſich her. Unter den Kaiſern war ein ausgeſteckes Schwerdt das Zeichen ihrer Jurisdiction. Die Richter, denen ſie, wie die übrigen Prätoren, die Unterſuchung des Facti überließen, waren Anfangs Senatoren. Die *Lex Sempronia* gab dieſe Richterſtelle den Rittern: dann wurden ſie nach der *lege Servilia Caepionis* aus beyden Ständen; nach der *lege Servilia Glaucia* wieder nur aus den Rittern; nach der *lege Livia* nur aus dem Senate; nach der *lege Plautia Silvani* aus allen drey Ordnungen, erwählt; bis ſie Sulla dem Senate allein gab, und endlich die *lex Aurelia* verordnete, daß ein Theil aus den Senatoren, ein Theil aus den Rittern, ein Theil aus den Tribunis Aerarii genommen werden ſollte; und dabey blieb es größtentheils. Ihre Anzahl iſt unbeſtimmt, ſie wurden aber in gewiſſe Decurien abgetheilt y). Keiner ſollte unter 30, keiner über 60 Jahre alt ſeyn.

156.

Die Prätoren wählten jährlich die Richter: nachdem ſie vorher einen Schwur abgelegt hatten, daß ſie dabey geſetzmäßig verfahren wollten. Die Richter ſaßen (assidebant praetori s. quaesitori) bey dem Tribunale zu ſeinen Füßen auf Subſellien, und faßten ihr Urtheil nach vorangeſchicktem Schwur ab. Einer von ihnen ward beſonders *Judex Quaestionis* genannt. Dieſer war gleichſam der Vorſitzende unter den übrigen Richtern, und dem Prätor an die Seite geſetzt, daher

y) S. Heinecc. Ant. Jur. IV, 17. 2.

daher allezeit eine angeſehene Perſon. Der Prätor verwaltete beſonders diejenigen Dinge, welche öffentliche Autorität (*Imperium*) erforderten. Er erlaubte die Klage, verſammelte die Richter, und entließ ſie. Der *Judex Quaestionis* aber hatte mehr mit der Unterſuchung zu thun, verhörte die Zeugen, unterſuchte die Documente u. dergl. z).

157.

Die Anklage war Jedem aus dem Volke erlaubt. Ja die Ankläger wurden öfters durch Belohnungen dazu aufgefordert, damit ja nicht große Verbrecher der öffentlichen Gerechtigkeit entwiſchen möchten a). Ja es wurden dergleichen Anklagen jungen Leuten zum Ruhme angerechnet b). Der Ankläger hieß hier eigentlich *Accusator* oder *Actor*. Waren der Ankläger Mehrere: ſo wurde Einer aus ihnen gewählt, und dieß nannte man mit dem eigentlichen Worte *Divinatio* c). Jeder Ankläger aber hatte ſeine *Subscriptores*, welche die Klage mit unterſchrieben, und alſo vertraten d). Doch dieſe Aufforderung machte bald Niedriggeſinnte auch zu Anklägern unſchuldiger Perſonen. Hierwider ward beſonders die *Lex Memmia* gegeben, worin ausgemacht wur-

z) Quinct. Inst. or. VIII, 3. Cic. pr. Cluent. 33.

a) Brisson. Ant. sel. III, 17.

b) Suet. Jul. 4. Cic. in Verr. I, 38. pr. Coel. 7.

c) Ascon. Ped. arg. in Cic. divin. in Verr. 15. Gell. II, 4. Cic. ad Div. VIII, 8. Liv. XXXIII, 47. Tacit. Ann. I, 74. Cicero wurde auf dieſe Art bey der Anklage des Verres dem *Caecilius* vorgezogen.

d) Cic. ad Fr. III, 4. pr. Muren. 24.

wurde, daß es nicht erlaubt ſeyn ſollte, Jeden, z. B. Magiſtratsperſonen während der Führung ihres Amtes, oder in Geſchäfften der Republik Abweſende e), anzuklagen, und für die böslichen, fälſchlichen Ankläger die Strafe der Rechtsverdreher (Chicaneur, Calumniatorum) ausgeſetzt wurde. Es wurde alſo nachher für ſchändlich gehalten, anderergeſtalt ein Ankläger zu werden, als wo man durch die Verbindlichkeiten gegen ſeine Verwandten, Clienten und Schutzfreunde dazu aufgefordert wurde f).

158.

Dagegen forderte die *lex Cincia* Jeden, der da konnte, zur Vertheidigung eines Angeklagten auf. Der Angeklagte wurde *Reus* genannt. Seine Vertheidiger *Patroni*, deren gewöhnlich vier, ſelten ſechs, dem Beklagten zugeſtanden wurden. Sie theilten ſich in ſeine Vertheidigung: doch war ihnen die Zeit vorgeſchrieben, wie lange ſie ſprechen durften g). Außerdem wurden auch dem Angeklagten *Laudatores* zugelaſſen, das iſt, Leute, die ſowohl durch ihre Gegenwart, als mündlich ausgeſtellte Zeugniſſe, zu ſeinem Ruhme ſprachen, zu dem Gerichte zu bringen: ihre Anzahl durfte jedoch nicht mehr, als zehn ſeyn h). Auch Rechtsfreunde (Advocati) waren dem Angeklag-

e) Liv. XLV, 37. Val. Max. III, 7. 9.

f) Cic. de off. II, 14. Doch gab es, wie es ſcheint, öffentliche Ankläger. Cic. pr. Sext. Rosc. 20. cf. Plin. ep. III, 17.

g) Cic. in Verr. I, 9. Orat. III, 34. Auctor. de cauſs. corr. eloqv. 38. ibique Schulze (Lips. 1788. 8.) p. 152.

h) Cic. in Verr. V, 22.

geklagten verwilliget, die ihn aus den Rechten mit Vertheidigungsgründen unterſtützten.

159.

Das Erſte, was in dieſen Gerichten geſchah, war die Citation oder *Vocatio in Jus*, die auch hier der Ankläger mündlich verrichtete i). Dann bat er ſich von dem Prätor die Erlaubniß aus (Postulabat), einen als einen Verbrecher anzugeben (Nomen deferre) k). Denn wie wir eben gehört haben, konnte nicht Jeder den Andern anklagen, nicht der Libertus den Patron, nicht der Quäſtor ſeinen Statthalter l). Dagegen konnte auch der Angeklagte fordern, daß unterſucht werden möchte, ob dem Ankläger eine Anklage erlaubt ſey m); ja er konnte ihn ſelbſt eines Verbrechens halber beſchuldigen. Dann ging das größere Verbrechen dem kleinern vor n). Verwilligte der Prätor die *Delatio nominis*: ſo geſchah ſie mit denſelben Worten, wie die Klagen in den Privatgerichten; z. B. Ajo, te in Praetura spoliasse Siculos contra legem Corneliam, atque eo nomine Sestertium millies a te repeto. Geſtand der Angeklagte die Anklage auf Befragen o) ein: ſo ward ſogleich die Strafe

i) l. 8. D. de accus.

k) Cic. ad Div. VIII, 6. Div. in Verr. 20. Nomen deferre i. e. reum facere apud Praetorem, iſt alſo von accussare unterſchieden; wenn der Beklagte das Verbrechen, die Beſchuldigung läugnete, dann erfolgte erſt accusatio.

l) D. l. c. Cic. Div. Verr. 19.

m) ad Herenn. I, 12.

n) l. 19. C. qui accus. non poss.

o) Cic. pr. Dom. 29. Ernesti Clav. Cic. v. Interrogare.

Strafe erkannt. Läugnete er aber das, deſſen er beſchuldigt worden war: ſo verlangte der Kläger vom Magiſtrat, daß ein Tag zur Unterſuchung angeſetzt, und der Name des Beklagten in die Liſte der Schuldigen eingetragen werden möchte *); und überreichte dann das Klaglibell, in welchem die Beſchuldigungsgründe, Namen, Perſonen, Oerter und Umſtände des Verbrechens, ausführlich angegeben waren p). Dieſes Klaglibell (libellus subscriptus) mußte ſchriftlich niedergelegt und unterzeichnet werden, damit der Kläger nicht von ſeiner Klage abſpringen möchte. Es wurde daſſelbe außerdem noch von allen unterſchrieben, die an der Klage Theil nahmen. Die Annahme dieſer Anklage von dem Prätor ward *Receptio nominis* genannt q). Nach Annehmung der Klage, beſtimmte der Prätor dem Verklagten oder Beklagten einen Tag zum Erſcheinen; dieſer war bald der Zehnte, bald der Dreyßigſte, bald der Hunderſte, gewöhnlich aber der Dreyßigſte r): doch konnte der Kläger auch um eine Friſt anhalten s). Darauf veränderte der Beklagte ſeine Kleidung; er zog eine abgeſchabte Toga (togam sordidam, sordes) an, und ging in dieſem Anzuge mit ungeputztem Haupte und Bart — umher, um ſich Gönner, Freunde und Fürſprecher zu erwerben. Ja er mußte das thun, wollte er nicht für hochmüthig angeſehen ſeyn t).

160. Er:

*) Erſt von dieſer Zeit an, hieß der Verklagte oder Beklagte bey den Römern reus.

p) l. 3. D. de accus.

q) Cic. Ep. ad Div. VIII, 8.

r) Ibid. eod.

s) Ascon. ad Cic. div. Verr.

t) Cic. post. red. I, 5. pr. Ligar. 11. Liv. VI, 20. II, 61. Gell. III, 4.

160.

Erſchien nun der Tag: ſo wurden Kläger und Verklagter durch einen Herold vorgeladen. Erſchien der Kläger nicht: ſo wurde der Name des Verklagten aus der Liſte der Schuldigen ausgeſtrichen u); erſchien aber der Verklagte oder Beklagte nicht: ſo wurde er als ſachfällig betrachtet (causa cadebat) v). Erſchienen ſie Beyde, ſo erfolgte durch's Loos die Wahl der Richter (sortitio judicum) von dem Prätor oder Judex Quäſtionis; nämlich er that alle Namen der auf dieſes Jahr erwählten Richter in eine Urne, und zog die geſetzmäßige Anzahl von Richtern daraus hervor. Von dieſen konnte der Kläger und Verklagte, diejenigen, in welche ſie ein Mißtrauen ſetzten (nach der lex Cornelia de judiciis vom J. R. 673, aber nur drey), verwerfen (judices suspectos recusare et rejicere). Alsdann wurden neue durch's Loos gewählt (subsortiri, subsortitio) w), und im eigentlichen Verſtande Judices selecti genannt; dieſe mußten hernach bleiben. Bisweilen wurde die Wahl auch dem Kläger und Verklagten überlaſſen, nach der lex licinia de sodalitiis et de ambitu (vom J. R. 698); dieß ward *judices edere*, und die Richter *judices editiii* geheißen x). Die ernannten Richter wurden dann vorgeladen; und die, welche erſchienen, legten den Eid ab, daß

u) Cic. in Verr. II. 40.

v) Ascon. l. c.

w) Cic. in Verr. act. I, 10. Ascon. in Verr. II.

x) Cic. Mur. 23. Planc. 15—17.

daß ſie nach den Geſetzen urtheilen wollten (jurare in leges) y).

161.

Hierauf nahm die Verhandlung (causae actio) ſelbſt ihren Anfang. Der Ankläger ſtellte tüchtige Beweiſe auf; dieſe beſtanden bald in den Ausſagen, die man Sklaven auf der Folter (quaestio) ausgepreßt hatte, bald in tauglichen, freyen, und nicht unehrlichen Zeugen, die ihre Zeugniſſe beſchworen, bald in verſchiedenen Urkunden. Die Zeugen wurden aber gewöhnlich nicht vom Richter, ſondern von dem Ankläger befragt und abgehört z). Alles dieß geſchah bey der erſten Abhandlung der Sache, wo der Ankläger die Verbrechen einzeln hererzählte, ſeine Rede oft abbrach, und bald Zeugen verhörte, bald Urkunden vorzeigte a). War dieſes geſchehen: ſo ſuchte auch der Verklagte alle Mittel auf, ſich der Sache zu entwickeln. Dieß geſchah erſtlich durch eine gute Rede, die ein geſchickter Redner (causae patronus) für ihn hielt b); der Beklagte hatte aber auch Mehrere bey verſchiedenen Beſchuldigungen, eine durch die Geſetze beſtimmte Anzahl von Patronen, welche nur gegenwärtig waren, ihn durch ihre Gegenwart, nicht durch Reden vertheidigten; dann durch andere angeſehene Männer, die ihm ein gutes Zeug-

y) Cic. Phil. V, 5.

z) Cic. Flacc. 10.

a) Die erſte Rede des Cic. in Verr. iſt ein Beweis hierzu.

b) Die Reden des Cicero ſind Beyſpiele.

Zeugniß ertheilten (Laudatores) c), auch aus den Provinzen kamen ſolche gute Freunde; endlich durch Aufſtellung ſolcher Perſonen, die da ſelbſt durch ihren traurigen Anzug, wie er ſelbſt erſchien, Mitleiden erregen konnnten, als Kinder, Gemahlinen u. dergl. (Perſonae lamentabiles, miſerabiles) d).

162.

Das Geſetz, aus dem man klagte, erlaubte aber entweder einen zweyten Termin (actio), oder nicht e): bey gewiſſen Verbrechen mußte nämlich alles bey dem erſten Termin geendigt werden; bey andern hingegen war es ſchon durch das Geſetz ſo angeordnet, daß die Richter nicht gleich im erſten Termin, ſondern in einem zweyten am dritten Tage entſcheiden ſollten — dieß hieß Comperendinatio. Verſtattete das Geſetz keinen zweyten Termin: ſo ward die ganze Verhandlung des Prozeſſes mit der erſten Rede des Anklägers (Actione prima) und der Vertheidigung des Beklagten beſchloſſen; das hieß *primo coetu judicare* f). Im erſtern Falle hielt bey dem zweyten Termin erſt der Beklagte ſeine Vertheidigung, dann der Kläger ſeine zweyte Anklage (Actio ſecunda); und nun erſt votirten die Richter, wenn der Prätor nach geſchehener Unterſuchung (cauſa cognita) alle die verſammelten Richter zuſammen treten hieß, um den Ausſpruch zu thun. Vor Alters vortirten die Richter laut, oder

c) Cic. pr. Balbo 18. pr. Cluent. 40. ad Divers. III, 9.

d) Cic. pr. Sext. 69. Quinctil. Inſt. Or. VI, 2.

e) Cic. Verr. I, 19. Verr. Act. I, 11. Brut. 22.

f) ad Herenn. IV, 36.

oder mündlich (palam sententiam ferre): nach der *lege Cassia* aber erhielten ſie drey Täfelchen mit den Buchſtaben A. absolvo, C. condemno, N. L. non liquet, dieſe Tafeln warfen ſie in eine Urne. Ehe aber noch dieſes Votiren vorging: *Judices in Consilium ibant*, d. i. ſie ſtanden auf, und berathſchlagten ſich insgeheim g). Während dieſer Zeit wendeten die Beklagten Alles an, die Barmherzigkeit der Richter zu bewegen h). Der Prätor erhielt ſodann die Urne, zählte die Stimmen, und ſprach daraus die Sentenz (pronuntiabat) dergeſtalt, daß er meiſt nicht allein das Urtheil über die Anklage, z. B. der Beklagte ſey ſchuldig, fällte, ſondern auch zugleich die Strafe zuerkannte i). Fielen die Vota der Richter auf *non liquet* hinaus: ſo ward noch ein zweytes Verhör angeſetzt (ampliatio) k).

163.

Ward der Verklagte verdammt, ſo rief er entweder die Tribunen um Beyſtand an l); oder eine höhere Magiſtratsperſon bat für ihn m). Geſchah dieß nicht: ſo erfolgte nun, war es eine

g) Cic. in Verr. I, 9. III, 12. pro Cluent. 30. in Catil. I, 1. Erneſti Clav. Cic. voc. consilium.

h) Val. Max. VIII, 1, 6. Ascon. ad Cic. pr. Scaur. Tac. Ann. XI, 32.

i) Cic. Acad. IV, 47. de finib. I, 7. Liv. XXV, 4. Wenn der Prätor ein Verdammungsurtheil ausſprechen ſollte, legte er gewöhnlich vorher die Toga ab.

k) Liv. XLIII, 2.

l) Cic. pr. Quinct. 20.

m) Val. Max. VII, 7. 6.

ne Geldſache (res pecuniaria), und betraf eine Wiedererſtattung, die Liquidation, oder Schätzung des Werthes (Litis aestimatio) der wieder zu erſetzenden Gelder. Dieſe geſchah bisweilen ſchon von dem Kläger bey der Anklage; ordentlich aber erſt nach ausgeſprochener Sentenz, durch die hierzu beſtellten Richter aus dem *judicio centumvirali*, die man hier, wie bey den Privatgerichten, *Recuperatores* nannte. Bisweilen wurde die geſetzte Schadenerſetzung und die Geldſtrafe zuſammengeſetzt, und in Eins geworfen: allezeit aber erfolgte die Strafe nach ausgeſprochenem Urtheil gewiß n). Das zu erſetzende Geld bezahlte der Beklagte entweder, oder die *Sectores* nahmen dafür ſeine Güter, oder einen Theil derſelben in Beſchlag o). Von den Strafen reden wir nachher.

164.

War dagegen der Beklagte freygeſprochen worden: ſo ſtand dem Kläger eine doppelte Klage bevor, theils vom Beklagten ſelbſt (judicium calumniae), theils von jedem Andern. Ward er als ein vorſätzlicher Verläumder (Calumniator) überwieſen: ſo wurde ihm ein K oder C auf die Stirne gebrannt p). Die andere Klage, oder das andere judicium, welches von jedem andern angeſtellt werden konnte, hieß judicium praevaricationis; man beſchuldigte ihn, er habe es

n) Cic. pro Rabir. 4. Vell. Paterc. II, 8.

o) Ascon. Ped. in Cic. Verr. 3.

p) Schol. ad Cic. pr. Rosc. 20. (er heißt auch homo literatus); und daher die Redensart: homo integrae frontis, ein Menſch ohne Falſch.

es heimlich mit der Gegenparthey gehalten, und ihn nicht ſo ſcharf, als er ſollte, angeklagt, oder ſeine wahren Verbrechen verſchwiegen q).

165.

War endlich die Sache bis zur weitern Unterſuchung verſchoben: ſo ging der Prozeß noch einmal von Neuem an; der Kläger klagte nun härter an, und der Beklagte vertheidigte ſich ſtärker, bis die Sache zur Endſcheidung gelangte. In den letzten Zeiten der Republik wurden mehrere Prozeſſe zwey und mehrere Male vorgenommen, und doch am Ende die weitere Unterſuchung durch Gewaltthätigkeiten verhindert.

b) *Judicia publica, extraordinaria.*

166.

Verbrechen, die theils unerhört, theils wichtig waren, und über die man keine Geſetze hatte, z. B. das *Crimen perduellionis*, die Entweihung des Gottesdienſtes der Bona Dea, die Ermordung des Clodius, wurden durch die Entſcheidung des verſammelten Volkes, ehemals in den Comitien nach den Curien, dann nach den Centurien und Tribus abgeurthelt. Dieß ſind die in den letzten Zeiten von Rom noch vorhandenen *Judicia publica extraordinaria.* Die Art, wie bey dieſen Gerichten verfahren wurde, war dieſe. Der Ankläger war entweder eine niedere r), oder

q) Cic. Part. Orat. c. 36. SCtum Turpill. l. 1. D. de praevar.

r) Liv. III, 52. Gell. X, 6.

oder eine höhere Magiſtratsperſon, oder ein Privatmann. Er klagte entweder aus einem Geſetze; oder war keines beſtimmt, aus keinem s). Seine Anklage ward mit dem Verbo ſolenni *diem dicere* geheißen, weil er dem Angeklagten allezeit einen Tag zur Verantwortung anſetzte; z. B. App. Claudi, huc ad me nonis Septembr. adesto, ut te accusari audias. Quod vindicias contra libertatem dederis. Ehe aber noch die Anklage erfolgte: beſtieg der Ankläger die Roſtra, und kündigte vor der Verſammlung des Volkes an, daß er einen, den er mit Namen nennete, eines genannten Verbrechens halber anklagen wolle. Worauf derſelbe von dem Herolde zur Verantwortung auf den beſtimmten Tag vorgeladen wurde t).

167.

Der Angeklagte mußte nun Bürgen (*Vades*, betraf es Geldſachen, *Praedes*) ſtellen, daß er auf dieſen Tag erſcheinen wolle u); oder er ward in's Gefängniß geworfen v); doch litte dieſes in den letzten Zeiten eine Ausnahme. Kam nun der genannte Tag: ſo ward der Beklagte von dem Prätor nochmals vorgeladen w. Oft intercedirten Tribuni, oder andere Magiſtratsperſonen vor ihm; oder man entſchuldigte ihn mit Krankheit; oder man ſuchte durch vorgegebene Auſpicien das Gericht zu zerſtreuen: das ward *Excu-*

s) Cic. Vat. 15.

t) Plut. Brut. p. 996.

u) Liv. III, 13.

v) Liv. l. c. Gell. VII, 19.

w) Liv. XXXVIII, 51. Suet. Tiber. 11.

Excusari genannt x). Erſchien er aber: ſo ſtellte der Kläger ſeine Anklage an, und unterſtützte ſie mit den gehörigen Zeugniſſen; dieß geſchah zu drey verſchiedenen Malen, jedesmal nach Abfluß einiger Tage y). Der Angeklagte ſtand dabey meiſt unter den Roſtris, und war den Beleidigungen der Jugend bloß geſtellet z). Die Anklage war übrigens, ſo wie die Vertheidigung, nur wenig von der unterſchieden, die wir oben bey den *Judiciis ordinariis* erwähnt haben. Nachdem ſie geſchehen war: ſchlug der Ankläger drey Markttage über (per tres nundinas) eine Anfrage an das Volk (rogatio) an, worin er den Inhalt des Verbrechens, das Geſetz, wowider der Verbrecher ſich vergangen, oder überhaupt die Strafwürdigkeit des Verbrechens, darlegte, und dann nach ſeinem Gutdünken die Strafe beſtimmte, die der Verbrecher verdient habe, die er nun aber aufzulegen, oder zu ſchenken, dem freyen Entſchluſſe des Volkes überlaſſe. Dieſe letztere Beſtimmung der Strafe nannte man *Anquisitio*, oder wie Cicero es ausdrückt: mulctam irrogare et judicare a).

168.

Endlich am dritten Markttage, nachdem die Anfrage 17 Tage angeſchlagen geweſen war, klagte der Ankläger ſeinen Beſchuldigten zum vierten

x) Gell. l. c. Liv. XXXVIII, 60. Cic. pr. Rabir. 5. Liv. XL, 42.

y) Cic. pr. domo 17.

z) Liv. XXXVIII, 52.

a) l. c. Vergl. c. 16. und Ascon. in Or. Cic. pr. M. Scauro.

vierten Male an b). Nun erſt war es dem Angeklagten erlaubt, ſich zu vertheidigen c). Zu gleicher Zeit beſtimmte man einen Tag zu den Comitien, in welchen das Volk das Urtheil fällen ſollte. Während dieſer Zeit wendete der Angeklagte alle Künſte an, das Volk zum Mitleiden zu bewegen, und die Sache zu vernichten. Bald bat er die Volkstribunen um ihre Interceſſion d), bald die Auguren, durch vorgegebene Auſpicien ſich vor ihn zu verwenden e), bald den Ankläger die Klage zurück zu nehmen. Half Alles dieſes nichts: ſo ging er, von vielen Vorbittern begleitet, in einem ſchmuzigen Kleide aus, ergriff Jeden, dem er begegnete, bey der Hand, und bat um ſeinen Schutz (prensabat). Die Angeklagten mußten dieſes auch thun; ſonſt wurde es ihnen für Stolz ausgelegt, und das Verdammungsurtheil erfolgte um ſo gewiſſer f). Das ſchmuzige Kleid ward *Toga sordida*, und überhaupt dieſer traurige Aufzug *Squalor* genannt.

169.

War der Ankläger bey dieſen außerordentlichen Gerichten keine Magiſtratsperſon: ſo pflegte man durch eine *Lex* oder *SCtum* einen oder mehrere außerordentliche Richter (Quaesitores) zu ernennen, welche die Sache unterſuchen mußten. Dazu

b) Cic. pr. dom. 17.

c) Ciceronis oratio pr. Rabirio iſt eine ſolche Vertheidigungsrede.

d) Gell. VII, 19.

e) Liv. XL, 42.

f) Liv. II, 61. III, 12. 58. VI, 20.

Dazu wurden gewöhnlich niedere Magiſtratsper- ſonen genommen g). Erſchien nun endlich der Tag der Comitien: ſo geſchahe von der dirigiren- den Magiſtratsperſon an das Volk ein kurzer Vor- trag von dem, was vorgefallen war, und die An- frage, was es beſchließe; worauf daſſelbe, wie oben beſchrieben worden iſt, erſt mündlich, dann durch Tafeln, über die Strafe votirte. Dieß ward de mulcta certare genannt h). Waren die Stimmen geſammelt: ſo wurde das Endurtheil ausgerufen (pronuntiabatur) i). Ueberhaupt aber iſt von den peinlichen Gerichten der Römer zu merken, daß niemals, wie bey uns, die Ma- giſtratsperſonen amtlich (ex officio) inquirirten, ſondern jederzeit ein Ankläger vorhanden ſeyn mußte. Außer nur in dem einzigen Falle, wo in der That der Staat Gefahr zu laufen ſchien k).

c) Die öffentlichen Verbrechen.

170.

Wir haben nun die Verbrechen anzuzeigen, welche die Römer in Judiciis publicis beſtraf- ten. Hierher gehören zuerſt die beyden ſo ver- wand-

g) Cic. pr. Rabir. 4. Liv. I, 26. Bey dem Crimine Perduellionis ward dieſer Richter Quaesitor parricidii genannt, l. 2. §. 23. D. de or. Jur. War eine Magiſtratsperſon der Ankläger: ſo war kein Quaesitor nöthig.

h) Liv. XXVII, 3. Cic. de legib. III, 3.

i) Cic. in Verr. III, 20. Liv. XLIII, 18.

k) S. Bachii Trajan. s. Commentar. de legibus Trajani p. 77.

wandten *Crimina Majestatis* und *Perduellionis*. Das *Crimen Majestatis* beſtand darin, daß man die Würde des römiſchen Volks durch Etwas beſchimpfte *), z. B. wenn man eine römiſche Armee dem Feinde übergab u. dergl. l). Daraus bildeten nachher die Kaiſer das ſo berufene *Crimen laesae Majestatis*, da auch die kleinſte Beleidigung, die ihrem Anſehn und ihrer Achtung widerfuhr, mit dem Tode beſtraft wurde. Schon ehemals war dieſes Verbrechen capital, und wurde mit der *Interdictio aquae et ignis*, unter den Kaiſern aber, weit härter beſtraft m). Julius Cäſar und Auguſtus ſcheinen die erſten Geſetze darüber gegeben zu haben. Weit härter lauteten die Geſetze des Tiberius n), und der K. Arcadius und Honorius über dieſes Verbrechen. *Perduellis* wurde bey den alten Römern ein Feind geheißen: das *Crimen Perduellionis* beſtand alſo darin, daß man Feindſeligkeiten gegen den Staat anfing, und ſowohl die öffentliche Freyheit, als die Freyheit der einzelnen Bürger, untergrub, oder Anſchläge gegen die Freyheit, gegen das Gemeinwohl, machte. Wer ein ſolches Verbrechen beging, wurde mit Ruthen gehauen, und mit der Axt getödtet. Schon die zwölf Tafeln verdammten die nächtlichen Aufrührer zum Tode

*) Auch crimen impietatis wurde unter den Kaiſern das Majeſtätsverbrechen genannt. S. Taciti Annal. VI, 47. Es konnte aber unter den Kaiſern dieſes Verbrechen nur gegen die Kaiſer begangen werden.

l) Cic. de Or. II, 39. Auct ad Herenn. II, 12.

m) Cic. Phil. I, 9. Paul. rec. sent. Lib. V. Tit. 29. D. ad leg. Jul. maj. und Gothofred. Comment. in h. l. Genev. 1654. 4.

n) Tac. Ann. I, 72. Suet. Tiber. 2. 32. 58. 61.

de. Die *Lex Gabinia* und *Apuleja*, letztere vom J. d. St. 652 erkannten eben dieſe Strafe allen Arten von Aufrührern zu; die *Lex Varia* vom J. 662 aber allen denen, die die Bundesgenoſſen aufwiegeln würden. Noch viel weiter dehnte dieſes Verbrechen die *Lex Cornelia* des Sulla aus o). Niemand durfte auch über einen Perduellis trauren.

171.

Unter die groſſen Verbrechen wurde nach den Zeiten des K. Auguſtus auch der Ehebruch (*Adulterium*) gerechnet p). Ehemals wurden die Ehebrecherinen in ihren Familien, von den beleidigten Männern, beſtraft q): die ertappten Ehebrecher aber pflegte man zu entmannen r). Die eigentliche Strafe, welche Auguſt auf den Ehebruch ſetzte, war die Relegation auf eine Inſel und die Confiſcation der Hälfte der Güter s). Auf die öffentliche Unzucht aber war keine Strafe geſetzt. Die öffentlichen Weibsperſonen gaben ſich bey dem Aedilis an, und wurden dann geduldet; doch hielt man ſie für infam. Sie veränderten auch ihre Namen t). Gaben ſie ſich aber nicht an: ſo wurden ſie verwieſen.

172. Ei-

o) S. Sig. de Jud. II, 29.

p) Suet. Aug. 34. Hor. Od. IV, 6. 20 ſqq.

q) Suet. Tib. 35.

r) Plaut. Curc. I, 1. 88. Ter. Eun. V, 4.

s) Paul. ſent. rec. L. II. Tit. 26. §. 13. Plin. Ep. VI, 31. Horat. Serm. I, 3. 114.

t) Tac. Ann. II, 85. Plaut. Poen. V, 3. 20. ſqq.

172.

Eines der wichtigſten Verbrechen war auch das *Homicidium*, oder wie die Alten den vorſätzlichen Menſchenmord nannten, *Parricidium*. Schon Numa gab hierüber ein Geſetz. Nach dieſer Zeit faßten die XII Tafeln den Menſchenmörder, Meuchelmörder (Sicarius) und Giftmiſcher in Eins zuſammen. Sulla gab im Jahre 671 ein weitläuftiges Geſetz über dieſe drey Verbrechen u), wobey es denn blieb. Die Strafe für alle drey Arten von Verbrechen, während der freyen Republik, die *Interdictio aquae et ignis*, unter den Kaiſern bey Vornehmen die *Deportatio*, bey Geringen das Schwerdt. — Für die sträflichſte Art von Menſchenmord ward der Vatermord angeſehen, wozu man auch den Muttermord v), und Pompejus in dem hierüber gegebenen Geſetze, jeden Mord naher Verwandten rechnete w). Die Strafe aller dieſer Mordthaten war der *Culeus*, d. i. der Miſſethäter ward mit einem Hunde, Hahn, Affen und einer Schlange in einen Sack geſteckt, und in die Tiber geworfen x). Kaiſer Hadrianus ſchaffte dieſes Säcken ab, und führte das lebendige Verbrennen und Vorwerfen vor wilde Thiere dafür ein y).

173.

Nach den Zeiten des Sulla und ſeiner *lege de*

u) Paul. Rec. Sent. V, 23, 1.

v) ad Herenn. I, 13.

w) D. ad leg. Pomp. de parr.

x) Cic. pr. Rosc. Amer. 25.

y) Paul. Rec. Sent. V, 24, 1.

de falsis war auch die Verfälſchung ein Hauptverbrechen. Sie hatte zwey Arten, wenn Jemand Teſtamente verfälſchte, oder ganz neue ſchmiedete (Testamentarium), und wenn Jemand falſche Münzen machte (Nummarium) z). Die Strafe dieſes Verbrechens war die *Interdictio aquae et ignis*; unter den Kaiſern ſtand ſelbſt Lebensſtrafe darauf a).

174.

Auf eine ähnliche Art wurde Gewaltthätigkeit (*Vis publica vel privata*) zu einem Verbrechen, das mit der Interdictione aquâ et ignis beſtraft wurde. Vorher hatte man Verbrecher dieſer Art aus den Geſetzen gegen das Crimen Majeſtatis und ſicariorum beſtraft. Im Jahre R. 675 führte die *Lex Plautia* dieſes Verbrechen ein. *Vis publica* beſtand beſonders darin, wenn Jemand ſich bewaffnet in der Stadt zeigte, oder irgend einen Bürger mit Waffen anfiel, Häuſer anſteckte, die Straßen unſicher machte u. dergl. *Vis privata* wurde beſonders dann verübt, wenn ein Bürger den andern in ſeinen Rechten, z. B. einen Schuldner vor Gericht zu laden, ein Haus in Beſitz zu nehmen, gewaltſamer Weiſe ſtörte. Catilina und ſeine Mitverſchwornen wurden inſonderheit dieſes Verbrechens halber angeklagt. Das vollſtändigſte Geſetz darüber gab Auguſtus b).

175.

Das *Crimen Peculatus* (crimen furti pecuniae

z) Cic. in Verr. I, 42.

a) Paul. Rec. Sent. V, 25, 1.

b) Sigon. de Jud. II, 33.

niae publicae) begingen inſonderheit Magiſtrats-perſonen, die öffentliche Gelder unterſchlugen und entwandten c). Nach einem ältern und dem Juliſchen Geſetze *de peculatu* gehörte daſſelbe unter die *Quaestiones perpetuas*, und die Interdictio aquâ et ignis war darauf geſetzt. Weit leichter war Anfangs das *Crimen repetundarum* beſtraft, wenn nämlich römiſche Provinzial-Magiſtrate, geſetzwidrig ihren Provinzen Geld abgenommen, der Gelderpreſſungen ſich ſchuldig gemacht hatten. Darauf ſtand nichts, als der Wiedererſatz, und eine Art von Ehrloſigkeit. Die *Lex Calpurnia*, welche die *Quaestiones perpetuae* einführte, war das erſte Geſetz, welches über dieſes Verbrechen gegeben wurde; ihm folgten eine Menge andere, beſonders *lex Cornelia Sullae* und *Lex Julia Caesaris*. Beyde ſetzten die höchſten Strafen auf dieſes Verbrechen d).

176.

Auch das *Plagium* ward durch die *Lex Fabia* ein großes Verbrechen, und beſtand darin, daß man Menſchen, freye Leute, oder Knechte ſtahl und verkaufte. In frühern Zeiten ward es nicht ſo gewöhnlich, und wurde nur mit Gelde, unter den Kaiſern am Leben beſtraft. *Crimen Ambitus* war eigentlich nur während der freyen Republik bekannt, und beſtand in den unredlichen Bewerbungen, wodurch man zu den Staatswürden zu gelangen ſuchte. Hierher gehörten beſonders Beſtechungen *), welche mit der Interdictio aquâ

c) Liv. XXXVIII, 56. Cic. pro Rosc. Amerin. c. 29.

d) Cic. in Vatinium 12. Sigon. de Jud. II, 17. Paul. Rec. Sent. V, 28.

*) S. oben von den Täfelchen beym Votiren und die le-

aquâ et ignis beſtraft wurden. Unzählige Geſetze wurden gegen dieſes Verbrechen gegeben: ſie rotteten daſſelbe aber nicht aus. Gewaltthätigkeiten, die man dabey gebrauchte, wurden inſonderheit *Sodalitia* genannt e).

d) Die Strafen der Römer.

177.

Der Miſſethäter unter den Römern ward nicht allemal in Verhaft gebracht: ſondern wandelte oft, wenn ſchon Jedermann von ſeinem Verbrechen überzeugt war, frey herum, wie dieſes z. B. mit dem Catilina der Fall war. Daher rechnen die Römer die Gefangennehmung (Vincula) bereits mit unter die Leibes-Strafen. Die Gefangennehmung (Vincula) der Römer beſtand aber entweder in einem engern (vincula publica), oder in einem weitern Verhafte (privata). In engern Verhaft wurde derjenige gebracht, der in das öffentliche Staatsgefängniß geſetzt wurde. Dieß geſchah meiſtentheils erſt dann, wenn der Miſſethäter überwieſen war f). Aus dieſem Gefängniſſe aber wurde der Miſſethäter, nach des Tiberius Zeiten, erſt am zehnten Tage nach erfolgter Verurtheilung zur Er lei

ges de ambitu. Cf. Josephi Gabaleonis ad leg Juliam de ambitu commentatio. Lipsiae 1744. 4

e) S. Sigon. de jud. II, 30. Salmas. de modo Usur iſt hierüber ebenfalls ſehr gut zu gebrauchen. Di Bewerbungsarten lehrt Cicero de petitione Consul kennen.

f) L. 5. Codic. de custod. reor. cf. Jo. Nic. Funcci leges Tabb. XII. (Rinteln 1744.) p. 708.

leidung der Strafe abgeführt g). Der weitere Verhaft beſtand bloß darin, daß ſich ein Angeklagter in das Haus eines vornehmen Privatmanns, z. B. eines ſeiner Bürgen, oder einer Magiſtratsperſon begab h).

178.

Die wirklichen Strafen geſchahen entweder an Gelde, oder am Leibe, oder an ſeinen Rechten, oder am Leben. Die Geldſtrafe nannte man *Dammum* oder *mulcta*. In alten Zeiten beſtand ſie in Erlegung einer gewiſſen Anzahl von Schafen oder Rindern, wofür, wie Gellius ſagt, ein gewiſſes Ateriſches Geſetz den Werth am Gelde einführte i). Die kleinſte Strafe waren zwey Schafe; die größte dreyßig Ochſen. Nach der Zeit ſtrafte man geradezu um eine beſtimmte Summe Geldes; für zwey Schafe zahlte man nur vier Thaler nach unſerm Gelde, und für dreyßig Ochſen 600 Thaler. Unter die Leibesſtrafen zählte man das Auspeitſchen mit Ruthen, und Stockſchläge (Virgis caesio oder Verberatio). Erſteres war gemeiniglich mit der Todesſtrafe verbunden, und ging vor der Enthauptung vorher. Man zog aber dann dem Miſſethäter die Kleider aus k). Doch geſchah es auch, daß man ohne darauf folgende Lebensſtrafe Jemanden auspeitſchte. So heißt beym Plinius l) Comi-

g) Tac. Ann. III, 51.

h) Liv. XXXIX 14. Salluſt. Bell. Cat. 51.

i) Gell. XI, 1.

k) Suet. Ner. 49.

l) Ep. IV, 11.

mitium pati auf dem Comitium hin und her gepeitſcht werden. Letzteres, die Stockſchläge (Fustigatio), war beſonders eine Strafe im Lager, und bey Soldaten gewöhnlich *), die ihren Feldherrn verließen m). Schmählicher und ſchimpflicher war die eigentliche Strafe der Knechte, die Geißelung (Flagellatio) n). Zweytens rechnete man unter die Leibesſtrafen die Wiedervergeltung (Talio); da demjenigen, der einem Andern am Leibe einen Schaden zugefügt hatte, nach den zwölf Tafeln, ein Gleiches geſchah; er mußte denn über den zugefügten Schaden ſich mit dem Beleidigten verglichen haben o).

179.

An ſeinen Rechten wurde Jemand geſtraft, wenn man ihn mit Schimpf, Ignominia, s. nominis infamia **) belegte. Dieſe Strafe läßt ſich eigentlich nicht unter die bürgerlichen Strafen zählen: denn ſie wurde nur vom *Censor* aufgelegt. Sie beraubte aber doch der Würden und Ehrenſtellen im Staate (jus munerum et honorum) p). Weit wichtiger aber war die Strafe des Exils (Exilium), oder wie man es mit

*) S. §. 67. des neunten Buchs unſeres Werks.

m) Cic. Phil. III, 6. Liv. V, 6. Polyb. l. 6. erzählt die Gebräuche dabey.

n) l. 10. D. de poen. l. 45. D. de injur.

o) Inst. de injur. §. 7. Funcc. c. l. p. 321. Gell. XI, 1. Fest. h. v.

**) Tit. Dig. de iis, qui not. ins.

p) Cic. de rep. IV (Edit. Bipont. Vol. XII. p. 292.). Mit der Zeit gehörte ſie allerdings unter die peinlichen Strafen. S. D. de ignom.

mit einem günſtigern Worte ausdrückte *Aquae et ignis interdictio.* Das *Exilium* machte zwar nicht des Bürgerrechts verluſtig: jedoch verlor man damit alle Würden und Ehrenſtellen. Man nannte daher dieſe Strafe *Capitis deminutio* q), was man nur nicht mit *Capitis supplicium* — dieß war die Todesſtrafe — vermiſchen darf. In den Zeiten der freyen Republik fand keine andere Art von Exil ſtatt, als die *Interdictio aquae et ignis*, da nämlich Jemand durch die gänzliche Verſagung der nothdürftigſten Lebensbedürfniſſe, genöthiget wurde, das römiſche Reich zu verlaſſen r). Denn keinem Bürger wurde ausdrücklich befohlen, ins Exil zu wandern, ſondern es wurde ihm bloß Feuer und Waſſer unterſagt; er mußte alſo einen andern Aufenthaltsort ſuchen, und da das Bürgerrecht annehmen — und hiermit verlor er das römiſche Bürgerrecht. Unter den Kaiſern blieb die Interdictio; es kamen nur neue Strafen hinzu. Auguſtus führte zwey neue Arten von Verweiſung ein. Die erſte war *Deportatio*, da der Verbrecher zum Arbeiten in den Bergwerken, oder auf eine wüſte Inſel verwieſen, und ſein Vermögen confiscirt wurde. Die andere *Relegatio*, da man nur Rom meiden mußte. Die letztere war weit gelinder, als die erſte, bey welcher der Verwieſene das Recht eines römiſchen Bürgers gänzlich verlor s). Bey der Relegatio

q) Cic. Mil. 36.

r) Cic. pr. dom. XXIX, 30. pro Caec. 33.

s) Man muß mit keiner dieſer drey Arten das freywillige Exilium verwechſeln, das diejenigen wählten, welche einer Strafe oder Unterſuchung entgehen wollten, wie der große Afrikanus. Davon reden Cic. Or. pro A. Caec. 34. Liv. III, 13. XXXVIII, 52.

legatio behielt man aber ſeine Bürgerrechte un Güter. Es wurde entweder ein gewiſſer Ort an gewieſen, oder man wurde blos ſo verbannt daß man nicht in gewiſſe Orte kommen dur te. — Die dritte Art endlich an ſeinen Rechte beſtraft zu werden, war die Knechtſchaft, der ein Römer verdammt wurde. Dieſe Stra war inſonderheit denjenigen beſtimmt, welc ſich bey dem *Census* nicht angaben t), oder nac dem ſie gewählt worden waren, bey der Arm zu dienen, ſich verweigerten u).

180.

Wir haben jetzt der *Capitis deminutio* gedach Darunter ward keinesweges eine Strafe; ſon dern nur ein gewiſſer Zuſtand verſtanden, i welchem man ſeiner Rechte verluſtig wurde; denn Caput bedeutet Alles, was das Seyn und di Vortheile eines römiſchen Bürgers ausmacht den Inbegriff des Lebens, der Freyheit, der na türlichen und bürgerlichen Rechte. Man verlo aber entweder den freyen Gebrauch ſeiner Rechte und kam unter eines andern Botmäßigkeit, ode man verlor das Bürgerrecht (Civitatem), ode man verlor ſelbſt die Freyheit. Nach dieſem dreyfachen Verluſte war *Capitis deminutio* entwe der *maxima*, *media* oder *minima*. *Capitis deminu tio maxima* war der Zuſtand derer, die nicht nu die Rechte eines Bürgers, ſondern ſelbſt ihr Freyheit verloren; als die *Incensi*, die dem *Cen sus* entgingen; die *Capti ab hostibus*, die in feind lich

t) Dionys. IV, 15. V, 75.

u) Cic. pro A. Caec. 34. Val. Max. VI, 3. 4.

liche Gefangenſchaft geriethen v); ferner die *ſervi poenae*, die um mancherley Urſache willen zur Knechtſchaft verdammt wurden, als die undankbaren Freygelaſſenen, Jünglinge von zwanzig Jahren, die ſich, um andere zu betrügen, als Leibeigene verkaufen ließen, Frauen, die mit Knechten in unkeuſchen Umarmungen ergriffen wurden, Leute, die um allerley Urſachen willen verurtheilet wurden, öffentliche Knechte zu ſeyn (servi publici) u. a. m. *Media Capitis deminutio*, oder der Verluſt der Bürgerrechte (jus civitatis) *), widerfuhr allen Verwieſenen, wenn ſie während der Zeit ihrer Verweiſung in fremden Städten Bürger wurden w); ferner denen, die durch die *Deportatio* beſtraft wurden; endlich überhaupt allen, die in auswärtigen Städten (darunter ſind aber nicht die römiſchen Municipia oder Kolonien zu zählen) Bürger wurden. *Minima capitis deminutio* ward endlich der Zuſtand derer genannt, die als Homines ſui Juris in alienam Poteſtatem kamen, oder die Rechte ihrer Familie und Verwandtſchaft verloren. Dieß geſchah mit den Frauen, die ſich verheyratheten, und nun in ihres Mannes Gewalt kamen (in manum conveniebant), ingleichen mit den *Arrogatis* und *Adoptatis*. Oft rechnet man auch die *Emancipati* hierher, weil der Emancipatus die Jura Familiä und Agnationis verlor. Die Sache iſt zweifelhaft.

181. Die

v) Sie wurden gleichſam in ihren vorigen Zuſtand zurückgeführt, wenn ſie aus der Gefangenſchaft zurückkehrten. Sie gingen dann nicht zur vordern, ſondern zur Hinterthüre in ihr Haus zurück. Daher hieß dieß *Postliminium*, ſ. Cic. Top. 8.

*) Die Freyheit verlor man hier nicht.

w) Cic. pr. Dom. 30.

181.

Die Todesſtrafen waren theils ſolche, d
römiſchen Bürgern, theils ſolche, die den Kne
ten widerfuhren. Zu den erſten gehörten d
Enthauptung mit dem Beil (Securi) des Lictor
während der freyen Republik, mit dem Schwerd
unter den Kaiſern x), weil ſich die Kaiſer b
der Enthauptung der Prätorianen (militu
praetorianorum) bedienten. Vor dieſer Stra
ging, wie die Formula ſolennis lautete, mo
majorum die Stäupung mit Ruthen her y
Ferner gehörte hierher die Aufhängung (su
spendium in arbore infelici, s. cruce, pat
bulo), und die Erdroſſelung (strangulatio, l
queus), welche im Gefängniſſe mit dem Stri
vollzogen zu werden pflegte (laqueo gulam
guttur, vel cervicem frangere). Jene Tode
ſtrafe erlitten beſonders die *Perduelles*. Die E
droſſelung aber gebrauchte man, wenn man nic
viel Aufſehen erregen wollte z). Eine ähnlich
Bewandtniß hatte es mit dem *Robur*, oder der
tiefen, mit eichenen Bohlen (daher der Name
ausgeſetzten, Loche bey dem Staatsgefängni
(*Carcer Tullianus*), wohinab diejenigen geſtürz
wurden, die man ſchnell und ohne Geräuſch um
Leben bringen wollte. Dieſe Todesart erli
Jugurtha a).

182. De

x) Liv. VII, 19. Daher zeigte auch im Freyſtaate da
Beil, unter der Monarchie das Schwerdt, das *J*
vitae et necis an. Ehemals ward das Schwerdt fü
eine ſchimpfliche Strafe gehalten.

y) Suet. Claud. c. 25. Caes. B. G. VI, 44.

z) Sall. Bell. Catil. c. 58. Cic. Orat. in Vat. c. 11.

a) Fest. v. robur. S. oben Buch I. §. 47.

182.

Oeffentlicher wurden die Staatsverräther umgebracht, die man von dem höchſten Gipfel des Capitolium-Berges herabſtürzte (dejectio ex rupe Tarpeja, saxo Tarpejo, auch ſchlechthin dejectio de saxo, dejectio), wie den Manlius b). Die *Parricidae* wurden in einen Sack oder Schlauch eingenäht (in culeum insui, s. conjici), und in das Meer oder in einen Fluß geworfen c). Dieß nannte man *Culei supplicium*. Die Knechte kreuzigte man (crux s. furca) d). Es wird das Kreuz auch *infelix arbor* geheißen. Unter den Kaiſern erlitten auch römiſche Bürger dieſe Todesart. Unter dieſen kam auch das lebendige Verbrennen auf (Vivicomburium). Ueberhaupt wurden unter den Kaiſern weit härtere Stafen eingeführt *). Daß den Verbrechern bey ihrer Hinausführung eine Schelle angehängt worden ſey, läßt ſich nicht allgemein behaupten: wohl aber wurde ihnen der Kopf verhüllt. Uebrigens wurden oft die entleibten Cadaver auf die Gemoniſche Treppe (Scalae Gemoniae) gelegt, und daſelbſt öffentlich zur Schau ausgeſtellt e). Auch zog man ſie nachher an eiſernen Hacken, die man in ihren Leib warf, in die Tiber. Wie überhaupt die Körper der umgebrachten Miſſethäter dahin geworfen wurden.

183. Der

b) Liv. VI, 20.

c) Cic. pro Rosc. Amerino II, 25. 26. Juven. VIII, 213. Suet. Ner. 45.

d) Lipsius de cruce Libri. III. in deſſen Operibus.

*) Lindenbrogii Index ad Ammianum Marcellinum.

e) Suet. Vit. 17. Tib. 75.

183.

Der Ort, wo man die Miſſethäter abthat war meiſtentheils außerhalb der Stadt; nur di Enthauptung geſchahe auf dem *Forum*, bisweile im Comitium. Die Strafe des Hängens un der Kreuzigung aber, erfolgte vor dem Esquili niſchen Thore auf dem Platze *Sestertium* genannt Die Todesſtrafe eines Verwandten hatte au die Familie deſſelben ganz und gar keinen be ſchimpfenden Einfluß.

184.

Zum Beſchluſſe dieſes Buches müſſen wi auch noch Etwas von den unter den Römern gebräuchlichen Arten von Martern ſagen, womit man während der freyen Republik aus Sklaven, während dem Triumvirate und der Monarchie oft aus freygebornen Bürgern, Geſtändniſſe aus- preßte. Viele der alten Martern, womit die älteſten Römer ihre Knechte ängſtigten, ſind heut zu Tage gänzlich unbekannt; viele wurden nur auf einzelne Fälle erſonnen. Die bekannteſten vier Marterinſtrumente aber waren *Tabularium*, *Equuleus*, *Fodagra* und *Fidiculae*. *Tabularium* be- ſtand in einer Art von Quetſchung, da man ei- nen Menſchen zwiſchen zwey Breter ſchraubte. *Equuleus* f) war der Name, den ſpäterhin alle Mar- terinſtrumente erhielten; eigentlich aber bedeu- tete daſſelbe eine ſchmale Bank, an deren untern und obern Ende Kloben angebracht waren, ver- mittelſt welcher der Menſch ungewöhnlich aus- geſpannt

f) Senec. de ira. III, 19.

geſpannt wurde g). *Fidiculae* waren eiſerne Haken, die glühend gemacht wurden, und womit man die Bruſt, den Leib und alle fleiſchige Theile zu zerreißen pflegte. *Podagra* war ein ſchwerer Klotz, an welchen die Füße befeſtiget, und dann der Leib mit verrenkten Armen ausgedehnt wurde h). Auch Geißeln mit eiſernen Haken und Bleykugeln, glühende Bleche u. dergl. wendete man an. Die *Tunica molesta* aber gehört nicht hierher. Sie beſtand in einem mit Pech und Schwefel beſtrichenen Hemde, das angeſteckt, und ſo der Menſch verbrannt wurde i).

g) Senec. ep. 67.

h) Senec. ep. 67.

i) Martial. X, 25. Man vergleiche Sagittar. de cruciat. Martyr. 17. und überhaupt über dieſes Buch Heineccii Antiquitates Juris und Bachii Histor. Jurispr. nebſt den Auslegern des Corporis Juris.

Neuntes Buch.

Beſchreibung des Römiſchen Kriegsweſens.

I. Einleitung.

Dieſes Buch begreift zwey Haupttheile, das Kriegsweſen der Römer *) zu Lande und zur See. Von dem letztern, worin die Römer über=

*) Hier iſt Polybius einer der Hauptſchriftſteller; nach ihm Vegetius, aber als ſpäterer Schriftſteller mit Vorſicht zu brauchen. Unter den Neuern: Jo. Anton. Valtrinus de re militari veterum Romanorum Libri VII. Coloniae 1597. 8; Lipsius de militia Romana Libb. V. Lov. 1594. (er beſchreibt und erklärt den Zuſtand des römiſchen Kriegsweſens, wie er zu den Zeiten des Scipio, des Afrikaners, war, und iſt daher der beſte Commentar zum Polybius); Franc. Patricii res militaris Romana (Italieniſch Ferrar. 1583. 4.) in Graev. Thes. Tom. X; Salmasius de re militari Romanorum Lugd. Batav. 1657. 4.; Schelii Animadversiones ad Hygini Grammatici et Polybii de castris Romanorum quae extant. Amstel. 1660. wo am Ende vor

überhaupt nur wenig Außerordentliches leiſteten, werden wir bey dem Mangel an Nachrichten, weit weniger ſagen können, als von dem erſteren. Hier wollen wir den römiſchen Soldaten zuerſt überhaupt, ſeine Anwerbung, die Abtheilung der römiſchen Kriegsheere, die Rangordnung der Krieger, ihre Waffen, Geſetze, Belohnungen und Strafen kennen lernen; dann aber das Nothwendige von den Handlungen der römiſchen Kriegsheere, ihren Uebungen, Lägern, Märſchen, Belagerungen und Schlachtordnungen erzählen. Wie immer, ſoll auch hier die Geſchichte des römiſchen Kriegsweſens uns anſtatt der Einleitung in das Ganze dienen.

II. Geſchichte des römiſch. Kriegsweſens.

2.

Schon unter den Königen fieng das römiſche Kriegsweſen an, ſich auszubilden a). Die Einrichtung der römiſchen Truppenwerbung nach den Tribus, die Erfindung der Legion, die Errichtung einer regelmäßigen Cavallerie, insgeſammt Anſtalten, die bereits Romulus erfand, ſind hierzu ſattſame Beweiſe. Servius Tullius machte

von eben dem Verfaſſ. noch mehrere Dissertationes de militari Romanorum, welche Grävius dem Xten Tom ſeines Thes. einverleibt hat, zu finden ſind; Guischard Memoires militaires sur les Grecs et les Romains A. la Haye 1758. II. Vol. 4. Römiſche Kriegsalterthümer aus ächten Quellen geſchöpft; ein Beytrag zur Aufklärung der römiſchen Taktik (von Joh. Jac. Naſt, und in Abſicht auf die Wiſſenſchaft des Kriegs ſelbſt von Jac. Friedr. Röſch). Mit Kupfern, Halle 1782. gr. 8.

a) Liv. IX, 17.

machte auch hier Epoche. Die Vermehrung der Tribus, die Eintheilung des Volks, nach Centurien und Vermögensklaſſen, der Adel, welchen er dem Soldatenſtande dadurch beylegte, daß er nur den reichſten Bürgern im Felde zu dienen erlaubte, das merkwürdige Bündniß, das er mit den Lateinern ſchloß; alles dieß diente einzeln zur Vervollkommnung der römiſchen Armee, und fing ſchon jetzt an, ihr eine überwiegende Ordnung und Stärke zu geben. Bis hierher bedienten ſich die Römer bey ihrer Schlachtordnung einer, dem Macedoniſchen Phalanx ähnlichen, doch mehr gebrochenen Stellung. Sie kannten auch ſchon ſeit dem Anfange ihres Staats die ſo ſtrenge Subordination, welche nachher ihre Heere ſo fürchterlich machte. Dennoch gab es dabey noch verſchiedene Unbequemlichkeiten, die größtentheils daher rührten, daß die Armee unbeſoldet war, und jeder Feldherr wie der Gemeine, dem Staate auf ſeine Koſten diente.

3.

Indeß bewies ſich doch ſchon jetzt die Stärke der römiſchen Einrichtung im Kriegsweſen. Wenn Rom je zurückgedrängt, oder wie wir es nennen wollen, überwunden wurde: ſo war gewiß die überlegenſte Macht mehr davon die Urſache, als der Mangel an Tapferkeit. Die erſten Kriege des Romulus gingen nur gegen einzelne Städte. Die Sabiner von Cures waren der erſte mächtige Feind mit dem er es zu thun bekam. Er wurde von ihnen überliſtet, ſahe ſie im vollen Beſitz eines Theiles der Stadt, und erhielt dennoch den Muth, ſich zu vertheidigen. Ja die erbitterten Sieger lernten ſelbſt aus einigen Vortheilen, die ſie über die Römer erhielten,

ten, die Unmöglichkeit erkennen, die es für ſie ſey, ein ſo tapferes Volk zu überwinden. Tullus Hoſtilius erſchreckte durch die Beſiegung von Alba alle Lateiner, wie ſein Nachfolger Ancus durch ſeine Siege die Etruſker in Furcht ſetzte. Tarquinius der Aeltere und Servius Tullius trugen durch einzelne Siege über die Lateiner ſehr viel bey, dieſe zu dem für ſie immer nicht vortheilhaften Bunde mit den Römern zu bereden. Tarquinius der Jüngere war wenigſtens ein guter Feldherr. Porſenna, wenn wir dem Tacitus folgen, überwand die Römer: allein er wollte es nicht wagen, dieſes ſo tapfre Volk zur Verzweifelung zu bringen. Indeß machte ſich Rom bald hernach, durch den Sieg am Lacus Regillus, von dieſer Oberherrſchaft und von der Furcht für den mächtigen Tarquinius frey, und ſchreckte die Lateiner lange von feindſeligen Unternehmungen gegen Rom ab. Dieſen Sieg erfocht ein römiſcher Dictator während der größten innerlichen Unruhen des Staats. Rom wurde noch lange durch ähnliche Unruhen, welche die Eiferſucht ſeiner Plebejer und Patricier und die Herrſchſucht der Volkstribunen erweckte, im ſchönen Fortgange ſeiner Thaten aufgehalten. Es führte damals unzählige kleine Kriege gegen benachbarte nicht unwichtige Völker, die Aequier, Herniker und Volsker: gewann aber ihnen allen nur wenig ab. Indeß ſchafften dieſe Kriege als Vorübungen, die den Bürger von Rom unaufhörlich unter den Waffen erhielten, und den Feldherrn manche nützliche Erfahrung gaben, große Vortheile.

4.

Uebung giebt endlich Stärke; und, da mit die-

dieſer zugleich Nachdenken über die Vortheile des Kriegs auf Seiten der Römer, verbunden war: ſo fingen ihre Feinde an, immer ohnmächtiger zu werden. Das Schrecken des römiſchen Namens, welches zu dieſer Zeit ſchon unter ſeinen Nachbarn herrſchend zu werden anfing, beweiſen unter andern die zahlreichen Verbindungen, welche damals gegen Rom entſtanden. Ihrer wurden endlich ſo viele, daß man ſich genöthiget ſah, die Anzahl der Magiſtratsperſonen zu verdoppeln, weil dieſe nur eine römiſche Armee anführen konnten. Die Eiferſucht der Plebejer trat hier ſehr glücklich ins Spiel. Man erfand dazumal (i. J. d. St. 310.) die Tribuni Militum conſulari poteſtate, deren es vielleicht in manchem Jahre fünf, ſechs und mehrere gegeben haben mag b). Dieſe eigentlich militäriſchen Befehlshaber wendeten Alles an, dem Volke ihre Stellen beliebt zu machen. Sie lagen weit häufiger zu Felde, als ihre Vorgänger die Conſuln. Von ihnen ſtammten auch unſtreitig eine Menge wichtiger Abänderungen im römiſchen Kriegsweſen her. Von der Beſoldung der römiſchen Armeen und der damit verbundenen Abtheilung des römiſchen Heeres in drey Linien, iſt dieſes gewiß; wenn auch nicht von manchen andern c).

5.

Dieſe Anordnungen hatten wichtige Folgen. Die erſte war die Beſiegung einer Menge benachbarter Völker; die zweyte die Erweiterung des

b) Liv. V, 1.

c) Liv. VIII, 8. Clypeis antea Romani uſi ſunt, deinde, poſtquam ſtipendiarii facti ſunt, ſcuta etc.

des römiſchen Gebietes bis innerhalb der Gränzen von Hetrurien und die Eroberung der mächtigen Stadt Veji; die letzte und wichtigſte aber, daß Rom nunmehr ſtufenweiſe ganz Italien überwand. Die Gallier waren ein ſehr fürchterlicher Feind für die Römer; und dieß hauptſächlich darum, weil ihr Angriff ganz wild war, ſie ſich mit Löwenſtärke in die Zwiſchenräume der Manipeln warfen, und daher die Linien leicht trennten. In der That glückte es ihnen in der berühmten Schlacht am Fluß Allia, die Römer dergeſtalt zu zerſtreuen, daß dieſe es nicht einmal mehr wagten, ihre Hauptſtadt gegen die Sieger zu vertheidigen. Allein nachdem Rom dieſer fürchterlichen Gefahr einmal entgangen war, ſchien es in Italien beynahe keine Gränzen mehr zu haben. Ein Volk nach dem andern, wurde durch die Gewalt ſeiner Waffen beſiegt. Im Jahre Roms 416 geſchah dieſes den Lateinern, im J. R. 471 den Hetruskern, im J. R. 482 ward mit der Eroberung der Stadt Tarent die Unterjochung von ganz Italien beſchloſſen. Indeß waren die langwierigen Kriege mit den Samniten für die Römer eine vortreffliche Uebungsſchule. Noch mehr aber lernten ſie aus den Kriegen mit dem Pyrrhus.; Dieſer große General beſiegte die unüberwindlichen Römer zu ſeinem größten Verluſte: ſie aber lernten nun mit der Tapferkeit Kriegsklugheit verbinden, und die Führung des Kriegs ward Wiſſenſchaft unter den Römern.

6.

Eine neue Epoche begann, als die Römer ihre Gränzen außerhalb Italien erweiterten. Duillius gab den Römern, was ſie bis dahin noch

noch nicht beſaßen, eine Flotte, und Regulus erweiterte die römiſche Legion zu ihrer höchſten Vollkommenheit. Der ſo langwierige erſte puniſche Krieg war eine treffliche Schule für die römiſchen Generale und Admirale. Eben dieß nützten ihnen, in Anſehung des Land- und Seekrieges, die darauf folgenden Kriege mit den Galliern in Oberitalien und mit den Illyriern. Jetzt begann der zweyte Krieg mit Carthago. Hannibal war den Römern auf alle Fälle an Kriegserfahrenheit und an Genie überlegen: allein er ſtand in Anſehung der Diſciplin ſeiner Truppen weit hinter ihnen. Nachdem die römiſchen Feldherren gelernt hatten, ihre Hitze mit Klugkeit zu mäßigen: verlor Hannibal, und Carthago ward beſiegt. Den für jedes Terrain weit bequemern Legionen unterlag der Macedoniſche, ſonſt unüberwindliche Phalanx. Dieß war aber auch gleichſam der letzte Beweis der römiſchen Tapferkeit Aſien ward mehr durch das Schrecken des römiſchen Namens, als durch die Tapferkeit ſeiner Krieger erobert. Von nun an verlor ſich in der Armee die altrömiſche Diſciplin, wie im Staate römiſche Sitte. Sehr oft war der Fall, daß ganze römiſche Heere verwilderten. Der römiſche Bürger, dem nun aus allen Theilen der Welt Reichthümer zuſtrömten, fand es ſehr unbequem, bey einem Heere zu dienen, das in mehrern Jahren ſein Vaterland nicht ſahe. Die reichern Bürger entzogen ſich immer mehr den Beſchwerden des Soldatenſtandes und dieſer einſt ſo geehrte Stand ward immer mehr ein Eigenthum der Aermern.

7.

Marius ließ ihn ganz herabſinken: indem er

er die Capitecenſi bey ſeinen eiligen Werbungen für dienſtfähig erkannte. Schon vor ihm hatte es Gracchus für nöthig befunden, der Armee außer den Löhnungen noch Kleidungsſtücke zu geben; und durch ſeine Erhöhung des Ritterſtandes hatte er der Armee die ſeitherige legionariſche Reiterey entzogen. Marius erfand jetzt die Stellung nach den Cohorten. Mit dieſen bekriegte er ſchon die Cimbrer und Teutonen. Die nach ſeinen Zeiten folgenden bürgerlichen Kriege machten es immer mehr nothwendig, daß man ſein Beyſpiel nachahmte. Man nahm jetzt Alles in die Legionen auf, weſſen man nur habhaft werden konnte; an den dreyfachen Unterſchied der Haſtaten, Principen und Triarier war daher nicht mehr zu denken. Oft beſtand die ganze Legion aus lauter jungen Leuten, und nur die Centurionen waren alte und geübte Krieger. Eben ſo hörte jetzt auch die legionariſche Reiterey größtentheils auf, und an ihrer Statt nahm man ausländiſche Reiter, Numidier, Gallier u. dergl. in Sold. Mit der dreyfachen Unterſcheidung der Legionairs ging auch die Stellung nach den Manipeln völlig verloren, und die nach den Cohorten kam auf. Alles dieſes aber gab dem Kriegsweſen der Römer eine ganz veränderte Geſtalt. Der jetzige römiſche Soldat war nicht mehr der muthige Bürger des Staats, der für ſein Vaterland focht. Stehende Heere, die mehr an ihrem Feldherrn, als an dem Staate hingen, und für jenen Alles wagten, weil ſie ihr ganzes Glück von ihm erwarteten, kamen nun in Gewohnheit. Dieſe Krieger wurden nicht als bereits geübte Soldaten, nein, als der roheſte Haufen zuſammengebracht, der aller Ausſchweifungen fähig war. Ihr Feldherr mußte ſie erſt ausbilden, erziehen, und durch eine

Reihe

Reihe von Feldzügen ihrem Stande gleichſam einverleiben. Dann wurden ſie freylich Soldaten, deren Beſchreibung uns in Bewunderung ſetzt. Sie waren der mühſeligſten Strapazen fähig, und fochten mit einer ſo ſichtbaren Verachtung des Todes, daß von dieſen Veteranen nur ſelten ein Treffen anders, als mit dem Tode oder Siege entſchieden wurde. Dabey legten ſie aber auch alle Menſchlichkeit ab: ſie waren jeder Grauſamkeit und jeder Art von Untreue fähig. Ihr Feldherr, ſo viel ſie ihm zu verdanken hatten, ſo viel ſie von ihm erwarteten, hatte einer ſteten Gegenwart des Geiſtes nöthig, um Mentereyen zu unterdrücken, die ſich bey der geringſte Veranlaſſung aufpannen. Dieß waren die berühmten Heere, die Sulla, Cäſar und Pompejus zum Untergange ihres Vaterlandes erzogen, und auf deren Schultern ſich die Scheuſale der Menſchheit, die letzten Triumviren, die Tibere, Caligula und Neronen erhoben.

8.

Auguſtus verdankte ſeine Herrſchaft ganz allein den Veteranen Cäſars, deren er ſich zu bemächtigen, oder von welchen er die Oberherrſchaft zu erkaufen, gewußt hatte. Er kannte dieſes Hülfsmittel zu wohl, als daß er es zugelaſſen hätte, daß der Oberbefehl über die Legionen wieder an den Staat gekommen wäre. Indem er dem Volke und Senate und den Magiſtratsperſonen das Commando der Legionen und den Oberbefehl in den Provinzen nahm, ſicherte er ſich vor allem Rückfall der Oberherrſchaft in ihre Hände. Auguſtus gab dieſen ſtehenden Heeren nun mehr Ordnung und Einrichtung. Unter ihm und ſeinem Nachfolger thaten die Römer

in Deutſchland und Pannonien noch Wunder: unter dem letztern aber fingen auch ſchon die Meutereyen unter den Legionen an, einzureißen, die ſo manchem Kaiſer und endlich dem ganzen römiſchen Staate den Untergang brachten. Bis hierher hatte die Legion in drey Linien geſtanden; ſeit dem K. Auguſtus ward ſie nur in zwey Linien aufgeſtellt. Die Eintheilung der Legion in Cohorten dauerte noch fort: nur erhielt die erſte Cohorte doppelte Stärke, die Legion alſo im Ganzen 11 Cohorten, wovon 6 im erſten, 5 im zweyten Treffen ſtanden. Die leichtbewaffneten Truppen waren ſchon ſeit des Marius Zeiten nicht mehr mit den Legionen verbunden. Man nahm dazu Ausländer, die in einem beſondern Gebrauche der Wurfwaffen ſich hervorthaten. Cretiſche Bogenſchützen, Balеariſche Schleuderer. Eben ſo wurde der Dienſt der Reiterey von Ausländern verſehen, und die Cavallerie beſtand vor ſich. Die Socii bey den römiſchen Heeren, hatten ebenfalls ſeit den Zeiten des Marius ihr Daſeyn verloren. Denn dazumal erlangten die Lateiner und Italier das Recht, in den Legionen zu dienen. Die Bundesgenoſſen, welche nach der Zeit vorkommen, waren alſo entweder ausländiſche Hülfstruppen, oder in Sold genommene leichte Fußgänger. Beyde trugen ungemein viel zur Verſchlimmerung der römiſchen Heere bey. Die wichtigſte Veränderung, welche Auguſtus vornahm, beſtand in der Errichtung einer kaiſerlichen Leibwache, und ſolcher Cohorten, welche Italien bedecken mußten. Hiermit erſchuf dieſer Kaiſer zugleich eine neue militäriſche Befehlshaberſtelle, den *Praefectus Praetorio*, welcher die Leibwache und die italiſchen Truppen unter ſich haben ſollte, bald aber der Befehlshaber der ganzen römiſchen Armee ward..

9. Bis

9.

Bis auf die Zeiten des Kaiſer Traian erhielt ſich dieſe Einrichtung der römiſchen Legion, die ſich nun in ihrer Stellung immer enger zuſammenzog, und alſo immer mehr dem Phalanx näherte Man fing auch ſeit dieſer Zeit an, ſich einer Art von ſchwerem Geſchütze bey den Feldſchlachten zu bedienen. Allerdings verwilderten die römiſchen Heere unter den Nachfolgern des Tiberius gar ſehr. Doch zogen ſich einzelne gute Generale, die in den Provinzen gegen die Barbaren, den römiſchen Namen in Ehrfurcht erhielten. Veſpaſian beſtieg auch als ein guter General den kaiſerlichen Thron; nur hatte er mehr zu thun, und konnte alſo weniger ſeine Aufmerkſamkeit auf Eroberung neuer Länder richten.

10.

Dieß war einem Trajanus aufgehoben. Dieſer Herr gab der römiſchen Legion eine größtentheils veränderte Geſtalt, beſonders in Anſehung der Schlachtordnung, in welcher er ſie aufſtellte. Die ganze römiſche Legion kam nun in eine einzige zuſammengedrängte Linie. Eine Veränderung, welche große Folgen hatte. Die Heere der Parther, die vormals den Römern unüberwindlich waren, wurden beſiegt, und das römiſche Reich erlangte eine Größe, dergleichen es noch nie beſeſſen hatte. Wir ſehen alſo mit Recht dieſe Zeiten als die blühendeſten des neuern römiſchen Kriegsweſens an. Doch bald hernach erfolgte auch ſein Verfall. Die Römer unterhielten noch bis zum Untergange des Reichs große ſtehende Heere, ja größere, als jemals: allein

allein die römiſche Taktik, das Eigene des römiſchen Kriegsweſens, war verloren gegangen.

11.

Schon nach den Zeiten des M. Aurelius zeigte ſich dieſer Verfall. Die Fürſten gingen nur ſelten ſelbſt mit zu der Armee; und thaten ſie dieſes auch, ſo ward dadurch nichts gebeſſert. Man ſuchte den macedoniſchen Phalanx immer mehr herzuſtellen. Caracalla und Alexander errichteten ſogar Argyraſpiden und Chryſaſpiden: allein dieſe Theateraufzüge hörten mit ihren Stiftern wieder auf. Nach den Zeiten Gratians legte der römiſche Soldat den Helm und Harniſch ab. Faſt um eben dieſe Zeit kam die alte römiſche Art, ſich im Lager zu verſchanzen, außer Gewohnheit; eben ſo die Vorſorge für die Todten und Verwundeten; auch die Kriegsübungen hörten auf. Der größte Theil der Legionen beſtand aus Ausländern. Die Legionen führten nur noch den Namen; denn in der That wurden ihre Haufen immer kleiner. Es brauchte aber auch nicht mehr jener mit Kunſt berechneten und abgewogenen Bewegungen; eine wilde Tapferkeit vertrat jetzt die Stelle der Kriegskunſt. Man ward zum Barbaren, indem man gegen Barbaren kämpfte. Und ſo nahm denn die berühmte römiſche Kriegsverfaſſung ein Ende.

12.

Dagegen ſind dieſe Zeiten angefüllt mit Beyſpielen der ausgelaſſenſten Ausſchweifungen und Meutereyen römiſcher Truppen. Dieſe ſtehenden Heere vergaßen ganz, daß ſie dem Staate dienten; ſie ſchienen ihn zu beherrſchen. Oft

nah-

nahmen wenige Legionen ſich die Gewalt, Kaiſer zu wählen. Thaten dieß die Truppen: ſo maßten ſich die *Praefecti praetorio* auf der andern Seite das größte Anſehn in allen bürgerlichen und kriegeriſchen Angelegenheiten an. Dieß abzuändern, ſchwächten die Kaiſer die Stärke der Corps, vertheilten ſie deſto mehr. Conſtantinus der Große aber nahm den *Praefectis praetorio* alles Militär-Commando, und gab es den von ihm erfundenen Magiſtris Militum, die zwar über anſehnliche Corps zu befehlen, jedoch in bürgerlichen Dingen durchaus kein Anſehn hatten, und alſo in Abſicht der Löhnungen und Lieferungen für ihre Truppen von Civilbeamten abhingen. Man hielt dazumal große Heere, ſowohl im Occident als im Orient: allein ſie leiſteten gegen die Einbrüche der Barbaren nur wenig, weil ihnen Zucht und Ordnung, und dem größten Theile ihrer Feldherren Taktik fehlte.

III. Die römiſche Landmacht.

a) Die Aushebung der römiſchen Soldaten.

13.

Zur Zeit des alten Roms war jeder römiſche Bürger verbunden, dem Staate als Krieger zu dienen; und in ſo fern kann die Errichtung einer römiſchen Armee nicht ſowohl eine Anwerbung, die da freywillig geſchieht, als eine Aushebung (Delectus) genannt werden. Es war daher auch leicht, Kriegsleute oder Soldaten zu bekommen, und ein großer Vorzug, ſich

auf

deren Treue verlaſſen zu können. Eine conſulariſche Armee während der Republik beſtand gewöhnlich aus zwey Legionen Römer und einem eben ſo ſtarken Heere von Hülfstruppen. Unter den Legionen zu dienen, war aber eine Ehre (jus militiae), auf welche Anfangs weder ein Freygelaſſener, noch ein Leibeigener, ja ſelbſt nicht einmal ein Bürger der letzten Klaſſe (capite censi) Anſpruch machen konnte. Als Marius Leute dieſer Art, im Kriege gegen den Jugurtha, unter die Legionen aufzunehmen anfing: war es um die Republik geſchehen. Dieſe Leute wurden vielmehr ehemals unter den Seetruppen gebraucht d), eine Art von Miliz, die dem Römer, aus Furcht vor dem Waſſertode, ſehr verhaßt war e). Von den Ausländern aber beſaß Niemand das Recht, unter den Legionen zu dienen, als die Bürger der Municipien.

14.

Das gewöhnliche Alter, in welchem man anfing, Soldat zu werden, war das ſiebzehnte Jahr f): länger aber, als bis zum 45ſten, oder höchſtens 50ſten Jahre — die Dienſtjahre fielen bald früher bald ſpäter — war Niemand gehalten zu dienen. Jeder Römer war aber verbunden, 20 Jahre *) als Fußgänger, und ſtand er

d) Liv. XXXVI, 2. XLII, 27. XLIII, 14. Sie hießen socii navales, nicht Milites.

e) Gell. XVI, 10.

f) Liv. XXII, 57. XXV, 5. Cf. Chr. Gottl. Schwarz. Commentat. de aetate et statura militari veterum (Altd. 1731. 4.).

*) Dieß iſt aber nicht von 20 beſtändigen Dienſtjahren (stipendiis) und Feldzügen zu verſtehen; auch wurden

er bey den Reitern, 10 Jahr als Reiter zu dienen g). Man ſagte aber *merere* (nämlich stipendia), wenn man von dem Dienſte bey der Armee redete, auch *Aera merere.* Wollte man aber die Jahre angeben: ſo drückte man ſich ſo aus: *viginti stipendia fecit* u. ſ. f. Die Prätoriani dienten z. E. unter den Kaiſern 16 Jahre; da ſagte man: *sena dena stipendia fecerunt.* Bevor man zehn Jahre bey der Armee gedient hatte, war man nicht fähig, einen Magiſtratus in der Stadt zu bekleiden. Wer 50 Jahre alt war, oder zwanzig Jahre unter den Fußgängern und zehn Jahre unter den Reitern gedient hatte, konnte nicht weiter zum Dienſte gezwungen werden (Vacatio militiae, vac. justa) h). Wer nachher nach dem 45ſten Jahre noch Kriegsdienſte that, ward unter die Veteranen gezählt; er mußte entweder im Nothfalle der Vertheidigung des Vaterlandes aufs Neue dienen, oder er diente freywillig aufs Neue. Eben ſo waren alle Magiſtratsperſonen und alle Prieſter von den Kriegsdienſten frey (Vacatio justa) i). So auch alle Kranke und Gebrechliche (Vacatio causaria) k). Dieſe letztern wurden *causarii* geheißen l). Endlich bewilligte oder ertheilte bisweilen

den die übrigen Dienſtjahre geſchenkt, wenn man das 50ſte Jahr erreicht hatte, und noch einige Dienſtjahre ſchuldig war.

g) Polyb. VI, 19. Liv. XXVII, 11. Senec. de brev. vit. am Ende.

h) Liv. XLII, 33. 34.

i) Gell. X, 15.

k) Suet. Aug. 24.

l) Liv. VI, 6. III, 69. IV, 26. Die vorgegebenen *Causae* wurden unterſucht. Bisweilen hielt man *Delectus*

len das Volk Jemanden die Freyheit von Kriegsdienſten (Vocatio honoraria war hier das feyerliche Wort) m), als eine außerordentliche Belohnung. Wer aber ſonſt, ohne dieſe gerechten Entſchuldigungen, Kriegsdienſte zu nehmen ſich verweigerte (detrectare militiam), ward bisweilen mit Schlägen, Geld- oder Gefängnißſtrafe, oder gar durch Konfiskation ſeiner Güter dazu gezwungen; war die Widerſetzlichkeit zu arg, wurden ſie wohl zu Sklaven verkauft. Um nicht Soldat werden zu müſſen, hat ſich Mancher dem Daumen (policem truncare) abgeſchnitten; daher police trunci Feigherzige. Eigene *Conquisitores* wurden umher geſchickt, die jungen Leute aufzuſuchen n). War der Feldherr hart: ſo pflegte er auch ſolche Leute als Leibeigene verkaufen zu laſſen: denn bey dieſem ſtand es o). Wer nicht dienen wollte, erlangte ſpäterhin damit Freyheit, daß er einen andern (Vicarium) ſtellte p). Zuletzt ward die Befreyung von Kriegsdienſten ſogar bezahlt. Die Kaiſer aber gingen überhaupt ſo wenig der alten Regel nach, daß ſie oft ganze Heere von Sklaven und Freygelaſſenen aufſtellten q).

15. Sollte

ctus sine vocationibus, oder *omnis generis*, wo man ſich entſchuldigen durfte. Liv. XXXIV, 56. VIII, 20. X, 21.

m) Liv. XXXIX, 19. Cic. Phil. V, 19. de nat. Deor. II, 2.

n) Liv. XXV, 5. Cic. ad Att. VII, 21.

o) Liv. VII, 4. Cic. Caecin. 34.

p) Liv. XLII, 34.

q) Suet. Aug. 25. Nero 44. Capitolini M. Antonin. Philos. 21.

15.

Sollte nun ehemals ein conſulariſches Heer, gewöhnlich aus vier (zwey Römer und = zwey Bundesgenoſſen =) Legionen *) beſtehend, zuſammengebracht werden: ſo war das Erſte, was geſchah, die Wahl der Legionstribunen, d. i. die vier und zwanzig Kriegstribunen zu vier Legionen (nämlich ſechs für jede Legion), wovon vierzehn aus den Reitern, und zehn aus dem Fußvolke waren. Doch davon unten. Dann befahl der Conſul durch ein Edict, oder durch den Herold, daß alle waffenfähige Mannſchaft ſich auf dem Marsfelde oder Capitolium verſammeln ſolle r). Und da der Kriegsdienſt der Weg zu allen Ehrenſtellen war: ſo gehorchte man meiſt ohne Weigerung. War dieſes alſo geſchehen: ſo ſtellten ſich die Tribunen (Tribuni militares) nach ihren Legionen. Hierauf wurden die Stämme nach ihren Centurien aufgerufen, nicht nach der Ordnung, ſondern welche Tribus das Loos traf. Dann wählte man aus den Centurien allezeit vier einander an Alter, Größe, und Stärke ſo viel möglich gleiche Bürger. Oder auch ſechs oder zwey; je nach der Zahl der Legionen, die da aufgebracht werden ſollten. Vier Legionen aber, zwey für jeden Conſul jährlich auszuheben, war gewöhnlich und geſetzmäßig s). Von

*) Oft waren mehrere Legionen, z. B. im Kriege gegen die Volſker (J. R. 260) zehn, im zweyten puniſchen Kriege drey und zwanzig: aber dieſe Legionen wurden nicht allein von den Conſuln, ſondern auch von Proconſuln, Prätoren und Proprätoren angeführt.

r) Dionys. IX, 5. Liv. XXVI, 31.

s) Liv. XXII, 27.

Von dieſen vier Ausgehobenen nun nahm jede Legion einen *); und ſo hob man fort, vier und vier Bürger aus den Centurien aus, und vertheilte ſie wieder unter die Legionen, bis die Anzahl der, zu einer Legion gehörigen, Mannſchaft erfüllt war. Alles ging dabey nach der ſchönſten Ordnung zu. Ganz anders aber, erfolgte die Aushebung, wenn ein Krieg in der Nähe von Rom ausbrach, welcher ſchleunige Gegenanſtalten erforderte. Ein ſolcher Krieg (dem geſetzmäßigen oder ordentlichen entgegengeſetzt) hieß *Tumultus*; in welchem Falle die Conſuln durch eine Verordnung bekannt machten, daß alle Römer geſchwind die Waffen ergreifen ſollten (tumultum decernere), und Streiter in aller Eile zuſammen brachten (*ſubitarios* oder *tumultuarios milites* t) *ſcribere*). Auf gleiche Weiſe ging es unter den Kaiſern faſt allezeit mit der Aushebung der Truppen, und man verließ die alte gute Ordnung durchgängig. Unter den letzten Zeiten der Republik und den Kaiſern ward, auch bey der Anzahl der Cavallerie, nicht, wie ehemals,

*) Ein Tribun der erſten Legion wählte den beſten Mann, der gefiel; der zweyte, Einer der zweyten Legion, den beſten; der dritte (von der dritten Legion) wieder den beſten; und der vierte (von der vierten Legion) behielt den letzten übrigen Mann. Bey der zweyten Zahl aber (da vier Andere ausgeleſen wurden) hatten die Tribunen der zweyten Legion das Recht, zuerſt zu wählen; bey der dritten Zahl die Tribunen der dritten Legion, und ſo weiter die andern, daß demnach alle Legionen gleiche Leute bekamen.

t) Liv. III, 4. XXXV, 2. XL, 26. cf. Stewechii Comment. ad Vegetii L. III. c. 8. de re milit. p. 312.

mals, auf den Reichthum und das Vermögen des Bürgers geſehen; ſondern dieſelben wurden wie das Fußvolk angeworben. Ehemals aber, und bis auf die Zeiten des Gracchus, konnte Niemand als Reiter unter den Römern Dienſte erhalten, der nicht ſeinem Vermögen nach unter die Bürger der erſten Klaſſe gehörte, und jede Legion erhielt drey hundert Reiter u). Die ganze Cavallerie wurde von den Cenſoren ausgehoben. Dieß geſchah auf eben die Art, wie der Delectus der Infanterie. Es iſt noch zu bemerken, daß die Namen der gewählten Krieger vorgeleſen wurden, und daß dieſe zum Kriegsdienſt Verpflichteten antworten und hervortreten mußten. Widerſpenſtige (refractarii) wurden mit Gewalt (collo obtorto) vor die Kriegstribunen geführt. Das Buch, in welchem die Namen aufgeſchrieben waren, führte verſchiedene Namen; der allgemeinere war tabulae. Verſtoßene Soldaten wurden da ausgeſtrichen; und ſtarb Einer, ſo wurde zu ſeinem Namen ein Θ d. i. θανατος gesetzt.

16.

Die Hülfstruppen wurden ehemals von den lateiniſchen und italiſchen Bundesgenoſſen geſtellt. Wie dieſe die Städte aufbrachten, iſt ungewiß. Bey Anfang eines Krieges aber ward den Lateinern von den Conſuln oder überhaupt von den Feldherrn befohlen, wie viel ſie an Mannſchaft ſtellen ſollten; dieß hieß milites imperare. Gemeiniglich waren die Hülfstruppen eben ſo ſtark, wie die römiſchen Legionairs: ihre Rei-

u) Liv. VIII, 8.

Reiterey aber war noch einmal ſo ſtark v). Die letzte Art von Soldaten waren endlich die *Evocati.* Dieß waren altgediente Bürger oder ſolche Soldaten, die, ob ſie ſchon ihre vollen Dienſtjahre überſtanden hatten (stipendia emereri), dennoch ſich's gefallen ließen, noch einmal Dienſte zu nehmen. Die Feldherrn pflegten tapfere Veteranen noch zu einem Feldzuge aufzufordern, und ihnen Belohnungen zuzuſichern; da fanden ſich insgemein Viele. Sie ſtanden in großem Anſehn, und waren auch frey von manchen Dienſten; ſie durften z. B. nicht Wache ſtehen; im Lager hatten ſie ihren eigenen Platz für ihre Zelter, und zwar in der Nähe des Prätoriums. Sie erhielten auch doppelten Sold, und zum Ehrenzeichen einen Stab von Weinreben (vitis) — das Inſigne der Centurionen, welche die Feldherren gern aus ihnen machten. Sie kamen jedoch erſt unter den Triumviren in Gebrauch w).

17.

Waren nun die römiſchen Legionsſoldaten auf die oben beſchriebene Weiſe ausgehoben worden: ſo wurden aus jeder Legion einige Soldaten ausgewählt, welche im Namen der übrigen den Eid ablegten. Sie ſchwuren, daß ſie ihrem Feldherrn nach allen Kräften dienen, ihren Anführern folgen, und die Fahnen nicht verlaſſen wollten x). Dieſer Soldateneid ward *Sacramentum*

v) Liv. XXII, 36. VIII, 8.

w) Caes. de B. C. I, 17. Sallust. Bell. Cat. c. 59. ibique Corte.

x) Polyb. VI, 21. Fest. v. praejurationes. Jeder einzelne Soldat nahm den Eid durch die Worte: idem in

tum *), und zwar deswegen genannt, weil der Soldat, ſobald er ihn brach, für verflucht und des Todes werth angeſehen ward (sacrabatur). Ein Tribun nahm den Eid ab; dieß hieß Sacramento adigere y). Der Eid geſchah ferner fragweiſe; daher ſagte man auch von dem Tribun, der ihn annahm: Sacramento rogat, und von denen, die ihn leiſteten: Sacramentum oder Sacramento dicunt. Einer aus der Legion aufgerufen, ſagte ihn vor (verba praeibat). Der Eid wurde von den Soldaten entweder beym Auszuge, oder ſchon bey der Anwerbung geſchworen. Immer aber mußten die Fahnen gegenwärtig ſeyn. Der Soldateneid bezog ſich jedoch allezeit nur auf den dießmaligen Feldherrn. Einem neuen Feldherrn mußte auch von Neuem geſchworen werden z). Dieſen Eid hielten aber die Soldaten unverbrüchlich, und mit einer beyſpielloſen Treue. Er war das Band, welches ſie mit der ſtrengſten Subordination an ihre Feldherren feſſelte, und ſie wagten eher Alles, ehe

in me auf ſich über. Liv. II, 45. oder ex animi mei sententia. Liv. XLIII, 17.

*) Liv. XXII, 38.

y) Liv. III, 20.

z) Liv. III, 20. Caes. B. Civ. II, 32. Erſt ſeit dem Jahre 536 ſcheinen die Soldaten den Conſuln geſchworen zu haben Liv. XXII, 38. Oft wenn man Mißtrauen in ſie ſetzte, ließ man die Legion noch einmal ſchwören Liv. XXII, 53. XLIII, 15. Plut. Sylla. Caes. B. C. I, 76. Die Soldaten hielten beym Schwur ihre Schwerdter in die Höhe, oder ſetzten ſie an die Kehle. Eidesformeln findet man Liv. XXII, 53. (Caes. B. Civ. III, 13.) Ammian. Marcell. XXI, 5. XXVI, 7. die chriſtliche Veget. II, 5.

ehe ſie die Fahnen verließen, bey denen ſie geſchworen hatten a). Zur Zeit der Kaiſer wurde dieſer Eid alle Jahre wiederholet; und zwar nicht mehr den Feldherren, ſondern den Kaiſern und ihren Bildniſſen zugeſchworen b). Nach dem Eide aber wurden jederzeit die Neugeworbenen in das Verzeichniß der Legion (Album, Catalogus, ſpäterhin Matricula, Breve, Pittacium, Laterculum) eingetragen; daher ſagte man von dem, der ſich freywillig anwerben ließ, Nomina dare. Nach dem gedachten erſten Eide leiſteten die Angeworbenen den Tribunen einen abermaligen Eid, wodurch ſie ſich anheiſchig machten, daß ſie ſich auf einen gewiſſen Tag wieder ſtellen wollten c). An dieſem Tage machten alsdann die Tribunen verſchiedene Anordnungen unter der Legion.

b) Klaſſen der römiſchen Soldaten nach ihren Waffen.

18.

Die Soldaten eines römiſchen Heeres theilten ſich zuerſt in Römer- und Bundesgenoſſentruppen (Socii) ab. Von den *Sociis* haben wir bereits geſagt, daß ſie mehrentheils d) an Infanterie ſo ſtark waren, wie die Römer, an Cavallerie aber noch einmal ſo ſtark. Uebrigens herrſchte

a) Dionys. XI, 43. cf. Schelius diss. de sacramento an ſeiner Ausgabe des Hygins, auch beym Graev. (Thes. T. X).

b) Tacit. Hist. I, 55.

c) Gell. XVI, 4.

d) Daß dieſes nicht ohne Ausnahme geweſen ſey, beweiſt Liv. XXIV, 44. XXVI, 28. XLIII, 14.

herrſchte unter den Bundesgenoſſen durchaus dieſelbe Einrichtung, wie unter den römiſchen Truppen. Die ganze Unterſcheidung fiel hinweg, da die Lateiner und Italier das *Jus militiae* erlangten. Die nachherigen Socii waren auswärtige, meiſt undiſciplinirte Hülfstruppen.

19.

Die Römer aber ſelbſt waren in Reiterey und Fußgänger oder Füßer, und dieſe letztern wieder in Schwer- und Leichtbewaffnete abgetheilt. — Vor den Zeiten der Gracchen dienten bey der Reiterey der Römer allein die reichſten und angeſehenſten Bürger. Die erſte Vermögensklaſſe hatte 18 Centurien Reiter. Aus dieſen wählten die Conſuln, und nachher die Cenſoren die Reiter. Jeder derſelben erhielt ein Pferd, welches auf Koſten des Staats angeſchafft und unterhalten wurde (equum publicum). Ihr Dienſt war in Anſehung des Soldes und in Anſehung der Dauer vor allem andern Soldatendienſt begünſtiget. Sie wurden jährlich bey einem Auszuge, den ſie vom Tempel den Mars, von der Porta Capena nach dem Markte thaten, von den Cenſoren gemuſtert (S. oben Buch 7. §. 40.); und dann, wenn es nöthig war, zu 200-300 an die Legionen vertheilt.

20.

Den erſten Anfang, Rom eine ſtehende Reiterey zu geben, machte bereits Romulus. Er erwählte nämlich aus den beſten Geſchlechtern zu Rom 300 junge Leute, die im Frieden die Leibwache des Königs, im Kriege die Reiterey der Le-

Legionen ausmachten e). Sie wurden *Celeres* genannt. Numa ſchaffte dieſe Reiterey ab. Tullus Hoſtilius aber führte ſie von Neuem ein, und vermehrte ſie, indem er 300 Mann aus den edelſten Albanern ihr beyfügte, und damit die Zahl der Reiter auf 600 ſetzte f). Doch blieb es bey den drey Centurien; dabey mußte es auch Tarquinius der Aeltere laſſen, ob er ſchon die Anzahl der Reiter bis auf 1800 verdoppelte g). Eine ganz neue (die oben §. 19. gedachte) Veränderung machte Servius, bey der neuen Einrichtung der Bürgerklaſſen; und bey dieſer blieb es bis zu den Zeiten des Gacchus.

21.

Die ehemaligen legionariſchen Reiter der Römer dienten nach Art unſerer Dragoner zu Fuß und zu Pferde. Sie führten in den älteſten Zeiten, außer einem leichten Helme, keine weitere Bedeckung des Leibes; ſondern ſtritten leicht aufgeſchürzt, mit einem kleinen runden Schilde von Ochſenhaut in der linken, und mit einer ſchwachen Lanze in der rechten Hand h). Dazumal hatten ſie auch die Namen *Troſſuli* von einer durch die Reiterey allein eingenommenen tusciſchen Stadt i), und *Flexumines* von ihrer Geſchwin-

e) Liv. I, 15. Von einer beſondern legionariſchen Reiterey, außer dieſer Leibwache, weiß weder Dionyſius noch Livius.

f) Liv. I, 30.

g) Liv. I, 36.

h) Polyb. VI, 25.

i) Plin. H. N. XXXIII, 2. (Edit. Bipont. Vol. V. c. 9. p. 183.). Plin. XXXIII, 12. iſt aber überhaupt klaſſiſch.

ſchwindigkeit, ſich von einer Seite auf die andere zu werfen. Mit der Zeit erhielten die Reiter den Helm (Cassis), den Panzer, der ihren Leib bedeckte (Cataphracta, Lorica), Beinſtiefeln (ocreae), einen ovalen Schild (Clypeus); als Trutzwaffen aber eine Lanze, die oben und unten mit einer Spitze verſehen war (Contus), einen langen Degen, und einen Dolch. Letztern gebrauchte man im nahen Handgemenge. Sie wurden alſo griechiſch bewaffnet und nun ſchwere Reiter; eine der Urſachen, warum ſie gegen die leichten numidiſchen Reiter des Hanibal ſo oft den Kürzern zogen. Die Pferde trugen über den Leib lederne Decken, am Kopfe und der Bruſt aber eiſerne Bleche. Man lenkte ſie durch Zügel, kannte aber keine Steigbügel. Eben ſo wenig war es dem römiſchen Reiter erlaubt, ſein Pferd zu bepacken; man bediente ſich zum Gepäcke der Mauleſel.

22.

Die leichte numidiſche Reiterey, wodurch Hannibal die Römer bey Cannä, am Teſſin und Trebia überwand, lehrte endlich die Römer, über die Schwäche ihrer Reiterey nachdenken. Sie legten ſich ſeit dieſer Zeit, außer der legionariſchen Reiterey, auch eine Art leichter Reiter bey. Dieſe beſtanden, theils in numidiſchen Reitern, theils in Bogenſchützen zu Pferde (Equites sagittarii). Die Letztern wurden aus den Ländern angeworben, woher die Bogenſchützen zu Fuß kamen, aus Creta und Thracien. Die Numidier aber machten die allerleichteſte Cavallerie aus. Sie ſaßen faſt nackend und nur mit leichten Wurfſpieſen bewaffnet auf kleinen Pferden, die ohne Zügel regiert wurden, ſteife Hälſe

und

und herunterhängende Köpfe trugen, aber unglaublich ſchnell liefen k).

23.

Nach den Zeiten des Gracchus hörte die legionariſche Reiterey auf, aus den reichſten Bürgern zu beſtehen. Nur ſelten übernahmen dieſe Dienſte. Dienten ſie ja: ſo war es bloß unter der kaiſerlichen Leibwache, deren Reiterey in ſechs Turmen eingetheilt war. Die Reiterey der Bundesgenoſſen fiel auch weg. Man warb alſo die Reiter, wie andere Truppen, vornehmlich aus den Bundesgenoſſen. Sie machten aber meiſtentheils beſondere Corps aus, die nicht bey den Legionen ſtanden. Cäſar hatte ſelten viel Reiterey. Er führte aber den Gebrauch der galliſchen und deutſchen Reiter ein. Dieſe vereinigten Stärke mit Geſchwindigkeit. Vom K. Auguſt hören wir nicht, daß er beſondere Anſtalten in Abſicht der Reiterey machte; nur unterhielt er, außer der verſtärkten Legions-Reiterey ein anſehnliches Corps deutſcher Reiter, welche *Equites Batavi* genannt wurden. Trajanus aber hatte ſowohl ſchwere Reiterey, als leichte, berittene Bogenſchützen. Zu Hygins Zeiten hatte die Legion keine beſondere Reiterey; damals gab es bloß einzelne berittene Cohorten. Zu Vegetius Zeiten hatte wiederum, wie unter Auguſten, jede Cohorte 66 oder zwey Turmen Reiter, die erſte ſogar 132. Noch ſtärker war die Anzahl der Cavallerie während des morgenländiſchen und abendländiſchen Kaiſerthums, da man im Oriente gegen

k) Liv. XXXV, 28.

gegen 15000 und noch mehrere Cavallerie im Occidente unterhielt.

24.

Das ſchwer bewaffnete Fußvolk hatte unſtreitig Anfangs keine Abtheilungen, und war unter dem Romulus und ſeinen erſten Nachfolgern durchgehends gleich bewaffnet. Allein Servius führte mit den Vermögensklaſſen, die er einrichtete, auch beſondere Unterſcheidungen unter den römiſchen Füßern ein. Die Bürger der erſten Klaſſe erhielten argoliſche Schilde (Clypei), Spieße, Panzer, Sturmhauben, Beinſtiefeln und Schwerdter, alles von Metall, und waren gehalten, das Vordertreffen auszumachen. Die zweyte Klaſſe ſtand hinter der erſten, und führte mit dieſer auch gleiche Waffen, nur keinen Panzer, anſtatt des Clypeus, aber einen Thürſchild (scutum). Die dritte Klaſſe nahm die dritte Linie in Treffen ein. Ihre Rüſtung war noch mehr vermindert; ſie hatte auch keine Beinſtiefeln. Die vierte Klaſſe führte auch nicht einmal Sturmhauben, übrigens aber Thürſchilde, Schwerdter und Spieße, ſie machten das Hintertreffen aus. Die fünfte Klaſſe ſtand nicht in Reih' und Glied, ſondern focht mit Schleudern und Wurfſpießen bewaffnet, außer der Schlachtordnung.

25.

Aus dieſer Eintheilung entſtand die Abtheilung des römiſchen Fußvolks in leichte und ſchwer bewaffnete Truppen, und wiederum die Zerſchneidung der ſchwerbewaffneten in drey Klaſſen die wir nun näher beſchreiben wollen. Nämlich die

die erſte Klaſſe machte diejenigen Soldaten aus, die in der Blüthe des männlichen Alters waren, die man nachher *Principes* nannte; die zweyte die nachherigen *Hastati*, die in den Jünglingsjahren ſtanden; diedritte die nachherigen *Triarii*, die bejahrtere und erfahrenere, Veteranen, waren, auch Pilani von ihrem Gewehr genannt, wie die Principes und Hastati, Antepilani genannt wurden, weil ſie vor den Triariis oder Pilanis im Treffen ſtanden *). Die vierte Klaſſe wurde unſtreitig damals *Rorarii* geheißen, und machte eine regelmäßige leichte Infanterie aus l), die den erſten Angriff machte, und gleichſam wie der Thau (Ros) vor dem Regen, ſo den ſchweren Angriffen vorherging. Die *Accensi* endlich, wie die fünfte Klaſſe genannt wurde, machten die ganz leichten Truppen aus. Ueberhaupt alſo gehörten die drey erſten Klaſſen zu den ſchweren, die zwey letzten zu den leichten Truppen.

26.

Nach dem Jahre der St. 393 änderte die neu erfundene Schachförmige Stellung der römiſchen Infanterie die Sache dahin ab, daß man nun, weil alle Füßer beſoldet wurden, nicht mehr auf das Vermögen, ſondern auf das Alter ſah. Die jüngſten oder die *Hastati* erhielten nun das erſte, die *Principes*, als verſuchte Krieger das zweyte Treffen; die *Triarii* aber, worunter man die

*) Es war die größte Noth, wenn die Triarii zur Hülfe kommen mußten; daher die Redensart: res ad Triarios rediit, es iſt aufs Aeuſſerſte gekommen.

l) Liv. VIII, 8.

die älteſten Krieger verſtand, die Reſerve. Und dabey blieb es in Anſehung der ſchweren Infanterie, bis in den letzten Zeiten der Republik der Unterſchied zwiſchen dieſer dreyfachen Abtheilung ganz wegfiel. Es hatten aber unter dieſen drey Ordnungen die Triarier als der älteſte und erfahrenſte Theil den Vorrang; auf dieſe folgten die Principes, und zuletzt die Haſtaten. Die gemeinſchaftliche Kleidung dieſer Soldaten war das *Sagum* *), bisweilen auch Chlamys genannt, oder der Kriegsmantel, der bis auf die Knie herablief; und völlig ſo beſchaffen war, wie bey den Griechen, indem er oben um den Hals mit einer Hafte (Fibula) zuſammengeheftet wurde, und vorn offen ſtand, ſo daß beyde Arme frey waren. Unter dem Sagum trug man die *Tunica*, und über dieſer den Gürtel (Cingulum militare), an welchem der Degen hing. Späterhin hatten die Soldaten auch Beinkleider von Leder, die bis auf die halbe Wade reichten; an dieſelben waren die *Caligae* **) oder *Ocreae* befeſtiget, Sohlen, die durch Bänder bis an die Waden angebunden waren. Man trug daran Eiſenbleche, welche das Schienbein an beyden Füßen, zuletzt meiſtens nur am rechten, den man vorſetzte, bedeckten. Die Haare wurden ſehr kurz getragen. Im Gefecht trug man meiſt nur die *Tunica*. Im Winter bedienten ſich die Soldaten öfters noch eines dicken Mantels, den man *Lacerna* nante, und an welchem zur Bedeckung des

*) Auch auf Reiſen trug man das Sagum. S. Plaut. Mercat. V, 2. Pseud. IV, 2. 8.

**) Von welchem Caligula, der im Lager geboren und erzogen ward, ſeinen Namen hat; ſein Vater ließ ihm als einem ſiebenjährigen Knaben caligas nach Art der Soldaten machen.

des Halſes eine Kappe (*Cucullus*) befeſtiget war. Dann zog man auch bisweilen eine Unter-Tunica (Subucula oder Indusium) an. Das Feldherrn-Kleid, das wir unten beſchrieben, ward *Paludamentum* genannt.

27.

Was die Waffen des ſchweren Fußvolks anlangt: ſo waren ſie nicht ſonderlich von einander unterſchieden. Ueberhaupt theilte dieſelben der Römer in Vertheidigungs- oder Schutz-Waffen (Arma), und Trutz- oder Angriffswaffen (Tela) ein. Die Schutz-Waffen der Haſtaten waren nach dem Polybius m) folgende: 1) der Helm oder die Sturmhaube (Galea, Cassis), zur Bedeckung des Hauptes. Sie war von Erz, oder von Leder mit Erz beſchlagen. Auf derſelben trugen ſie einen rothen und ſchwarzen Federbuſch, von drey gerade ſtehenden, eine Elle hohen Federn (Crista), der ihnen ein groſſes fürchterliches Anſehen gab. 2) Der Harniſch oder Panzer zur Bedeckung des Leibes (Lorica, Thorax). Er war ebenfalls von Erz oder Leder, und reichte von der Bruſt bis an den Gürtel. Die Arme waren ebenfalls von der Schulter bis an den Ellenbogen mit ehernen Schienen belegt. Die Panzer waren entweder geſchuppt (squamatae), oder geringelt und durch kleine Kettchen verſchlungen (hamatae) *). Aermere trugen nur ein Bruſtſtück von Erz, das ſie den Bruſtverwahrer (Cardiophylax) nannten. 3) Die Beinſtiefeln; wir haben ſchon geſagt,

m) L. 2. c. 4.

*) Apin. de loricis Veterum. Altenb. 1719. 4.

ſagt, daß es eherne Schienen waren, die an die Bänder der *Ocrea* befeſtigt, den Fuß bis an die Wade bedeckten n). 4) Der Thürſchild (Scutum); er war länglich und eingebogen *). Nachdem die Römer Sold bekamen: wurde der Thürſchild, bey der ganzen römiſchen ſchweren Infanterie eingeführt; da ſich vorher die Principes des länglich runden argoliſchen *Clypeus* bedienten o). Dieſer Thürſchild hatte 4 Fuß in der Länge, und dritthalb Fuß in der Breite. In einer etwas gekrümmten Stellung konnte ſich der ganze Mann hinter demſelben verbergen. In dem Rücken hatte er eine Handhabe, woran man ihn an der linken Hand trug; auf dem Marſche hing er auf der linken Schulter. Er beſtand aus zwey zuſammengeleimten Bretern, und war auswendig zuerſt mit Leinwand, dann mit Kalbfell überzogen. Der ganze Rand aber war mit Eiſen beſchlagen, theils um die Hiebe damit aufzufangen, theils zu verhindern, daß der Schild auf der Erde nicht faule. In der Mitte war ein Knopf (Umbo) angebracht, woran die feindlichen Pfeile und Wurfſpieße abprallten. Die Schilde waren mit dem Namen des Soldaten, der Legion und der Nummer des Manipels bezeichnet, zu der Jeder gehörte p). Ohne Schild aus der Schlacht zurückzukommen, war äußerſt ſchimpf-

n) Plin. H. N. VII, 56. (Edit. Bipont. c. 57. Vol. II. p. 59). Juven. 3. am Ende.

*) Scip. Gentilis de armis Roman. Hannov. 1599. 8. Ald. Manutius de parma, clypeo, ſcuto etc. in Sallengre Theſ. Antiqu. Rom. Tom. I. Caryophilus de Veterum clypeis. Lugd. Bat. 1751. 4.

o) Liv. VIII, 8.

p) Veget. II, 18.

ſchimpflich, und wurde oft mit Stockſchlägen beſtraft.

28.

Die Trutzwaffen der Haſtaten waren nach dem Polybius folgende. 1) Das Schwerdt (gladius), das ſie an der rechten Hüfte trugen. Vor dem zweyten puniſchen Kriege war es einſchneidig; dann vertauſchte man daſſelbe mit dem ſpaniſchen Degen q), der zweyſchneidig, zum Stoß und Hieb gleich geſchickt war, eine ſehr ſtarke Klinge und eine außerordentliche Schärfe hatte. Zuletzt war dieſes die Hauptwaffe der Römer. 2) *Pilum* oder der Wurfſpieß. Dieſen führten Anfangs die Haſtaten nicht, ſondern die Triarier, die davon auch *Pilani* hießen; die Haſtaten dagegen die Haſta. Beyde tauſchten dann. Einige Pila waren dick, andere dünn; letztere waren den Jagdſpießen gleich, und man wurde mit beyden verſehen. Sie waren kurz, beyde ungefähr drey Ellen lang, und ſtark, hinten in der Stärke eines Arms. Ehemals war daran eine ſehr lange Spitze in der Stärke des Fingers befeſtiget. Marius kürzte ſie ab, und ließ die Spitze angelförmig beugen. Auf dieſe Art blieb der Wurfſpieß in der Rüſtung des Feindes hängen, und der Römer konnte ihn damit an ſich ziehen: denn es iſt gewiß, daß man ſich des Pilum ſowohl zum Stoß, als zum Wurf bediente r). Jeder Schwerbewaffnete hatte daher auch zwey Pila (pilum gravius und pilum levius). An

q) Polyb. VI, 23. Liv. VII, 10. XXII, 40.

r) Liv. IX, 19. (pilum haud paulo quam hasta vehementius ictu missuque telum).

An beyden war das Eiſen weit herab an den Schaft befeſtiget und ſo gut vernagelt, daß der Schaft nicht leicht brach s). Dieſe Waffe hatte allerdings große Macht t); von einem ſtarken Kriegsmann konnte das ſtärkere Pilum (pilum gravius) ſo geworfen werden, daß es Roß und Mann durchbohren konnte. 3) *Hasta*: ſo ward der lange Spieß genannt, den Anfangs die Haſtaten, zuletzt die Triarier führten. Er war mit dem Eiſen 14 Fuß lang *). Uebrigens waren die Waffen der Schwerbewaffneten gleich; nur mit dem Unterſchiede, daß in den älteſten Zeiten das Schwerdt die Hauptwaffe der Principen im erſten Gliede, die Haſta der Haſtaten im zweyten Gliede, das Pilum der Triarier im dritten Gliede war. Dann führten die Haſtati und Principes das Schwerdt und Pilum, die Triarier vornehmlich die Haſta und das Schwerdt u). Die Officiers machten hiervon keine Ausnahmen **).

29.

Eben dieſelben Waffen behielten die Römer auch nach Einführung der neuern Cohorte und Aufhebung des gedachten dreyfachen Unterſchieds, nur

s) S. Polyb. VI, 23. die genaue Beſchreibung davon.

t) Flor. II, 7. Tibull. IV. 90. Der hölzerne Stab des Pilum war aus *Cornus* (wildem Kirſchbaum); daher wird *Cornus* häufig für den Wurfſpieß gebraucht. Virg. Aen. IX, 698. Ovid. Met. VIII, 408. Heroid. IV, 83.

*) Alstorph. de hastis Veterum. Amstel. 1757. 4.

u) Liv. VIII, 8. Polyb. II, 33.

**) Schelius de telis legionum et alia ad rem militarem spectantia in Graev. Thes. Tom. X.

nur daß ſie der Wurfſpieße mehrere bekamen v). Unter dem K. Trajanus wurde den Soldaten der erſten Linien das Pilum, den der hintern Linien die Haſta wieder gegeben; alſo die älteſten Principen und Haſtati wieder eingeführt. Uebrigens waren die Waffen noch dieſelben; nur gab man ſpäterhin den Soldaten, neben den großen Schwerdtern, die man *Spathae* nannte, noch kleinere, *Semispathae*, auch Dolche. Das Schwerdt trug der Soldat auf der linken Seite an einem über die rechte Schulter laufenden Wehrgehenke (Balteum). So führte er auch neben den beyden größern Wurfſpießen fünf kleinere mit Bley ausgegoſſene Pila in der Höhlung des *Scuti* w). Die letztern hießen nun beſonders *Spiculum* und *Lancea*.

30.

Die leichtbewaffneten Füßer führte bereits, wie gedacht, Servius ein. Die *Accensi* und *Rorarii* kamen mit der Belagerungs von Capua im J. R. 542 ab x). Seitdem nahmen die *Velites* ihre Stelle ein, eine leichte Mannſchaft, die den erſten Angriff im Treffen that, und nur ſcharmützirte, bisweilen auch hinter den Reitern aufſaß, dann herabſprang und in zerſtreuten Haufen die Feinde anfiel. Sie ſowohl, als die vorherigen Accenſen und Rorarier hatten alle Trutzwaffen der Schwerbewaffneten; nur die Schutzwaffen nicht, weder Panzer, noch Helm, wohl aber das Schwerdt, und das Pilum, und einen runden

v) Caes. B. Civ. I, 40.

w) Veget. II, 15. 3.

x) Liv. XXVI, 4. Val. Max. II, 3.

Schild von 3 Fuß im Durchſchnitte, der *Parma* genannt wurde y). Auch ihr Wurfſpieß war nur drey Fuß lang und einen Finger dick, und die Spitze ſo dünn, daß ſie auf den erſten Wurf gebogen ward, und den Feind verhinderte, den Spieß zurück zu werfen (Hasta velitaris).

31.

Mit der Zeit erfand man für dieſe Veliten andere Arten von leichten Truppen: Veliten aber blieb ihr allgemeiner Name. Damals hatte man vorzüglich dreyerley Arten von leichter Infanterie: 1) Wurfſchützen (Jaculatores). Dieſe wurden mit ſieben Wurfſpießen (Jacula) bewaffnet, welche 4 Fuß lang waren, und noch eine eiſerne Spitze hatten, die ſie dann auf den Feind ſchleuderten z). 2) Bogenſchützen (Sagittarii); dieſe holte man größtentheils aus Thracien und Kreta. Sie ſchoſſen Pfeile auf 150 Schritt weit mit einer ſolchen Gewalt ab, daß ſie Harniſch und Schild durchdrangen. 3) Schleuderer (Funditores). Dieſe warfen Steine und runde zugeſpitzte Bleykugeln aus Schleudern, und zerſchmetterten damit nicht ſelten Helme und Schilde. Die Schleudern waren einer doppelten Art. Einige beſtanden aus bloßen Riemen, zwiſchen welchen die Steine lagen; man nannte ſie *Fundae*; ſie wurden beym Werfen über den Kopf geſchwungen. Andere hieß man *Fustibalus*. Hier war der Riemen mit einem Stabe verbunden, und dieſe wurden nur geſchnellt. Die *Ferentarii* a) ſind mit den Schleuderern, wie die *Martio-*

y) Polyb. VI, 22. Liv. XXXVIII, 21.

z) Liv. XXVI, 4.

a) Liv. XXXVIII, 21.

tiobarbuli, mit den Jaculatoren b) ebendaſſelbe. Sie warfen inſonderheit zugeſpitzte Bleykugeln. Noch ſind hierher zu zählen die *Baliſtarii* und *Tragularii*. Beyde machten die Artilleriſten der Alten aus und bedienten ihre große Wurfmaſchinen. Die letztern hatten den Namen von kleinen Spießen (Tragula), die ſie führten. Die *Cetrati*, die von ihren kleinen Schilden *Cetra* den Namen führten, machten, wie ehemals die Peltaſten bey den Macedoniern, das Mittel zwiſchen den leichten und ſchweren Truppen aus c). Die *Anteſignani* hat man unrecht für leichte Truppen angeſehen: ſie waren vielmehr der Kern der Legionen, der an ihrer Spitze focht.

c) Die Abtheilungen der römiſchen Soldaten nach ihren Schlachthaufen, in verſchiedenen Zeiten.

32.

Die Römer theilten ihre Mannſchaft in große Haufen ab, die ſie *Legio* nannten *). Im Deutſchen ſtimmt kein Wort mit dieſer lateiniſchen Benennung beſſer überein, als das Wort Heer. Die Legion war ein kleines Heer: denn ſie enthielt alle Arten von Truppen, der man im Felde nö-

b) Veget. I, 17.

c) Liv. XXXVII, 39. Caes. B. G. I, 39.

*) Robortellus de legionibus Romanorum. Patav. 1557. et Bonon. 1559. fol. (beym Graev. Thes. Tom. X). Boeclerus de legione Romana Argentor. 1670. 4. Beym Graev. ibid.

nöthig hat, Fußgänger und Reiter, Leicht- und Schwerbewaffnete. Daher beſtanden auch die erſten Heere der Römer nur aus Einer Legion. In der Folge der Zeit ſetzte man aber mehrere Legionen zuſammen, und bildete daraus Heere. Doch wir wollen den Zuſtand der römiſchen Legionen zu verſchiedenen Zeiten betrachten.

33.

Die erſte Legion, welche Romulus errichtete, begriff die 3300 waffenfähigen Männer, die er bey der Zählung ſeines Volkes vorfand. Dreyhundert von dieſen erhielten den Dienſt der Reiter, und wurden in 3 Centurien eingetheilt. Die übrigen 3000 machten die Fußgänger der Legion aus, und waren in 30 Centurien oder Manipel d) abgetheilt. Servius erſchuf eine neue Legion, die nach den fünf erſten Bürgerklaſſen aus fünf Klaſſen von Soldaten beſtand, deren jede in ihre Centurien, oder Manipel zerſchnitten, das Ganze aber 4000 Füßer, und 300 Reiter ſtark war e). Dieſe Eintheilung erhielt ſich, bis man nach dem J. d. St 393 einen Anfang machte, das ſchwerbewaffnete Fußvolk in drey Klaſſen zu bringen, und damit die ſchachförmige Schlachtordnung einführte.

34.

Nun beſtand nach dem Livius f) die, aus 5000

d) Liv. I, 52.

e) Liv. VI, 22.

f) L. 8. c. 8.

5000 Fußern beſtehende, Legion aus folgenden Unterabtheilungen, nämlich aus

15 Manipeln Haſtaten, jeder nebſt 2 Centurionen, und ein Fähndrich 63 Mann ſtark	945
20 Mann Leichtbewaffneter, die zu jedem Manipel Haſtaten gehörten =	300
15 Manipel Principen zu 63 Mann =	945
15 Streithaufen, deren jeder 1 Vexill Triarier, 1 Vexill Rorarier, 1 Vexill Accenſen zu 62 Mann, überhaupt 186 Mann enthielt = = = =	2790
überhaupt aus	4980

Der Centurien (d. i. Compagnien) jeder Soldatenklaſſe waren alſo in der Legion 15 und jede derſelben zu 62=63 Mann ſtark. Dieſe Abtheilung der Legion dauerte bis auf den Regulus, der dieſe ſchachförmige Stellung vervollkommte.

35.

Nun erhielt die Legion in allen 30 Manipel (Manipuli s. Ordines) ſchwerbewaffnete Truppen und 1200 Mann leichtbewaffnete Fußgänger, die unter die 30 Manipel vertheilt fochten. Jeder Manipel *) faßte 2 Centurien g), und war bey den Haſtaten und Principen 120 Mann, bey den Triariern 60 Mann ſtark. Der Manipel

*) Der Manipel heißt auch signum, weil er Einer Fahne (signum) folgte. Zwey Centurien hatten Eine Fahne.

g) Veget. de re milit. II, 13.

pel hatte 2 Centurionen, 2 Uragen, 2 Fähndriche und 10 Decurionen. Folglich beſtand die ganze Legion aus 10 Manipeln Haſtaten 1200 Mann, aus 10 Manipeln Principen 1200 Mann, aus 10 Manipeln Triarier 600 Mann, wozu noch 1200 Mann Leichtbewaffnete kamen. Uebrigens war ſie (zur Zeit der freyen Republik) in 10 Cohorten eingetheilt h), deren jede einen Manipel Haſtaten, einen Manipel Principes, einen Manipel Triarier und 120 Mann leichte Füßer, insgeſammt 420 Mann, alſo die Legion, wie Polybius annimmt, 4200 Mann enthielt. Dieſe Eintheilung der Legion iſt unter allen die bekannteſte, und man hat mehrmalen in dem Irrthume geſtanden, daß ſie die einzige, und von Romulus bis zum Untergange des römiſchen Staates im Gebrauche geweſen ſey.

36.

Doch da Rom mit dieſer Legion ſeine größten Thaten ausgeführt hat: ſo verdient es dieſe allerdings, daß wir etwas länger bey ihr verweilen, und mit ihr zugleich die Einrichtung einer damaligen römiſchen Armee kennen lernen. In den blühendſten Zeiten Roms beſtanden die Armeen der Römer, die Carthago, Macedonien und Aſien über den Haufen warfen, theils aus Römern, theils aus Bundesgenoſſen; beyde aber begriffen ſowohl Reiter, als Füßer in ſich. Die Reiterey der römiſchen Legion, die damals aus 300 Mann beſtand, war in 30 Decurien, nach der Zahl der Manipel, und in 10 Turmen, nach der Zahl der Cohorten, eingetheilt. Jede Decurie

h) Gell XVI, 24.

rie faßte 10 Mann, jede Turme 30 Mann in ſich. Jede Decurie ward durch einen Decurio commandirt. Der erſte Decurio der Turme commandirte die Turme. Die ganze Reiterey ward *Alae* geheißen, weil die Reiterey die Legionen auf den Seiten wie Flügel deckte. Doch zu den Flügeln gehörten auch die Bundesgenoſſen, die davon *Alarii* hießen i), und aus Fußgängern und Reitern beſtanden; daher auch *pedites alarii* vorkommen. Die Infanterie der Bundesgenoſſen und auch ihre Cavallerie, hatte übrigens ebendieſelbe Eintheilung, wie die Reiter und Füßer der Legion; nur daß die Reiterey der Bundesgenoſſen noch einmal ſo ſtark war, als die römiſche *). Zu deſto beſſerer Verſicherung der Treue der Bundesgenoſſen, erwählte ſich der Feldherr aus ihnen ſeine Leibwache (Cohors praetoria), die gewöhnlich aus vier Turmen oder 160 Reitern, und aus zwey Cohorten oder 672 Mann Infanterie beſtanden. Man nannte dieſen Auszug, welcher den Kern der bundesgenoſſenſchaftlichen Truppen ausmachte, *Extraordinarii Equites* oder *Pedites*, auch *Cohortem Praetoriam*. Noch ſpäterhin wurden aus dieſen, zum Dienſte des Feldherrn, noch ein kleineres Corps ausgehoben, das in einer Turme Reiter von 40 Mann, und einem halben Cohors Infanterie zu 168 Fußgängern beſtand, und den Namen *Ablecti Equites* oder *Pedites* erhielt. Dieſe *Extraordinarii* und *Ablecti* waren bey einem conſulariſchen Heere von zwey Legionen verdoppelt. Ein ſolches Heer beſtand alſo

A)

i) Morus ind. lat. Caes. h. v.

*) Liv. XXII, 36.

A) aus den zwey Legionen, darin befanden
ſich Vertheilte Velites = 2400 M.
20 Manipel oder 40 Cent. Haſtaten 2400 —
20 Manipel oder 40 Cent. Principen 2400 —
20 Manipel oder 40 Cent. Triarier 1200 —

insgeſammt 8400 M.

Legionairs in 60 Manipel oder 20 Centurien 20 Cohorten vertheilt.

B) Die Flügel *Alae.*

1) 20 Turmen römiſche Reiterey
von zwey Legionen = 600 M.
2) Bundesgenoſſen
a) beſondere Corps
Extraordinarii von 2 Leg.
8 Turmen Reiter = 320 —
4 Cohorten Fußgänger = 1344 —
Ablecti von 2 Legionen
2 Turmen Reiter = 80 —
1 Cohorte Fußgänger = 336 —
b) übrige Bundesgenoſſen-Reiter 20
Turmen = = 800 —
c) übrige Füßer 20 Cohorten = 6720 —

insgeſammt 10200 M.

Es beſtand alſo ein conſulariſches Heer von 2 Legionen aus 18600 Mann.

37.

Schon vorher haben wir erwähnt, daß die
Rö-

Römer ihre Legion auch in 10 Cohorten eintheil=ten. Der Name Cohors war alſo gewöhnlich: wenn man einen Manipel von Veliten, Haſta=ten, Principen und Triariern zuſammenſetzte; ſo hatte man eine Cohors (welche aus drey Mani=peln beſtand). Er wurde aber auch noch in ei=ner andern Bedeutung gebraucht; wenn man nämlich von ganzen Legionen kleine Detaſche=menter abſchickte; ſo erhielten dieſe, die bald aus Haſtaten, bald aus Principen allein, bald aus beiden beſtanden, den Namen *Cohors*. Jetzt von dem dritten puniſchen Kriege fing man an, eine neue Art von Cohors zu erfinden, indem man je zwey und zwey Manipel zuſammenſetzte. Die Legion erhielt nun 15 Cohorten, 5 der Prin=cipen, die jetzt das erſte Treffen einnahmen, 5 der Haſtaten im zweyten Treffen und 5 der Tria=rier. Dieß geſchah wahrſcheinlich zu den Zeiten des ältern Cato. In den letzten Zeiten des Ma=rius kam die dreyfache Abtheilung der Haſtaten, Principen und Triarier außer Gewohnheit, und nun entſtand eine neue Abtheilung der Legion nach Cohorten, die aus 3 Manipeln zuſammen=geſetzt waren. Solcher Cohorten faßte die Le=gion 10. Da alſo die Cohorte damals aus 500 bis 600 Leuten beſtand, begriff die Legion 5000 bis 6000 Mann k).

38.

Eine neue Verfaſſung erhielt die Legion un=ter dem Kaiſer Auguſtus. Jetzt ward ſie auf 10 Cohorten geſetzt, wovon jedoch die erſte doppelt ſo ſtark, als die beyden übrigen war, alſo ei=gent=

k) Fest. v. sex. millium.

gentlich aus 2 Cohorten beſtand. Die erſte Cohorte alſo faßte 1105 Fußer, und, wie Vegetius vermuthen läßt, 132 geharniſchte Reiter, die übrigen Cohorten 555 Fußer und 66 Reiter; daß alſo die geſammte Legion aus 6100 Fußgängern und 726 Reitern beſtand l). Jede Cohorte hatte 5 Centurien, die erſte 10 Centurien; die Centurien hatten jede ihren beſondern Centurio und waren in 10 Decanate eingetheilt, die beſondere *Decani* commandirten. Dabey blieb es denn, bis in den letzten Zeiten die Legionen auf ſogenannte *Praefecturen* von 1000 Mann erniedriget wurden.

39.

K. Auguſtus, der den erſten Anfang machte, ein ſtehendes Heer zu unterhalten m), hatte, ohne die Hülfstruppen und ein ſtarkes Corps deutſcher Reiter (Equites Batavi), überhaupt 25 Legionen im Solde, die nach obiger Rechnung 152,500 Mann Fußgänger und 18150 Mann ſchwere Reiter, insgeſammt 170,650 Mann betru=

l) Veget. II, 6. nennt dieſes die mindeſte Stärke *Hyginus* aber ſagt uns, daß ſie unter dem Kaiſer Hadrianus nur 5280 Mann faßte.

m) Schon vorher hatten die Römer mehr, als die vier conſulariſchen Legionen auf den Beinen; im Kriege mit den Sabinern von Cures ſchon 20000 Mann; im Jahr 260 zehn Legionen, Liv. II, 30. Im zweyten puniſchen Kriege 23 Legionen, Liv. XXV, 5. Sulla warb zuerſt 200 Cohorten oder 100,000 Mann. Cäſar commandirte allein 10 Legionen. Doch nie war eines von dieſen Heeren ſtehend: ſie wechſelten ſtets. Alte Legionen wurden abgedankt, neue angeworben,

betrugen, ohne die irregulairen Truppen und Leibwachen. Bey dieſer Zahl ſcheint es aber nicht immer geblieben zu ſeyn: da man der aufrühriſchen Provinzen, oder der feindlichen Einfälle halber, die Legionen immer mehr vermehrte. Zu Hygins Zeiten gab es auch keine Reiter bey der Legion, wohl aber berittene Cohorten von 500 bis 1000 Mann, die damals aus den Provinzen gezogen wurden. Zur Zeit der großen Theilung aber ſtanden im Oriente 70, im Occidente 62 Legionen. Außer den gedachten Legionen führte aber auch K. Auguſtus verſchiedene beſondere regelmäßige Corps ein. Hierzu gehörten 1) die Prätorianiſche Cohorten oder die kaiſerliche Leibwache, die aus zehn Cohorten Füßern von 10,000 Mann und 6 Turmen Reitern zu 600 Mann beſtand; 2) ſechs *Cohortes urbanae* die 6000 Mann betrugen und die Beſatzung der Stadt ausmachten; 3) ſieben *Cohortes Vigilum*, an der Zahl gegen 20000 Mann ſtark, die durch Italien hin und her zerſtreut waren n). Welche Veränderungen mit dieſen Truppen und Corps in der Folge vorgingen, läßt ſich nicht ausmachen. Die Legionen erhielten übrigens ihre Namen Anfangs von der Zahl, wer kennt nicht Cäſars zehente Legion? Dann wurden ihnen dieſelben entweder von ihren Standplätzen, z. B. *Legio Macedonica, Hispanica*; oder von den Kaiſern, die ſie errichteten, z. B. *Claudia, Flavia, Trajana*; oder von gewiſſen Begebenheiten und Vorfällen, z. B. *pia, adjutrix, Legio fulminatrix*; oder von Gottheiten, als *Martia, Minervea* u. dergl. beygelegt.

40. Die

n) Dio Caſs. 55.

40.

Die *Notitia Imperii* belehrt uns, daß in de[n] letzten Zeiten des römiſchen Reichs nach de[r] Theilung die kaiſerlichen Truppen überhaupt i[n] Legionen, *Auxilia* (Hülfstruppen), *Cohortes e minore laterculo*, und *Vexillationes* (Reiterey); de[m] Range nach aber in *Palatinae*, *Comitatenses* un[d] *Pſeudocomitatenses* eingetheilt wurden. Die Legio[-] nen führten auch den Namen *Numeri*, oder *Prae[-] fecturae*, und beſtanden damals nur aus ungefäh[r] 1000 Mann o). Die *Auxilia* machten die leich[-] ten Truppen aus, und ſelbſt ihre Corps, deren eins etwa 100 Mann ausmachte p), wurden *Auxilia* genannt. Die *Cohortes minoris Laterculi* hingen nicht von den *Magistris Militum*, ſondern unmittelbar von dem kaiſerlichen Hofe ab; ihre Stärke iſt unbekannt. Richtete ſie ſich nach den Cohorten der ehemaligen Verfaſſung: ſo iſt es wahrſcheinlich, daß ſie 500 Mann betrug. Die *Vexillationes*, die auch *Cunei equitum* genannt wur= den, faßten 200 Mann in ſich. Dazu kamen noch beſondere *Alae* von 100 Mann Reitern, die nebſt den *Cohortibus minoris laterculi* die Gränz= truppen ausmachten. Die Rangsunterſcheidung der Truppen in *Palatinae* u. dergl. zeigte an, daß *Palatinae* die Truppen waren, die das kaiſerliche Hoflager bedeckten; *Comitatenses* ſtanden unter der Aufſicht der Comitum, *Pſeudocomitatenses* unter der Aufſicht noch geringerer militairiſcher Be= fehlshaber.

41. Nach

o) Constant. Porphyrogen. de thematib. cum Com- ment. in Ans. Banduri imperio orientali P. IV. (Venet. 1729. fol.).

p) Vopisc. vit. Probi. c. 14. ibique Salmasius.

41.

Nach der Theilung ſtanden im Oriente 70 Legionen, nach obiger Berechnung 70,000 Mann; 41 Auxilia, 4100 Mann; auf den Gränzen 59 Cohortes minoris laterculi, 29,500 Mann. Summa 103,600 Mann. An Cavallerie hatte der Orient 41 Vexillationes, 8200 Mann; und auf den Gränzen 66 Alä, 6600 Mann: alſo 14,800 Mann. Im Occidente ſtanden 62 Legionen, 62,000 Mann; und 65 Auxilia, 6500 Mann: alſo 68,500 Füßer. An Cavallerie 42 Vexillationes, oder 8400 Mann. In Summa 76,900 Mann, wozu noch 269 *Fraeſidia* oder Beſatzungscorps zu zählen ſind, deren Anzahl ſich aber nicht berechnen läßt, da zu dieſen Beſatzungen Truppen aus den bereits angebenen Füßern und Reitern genommen wurden. Uebrigens waren alle kaiſerliche Truppen im Orient und Occident auf einerley Weiſe eingetheilt, hatten dieſelben Befehlshaber, Einrichtungen, Waffen und ſo fort.

42.

Außer den gedachten kaiſerlichen Feldtruppen, gab es aber auch bey beyden Kaiſerhöfen gewiſſe Haustruppen, welche an die Stelle der ehemaligen prätorianiſchen Cohorten errichtet worden waren. Sie wurden in gewiſſe *Scholae* eingetheilt, und enthielten theils Fußvolk, theils Reiterey Die *Schola* machte an Stärke ohngefähr 400 Mann aus. Am morgenländiſchen Hofe waren deren 9: *Schola Domeſticorum* oder *Protectorum Equitum*, die kaiſerliche Leibwache zu Pferde; *Schola Domeſticorum* oder *Protectorum Peditum*, die kaiſerliche Leibwache zu Fuß; *Schola ſcutariorum prima*, leichtbewaffnete Infanterie; *Schola*

Schola ſcutariorum ſecunda; *Schola Gentilium ſeniorum*; *Schola Gentilium juniorum* q); *Schola ſcutariorum ſagittariorum*; *Schola ſcutariorum clibanariorum*, geharniſchte Infanterie; *Schola Armaturarum juniorum*. Alle dieſe waren bewaffnet. Außerdem gab es auch noch zwey unbewaffnete *Scholae*. Die *Schola Silentiariorum*, welche die Ruhe und Stille im kaiſerlichen Pallaſte zu erhalten hatten; und *Schola Agentum in rebus*, die man als Dollmetſcher in Unterhandlungen mit fremden Geſandten und zum Verſenden an fremde Höfe gebrauchte. Die Haustruppen im Occident beſtanden zuerſt in zwey *Sholis Equitum, et peditum domeſticorum*; in der *Schola ſcutariorum prima, ſecunda* und *tertia*, in der *Schola Armaturarum ſeniorum* und in der *Schola Gentilium ſeniorum*; insgeſammt in ſieben *Scholis*. Alle dieſe *Scholae*, ſowohl im Orient, als Occident, ſtanden unter dem *Magiſter Officiorum*.

d) Die Feldmuſik und Fahnen der Römer.

43.

Schon Servius ſorgte für die Feldmuſik ſeiner Truppen, indem er der vierten und fünften Klaſſe ſeiner Bürger Trompeter und Hornbläſer zugeſellte. Die Feldinſtrumente beſtanden nämlich aus Trompeten (Tuba), kleinen Hörnern (Cornu), und noch größern (Buccina) *). Die

q) Die Benennungen *prima, ſecunda, ſenior, junior* beziehen ſich auf die Zeit ihrer Errichtung.

*) Daher die Tubicines, Cornicines Buccinatores; und da die Feldinſtrumente von Erz waren, ſo hießen Alle, welche darauf blieſen, Aeneatores. Tympana hatten die Römer nicht.

Die Trompeten liefen gerade aus, und waren von Meſſing. Mit ihnen gab man Ordre, wenn die Legionen zur Arbeit, oder zur Wache ausrücken ſollten. Die *Buccina* war ebenfalls von Meſſing, aber krumm gebogen. Mit ihr gaben die Buccinatoren in Gegenwart des Feldherrn das Zeichen zum Aufbruch gegen den Feind (Classicum), und überhaupt, wenn ſich die Truppen bey dem Feldherrn um das *Praetorium* verſammeln ſollten r). Das *Cornu* war von Horn mit Silber eingefaßt: man gab damit Zeichen bey den Fahnen. Classicum heißt auch das Zeichen überhaupt, welches durch das Blaſen aller Inſtrumente gegeben wurde. Wenn ſie einzeln geblaſen wurden: ſo geſchah es in verſchiedenen Abſichten: wurden ſie aber alle geblaſen, ſo mußte das ganze Lager aufbrechen. Anfangs ſtand die Feldmuſik bey dem erſten Manipel der Triarier, wo auch der Legions-Adler angetroffen wurde. In ſpätern Zeiten war ſie unter die Cohorten und Turmen vertheilt. Die Reiter führten ein beſonderes Inſtrument von einem ſcharfen Ton *Lituus* s).

44.

Die römiſchen Fahnen gingen theils die Unterabtheilungen, theils die ganze Legion an. Sie hießen bey den Fußgängern *Signa*, weil es wirkliche Zeichen waren. Bey der Reiterey und den Bundesgenoſſen wurden ſie *Vexilla* genannt t). Das älteſte Zeichen eines Manipels war ein Bund Heu (manipulus foeni) auf einer Stange (Contus); daher eine beſtimmte Anzahl von Sol-

r) Veget. II, 22. Liv. XXVIII, 27.

s) Scholiast. in Hor. Od. I. 1, 23. Veget. II, 22.

t) Liv. VIII, 39. XXV, 14. Veget. II, 1.

Soldaten, welche dieſem Zeichen folgte, ein Manipel genannt wurde. In der Folge vertauſchte man das Heubündel mit einer ehernen Figur von ausgeſtreckter Hand (signum fidei), welche über ein Querholz auf der Stange hervorragte, und unter welcher man kleinere Schildchen mit Bildniſſen von Gottheiten, und nachher auch der Kaiſer erblickte u). Sie waren zuletzt von Silber, und der Quäſtor mußte ſie im Aerario aufbewahren. Das Zeichen der ganzen Legion war nach den Zeiten des Marius ein goldener Adler, der mit ausgebreiteten Flügeln auf einer Haſta ſtand. Vorher hatte man die Bilder von Wölfen, Pferden, Minotauren und wilden Schweinen v). Endlich ſuchte man wieder, durch Drachen und andere fürchterliche Thiergeſtalten, nach Trajans Zeiten, den Feinden ein Schrecken einzujagen. Der Fähndrich hieß daher *Draconarius* w). Der Adler befand ſich Anfangs bey dem erſten Manipel der Triarier, dann bey der erſten Cohorte. Die Reiter und Veteranen hatten *Vexilla*, Fahnen, die unſern Standarten ähnlich waren. Sie hießen auch *Flammulae*. Der Name des Kaiſers war mit goldenen Buchſtaben hineingewürkt oder geſtickt x). Die römiſchen Soldaten hatten eine ganz außerordentliche Ehrfurcht vor ihren Fahnen, und verehrten ſie ſelbſt göttlich y). Die Fahnen der Legionen wurden in der

u) Dieß beweiſen die Münzen Herod. II, 6.

v) Plin. H. N. X, 4. Tacit. Ann. XV, 29. Cf. Eberh. Rud. Rothii Commentatio de antiquissimo et adhuc durante Romanorum signe aquila. Jenae 1669. 4.

w) Veg. II, 7. 13.

x) Veg. II, 13. Tacit. Agr. 18. Suet. Vesp. 6.

y) Tac. Annal. I, 39. Ammian. XXV, 10.

der öffentlichen Schatzkammer unter der Aufsicht der Quästoren aufbewahrett z). Die meisten Redensarten bey der Armee waren von den Fahnen entlehnt, als: signa convellere, efferre, aufbrechen, signa proferre, vorrücken, signa inferre, angreifen, signa statuere, Halt machen, signa convertere, die Fronte verändern. Die Fahnen gaben auch eine Art von Freystätte ab a); wer ihre Heiligkeit verletzte, ward hart, und wer sie verlor, mit dem Tode bestraft. Wollte man b) die Truppen recht zum Angriff erhitzen: so warf man die Fahnen unter die Feinde *).

e) Das grobe Geschütz der Römer, die Sturm- und Belagerungsmaschinen.

(Arma poliorcetica).

45.

Schon zu den Zeiten der freyen Republik hatten die Römer eine Art von grobem Geschütz, und Wurfmaschinen, deren sie sich sowohl bey Belagerungen, als im offenen Felde bedienten. Man nannte dergleichen Wurfmaschinen *Tormenta.*

z) Liv. III, 69. VII, 23.

a) Tac. A. I, 39.

b) Liv. VI, 8. III, 70. IV, 29.

*) Causseus (de la Chausée) de signis militaribus cum fig. in Graevii Thes. Tom. X, auch in Caussai Museo Romano; Cuperi et Sperlingii Dissertationes s. epistolae mutuae de variis rebus et quaestionibus, quae pertinent ad antiquitates Graecas et Romanas in Poleni Supplem. Thes. utriusque antiquitarum Tom. IV.

menta. Cäſar namentlich bediente ſich ihrer im Felde ſowohl zur Bedeckung ſeiner Flanken, als ſeiner Lagerverſchanzungen. In der Folge erhielt jede Centurie eine *Ballista,* und jede Cohorte einen *Onager.*

46.

Die *Ballista* war eine Art großer ungeheurer Bogen, die mit Stricken und Sehnen von Darmſaiten angeſpannt, ungeheuere Steine und dicke Breter mit einer ſolchen Gewalt abdrückte, daß ihr ſelbſt die feindlichen Sturmmaſchinen keinen Widerſtand thaten c). Auf gleiche Weiſe ſchoß die *Catapulta,* ebenfalls eine Art von Bogen, große Pfeile ab *). Mit der Zeit verwechſelte man beyde Benennungen, und nannte *Ballista,* was vorher *Catapulta* und wiederum *Onager,* was vorher *Ballista* hieß d). *Scorpio* war eine kleine Catapulta, eine Art von Armbrüſten, oder Rüſtungen, von der kleine, aber ſehr ſpitzige und tödtliche Pfeile abgeſchoſſen wurden e). Die großen Balliſten und Onagers wurden auf Wagen, mit Ochſen und Maulthieren beſpannt, gezo-

c) Joseph. Bell. Jud. III, 7. Es gab Ballistas centenarias, womit Steine zu hundert Pfund geworfen werden konnten, wie die Breter gegen zwölf Fuß lang, welche man mit den Balliſten abſchoß.

*) Nach dem Liv. XXIV, 40. waren und mußten Catapultae (welche große Aehnlichkeit mit unſern Mörſern hatten) und Ballistae verſchieden ſeyn.

d) Caesar. B. Civ. II, 2. und 9.

e) Liv. XXVI, 47. Hirt. B. Afr. 31. Veget. IV, 22. Die eigentliche Bauart dieſer Wurfmaſchinen läßt ſich, bey dem Stillſchweigen der Alten, ſchwerlich beſtimmen.

zogen. Man ſchoß aber von den Balliſten und Onagern nicht allein Pfeile, auch brennbare Dinge, als Feuerlanzen (Phalaricae, Falaricae *), d. i. Wurfſpieße von einer beſondern Art, welche mit Pech oder Harz und mit Schwefel beſtrichen waren, und eine Art Brandpfeile oder Wergbündel (Malleoli) an den Wurfſpießen.

47.

Die Belagerungsmaſchinen waren inſonderheit *Testudo, Falx, Aries, Vineae, Pluteus, Musculus, Turris.* *Testudo* beſtand aus einem gegen das Feuer mit Häuten und Matten belegten Dache, von Balken und Bohlen, womit man die Arbeiter bey Verſchanzung und Ausfüllung der Graben (testudo agestitia), bey Untergrabung einer Mauer (rostrata, auch fossaria), und die darunter in Ketten hängenden Mauerbrecher (arietaria) deckte. Die Teſtudo war in ſo fern dreyfach: was die testudo arietaria betrifft, ſo hing unter derſelben in Ketten ein großer und beweglicher Balken, welcher entweder *Falx* oder *Aries* genannt wurde, je nachdem an ſeiner Spitze enweder eine Sichel, Steine auszureißen, oder ein großer eiſerner Block, die Mauern damit zu zerſchmettern, befeſtiget war. Wenn dieſes Dach an die Mauern gebracht war, zogen die darunter ſtehenden Soldaten den Balken zurück, und ſtießen ihn ſodann mit Gewalt gegen die Mauern. Man hatte noch eine testudo, welche aber keine eigentliche Belagerungsmaſchine war, ſondern ein bloßes Schild= oder Schutzdach aus

dicht

*) Sie wurden aus gewiſſen Thürmen Phalae s. Falae genannt, welche man bey Vertheidigung oder Angriff der Städte gebrauchte, abgeſchoſſen. Liv. XXI, 8.

dicht neben einander ſtehenden Soldaten und ihren Schilden, die ſie über den Kopf feſt an einander ſchloſſen, daß Menſchen und Thiere und Wagen darüber wegkommen konnten. *Vinae* waren Arten von Schuppen mit Flechtwerk, oben und an der Seite bedeckt, auch mit naſſen Decken und Häuten gegen das Feuer verwahrt. Dieſe bedeckten Gänge ſtanden auf zugeſpitzten Säulen, und wurden von den darunter befindlichen Soldaten emporgehoben, und leicht von einer Stelle zur andern geſchafft; und ſo konnten die Soldaten darunter ungehindert arbeiten *), Graben ziehen und Mauern untergraben. P*lutei* waren dergleichen Arten von Wänden, hinter welchen die Bogenſchützen nahe an die Mauer anrückten, und dann durch ihre Schüſſe die Belagerten von der Mauer zu treiben ſuchten; ſie ſtanden auf Rädern. Die *Musculi* (eine Art von Schirmdach) waren daſſelbe mit den Vineis, und nur ſtärker, und in der Bauart darin unterſchieden, daß ſie auf Rollen ſtanden, und alſo fortgebracht wurden f). Die Hauptſache aber bey Belagerungen waren die *Turres*. Dieſes waren hohe hölzerne Thürme, von vielen Stockwerken, die man höher, als die feindlichen Mauern aufführte, und dann vermittelſt der Räder **) und anderen Maſchinen an die Mauern zu bringen ſuchte. Sie enthielten unten Mauerbrecher (Arietes), in der Mitte Brücken, um dar=

*) Daher der Ausdruck: Vinea procedit.

f) Caes. B. G. VII, 27. LXXXIV, 25. B. Civ. I, 25. II, 9. 10. in der letzten Stelle beſchreibt Cäſar einen großen Muſculus.

**) Die Thürme mit Rädern wurden turres ambulatoriae oder mobiles genannt.

darauf auf die Mauer zu ſteigen g), und oben Gallerien für Soldaten, welche die Mauer beſchoſſen. Außerdem gebrauchte man noch verſchiedene Inſtrumente, auf die Mauern zu kommen. Als erſtlich der Sturmleitern, *Scalae murales*; ferner ein gewiſſes Inſtrument, *Tolleno* (auch tollo und tollonus) genannt, wo Soldaten in einen Korb gepackt, dann vermittelſt eines Schnellbalkens in die Höhe gezogen, und ſo auf die Mauern gebracht wurden. *Aggeres* waren Wälle, die man anlegte, um damit die Höhe der Mauern zu erreichen, und in die Städte ſchießen zu können; oder man ſtellte darauf die oberwähnten Maſchinen, beſonders aber die beweglichen hölzernen Thürme. Sie wurden mit einer Verzäunung (sepimentum) umgeben. Auch durch unterirrdiſche Gräben ſuchte man in die Städte zu kommen, oder die Mauern zu unterminiren. Alle dieſe Geräthſchaften führte man aber nicht mit ſich, ſondern erbauete ſie erſt, wenn man dieſelben bedurfte.

48.

Die Belagerten bedienten ſich gegen dieſe Kunſtgerüſte, theils der großen und kleinen Wurfmaſchinen, theils großer Walzen, theils des Feuers, theils der Untergrabung, oder ſie führten ihre Mauern höher auf. Oft richtete der Witz der Belagerten in einer Stunde zu Grunde, was

g) Dieſe Brücken waren entweder *Sambucae*, Zugbrücken, die auf die Mauern herabgelaſſen wurden, Polyb. VIII, 5. oder *Exostrae*; Schiebbrücken, die man aus den Thürmen auf die Mauern ſchob.

was die Kunſt der Belagerer in Monaten aufgeführt hatte h).

f) Das Feldgepäck und Gefolge der römiſchen Heere.

49.

Die Römer nannten ihr Gepäck überhaupt *Impedimenta*; ein Name, der zu erkennen giebt, daß das Feldgepäck, ſo nothwendig es auch iſt, dem Heere auf mancherley Weiſe läſtig und hinderlich war. Der gemeine Soldat durfte ſich nicht mit Vielem beladen. Das kleine Gepäck oder die Torniſter (Sarcinae) trugen die Soldaten ſelbſt; und es beſtand daſſelbe beſonders in den ledernen Säcken (Parae, Folliculi), worin man auf 14 Tage ſeinen Proviant trug i). Wenn die Soldaten bisweilen ihre Bündel ablegten, hießen ſie *expediti*. Ordentlich geſchah dieſes nur, wenn ſie in die Schlacht gingen; und ſie wurden auf einen Haufen geworfen, wenn ſie ſich in

h) Das Hauptbuch hierüber iſt Lipsius de machinis tormentis et telis ſ. Poliorceticon. Man findet daſſelbe im dritten Tomus ſeiner Werke p. 550. nebſt ihm Veget. de re mil. l. IV. Auch in Aldi Manutii Quaestionibus epistolicis werden verſchiedene Gattungen von Waffen, die hierher gehören, erklärt.

i) Liv. XLIV, 2. In den älteſten Zeiten trug man ſogar ſein Getreide (Waizen), welches man ſelbſt auf ſeiner Handmühle alle Abende mahlen mußte, und nur in ſpätern Zeiten ſein Brod (panumbis coctum).

in Schlachtordnung ſtellten. Die Reiter waren unbepackt. Dafür durfen ſie ſich Packpferde (jumenta sarcinaria) und Reitknechte (Agasones) k) halten. Die Fußgänger aber mußten ihre Gepäcke ſelbſt tragen, und dieß trug oft 60 Pfund aus, welche Laſt auch im Geringſten nicht hinderte, weil ſie auf die geſchickteſte Art vertheilt war. Auf der trajaniſchen Säule ſieht man den Infanteriſten ſo bepackt. In der linken Hand hat er ſeine Wurfwaffen, auf dem linken Arm ſein Schild. Mit der rechten Hand hält er einen Zeltphal, der auf der Schulter ruht, und an welchem ein Ballen mit ſeiner Proviſion und kleinem Geräthe befeſtiget iſt.

50.

Bey alle dem war das groſze Gepäck der Römer nicht klein: indem ſie nicht allein ihre Nachen zu Schifbrücken, ſondern auch allerley Geräthſchaften zur Befeſtigung der Läger und zur Verfertigung ihrer Belagerungsmaſchinen, als Haken, Schaufeln, Kärſte, Zwerchäxte u. dgl. mit ſich führten; ferner Fußangeln (stimuli), Kleider, Waffen, Proviſion und dergleichen. Was inſonderheit die Pontons (Ponticuli) anlangt: ſo befeſtigten ſie Räder daran, und bedienten ſich ihrer als Bagagewägen. Rechnet man ferner die Menge ihres groben Geſchützes in ſpätern Zeiten; nicht weniger das zahlreiche Gepäck ihrer Officiere: ſo ergiebt ſich allerdings, daß das Gepäck eines römiſchen Heeres nicht klein ſeyn konnte. Daher ſetzten die Feldherren ſich oft dagegen, wenn ihre Soldaten ihr Gepäck durch Laſt- thiere

k) Liv. XLIII, 7.

thiere tragen ließen l). Doch bediente man ſich lieber der Laſtthiere, als der Wagen: weil mit dieſen das Fortkommen auf übeln Wegen ſchwerer iſt. Im Kriege gegen die Gallier hatte der Dictator Sulpitius bey vier Legionen 1000 Maulthiere.

51.

Nicht minder zahlreich war das Gefolge der römiſchen Heere. Darunter rechnete man erſtlich verſchiedene Arten von Handwerksleuten, als Schmiede, Wagner, Zimmerleute u. dgl., und mit denen, die über ſie geſetzt waren, die alle unter dem Namen *Fabri* begriffen ſind. Schon Servius theilte zwey Centurien derſelben ſeiner zweyten Volksklaſſe zu. Ferner zählte man hierher die Feldärzte, deren Auguſt zuerſt 10 für jede Legion einführte; die *Metatores* und *Mensores*, welche die Lager abſtecken mußten; die *Frumentarii*, die für den Proviant zu ſorgen hatten; die *Librarii* und *Scribae* (Quartiermeiſter), unter denen die Kriegswirthſchaft ſtand; weiter die gottesdienſtlichen Perſonen, als *Augures*, *Haruspices*, *Pullarii* u. dgl.; die *Campigeni* oder *Antesignani*, welche die Truppen in den Waffen übten; und *Speculatores* oder *Exploratores* *), die man zum Spioniren gebrauchte. Endlich gehörten zum Troß die *Lixae* oder Marketender **) ingleichen die

l) Epit. Liv. 57. Salluſt. B. Jugurth. c. 45.

*) Chr. Gottl. Schwarz. de ſpeculatoribus veterum Romanorum (Altd. 1726. 4.).

**) In den ganz alten Zeiten der Römer gab es aber weder Köche noch Marketender bey ihren Armeen; ihr gewöhnliches Getränke war (ſie durften nichts anders trinken) posca, Waſſer mit Eſſig vermiſcht.

die *Agaſones*, Reitknechte und Packknechte der Officiere, und die *Calones*, Leute, die theils zum Heersgepäcke, theils zu andern Verrichtungen commandirt wurden. Letztere beyden bedienten auch die Officiere. Man ſuchte zwar den überflüſſigen Troß auf alle Weiſe einzuſchränken; dennoch überſtieg ſeine Anzahl oft die Zahl der Soldaten m).

g) Die Befehlshaber der römiſchen Soldaten.

52.

Wir kommen nun auf die Anführer der römiſchen Truppen. Die Centurionen waren dem Range nach die unterſten. Sie commandirten jeder einen halben Manipel, oder eine Compagnie (centuria, ordo): es gab alſo ihrer bey der alten Legion ſechzig, bey der neuen kaiſerlichen fünf und funfzig. Denn die Anführer der Veliten wurden nicht mit gerechnet; oder ſie wurden, da ſie zerſtreut fochten, nicht von beſondern Centurionen commandirt. Die Alten laſſen die Sache in Ungewißheit. Alle Centurionen aber wurden auf Befehl des Feldherrn von den Tribunen aus den tapferſten Soldaten erwählt n). Dieſe erhielten dann einen Stab von Weinreben (Vitis), das Ehrenzeichen der Centurionen o). Daher

m) Tacit. Annal. III, 33.

n) Im Lager hingegen ſcheinen ſie die Feldherren ſelbſt gewählt zu haben. S. Cic. in Pis. 56. Liv. XLII, 34.

o) Als Ehrenzeichen trugen ſie auch einen mit Silber durchwürkten Federbuſch auf dem Helme.

Daher ſagte man: vite donari, Centurio werden p), vitem poscere, dieſe Stelle verlangen. Sie gebrauchten dieſe Stäbe von ziemlich ſtarkem Weinrebenholz, die Ungehorſamen, oder die nicht treu in ihrem Dienſte waren, damit zu züchtigen. Weil aber ſolche leicht zerſprangen, und ſich dann der Centurio immer einen andern reichen ließ: nannten ſie die Soldaten zum Spott nur cedo alteram q). Die Centurionen nennt Livius auch *Ordinum ductores.* Sie hatten ſowohl über die Wachen des Nachts (vigilias), als bey Tage (excubias curare) die Aufſicht. Sie erwählten ſich wieder ihre Lieutenants (Succenturiones, uragi, optiones) *) und Fähndriche (signiferi), von jeder Art gemeiniglich zwey r). Die *signiferi* (auch vexillarii) **) waren gewöhnlich ſehr ſtarke Leute; die Kriegsfahnen (signa) waren oft, da ſie aus Silber oder anderem edlen Metall beſtanden, ſehr ſchwer. Sie mußten auch die *signa* putzen, und an Feſttagen behingen ſie dieſelben mit Blumen. Auch die Unterofficiere (Decani, Decuriones) wurden von den Centurionen ausgehoben und angeſtellt. Die Centurionen wurden nach der Reihe der Manipeln und nach den Klaſſen der Soldaten erhoben. Mit dem zehnten Manipel der Haſtaten fing man an. Vom zehnten Hauptmann ***) der Haſtaten (decimus hastatus) wurde man Ze-

p) Juven. XIV, 193. Spartiani Adr. 10.

q) Tac. Ann. I, 23.

*) Optiones hießen ſie, weil die Centurionen ſie ſich ſelber wählten.

r) Liv. VIII, 8. Fest. v. Optio.

**) Liv. VIII, 8.

***) D. i. Hauptmann der zehnten Cohors.

Zehenter der Principen (decimus principum), und von da zehenter Hauptmann der Triarier (decimus pilus); von da rückte man wieder zu dem neunten Manipel der Haſtaten vorwärts, und ſo fort. Freylich ging dieſe Beförderung langſam; doch bisweilen hob man Verdiente aus s). Wer *tertius hastatus* oder *tertius princeps*, oder *tertius pilus* war, der hatte ſchon viel zurückgelegt, und man ſagte: honestum ordinem ducit. Die höchſte Stelle unter den Hauptleuten aber bekleidete der Hauptmann der erſten Centurie der Triarier (Primus pilus *) oder Primipilus, oder Centurio primi pili). Er hatte den Adler der Legion unter ſich, und wird öfters auch *Dux legionis* genannt; daher er mit den Tribunen in gleichem Range war, und meiſt mit ihnen in den Kriegsrath gezogen wurde t).

53.

Die Tribunen waren die Chefs der Legionen; ſie hatten die Kriegszucht, und das ganze Soldatenweſen, das Kriegsgericht, den Proviant, die Lazarethe unter ſich, vertheilten die Wachen, und ſorgten für die Befeſtigung u). Sie beſtimmten Strafen und Belohnungen, und gaben den Soldaten den Urlaub (commeatum). Jede Legion hatte deren ſechs. Zwey derſelben führten abwechſelnd einen Tag um den andern das Com=

s) Liv. XLII, 34. Plin. H. N. XIV, 1.

*) Ald. Manutius de primipilo in Sallengre Thes. Antiqu. Rom. Tom. I.

t) Dionys. IX, 10, 13. X, 36.

u) Liv. XXVIII, 14, 24.

Commando über die Legion; nach zwey Monaten traten andere zwey an ihre Stelle *). Durch jeden Feldzug hatte alſo jeder Tribun zwey Monate das Commando. Die Tribunen wurden Anfangs von den Königen, dann von den Conſuln und Feldherren ſelbſt ausgeleſen und beſtellt. Nach dem Jahre 393 aber maßte ſich das Volk das Recht an, ſechs Tribunen in den Comitien zu erwählen v). Nach dem Jahre 443 wählte das Volk ſtets 16 Tribunen für die 4 Legionen der Conſuln w), die übrigen 8 ſcheinen die Feldherren erwählt zu haben, die ſich auch bisweilen die Wahl allein vorbehielten x), oder ſie mit dem Volke theilten y). Die vom Volke erwählten hießen *comitiati* z); die Andern *Rutili* oder *Rufuli* a). Zu den Zeiten der Triumviren wählten nur die Feldherren ihre Tribunen b). Man hob aber die Tribunen theils aus den Plebejern, theils aus den Patriciern aus. Dieſe wurden von den Reitern ausgehoben, und mußten wenigſtens fünf Jahre, jene von den Fußgängern, und mußten zehn Jahre gedient haben. Die plebejiſchen, an der Zahl zehn, hießen *Seniores*; die patriciſchen, an der Zahl vierzehn, *Juniores*. Beyde wurden vermiſcht unter den Legionen angeſtellt, ſo,

*) Liv. XL, 41.

v) Liv. VII, 5.

w) Liv. IX, 30. 31.

x) Liv. XLII, 31.

y) Liv. XLIV, 21.

z) Ascon. ad Cic. Verr. I, 10.

a) Fest. voc. Rufuli. Der Name iſt von einem gewiſſen Rutilius Rufulus, der darüber ein Geſetz gegeben hatte.

b) Cic. ad Divers. VII, 5.

ſo, daß die erſte und dritte Legion 4 Juniores, 2 Seniores, die zweyte und vierte Legion 3 Juniores, 3 Seniores erhielt. Das Ehrenzeichen der Tribunen war ein Stilet (Pugio, parazonium c). Das Tribunat aber war überhaupt eine *Dignitas equeſtris.* Daher es auch das Recht zu einem goldenen Ringe gab.

54.

Bey der Cavallerie hatte jede Decurie einen Chef, der *Decurio* genannt wurde. Der Erſte von den drey Decurionen einer Turme commandirte ſie. Jede Turme hatte auch einen Uragen, den der Decurio wählte, ingleichen einen Fähndrich (Vexillifer). Die Bundesgenoſſen hatten ihre beſonderen Chefs, die aber von dem Conſul dazu erhoben wurden d). Sie hießen *Praefecti*, und hatten entweder über die ganze Bundesgenoſſen-Cavallerie, oder über einzelne Batallionen der Infanterie das Commando e).

55.

Als Chefs der ganzen Armee waren endlich angeſtellt: der Feldherr und ſeine *Legati.* Der Feldherr führte entweder die Armee ſelbſt an, oder Andere commandirten ſie unter ſeiner Oberaufſicht (ſuo auſpicio). Während der republikaniſchen Regierung entſchied gewöhnlich das Loos, welcher unter den Conſuln den Krieg führen ſollte. Das Ehrenkleid des Feldherrn war *Paluda-*

luda-

c) Martial. XIV, 32.

d) Suet. Aug. 38.

e) Manutius ad Cic. Epiſt. ad Divers. II, 17.

ludamentum, ein kleines mit Gold geſticktes Mäntelchen von Scharlachfarbe. Er hatte auch Lictoren, und dieſe trugen mit Lorbeer gekrönte Faſces vor ihm her f), in welchem Beile (ſecures), zum Zeichen über Leben und Tod, befindlich waren g). Der Feldherr ward eigentlich, er mochte Conſul oder Prätor ſeyn, *Dux belli* genannt; führte er ſiegreich ein Unternehmen aus: ſo ward er von den Soldaten als *Imperator* *) begrüßt. Nur commandirende Feldherren können Imperatores heißen; aber ſich ſelbſt nannte der General nicht Imperator, und wurde auch nicht eher öffentlich ſo genannt, als nach einem erfochtenen wichtigen Siege. Auch gab zuweilen der Senat den Ehrentitel Imperator, wenn demſelben zu Ehren nach verrichteten großen Thaten ein öffentliches Dankfeſt (Supplicatio) zuerkannt wurde. Zur Verwaltung der Kriegsökonomie wurde dem Feldherrn ein Quäſtor mitgegeben, der aber eigentlich mit dem Commando Nichts zu thun hatte. Doch war er dem Range nach der Nächſte nach dem Feldherrn.

56.

Der Name *Legatus* entlehnt' ſeinen Urſprung von dem Worte *Legare*, welches ſo viel ſagt, als befehlen h). Die *Legati* waren folglich die *Vicarii* eines Feldherrn, die ſeine Befehle ausführten. Daher

f) Cic. pro Ligar. 3.

g) Liv. XXVIII, 24.

*) S. Morus ad Caeſ. de Bello Civil. II, 26. p. 455. und die Stelle, welche er aus dem Appian daſelbſt anführt.

h) Cic. ad Att. XV, 11. XIII, 6.

Daher mußten es Leute von großem Anſehn und vieler Erfahrung ſeyn. Die Wahl der *Legaten* wurde dem Feldherrn ſelbſt überlaſſen; ein Senatusconſult beſtimmte nur, wie viel er deren mitnehmen durfte i). Oft traf es, daß ein Feldherr, der ſich ſelbſt nicht trauete, durch ſeine Legaten Alles that, wie Cicero in Cilicien. Die Zahl der Legionen beſtimmte auch gewöhnlich die Anzahl der Legaten. Uebrigens hatten Legaten nie ein beſtimmtes Commando: ſondern befehlichten bald weniger, bald mehrere Truppen, je nachdem es der Feldherr für gut fand, oder nach ihrem Rathe ihnen Etwas anvertrauete k). Ihr Anſehn und ihre Macht war freylich groß; doch nur entliehen, weil ſie Alles einzig im Namen und auf Befehl (sub auspicio) des Feldherrn thaten. Daher konnten ſie eigentlich auch niemals auf die Ehre des Triumphs Anſpruch machen; die Ehre des von ihnen erfochtenen Sieges gehörte allemal dem Imperator. Gleichwohl begaben ſich oft die angeſehenſten Männer, geweſene Conſuln, Imperatoren und Triumphatoren, zu dieſem Poſten. So lange übrigens die Römer keine ſtehenden Heere hatten, und das geſchah während der freyen Republik nie: ſo lange beſtand auch keine militäriſche Würde länger, als die Truppen im Felde ſtanden. Der Centurio im erſten Feldzuge war jetzt vielleicht Urage. Es konnte auch Niemand auf ſeine vorige Würde einen Anſpruch machen: ſondern die Sache beruhete in dem Willen des Feldherrn und

i) Liv. IV, 17. XXXVII, 1. Cic. pr. leg. Man. 19. in Vat. 15.

k) Caes. B. C. II, 17. I I, 57.

und der Tribunen. Daher denn dieſes oft große Streitigkeiten veranlaßte l).

57.

Unter den Kaiſern änderte ſich auch hierin Verſchiedenes. Auguſtus errichtete ein ſtehendes Heer, und die verſchiedenen prätorianiſchen Cohorten, deren Commando er dem *Praefectus Praetorio* anvertrauete. Die ganze Armee ließ überdieß der Kaiſer durch Legaten commandiren, die er bald *Legati consulares*, bald *praetorii* nannte. Die Tribunen erhielten jetzt größere Freyheiten. Zugleich wurden dieſe Stellen herabgeſetzt: indem Auguſtus den Söhnen der Senatoren, die ſich dem Kriegsdienſt widmeten, ſogleich das Tribunat ertheilte. Dieſe jungen, oft kaum 20jährigen Tribune, wurden *Tribuni laticlavii* genannt m). Die Befehlshaber bey den Turmen der Leib-Reiterwache nannte Auguſtus insbeſondere *Seviri* n).

58.

In den folgenden Zeiten commandirten außer den Feldherren noch bey der Armee, die *Praefecti Legionis*. Sie hatten die Würde eines *Comes* der erſten Ordnung, und die Tribunen und Centurionen ſtanden unter ihnen. Sie gaben die tägliche Loſung und die Befehle zum Aufbruche. Nicht weniger hatten ſie die Aufſicht über die Waffen, Kleidung und den Sold der Truppen,

l) Liv. VII, 41. XLII, 32 sq.

m) Suet. Aug. 38.

n) Capitolini M. Antonin. Philos. c. 6.

pen, auch über die Kriegszucht o). Auf den *Praefectus Legionis* folgte der *Praefectus Campi* oder *Castrorum*. Er hatte für die Einrichtung und Abſteckung des Lagers, für die Zelte, für Fourage und Proviſion des Heeres zu ſorgen; unter ihm ſtanden auch die Feldlazarethe und überhaupt die Oekonomie der Lager p). Die Polizey, die Arbeitsleute (Fabri), die Schanzgräber (Cunicularii), die Spionen (Speculatores s. Exploratores), die Marketender u. dergl. hatte der *Praefectus Opificum* oder *Fabrûm* unter ſich. In dieſen Zeiten hatten ſelbſt die Cohorten ihre *Tribuni*, und dieſe wieder ihre Obriſtlieutenants (Vicarii), die vom Kaiſer Veſpaſianus, der ſie einführte, auch *Tribuni Flaviani* hießen q). Die Stelle der Tribunen war jetzt ſehr einträglich. Sie zogen den Sold der Beurlaubten, und bekamen jährlich von jedem Soldaten den Betrag eines wöchentlichen Soldes. Außer dieſen erlaubten Einkünften wußten ſie ſich aber noch durch Verabſchiedungen, Diſpenſationen vom Dienſte u. dergl. ſehr viel Geld zu machen r). Sie lebten daher im Lager mit großer Pracht s).

59.

Endlich machten die *Praefecti praetorio* ſich

 zu

o) Veget. II, 9.

p) Veget. II, 10.

q) Veget. II, 12. IV, 32. Vopisc. Aurel. 7. 10.

r) Juven. sat. 7. sat. 3. Viele Kaiſer gaben Befehle dagegen Tac. Ann. I, 46. Spart. Adr. 10. Pesc. 3. Lampr. Alexandr. XV, 52.

s) Pollio Claud. 14. Vopisc. Prob. 4. geben Verzeichniſſe ihres Geräthes.

zu den Oberbefehlshabern der ganzen kaiſerlichen Armee. Dieß änderte Conſtantinus der Große. Er nahm dieſen allzumächtigen Staatsbedienten, durch ſeine bekannte Einrichtung, alle militairiſche Gewalt, und ſetzte an ihrer Statt zwey *Magiſtri Militum* ein, deren Einem er die geſammte Infanterie, dem Andern die ganze Cavallerie untergab. Unter dieſen Befehlshabern befehligten einzelne Corps die *Comites*, und unter dieſen wieder noch kleinere die *Duces rei militaris*, die einzelnen Legionen die *Praefecti*. Theodoſius ernannte 8 Magiſtri Militum, drey für den Occident, fünf für den Orient, unter welchen im Orient zwey Comites, und dreyzehn Duces, im Occidente ſechs Comites, zwölf Duces commandirten. Die Haustruppen ſtanden an jedem kaiſerlichen Hofe unter einem *Comes domeſticorum*. Von den Magiſtris Militum befanden ſich zwey im Orient, einer im Occident am kaiſerlichen Hofe, und hießen *Praeſentales*.

h) Der Sold, die Geſetze, Belohnungen und Beſtrafungen der römiſchen Soldaten.

60.

Bis zum Jahre der Stadt 347 oder 348 empfing der römiſche Soldat keinen Sold, ſondern diente umſonſt (militia mercenaria war ſchimpflich; ja er mußte ſich ſogar für ſein Geld mit Waffen, Kleidungsſtücken und Proviant verſehen. Wer nicht im Stande war, ſich ſelbſt zu unterhalten, der zog auch nicht zu Felde; bloß die, welche es konnten, ſtritten für das Vaterland ſo gut, als für ihr Eigenthum. Nur bisweilen gab der General einen Beytrag an Ge-

Getreide und Gelde. Dieß ging an, ſo lange die Kriege nicht langwierig waren, und, wie die erſten, nur in der Nähe von Rom geführet wurden: dann aber ward dieſes für den Soldaten äußerſt beſchwerlich Man entſchloß ſich alſo bey der Belagerung der volſciſchen Stadt *Anxur* (nachher Tarracina genannt, jetzt Terracina), den Soldaten Sold zu geben t), um, wie man offenbar ſieht, obgleich die eigentliche Abſicht verborgen wurde, die bis dahin zu keinen Winterfeldzügen gewöhnten Bürger zur Eroberung einer ſo wichtigen und feſten Stadt, als Veji war, willig und muthig zu machen. Von nun an erhielt alſo der römiſche Soldat täglich duo asses cum dodrante, dieß betrug jährlich (Stipendium annuum) 1000 Aſſes u). Man hatte aber damals noch kein Silbergeld, daß die Beyträge auf Wagen herbeygeſchafft werden mußten. Der Sold ward auf das ganze Jahr bezahlt, alſo mußte er auch im Winter dienen. Man zog vom Solde ab, was die Soldaten an Getreide, Kleidungsſtücken *) und Waffen für einen ſehr billigen Preis erhieltem; wir wiſſen aber nicht, nach welchem Maßſtabe die Abkürzung geſchah v). Hülſenfrüchte und Salz, bis-wei-

t) Liv. IV, 59. 60. Vt. stipendium miles de publico (aus dem öffentlichen Schatz) acciperet. Miles ſind hier die Fußgänger; denn die Reiterey erhielt erſt drey Jahre darnach (J. 350 od. 51.) einen Sold (Stipendium), ſ. Liv. V, 7.

u) Lips. Elect. I, 2. aus Plaut. Mostell. II, 1. 10.

*) Nach einem gracchiſchen Plebiſcit wurden auch Kleidungsſtücke den Soldaten auf öffentliche Koſten gereicht, und dieß dauerte bis zur Zeit des Julius Cäſar.

v) Tacit. Ann. I, 17.

weilen auch Fleiſch, wurden ihnen ohne Abzug gereicht. Alles, was ſie haben ſollten, wurde gut und im vollen Maße geliefert; die höchſten Generale waren ſelbſt bey der Getreideaustheilung gegenwärtig. Im zweyten puniſchen Kriege zu des Polybius Zeiten, betrug der tägliche Sold des gemeinen Fußgängers ſchon 5 Aſſes, aber leichten Geldes; das As war herunter geſetzt. Man muß wiſſen, um den Sold gehörig zu würdigen, daß in jenen Zeiten Gold und Silber, und beſonders in Italien, noch äußerſt ſelten war *). Cäſar und Auguſtus verdopelten den Sold auf 10 Aſſes täglich w), ein beſtimmtes Maß Waizen nicht gerechnet. Zu des Domitians Zeiten ſtieg dieſer Sold noch höher: denn da man ſeither den Soldaten den Sold auf 3 Termine (Stipendia, Pensio) jeden zu drey Aurei, bezahlt hatte; ſo erhielten ſie nun noch einen vierten ſolchen Termin. Dieſe 12 Aurei betrugen ungefähr 40 ſchwere Thaler, und noch darüber x).

61.

Der Centurio erhielt doppelte Beſoldung, ſo auch in der Folge der Prätorianer; die Reiter dreyfachen Sold y). Ob dieß auch in der Folge

*) Die Römer hatten erſt Silbergeld ſeit dem Jahre 484 oder 485, und Goldmünzen noch funfzig Jahre ſpäter. Wenn man alſo genau vergleicht: ſo war der römiſche Soldat beſſer beſoldet, als in den neuern Zeiten.

w) Tac. l. c. Suet. Caes. 26.

x) Suet. Dom. 7. Ernesti ad h. l.

y) Polyb. VI, 39.

Folge ſo blieb, iſt ungewiß. Die Tribunen erhielten wahrſcheinlich ehemals keinen Sold: zu Cäſars Zeiten aber gab man ihnen vierfachen Sold, ſo auch den Präfecten der Reiterey z). Die alten Bundesgenoſſen hatten ebenfalls keinen Sold. Allein Viele von den Soldaten, und ſo auch von den Centurionen zogen doppelten Sold a). Man nannte dieſe Leute *Duplicarii* *).

62.

An Getreide wurden dem gemeinen Soldaten zu des Polybius Zeiten monatlich vier römiſche Scheffel (modii), nach unſerm Gewichte 44 Pfund, Waizen gereicht. Der Centurio bekam doppelt ſo Viel, der Reiter dreymal ſo Viel; beyde nämlich für ihre Knechte. Ueberdieß bekam auch der römiſche Reiter 42 römiſche Scheffel Gerſte monatlich für ſeine Pferde. Die Bundesgenoſſen erhielten ebenfalls Proviant; es wurde ihnen aber Nichts dafür angerechnet. Mit der Zeit erhielt der Soldat noch mehr; auch Salz, Gemüſe, geräuchertes Fleiſch b). Nach vollendeten Dienſtjahren (justa stipendia facere) wurden dem Soldaten noch manche Vortheile (commoda militiae s. missionum) gewährt. In den alten Zeiten von Rom wußte der Soldat Nichts vom Brodbacken, ſondern kochte bloß aus ſeinem Getreide Brey (pultem), oder

z) Appian. B. Civ. 2. p. 803 ed. Toll.

a) Varro de l. lat. IV, 16.

*) Puteanus de stipendio militari. Colon. 1620. 8. beym Graev. Tom. X. Contarenus de militari Romanorum stipendio. Vesal. 1669. beym Graev. (Thes.) Tom. X.

b) Hor. sat. II, 6, 64. 85.

oder buk Brod und Kuchen daraus *). Nachher ward eine Art von Zwieback *Buccellatum* eingeführt c). Das Brod, welches man in Pfannen (Clibanus) buk, hieß panis clibanites d). Man ſorgte auch dafür, daß friſches Vieh ins Lager gebracht und darin zum Verkauf geſchlachtet wurde, beſonders Schweine e). Der gewöhnliche Trank der Soldaten war Waſſer mit Eſſig vermiſcht (posca s. aqua aceto intermixta), oder Nachwein, ſaurer Wein, der wegen der Säure oft Eſſig genannt wird f). Doch ward auch viel Wein in die Lager geſchafft, und oft waren die Lager ſo ſchwelgeriſch, daß kluge Feldherren deswegen Gebote ergehen laſſen mußten g).

63.

Ueberhaupt war die römiſche Kriegszucht ſehr ſtreng **), beſonders in Rückſicht des Diebſtahls. Keinem Soldaten war erlaubt, in Feindes Lande nur das Geringſte zu ſtehlen. Keiner durfte auch einzeln auf Plünderungen ausgehen h). Eben

*) S. Memoire sur la nouriture du Soldat legionaire par Mr. le Beau in den Memoires de l'Acad. des Inscr. T. XLI. 1.

c) Procop. B. Vand. I, 13. beſchreibt daſſelbe.

d) Athenaei Deipnosoph. III, 28. (κρίβανον und κριβανίτης).

e) Polyb. II, 15.

f) Plaut. Mil. glor. III, 2. 23.

g) Frontin. strat. IV, 1. 2. Spart. Pescen. Nigr. 10.

**) J. Georg. Scherzii dissert. de rigore legum Romanarum erga milites (Argentorati 1730. 4.)

h) Sueton. Tib. 60. Spartian. Pescenn. 10.

Eben ſo hoch war der Ehebruch verpönt i). Trunkenheit aber während des Dienſtes, Widerſetzlichkeit gegen die Vorgeſetzten, vorſetzlicher Mord und das Verlaſſen der Fahnen und ſeines Poſtens, wurden unfehlbar mit dem Tode beſtraft.

64.

Dagegen genoß auch der römiſche Soldat hinwiederum große Vorzüge und Freyheiten. Unter die letztern gehört die Befreyung von Abgaben; ingleichen das Soldaten-Teſtament und das Eigenthum deſſen, was ſich der junge Römer in ſeinem Dienſt zu Felde erübrigte (Peculium castrense), von welchen beyden Stücken wir oben geredet haben. Unter die Vorzüge (commoda militiae) k) war die Beute und eine Menge Belohnungen zu zählen, welche die Soldaten ihres Wohlverhaltens halber erhielten. Vor alten Zeiten bekamen eigentlich die Soldaten von der gemachten Beute Nichts l): man unterſcheide aber die verſchiedenen Arten von Beute; die dem Feinde abgenommenen Waffen behielt z. B. Jeder für ſich, und hing ſie in ſeiner Behauſung auf, wo ſie auch verbleiben mußten, wenn ſelbſt das Haus an einen andern Beſitzer kam, ja ſie wurden bey Leichenbegängniſſen zur Schau getragen. Es wurden in der Regel die in den eroberten Ländern gemachte Beute, und die baaren daſelbſt vorgefundenen Schätze nach Rom in den Schatz gebracht, und gewöhnlich Pferde, Ochſen, Knechte, Geräthſchaften u. dgl. ver-

i) Plin. 6. ep. 31.

k) Ovid. A. A. I, 131.

l) Liv. V, 20. X, 46.

verkauft, und das Geld zum Nutzen des Staats angelegt m). Es ward aber auch bisweilen den Soldaten die Beute gegeben, um damit ihren Muth zu vergrößern n); und mit der Zeit geſtattete man den Soldaten allezeit einen Theil der Beute; einen andern bekam der Feldherr unter dem Namen *Manubiae* o); einen dritten der Staat. Die Tribunen verkauften ſie dann, und vertheilten Alles nach der größten Ordnung p) *).

Zwey

m) Liv. III, 31. V, 26.

n) Liv. X, 17. 45. VII, 27. 37.

o) Ascon. Ped. in Cic. pr. Mil.

p) Polyb, X, 16. Hirt. B. Afr. 86.

*) Es verdient ein Aufſatz über **den Gebrauch der Römer in Anſehung der dem Feinde abgenommenen Beute von Barthelemy** (Jean Jaques) in ſeinen Oeuvres diverses (die St Croix herausgab) hier nachgeleſen zu werden. Barthelemy unterſcheidet zwey Klaſſen der Beute. Zu der erſten gehören die Länder, die Städte, die Königreiche; zu der zweyten das Gold, das Silber, die Kriegsgefangenen, die Waffen, die Lebensmittel, die Heerden, mit einem Wort, alle bewegliche Güter, und er beſchäfftigt ſich mit ſeinem Aufſatze allein mit der Beute von der zweyten Art; aber mehr in der Abſicht um zu zeigen, inwiefern bey den Römern die Verfügung über die Beute dem Feldherrn zukam, wie er dann im fünften Artikel ſeines Aufſatzes (er theilt ihn in ſechs Artikel) darzuthun ſucht, daß es zum Berufe der Feldherrn gehört habe, den Theil der Beute, welcher an den öffentlichen Schatz abgeliefert werden mußte, zu beſtimmen, und daß er in den erſten Jahrhunderten des Staats bey gewiſſen Gelegenheiten, und unter verſchiedenem Vorwande, ſich der Pflicht habe entziehen können, irgend Etwas an dieſen Schatz abzuliefern. Wichtig ſind die Thatſachen, die Barthelemy hier mit Genauigkeit, aber nicht im

Zu:

Zwey alte und heilige Gebräuche, heißt es bey Barthelemy, beſtimmten bey den Römern die Vertheilung der Beute. Nach dem einen, wovon Polybius *) uns die nähern Umſtände hinterlaſſen hat, mußte die Beute, welche bey der Einnahme einer Stadt, oder eines Lagers u. dergl. gemacht wurde, unter die Soldaten vertheilt werden. Damit aber dieſe Vertheilung gleich würde: ſo verlangte das Geſetz, oder der Gebrauch, daß nicht einem Jeden erlaubt ſeyn ſollte, ſich das Geringſte davon zuzueignen, und daß Alles zuſammengebracht würde; es wurde auch zu dem Ende, wie Polybius ſagt, allen römiſchen Soldaten der Eid abgenommen, daß ſie Nichts von der Beute entwenden, ſondern getreulich Rechenſchaft davon ablegen wollten. Bey andern Gelegenheiten befahl der Feldherr dem Quäſtor, die Beute zu verkaufen und den Werth derſelben in den Schatz abzuliefern. Unter den Kaiſern aber fiel wieder die ganze Beute in die kaiſerliche Schatzkammer.

65.

Die Belohnungen wurden überhaupt *Dona*

ge=

Zuſammenhange, ſammelt. Uebrigens iſt ſeine Meinung, nach welcher dem Feldherrn das wichtigſte und unabhängigſte Recht, in Anſehung der Beute zukomme, ob er ſie gleich mit zahlreichen und unwiderleglichen Zeugniſſen belegt, einigen Schwierigkeiten unterworfen, und er beantwortet deswegen auch die Einwürfe noch beſonders, welche man ihm machen könnte; 1) aus einem Geſetz, welches Dionyſius von Halicarnaß anführt; 2) aus der Formel des Kriegseides; 3) aus angeſtellten Klagen gegen Mehrere von denen, welche die Heere geführt hatten.

*) Polyb. X, p. 589.

geheißen. Man muß davon die *Donativa* und *Donaria* unterſcheiden. Die *Donativa* waren Gnadengelder, die Mann für Mann bey gewiſſen Gelegenheiten, Triumphaufzügen u. dergl. an die Soldaten vertheilt wurden. *Donaria* waren Geſchenke, die man aus der Beute oder auch ſonſt, den Göttern zu Ehren, in den Tempeln aufhing. Die Belohnungen beſtanden theils in Kränzen und Kronen, theils in andern Ehrenzeichen. Die Feldherren ſuchten dieſe Dinge durch die Feyerlichkeit beſonders wichtig zu machen, mit welcher ſie dieſelben austheilten; und da man ſie überall tragen konnte, ſo waren ſie ganz unſtreitig die ſchönſte Ermunterung zur Tapferkeit q). Die vornehmſte aller Ehrenbelohnungen war die Bürger-Krone (Corona Civica auch querna) von Eichenlaube r). Es erhielt ſie der, welcher einem Mitbürger das Leben rettete; und welcher etwa zur Errettung einen Feind getödtet s), oder auch in Gefahr des Lebens ſeinen Poſten nicht verlaſſen hatte. Ein Solcher durfte dieſen Eichenkranz auf immer tragen, und wenn er auf den Schauſpielplatz kam, hatte er den Sitz gleich hinter dem Orcheſter. Die nächſte war *Corona obsidionalis* für den, der ein römiſches eingeſchloſſenes Heer, oder eine belagerte Stadt entſetzt hatte Decius war der Erſte, der ſie erhielt. Sie war aus Gras und Grasblumen geflochſ-

q) Polyb. VI, 39.

r) Plin. H. N. XVI, 4. erzählt viel davon. Zuletzt eigneten ſich die Kaiſer dieſelbe zu, und ſchränkten ihren Gebrauch ein. Daher beym Plinius die Leges arctae und superbae, welche vielen Auslegern ein Anſtoß waren.

s) Cf. Cic. pr. Planc. 20.

flochten t). Andere Kronen waren von Gold, als der Lager- oder Wallkranz (corona castrensis s. vallaris) in der Geſtalt eines verpaliſadirten Lagers, für den, der zuerſt bey Beſtürmung eines Lagers in die Thore und in den Wall eingebrochen war u). Ferner der Mauerkranz (corona muralis), für den, der zuerſt die Mauern einer Stadt erſtieg; ſie ſtellte die Zinnen und Thürme einer Mauer vor v). Endlich der Schiffskranz (corona navalis), für den erſten Erſteiger eines feindlichen Schiffs w), oder auch mit Schiffsſchnäbeln für den, unter deſſen Anführung ein Sieg im Seetreffen war erfochten worden (corona classica s rostrata) *). Doch wurden dieſe Thaten auch bisweilen nur mit Kränzen von grünen Zweigen belohnet x). Andere Belohnungen waren *Hasta pura* (i. e. non ferrata), ein Wurfſpieß ohne Eiſen, für den, der im Gefechte Mann für Mann, ſeinen Feind erlegte. Ferner goldene oder ſilberne Halsbänder, die man *Torques* (Ringkragen) oder *Catella* (Kettchen) nannte. Beyde beſtanden nicht aus Ketten, die in Gliedern zuſammenhingen, ſondern aus einigen zuſammengedrehten Faden, die um den Hals gewunden wurden; die *Catella* war loſer, und hing auf die Bruſt herab y). Nicht weni-

t) Gell. V, 6. Plin. H. N. XXII, 3. 4.

u) Gell. V, 6. Valer. Max. I, 8, 6.

v) Gell. l. c. Liv. XXVI, 48.

w) Dio Cass. XLIX, 14.

*) Davon haben wir nur ein einziges Beyſpiel unter Auguſt.

x) Suet. August. 25. Dio Cass. l. c. und LI, 21.

y) B. Hisp. Hirt. 26. Liv. XXXIX, 31. Tac. Ann. II, 9.

weniger gehörten unter die Ehrenzeichen auch dergleichen goldene und ſilberne Armbänder (Armillae), welche derjenige erhielt, der einen Feind zu Boden geworfen und geplündert hatte, und in dieſem Falle bekam der Reiter einen Torques; auch gewiſſe Behänge von Purpur, oder Gold, welche die Pferde verdienter Reiter an der Stirne, oder noch wahrſcheinlicher am Halſe, trugen (Phalerae *) z). Bisweilen empfingen die Reiter auch Catellas und Fibulas von Silber oder anderm Metall. Ein beſonderes Geſchenk war das Hörnchen (corniculum), welches allem Vermuthen nach, als ein hornartiger Schmuck von Silber, oder wirklich in der Geſtalt eines Horns, als Zierde, auf dem Helm getragen wurde **). In den folgenden Zeiten belohnten die Kaiſer auch mit Fahnen von Purpur (Vexilla purpurea), oder von weißer Farbe (Vexilla pura). Dergleichen Belohnungen erhielten aber nicht allein die Soldaten, auch die Officiere, ja ſelbſt die Feldherren a).

66. End-

*) Man iſt über dieſen Schmuck, der auch Rittern, ſelbſt Feldherren, als Ehrenzeichen gegeben wurde, nicht einig. Als Menſchenſchmuck von Silber, auch von Gold iſt er wohl, nur etwas größer, dem Torques ähnlich, und hing mehr vom Halſe an der Bruſt herunter.

z) Val. Max. IX, 3, 5. Plin. H. N. XXXVII, 12. Vergl. Scheffer de re vehicular. p. 212.

**) Liv. X, 44. Sueton. August. c. 25. Die Soldaten, welche damit beſchenkt wurden, hießen Cornicularii.

a) Vopisc. Aurel. 13.

66.

Endlich zählte man unter die Belohnungen der Tapfern auch gewiſſe Befreyungen vom Dienſt im Lager, vom Schanzen, Waſſerhohlen u. dergl. Dergleichen Leute hießen *Immunes*, wie im Gegentheil die dienſtpflichtigen Soldaten *Munifices* b). Dieſe Befreyungen wurden aber auch zuletzt von den Tribunen erkauft. Das erzeugte mancherley Unzufriedenheit. Die Kaiſer unterſagten daher oft den Tribunen und Centurionen dieſen Verkauf; ſie waren aber dann auch oft wieder gezwungen, dieſen den Verluſt, den ſie hierbey litten, aus ihren Beuteln zu erſetzen c). In alten Zeiten fanden gar keine Befreyungen Statt. Als Belohnung erhielten dieſe Befreyungen beſonders die *Milites exauctorati*, die ihre Zeit ausgedient hatten, und nun von Neuem Dienſte nahmen. Dieſe d) wurden daher auch oft *Beneficiarii* genannt *).

67.

Die Strafen der römiſchen Soldaten waren ſehr hart. Sie beſtanden theils in Gelde, theils in Schande, theils in Schlägen, theils am Leben. Die Obriſten hatten das Recht, verſehene Dienſte am Gelde (Mulcta) zu beſtrafen. Wenn der

b) Veget. II, 7.

c) Quinct. Decl. 3. Tac. Hist. I, 46. 48.

d) Tacit. Annal. I, 36. Fest. v. Miles. Graev. ad Cic. Phil. II, 40.

*) Robortellus de commodis, praemiis, et donis militaribus. Patav. 1757. fol.

der Soldat die Geldſtrafe nicht erlegte: ſo wurde er gepfändet (pignoris captio). Man nahm ihm einen Theil ſeiner Waffen, welche er wieder einlöſen mußte, oder man zog ihm das Geld von ſeinem Solde ab. Mit Schande beſtrafte man den Soldaten, wenn er z. E. unfolgſam war; er mußte dann ſtehend Speiſe und Trank zu ſich nehmen; wenn er Feigheit an ſich hatte blicken laſſen. Solche Feige wurden dann im Solde herabgeſetzt, oder es wurde ihnen der Sold zur Strafe gar genommen *) (Aere diruti); ſie bekamen ſchlechtere Speiſen, z. E. Gerſte ſtatt des Waizens, mußten Sturmpfähle, Raſen u. dergl. auf dem Marſche tragen, vor dem Lager campiren, ohne Gurt (discincti) gehen, barfuß und ohne Gewehr ſchildern. Sie wurden herabgeſetzt, kamen z. B. aus den Principen unter die Haſtaten; den Reitern wurden die Pferde, den Centurionen die Degen, den Gemeinen die Haſten genommen, u. dgl. m. e). Die Strafen mit Schlägen (verberatio) verrichteten die Centurionen an den Unordentlichen; der römiſche Bürger bekam ſie vom Centurio mit dem Rebenſtock (vitis), der Bundesgenoſſe vom Lictor mit Ruthen. Ein beſonderer Grad dieſer Stockſchläge war, wenn ſie der Soldat auf den Tod erhielt (Verberatio ad mortem, Fustuarium); dann berührte der Tribun den Miſſethäter nur mit dem Stocke (Fustis), alle übrige Soldaten aber fielen ſodann mit Stöcken und Steinen über ihn her, und brachten ihn damit um. Dieß war inſonderheit die Strafe für die, welche im Lager geſtohlen hatten f). Auch die, welche deſertirt waren (signa

*) Aes diruebatur in fiscum, non in militis sacculum.
e) Suet. August. 24. Liv. XXVI, 1.
f) Liv. V, 6. Polyb. VI, 37.

(signa deserere), bekamen eine empfindliche Leibesſtrafe. Verräther, Ueberläufer, oder vorſätzliche Uebertreter der Kriegsgeſetze, wurden mit dem Beile enthauptet *), oft auch gekreuziget, oder den Elephanten vorgeworfen, oder den wilden Thieren preisgegeben g), oder man ſtürzte ſie von dem tarpejiſchen Felſen herab h). Das Kreuzigen war beſonders die Strafe der Spione. Die letztern Arten gebrauchte man gegen wieder eingefangene Ueberläufer. Die ſchimpflichſte Leibesſtrafe war das Ruthenſtreichen. Sie ging meiſt vor der Todesſtrafe her i). In ſpätern Zeiten wurden auch öfters den Soldaten die Adern geöffnet, daß ſie ſich zu Tode bluteten k). Wenn Cohorten oder Manipeln, kurz ganze Abtheilungen des Heeres, ſich ſchwerer Verbrechen ſchuldig gemacht hatten, ſo wurde ge=

*) Die Enthauptung mit dem Beile war die gewöhnlichſte Todesſtrafe. Wir haben zwey ſchauderhafte Beyſpiele zur Aufrechthaltung der Kriegszucht. Die Römer ſchickten einſt eine Legion von 4000 Mann nach Rhegium zur Beſatzung. Dieſe bemächtigte ſich der Stadt, und ermordete auf eine frevelhafte Weiſe die Häupter derſelben. Zur Strafe wurde nachher die ganze Legion auf dem Markte zu Rom mit dem Beile enthauptet. Epit. Liv. XII, 15. Liv. XXVIII, 28. Und Manlius, der Conſul, ließ ſeinen eigenen Sohn enthaupten; weil er gegen ſeinen Befehl, oder ohne Erlaubniß, außer der Ordnung (extra ordinem) eine feindliche Turme angriff, ob er gleich ſiegte und mit den Spolien des Feindes zurückkam. Liv. VII, 7. S. Mehreres in den römiſch. Kriegsalterthümern (von Naſt) S. 195 fg.

g) Liv. ep. 51.

h) Liv. XXIV, 20.

i) Liv. XXVIII, 29.

k) Gell. X, 8.

geloſet; darauf der zehnte, zwanzigſte, dreyßigſte, auch hundertſte Mann (Decimatio, Vicesimatio, Centesimatio) mit dem Tode beſtraft, und der übrige Theil mit andern Strafen belegt l). Aufrührer dankte man ab m), oder tödtete ſie insgeſammt n), oder den zehnten, zwanzigſten, hunderteſten Mann. Die Zuerkennung der Strafe kam in den erſten Zeiten dem Feldherrn, ſelbſt über die Tribunen und Centurionen, zu; unter den Kaiſern aber über dieſe letztere nicht mehr o). Der Ehrentitel womit man Soldaten anredete, war *Commilito* Zur Strafe wurden ganze verbrecheriſche Heere *Quirites* p), oder *Pagani* q) angeredet *).

68.

Die Entlaſſung der Soldaten hieß *Exauctoratio* r) oder *Missio*: man machte aber einen Unterſchied zwiſchen exauctoratio und Missio. Dieſe Entlaſſung war entweder *justa* oder *ignominiosa*. Soldaten, die ihre Jahre (stipendia) ausgedient hatten (emeriti), ſolche, die vor Alter,

l) Liv. II, 59. Dio Cass. XLVIII, 42. Lampr. Alex. 21. Capitol. Macrin. 12.

m) Lampr. Alex. 54.

n) Tac. Ann. I, 44.

o) Dio Cass. LII, 22. 24. 33. LIII, 13. Suet. Tib. 30. Plin. 6. p. 51.

p) Tacit. Ann. I, 42. Lampr. Alex. 53. 54.

q) Suet. Aug. 27. Galb. 19.

*) Robortellus de poenis militaribus et ignominiis Patav. fol. auch in Gaudentii Roberti Miscellan. Ital. erud. Tom. I.

r) Liv. XXXII, 1. XXXVI, 40.

Alter, oder Krankheit und Leibesgebrechen nicht mehr dienen konnten (Missio honesta, causaria) s), wurden mit Geſchenken an Geld, Land, Getraide und ſo fort entlaſſen. Dieß war *Missio justa.* Die gedachten Geſchenke (commoda Missionis) führte zuerſt K. Auguſt ein. Sie dienten freylich, daß der Soldat nicht betteln durfte t), richteten aber dennoch endlich den Staat zu Grunde. *Missio ignominiosa* aber war, wenn einer mit Schimpf und Infamie von der Armee gejagt wurde u).

69.

Beſondere Belohnungen erhielten endlich die Feldherren oder der Oberbefehlshaber der Armee, welcher einen wichtigen Sieg zu Lande oder zu Waſſer erfochten hatte. Die erſte ertheilte ihm die ſiegreiche Armee ſelbſt, indem ſie ihn zum *Imperator* ausrief v). Der Senat beſtätigte dann dieſes, und er führte den Titel bis zum Tage des Triumphs w). Eine zweyte Belohnung war, daß man, auf einen vortheilhaften Bericht eines abweſenden Feldherrn, ihm zu Ehren zehn= zwanzig= ja vierzigtägige Dankfeſte anſtellte, welche *Supplicationes* genannt wurden. Auch dieſe erkannte der Senat zu x). Man errichtete ihnen

Zzzz 2 auch

s) Spart. Adr. 10. Senec. ep. 68.

t) Cod. Theod. de his qui exauct. l. 7.

u) Hirt. B. Afr. XLVI, 54. wo auch die Formel ſteht, mit der dieß geſchah.

v) Cic. ad Div. II, 10. ad Att. V, 20. Tacit. Ann. III, 74. Dio Cass. LX, 21. Suet. Vesp. F. 5.

w) Cic. Phil. XIV, 5.

x) Cic. in Catil. IV, 10. pro Marc. 4. ad Div. XV, 5. Ernesti Clav. Cic. voc. supplicationes.

auch öffentliche Denkmähler als Siegeszeichen (tropaea) *). Die dritte oder höchſte Belohnung war endlich der Triumph. Dieſer wurden, nach der *lege Porcia* vom J. R. 691, nur diejenigen Feldherren theilhaftig, welche erweiſen konnten, daß ſie 5000 Feinde, in einer regelmäßigen, aus eigener Gewalt (suo auspicio) y) gelieferten Schlacht erlegt, und damit dem Staate wahren Nutzen geſchafft hatten z). Der Sieg mußte überdem über freye Leute und von dem Sieger in einer obrigkeitlichen Würde erfochten worden ſeyn a). Dieſe Siegeseinzüge machte ſchon Romulus gewöhnlich. Da ſeither die Feldherren aber zu Fuße ihre Triumphe gehalten: ſo bediente ſich, aller Wahrſcheinlichkeit nach, zuerſt der ältere Tarquinius des Triumphwagens. Dieſer war alſo der erſte, welcher eigentlich einen Triumph hielt, denn die Siegeseinzüge zu Fuß, oder zu Pferde — der Sieger war bloß mit der Prätexta und einem Myrthenkranz geziert — **) wurden nur *Ovationes, triumphi minores*, kleine Triumphe, genannt. Man zog auf dieſe Weiſe ein: wenn etwas an den, zu einem Triumphe erforderlichen, Umſtänden fehlte; wenn die Thaten des größern Triumphes (justus triumphus) nicht

*) J. Fr. Heckel dissert. de Tropaeis veterum (Rudolphopoli 1687. 4.) A. D. Steger de antiquissimis tropaeis populi Romani, (Lips. 1758. 4).

y) Val. Max. II, 8, 1. 2.

z) Val. Max. II, 8.

a) Liv. XXVIII, 38. XXXI, 20.

**) Die Ovanten trugen nur einen Myrthenkranz, die Triumphanten hingegen einen Lorbeerkranz auf dem Haupte..

nicht werth zu ſeyn ſchienen *). Nach keiner Ehre aber ſchmachtete, auch der edeldenkendeſte Römer mehr, Nichts hielt er für ein ſeligeres Glück, als die Ehre eines Triumphs. Dieß ſagen mehrere Stellen des Cicero und anderer Schriftſteller deutlich.

70.

Bey dieſen Triumpheinzügen geſchah nun Folgendes. Zuerſt fand ſich der ſiegreiche Feldherr an der Spitze ſeiner Armee vor den Thoren von Rom ein (ad urbem adesse), (denn in die Stadt ſelbſt durfte er vor dem Triumphstage nicht gekommen ſeyn), und hielt bey dem Senate um eine Zuſammenkunft in dem Tempel der Bellona oder des Apollo an b). Hier mußte er zugleich darthun, daß er im rechtmäßigen Kriege mit auswärtigen Feinden als Oberbefehlshaber die Gränzen des Reichs durch die Eroberung einer neuen, nicht aber verlornen, Provinz erweitert, und in einer regelmäßigen Schlacht wenigſtens 5000 Feinde erlegt habe. In dieſer Verſammlung ward entſchieden, ob ihm der Triumph bewilliget werden ſollte, oder nicht. Große Cabalen hintertrieben und beförderten oft die Sache. Wurde der Triumph verſtattet: ſo erhielt der Feldherr auf denſelben Tag das höchſte Commando in der Stadt c); und der Staat gab ſelbſt die Koſten her, welche die Anſchaf-

*) Der triumphirende Feldherr fuhr z. E. nicht auf einem Triumphwagen, ſondern ritt in die Stadt; es wurde auch nur ein Schaf (daher von Ovis der Name Ovatio) zum Opfer gebracht.

b) Liv. XXXIV, 43. XXXVII, 58. XXXVIII, 44. XXXIX, 4.

c) Liv. XXVI, 21. XLV, 35.

ſchaffung des prächtigen Triumphwagens, der davor geſpannten Pferde, der andern vielen Wagen, der prächtigen Kleider, Opferthiere und anderer Dinge erforderte d). Den Triumphwagen beſtimmte der Triumphator ſelbſt.

71.

Die Ordnung des Aufzugs bey dieſen Siegeseinzügen läßt ſich ſchwerlich beſtimmen. Sie war faſt bey jedem anders. Das Vorzüglichſte und weſentlich Nothwendige war aber ungefähr dieſes: der ſiegreiche Feldherr fuhr an einem gewiſſen Tage, bekleidet mit einer geſtickten (picta) Toga und gepalmten (palmata) Tunica, mit einem Lorbeerkranze auf einem hohen, vergoldeten und mit Elfenbein ausgelegten Wagen, der mit vier weißen Pferden beſpannt war, e) von dem Marsfelde durch die feſtlich geſchmückten Hauptſtraßen und Plätze nach dem Capitol, und opferte daſelbſt dem Jupiter Capitolinus oft ein, oft an die hundert Rinder. Vor ihm her wurde die eroberte Beute, die Abbildungen und Aufſchriften von beſiegten Völkern, eroberten Ländern und Städten, beſonders das erbeutete Gold, Silber und Erz, und die dem Feldherrn geſchenkten Kronen, theils auf vielen Wagen geführet, theils von beſonders dazu beſtellten Leuten getragen. Nicht weniger führte man vor dem Triumphwagen die prächtig ausgeſchmückten Opferthiere her, und alle Gefangene mit den überwundenen Anführern gingen vor demſelben voraus, inſonderheit die beſiegten Kö-

nige

d) Liv. XLV, 38.

e) Horat. Epod. IX, 21. Liv. X, 7.

nige und ihre Familien an Feſſeln. Der Triumphirende war von vielen Leuten umgeben, die ihm räucherten. Er ſelbſt trug einen elfenbeinern Scepter in der Hand; hinter ihm aber ſtand ein Senatsdiener, der eine goldene mit Edelſteinen beſetzte Krone über ſeinem Haupte hielt. Seine ganze Familie, und ſeine Verwandten, Freunde und guten Bekannten begleiteten ihn. Endlich folgte das ſiegreiche Heer mit Lorbeerkränzen geſchmückt, und unter demſelben die, welche beſchenkt, ausgezeichnet worden waren, Alle unter dem jauchzenden Ruf: Jo Triumphe, und unter dem Geſang von manchen Sieges- auch wohl Spottliedern auf ihren Befehlshaber f). Denſelben ganzen Tag durch waren alle Tempel offen und ausgeziert. Das Volk genoß dieſen Tag über der ausgelaſſenſten Freyheit. Viele Chöre Trompeter waren durch den Zug vertheilet. So tanzten auch viele Poſſenreißer in demſelben.

72.

Der Zug dauerte oft viele Tage. Hierauf wurden die Opferthiere geſchlachtet, der triumphirende Feldherr hielt im Tempel des Jupiters ein Gebet, und die gefangenen Könige wurden entweder getödtet, oder begnadigt. Zum Beſchluß der Feyerlichkeit gab gewöhnlich der Senat, oft aber auch der Triumphator, der vornehmlich ſeine Freunde auf's Prächtigſte bewirthete, ein koſtbares Gaſtmal, zu welchem auch die regierenden Conſuln eingeladen wurden, die aber des Rangs halber nicht erſchienen g). Das

Volk

f) Dio Caſs. XLIII, 19 — 22. Sueton. Jul. Caeſ. c. 29.

g) Val. Max. II, 8, 6.

Volk erhielt ebenfalls in den Hallen des Capitoliniſchen Tempels offene Tafeln, und wurden durch öffentliche Luſtbarkeiten und Schauſpiele ergötzt. Die prächtigſten Triumphaufzüge waren die des Scipio Africanus h), des Q. Flaminius i), des Aemilius Paulus k), Sulla, Cäſars l), Pompejus m), Veſpaſianus n), und Aurelianus o), gegen welche die Armuth der älteſten Triumphe freylich nicht in Betrachtung kam. Sie wurden aber auch gar zu gewöhnlich; in den Zeiten des römiſchen Freyſtaates wich ſchier kein Jahr ohne Triumph. Aber unter dem Kaiſer Auguſt wurden Triumphaufzüge ungewöhnlich *), und zwar ſeit dem Jahre 740. Der Ovirende opferte, wie ſchon be=

h) Appian. B. Punic. p. 84. Edit. Toll.

i) Liv. XXXIV, 52.

k) Liv. XLV, 40.

l) Dio Caſs. XLIII, 19-22.

m) Plin. H. N. XXXVII, 2. Appian. B. Mithr. p. 252.

n) Joseph. B. Jud. VII, 5.

o) Vopisc. Aurel. 33.

*) Agrippa, der die Eiferſucht ſeines Kaiſers und Herrn kannte, ſchlug die Ehre des Triumphes aus; und von dieſer Zeit wagte kein commandirender Feldherr, um den Triumph anzuhalten, ſondern man begnügte ſich mit den vom Senat zuerkannten Ehrenzeichen eines Triumphators (ornamenta triumphalia, oder ſchlechthin triumphalia), welche darin beſtanden, daß man allenthalben in dem geſtickten Ober= und gepalmten Unterkleide und mit der Sella curulis erſcheinen konnte. Solche kaiſerliche ſiegreiche Feldherren führten auch den elfenbeinernen Stab oder Scepter, oben an der Spitze mit einem Adler.

bemerkt wurde, anſtatt der Rinder Schafe; er hielt den Einzug zu Fuße, oder zu Pferde; ſtatt der Toga picta, trug er nur prätextatam, ſtatt des Lorbeerkranzes, nur einen Myrthenkranz p). Eine Art von Aftertriumph war es, wenn Feldherren ſich auf eigene Koſten dieſes Spectakel außerhalb Rom auf dem Albaniſchen Berge gaben q).

i) Die Marſchordnungen der Römer.

73.

Wir kommen nun darauf, die römiſchen Soldaten in Thätigkeit zu beſchreiben, und reden alſo nun von ihren Märſchen, Lägern, Schlachten und Belagerungen. Die älteſten Römer ſcheinen wenig oder gar keine Kenntniſſe von der Einrichtung eines Marſches gehabt zu haben: daher gaben ſie auch ſo oft hier Blößen r). Bey ihnen gingen alle ihre Heerzüge von Lager zu Lager; und es war unter ihren Feldherren eine hergebrachte Regel, daß man nie anders, als vor einem verſchanzten Lager ein Treffen liefern müſſe. Erſt die Demüthigung bey den caudiniſchen Päſſen ließ ſie hierin aufmerkſam werden. Der berühmte Fabius Cunctator, und vor ihm noch ein älterer Fabius Maxi-

p) Dio Caſs. XLVIII, 31. XLIX, 15. 31. LIV, 8. LV, 2.

q) Pin. H. N. XV, 29. Liv. XXVI, 21. XXXIII, 23. XLII, 21. Des *Onuphr. Panvinii* Buch de triumpho (cum notis Maderi. Helmstad. 1676. 4. und beym Graev. T. IX.) iſt das beſte.

r) Liv. VII, 34. IX, 2. 31. X, 3.

ximus s), wurden wegen der Anordnung ihrer Märſche ſehr geprieſen *). Der Meiſter in dieſer Kunſt war Julius Cäſar, und ſein Meiſterſtück der Feldzug gegen den Afranius und Petrejus t).

74.

Die Römer nennen ein Heer in Schlachtordnung Acies, ein Heer auf dem Marſche Agmen u) **). Von ihren Märſchen gab es aber, nach dem Polybius, eine doppelte Art. Entweder ſie ließen Legion vor Legion hinter einander aufmarſchiren, und ſtellten zwiſchen den Legionen ihr Gepäck auf, das ſie durch leichte Infanterie und Cavalleri deckten — ſo ordnete Cäſar ſeine Rei=

s) Liv. IX, 36. X, 14. Man ſieht hier, wie die Römer ihre Zugordnungen oder Märſche ſchon nach zweckmäſigen Grundſätzen ausgeführt haben.

*) Man bewundert nur den Feldzug des Dictators Fabius gegen Hannibal aus den Reſultaten; die Ausführung, oder ein vollſtändiger Commentar darüber, fehlt leider gänzlich.

t) *Guichard* (Q. Icilius) hat dieſen Feldzug in ſeinen Memoires critiques vortrefflich erläutert. Einige Verbeſſerungen liefern Naſt's Kriegsalterthümer. S. 206 ff.

u) *Caesar*, *Sallustius* und *Tacitus* beobachten dieſen Unterſchied allezeit; nicht aber *Livius*, welcher z. B. X, 41. das Mitteltreffen das eine Mal media acies, das andere Mal medium agmen nennt.

**) Auch von dem Zuge des Gepäcks (agmen impedimentorum) und von einem Zug Menſchen, die nicht bewaffnet ſind, wird agmen gebraucht.

Reiſemärſche — v); oder ſie ſchnitten das Heer in ſeine Manipel, als noch die Manipular-Stellung gewöhnlich war, und in ſeine Cohorten, als man nach dieſen die Schlachtordnung formirte. Dann marſchirten die Manipel und Cohorten, zwiſchen ſich ihr Gepäck, ſo auf, daß es nur ein Rechtsum! koſtete, das Heer, welches der Länge nach drey Linien hoch marſchirte, in drey Treffen dem Feind in Fronte entgegen zu ſtellen. Sobald das Heer aus der Flanke marſchirte: ließ es ſein Gepäck hinter ſich, und griff in Schlachtordnung an.

v) De B. Gall. II, 17.

Folgende Figur kann dieſen Marſch erläutern:

1) Marſch nach der Manipelſtellung.

Länge des Zugs.

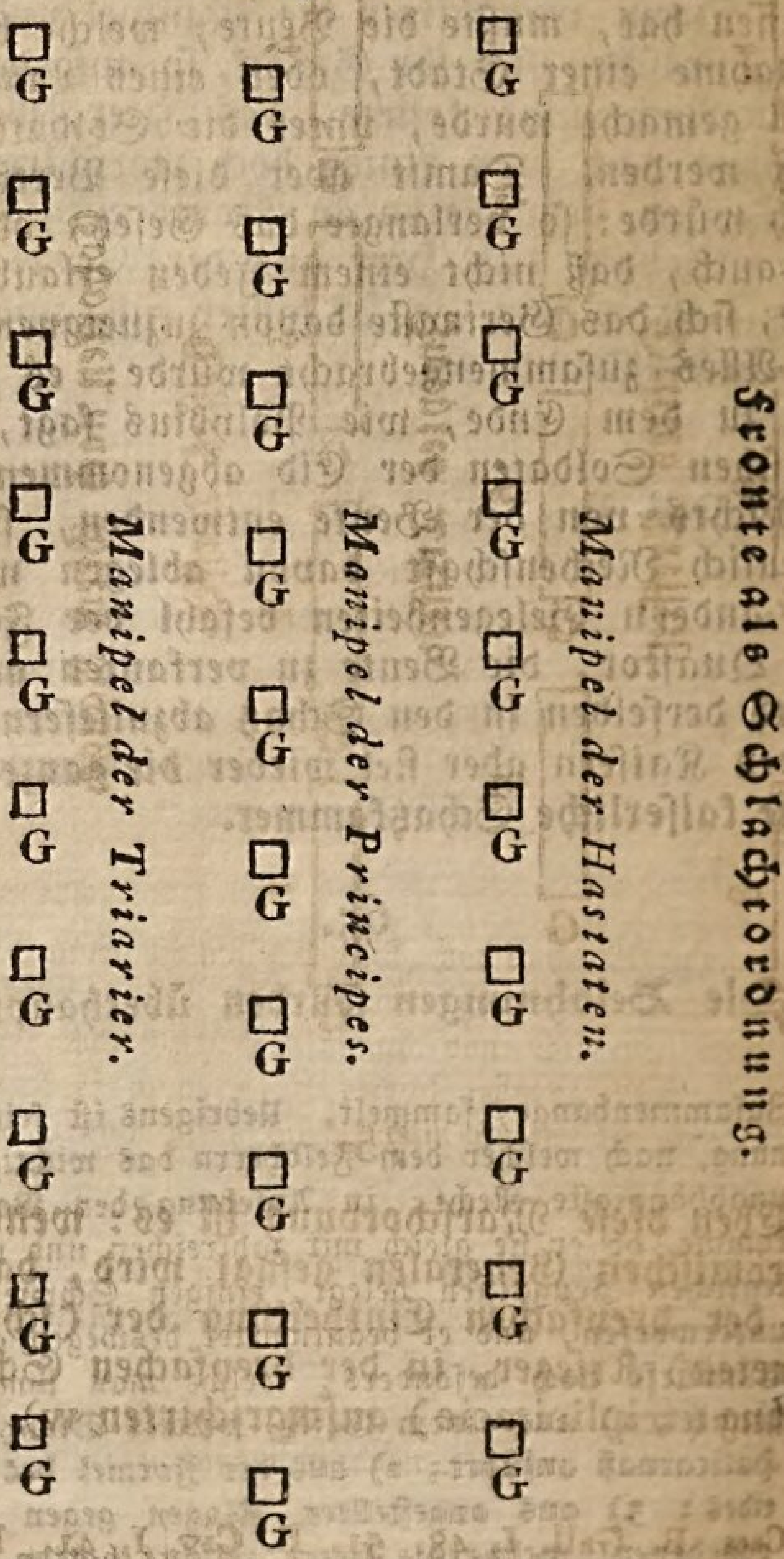

G bedeutet das Gepäck, das dann zurückblieb.

2) Marſch nach der Cohorten-Stellung.

Länge des Zugs.

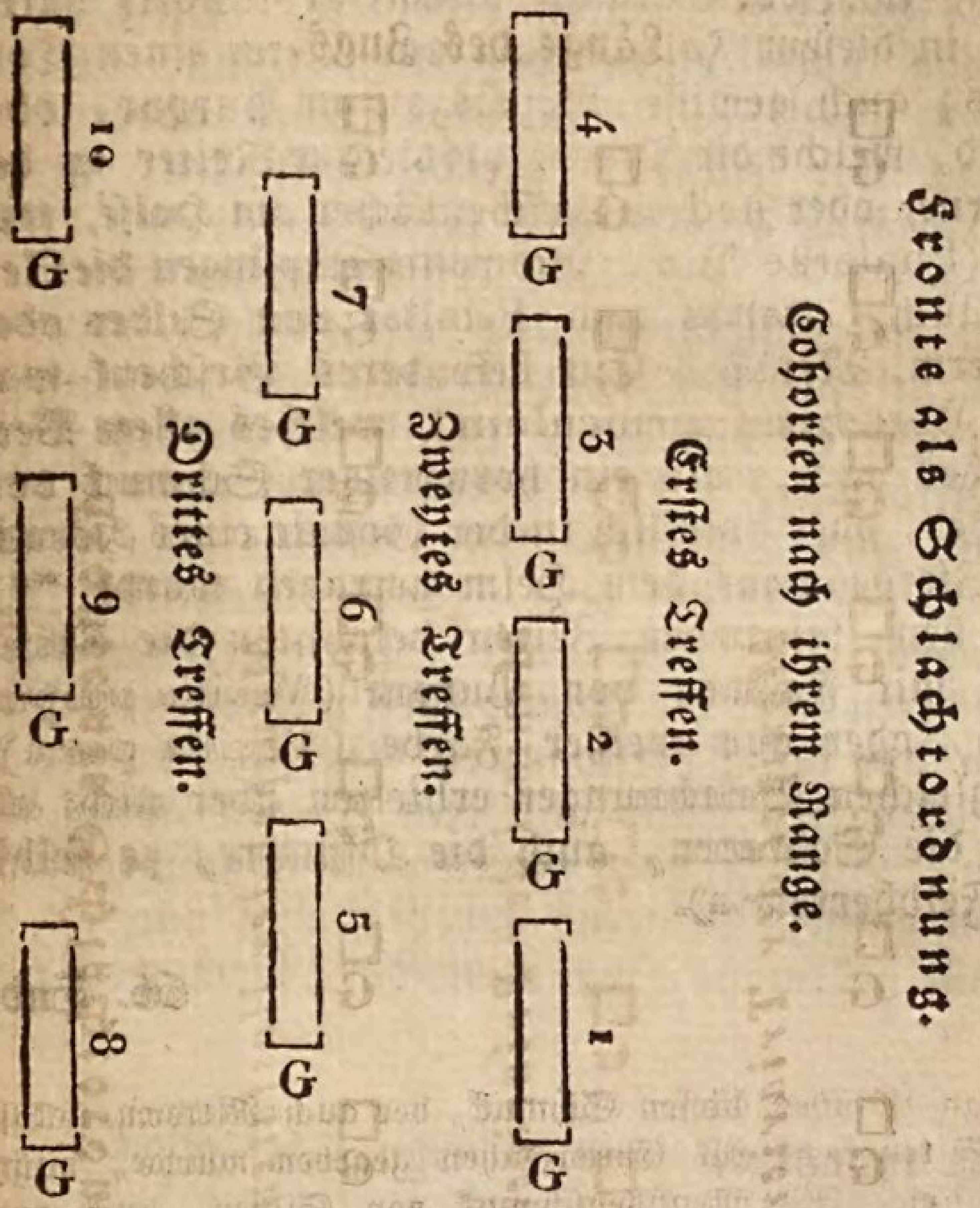

75.

Eben dieſe Marſchordnug iſt es: wenn von den römiſchen Generalen geſagt wird, daß ſie, nach der dreyfachen Eintheilung der (ſchwerbewaffneten) Krieger, in der dreyfachen Schlachtordnung (triplici acie) aufmarſchirten w). Niemals

w) Caes. B. Gall. I, 48. 51. B. Civ. I, 41. B. Afr. 67. Triplici acie marſchiren, heißt in Cäſars Zeiten

mals aber marſchirten die Römer höher, als in einer Colonne. Ihre Läger verhinderten dieſes. Noch müſſen wir anzeigen, was *Agmen quadratum* bey den Römern bedeutete. Dieſe Benennung hatte einen doppelten Sinn. Einmal hieß quadrare, quadratus nichts anders, als was wir richten, gerade aufſtellen, nennen. Exercitus quadratus, frons quadrata, agmen quadratum heißt alſo erſtlich nichts mehr, als ein in Schlachtordnung aufgeſtelltes Heer x). Allein bisweilen zeigt es auch ein Heer an, das im Viereck marſchirte und ſein Gepäck in der Mitte hatte. Alle Seiten waren dann geſchloſſen, und auf allen Seiten machte man Fronte, d. i. ſie war auf dem Marſche vorwärts, beym Angriff aber gegen alle Seiten gerichtet. Es lieferten aber die Römer ihre mehreſten Schlachten vor ihren verſchanzten Lagern, wo ſie den Rücken frey, und alſo kein Viereck nöthig hatten. Vierecke oder viereckige Schlachtordnungen von ganzen Armeen, wurden auch nur in dem Falle gebraucht, wo man vor einem weit überlege-

ten ſo Viel, als in förmlicher Schlachtordnung, oder eigentlich in der Schlachtordnung von drey Linien marſchiren, was auf eine kleine Weite vorwärts, auf eine große aber ſeitwärts geſchehen konnte; der Polybiſche Seitenmarſch. S. Naſt gegen Guiſchard, welcher (in ſeinem Memoires crit. T. I. p. 136.) behauptet, daß dieſer Polybiſche Seitenmarſch zu Cäſars Zeiten nicht mehr Statt gefunden, ſondern daß ſich die Armee jederzeit in drey Colonnen vorwärts gebrochen habe, auch im Falle eines vorgehabten Seitenmarſches (Naſts Röm. Kriegsalterthümer. S. 216 ff.)

x) Veget. III, 20. 26. Liv. XXI, 5. XXXIX, 30. 31, 37. XLIV, 9.

legenen Feind, der beſonders ſtark an Reiterey war, über weite Ebenen ziehen mußte; und dieſe Fälle ereigneten ſich unter den Römern, wie Naſt bemerkt, eigentlich erſt in den Kriegen gegen die Numider und Parther. Marius ſcheint zuerſt dieſes *Agmen quadratum* in Gewohnheit gebracht zu haben y); und Salluſtius beſchreibt dieſes Viereck von vier Fronten, in ſeinem Jugurthiniſchen Kriege. Von dieſer Zeit an kommt die vierſeitige Marſchordnung in der Kriegsgeſchichte der Römer oft vor. So lange das Heer auf dem Marſche war, richtete es dann die Fronte vorwärts. Sobald aber daſſelbe angegriffen wurde, gegen alle Seiten. Cäſar in der Schlacht bey Ruſpina z), Craſſus und Anton gegen die Parther, Germanicus a), Corbulo b) und Andere mehr, bedienten ſich nachher dieſer Marſchordnung.

k) Die Läger der Römer.

76.

Polybius und Hyginus haben uns Beſchreibungen der römiſchen Lager hinterlaſſen; jener nach der Maße, wie ſie während der Manipularſtellung gebräuchlich waren; dieſer nach der ſpätern Cohortenſtellung Die Läger der Römer theilten ſich ein in Sommer- und Winterläger. Die Sommerläger (aestiva) wurden entweder nur

y) Sallust. Jug. 100. 101.

z) B. Afr. 12 ff.

a) Tacit. Ann. I, 50.

b) Tacit. Ann. XIII, 40.

nur auf eine oder etliche Nächte aufgeſchlagen, und hießen dann ſpäterhin *Mansiones* oder *castra diurna*, oder auf längere Zeit, und wurden *stativa* genannt c). Mit beſonderm Fleiße aber wurden die Winterläger (hiberna), welche einer Stadt ähnlich waren, erbauet, von denen ſo manche Stadt (z. B. Colonia Ubiorum) ihren Urſprung ableitet d). In dieſen Winterlägern hatte man Alles, was man brauchte. Sie waren oft nöthig, wenn man in ganz feindlichen Ländern ſtand e). Die Römer aber hielten ſehr viel auf Läger; ſie brachten keine Nacht ohne Lager zu, und lieferten kein Treffen, ohne vorher ein Lager geſchlagen zu haben f): daher ſie denn oft ihre Märſche nach den Lägern abzählten, z. B. *ad septima castra* u. ſ. w.

77.

Nach dem Polybius ward das alte Lager der Römer in zwey, doch ungleiche, Theile abgetheilt. Der erſte und kleinſte Theil ward auch *superior* geheißen. Hier wurden die Fahnen aufgeſteckt; hier ſtand auch das *Praetorium*, oder das Hauptzelt des Feldherrn, daneben zur rechten Hand das *Quaestorium* *), oder das Zelt für den Quäſtor (Oberkriegscommiſſair) und deſſen Leute,

c) Liv. I, 57. XXXI, 6.

d) Liv. XXVI, 1.

e) Liv. V, 2.

f) Liv. XLIV, 39. Caes. B. Gal. V, 9.

*) In den älteſten Zeiten aber hatte das Quäſtorium ſeinen Platz a tergo castrorum bey der porta decumana, welche daher auch Quaestoria hieß. Liv. X, 32.

Leute, wo die Kriegskaſſe und die Beute aufbewahret wurde, zur linken Hand aber die Zelte der Legaten. Vor dem Prätorium, gegen die Armee zu, hatten die Tribunen der Legionen und die Präfecten der Bundesgenoſſen ihre Zelte. Zwiſchen den Zelten der außerordentlichen Reiter und der Infanterie und dem Prätorium, war das *Forum*, wo allerley verkauft wurde, und die Soldaten ſich verſammelten. Hier ſtand auch das von Raſen errichtete Tribunal des Feldherrn. Dieſen ganzen obern Platz beſchützten die außerordentlichen Reiter und Füßer und die *Ablecti* beyderley Art, welche auch hier ihre Zelte hatten. Nach dem breiten Wege, welcher den obern und untern Theil des Lagers abſonderte (Principia), trat man in die Gaſſen der Legionen, oder den größern untern (inferior) Theil, ein. Dieſer ward durch eine breite Straße, welche vom Prätorium aus nach der Porta Decumana führte, in zwey Theile getheilt, und längs dieſem Wege hatten erſtlich auf beyden Seiten deſſelben die Legionsreiter, hinter dieſen die Triarier, dann die Principes, dann die Haſtati, hierauf die Reiter und Füßer der Bundesgenoſſen, Manipel unter Manipel, ihre Zelte.

78.

Jedes römiſche Lager war ein völliges Viereck mit einem Graben und mit einer Bruſtwehr (vallum) von Palliſaden umgeben, die drey bis vier Fuß hoch war. Die Palliſaden (valli) dazu wurden entweder von den Soldaten mitgebracht, oder im Walde gehauen (vallum petere) g). Man ſagte *Vallum jacere*, wenn man

g) Liv. III, 27.

man dieſe Verpalliſadirung machte. Die Palliſaden waren ſchwach, und wurden dicht an einander und oben mit den Aeſten verflochten, eingerammt. Zwiſchen der Bruſtwehr, der Palliſadirung und den Zelten war ein breiter Gang um das ganze Lager her, 202 Fuß breit. Dieſer Wall und der Graben ward unter der Aufſicht der Tribunen mit größtem Fleiße und der möglichſten Genauigkeit gemacht, ſo, daß römiſche Lager noch jetzt, in ihren entfernteſten Spuren, Bewunderung erwecken. Ueberhaupt pflegte kein Volk des Alterthums ſein Lager ſo ſicher und gut zu verſchanzen als die Römer. Das römiſche Lager war nach einem Quadrat abgeſteckt, und hatte vier Thore und drey Hauptgaſſen. Unter dieſen letztern war die breite Gaſſe, welche zwiſchen den Zelten der Tribunen und dem untern Theile des Lagers von einem Thore zum andern queer führte, die vornehmſte. Sie ward *Principia* genannt *), und war gewiſſermaßen das Forum, oder der Sammelplatz der Soldaten h), ob ſie ſchon noch ein anderes, das gedachte von dem Prätorium, hatten. Die zweyte Hauptgaſſe führte vom Prätorium aus nach der Porta Decumana; die dritte *Quintana* genannt, durchſchnit

*) Dieſe Hauptſtraße, Namens Principia, war der vornehmſte und heiligſte Ort des Lagers; denn hier befanden ſich die Altäre und Statüen oder Bildniſſe der Gottheiten und Kaiſer, und die Fahnen oder Zeichen der Legionen, bey welchen, gerade an dieſer Stätte, die Soldaten den Eid leiſteten; hier wurden von den Tribunen Gerichte gehalten und die Strafen vollzogen; es pflegten endlich auch die Krieger hier ihr zu Felde von dem Kriegsdienſt erübrigtes Geld niederzulegen. S. Veget. II, 20.

h) Liv. XXVIII, 24. Tacit. Annal. IV, 2.

ſchnitt dieſe, und ſchied die fünften und ſechs-ten Manipeln und Turmen von einander. Das Thor, welches vom obern Theile gemeiniglich dem Feinde entgegen ging, war *Porta praetoria* (das Thor der Fronte); das ihm entgegenſte-hende *Decumana*; die beyden Seitenthore hießen *Principalis dextra* und *ſiniſtra* *). Gegen die Fronte waren fünf Straßen in gerader Linie (viae directae), und drey ſeitwärts (Quer-ſtraßen, viae transversae). Die leichten Trup-pen lagerten ſich entweder zwiſchen den Manipeln der Legion, oder auf dem breiten Platze vor dem Walle. Die Zelte (tentoria) waren von Och-ſenhäuten (daher die Redensart sub pellibus), und in jedem derſelben lagen gewöhnlich 10 Mann mit ihrem Korporal (decanus), (wenig-ſtens nach der Nachricht, die uns Vegetius giebt). Die Marketender und Packknechte cam-pirten mit dem Feldgepäck hinter der *Porta De-cumana*, außerhalb des Lagers; dieß hieß *Proce-ſtria* i).

79.

Dieß iſt die Beſchreibung, welche uns Poly-bius von dem alten römiſchen Lager giebt k).

 Weit

*) S. von den castrorum portis Liv. XL, 27.

i) Festus. h. voc. Caes. B. Gall. VI, 36.

k) Abbildungen davon liefern Stewechii Ausgabe des Vegetius, der zehente Tom. Thesauri Graev. und die neueſte Ausgabe von Nieupoorts Alterthümer. Von den Lägern, welche unter Cäſar und andern römiſchen Oberfeldherren in Gallien geſchlagen wor-den ſind, oder vielmehr von den Ueberbleibſeln, Trümmern derſelben, handeln die Memoires de l' Acad. des Inscriptions et des belles lettres.

Weit genauer beſchreibt Hyginus das neuere. Wir überlaſſen alle Berechnungen zur Nachleſe in dieſem Autor ſelbſt und ſeinem geſchickten Commentator Schelius l), und begnügen uns blos, die Haupteigenſchaften dieſes neuen Lagers anzugeben. In demſelben alſo wurden zuerſt die Cohorten der Legionen, als die ſicherſten Truppen, längs dem viereckigen Wall des Lagers poſtirt. Dann theilte man den ganzen innern Raum in drey Hauptheile ein. Das Hauptquartier *Praetorium*, befand ſich in der Mitte, vor demſelben nach der *Porta Praetoria* zu, die *Praetentura* (das Vordertheil), hinter demſelben nach der Porta Decumana zu, die *Retentura* oder das Hintertheil. Die Hauptgaſſe oder Straße (Via principalis, a principiis) ſonderte das Prätorium, und die Prätentura, die Quintana (Via quintana) das Prätorium und die Retentura ab. Im Hauptquartiere ſtand mitten innen das Zelt des Feldherrn, rechter Hand dabey das Augurium und linker Hand das Tribunal. Zunächſt bey dem Zelte des Feldherrn traf man die Zelte ſeines Gefolges (Comitatus) und ſeiner Bedienten (Officiales), und hinter dieſen die Prätorianiſchen Reiter und Füßer, ingleichen die Cavallerie-Flügel von 500 Mann, an. Auch die doppelten erſten Cohorten der Legionen campirten in dieſer Abtheilung an der *Via principalis*, und bey ihnen ihre leichten Füßer (Vexillares). In der *Praetentura* ſtanden zunächſt an der *via principalis* die Legaten, und hinter ihnen die Tribunen. Man nannte dieſes *Scamnum Legatorum* und

l) Im Auszuge findet man ſie in Naſts römiſchen Kriegsalterthümern, S. 276 ff., wo auch eine genaue Abbildung dieſes Lagers beygefügt iſt.

und *Tribunorum*. Hier lagen auch die ſtärkſten Reitercorps, die ausländiſchen leichten Reiter, die leichte Pannoniſche Infanterie, die Schiffsſoldaten, die man zum Schanzen gebrauchte, ingleichen die noch übrigen Legionscohorten. Endlich traf man hier das Menſchen- und Pferde-Lazareth und die Werkſtätte der Schmiede an. Im Hintertheil befand ſich das Quäſtorium, wobey der Aufenthalt für die fremden Geſandten und Geißeln war. Auch campirten hier die Cohorten, die Cavallerie bey ſich führten, und die fremden Hülfstruppen. Von der Porta Prätoria ſowohl, als Decumana, lief eine breite Gaſſe nach dem Prätorium. Dieſes Lager hatte eben ſowohl ſeinen Wall und Graben, wie das alte.

80.

Das Erſte, was der Soldat im Lager that, war der Lagereid, den er den Tribunen zuſchwor, Nichts im Lager zu nehmen, auch Alles, was er finden würde, dem Tribun zu überbringen m). Der Dienſt der Soldaten (Milites gregarii) im Lager theilte ſich in *Ministeria*, *Praesidia*, und *Exercitia* ein. Der Dienſt (ministeria) beſtand beſonders im Abſtecken und Reinhalten des Lagers, im Zeltaufſchlagen, im Waſſer- und Holzholen. Zwey Manipel von den Haſtaten und Principen wurden dazu durchs Loos erwählt; die übrigen 18 Manipel, Haſtaten und Principen verrichteten, jederzeit 3 Manipel bey einem Tribun, die Wache, und ſtellten täglich 8 Mann; die Triarii und Velites waren frey. Bey dem Feldherrn zog täglich der

Reihe

m) Gell. XVI, 4. liefert die Formel dieſes Eides.

Reihe nach 1 Manipel und 1 Turme auf die Wache. Auch die Quäſtoren und Legaten hatten ihre Poſten. Die Wache bey den Reitern thaten die Triarier. Die Römer theilten ihre auszuſtellenden Poſten, oder Wachen in Nachtwachen (Vigilia) *) und Tagewachen (Excubiae) ein: daher ein Manipel, der beym Prätorium oder Generalzelt bey Tage ſtand, excubitor, bey Nachtzeit Vigil hieß. Excubiae bedeutete aber auch beyde Wachen, ſowohl bey Tag als bey Nacht. Die Poſten außerhalb des Lagers, die zu des Polybius Zeiten vorzüglich von den Veliten verſehen wurden, hießen *Stationes*. Nach dieſer Zeit war eine Hauptwache (Statio, i. e. cohors cum turma equitum) in jedem Thore, wo täglich eine Cohors Infanterie und eine Turme Cavallerie aufzog. Dieſe Hauptwache, von der die einzelnen Poſten am Tage und zur Nachtzeit hergegeben wurden (custodias, vigilias, praesidia ponere, constituere), ward um Mittag abgelöſet (stationem mutare) n), und *Ordo stationum* genannt o).

81.

Zu den Wachen gehörte erſtlich die Parole, oder Loſung, *Tessera* oder *Tesserula*. Alle Ordres wurden überhaupt auf Täfelchen geſchrieben,

*) Die Nachtwachen (vigiliae) hießen, in ſo fern die Nacht bey den Römern vier Abtheilungen hatte, quadrantes; und mit jedem Theil der Nacht, oder mit jeder Wache (vigilia prima, secunda etc.), die aus drey Stunden beſtand, geſchah eine Ablöſung.

n) Liv. XLIV, 33.

o) Liv. VIII, 8. und überhaupt Polyb. VI, 34 sqq.

ben, die *Tesserae* hießen; ſo auch dieſe. Gegen Untergang der Sonne holte dieſe ein Tribun vom Feldherrn; von dem commandirenden Tribun aber holte ſie ein dazu, aus jeder Soldatenklaſſe beorderter, Soldat (Tesserarius) ab, welcher von den Excubiis frey war. Der Soldat gab die Tafel mit der Loſung den Centurionen der zehnten Manipel, und dieſe ſie ſo fort an ihre Vordermänner, bis bey Untergang der Sonne, ſie an alle Hauptleute gekommen waren p). Ehe es ganz finſter ward, hatte ſie der wachhabende Tribun (Tribunus excubitor) wieder zurück; und dieſer ſagte ſie den Vigilen, welche ſich in die vier Nachtwachen theilten, ſo, daß ein Jeder, wenn die Wache nur aus vier Perſonen beſtand, den vierten Theil der Nacht wachte, indeß die Uebrigen um ihn her ruheten. Die Zeit der einzelnen Wachen wurde von dem Primipilus nach einer Waſſeruhr (solaria, mensurae ex aqua) eingetheilt; und beym Anfange einer jeden ſtieß ein Horniſt in ein Horn, worauf die Poſten wechſelten q). Endlich die Ronde (Circuitio) machten täglich vier dazu beſtimmte Reiter r) (Circitores). Wie es bey den Legionairs war, eben ſo war es auch bey den Bundesgenoſſen s). Auf eine Wache rechnete der Römer 8 Mann. Jeder Soldat ſtand 3 Stunden des Tages.

82.

Täglich mußte der römiſche Soldat exerciren (medi-

p) Suet. Claud. 42.

q) Liv. VII, 35. Sallust. Jug. 99.

r) Liv. XXII, 1.

s) S. überhaupt Polyb. l. c.

(meditatio quotidiana). Die Uebungen theilten ſie in ſolche ein, die nur die Rekruten (milites novi, tirones, supplementa) zu machen hatten, und in ſolche, denen Alle unterworfen waren. Die Rekruten (milites tirones) übten ſich täglich zweymal, früh und gegen Abend; der ſchon geübte Soldat aber nur einmal des Tags. Den Tironen wurden hölzerne ſchwere Schilde und ſchwere hölzerne Schwerdter gegeben, womit ſie aufgeſteckte Pfähle angreifen mußten. Dieß war die *ars Palaria*, in welcher ſie die Veteranen (Campi doctores), auch Laniſtä, unterweiſen mußten t). Ein Pfahl wurde feſt in die Erde gebracht, an welchem die jungen Römer mit dem Degen in der Hand, bloß um den Angriff zu lernen, und ſich von der Seite zu decken, fechten lernten. Allgemeine Uebungen waren der militairiſche Schritt, oder das Marſchiren (Ambulatio), das an Geſchwindigkeit dem unſrigen völlig gleich kam; ferner das Springen (Saltus) über Erhöhungen und breite Graben, das Schwimmen (natatio); das Werfen ſchwerer Steine, aus der Hand oder der Schleuder (jactus, jaculatio); das Werfen mit dem Wurfſpieß u); und endlich *Decursio* oder die Evolutionen, Manöuvres, und Attaquen, die man den Truppen machen ließ. Auch die Reiter übten ſich, in verſchiedenen Schwenkungen, und im Springen mit dem bloßen Degen von einem Pferde aufs andere (Salitio equorum). Ihre Uebungen gaben dem *Ludus Trojanus* ſeinen Urſprung. Zu den Uebungen der römiſchen Soldaten, die ihnen Stärke und Geſchicklichkeit verſchaff=

t) Veget. I, 11. 12. Suet. Caes. 26.

u) Veget. I, 10. ff.

ſchafften, gehörte auch ihr Laſttragen und ihre Schanzarbeiten. Der römiſche Soldat trug unglaublich viel auf dem Marſche. Denn außer ſeinen, keinesweges leichten Waffen, trug er ſeinen Proviant, nachdem es der Feldherr anordnete, gewöhnlich auf vierzehn Tage, bisweilen auf einen ganzen Monat; ferner ſeine Geräthſchaften (utensilia), worunter ein Beil und eine Säge (man hatte noch keine Zimmerleute bey der Armee), eine Kette, ein Korb, eine Sichel und Stricke zu Fouragiren, ingleichen ein Keſſel zum Kochen, und ſo lange Brod ſelbſt noch nicht eingeführt war, eine Handmühle gehörte; außerdem noch gewöhnlich drey bis vier Palliſaden (Valli), bisweilen auch ſieben und mehrere, damit die Armee das Lager alsbald herſtellen konnte. Um ſich aber von den Arbeiten der römiſchen Soldaten einen Begriff zu machen, darf man nur die Geſchichte der Belagerung von Carthago und Numanz leſen. Selbſt im Frieden legten ſie große Städte, Heerſtraßen und ganze Canäle, z. B. *Fossa Drusiana et Corbulonis* an.

83.

Das Zeichen zum Aufbruche aus dem Lager (castra movere) gab der Feldherr theils mit einer vor dem Prätorium ausgeſteckten purpurnen Fahne, an deren Statt auch bisweilen ein rothes *Sagum* ausgeſteckt wurde — man nannte dieſes Vexillum s. signum proponere, attollere — theils mit der Anſtimmung aller blaſenden Inſtrumente (Classicum canere). Bey dem erſten Zeichen mit der Trompete wurden die Zelte abgebrochen oder eingeriſſen, und das Gepäck zuſammengetragen (conclamare ad vasa, colligere),

gere), daß man nun völlig marſchfertig war v); bey dem zweyten ladete man das Gepäck (impedimenta) auf die Wagen und Laſtthiere (jumenta); beym dritten brach man auf, und das ganze Lager ſetzte ſich in Bewegung. Die Armee zog gewöhnlich, wie ſie campirt hatte, agmine quadrato, ſo daß die Bagage dazwiſchen war *).

l) Die Schlachtordnung der Römer.

84.

Die Römer änderten ihre Schlachtordnung, wie ſie ihre Fortſchritte in der Kriegskunſt machten. Wir bemerken beſonders acht Stufen derſelben: den geſchloſſenen Phalanx, den gebrochenen, die älteſte, die letzte Quincuncialſtellung, die älteſte, die mittlere, die neueſte Cohortenſtellung, den neuen Phalanx. — Unter den Königen ſcheint allerdings ihnen eine Art von Phalanx eigen geweſen zu ſeyn; das iſt, die Truppen ſtanden ohne Zwiſchenräume in einem Treffen dicht beyſammen, und hatten keinen Rückenhalt. Dieß dauerte fort, als Servius die große Aenderung in der Aushebung der römiſchen Truppen machte. Die Centurien der erſten Klaſſe machten dabey die erſten beyden Glieder, u. dgl. das ganze Treffen, aber ſtand höchſt wahrſcheinlich

v) Caes B. Civ. I, 66. III, 85.

*) Hygini Gromaticus s. de castris metandis, cum Comment. Munckeri. Amstel. 1681. 8. Schelius de custodia castrorum etc. in Graevii Thes. Tom. X.

lich acht Mann hoch w). Die Reiter fochten bald auf den Flanken, bald auf der Fronte, bald machten ſie den Rückzug aus. Dieſe Art von Schlachtordnung dauerte fort, bis nach der Einnahme von Veji: doch erlitte ſie die Abänderung, daß Anfangs der Phalanx ganz geſchloſſen war, nachher in Manipel abgetheilt wurde; wo man annehmen kann, daß es mit Einführung des Conſulariſchen Regiments geſchah. Damals wurden die Reiter an die Spitze, die leichte Infanterie hinter die ſchwere poſtirt x).

85.

Zu Ende des vierten Jahrhunderts der Stadt, in den Kriegen mit den Lateinern, kam die dritte Ordnung auf. Man ſtellte nun die Truppen ſchachweiſe nach Manipeln in drey Treffen auf, alſo, daß die Manipel Zwiſchenräume ließen, und die Principen hinter den Zwiſchenräumen der Haſtaten, die Triarier hinter den Zwiſchenräumen der Principen ſtanden. Dabey wurden die leichten Truppen getheilt, ein Theil vor die Manipel der Haſtaten, ein anderer Theil hinter das Treffen der Triarier geſtellt. Mit dieſer Schlachtordnung ward alſo die dreyfache Eintheilung der römiſchen Soldaten in Haſtaten, Principen und Triarier entweder erfunden oder doch berichtiget. Der Manipel hatte damals eine Fronte von 10, und eine Tiefe von 6 Mann.

86. Dieſe

w) Dionys. Hal. l. 4. p. 222. l. 7. p. 464. ed. Sylburg.

x) Liv. VIII, 8. Et quod antea phalanges, macedonicis ſimiles, hoc poſtea manipulatim ſtructa acies eſſe coepit cf. Naſts römiſche Kriegs-Alterthümer S. 16 ff.

86.

Dieſe Einrichtung bahnte, vielleicht dem Regulus, den Weg zu der verbeſſerten Quincuncialſtellung. Da nämlich die Manipel verdoppelt, die leichte Infanterie vornan aufgeſtellt, und der Reiterey und den Bundesgenoſſen der Poſten auf den Flügeln angewieſen wurde. Dieſe Art von Schlachtordnung, bey der übrigens die Zwiſchenräume der Manipel gelaſſen wurden, und die Abwechſelung der Truppen, durch dieſelben geſchah, bahnte Rom den Weg zu ſeinen größten Eroberungen. Wir müſſen uns alſo bey derſelben etwas länger verweilen.

87.

Erſt lernen wir die Stellung der einzelnen Manipel, dann die der ganzen Armee kennen. Jeder Manipel hatte eine Tiefe von 10, und eine Fronte von 12 Mann. Im erſten Gliede ſtanden lauter Decurionen, die beyden Centurionen machten davon die Flügelmänner, ſo wie die Uragen die Flügelmänner des letzten Gliedes aus. Die beyden Fähndriche waren in der Mitte poſtirt. Jeder Soldat, jede Decurie hatte ihren im Treffen angewieſenen Poſten, der nicht leicht verwechſelt zu werden pflegte. Die Manipel wurden allezeit in der Ordnung, wie ſie auf einander folgten, aufgeſtellt. Von einem Gliede zum andern war 6 Fuß Raum. Eben ſo viel Raum hatte auch jeder Soldat, zum freyen Gebrauche des Degens, im Gliede.

88.

Die ganze Armee ſtand in drey Treffen. Das erſte Treffen machten die Haſtaten aus.

Vor

Vor ihnen fochten die leichten Füßer zerſtreut, neckten den Feind, und zogen ſich durch die Zwiſchenräume der Haſtaten zurück. Die Haſtaten machten alſo beym Haupttreffen den erſten Angriff. Hinter ihnen ſtanden die Principen. Waren alſo die Haſtaten ermüdet, oder geſchlagen: ſo zogen ſie ſich durch die Zwiſchenräume der Principen, hinter dieſelben zurück. Folglich kam nun das zweyte Treffen, die Principes, zum Angriff. Beyde Treffen ſtanden einander ſo nahe; daß eine ſolche Veränderung des Angriffs, ohne Zeitverluſt erfolgen konnte. Das dritte, doch weiter entfernte Treffen machten dann die *Triarier* aus. Dieſe, da ſie dennoch von den feindlichen Pfeilen getroffen werden konnten, ſaßen während des Gefechtes der übrigen, mit in die Erde geſteckten Piken, und bedeckten ſich mit ihren Schilden. Waren folglich auch die Principes geſchlagen: ſo entſchieden nun die Triarier die Sache. Sie marſchirten nämlich in die Zwiſchenräume der Principen und Haſtaten ein, und thaten ſo mit dieſen einen verneuerten und verſtärkten Angriff in einer Linie. Eigentlich war die Waffe der Triarier die Pike: im Nothfall aber griffen ſie zum Degen y). Aus dieſer Beſchreibung erklärt ſich nun die Redensart: Res ad Triarios rediit. Die römiſchen Legionen ſtanden in der Mitte, die lateiniſchen Fußvölker aber faßten die Römer auf beyden Flügeln ein. Da übrigens die Socii mit den Römern eben dieſelbe Eintheilung in Manipel, Velites, Haſtaten, Principen und Triarier hatten: ſo ward es ihnen wohl möglich, mit den Legionairs allezeit den=

y) Liv. IX, 13. Die ganze Schlachtordnung beſchreibt Liv. VIII, 8.

denſelben Angriff zu thun. — Die Turmen der römiſchen Reiterey wurden auf den rechten Flügel und neben ihnen die außerordentliche Reiterey der Bundesgenoſſen geſtellt. Den linken Flügel deckte die übrige Reiterey der Bundesgenoſſen (Equites alarii). Die römiſchen Turmen faßten aller Wahrſcheinlichkeit nach ſechs Mann in der Fronte, und fünf Mann in der Tiefe. Jede Turme ließ zwiſchen ſich und der nächſten Turme einen Zwiſchenraum ſo groß, als ihre Fronte war. Der Feldherr ſtand in der Mitte der Schlachtordnung, bey ihm der erſte Manipel Triarier, und die Adler und Tribunen, ingleichen die außerordentliche Infanterie der Bundesgenoſſen, welche, da die Manipel der Triarier nur einfach waren, die Linie ausfüllten. In eben dieſer Linie ſtanden auch die beyden Legaten, welche die Flügel commandirten. Dieſe Schlachtordnung hatte gegen den geſchloſſenen Phalanx der Griechen und Carthager die größten Vortheile; nicht aber ſo gegen Völker, die ſich in einem hitzigen Angriff in die Zwiſchenräume der Manipel warfen, wie die Gallier: daher änderten kluge Feldherren auch die Stellung, ſo oft es ihnen noth ſchien.

89.

Dieſe Schlachtordnung nach Manipeln ging ungefähr zu den Zeiten des ältern Cato in die Cohorten-Stellung über. Nämlich man ſetzte aus zwey Manipeln eine Cohorte, aber von derſelben Mannſchaft zuſammen, alſo, daß nun 5 Cohorten Haſtaten, 5 Cohorten Principen, und 5 Cohorten Triarier aus ſo vielmal 10 Manipeln wurden. Da man überdem einſah, daß verſuchte Soldaten dem Feinde beherzter zu Leibe gehen: ſo

räumte

räumt man den Principen wiederum ihre alte Stelle, das erſte Treffen, ein. Der Zwiſchenraum zwiſchen dieſem erſten und dem zweyten Treffen, welches die Haſtaten bildeten, war nicht allzu entfernt: wohl aber der zwiſchen den Haſtaten und den Triariern, als der Reſerve, wo namentlich auch die leichten Fußer aufgeſtellt wurden. Die Reiter behielten ihren alten Poſten. So auch die *Socii*; nur wurden zwiſchen den Manipeln keine Zwiſchenräume mehr gelaſſen, wohl aber zwiſchen den Cohorten.

90.

So weit blieb man ziemlich der alten Verfaſſung nahe: allein man verließ ſie ganz, als die bürgerlichen Kriege die Werbungen auf die vorige Art verhinderten, die Ritter keine Dienſte mehr nahmen, die Socii Bürger wurden, und die Soldaten aus den niedrigſten Bürgerklaſſen auszuheben nöthig ward. Nun kam die Cohorte auf, die wir unter dem Cäſar finden. Der Unterſchied zwiſchen den Principen, Haſtaten und Triariern verſchwand, und Ausländer verſahen den Dienſt der Legionsreiterey, die nun auch mit den Legionen nur noch wenig mehr Zuſammenhang hatte. Cäſar ſtellte die zehn Cohorten einer Legion gewöhnlich ſo auf, daß die vier erſten das erſte Treffen, die drey folgenden, hinter den weiten Zwiſchenräumen des erſten Treffens, das zweyte, und hinter dieſen mit noch weitern Zwiſchenräumen, die drey letzten Cohorten das dritte Treffen ausmachten z). Die Bundesgenoſſen fielen jetzt ganz weg. Die Reiterey war nicht mehr bey der Legion, ſondern beſtand meiſt

z) Caes. B. Civ. I, 83.

meiſt aus Ausländern. Die Hülfstruppen der Ausländer zu Fuße machten aber meiſt die leichten Truppen aus. Die Cohorten hielten dazumal eine Tiefe von ungefähr zehn Mann. Die Entfernung der Glieder und der Soldaten von einander ſcheint die vorige Weite gehabt zu haben: die Linien aber ſtanden, einer ſehr wahrſcheinlichen Berechnung nach, 306 Fuß von einander. Jetzt hatte alſo die dritte Linie nicht mehr nöthig auf die Knie zu fallen. Die Zwiſchenräume zwiſchen den Cohorten machten, wenigſtens beym Cäſar, ſo Viel, als die Fronte einer Cohorte aus.

91.

Eben dieſe Einrichtung blieb im Ganzen bey der ſtehenden Armee des K. Auguſtus; nur erhielt ſie einige Modifiacationen. Die Legion ward nämlich auf zehn Cohorten geſetzt, deren jede 555 Füßer begriff: die erſte war aber doppelt, nämlich ſie enthielt 1105 Füßer. Mithin begriff die Legion 6100 Mann Infanterie und 726 Reiter, die in zwey Treffen aufgeſtellt wurden, nach der Ordnung der Cohorten.

92.

Endlich brachte der Kaiſer Trajanus die Stellung wieder auf die alte geſchloſſene Linie von acht Gliedern zurück, indem er alle Zwiſchenräume entfernte. Nun wurden in den erſten vier Gliedern die verſuchten ſchwerbewaffneten Soldaten mit dem Pilum, in den vier letzten Gliedern die neuern ſchwerbewaffneten Füßer mit der Pike, aufgeſtellt. Hinter dieſen kam ein Glied Bogenſchützen; alle vier aber dicht hinter einander zu

ſtehen. Im Rücken von dieſem Phalanx, der allerdings aus einzelnen, nur geſchloſſenen, Cohorten beſtand, poſtirte man die Kriegsmaſchinen, und hinter dieſe endlich die Reſerve, die aus ganz beharniſchten Soldaten errichtet wurde.

93.

Endlich verfielen die ſpätern Kaiſer darauf, den macedoniſchen Phalanx wieder herzuſtellen. Dieß ward ein Theaterſpiel. Der entnervte römiſche Soldat legte ſeine ſchweren Rüſtungen und Waffen ab, und die römiſche Taktik fand ihr Ende a). Nun noch von etlichen beſondern Stellungen. Was iſt *Orbis*, *Testudo*, *Globus*, *Cuneus*, *Forceps*, *Serra* u. ſ. f.? *Orbis* war keine kreisförmige, ſondern eine viereckige Stellung von der Art, daß man auf allen Seiten Fronte machte, und ſeine Gränze behauptete, ein agmen quadratum nicht ſowohl zum Angriff, als zur Vertheidigung, beſonders auf einer Retirade der Truppen b). *Testudo* war ein geſchloſſenes Viereck in der Stellung der Truppen, welche ſich ganz mit Schilden bedeckten, und ſo in den Feind eindrangen. Bisweilen wurde dieſe Bedeckung gebraucht, daß Soldaten darauf ſtiegen, und ſo Etwas erſtiegen werden konnte. *Globus* ſagt Nichts, als einen Trupp Soldaten, und macht keine beſondere Schlachtordnung aus c). Das Wort

a) Wir haben uns alle einzelne Citationen erſpart und verweiſen darum nur auf Naſt's römiſche Kriegsalterthümer.

b) Sall. B. Jug. 97. Caes. B. Alex. 40. B. Gall. II, 25, 26.

c) Liv. IV, 29. Veget. III, 17. 19.

Wort *Cuneus* bedeutete erſtlich bey Kriegserfahrnen Völkern ein geſchloſſenes Viereck, einen dichtgedrängten Phalanx d). Daher wurden auch die Manipel- und Reiter-Turmen ſo genannt e). Wird es von ungeübten wilden Völkern geſagt; ſo drückt es auch den Phalanx aus, in welchem ſolche aufzumarſchiren pflegten f); hernach bezeichnet es den Keil, der aus ihrer Schlachtordnung ward, weil ſie nicht in gerader Fronte aufzumarſchiren verſtanden g). Die römiſchen Soldaten nannten dieſe keilförmige Stellung den Saukopf (Caput porcinum). Man bediente ſich, dieſen Saukopf zu überflügeln, einer entgegengeſetzten Schlachtordnung, indem man ein V, d. i. eine Stellung in Form eines Winkels bildete, um den Feind, wenn er im Keil anrückte, aufzufangen. Dieß ward die Zange *Forceps* h) genannt. Die *Serra* endlich, oder Säge, war nichts anders, als die vorhin beſchriebene Ablöſung der Haſtaten und Principen, durch die Zwiſchenräume der Manipel. Außerordentliche Stellungen erzeugten die Umſtände. Man muß hierüber die Alten beſonders nachleſen.

94.

Ehe die römiſchen Feldherren ihre Truppen in die Schlacht führten, hielten ſie gewöhnlich an ſie eine Rede, und ermahnten ſie zur

d) Liv. XXXII, 17. II, 50. XXII, 50. Tac. Hist. IV, 20. Caes. B. Gall. VI, 40.

e) Liv. VIII, 10. VII, 24.

f) Caes. B. Gall. I, 52. 24.

g) Liv. XXXIX 31.

h) Amm. Marc. XVII, 3.

zur Tapferkeit. Die Soldaten aber zeigten ihren Muth, entweder durch ein Geſchrey, oder durch Anſchlagen an die Schilde, oder durch das Emporheben der rechten Hand i). Sie griffen gewöhnlich auch den Feind unter einem ſtarken Geſchrey an, das man *Barritus* nannte; das Wort ſelbſt ſoll nach Lipſius urſprünglich von den Deutſchen zu den Römern gekommen ſeyn. Man ſchloß, heißt es, aus der Beſchaffenheit des Geſchreys auf den Muth oder die Zaghaftigkeit des Heers.

m) Die Belagerungen der Römer.

95.

Wir haben oben bereits die Belagerungswerkzeuge der Römer beſchrieben, und alſo jetzt nur noch Wenig zu ſagen. Sie liebten beſonders die unverſehenen Ueberfälle und Einnahmen der Städte. Wollte es ihnen damit nicht glücken: ſo waren ſie auch in ihren Angriffen auf eine Stadt ſehr ſtandhaft, und ließen nicht leicht ein Mittel unverſucht, ſie zu erobern. Die Römer lernten von ihrer Belagerungskunſt Viel von den Griechen: aber auch ſchon vorher kannten oder erfanden ſie die *Aggeres* und *Vineas*. Dieſe Dämme blieben immer ein Lieblingsangriff der Römer. Sie legten dieſelben von einer erſtaunungswürdigen Höhe und Breite an, und befeſtigten und verflochten ſie dergeſtalt mit Holz k), daß mehrentheils alle benach-

i) Liv. XXX, 34. Lucan. I, 386 sqq. Amm. Marc. XX, 5.

k) Vitruv. I, 5. Hirt. B. Hisp. 41. Caes. B. Civ. II, 15.

nachbarte Waldungen niedergeſchlagen wurden, und Cäſar ſelbſt einmal genöthiget ward, ſtatt des Erddammes, der mit Holz durchflochten und befeſtiget war, einen ſteinernen anzulegen l). Allerdings gaben dieſe Dämme den Römern allezeit eine große Ueberlegenheit vor den Belagerten, und verſchafften ihren Maſchinen, Thürmen, Balliſten und ſo fort, eine größere Wirkung. Dieſe Dämme konnten auch nicht ſobald zu Grunde gerichtet werden, als andere Werke, und brachten über dieſes die Römer in Kurzem zum Handgemenge, was ſie überhaupt ſtets allen andern Arten von Gefechte vorzogen.

96.

Bey ihren Belagerungsarbeiten bedienten ſich die Römer ſehr häufig, zur Beſchützung, hoher aus Weiden geflochtener Flechten, oder Schanzkörbe (Crates), die ſie gegen den Feind aufſtellten, um ſein Geſchütz unwirkſam zu machen m), oder vor ſich trugen, um ihren Körper zu decken. Dieſe Flechten ſcheinen aller Wahrſcheinlichkeit nach die Soldaten ſelbſt verfertiget zu haben; und man war in Verlegenheit, wenn man in Gegenden kam, wo keine Weiden angetroffen wurden n). Ein anderes Inſtrument, deſſen ſich die Römer fleißig bedienten, waren große Haken (Falces), mit welchen ſie theils die Mauern niederriſſen, theils inſonderheit die Belagerten von ihrer Bruſtwehr auf der Mauer entblößten o).

97. War

l) Caes. B. Civ. II, 15.

m) Caes. B. G. VII, 79. 86. Amm. Marc. XXI, 12.

n) Hirt. B. Afr. 20.

o) Caes. B. G. VII, 22. Liv. XXXVIII, 5.

97.

War jedoch die Vertheidigung der Belagerten zu herzhaft: ſo war immer die Bloquade das letzte, wozu die Römer ihre Zuflucht nahmen; nachdem ſie einer Stadt mit Mauerbrechern, Sturmlaufen, Dämmen, Thürmen, Baliſten und Untergrabungen, lange vergebens zugeſetzt hatten. Man nannte dieß inſonderheit Corona cingere oder circumdare urbem p). Dann wurden römiſche Cohorten mit abwechſelnden Turmen Reiterey zulängſt um die Stadt hergelegt, vor dieſen Corps war ein tiefer Graben und zwey= auch dreyfache Werke gezogen, welche dann die römiſchen Truppen vertheidigten. Man gebrauchte hier ebendieſelben Werke, deren man ſich ſonſt zur Verwahrung eines Lagers bediente, Graben, Palliſaden, Fußangeln (stimuli) und Fallgraben. Beyſpiele ſolcher Einſchließungen geben Cäſars Bloquade von Aleſia q), und des Aemilianus Bloquade von Numanz r). Nur ſelten hoben die Römer eine Belagerung auf. So tapfer aber ihr Angriff war, wenn ſie eine Stadt belagerten: ſo herzhaft war immer auch ihre Gegenwehr, wenn ſie belagert wurden. Sie ſorgten mit großer Vorſicht für Rettungs= und Vertheidigungsmittel, und ihre Ausfälle waren ſehr oft entſcheidend s).

n) Einige

p) Liv. XXIV, 2.

q) Caes. B. G. VII, 72. Guichard (Quintus Icilius) erläutert dieſe Erzählung Memoir. critiqv. nouv. T. 4. p. 131.

r) Appian. Bell. Hisp. p. 307. (525.) ed. Toll.

s) Vergl. Veget. L. 4.

n) Einige allgemeine Anmerkungen über das Kriegsweſen der Römer.

98.

Die Römer hatten die Stärke ihrer Waffen theils dem Eifer zu verdanken, mit welchem ſie von Andern lernten und von jeglichem Volke das Beſte annahmen, z. B. von den Griechen die Pike, von den Spaniern das Schwerdt; theils war ſie eine Folge ihrer ſtrengen Mannszucht und beſtändigen kriegeriſchen Uebung. Alle die Schwierigkeiten, welche die Römer, auf dem Wege zu ihrer Größe in den Lateinern, Samnitern, dem König Pyrrhus, und Hannibal, überwanden, machten ſie zuletzt unüberwindlich. So muthvoll die Römer waren: ſo aufmerkſam waren ſie auch. Sie holten immer aus jedem Lande, was ſie brauchten: aus Thracien Bogenſchützen, aus den Balearen Schleuderer, aus Hiſpanien Verwegene, aus Pannonien geſchwinde Freypartiſten, aus Rhodus Seeſoldaten, aus Numidien leichte Reiter.

99.

Ehe die Römer ſich entſchloſſen, Krieg zu führen: trafen ſie ſchon frühzeitig Anſtalten dazu, theils dadurch, daß ſie Magazine und Vorräthe von den Bundesgenoſſen ausſchrieben t), Waffen anſchafften, und Truppen auf die Beine brachten, theils und inſonderheit dadurch, daß ſie die Verfaſſung des Landes, ſeine Stärke und Schwäche auskundſchafteten, und beſonders die feindlichen Bundesgenoſſen auf ihre Seite zu brin=

t) Ein Beyſpiel ſ. Liv. XXVIII, 45.

bringen ſuchten. War dann aber der Krieg einmal erklärt: ſo ſuchten ſie denſelben ſobald und ſo glücklich wie möglich zu beenden; damit nicht der Feind von ihrer Kriegskunſt etwas ablernen möchte. Wenn er dieſes that, wie Hannibal und Mithridates: ſo hatten ſie immer einen harten Stand. Vertheidigungskriege führten die Römer nur ſelten; eben ſo ſelten gingen ſie mit großen Armeen in's Feld.

100.

Die leichtbewaffnete Infanterie diente den Römern im Treffen dazu, wozu uns das Kanonenfeuer dient. Die Römer hatten faſt immer zu wenig Reiterey. Ihre Legion war eine vortrefliche Einrichtung. Die Größe dieſer einzelnen, durchaus mit einander verbundenen Corps aber, machte ihre Empörungen dem Staate gefährlich. So gefährlich kann keines unſerer einzelnen Regimenter werden. Da die Römer kein Kanonenfeuer hatten: ſo konnten ſie ihre Heere tief aufſtellen, und verſchanzte Läger ſicherten ſie vor Ueberfällen. Beydes würde jetzt unnöthig und gefährlich ſeyn.

IV. Die Seemacht der Römer.

101.

Ancus Martius, der vierte römiſche König, legte den Hafen Oſtia an, und erweiterte ſein Gebiet bis an's Meer u). Nach der Vertreibung

u) Liv. I, 33.

bung der Könige verſprachen die Römer den Carthagern, in einem Handelsvertrage, nicht über das nördliche Vorgebirge von Carthago hinaus zu ſeegeln. Im J. R. 402 ward dieſer Vertrag erneuert. Damals trieben die Römer Schiffahrt und Seeräuberey auf dem Mittelmeere v). Im J. 416 nahmen ſie den Antiatern 22 Schiffe, 6 darunter mit Roſtris ab. Jetzt kamen die Roſtra auf die Rednerbühne. Im J. R. 472 wurden römiſche Schiffe von Tarentiniſchen geplündert, und der Krieg zwiſchen Rom und Tarent entzündete ſich. Damals war die Seemacht von Rom klein und nichtsbedeutend. Ja noch beym Anfange des erſten puniſchen Kriegs ſeegelte die römiſche Armee, nicht auf eigenen, ſondern auf erborgten Schiffen nach Sicilien über. Man hatte alſo wahrſcheinlich das Seeweſen wieder vernachläſſiget. Nun aber fiel den Römern ein Carthagiſches Schiff in die Hände, und ſie faßten den Vorſatz, eine Kriegsflotte nach den Carthagiſchen Muſtern auszurüſten, eine eigentliche Seemacht anzulegen, und führten ihn zur Bewunderung der Welt aus. Binnen 60 Tagen ließen 100 Quinqueremen und 20 Triremen von Stapel. C. Duillius wagte damit ein Seetreffen und gewann es. Wegen ſeines zur See erfochtenen Sieges wurde ihm auch zu Rom auf dem Forum vom römiſchen Senat eine Ehrenſäule errichtet, und auf deren Höhe eine statua pedestris geſetzt; die erſte columna rostrata, von den Schiffsſchnäbeln, mit welchen die Säule nebſt den Inſchriften, auf beyden Seiten geſchmückt war, ſo benannt, wovon die Baſis noch heutzutage in Rom zu ſehen iſt, und der Seetriumph, wel-

v) Polyb. 3.

welchen damals Duilius (im J. Roms 494) hielt, war der erſte und zugleich der berühmteſte. Bey alle dem war faſt den ganzen erſten-puniſchen Krieg hindurch die römiſche Seemacht in traurigen Umſtänden. Ganze große Flotten gingen, wegen ihrer läſtigen Bauart und der Unkunde ihrer Führer, zu Grunde: bis man endlich wieder einige leichte Rhodiſche Schiffe in ſeine Gewalt bekam, und Rom nach denſelben geſchicktere Flotten bauen lernte. Bald gaben die Siege über die Illyrier, die Bezwingung von Carthago, die Bekanntſchaft mit Rhodus, und der Beſitz der ſyriſchen Häfen, den Römern eine anſehnliche Seemacht. Pompejus der Große und ſein Sohn Sextus machten ſie furchtbar. Seit dem Auguſtus unterhielten die Römer eigene Kriegsflotten. Dieß iſt die kurze Geſchichte des römiſchen Seeweſens. Wir haben nun von dem Bau der Schiffe, von dem Schiffsvolke und den Seetreffen *), noch einiges beyzufügen.

102.

Die Römer wählten ſehr ſorgfältig das Holz zu ihren Schiffen. Es mußte ausgetrocknet ſeyn, und wurde daher in den heißeſten Monaten des Jahres dem Julius und Auguſt gefällt w). Man hatte dazu eigene Wälder (silvae publicae) x).
Das

*) Bayſius de re navali etc. Pariſiis 1536. und beym Graev. (Thes.) Tom. VI. Jo. Scheffer. de militia navali Veterum. Lips. 1654. 4. auch in Poleni Supplem. thes. utriusque Antiqu. Tom. V.

w) Veget. IV, 36. cf. Caes. B. Civ. I, 58.

x) Aur. Vict. de vir. ill. c. 5. Liv. XXVIII, 45.

Das Kalfatern (Ceratura nav.) geſchah mit Wachs, Pech und den Kolben von Rohre y). Die Theile des Schiffs waren *Carina* der Kiel z) oder untere Theil (oder Grundbalken in großen Schiffen); *Coxae*, die Ribben, welche das Gebäude bildeten; *Tabulae*, die Planken, welche die Wand ausmachten; *Alveus*, der innere Raum des Schiffes; P*rora*, das Vordertheil; P*uppis*, das Hintertheil; *Malus*, der Maſtbaum, der mit Tauen (Rudentes tensorii) befeſtigt war, und der ſowohl in die Höhe gerichtet, als niedergelaſſen, weggenommen werden konnte; *Antennae*, die Querſtangen, oder Seegelſtangen, die mit gewiſſen Seilen (opiferae)) befeſtiget waren, und deren äußerſte Spitzen cornua genannt werden; *Vela*, die Seegel. Sie waren von grober dichter Leinwand a). Das Hauptſeegel ward *Acatus*, die Taue, welche daſſelbe befeſtigten, P*edes* geheißen b). Daher bedeutet unum pedem facere mit halbem Winde ſeegeln, laviren; pedes veli proferre mit vollem Winde oder vollen Seegeln ſchiffen. *Gubernaculum* war das Steuerruder, wodurch das Schiff ſeine Richtung bekam; bisweilen hatte ein Schiff deren mehr, als eins. Zu den Rudern gehörten *Foramina*, Löcher, wodurch man die Ruder ſteckte; ferner *Scalmi*, eingeſchlagene Nägel, oder Pflöcke mit Riemen gebunden, zwiſchen= und an welchen die Ruder gingen; *Transtra*, die Ruderbänke, deren ſo viel als Ruder waren. Daß ferner ein römiſches Schiff Anker, Taue (Rudentes), Loot=

y) Plin. H. N. XVI, 12. 36.

z) Liv. XXVIII, 8. 45.

a) Ovid. Heroid. Ep. III, 57 sq.

b) Catull. Carm. IV, 19 sqq. Virg. Aen. V, 830.

LBC

Lootlinien (Funes bolides) haben mußte, verdient wohl keiner Erwähnung. Wir bemerken nur noch, daß der Ballaſt eines Schiffes *Saburra* genannt wurde. Mit Schiffen, die ganz mit Ballaſt angefüllt waren, verſtopfte man die Häfen c).

103.

Ehe ein Schiff von Stapel lief ward es irgend einer Gottheit geweiht. Dann erfolgte die Probe (Probatio), ob das Schiff gut ſteuerte, ſeegelte, ruderte, leicht oder ſchwer ſich regieren ließ d). Die Schiffs-Werfte hießen *Navalia*. Man theilte die Schiffe überhaupt ein in *Naves onerariae* Laſt- und Kauffartheyſchiffe und *Naves longae* (ſo genannt von der Bauart) Kriegsſchiffe. Die Kauffahrteyſchiffe waren insgeſammt weit kürzer, als die Kriegsſchiffe. Die Kauffahrteyſchiffe, welche zum Transport des Proviants bey den Kriegsſchiffen gebraucht wurden, nannte man inſonderheit *Naves corbitiae* e). Die Kriegsſchiffe wurden inſonderheit nach den Reihen Ruderbänken in *Biremes*, *Triremes*, *Quinqueremes*, *Hexeres*, *Octeres* u. ſ. f. eingetheilt. Damit hatte es wahrſcheinlich folgende Bewandtniß. Die Ruder waren nicht über einander die Höhe hinauf angebracht, noch weniger zählte man nach einzelnen Rudern; ſondern gewiſſe Ruderparthien ſtanden ſchief hinter einander an der Seite des Schiffs.

c) Liv. XXXVII, 14.

d) Hirt. B. Alex. 13.

e) Fest. h. v. Cic. Att. XVI, 6. Plautus. Paemil. III, 1. 4.

Schiffs. Ein Triremis hatte alſo ungefähr folgende Geſtalt:

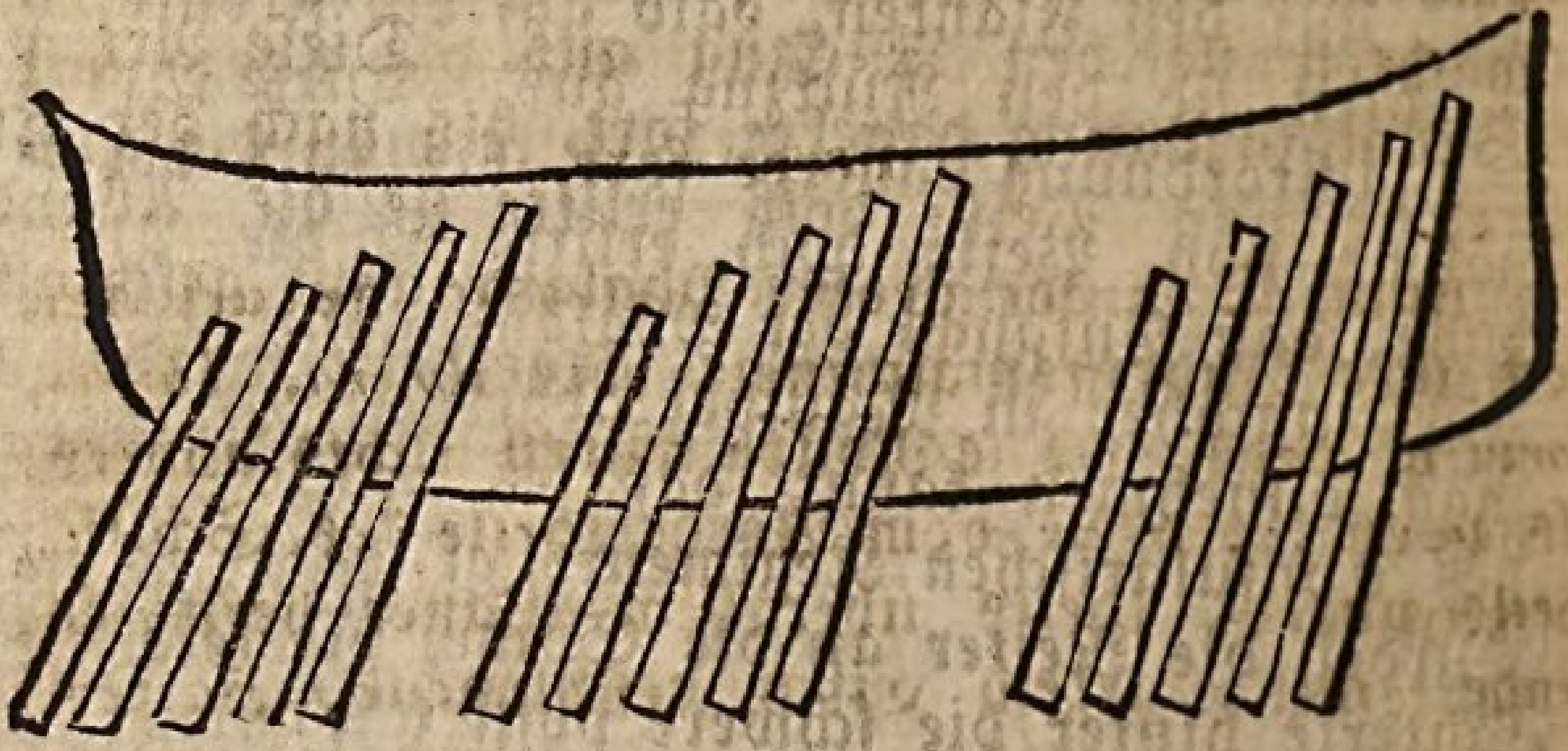

Und ſo fort ein *Quinqueremis* auf jeder Seite fünf Reihen Ruder, ein *Octeris* acht Reihen Ruder. Jemehr Reihen Ruder das Schiff hatte, je höher war es, und die mehr einzelnen Ruder begriff jede Reihe. Jede Reihe war aber abgeſondert und hatte eine gleiche Anzahl von Rudern. Der Bauart nach wurden Anfangs die Rhodiſchen, nachher die Liburniſchen Schiffe für die leichteſten gehalten. Ihrer bedienten ſich die Kaiſer nach der Schlacht bey Actium vorzüglich zu Kriegsſchiffen. Seit dieſem Treffen hielt man auch nicht viel mehr auf die vielruderigen Schiffe. Die *Quinqueremes* waren die größten und gewöhnlichſten Linienſchiffe. Als Schaluppen bediente man ſich beſonders der *Moneres* (μονηρεις), Schiffe mit einer Ruderbank auf einer Seite und der *Biremes*, vorzüglich derer, die gute Seegler waren. Die leichten Schiffe hießen überhaupt *Lusoriae naves*. Sie wurden auch öfters als Obſervationsſchiffe gebraucht (Naves speculatoriae). Die übrigen leichten Schiffe und Kriegsſchaluppen nannte man *Naves actuariae* f). Die Kauf-

f) Vergl. Pownall Treatise on the study of Antiquities,

Kauffahrteyſchiffe wurden mehr durch Seegel, die Kriegsſchiffe mit Rudern und Seegeln zugleich getrieben.

104.

Zum Bau der großen Kriegsſchiffe gehören noch ihre Angriffsmaſchinen, ihre *Roſtra, Turres, Corvi* u. dergl. Die Roſtra waren nichts anders, als zwey bis drey, vom Vordertheile des Schiffs, theils unter, theils über dem Waſſer hervorragende, mit ſtarkem Eiſen beſchlagene, Balken; daher ſie auch oft *Ferramenta* genannt werden g). Dieſe Balken, die mit dem Schiffe aufs Genaueſte verbunden waren, gebrauchte man, um damit mit ganzer Gewalt des Schiffs gegen feindliche Schiffe anzuſtoßen, und ſie alſo in Grund zu bohren h). Dieſen Stoß unſchädlich zu machen, bediente man ſich einer ſtarken Wand von Bohlen, womit man das Schiff von unten her umgab (Epotides, Επωτιδες). Wurde auch dieſe durchlöchert: ſo litt doch das Schiff ſelbſt keinen Schaden i). Die Kriegsſchiffe hatten auch Verdecke *Tabulata, Cataſtromata*. Im Nothfall gab man dieſe auch kleinern Schiffen k). Die Soldaten ſtanden darauf während des Seetreffens, und ſchoſſen von da ihre Pfeile auf die Feinde. Auch die Kriegsmaſchinen ſtanden hier. Nicht weni=

ties, London, 1782. Wo im Anhange des Generallieutenants *Melvill* Gedanken über den Bau der Triremen und Quinqueremen befindlich ſind.

g) Salluſt. Fr. 3. Vitruv. X, 21. Plin. H. N. XXX, 1.

h) Polyb. XVI, 2. 3.

i) Dio Caſs. XLIX, 5.

k) Caes. B. Civ. II, 4.

weniger die Streitthürme (Turres). Dieß wa=
ren Thürme, wie man ſie zu Lande bey Belage=
rungen gebrauchte, nur nicht ſo hoch. Der Erfin=
der dieſer Thürme ſoll Agrippa geweſen ſeyn.
Man gebrauchte ſie aber ſchon vorher. Sie wur=
den im Hinter= und Vordertheile des Schiffs
mit großen Streben (Pyrguchis) l) befeſtiget.
Es ſtanden Soldaten darauf, die dem Feinde mit
Wurfwaffen, Wurfmaſchinen und Feuerkränzen
(Malleolis) vielen Schaden zufügten, bis dieſer
ſich etwa bemühete, ſie in Brand zu ſetzen m).
Die *Ferreae manus* oder *Harpagones* waren ſchwe=
re eiſerne Haken, die man an die feindlichen
Schiffe warf, um ſie damit an ſich zu ziehen und
zu entern n). Eben dieſes, nur mit dem Unter=
ſchiede, daß ſie zugleich als eine Art von Fall=
brücken auf die feindlichen Schiffe geworfen wur=
den, waren die berühmten *Corvi*, welche Duil=
lius erfand o). Endlich hatte man auch eine
Menge Feuermaſchinen (tormenta, malleoli) auf
den Schiffen, um dadurch die Schiffe des Fein=
des in Brand zu ſetzen.

105.

Die Alten hatten auf ihren Schiffen theils
Matroſen (Remiges), theils Seeſoldaten (Clas-
siarii, Epibatae). Beides waren römiſche Bür=
ger; doch der niedrigſten Klaſſe, Freygelaſſene
und Capite Cenſi, denn die Römer fürchteten den
Tod

l) Jul. Pollux. I, 92.

m) Caes. B. Cic. III, 40. Virg. Aen. VIII, 690. Dio
Cass. XLIX, 1. L, 18.

n) Dio Cass. XLIX, 3. L, 32. 34.

o) Polyb. I, 22. 23.

Tod auf der See p). Doch wurden beyde ordentlich angeworben q), hauptſächlich in den Seeſtädten die Matroſen r). Man rechnete auf jede *Quinqueremis* 400 Matroſen s). Das Commando über die einzelnen Ruderbänke führte ein Rudermeiſter, *Pausarius*, *Hortator*, der die Ruderer durch Zuruf (celeusma, κελευσμα) ermunterte, und mit einem Stab oder Hammer *Portisculus* t) das Zeichen gab, gleichſam den Takt ſchlug. Die Ruderknechte mußten dem Feldherrn Treue ſchwören, und wurden auch bewaffnet u). Ferner waren auf den Schiffen *Nautae*, Bootsleute, welche die Aufſicht über das Schiff, die Taue, Ruder, Maſten, Seegel u. ſ. f. ingleichen über den Proviant hatten v); ſodann Steuerleute *Gubernatores* und *Magistri navium*, welches ſehr erfahrne und geſchickte Leute ſeyn, die Winde, die Witterung und die Seecharte verſtehen mußten w). Ueber alle aber, ſo wie über das ganze Schiffsweſen, hatte ein See-Capitain (Nauarchus) die Oberaufſicht x). Das Soldatenweſen aber commandirten eigentlich die Oberſten der Seeſoldaten (Praefecti navis) y). Bisweilen hatte

p) Liv. XL, 18. XLII, 27. Dio Cass. XLVIII, 49. Suet. Aug. 16.

q) Liv. XXXVI, 2. XXXVII, 2.

r) Liv. XXXVI, 3.

s) Plin. H. N. XXXII, 1.

t) Senec. ep. 56. Ovid. Met. III, 618. Plaut. Asin. III, 1. 15. Isid. Hisp. XIX 2.

u) Liv. XXII, 11. XLV, 2. XXXVII, 16.

v) Liv. XXIV, 11.

w) Cic. de invent. I, 34. ad Div. I, 9. Liv. XXIV, 8. Senec. ep. 108.

x) Veget. IV, 32. Liv. XXIX, 25.

y) Cic. in Verr. V, 25.

hatte man auch Taucher (Urinatores) z) mit auf den Schiffen, theils um verlorne Schätze wieder heraufzuholen, theils die feſten Anker loszumachen a).

106.

Die Seeſoldaten nannte man eigentlich *Claſſiarii* b), bisweilen auch *Navales*. Sie wurden, wie die Legionen angeworben, oder aus den Landtruppen gezogen c), oder die Legionen boten ſich bisweilen ſelbſt zum Seedienſt an d). Die Oberbefehlshaber der Flotten waren während der freyen Republik die Conſuln und Prätoren, alsdann die Legati des Kaiſers. Das Admiralſchiff hieß *Navis praetoria* *). Das Admiralſchiff des Nachts zu erkennen, bediente man ſich der Leuchten (Lumina), oder einer ausgehangenen Pfanne mit brennendem Pech. Zur Zeit der Gefahr, oder wenn man, ohne daß es der Feind merkte, ſich entfernen wollte, wurden dieſe ausgelöſcht e).

107.

Die Vorbereitungen zu einem Seetreffen waren vorzüglich, daß man die Schiffe zu erleichtern ſuchte, was im Gegentheil der Feind gern ver-

z) Varro L. Lat. IV, 27.

a) Liv. XLIV, 10. Lucan. III, 696 sqq.

b) Tacit. Ann. XV, 51.

c) Polyb. I, 26. III, 95. Liv. XXII, 11.

d) Polyb. I, 39. 49. Liv. XXII, 56.

*) Liv. XXXVII, 29.

e) Liv. XXIX, 25. Dio Cass. XLIX, 17. Flor. IV, 8.

verhinderte f). Bey einem Sturme konnte man auch nicht ſchlagen. Die meiſten Treffen geſchahen in der Nähe des Landes: daher kam ſehr viel darauf an, daß man Ebbe und Fluth beobachtete g). Hierauf wies der Admiral jedem Schiffe ſeinen Poſten an, den es nicht verlaſſen durfte h). Zu gleicher Zeit wurden auch Auguria, beſonders mit Hühnern angeſtellt, und auf andere Vorbedeutungen gemerkt i). Man brachte den Meergöttern auf dem Admiralſchiffe Opfer und that feyerliche Gelübde. Sodann ließ das Admiralſchiff ſeinen Maſtbaum nieder, ihm folgten alle andere k), und mit einer rothen Fahne l). Endlich ward mit dem *Claſſicum* m) das Zeichen zum Angriffe gegeben. Gewöhnlich ſtellten die Römer ihre Schiffe in zwey Linien (acies duplex) auf, die ſtärkſten in die Fronte, die leichteſten hinter dieſe n). Bald griff man in Keilform (acies cuneata), bald in der Geſtalt eines halben Mondes (acies lunata s falcata) an. Der erſte Angriff geſchah bloß mit Rudern; man ſuchte einander entweder die Ruder zu zerbrechen, oder mit den Roſtris die Schiffe leck

zu

f) Polyb. I, 60. Liv. XXXVI, 43.

g) Veget. IV, 42. Liv. XXVIII, 30.

h) Hirt. Alex. 14. Liv. XXXVII, 29.

i) Dio Caſs. XLIX, 5. Suet. Aug. 96.

k) Hirt. Alex. 45. Liv. XXXVI, 44.

l) Diod. Sic. XIII, 46.

m) Polyb. III, 96.

n) Hirt. Alex. 14. Liv. l. c.

zu ſtoßen o). Hierauf kam es zum Kampfe, wobey man die Wurfwaffen und Wurfmaſchinen gebrauchte, und die Schiffe entweder mit Feuer in Brand zu ſetzen, oder zu entern ſuchte. Die *Corona navalis*, blaue Fahnen, und der *Triumphus navalis*, waren die Belohnungen der Sieger. Die *Corona navalis* war von Gold und mit Schiffsſchnäbeln ausgeziert p). Wer zuerſt ein feindliches Schiff erſtieg, erhielt ſie.

108.

Seit dem K. Auguſtus unterhielten die Kaiſer Flotten. Auguſt legte deren drey an. Die erſte zu Miſenum, die über den weſtlichen Theil des Mittelmeeres commandirte.; die zweyte zu Ravenna für den öſtlichen Theil des Mittelmeeres; die dritte zu *Forum Julium* in Gallia Narbonenſi im liguſtiſchen Meere. Jede war mit einer Legion beſetzt. Zur Zeit der Theilung des Reichs kreuzten im Orient 6 Flotten im Gewäſſer des Illyricums, 2 in Dacien, 2 in Möſia prima, beyde auf dem ſchwarzen Meere, eine von 100 Schiffen in Möſia ſecunda; und eine von 125 Schiffen in Scythien; 6 in den ſyriſchen Gewäſſern, nämlich 2 im Fluſſe Orontes, und vor Syrien, eine von 40 Schiffen im ſchwarzen Meere, eine im rothen Meere, eine bey Alexandrien, eine bey Carpathus. Im Occidente ſtanden 7 Flotten unter dem *Magister peditum*, 4 in *Pannonia secunda*, 1 in *Valeria Ripensis*, 4 in *Pan-*

o) Dio Caſs. L, 29. Liv. XXXVII, 24. Caes. B. Civ. I, 58.

p) Gell. V, 6.

Pannonia prima, 1 in *Belgica secunda*. Es hatte aber, wie der Augenſchein giebt, mit dieſen Flotten nicht viel zu bedeuten: da die meiſten nur auf Flüſſen lagen.

109.

Schlüßlich wollen wir noch eine kurze Anzeige der vornehmſte Winde beyfügen, von welchen wir bey den Alten hören. Die 22 vornehmſten Winde, welche die Alten anführen, ſind 1) die vier Hauptwinde *Septentrio* oder *Aparctias*, der Nordwind; der *Eurus*, Oſtwind; der *Auster* oder *Notus*, der Südwind; der *Favonius* oder *Zephyrus*, der Weſtwind; 2) die Zwiſchenwinde. Zwiſchen Nord und Oſt weheten der *Aquilo* oder *Boreas*, unter dieſen der *Caecias* oder *Hellespontias*, auch *Thracias*, weil er vom Helleſpont und Thracien herkommt; der *Carbas*, und der *Apeliotes*, lateiniſch *Solanus* oder *Subsolanus*, weil er eigentlich von Aufgang wehet. Zwiſchen dem Eurus und Auſter ſetzte man den *Vulturnus* (Südoſtwind), der öfters mit dem Eurus verwechſelt wird; den *Euronotus* oder *Leuconotus* von Phönicien her; den *Africus* oder *Libs* aus Afrika (Südweſtwind); den *Altanus*; den giftigen *Atabulus* q); und den *Ornithias*, der die Vögel zurückbringt. Zwiſchen dem Auſter und Favonius weheten der *Subvesperus*; der *Argestes*; zwiſchen dem Favonius und Septentrio aber die *Etesiae*, Hundstagswinde, der *Japyx* oder Nordweſt r); der *Circius*, ein beſonders für Gallien ſehr ſchädlicher Wind; der *Caurus* oder *Corus*

q) Horat. sat. I, 5. 78.

r) Horat od. I, 3. 4. sqq.

ein ſehr heftiger Nordwind, der *Supernas* und *Gallicus*. Eigentlich beachteten die Alten nur die vier Hauptwinde: in der Folge erſt wurden die Zwiſchenwinde, Anfangs einer, nachher zwey, angenommen. Die Winde, welche von der See entſtanden oder zurückkamen, wurden Tropaei, wie die, welche vom Lande kamen, Apogaei (a terra venientes), genannt.

Ende des zweyten Theils.

Regiſter

Regiſter

zur

dritten Auflage des zweyten Theils, der Beſchreibung der Römer

---

A.

Seite

Abhärtung der Körper, Tugend d. R. 686
Ablecti 1475
— Equites petites 1419
Aboriginer 733
Abtheilungen der Perſonen 1238
— der römiſchen Soldaten nach ihren Schlachthaufen 1415
Acatus 1500
Acca Larentia 884
Accensi 1101. 1407
Acceptilatio 1308
Acceptum ferre ebend.
Accusator 1351
Acetabularii 889
Acies 1468
— duplex, cuneata, lunata, falcata 1507
Actio publiciana 1326
— in rem utilis 1325
— Actiones 1329. 1330 1331. 1333
— aestimatoriae 1313

S.

Actio noxales de pauperie 1332
Actiones personales 1327
— populares 1334
— praetoriae in rem 1326
Actor 1351
Actus 1253
Adjudicatio 1290
Adler, goldener 1428
Administrationes 1122
Adoptio 1255
Adraſtea 787
Adulta 738
Advocati 1322
Advocatus fisci 1142
Aeacus 772
Aedes Flamina 815
Aedilen 909
Aediles plebis 1101
— curules, plebeji 1083 1084
Aeditui 827. 1246
Aegis 743
Aelii Sodales 813
Aelius Tubero, Q. 666
Aemilius Paulus 665
— Scaurus 693

Aemter,

S.

Aemter, obrigkeitliche unter den Römern 1060
Aeneas 750. 776
Aerarium 921
— populi, suum 921. 1136 1138
Aere diruti 1458
Aeskulap 763. 792
Aetolier 663
Africus 1509
Agasones 1435. 1437
Aggeres 1433. 1493
Aglaja 753
Agmen 1468
— quadratum 1491
Agnatus 1273
Agonalia 864
Albana 738
Albani 964
Albanum aureum 871
Albogalerus 815
Alecto 772
Alieni juris 1238
Alites 800
Alma 745
Altanus 1509
Alveus 1500
Ambarvale 807
Ambarvalia 837
Ambulatio 1482
Amburbium 837
Amor 753

S.

Amphitheater 858
Amphitrite 758
Amtruare 817
Anadyomene 749
Anagagia 752
Anatocismus 1299
Ancile 754
Ancilia 816
Ancus 650
— Martius liebte Künſte, Schifffahrt und Handlung 900
Andabatä 856
Anfang der Berathſchlagung 1004
Angeronia 882
Anmerk., einige allgem. über das Kriegsweſen d. Römer 1496
Anna Perenna 787
Annales maximi 787
Annonae salarii 1134
Anſtändige, das in den Sitten d. Römer 707
Antennae 1500
Antepilani 1407
Appellatio 982
Anteros 753
Antesignani 1415. 1436
Antestari 1335
Antiochus Epiphanes 694
— v. Syrien 663

S.

Antistites Apollinares (is) 806
Antiſtius 697
Antonini Sodales 813
Antoninus des Frommen, Regierung 930
Antonius 676. 792
— Rede 683
Anubis 789. 791
Aparotias 1509
Aperti praecordia 775
Apex 815
Aphrodite 749
Apis 790
Apogaei 1509
Απογραφη 983
Apollinarium sacrorum 806
Apollo 734. 761. 775
potheosis 781
Apparitores 1101
Appinarii 890
Appius 656
— Claudius 660
Apulejus 912
Aquaeductus 1253
Aquae haustus ebd.
Aquilius, C., großer Juriſt 1156
Aquilo 1509
Arcadius u. Honorius Theilung Roms 937

S.

Arcana 746
Archigallus 821
Arcitenens 761
Arenae fodiendae servitus 1253
Argei 875
Argeorum Projectio 875
Argestes 1509
Ariadne 775
Arietaria 1431
Aries ebd.
Ariſtokratiſches Regiment 652
Arma 1409
— poliorcetica 1429
Armilustrium 880
Armipotens 742
Arrogatio 1255. 1290
Arrogationes 1015
Ars palaria 1482
Arten, ein rechtmäßiges Eigenthum zu erlangen 1255
— v. Martern 1378
— verſchiedene der bürgerlichen Prozeſſe 1323
Ascoliaſtä 889
Aſklepios 763
Assessores 1317
Assius 1245
As usurarius 1298
Atabulus 1509

Atel=

	S.
Atellanä	863
Atellaniſche Spiele	861
Athletae	851
Atlantiades	757
Atropos	771
Auctio	1288
Auctor	1020
Auctoramentum	853
Auctorati	ebd.
Aufſeher d. Aedilen	1102
Aufwärter	792
Augur	789
— Maximus	ebd.
Auguratorium	803
Augures	788. 793
—	1436
Auguria	802
Augurium	800
Augustales	813
Auguſtalia	880
Auguſtus	781
Auguſtus Conſulat	917
— goldnes Zeitalter	677
Aulici	857
Aurea Fortuna	788
Aurigae	848
Aurora	776
Aurum lustrale	1140
— populi captare	1066
Aushebung der römiſchen Soldaten	1392
Ausländer	941
Auspicia	802
Auster	1509
Authenticae	1180
Auxilia	1424
Averruncus	787
Avigerium	800

B.

	S.
Bacchanalien	727. 775
Bacchus	765. 772
— feſt	870
Balancierer	889
Balistarii	1415
Ballista	1430
Barritus	1495
Befehlshaber der römiſchen Soldaten	1437
Beinſtiefeln d. R.	1409
Beklagte	1315
Belagerungen der Römer	1467. 1493
Belagerungsmaſchienen	1429. 1431
Bellaria	891
Bellona	755
Bellonarii	ebd.
Belohnungen d. Römer	698
— der Feldherren	1461
— der römiſchen Soldaten	1446. 1453
Beſchreibung des röm. Kriegsweſens	1380

	S.
Beſchreibung der Sitten u. Denkungsart d. R.	643
— der Staatsverfaſſung d. Römer	892
Beſonnenheit d. R.	699
Beſtätigung der Vormundſchaften u. Curatoren	1255
Beſtiarii	852
Beſtrafung der römiſchen Soldaten	1446
Bezirks Provinzen	1123
Biceps	765
Bidental	825
Bifrons	765
Biga	776
Biremes	1501
Bis ultus	754
Bogenſchützen	1414
Bona Dea	783
— — Feſt	874
Bonorum possessio	1279
Bonus Eventus	787
Bootsleute	1505
Breviarium Alaricianum	1172
— legum Rom.	1175
Brontes	759
Brunnenfeſt	880
Brutus	651. 656
— L. Junius	904
— M. Junius, berühmter Juriſt	1154

	S.
Buccina	1436
Bürger, römiſche, Eintheilung	938
Bürgerrecht, röm.	940
—— Erlangung	992
Bürgſchaften	1301
Bundesgenoſſentruppen	1401
Byzanz, Neu-Rom	936

C.

Caducifer	757
Coeleſtis	749
Cäſar 674. 676. 700.	781
Caesariani	757
Cajus Gracchus	668
— Herciſcundus	1167
Calcis coquendae servitus	1253
Calones	1437
Calx	849
Camilli (å)	826
Camillus 654. 655. 656.	657
Campigeni	1436
Campus hoſtilis	811
Candidati	1063
— principes 1088.	1105
Cantores formularum	1230
Capitis deminutio	1374
Captio	822
Capito Ategus	1159
Capitolinus	735
Caput porcinum	1492

Ca-

	S.
Caracalla Regierung	931
Carceres	849
Carmentalia	865
Carna	787
Carnifex	1102
Cassianer	1243
Caſſianiſche Secte	1160
Cassis	1404
Caſſius Viſcellinus	655
Caſtor	776. 780
Caſtores	781
Casus gladiatorii	700
Cataphracta	1404
Catapulta	1430
Catastromata	1503
Catervarii	857
Catilina	672
Catilina L. Sergius	914
Cato d. i. 666. 681.	694
Caurus	1509
Cavillationes	708
Celeres	957
Cenotaphium	1245
Cenſoren	909
Censores	1091
Censoris lectio	954
Censu liberti	1242
Cenſus	982. 1093
— Senatorius	953
— ordnet Servius Tullius an	901

	S.
Centesimae	1298
Centesima rerum venalium auctionum	1139
Centumviri	1118
Centurien	939. 968
— des röm. Volks	964
Centurio primi pili	1439
Centurionen	1437
Ceratura nav.	1500
Cerberus	772
Cerealia	746
Ceres	734. 744
— Feſt	746. 872
Certamina gymnica	850
Cernuatores	889
Cetrati	1415
Charakter der erſten R.	645
Charon	772
Chartularii	1109
Chläna	804
Chrysargyron	1140
Chryſogonus	672
Cicero	681
— M. T. großer Redner	1156
— ſpricht für Roſcius	690
Cincinnatus	655. 657
Cinxia	739
Circitores	1481
Circuitio	ebd.
Circumdare urbem	1495

S.

Circius 1509
Cives non optima lege 991
Civiljuſtiz 1081
Civitas 978
Civitates foederatae 998
Classiarii 1504. 1506
Classicum 1427
— canere 1483
Claudier harte 656
Claudius ebd.
Clementia 788
Cloacina 750
Clodius 676
Clölia 651
Clotho 771
Cluacina 750
Clypeus 1404
Codex Justinianeus 1168
— repetitae praelectionis 1180
Codicillii 1271
Coenacula 1246
Cognatus (i) 1273. 1275
Cognitores 1322
Cohorten 1421
Cohortenſtellung 1488
Collega Consulum 1077
Collegium 1248
Collini 816
Coloniae 996
Columbaria 1245

S.

Comes domesticorum 1446
Comes, domorum, castrensis, sacrae vesti 1109
— equit. et peditum domest. 1108
— rerum privat. ebd.
— sacrarum largit. remunerationum ebd.
Cominius, P. 657
Comitatenses 1424
Comites 1107
Comitia 1014
— curiata, centuriata, tributa ebd.
— calata 1015
— maxima 1018
— nach den Centurien 1017
Comitiati tribuni 1440
Comitien, nach den Tribus 1027
Comitium 117
Commentarii Pontificum 797
Commodatum 1296. 1299
Commodus Regierung 930
Comödie 862
Compascua 1133
Compensatio 1309
Comperendinatio 1343
Compitalia 883
Comus 787
Conclamare ad vasa 1483

S.

Concordia 788
Condictio 1301. 1328. 1343
Conditor 785
Conditores 1232
Conquiſitores 858
Conſecration 829
Conſecrationes 833
Consentes 733. 734
Consertio manuum 1324
Consessores 1317
Consilium 1317
Consocer 1277
Consocrus 1277
Conſtantinopel 933
Conſtantinus, Regierung 933
Consualia 758. 878
Consulares 797. 1029. 1122
Conſulariſches Heer, beſtand 1420
Consules honorarii, codicillares 1077
— suffecti, ordinarii 1076
Conſus 758
— Feſt 878
Contractus 1295. 1302
— verb. 1300
Controleurs 1131
Contus 1404
Cooptatio 796
Coriolanus Marcius 655
Corniculum 1456

S.

Cornu 1426
Corona 804
— cingere 1495
— navalis 1508
— obsidionalis 1454
Corporales 1243
— res. 1250
Cortina 763
Corus 1509
Corvi 1504
Corvus 659
Coſſus 656
Cothurnus 862
Coxae 1500
Craſſus 672. 682
— M. 914
Craſſus L. Orator und Juriſt 1155
Crates 1494
Creatio 796
Creditedict 652
Crimen ambitus 1067. 1369
— peculatus 1368
— perduellionis 1360
Crimina Majestatis, perduellionis 1365
Criminaljuſtiz 1081
Crista 1409
Cuba 786
Cunei equitum 1424
Cuneus 1491. 1492

Cunina

S.

Cunina 786
Cupedines 753
Cupido ebd.
Curatores pecuniae publicae 1070
Curatores urbis 1166
Curatores viarum 1083. 1091
Curatoros viarum 1105
— aquarum, alvei Tiberini, operum publ. 1105
Curiä 808. 818. 898
Curien 939
— des römiſch. Volks 964
Curien, Erfinder, Romulus 1015
Curio Maximus 808
Curiones 793. 808
— Minores ebd.
Curius 660. 665
Curſor 659
Curſus der Wagen 848
Curtier 693
Curtius M. 659
Custodes 1023
Custos 735. 742
Cybele 767. 792
Cyklopen 759
Cyllenius 757
Cypria 751

D.

S.

Damium 783
Damnum injuria datum 1309. 1312
Dea Angeronia 787
— Murcia ebd.
— Laverna ebd.
— Potina 786
— Seja 785
Dea triformis 771
Decani 1438
Decemviri 809. 1118
— coloniis deducendis 1098
— legibus scribundis ebd.
Decennales 886
Decier 693
Decius ebd.
— Mus P. 659
Decreta 1046
Decreta, kaiſerliche 1235
Decretum e tribunali 1081
Decuma 1131
Decumana 1477
Decurio 1441
Decuriones 1438
Decuriones sacri palatii 1709
Decursio 1482
Dedication (es) 829. 833

Defen-

S.

Defensores civitatis 1123
Delatores 1161
Delegatio 1309
Deliciae, delicatus 710
Delicta publica 1347
Denaria 1454
Dendrophorus 784
Denkungsart d. Römer. 643. 645
Dentatus 655
De plano per libellum 1081
Depontani 1021
Depositum 1296. 1300
Deſerta 746
Designati 1018. 1067
Deſignatores 828. 858
Δεσμοφορος 745
Deſultores 848
Detestationes sacrorum 1016
Deunces 1298
Deus Fidius 778
— Sator 785
Deutſche Reich, das erſte in Italien 938
Devotio 834
Devotiones 833
Diana 734. 747. 786
Dibaphum 804
Dicacitas 708
Dictator 907. 1091
Die comitiali 1000

S.

Diener der Religion 792
Dienſt-Adel 910. 945
Dienſt im Lager 1479
Dies comitiales 1000. 1025
— Manibus 1245
Diespiter 737
Dies ſanguinis 871
Digesta 1178
Dii magni, publici, urbani, proprii, coelestes 733 f.
— majores 732. 733 ff.
— Marini 785
— minores 732 ff.
— indigetes, semones 776
— Nixii 786
— Novenſiles 792
— Nuptiales 786
— peregrini 734
— Ruſtici 782
— selecti 765
Dike 776
Dimachäri 856
Diocletianus C. Aur. Valer. Regierung 932
Dioeceses 1123
Dionyſius 775
Dioscordia 754
Dioscuri 780
Dira 754. 772. 803
Diribitores 1022

S.

Dis 770
Discedite de via etc. 1100
Discincti 1458
Diſcus 851
Disputationes fori 1184
1234
Dissuasores 1020
Divi 781
— Fratres 1165
Divinatio 1351
Divisores 1022. 1067
Divus Cäſar 781
Docti 705
Dodrantes 1298
Domiduca 738
Domiducus 786
Dominium, civile, legitimum, naturale, gentium 1255 ff.
— ex lege 1290
— Quiritarium zu erlangen, Arten 1257
Domitianus, Regierung 926
Domus ditis 770
Donationes 1291
Donativa 1454
Draconarius 1428
Dreyzack 758
Druſus 700. 912
Dryades 735
Ducenarias 1157
Duillier 661

S.

Duillius 698
Duplicarii 1449
Duplicatio 1340
Duumviri 1098
— dedicandis, aedibus 1099
— — templis 829
— navales 1098
Dux legionis 1439
— belli 1442

E.

Edicta 927. 933. 1046
Editor muneris 857
Edictum ebd.
— perpetuum 928. 1056
1081
— perpet. Hadriani 1163
Edle der Römer 697
— das, im Betragen der Römer 679
Eduſa 786
Ehrentitel der Röm. 659
Ehrenzeichen der Senatoren 954
Ehrfurcht vor den Geſetzen 680. 692
— vor den Göttern 887
— der Römer 701
Eide, Tugend d. Röm. 887

S.

Eigenthum zu erlangen, Arten 1255
Eigenthumsklage 1323
Eigennutz der R. 701
Einfalt, edle der Röm. 689
Eintheilung der röm. Bürger, Patricier, Plebejer 938
— der Dinge 1243
Elegans 709
Elegantia ebd.
Elegantia vernacula 708
Elicius 736
Emancipatio 1255
Emtio sub corona u. der Auctio 1288
— venditio 1304
Entſcheidung der bürgerlichen Prozeſſe 1335
Ennäa 746
Ennoſigäus 758
Enthaltſamkeit, Tugend der Römer 626
Entlaſſung der Soldat. 1460
Entſchloſſenheit d. Röm. 699
Enyo 755
Epibatae 1504
Epotides 1503
Epulonen 836
Equeſtris Fortuna 788
Equiria 869

S.

Equites 957
— Batavii 1405
— Sagittarii 1404
Equuleus 1378
Equus October 880
Erbbegräbniſſe 1246
Erbſchaft 1257
Erderſchütterer 758
Erinnyen 772
Erlangungs = Art des röm. Bürgerrechts 993
Eros 753
Erwerbung ex Arrogatione u. aus dem SCto Claudiano 1290
Erycina 751
Eſſedarii 856
Εστια 741
Etesiae 1509
Eumenes 691
Eumeniden 772
Eunomia 776
Euphroſine 753
Euronotus 1509
Eurus ebd.
Eutropius 936
Evocationes 837
Evolutionen 1482
Exarchi 1125
Exauctoratio 1460
Exceptiones, Peremt.

S.

res judicatio, dilatoriae 1340
Excubiae 1480
Excubitor ebd.
Exccrationes 833. 837
Exercitia 1479
Expensilatio 1308
Expiationes 833. 835
Exploratores 1436. 1445
Ex venere venustas dicta 709

F.

Fabius Cunctator 693
Fabius, Q. 694
Fabri 1436
Fabricius 669
Fabulina 786
Facetum (us) 709
Fagutalis 735
Fahnen d. Römer 1426
Falaricae 1431
Falces 1494
Falx 1431
Familien, patriciſche u. plebejiſche 946
Familienbegräbniſſe 1246
Fasces laureati 1074
Faſcinus 787
Fasti consulares 1073
— majores 797

S.

Fata 771
Fatua 783
Fauna ebd.
Faunalia 867. 881
Faunus 782
Favonius 1509
Febris 788
Februatio 868
Feciales 793
Fecialrecht 900
Feldgepäcke der römiſch. Heere 1434
Feldinſtrumente der Römer 1426
Feldmuſik d. Röm. ebd.
Felicitas 788
Ferentarii 1414
Feretrius 735
Feriae latinae 885
Ferramenta 1503
Ferreae manus 1504
Ferula 773
Feſt des Bacchus 870
— der röm. Frauen 872
— der Minerva 870
— Bejovis ebend.
Festivitas 708
Festivus ebd.
Feſttage der Römer 864
Feſtum Chariſtiorum 869
— Meretricum 874
— Stultorum 867

	S.
Fetiales	809. 811
Feuerlanzen	1431
Fictores	827
Fides	788
Fidiculae	1378
Fiscales	857
Fiscus	921
Finanzen des römiſchen Staats	1125
Flamen Dialis, Martialis u. Quirinalis	814
Flamines	ebd.
— Majores, Minores	ebd.
Flaminica	815
Flammulae	1428
Flava	745
Flavii Sodales	813
Flavius C., Fimbria	672
Flexumines	1403
— Trossuli	957
Flora	784
Floralia	874
Flotten unter den Kaiſern	1508
Föcunditas	788
Foenus unciarium	1299
Fòlliculi	1434
Follis	1140
Foramina	1500
Forceps	1491. 1492
Foricarii	1139
Formosus	762

	S.
Formularii	1230
Fortuna	788
Forum	1475
Fratres Arvales	793. 807
— Iliades	753
Fratria	1277
Fremde Götter	789
Freygeborne 939. 940.	1238
Freygelaſſene 939.	1238
Freyheiten der römiſchen Soldaten	1451
Freyheitsliebe des römiſchen Volks	682
Freymüthigkeit der Römer	691
Frugifera	745
Frumentarii	1436
Füßer der Römer	1402
Fulgurator	736
Fullones	1140
Funambuli	888
Fundae	1414
Funebres	886
Funes bolides	1501
Furiä	772
Furtum (a) 1309.	1310
Fustibalus	1414
Fustuarium	1458
Fußgänger der Römer	1402
Fußvolk, ſchwerbewaffnetes	1406

S.

G.

Gabina 738
Gabinius 692
Galater 663
Galera 756
Galerus 796
Galli 814. 871
Gallicus 1509
Ganymedes 737
Gebet der Römer 830
Geburts-Feſt des Auguſtus 880
Geburts-Tag d. Stadt Rom 873
Gefecht von Gladiatoren 702
Gefolge der römiſchen Heere 1434
Gehülfen der Prieſter 792
Gener 1277
Genetrix 750
Genien 739
Genius (ii) 765. 769
Gentiles 1273
Gerechtigkeitsliebe des römiſchen Volks 681
Gerichtspflege der Römer 1314
Gerichtsverfaſſung der Römer 1144
Germanicus 700

S.

Geryon 778
Geſchenke der Römer 698
Geſchichte d. Denkungs-Art und Sitten der Römer 645
— der Gerichtsverfaſſung der Römer 1145
— der gottesdienſtlichen Verfaſſung der Römer 722
— des römiſch. Kriegsweſens 1381
— des röm. Staats 893
Geſchütz, grobe der Römer 1429
Geſetze der Römer 1037 1183
— der römiſchen Soldaten 1446
— der 12 Tafen 1185 ff.
Geſetzgebung Roms, neue 654
Geſindefeſt 878
Gewalt der Kaiſer 1030
Gewohnheitsrechte der Römer 1183. 1184
Gladiatoren 852. 853
Glaucus 785
Globus 1491
Glos 1277
Götter, große oder höhere, der Römer 732 733

S.

Götter, geringere, kleine der Römer 732 ff.
— ausländiſche 734
— fremde, der Römer 789
— der Gebärenden 786
— Verehrung 828
Götterrath, der Zwölfe 734
Goldenes Zeitalter 766
Goldenes Zeitalter, des Auguſtus 677
Gottesdienſt der Iſis 727
Gottesdienſtliche Verfaſſung der Römer 721
Gottheiten, geringere 776
— römiſche 732
Gracchen 911
Gracchus 691
— Tiberius 911
Gradivus Pater 754
Graeculi 705
Gräculus 702
Gratia 753
Gratiarum actiones 835
Gratulationes 835
Graves 711
Gravitas ebd.
Gregorius, großer Juriſt 1171
Große der Römer 697
— das im Betragen der Römer 679

S.

Große, höhere Götter der Römer 732
Grundverfaſſung der Römer 892
—— des römiſchen Staats 938
Gubernaculum 1500
Gubernatores 1505
Gymniſche Wettſtreite 850

H.

Habitatio 1253. 1254
Habſucht der Römer 705
Hadrians Regierung 927
Hadrianales Sodales 815
Härte der Römer 701
Halbgötter 776. 781
Hamadryades 785
Handlung, rechtliche, die den Zuſtand der Perſonen und Dinge verändern 1254
Hannibal 694
Harniſch der Römer 1409
Harpagones 1504
Harpyen 772
Harpocrates 789. 791
Haruspex 789. 845
Haruſpices 723. 825. 1436
Hasta velitaris 1414
Hastati 1407

S.

Hauptquartier 1478
Hauptwinde 1509
Haustruppen 1425
Hekate 747. 771
Hercules 776. 777
Heredes necessarii, sui et necessarii, extranei et voluntarii 1257 ff.
Hereditatis petitio 1325
Hermathenä 742
Hermen 757
Hermes 791
Hermogenianus, großer Juriſt 1172
Herolde 1101
Hexeres 1501
Hibrida 695
Hilaria 871
Hippius 758
Hippolyta 778
Hirrius 674
Hiſtriones 861
Hörner, kleine der Römer 1426
Hofſtaat des Pluto 771
Homo novus 945
Honor 788
Hoplomachus 855
Hora 777
Horatius Cocles 651
Horen, tanzende 776
Horta 787

S.

Hortator 1505
Hortenſius 674. 682. 692
Horus 791
Hoſpitalis 736
Hoſtilina 785
Hoſtilius 650
Hülfs-Truppen 1398
Hujus dini, Fortuna 788
Hundstagswinde 1509
Hymenäus 786
Hypogaea 1245
Hypogaeum 1245

J.

Jaculatores 1414
Jägerfeſt 878
Janual 766
Janus 765
— Cluſius 766
— conſivus 786
Japyx 1509
Idulis 865
Idus ebd.
Jejunia 835
Ignobiles 939. 941
Ilythia 747
Immunes 1457
Impedimenta 1434
Imperator 735
Imperatores 1442
Imperium 1351

Impe-

S.

Imperium civile 1316
Impuberes 1242
Inauguratio 796
Indicus 775
Indigetes 734
Infula 824
Ingenui 939. 940. 1241
Ingenuus 1240
In Jure Cessio 1284
Injuria (ae) 1309. 1312
Inſignien 1073
Inſitor 785
Institutiones 1179
Intendanten 1122
Interdicta 1334
Interitus 1309
Interpretes 1067
Interrex 1091. 1096
Intonsus 762
Irene 776
Iris 739. 756
Iſis 789
Iter 1253
Judex quaestionis 1350
Judices 1318
— edititii 1355
Judicia extraordinaria 1360
— privata 1315
— publica et privata 1314. 1315. 1547
— publica extraordinaria 1360

S.

Jugatinus 786
Jugalis 739
Jugurtha 669
Julian, Juriſt 1181
Julianus, der Abtrünnige, Regierung 935
— Didius, kurze Regierung 931
Juliſche Geſetze 915
Julius Cäſar 914
Juniores 951
Juno 734. 738. 786
— Lucina 786
— Moneta 739
— profunda, infera 771
Junonen 739
Inuus 782
Jupiter 734. 735
— Inferus 770
— Lapis 736
— Latialis 885
Jura coloniarum, municipiorum, Praefecturarum, Civitatum Foederatarum 972
Juridicus Alexandriae 1121
Juris Auctores 1232
— ordin. 1157
Jurisdictio 1316
— und Quaestio, Unterſchied 1081

Jus

S.

Jus 1116
— Bedeutung 1183
— Agnationis 988
— Applicationis 948
— belli ac pacis 1069
— civile 1184. 1227
— comentitium 1232
— connubii 989
— gentilitatis 987
— honorarium 1054. 1031
1184. 1224
— honorum 985
— imaginum 945
— Italicum 995
— Latii, s. Latinitatis 993
— legitimi, dominii 989
— libertatis 981
— militiae 1402
— — tributorum, honorum, gentilitatis, agnationis 991
— pascendi 1253
— patrium oder patriae potestatis 989
— pontificium 1237
— quiritium, Latii, Italicum 972. 978. 981
982
— receptum 1251
— suffragii, suffragiorum 985

S.

Jus testamenti et hereditatis 989
— tutelae ebd.
— jurandum 838
Juſtitia 788
Juvenales 886

K.

Kalfatern 1500
Katagogia 752
Kaiſerliche Conſtitutionen 1046
Keuſchheit, Tugend der Römer 686
Kindergöttinen 786
Kläger 1315
Klaſſen der römiſchen Bürger 969. 970
— der römiſchen Soldaten nach ihren Waffen 1401
Kleine, geringere Götter der Römer 732
Klopffechter 850
Kriegswesen der Römer 1380
—— der Röm. allgemeine Anmerkungen 1496
—— Geſchichte 1381
Kriegszucht, römiſche 1450
Kronen allerley 1455

S.

L.

Labeo, Q., Antiſtius 1159
Lacheſis 771
Lacinia 738
Laudatores 1352
Lâna 804
Lager der Rôm. 1467. 1475
Lagereid 1479
Lancea 1413
Landmacht, rômiſche 1392
Laniſta 854
Lanuvina 738
Laquearii 856
Larentalia 884
Lares (n) 768
Laterculenses 1109
Latiaris (lis) 735
Lator legis 1020
Lectiſternia 836
Legata 1267
— per praeceptionem 1268
Legati 1117
— Caesaris etc. 1120
Legatum per vindicationem 1267
— — damnationem, sinendi modo 1268
Legatus 1442
Leges 1038
— consulares 1018
— de ambitu 1067

S.

Leges sacratae 1089
— sumtuariae 1093
— tribunitiae 1029
Legifera 746
Legio (n) 1415
Legionen, Namen 1423
Legiones urbani 680
Leichtbewaffnete 1402
Lemnos 759
Lemuria, Feſt 875
Lenâus 775
Lepidus, M., Aemilius 914
Leuconotus 1509
Levana 786
Levir 1277
Levis 711
Levitas ebd.
Lex 927. 1039
— analis, Villia 1062
— atera Tarpeja, Terentilla 1147
— Aurelia 1350
— Ancia 1352
— Furia 1268
— Voconia, Falcidia ebd. 1269
— Juris jurandi, mancipii 1039
— Licinia Mucia 983
— Manilia, curiata de imperio 1040
— Memmia 1351

	S.
Lex Poetilia Papiria	1307
— provinciae	1119
— Rupilia, Pompeja	ebd.
— regia	1030
— sacrata	654
— Sempronia	1350
— testamentaria, commissoria	1041
— veronia	1269
Liber	775
Liberalia	870
Liberalitas (lis)	710
Libertas	788
Liberti deditii, Juniani	1242
Libertini	939. 940
Librarii	1436
Libri fatales	805
Libs	1509
Lictores	1100
Liebe gegen das Vaterland	692
Linigera	790
Literati	705
Litis contestatio	1343
Lituus	1427
Lixae	1436
Loca effata	804
Locus planus, aequus	1317
Lorica	1404. 1409
Loſung	1480
Lua Mater	748

	S.
Lucaria	866
Luceres	964
Lucetius	737
Lucifera	747
Lucina	739. 747
Lucratier	661
Lucubrare	879
Lucullus	674
Ludi Cäſaris	872
— Cerealis	873
— Circenſes, Gladiatorii, Scenici	846
— Megalenses s. magni	872
— Palatini	865
— Scenici	861
— Seculares	884
— votivi	886
Ludus gladiatorius	853
— Trojä	851
— Trojanus	1482
Luftſpringer	887
Luna	765. 776
Lunulae	776
Lunus	ebd.
Lupercalia	781. 819. 867
Luperci	814. 818
Lupercus	782
Lusoriae naves	1502
Lustralis collatio	1140
Luſtrationes	837

S.

M.

Macht des Senats u. Schmälerung 1012
Macrinus 931
Mäcenas 683
Mälius, Sp. 655
Maenades 775
Mäßigkeit, Tugend der Römer 686
Magaleſia 768
Magiſter Collegii 805
Magiſter Collegii Augurium 799
— equitum 957. 1090
— Larum 1109
— officiorum 1107
— quindecim virorum 807
— saliorum 818
— societatis 1131
Magistratus 939. 1060
—— curulis 945
—— extraordinarii urbani 1028
—— —— non urbani ebd.
—— ordinarii urbani minores 1028. 1083
—— provinciales 1028
Magistri militum 1106
1446
—— navium 1505
Magistri rei privat. 1108
—— Scrinii memoriae, Epistolarum, libellorum 1109
—— Scrinii dispositionum, a biblioth. marmoribus ebd.
Magna mater 768
Majeſtäts = Verbrechen 923
1160
Majestas 897
Mala 788
Malleoli 1431. 1504
Malus 1500
Mammoſa 745
Manceps 1130
Mancipation 1283
Mancipia 941
Mandata 927. 1046
Manius Manilius, Juriſt 1154
Manlius, M. 655
— Torquatus 658. 659. 684
Manſiones 818
Manubiae 1136. 1452
Manum conserere 1524
Manumissio 1255
Marceller Zeitalter 661
Marcellus 655. 700
Marica 785
Marini dii ebd.

Marius

S.
Marius 670
Marketender 1436
Marſchiren der Soldaten 1482
Marſchordnungen der Römer 1467. 1470
Mars 734. 753
— Ultor, Feſt 875
Martern der Römer 1378
Marterinſtrumente der Römer 1378
Martiobarbuli 1415
Mater agrorum 745
Matrimi 818
Matrona 738
Matronalia 869
Matroſen 1504
Matura 785
Matuta 758. 786
Mauerbrecher 1431
Mavors 754
Medica Minerna 743
Meditrinalia 880
Megâra 772
Megaleſia 872
Melecerta 785
Mens 788
Mensores 1436
Mensura ex aqua 1481
Mephitis 787
Meridiani 856

S.
Mercurius 734. 755
Mercurius fatalis 756
Merkurs Feſt 1875
Meſſor 785
Metatores 1436
Metellus, Numidicus Rede 685
Milites gregarii 1479
Milites 983
Milo 676
Mimi 863
Mimus 861
Minerva 734. 741
— Medica 743
— Feſt 870
Minerval 871
Minervalia 744
Ministeria 1479
Ministri magistratuum 1099
Minos 772
Miracula theatri 887
Mirmillanes 855
Miſſilia 890
Missio 1460
Mithras 776
Modeſtinus, Herennius, gr. Juriſt 1169
Mollis 710
Mollitia ebd.
Mollitudo ebd.
Momyllus, Regierung 937

Mone-

S.

Moneres 1502
Montium Cuſtos 747
Morbus Comitialis 1025
Mores majorum 1184. 1236
Moriones 889
Mors 788
Mucius Scävola 651
Muliebris Fortuna 788
Multimammia 747
Mundus patens 879
Munerarius 857
Municipien 996
Munifices 1457
Munus 853
Musculi 1432
Musculus 1431
Muſen, neun 744
Muſica 743
Mutius, P, berühmter Juriſt 1155
Mutium 1296

N.

Nachtwachen 1480
Nänia 787
Nävius 646
Namen der Legionen 1423
Najades 786
Napää 785
Natalitii 886
Natatio 1482

S.

Natio 786
Nauarchus 1505
Naumachia 852
Nautae 1505
Navalia 1501
Navales 1506
Naves onerariae, longae 1501
— corbitiae ebd.
— speculatoriae, actuariae 1502
Navis praetoria 1506
Neigung der Römer zu Pomp und Feyerlichen 717
Nemeſis 787
Nemorenſis 747
Neptunus 734. 757
Nereides 786
Nereus 785
Nerva, M., Coccejus, Regierung 926
Neurobatae 888
Neu-Rom 933
Nixii dii 786
Nobiles 668. 939. 941
Nobilis 945
Nobilissimus 946
Nobilität 910
Nobilitas 910. 944. 945
Noctiluca 747

Nomo-

S.

Nomothetae 1232
Non Corporales, res 1243. 1250
Nongenti 1024
Nonius 682
Notam adscribere 954
Notarii 1100. 1109
Notitia Imperii 1424
Notus 1509
Novatio 1309
Novellae Constitut. 1181
Novendiale, sacrum, sacrificium 836
Noverca 1277
Noxae dare 1239
Nudipedalia 836
Numa, Urheber der gottesdienſtlichen Verfaſſung der Römer, und Rache v. ihm 646 650
Nuptiales 786

O.

Obligationes 1294
Obnunciare 802
Obnunciatio 1042
Obrigkeiten, Ehrfurcht 692
Obriſten 964
Obſecrationes 835
Obſecro 834

S.

Obsignatio 1309
Occator 785
Oceanus ebd.
Ocreae 1404
Octavius 676
Octeres 1501
Officium 1075
Ollarium 1245
Onager 1430
Opeconsiva 879
Operae servorum 1253 1254
Operae, Trevirorum capitalium 1102
Opfergeräthſchaften 845
Opferhandlung 841
Opferthiere 840
Opiferae 1500
Ops 767
Optimates 668
Optimus maximus 735
Orata 674
Orationes 933
Orbis 1491
Orcus 770
Ordines 948
Ordinum ductores 1438
Ordo senatorius, equester, plebejus 948. 956 963. 964
— stationum 1480
Oreades 785

S.

Orient und Occident, Eintheilung 1123
Ornamenta 858
Ornithias 1509
Ort der Verehrung der Götter 828
Orus 789
Oſiris 789. 790
Oſtia 839
Ovile 2021

P.

Päan 761
Pagani 1170
Palatinae copiae 1424
Palatini 816
Pales 784
Palladium 740. 741. 870
Pallas 741
Palliata 862
Pallium 754
Paludamentum 1441
Pan 782
Pandectae 1178
πανδημος 749
Paphia 751
Papinianus, Aem. groſser Juriſt 1168
Papirius, Curſor 660
Parcä 771
Parae 1434
Paraphrasis jur. 1189 ff.

S.

Parazonium 1441
Paris 750. 752
Parole 1480
Partheyen in Rom 668
Pascua publica 1133
Parunda 786
Pater Patratus 810. 812
Patres 951
Patres conscripti 951. 1010
Patria potestas 1239
Patricier 939. 941
— Eintheilung 938
Patricii minorum gentium 944
— senatores, equites de populo 964
Patrimi 818
Patrioten 668
Patronat 947
Patronatus 942
Patroni 1522
Patronus fisci 1142
Patricia 788
Patulcia 739
Patulcius 766
Paulus, Aemilius 685
—— Julius, groſser Rechtsgelehrter 932. 1168
Pausarius 1505
Pavor 788
Pax ebd.

	S.
Pecoris ad aquam adpulsus	1253
Pedarii	951
Pedes	1500
Penates (n)	768
Peregrini	941
Periti literarum graecarum	705
Perſonen, die bey den Judiciis privatis vorkommen	1315
Pervigilia	835
— veneris	753
Perurbanus	707
Petasus	756
Petauriſtä	887
Petaurus	888
Petitores	1063
Phalae	1431
Phalaricae	1431
Pharetrata	747
Philip III. K. v. Macedonien	663
Philippus	674
— L. M.	681
Phoebe	747
Phöbus	761
Piacularia ſacra	835
Pietas	788
Pignus	1296
Pinarii (er) 814.	819
Piſo	692

	S.
Piſo Frugi	666
Piſtor	736
Plagegöttinen	772
Plagium	1369
Plebeja	788
Plebejer, Eintheilung	938
Plebiscita 909. 1026.	1038
Plebs civitatis	963
— urbana und rustica	ebd.
Pluteus	1431
Pluto 765.	770
— Hofſtaat	771
Plutus (o)	747
Pluvialis	737
Poblicola Valerius	656
Podagra	1378
Pollentia	787
Polluctum	778
Pollux 776.	780
Polydeukes	780
Pomona	784
Pompejus 676. 694.	914
Pomponius Sext. groſer Juriſt	1167
Ponticuli	1435
Pontifex Maximus	796
Pontifices	793
Pontificat der Kaiſer	1035
Pontons	1435
Popä	827
Porta praetoria	1477
Populares	668

Porta

S.

Porta 1248
Portitores 1131. 1134
Portorium 1133
Portumnus 785
Portunus 758
Possessiones 1249
Poſthumius 681
Poſtulaticii 857
Poſtulationes 835
Poſtverta 786
Potamides 786
Potestas maritalis 1240
Potitii (er) 814. 819
Präces 832
Praeciae 815. 827.
Präcidanea 839
Praeclamitatores 815
Praecones 1100
— actionum 1230
Prädator 736
Praedes 1302
Praefecti 1441
— Annonae 1098
— legionis 1444
— morum 1096
— navis 1505
— praetorio 1106. 1446
— Urbis Latinorum causa 1091
Praefectura Praetorii 963
Präfecturen, Eintheilung 1123

S.

Praefectus Campi, Castrorum 1445
— Illyrici 1124
— Italiae ebd.
— Orientis ebd.
— praetorio oder praetoriis cohortibus 1103
— Praetorio, Galliorum 1125
— Urbis 1070. 1102
— vigilum, Annonae 1104
Präficä 828
Praepetes 800
Praepositus sacri cubiculi 1108
Praesentales 1446
Praesidia 1479
Präſtigiatores 887
Praetentura 1478
Prätor fiscalis 1163
— tutelaris 1165
— urbanus 1078
— inter cives et peregrinos 1078
— f. d. Ausländer 1153
Prätoren 909. 1077
Praetores Aerarii 1082
Prätorianiſche Cohorten 1423

S.

Praetorium 1251. 1474 1478
Precationes 833
Priapus 784
Prieſter 792
Primicerius notariorum 1108
—— sacri cubiculi ebd.
Primigenia 788
Primipilus 1439
Princeps juventutis 960 1036
Principalis dextra, sinistra 1477
Principes 1407
Principia 1475
Privatgebete der Römer 832
Privatleute 939
Privatmann 948
Privatrechte der Römer 930 987
Privatverbrechen 1309
Privigna 1277
Privignus ebd.
Prozeſſe, bürgerliche Arten 1223
— der bürgerlich. Verhandlungsart und ihre Entſcheidung 1335
Procestria 1477
Proconſules 1120
Proculejaner 1243

S.

Proculianer 1159
Procurationes 833. 834
Procuratores 1121. 1322
—— fisci 1142
Proelia navalia 852
Professio census 983
Professores juris 1169
Progener 1277
Promagistri 1131
Pronuba 738
Pronurus 1277
Proquestor 1116
Prora 1500
Proſa 786
Proſcription 671
Proſcriptionen 913
Proſerpina 745. 771
Prosocer 1277
Prosocrus ebd.
Protectorum equitum, peditum 1425
Provincia 1111
Provincial-Edicte 1055
Provinciales 1111
Provinzen 1123
—— römiſch. Verwaltung 1111
Provocatio 981
Pseudocomitatenses 1424
Puberes 1242
Publica 788
Publicani 1130

ext bringen.

S.

Pugiles 850
Pugio 1441
Pugna equeſtris, pedeſtris 852
Pullarii 802. 827. 1436
Pulſio, T. 697
Puncta 1023
Puppis 1500
Pyrakmon 759
Pyrguchis 1504

Q.

Quadrantes 1299
Quadriga 775
Quadrigarii 848
Quaestio und Jurisdictio, Unterſchied 1081
Quaestiones perpetuae 1349
—— publicae 1029
Quaestor palatii 1106
Quaestores 909. 1083 1086. 1154
—— candidati principis 1104
—— s. curatores pecuniae publicae 1070
—— militares, provinciales 1086
—— principis, candidati, palatii 1088
—— provinciales 1116

S.

Quaestores urbani s. aerarii 1083
Quaestorium 1474. 1479
Quartiermeiſter 1436
Quasi Contractus 1305
— delicta 1313
Quatuorviri 1098
Querela inofficiosi testamenti 1263
Quiescens 754
Quincunces 1298
Quinctius, L. 655
Quindecennales 886
Quindecimviri 793
—— — sacris faciundis 793. 805
Quinquatrus (tria) 714 870
Quinquennales 886
Quinqueremes 1501
Quinqueviri cis et ultra Tiberim 1091
——— mensarii 1099
Quintana 1476
Quirinus 776

R.

Rachgöttinen 772
Ramnes (enses) 964
Rang der Bürger 939
Rangordnung der Senatoren 948. 956

S.
Rangordnungen, neue 1110
——— unter den Römern 948
Rangs-Unterſcheidung der römiſchen Soldaten 1424
Rapina (pi) 1311
Rationales Magistri 1108
Receptae sententiae 1231
Recht, das römiſche 1237
Rechte an einer Perſon oder Vertrage 1294
Rechtliche Handlungen, die den Zuſtand der Perſonen und Dinge verändern 1254
Recuperatores 1318. 1320
Redamtruare 817
Redux 788
Regia 813
Regifugium 869
Regina 738. 813
Regulen 661
Regulus 691
Rei vindicatio 1323
Reinigungs-Feſt 868
Reiterey der Römer 1402
Religio 721
Religioſen 721
Remiges 1504
Replicatio 1340
Requieta 871

S.
Res 1243
— communes, publicae, universitatis, nullius 1248
— judicatae 1184. 1234
— juris divini 1243
— juris humani 1248
— mancipi, non mancipi 1249
— privatae ebd.
— sanctae 1247
— sacrae 1243
— religiosae, publicae, universitatis, nullius, privatorum ebd.
— ad Triarios rediit 1487
Rescripta 1046
— kaiſerliche 1235
Reſecrationes 833
Reſecro 834
Reſponſa 1127
— Papiani 1176
Retiarii 855
Rex 735
— ſacrorum 793
— ——— sacrificus (ulus) 813
Rhadamantus 772
Rhea 765. 767
Richter 1318
Ringer 851
Ritter 912. 939. 948. 962

S.

Robigalia 874
Robigus 785
Rogatores 1023
Römer, Neigung für alles Große und Außerordentliche 689
— war Feind aller Umſtändlichkeit und alles Ceremoniells 694
— freygeborne 940
— Truppen 1401
Römiſche Gottheiten 732
— Landmacht 1392
— Recht, das 1237
Romulus, Gründer Roms, und Nachricht von ihm 645. 649
— ermordet ſeinen Bruder 647
— Comitien Erſinder 1015
— (Momyllus) Auguſtulus, Regierung 937
— und Remus, Kolonie 894
— Stifter der Römer ebd.
Ronde 1481
Rorarii 1407
Roscius 690
— Otho, M. 684
Rostra 1503
Rudentes 1500
— tensorii 1500
Rudermeiſter 1505

S.

Rudiarius 860
Rudis ebd.
Rufinus 936
Rufuli 1440
Rufus, S. S., großer Juriſt 1156
Rumia 786
Rumina ebd.
Ruſtici dii 782
Rutili 1440
Rutilius 685

S.

Sabianiſche Secte 1160
Sabura 1501
Sacramentum 1400
Sacrificium magicum Lalare Deae Mutae 868
Sacrum anniversarium 746
Sagittarii 1414
Sagum, rothes 1485
Salacia 758
Salier 754
Salii 814. 876
Salinator 1135
Salitio equorum 1482
Saltatores 863
Saltus 1482
Salus 788
Salvius Julianus, Edictum perpetuum 928

S. S.

Salvius Julianus, großer Juriſt 1167
Samnis 855
Sanctus 778
Sancus ebd.
Sanniones 889
Sapo vernaculus 708
Sarcinae 1434
Sarcophagi 1245
Satisdationes 1341
Sator 785
Saturnalia 766
Saturnalien 881
Saturninus 670
Saturnus 765. 766
Saturnus Feſt 766
Satyra 861
Satyren 774
Satyrn 782
Saukopf 1492
Scaevola, Q. Mutius, großer Juriſt 1155
Scalae Murales 1433
Scalmi 1500
Scamnum Legatorum, Tribunorum 1478
Scaurus 672. 674
Schanzgräber 1445
Schanzkörbe 1494
Schifferfeſt 878
Schlachten der Römer 1467
Schlachthaufen der römiſchen Soldaten 1415
Schlachtordnung der Römer 1484
Schlauchtänzer 889
Schleuderer 1414
Schola domesticorum 1425
— Ollarum 1245
Schutzwaffen der Römer 1409
Schwere- und Leichtbewaffnete 1402
Schwimmen 1482
Scipio 700
— Aemilianus 666. 685
— Africanus 697
— Aſiaticus 665. 696
— Naſica 681
Scipionen Zeitalter 661
Scorpio 1430
Scriba consularis, praetorius, aedilitius 1099
— cubiculi 1109
Scribae 1099. 1436
Scrinia 1109
Scriptuarii 1133
Scutam 1410
SCti Claudian. Erw. 1290
SCtum Libonianum 1161
— Macedonianum 1162

SCtum

	S.
SCtum Orphitianum	1165
	1274
— Tertullianum	1164
	1274
— Tribellianum	1270
— Vellejanum	1162
Secretäre	1099
Secutor	855
Seemacht der Römer	1497
Seeſoldaten	1506
Seetreffen, Vorbereitung	ebd.
Seiltanzen	888
Sellae	836
Selliſternium	ebd.
Semele	772
Sementinä	865
Semispathae	1413
Semisses	1298
Semiunciarium	1299
Semones	734. 781
Senator	948
Senatoren	939
— Vermögen	953
— Ehrenzeichen	954
— Orden	956
Senatores Pedarii	954
Senats Gutachten	1011
— Verſammlung	1000
Senatus	896
Senatus auctoritates	1011
—conſulta 927. 933.	1042
	1048

	S.
Senatusconsultum Marcianum Bacchanalibus	1010
—consulta tacita	1004
—consultum furtim factum	ebd.
— legendi causa	1092
—ordinarius, indictus	1000
— populusq. romanus	939
Seniores	951
Sepimentum	1433
Septa	1021
Septemviri epulonum	793
	808
Septentrio	1509
Septunces	1298
Sequestres	1067
Serapis	789
Serenus	737
Sergius Catilina, L.	672
Serra	1491
Sertorius	693
Servator	735
Servilius	656
Servi	939
— publici	1102
Servitus cloacae, non altius tollendi	1252
— tigni immittendi	1251
— luminum et ne luminibus officiatur	1252
— oneris ferendi	1251

S.

Servitus ſtillicidii et fluminis 1252
Servitutes perſonales 1253
— praediorum urbanorum et ruſticorum 1251. 1252
— reales, perſonales 1250
Servius 682
Seſoſtris 774
Severus 711
— Alexander, Regierung 931
— Septimius, Regierung 931
Seviri 1444
Sextantes 1299
Sibylliniſche Bücher 647. 726. 805
Siccius 655
Siderum Regina 747
Sieg bey Pharſalos 915
Sigillania 882
Signa 1427. 1429
Signiferi 1438
Signum fidei 1428
Silentarii 1109
Silenus 774
Silvanus 783
Siſichthon 758
Sitten der Römer 643. 645
Sklaven 1238
— in Rom 939
— Erbfolge 1277

S.

Socer 1277
Socii 1111. 1401
Socrus 1277
Sodales 793
— Titii 813
Sodalitates 819
Sol 765. 775
Solanus 1509
Solaria 1481
Sold der römiſchen Soldaten 1416
Soldaten, röm. Abtheilungen nach ihren Schlachthaufen 1415
— — römiſche, Aushebung 1392
— — römiſche, Klaſſen nach ihr. Waffen 1401
Soldateneid 1399
Sommerlager der Römer 1473
Sommnus 787
Sonnengott 775
Sororius 1277
Soſpita 739
Spathae 1413
Speculatores 1436. 1445
Spes 788
— Feſt 878
Spicifera 745
Spiculum 1413
Spiele, außerordentliche 886

S.

Spiele, zu Ehren der Götter 846
Spionen 1445
Springen der Sold. 1482
Staats, röm. Grundverfaſſung 938
— Finanzen 1125
—körper des römiſchen Volks 939
—rath 896
—recht der Römer 971
—verfaſſung der Römer 892
——— unter den Kaiſern 893
Staatsverwaltung der Römer 999
—würden, neue 1102
Stabilitor 758
Stationes 1480
Stator 736
Statores 1101
Statthalter 1116
Stellung der Manipel 1486
Stercutius 785
Steropes 759
Steuerleute 1505
Stilet 1441
Stilicho 936
Stimuli 1435 1495
Stipendiarii 1128
Stipulatio Aquilliana 1308

S.

Stipulationes 1300
Stockſchläge der römiſchen Soldaten 1458
Stola 740
Stolz der Römer 701. 702
Strafen der Römer 1370
— der römiſchen Soldaten 1457
Strena 787
Sturmleiter 1433
Sturmmaſchinen 1429
Stygius 770
Styx Fluß 772
Suasor legis 1020
Subditius 856
Subscriptores 1351
Subsolanus 1509
Substitutiones 1265
Subvesperus 1509
Succidanea Victima 839
Suffibulum 824
Suffragia 1023
Sui juris 1238. 1241
Sulla 671
— L. Cornelius 913
Summanus 770
Summus Manium ebd.
Suovetaurilia 837
Supernas 1510
Superſtitio 792
Superſtitioſen 721
Supplicationes 833. 835

Sup=

S.		S.	
Suppoſitus	856	Terentius	691
Syri	890	Terminalia	869
Syrma	862	Terminus	784
		Tessarius	1481
T.		Tessera (ae) 1480.	1481
		Tesserarius	1481
Tabulae	1500	Tesserula	1480
— jur.	1187 ff.	Teſta, C. Trebatius, ein großer Juriſt	1156
— publicae et pericula magitratuum	1100	Testamenta in procinctu	1261
Tabularii	1131		
Tabularium	1378	Teſtamente, Erbſchafts=	1259
Tabulata	1503	Testudo 756. 1431.	1491
Tädifera	746	Thalia	753
Tafeln, zwölf	654	Theodoſius Regierung	935
Tageszeit der Berathſchlagung	1003	Thetis	785
		Thorax	1409
Tagewachen	1480	Thrax	855
Talaria	756	Thürſchild der Römer	1409
Tapferkeit der Römer	703	Thyades	775
— Tugend der Römer	887	Thyrſus	773
Tarquin II. der Jüngere, Staatsveränderung	904	Tiberius Gracchus 668.	697
		Tibicines	827
		Tirones	854
Tarquinius	650	Tiſiphone	772
Taſchenſpieler	889	Titan	776
Tatienses	964	Titel, neue	1110
Taucher	1506	Titii	793
Tempel	828	Titularconſuln	1077
Tempeſtates	786	Titulaturen der Römer	695
Templum	801	Todes=Strafen der Römer	1376
Tentoria	1477		

Toga

S.

Toga candida 1063
— prätexta, ſ. Ehren-
zeichen 1074
— picta ebd.
Togata 862
Tolleno 1433
Tollere 1239
Tonans 736
Tormenta 1429. 1504
Torquatus 659
Trabea 804
Traditio 1290
Tragödie 862
Tragularii 1415
Trajanales Sodales 813
Trajans Regierung 926
Transtra 1500
Tresviri nocturni, au-
ro argento aeri 1090
Treviri Capitales 680
Triarii 1407
Tribunal des Feldherrn 1475
Tribunen 1396
Tribuni Flaviani 1445
— honoris 1109
— laticlavii 1444
— militares 1396
— militum consulari
potestate 1098. 1584
— plebis 907. 1029. 1083
1088. 1101
Tribunitia potestas 1034

S.

Tribunus 964
— scelerum 1070
— excubitor 1481
Tribus 897. 939
— des römiſchen Volks 964
Tributarii 1128
Tributum 984
— temerarium 985
Tricennales 886
Tricliniarcha 1109
Trientes 1298
Triformis 748
Triplicatio 1340
Triptolem 745
Tripus 763
Triremes 1501
Triton 786
Tritonen 758
Tritonia 743
Triumph 716. 1462
Triumphus navalis 1508
Triumphirat 914
Triumviri 1098
— aedibus, muris et
turribus reficiendis 1098
— epulones 809
— nocturni, moneta-
les, capitales 1083. 1090
— sacris conquiren-
dis 1099
— valetudinis 1091
Trivia 748. 771

Trom-

S.

Trompeten der Römer 1426
Tropaei 1509
Trossuli 1403
Trutzwaffen 1409. 1411
Tuba 1426
Tullia, die Jüng. Mord ihres Gemahls 647
Tullius Hoſtilius verbeſſerte das Kriegsweſen und erweiterte das röm. Gebiet 900
Tumultus 1397
Tunica 817
— molesta 1378
Turris (es) 1431. 1432 1503. 1514
Tutelina 785
Tutulus 788. 815

U.

Ulpianus, Domitius 932
—— —— großer Juriſt 1168
Ultor 754
Unanſtändige in den Sitten der Römer 707
Unbiegſamkeit der Römer 701
Universitas 1248
Unternehmungs-Geiſt der Römer 699

S.

Unterſchied unter den Bürgern des Staats 899
Unxia 739
Uppier 655
Urbani ordinarii 1069
Urbanitas 707
Urbanus ebd.
Urinatores 1506
Urſachen des Wachsthums der Römer 649
Ustrina 1246
Usucapio 1285
Usufructus 1253
Usus 1240. ebd.
— fori s. forensis 1234

V.

Vacuna 787
Valentianus Regierung 937
Valerius 656
— Corvus 658
Valli (um) 1475. 1483
Vallum jacere 1475
Varenus, L. 697
Varius, Q. 695
Vas 1302
Vasarium 1114
Vater der Götter und Menſchen 735

Vater-

S.

Vaterlandsliebe der Rö- mer 684
Vates 818
Vectigal 984
—— foricarum, ex aquae ductibus, cloacarium, Urinarium 1139
—— siliquaticum 1141
Vectigalia 1129
Vejovis 737
— Feſt 870
Vela 1500
Velites 1413
Venatio 852
Venelia 758
Ventilatio 858
Venus 734. 749. 786
— Erycina 874
— Genetrix 751
— Popularis 749
— Marina ebd.
— Urania ebd.
— Verticordia, Tempel 751
Venusdienſt ebd.
Venustus (as) 709
Veränderung des Zuſtandes einer Perſon und eines Dinges 1254
Verberatio 1458
Verbrechen, öffentliche 1364

S.

Verdienſt-Adel 910
Verehrung der Götter 828
Verhandlungsart der bürgerlichen Prozeſſe und ihrer Entſcheidung 1335
Verjährung durch Beſitz 1285
Veriplaca 786
Verluſt des römiſchen Bürgerrechts 993
Vermögen erforderl. eines Senators 953
Verres 674. 692
Verrkniſche Reden Ciceros 673
Ver sacrum 836
Verſammlung des Senats 1000
—— des römiſchen Volks 1014
—— des Volks hatte die höchſte Macht 897
Verſammlungsorte der Berathſchlagung 1002
Vertheidigungswaffen 1409
Verträge 1294
— Aufhebung derſelb. 1306
Vertumnus 784
Verwaltung der römiſchen Provinzen 1111
Veſpa 828

S.

Veſpaſianus Regierung 925
Veſta 734. 740
Veſta minor ebd.
Veſtales 814
Vexilla 1427. 1428
— purpurea, pura 1456
Vexillarii 1438
Vexilationes 1424
Vexillifer 1441
Vexillum proponere, attollere 1483
Via 1253
— Appia 661
Viae et actus latitudo 1253
Viaticum 1114
Viatores 1101
Vicariatus 1123
Vicarien der Statthalter 1116
Vicennales 886
Victima 839
Victimarii 827
Victoria 755. 788
Victrix 742
Vigil 1480
Vigilia 1480
Vinalia 873
— altera 878
Vindex 735. 1302
Vindicta 1242
Vindikation 1255 ff.
Vineae 1431. 1432. 1493

S.

Virgilius 683
Virgines vestales 740
Virginia, Ermordung 655
Virgo Maxima 822
Viri epulares 809
Virilis 788
Virtus ebd.
Virtutes divinae 734
Vitium comitiale 1025
Vitricus 1277
Voconiſche Geſetze 1272
Volks-Unterſchied 939
Volks-Anhänger 668
Volksſpiele 881
Volks, römiſche Verſammlung 1014
Volumnus 786
Voluptas 788
Vorbereitungen zu einem Seetreffen 1506
Vorzüge der römiſchen Soldaten 1451
Vota 832
Vulcanalia 760. 878
Vulgivaga 749
Vulkanus 734. 759
Vulturnus 1509

W.

Wachen hatte Rom nicht 680

Wachs-

S.

Wachsthum der Römer, Urſachen 649
Wagenrennen 848
Waſſeruhr 1481
Werfen ſchwerer Steine, Wurfſpieß 1482
Winde bey den Alten 1509
Winterlager der Römer 1474
Wütriche Octavianus, Lepidus, Antonius 926
Wurfmaſchinen 1429
Wurfſchützen 1414

Z.

Zeichen zum Aufbruche aus dem Lager 1483
— der allerhöchſten Macht der Kaiſer 1024

S.

Zeichen eines Manipels 1427
Zeit unter den Königen 893
Zelte 1477
Zeit-Alter, das goldene 766
Zephyrus 1509
Zinsberechnung der Römer 1298
Zuſtand des Staats während der freyen Republik 893
— Veränderung einer Perſon und eines Dinges 1254
Zwiſchenwinde 1509
Zwölf Tafeln 657
Zygia 739

Erfurt,
gedruckt bei Johann Immanuel Uckermann.

Berich-

LBC

Berichtigungen und Verbeſſerungen.

Seite 655, Zeile 19, lies ſtatt Uppier, Appier. S. 656, Z. 1 unten, l. nach dar, der. S. 657, Z. 3 unten, l. an denen. S. 707, Z. 5 Not. unten, l. Quinctilianus, ſt. Aemilianus. S. 721, Z. 12 Not. unten, ſetze: und wohl die richtige; denn ich möchte es nicht geradezu behaupten, finde mich vielmehr dem Sinne nach, und auch in grammatiſcher Hinſicht, zur Ableitung des Lactantius hingezogen. S. 758, Z. 4 Not. unten, l. *conſilii.* S. 759, Z. 7 Not. unten, l. zu Athen, ſt. Rom. S. 762, Z. 5 Not. unten, l. *telo,* ſt. *delo.* S. 763, Z. 9 Not. unten, l. Plectrum, ſt. Plectrium. S. 768, Z. 2. 3, l. Megaleſia. S. 772, Z. 5. 6, l. αμετατροποι. S. 779, Z. 8, Not. unten, l. Prätendenten. S. 783, Z. 2, Not. unten, l. Phallusdienſt. S. 790, Z. 5, ſtreiche Selbſt, und lies alſo: Die Göttin erhielt, nach Diodor von Sicilien, den Namen *linigera* (Flachsträgerin), weil ſie den Gebrauch des Flachſes einführte; daher die Kleidung der Iſis-Prieſter von Flachs. S. 794, Z. 19, Not. l. *ſublicius,* Z. 4, Not. unten, l. Noriſius. S. 798, Z. 6, Not. unten, l. *pontificatu* S. 799, Z. 17, l. Augurum. S. 807, Z. 6, Not. unten, l. *amburbiale* oder *amburbium.* S. 810, Z. 21, von ob. Not. *) l. *Fetiales* und *Feciales.* S. 818, Z. 3, unten, l. Λυκαιος. S. 827, Z. 2, Not. unten, l. *eſſe.* S. 857, Z. 4, l. Cäſariani. S. 873, Z. 7, l. *Combuſtio.* S. 908, Z. 16, l. Centuriat-Comitien. S. 926, Z. 6, Not. unten, fehlt nach beginnt, wie. S. 936, Z. 13, unten, ſetze nach Theilung ein Comma, und lies die Zerſplitterung. S. 956, Z. 1, Not. unten, l. 1778, (ſt. 1788). S. 765, Z. 1, l *Luceres,* Z. 6, nach und, l. ländliche, oder Land-Tribus. S. 966, Z. 2, Not. unten, l. *Counties.* S. 975, Z. 7, unten, l. daß, ſt. das. S. 980, Z. 1 (Ern.) wegzuſtreichen. S. 989, Z. 3, Not. unten, l. aber, ſt. oder. S. 996, gehört die Note *) alle ital. Städte, zur S. 995, oder zur erſten od. zweyten Zeile. S. 997, Z. 10, l. Civität. S. 1001, Z. 4, l. Staate, ſt. Senate. S. 1004, Z. 13. l. Senioren, ſt. Senatoren. S. 1006, Z. 7, ſtreiche nach Bahn das und, und ſetze zu bringen. S. 1010, Z. 13, l. *de Bacchanalibus,* Z. 10, von unten Nota, l. Commentar. S.

1011, Z. 1 unten, l. hinderlich. S. 1014, Z. 5 unten, l. *calare*, ſt. calara. S. 1015, Z. 9, Note unten, l. *adumbrata*. S. 1019, Z. 2, l. Auſpicien. S. 1020, Z. 12 unten, und an mehreren Orten, l. Candidaten. S. 1027, Z. 11, ſetze nach Coriolanus ein Comma, S. 1044, Z. 9, l. *de Vi et Majestate*, Z. 15, l. *Quinctia*. S. 1058, Z. 4 unten, l. hier und an andern Oren *Bacchii*: nur *Bacchus* (Βακχος) iſt jedes Mahl mit *cch* zu ſchreiben. S. 1061, Z. 11, l. oberſte. S. 1062, Z. 21, l. der Dictator. S. 1083, Z. 7 Note unten, l. Summotor oder Submotor, S. 1086, Z. 6, fehlt und muß ſtehen: Sie hatten auch die Macht, Edicte zu geben; durften aber Niemand wedergreifen, noch citiren laſſen: erſt unter den Kaiſern erhielten ſie die Jurisdiction. S. 1109, Z. 7, Note unten, l. *indicabat*. S. 1109, Z. 7, Note l. *Agathias lib. 5. appellat*, Z. 2, Note unten, l. *Cange*. S. 1120, Z. 5, l. Tarracinenſis. S. 1122, Z. 8. 9. u. 10, unten, l. *de differentia inter Proconsules et Legatos Caesaris. Goett. 1734. 4.* S. 1126, Z. 16, ſetze nach welche, ein Comma. S. 1130, Z. 11, unten, ſetze nach wurde ein Colon, und er, ſtatt Er, und vor weil ein Comma. S. 1131, Z. 3, l. *praes*. S. 1138, Z. 4, ſetze nach *Fiscus*, ein Comma, und lies dann der kaiſerliche Schatz (wieder mit einem Comma), Z. 6, unten, l. Hundertſten, Z. 4, von unten, l. Zweyhundertſten. S. 1150, Z. 14, Note unten, ſt. der aber nicht darin beſteht, l. der aber nicht Statt findet, wie. S. 1162, Z. 12, ſt. Recht, l. Rechten. S. 1163, Z. 16, ſt. richette, l. richtete. S 1168, Z. 5, unten in der Note im Perſon, l. Perſonen- und. S. 1175, Z. 6, l. des Gregorius, des Hermogenianus und des Theodoſius den Novellen den Inſtitutionen des. S. 1177, Z. 17, ſt. annoch, l. noch jetzt. S. 1187, Z. 16, Note, l. *ambula mecum*, Z. 5, Not. unten, l. *est assiduus*; S. 1198, Z. 2, Note unten, l. nach Erbfolge, der *suorum* oder das Succeſſionsrecht ſolcher Perſonen in den Zwölftafelgeſetzen ꝛc. S. 1228, Z. 12, l. Coruncanius, des erſten Pontifex Maximus aus dem Plebejerſtande, oder ſeit dem J. d. St. S. 1245, Z. 9, unten, l. *Assius* oder *sarcophagus*. S. 1255, Z. 13, unten, l. das, ſt. daß. S. 1256, Z. 4, l. mit *ajo hanc etc.* S. 1292, Z. 9, unten l. Cineiſche ſt. Eineiſche. S. 1295, Z. 5, ſt. Quesi, l. *Quasi*. S. 1302, Z. 14, ſt. Sponsoros, l. *Sponsores*. S. 1305, Z. 2, l. betraf. S. 1307, Z. 7, unten, ſt. Poetitia, l. *Poetelia*, Z. 4, unten, l. das ſt. daß. S. 1363, Z. 10, l. für ihn. S. 1408, Z. 14, l. einem Haft. S. 1426, Z. 4, in Note unten, ſetze nach *Comicines* ein Comma. S. 1435, Z. 12, l. Zeltpfahl.

LB Coburg

Der Buchbinder wolle dieſe Verbeſſerung hinter den Inhalt

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Nitsch, Paul Friedrich Achat,

Paul Friedrich Achat Nitsch's Beschreibung des häuslichen, wissenschaftlichen, sittlichen, gottesdienstlichen, politischen und kriegerischen Zustandes der Römer nach den verschiedenen Zeitaltern der Nation zum Schulgebrauch und Selbstunterricht
Bd.: 2

1812

Coburg, Landesbibliothek -- A I 9/23(2)
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11912011-1